This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ein 3 Bänden
sehr selten!

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Vater Bodmer! biedrer Eidgenosse,
Dem das Schwert ob greisem Haupt gezückt,
Lehre uns dass oft das Hehre, Grosse
Nur mit eignem Lebensopfer glückt.

Geschichte

des

Cantons Zürich

von

1794 — 1830.

In zwei Bänden.

Aus den Quellen untersucht und nach höchst wichtigen Mittheilungen von noch lebenden Zeitgenossen und Augenzeugen

dargestellt

durch

Johann Jacob Leuthy,

von Stäfa.

Erster Band.

Mit Vater Bodmer's Portrait.

Zürich,

Leuthy's Verlagsbüreau.

1843.

DQ796
L47
v 1/2

Vorrede.

Von vielen Patrioten, welche einige meiner geschichtlichen Arbeiten, namentlich „die Geschichte des Bockenkrieges," besitzen, wiederholt aufgefordert, die Geschichte des Cantons Zürich von 1791 bis 1830 herauszugeben, entspreche ich endlich dem öftern Ansuchen um so lieber, da mir schätzbare Männer, Zeitgenossen und Augenzeugen der in dieser Geschichte geschilderten, höchst wichtigen Ereignisse ihren Beistand und ihre Mithülfe anerboten und auch geleistet haben, wofür ich ihnen voraus meinen aufrichtigsten Dank zolle. Ich fand auch, daß eine zusammenhängende Geschichte des Cantons Zürich von 1794—1830 ein längst gefühltes, das Volk aufklärendes Bedürfniß sei, da dasselbe die Geschichte der Revolution, im Zusammenhange mit den Ereignissen während der helvetischen Regierung und der Mediation, entweder gar nicht kennt, oder nur aus abgerissenen Blättern etwa einzelne gräuelhafte und blutige Scenen herausgefunden hat.

Ueberhaupt mangelt eine gründliche Zusammenstellung der merkwürdigsten Ereignisse während dieses Zeitraumes gänzlich, und es muß jeden freiheitsliebenden Mann besonders auch interessiren, die Ursachen und Folgen des ewig denkwürdigen Tages von Uster kennen zu lernen, gestiftet von den Söhnen der Männer, welche 1795 für die Rechte des Volkes im Canton Zürich kämpften und litten.

Was unseren vaterländischen Geschichten oft abgeht, sind die Aktenstücke, welche als Belege zur Geschichte dienen, um dieselbe zu bewahrheiten. Diese Aktenstücke, welche dem Volke so oft entrissen,

endlich seine Freiheit erringen halfen, sind der Geschichte in getreuen Auszügen beigegeben. Ich scheute keine Mühe, in Archiven und Privatbibliotheken dießfalls die nöthigen Forschungen zu halten.

Ich rechne es mir zur schönsten Aufgabe, die ich mir in meinem von vielen Stürmen der Zeit und des Schicksals bewegten Leben gesetzt habe, die neuere Geschichte meines heimathlichen Cantons herauszugeben — möglichst ruhig und parteilos gehalten. Wenn die Sprache der unterdrückten und gequälten Patrioten oft etwas herbe ist, so bedenke man ihre Kämpfe und ihre Leiden und verzeihe ihnen gerne die im Gefühle des erlittenen Unrechtes bisweilen gereizte Gemüthsstimmung, die sich besonders in ihrer Schrift an die Gesetzgeber Helvetiens kund gibt, von welchen sie leider wenig Theilnahme erfuhren.

Eidgenossen! wenn Ihr diese Geschichten leset und den Kämpfern für Freiheit, Recht und Wahrheit, wegen ihrer vielen Leiden, eine theilnahmsvolle stille Zähre weihet, so beweiset den im Lichte der ewigen Freiheit aufgetauchten Vätern, daß Ihr das von ihnen so theuer erworbene Gut der Freiheit treu zu bewahren und im Nothfalle, gleich ihnen, Euer Leben daran zu setzen wisset.

Laßt Euch nicht vom Schatten blenden,
Gürtet immer Eu're Lenden
Mit der Wahrheit Feuerschwert!

Zürich, im December 1842.

Der Verfasser.

I.

Geschichtliche Einleitung.

Es ist wohl nothwendig, daß die Verfassungsverhältnisse des Cantons Zürich vor der Revolution von 1798 und das daherige und sonstige Verhältniß der Landschaft zur Stadt Zürich hier eingänglich kurz berührt werden, damit jeder Leser die früheren Zustände im Canton Zürich im Allgemeinen, besonders aber zur Zeit des Ausbruches der Unruhen am Zürichsee (1794) gehörig würdigen könne. *)

Bis zur Zeit der Brauniſchen Staatsumwälzung, im Jahr 1336, besaß die Stadt Zürich außer ihren Mauern noch kein ansehnliches Gebiet. Die spätere Landschaft Zürich bestand damals aus einer Anzahl Herrschaften, welche das Eigenthum von Grafen, Rittern und anderen Edelleuten waren und von ihnen beherrscht wurden. Diese Herrschaften wußte die Stadt Zürich theils durch Kauf, theils durch Eroberungen, nach und nach an sich zu bringen, so daß sie nun ein sehr ansehnliches, ziemlich abgerundetes Gebiet besaß. In allen diesen großen Herrschaften hatte sie die hohe Gerichtsbarkeit, wie sie vormals von den einzelnen Landesherren ausgeübt worden war; daneben konnte sie auch die niederen Vogtgerichte

*) Einzelnes ist aus der Geschichte des Volksaufstandes vom Jahr 1646 enthoben.

oder grundherrlichen Rechte inne haben, je nachdem der frühere Landesherr auch diese besaß, oder solche von anderen Vögten oder Grundherren erworben hatte. Diese Verhältnisse konnten leicht zu dem Irrwahne führen (heißt es in Bluntschli's Staats- und Rechtsgeschichte des Cantons Zürich), daß sie durch diese Formen Eigenthümer von Land und Leuten geworden, und berechtigt sei, nach ihrer Willkür und zu ihrem Nutzen darüber zu verfügen. Und selbst, wo dergleichen grobe Irrthümer nicht geradezu getheilt wurden, wirkten doch ähnliche, wenn auch schwächer ausgedrückte, Gedanken auf die Gesinnungen, besonders der regierenden Familien, und manche Maßregeln schädlich ein.

So ward bei der Regimentsänderung von 1336 dem Adel ein großer Vorzug gegeben, und derselbe wußte sich bedeutende Vorrechte anzueignen, welche dann aber durch die von Bürgermeister Waldmann hervorgerufene Verfassungsänderung (1489) schon ziemlich vermindert wurde.

Dagegen setzte sich eine Familienherrschaft fest, welche sich weder durch eine große Geschichte, noch durch einen mächtigen, über das Land sich hinbreitenden Grundbesitz, noch sonst durch irgend erhebliche Adelschaft auszeichnete, sondern ihren Wohlstand größtentheils durch den ihr zugeeigneten Handel und Gewerb, so wie durch andere Monopole errungen hatte. Sie hatte daher (sagt Bluntschli) auch nie den großartigen Charakter des Berner-Patriciates, sondern behielt einen Anstrich von spießbürgerlicher Beschränktheit und Krämerei.

Durch den benannten Waldmannischen Spruchbrief wurde zwar schon einigermaßen Rechtsgleichheit erzweckt und die Stadt der Landschaft als ein Ganzes entgegengesetzt; allein bald wußte Zürich seine Vorrechte wieder zu behaupten, bis nach dem Friedensschluß mit den

fünf katholiſchen Orten, 1531, der in ſeiner eidgenöſſiſchen Stellung ohnehin bedrängte Rath auf neue Begehren ſeiner eigenen Landſchaft einzutreten genöthigt war und 1532 der Cappeler-Brief erlaſſen wurde,*) welcher auch wieder einige republikaniſche Ideen ins Leben rief, die aber bald wieder erloſchen waren, indem die Stadt dieſen, von Bürgermeiſter, Rath und Großem Rath erlaſſenen Ausſpruch abandonnirte, bis im Jahr 1646 in den Herrſchaften Wädenſchweil und Knonau ſich deßwegen, beſonders aber wegen Erbauung von Schanzen um die Stadt Zürich und der daherigen Abgabe von 1 fl. von 1000, große Unzufriedenheit äußerte und das Volk ſich gegen Gewalt auflehnte und bewaffnete, was zur Folge hatte, daß beide Herrſchaften mit Truppen überzogen, ſieben wackere Bürger enthauptet und die Herrſchaften mit bedeutenden Contributionen, die näher Betheiligten aber mit ſtarken Bußen, welche ſogar bis auf die Hälfte ihres Vermögens liefen, belegt wurden.

Dem Volke wurden Brief und Siegel abgenommen und dasſelbe gezwungen, kniefällig um Verzeihung zu bitten (ſiehe Geſchichte des Volksaufſtandes in den ehemaligen Herrſchaften Wädenſchweil und Knonau, im Jahr 1646. Zürich, Leuthy's Verlagsbüreau, 1842). Auf ſolche Weiſe wurde das Landvolk wieder zum Schweigen und Gehorchen gebracht, und die Stadt behielt nicht nur bis 1798 das Regiment (die Regierung), ſondern behauptete weiterhin ihre die Landſchaft hart drückenden Vorrechte. Beinahe Alles, was einem wahrhaft freien Volke geziemt, wodurch es ſich entwickeln, ſein politiſches Daſein fördern und heben kann, hatte die Stadt an ſich geriſſen. Statt

*) Wir kommen in der Geſchichte auf den Waldmann'ſchen Spruchbrief und den Cappeler-Brief zurück und werden dieſe beiden Documente in Abſchrift mittheilen.

daß in einem ächten Freistaate jeder Bürger nach freiem Willen ein Handwerk erlernen und ausüben kann, durfte der Zürcherische Landmann, außer den unentbehrlichsten in jedem Dorfe, keines treiben. Statt daß in einem ächten Freistaate jeder Bürger denjenigen Zweig des Handels ergreifen kann, wozu er Lust, Kenntnisse und Mittel besitzt, durfte der Zürcherische Landmann, außer mit Wein und Getreide, keinen Handel treiben. Statt daß der Bürger eines eigentlichen Freistaates, weder hinsichtlich des Ankaufs der Stoffe zur Verarbeitung, noch im Verkaufe der daraus verfertigten Produkte, an irgend einen bestimmten Ort gebunden ist, mußte der Zürcherische Landmann zu den viel verbreiteten Baumwollengewerben die rohe Baumwolle in der Stadt kaufen. Selbst was er für seine eigene Familie gewoben hatte, war er gehalten, erst dem Stadtbürger zu verhandeln und dann es von demselben gebleicht und gedruckt wieder zu kaufen. Statt daß in einem eigentlichen Freistaate keine Vorrechte gelten, sondern jeder Bürger freien Zutritt zu allen Stellen hat, blieben dem Zürcherischen Landmanne geistliche und weltliche Aemter verschlossen; denn die Stadt besetzte dieselben mit ihren Söhnen. Das Kind des Landmannes war dem Pfluge und Rebmesser zugeschrieben, oder half taglöhnend den Großgewerben der Hauptstadt und konnte sich nicht aus dem Staube erheben.*) Wir werden in der Geschichte selbst hierüber mehr sagen und kommen nun auf die Verfassung des Staates (der Stadt) zurück.

Die Bürgerschaft in Zürich war in 13 Zünfte eingetheilt. Die erste Zunft wurde Constafel genannt; zu derselben gehörte größtentheils der Adel. Aus den Zünften

*) Siehe hierüber des Schweizerlandes Geschichte u. s. w., von Heinr. Zschokke. Abschnitt 59.

ward das Regiment, namentlich der Kleine Rath, besetzt, bei welchem die höchste Gewalt stand. Der Kleine Rath war aus 90 Mitgliedern zusammengesetzt. Jeder, der in denselben gewählt werden wollte, mußte das 36ste Altersjahr erreicht haben. Die eine Hälfte des Rathes bestand aus Rathsherren, die andere aus Zunftmeistern. Die Rathsherren wurden von dem Großen Rathe, die Zunftmeister von ihren Zünften gewählt. Einer galt im Rathe was der Andere. Noch früher bestanden zwei Räthe, der Alte und der Neue. Eines jeden Regierung dauerte von Joh. Evangelist, im Winter, bis Johannes der Täufer, im Sommer, und von da an bis wieder in den Winter; also jedes Mal ein halbes Jahr. Aus dieser Ursache hatte man auch später noch jedes halbe Jahr eine frische Regimentsbesetzung. Seit dem Jahre 1654 waren aber beide Räthe vereinigt, so daß kein Unterschied mehr war, als in Malefizsachen, welche der neue Rath allein erledigte, wobei der Amtsseckelmeister, als Reichsvogt, den Vorsitz führte.*) Auch besetzte der neue Rath das Stadtgericht. In den Großen Rath gab jede Zunft zwölf, die Constafel- oder Edelleutenzunft aber 18 Mitglieder. Auf diese Weise zusammengesetzt, bestand der Große Rath aus 162 Mitgliedern; diese saßen aber niemals allein beisammen, sondern alle Mal zugleich mit dem Kleinen Rathe; wenn diese beiden Behörden beisammen saßen, so nannte man sie Kleine und Große Räthe der Stadt Zürich, oder Räth und Burger. Die ganze Versammlung bestand dann zusammen aus 212 Gliedern. Da viele derselben in den Vogteien und Aemtern residirten, so konnte der Große Rath niemals ganz zusammen kommen,

*) Wie diese Behörde die Justiz handhabte, werden wir im Verfolg dieser Einleitung aus der Geschichte des unglücklichen Pfarrers Waser erfahren.

ausgenommen an den Wahltagen, oder bei außerordentlich wichtigen Geschäften, wozu alle eingeladen wurden. Jeder, der in den Großen Rath gewählt werden wollte, mußte das 30ste Altersjahr angetreten haben und von den Kleinen und Großen Räthen seiner Zunft gewählt werden. — Die Oberhäupter der Stadt (des Staates) waren zwei Bürgermeister, welche jedes halbe Jahr in der Regierung wechselten. Die Bürgermeister, wie auch die übrigen Häupter, wurden von dem Großen Rathe gewählt. Auf die Bürgermeister folgten vier Statthalter, welche von dem Großen Rathe aus den Zunftmeistern gewählt wurden; sie wechselten in dem Range um. Die drei Ersten wurden oberste Meister genannt; sie hatten besonders über die Gerechtigkeitspflege zu wachen. Nach diesen folgten zwei Seckelmeister, welche zwölf Jahre im Amte standen und jährlich umwechselten; endlich der Obmann oder Oberaufseher aller Klöster-, Kirchen- und Schulgefälle. Auch die Seckelmeister und der Obmann wurden von dem Großen Rathe gewählt. Man beehrte alle diese Beamten mit dem Titel „Häupter der Stadt"; sie formirten mit noch drei Zugegebenen aus den Räthen den Geheimrath, welcher dazu bestimmt war, wichtige Sachen in vorläufige Berathschlagung zu ziehen, ehe sie den Räthen vorgebracht wurden. Der Rechenrath bestand aus zwölf Gliedern, nämlich den zwei Bürgermeistern, einem Statthalter, zwei Seckelmeistern, dem Obmann der Klöster und drei Mitgliedern des Kleinen und drei des Großen Rathes; er hatte eine besondere Kanzlei; ihm stand auch die Aufsicht über die Lehen des Staates zu, so wie dem Reformationsrath die Aufsicht über die Sitten. Dieser Rath bestand nebst dem Präsidenten, der immer eines der Häupter war, aus sechs Gliedern des Kleinen und sechs des Großen Rathes;

er hatte einen eigenen Secretär. Der Reformationsrath vollzog auch die Kleiderverordnungen, urtheilte über Beschimpfungen, Fluchen, Schwören, Spielen, Entheiligung des Sabbaths u. dgl. Das Ehegericht wurde immer von dem Statthalter, welcher nicht oberster Meister war, präsidirt. Die Beisitzer waren die zwei Stadtpfarrer, zwei Mitglieder des Kleinen und drei des Großen Rathes. Dieses Gericht richtete in streitigen Ehesachen und bestrafte die Unzucht. Die Bestrafung des Ehebruches mußte aber an den Kleinen Rath gewiesen werden. Auch ward diesem Gerichte noch die Ermächtigung gegeben, wenn etwas von dem abergläubischen Zauberwerk vorkomme, die Untersuchung zu führen. Ein freies Stadtgericht hatte neben dem Präsidenten, der von und aus dem Großen Rathe gesetzt wurde und Schultheiß hieß, sechs beständige Richter, Stetrichter genannt, und sechs andere Richter, die alle halbe Jahre von dem Kleinen Rathe aus der Bürgerschaft gewählt (erkieset) wurden. Von diesem Gerichte hatte keine Weiterziehung (Appellation) an ein anderes Gericht Statt, es sei denn, daß zwei Richter selbst sich erklärten, daß sie mit dem Urtheile nicht zufrieden seien, in welchem Falle sie den Proceß vor den Kleinen Rath bringen konnten. Der Rath bestellte dieses Gericht, welches über Schuldsachen urtheilte und Kaufbriefe ausrichtete. Dann bestand auch noch ein Zinsgericht, welches aus vier Gliedern und dem Schreiber zusammengesetzt war und über Streitsachen in Zinssachen entschied.

Auf der Landschaft regierten die Ober- und Landvögte, welche von der Stadt über die einzelnen Herrschaften gesetzt wurden, deren Gewalt zugleich eine richterliche und administrative war. An die Stelle der niederen Gerichte traten später Herrschaftsge-

richte. An manchen Orten bestanden auch noch die alten Herbst- und Maiengerichte. Von zwanzig Verwaltungen oder Aemtern über säcularisirte Klöster hatten einige die niederen Gerichte an einem oder mehreren Orten, darum hieß ein solcher Verwalter Amtmann oder Gerichtsherr. Dr. Bluntschli sagt hierüber: „Wo die Stadt die Gerichtsherrlichkeit nicht in vollem Umfange besaß, sondern einzelnen Gerichtsherren die niedern Gerichte zustanden, konnte freilich das Herrschaftsgericht nicht so leicht seine Gewalt erweitern. Sie verhielten sich nun aber immer als Ausnahme zur Regel, und gerne ergriff die Stadt jede Gelegenheit, sich dergleichen Rechte zu erwerben. Einzelne Gerichtsherren, die damit verbundenen Kosten scheuend, verzichteten auch wohl freiwillig auf ihr Recht. Und wo sich die Gerichtsbarkeit erhielt, wurde sie doch oft durch den, auf seine Competenz eifersüchtigen und dieselbe mehrenden Vogt der Stadt, vielfach gehemmt. Widerwärtige Competenzstreitigkeiten, welche die betheiligten Personen mehr noch belästigten, als die Gerichtsherren, finden sich während dieser langen Periode häufig."

Die Vogteien waren in innere und äußere eingetheilt. Die vorbenannten Verwaltungen über säcularisirte Klöster, so wie die inneren Obervogteien, nennt Joh. Conr. Füßlin (in seiner Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz, Seite 56) die eigenen Unterthanen der Stadt.

Die achtzehn inneren Obervogteien wurden aus dem täglichen Rathe besetzt; deren Obervögte wohnten in der Stadt und hatten bestimmte Tage, an welchen sie zu Gericht saßen und den Parteien Audienz ertheilten. Auch wurden die Gemeinde- und Kirchenrechnungen in der Stadt abgenommen. Wenn es aber um wichtige Sachen, Augenscheine, Huldigungen oder dergleichen zu thun war,

begaben ſie ſich in ihre Vogteien. Peinliche Sachen gehörten, wie ſchon angeführt, in die Stadt vor Rath. Jede dieſer Vogteien hatte zwei Obervögte, welche, gleich wie im Rathe, abwechſelten und auf lebenslang gewählt wurden. Dieſe Vogteien waren: 1) Wollishofen. 2) Horgen. 3) Bonſtetten. 4) Birmenſtorf. 5) Wiedikon. 6) Altſtetten. 7) Höngg. 8) Regenstorf. 9) Neuamt. 10) Bülach. 11) Rümlang. 12) Schwamendingen und Dübendorf. 13) Wipkingen und die IV Wachten neben der Stadt Zürich. 14) Küßnacht. 15) Erlenbach. 16) Meilen. 17) Männedorf. 18) Stäfa.

Die äußeren Vogteien, in welchen die Land- und Obervögte, ſo lange ſie an der Regierung waren, wohnten, hießen: 1) Kyburg. 2) Regensberg. 3) Egliſau. 4) Andelfingen. 5) Greifenſee. 6) Grüningen. 7) Wädenſchweil. 8) Knonau. 9) Sax.

Dieſes waren die Landvogteien der Zürcher. Nun folgen die äußeren Obervogteien, welche von den Landvogteien dem Namen nach unterſchieden waren, weil die Obervögte nur die niederen Gerichte verwalteten; ſie hießen die äußeren, weil ſie nicht, wie die Obervögte, in der Stadt, ſondern in ihren Herrſchaften und auf ihren Schlöſſern reſidirten. Es waren folgende: 1) Hegi. 2) Altikon. 3) Laufen. 4) Flaach.

Auch hatte Zürich noch fünf Obervogteien im Thurgau, nämlich: 1) Hüttlingen und Wellenberg. 2) Weinfelden. 3) Pfyn. 4) Steinegg. 5) Neuforn. Das Kelleramt, an der Reuß, im jetzigen Canton Aargau, ſtand ebenfalls directe unter der Landesobrigkeit der Stadt Zürich.

Endlich ſtanden noch unter der Oberherrlichkeit von Zürich die freien Städte Winterthur und Stein am Rhein.

Winterthur ward früher von Grafen beherrſcht;

vermuthlich aus einer Nebenlinie der Grafen von Kyburg; ſie lebten in der Mitte des eilften Jahrhunderts. Herrmann war 1052 Abt zu Einſiedeln. Ein Schultheiß regierte im Namen des Grafen, welcher letztere demſelben Räthe zugab, deren Anzahl nicht beſtimmt war. Sie handelten (ſagt Füßlin) und ſchufen, daß gehandelt wurde, nebſt dem Schultheißen. — Und ferner: Im Jahre 1436 iſt die Regierung zu Winterthur folgender Geſtalt eingerichtet worden: Es iſt Schultheiß und Rath. Der Schultheiß wird von der ganzen Bürgerſchaft erwählt und ſein Amt währet von Albani bis wieder zu Albani des folgenden Jahres. Der abgehende Schultheiß iſt alle Mal der erſte Rathsherr, deren zwölf ſind. Der Stadtſchreiber hat ſeinen Sitz neben dem Schultheiß und gibt auch etwa ſeine Meinung. Hernach iſt ein großer Rath von 40 Perſonen, und ein Stadtgericht, deſſen Präſident oberſter Richter heißt, weil ein Schultheiß dieſe Stelle ehemals ſelbſt verwaltet hat.

Winterthur hat dieſe Freiheiten erſt erlangt, als ſie eine Reichsſtadt ward. Die hierauf bezügliche Stelle aus Füßlin's Staats- und Erdbeſchreibung lautet, wie folgt:

„Das Licht der Freiheit, das iſt, die Gewalt, Regenten aus ſich ſelbſt und nach eigenem Gutdünken zu ſetzen, hat ſie erſt zur Zeit der Coſtnizer (Conſtanzer) Kirchenverſammlung angeſchienen; denn dazumal iſt ſie eine Reichsſtadt geworden. Dennoch ward ihre Selbſtſtändigkeit, wie ſie jetzt iſt (1770), nicht gleich eingerichtet; ſie haben einige Jahre daran gearbeitet. Das Jahr 1436 iſt es nach Laurenz Boſſart's Chronik geweſen, da ſie einen Rath, wie er gegenwärtig iſt, deßgleichen einen Großen Rath und ein Stadtgericht geſetzt haben. Dieſe Freiheiten hat ihnen hernach Kaiſer Friedrich III., als ſie ſich wieder an das Haus Oeſtreich ergeben hatten,

bestätigt, und mit selbigen sind sie auch an die Stadt Zürich gekommen.

Die Stadt Stein ward von Bürgermeister und Rath regiert und hatte die hohen und niederen Gerichte. Sie besetzte ihr Regiment aus ihrer eigenen Mitte. Einzig den Schultheißen und seinen Weibel wählte die Stadt Zürich, jedoch aus den Bürgern der Stadt Stein.

Wie nachtheilig, ja gefährlich die Vereinigung der richterlichen und administrativen Gewalt war, wo der Rath in Maleßzsachen Kläger und Richter sein konnte, beweist die Verurtheilung des Pfarrers Waser von Zürich und seine Hinrichtung durch das Schwert am 27. Mai 1780, welcher wir, als Beweis des Justizverfahrens im 18ten Jahrhundert hier einläßlich gedenken, indem wir uns auf verschiedene in der Helvetia abgedruckte Briefe und Actenstücke, hauptsächlich aber auf ein in unsern Handen liegendes Manuscript beziehen, welches unzweifelhaft eine getreue Abschrift theils einiger über den Waserischen Proceß geführten Protokolle, theils auch der über denselben im Publikum und in einigen Schriften, namentlich in Schlözer's Briefwechsel, erschienenen Ansichten und Urtheile ist, und zur Zeit der Hinrichtung Waser's geschrieben wurde, da es in dem damals üblichen Style abgefaßt ist.

Der summarische Inbegriff der Schuld Waser's lag darin, daß der weise, einsichtige Mann übler Gemeindsverwaltung in seiner Gemeinde (beim Kreuz) auf die Spur kam und durch seine öffentlichen Rügen einigen Hochgestellten zu nahe trat, was zur Folge hatte, daß er seiner Stelle als Pfarrer auf ungeziemende Weise entsetzt wurde, und wegen der ungerechten Entsetzung sich dadurch rächte, daß er tiefer auch in die Staatsverwaltung blickte und entdeckte, daß der sogenannte Kriegsfond,

welcher bei der letzten Rechnung, den 14. Hornung 1774, 94,154 fl. 7 ß. betrug, seiner Bestimmung nach zu wohlfeileren Uniformen für junge Militärpflichtige hätte verwendet werden sollen *), ja daß vielleicht der Zins zur Bestreitung der Ausgaben hingereicht hätte; daß aber der genannte Fond theils zu Ausgaben für die Festungswerke der Stadt, theils zu Besoldungen gebraucht — nur ein Theil an den Zins gelegt, aber nichts seiner Bestimmung nach verwendet ward **).

*) Vergleiche den nachfolgenden Auszug aus Schlözer's Briefwechsel.

**) Denn jeder angehende Milizpflichtige mußte sich seine Uniform und Armatur selbst anschaffen, ja er durfte von dem Pfarrer nicht copulirt werden, bis er ihm einen Schein von dem Trüllmeister (Instructor) vorwies, daß er wirklich vollständig militärisch ausgerüstet sei. Freilich wurde er, so lange er nicht heirathete, als Rekrut behandelt und durfte bis zu der Verheirathung auf den Musterungen bloß mit Gewehr, Seitengewehr und Patrontasche erscheinen. Was man von den jungen Milizpflichtigen der Landschaft und für was man diese hielt, beweist eine Rüge in Schlözer's Briefwechsel in einem später folgenden Aufsatze, worin es heißt: Der Bauernjunge wird gleich, so bald er zur Communion gegangen, als Soldat unter eine Compagnie eingeschrieben; da hat er noch nichts, als das Seitengewehr. Ein ganzes Jahr darauf, wenn das Regiment, unter welchem der Bursche steht, beisammen ist, dann erscheint er mit Patrontasche und Gewehr, ist armirt, und so bleibt er, wenn er will, so lange, als er Junggeselle ist. Heirathet er aber, dann ist die Uniform in Rock und Kleidern Alles, was die Obrigkeit von ihm verlangt. Wo ist nun der ehrenhafte Junggeselle, der sich nicht schämen würde, im alten zerlumpten Kittel sich trauen zu lassen? Die Braut ist Jedem noch so viel werth, daß er sich willig einen neuen Rock machen läßt. Ist dieser Rock grau, mit blauem Futter und Aufschlägen, blauer Weste und Beinkleidern, so hat der Kerl Uniform lebenslang, da er diese nur als Ehrenkleid trägt. Wenn nun der Pfarrer ohne Attestat von dem Officiere, daß der Soldat seine

Ferner legte man Waſer'n die Schuld bei, der phyſikaliſchen Geſellſchaft einen ſogenannten Typus und ein Paar Kupferſtiche aus Büchern entwendet und einige Acten, die er von Stadtſchreiber Landolt zum Abſchreiben erhielt, zurückgehalten zu haben. Das Gerücht wurde dazu noch verbreitet, Waſer habe den Kelch (das Abendmahl) vergiftet, welche ſchauderhafte Handlung ihm aber nicht zur Laſt fiel.

Waſer wurde dennoch gefangen geſetzt, an Ketten und Bande geſchloſſen, und endlich, als des Hochverrathes an Vaterland und Obrigkeit und der Aufreizung zum Aufruhr ꝛc. ſchuldig erklärt, hingerichtet.

Wir laſſen hier einige Bruchſtücke aus gedachtem Manuſcripte zur Charakteriſtik Waſer's und zur Behellung der Sache ſelbſt folgen.

Joh. Heinrich Waſer, dieſer in mancher Hinſicht große, außerordentliche Mann war im Jahr 1742 in Zürich geboren. Seine Eltern, Hauptmann Waſer, Bäcker im Höfli, und Frau Barbara Häfeli, waren rechtſchaffene, untadelhafte Leute, ziemlich angeſehen und bemittelt. Der Sohn Joh. Heinrich, der noch mehrere Geſchwiſter hatte, war ein ſehr fähiger Kopf, dem es auch der Vater an den nöthigen Subſidien nicht fehlen ließ. Er ſtudirte vorerſt Theologie und ward 1764 in das Miniſterium aufgenommen. Schon in ſeinen Studentenjahren äußerte er zwar große Neigung für das

complete Mont- und Armatur habe, copulirt, und der Soldat hat es nicht, dann iſt der Pfarrer ſchuldig, dem Soldaten das Mangelnde zu bezahlen und anzuſchaffen. Dieſe Exactitude der Officiers und die Verordnung der Obrigkeit hat ſchon oft etwa einem Seelſorger Mühe und Verdruß gemacht. So vortreffliche Männer wir unter ihnen haben, ſo gibt es doch die Menge, die glauben, das Predigen ſei für den Pfarrer das non plus ultra.

welcher bei der letzten Rechnung, den 14. Hornung 1774, 94,154 fl. 7 ß. betrug, seiner Bestimmung nach zu wohlfeileren Uniformen für junge Militärpflichtige hätte verwendet werden sollen *), ja daß vielleicht der Zins zur Bestreitung der Ausgaben hingereicht hätte; daß aber der genannte Fond theils zu Ausgaben für die Festungswerke der Stadt, theils zu Besoldungen gebraucht — nur ein Theil an den Zins gelegt, aber nichts seiner Bestimmung nach verwendet ward **).

*) Vergleiche den nachfolgenden Auszug aus Schlözer's Briefwechsel.

**) Denn jeder angehende Milizpflichtige mußte sich seine Uniform und Armatur selbst anschaffen, ja er durfte von dem Pfarrer nicht copulirt werden, bis er ihm einen Schein von dem Trüllmeister (Instructor) vorwies, daß er wirklich vollständig militärisch ausgerüstet sei. Freilich wurde er, so lange er nicht heirathete, als Rekrut behandelt und durfte bis zu der Verheirathung auf den Musterungen bloß mit Gewehr, Seitengewehr und Patrontasche erscheinen. Was man von den jungen Milizpflichtigen der Landschaft und für was man diese hielt, beweist eine Rüge in Schlözer's Briefwechsel in einem später folgenden Aufsatze, worin es heißt: Der Bauernjunge wird gleich, so bald er zur Communion gegangen, als Soldat unter eine Compagnie eingeschrieben; da hat er noch nichts, als das Seitengewehr. Ein ganzes Jahr darauf, wenn das Regiment, unter welchem der Bursche steht, beisammen ist, dann erscheint er mit Patrontasche und Gewehr, ist armirt, und so bleibt er, wenn er will, so lange, als er Junggeselle ist. Heirathet er aber, dann ist die Uniform in Rock und Kleidern Alles, was die Obrigkeit von ihm verlangt. Wo ist nun der ehrenhafte Junggeselle, der sich nicht schämen würde, im alten zerlumpten Kittel sich trauen zu lassen? Die Braut ist Jedem noch so viel werth, daß er sich willig einen neuen Rock machen läßt. Ist dieser Rock grau, mit blauem Futter und Aufschlägen, blauer Weste und Beinkleidern, so hat der Kerl Uniform lebenslang, da er diese nur als Ehrenkleid trägt. Wenn nun der Pfarrer ohne Attestat von dem Officiere, daß der Soldat seine

Ferner legte man Waſer'n die Schuld bei, der phyſikaliſchen Geſellſchaft einen ſogenannten Typus und ein Paar Kupferſtiche aus Büchern entwendet und einige Acten, die er von Stadtſchreiber Landolt zum Abſchreiben erhielt, zurückgehalten zu haben. Das Gerücht wurde dazu noch verbreitet, Waſer habe den Kelch (das Abendmahl) vergiftet, welche ſchauderhafte Handlung ihm aber nicht zur Laſt fiel.

Waſer wurde dennoch gefangen geſetzt, an Ketten, und Bande geſchloſſen, und endlich, als des Hochverrathes an Vaterland und Obrigkeit und der Aufreizung zum Aufruhr ꝛc. ſchuldig erklärt, hingerichtet.

Wir laſſen hier einige Bruchſtücke aus gedachtem Manuſcripte zur Charakteriſtik Waſer's und zur Behellung der Sache ſelbſt folgen.

Joh. Heinrich Waſer, dieſer in mancher Hinſicht große, außerordentliche Mann war im Jahr 1742 in Zürich geboren. Seine Eltern, Hauptmann Waſer, Bäcker im Höfli, und Frau Barbara Häfeli, waren rechtſchaffene, untadelhafte Leute, ziemlich angeſehen und bemittelt. Der Sohn Joh. Heinrich, der noch mehrere Geſchwiſter hatte, war ein ſehr fähiger Kopf, dem es auch der Vater an den nöthigen Subſidien nicht fehlen ließ. Er ſtudirte vorerſt Theologie und ward 1764 in das Miniſterium aufgenommen. Schon in ſeinen Studentenjahren äußerte er zwar große Neigung für das

complete Mont- und Armatur habe, copulirt, und der Soldat hat es nicht, dann iſt der Pfarrer ſchuldig, dem Soldaten das Mangelnde zu bezahlen und anzuſchaffen. Dieſe Exactitude der Officiers und die Verordnung der Obrigkeit hat ſchon oft etwa einem Seelſorger Mühe und Verdruß gemacht. So vortreffliche Männer wir unter ihnen haben, ſo gibt es doch die Menge, die glauben, das Predigen ſei für den Pfarrer das non plus ultra.

daß in einem ächten Freistaate jeder Bürger nach freiem Willen ein Handwerk erlernen und ausüben kann, durfte der Zürcherische Landmann, außer den unentbehrlichsten in jedem Dorfe, keines treiben. Statt daß in einem ächten Freistaate jeder Bürger denjenigen Zweig des Handels ergreifen kann, wozu er Lust, Kenntnisse und Mittel besitzt, durfte der Zürcherische Landmann, außer mit Wein und Getreide, keinen Handel treiben. Statt daß der Bürger eines eigentlichen Freistaates, weder hinsichtlich des Ankaufs der Stoffe zur Verarbeitung, noch im Verkaufe der daraus verfertigten Produkte, an irgend einen bestimmten Ort gebunden ist, mußte der Zürcherische Landmann zu den viel verbreiteten Baumwollengewerben die rohe Baumwolle in der Stadt kaufen. Selbst was er für seine eigene Familie gewoben hatte, war er gehalten, erst dem Stadtbürger zu verhandeln und dann es von demselben gebleicht und gedruckt wieder zu kaufen. Statt daß in einem eigentlichen Freistaate keine Vorrechte gelten, sondern jeder Bürger freien Zutritt zu allen Stellen hat, blieben dem Zürcherischen Landmanne geistliche und weltliche Aemter verschlossen; denn die Stadt besetzte dieselben mit ihren Söhnen. Das Kind des Landmannes war dem Pfluge und Rebmesser zugeschrieben, oder half taglöhnend den Großgewerben der Hauptstadt und konnte sich nicht aus dem Staube erheben.*) Wir werden in der Geschichte selbst hierüber mehr sagen und kommen nun auf die Verfassung des Staates (der Stadt) zurück.

Die Bürgerschaft in Zürich war in 13 Zünfte eingetheilt. Die erste Zunft wurde Constafel genannt; zu derselben gehörte größtentheils der Adel. Aus den Zünften

*) Siehe hierüber des Schweizerlandes Geschichte u. s. w., von Heinr. Zschokke. Abschnitt 59.

Troſte zu erquicken. Durch viele Proben ſeiner Menſchenliebe hatte er ſich ungemeinen Kredit erworben, ſo daß, wenn er auch gleich als Uebelthäter mit dem Schwerte hingerichtet wurde, ſein Andenken als Pfarrer doch bei der Gemeinde ewig im Segen bleiben wird. Aber eben dieſer liebreiche und ſonſt überall ſo beliebte Mann hatte dennoch auch ſeine Feinde in der Gemeinde, und das waren gerade die Vornehmen und Reichen, Vögte, Geſchwornen, Weinſchenken ꝛc. Waſer liebte die Ordnung und arbeitete, nach Amt und Pflicht, auf und neben der Kanzel unermüdet an der ſittlichen Verbeſſerung ſeiner Gemeinde, und da fand er an ſeinen Vorgeſetzten, an den Reichen aber am meiſten, zu beſſern, und rügte ihre Fehler bei manchem Anlaſſe ernſt. So gefällig ſonſt Waſer war, ſo wenig hatte er dagegen Menſchenfurcht.

Waſer hatte ſich mit einer Jungfer Scheuchzer verheirathet, einer Perſon, die wohl 30 Jahre älter, als er, ſein mochte, die auch nicht von vorzüglicher Schönheit war, aber ein gutes Herz hatte und ein ziemliches Vermögen beſaß. Dadurch hatte er ſeine Oekonomie in vortheilhaftere Umſtände gebracht und konnte ſeinen Hang zu ſeinen Lieblingsſtudien durch Anſchaffung von allerlei Inſtrumenten, Büchern ꝛc. deſto leichter befriedigen. Er ward nun auch mit einer angeſehenen Familie verbunden. Waſer ſelbſt hatte ſich durch ſeine perſönlichen Verdienſte viele Gönner und Freunde unter den Großen erworben, und dennoch nahte ſich ſein erſter Fall, die Quelle alles folgenden noch größern Unglücks. Schon mehrmals hatte er bei Abnahme der Kirchen- und Armenrechnungen in ſeiner Gemeinde geahndet, daß die Vorgeſetzten von dieſen zu einem beſſern Gebrauche beſtimmten Gütern, unter dieſem und jenem Vorwande, ſo viel an Abendſchmauſe und Trunke verſchwendeten, aber ſeine Ahndungen blie-

ausgenommen an den Wahltagen, oder bei außerordentlich wichtigen Geschäften, wozu alle eingeladen wurden. Jeder, der in den Großen Rath gewählt werden wollte, mußte das 30ste Altersjahr angetreten haben und von den Kleinen und Großen Räthen seiner Zunft gewählt werden. — Die Oberhäupter der Stadt (des Staates) waren zwei Bürgermeister, welche jedes halbe Jahr in der Regierung wechselten. Die Bürgermeister, wie auch die übrigen Häupter, wurden von dem Großen Rathe gewählt. Auf die Bürgermeister folgten vier Statthalter, welche von dem Großen Rathe aus den Zunftmeistern gewählt wurden; sie wechselten in dem Range um. Die drei Ersten wurden oberste Meister genannt; sie hatten besonders über die Gerechtigkeitspflege zu wachen. Nach diesen folgten zwei Seckelmeister, welche zwölf Jahre im Amte standen und jährlich umwechselten; endlich der Obmann oder Oberaufseher aller Klöster-, Kirchen- und Schulgefälle. Auch die Seckelmeister und der Obmann wurden von dem Großen Rathe gewählt. Man beehrte alle diese Beamten mit dem Titel „Häupter der Stadt"; sie formirten mit noch drei Zugegebenen aus den Räthen den Geheimrath, welcher dazu bestimmt war, wichtige Sachen in vorläufige Berathschlagung zu ziehen, ehe sie den Räthen vorgebracht wurden. Der Rechenrath bestand aus zwölf Gliedern, nämlich den zwei Bürgermeistern, einem Statthalter, zwei Seckelmeistern, dem Obmann der Klöster und drei Mitgliedern des Kleinen und drei des Großen Rathes; er hatte eine besondere Kanzlei; ihm stand auch die Aufsicht über die Lehen des Staates zu, so wie dem Reformationsrath die Aufsicht über die Sitten. Dieser Rath bestand nebst dem Präsidenten, der immer eines der Häupter war, aus sechs Gliedern des Kleinen und sechs des Großen Rathes;

er hatte einen eigenen Secretär. Der Reformationsrath vollzog auch die Kleiderverordnungen, urtheilte über Beschimpfungen, Fluchen, Schwören, Spielen, Entheiligung des Sabbaths u. dgl. Das Ehegericht wurde immer von dem Statthalter, welcher nicht oberster Meister war, präsidirt. Die Beisitzer waren die zwei Stadtpfarrer, zwei Mitglieder des Kleinen und drei des Großen Rathes. Dieses Gericht richtete in streitigen Ehesachen und bestrafte die Unzucht. Die Bestrafung des Ehebruches mußte aber an den Kleinen Rath gewiesen werden. Auch ward diesem Gerichte noch die Ermächtigung gegeben, wenn etwas von dem abergläubischen Zauberwerk vorkomme, die Untersuchung zu führen. Ein freies Stadtgericht hatte neben dem Präsidenten, der von und aus dem Großen Rathe gesetzt wurde und Schultheiß hieß, sechs beständige Richter, Stetrichter genannt, und sechs andere Richter, die alle halbe Jahre von dem Kleinen Rathe aus der Bürgerschaft gewählt (erkieset) wurden. Von diesem Gerichte hatte keine Weiterziehung (Appellation) an ein anderes Gericht Statt, es sei denn, daß zwei Richter selbst sich erklärten, daß sie mit dem Urtheile nicht zufrieden seien, in welchem Falle sie den Proceß vor den Kleinen Rath bringen konnten. Der Rath bestellte dieses Gericht, welches über Schuldsachen urtheilte und Kaufbriefe ausrichtete. Dann bestand auch noch ein Zinsgericht, welches aus vier Gliedern und dem Schreiber zusammengesetzt war und über Streitsachen in Zinssachen entschied.

Auf der Landschaft regierten die Ober- und Landvögte, welche von der Stadt über die einzelnen Herrschaften gesetzt wurden, deren Gewalt zugleich eine richterliche und administrative war. An die Stelle der niederen Gerichte traten später Herrschaftsge-

richte. An manchen Orten bestanden auch noch die alten Herbst- und Maiengerichte. Von zwanzig Verwaltungen oder Aemtern über säcularisirte Klöster hatten einige die niederen Gerichte an einem oder mehreren Orten, darum hieß ein solcher Verwalter Amtmann oder Gerichtsherr. Dr. Bluntschli sagt hierüber: „Wo die Stadt die Gerichtsherrlichkeit nicht in vollem Umfange besaß, sondern einzelnen Gerichtsherren die niedern Gerichte zustanden, konnte freilich das Herrschaftsgericht nicht so leicht seine Gewalt erweitern. Sie verhielten sich nun aber immer als Ausnahme zur Regel, und gerne ergriff die Stadt jede Gelegenheit, sich dergleichen Rechte zu erwerben. Einzelne Gerichtsherren, die damit verbundenen Kosten scheuend, verzichteten auch wohl freiwillig auf ihr Recht. Und wo sich die Gerichtsbarkeit erhielt, wurde sie doch oft durch den, auf seine Competenz eifersüchtigen und dieselbe mehrenden Vogt der Stadt, vielfach gehemmt. Widerwärtige Competenzstreitigkeiten, welche die betheiligten Personen mehr noch belästigten, als die Gerichtsherren, finden sich während dieser langen Periode häufig."

Die Vogteien waren in innere und äußere eingetheilt. Die vorbenannten Verwaltungen über säcularisirte Klöster, so wie die inneren Obervogteien, nennt Joh. Conr. Füßlin (in seiner Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz, Seite 56) die eigenen Unterthanen der Stadt.

Die achtzehn inneren Obervogteien wurden aus dem täglichen Rathe besetzt; deren Obervögte wohnten in der Stadt und hatten bestimmte Tage, an welchen sie zu Gericht saßen und den Parteien Audienz ertheilten. Auch wurden die Gemeinde- und Kirchenrechnungen in der Stadt abgenommen. Wenn es aber um wichtige Sachen, Augenscheine, Huldigungen oder dergleichen zu thun war,

begaben sie sich in ihre Vogteien. Peinliche Sachen gehörten, wie schon angeführt, in die Stadt vor Rath. Jede dieser Vogteien hatte zwei Obervögte, welche, gleich wie im Rathe, abwechselten und auf lebenslang gewählt wurden. Diese Vogteien waren: 1) Wollishofen. 2) Horgen. 3) Bonstetten. 4) Birmenstorf. 5) Wiedikon. 6) Altstetten. 7) Höngg. 8) Regenstorf. 9) Neuamt. 10) Bülach. 11) Rümlang. 12) Schwamendingen und Dübendorf. 13) Wipkingen und die IV Wachten neben der Stadt Zürich. 14) Küßnacht. 15) Erlenbach. 16) Meilen. 17) Männedorf. 18) Stäfa.

Die äußeren Vogteien, in welchen die Land- und Obervögte, so lange sie an der Regierung waren, wohnten, hießen: 1) Kyburg. 2) Regensberg. 3) Eglisau. 4) Andelfingen. 5) Greifensee. 6) Grüningen. 7) Wädenschweil. 8) Knonau. 9) Sax.

Dieses waren die Landvogteien der Zürcher. Nun folgen die äußeren Obervogteien, welche von den Landvogteien dem Namen nach unterschieden waren, weil die Obervögte nur die niederen Gerichte verwalteten; sie hießen die äußeren, weil sie nicht, wie die Obervögte, in der Stadt, sondern in ihren Herrschaften und auf ihren Schlössern residirten. Es waren folgende: 1) Hegi. 2) Altikon. 3) Laufen. 4) Flaach.

Auch hatte Zürich noch fünf Obervogteien im Thurgau, nämlich: 1) Hüttlingen und Wellenberg. 2) Weinfelden. 3) Pfyn. 4) Steinegg. 5) Neuforn. Das Kelleramt, an der Reuß, im jetzigen Canton Aargau, stand ebenfalls directe unter der Landesobrigkeit der Stadt Zürich.

Endlich standen noch unter der Oberherrlichkeit von Zürich die freien Städte Winterthur und Stein am Rhein.

Winterthur ward früher von Grafen beherrscht;

vermuthlich aus einer Nebenlinie der Grafen von Kyburg; sie lebten in der Mitte des eilften Jahrhunderts. Herrmann war 1052 Abt zu Einsiedeln. Ein Schultheiß regierte im Namen des Grafen, welcher letztere demselben Räthe zugab, deren Anzahl nicht bestimmt war. Sie handelten (sagt Füßlin) und schufen, daß gehandelt wurde, nebst dem Schultheißen. — Und ferner: Im Jahre 1436 ist die Regierung zu Winterthur folgender Gestalt eingerichtet worden: Es ist Schultheiß und Rath. Der Schultheiß wird von der ganzen Bürgerschaft erwählt und sein Amt währet von Albani bis wieder zu Albani des folgenden Jahres. Der abgehende Schultheiß ist alle Mal der erste Rathsherr, deren zwölf sind. Der Stadtschreiber hat seinen Sitz neben dem Schultheiß und gibt auch etwa seine Meinung. Hernach ist ein großer Rath von 40 Personen, und ein Stadtgericht, dessen Präsident oberster Richter heißt, weil ein Schultheiß diese Stelle ehemals selbst verwaltet hat.

Winterthur hat diese Freiheiten erst erlangt, als sie eine Reichsstadt ward. Die hierauf bezügliche Stelle aus Füßlin's Staats- und Erdbeschreibung lautet, wie folgt:

„Das Licht der Freiheit, das ist, die Gewalt, Regenten aus sich selbst und nach eigenem Gutdünken zu setzen, hat sie erst zur Zeit der Costnizer (Constanzer) Kirchenversammlung angeschienen; denn dazumal ist sie eine Reichsstadt geworden. Dennoch ward ihre Selbstständigkeit, wie sie jetzt ist (1770), nicht gleich eingerichtet; sie haben einige Jahre daran gearbeitet. Das Jahr 1436 ist es nach Laurenz Bossart's Chronik gewesen, da sie einen Rath, wie er gegenwärtig ist, deßgleichen einen Großen Rath und ein Stadtgericht gesetzt haben. Diese Freiheiten hat ihnen hernach Kaiser Friedrich III., als sie sich wieder an das Haus Oestreich ergeben hatten,

bestätigt, und mit selbigen sind sie auch an die Stadt Zürich gekommen.

Die Stadt Stein ward von Bürgermeister und Rath regiert und hatte die hohen und niederen Gerichte. Sie besetzte ihr Regiment aus ihrer eigenen Mitte. Einzig den Schultheißen und seinen Weibel wählte die Stadt Zürich, jedoch aus den Bürgern der Stadt Stein.

Wie nachtheilig, ja gefährlich die Vereinigung der richterlichen und administrativen Gewalt war, wo der Rath in Maleßzsachen Kläger und Richter sein konnte, beweist die Verurtheilung des Pfarrers Waser von Zürich und seine Hinrichtung durch das Schwert am 27. Mai 1780, welcher wir, als Beweis des Justizverfahrens im 18ten Jahrhundert hier einläßlich gedenken, indem wir uns auf verschiedene in der Helvetia abgedruckte Briefe und Actenstücke, hauptsächlich aber auf ein in unsern Handen liegendes Manuscript beziehen, welches unzweifelbaft eine getreue Abschrift theils einiger über den Waserischen Proceß geführten Protokolle, theils auch der über denselben im Publikum und in einigen Schriften, namentlich in Schlözer's Briefwechsel, erschienenen Ansichten und Urtheile ist, und zur Zeit der Hinrichtung Waser's geschrieben wurde, da es in dem damals üblichen Style abgefaßt ist.

Der summarische Inbegriff der Schuld Waser's lag darin, daß der weise, einsichtige Mann übler Gemeindsverwaltung in seiner Gemeinde (beim Kreuz) auf die Spur kam und durch seine öffentlichen Rügen einigen Hochgestellten zu nahe trat, was zur Folge hatte, daß er seiner Stelle als Pfarrer auf ungeziemende Weise entsetzt wurde, und wegen der ungerechten Entsetzung sich dadurch rächte, daß er tiefer auch in die Staatsverwaltung blickte und entdeckte, daß der sogenannte Kriegsfond,

einer Ehrenerklärung und Zurücknahme seiner Worte vor einer Commission bestehen sollte; allein Waser weigerte sich beharrlich, es zu thun; ich habe, sagte er allen seinen Freunden, die ihn bereden wollten, die Wahrheit gesagt, — die kann ich, als ein ehrlicher Mann, nicht zurücknehmen. Jener soll dafür, daß er seine Pflicht gethan, einen goldenen Degen empfangen, und ich, daß ich sie auch gethan, abbitten? nein, nimmermehr. Diese Festigkeit und Beharrlichkeit Waser's hatte zur Folge, daß er durch Stimmenmehrheit als Pfarrer beim Kreuz entsetzt wurde, was 1774 geschah. Von dieser Zeit an erwachte in Waser'n eine innere Rache gegen die Obrigkeit, von der er unschuldig und ungerecht verurtheilt zu sein behauptete. Man machte ihm zwar Hoffnung, daß er wieder eine andere Pfründe erhalten könne; allein er sagte zu vertrauten Freunden: „Meine Unschuld und Ehre ist verletzt und durch eine schändliche Absetzung gekränkt. Wo kann ich Recht suchen? — bei meiner Obrigkeit, die mich abgesetzt hat? Eine andere Pfründe? Ha! ist das Beweis meiner Unschuld? — Untersuchung der Sache, Abstrafung der Fehlbaren, Wiedereinsetzung in mein Amt, zum Zeichen der Zufriedenheit mit meiner Amtstreue: das wäre Satisfaction, die einem Unschuldigen gehört, die ein Bürger fordern kann, und sonst nehme ich auch keine an. Waser kam einige Male in die Zunftgebote und las einmal eine zwei Stunden lange Abhandlung, oder vielmehr ein Klaglibell, in den schärfsten Ausdrücken wegen allerlei Schmälerungen der Rechte der Bürger und gewaltsamer Eingriffe der Obrigkeit in dieselben, und verlangte durchaus, daß die Vorgesetzten dieselbe abnehmen und vor Räthen und Bürgern verlesen lassen sollten; sie nahmen aber die Schrift nicht an, relatirten hingegen vor Rath, welcher erkannte, daß Waser, vor eine

in nicht geringe Verlegenheit und zeigte die Sache dem Rathe an, welcher aber ohne Beweise nicht einschreiten konnte, wohl aber beschloß, ein wachsames Auge auf Waser'n zu halten. Indessen verfertigte dieser aus den zurückbehaltenen Documenten, Blättern und anderen Schriften verschiedene Auszüge über die Heimlichkeiten der Staatsverfassung, des Staats- und Kriegsfondes, und warf darin dem Magistrate einen den Rechten und alten Statuten der Bürger und des Landes nachtheiligen, unrechtmäßigen Gebrauch vor. Einen dieser Auszüge schickte er an Hofrath Schlözer in Göttingen, um denselben in seinen statistischen Briefwechsel einzurücken; er trägt die Ueberschrift: Ursprung und Beschaffenheit des Kriegsfondes in Zürich (ist mit beigesetzter *) Note versehen) und lautet, wie folgt:

Dieser Kriegsfond hat mit dem Jahre 1683 seinen Anfang genommen. Von der Veranlassung dazu und der

*) Dieser Aufsatz, der unlängst in Zürich Bewegungen verursacht haben soll, ist nur für helvetische Leser lesbar; für die Deutschen setze ich folgende Erklärung meines Correspondenten her: „Dieser Fond ward vor jetzo ganz wider seine Bestimmung angewandt, denn der unvermögende Landmann (jeder Zürcherische Angehörige, er sei was er wolle, muß Militärdienste thun und daraus montirt und armirt sein) sollte daraus zu Anschaffung seiner Kriegsbedürfnisse unterstützt werden, und jetzt empfängt Niemand etwas, vielmehr wird ein verderblicher monopolischer Handel mit Kriegsbedürfnissen aus einem Theile dieses Geldes getrieben, und der arme Landmann mit unbarmherziger Strenge sich von da mit Montur und Armatur zu versehen, angehalten. Ein Beispiel kommt auch in den Rechnungen vor, wo Einer von der Regierung solche Gelder unter eigenem Namen angelegt hat. Man hat daher diese ganze, aus Acten gezogene Geschichte als ein Staatsgeheimniß angesehen und ihre Bekanntmachung geahndet; aber eben dadurch, wie gewöhnlich, eine allgemeine Aufmerksamkeit der freien Zürcher veranlaßt.

klagen; seine Unschuld stellte sich auch nachher ganz klar heraus. Im Jahre 1777 entstanden darauf Mißhelligkeiten zwischen dem Magistrat und einem Theil der Bürgerschaft in Zürich wegen des Bundes mit Frankreich. Bürgermeister Heidegger setzte dieses Bündniß, trotz alles Widersprechens der Bürgerschaft, durch, und um die Gemüther auf seine Seite zu ziehen, wollte er sich Waser's bedienen; allein dieser achtete auf seinen Gönner nicht, sondern hielt es mit der Bürgerschaft, und stiftete diese eher noch auf, so daß es fast zu Auftritten gekommen wäre, denn auch das Landvolk äußerte seinen Unwillen laut. Der Magistrat gab aber einigermaßen nach, und so trat dann wieder Ruhe ein. Waser ruhte aber nicht, sondern trat immer wieder in neuen Kampf mit den Machthabern, gegen welche er mit bitterer Rache erfüllt war. Sie zu nehmen, gab ihm eine Verordnung des Rathes Gelegenheit, der wegen einer verlorenen Donationsurkunde bei einem Streite mit dem Stande Schwyz, betreffend das von Zürich laut Schenkung behauptete Eigenthumsrecht des Zürichsee's, sich veranlaßt fand, alle Urkunden und Documente copiren zu lassen. Waser sollte nun, als ein dazu fähiger Mann, die Copieen mit den Originalien collationiren; demzufolge wurde ihm von Stadtschreiber Landolt ein ziemliches Paquet durch einen Stadtläufer zugesandt, worin sich der Originalkaufbrief von Kyburg, der Stadtfreiheitsbrief und andere Documente befanden. Da diese Documente lange nicht zurückkamen, so verlangte sie Landolt von Waser'n zurück, der aber läugnete, dieselben empfangen zu haben. Der Läufer behauptete, die Schriften hingetragen zu haben; kein Empfangschein war aber von Waser's Hand da, welcher doch bei so wichtigen Schriften billig hätte verlangt werden sollen. Der Stadtschreiber kam dadurch

taatsverfassung, des Staats- und Kriegsfondes,
arf darin dem Magistrate einen den Rechten und
Statuten der Bürger und des Landes nachtheiligen,
tmäßigen Gebrauch vor. Einen dieser Auszüge
er an Hofrath Schlözer in Göttingen, um den-
in seinen statistischen Briefwechsel einzurücken; er
ie Ueberschrift: Ursprung und Beschaffen-
es Kriegsfondes in Zürich (ist mit beige-
*) Note versehen) und lautet, wie folgt:
ser Kriegsfond hat mit dem Jahre 1683 seinen
g genommen. Von der Veranlassung dazu und der

Dieser Aufsatz, der unlängst in Zürich Bewegungen ver-
haben soll, ist nur für helvetische Leser lesbar; für die Deut-
e ich folgende Erklärung meines Correspondenten her: „Dieser
ard vor jetzo ganz wider seine Bestimmung angewandt, denn
ermögende Landmann (jeder Zürcherische Angehörige, er sei
wolle, muß Militärdienste thun und daraus montirt und
sein) sollte daraus zu Anschaffung seiner Kriegsbedürfnisse
gt werden, und jetzt empfängt Niemand etwas, vielmehr wird
derblicher monopolischer Handel mit Kriegsbedürfnissen aus
Theile dieses Geldes getrieben, und der arme Landmann mit
herziger Strenge sich von da mit Montur und Armatur zu

Art seiner Einrichtung, lehrt die Erkanntniß der Herren geheimen und Kriegsräthe vom 19. December 1682 so viel: „Es sei ein pium desiderium gewesen, daß die unter die Freicompagnieen gehörige Mannschaft mit guten wollenen Casaques, ledernen Gurten, feinen Degen, Hüten und Bandelierungen versehen sein möchten: wie man dann allen Herren Quartierhauptleuten in Befehl gab, bei Anlaß der vorhabenden General- und Lärmen-Platzmusterungen, Erinnerung zu thun, daß es Jeder, der unter solche Freicompagnieen gehört, nach und nach anschaffe und sich damit ausrüste. Und weil (sagt die Erkanntniß) es nicht in eines Jeden Vermögen oder Gelegenheit ist, solche Montirung selbst machen zu lassen, also hat man einhellig für nützlich und sehr anständig angesehen, daß solche Casaques neben oberzählter Rüstung in ziemlicher Quantität an einem sichern Orte im Vorrath aufbehalten, und denen, so unter solche Frei- und andere Compagnieen gehören, um einen leidlichen Preis, je nach eines Jeden Vermögen, zu kaufen gegeben werden. Die erforderlichen Geldmittel aufzubringen, hat man, anstatt der bisher üblichen Rath- und Bürgerwähler, meinen gnädigen Herren und denen, so auf Aemter und Vogteien befördert werden, eine gewisse Anzahl Casaques, oder für jede 10 fl. in Geld, zu bezahlen auferlegt und nachfolgende Taxa ein für alle Mal festsetzen wollen. Nach einem speciellen Verzeichniß (wofür hier der Raum gebricht) betragen die Gesammttaxen 125,770 fl. *) Wenn man diese Summe (so heißt es ferner) in 92, als in die Anzahl der Jahre, theilte, so bekommt der Kriegsfond alljährlich nach einer Mittelzahl Zuschuß 1367 fl., wovon sich aber pro Trinkgeld und des

*) Vergl. Schlözer's Briefwechsel. Heft 31, Seite 57.

Stadtknechtes und Schreibers Lohn circa 22 fl. abziehen, so daß man den mittlern Anwachs an neuen Zuschüssen auf 1345 fl. setzen muß.

Anno 1683, den 10. Jenner, ward von Rath und Bürgern erkannt, daß der Kriegsfond nur zu nothwendigen Milizsachen, zum Fortificationswerk aber zu einiger Zeit nicht verwendet werden solle.

Anno 1684, den 1. März, ward der Commission die erste Rechnung abgelegt und war der Fond nach Abzug Ausgebens 2789 fl.

Anno 1700, auf Lichtmeß, war der Kriegsfond 23,361 fl.

Anno 1712 waren in dem Fond-Real 37,675 fl. Es wurden aber an die damaligen Kriegsunkosten dem löblichen Seckelamt 36,000 fl. vorgeschossen und niemals restituirt.

Anno 1738 war das Capital wieder angewachsen auf 35,756 fl., von welcher Summe 2500 fl. dem Herrn Abt zu St. Blasien, à 3 Procent, angeliehen wurden.

Anno 1754 war der Fond angewachsen auf 71,252 fl. In diesem Jahre ward die Summe zu St. Blasien wieder abgestoßen und dagegen 3000 fl. der Gemeinde Marthalen auf 10 Jahre ohne Interessen angeliehen.

Anno 1757 wurden aus Erkanntniß des Kriegsrathes 1255 fl. 22 ß. an den Stadthauptmann Landolt für 27 neue Quartierfahnen bezahlt.

Anno 1759 im März ward laut Raths-Erkanntniß dem Heinrich Egli ein jährliches Beneficium von 150 fl. geordnet. Eod. im April vor Rath erkannt, das baare Geld in diesem Fond an den Zins zu legen.

Anno 1762 soll der Kriegsfond, laut abgelegter Rechnung (Nr. 52 coram secr.), wie folgt, bestanden haben:

Baar-Restanz	71,251 fl.	39 ß.
Einnahme Anno 1756 fl.	1725	
„ „ 1757 „	700	

Einnahme Anno 1758	fl. 1610		
„ „ 1759	„ 655		
„ „ 1760	„ 2005		
„ „ 1761	„ 1655		
Vorschuß in 6 Jahren . . .		8,350 „ — „	
	Summa	79,601 fl. 39 ß.	

In obigen 6 Jahren waren die Ausgaben:

Trinkgeld . . .	83 fl. 20 ß.		
Secretär u. Stadtknecht	48 „ — „		
27 neue Fahnen .	1255 „ 10 „		
In Geld pro Adj. Egli	450 „ — „		
	Summa	1,836 fl. 30 ß.	
	Diese abgezogen von	79,601 „ 39 „	
	Rest	77,765 fl. 9 ß.	

Anno 1765 im September coram secr. der Gemeinde Wädenschweil an ihren neuen Kirchenbau 12,000 fl. um 3 Procent dargeliehen. Den 12. Mai coram secr. eben derselben Gemeinde noch 8000 fl. anzuleihen erkannt, die aber niemals abgeholt worden sind.

Anno 1769, den 20. März, coram secr. dem Fürsten von St. Gallen, nomine löbl. Seckelamtes 20,000 fl. à 3½ Procent geliehen.

Anno 1770, coram cc., ein oberkeitliches Magazin für Mont- und Armatur anzulegen erkannt und dazu aus dem Kriegsfond 20,000 fl. geordnet.

Eod. im April, coram senatu, erkannt, daß die Besoldung der Unterofficiers und andere dergleichen kleine Ausgaben, aus den Interessen der Kriegsfonds genommen werden sollen. — Eod., den 3. Sept., dem Kloster Engelberg, nomine löbl. Seckelamtes, 16,000 fl. à 3½ Procent

angeliehen. — Eod., den 13. Nov., dem Kloster Rhynau, nomine Herrn Seckelmeister Orellen 5000 fl. à 4 Procent.

Anno 1771, im Jan., dem Kloster St. Gallen in eine löbl. Seckelamt angehörige Schuld von 80,000 fl. à 4 Procent dargeliehen 10,000 fl.

Anno 1774, den 14. Febr., bei der nach Gewohnheit alle 6 Jahre abzulegenden Rechnung, zeigte sich das Vermögen des Kriegsfonds, ohne die auf diesen Tag gemachte Sammlung, 94,154 fl. 7 ß., nämlich:

	Proc.	fl.	ß.
Auf der Gemeinde Marthalen	3	8,000	—
Stift St. Gallen	3½	20,000	—
Kloster Engelberg	3½	16,000	—
„ Rheinau	4	5,000	—
Stift St. Gallen	4	10,000	—
Militärisches Magazin . .	—	20,000	—
Baar in Cassa		15,154	7
	Summa fl.	94,154	7 ß.

Waren also die Einkünfte an
jährlichem Interesse 2100 fl.
Neue Zuschüsse 1345 „
3445 fl.

Werden also 59,000 fl. zu 3,^{5593} Procent verzinset. Rechnete man die Verzinsung nur 3 Procent, so wären 330 fl. jährlicher Zuschuß, welcher vielleicht zur Bestreitung der Ausgaben hinlänglich sein möchte.

Diese Veröffentlichung machte großes Aufsehen im Publikum. Die Bücher-Censur-Commission erklärte, daß sie die Sache für sich zu wichtig finde, und wies die Untersuchung an den geheimen Rath. Das Alles wußte Waser, aber er flüchtete sich nicht, denn sein Gewissen sagte ihm, daß er nur die Wahrheit gesagt und kein Ver-

brechen begangen habe. Gleichwohl beschloß der geheime Rath seine Verhaftung, und er wurde durch einen Stadtknecht in einer Sänfte schleunig abgeholt, und in der Nachthaube, Schlafrock und Pantoffeln vor den geheimen Rath gebracht, dann auf dem Rathhause in Verhaft gesetzt. Sein Haus wurde untersucht und durch die Geschwätzigkeit einer Magd mehrere Papiere entdeckt, unter welchen sich die fehlenden Urkunden befunden haben sollten. Waser bekannte auch darauf, diese Schriften, so wie einige Kupferstiche, zurückbehalten und den Aufsatz verfaßt und Schlözer'n eingesandt zu haben. Waser merkte wohl, daß sein Leben in Gefahr sei. Er war auf dem Rathhause bewacht, fand aber Mittel, sich in die Limmath herabzulassen, ward jedoch entdeckt und wieder auf das Rathhaus, aber in ein dunkles Gemach, unter dem Dach, gebracht und an Hand und Fuß angeschlossen. Im Verhör gestand er, was er gestehen konnte, nämlich den Aufsatz geschrieben und Schlözer'n eingesandt, die benannten Urkunden zurückbehalten und einen Kupferstich aus einem Buche geschnitten zu haben. Man fragte ihn auch: „ob er Willens gewesen sei, jene Urkunden nach vorkommenden Umständen in fremde Hände abzugeben, seinen eigenen Vortheil damit zu befördern, so viel Gefahr, Nachtheil und Schaden dem Vaterlande auch immer darnach hätte begegnen können?“ Er soll darauf geantwortet haben, daß er sie nur im äußersten Fall der Noth an andern Orten gebraucht haben würde.

Der unglückliche Waser, der an sich kein eigentliches Verbrechen, höchstens ein Polizeivergehen begangen hatte, wurde an dem nächsten Rechtstage von dem geistlichen Stande degradirt und in den Wellenberg gebracht, auch nochmals verhört. Indessen traute man sich nicht recht; darum ward vor Rath beim Eid auf- und angenommen,

nichts außer der Rathsſtube von ſeinem Bekenntniß verlauten zu laſſen. Es wurde ausgeſtreut, Waſer habe das **Vaterland an den Kaiſer verrathen wollen, deßwegen habe er ſich die wichtigen Urkunden zugeeignet u. ſ. w.**

Die Zumuthung, er habe das Abendmahl vergiftet*), wies er mit ſtolzer Verachtung von ſich, obſchon man ihm mit der Tortur drohte. Im Wellenberg ward Waſer erſt an eine Kette geſchloſſen, dann wurde ausgeſtreut, er habe ſich erdroſſeln wollen, und derſelbe bald kreuzweiſe geſchloſſen, daß er weder Arm noch Fuß eine Spanne weit regen konnte. So oft die Geiſtlichen oder Nachgänger zu ihm kamen, mußte ein Henkersknecht ihn

*) Im Herbſtmonat des Jahres 1776 war eines Tages der für den folgenden Morgen beſtimmte Wein die Nacht hindurch auf dem Altare in der Großmünſterkirche geſtanden. Nach dem am folgenden Morgen Statt gehabten Genuſſe des Abendmahles wollten mehrere Perſonen heftige Uebelkeiten verſpürt haben, und aus einer Unterſuchung durch Sachverſtändige ſchien ſich zu ergeben, daß der Kelch wirklich ſchädliche Stoffe enthielt. Auf mehrere Perſonen wurde Verdacht geworfen, insbeſondere auf Waſer'n. Aber es wurde kein Grund gefunden, eine Anklage zu erheben. Sogar der Thatbeſtand wegen der Vergiftung des Weines überhaupt, oder wenigſtens wegen der vorſetzlichen Vergiftung, ward von würdigen Männern in Zweifel gezogen. Nicht unwahrſcheinlich iſt, daß der Wein durch den Verſuch, ihn durch ein ſchlechtes Mittel hell zu machen, etwas trübe geworden, und wer vom Bodenſatze zu trinken bekam, ſogar Eckel oder Reiz zum Erbrechen verſpürt haben mochte. Pfarrer Lavater, der vorher in Geſellſchaften und wo er hinkam, behauptete: Niemand, als Waſer, ſei der Nachtmahlsgiftmiſcher, entſchuldigte nun Waſer'n am meiſten, indem er endlich von ſeiner Unſchuld vollſtändig überzeugt war. In einem Briefe von Lavater an Schlözer vom 6. Sept. 1780 (ſiehe Helvetia, Jahrgang 1829. 1ſtes Heft, Seite 251) heißt es: „Hierüber mag ich keine Zunge mehr regen, verbiete mir auch alles weitere Nachdenken und glaube, daß Waſer an dieſer Unthat unſchuldig ſei u. ſ. w.“

an- und abschließen, welchem er jedes Mal für seine Mühe herzlich gedankt haben soll. Von 22 Richtern verurtheilten ihn 12 zum Tode, indem sie folgendes Urtheil über ihn ausfällten:

Demnach Heinrich Waser von hier, der unglückliche Mann, so da gegenwärtig steht, gefänglich eingezogen worden, und hernach in oberkeitlichen Banden und Verhaft, ohne Pein und Marter, bekennt und verjahen, daß er, mit Beiseitsetzung aller seinem Vaterland schuldigen und demselben theuer geschworenen Pflichten, eine lügenhafte, ganz erdichtete und einig und allein zu Erzweckung Unruh und Mißvergnügens abzweckende Schrift durch den Druck bekannt machen lassen, über das verschiedene, ihm zum Durchgehen und allenfalls benöthigter Ausbesserung der in denen davon gemacht wordenen Abschriften sich befindlichen Fehler anvertraut geworden, dem Staat höchst wichtige Originaldocumente auf eine äußerst gefährliche Weise als ein meineidiger Mann hinterhalten, zu wiederholten Malen höchst frech abgeläugnet und solche sich in der treulosen und landesverrätherischen Absicht wegen vermeint erlittenen Unrechtes im äußersten Fall der Noth damit Repressalien gegen sein Vaterland, mit welchem er in keiner Verbindlichkeit mehr zu stehen beglaubt gewesen, zu gebrauchen, zugeeignet, mithin, so viel an ihm gestanden, sein Vaterland in Gefahr, Verwirrung und Unglück zu stürzen bedacht gewesen, und dannethin an verschiedenen öffentlichen Stellen, an welchen ihm ungehinderter Zutritt gestattet und unumschränktes Zutrauen geschenkt war, sehr viele und zum Theil beträchtliche Diebereien auf die niederträchtigste und verwerflichste Weise ausgeübt und durch solch' verschiedene Handlungen auf eine pflichtvergessene Weise sich gegen dem gemeinen Wesen und lieben Vaterland auf das Allersträflichste vergangen habe, welches Alles aber er nunmehr von ganzem Herzen bereue und erkenne, wie unaussprechlich er sich verfehlt habe, auch Gott und seine Obrigkeit um gnädige Verzeihung aller seiner schweren Verbrechen innigst bitte. Als ward hierauf zu ihme mit Recht gerichtet, daß er dem Scharfrichter anbefohlen werde, welcher ihm die Hände vorwärts binden, ihn hinaus auf die gewöhnliche Wahlstatt führen und ihm daselbs mit einem Schwerdt das Haupt von dem Körper wegschlagen solle, also daß ein Wagerad zwischen beiden

durchgehen möge, womit er dann gänzlich gebüßt und dem weltlichen Gericht und Rechten genug gethan haben wird. Und ob Jemand, wer der wäre, seinen Tod ahndete, der äferte mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, der und dieselben sollen in denen Banden stehen, darinen obbemeldter Heinrich Waser dießmal begriffen ist.

Helf dir Gott!

Actum Samstags den 27. Mai 1780.

Praesentibus: Herr Seckelmeister Hirzel
und neue Räthe,
Raths-Substitut Lavater.

In dem Rathe selbst (welcher Kläger und Richter war) saßen Waser's heftigste Gegner, und Jedermann wunderte sich, daß Waser nicht selbst den Stadtschreiber Landolt und seine Familie als unfähig zu einem Urtheilsspruch über sich erklärt, wodurch auch, wenn diese hätten in den Ausstand abtreten müssen, sein Leben gefristet worden wäre. Allein Waser wußte wohl, daß Tod oder lange Gefangenschaft auf ihn warte, und zog ersteren der letzteren vor.

Beim Ablesen des Urtheils vor dem Rathhause entstand unter der großen Volksmenge ein starkes Geräusch, so daß er dasselbe nicht einmal hörte, obschon er noch den Wunsch geäußert hatte, es anzuhören, „damit er auch noch wisse, was ihm zur Last läge.“ Waser ging gelassen zum Schaffot, beweint und betrauert von Jedermann, seinen Todesgang, betete eifrig, zeigte sich aber bei Allem sehr heldenmüthig, betrat mit Unerschrockenheit die Blutbühne, wo sein Kopf fiel.

Waser hatte aus der Gefangenschaft mehrere rührende Briefe an seine Frau, den Vater und andere Familienglieder geschrieben und starb als ein Opfer blutiger Rache,

gerichtet von seinen Gegnern. Seine Unschuld *) wurde auch öffentlich anerkannt, was aus nachfolgendem Briefe, welcher in dem deutschen Museum, 1stes Stück, Jenner 1781, enthalten ist, hervorgeht.

„. . . . . , den 23. Nov. 1781.

. . . . . Die Unschuld Waser's wird durch jede öffentliche und besondere Nachricht mehr bestätigt. Glauben Sie mir vor der Hand, aber ich werde Sie bald in den Stand setzen, nicht nur zu glauben, sondern selbst zu sehen und zu urtheilen. Den guten Lavater bedauere ich nur, daß er immer für die stärksten Stücke seiner Beredsamkeit das Unglück hat, keine wahren Gegenstände zu bekommen. Der Verbrecher ohne seinesgleichen war ein bloßes ens rationis, und die todeswürdigen Verbrechen Waser's existiren nur in den Köpfen seiner Feinde.

Wohl dem, der in * * * lebt! Weisheit und Freiheit, glauben Sie mir, Freund, sind aus den Republiken in Monarchien übergegangen."

In einem Briefe Johannes Müller's an Schlözer, d. d. Zürich im September 1780, heißt es: „Waser's Tod war das Werk zweier Männer, die er durch Reden beleidiget; Bürgermeister Landolt hatte vor Jahren ihm gewissermaßen Abbitte thun müssen. Als man im Blutgerichte die Stimmen zählte, schrieen Einige verzweiflungsvoll; Kilchsperger hielt sich zurück und nahm sein Schnupftuch in den Mund; Einige erblaßten vor Zorn und Rache; Einige weinten. Die physikalische und Schinznacher Gesellschaft verhielten sich am Ende gut. Geßner

*) Die Zurückhaltung von Schriften ꝛc., sowie die Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen (?), können ihm wenigstens nicht zur „Todesstrafe" angerechnet werden.

willigte endlich (aus Schwäche) ein. Sein Ankläger und dessen Verwandte waren seine Richter; hingegen in Civilsachen muß abtreten, wer bei einer Partei auch nur zu Miethe sitzt. Als er verschiedene Diebstähle von der Bibliothek eingestanden, wurde Bibliothekar Schinz hingeschickt. Er fand auf der Bibliothek, was Waser gestohlen zu haben vorgab. Ein Richter, wüthend, sagte Schinzen Injurien. Ein Rathsherr wollte Waser's Brief an seinen Vater nicht lesen lassen, aus Furcht, er möchte erweichen. Das Volk war zuerst mißvergnügt, bald aber wurde es eben so schwärmerisch gemacht, wie die Mörder. Beim Verlesen des Urtheils war ein schreckliches Getümmel von Karren ꝛc. Verschiedene Bürger waren denselben Tag voll Entsetzen aus der Stadt gegangen. Seine Kinder wurden durch Freunde subscriptionsweise erzogen, die Wittwe ging zu ihrer Mutter. Arm ward er wegen seiner Wohlthätigkeit in der Hungersnoth von 1771. Ein Darlehen seiner Freunde schlug er aus, weil er nicht hoffte, es je bezahlen zu können. Die Buchhändler haben ihm nie etwas gegeben. Viele Bauern sagten: so wird unsern Vertheidigern begegnet. Zu Zürich werden alle Briefe erbrochen. Man hat berechnet, wann Müller nach Zürich kommen werde. Einer im geheimen Rathe rieth, dessen Buch zu verbrennen und von Bern seine Auslieferung zu begehren."

Während Waser gefangen saß, stellte sich heraus, daß er Schlözer'n ein Manuscript, betitelt: „Zürich, wie es ist und wie es sein sollte," mit seiner Lebensbeschreibung übermacht hatte, worin sein unterdrücktes Recht beleuchtet gewesen sei. Der Rath fand für gut, den Hauptmann Heidegger expreß nach Göttingen abzuordnen, um des Manuscriptes noch habhaft zu werden, ehe es gedruckt sei. Warum scheute man die Oeffentlichkeit so sehr? —

Heidegger bemühte sich, in seinen schriftlichen Nachrichten an Schlözer darzuthun, daß der Kriegsfond eigentlich ein Geschenk sei, da die ohnehin schlecht bezahlten Beamten denselben zusammengelegt haben. Dem war aber eigentlich nicht so; es war eine den Beamten auferlegte decretirte Beisteuer, die zu einem Fond angewachsen war und nach der gesetzlichen Bestimmung nur für den erwähnten Kriegsfond und zu keinen anderen Zwecken hätte verwendet werden sollen.

Unter einer solchen Justiz waren Gut und Leben desjenigen Staatsbürgers in Gefahr, der es wagte, in den Staatshaushalt, überhaupt in das Staatsleben zu blicken und Nachtheiliges und Rechtswidriges zu rügen.

Die Fesseln der Despotie waren überhaupt hart geschmiedet, und wohl kein Volk in Europa war so gänzlich seiner geistigen, sowie der Handels- und Gewerbsfreiheit beraubt, wie das Landvolk vom Canton Zürich vor 1798, was aus der nachfolgenden Geschichte ersichtlich ist. Obschon die Franzosen als einstweilige, aber auch über Alles kostbare Befreier betrachtet werden mußten, so sind wir dennoch weit entfernt, ihre Invasion in die Schweiz anders, als eine Gewaltthätigkeit, die mehr ihren eigenen Zwecken, als dem unterdrückten Landvolk im Canton Zürich galt, anzuerkennen. — Aber indem das Volk des Cantons Zürich, gegen heilige Verträge, garantirt durch die sieben alten Orte, dennoch gänzlich unterdrückt war, handelten die Garanten, das stets treue, freisinnige Glarus ausgenommen, auf die liebloseste Weise gegen die Landleute von Zürich, indem sie diese von Gott, gleich ihnen, freigeschaffenen Menschen und Brüder, statt die Verträge mit Nachdruck zu schützen, auf's Neue gänzlich unterjochen helfen wollten, ein Volk, von 180,000 Menschen, schon eines bessern Looses würdig, —

ja würdig, wie sie, ihre und unsere Vorväter, der Freiheit theilhaftig zu sein. Die Zwecke ihrer Volksmatadoren gingen aber auf Volksverdummung aus, darum boten sie den Unterdrückern im Canton Zürich zu demselben Streben lieblos die Hand; die heranbrechende Aufklärung des Zürchervolkes fanden auch sie anstößig, und sie mochten sich darob mehr ärgern, als über die, zur Zeit der Reformation, aufgehobenen Klöster im Canton Zürich, denn sie wußten wohl, daß mit denselben auch manches Triebwerk der Aufklärung beseitigt wurde. Ja, mit den todten Bildern aus den Kirchen zu Stadt und Land wurden auch die Reichthümer der Klöster Kappel, Küßnacht, Bubikon, Töß und Embrach mit den darin sich befundenen Schulen, den einzigen Pflegstätten der Wissenschaften für vorherrschende Talente auf dem Lande, in die Stadt geschleppt, um das Landvolk mit der Befreiung von Bildern, der Beichte sammt dem Ablaßkram gleichzeitig der Verdummung und der Verwilderung zu überlassen. Damit dieser Zweck desto sicherer und bälder erreicht werde, zog die Stadt die vermöglicheren, einflußreicheren und talentvolleren Landleute auf alle nur mögliche Weise an sich, das beweisen sattsam gegen hundert jetzt noch blühende Geschlechter in Zürich, vom Lande herstammend, welche nach der Reformation, die meisten um einen ganz geringen Einkauf, als Bürger von Zürich angenommen wurden oder gar das Bürgerrecht geschenkt erhielten, der seither erloschenen nicht zu gedenken, deren doch wohl noch gegen 4000 waren. So auf alle Weise unter das Joch der Stadtherrschaft gebeugt, blieb das Landvolk nur dazu bestimmt, in Kriegszeiten und wenn es Ernst galt, die Kastanien der Herren und Bürger aus dem Feuer, ihnen zum Genusse, zu holen, und in einem solchen Zustande, nach kaum einem Jahrhundert, zur Erbauung ausgedehnterer

Schanzen um die stets mächtiger gewordene Stadt, gebraucht zu werden. Die bei dem daherigen Aufstande im Jahr 1646 gefallenen 7 Köpfe von Landleuten beweisen, mit welcher Rohheit das Stadtregiment behauptet und dem Landvolk seine heiligsten Rechte gewaltsam entrissen wurden. So lieb uns Protestanten im Canton Zürich der Gewinn der Glaubensfreiheit durch die Reformatoren sein mußte, so lieb war uns vor derselben alles dasjenige, was die Städter dem Lande durch das Einziehen der Klöster entrissen. Daß früher die Studienfreiheit allgemein war, beweist der Umstand, daß der letzte katholische Pfarrer in Stäfa, Namens Gysling (dessen Geschlecht jetzt noch blüht), ein geborner Bürger dieser Gemeinde war. Mit der Beschränkung jener Freiheit aber, durch Einziehung der eigentlichen Schulen, war es einer so mächtig gewordenen Bürgerschaft ein Leichtes, sowie auf der Landschaft alle Wissenschaft verdrängt war, das Monopol über Handel und alle besseren Erwerbsquellen sich auf die Dauer zu begründen.

Noch in den letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts waren die Schulen auf der Landschaft fortdauernd gänzlich vernachlässigt. Fast in allen Ortschaften auf der Landschaft wurde nur zur Winterszeit Schule gehalten. Höhere Schulen, als Elementarschulen, existirten keine, und auch diese waren in dem übelsten Zustande. Oft konnte der Lehrer selbst kaum zur Noth lesen und schreiben, dabei war er der Knecht des Pfarrers und sein Handlanger. Da nun kein Landmann mehr weder an eine geistliche noch weltliche einträgliche Stelle gelangen konnte, so schickte auch selten ein Vater seine Söhne in höhere wissenschaftliche Anstalten, so daß der Städter allein sich der Wissenschaft rühmen und regieren konnte, und dann hämisch lachte, wenn der Bauer auf dem Lande,

mit welchem er in Verkehr zu treten sich bewogen fühlte, bei einem Vertrage statt seines Namens drei Kreuze hinzeichnete. In der That gab es eine große Menge Leute, welche weder schreiben noch lesen konnten, die aber vielleicht, wenn ihnen, gleich den Städtern, das Glück einer guten wissenschaftlichen Erziehung zu Theil geworden wäre, diese in vielen Beziehungen übertroffen hätten.

So war das Volk geistig und leiblich bevormundschaftet, und bei jeder Verfassungsänderung und jedem gegebenen Anlaß trachtete die Stadt, durch nachtheilige Einwirkungen auf das Erziehungswesen diese Vormundschaft wieder zu bestärken. Doch noch gab es Männer auf dem Lande, welche den Sphären der Wissenschaft nicht ferne blieben, wenn sie sich auch mit fast unglaublicher Mühe zu denselben erheben mußten. Diese trugen Begeisterung für die Rechte des Volkes im Busen und bahnten den Weg zur geistigen und leiblichen Freiheit.

II.

Die Memorial-Geschichte
der
Seegemeinden des Cantons Zürich im Jahr 1794
und der
Kriegszug nach Stäfa im Jahr 1795.

Ueber 400 Jahre lang stand die Landschaft Zürich mit der Stadt im Streit, wegen der ihr durch den Berner Spruchbrief von 1468, und hernach durch den sogenannten Waldmannischen Spruch von 1489, so wie durch den Cappelerbrief von 1532 zugesicherten Rechte und Freiheiten, welche die Stadt theils durch Gewalt wieder an sich riß, theils in Vergessenheit zu setzen suchte und immer mehr beschränkte. Wenn auch das Landvolk Jahrhunderte hindurch wieder ruhig und gegen so manche Schmälerung jener Rechte gleichgültig schien, so erhielt sich Waldmann's Geschichte doch in stetem Andenken bei ihm. Wenn die Städter (sagt Pfenninger in seiner Lebensgeschichte) gleichsam wetteiferten, den Landesbewohnern ihre Rechte und Freiheiten zu schmälern, sie tiefer unter das Joch der Knechtschaft zu beugen und den Sinn für Freiheit in ihrem Herzen zu ersticken, während sie (die Städter) vor aller Welt als Republikaner von ächtem Schrot und Korn glänzen wollten; so traten von Zeit zu Zeit edle Männer vom Lande auf, die gegen die Schmälerung ihrer Rechte, gegen die sich häufenden Bedrückungen der Ober- und Landvögte, der Vorsteher der Innungen und des kaufmännischen Forums

und ſelbſt der Obrigkeit Beſchwerde einlegten. Allein ſelten fanden ſie Gehör; vielmehr ſuchte man durch Drohungen und nicht ſelten durch Gewalt die Stimme des Rechtes und der Billigkeit zu erſticken. Selbſtſucht, ſchmutziger Eigennutz und Herrſchſucht verleiteten die Städter zu Ungerechtigkeiten gegen das Landvolk. Die Stadt Zürich hatte nicht nur den Handel mit dem Ausland, ſondern auch den mit den nahen und fernen Eidgenoſſen an ſich geriſſen. Die Maßregeln, die gegen den Zürcheriſchen Landmann ergriffen wurden, wenn er ſich erlaubte, ſeine Handelsverbindungen über Zürich hinaus auszudehnen, waren empörend. — Die Landleute ſollten alle Gefahren des Vaterlandes theilen, auch wenn es galt, Gut und Blut aufs Spiel zu ſetzen. Um die Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen fremde Gewalt zu wahren und zu erhalten, hatten ſie in den vorderſten Reihen zu kämpfen und ihr Blut zu verſpritzen; war aber Ruhe und Friede im Lande, ſo konnte ſich nur der Stadtbürger der Unabhängigkeit erfreien; denn der Landbürger war abhängig von dem Städter und hatte nicht gleiche Rechte mit ihm. Schon in der geſchichtlichen Einleitung ſind die Bedrückungen des Landvolkes von Seite der Stadt geſchildert, dürfen aber hier einläßlicher bezeichnet werden. So war es keinem Landmann des Cantons Zürich geſtattet, mit einem auswärtigen Kaufmannshauſe, außer auf der Zurzacher Meſſe, in Verkehr zu treten; keinem Fabrikanten des Landes, auf eigene Rechnung rohe Seide oder Baumwolle auswärts zu kaufen. Nur vom Bürger in Zürich durfte er kaufen, und an ihn mußte er die fabricirte Waare wieder verkaufen (etwas mehr Freiheit hatten die Bewohner von Winterthur). Wenn ein Landmann ſeine Fabrikate auswärts verkaufte, ſo ward er nach Umſtänden mit Geld,

Gefangenschaft, Pranger oder Landesverweisung bestraft. Floretseide oder gute Seide durfte der Bürger vom Lande weder auf eigene Rechnung ankaufen, noch verarbeiten, auch nicht an Fremde verkaufen; auch baumwollene Fabrikate auf seine Rechnung weder bleichen noch drucken lassen; roh mußte er sie an den Bürger der Stadt wieder verkaufen. Um diese Verordnungen strenge durchzuführen, war es jedem Stadtbürger verboten, mit einem Landmanne in kaufmännische Societät zu treten, oder seinen Namen zu Führung eines Geschäftes zu leihen. Ein gleicher Zwang fand auch in der Ausübung wissenschaftlicher Künste Statt. Jeder Landarzt mußte sein Etablissement immer eine Stunde von der Stadt entfernt halten. Vom Antheil an geistlichen Stellen war der Landbürger gänzlich ausgeschlossen; er durfte sich um keine von den 145 Pfarrpfründen bewerben und nie Hoffnung hegen, in einen Wahlvorschlag zu kommen; eben so wenig konnte er sich um die 45 auswärtigen Pfründen, die Zürich ferner zu besetzen hatte, mit Erfolg melden.

Ebenso war der Stadtbürger im Militärstande bevorrechtet. Jeder Landmann, sobald er confirmirt war, wurde zu der Miliz eingetheilt, und der Vater mußte ihn militärisch ausrüsten und in wehrhaften Stand stellen. Dagegen waren die höheren Officiere selbst bei der Landmiliz Zürcher Stadtherren; der Landmann konnte es nie weiter, als höchstens zum Hauptmann bringen, wenn er auch mit großem militärischen Genie ausgerüstet gewesen wäre. So war es auch nicht der Fall, daß der Landbürger in auswärtigen, von der Zürcherischen Regierung avouirten Kriegsdiensten eine Lieutenants- oder Hauptmannsstelle erhielt.

Dem Handwerksstande war es verboten, in die Stadt Arbeiten zu liefern, nicht aber dem Bürger in der Stadt

auf das Land. Das Handwerk der Gold- und Kupferschmiede, der Knopfmacher, Weißgerber, Zinngießer u. dgl. war für die Städter — und mit ihnen in ein Paar Municipalstädtchen — Monopol.

Die Regierung ging so weit, daß sie nicht selten dem Landbauer gebot, was er auf seinen mit Zehnten und Grundzinsen belasteten Gütern pflanzen sollte oder nicht.

Der See ward als ausschließliches Eigenthum der Stadt angesehen. Kein privilegirter Fischer durfte etwas von seiner Ausbeute an Landleute verkaufen, bevor die Stadt mit Fischen aller Art reichlich versehen war. Bei dem Transport der Kaufmannswaaren über den Zürichsee mußte der Schiffmann vom Lande Knechtdienste versehen und im Sturm und Wetter aushalten; dafür erhielt er von der Fracht 10, der Stadtbürger-Schiffmeister aber, wenn er gleich kein Ruder in die Hand nahm, 90 Procent. Schon in der geschichtlichen Einleitung ist gezeigt worden, wie der Canton Zürich vor der Revolution eingetheilt war und von den Land- und Obervögten, Gerichtsherren ꝛc. regiert wurde, welche ihre Herrschafts- und Hofrechte hatten, die jedoch, besonders im Erbrecht, von einander abwichen. Einige Landesgegenden hielten sich an das sogenannte Stadt- und Landrecht.

Die Civil- und Polizeifälle erster Instanz wurden zwar durch die Hof-, Gemeinds- und Amtsgerichte beurtheilt. Die Criminal- und Malefiz-Rechtspflege war, wie schon nachgewiesen ist, zum Theil in den Händen der Landvögte und deren Gerichte, zum Theil und hauptsächlich in den Händen des Kleinen Rathes. So gewichtig anfänglich die Stellen in den Amts-, Hof- und Gemeindsgerichten gewesen sein mögen, so gering waren sie damals geworden, da die Land- und Obervögte nach und nach die Competenz der niedern, aus Landleuten bestehenden

traulich fragten: Sind unsere Vorväter in dem kleinen Lande wohl immer so abhängig von der Stadt gewesen, wie wir? Haben sie wohl in keiner Vergangenheit ein besseres Schicksal gehabt oder erworben, und sollen auch wir und unsere Nachkommen, zu allen künftigen und ewigen Zeiten, uns keines bessern Schicksals zu erfreuen haben? Die Beantwortung der ersten Frage mußte aus der Geschichte geholt werden, die der zweiten ging aus dem Benehmen des Volkes hervor und sie lag im Dunkel der Zukunft verborgen. Man fühlte hie und da das Bedürfniß, einerseits die Geschichten der Vergangenheit zu erforschen und anderseits auf eine dem Volke zu gebende Leitung bedacht zu nehmen, für beides aber sich in belehrenden Schriften Raths zu erholen. Durch Veranstaltung patriotischer Männer entstand eine Lesegesellschaft in den Gemeinden Stäfa, Wädenschweil, Horgen, Männedorf und Meilen, von welcher nun Bücher in Umlauf gesetzt wurden, aus denen mancherlei Aufklärung und Belehrung hervorging; zuweilen kamen dann auch die Mitglieder in freundschaftlichen Kreisen zusammen; sie besprachen die vielerlei übermäßigen Vorrechte der Stadt und die daraus hervorgehende Beschränkung und Herabwürdigung des Landvolkes, das von den ihm zugesicherten Freiheiten nur noch den Schatten besaß, in der That aber zu einer Unterwürfigkeit gegen die Stadt Zürich versunken war, von der, hinsichtlich der Monopolien, des Handels- und Gewerbszwanges, des Zutritts zu geistlichen und weltlichen Civil- und Militärstellen kein monarchischer Staat einen ähnlichen Zustand aufzuweisen hatte. Immer bemerkbarer wurde die Spannung der Gemüther; Beschwerden und Klagen ließen sich vernehmlicher hören. Die Begriffe über allgemeine Menschenrechte, über die Pflichten der Regierenden und der

Regierten wurden sofort besser aufgegriffen. Man stellte nun die Frage: „Kann nichts gethan werden, um die Lage des Landes zur Stadt in ein gerechteres und billigeres Verhältniß zu bringen“? Die Nothwendigkeit eines allgemeinen, entscheidenden Schrittes wurde gefühlt und hatte sich zum dringenden Wunsche erhoben. Die Art und Weise jedoch, wie dabei zu verfahren sein möchte, ohne die Regierung, die man theilweise schätzte, zu beleidigen, ohne Ruhe und Ordnung im Vaterlande zu gefährden, war die zu lösende Aufgabe. Man suchte mit den vorhandenen politischen Gebrechen und ihrer Unbill näher bekannt zu werden und dachte auf Mittel zur Abhülfe. Von mehreren Mitgliedern der Lesegesellschaft wurden Aufsätze politischen Inhaltes bearbeitet, an den Versammlungen vorgelesen und in Berathung gezogen. So machte sich der Eine zur Aufgabe, den Staat unter dem Bilde einer wohlgeordneten Familie vorzustellen, und herauszuheben, daß es doch ungerecht sein würde, wenn der Familienvater nicht allen Kindern gleiche Rechte zukommen lassen wollte; ein Anderer suchte die Gebrechen, unter denen das Volk seufzte, auf eine andere Weise anschaulich zu machen. Im Anfang des Jahres 1794 wurde nun der Wunsch geäußert, es möchte ein Mitglied der Gesellschaft die gesammelten Materialien ordnen und aus denselben ein bescheidenes Memorial entwerfen, welches nach einer vielseitigen und weisen Prüfung auf geziemende Weise der Regierung eingereicht werden könnte. Im Juni gleichen Jahres lag der Entwurf des Memorials ausgefertigt vor und wurde in der Gesellschaft verlesen, welche demselben großen Beifall zollte. Der eigentliche Verfasser war noch unbekannt. Der Verein fand für gut, den Entwurf noch nicht zu übergeben, noch sonst zu *veröffentlichen*. Wohl wurde diese Schrift unter

Freunden circulirt, um ihre Ansichten darüber zu vernehmen. Alle fanden, daß sie durchaus nichts Strafbares enthalte; um aber alle Sorgfalt anzuwenden und ja recht sicher zu gehen, sollte der Entwurf noch von einem gutgewählten Ausschuß des Landes sorgfältig geprüft werden. Ein solcher Ausschuß, in welchem sich geachtete Männer aus beinahe allen Gemeinden am See befinden sollten, wurde auf den 19. Nov. in den Löwen nach Meilen zusammen berufen, damit er den Entwurf mit aller Sorgfalt und Ueberlegung prüfen und allfällig nothwendige Veränderungen vornehmen möge. Diese Zusammenrufung geschah jedoch in der Stille; dennoch hatte die Regierung Kenntniß davon erhalten. Kanzleisubstitut Billeter ward vor die Obervögte in Horgen citirt und derselbe gefragt: ob ihm nichts von einem Memorial, das vom See her an die Regierung gelangen sollte, bekannt sei. Obwohl Billeter mit dem politischen Vereine in keiner Verbindung stand, so hatte er doch Kenntniß von der Sache erlangt; seine Antwort ging dahin, er habe von einem Entwurf gehört, kenne aber weder dessen Inhalt, noch die Verfasser, vielleicht, daß Heinrich Ryffel und Chirurgus Pfenninger von Stäfa nähern Aufschluß zu ertheilen im Stande wären. Am Tage der Zusammenkunft der Ausschüsse in Meilen, erschien am frühen Morgen ein Staatsbote von Zürich in den Wohnungen der Letzteren mit einer Citation vor die Regierung. Die zwei wackeren Männer wohnten noch, auf ihrem Wege nach Zürich, der Versammlung in Meilen bei, in welcher dem Entwurf des Memorials einmüthiger Beifall ertheilt wurde. Ryffel und Pfenninger wurden ermuntert, unerschrocken ihren Weg zu wandeln, mit der heiligen Versicherung von Seite der Mitglieder des Ausschusses, daß sie das Loos, welches diesen Männern zu Theil werde, mit ihnen

r langten die Citirten auf dem Rathhause in Zürich
wo die Verhörcommission ihrer schon harrte. Pfen-
r wurde zuerst vorgerufen. Nach den gewöhnlichen
ragen redete ihn der Verhörrichter, Junker Prä-
Wyß, mit donnernder Stimme an: „Schämt Ihr
nicht vor Gott und Euerem Gewissen, daß Ihr in
Zeitpunkte, wo Euere gnädige Landesregierung mit
ren Sorgen beladen ist, wie sie das Vaterland vor
ndem Unglück und hauptsächlich vor bevorstehendem
el und Theuerung bewahren wolle, Euch unterstehet,
omplot zu schmieden, Verwirrung und Aufruhr
dem Volke anzuzetteln und damit die schweren Sor-
er Obrigkeit, die unablässig bemüht ist, den Wohl-
ihrer Angehörigen aus allen Kräften zu vermehren,
rbessern und zu befestigen, mit dem schwärzesten
nke zu belohnen? Ihr sollet Antheil an einem Me-
l haben, dessen Inhalt voll aufrührerischer Forde-
n an die Regierung sein soll. Was sagt Ihr zu
Beschuldigung? Pfenninger's gutes Bewußtsein
as Gefühl, weder einer unedeln noch einer unge-

zu überzeugen, und daß sowohl ich, als Alle, die Kenntniß von der Sache haben, nur von guten und reinen Absichten wissen und somit den Namen „Aufrührer" keineswegs verdienen."

Pfenninger trat nun näher in die Sache ein und erzählte, wie es der Landesregierung nicht verborgen sein könne, daß seit mehreren Jahren auf dem Lande über theilweise Entziehung der Rechte und Freiheiten des Volkes in mehrfacher Beziehung sich Unzufriedenheit zeige, welche bis jetzt bald mehr bald weniger geäußert worden sei. Darauf und auf etwa zu gewärtigende Folgen aufmerksam gemacht, hätten sich einige vaterländisch gesinnte Männer vereinigt und beschlossen: die Beschwerden und Klagen des Volkes im Stillen zu prüfen und das dabei gefundene Wahre und Gegründete der Landesregierung auf bescheidene Weise und mit geziemender Achtung in einem Memorial vorzulegen, und zwar so, daß es den Vätern des Vaterlandes ganz anheimgestellt sei, diese Vorstellungen gütigst zu beherzigen und dem Lande dasjenige wieder einzuräumen, was dieselben für weise und heilsam erachten werden. Die Commission, welche aufmerksam zugehört hatte, bemerkte: Es sei gut und brav, wenn sich die Sache so verhalte; allein, setzte der Präsident hinzu: es werden sich wohl andere Ursachen, Absichten und Zwecke im Verfolge ergeben. Zudem werdet Ihr Euch nicht einbilden, weiser zu sein, als Euere hohe Regierung, welche die Lage und Bedürfnisse ihres Landes am besten kennt, und bei ihrer steten Sorge fürs allgemeine Wohl auch unaufgefordert Alles thut und bis dahin väterlich gethan hat, was ihre Angehörigen wahrhaft glücklich macht. Das Verhör richtete sich nun auf die Fragen: Ob ein Memorial wirklich existire; wer dasselbe verfaßt habe und wo das Original sich vorfinde?

Pfenninger nannte sich als theilweiser Verfasser und gab das Weitere genau an bis zu dem Erscheinen vor der Commission. Nun wurde er entlassen, mit dem Befehl: im Vorzimmer das Weitere abzuwarten. Nun wurde Ryffel vorgerufen. Nachdem auch sein Verhör beendigt war und sich die Commission berathschlagt hatte, eröffnete der Präsident beiden Verhörten: daß sie innerhalb der Stadt verbleiben müssen; es stehe ihnen jedoch frei, ihr Logis zu bestimmen, und sie hätten den folgenden Morgen wiederholt vor der Commission zu erscheinen. Alle Bitten und Vorstellungen, sie (Pfenninger und Ryffel) nach Hause zu entlassen, um sich auf jeden Ruf, der an sie ergehe, zu stellen, waren fruchtlos; sie übernachteten beim Raben, wo sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt waren. Den folgenden Tag wurden sie um 1 Uhr Nachmittags vor die Commission gerufen, welche aus 12 Mitgliedern bestand. Bei ihrem Eintritt wurden die beiden Männer beinahe von allen Mitgliedern etwas höhnisch lächelnd angesehen, und der Präsident sprach:

„Ja ja, ihr Herren! wir haben nun euer schönes Memorial gesehen! — ihr habt viel gewagt; wenn so etwas erlaubt wäre, wir hätten auch in der Stadt unruhige und unzufriedene Bürger, die solcher Schritte fähig wären. Es kommt euch wohl, daß ihr eine gnädige (?) Regierung habt, sonst wäre euer Loos nicht das beste! — Für ein Mal soll ich euch anzeigen, daß ihr hier zu bleiben habt; man wird euch schonend behandeln. Hier auf dem Rathhause werdet ihr mit einander ein warmes Zimmer und gute Kost erhalten.“ — Bitten und Vorstellungen beider Männer, so wie ihre geäußerten Besorgnisse: es möchten sich ihre Freunde und Verwandten bedenkliche Schritte erlauben, waren umsonst. „Wir wollen Alles abwarten“, entgegnete die

Commission, und somit war der Staatsarrest nun unabwendbar.

Die schnelle Kunde von der Arrestation Pfenninger's und Ryffel's, und die Gewißheit, daß die Sache bereits eine ernsthafte Wendung genommen habe, welche das schnelle Einziehen des Entwurfes, den Pfenninger in die Hände seines Bruders gelegt hatte, bestätigte, brachte alle mit der Sache Vertrauten, namentlich die Freunde und Anverwandten der Gefangenen, in starke Bewegung, und sie glaubten, nun den Letzteren keinen bessern Dienst erweisen zu können, als wenn sie dem Entwurfe, durch häufiges Copiren und durch Mittheilung und Verbreitung in allen Gemeinden die größtmöglichste Publicität geben, damit Jedermann mit dem Inhalte desselben bekannt werde.

Das Memorial fand durchgehends Beifall, und die Theilnahme des Volkes an den Verhafteten, die eine ausgebreitete Bekanntschaft hatten, wurde nur desto reger. Die Regierung betrachtete nun die Sache (wie leidenschaftlich Befangene den rechten Standpunkt stets verlieren) von der Seite, als ob diese Verbreitung von den Gefangenen selbst noch eingeleitet worden wäre, und erklärte es für ein sträfliches Unternehmen. Mehrere der Mitglieder der am 19. Nov. in Meilen Statt gehabten Versammlung suchten ihr gegebenes Wort zu erfüllen; sie legten Fürsprache und dringende Bitten um Loslassung der Gefangenen, mit Anerbietung hinlänglicher Caution, bei der Regierung ein; aber auch diese Theilnahme wurde übel gedeutet und gereichte den Unternehmern zum Nachtheil. Im Verlaufe der Untersuchung kam Seckelmeister Stapfer von Horgen, als Mitarbeiter am Memorialsentwurf und Verfasser eines Aufsatzes über Gewerbsfreiheit, zum Vorschein; er wurde ebenfalls nach

Zürich citirt und daselbst in Verhaft gesetzt. Weiter ergab es sich, daß Heinrich Nehracher von Stäfa Redacteur und theilweiser Verfasser des Entwurfes sei und denselben in vielfachen Abschriften verbreitet habe. Er wurde ebenfalls verhaftet.

Die Regierung beeiferte sich, durch Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel der weitern Verbreitung Einhalt zu thun und die ausgegebenen Exemplare einzuziehen und zu vernichten. Pfenninger's Freund und Kollege, Dr. Staub von Pfäffikon, ein sehr religiöser, friedliebender Mann, wurde als Verbreiter des Memorials nach Kyburg citirt, verhört, dann bei Wasser und Brot in einen elenden Kerker geworfen, und da er nicht reuig um Gnade und Erbarmen flehen wollte, nach Zürich transportirt, in dem Oetenbach*) ins Gefängniß gesetzt und ebenfalls als Staatsverbrecher behandelt.

Die beiden Obervögte von Stäfa, der Zunftmeister Schinz und Irminger, wurden dahin gesandt, um zu erfahren, wie weit die benannte Gemeinde an dem Vorgefallenen Theil genommen. Sie beriefen die Gemeindsvorgesetzten in das Wirthshaus zur Krone und schilderten ihnen den Schmerz der Regierung über diese Ereignisse in heftigen Ausdrücken, bezeichneten die Verfasser und Theilnehmer am Memorial als verirrte Brauseköpfe und wollten die Nothwendigkeit scharfer Strafe darzuthun suchen; und um den Eindruck zu erhöhen, waren sie bemüht, die glückliche (?) Lage des Vaterlandes und das Wohlwollen der huldreichen und väterlichen (?) Regierung in ein sehr günstiges Licht zu setzen. Ferner bemerkten sie, es könne die Regierung ein in so unbescheidenen und revolutionären Ausdrücken abgefaßtes Memorial keines-

*) Strafanstalt.

wegs als Ausdruck des allgemeinen Wunsches und Volkswillens ansehen, und so müsse sie die Betheiligten als frevelhafte Ruhestörer behandeln und bestrafen, werde jedoch gnädige Rücksicht auf die veranlassenden Zeitumstände, auf den übrigens unbefleckten Ruf dieser Männer und ihre schuldlosen Familien nehmen, so weit es mit dem Wohle und der Ruhe des Vaterlandes verträglich sei, zu welcher Rücksicht noch am meisten beigetragen werden könne, wenn die sämmtlichen Vorgesetzten dieser Gemeinde dahin wirken, daß sowohl die Familien der Inhaftirten, als auch die ganze Gemeinde sich ruhig und stille verhalte, damit die Regierung nicht veranlaßt werde, die Sache noch strenger zu behandeln. Sollten, was aber nicht zu denken sei, dem Lande Freiheiten genommen worden sein, die documentarisch zu erweisen seien, so werde die Regierung, wenn ihr die Beschwerden geziemend vorgetragen werden, geneigtes Gehör geben, wofür, fügte Irminger hinzu, er haften könne. Diese Aeußerung eines damals so angesehenen, sehr bedeutsamen Mitgliedes der Regierung, das als Organ derselben zu sprechen den Auftrag hatte, war für die Gemeinde nicht ohne Erfolg und geeignet, die verständigen Männer über den gegenwärtigen Fall einigermaßen zu beruhigen. Wie wenig aber diesen Versprechungen nachgekommen wurde, lehrt die weitere Geschichte. Während den Vorgesetzten von Stäfa die angeführten Eröffnungen gemacht wurden, hatte sich beinahe die ganze Gemeinde vor dem Gasthofe zur Krone versammelt, und es konnte nur durch den Einfluß angesehener Männer Excessen vorgebogen werden. Bei der Abreise der Obervögte sprach das Volk die Loslassung der Gefangenen als allgemeinen Wunsch aus.

Wir kommen nun auf den Entwurf des Memorials zurück, welcher lautet, wie folgt:

Ein Wort zur Beherzigung an unſere theuerſten Landesväter.

Die Liebe zur Freiheit, ſo wie der Haß gegen alle Arten des Despotismus, iſt der Menſchheit eigen. Jenem huldigen alle Völker vom Aufgange bis zum Niedergange; dieſen billigen nur Höflinge, Edelleute und Sclaven. Soll demnach die Liebe zur Freiheit in ihrem eigentlichen Vaterlande erſtorben ſein? Nein! wir wären unwürdige Enkel unſerer Ahnen, wenn wir nicht jenes theuere Gut, das ſie uns mit ſo vieler Aufopferung erworben hatten, heilig hielten und es unverletzt unſeren ſpäteſten Nachkömmlingen aufbewahrten.

Von freien Vätern erzeugt, ſollen wir freie Söhne ſein! Dafür redet die Geſchichte; dafür zeugen die Urkunden; dafür erkennt uns unſere Obrigkeit, ſo oft die Vertheidigung des Vaterlandes nothwendig iſt; als ſolche reſpectirt uns jene Nation, die gegenwärtig auf dem politiſchen Schauplatze die Rolle im Großen ſpielt, die weiland unſere Väter im Kleinen ſpielten.

Hieraus entſteht aber die wichtige Frage: Sind wir auch wirklich das, was unſere Väter geweſen ſind? was wir ſein ſollten, wofür uns Auswärtige anſehen und dafür glücklich preiſen?

Der größte Theil des Volkes, theuerſte Landesväter! antwortet mit — Nein! und erhebt nach ſeinen verſchiedenen Bedürfniſſen und nach dem Maße ſeiner Einſichten — Klagen, die ſchon bereits bis zu Ihren Ohren gedrungen ſind. Freilich erhielten oft dieſe Klagen durch boshafte Drohungen einen ſchwarzen Anſtrich. Das, was die Vernunft und Billigkeit zu ſagen erlaubte, wurde auf verleumderiſcher Zunge zur Revolutionsſucht, zum Haſſe gegen Geſetze und Ordnung umgeſchaffen, und es fehlte auch nicht an offenbaren Erdichtungen.

Hieraus entſteht nun eine andere Frage, nämlich: Was ſoll hierbei der vernünftige, rechtſchaffene, biedere Mann thun? Soll er ſchweigen! und Alles der Zeit und ihren Folgen überlaſſen? Soll er bei der Sache ein müßiger Zuſchauer bleiben, indeſſen der Volksfeind und der Schwätzer die Stimme des Volkes auffaßt und ſie innert den Mauern der Stadt falſch angibt, wodurch ſo leicht Haß und Zwietracht zwiſchen der Stadt und dem Lande, zwiſchen der Regierung und dem Volke entſtehen könnten?

Nein! gleichgültig sein und schweigen kann er nicht, liebt er die Ruhe und Glückseligkeit des gesammten Vaterlandes. Es ist vielmehr seine erste heilige Pflicht, die Stimme des Volkes zu hören, mit ihrem Zustande zu vergleichen. Findet er (nachdem er die Geschichte, die Urkunden und das unveräußerliche Menschenrecht zu Rath gezogen) nach einer strengen Prüfung in den Beschwernissen des Volkes gegründete Wahrheit; entdeckt er gegen ihre natürlichen oder zugestandenen Rechte eingeschlichene Mißbräuche, so muß er ihr erster Vertheidiger und Redner werden. Aber weit entfernt, den Revolutionsgeist anzufachen, wird er die einwirkenden Leidenschaften zu mäßigen suchen und den geraden Weg der Vernunft und Billigkeit gehen. Er wird keine Verfassung umstürzen und keine gewaltsamen Mittel brauchen, seinen Zweck zu erreichen; sondern er wird sich bloß Mühe geben, die Gerechtigkeit anschauend darzustellen und den leidenden Theil mit dem drückenden auszugleichen.

In dieser heilsamen Absicht und im Vertrauen auf Ihre hohen landesväterlichen Gesinnungen, verehrungswürdige Regenten! haben wir uns entschlossen, Ihnen gegenwärtige Schrift zur Beherzigung vorzulegen, vermittelst derselben wir die allgemeinen Klagen über die Einschränkungen der Freiheit und Rechte des Volkes in einem wahren Lichte darstellen und zugleich die Gründe anzeigen wollen, welche nach unseren Begriffen diese Klagen rechtfertigen. Da wir hierbei keine andere Absicht haben, als die Ruhe und Glückseligkeit des gesammten lieben Vaterlandes zu erhalten und allen unseligen Folgen vorzubeugen, so sind wir weit entfernt, zu glauben, daß Sie diese unsere Unternehmung mißbilligen, sondern Ihre unbezweifelte Großmuth setzt uns über alle Besorgnisse hinweg, und Ihre thätige Volksliebe gibt uns die angenehme Hoffnung, daß Sie selbst zur Erreichung dieses gemeinnützigen Endzweckes aufs Kräftigste mitwirken. Es sind vielleicht Wenige, vielleicht ist kein Einziger, der nicht unsere Regierungsform für eine Republik, als die beste und zweckmäßigste, anerkennt, und keiner, der nicht die Constitution von Zürich über Alles erhebt, weil sie dem Bürger alle Rechte des Erwerbes zugesteht und alle Stände in Gleichheit setzt. — Nur bedauert es ein Landmann, daß diese Constitution innert die Mauern vergraben und das Landvolk davon ausgeschlossen ist.

Eine solche Constitution ist nicht nur in Ansehung der Regierung,

ern auch in Hinsicht auf den Erwerb aller Volksclassen noth-
dig; daher der Mangel derselben die erste und allgemeinste Klage
— Daß wir auch ohne dieselben bis dahin wohl und väterlich
ert wurden, das haben wir dem gütigen Himmel und der Groß-
th edler Menschen zu danken. Aber wer kann uns dafür Bürge
, daß Volksliebe und Gemeinnützigkeit auf immer herrschende
genden der Obrigkeit seien, oder daß die Obrigkeit nicht dem
potismus der Zünfte nachgeben muß, der schon seit Jahrhunder-
dem Landvolke zusetzte und immerhin bemüht ist — Alles seinem
ennutz unterwürfig zu machen. — Wie billig ist also der Zuruf:
ot uns eine Constitution, die den Bedürfnissen des Landes ange-
sen ist, und sorgt für derselben Garantie!

Der Erwerb ist nächst diesem das wichtigste Bedürfniß eines
ldevölkerten Staates, deßnahen seine Einschränkung die zweite
ptklage unsers Volkes ist.

Ueberall im Lande hört man sagen: Es ist kein Fleck in Europa,
der Erwerb unter einem solchen Despotismus liegt! Wo der größte
spot willkürlich herrscht, darf das Genie Handwerk, Gewerb und
ndelschaft treiben; aber hier, in dem Lande der Freiheit, kann
geschickteste Kopf mehr nicht, als Taglöhner sein! Hier soll er,
lge der positiven Forderung der Zünfte, die rohen Materialien
einem Bürger der Stadt Zürich kaufen, sie verarbeiten und —
der an den Bürger verkaufen, wie z. B. die Fabrikation der
umwolle, womit der größte Theil des Volkes sich beschäftigt.
mand soll, bei Confiscirung der Waaren, bei Geldbußen oder
esstrafen, die Baumwolle auf den großen Handelsplätzen im
slande kaufen, sondern er soll sie von einem Herrn und Bürger
denjenigen Preis annehmen, den er sich gerne dafür bezahlen
t; diese darf er spinnen und weben, aber nicht einmal bleichen
en. Ferner soll er, bei vorerwähnten Strafen, mit dieser seiner
beit (ungeachtet der billigen Abtragung des Zolles) nicht aus dem
nde gehen, noch sie im Lande selbst einem Fremden verkaufen
gen, sondern er soll gehalten sein, sie wieder an einen Herrn und
rger zu verkaufen, dem es frei steht, zu zahlen, was er will.
! kein Landmann soll nicht einmal sein selbstverfertigtes Tuch für
nen Gebrauch bleichen oder bedrucken lassen, sondern dieses Be-
fniß von einem Kaufmann der Stadt um doppelten Preis annehmen.

Wie mit der Baumwolle, so verhält es sich auch mit der Seide und allen übrigen Manufacturwaaren. — So können die Kaufleute der Stadt das Landvolk am Gängelbande führen; sie können unter sich die Kaufs- und Verkaufspreise verabreden und Alles thun, was den Eigennutz befriedigt.

Dagegen haben sie gegen den Landmann nicht die kleinste Verbindlichkeit auf sich. Wenn der Handel wegen Krieg oder einer andern Ursache sich verschlimmert, so darf der Kaufmann mit einem Mal sein Comptoir schließen und den Fabrikanten mit den Worten zurückstoßen — — — „Heute kaufe ich nichts“! —

Und, so wie es sich mit den Manufacturwaaren verhält, so verhält es sich mit den verschiedenen Victualien (Lebensmitteln), die uns das Ausland liefert; als: Kaffee, Zucker, Tabak, Seife ꝛc. Nur aus Gnaden darf der Landmann die Zurzacher-Messe besuchen; inzwischen aber keine Speculationen machen; mit keinem Fremden kaufmännischer Geschäfte wegen correspondiren, noch etwas von Gütern hereingehen lassen.

Dieses ausschließende Recht der Bürger zu sichern und den fehlenden Landmann zu bestrafen, ist ein eigenes Tribunal, die Kaufmannscommission, eingesetzt; die Glieder dieser Commission sind aber die Kaufleute selbst, die, wie natürlich, sehr scharfe Aufsicht halten.

Wir dürfen diesem flüchtigen Umriß weder Schatten noch Colorit geben. — Wir hoffen, daß er, als bloßer Umriß, völlig erkannt werde.

Erstreckt sich aber dieses ausschließende Recht der Zünfte nur über die Handelschaft allein? Nein! Auch die Professionen liegen unter ihrem Despotismus. Zufolge desselben soll Keiner ungehindert thun dürfen, was er will und kann, bevor er sich das Recht dazu von den Bürgern der Stadt, die seines Berufes sind — um's Geld erkauft hat, welches Geld zu nichts Besserem, als zu einem — Schmauß — angewendet wird.

Die kostbaren Privilegien, die der Handwerker hierdurch erhält, dienen auf dem Lande zu weiter nichts, als daß Professionen mit Professionen sich um die Grenzen ihrer Gerechtsamen zanken, wie z. B. Schreiner und Zimmerleute, Schlosser und Schmiede, Schneider und Säckler ꝛc.; auch gibt es dem Pfuscher ein Bißchen Brot und den Namen des Meisters, so wie es hingegen dem Genie seine

barbarischen Fesseln anlegt. Indessen genießen nur die gemeinsten Handwerke der Gnade, für Geld privilegirt zu werden. — Künstlichere und einträglichere Professionen, als: Goldarbeiter, Kupferschmiede, Weißgerber, Zinngießer ꝛc., hat sich die Stadt vorbehalten; wer sich eine dieser Arbeiten auf dem Lande erlaubt, riskirt Confiscation oder Geldbußen.

Die dritte Hauptklage betrifft die Studierfreiheit. Es ist ein klarer Grundsatz, daß die Talente an keinen Ort gebunden sind, daß die gütige Natur sie auf die uneigennützigste Art austheilte und daß sie auf dem Lande gedeihen, wie in der Stadt. Vielleicht ließ es sich physisch beweisen, daß die Geisteskräfte (und was sind Talente anders) da am fruchtbarsten wären, wo die menschliche Natur unverdorben und man von der Weichlichkeit am weitesten entfernt ist! Daher treffen wir auf dem Lande, in den wenig cultivirten Gegenden die größten Genie's an, die erstaunliche Anlagen zeigen und denen nichts als die Entwicklung fehlt, um dem Vaterlande damit nützlich zu sein.

Da nun, nächst dem Regenten, der Volkslehrer die nützlichste und unentbehrlichste Person ist, weil er durch Religion und Tugend die allgemeine Glückseligkeit am wirksamsten befördern kann; — ferner: da nur das Genie dieses ausgezeichneten Berufes würdig ist, weil nur das Genie diesen heilsamen Zweck — durch Religion und Tugend die Menschen weiser und besser zu machen, erreichen kann: wie gerecht ist dann die Klage über das ausschließende Recht der Stadt, vermittelst dessen sie sich vorbehält: nur allein ihre Söhne, ohne Ansehung ihrer Talente, studiren zu lassen, und solche, wenn sie den literarischen Curs gemacht, dem Volke zu Lehrern aufzudringen; da hingegen das Genie auf dem Lande, sich selber unerkannt, im Staube begraben liegt, weil ihm zu seiner Entwickelung alle Hülfsmittel abgeschnitten sind.

Wir kennen viele treffliche und geistvolle Theologen, die ihres Amtes würdig sind und die wir auch zu schätzen wissen; dann aber auch viele solche, denen die erforderlichen Eigenschaften eines guten Predigers mangeln, und denen man's ansieht, daß sie nur aus Bequemlichkeit, durch Gelegenheit oder aus einer Familien-Ursache Geistliche geworden sind.

Daß es viele von dieser Classe, und weniger Genie als Pfarrer, nur allein aus einer Stadt von solchem Umfang geben muß, das hat

seinen guten Grund; denn die großen Genie's aus einer Familie widmen sich dem Staate, der Handelschaft und den schönen Künsten; Andere, die Theologie studiren, braucht man zu Professoren, Pfarrern und Diaconen in der Stadt selbst.

Da nun, wie vorhin erwähnt, das Amt eines Volkslehrers so wichtig ist und so Vieles von seiner Fähigkeit abhängt, so bedauern wir herzlich, daß bis dahin für den, von der Natur beglückten Jüngling auf dem Lande die Schulen und Collegia seiner Vaterstadt verschlossen waren, und daß, wenn er auch anderswo für die Entwickelung seiner Talente sorgte, er brotlos schmachten und nie zu einer Pfrund gelangen würde.

Die vierte Classe betrifft den Bauernstand. — Es ist eine längst erwiesene Wahrheit, daß unter dem Monde kein Stand so gemeinnützig, so unentbehrlich, daher so achtungswürdig ist, wie der Bauernstand. Und dennoch, seitdem es Herren und Herrscher gab, schmachtete kein Stand unter einem solchen Despotismus. Von den höheren Ständen verachtet, von der Ehre ausgeschlossen, wälzte man noch auf ihn eine unerträgliche Last von Abgaben, wovon die Großen frei bleiben.

Unter allen Bauern in Europa war vielleicht nur der Schweizerbauer in einem erträglichen Zustande und genoß einer gewissen Freiheit und Sicherheit; allein wie sehr ist er allen anderen Ständen nachgesetzt? Wie Vieles muß er aufopfern? Der unbemittelte Gutsbesitzer, der schon Mühe hat, seinen Creditoren die jährlichen Zinsen abzutragen, und um deßwillen vom Aufgang der Sonne bis in die späte Nacht den mühsamsten Arbeiten, der brennendsten Sonnenhitze oder der übeln Witterung ausgesetzt ist, und nichts genießen darf, als ein Gemüß und eine abgerahmte Milch, hat noch den zehnten Theil seiner Producte und mehr oder weniger belästigende Grundzinsen abzugeben, indessen der reiche Capitalist und der, welcher ein einträgliches Amt oder Gewerb hat, und der, welcher sich von einer fetten Pfründe ernährt — nichts bezahlt.

Die mäßigen Abgaben sind ein nothwendiges Bedürfniß des Staates. Solche zu fordern, ist gerecht; solche zu verweigern, höchst ungerecht. Aber ist es billig, daß sie nur von dem Bauernstande erhoben werden? Wäre es nicht gerechter und ebensowohl möglich, daß ein Jeder, ohne Ansehung seines Standes, Amtes und Gewerbes, von jedem Hundert und Tausend seines Vermögens jährlich eine gewisse Taxe bezahlen, als daß der

Bauernſtand allein dieſe Laſt, und unter dieſen der Arme wie der Reiche, tragen ſoll? Und wie, wenn der Bauer bereit wäre, ſeine Obrigkeit oder einen andern rechtmäßigen Zehenden-Herrn auf eine billige Weiſe zu entſchädigen? Was wäre dabei zu verlieren?

Und der Grundzins, dieſes beſchwerliche Capital, warum ſollte es nicht zahlbar gemacht werden können? Iſt es eine abſolute Nothwendigkeit, daß ein Gut auf ewige Zeit verſchuldet ſein und bleiben ſoll? Streitet dieſes nicht wider das republikaniſche Syſtem, und iſt es nicht ein Ueberbleibſel des verhaßten Feudalrechtes? Ueber das, wie viele Schwierigkeiten verurſachen die Grundzinſe beim Kauf und Verkauf der Güter? Wie manches ſchöne Gut iſt um deßwillen verhaßt und findet keinen Käufer? Wie mancher arme Mann iſt darunter gedrückt und wie mancher Reiche unzufrieden? — Und was hätte abermals der Eigenthümer zu verlieren, wenn ihn der Gutsbeſitzer auf eine billige Art entſchädigen würde? Die Fragen ſind wichtig und der ſtrengſten Prüfung würdig.

Die fünfte Klage iſt zwar nicht allgemein, aber von demjenigen Inhalt, daß ſie vorzüglich gehört und befriedigt zu werden verdient.

Natürlicher Weiſe muß die Leibeigenſchaft dem freien Republikaner ſo verhaßt ſein, wie der Despotismus. Iſt aber derſelbe in unſerm Lande völlig aufgehoben? Hat ſie keine Spuren ihres Daſeins mehr zurückgelaſſen? Iſt nicht der Todtenfall, den noch die Landvögte in einigen Diſtricten fordern, ein Ueberbleibſel davon?

Dieſer Todtenfall iſt denjenigen Gegenden, in denen er bisher gefordert wurde, um ſo mehr drückend, weil andere benachbarte Ortſchaften davon frei ſind; ſo wie jede Laſt drückender iſt, wenn ſie nur auf gewiſſe und nicht auf alle Theile zugleich gelegt wird.

Da die Klagen über dieſen Punkt nicht nur durch die Strenge, mit welcher er an einigen Orten erhoben wird, und durch das Bewußtſein, daß andere Einwohner davon frei ſind, ſondern hauptſächlich dadurch gerechtfertigt wird, daß der Fall der republikaniſchen Verfaſſung und dem allgemeinen Menſchenrechte entgegen iſt, ſo hoffen wir, daß wir über dieſen Punkt nicht weitläufiger handeln dürfen.

Eine ſechſte und allgemeine Klage betrifft den Punkt der Ehre bei gleichem Endzwecke, wobei ſich auch das Intereſſe anſchließt. Wie erſtaunlich nun Ehre und Intereſſe auf die menſchlichen Leidenſchaften wirken, dafür mag die ganze Welt Zeuge ſein, weil man

diese bei allen Völkern in allen Erdstrichen — freilich in mancherlei Gestalt — findet.

An verschiedenen Orten mag die Ehre auf verschiedene Weise wirken. Hier wirkt sie hauptsächlich in dem Militär und gibt zu gegründeten Klagen Anlaß.

Die Errichtung einer Landmiliz ist für eine Republik von der höchsten Wichtigkeit, weil sie das Eigenthum derselben vertheidigt und sie vor allen feindlichen Eingriffen schützt. Jeder Republikaner hat deßwegen gleichen Zweck und gleiche Pflichten, sein Vaterland mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen; warum sollte er aber dann nicht gleicher Ehre und gleicher Belohnung theilhaftig sein?

Indessen wie weit ist der Landmann dem Bürger der Stadt nachgesetzt? Jener kann nur stufenweise, durch eine lange Reihe von Jahren, ohne Ansehung seines Diensteifers, zu einer Officiersstelle gelangen; dieser hingegen kann mit einem Mal, ohne Rücksicht auf militärische Kenntnisse, Lieutenant und bald darauf Hauptmann über die Corps der Landschaft werden. Unter ihm, als seinem Herrn, muß der tapferste, geschickteste Mann als Corporal oder Wachtmeister dienen, bis sein militärisches Feuer durch Mißmuth ausgelöscht ist.

Steht die Republik in Gefahr und es sollen Truppen an die Grenzen detaschirt werden, so erscheint mit einem Mal die Gleichheit auf unseren Sammelplätzen! Wir heißen dann Söhne der Freiheit! Retter des Vaterlandes! Daher eilen wir mit der größten Bereitwilligkeit — die Last der Waffen und unsere Bedürfnisse über unsere Schultern gehängt — an die Grenzen.

Aber die Stadt liefert uns sodann keinen einzigen Soldaten, der als Bürger gleiche Unbequemlichkeiten auf sich nehme. Nein! — sie liefert nur Lieutenants und Hauptleute, die für ihren großen Sold sich Pferde und alle Bequemlichkeiten verschaffen mögen.

Wie sehr dieses der Verbesserung des Militärs nachtheilig sei, und wie viel diese nothwendige Sicherheits-Anstalt durch eine andere Einrichtung gewinnen würde, läßt sich leicht begreifen. Wir dürfen versichern, daß wir, bei gleichen Rechten die Ehre, nicht nur tapfere und geschickte Anführer unserer Truppen, sondern auch viele theoretische und praktische Kenner der Geometrie und Militär-Architectur zu Officieren hätten.

Endlich betrifft die siebente Klage verschiedene, durch alte Do-

cumente erweisliche Civilrechte und Freiheiten der Gemeinden und ihrer respectiven Gerichte. Es ist keine Herrschaft, kein Hof und keine Gemeinde, die nicht von Alters her gewisse, ihr selbst eigene und von der hohen Landesregierung zugestandene Freiheiten und Gerechtsame gehabt hätte, wie solches die Hof- und Gemeindrödel klar beweisen. Diese wußten aber die regierenden Herrn Ober- und Landvögte nach und nach an sich zu ziehen und so das Volk immer mehr abhängig zu machen, ihr Ansehen zu vergrößern und ihr Interesse zu vermehren.

Warum die damaligen Vorgesetzten und Richter der Herrschaften, Höfe und Gemeinden der Sache ruhig zusahen, können keine andere, als folgende Ursachen sein. Erstens: der Mangel an Kenntnissen ihrer Rechte, als noch die Wenigsten schreiben und lesen konnten; zweitens: die Unwissenheit von dem Einfluß, den beibehaltene oder verlorene Rechte in der Folge haben könnten; drittens: der zu hohe Begriff von den regierenden Ober- und Landvögten, und endlich viertens: die Schwäche der ersten Beamten, die sich die Gunst ihrer Principale um jeden Preis zu erkaufen suchten.

Zu gewissen Zeiten gab es Verschiedene, die solche Rechte zu schätzen wußten und sie auch zu behaupten suchten. In diesem Fall wurden sie ihnen alle Mal von Neuem wieder zugestanden und von der hohen Landesobrigkeit versichert, daß man sie bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten — Briefen und Siegeln — schützen und sie keineswegs daran hindern wolle. Dessen ungeachtet wurden in keinem Zeitalter solche besondere Freiheiten und Gerechtsamen mehr beschränkt, als im 17ten und 18ten Jahrhundert.

Die Gerichtsstellen verloren ihr Ansehen, und Ober- und Landvögte ließen den Richtern nur noch Kleinigkeiten übrig, mit denen sie sich nicht selbst beschäftigen mochten; daher sie selten mehr von vernünftigen und angesehenen, sondern vielmehr von schwachen und ehrsüchtigen Leuten gesucht wurden, denen der Titel mehr galt, als die Verwaltung des Amtes.

In diesen aufgeklärten Zeiten, wo man sich mehr um die Sache, als um den Schein bekümmert, erkennt man den Verlust ehemaliger Rechte, sucht und findet sie in den Documenten der Vorzeit.

Daher entsteht dann die Klage über die künstliche Einziehung derselben zu Handen höherer Justiz, und das wohlgemeinte Ansuchen

so muthig ihre Freiheit vertheidigen, die von der Rachsucht des gekränkten Adels, den Intriguen des Hauses Oestreich und der Macht des Carls von Burgund zernichtet werden sollte? Woher kam der schnelle Succurs, der den Ritter Mannes und sein kleines Heer bei Tätweil rettete, als der feige Braun die Flucht nahm? Gründete sich nicht auf diesen glücklichen Sieg die schwankende, bedrohte Freiheit der Stadt? Wer schlug ferner mit Waldmann für Zürich in den burgundischen Kriegen? und wie treu hielt sich die Landschaft bei den Fehden der Eidgenossen an Zürich?

Wir leiten hieraus eine Frage ab, die unserm Zweck gemäß ist, nämlich: Können ohne vortheilhafte Bedingungen, oder ohne zuverlässige Erwartungen einer angemessenen Belohnung freiwillige Dienste und Aufopferungen geschehen? Hätten wohl unsere Väter im 14ten Jahrhundert keine andere Absicht ihres kühnen Streites gegen Zürichs Feinde, als den Bürger dieser Stadt zum freien und unabhängigen Herrn und Herrscher zu machen? Sollten nicht vielmehr Versicherungen auf gewisse, den damaligen Bedürfnissen angemessene Freiheiten und Gerechtsamen die große Triebfeder der umliegenden Ortschaften gewesen sein, Leib, Blut und Eigenthum für die Stadt aufzuopfern? Die Geschichtschreiber schweigen; aber die Wahrheit dieser Fragen bestätigt sich durch lange vergessene Zeugen und durch die Folgen der Zeit.

Wirklich waren den braven Waffenbrüdern der Stadt vortheilhafte Bedingungen zugestanden, oder ihre treuen Dienste durch schöne Freiheiten belohnt. Noch waren diese ihren Nachkömmlingen heilig und sie vertheidigten sie nachdrücklich, als der despotische Waldmann ihnen solche entziehen wollte. Oder lagerten sich etwa die Bauern am Zürichsee und aus verschiedenen Herrschaften 1489 nur um eines Sittenmandats, und die jenseits des Albis nur um ihrer Hunde willen vor Zürich, wie einige Schriftsteller zu sagen belieben? Die Urkunden dieser Zeit und die Archive der sieben löblichen Cantone, deren Boten die damalige Vermittlung zwischen der Stadt und dem Lande bewirkten, mögen Zeugen sein.

Seitdem nun die Schweiz in diese glückliche Ruhe versetzt wurde, hat sich das Landvolk durch Fleiß und Thätigkeit, sowohl in Anbauung des Landes, als durch die Industrie, neue Verdienste erworben, welch' letztere die Handschriften von Zürich möglich machte und dem Staate seine Reichthümer gab. Kann man nun keineswegs in Abrede sein, daß

Reichthümer gab, wie billig ist es dann, daß ihnen ihre ur=
rivilegien von Neuem garantirt und dasjenige nachgelassen
gestanden werde, was das jetzige Verhältniß erfordert.

an möchte sich vielleicht wundern, warum das Landvolk seine
echte bisher weder aufsuchte, noch erneuerte. Wir antworten:
he ihnen kein Bedürfniß waren, als noch der Landbau die
ahl der damaligen Einwohner hinlänglich beschäftigte. Erst
führung der Industrie wurde die Bevölkerung möglich ge=
und durch diese schnelle Veränderung sind Bedürfnisse ent=
, die man vorhin nicht kannte; daß aber das Volk im jetzigen
bis in das letzte Jahrzehnt schwieg, war natürlicher Weise
an Hülfsmitteln, etwas mit Nachdruck zu thun, so wie das
sein, daß die eidgenössischen Regierungen einander ihre Ver=
n und ausschließenden Rechte garantirt, Schuld.) Mehr noch,
es, schreckte sie die Allianz mit dem französischen Hofe zurück,
espotische Monarchen gewohnt waren, die Klagen ihres eigenen
mit zehntausend Kriegsknechten zu beantworten, die sich nur
in die schweizerischen Angelegenheiten mischten.

dlich betrachten wir drittens noch: Das unveräußerliche
benrecht. Dieses sagt: Ein jeder Mensch wird frei geboren;
ine Ungleichheit vor den Gesetzen, ein Jeder hat gleiche An=
sowohl auf die Sicherheit seiner Person und seines Eigen=

handelte, wie mit seinem Vieh — erkauft oder durch das Schwert erobert worden sei. Gegenwärtig hält er sich für ein Individuum des Staates und für ein unveräußerliches Eigenthum desselben.

Ursprünglich gehören alle Menschen Gott an. Sie alle zusammen machen die große Familie auf Erden aus, so wie Eltern und Kinder die bürgerliche Familie ausmachen. Da nun ohne usurpatorische Gewalt kein Vater über Leben und Eigenthumsrecht seiner Kinder willkürlich verfügen, dasselbe dem Einen entziehen, dem Andern geben, noch an Fremde veräußern kann, eben so wenig darf ein Herrscher ohne usurpatorische Gewalt seine Unterthanen willkürlich behandeln; die Einen mit ausschließenden Rechten versehen, den Anderen ihre ursprünglichen Rechte rauben oder sie veräußern, weil sie nicht sein Eigenthum, sondern das Eigenthum seiner Unterthanen sind. Wenn also Völker auf diese Art ihrer natürlichen Rechte beraubt worden sind, so können sie diesen Raub zurückfordern, und wäre es durch einen Kauf geschehen, so ist der Kauf ungültig, weil er ungerecht ist. Es ist nur ein Vorurtheil des unwissenden Volkes gewesen, wenn es bis dahin die Souveränetät der Regierung, vermittelst derselben sie über Leben und Eigenthum des Volkes willkürlich verfügen konnte — für eine unmittelbare göttliche Verordnung hielt; denn sie sind nach den ewigen Urkunden des Menschenrechtes nichts Anderes, als Repräsentanten des Volkes, und lange hingen sie von der freien Wahl desselben ab, wie noch heut zu Tage in den demokratischen Cantonen der Schweiz, wovon uns die alte Geschichte der Völker das unläugbarste Zeugniß gibt. Wie sich aber der ehemalige Repräsentant zum Souverän erhob und die ursprünglich Verfassung durch Jahrhunderte sich so erstaunlich veränderte, ist leicht zu begreifen.

Güte und Unwissenheit auf der einen und Ehrgeiz und Herrschsucht auf der andern Seite, wozu noch eine dritte Ursache kommt, nämlich eine übel verstandene, zu Kunstgriffen mißbrauchte Religion, die jede unbedingte Unterwerfung für unmittelbaren göttlichen Befehl ausgab, — machten diese Aenderung möglich. So war bei Entstehung der menschlichen Gesellschaft, welche bald eine gewisse Regierung nothwendig machte — jener Erste, der freiwillig von der Gesellschaft zum Richter erwählt wurde — Gemeinvater; ihm folgte sein ehrgeiziger Sohn, und dieser war Gemeinherrscher. Ein Dritter

sie sind um des Volkes willen da und haben die Pflicht,
glücklich zu machen, so wie das Volk ihnen Achtung, Ge-
, Sicherheit und Unterhalt schuldig ist. Wenn nun dieses ein
öflicher Grundsatz des allgemeinen Menschenrechtes ist, nach
n selbst die Fürsten beurtheilt werden müssen, wie können
epublikanische Städte sich die Souveränetät über das Volk
andes anmaßen, das sie einmal von einem verarmten Grafen
elmanne um einen unbedeutenden Werth erkauft hatten, dessen
Eigenthum es nie war, der es nur als Usurpator besaß und
h nie, als Vasall eines höhern Hauses, die Souveränetät
n durfte? Wie können sie ihnen um deßwillen die bürger-
Rechte versagen, den Erwerb beschränken, sie vom Antheil der
usschließen und wie Leibeigene behandeln? Es ist erwiesen,
s Land und nicht das Volk war gekauft. Aber auch das
das durch seine Erzeugnisse der Stadt so nothwendig geworden
s ihr die unentbehrlichsten Bedürfnisse liefert und die Staats-
te so sehr vermehrt hat, übersteigt dieses in seinem Werth nicht
ch weit die Summe des Ankaufes? Rechnet man noch dazu
en tausend Einwohner, die mit dem Ankauf des Landes dem
einverleibt worden sind, die von da an die Pflicht für
hrt und Sicherheit des Staates nie vergaßen und mit anderen
n gleiche Verdienste des Fleißes und der Tapferkeit erworben

eben diejenigen Freiheiten gebühren, welche der Einwohner der Stadt in vollem Maße genießt. Wir bitten Sie deßhalb, theuerſte Landesväter! den Inhalt dieſer Schrift wohl zu beherzigen und aufs Genaueſte zu prüfen. Bei einer ſolchen Prüfung werden Sie finden, daß ſich die Sache auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit gründet und daß die vorgeſetzten Klagen nicht nur angehört, ſondern auch befriedigt zu werden verdienen. Wie aber eine ſolche Befriedigung möglich iſt, das muß ein ſehr wichtiger Gegenſtand Ihrer Berathung ſein. Das Geſchäft iſt mühſam und erfordert die größte Klugheit. Zwei, durch ungleiches Intereſſe geleitete Parteien, auf der einen Seite ein klagendes Volk in einem unruhigen Zeitalter, auf der andern Seite die Zünfte, die keiner Aufopferung gewohnt ſind, mit einander auszugleichen, dieſe erforderliche Klugheit beſitzen Sie, theuere Landesväter! und zwar in einem vorzüglichen Grade, welche ſich von jeher, und beſonders die drei letzten Jahre, ſo rühmlichſt erwieſen hat. Wenn Ihr kluges Benehmen in den kritiſchen Zeitumſtänden ſelbſt von den Höfen, wie von der franzöſiſchen Nation, als die tiefſte Staatskunſt angeſehen worden und uns den ſchönen Frieden und die Freundſchaft der kriegführenden Mächte geſichert hat, welch' einen Troſt gibt uns dann die Hoffnung, daß Sie mit der gleichen Mühe auf die inneren Angelegenheiten Ihres Staates wirken, wie auf die äußeren? Auch läßt ſich von Ihren hohen landesväterlichen Geſinnungen erwarten, daß Sie bereitwillig ſein werden, zum allgemeinen Wohle dasjenige zu verbeſſern, was die Zeit und Umſtände nothwendig gemacht haben. Dieſes kann um ſo viel eher geſchehen, da die Grundverfaſſung des Staates immer dieſelbe bleiben kann. Sie leidet keine Veränderung, ſondern wird nur allgemeiner und über das ganze Land ausgebreitet. Auch verliert der Bürger keines ſeiner Rechte; er theilt ſie nur mit dem Landmanne und befolgt dadurch den ſchönen, evangeliſchen Grundſatz: „Alles, was ihr wollt, das „euch die Menſchen thun ſollen, das thut auch ihr ihnen“. — Dieſer Grundſatz iſt ſo alt, als die Gerechtigkeit und Billigkeit, und liegt in dem ewigen Geſetze der Natur; daher ſeine Gültigkeit kein Zeitalter aufheben kann. Heilighaltung desſelben bleibt immer die erſte Pflicht, und ſeine Ausübung die vornehmſte Tugend der Menſchheit. Beides darf ein Bürger des Staates von dem andern, ein Glied der Geſellſchaft von den anderen Gliedern, zufolge des geſellſchaftlichen

Vertrages, mit Recht fordern. Ueberzeugen Sie deßhalb, theuerste Landesväter! Ihre Mitbürger von dieser wichtigen Wahrheit und suchen Sie dieselben, in Hinsicht auf die eingeschlichenen Mißbräuche gegen die ursprünglichen und zugestandenen Rechte des Volkes, zu einer freiwilligen Aufopferung zu bewegen. Eine solche billige Aufopferung wird das Heil des gesammten Vaterlandes sichern und jeder übeln Folge in Zeiten vorbeugen.

Wahrscheinlich wird man uns aber mit der Vorstellung befriedigen wollen, daß wir bis dahin glückliche Leute gewesen seien, daß ein Jeder seinen Unterhalt gefunden und nach dem Grade seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit eines gewissen Wohlstandes genossen habe. Diese Vorstellung wird aber das Volk so wenig befriedigen, als wenn der Herr seinem Knechte demonstriren wollte, daß sie beide gleich glücklich wären. Auch bei gleicher Nahrung und bei gleicher Arbeit weiß doch der Knecht, daß sein Meister einen freien Willen hat und daß der seinige der Willkür unterworfen ist. Deßwegen muß er ihn beneiden, weil, wie wir Eingangs erinnert haben, die Liebe zur Freiheit allen Menschen eigen ist. Da nun das Landvolk den Bewohner der Stadt im Besitz aller Vorzüge sieht und seine gänzliche Abhängigkeit fühlt; ferner: da das Recht der Menschheit, das Verhältniß seiner Person zu den anderen Gliedern des Staates und seine eigenen Verdienste um's Vaterland ihm ähnliche Vorzüge und den Gebrauch seines freien Willens versichern: wie sollte er sich dann mit jener Vorstellung zufrieden geben und auf das Recht eines freien Mannes Verzicht thun können?!

Die Untersuchungen wegen des vorstehenden Memoriales dauerten indessen fort, während die Eingezogenen unter verschiedener Behandlungsweise ausharren mußten.

Die Zeit der Untersuchung wurde benutzt, die Verbreiter des Entwurfes theilweise einzuziehen, die Gefangenen als revolutionäre Brausköpfe im In- und Auslande zu schildern, einer schlechten Tendenz zu beschuldigen und auf alle Weise zu verdächtigen. Geflissentlich verheimlichte man, daß das Memorial bis jetzt nur noch Entwurf gewesen sei (den man auf inquisitorische Weise

sich zugeeignet hatte), somit noch keine vollendete Arbeit war, von der man mit Recht hätte sagen können, daß man sie in dieser Fassung der Regierung habe übergeben wollen. Bei dem endlichen Finalverhöre wurden die Theilnehmer am Memorial aufgefordert, Gott und die hohe Landesobrigkeit um Verzeihung ihrer begangenen schweren Vergehen zu bitten, welche Abbitte sie aber, in der Ueberzeugung, kein Unrecht gethan zu haben, standhaft ablehnten. Pfenninger erwiederte auf die ihm dießfalls gemachte Zumuthung, er finde sich keiner Uebertretung eines Gesetzes schuldig, und da er weder von einer Beleidigung Gottes, noch der hohen Landesregierung wisse, so soll man ihm keinerlei Abbitte zumuthen. „Da sehen Sie, meine Herren, den ruchlosen Menschen"! — sagte Junker Präsident, zornig seine geballten Fäuste an die Seiten setzend, — „der nicht einmal ein Vergehen an sich kommen lassen will. Gehe er nur wieder in seinen Arrest; die Regierung hat schon Mittel, ihn eines Anderen zu belehren". —

Hierauf wurde Pfenninger des Nachts unter starker Bedeckung aus seinem bisherigen Gefängniß in den Oetenbach abgeführt, wo er bei einer elenden Suppe, Wasser und Brot schmachten mußte, so daß er in eine Krankheit verfiel und erst nach vierzehn Tagen, nachdem er ins Verhör der s. g. Nachgänger kam, auf sein Begehren die Erlaubniß erhielt, sich auf eigene Kosten bessere Nahrung reichen zu lassen. Durch einen Zufall entdeckte Pfenninger, daß auch Nebracher und Staub in dem gleichen Gefängnißhause sich befanden und also mit ihm das gleiche Schicksal theilten. Niemand von den Verwandten erhielt Zutritt zu den Gefangenen, als gerade vor der Beurtheilung der Bruder Pfenninger's, um ihn mit dem zu erwartenden Urtheile bekannt zu machen.

Volle neun Wochen dauerte die Untersuchung und eben so lange mußten die Gefangenen bei mehr oder weniger erträglicher Kost ausharren. Stapfer von Horgen wurde aus dem Oetenbach wieder auf das Rathhaus in Verhaft gesetzt.

Bis zum 13. Januar 1795 mußten die Gefangenen ihres Schicksales harren, an welchem Tage endlich dieses durch das Strafurtheil entschieden war, in Folge dessen Nehracher auf sechs Jahre, Pfenninger und Staub auf vier Jahre aus gesammter Eidgenossenschaft verwiesen wurden. Das Urtheil lautet, wie folgt:

Strafurtheil

über

die Theilnehmer am Memorial.

Von den Zweihundert der Stadt Zürich,

d. d. 13. Januar 1795.

Zufolge den Acten erhellt, daß sich der Hafner Nehracher von Stäfa als den eigentlichen Verfasser einer Schrift anerkennt, die voll von Grundsätzen und Forderungen ist, welche die öffentliche Ruhe und die bisherige glückliche Verfassung unsers Landes hätten untergraben und sogar offenbare Zwietracht zwischen Stadt und Land veranlassen können. Daß er ferner diese Schrift zum zweiten Mal umgearbeitet, von derselben Copieen verfertigen lassen und erst nachher einen Auszug: Benachrichtigung an unsere lieben Mitlandsleute betitelt, davon verfertiget, auch den unordentlichen Zusammenkünften in Stäfa und Meilen beigewohnt hat.

Daß der Chirurgus Pfenninger von Stäfa die erste Veranlassung zu dieser gefährlichen Schrift gewesen, indem er den Nehracher dazu aufgefordert und demselben zwei Aufsätze: Das Familiengemälde und die Rechte der Menschen betitelt, als Materialien geliefert; daß er ferner an Ausbreitung dieser Schrift gearbeitet, indem er zu diesem gefährlichen Endzweck sie zuerst außer seiner Gemeinde bekannt gemacht, desgleichen die unordentlichen Zusammenkünfte zu Stäfa und Meilen mit

veranlaßt hat, zu welch' letzteren auch Personen aus anderen Gemeinden, denen diese Schrift noch nicht bekannt war, berufen wurden und zugegen gewesen sind — und endlich, daß er der obgedachten Versammlung zu Meilen noch am Morgen beigewohnt und an ihren Berathungen thätlichen Antheil genommen, als er schon zur Verantwortung nach Zürich citirt worden und an dem gleichen Tage dort erscheinen mußte.

Daß der Chirurgus Staub von Pfäffikon, nachdem er durch seinen Lehrknaben die Copie der einen Hälfte der Schrift, vom Chirurg Pfenniger zu Stäfa, im Herbst erhalten und die andere Hälfte ihm Letzterer selbst in den ersten Tagen Novembers überbracht — allererst einem Mann von Wald und hernach verschiedenen Personen zu Fehraltorf, Pfäffikon und Mönchaltorf bekannt gemacht; am Tage vor der Meiler Versammlung in der Sonne zu Stäfa sich nicht nur als Anhänger der Schrift unterschrieben, sondern auch den Trompeter Bachofen von Altorf, der ein Gleiches that, verleitet hat, die Namen zweier anderer Männer von Altorf beizusetzen, und endlich, von dem Augenblick seiner Rückkunft bis am folgenden Freitag, durch Ausbreitung des strafbaren Memorials und dadurch gemachter, mit einigen Zusätzen vermehrter Auszüge, mehrere Anhänger für dasselbe zu erhalten sich eifrigst bestrebte.

Nachdem nun alle diese Personen, ungeachtet sie die glückliche Verfassung und den blühenden Zustand des Landes, so wie die Milde der Regierung selbst anerkennen mußten, sich ein so schweres Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, und zwar größtentheils, was die strafbaren, für die Ruhe des Landes gefährlichen Versammlungen und mehrere Herumbietung der Schrift anbetrifft, nachdem sie schon wußten, daß die hohe Landesobrigkeit mit Entdeckung derselben beschäftigt war und die weitere Ausbreitung derselben zu hindern suchte:

So haben Mgnd. HH., in reifer Erwägung aller Umstände, und in Rücksicht auf das von den Schuldigen gegebene feierliche Versprechen ihrer aufrichtigen Reue und künftigen Besserung, so wie auch in Hinsicht auf die Ruhe des Landes, und in der Hoffnung, daß selbige in Zukunft von dergleichen gefährlichen Bewegungen verwahrt bleiben werde, sich einmüthig in Gnaden dahin erkennen wollen:

Die Schuldigen hiermit ihres Verhaftes mit Auflegung der Unkosten, die darüber ergangen, zu entlassen, und sie zur Versicherung ihrer Reue und Besserung, den Hafner Nehracher von Stäfa für 6 Jahre, den Chirurgus Pfenninger und Staub hingegen für 4 Jahre aus gesammter löbl.

Eidgenossenschaft wegzuweisen. Wobei jedoch jedem aus ihnen überlassen sein solle, den Ort, wo er sich hin begeben will, auszuwählen und wo alsdann Jeder besonders in der Stille auf die Grenzen gebracht werden solle. Sollte übrigens dem Einen oder Andern ein Heimathschein zu seinem bessern Fortkommen behülflich sein, so soll ihm die Ausfertigung eines solchen nicht verweigert werden; so wie man auch, wenn der Eine oder Andere sein Glück anderswo suchen will, ihm, nebst seiner Familie, sein Hab und Gut verabfolgen lassen wird.

Wann endlich nach Verfluß der festgesetzten Jahre die Schuldigen in ihr Vaterland zurückkommen wollen und sie Zeugnisse einer stillen und unklagbaren Aufführung aufweisen können, so mögen sie alsdann bei Mgnd. H. H. Räth und Burger eine ehrerbietige Bittschrift für ihre Begnadigung einlegen, wo dann Mgnd. H. H. ihnen das Land wieder in Gnaden öffnen wollen. In Folge dieses Urtheils soll das Signalement dieser drei Hauptschuldigen den hiesigen betreffenden Stellen, und sowohl allen löbl. Ständen der Eidgenossen, als den H. H. Landvögten in den gemeinen Herrschaften mitgetheilt, die Anzeige und Execution der Sentenz aber den H. H. Nachgängern aufgetragen werden, welche den angemessenen Erinnerungen noch die ernstliche Warnung beifügen werden: daß sich keiner aus ihnen, bei schwerer zu erwarten habender Verantwortung und Strafe, gelüsten lassen soll, das gegen ihn verhängte Bannissement zu übertreten.

Von den Zweihundert,

d. d. 14. Januar 1795.

Da den Acten zufolge der Landrichter Stapfer von Horgen von oberwähnter gefährlicher Schrift zuerst in der Lesegesellschaft zu Wädenschweil Kenntniß erhalten und zu einer sogenannten Verbesserung, so wie zur Mittheilung derselben an Andere gerathen, auch nachher in der Versammlung zu Meilen die Umarbeitung wieder betrieben, ungeachtet er schon wußte, daß die Obrigkeit mit Entdeckung der Schrift beschäftigt war, hauptsächlich aber, nachdem er von der zur Untersuchung dieses Geschäftes niedergesetzten Erw. Commission constituirt worden, und derselben feierlich versprochen hatte, sich still und ruhig zu verhalten, ohne sich weiter in dieses Geschäft zu mischen, sich dennoch hat verleiten lassen, wieder nach Stäfa zu gehen, und hernach das Mittel geworden ist, daß auch Angehörige jenseits des Sees der Versammlung in Küßnacht beigewohnt und sogar dergleichen aus jeder Gemeinde des Knonauer Amtes dazu hätten berufen werden sollen. —

So haben Mgnd. H.H aus besonderen Gnaden und in Betracht seiner dermal bewiesenen Reue, sich in Beurtheilung seines strafbaren Vergehens einmüthig dahin erkennen wollen:

Daß er hiermit seines Verhaftes mit Bezahlung der darüber ergangenen Unkosten entlassen, zugleich aber angehalten sein soll, eine Buße von 400 Mark Silber in hier zu erlegen, deren Betrag durch den Kanal des löbl. Obervogteiamtes dem Armengut in Horgen gnädigst zufließen solle, und endlich, daß er für vier Jahre von seiner Landrichterstelle suspendirt und während dieser Zeit von allen Gemeindsanläßen entfernt bleiben soll.

Da ferner der Bäcker Ryffel von Stäfa auf die an ihn gelangte Aufforderung hin, zur Abfassung vorerwähnter Schrift zwar einen historischen Aufsatz: „Ueber die Verdienste des Landvolkes um die Stadt" geliefert, auch eine Abschrift von der Schrift selbst mehreren Personen gezeigt, dennoch aber den der öffentlichen Ruhe zuwiderlaufenden unordentlichen Versammlungen entweder nicht beigewohnt, oder doch keinen thätigen Antheil an den dießfälligen Berathschlagungen genommen hat: —

So haben Mgnd. H.H., in besonderer Rücksicht auf seine bald anfänglich bezeigte lebhafte Reue, die er auch durch einen aus dem Verhaft an seinen Bruder geschriebenen Brief bekräftigt hat, die verdiente Strafsentenz gegen ihn aus Gnaden einmüthig dahin ausgefällt:

Daß auch er seines Verhaftes, gegen Bezahlung der darüber ergangenen Unkosten, entlassen und für vier Jahre von allen Gemeindeanläßen und Ehrenstellen ausgeschlossen sein soll. Hingegen wollen ihn Mgnd. H.H., in Betracht seiner weniger vortheilhaften ökonomischen Lage und der beträchtlichen, über seinen Verhaft ergangenen Kosten, mit aller weiteren wohlverdienten Buße gnädig verschonen. Auch diese beiden Strafurtheile sollen den Inhaftirten von den H.H. Nachgängern eröffnet und mit einer nachdrücklichen Ermahnung, so wie mit dem ernstlichen Ansinnen begleitet werden, ganz still nach Haus zu kehren und sich in jeder Rücksicht still und ruhig zu verhalten, widrigenfalls Mgnd. H.H. sich genöthigt sehen würden, alles Ernstes und nach der Strenge des Rechtes gegen sie zu verfahren.

Da sich ferner aus der an Mgnd. H.H. Räthe und Burger in letzt abgewichenem Monat gemachten Relation über die verschiedenen Classen von mehr und minder Fehlbaren, die in diesem Geschäft zum Vorschein gekommen, ergibt, daß in der ersten Classe diejenigen Personen begriffen sind, die an der Ausbreitung des Memorials und anderen hieher gehörigen Schriften, so wie an den dießfälligen Berathschlagungen und Zusammenkünften

[redacted]

Geschworner Heinr. [illegible] von da.
Seckelmeister Schultheß zu [illegible]
Wachtmeister Ell[illegible] von [illegible]
Wachtmeister [illegible] von da.
Lieutenant [illegible] von [illegible]
Adjutant Schr[illegible] von [illegible]
Heiri Schm[illegible] von da.
Adjutant [illegible] von [illegible]
Joh. [illegible] von [illegible]
Geschworner [illegible] von da.
Joh. [illegible] Geschworner [illegible] von da.
Der Seckelmeister [illegible] zu [illegible]
[illegible]
Seckelmeister [illegible] von [illegible]
Herr [illegible] zu [illegible]
Der Seckelmeister [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]
Seckelmeister [illegible] von [illegible]
[illegible] [illegible] von da.
Seckelmeister [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Joh. [illegible] [illegible] zu [illegible]
Seckelmeister [illegible] zu [illegible]
Seckelmeister [illegible] von da.
Herr [illegible] [illegible] zu [illegible]
Seckelmeister [illegible] zu [illegible]
Landrichter [illegible] von da.
Jacob Schm[illegible] von [illegible]
[illegible] [illegible] von da.
Hauptmann [illegible] in Schwerzen.
Landrichter Schultheß von [illegible]dorf.
Landrichter [illegible] im [illegible]
Geschworner [illegible] von da.
Schützen [illegible] von [illegible]berg.
Schulmeister [illegible] von [illegible] und
Jacob [illegible] von da.

Demnach sollen alle diese Persohnen von ihren [illegible] Herren [illegible] und Landvögten [illegible] und des Gräflichen erinnert [illegible]

der Lieutenant Baumann, im Mies, von Stäfa,
„ Adjutant Bodmer von da,
„ Seckelmeister Bodmer von Uerikon,
„ Heiri Ryffel von Stäfa, Schreiber bei Lieutenant Baumann im Mies,
„ Seckelmeister Fierz von Herriberg,
„ Conrad Reithaar, alt Chrurbot von da,
„ Seckelmeister Pfenninger von Stäfa,
„ Jacob Kunz, Wirth von Oetwil,
„ Gesellenwirth Schäppi von Horgen,
„ Seckelmeister Hüni von da,
„ Lieutenant Burkhard von da,
„ Wachtmeister Abegg von da,
„ Stabhalter Schmid von da,
„ Geschworne Boller von da,
„ Wachtmeister Trümpler von Küßnacht, —

Jeder um 15 Mark Silber gebüßt sein solle, welcher Betrag, wie alle vorhergehenden Bußen, den Armengütern der respectiven Gemeinden zu gut kommen solle.

Dieser, so wie der vorher gehenden ersten Classe, soll ihre Strafsentenz von den H.H. Nachgängern eröffnet werden, welche je fünf oder sechs der Fehlbaren vor sich bescheiden, und dieselben, unter Bezeugung des ernsten obrigkeitlichen Mißfallens, für die Zukunft aufs Nachdrücklichste verwarnen werden, ihrer Pflicht getreu nachzuleben, widrigenfalls sich Mgnd. H.H. bei der geringsten Vergehung genöthigt sehen würden, mit allem hochobrigkeitlichen Strafarrest gegen sie zu verfahren.

Die dritte und vierte Classe von Fehlbaren begreifen endlich diejenigen Personen, die zwar in mehr oder minderem Grade sich auch einiger Fehler schuldig gemacht, deren Fehltritte aber von den Vergehungen der beiden ersten Classen merklich verschieden sind, und welche daher Mgnd. H.H. mit thätlicher Ahndung verschonen wollen.

Dritte Classe:

Caspar Pfenninger, Uhrenmacher von Stäfa.
Weißgerber Lenti von Richterschwell.
Adjutant Joh. Baumann, ab dem Kreuz, im Hof Stäfa.
Geschworner Wunderli von Meilen.
Richter Wunderli von da.

aus den Acten ergibt, daß der Richter Peter Hotz von Oberrieden hat verleitet werden sollen, an unordentlichen Schritten Antheil zu nehmen, sich aber darüber, weil er selbst Bedenken trug, bei dem Stabhalter Hotz von Oberrieden, als ersten Ortsbeamten, Rath erholte, welchen dieser ihm dahin ertheilte, „alle solche Zumuthungen von der Hand zu weisen", so versichern Mgnd. H.H. diese beiden wackeren Angehörigen, die ihren Pflichten treu verblieben, Jeden mit einer besonderen Erkanntniß, die ihnen durch die Hand des löbl Oberamtes Horgen zugestellt werden soll, ihrer besonderen hochobrigkeitlichen Hulden und Wohlgefallen an der, von dem Letzteren besonders bewiesenen Treue.

Mgnd. H.H. übertragen den Herren geheimen Räthen und Mitverordneten die Vernichtung der im Laufe des Processes zur Hand gebrachten Corporum delicti, so wie die gänzliche Beendigung desjenigen Geschäfts, wo eine gefährlich scheinende Versammlung nächst bei der Stadt zwar einige Untersuchungen veranlaßt, aber keine weiteren bedenklichen Folgen nach sich gezogen hat. Nachdem ertheilen Hochdieselben eben dieser Stelle den bestimmten Auftrag, eine nähere Verordnung über die in den inneren Vogteien wieder vorzunehmende Huldigung gutächtlich an diese hohe Behörde zu bringen. Am Schlusse des ganzen Geschäftes haben Mgnd. H.H. Räth und Burger den H.H. geheimen Räthen und Mitverordneten, und besonders der aus ihrem Mittel zu Untersuchung dieses Geschäftes niedergesetzten Ehrencommission den lebhaftesten aufrichtigsten Dank für ihre reine, warme Vaterlandsliebe, ihre treue einsichtsvolle Sorgfalt, ihre unermüdete Bemühung und ihre beharrliche Standhaftigkeit, die sie im Laufe des ganzen Geschäftes zum Segen des Vaterlandes und zum unvergeßlichen Danke aller Gutdenkenden so mannigfaltig und so stark bewiesen haben, aufs Kräftigste bezeugt; weßnahen auch Hochdieselben den Herren geheimen Räthen und Mitverordneten mit desto uneingeschränkterem Zutrauen den hohen Auftrag ertheilen, mit eben diesem Eifer und Wachsamkeit und nach Dero tiefen Einsichten ferner für alles dasjenige zu sorgen, was zur Ruhe des Landes beitragen kann; auch dabei zu überlegen, ob etwa gegenwärtig eine neue Publication erforderlich und den Umständen angemessen sein dürfe? Bei eben diesem Anlasse haben Mgnd. H.H. den Herrn Rathssubstitut Landolt, der bei diesen Verhandlungen mit vieler Geschicklichkeit und unermüdetem Fleiß die Feder geführt, ihres obrigkeitlichen Wohlgefallens und Danks noch besonders versichern wollen.

ihrer Pflicht getreu nachzuleben und sich vor jedem Fehltritt sorgfältig zu hüten, damit sie von Mgnd. H.H. nicht mit verdientem Strafarrest angesehen werden müssen.

Dem Untervogt Rebmann von Stäfa und Landschreiber Billeter von da solle von der Ehrencommission, mit Zuzug der beiden Herren Obervögte, das ernstliche obrigkeitliche Mißfallen bezeugt, über ihre pflichtwidrige Versäumniß sie ihrer theueren, auf sich habenden Eidespflichten erinnert und ihnen sehr nachdrücklich angesinnet werden, jeden ungemessenen und strafbaren Schritt in Zukunft ihren Herren Obervögten schleunigst zu laiden, widrigenfalls Mgnd. H.H. bei der geringsten Versäumniß, die sie sich fernerhin würden zu Schuld kommen lassen, sich genöthigt sehen müßten, die verdiente schwere Verantwortung und Strafe auf sie fallen zu lassen.

Ferner sollen der Untervogt Meyer von Herrliberg, der zwar mehr aus Nachlässigkeit, als aus bösem Willen, und der Untervogt Hör im Hirzel, der zwar aus sichtbarer Wohlmeinung, aber aus Mißverstand sich verfehlt; deßgleichen der Kanzlei-Substitut Huber von Wädenschweil und der Kanzlei-Verwalter Billeter von Horgen vor ihre respectiven Herren Ober- und Landvögte beschieden und mit einer angemessenen Erinnerung und Zuspruch, je nach Maßgabe der Fehltritte, entlassen werden; dann aber dem Letztern, dem vorzüglich mancherlei Ungebührliches zur Last fällt, besonders noch angesinnet sein, zwei Jahre lang alle Wirths- und Schenkhäuser zu meiden.

Was endlich die Fehlbaren betrifft, die durch die Herren Landvögte von Kyburg, Grüningen und Wädenschweil in ihren respectiven Herrschaftsbezirken zur Verantwortung gezogen wurden, so solle das endliche Strafurtheil gegen dieselben durch ihre Orts-Obrigkeiten, von welchen sie verhört werden, ausgefällt und zu diesem Ende hin die von dieser hohen Behörde über die Fehlbaren ausgefällte Straffentenzen den betreffenden Stellen mitgetheilt werden, damit dieselben ihnen zum Maßstabe für diejenigen Urtheile dienen können, deren nähere Bestimmung ihrer Klugheit gänzlich überlassen wird.

Gleichwie nun Mgnd. H.H. ihren, obwohl mit gnädiger Milde verbundenen Strafarrest gegen alle und jede Schuldigen bewiesen haben, so wollen Hochdieselben auch denjenigen wohldenkenden Personen, die in dieses Geschäft hätten verwickelt werden sollen, aber keinen Antheil daran genommen haben, Hochdero Wohlgefallen öffentlich bezeugen, und da sich

aus den Acten ergibt, daß der Richter Peter Hotz von Oberrieden hat verleitet werden sollen, an unordentlichen Schritten Antheil zu nehmen, sich aber darüber, weil er selbst Bedenken trug, bei dem Stabhalter Hotz von Oberrieden, als erstem Ortsbeamten, Rath erholte, welchen dieser ihm dahin ertheilte: „alle solche Zumuthungen von der Hand zu weisen", so versichern Mgnd. H.H. diese beiden wackeren Angehörigen, die ihren Pflichten treu verblieben, Jeden mit einer besonderen Erkanntniß, die ihnen durch die Hand des löbl Oberamtes Horgen zugestellt werden soll, ihrer besonderen hochobrigkeitlichen Hulden und Wohlgefallen an der, von dem Letzteren besonders bewiesenen Treue.

Mgnd. H.H. übertragen den Herren geheimen Räthen und Mitverordneten die Vernichtung der im Laufe des Processes zur Hand gebrachten Corporum delicti, so wie die gänzliche Beendigung desjenigen Geschäfts, wo eine gefährlich scheinende Versammlung nächst bei der Stadt zwar einige Untersuchungen veranlaßt, aber keine weiteren bedenklichen Folgen nach sich gezogen hat. Nachdem ertheilen Hochdieselben eben dieser Stelle den bestimmten Auftrag, eine nähere Verordnung über die in den inneren Vogteien wieder vorzunehmende Huldigung gutächtlich an diese hohe Behörde zu bringen. Am Schlusse des ganzen Geschäftes haben Mgnd. H.H. Räth und Burger den H.H. geheimen Räthen und Mitverordneten, und besonders der aus ihrem Mittel zu Untersuchung dieses Geschäftes niedergesetzten Ehrencommission den lebhaftesten aufrichtigsten Dank für ihre reine, warme Vaterlandsliebe, ihre treue einsichtsvolle Sorgfalt, ihre unermüdete Bemühung und ihre beharrliche Standhaftigkeit, die sie im Laufe des ganzen Geschäftes zum Segen des Vaterlandes und zum unvergeßlichen Danke aller Gutdenkenden so mannigfaltig und so stark bewiesen haben, aufs Kräftigste bezeugt; weßnahen auch Hochdieselben den Herren geheimen Räthen und Mitverordneten mit desto uneingeschränkterem Zutrauen den hohen Auftrag ertheilen, mit eben diesem Eifer und Wachsamkeit und nach Dero tiefen Einsichten ferner für alles dasjenige zu sorgen, was zur Ruhe des Landes beitragen kann; auch dabei zu überlegen, ob etwa gegenwärtig eine neue Publication erforderlich und den Umständen angemessen sein dürfe? Bei eben diesem Anlasse haben Mgnd. H.H. den Herrn Rathssubstitut Landolt, der bei diesen Verhandlungen mit vieler Geschicklichkeit und unermüdetem Fleiß die Feder geführt, ihres obrigkeitlichen Wohlgefallens und Danks noch besonders versichern wollen.

Ungeachtet vorstehendes Memorial auf unumstößliche Thatsachen und auf die heiligsten und unwidersprechlichsten Wahrheiten sich gründet und in der edelsten und besten Absicht und Vaterlandsliebe entworfen war, so wurde solches dennoch als landesverrätherisch und höchst gefährlich erklärt, die Verfasser desselben aus dem Vaterlande gestoßen und der ganzen Eidgenossenschaft verwiesen. — Alle, welche das unschuldige Memorial auch nur einmal gesehen und ihm bloßen Beifall geschenkt hatten, wurden an Ehre und Gut gestraft, so auch Diejenigen, die während dieser Zeit um die Existenz der Briefe und Siegel, welche die Rechtsamen des Landes enthielten, sich bekümmert hatten.

Doch dieses gewaltsame und sehr harte Verfahren konnte die warmen Freunde des Rechtes und der Freiheit von der nun einmal betretenen Bahn nicht zurückschrecken; vielmehr regten sich überall die Gefühle des Mitleidens für die Personen, welche dieser Ursache wegen des Landes verwiesen worden, und es verbreitete sich um so mehr die Anhänglichkeit an die Grundsätze und Begriffe, welche das Memorial entwickelt hatte.

„Immer allgemeiner (heißt es in der Helvetia von Balthasar) ward jetzt das Nachdenken über die Verhältnisse zwischen Stadt und Land hinsichtlich des Genusses und der Ausübung politischer Rechte, so wie die Berechtigung zu Handels- und Gewerbsfreiheit. Es wurden Vergleichungen angestellt zwischen vormaligen und gegenwärtigen Zeiten, zwischen Landbürgern in anderen aristokratischen Cantonen und selbst auch in dem sogenannten Unterthanenlande der gemeinen Herrschaften der Schweiz zu den unsrigen, woraus die Ueberzeugung hervorging und lebhaft bestärkt ward, daß das Landvolk des Cantons Zürich durch gänzliche Ausschließung von der Befugniß

zum Handel und zum Studiren, oder dem Zutritt zu geistlichen Aemtern, durch Beschränkung auf wenige der dürftigsten Handwerke u. s. w., in diesen Beziehungen von den Stadtbürgern unter dem Schutze und der Gewalt der Regierung auf eine beispiellose Weise behandelt werde."

Auf die von den Obervögten gegebene Versicherung: „daß, wenn verlorene Freiheiten aufgewiesen werden können, sie selbst dem Lande dazu behülflich sein wollten," wurde den Schriften aus älteren Zeiten immer mehr nachgeforscht. Diese Mühe war nicht vergebens, indem bei Eröffnung der Gemeindslade in Küßnacht wirklich eine unter dem Siegel der Stadt Zürich erhaltene Abschrift des Waldmannischen Spruchbriefes von 1489 *) und des Cappeler Briefes von 1532 gefunden wurden. (Die nämlichen Urkunden hatten sich auch in Meilen und anderen Landgemeinden unversehrt vorgefunden.)

Da diese Urkunden viele Rechte und Freiheiten enthielten, welche der Landschaft entzogen waren und doch nicht entkräftet schienen, so ließen die Vorgesetzten von Küßnacht dieselben bald darauf mit oberkeitlicher Bewilligung der ganzen Gemeinde vorlesen. Da auch diese die Urkunden für sehr wichtig ansah und es für ihre Pflicht hielt, die deßwegen nothwendigen Verfügungen zu treffen, wählte sie einen Ausschuß der angesehensten Männer, die sie bevollmächtigte: „sich um die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urkunden zu erkundigen, und, falls sie unentkräftet seien, auf gemeinsame Kosten und Schaden die Erneuerung und freie Ausübung der darin enthaltenen Rechte und Freiheiten bestmöglichst nachzusuchen und

*) Es war eigentlich die im Jahre 1525 von der damaligen Regierung ertheilte vidimirte Abschrift des Originaldocumentes.

wieder ins Leben zu rufen, auch anderen Gemeinden, welche dieselben, wie die ganze Landschaft, berührten, davon Mittheilung zu machen."

Hierauf wandten sich die Ausschüsse mehrmals an ihre Obervögte und verlangten Aufschluß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der gefundenen Urkunden; allein statt ihnen eine bestimmte Antwort zu ertheilen, verkleinerten sie stets den Werth dieser Schriften und wollten endlich die Gemeinde Küßnacht bereden, daß sie damit den gnädigen Herren ein Geschenk mache. Auf diese Weise wurde die Sache immer mehr verzögert.

Inzwischen hatten, wie aus mehreren Gemeinden, auch einige Männer aus Stäfa die in Küßnacht vorhandenen Urkunden eingesehen. Die Letzteren wurden aber vor ihre Obervögte beschieden, erhielten eine scharfe Ahndung wegen ihrer Neugierde und bei ihren Eiden den Befehl: „künftig Brief und Siegel unberührt zu lassen." „In der That (heißt es in einer Broschüre, betitelt ein Blatt aus der Geschichte des Cantons Zürich u. s. w. im Jahre 1795) ein kräftiges Mittel, um die Neuerungsköpfe zur Ordnung zu weisen und sich einen Raub zu sichern.

Als nun aber die Zeit der alljährlichen Gemeindsversammlungen im Canton Zürich wieder eintraf und eine solche am 12. Mai 1795 zu Stäfa Statt fand, traten auf die gewöhnliche Aufforderung des Gemeindsuntervogtes: „daß, wenn der Eine oder Andere etwas vorzubringen habe, er es thun solle!" vier alte Männer aus den versammelten Hofleuten hervor, nämlich: Alt-Adjutant Hans Jakob Hürlimann aus dem Kehlhof, Alt-Geschworner Heinrich Aeppli von Oberhausen, Hans Kunz, der Seiler im Grund, und Hans Georg Raths im Grund. Sie eröffneten vorläufig ihr Ansuchen, daß ihnen ein Vorstand auf der öffentlichen

Gerichtsſtatt und dazu auch ein Fürſprech bewilligt werde, in der Abſicht, daß ſie bei der Hofgemeinde den Antrag dahin machen wollen: es ſolle dieſelbe aus allen drei Wachten Abgeordnete nach Küßnacht ernennen, um die daſelbſt vorgefundenen Urkunden von den Jahren 1489 und 1532, welche damals zwiſchen Stadt- und Landbürgern ſollen abgeſchloſſen worden ſein, einzuſehen, Abſchriften davon zu verlangen und ſolche nachher der Hofgemeinde bekannt zu machen, damit dieſelbe zur Einſicht und Erkenntniß gelangen könne: ob dieſe Verträge dem Lande wirklich Freiheiten zuſichern, ob dieſelben noch gegenwärtig in Kraft beſtehen oder durch ſpätere Verträge aufgehoben worden ſeien, auf daß im letztern Falle und wenn die Aufhebung der Verträge in rechtskräftiger Weiſe dargethan werden könnte, ſich Jedermann vor weiteren Umtrieben und deßhalb zu erwartender oberkeitlicher Ungnade und Strafe verwahren und hüten möge. Auf dieſe Eröffnung der vier Männer wurde denſelben von dem Gemeindsuntervogt und dem Landſchreiber erklärt: daß ſie den Befehl haben, in dieſer Verſammlung nicht ein Wort von Brief und Siegel ſprechen zu laſſen und Begehren ſolcher Art gänzlich von der Hand zu weiſen, widrigen Falls die Sitzung aufzuheben und das Volk ernſtlich zu ermahnen, auseinander zu gehen. Hingegen verſprachen die Beamten nebſt drei Richtern, das gemachte Anſuchen den HH. Obervögten zu hinterbringen. Dieß befriedigte jedoch jene vier Männer keineswegs, und ſie verfügten ſich auf die Gerichtsſtatt, wo die Hofleute ſchon bereits außerordentlich zahlreich beſammelt waren.

Dahin begaben ſich bald darauf auch die Glieder des Gerichtes. In ihrem gewohnten paarweiſen Zuge mußten ſie ſich durch die in dichtem Kreiſe verſammelte Volksmenge mit Mühe Weg bahnen. Unter Beobachtung ge-

wohnter Formen ward das Mayengericht durch den Untervogt eröffnet und im Namen unſerer gnädigen Herren und Obern „das Gericht verbannet.“ Einer der Richter, als ernannter Fürſprech, beantwortete im Namen der Hofgemeinde die Gerichtsverbannung des Untervogtes, worauf dann der Letztere nach weiter gewohnter Form die Anfrage an die Hofgemeinde in folgenden Worten richten mußte: „Wenn nun Jemand wäre, der etwas vor E. E. Hofgericht zu thun oder zu ſchaffen hätte, der mag hervortreten und ſich vervorſprechen.“ Auf die allgemeine Einladung traten die vier obbenannten Männer in die Gerichtsſchranken, verlangten einen Fürſprech und eröffneten ihr weiteres Begehren der verſammelten Hofgemeinde auf die nämliche Weiſe, wie ſie es beim Vorgerichte bereits auch gethan hatten. Der Untervogt erklärte darauf im Namen des Gerichtes, daß in dieſes Begehren nicht eingetreten werden könne, indem ein beſonderer oberkeitlicher Befehl dem Gerichte ſolches ernſtlich unterſagt habe. Die Hofleute jedoch drangen mit immer ſich mehrendem Ungeſtüm auf die Wahl von Abgeordneten nach Küßnacht, und das Gericht widerſetzte ſich eben ſo wiederholt dem Antrage. Der Untervogt legte den Gerichtsſtab nieder und wollte ſammt dem Gericht ſich entfernen. Allein die Hofleute drängten von allen Seiten gegen die Ausgänge des Platzes und riefen: Niemand ſolle von der Stelle weichen mögen, bevor Abgeordnete nach Küßnacht würden gewählt ſein. Vom Gerichte ward nochmals die Erklärung gegeben, das Begehren der Hofgemeinde ſolle bei den Herren Obervögten geltend gemacht werden; ihr Anerbieten aber fand um ſo weniger Beifall, als kein Vertrauen waltete, daß die Sache auf dieſem Wege gelingen könnte.

Bei immer ſtürmiſcher ſich wiederholendem Antrieb,

glaubte das Gericht sich endlich genöthigt, die Wahl von Abgeordneten nach Küßnacht zu gestatten, worauf dann von den Hofleuten Vorschläge zu diesen Wahlen erfolgten: aus jeder der drei Wachten ein Richter und zwei Männer aus dem Mittel derselben, welche Vorschläge nicht widersprochen und gleichsam einmüthig durch die Hofleute genehmigt wurden, nämlich aus der untern Wacht: Landrichter Joh. Kunz aus der Muzmahlen, Lieut. Rudolf Bodmer im Rosengarten, Wachtmeister Joh. Ryffel in der Grundhalden; aus der obern Wacht: Landrichter Joh. Büeler zu Uerikon, Geschworner Jakob Pünter im Dorf, Geschworner Joh. Hürlimann im Kählhof; aus der ennern Wacht: Landrichter Rudolf Walder von Oetweil, Chirurgus Heinrich Kunz von daselbst, Geschworner Heinrich Trachsler von Hombrechtikon.

Der Vorfall wurde durch die obrigkeitlichen Beamten sogleich nach Zürich berichtet. Die ernannten Abgeordneten aber verfügten sich Mittwochs früh Morgens am 13. Mai nach Küßnacht, wo sie von den Urkunden der Jahre 1489 und 1532 richtige Abschriften erhielten. Freitags den 15. Mai wurde durch die gewohnten Rottmeister die Versammlung einer Hofgemeinde angesagt, welche Samstags den 16. Morgens 8 Uhr in der Kirche zu Stäfa abgehalten werden sollte. Die obrigkeitlichen Beamten, welche, wie schon bemerkt, das Vorgegangene sogleich an die Herren Obervögte einberichtet hatten, erhielten inzwischen von diesen, auf ausdrücklichen Befehl des Herrn Amtsbürgermeisters, den Auftrag: jene nach Küßnacht abgeordneten Männer vor sich zu rufen und denselben ernstlich anzusinnen, die Besammlung der Hofgemeinde wieder abzustellen, oder, wenn dieß unmöglich wäre, jede Verhandlung derselben zu behindern,

so wie denn auch die Beamten solcher nicht beiwohnen sollten.

Dieser Befehl war erst Samstag Morgens eingekommen, und darauf waren sogleich von den Beamten jene Abgeordneten einberufen worden, welche erklärten, daß die Rückstellung der Hofgemeinde völlig unmöglich sein würde, da das Volk aus allen drei Wachten sehr zahlreich bereits in und bei der Kirche versammelt sei.

Diese Abgeordneten verfügten sich nun selbst auch zur Kirche und machten der überaus zahlreich versammelten Hofgemeinde die Anzeige: daß sie, erhaltenem Auftrage gemäß, in Küßnacht gewesen und von den fraglichen Urkunden Abschriften erhalten hätten; allein auf so eben eingekommenen Befehl des Tit. Herrn Amtsbürgermeisters müßten sie nun gegen jede darauf bezügliche Berathung oder Schlußnahme protestiren. Ungeachtet dieser Protestation drangen die Hofleute auf öffentliche Vorlesung der erhaltenen Abschriften. Die neun Abgeordneten wollten sich entfernen, wurden aber unter Drohungen genöthigt, in der Versammlung zu bleiben, welche jetzt vorerst den Landrichter Joh. Dändliker ab der Hohlgaß zu Hombrechtikon, als den ältesten Richter, zum Präsidenten wählte, und darauf den Heinrich Ryffel (Sohn des Schulmeisters) ernannte und beauftragte, die Abschriften der Urkunden in der Gemeinde vorzulesen, folgenden Inhaltes: *)

*) Die nachfolgenden zwei Documente, nämlich der sogenannte Waldmannische Spruchbrief von 1489 und der Cappelerbrief von 1532, befinden sich theils in gedrängtem Auszuge in der „Geschichte von den politischen Bewegungen im Canton Zürich vom Jahre 1795, 2te Auflage,“ so wie dann vollständiger, jedoch auch nicht gänzlich richtig, in der vetia von Balthasar, Band III., Seite 499. Für die Richtigke nachfolgenden Abschrift können wir bürgen, da sie dem Staatsa

I.

Vertragsbrief der VII Stetten und Orthen, der Eidtgnoßschaft zwischendt Hrrn Burgermeister und Räthen und einer ganzen Gmeind der Statt Zürich, an einem; dannc, ihren Angehörigen der Landschaft, am Zürichsee, in der Grafschaft Kyburg, Herrschaft Grüningen und Ambt Greifensee, deßgleichen andern Herrschaften und Aemtern; an dem andern Theil; verschiedene Artikel, so unter Ihnen streithig worden betreffende.

Auf den 9. Meyen Anno 1489.

WIR dieser Nachgenannten Siben orten der eidgnossen Räte von Stetten und Leunderu, mit namen von Bern Ursch Wender und Anthoin Schön. Von Luzern Ludwig Seiler, Schultheis und Bernnher von Meggen, Sekelmeister. Von Uri Walther in der Gassen, alt ammann und Heinrich im Hof. Von Schweiz Rudolff Reding, alt Ammann und Dietrich in der Halden der Jung. Von Unterwalden Claus von Zuben, Ammann ob dem Wald und Heinrich zum Bul, Ammann nid dem Wald. Von Zug Hannß Schell, Altammann und Heinrich Haßler und von Glarus Jos Köchli, Ammann und Wernnherr Rietler, Landschriber —

Tund kund allermänikglich offenbar mit dißem Brief von söllicher spänn, stöß und mißhellung wegen, Zwüschent den strengen Vesten fürsichtigen, ersamen und Wyßen Hobtman Räten und ganzen Gmeind Inn der Statt Zürich an einem und den ersamen Wyßen ganzer

---

miheben ist. Die Original-Documente sind zwar nicht artikelweise eingetheilt, sondern so zusammengestellt und in der Sprache abgefaßt, wie dieselben in der Geschichte des Volksaufstandes in den ehemaligen Herrschaften Wädenschweil und Knonau, im Jahr 1646 (Zürich, Leuthy's Verlagsbüreau. 1842) abgedruckt sind. Wir erlaubten uns aber hier, besonders um den Spruchbrief mehr leserlich und verständlich zu machen, einigermaßen die Sprache zu verbessern und in Abtheilungen abdrucken zu lassen, jedoch dem wörtlichen Inhalte nach.

Gmeind vor der Statt Zürich Si figent vom Zürichſee, Wädiſchwyl, Richtiſchwyl. Uss der Grafſchafft Kyburg, uss dem Fryen ambt Grüningen, von Gryfenſee und von andern Herrſchaften Und ämbtern. Der gedächten Stadt Zürich als den Iren an dem andern Teil. Harlangende von etwa menngerhand Stuken und artikeln, ſo die jetz genant Gemeind, von den gerürten Grafſchaften, Herrſchaften, Aempteren Und gegninen alle gemeinlich öch ſundrige Aempter und gegninen zu und an die Bemelten ir Herren von Zürich zuſprechen. Desgleichen und Hinwiderumb, von den Artikeln und ſtuken, ſo die von Zürich an die Iren zu forden habent, Uff unns obgenannten der Siben orten unſer Eidgnoßſchaft dazu vererdneten Räten, lut der Anlaßbrieven von Wort zu Wort alſo lutende:

Anlaßbrief.

Zu wiſſent ſeye aller männiglichen offenbar mit diſſem Brief Alß den ſpänn, ſtöß und mißhellung Ein zwüſchen den ſträngen, fromen, fürſichtigen, erſamen und wyſen Hoptmann Räten und ganzer Gemeinde in der Statt Zürich, an einem, und den Erſamen Wyſen ganzen Gemeinde vor der Statt Zürich die figent vom Zürichſee, Richtiſchwyl, Wädiſchwyl, uss der Grafſchafft Kyburg, uss dem Fryen Ambt, Gryfenſee, Grüningen und andern Herrſchaften und Aembtern der gedachten Statt Zürich Unndergehörig an dem andern Teil uff erſten dann ſind, Harlanngende, von etwa mengerhand ſtuken und Artikeln, ſo die jetz genant Gemeind, von den gerürten Grafſchaft, Herrſchgfften, Aembtern und gegninen alle gemeinlich und ſundrige ämbter und gegninen zu und an die bemelten Ir Herren von Zürich zuſprechen habent. Desglich und Hinwiderumb von den Artikeln und ſtuken, ſo die von Zürich an die Iren wie die jetz genant und von welichen iren ämbtern, Herrſchafften und gegninen, die ſie zu vordern habend. Daß nach viel merkglicher müg und Arbeit, ſo der hochwirdig Fürſt und Herr Herr Ulrich, abt des Gozhuß Sant Gallen und den ſtrengen, fromen, fürſichtigen, Erſamen und wyßen der Siben Orten der Eidgnoßſchaft und Stetten und Ländern. Namlich von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden, Zug und Glarus und ander Ir Pundtgnoſſen träffentlich räte und Botſchafft harinn gebruchet und gehabt habent. Beid vorgenant Partheyen umb all Ir ſpänn, ſtöß, Vordrung und Zuſpruch. Wie oder warumb yeder Teil der zu dem anndern hät, und zuhebende vermeint, darüm

nichts ußgesetzt. Willkürlich uff der gedachten Siben orten der Eidtgnoschafft, darzu verordnetten Räte zu rächt kommen und gangen sind, Rächt umb Rächt zu geben und zenemmen, Mit rechten gedingt, daß die gemeinde uffert der Statt Zürich, durch Ir vollmächtig Botten, alles daß se Sy gemeinlich oder yeckglich Herrschafft, Amt und gegni gesunders zu Iren Herren von Zürich zusprechen habent. Deßglich und hinwiderumb die genanten von Zürich, auch all ir Vorderungen, so Sy von gemeiner Ir Statt Zürich und der Iren wegen zu den Iren obgenant zusprechen habent, für die gedauchten der Siben orten Rät tragen und legen, und namlich alles das, so yeder Teil gegen dem andern in sämlichen Rächten getruvt zu genießen, es sigent Wort, Lüt oder Brieff, fürwenden mögent und weß dann uff beider Teil Rächtsaz nach ir klagen, antwurten, reden und widerreden, durch die gedachten der Eidtgnossen Räthe zu Recht erkennt und gesprochen wirdet. Dabi söllend Si gantz zu allen Sidten pliben. Dem trüwlich, uffrecht und unzerbrochenlich nachkommen und gnugthun jetz und zu ewigen Zitten on alles wyter wegern ändern und appelieren. Es ist och mit nämlichen Worten harzu angedingt und beredt worden, daß beder vorgeseiter Parthien rächt eins mit dem andern zu gen usgevertiget und beschloßen werden sol. Und in semlichem anlaß haben die genanten Rät der Siben orten der Eidtgnoßschafft, lauter vorbehalten vor dem Rächten, in den spännigen Handel früntlichen zu gryfen, und mit allem Flys, gütlichen Hinlegung zu besuchen. waß dann also gütlich betragen wirdet, dabei soll es pliben, und dem von beiden Teilen trüwlich nachgegangen werden, in maß wie ob von dem rechten staut. Waß und wie vil aber stuk und Artikel also gütlichen nicht hingelegt werdent, die sollent dann on verziehen obbegriffner Meynung zu recht ußgesprochen und von beiden Teilen gehalten werden.

Wir obgenanten Hobtmann Rät und ganz gemeind in der Statt Zürich an einem, und die ganz Gemeind ussert der Statt Zürich, wir sizint ob dem Zürichsee, und von allen andern Grauffschafft, Herrschafften, Aempteren und Gegninen der Statt Zürich zugehörig, an dem andern theil, Bekennen gen aller menekglichem mit dißem Brieff, daß wir aller unnser spenn, Vordrung und Zuspruch, so Wir denn bedersidt zu und gegen ein andern habend und jede Partey zu der andern habende vermeint, bis uff den hüttigen Tag, date dis Briefs erloffen uff der vorgenanten unser Lieben Eidtgnoßen der Siben orten, Stätt und Ländern Rät,

obbegriffener Meinung mit Vorbehaltung gütlicher Hinlegung, mit gutem freyem Willen zu recht kommen, und gangen sind, und geloben daruff zu beder sidt, in krafft dis Briffs; by unsren guten trüwen an eiden statt, für unns und alle unser ewig nachkommen. Waß also uff unnser beider Teil fürbringen und Darlegen von den bemelten unnser lieben eidgenossen Räten gütlich oder zu recht hingelegt und usgesprochen wirdet, das alles wie obstat, wir väst und spät zu halten, dem allem trüwlich und gestrachs und unverzogelich nachzukommen und gnug zethun, auch darwider meiner nichts zereden zethun, nach schaffen, gethan werden in dehein Wyß noch weg jetz und zu ewigen Ziten. Und hieruff so söllent wir obgenanten bed teil und alle die so zu uns bei den Partheien behafft, gewandt und verdächt sind, die sigen edel oder unedel, Geistlich oder Weltlich, niemandt usgesändert, alßo zu recht betragen geeint, gesündt, gericht und verschlicht und aller Unwill und Vyndschafft zwüschend unnß beden Teilen unnz uff den hüttigen Tag, date diß Briefs entsprungen allklich und gantz hin tod und ab heißen und sin. Und mit einandern hinfür zu ewigen Ziten zu guter früntlicher einigkeit und fründschafft pleiben. Und dehein Teil den andern umb alles das so sich in semlichen spännen und ufruhr begeben, gemacht und verloffen hat, niemer mehr haßen, rächen, strauffen, noch zu argem gedenken. Böß gevärd und arglist. Harinn allweg zu vermiden und das alles zu varnem offen verkund und später ewiger sicherheit. So habent wir obgenanten Hobtmann Rät und gantz gemeind in der Statt Zürich, unser Statt Secret Insigel für unß und alle unser ewig nachkommen an dißer anlaß Brieff zwen glichlutende offennlich tun hänken, und zu nach merer sicherheit und ewiger beständtniß aller obbegriffnen Dingen. So habent wir die gantz Gemeind uffert der Statt Zürich, namlich ab dem Zürichsee, und von allen andern Herrschafften, Aemtern und gegninen, der Statt Zürich zugehörende, mit ernnst erbeten die Edeln und strengen, fürnämen, ersamen und Wyßen: Hrn Dietrichen von enngelsperg Ritter, des Rates zu Friburg in Uechtland, und Hannßen Ochsenbein, Sekelmeister zu Solothurn, Herrn Andresen Rollen von Bonstetten, Ritter, Heinrich Wirts, Amann zu Urikon und Ulrichen Borster, Richter zu Wädischwil, daß die Ir eigne Insigel für unns unnd alle unser ewig nachkommen, doch Hrn Dietrichen von Enngelsperg und Hannßen Ochsenbein und Iren Erben on schaden, offennlich harzu gehännkt hand.

Die geben sind, am mäntag, nach dem Suntag Judica nach Christi geburt Tusend vier Hundert und im nün und achzigsten Jar.

Zu endlichem uxträgenlichen entscheid, güttlicher und rechtlicher Sprüchen veranlauset, daß Wir daruf von der obgenanten Unser Herren und Obern mit ernstlicher Bevelch, nach unnserm Vermögen und bestem Flis, die ding so verr Wir erfinden, güttlich hinzulegen oder in wellichen stuken das nit sin müg, lut der vorgeseiten anlaß rechtlich zu entscheiden hierzu erwordert, unnd demnach beid obgenant Parthien vollmächtigklich von Iren Gmeinden, vor Unns zu Zürich in der Statt, Erschinen sigen, unnd su daruff dißer nachgemelter Stuken und Artikeln halb, mit Ir aller Wissen und guten Willen früntlich vereint, Betragen unnd Inn der minn und Fründtschafft güttlich bericht habent, In mas Wie hernach staut.

1.

Des Ersten des Eideshalb, darinn die obgeseiten gemeinden vor der Statt allenthalb vermeinten Beschwärt sin, unnd besonnder als darinn stat, „iren Herren in allen Sachen gehorsam gesind, von deßwegen habent Wir durch unnser mittlung So vil erfunden, daß die Wort, die dann in dem Eid stand: „in allen Sachen", Nun hinfür nit mer stän und niemer mer darin gesäzt werden. Sunder all obgemelt Gmeinden den eid nit anderst, zeschweren schüldig syn sollent, denn wie hernach von Wort zu Wort geschriben stat: „Ir sollent schweren unsern „Gnädigen Herren, Burgermeister und Räten und dem Großen Raut, „den Zweihunderten der Statt Zürich Trüw und Wahrheitt zuhalten, „und ihnen und ihrem gegenwärtigen Vogt, von Ir wegen an Ir statt, „gehorsam und gewertig zesind. Und ob üwer deheiner üzit vernäme, daß „den Vorgenenten unnsern gnädigen Herren von Zürich in gemeinen „Statt, und gemeinem irem Lande schaden oder gebresten bringen „möcht, das inen oder Irem Vogt fürzebringen, zewarnen und ze„wenden, alß veer üwer yeckglichen syn Lib und Gut langen mag. Und „wo üwer einer, bi deheiner Zerwüssnisse ist, die sicht oder hört, oder „darzu kombt, die zu stellen unnz an ein Recht, als veer er kann oder „mag. Und och üwer deheiner in keinen Krieg zu louffent, ze rytend „noch ze gänd, one der obgenanten unsern gnädigen Herren von Zürich „erloben, Wissen und Willen, ouch ob üwer deheiner yemand den ändern „lüte geuerlich umbfaren oder umbziehen, Es were lüt oder gut, das „erfechtent, ze handhabent und ze hafften zu dem Rächten. Und „ech üwer deheiner, Er syg rych oder arm, den andern mit deheinen

„frömbden gerichten Geiſtlichen nach Weltlichen fürzenemen, umzetriben, „nach ze bekümbern, und behein ſach, und üwer ieckglicher von dem „anndern das recht ze ſuchen und ze nemen, an den enden und in den „Gerichten, da die anſprächig geſeſſen, und da er hin gerechtzwingig iſt, „oder vor den obgenanten unſern Herren von Zürich, ob die das für „ſich nämind üwer beheinem werde dann von denſelben unſern Herren „anders oder witer gegunnen und erlobt. Und darinne iſt üwer yeckgli„chem ußgelaußen und usgeſetzt, Elich Sachen, die mit dem geiſtlichen „Gericht zu berechtigen, alß das von alter Herkommen iſt, alles ge„trüwlich ohne argliſt und Ungeverlichen." —

3.

Und uff ſolichs iſt verner von unnſern Eidtgnoſſen von Zürich gutwillig nachgelaußen, ob ſy hinfür den iren in der Statt, den artikel, alß im eyd ſtant: „Das ouch üwer beheiner in keinen Krieg louffen, rytten noch gan ſol, on der obgenanten unſer Gnädigen Herren von Zürich erloben wißen und willen", uſſer dem obgenanten nid tätind, und Inen den nachlieſſint, das denn derſelb Artikel den vorgenanten Gmeinden vor der Statt och nachgelaußen werden ſol.

3.

Item: von des Markfarens wegen, da die gmeinden ſich unbillicher gebotten von unnſern Eidgnoſſen von Zürich deshalben usgangen ſin Erklagt und wir dieſelben unſer Eidtgnoſſen von Zürich dagegen gehört, daruff haben wir an den yetzgenannten unnſeren eidgnoſſen von Zürich ſo vil erfunden, das Si dasſelb gebott abgethan, und den Iren güttlich nachgelauſſen habent. Daß hinfür männklich, das ſin zu Markt füren, triben, tragen, kouffen und verkouffen mag, wohin vär und gegen vom Einem yeckglichen füglich und eben iſt, usgenomen pfragner und Fürköffler, dieſelben die da uff den Fürkoff ſtellent, die mag man wol abthun, damit der gmein Mann auch zu zu zimlichen koſen komen müg, und daß das uff die Märkt komen und gan ſöll, und nit vor in die dritten Händ komen.

4.

Item: von des Salzkoffs wegen, darmit die Gmeinden uſſert der Statt, auch vermeinen beſchwärt ſyn, habent wir aber ſo vil erfunden, daß unnſer Eidtgnoſſen von Zürich dieſelben Geſetz nachgelauſſen hand. Alßo daß hinfür menclich Salz kouffen mag, wa und an wellichen enenden, einem yeden das füglich und eben iſt.

5.

Item: von des Fronfasten- und Büchsengelz. Desgleichen von des playhart- und anngster gelz wegen, habent wir och mit Bitt an unnser Eidtgnossen von Zürich erfunden, das sy dasselbig ouch nachgelaussen hand, jetz und zu künfftigen Zitten.

6.

Item: von des Verbottz wegen zu den Hochziten und schenckinen, daß habent sy ouch durch unser Bitt nachgelaussen und abgetan, daß yedermann zu dem andern, wie von alter har gan und ziehen mag.

7.

Item: von des fryen Zugs wegen, darumb unnser Eidtgnossen von Zürich och ein Verbott getän habent, so ist och durch unser mittlung erfunden, daß dasselbig absin und hinfür meniklich ziehen söll mög, war und wohin er well.

8.

Item: von der Uffsäzen wegen der Handwerchlüten, So uff dem Land sizent, das die in die Statt zu Zürich ziehen solten, habent wir so vil erfunden, daß unser Eidgnossen von Zürich das ouch nachgelaussen haben. Alßo daß die Handwerchlüt in den Dörffern und uff dem Land pliben und sizen mögent, wa sich ein yeder trüwt zu erneren.

9.

Item: von der Badstuben und Oeltrötten wegen die abzustand, habent wir an unsern Eidtgenossen von Zürich so vil erfunden, daß Sy sollichen uffsaz der Badstuben und Oeltrotten nachgelaussen hand, also wie die jez datum dis Berichtes stand, daß dieselben pleiben sollen, doch daß hinfür niemant mer kein neuw Badstuben noch Oeltrott mehr machen soll, denn mit derselben unser Eidgnossen von Zürich Gunst und Willen.

10.

Item: von der Sarlen und Hagdannen wegen, die von unserm Eidtgnossen von Zürich zu höwen verbotten geweßen sind, daßselb Verbott habent sy och durch unßer Arbeit abgetan, das ein yeglicher sarlen und hagdannen in und uff dem sinen höwen und darmit das sin befrieden mag, wie füglichen ist, doch das niemand die Fronweld entweder rufen noch wüschten. Besonders das man die in eren haben soll.

20.

Item: von der Lüt wegen, so an Sant Regelen gehörent habent Wir an unsren Eidgenossen von Zürich so vil in der güttlichkeit erfunden, also daß ein yeklicher der an Sant Regelen gehört des Jahrs an Sant Regelen nit mer schuldig sin sol ze geben, denn ein Vierling Wachs, In wellicher Herrschafft er sizt. Aber wenne derselbig setzlichen Zins nit mer git, So mag der Her under dem er sizt, nach sim tod, den Vall von Im nemen.

21.

Item: von der Erblehen wegen habent unser Eidgenossen von Zürich güttlich nachgelassen, das die so Erblehen innhabent, Ir Gerechtigkeit wol mügent verkossen, doch unzertheilt und on schaden dem Lehen-Herren an der Eigenschafft des Erblehens. Aber die Handtlehen, söllent Sy nit verkossen. Sunder wenn ein Bedunken völt, das er die nit bewerben mög, so sölle er das dem Lehen Herren witer usgeben.

22.

Item: und als die lüt von der Nüwen Regensperg angebracht hand, das ein yeklicher der zu der Nüwen Regensperg daselbs hushablich sizt, der müss jährlich dem Obervogt ein Vasnachthun geben, und ein Garb der selbs buwt und wellicher mit einem Zug buwt, der sig ouch schuldig, dem Obervogt mit dem Zug ein Tagwen zu tund des Jahrs einist. Wär aber das der Vogt den Tagwen nicht ervordert, so sölt derselbig für den Tagwen fünff Schilling Haller Zürcher Wärschaft geben, darmit sölt dann ein Vogt usgericht sin, inn Hoffnung das der gemein Mann semlichs zutund nit schuldig sein soll. Wol sigind etlich die ab Hofstetten und Gütern etwaß Zinß gebent nach lut der Rodel in daselbig redint sie nichts. Habent Wir des stuks halben an Unsern Eidgnossen von Zürich so vil in der Güttlichkeit erfunden, daß si söllichs also darbi pleiben lassen wellen.

23.

Item: von der Vogthöws wegen, haben Wir zwischent den Parthien betragen, daß die gemelten von der nüwen Regensperg, daß Vogthöw hinfür geben sollen, alß unz har.

24.

Item: so klagent sich dann die Gemeind von der nüwen Regensperg füro, Wie unser Eidgenossen von Zürich sy umb fräflinen und Bussen gestrafft und bezwungen habindt, daß sy in die Kilchhöri

ußtlind schweren, da habent Wir an unsern Eidgenossen von Zürich och der güttlichkeit erfunden, daß sie sämlich fürnemen gütlich abgestelt und achgelassen habent daß Sie hinfür die Bußen nit mer also, besonder wie on Alter harkommen ist inziehen sollent und wellent.

25.

Item: von der Wochen Meß wegen, so die Biderben lüt von der lten Regenstorff vermeinen zu stiften und aufzurichten, habent Wir des Stuckshalb, zwischend den Partheien so vil in der gütigkeit beredt, vellint le von Regenstorf Messen ald Pfrunden stiften, daß Si dann das mit rem daran gelt und uff ir eigne Gütter Lügind und aufrichtind und sunst nder lüten güter darmit unbeschwärt pliben lassint.

26.

Item: von des Umbgelts und Winkoffs wegen, darmit die on der alten und nüwen Regensperg och vermeinen beschwärd sin, abent Wir so viel gemittelt, daß Inen das nachgelassen sin soll, hinfür gebrauchen wie ander in unser Eidgenossenschaft von Zürich Herrschaften nd ämbtern.

27.

Item: so denn von der Undervögten wegen, da die vom Nüwen Regensperg vermeint habent, Si Einen Uzervogt wällen und nemmen möchten, und aber unser Eidgenossen von Zürich Inen das nit geständig in wellten und verhoffsten, daß Si einen Undervogt dahin sezen und ent- sezen möchten, und daß och ein Undervogt im Stättli zu Regensperg sizen söll, darumb Wir Si güttlich nit verneinen möchten, Sunder unns deß- halben nach Red und Widerred von beiden teilen gebrucht, Erkennt habent, daß die im Ambt zu nüwen Regensperg unnsern Eidgenossen von Zürich ry Erber Mann, zu Undervögten fürschlachen, und Si denn einen darus nemen sollen. Und allwil sich derselb an unsern Eidgenossen von Zürich nd an einer Gemeind zu Regensperg Erlich und Redlich halt, so soll man innlassen pliben. Doch so soll ein Undervogt, ob unser Eidgnossen von Zürich wellen, im Stättli obnen sizen, und sich mit den lüten beschei- denlich halten, und ob er yemand umb Geltschulden ald anders verkün- den als gebott anlegen wil, das er sich denn des lons, den ein Weibel nimmbt begnügen lassen soll.

28.

Item: so denn von eins Obervogts wegen, wenn ein nüwer wirt, der es und in zu füren, darumb Wir sie gütlich och nit vereinen konnten,

ſigend von Rüßlikon, Benuklikon oder anndern ennden, am Zürichſee ihren Win genommen habent, das ſy Ihnen darumb nach glichen billichen Dingen, Wandel und abtrag tun ſöllent, und Inen den umb das zuſagen ſo ſy denn vermeinen Inen von einer Gmeind von Kilchberg beſchehen ſig, Ir Recht darumb gegen Ihnen zuſuchen, vorbehalten ſin ſoll. So denn von des Prieſters zu Uſchter und der anndern aller wegen, denen das Ir abgeſſen alb getrunken, das die Gemeinden von denen das beſchehen iſt, Inen dieſelben ſchäden, ouch nach Zinclichkeit abtragen, und Ihnen dann hinwiderumb ir Vordrung und rechtvertigung gegen denſelben Perſonen auch behalten ſyn ſoll. Es wär dann das derſelben Perſohnen Eine oder mer Ir erlitten ſchäden ſelbs dulden wölte, gegen denſelben ſolte dann hinwiderumb Ir forderung, So die Gemeinden, Wortten oder anderer Dingen halb zu Inen zu ſprechen hetten, ouch abſin. Und hieruff zu Beſchluß, aller obgeſchribnen unnſer güttlichen und rächtlichen entſcheidungen ſo ſol hiermit aller Unwill und Unfründſchafft ſo ſich vor naher unnz uff hütt Datum dis Brieffs, zwüſchent Unnſern Eidtgnoſſen von Zürich an einem und den obgenannten den Iren vor der Statt an dem anndern teil gemeinlich und ſonderlich durch diß Handel begeben verloſſen, und geſachet haut ganz hin tod und abſin, und das alles, daheim teil dem anndern in argem niemer mer fürziehen noch nindert zu ſchaden ermeſſen. Was ſich och an yedem teyl in Gemeinden oder ſonndern Perſonen mit Wortten oder anndern bißhar begeben und verlauffen haut, daß das alles niemend, uff deheinem teil an ſinen Ern nichts abziehen, noch ſchaden in kein wyß noch Weg. Sunder ſo ſol es hiermit durch unns ein verſündte gerichte und verſchlichte ſach heißen und ſin. Und Sy zu allen teilen, in guter einigkeit und früntlichem Willen mit ein anndern beſtan und belieben. Bi den Pflichten und gelübten, ob in dem anlaß vergriffen. Es ſol och mit luter Worten, dieſer Brieff güttlicher und rechtlicher Erkanntnis aller obgeſchribner Dingen, Stuk, Punkten und Artikeln Unnſern Eidtgnoſſen von Zürich in Anderweg, an iren Oberkeiten, Gewaltſami, Altem Harkomen und gerechtigkeiten keinen abpruch, mindrung noch Verlezung gepüren noch pringen, in keinen Weg Gevärd und argliſt harum gannz vermitten und usgeſchloſſen, und das alles zu warem offem Urkund, So habent Wir obgenanten Potten Hh. und unnßer yeder Inſunder, Sin Eigen Innſigel, doch unns und allen unnſern Erben, one ſchaden, offentlich gehenket an diſſer Brieff, in Libell wyſe gemacht, die zu Zürich in der Statt geben ſind, An dem nünden

Tag des Monads Meyen nach Christi geburt, Tußend Vierhundert und im Nün und Achtzigsten Jare.

Verkommniß

zwischen der Stadt und Landschaft Zürich Anno 1531

oder

der Cappelerbrief.

Wir Burgermeister und Räth und der Groß Ruth, so man nennt die Zweihundert der Stadt Zürich, entbieten allen und jeklichen Unsern lieben und getrüwen Ober- und Untervögten, Schultheißen, Amptlüten, Burgern und Gemeinden Unserer Stadt und Landschaft Zürich Unsern Gruß und günstigen, geneigten Willen zuvor, und darby zu vernehmen,

Als dann Wir uß Verhängnuß Gottes, des Allmächtigen, und zu besonderer Straf' Unserer Sünden in ein schweren verderblichen Krieg und schädliche Empörung gegen Unsere Eidgenossen von den V Orten gewachsen, zu welicher Empörung etlich hochmüthig, unruhig, ufrührisch Lüt, geistlichs und weltlichs Stands, Personen von Stadt und Land, denen der verig Frieden, zu Cappel aufgericht, nienen recht gelegen (als man vermeinen will), nit kleine Ursach geben, das Unsere biderben Lüt ab der Landschaft zu großer Beschwerd angenommen, und ihnen gnädig Gehör, allein bittlicher und keiner andern Gestalt noch Meinung, zu geben, zum trungenlichisten, und flyßigsten angesucht, und da wir zu Herzen geführt und erwegen, daß in Frieden und Ruh alle Rych wachsent, aber mit Unruh und Mißhell zu grundlichem Verderben gereicht werdent, und daß Gott, der Allmächtig, der ein Gott des Friedens ist, zu keiner Zyt bequemlicher, denn zu der Zyt des Friedens, geehrt werden mag, und also uf söllich ihr flyßig Bitt ihnen Tag vor uns gesetzt, sie in ihrem Anliegen und schriftlich uns vorgelegten Vortrag gütiglich, und nach aller Nothdurft verhört, und uß guter Bewilligung, Gott vorab zu Ehren und demnach zu Handhabung sines heiligen Worts und christlicher, begründter Evangelischer Lehr und Wahrheit, deren Wir uns, um sines heiligen Namens willen, unterfangen, auch zur Erhaltung bürgerlicher Einigkeit, Trüw und Fründschaft, und damit Wir Stadt und Land nun hinfür in

ſigend von Rüßlikon, Bennklikon oder anndern ennden, am Zürichſee ihren Win genommen habent, das ſy Ihnen darumb nach glichen billichen Dingen, Wandel und abtrag tun ſöllent, und Inen den umb das zuſagen ſo ſy denn vermeinen Inen von einer Gmeind von Küchberg beſchechen ſig, Ir Recht darumb gegen Ihnen zuſuchen, vorbehalten ſin ſoll. So denn von des Prieſters zu Uſchter und der anndern aller wegen, denn das Ir abgeſſen alb getrunken, das die Gemeinden von denen das beſchehen iſt, Inen dieſelben ſchäden, ouch nach Zinclichkeit abtragen, und Ihnen dann hinwiderumb ir Vordrung und rechtvertigung gegen denſelben Perſonen auch behalten ſyn ſoll. Es wär dann das derſelben Perſohnen Eine oder mer Ir erlitten ſchäden ſelbs dulden wölte, gegen denſelben ſolte dann hinwiderumb Ir forderung, So die Gemeinden, Wortten oder anderer Dingen halb zu Inen zu ſprechen hetten, ouch abſin. Und hieruff zu Beſchluß, aller obgeſchribnen unnſer güttlichen und rechtlichen entſcheidungen ſo ſol hiermit aller Unwill und Unfründſchafft ſo ſich vor naher unnz uff hütt Datum dis Brieffs, zwüſchent Unnſern Eidtgnoſſen von Zürich an einem und den obgenannten den Iren vor der Statt an dem anndern teil gemeinlich und ſonderlich durch dißen Handel begeben verloſſen, und gefachet haut gantz hin tod und abſin, und das alles, daheim teil dem anndern in argem niemer mer fürziehen noch nienderet zu ſchaden ermeſſen. Was ſich och an yedem teyl in Gemeinden oder ſonndern Perſonen mit Wortten oder anndern dißhar begeben und verlauffen haut, daß das alles niemend, uff deheinem teil an ſinen Ren nichts abziehen, noch ſchaden in kein wyß noch Weg. Sunder ſo ſol es hiermit durch unns ein verſündte gerichte und verſchlichte ſach heißen und ſin. Und Sy zu allen teilen, in guter einigkeit und früntlichem Willen mit ein anndern beſtan und belieben. Bi den Pflichten und gelübten, ob in dem anlaß vergriffen. Es ſol och mit luter Worten, dieſer Bericht güttlicher und rechtlicher Erkanntnis aller obgeſchribner Dingen, Stuken, Punkten und Artikeln Unnſern Eidtgnoſſen von Zürich in Anderweg, an iren Oberkeiten, Gewaltſami, Altem Harkomen und gerechtigkeiten keinen abpruch, mindrung noch Verlezung gepüren noch pringen, in keinen Weg Gevärd und argliſt harum gannz vermitten und usgeſchloſſen, und das alles zu warem offem Urkund, So habent Wir obgenanten Pottten Alle, und unnßer yeder Inſunder, Sin Eigen Innſigel, doch unns und allen unnſern Erben, one ſchaden, offentlich gehenket an dißer Brieff, in Libell wyſe gemacht, die zu Zürich in der Statt geben ſind, An dem nünden

Schwaben-abstahn, und die Pfaffen sich der weltlichen Sachen weder in Stadt noch Land ganz und gar nützit beladen, sonder das Gottswort züchtiglich und christenlich, darzu sie geordnet sind, verkünden, und ob Wir mit etwas Artiklen oder großen, ehhaften (bedeutenden) Beschwerungen gegen Jemand beladen wärent, daß Wir gedächtint in Unserm Erlyden, auch Stadt und Land nit tragentlich (zu ertragen) zu syn, daß Wir unsere biderben Lüd uff dem Land darum berathsamen, und es ihnen anzeigen söllent, doch in Besetzung des Regiments, davon der Artikel daoben Meldung thut, vorbehalten: ob ein Biedermann, so uß dem Bezirk der Eidgnossenschaft gebürtig, by einer Zunft wäre, der sich ehrlich und wol gehalten, und in der Wahl für den geschicktesten und verständlichsten by den Eiden erkiesen und angesehen wurd, daß der, Lut des geschwornen Briefs, nit usgeschlagen, sonder jetztgemeldten geschwornen Brief getrüwlich und ehrbarlich gelebt werden soll; dann es Unsere Eidgnossen sonst, als ob man sie nit für biderb Lüt achtete, zu Beschwerd und Ungunst annemmen möchtent.

3.

Zum Dritten: Und als dann die biderben Lüt, im 3. Artikel, etlich frömbd und heimisch Schryer und ufrührig Lüt, es syent Pfaffen oder Layen, im Rath oder daneben, die bishar uß Nyd und Haß, oder uff ihren Nutz und Vortheil, Vogtyen, Klöster oder Pfründen geschryen, und Stadt und Lands Nutz und Ehr „übel bedacht, und Uns, auch eine ehrliche Landschaft, um Lyb, Ehr und Gut gebracht, die syent in der Stadt oder uff dem Land, rych oder arm, jeden in synem Stand, abzusetzen begehrent, und aber im nächstvorgehenden, nämlich dem andern Artikel erlütert und vorgesehen ist, daß man sich der harverloffnen Pfaffen, Schwaben und andern ufrührigen Schryern müßigen, auch söllig Unruhen, möglichs Flyßes, abzustellen und zu verhüten, nun hinfür unterstahn wille, — und als dann manch Biedermann bishar viellycht uß gutem Yfer gerathen und geredt, das er vermeint, Gott gefällig, auch der Stadt und Landschaft ehrlich zu syn, dem es aber jetzt zu Ungutem ufgehebt werden möcht, da meinent Wir, daß sie recht ein Mitlyden und Benügen (Genügen) des Vergangnen halb, haben, und die Sach in Gütigkeit aufheben söllent, so doch alle Ding, als Wir achtent, im Besten beschehen und wir nit wissen möchtent, wer sölliche Schryer, oder womit sie doch also, es sye in Stadt oder Land beschwärt wärint; wüßtent sie aber Uns Jemands anzuzeigen, so an Unserm Unfall Schuld, und viellycht, das sich

nit geziemt, gehandlet, auch uff Ufruhr und Unruh bishar getrungen hätte, wenn Wir deß von ihnen bericht und Uns die angezeigt werdent, wollen Wir alsdann aber (abermals) darin handlen, das sich, der Billigkeit nach, gebührt und frommen Oberen zustaht.

4.

Zum Vierten: wollent Wir und sind urbietleg, nun hinfür in Unserer Stadt Prädikanten anzunemmen, die friedsam syent, und uff fried und Ruh stellint. Wir werdent auch den Prädikanten, die Lüt also gottlos, böswillig und mit andern ehrverletzlichen Schmähungen anzuziehen und zu schelten, nit gestatten, sonder alles Flyßes darob und daran syn, das sie das Gotteswort und die Wahrheit christenlich, tugenlich, fründlich, Lut beder Testamente, alts und nüws, verkündent, die Laster mit der Schrift strafent, doch sich keiner weltlichen Sachen, die weltlich Regiment und Obrigkeit zustahnt, in der Stadt noch uff dem Land, im Rath oder daneben, nit beladent, sonder Uns, nach dem Uns christenlich, loblich, auch Stadt und Land nutzlich dunkt, regieren lassent. Wir sind auch nit des Willens, die biderben Lüt mit deheinem (irgend einem) Pfaffen zu übersetzen, der einer Gemeind nit angenehm syg, sonder wenn sich einer ungeschicklich, sinem Stand und Wesen nit gemäß haltet, daß eine Gemeind vermeint, söllichs uß ehhaften, begründten, billigen Ursachen, ihnen unlydenlich, und sin Lehr, Wesen und Wandel, der Schrift, christenlicher Zucht und Ehrbarkeit ungemäß ze sin, soll dieselb Gemeind sölliche Unk, als einer Obrigkeit, vorbringen. Wird er dann strafwürdig erfunden, mag ihn ein ehrsamer Rath, es sye dann der Klein oder Groß, vor die auch sin Mishandlung und Verklagen (Vergehen und Anklage) gebracht werden soll, wol ändern und absetzen, oder ihn sonst strafen, nach dem einen Rath billig, gütlich und recht dunkt, und die Nothdurft das erfordert. Aber, Unserer Prädikanten halb, in Unserer Stadt, wollen wir unsere Hand offen behalten, die zu den Zyten, wo Wir andere Unsere Aempter pflegent zu versehen, zu setzen und zu entsetzen, nach dem Uns jederzyt geschickt und füglich dunkt, und die Nothdurft das erfordert; dann Wir, die Wahrheit, christenliche Zucht und Ehrbarkeit, alles Unseres Vermögens, zu handhaben, und nützit darvon fallen zu lassen, gänzlich gesinnt sind; doch dem Chorgericht, der Ehehändel halb, und was die berühren mag, unvergriffen.

5.

Zum Fünften: Als die Unseren sich erklagt, wenn einer zu

bt, daß er nit habe mögen Tag erwerben, und die Pfaffen rdert, auch schier alle Tag die Burger gehalten, und darmit Lüt hinter sich gesetzt und zu Kosten gebracht, die aber, von gar redlich von einem Kleinen Rath gefertigt worden, — ch Unsere Burgermeister und der Kleine Rath stießen, die it mit Verhör- und Taggeben zum fründlichsten zu fördern, iemlich, billig und ustraglich das Recht zum trüwlichsten er- sen, und, damit die biderb Lüt und der gemein Nutzen zu Land dester baß gefordert und gehandhabt werdent, die Großen so, wie bisher, alle Tag um ein jeden Haddank gehalten, in groß, ehhaft Sachen, so Stadt und Land antreffent, als: Burgermeister, Aempter und Vogtyen besetzt, und derglychen vor ihnen fürgetragen und gehandelt werden. Doch nüt dester u Zyten einem Burgermeister sin Hand offen syn soll, die Großen Räth zu haben und zu berufen, nach dem die Eh- were und Nothdurft eines jeden Handels erfordern, und ihn loth bedunken will.

6.

Sechsten sind Wir nie darwieder, sonder allweg des sinen ewesen, und noch, Unsere biderben Lüt am Zürichsee, des- allen Aemptern ab der Landschaft bei ihren alten Freiheiten tigkeiten, und by Brief und Siglen, so sie dann allenthalben by ihren Hofrödeln blyben zu lassen, und sie daran in keinen hindern, so ferr daß sie Uns und gemein Unsere Stadt da- by Unseren Oberkeiten, Herrlichkeiten, Fryheiten, Gerechtig- guten Gewohnheiten auch blyben lassent, und sich, ihrem und ehrbaren Erbieten nach gegen Uns bewisent, Uns auch gehorsam syent, als frommen, biderben Lüten zustaht, und wol vertruwent.

7.

uch die biderben Lüt im sechsten Artikel uns fürschlahend (vor- aß sie wol vermeint, daß Wir sie mit besseren und anschlä- ptlüten versehen hättent, Uns auch darby zu ermessen gebent, Etlich unverwundt und unverletzt von den Unseren geflohen n, wie wol ihnen das anstahnde, darzu sagen Wir, daß diese id guter Meinung, und namlich Hauptmann Göldli, als ein rolberichter, verständiger Mann, der diese ding vor (vorher)

mehr gesehen, und sich etwa wol und ehrlich gehalten hat, deßglychen der Vogt von Kyburg, so bis har als ein tapferer, ehrlicher, wolverständiger Mann von Männiglichem geachtet worden, uß guten Trüwen verordnet wurden, da Wir gänzlich achtend, so es Gotts Will, auch Fall und Glück darby, sie mit Ihnen nach Nothdurft versehen gewesen wärent, wie dann vor Zyten im Schwabenkrieg auch etlich zu Hauptlüten genommen worden, die vor nie viel Kriegs gesehen, und dennoch glücklich und wol gegangen. Deßhalb wär Unser fründlich Ansinnen an die biderben Lüt, daß sie es, nächst Gott und dem Unfall, auch Unseren Sünden zumessen, und hierin das Beste thun, für dießmal ein Benügen haben, und bedenken, daß es Uns leider! als (eben so) übel komme als ihnen, Uns auch in hohen Trüwen leid syn. Wir wärent auch gänzlich des Sinns, so sich der Fall wyter zutragen wurd, das Gott lang verhüten wolle! — die Sach nach Unserm besten Vermögen zu versehen. Die gemeldten Hauptlüt hättent sich auch erbotten, ihr Lyb und Gut nit zu verändern, sonder Männiglichem der sie, unehrlich gehandlet zu haben, zu besetzen (beschuldigen) vermeinen wöllt, ein Stand zu thun und zu lyden, was sich ein Recht darum erkennen möcht, daran sie ihr Lyb und Gut binden, und in keiner Weg wychen wollent. Wir hand auch uff sie, besonders uff den einen, viel Nachgangs und Flyßes gehabt, ob Wir sie sträflich ergryfen, aber bishar nützit grundlichs finden mögen, als Wir auch fürrer der Sach eigentlich nachfragen, und keinen Flyß sparen werdent. Wüßtent sie Uns aber neißwen (irgend einen) anzuzeigen oder darzustellen, der etwas Untrüws, Unehrlichs, und, daß sie neißwas gehandlet, das sie mit Ehren nit verantworten mögent, von ihnen gesehen hätte, so wollen Wir dermaßen darin handeln, daß sie spüren und ergryfen mögen, Uns söllichs leid und zum höchsten mißfällig syn, und ihnen daran gar nützit durchthun noch schenken, deß die biderben Lüt Uns sicherlich vertruwen söllent.

8.

Und als die biderben Lüt zum Beschluß, diewyl etlichen ufruhrigen Schryern der vordrig Cappelerfrieden nit hat gefallen wollen, und, so dann dieser Fried auch nit gehalten werden sollt; Uns und ihnen, die sonst jetzt Lyb und Gut verkrieget, dasselb zu großen Unstatten gegen die Eidgnossen reichen, die sich viellycht unserer Sachen nit viel mehr beladen wurdent, Ynsehen zu thun begehrent, damit der Frieden gehalten und diese unruhigen Lüt geschweigt werdent, — mit gar trostlicher und chri-

nlicher Erbietung, vom Gottswort und Unserem wahren, begründten, ristenlichen Glauben nit zu wychen, sonder alles, das ihnen Gott ver- chen hat, trüwlich zu Uns und einer frommen Stadt Zürich und be- nders zu denen, so sie in gutem Schutz, Schirm und Fried begehrent erhalten, zu setzen, und dieselben vor den ufrührigen Pfaffen und Schryern schützen und schirmen zu helfen, als wyt ihnen Lyb und Leben, hr und Gut gereichen mag, — das nemment Wir zu fründlichem und nz geneigtem Gefallen von ihnen an, der Hoffnung, sie söllichem un- weigert nachkommen und dester Baß draußen Acht auf söllich unruhig ät haben, und uns die anzeigen werdent, die Wir wissen mögent, nach rem Verdienen zu strafen. Dargegen und hinwiederum sind Wir auch s geneigten Erbietens gegen sie, sie bym Gottswort, Lut und Vermäg ts und nüws Testaments, und aller Ehrbarkeit und Billigkeit zu schutzen d zu schirmen, und Lyb und Gut zu ihnen zu setzen, als getrüwen d frommen Oberen zustaht, auch allen möglichen Flyß anzuwenden, mit söllich Schryer und unruhig Lüt gedämmt, abgestellt und geschweigt, ch der Frieden festiglich gehalten, damit Zank und Unfried fürhin ver- itet, das göttlich Wort, auch christenliche Zucht und Ehrbarkeit ge- lanzt, und Stadt und Land in gutem wolbeständigen, göttlichem Frieden, ch uff jeweden glücklichen Stand, Würden und Wesen seliglich geregiert erden möge. Darzu Uns der Ursachen der Herr beholfen syn, und sin nad derzu verlychen wolle, Amen.

9.

Als aber die biderben Lüt ab der Landschaft, nach Verhörung dieser rtikel, vermeint, daß Uns die Schryer und Ufrührischen Baß, dann men, wissend und erkannt syent, und nit vonnöthen wär, daß sie Uns r anzeigtint, — so möchtent Wir, der Hauptlüte halb, auch wol er- ßen, wie sie sich gehalten, und wie ehrlich sie gehandlet hättent; deß- ls sie Uns sömlichs heimgesetzt haben wollent, darin, der Nothdurft d Gebühr nach, Ansehung zu thun, als ihnen auch nit zwyfelte, Wir tadt und Landes Lob, Nutz und Ehr betrachten, und, als frommen beren zustaht, darin handlen werden, — also habent Wir sie fründlich tmgewiesen und vertröstet, daß Wir angends Morn über den Handel, r Schryeren halb, sitzen, deßglychen auch, der Hauptlüte halb, alles handlen wollent, das Wir gedenken mögent, zu Fried, Ruh und bstellung aller Unruhen, auch zu Straf des Bösen dienstlich ze syn, und ren kein Flyß, Müh noch Arbeit sparen; deß sie Uns zum höchsten

und in aller Unterthänigkeit gedankt mit hoher Erbietung, söllichs in dienstlicher Gehorsamkeit allzyt willig um Uns zu verdienen.

10.

Es weiß jeder Zunftmeister seinen Zunftbrüdern wol anzuzeigen, wie denn der vordrig Cappeler-Frieden etlichen Schryeren und ufrührischen Gemüthern nit recht hat liegen wollen, dadurch Wir in groß Lyden, Angst und Noth kommen sind, derglychen uns aber (abermals) wo dieser Frieden nit gehalten werden sollt, lychtlich begegnen möcht, daß deßhalb Jedermann gedenke, sich aller ufrührigen, hitzigen, ufstössigen und anläßigen Wort und Werk, die in Zertrennung dieses Friedens und gemeiner Ruh Ursach geben möchtent, zu mässigen und zu müssigen, auch Jedermann sin Kind und Gesind wyse, uff Rath zu trachten, und ihnen, das uns gefällt, auch gefallen zu lassen, darby auch Unsere Eidgnossen von den V Orten, mit keinerley Zureden, Schmähungen oder Lästerungen anzuziehen, zu verachten oder zu beleidigen weder mit Worten noch Werken; dann, wer sömlichs überfahren wurd, den wöllent Wir an synem Lyb und Gut, je nach dem einer verschuldt, dermaaßen so härtiglich strafen, daß Männiglich sehen und spüren muß, daß Wir ab sölch unruhigen Lüten frevlem, ufrührigem Schryen, Schmähen und Schelten hoche Beschwerd und treffenlichs Mißfallen tragent, und Wir je gern Ruh hättent, darnach wüß sich Männiglich zu richten, und Unsere schwere Ungnad zu verhüten.

Gehandelt im November 1531. und vor allen Zünften gelesen am Sonntag 10 Dezembris 1531.

Die obgemeldte Verkommnuß aber ward zugesagt und usgericht vor Räthen und Burgeren am Samstag nach unser Frauen Empfängnustag, war der 9. Tag Dezembris im Jahr 1531; ward auch uff das Land allen Vögten zugeschickt.

Obgleich diese beiden Urkunden dem zürcherischen Landvolke weder bürgerliche Freiheit, noch Gleichheit der Rechte, mit der regierenden Stadt zusicherten, im Gegentheil die Landesbewohner in vielen wichtigen Beziehungen höchst abhängig von der Stadt blieben, so fanden den-

noch die sämmtlichen Hofleute in Stäfa, nach Anhörung der Urkunden, daß sie sehr wichtig seien, und erachteten es als heiligste Pflicht, sogleich dießfalls die nöthigen Verfügungen zu treffen. Es wurde daher beschlossen:

1) Soll ein Ausschuß der angesehensten Männer vor Mgnd. H.H. treten und mit Hochachtung und gebührendem Respecte Aufschluß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urkunden verlangen.

2) In allweg soll die Hochachtung und geziemende Ergebenheit gegen unsere gnädigen Herren schuldigermaßen immerhin genau beobachtet, und Jeder, der sich in Worten oder Werken gegen dieselbe vergehe, pflichtmäßig an gebührendem Orte geleitet oder angezeigt werden.

3) Weil aber die Sache von sämmtlichen Gemeinden des Hofs Stäfa betrieben und einmüthig verlangt wird, so soll dieselbe auch niemals privat, sondern stets als eine Gemeindschaft behandelt, und deßnahen auch etwa an solche, die zu Betreibung dieses Geschäftes an einer Gemeinde gerathen oder dazu verordnet worden, erfolgende Privatcitationen durch Deputirte pflichtmäßig vor U.Gndgn. Herren verantwortet werden; davon sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche sich unbescheiden oder gar frecher Weise in Worten oder Handlungen gegen den, unsern gnädigen Herren gebührenden Gehorsam und Respect vergehen sollten.

4. Sollen, so wie in diesem ganzen Geschäfte, auch in allfällig erwachsenden Kosten und Schaden alle Hofleute für Einen und Einer für Alle stehen, oder dieselben gemeinschaftlich getragen werden.

Alle diese Beschlüsse bestätigte die Gemeinde des Hofes Stäfa mit einstimmigem Beifall, vermehrte den früher erwählten Ausschuß auf etwa 50 Mitglieder, alles die

angesehensten Männer, aus ihrer Mitte und übertrug ihm gänzlich die weitere Besorgung und Betreibung dieses Geschäftes.

Da indessen auch die Vorsteher von Horgen ihre alten Schriften durchsuchten und wirklich in ihrem Gemeindsarchiv eine Abschrift des Cappelerbriefes fanden, so wurde dieselbe auch öffentlich verlesen, ein ansehnlicher Ausschuß erwählt und eine Gesandtschaft, zu Einhellung treuer Abschriften von den gefundenen Urkunden, nach Küßnacht verordnet, mit dem Auftrage, nach erfolgter Rückkehr die Gemeinde wieder zusammen zu berufen.

Ehe noch eine Gesandtschaft von Stäfa die Beschlüsse der letztern Gemeinde vor ihre gnädigen Herren brachte, wurden die ersten Ausschüsse, welche die Urkunden in Küßnacht abgeholt hatten, vor das Obervogteiamt nach Zürich berufen. Sie erschienen und verantworteten sich als Abgeordnete selbst; zugleich eröffneten sie dem Rathe durch die Obervögte die Beschlüsse ihrer Gemeinde und begehrten Aufschluß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der gefundenen Urkunden. Als anerkannte Abgeordnete erhielten sie zur Antwort: „Daß die gnädigen Herren, wegen anderer Geschäfte, jetzt über die Urkunden nicht eintreten, der Ausschuß von Stäfa aber seine weiteren Verhandlungen nur einberichten solle, und daß sie zu diesem Ende auch den Untervogt und Landschreiber in ihre Versammlungen aufnehmen sollten". „Auf diese Weise (heißt es in dem oft erwähnten Blatt aus der Geschichte ꝛc.) wurden die Ausschüsse, ohne Ahndung ihrer bisherigen Schritte, ohne Warnung oder Verbote für die Zukunft, entlassen. Ruhig, und nicht ohne Hoffnung auf das Gelingen ihrer gerechten Sache, kehrten sie in ihre Heimath zurück; nicht gefaßt auf die Winkelzüge der herrschsüchtigen, die Menschenrechte oft blutig höhnenden

noch die sämmtlichen Hofleute in Stäfa, nach Anhörung der Urkunden, daß sie sehr wichtig seien, und erachteten es als heiligste Pflicht, sogleich dießfalls die nöthigen Verfügungen zu treffen. Es wurde daher beschlossen:

1) Soll ein Ausschuß der angesehensten Männer vor Mgnd. H.H. treten und mit Hochachtung und gebührendem Respecte Aufschluß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urkunden verlangen.

2) In allweg soll die Hochachtung und geziemende Ergebenheit gegen unsere gnädigen Herren schuldigermaßen immerhin genau beobachtet, und Jeder, der sich in Worten oder Werken gegen dieselbe vergehe, pflichtmäßig an gebührendem Orte geleitet oder angezeigt werden.

3) Weil aber die Sache von sämmtlichen Gemeinden des Hofs Stäfa betrieben und einmüthig verlangt wird, so soll dieselbe auch niemals privat, sondern stets als eine Gemeindschaft behandelt, und deßnahen auch etwa an solche, die zu Betreibung dieses Geschäftes an einer Gemeinde gerathen oder dazu verordnet worden, erfolgende Privatcitationen durch Deputirte pflichtmäßig vor U.Gndgn. Herren verantwortet werden; davon sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche sich unbescheiden oder gar frecher Weise in Worten oder Handlungen gegen den, unsern gnädigen Herren gebührenden Gehorsam und Respect vergehen sollten.

4. Sollen, so wie in diesem ganzen Geschäfte, auch in allfällig erwachsenden Kosten und Schaden alle Hofleute für Einen und Einer für Alle stehen, oder dieselben gemeinschaftlich getragen werden.

Alle diese Beschlüsse bestätigte die Gemeinde des Hofes Stäfa mit einstimmigem Beifall, vermehrte den früher erwählten Ausschuß auf etwa 50 Mitglieder, alle

und in
dienstlic

denr
Ge
Ar
Z

[illegible] nur wollten die Bürger von [illegible] mit Küßnacht und Stäfa die in [illegible] und durch Boten der [illegible] Rechte und Freiheiten zurück- [illegible] sie, durch Abgeordnete sowohl [illegible] als durch die Kanzlei den [illegible] Verhandlungen des Tages Kennt- [illegible] erließ eine hohe Versammlung [illegible] der Stadt Zürich an die Ge- [illegible] Stäfa und Horgen, eine Proclama- [illegible] Schritte und Versammlungen ahndet [illegible] Urheber derselben zu beurtheilen, zugleich [illegible] eine bestimmte Erklärung über die [illegible], und inzwischen Jedermann ernstlich [illegible] Bewegungen zu veranlassen.

[illegible] wurden dennoch von den Gemeinden [illegible] Thalweil von den in Küßnacht liegenden [illegible] geholt und öffentlich vorgelesen und, [illegible] Küßnacht, Stäfa und Horgen, Ausschüsse [illegible] und Beschlüsse zur Geltendmachung der Docu- [illegible] Erlenbach schloß sich hierin an Küßnacht, [illegible] Thalweil sandte eigene Abgeordnete an die Ober- [illegible] Zürich.

[illegible] dem Gerüchte von gefundenen Urkunden verbrei- [illegible] immer mehr der Wunsch nach allgemeiner Be- [illegible] derselben. Auch die Gemeinden Hirzel und [illegible] ließen Abschriften von denselben holen und vor- [illegible] In anderen Gemeinden wurden alle, vielleicht [illegible] unbeachtete Schriften wieder aus dem Staube [illegible] hervorgezogen, wobei die Knonauer am glücklichsten [illegible], indem in ihrer Amtslade wirklich der Wald- mann'sche Spruchbrief, vom Jahr 1489, in Ori- ginal, mit 14 Siegeln versehen, gefunden wurde.

Während sich einstweilen nichts besonders Merkwürdiges in den Gemeinden Küßnacht, Stäfa und Horgen ereignete, kam auf einmal die gewisse Nachricht, daß Herren von Zürich aussagen: „Stäfa habe der Obrigkeit den Gehorsam aufgesagt, müsse mit Volk überzogen, ihr Geschäft untersucht und die Rädelsführer bestraft werden.“ Wenn also ein Volk die ihm ungerecht entrissenen Rechte in aller Ehrerbietung zu erhalten wünscht, so sagt es, nach dieser elenden Logik, der Obrigkeit den Gehorsam auf, verdient Execution, und diejenigen, welche sich an die Spitze des ihrer Rechte beraubten Volkes stellen, müssen als Aufrührer, als Verbrecher bestraft werden. Bedauernswürdiges Volk, dessen Regierung so gesinnt ist! Aristokratie, wie erbärmlich erscheinst du! gegebenes Wort, die heiligsten Verträge, Menschenwürde und Menschenrechte, opferst du deinem Stolze und einem Eigennutze, trittst sie höhnend in den Staub, um deine unwürdigen, die Menschennatur besudelnden Grundsätze festzuhalten und zur Schmach der Menschheit geltend zu machen!

Sogleich schickte der Ausschuß von Stäfa eine Gesandtschaft an den Amtsbürgermeister und ließ ihn bitten: „mit angedrohter Privat- und Criminalbehandlung des obwaltenden Geschäftes sie zu verschonen, indem ja vom ganzen Hofe Stäfa, und zwar gemeinschaftlich mit andern Gemeinden, einzig Aufschluß über die Urkunden verlangt werde.“ Allein die Gesandten wurden mit der kurzen Bemerkung abgefertigt: „daß sie die Urkunden nicht verständen und dieselben dem Lande zu seinem größten Nachtheile wären.“ „Ohne Zweifel (heißt es in dem Blatte aus der Geschichte ꝛc.) hat der Herr Bürgermeister den Urkunden einen weit andern und tiefern Sinn zugeschrieben, der nur für ein geweihtes Auge erkenn-

ähnlich denen von Stäfa; nur wollten die Bürger von Horgen gemeinschaftlich mit Küßnacht und Stäfa die in den Documenten verschriebenen und durch Boten der sieben Orte gewährleisteten Rechte und Freiheiten zurückfordern. Auch erkannten sie, durch Abgeordnete sowohl den betreffenden Gemeinden, als durch die Kanzlei den Obervögten, von den Verhandlungen des Tages Kenntniß zu geben. Hierauf erließ eine hohe Versammlung von Rath und Burgern der Stadt Zürich an die Gemeinden Küßnacht, Stäfa und Horgen, eine Proclamation, worin sie ihre Schritte und Versammlungen ahndet und erklärt, die Urheber derselben zu beurtheilen, zugleich aber der Landschaft eine bestimmte Erklärung über die Urkunden verspricht, und inzwischen Jedermann ernstlich auffordert, keinerlei Bewegungen zu veranlassen.

Dessen ungeachtet wurden dennoch von den Gemeinden Erlenbach und Thalweil von den in Küßnacht liegenden Urkunden Abschriften geholt und öffentlich vorgelesen und, gleich wie zu Küßnacht, Stäfa und Horgen, Ausschüsse ernannt und Beschlüsse zur Geltendmachung der Documente gefaßt. Erlenbach schloß sich hierin an Küßnacht, hingegen Thalweil sandte eigene Abgeordnete an die Obervögte nach Zürich.

Mit dem Gerüchte von gefundenen Urkunden verbreitete sich immer mehr der Wunsch nach allgemeiner Bekanntmachung derselben. Auch die Gemeinden Hirzel und Meilen ließen Abschriften von denselben holen und vorlesen. In anderen Gemeinden wurden alle, vielleicht Jahrhunderte unbeachtete Schriften wieder aus dem Staube hervorgezogen, wobei die Knonauer am glücklichsten waren, indem in ihrer Amtslade wirklich der Waldmann'sche Spruchbrief, vom Jahr 1489, in Original, mit 14 Siegeln versehen, gefunden wurde.

Während ſich einſtweilen nichts beſonders Merkwür-
s in den Gemeinden Küßnacht, Stäfa und Horgen
gnete, kam auf einmal die gewiſſe Nachricht, daß
ren von Zürich ausſagen: „Stäfa habe der Obrig-
: den Gehorſam aufgeſagt, müſſe mit Volk überzogen,
Geſchäft unterſucht und die Rädelsführer beſtraft
den.“ Wenn alſo ein Volk die ihm ungerecht ent-
nen Rechte in aller Ehrerbietung zu erhalten wünſcht,
ſagt es, nach dieſer elenden Logik, der Obrigkeit den
horſam auf, verdient Execution, und diejenigen, welche
an die Spitze des ihrer Rechte beraubten Volkes
en, müſſen als Aufrührer, als Verbrecher beſtraft
den. Bedauernswürdiges Volk, deſſen Regierung ſo
nnt iſt! Ariſtokratie, wie erbämlich erſcheinſt du!
zebenes Wort, die heiligſten Verträge, Menſchen-
de und Menſchenrechte, opferſt du deinem Stolze und
nem Eigennutze, trittſt ſie höhnend in den Staub,
deine unwürdigen, die Menſchennatur beſudelnden
undſätze feſtzuhalten und zur Schmach der Menſchheit
kend zu machen!

Sogleich ſchickte der Ausſchuß von Stäfa eine Ge-
ndtſchaft an den Amtsbürgermeiſter und ließ ihn bitten:
ſt angedrohter Privat- und Criminalbehandlung des
waltenden Geſchäftes ſie zu verſchonen, indem ja vom
zen Hofe Stäfa, und zwar gemeinſchaftlich mit ande-
Gemeinden, einzig Aufſchluß über die Urkunden ver-
gt werde.“ Allein die Geſandten wurden mit der
zen Bemerkung abgefertigt: „daß ſie die Urkunden
ht verſtänden und dieſelben dem Lande zu ſeinem größ-
Nachtheile wären.“ „Ohne Zweifel (heißt es in dem
ute aus der Geſchichte ꝛc.) hat der Herr Bürgermeiſter
Urkunden einen weit andern und tiefern Sinn zu-
hrieben, der nur für ein geweihtes Auge erkenn-

bar sei, oder der Landschaft, nach seinen Worten, keine gesunde Vernunft, keinen natürlichen Verstand zugetraut und das Glück eines Volkes in einer gehorsamen Unterwürfigkeit, in der Entbehrung seiner, vor Gott und der Welt ihm gebührenden Rechte und Freiheiten erblickt." Bald darauf erschien noch eine Gesandtschaft von Stäfa, bestehend aus den angesehensten Männern des Ausschusses, in der nämlichen Angelegenheit in Zürich; aber vergebens. Die Gesandtschaft erhielt von dem Bürgermeister den Bescheid: „es sei schon eine Commission niedergesetzt und Alles helfe nichts; die Anfänger dieses Geschäftes müssen an den Tag."

Hierauf erhielten die vier alten Männer, welche an der Maiengemeinde zu Stäfa hervortraten, wegen ihres Antrages über die Urkunden, Citationen. Gemäß dem Gemeindsbeschlusse erschien aber, statt ihrer, vor der niedergesetzten Commission in Zürich eine Gesandtschaft des Ausschusses, nämlich die Vorsteher desselben: Seckelmeister Jacob Bodmer von Oetikon und Seckelmeister Rudolf Pfenninger im Dorf, welche das Nichterscheinen benannter vier Männer entschuldigten, in dem Sinne, daß sie mit anderen Abgeordneten vor der Regierung zu erscheinen beauftragt wären und auf diese Art auch bereit seien, vor der Regierung zu erscheinen. Allein die Commission wollte keine Abgeordneten von Stäfa mehr anerkennen, und da diese sich weigerten, ihren gemeinschaftlichen Auftrag auf eine andere Weise zu eröffnen, und in keine Privatverhöre eintreten wollten, so wurde die ganze Gesandtschaft mit Stadtarrest belegt und dann citirt. Am folgenden Tage mußten die Abgeordneten also als Citirte ihren Auftrag eröffnen. Im Namen der sämmtlichen Hofleute von Stäfa stellten sie vor: „daß sie keineswegs den schuldigen Gehorsam gegen ihre gnädigen Herren außer

lcht gesetzt und sich nun wegen der Gemeindsfrage über ie Urkunden weder privatim noch criminell wollen behan- eln lassen, übrigens aber, wie bisher, sich allem Ge- orsam unterziehen und selbst, so bald ihre Ungültigkeit ezeigt werden könne, um Einzug und Vernichtung bitten; enn ihnen aber, wider ihre Hoffnung, gar nicht ent- rochen und eigenmächtig mit ihnen verfahren werde, wären sie genötbigt, sich deßwegen an die hochlöbl. sieben lten Orte, als Spruch- und Garantherren ihres Haupt- nstrumentes, zu wenden."

Doch alle Vorstellungen halfen nichts. — Wo man as Recht nicht will, da fruchten keine Appellationen an asselbe; — wo man Verträge gewaltsam mit Füßen itt, da ist die Berufung auf dieselben umsonst, der ge- llschaftliche Zustand der Menschen zerstört und die Ver- unft der rohen Gewalt gewichen.

Die Commission gab den Gesandten sogar einen Zu- ruch und verbot ihnen, bei Ehre und Eid, sich eiter ihres Geschäftes anzunehmen.

Da durch Abgeordnete von Küßnacht und Horgen den Ausschüssen zu Stäfa eine gemeinschaftliche Deputation n die sieben Stände vorgeschlagen wurde, so gingen bgeordnete von Stäfa nach Horgen, wo die ganze Ge- llschaft zusammenkommen sollte. Weil sich aber aus etzterm Orte noch keine eigentliche Gesandtschaft nach ürich begeben hatte, beschlossen indessen die anderen emeinden, noch eine gemeinschaftliche Deputation an hre gnädigen Herren zu senden, worauf die Abgeordne- en von Stäfa wieder zurückkehrten. Mittlerweile er- hielten Mehrere, hauptsächlich in Stäfa, wegen dieses Urkunden-Geschäftes Citationen nach Zürich; allein Nie- mand erschien, indem sich Alles auf einen unparteiischen Richter berief. Am 29. Juni Nachmittags erhielt der

sehen, vorläufig die Vorgänge melden und für vermittelnde Dazwischenkunft bitten sollten, auf den Fall, daß militärische Gewalt gegen Stäfa angewandt würde. Einzelne Regierungsglieder des Standes Schwyz hatten Abschriften von den Urkunden verlangt, welche Sonntags den 5. Juli, früh, dahin abgesandt wurden.

Indessen ließ die Regierung von Zürich ihre Kriegsmunition und alles Fürchterliche wirklich in Bewegung setzen, alle Officiere auf das ganze Land in ihre Bezirke abgehen und durch dieselben, selbst in den mit Stäfa interessirten Seegemeinden, die Piket-Truppen auf ihre Sammelplätze rufen, daselbst dann in den näheren Quartieren um Stäfa Manifeste, von Ungehorsam der Gemeinde Stäfa, von der Nothwendigkeit, ihre von Gott (?) empfangene Gewalt zu gebrauchen, verlesen und das Piket zum Dienste auffordern. *)

Um die Truppen in entfernten Gegenden der Landschaft aufzubieten und sie als feile Werkzeuge zur Unterjochung der Stäfner und Vertilgung ihrer Ansprüche zu gebrauchen, wurde vorgegeben: „wie die von Stäfa der Obrigkeit den Gehorsam aufgesagt, sich mit den Schwyzern, Toggenburgern ꝛc. verbunden und einen eigenen Rath aufgestellt hätten; wie sie eine andere Religion annehmen und sich ganz von Zürich trennen wollten."

*) „Welchen Unfug (sagt unser Blatt aus der Geschichte) kann man selbst mit der liebenden Gottheit treiben! Sie, die alle Menschen von gleicher Materie schuf, die Allen einen und denselben Geist, Allen die gleichen Rechte, die gleichen Freiheiten verlieh, Allen die gleichen Pflichten auferlegte und die gleiche Bestimmung anwies, sie mißbraucht man höhnend zur Unterdrückung der Erdenbrüder; mit ihr vernichtet, raubt und mordet man Dasjenige, was sie selbst als ewige unveränderliche Güter einem Jeden gab." Gräßliche Moral! Schändliche Religion der Aristokratie.

Solcher niederer Mittel bediente sich die despotische Obergewalt, um zu ihrem Zwecke zu gelangen.

Dennoch verursachte dieser Truppenaufruf, trotz allen dabei gebrauchten Winkelzügen, die wichtigsten Unbequemlichkeiten. Im Grüninger Amte traten die Gemeinden Dürnten und Bubikon unterm freien Himmel zusammen, ließen Abschriften von den Urkunden holen, worauf sich zu Wald eine ganze Hofgemeinde versammelte, die, wie Stäfa, einen Ausschuß von mehr als 50 Mann erwählte. Im Wädenschweiler Quartier erwiederten die in Sold, den Herren zum Wachen aufgebotenen Soldaten: Wir brauchen keine Wachen und wollen keinen Sold. Gegen Zürich abgegangene Jäger und Reiter kamen wieder zurück und wollten erst eine Herrschaftsgemeinde, ehe sie wider ihre Brüder zögen. Aehnliches geschah an anderen Orten. Da aber die Herren und Miethlinge fürchterliche Beschreibungen von fremden, selbst aus den schweizerischen Ständen, der Stadt zuziehenden Hülfstruppen machten und Drohungen und Versprechungen daran knüpften, und wie die ungehorsamen Gemeinden mit Kriegsvölkern überzogen, die getreuen aber Freiheit bekommen werden, *) so wurde endlich selbst in den Gemeinden Küßnacht und Horgen die Truppenaushebung erzwungen, dann alle Mannschaft mit Ausnahme Derjenigen, welche in ihren Gemeinden gegen Stäfa wachen mußten, in aufgeschlagene Lager und in die Stadt selbst gezogen, wo ihnen besonders auch ein erdichteter Plan: „wie Stäfa die

*) Ich wollte — sagte im Höngger Quartier ein angesehener Herr — daß Gott ein Zeichen, das mich in den Erdboden hinein schmetterte, vom Himmel herab senden würde, wenn das Land nicht mehr Freiheiten, als Brief und Siegel ausweisen, haben muß. Vergl. Geschichte der pol. Bewegungen im Canton Zürich vom Jahr 1795, S. 37.

Stadt habe überrumpeln wollen, sogar von sehr angesehenen Herren mit weinenden Augen vorgelesen wurde.

Nachdem der erste Plan, mit dem Kriegsschiff nach Stäfa zu fahren, aufgegeben war, ließ die Regierung Sonntags den 5. Juli 1795 ungefähr 2000 Mann, mit allem Kriegszeug wohl versehen, über Dübendorf, Uster u. s. w., während des Morgengottesdienstes, von der Bergseite in Stäfa einrücken. Die Bestürzung war außerordentlich. Eigentliche Gegenwehr lag nie im Sinn und Willen der Gemeinde, welches sich auch daraus ergab, daß nicht die geringste Gegenanstalt getroffen war, indem der Vortrab des Truppenzuges über den Berg bis ins Dorf Uelikon vorgerückt war und daselbst sich postirt hatte, ohne von irgend Jemand gestört oder behindert zu werden *).

Untervogt Rebmann, Landschreiber Billeter, Hauptmann Baumann und Müller Schultheß verfügten sich aus der Kirche nach Uelikon, wo der General Steiner mit dem Vortrabe angelangt war und den genannten Vorgesetzten mit drohenden Worten erklärte: daß die waffenfähige Mannschaft sogleich in der Kirche besammelt und denselben angezeigt werden soll, daß Jeder sein Gewehr und Waffen den nämlichen Abend ins Kornhaus zu Stäfa abzuliefern habe, widrigenfalls, oder auch nur bei eintretender Zögerung, die Gemeinde mit Feuer und Schwert verheert und selbst das Kind im Mutterleibe nicht verschont werde. Einstweilen mußten sechs Männer aus der Gemeinde als Geißeln beim Generalstabe bleiben, wo sie sorgfältig bewacht wurden. Der General Steiner hatte sich in das Haus des Geschwornen Heinrich Itschner zu Uelikon einquartiert; die Truppen blieben, bei

*) Siehe Geschichte der politischen Bewegungen ꝛc. S. 38.

ahnung zu ruhigem Betragen gegeben ward.
eferung der Waffen erfolgte noch am nämlichen
und die Truppen rückten hierauf weiter in die
Oberhausen und Oetikon. Die Officiere wurden
Wirthshäuser vertheilt und die Mannschaft einst-
so gut möglich, in Häusern und Scheunen
racht. Folgenden Tages (6. Juli) wurden
he Truppen, Infanterie, Artillerie, Jäger und
ie, auf alle Dörfer der Gemeinde verlegt und
iert. Ein aufgestelltes Commissariat lieferte Fleisch,
Fourage u. s. w., welchem aber Wein und Heu
Gemeinde auf Rechnung (?) abgereicht werden

) ein Paar Tagen erschien eine Standescommis-
Regierung von Zürich, welche das Wirthshaus
ne zu Oetikon zum Aufenthalte wählte, während
uptquartier im Wirthshause zur Krone und das
fariat in Kirchenpfleger Pfenninger's Hause, nächst
ne, errichtet waren. Die erste Verfügung der
scommission war diese: daß die Gemeinde, für
der Kriegskosten, 250,000 fl. in Schuldbriefen
und der Commission zu Handen stellen mußte.

befanden sich auch: Sonnenwirth Jakob Brändli, Kronenwirth Jakob Billeter, Seckelmeister Rudolf Pfenninger, Hauptmann Jakob Schultheß und Arzt Johannes Bodmer, welche sich Sonntag Morgens den 5. Juli nach Glarus geflüchtet, später aber sich vor der Commission freiwillig gestellt und, nachdem sie verhört waren, alsbald nach Zürich abgeführt wurden. Ueber die Behandlung der Gefangenen werden wir später mehr sagen *). Den meisten der Verhafteten wurde nun ihr Vermögen inventirt.

Die Artilleristen hatten ihr Quartier im Schulhause bei der Kirche, wo einige Kanonen aufgestellt waren. Bald aber mußte auf höhern Befehl, von einem dem Dr. Haupt in Wädenschweil gehörenden Stücke Reben, im Kapf genannt, ungefähr anderthalb Vierling ausgerottet und auf der vordersten Höhe gegen den See eine Batterie errichtet werden, von welcher die Dörfer Oberhausen und Oetikon bestrichen werden konnten. Die bei Errichtung dieser Batterie geflossenen muthwilligen Aeußerungen erregten bei manchem der geschreckten Zuhörer die Besorgniß, daß späterhin in der zunächst unterhalb dem See liegenden Matte, unter dem Schutze jener Batterie, Hinrichtungen Statt haben werden. Manches Gerede dieser Art war ohne Zweifel darauf berechnet, die Gemeinde für Einreichung einer Unterwerfungsacte zu bestimmen.

Da nun die ihre Rechte fordernden Gemeinden theils mit Kriegesmacht, theils sonst geschreckt waren, da die

*) Seckelmeister Heß von Wald wurde durch einen Officier mit seinen untergebenen Reitern, kreuzweise gebunden, auf einem Pferde abgeholt und ungeachtet seiner dringendsten Bitten, um Milderung der ihm verursachten Schmerzen, ließen ihn die Unmenschen in seinem schrecklichen Zustande, bis er halb todt war.

[redacted]

Mittel zu Vorbringung ihrer Anliegenheiten von sich zu stoßen, die Stellung vieler Particularen auf hochobrigkeitliche Citationen wiederholt abzuschlagen, Stifter und Ausbreiter von Aufruhr unter getreue Angehörige zu senden, und nicht nur diese Letzteren, durch eben so pflichtvergessene als lügenhafte Vorgaben, wider ihre Obrigkeit zu verhetzen, sondern auch ganze Gemeinden zu gleicher strafbarer Widersetzlichkeit, besonders in Ansehung der obrigkeitlichen Citationen, aufzufordern; ferner einen eigenen Rath aufzustellen, und endlich sogar, nachdem durch eine letzte gütliche Aufforderung zum Gehorsam ihre gesetz- und pflichtwidrige Verbindung förmlich aufgehoben worden, dennoch gerade diese Verbindung und alle sich darauf beziehenden Gemeindsbeschlüsse verwegener und tumultuarischer Weise wieder zu bestätigen. Es liegt also unzweifelhaft an dem Tage, daß nicht der fälschlich erdichtete Verlust einiger angeblichen Freiheiten die Ursache dieser aufrührerischen Handlungen gewesen sei, sondern die Vermessenheit weniger Personen, ihrem Uebermuth den Lauf zu lassen, Stadt und Land hinter einander zu richten, die glückliche Verbindung derselben zu trennen und Eines durch das Andere höchst unglücklich zu machen. — Diese gefährlichen Anschläge und förmliche Aufkündung des schuldigen Gehorsams, keineswegs die Absicht, Jemand an seinen Rechten zu kränken (wobei Wir vielmehr Jeden zu schützen im Stande zu bleiben trachten), legten uns endlich die heilige Pflicht auf, zur Rettung des ganzen Vaterlandes die Hülfe Unserer G. L. Bürger und Angehörigen aufzufordern. — Der Beistand, welcher uns hierauf von Unserer G. L. Bürgerschaft und von dem weit größeren Theil Unserer L. Angehörigen so getreu-ergeben geleistet worden, hat Uns auch wirklich, zu Unserem immerwährenden Dank, in Unseren schweren Sorgen viele Beruhigung und Trost gegeben.

Ungeachtet Wir uns vorgenommen hatten, die gegenwärtige Erklärung erst nach vollendeter Untersuchung der strafbaren Schritte, welche die Unruhstifter sich haben zu Schulden kommen lassen, Unseren G. L. Angehörigen zu geben, so entsprechen Wir doch gerne dem allgemein geäußerten Wunsche, daß die Wohlgesinnten in dem weit größeren Theil unseres Landes über die ihnen beigebrachten Zweifel so bald als möglich beruhigt, die Irregehenden aber zur Erkenntniß ihres Irrthums und vermittelst derselben zum Gehorsam zurückgelenkt und darin befestigt werden möchten. Dem zu Folge erklären Wir sämmtlichen Unseren G. L. Angehörigen mit landesväterlicher Liebe, Wohlmeinung und Wahrhaftigkeit:

I. Daß der Waldmann'ſche Spruch vom Jahr 1489, von welchem die Eidgenoſſenſchaft im Jahr 1525 eine vidimirte Abſchrift erhalten haben, zur Zeit eines offenbaren Aufruhrs zu Stadt und Land und dadurch erfolgter Auflöſung der geſetzmäßigen Regierung, mit einer nicht lange gedauerten unordentlichen Gewalt errichtet, von den eidgenöſſiſchen Geſandtſchaften im Drang der Umſtände, um ärgeres Uebel zu verhüten, vermittelt und in nächſter Zeitfolge von den redlichen und auf ihre Freiheiten nicht weniger aufmerkſamen Vorvätern ſelbſt ſo beſchaffen befunden worden, daß ſie ſich ſcheuten, das Andenken an jene Zeit zu erfriſchen; wie dann bei mehr als zweihundert Jahren dieſes Inſtrument niemals angerufen, ſondern dankbar und genügſam die zweckmäßigeren Rechte und koſtbaren Wohlthaten*) ſind genoſſen worden, welche die huldreiche Obrigkeit aus herzlicher Wohlmeinung ihrem ganzen Lande von Zeit zu Zeit zugetheilt hat.

II. In Anſehung des Cappeler-Briefes vom Jahr 1532 finden Wir, daß derſelbe eigentlich nur auf die damaligen Zeiten, Perſonen, Sitten und Umſtände gerichtet war, und mit ſeiner Ausübung und treuen Erſtattung von beiden Seiten wirklich ſeine Endſchaft erreicht hat; hauptſächlich aber, daß der allererſte Artikel, kraft deſſen verheißen wird, keinen Krieg mehr anzufangen ohne einer Landſchaft Wiſſen und Willen, unmöglich (ſo wie derſelbe von Uebelberichteten mißverſtanden wird) auf jene Zuzüge gedeutet werden kann, welche bei Erſcheinung äußerer oder innerer Gefahren, je ein Glied der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft dem anderen, nach dem klaren Buchſtaben Unſerer ewigen Bünde, auf erſtes Ermahnen, unverweigerlich zu leiſten ſchuldig iſt; ſo wie hingegen die Obrigkeit eines von Gott befreiten Standes gewiß niemals zu dem Aeußerſten eines Krieges ſich entſchließen wird, ohne durch die augenſcheinlichſte Noth dazu gedrungen zu ſein und ohne vorher darüber Ihren G. L. Angehörigen Nachricht zu geben.

Nach dieſer geraden und einfachen Erklärung wird jeder Redliche und Unverblendete aus Unſeren Angehörigen von ſelbſt empfinden, daß es eines ſolchen ungeſtümen Triebes nicht bedurft hätte, dergleichen durch die jetzige Ordnung der Dinge und durch verbeſſerte Zeiten und Denkungsart veraltete,

---

*) Dieſe zweckmäßigen Rechte und koſtbaren Wohlthaten hat auch L. Meiſter (Helvet. Geſchichte. III. Band. S. 282), ein Zürcher, geſchildert.

auf die jetzigen Bedürfnisse nicht mehr passende Briefe in so starken Umlauf zu bringen und sie als wichtige Schätze anzupreisen.

Wir stehen deßnahen in der gedoppelten festen Erwartung: einerseits, daß diejenigen Gegenden unsers Landes, die bis anhin, zu bestem obrigkeitlichem Wohlgefallen, Uns treu und gehorsam verblieben sind, sich mit dieser Erklärung sättigen, auf Unsere fortdauernden landesväterlichen Gesinnungen vertrauen und sich für ihre wohlhergebrachten Rechte und Freiheiten Unseres kräftigen Schutzes versichert halten werden; und anderseits, daß diejenigen Gemeinden und einzelnen Angehörigen, welche durch eigenen Irrthum oder durch das schlaue Vorgeben Anderer auf Abwege verfallen sind, in sich selbst gehen, zur Ruhe, Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren und einmal das ausgezeichnete Glück ihres Zustandes, in Vergleichung mit so vielen anderen Staaten, und alle rechtmäßigen Freiheiten beherzigen werden, in deren Genuß sie sich befinden und worin Wir sie, so wie Unser ganzes Land, zu belassen und zu beschirmen gnädig gesinnet sind. Und so wie Unsere Landesväterliche Regierung immer dieselbe ist und bleiben wird,*) jede Angelegenheit unserer Angehörigen, wenn selbige durch die Ortsobrigkeit in ordentlicher Form an Uns gelangt, reiflich zu erwägen und in so fern zu begünstigen, als sie mit Unseren landesherrlichen Rechten, mit der gesetzlichen Verfassung Unsers Landes und mit dem wahren Wohlstande desselben vereinbar ist, — so erklären wir hingegen neuerdings, daß Wir fest entschlossen sind und bleiben, keine unregelmäßigen oder gewaltthätigen Schritte irgend einer Gemeinde oder eines Theils derselben unverantwortet zu lassen, sondern selbige, nach Beschaffenheit des Fehlers, und immer mit Rücksicht auf die bezeugte Reue und das seitherige ruhige Betragen sowohl mit Ernst als Schonung zu bestrafen, damit Wir ferner im Stande seien, ein Land zu regieren, das unserer Sorge von Gott anvertraut ist; — wie wir dann uns schuldig erachten, Uns selbst bei dem zu handhaben, was einer Obrigkeit vor Gott und Recht gebührt, damit der gemeine Nutzen befördert, ein Jeder bei Gericht und Recht erhalten, ihm Schutz und Schirm gegeben und er vor Ueberdrang und Unbill verhütet werden könne.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung, Montags, den 13. Heumonat 1795.

Kanzlei der Stadt Zürich.

---

*) Sie blieb es, so lange sie konnte, unrechtmäßige Bedrückerin des Landes.

In dieſer Erklärung nun geſtand endlich die Regierung die Exiſtenz der Urkunden ein; aber ſie verſchwieg nicht bloß, daß dieſe Inſtrumente Jahrhunderte beſchworen worden ſeien, ſondern mit beiſpielloſer Frechheit behauptete ſie, daß ſie nie benutzt worden ſeien. Und wie und wann that ſie dieſe Erklärung? — Nachdem ſie durch Pfaffen, Profoſen und unbarmherzige Schergen allgemein Schrecken verbreitet, die öffentlichen Vertheidiger der Freiheit in Gefangenſchaft geſetzt, aus dem Lande vertrieben und die Gemeinde Stäfa mit Truppen beſetzt hatten, — da — erſt da erſchien dieſe Erklärung. Das Meſſer an der Gurgel und das Bajonet auf der Bruſt, mußte das Volk gegen ſeinen Willen und ſeine Ueberzeugung glauben, was ihm vorgeleſen wurde, und was es nicht einmal verſtand.

Sehr wahr heißt es in dem Blatte aus der Geſchichte des Cantons Zürich: Durch dieſe (vorſtehende) Erklärung über die Urkunden, machte ſich die damalige Regierung von Zürich lügenhafter Verdrehungen, ſowohl des Inhaltes als der Geſchichte, ſchuldig.

Wenn ſie z. B. in Betreff des Waldmanniſchen Spruches ſagte: „Er ſei zur Zeit eines offenbaren Aufruhres zu Stadt und Land und einer dadurch erfolgten Auflöſung der geſetzmäßigen Regierung, mit einer nicht lange gedauerten unordentlichen Gewalt errichtet“, ſo war dieſes eine Gewalt, welche die ganze in der Waſſerkirche verſammelte Gemeinde der Stadt Zürich, Mittwochs den 1. April 1489 eingeſetzt hatte, alſo doch wohl eine geſetzliche. Den Aufruhr gegen Waldmann hatten die Junkern von der Conſtafel angeſtiftet, obgleich jener, ſeiner Herkunft uneingedenk, durch gewaltthätige Schmälerung und Zernichtung der Volksfreiheit ihnen in die Hände arbeitete. Sein trauriges Schickſal und Ende

auf die jetzigen Bedürfnisse nicht mehr passende Briefe in so starken Umlauf zu bringen und sie als wichtige Schätze anzupreisen.

Wir stehen deßnahen in der gedoppelten festen Erwartung: einerseits, daß diejenigen Gegenden unsers Landes, die bis anhin, zu bestem obrigkeitlichem Wohlgefallen, Uns treu und gehorsam verblieben sind, sich mit dieser Erklärung sättigen, auf Unsere fortdauernden landesväterlichen Gesinnungen vertrauen und sich für ihre wohlhergebrachten Rechte und Freiheiten Unseres kräftigen Schutzes versichert halten werden; und anderseits, daß diejenigen Gemeinden und einzelnen Angehörigen, welche durch eigenen Irrthum oder durch das schlaue Vorgeben Anderer auf Abwege verfallen sind, in sich selbst gehen, zur Ruhe, Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren und einmal das ausgezeichnete Glück ihres Zustandes, in Vergleichung mit so vielen anderen Staaten, und alle rechtmäßigen Freiheiten beherzigen werden, in deren Genuß sie sich befinden und worin Wir sie, so wie Unser ganzes Land, zu belassen und zu beschirmen gnädig gesinnet sind. Und so wie Unsere Landesväterliche Regierung immer dieselbe ist und bleiben wird,*) jede Angelegenheit unserer Angehörigen, wenn selbige durch die Ortsobrigkeit in ordentlicher Form an Uns gelangt, reiflich zu erwägen und in so fern zu begünstigen, als sie mit Unseren landesherrlichen Rechten, mit der gesetzlichen Verfassung Unsers Landes und mit dem wahren Wohlstande desselben vereinbar ist, — so erklären wir hingegen neuerdings, daß Wir fest entschlossen sind und bleiben, keine unregelmäßigen oder gewaltthätigen Schritte irgend einer Gemeinde oder eines Theils derselben unverantwortet zu lassen, sondern selbige, nach Beschaffenheit des Fehlers, und immer mit Rücksicht auf die bezeugte Reue und das seitherige ruhige Betragen sowohl mit Ernst als Schonung zu bestrafen, damit Wir ferner im Stande seien, ein Land zu regieren, das unserer Sorge von Gott anvertraut ist; — wie wir dann uns schuldig erachten, Uns selbst bei dem zu handhaben, was einer Obrigkeit vor Gott und Recht gebührt, damit der gemeine Nutzen befördert, ein Jeder bei Gericht und Recht erhalten, ihm Schutz und Schirm gegeben und er vor Ueberdrang und Unbill verhütet werden könne.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung, Montags, den 13. Heumonat 1795.

Kanzlei der Stadt Zürich.

---

*) Sie blieb es, so lange sie konnte, unrechtmäßige Bedrückerin des Landes.

In dieser Erklärung nun gestand endlich die Regierung die Existenz der Urkunden ein; aber sie verschwieg nicht bloß, daß diese Instrumente Jahrhunderte beschworen worden seien, sondern mit beispielloser Frechheit behauptete sie, daß sie nie benutzt worden seien. Und wie und wann that sie diese Erklärung? — Nachdem sie durch Pfaffen, Profosen und unbarmherzige Schergen allgemein Schrecken verbreitet, die öffentlichen Vertheidiger der Freiheit in Gefangenschaft gesetzt, aus dem Lande vertrieben und die Gemeinde Stäfa mit Truppen besetzt hatten, — da — erst da erschien diese Erklärung. Das Messer an der Gurgel und das Bajonet auf der Brust, mußte das Volk gegen seinen Willen und seine Ueberzeugung glauben, was ihm vorgelesen wurde, und was es nicht einmal verstand.

Sehr wahr heißt es in dem Blatte aus der Geschichte des Cantons Zürich: Durch diese (vorstehende) Erklärung über die Urkunden, machte sich die damalige Regierung von Zürich lügenhafter Verdrehungen, sowohl des Inhaltes als der Geschichte, schuldig.

Wenn sie z. B. in Betreff des Waldmannischen Spruches sagte: „Er sei zur Zeit eines offenbaren Aufruhres zu Stadt und Land und einer dadurch erfolgten Auflösung der gesetzmäßigen Regierung, mit einer nicht lange gedauerten unordentlichen Gewalt errichtet", so war dieses eine Gewalt, welche die ganze in der Wasserkirche versammelte Gemeinde der Stadt Zürich, Mittwochs den 1. April 1489 eingesetzt hatte, also doch wohl eine gesetzliche. Den Aufruhr gegen Waldmann hatten die Junkern von der Constafel angestiftet, obgleich jener, seiner Herkunft uneingedenk, durch gewaltthätige Schmälerung und Zernichtung der Volksfreiheit ihnen in die Hände arbeitete. Sein trauriges Schicksal und Ende

bleiben eine gute Warnung für alle Plebejer, die, emporgekommen, zur Unterdrückung des Volkes Hand zu bieten, versucht werden *).

Wenn die Regierung von Zürich über eben diesen Spruch bemerkte: „Er sei in nächster Zeitfolge von den redlichen und auf ihre Freiheit nichts weniger aufmerksamen Vorvätern, selbst so beschaffen befunden worden, daß sie sich scheuten, das Andenken an jene Zeiten zu erfrischen, und daß dann bei mehr als 200 Jahren dieses Instrument niemals angerufen worden u. s. w.", so verstieß sie auch hierin gewaltig gegen die Wahrheit.

Wohl mag es zu allen Zeiten auch Solche auf dem Lande gegeben haben, wie es jetzt noch gibt, welche gemein genug waren, um einen gnädigen Blick, ein herablassendes Wort, um Judas-Silberlinge, oder um ein Aemtlein, Verräther an der Freiheit des Volkes zu werden; aber das Volk im Ganzen, die Besseren und Edleren, setzten hohen Werth auf diese Urkunde, das beweist das Verlangen einer Abschrift im Jahr 1525, von dem in der Kirche zu Meilen vermoderten Original, und das dazu erhaltene oberkeitliche Vidimus **), daß sie

*) S. Helvetia, Jahrgang 1827, 3. Heft, Anmerkung zu Seite 531.

**) Der Begleit-Brief zu der Abschrift lautet, wie folgt:

Auf bittliches Anhalten

der Landleuten bei unsern gnädigen Herren um eine neue Abschrift des von den sieben alten löbl. Orten ausgesprochenen Urtheils, vom 9. Mai 1489, welches in der Kirche Meilen gelegen, und aber vermodert und bis an die Siegel verfaulet gewesen ist, welche Tit. billich befunden und gewährt worden, auf Montag nach Peter und Paul, Anno Ein tausend fünfhundert zwanzig und fünf Jahr.

Wir Bürgermeister und Rath und der große Rath, so man nennet die Zweihundert der Stadt Zürich, bekennen öffentlich, und thun kund

noch später im Gedächtniß war, ergibt sich daraus, im Jahr 1645 aus der Grafschaft Kyburg gezie- de Bitten um Abschaffung der Gutsteuer, deren Ent- ung, bei dem allgemeinen Geldmangel und dem Miß- hs des Jahres, unmöglich sei, gemacht wurden. Da- beschwerten sich die Landleute zugleich über das

---

männiglichen mit dieserem Brief, daß für uns kommen sind, die Ehr- t, unsere Lieben und Getreuen, dieser hernach geschriebenen Kilch- inen und Gemeinden, ehrbare Botschafter, mit Namen: Meilen, en, Küßnacht, Thalweil, Zollikon, Kilchberg und Höngg, und uns fürgebracht und erzählt:

Nachdem dann zwüschend uns und bemelten Gemeinden und Kirch- nen, zu den Zeiten, als man Wieland, Herr Hansen Waldmann, r und Bürgermeister sel. gerichtet hat, ein Spruchbrief durch unsere ren lieben Eidsgenossen, von den sieben alten Orten versiegelt und richt worden wäre, allerlei Stucken und Artikeln halb, die wir Sie ander Gemeinden von dem Zürichsee gegen einander sollend halten, nd ihre Forderer solchen Spruchbrief zu Meilen in den Frohnaltar offen und vermeint, daß der daselbst für Feuer und anderer Sorg, wohl behalten und versehen gewesen sein; nun da man jetz dieser über den Frohnaltar ware gangen, hätte man nichts funden, dann bloßen Siegel, so an dem Brief gewesen wärend, und wäre also r Brief ganz und gar vermottet, erstickt und zu Aeschen worden, sie auch das also für uns gebracht, nud haben lassen sehen, und darauf gebetten, dieweil wir solches Spruchs einen Gegenbrief hätten, allergestalt wie der ihre gewesen wäre, das wir ihnen wollten von m Spruchbrief geben, eine gläubige Abschrift und Vidimus, mit er Stadt Zürich Secret Insiegel versiegelt, so wöllend sich die ob- lten Gemeinden und Kilchhörinnen daselbig lassen begnügen, und gleichergestalt geloben und nachkommen, als wär ihr Brief noch un- brt, wie der unser vorhanden, also habend wir angesehen solch ihr und Erbitten, und die und das billich und ehrlich geachtet, und f solch unser Spruchbrief, in dieses Libell geartikulirt, lassen schrei- , der weiset von Wort zu Wort also: (Hier folgte die Abschrift des ühbriefes.)

drückende Handelsmonopel, welches die Stadt unbefugt sich zugesprochen u. s. w. Freundliches Zureden half für dieß Mal, und die Landleute ließen sich gefallen, ihre gerechten und gegründeten Vorstellungen für Fehltritte zu halten und sie mit einem demüthigen Fußfalle vor dem Großen Rathe zu Zürich abzubüßen. *)

Daß der Waldmannische Spruchbrief, der Cappelerbrief u. s. w. im Jahr 1646 von dem unterdrückten Volke in den Herrschaften Wädenschweil und Knonau angesprochen wurde, daß ihm aber diese und andere Urkunden gewaltthätig weggenommen und man einigen Kämpfern für Freiheit und Recht die Köpfe vor die Füße legte, wurde schon gesagt und ergibt sich aus einem weitläufigen Berichte des Staatsschreibers Escher über die Waldmannischen Spruchbriefe, welchen sich die Regierung 1795 erstatten ließ, worin unter Anderem gesagt wird: Im Jahr 1653 heißt es in einem Rodel von Grüningischen Beschwerdepunkten: „Was die alten Artikel und Recht in Dingstetten und Hofrödeln, wie auch in Waldmann's Auflauf, oder der VII Orte Spruch- und Bernspruch betrifft, haben wir dieselben vor etlichen Jahren Unsern gnädigen Herren zu billigen Artikeln zu erläutern übergeben. Daby laht man es nochmals verblyben, und bitten unsere gnädigen Herren, daß selbiges zu End gebracht werde". Wenn die Regierung hinsichtlich des Cappelerbriefes erklärte: „daß derselbe eigentlich nur auf die damalige Zeit gerichtet gewesen sei u. s. w", so scheint sie auch hierin der Wahrheit nicht sonderlich treu zu sein, was jeder unbefangene Leser leicht findet. Wir wollen endlich auch annehmen, die Gültigkeit dieser Urkunden könnte nicht durch diese und viele andere

*) S. Helvetia, Jahrgang 1827, 3. Heft, Seite 542.

Aktenstücke erwiesen werden, oder es hatten [illegible] neuere rechtsgültige Instrumente sie vernichtet. [illegible] angenommen endlich auch, es wäre erwiesen, daß kein einziger Artikel aus diesen Documenten in Ausübung gebracht worden, (wogegen zwar die Instrumente ihrem Inhalte nach selbst zeugen), so existirten doch die Urkunden noch in ihrer unbefleckten vollkommenen Gestalt mit den, von den 7 alten Orten und anderen Gesandten angehängten Siegeln, sowie gleichlautende Abschriften davon in den Archiven der Stadt. Obschon demnach durch den vorerwähnten Gewaltspruch die eigentliche Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urkunden nicht bewiesen war, mußten dennoch auf denselben einige Vorgesetzte von Knonau das Hauptinstrument von 1489 ganz demüthig ihren gnädigen Herren überbringen, ebenso auch diejenigen von Küßnacht ihre vidimirte Abschrift davon, nebst dem Vertrage von 1532, — und der Regierung noch für ihre gütige Erklärung danken.

Stäfa war indeß noch immer mit Truppen besetzt, denen die Einwohner daselbst ihre Bedürfnisse herschaffen mußten. Die Züricher betrugen sich schändlich, dafür zeugen die nachfolgenden

Anekdoten
von den Truppen der Zürcher in Stäfa *).

Bei der Eroberung von Stäfa fochten die Soldaten eben so tapfer, wie ihre Herren Offiziere. Gleiche Ansprüche auf die dem müden Kämpfer so nöthige Ruhe,

*) Siehe Briefe eines Deutschen, über die politischen Bewegungen im Canton Zürich, S. 105—110 — und Geschichte der politischen Bewegungen im Canton Zürich, im Jahr 1795. S. 42 und 43.

hatten sie demnach mit jenen, und darum – vielleicht auch, damit sie ihres neuen Berufes nicht zu früh satt würden — konnten die Soldaten, wie ihre Herren Offiziere, die ganze Zeit in Stäfa müßig gehen und zusehen, wie die armen Einwohner ihnen Holz, Heu, Stroh und andere Bedürfnisse auf dem Rücken zuschleppen mußten.

Da die Schlacht gewonnen, das Feld erobert und von den Anführern noch Verfügungen getroffen waren, daß an einem Orte, wo nie ein Feind war, auch solche Helden vor keiner Gegenwehr mehr zittern durften, so fingen auch die Soldaten an, ihre müßigen Tage mit Belustigungen zuzubringen. Viele legten sich aufs Kartenspiel, wählten die Kirche zum Spielhaus und machten den Taufstein zum Spieltische; — Andere gingen gar auf die Kanzel, verlegten dort ihre Karten und sagten dabei allerlei gotteslästerliche Sachen ꝛc.

Diese Religiosität der Soldaten war vermuthlich ein schon ererbtes Eigenthum der Herren Offiziere, denn — als des eingekerkerten Seckelmeister Bodmer's Frau einst weinend das traurige Schicksal ihres rechtschaffenen Mannes beklagte und endlich sagte: „Ich überlasse Alles Gott, der wird schon noch helfen", versetzte einer der Herren Offiziere, der das hörte, die trostreichen Worte: „Glaubt Ihr denn wohl, daß Gott auch nur eines Fingers breit von Allem wisse? ꝛc.

Mehrere Herren Offiziere gingen in das Haus eines Mannes, der auch im Verhafte saß, trieben daselbst mit seinem schon Jahre lang an der Schwermuth darnieder liegenden, armen Weibe unbarmherzigen Muthwillen, ließen Musikanten kommen, tanzten und lärmten dann, bis ihr Muthwille gekühlt und sie selbst des Unfuges satt waren.

Wenn ein Stäfner, auch bei seiner Arbeit, ja selbst

unter der schwersten Bürde, mit bedecktem Haupte vor einem Offiziere vorbei ging und sich demüthig zu beugen vergaß, so war eine Portion Arrest und Prügel dessen gewöhnliches Tractament. Mehrere könnten aus Erfahrung Zeugniß geben!

Als einst zwei Bauern Garben bei einem Wirthshause, daraus einige Offiziere auf die Straße hinunterschauten, vorbei trugen, riefen diese Herren: „Man sieht es den Bauern an, daß sie alle Schelmen sind"!

Ein Bauer von Stäfa hatte ziemlich Holz zu einem vorhabenden Baue fertig und theils auch schon aufgerichtet. Einer der Herren Offiziere sah das, und eben fiel ihm ein, er wolle eine Wachthütte verfertigen lassen. Geschwind ließ er nun dem armen Bauer sein Holz einreißen und ungefragt wegtragen. — —!

Wenn die Herren Offiziere von Stäfa nach Zürich ritten, so fanden sie unterwegs ihre Lust daran, den Bauern ihre Früchte verderben zu können; Aeste sammt der Frucht säbelten sie von den Bäumen herunter und trieben ihren Muthwillen damit.

Was für eine sonderbare Lust eines vernünftig sein sollenden Geschöpfes? Seines Schöpfers Gaben, die vielleicht sonst da einen Hungrigen gesättigt, und dort einen Müden erquickt haben würden, auf eine so schändliche Weise unnütz zu machen, und, sind es wahre Menschen, die ihren Brüdern das Allen heilig und unantastbar sein sollende Eigenthum, das gerade sie noch sichern sollten, so gewaltthätig entreißen, die vielleicht, ohne mehr zu erröthen, rauben können?

Ein Stück Reben, dessen Eigenthümer in Wädenschweil wohnte und in dieses Geschäft gar nicht verflochten war, ward ohne Frage von Grund abgeschnitten und daselbst eine Batterie errichtet. Als der Besitze

das vernahm, ging er hin, um zu sehen, wie es noch um seine übrig gebliebenen Reben stehe; allein bevor er nur in seinen eigenen Weinberg treten durfte, mußte er vom General ein Attestat erbetteln; nachdem er solches erhalten, durfte er dann hin und seinen ungefähr auf 500 fl. kommenden Schaden besehen.

Während dieser großen Theuerung bekamen die Stäfnerischen, wie andere Arme, aus den Amthäusern in etwas herabgesetztem Preise Brot; allein diese Zeit über, da sie dasselbe am nöthigsten hatten, wurde es ihnen auch entzogen. Als die Vorgesetzten von Stäfa bei ihren Herren neuerdings um solch' Brot baten und deßwegen auch zu ihrem Pfarrer gingen, sagte derselbe spöttisch: „Mgnd. Herren von Zürich werden wohl zuerst die eidgenössischen Stände fragen müssen, ehe sie euch Brot geben dürfen".

Eine schwarze Seele hatte den Einfall, einen Plan auszudenken, wie die Stadt Zürich zu überrumpeln und wer darin um's Leben zu bringen wäre ꝛc. Diesen Plan soll dann dieses höllische Ungeheuer haben drucken und mit Vorgeben, als wäre es ein entdeckter Plan der Stäfner, unter die Bürger und Offiziere austheilen lassen.

Das mußte natürlich großes Aufsehen machen, und hat vielleicht eben manches Bürgers Herz so bis zum Abscheu gegen die armen Gefangenen empört ꝛc.

Aus Auftrag der Obrigkeit wurden die Gemeindsgenossen von Stäfa versammelt und dann angefragt: ob sie nun von Brief und Siegeln abstehen wollen oder nicht? — Viele arme, nothleidende und durch die Soldaten hart gedrückte Gemeindsgenossen sagten: Ja! Andere hingegen blieben fest und behaupteten sie noch; allein es wurde ihnen kein Gehör gegeben, und als sie deßwegen aus der Kirche und weggehen wollten, wurden

nicht herausgelassen. Offenbar sollten sie demnach gezwungen werden, von ihren Briefen abzustehen, dadurch auf ihre Rechtsame und Freiheiten selbst Verzicht zu thun, und dieselben auch ihren Nachkommen unrechtmäßiger Weise zu vergeben.

Vor einigen Jahren ward in Zürich eine alte Gült oder Schuldinstrument gefunden, die bei mehr als hundert Jahre nicht mehr verzinset wurde und dessen Unterpfand und Schuldner in Stäfa waren. Nun wurde die Verzinsung des Capitales aufs Neue und auch die Nachzahlung der Zinse vor allen Instanzen verlangt, und endlich vor einem hochweisen Rath in Zürich appellirt, und daselbst erkannt, daß eine gewisse Anzahl der Zinsen nachbezahlt und dannhin dieser Schuldbrief fernerhin in Kräften sein und verzinset werden solle.

Im Schulhause, wo die Offiziere ganze Nächte schwelgten und tanzten, mußte der bald achtzigjährige Schulmeister, nebst seiner Haushaltung, zu immerwährender Aufwart bereit stehen. Einst noch Nachts um 2 Uhr, als diese Herren sich voll fühlten, mußte er seine Kinder ausschicken und ihnen Milch herschaffen.

Ein Knecht, der zwei stolze Offiziere daher reiten sah, rückte seinen Hut; als er aber in Gedanken, es sei genug, weiter fortgehen wollte, ritt ein Offizier auf ihn los, und da er sich in einen Hausgang flüchten konnte, ließ ihn der Grausame durch vier Soldaten gefangen in das Hauptquartier führen, allwo er dann ein Tractament Prügel und Scheltworte bekam.

Aus dem Manuscripte eines Zeitgenossen und Augenzeugen, von dem Sohne eines widerrechtlich verhafteten und gequälten Patrioten in Stäfa herrührend, dem wir interessante Mittheilungen zu verdanken haben, entheben wir ferner folgende, die Handlungen der Züricher charakterisirende Züge:

Sonnenwirth Jakob Brändli von Stäfa, Vater von vier Söhnen und einer Tochter, wurde, weil er wegen der unglücklichen Lage des gegen Recht und Gerechtigkeit unterdrückten Volkes nicht gleichgültig war und das eben so bescheidene als gerechte Memorial gelesen hatte, als Verbrecher behandelt, ohne daß irgend ein Verbrechen, oder auch nur ein Vorhaben zu etwas Aehnlichem auf ihm lastete. Er hatte sich mit seinen Schwägern, Kronenwirth Billeter und Hauptmann Schultheß von Stäfa, nach einer zweitägigen Flucht, im Bewußtsein, keine schlechten Handlungen oder ein Verbrechen begangen zu haben, auf Anrathen des Oberst Corrodi von Zürich (eines pensionirten, in französischen Diensten gestandenen Offiziers, welcher schon seit einigen Jahren während des Sommers in Stäfa sich aufhielt), und auf seine Versicherung hin, daß ihnen nichts geschehen werde, wenn sie sich freiwillig zu allfälliger Verantwortung stellen und still und ruhig bei Hause ihren Geschäften obliegen; sich hingegen durch die Flucht zum Voraus verdächtigen, als Ungehorsame die Schuld auf sich wälzen und strengere Beurtheilung sich zuziehen würden, — wirklich in die Heimath zurückbegeben, während mehrere Andere der Sache nicht trauten und flüchtig blieben. Unter diesen befand sich auch Hs. Heinrich Ryffel aus dem alten Bad zu Stäfa, der schon Mitarbeiter am Memorial und einer der Thätigsten in diesem Geschäfte war; später wird seiner noch erwähnt werden. Kaum war Brändli zur Freude seiner Frau und Kinder zurückgekehrt und an die Geschäfte getreten, so wurde er vor die, im eigenen Hause sitzende Standescommission zum Verhör geladen und nach kaum einer halben Stunde mit dem Bedeuten entlassen, daß er einstweilen im eignen Hause, bis auf weitere Verfügung, als Arrestant zu

verbleiben habe, ihm demnach ein Zimmer auf dem Saalboden als Arrest angewiesen werden solle. Brändli's alter Vater, seine Frau und Kinder baten um seine Entlassung, wenn auch nur für so lange, als er noch im Hause zu verbleiben habe, um noch das Eine und Andere ordnen zu können. Ungeachtet sie mit ihren Personen und ihrem Eigenthum haften wollten, daß sich Brändli nicht entferne, sondern jeden Augenblick einem zweiten Rufe folgen werde, so fanden doch ihre Bitten kein Gehör; es wurde ihnen, während der Unglückliche so gefangen saß, nicht einmal gestattet, mit ihm ohne Zeugen zu sprechen; und nach Verfluß von zwei Tagen wurde er, nebst seinem Schwager, Kronenwirth Billeter und anderen hiesigen Bürgern, unter starker Bewachung von Scharfschützen in einem verschlossenen Schiff (dem Arrestantenschiff) nach Zürich geführt, wo, zum schönen Vorgeschmack für die armen Gefangenen, der Platzmajor Rupert von Wipkingen, ein eingefleischter, gefühlloser, roher Aristokratenknecht, dem in seiner Eigenschaft oblag, das Detaschement vom Ufer abzusenden und abfahren zu sehen, — gewöhnlich zum Abschiede sagte: Soldaten, wenn sich eine Canaille regt, so schießt sie todt! Mehr als schnaufen lasset sie nicht — dieß lautet eure Ordre! — Unter solcher landesväterlichen Milde und Fürsorge gelangten sie nach Zürich und vom Ufer daselbst, unter Spott und Hohn eines Gassenpöbels, endlich im Zuchthause an, wo, nebst einem schlechten Lager, das mehr einem Hundeneſt glich, Waſſer und Brod ihrer wartete. Ohne daß irgend ein Verbrechen auf dem Gefangenen lastete, so wurde derselbe doch erst in vier Monaten beurtheilt, während welcher Zeit er am neunten Tage seiner Gefangenschaft ein siebenstündiges und acht Wochen später ein vierstündiges Verhör zu be-

stehen hatte, und der ihn richtenden Partei auf eine Menge Fragen, die alle dahin zielten, einen eigentlichen Plan einer Verbindung außer dem Canton gegen die gute Stadt zu entdecken sich bemühten — auf alle Fragen nur mit einem einfachen Nein antworten konnte. So waren seine unmenschlichen Quäler, die sich an dem Anblick des durch Kummer und Angst, noch mehr aber durch so schlechte Nahrung abgemagerten Mannes zu weiden oder zu erlaben schienen, so vermessen, ihn im spöttelnden Tone zu befragen, warum er seinen ältesten Bueb in ein Institut nach Aarau gethan habe, und sich dann, ohne seine Antwort abzuwarten, dahin zu äußern: Gället, Sunnewirth, er händ g'meint, er chönnet denn öpve ä mal Rathsherr i der Stadt gä? Und als der arme Gefangene, von tief gekränktem Gefühle ergriffen, diese Frage mit: Nein, bewahre Gott! beantwortete und die Beweggründe auseinander setzen wollte, indem er bemerkte, daß man keine der besseren Professionen auf dem Lande treiben dürfe, und seine Söhne mehr Neigung zum Wirthschaftsberufe oder zur Fabrikation zeigen, so habe er, wenn sie im Canton bleiben sollten, was schwerlich der Fall sein dürfte, weil der Handel, der zur Fabrikation gehöre, anderwärts freier, als hier, ausgeübt werden dürfe, sie auf jeden Fall besser schulen und befähigen lassen wollen, als es hier möglich, oder Gelegenheit vorhanden sei, und daß eben derjenige Knabe, welcher im Aargau gewesen, außer dem Canton in einem bedeutenden Fabrikations- und Handelsgeschäfte, wo der Verkehr nach dem Auslande betrieben und man nicht bloß an die Herren einer Stadt zu verkaufen gezwungen sei, recht gut angestellt, und bei einem seiner Freunde, nicht etwa bei einem Unbekannten, versorgt sei, und Hoffnung habe, sich einst freier, als in seinem eigenen

aterlande, bewegen und arbeiten zu können — so hieß
schon beim Beginne seiner Antwort: „Schweigt nur
d antwortet auf das, was ihr weiter gefragt werdet,
t Ja oder Nein. Unsere Gnäd. Herren und Oberen
t uns, wissen mehr von Euch und Euersgleichen, als
nselben, so wie uns, lieb ist. Ihr werdet wohl noch
ders reden, bevor Ihr von dannen kommt. Wir be-
en Mittel genug, solche ungehorsame, undankbare
leuerer, die es bald in Allem den Herren in der Stadt
eich zu machen im Sinne haben, zu demüthigen! Ja,
Freiheitschöpf, da am See obe, werdet mer scho
ße zahm z'mache, die gottlosä, ehrvergess'ne Schwin-
chöpf, die einer von Gott eingesetzten, gnädigen und
den Regierung so begegnen, und Sachä ertrotzä wänd,
nu dem Herr und Burger und gar keinä Landlütä
tönd oder g'höred". — Während der Gefangene solche
ähnliche, sein eben so gutes und sanftes, als un-
uldiges Herz kränkende und betrübende Aeußerungen
ren und beantworten mußte, auch von Kummer und
unger gequält, niemals rasirt, gleich einem todeswür-
gen Verbrecher behandelt wurde; die Armensünder-
ocke, das immerwährende Klirren der Waffen und
ilitärgelärm ertönen hörte; sonst aber, außer seinem
fangenwärter (einem seiner Gnäd. Herren und Obern
rdigen gefühllosen Subjecte), kein einziges Wort reden
nnte, um einigen Trost und Beruhigung zu schöpfen,
welgten in seinem eigenen Hause die Standescommis-
n, mit Schreibern, Bedienten und Kutschern, an die
Personen, nebst 12 Cavalleristen, im Ueberflusse,
daß denselben aus Küche und Keller Speise und Trank,
sehr man sich auch bemühte, sie zu befriedigen, nicht
ehr gut genug gebracht werden konnten. Weinmuster
nd endlich Weine mußten aus allen Privatkellern, Ge-

flügel, Wildpret u. s. w. aus der frommen, guten und bescheidenen Stadt Zürich herbeigeschafft und von der Wirthin zubereitet werden, während dem sie und die Ihrigen den Mann und Vater schlecht genährt und verpflegt, im Zuchthause wußten, Tag und Nacht für diese Schwelgerschaar arbeiten, alle anderen Fremden und Gäste fortweisen und hundert unbillige Aeußerungen von jüngeren übermüthigen Stadtoffizieren hören, ja oft thätliche Mißhandlungen erdulden mußten. Hiervon einige Beispiele, welche jene charakterisiren, aber auch gleichzeitig, in Worten, wie in Thaten, eine besondere Entschlossenheit gegen solche Unmenschen zeigen. Die Frau Sonnenwirthin Brändli war damals 38 Jahre alt, groß und stark gewachsen und wohlgebaut, mit Zubereiten der Speisen am Feuerherde beschäftigt; ein um seine Tabakspfeife besorgter, in die Küche getretener Junker Lieutenant umschlang die brave Gattin und Hausmutter auf eine Weise, wie solche Wüstlinge es bei feilen Dirnen etwa zu thun pflegen. Herr! sagte die sich so beleidigt und gekränkt fühlende Frau, lassen Sie mich los und ruhig meinen, ohnedem sauren, Geschäften obliegen, so ist's gut; — wo nicht, so mögen Sie erfahren, was eine beleidigte Frau zu thun im Stande ist! Ohne dem Verlangen, sie loszulassen, zu entsprechen, erklärte er derselben, daß, wenn er diesen Rock trage, so sei ihm Alles erlaubt ꝛc. Mit der Kraft eines Mannes entwand sie sich dem hochbeinigen Junker und stieß ihn im gleichen Tempo auf drei Schritte von sich, ergriff ein hinter ihr, an seinem Orte gelegenes, großes Küchenmesser und sagte ihm in fest entschlossenem Tone: Nun mögen Sie ein zweites Mal von der Erlaubniß, die Ihnen Ihr Rock gibt, versuchen, Gebrauch zu machen, worauf der Junker, anstatt den Versuch zu wagen, die Küche verließ.

Eine zweite Scene, anderer Art, veranlaßte gleichfalls ein muthwilliger Lieutenant. Ein Gefangener, Johannes Schmied von Vollikon, bei Egg, welcher ohnedieß etwas ſchwermüthiger Natur war und von dem wachthabenden Offizier auf unmenſchliche Weiſe geängſtigt wurde, erhängte ſich in ſeiner Gefangenſchaft, dem Kornhauſe. Nachdem das traurige Ereigniß erſt gegen Mittag bekannt wurde und inniges Mitleiden über den ſonſt unbeſcholtenen Mann auf den Geſichtern der betrübten Brändliſchen Haushaltung (die eben nach 2 Uhr am Mittageſſen war) ſich kund gab, bemerkte dieſes ein anderer Offizier, zwar vom gleichen Schlage, vielleicht auch aus unſeren Aeußerungen, und war boshaft, roh und gefühllos genug, zu ſagen: „Er könnte uns zum Schluſſe unſerer Mahlzeit ein Deſſert aus dem Kornhauſe verſchaffen", indem er auf das Zimmer des unglücklich Erhängten zeigte. Die auf ſolche Weiſe beleidigte Wirthin erwiederte dem Herrn Lieutenant: „Wir auf der Landſchaft ſind Solches nicht gewohnt, ſo was eignet ſich nur für die Herren Städter, und daher mögen Sie das angebotene Deſſert nur für ſich behalten und mich mit den Meinigen in Ruhe laſſen", worauf ſie der Offizier eine ſchlechte Mutter ſchalt, die ihren Kindern mit böſem Beiſpiele vorangehe und keine Kinderzucht verſtehe. Dieſe Aeußerungen brachten die beleidigte Mutter ſo ſehr in Zorn und in eine Stellung gegen den Beleidiger, daß derſelbe das Zimmer eben ſo ſchnell, wie früher der Junker Lieutenant die Küche, zu verlaſſen für gut fand. — Eine dritte Scene (ſo ſchreibt unſer Erzähler ſelbſt) fand mit mir, noch nicht 13 Jahre alten, Knaben Statt. Nachdem ich in Geſchäften und um in ziemlicher Ferne Brot zu holen, ausgehen wollte, weil es regnete, mein rundes Hütchen aufſetzte und außerhalb der Stube an zwei Offizieren vorbeigehen mußte, gab

der Letztere mir einen solchen Schlag über den Kopf, daß ich auf den Boden taumelte, dann aber laut rief: „Wart', du Schurke! bis ich so groß bin, wie du"; worauf dieser auf mich zusprang, um mir, wie einem Hunde, Tritte zu geben. Meine inzwischen herbeigeeilte Mutter machte, indem sie etwas unsanft den Herrn Lieutenant abhielt und mich in Schutz nahm, der Sache ein Ende.

Zur Ehre einer großen Anzahl der Executions-Truppen vom Lande sei es hingegen gesagt, daß die Mehrzahl aus ihnen mit ganz entgegengesetzten Gefühlen, als diejenigen waren, mit welchen sie Stäfa betreten, dasselbe wieder verlassen hatte. Ja, Manche weinten stille Thränen des innigsten Mitleidens bei den Familien, deren Glieder das harte Loos der Gefangenschaft, Verbannung oder Flucht getroffen.

Des fürchterlichen Druckes, solcher rohen Gewalt und zügellosen Willkür, so wie der Last der Einquartierung endlich müde, und von banger Sorge für die Gefangenen und derselben zu erwartende Strafen gequält, und nachdem Wünsche und Bitten von den Vorgesetzten um baldige Erleichterung oder Befreiung von den Truppen lange unerwiedert geblieben waren, endlich aber Winke erfolgten, daß die Bitte nur auf eine von der Hofgemeinde einzureichende Submissions-Acte Entsprechung erhalten könne, wurde nunmehr eine solche als unvermeidlich betrachtet, von Landschreiber Billeter entworfen und nach mehrmals erlittenen Redactionsänderungen annehmlich erklärt, wofern sie nämlich der Hofgemeinde vorgelesen, von derselben anerkannt und von den Vorgesetzten (Stillständen) aller drei Wachten, im Namen der Hofgemeinde unterschrieben sein würde. So sehr diese Abbittschreiben an die gnädigen Herren in überaus

ütigem Tone abgefaßt war, so wurde es doch nicht enommen; es sollte noch zugesetzt werden: „daß man Landesurkunden als ungültig erkennen, sich auf die- en zu keinen Zeiten mehr berufen, sondern sich glück- schätzen wolle, der unter väterlichem Schutze Unserer digen Herren genossenen Freiheiten theilhaftig bleiben können. Endlich ward dann mit Bewilligung der anwesenden Repräsentanten der Regierung (die andescommission war nach Beendigung ihrer Verhöre h Hause gekehrt) die Hofgemeinde in der mit Militär stellten Kirche von Stäfa besammelt, ihr die Submissions- e verlesen und diese von derselben durch stillschweigende abung anerkannt, von den Stillständen im tiefsten übde der Wehmuth unterschrieben und den Herren räsentanten, zu Handen der Regierung, überreicht.

Auf solche Weise mußten die Bürger von Stäfa, er Androhung von Kerker- und Todesstrafe, ein edrungenes, ungerechtes und dictirtes Abbittschrei- einlegen, und so wurden, als die Kirche mit laten, Kanonen, Flinten und Bajonetten umringt , die Bürger von Stäfa genöthigt, diese alten unden, ihre Freiheiten und heiligen Rechte abzu- ören, und die, welche sich diesem gezwungenen e entziehen wollten, mit Kolbenstößen wieder in die che zurückgetrieben.

Während die Züricher Landleute, besonders zu Stäfa, schrecklich mißhandelt wurden, ereignete sich in diesem schäft ein Vorfall, der, zur Ehre Bündtens, bemer- swerth ist. Es wurden nämlich zwei ausgewanderte verfolgte Stäfner bei Chur arretirt. Zürich verlangte e Auslieferung. Edle Bündtner nahmen sich aber ser Unglücklichen kräftig an, und bald wurde es zur ge aller Gemeinden in Bündten: „Ob die arretirten

Zürcherischen Landmänner auf Verlangen des Standes Zürich wirklich ausgeliefert oder in Freiheit gesetzt werden sollten"? — Und da auch die Gemeinden fanden, daß denselben nur Antheil an der Vertheidigung der Rechte ihres Landes zur Last gelegt werde, so trug Bündten dem Stande Zürich vertragsgemäß eine Vermittlung der Streitigkeiten mit den Landleuten und den sieben alten Orten, unter Ersuchen, die zürcherischen Anstände zu beseitigen, die Arrestanten an, wodurch sie, trotz allen Gegenbemühungen Zürichs, gerettet wurden.

Auch einer der an die Stände abgeordneten Stäfner kam nicht mit den Anderen zurück, sondern blieb im Lande Glarus, wohin er gesandt war. Nachdem er Abschriften von den Urkunden seines Landes erhalten, bewog er die Regierung von Glarus, daß sie nicht nur über dieses Geschäft an die übrigen sechs alten Orte schrieb, um ihre Meinung zu einer eidgenössischen Vermittlung zu vernehmen, sondern auch an den Stand Zürich selbst ein Schreiben sandte: „daß mit Executionen mild-väterlich eingehalten werden möchte, als wodurch desto glücklicher Ruhe und Ordnung wiederum erzielt und hingegen viel unheilbares Unglück und Elend, welches zuletzt die gesammte löbl. Eidgenossenschaft in verschiedenen Rücksichten interessiren möchte, noch in Zeiten abgewandt werden könnte; denn obschon man glauben möchte, daß durch Euere kriegerischen Vorsichtsanstalten bereits Alles ruhig und beigelegt zu sein schiene, so möchten nichts desto weniger unvermuthet ganz widrige und traurige Wirkungen erfolgen, die laut vielfältigen, höchst unglücklichen Erfahrungen bis zu ihrem Ausbruche unter der Asche verborgen liegen, indem nach Eueren erlauchten Einsichten keiner andern Ruhe und Stille zu trauen ist, als einzig jener, welche sich auf eine wahre Ueberzeugung

t, daß jeder Theil erlangt habe, was ihm von
ns wegen gehört.“ Zürich antwortete aber: daß
schäft bereits beendet sei, eine eidgenössische Ver-
ig ihrer Souveränetät zu nahe treten und sie auch
mpfeblungen von Milde keine Rücksicht nehmen,
nächstens alle Schuldigen ernstlich bestrafen werden.
gerecht handelte Zürich, so pflichtvergessen gegen
ndvolk und so unehrlich gegen die Gewährcantone
aldmann'schen Spruches.
rklich beurtheilten bald darauf die Räthe und Bür-
Stadt Zürich, als Ankläger, Zeugen und
, die Hauptkämpfer für die Rechte der Landschaft,
n diese vorher in den Kerkern herumgeschleppt,
längst verheißenen schmählichen Tode, auf welchen
ter Zeit durch mehrere Geistliche vierzehn Tage
orbereitet wurden, entgegen sehen mußten.
s über Gemeindseckelmeister Bodmer, Seckelmeister
ninger (Bruder des Arztes und nachherigen Re-
gsrathes Pfenninger) von Stäfa, Seckelmeister
und Capitän Bleuler von Küßnacht, Hauptmann
und Stabhalter Schmid von Horgen ausgefällte
theil lautet, wie folgt:

h tragender, Landesväterlicher Sorgfalt, haben UGMHrn. Räth
ger, bei mehrern hohen Versammlungen, mit dem ganzen Um-
gefährlichen Unruhen bekannt gemacht, welche auf einem Theil
ndschaft vorgefallen, und durch die eben so gewissenhaften als müh-
rbeiten der hochverordneten Untersuchungs-Commissionen in das
e Licht gesetzt worden sind. Hochdieselben haben dem zu Folge
llommene Ueberzeugung erlangt:

ß die von den Unruhstiftern angerufenen Urkunden, worüber die
annt gemachte hochobrigkeitliche Erklärung der getreuen Landschaft
nliche Beruhigung verschafft hat, ein bloßer Vorwand gewesen
d, unter welchem meistens die nämlichen Personen, so vor einigen
onaten, durch emsige Ausbreitung eines höchst gefährlichen Ge-

morials, die Verfassung unsers Vaterlandes umzustürzen gesucht hatten, ihre verwegenen und ruhestörenden Absichten, boshafter Weise, zu verstecken suchten.

II. Daß die nunmehr reuenden Seegemeinden Stäfa und Horgen, mit einigen Particularen zu Küßnacht, durch folgende gesetz- und pflichtwidrige Auflehnungsschritte gegen ihre gnädige Landesobrigkeit, die Ruhe und Wohlfahrt des lieben Vaterlandes in die größte Gefahr gesetzt haben.

Es fallen nämlich der Gemeinde Stäfa hauptsächlich zur Last: daß, am 16. Mai des laufenden Jahres, gegen alle eingeführte Ordnung und den obrigkeitlichen Befehlen zuwider, gehaltene Gemeindsversammlung; die darin gefaßten gesetzwidrigen Schlüsse, wodurch 1) ein neuer, gegen unrechtmäßiger Gewalt, unter dem Namen von Ausschüssen, eigenmächtig festgesetzt wurde; 2) alle Gemeindsgenossen für Einen und Einer für Alle zu stehen sich erklärt haben, und endlich dem zu Folge 3) die obrigkeitlichen Citationen fehlbarer Personen auf die ungehorsamste Weise abzuwenden gesucht worden sind; ferner die hierauf gesuchten und wirklich errichteten Verbindungen mit andern Gemeinden, um ihren aufrührerischen Anhang zu verstärken und ihre gefährlichen Anschläge gegen die Ruhe des Landes durchzusetzen; demnach die verwegene Bestätigung aller erwähnten aufrührerischen Hofbeschlüsse bei der eidlich versammelten Hofgemeinde, an dem entscheidenden 30. Brachmonat, entgegen der feierlichsten hochobrigkeitlichen Aufforderung, zur schuldigen Pflicht und Gehorsam zurückzukehren, und ungeachtet der bestimmten Erklärung, daß weitere Widersetzlichkeit als förmlicher Aufruhr werde angesehen werden; endlich noch die kurz darauf gewagte, eben so vermessene Anrufung fremden Beistandes durch Abgeordnete, mit unwahrhaften und verläumderischen Memorialien.

Den Unruhstiftern aus der Gemeinde Küßnacht fällt vornehmlich zur Last: daß sie, ungeachtet nachdrücklicher Warnungen von obrigkeitlicher Behörde, das ganze ruhestörende Unternehmen zuerst eifrig betrieben; ferner einen ganz unrechtmäßigen Gewalt, wie zu Stäfa, errichtet, und es frecher Weise gewagt haben, dabei den Namen ihrer ganzen Gemeinde zu mißbrauchen. Von jenem Gewalt wurden, durch eigenmächtige Mittheilung der in Küßnacht gelegenen Urkunden, andere Gemeinden aufgewiegelt, ferner mit eben diesen Gemeinden gesetzwidrige Verbindungen geschlossen und unterhalten, auch mit denselben, in Absicht auf die Ab-

[redacted] der obrigkeitlichen Citationen, gemeine Sache gemacht. Außer. [redacted] entstund in Küßnacht zuerst das pflichtvergessene Project der An[redacted]fung fremden Beistandes.

Was die Gemeinde Horgen betrifft, so kommen derselben vorzüglich [redacted]gende Vergehungen zu Schulden: Ihre wiederholten, unregelmäßigen [redacted] tumultuarischen Gemeindsversammlungen; die bei diesen Versamm[redacted]ungen gefaßten Entschlüsse, theils zu Verbindungen mit andern Gemein[redacted], theils zu Ablehnung der obrigkeitlichen Citationen, und der ver[redacted]ssene Beschluß, Einer für Alle, und Alle für Einen in diesem Geschäft [redacted] stehen; ferner die, wie in den beiden andern Gemeinden, vorgegangene [redacted]nmächtige Errichtung eines unregelmäßigen Gewalts, und die Theil[redacted]hme an dem, zuletzt nur von Stäfa in das Werk gesetzten Verhaben [redacted] Anrufung fremden Beistandes.

Endlich ist es noch die offenbare Schuld der Gemeinden Stäfa und [redacted]rgen, so wie ihrer Anhänger zu Küßnacht, daß auf der übrigen [redacted]dschaft unruhige und böswillige Leute, gereizt durch die Beispiele des [redacted]ghorsams am See und mancherlei Personal-Einwirkungen, die bos[redacted]testen Gerüchte und Verläumdungen gegen ihre Landesobrigkeit unge[redacted]heut ausgebreitet; auch durch die stärksten Drohungen die redlich ge[redacted]nten und getreuen Angehörigen in Furcht und Angst gesetzt haben.

Aus allem diesem waren bereits hin und wieder die größte Gährung [redacted]nd eine pflichtvergessene Widersetzlichkeit gegen die, zur Dämpfung der [redacted]ruhen so nothwendig gewordenen Militär-Anstalten und Befehle ent[redacted]standen, so daß allgemeine Verwirrung, Auflösung aller gesellschaftlichen [redacted]nde und unabsehbares Unglück unvermeidlich gewesen wäre, wenn [redacted]cht die Göttliche Vorsehung jene standhaften, und theils von der Löbl. [redacted]ürgerschaft, theils von dem weit größern Theil der getreuen Angehöri[redacted]en so kräftig unterstützten Maßregeln der hohen Landesobrigkeit augen[redacted]scheinlich gesegnet hätte.

Alle umständlich angeführten Auflehnungsschritte und wichtigen Ver[redacted]hungen haben UGHrn. in den ausführlichen Proceß-Acten auf die [redacted]gründigste Weise dargethan und erwiesen gefunden. Eben so über[redacted]gend und unwidersprechlich gewiß ist es durch diese Acten und die [redacted]genommenen Verhöre für Hochdieselben geworden, daß von Stäfa:

Gemeindsseckelmeister Jacob Bodmer von Oetikon, und
" " Rudolf Pfenninger, im Dorf;

morials, die Verfassung unsers Vaterlandes umzustürzen getrachtet hatten, ihre verwegenen und ruhestörenden Absichten, boshafter Weise, zu verstecken suchten.

II. Daß die nunmehr reuenden Seegemeinden Stäfa und Horgen, nebst einigen Particularen zu Küßnacht, durch folgende gesetz- und pflichtwidrige Auflehnungsschritte gegen ihre gnädige Landesobrigkeit, die Ruhe und Wohlfahrt des lieben Vaterlandes in die größte Gefahr gesetzt haben.

Es fallen nämlich der Gemeinde Stäfa hauptsächlich zur Last: ihre, am 16. Mai des laufenden Jahres, gegen alle eingeführte Ordnung und den obrigkeitlichen Befehlen zuwider, gehaltene Gemeindsversammlung; die darin gefaßten gesetzwidrigen Schlüsse, wodurch 1) ein neuer, ganz unrechtmäßiger Gewalt, unter dem Namen von Ausschüssen, eigenmächtig festgesetzt wurde; 2) alle Gemeindsgenossen für Einen und Einer für Alle zu stehen sich erklärt haben, und endlich dem zu Folge 3) die obrigkeitlichen Citationen fehlbarer Personen auf die ungehorsamste Weise abzuwenden gesucht worden sind; ferner die hierauf gesuchten und wirklich errichteten Verbindungen mit andern Gemeinden, um ihren aufrührerischen Anhang zu verstärken und ihre gefährlichen Anschläge gegen die Ruhe des Landes durchzusetzen; demnach die verwegene Bestätigung aller erwähnten aufrührerischen Hofbeschlüsse bei der eidlich versammelten Hofgemeinde, an dem entscheidenden 30. Brachmonat, entgegen der feierlichsten hochobrigkeitlichen Aufforderung, zur schuldigen Pflicht und Gehorsam zurückzukehren, und ungeachtet der bestimmten Erklärung, daß weitere Widersetzlichkeit als förmlicher Aufruhr werde angesehen werden; endlich noch die kurz darauf gewagte, eben so vermessene Anrufung fremden Beistandes durch Abgeordnete, mit unwahrhaften und verläumderischen Memorialien.

Den Unruhstiftern aus der Gemeinde Küßnacht fällt vornehmlich zur Last: daß sie, ungeachtet nachdrücklicher Warnungen von obrigkeitlicher Behörde, das ganze ruhestörende Unternehmen zuerst eifrig betrieben; ferner einen ganz unrechtmäßigen Gewalt, wie zu Stäfa, errichtet, und es frecher Weise gewagt haben, dabei den Namen ihrer ganzen Gemeinde zu mißbrauchen. Von jenem Gewalt wurden, durch eigenmächtige Mittheilung der in Küßnacht gelegenen Urkunden, andere Gemeinden aufgewiegelt, ferner mit eben diesen Gemeinden gesetzwidrige Verbindungen geschlossen und unterhalten, auch mit denselben, in Absicht auf die Ab-

Loslassung angenommen und sein Hab und Gut an die Kriegskosten auf Gnade hin confiscirt werde.

Ferner haben UGuHHrn. einmüthig erkennt:

Gemeindsseckelmeister Heinrich Fierz von Küßnacht, als welcher, außer denjenigen Handlungen, welche ihm, so wie seinen Mitschuldigen zur Last fallen, annoch verwegener Weise die am h. Auffahrtstag auf dem Schützenplatz zu Küßnacht versammelte Volksmenge aufgefordert hat, ihn gegen den rechtmäßigen hochobrigkeitlichen Gewalt bei eintretendem Fall in Schutz zu nehmen, und von dessen Sohn, mit seinem, des Vaters, Vorwissen, das erste Project einer fremden Beistands-Anrufung abgefaßt worden ist, — Morgens auf dem Fischmarkt das abzulesende Urtheil anhören, mit entblößtem Haupt unter dem Rabenstein der Vollstreckung der über den Bodmer ausgefällten Sentenz beiwohnen und hernach zu lebenslänglicher Gefangenschaft in das Zuchthaus gebracht werden soll; in der weitern Meinung, daß sein Hab und Gut auf Gnade hin an die Kriegskosten confiscirt, auch keine Bittschrift für seine Entlassung angenommen werden solle.

Was die übrigen vier Hauptschuldigen betrifft, nämlich:

Gemeindsseckelmeister Rudolf Pfenninger im Dorf, der Ober-Wacht Stäfa, welcher sich besonders dadurch strafbar gemacht hat, daß er, nächst dem unglücklichen Bodmer, den meisten Antheil an den Verhandlungen der Ausschüsse gehabt, auch bei der Gemeindsversammlung am 30. Brachmonat durch seinen mündlichen Vortrag die Bestätigung der Hofschlüsse vorzüglich bewirkt hatte;

Capitän Heinrich Bleuler von Küßnacht, welcher durch ausgezeichnete Betriebsamkeit bei allen Zusammenkünften der Unruhstifter in Küßnacht, und vorzüglich bei dem Vorhaben der Anrufung fremden Beistandes sehr strafbar geworden ist;

Hauptmann Heinrich Hüni im Hof, von Horgen, der sich durch das von ihm sehr betriebsam unterhaltene Verständniß mit den Unruhstiftern zu Stäfa und Küßnacht noch besonders strafbar gemacht hat; und endlich

Wachthalter Jacob Schmid von Horgen, dessen Strafbarkeit vornämlich durch das, bei den dortigen Gemeinds-Versammlungen auch im größern und engern Ausschuß geführte Präsidium vermehrt wird; — so haben UGNHrn. mit Einmüthigkeit erkennt, daß sie Morgens auf dem Fischmarkt das abzulesende Urtheil anhören, unter

von Küßnacht:
Gemeindsseckelmeister Heinrich Fierz und Capitän Heinrich Bleuler;

von Horgen:
Hauptmann Heinrich Hüni, im Hof, und Stabhlt. Jacob Schmid,

als diejenigen unter allen Inhaftirten anzusehen sind, welche durch mancherlei selbst eingestandene und rechtsbeständig erwiesene Handlungen ihre Gemeinden und Mitlandleute zu allen erwähnten gesetz- und pflichtwidrigen Auflehnungsschritten hauptsächlich verleitet und angeführt haben.

Daher sahen sich auch Hochgedacht UGNHrn. Räth und Bürger durch ihre theuren Eidespflichten, rücksichtlich auf die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt, in die für ihre landesväterlichen Gesinnungen so traurige Nothwendigkeit versetzt, diese sechs Hauptschuldigen, als gefährliche Staatsverbrecher, mit verdientem Strafernst anzusehen. Demnach haben Hochdieselben bei der heutigen, zu gerechter Beurtheilung dieser Verbrecher angesetzten hohen Versammlung, nach sorgfältiger Erdaurung der mit denselben aufgenommenen Final-Verhöre, und nach angehörten Berichten der Herren Geistlichen über ihren Seelenzustand, sich mit Mehrheit zu erkennen geruht, daß erstens:

Gemeindsseckelmeister Hs Jacob Bodmer von Oetikon, als welcher sich nicht nur durch die erwähnten Vergehungen überhaupt, sondern noch besonders durch den geführten Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in dem großen und engern Ausschuß des unrechtmäßigen Gewalts in Stäfa, so wie auch durch die Veranlassung des Antrages die am 30. Brachmonat versammelte Hofgemeinde zur Bestätigung der gesetzwidrigen Gemeindsschlüsse und also zu förmlicher Auflehnung gegen die hohe Landesobrigkeit zu verleiten, — unter Allen am strafbarsten gemacht hat; zwar, nach einmüthigem Befinden, durch seine Verbrechen todeswürdig geworden ist, dennoch aber, aus besonderer Gnade, dahin verurtheilt sein soll, daß er Morgens um 8 Uhr (nach vorgegangener Läutung der 3 Zeichen) auf dem Fischmarkt sein Urtheil anhören, hernach vorwärts gebunden, auf den Richtplatz geführt, daselbst auf dem Rabenstein knieen, durch den Scharfrichter das Schwert über ihn geschwungen und er, nach Anzeige seiner Begnadigung durch den Herrn Reichsvogt, zu lebenslänglicher Gefangenschaft in das Zuchthaus gebracht werden solle; in der bestimmten Meinung, daß niemals eine Bittschrift für seine

Loslassung angenommen und sein Hab und Gut an die Kriegskosten auf Gnade hin confiscirt werde.

Ferner haben UGnHHrn. einmüthig erkennt:

I. Gemeindsseckelmeister Heinrich Fierz von Küßnacht, als welcher, außer denjenigen Handlungen, welche ihm, so wie seinen Mitschuldigen zur Last fallen, annoch verwegener Weise die am h. Auffahrtsfest auf dem Schützenplatz zu Küßnacht versammelte Volksmenge aufgefordert hat, ihn gegen den rechtmäßigen hochobrigkeitlichen Gewalt bei eintretendem Fall in Schutz zu nehmen, und von dessen Sohn, mit seinem, des Vaters, Vorwissen, das erste Project einer fremden Beistands-Anrufung abgefaßt worden ist, — Morgens auf dem Fischmarkt das abzulesende Urtheil anhören, mit entblößtem Haupt unter dem Rabenstein der Vollstreckung der über den Bodmer ausgefällten Sentenz beiwohnen und hernach zu lebenslänglicher Gefangenschaft in das Zuchthaus gebracht werden soll; in der weitern Meinung, daß sein Hab und Gut auf Gnade hin an die Kriegskosten confiscirt, auch keine Bittschrift für seine Entlassung angenommen werden solle.

Was die übrigen vier Hauptschuldigen betrifft, nämlich:

I. Gemeindsseckelmeister Rudolf Pfenninger im Dorf, der Ober-Vacht Stäfa, welcher sich besonders dadurch strafbar gemacht hat, daß er, nächst dem unglücklichen Bodmer, den meisten Antheil an den Verhandlungen der Ausschüsse gehabt, auch bei der Gemeindsversammlung am 30. Brachmonat durch seinen mündlichen Vortrag die Bestätigung der Hofschlüsse vorzüglich bewirkt hatte;

II. Capitän Heinrich Bleuler von Küßnacht, welcher durch ausgezeichnete Betriebsamkeit bei allen Zusammenkünften der Unruhstifter in Küßnacht, und vorzüglich bei dem Vorhaben der Anrufung fremden Beistandes sehr strafbar geworden ist;

III. Hauptmann Heinrich Hüni im Hof, von Horgen, der sich durch das von ihm sehr betriebsam unterhaltene Verständniß mit den Unruhstiftern zu Stäfa und Küßnacht noch besonders strafbar gemacht hat; und endlich

IV. Stadhalter Jacob Schmid von Horgen, dessen Strafbarkeit vornämlich durch das, bei den dortigen Gemeinds-Versammlungen auch im größern und engern Ausschuß geführte Präsidium vermehrt wird; — so haben UGNHrn. mit Einmüthigkeit erkennt, daß sie Morgens auf dem Fischmarkt das abzulesende Urtheil anhören, unter

dem Rabenstein, mit entblößtem Haupt, der Vollstreckung des über den Bodmer ausgefällten Urtheils beiwohnen und hernach im Zuchthaus gefänglich aufbewahrt werden sollen; in der Meinung, daß diese Gefangenschaft für den Pfenninger 20, für den Bleuler, Hüni und Schmid aber 10 Jahre dauern, übrigens aber keine Bittschrift zu früherer Entlassung angenommen, auch das Hab und Gut aller dieser Verbrecher an die Kriegskosten auf Gnade hin confiscirt sein solle.

Vorzüglich schwer und wichtig haben überdem UGNHrn. die begangenen Verbrechen der nach Bündten entflohenen Aufrührer, Caspar Billeter von Stäfa, gewesenen Canzlei-Substituten zu Horgen, und Heinrich Wädenschweiler, aus dem Mieß, zu Stäfa, gefunden, deren boshafte Hinterlist und verwegene Betriebsamkeit mit der Zunge und Feder, actenmäßig, sehr Vieles zu allem entstandenen Unglück beigetragen hatten. Hochdieselben haben daher auf die wirkliche Einlieferung eines Jeden dieser ruchlosen Verbrecher eine Belohnung von 1000 Rthlr. zu setzen, gutbefunden, wovon nicht nur alle einländischen Behörden, sondern auch alle löbl. Stände der Eidgenossenschaft, nebst den gemeinsamen Landvogteiämtern, zu benachrichtigen sind.

Endlich haben UGNHrn. Räth und Bürger aus den Acten überzeugend entnommen, daß der in dem Memorial-Handel so strafbar zum Vorschein gekommene Flüchtling, Heinrich Stapfer von Horgen, seiner Neu-Betheuerungen gänzlich uneingedenk, ein Haupt-Triebrad aller ungehorsamen und pflichtwidrigen Schritte der dortigen Gemeinde, besonders vermittelst seiner genauen Verhältnisse mit anderwärtigen Unruhstiftern, geblieben ist; daß ferner dem gleichmäßig entflohenen Heinrich Ryffel von Stäfa, ungeachtet seiner, bei Gelegenheit der erhaltenen Begnadigung im Memorial-Handel bezeugten lebhaften Reue, eine höchst strafbare Aufwiegelung anderer Personen schon bei Anfang der nachherigen Unruhen zur Last falle; und daß endlich der entwichene Andreas Kölla von Stäfa vorzügliche Betriebsamkeit bei den meisten gesetzwidrigen Schritten, hauptsächlich aber in Bezug auf die pflichtvergessene Anrufung fremden Beistandes, gezeigt habe. Daher wollen auch Hochgedacht UGNHrn., daß diese drei Flüchtlinge durch die öffentlichen Blätter, drei Mal zu acht Tagen um, aufgefordert werden, sich zu gehöriger Verantwortung zu stellen; in der weitern Meinung, daß im Fall des Aus-

Mehr über dasige Hofbeschlüsse aufgenommen, soll, auf seine Heimath bannisirt, 4000 fl. an die Kriegskosten zahlen."

„Landrichter Büeler zahlt, als ein Ausschuß von Stäfa, 8000 fl. an die Kriegskosten."

„Schulmeister Ryffel soll (unter andern, weil der Ausschuß von Stäfa sich im Schulhaus versammelte) 6 Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannisirt sein."

„Seckelmeister Heß von Wald, welcher sich auch betriebsam der Urkunden annahm, bleibt, gegen Bezahlung seiner Kosten, 4 Jahre im Zuchthaus und ist hernach lebenslänglich von Ehren und Gemeinden ausgeschlossen."

„Lieut. Keller von Wald zahlt 500 fl. und ist 6 Jahre von Gemeindsanlässen weggekannt."

„Geschworner Hürlimann, Hauptmann Aeppli, Seiler Kunz und Hammerschmied Raths sollen, wegen ihrem bekannten Vorstand an der Stäfner Maiengemeinde, gemeinschaftlich eine Buße von 2000 fl. zahlen und lebenslänglich von Gemeinden ausgeschlossen sein."

„Rottmeister und Schreiber Ryffel von Stäfa zahlen, Ersterer 200 fl., Letzterer aber, unter Ausschließung von Gemeinds- und Wirthshäusern, 500 fl. an die Kriegskosten."

„Schützenmeister und Adjutant Bodmer (Söhne des lebenslänglich gefangenen Seckelmeisters), Beck Hürlimann und Fähndrich Bodmer von Stäfa, sind von allen Gemeindsversammlungen und Wirthshäusern ausgeschlossen."

„Feuerhauptmann Krauer von Stäfa wird, wegen Nothwendigkeit bei seiner Hausbaltung, nach Bezahlung dießfälliger Kosten, seines Verhaftes entlassen, ist aber von Gemeinds- und Wirthshäusern weggekannt."

„Joh. Krauer von Uezikon, Heinrich Beißler und

Jacob Zollinger von Stäfa sollen, wegen Lästerungen und Drohungen in diesem Geschäfte, an Pranger gestellt, gepeitscht werden und, so wie Letztere, auf ihre Heimath, Ersterer aus der Eidgenossenschaft verbannisirt sein."

„Rudolf Sauter von Stäfa ist von Gemeinden ausgeschlossen und zahlt 500 fl. an die Kriegskosten."

Junge Leute bekommen, wegen Schreien und Lärmen bei der Stäfner Huldigung, von Herrn Statthalter Hirzel einen Zuspruch.

„Die Abgeordneten von Stäfa: Glaser Hürlimann, Geschworner Walder, Jacob Trinkler, Adjutant Baumann, Landrichter Pünter und Kirchenpfleger Pfenninger zahlen Jeder 1000 fl. Schulmeister Bodmer, Schuhmacher Itschner, Jacob Raths, Geschworner Wädenschweiler, Wachtmeister Ryffel, Seckelmeister Trachsler, Geschworner Jacob und Joh. Pünter, Wachtmeister Büeler, Hutmacher Kölla, Caspar und Landrichter J. Ryffel und Ehegaumer Schaufelberger zahlen Jeder 500 fl."

Chirurgus Kunz, Kirchenpfleger Egolf, Geschworner J. Hürlimann, Ehegaumer Weber, Heinrich Kunz und Geschworner Zollinger zahlen Jeder 400 fl.; Schlosser Sauter 800 fl. und Geschworner Billeter, Seckelmeister Kunz und Kirchenpfleger Grimm zahlen Jeder 200 fl. an die Kriegskosten und sind die Meisten davon gewisse Jahre von allen Ehren und Gemeindsanlässen weggekannt.

Nachfolgende, die sich als Boten oder sonst in diesem Geschäft zu Stäfa brauchen ließen, sind theils von Gemeinden weggekannt und zahlen: Geschworner Mettler, Jacob Weißling, Caspar Mettler, Jacob Pfenninger, Adjutant Hürlimann und Schätzer Hauser, Jeder 200 fl. Jacob Mettler und Rudolf Wäden-

ſchweiler, Jeder 100 fl. an die Kriegskoſten, womit hingegen Andere wegen ihrer Armuth verſchont bleiben.

Unterm 16. Herbſtmonat.

„In der Gemeinde Horgen, allwo durch die zur Huldigung dahin gehende Commiſſion auch das Gericht neu beſetzen wird, ſind diejenigen, welche ſich als Ausſchüſſe und Abgeordnete, oder ſonſt in dieſem Geſchäfte auszeichneten, meiſt ihrer Ehre entſetzt und von gemeinen Verſammlungen ausgeſchloſſen, — und ſoll Hauptmann Höhn 18 Monate gefangen im Zuchthauſe bleiben und das Tiſchgeld von 2000 fl. zahlen. — Seckelmeiſter Hüni und Geſchworner Burckhard ſollen auf ihre Heimath banniſirt, der Erſte 500 fl., der Letztere aber, ſo wie auch Geſchworner Schäppi, der das Geſellenhaus verliert, 1000 fl. an die Kriegskoſten zahlen.“

„Tiſchmacher Abegg ſoll 8 Tage im Oetenbach gepeitſcht werden und aus der Eidgenoſſenſchaft verbanniſirt ſein. — Landrichter Gulgelz zahlt 3000 fl., Seckelmeiſter Nägeli 250 fl., Seckelmeiſter Bär 1000 fl., Schützenmeiſter Schäppi 500 fl.; Schützenmeiſter Gattiker, Kilchmeier Hüni und Geſchworner Widmer, Jeder 100 fl. an die Kriegskoſten, und ſollen die zwei Letzteren zwei Mal 24 Stunden im Oetenbach bleiben und hernach auf ihre Heimath banniſirt ſein. — Heinrich Stünzi ſoll 4 Tage, Beck und Schloſſer Höhr zwei Mal 24 Stunden und des gefangenen Stabhalter Schmids Knecht 6 Tage im Oetenbach bleiben. — Geſchworner Huber iſt ſeiner Sigriſtenſtelle entſetzt und ſoll, mit 23 anderen Perſonen von Horgen, einen Zuſpruch bekommen. — Auch Landſchreiber Hüni und circa 14 ſogenannte Wühler und Lärmer erhalten bei der Horger Huldigung einen Zuſpruch.“

„In der Gemeinde Hirzel läßt man es mit einem

Zuspruch bei der Huldigung bewenden. — Geschworner Huber von da zahlt aber 100 fl. an die Kriegskosten."

Unterm 19. Herbstmonat.

„Von Thalweil: Maler Aschmann, welcher bei dasigen Schritten einige Betriebsamkeit gezeigt, soll 3 Jahre im Zuchthaus bleiben und seine Kosten bezahlen. — Seckelmeister Aschmann, welcher die Urkunden abholte, soll von Ehren und Gemeinden weggekannt und aus seinem beträchtlichen Vermögen 2000 fl. an die Kriegskosten geben. — Seckelmeister Ammann, Gesellenwirth Siegfried, Seckelmeister Staub und Geschworner Hotz sollen, die zwei Erstern von Ehren und Gemeindsanlässen ausgeschlossen, zusammen 650 fl. an die Kriegskosten zahlen. — Steinmetz Staub soll 8 Tage im Oetenbach bleiben und, so wie auch Büchsenschmied Kölliker, von Gemeinden ausgeschlossen sein. Fünf Geschworne zahlen Jeder 25 fl. und bekommen einen Zuspruch. Untervogt Siegfried, welcher die Urkundenabholung zugab, bekommt dafür bei der Thalweiler Huldigung lediglich einen Verweis."

„Von Küßnacht: Geschworner Boller und Wachtmeister Trümpler mögen, nachdem Ersterer 3000 fl., Letzerer 1000 fl. an die Kriegskosten erlegt, unter Bezahlung dießfälliger Kosten ihres langen Verhaftes entlassen werden. — Wachtmeister Elliker zahlt, weil er auch ein Gemeindsausschuß war, 250 fl. Des lebenslänglich gefangenen Fierzen jüngerer Sohn Johann soll wenigstens 2 Jahre im Zuchthaus bleiben, und der ältere, Heinrich, da er sich reuend zeugt, zum Besten seiner Familie mit einem Zuspruch entlassen, aber auf 2 Jahre auf seine Heimath bannisirt sein. — Forchwirth Fenner verliert sein Salzpatent und zahlt 800 fl. an die Kriegskosten. — Seckelmeister Fierz von Herrliberg soll, wegen Verlangung der Urkunden von Küß-

nacht, 8 Tage im Oetenbach bleiben und 100 fl. Buße entrichten. Auch sind die Meisten von Obigen ihrer Ehren entsetzt und von Gemeindsversammlungen ausgeschlossen."

„Die Schritte und Schlüsse der Gemeinde Ehrlibach werden mit nachsichtsvoller Gnade angesehen. Nur sollen Stetrichter Aeberli und Ammann Brunner, als die betriebsamsten Ausschüsse, der Erstere 500 fl., der Letztere 250 fl. an die Kriegskosten geben."

Zufolge den, unterm 21. Herbstmonat ausgefällten Straffentenzen, wegen der Truppenverweigerung gegen Stäfa, sind aus dem Knonauer, Greifensee, Reuti, Turbenthaler und anderen Quartieren über 100 Mann theils zu Zusprüchen, Gefangenschaften und anderen Züchtigungen erkannt, ihrer Ehren entsetzt, auf gewisse Jahre von Gemeindsversammlungen ausgeschlossen und müssen von 20 bis 100 fl., 500 und 2000 fl. an die Kriegskosten zahlen.

Unterm 23. Herbstmonat wurden noch Einige wegen Verdächtigkeit oder aufrührerischer Reden lange eingekerkert, nebst anderen Männern, ebenso, wie bisherige Beispiele zeigten; Einer auch zu sechsjähriger Gefangenschaft verurtheilt.

Vom 26. Herbstmonat.

„Die Untervögte Wipf von Marthalen, Rupert von Wipkingen, Hauser von Wädenschweil und Stabhalter Hotz von Oberrieden sollen, zur Belohnung ihrer Dienste bei den beiderseitigen Unruhen, für sie und ihre Nachkommen mit dem Bürgerrecht begnadigt sein. — Den Herren Geheim- und Kriegsräthen, sammt Zugeordneten, bleibt überlassen, weiter verdiente Belohnungen auszutheilen, und besonders werden sie erwägen, ob die Ruhe des Landes durch mehrere Bürgerrechtsertheilungen zu befestigen sei. — Der Herrschaft Knonau und Gemeinde

Küßnacht soll für die Urkundenauslieferung ihrer gnädigen Herren Wohlgefallen, mit Zusicherung, sie bei ihren Freiheiten zu schützen, in besiegelten Urkunden bezeugt werden.

Die Zweihundert der Stadt Zürich.

Ueber Caspar Billeter (Sohn des Landschreibers) und Heinrich Wädenschweiler, welche vor dem Einzug der Truppen sich geflüchtet und auf deren Einbringung für Jeden tausend Laubthaler verheißen waren, sind Contumazen theils ausgesprochen worden, und sollen dieselben, bei Habhaftwerdung, sogleich in Criminalverhaft gebracht werden. Für Hans Heinrich Ryffel, der sich nach Sachsen geflüchtet, für seinen Bruder Johann, seine Schwester Elisabeth und seinen Schwager Andreas Kölla und Jakob Ryffel, ab der Grundhalden, welch' Letztere alle ins Glarnerland und alsdann nach Bündten sich geflüchtet hatten, wurden Signalements und Verhaftungsbefehle ausgestellt; zwar ohne weitern Erfolg, als daß derselben im Land zurückgelassenes Vermögen auf Befehl der Regierung verzeichnet und unter vögtliche Verwaltung gesetzt werden mußte.

„Unstreitig (heißt es in dem oft citirten Blatte aus der Geschichte des Cantons Zürich) hat Zürich durch dieses Verfahren nicht nur alle Justiz grell verhöhnt, sondern sich, so wie früher durch die Geschichte des unglücklichen Pfarrers Waser, für ewige Zeiten gebrandmarkt. Das Benehmen Basels gegen die Landschaft, sein Mordzug nach Liestal (am 3. August 1833) sind bei Weitem noch nicht so empörend, haben noch lange nicht das Gepräge der Schändung der Gerechtigkeit und alles Dessen, was dem Bürger eines jeden Staates in politischer Beziehung das Heiligste und Ehrwürdigste ist.

Als Landesverräther wurden diejenigen Männer von der Landschaft erklärt und behandelt, weil sie das Wohl des Ganzen nicht länger gänzlich den ungerechten Privat- und Stadtinteressen Zürichs wollten aufgeopfert sehen; weil sie auch einmal Menschen sein und dasjenige, welches dem Menschen gehört, wenigstens einigermaßen besitzen und genießen wollten; weil sie alte, noch unentkräftete, von sieben alten Orten garantirte Verträge wieder ins Leben rufen wollten, und zwar nicht mit den Waffen in der Hand, sondern durch bescheidene Petitionen, in gesetzlichen Formen, in rührenden Vorstellungen u. s. w."

Die Unterdrücker müssen übrigens das Volk für bloße Maschinen gehalten haben, die man lenken könne, wie man wolle; denn sie trachteten, die Lenker, namentlich die dem Volke untreuen Aristokraten, Kriecher auf dem Lande und mit ihnen noch andere niedere Subjecte dadurch auf ihrer Seite zu erhalten, daß sie ihnen ihr hochobrigkeitliches Wohlgefallen (für den an ihren Brüdern begangenen Treuebruch) bezeugten und sie mit dem Stadtbürgerrecht beschenkten. „Ob die Ruhe des Landes durch mehrere Bürgerrechtsertheilungen zu befestigen sei" — sollte noch in Erwägung gezogen werden. Das will sagen, man suche noch so viele einflußreiche Landleute zu ködern, als man findet und nothwendig ist, um das Volk unterdrückt zu halten. Dasselbe wird dann in seiner unterdrückten Lage sich nicht mehr erheben, und, wenn es auch etwa einen Versuch wagen wollte, schnell durch einen Pantoffelküsser ab dem Lande verrathen und gedemüthigt werden.

Doch wenden wir uns lieber von diesen Betrachtungen hinweg und heben unter den vielen noch einige Bilder aus der Geschichte der politischen Bewegungen im Canton

Zürich heraus, als Beweise der Städte-Cultur und des edeln Menschensinnes.

Richter Heinrich Stapfer von Horgen, später helvetischer Senator, dem noch zur Zeit bekannt gemacht wurde, daß die Regierung mit der größten Rache gegen ihn erfüllt und sein Leben in äußerster Gefahr sei, verließ sein Haus, seine ansehnliche Fabrik und das Vaterland. — Sogleich ward sein ganzes Vermögen confiscirt, sein Haus, seine Güter und Mobilien nebst den Fabrikationsgeräthschaften, mit den dazu gehörigen Schuldbüchern, um einen sehr niedern Preis verkauft, und erst einige Wochen nach diesem Verkauf und Auslieferung der Kaufbriefe ward er peremtorisch in öffentlichen Blättern citirt und bei der Ausführung des alten Vater Bodmer's und seiner Unglücksgefährten, vom Rathhause herunter unter dem Namen eines Aufrührers vorgeladen, um sich gegen die auf ihm haftenden Klagen zu rechtfertigen.

Ein braves, rechtschaffenes Weib, aus der Gemeinde Oberrieden am Zürichsee, fuhr in einem Schiff von Zürich nach Hause. Mit einem gefühlvollen menschlichen Herzen in der Brust, mit einem theilnehmenden Sinne am Schicksale so vieler unschuldig Leidender, erhob sie seufzend ihre Stimme und äußerte: „Die Bündtner zeigen doch, daß sie noch gute, rechtschaffene Menschen sind, weil sie die beiden Arrestanten nicht ausgeliefert haben.“ Ein Niederträchtiger, der sich unglücklicher Weise in dem nämlichen Schiffe befand, verzeigte sie bei der Regierung. Eine Gefangenschaft von mehreren Wochen, während welcher sie Hunger und Durst und verschiedene Mißhandlungen erdulden mußte; Bestrafung an Leib, Ehre und Geld waren die schrecklichen Folgen ihrer christlichen Aeußerung der Menschenliebe.

Die Frau des Caspar Billeter, eines der zwei in

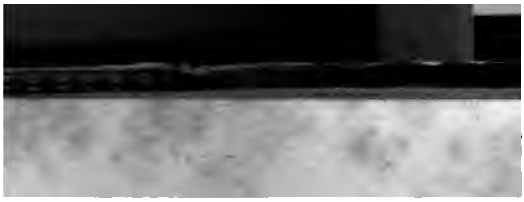

hundert arretirt gewesenen Bürger von Stäfa, reiste dahin, und mit Bewilligung der dortigen Obrigkeit besuchte sie ihren Mann in der Gefangenschaft. Kaum aber wieder in ihre Heimath zurückgekehrt, erhielt sie nebst ihrem alten Vater und dem betagten Vater ihres Mannes eine Citation, vor dem Kriegsrathe in Zürich zu erscheinen. Als dieses geschehen, fielen der Präsident und die übrigen Mitglieder dieses Schreckensgerichtes über die ohnehin über das harte Loos ihres geliebten Mannes tief gebeugte Frau mit donnernder Stimme, mit Schimpfen und Schmähen her, stellten ihr das abscheuliche Verbrechen vor, welches sie begangen, indem sie ihren Gatten in der Gefangenschaft besucht habe. Hierauf ging es über die beiden Greise los, die ihr ein solches frevlerisches Beginnen hätten abwehren sollen. Nach diesem verlangten die Schreckensmänner, unter vielfachen Vorstellungen, Verheißungen und Drohungen, von der Frau, in Gegenwart beider Väter, sie solle die Ehescheidung verlangen, und da sie nicht einwilligen wollte, hoben diese gebildeten Herren wieder an, sie zu beschimpfen und wie wüthende Furien zu toben.

Kein Scheltwort war mehr, das nicht gegen diese Frau und ihren unglücklichen Mann ausgestoßen wurde. Sie scheuten sich nicht, ihr ins Angesicht zu sagen, daß ihr Mann, und hinge er auch am obersten Gewölbe des Himmels, ihrer Gewalt, und sodann auch dem Galgen nicht entgehen werde. Als sie sich satt gewüthet hatten, geboten sie unter den härtesten Drohungen und bei hoher Strafe und Ungnade den beiden Greisen und der Frau, mit dem Gefangenen die geringste Correspondenz zu unterhalten, noch mit ihm ferner in der mindesten Verbindung zu stehen. Auch mußte sich die Frau erklären, ob sie künftig bei ihrem leiblichen Vater, oder bei dem

Vater ihres Mannes wohnen wolle, worauf sie der genauen Aufsicht der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten empfohlen wurde. Bald nachher wurde Billeter aus der Gefangenschaft in Bündten befreit. Nachdem er sodann ein Paar Jahre im Auslande gelebt hatte, verlangte er, daß seine Frau und sein Kind mit ihrem Vermögen zu ihm kommen möchten; allein trotz aller Bemühungen, die selbst von Seiten fränkischer Behörden angewandt wurden, wollten Anfangs keine Reclamationen nur den geringsten Eingang finden, und nachher wurde der Frau und dem Knaben der Zug zu ihrem Manne und Vater nur unter der Bedingung erlaubt, daß sie auf ewig den Boden ihres Vaterlandes nicht mehr betreten.

Der junge, geistreiche und edle Nebracher, dessen Leben in dem Buche, betitelt: „Hinterlassene Schriften des Volks- und Vaterlandsfreundes Heinrich Nebracher von Stäfa (Zürich bei J. J. Leuthy)," zu lesen ist, wurde mit unmenschlicher Gewalt, nach den strengsten Criminalverhören, von einem Stadtbedienten, der vielmehr einem Henkersknechte gleichgestellt werden könnte, in den Oetenbach geschleppt, 9 Wochen in dieser Mördergrube des ehemaligen Despotismus gemartert und endlich, nachdem er auf seinen gerechten Grundsätzen der Menschheit unerschütterlich, wie die Alpen, blieb, mit seinen zwei Freunden, Pfenninger und Staub, wie schon gesagt wurde, für sechs Jahre aus dem Vaterlande verwiesen, mit dem bestimmten, ausdrücklichen Anhange: „daß gegen dieses Strafurtheil weder Bitten noch Fürsprache etwas erzwecken können."

Lange herumirrend in Gottes weiter Welt, getrennt von seinem siebenzigjährigen greisen Vater, von seinen ihn treu liebenden Brüdern und Schwestern, den Armen einer ihn zärtlich liebenden Braut herzlos entrissen, wirk-

ten dieſe mannigfaltigen, fürchterlichen Schläge ſo gewaltig auf Nehracher's körperliche Umſtände, daß dadurch die edle Kraft ſeines menſchenfreundlichen Lebens tief unter graben wurde, und er endlich, nach einer Verbannung von zwei Jahren und neun Wochen, in den Armen ſeiner Freunde und Schickſalsgenoſſen, Pfenninger und Staub, kaum 33 Jahre alt, zu Bäblenheim im Elſaß, ſeinen Geiſt aushauchte, damit er ſich in dem ewig freien Vaterlande, das ihm kein Despot der Erde, keine willkürliche Gewalt mehr zu rauben vermag, noch herrlicher entfalte. Ein Jahr nach ſeinem Hinſchied ſtarb auch ſein älterer Bruder, aus unbegrenzter Trauer, welche ihm der Verluſt des treueſten Bruders und Freundes verurſacht hatte. Der alte greiſe Vater mußte ſeine Söhne noch überleben, iſt nun aber auch längſt in die Wohnungen des Friedens hinüber gegangen.

Billig weiht dem unvergeßlichen Nehracher jetzt noch jeder fühlende Eidgenoſſe eine Thräne des Mitleidens für ſein trauriges Loos, das er ſich durch Verfechtung der Rechtsgleichheit und durch ſeine wahre Vaterlandsliebe zuzog. Er hatte kein anderes Verbrechen begangen, als daß er ein treues, wahres Wort zur Beherzigung an die ſogenannten Landesväter ſprach, die, ſtatt die Stimme der Wahrheit und des ewigen Rechtes zu hören, die Vorſtellungen und Bitten ihrer Kinder (?) als Hochverrath beſtraften.

Zunächſt dieſem Märtyrer der Freiheit, müſſen wir auch nochmals Vater Bodmer's gedenken, der lange im Kerker ſchmachtete. Wir können dieſes nicht beſſer thun, als wenn wir ein Aktenſtück wiedergeben, welches der ſelige Regierungsrath Pfenninger im Jahre 1832 veröffentlichte; es iſt betitelt: „Eine Blume auf das

habe, einer Ueberzeugung, die ihm noch von Niemandem umgestoßen, viel weniger verdeutet worden sei; „jene Briefe, wenn man sie wolle, müßten nicht bloß nach einigen Artikeln, sondern nach ihrem ganzen Inhalte geltend gemacht werden; und eben dieß wäre es, was er für die Gemeinde und für sich mit der größten Willigkeit angenommen hätte u. s. w. Heftige Worte und unüberlegte Schritte in jenen höchst kritischen Tagen habe er sich wohl entrinnen lassen; aber gewiß sei es auch, daß nichts, was er gesagt oder gethan, zum Aufruhr hingezielt habe. Mit andern Gemeinden z. E. habe man sich eingelassen, in der ganz einfachen Meinung, daß man in einer wohlbegründeten, gemeinschaftlichen Angelegenheit auch gemeinsame Maßregeln verabreden dürfe". Gnädige, Hochgebietende Herren! trauen Sie uns zu, daß wir nichts, was die Kenntniß der Sachen, so weit sie zu unserer Wissenschaft gelangt sind, nichts, was die göttliche Wahrheitslehre uns darbot, unversucht ließen, die Gedanken des Mannes, so viel möglich, zu berichtigen. Aber peinlich war und ist uns die Verlegenheit, worin uns sein beharrlicher Sinn versetzte. Auch seitdem wir ihm zufolge des erhaltenen Hohen Auftrags die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Todes immer nachdrücklicher zu bedenken geben, bleibt er unverändert auf jenen Gesinnungen, äußert dieselben mit steigender Wärme und bringt auf's Stärkste in uns, daß wir es einmal für bekannt annehmen, er sei seiner Sache gewiß; auch wenn er sterben müsse, werde er mit dem vollen Bewußtsein, dieß Schicksal nicht verdient zu haben, in den Tod gehen, und es dem ewigen Richter anheimstellen, sein Recht auszuführen; spricht daneben stets mehr von dem, was die ganze Gemeinde, als was seine eigene Person allein angeht. Indessen finden wir an ihm noch immer nicht den Schwärmer, dem es eigentlich um eine Märtyrer-Krone zu thun ist; vielmehr, wenn er auch bisweilen den Todesgedanken Raum gibt, so unterbricht er sich bald wieder, und pflegt auszurufen: Nein — ich hoffe, ich hoffe doch, es werde nicht geschehen, es werde in Zürich, wo man selbst die strafbarsten Missethäter nicht ohne schweres Bedenken hinrichtet, — da werde „kein unschuldiges Blut vergossen werden", und dann ergriff ihn auch von Zeit zu Zeit zärtliche Wehmuth beim Andenken an sein Weib und an die Schaar seiner Kinder und Kindeskinder, mit denen er so viele Freuden des Lebens genossen habe! Auf menschliche Vorbereitungen zum Tode hält er nicht viel, sondern sagt in der Sprache seiner Religiosität, daß der Heiland ihn schon vorbereitet habe und es weiter thun werde; „dieß sollen wir

ihm gönnen und uns dessen herzlich freuen." So verhält es sich nach unsern einstimmigen Beobachtungen mit dem Seelenzustande des Gefangenen. Uns geziemt es nicht, zu urtheilen. Aber zu dem Gott, der Sie zu Richtern gesetzt hat, flehen wir inbrünstig, daß er mit seinem Geist Ihre folgereichen Rathschläge leite und zum Heil des theuren Vaterlandes segnen wolle.

Die wir voll tiefen Respekts und schuldigster Ergebenheit verharren.

Gnädiger, Hochweiser Herr Bürgermeister!
Hochgeachte, Wohlweise,
Wohlgeachte, Hochgeehrte,
Fromme und Edle,
Gnädig gebietende Herren und Obere!

Hochdero Treugehorsame Diener:

Den 30. Augstmonats 1795.

Die Geistlichen am Großen Münster,
und in derselben Namen:
Joh. Georg Schultheß, Leutpriester.

Was sagst du nun, mein Vaterland? Was sagst du von diesem edeln Dulder und Kämpfer für Recht und Wahrheit, dessen hohes Vertrauen auf Gott keine Erdengewalt erschüttern, dessen Standhaftigkeit in diesem Vertrauen kein Leidenkelch wankend machen, dessen feste Ueberzeugung von der Gerechtigkeit seiner Sache auch der nahende Tod nicht überwinden, und dessen frohen Glauben, „daß sein Name im Himmel anders geschrieben stehe, als bei den Machthabern dieser Welt," alle Schrecken der Erde nicht überwältigen konnten? Ist wohl Bodmer, der edle Märtyrer, deines unauslöschlichen Andenkens würdig? — oder zürnest du seinem Leidensgefährten, daß er dir diesen Edlen neuerdings wieder in's Gedächtniß rufi? Achtest du ihn keines Denkmales würdig? O! dann verschleiere, holde Göttin der Freiheit, dein Antlitz; die Söhne unsers Vaterlandes sind noch nicht reif, dich zu schauen; sie bewundern und bekränzen nur das Gegenwärtige, das Vergangene scheint ihnen nicht mehr beachtenswerth, so sehr es mit den glücklichen Veränderungen der Gegenwart im Zusammenhange steht. Doch nein, ich irre mich. Sind nicht die Söhne meines Vaterlandes gleich jenen wackern Männern aufgestanden, um für die ursprüngliche Freiheit und die Rechte ihrer Väter zu kämpfen? Ist nicht Freude unter allen Redlichen, in allen Gauen Helvetiens über die bald vollendete glückliche Wiedergeburt ihres Vaterlandes? Sollten sie

dabei vergessen, was der edle Vater Bodmer, was seine Leidensgefährten einst für das Vaterland gethan und gelitten hatten? Sollte die heutige Geschichte nicht als eine Fortsetzung der von Anno 1646 und der von 1794 und 1795 bis 1798 betrachtet werden? und um so viel mehr, als die heutige wahrscheinlich nicht so glänzend in ihren Ergebnissen gewesen wäre, wären jene nicht vorausgegangen. Darum freue dich, mein Vaterland, und preise die göttliche Vorsehung für die himmlischen Geschenke der Freiheit und Menschenrechte, die dir nun in größerm Maße, als den meisten Völkern des Erdballs, zu Theil geworden! Bestrebe dich, derselben immer würdiger zu werden, und stähle deinen Muth auf den Fall hin, daß innere oder äußere Feinde dir diese herrlichen Güter früher oder später wieder schmälern oder gar entreißen wollten, und entschließe dich, wie das hochherzige Volk an der Weichsel, lieber Leben und Alles hinzuopfern, als dich abermals in Fesseln schlagen zu lassen! — O! möchten die Jünglinge unsers Volkes alljährlich um den Altar des Vaterlandes versammelt werden, um dort die Thaten und Leiden der Kämpfer für Recht und Freiheit aus dem Munde der Würdigsten zu vernehmen, damit ihre Herzen, von festem Gottvertrauen und wahrer Liebe für Vaterland und Freiheit beseelt, frühe lernten, Gott über Alles und Freiheit und Vaterland mehr als Alles zu lieben. Dann wird die Tugend der Freien in der Vergangenheit ihr Leitstern in der Zukunft sein! Auch dein Bild, Vater Bodmer, wird nicht untergehen! mögen künftige Geschlechter auch an ihm Kraft und Muth in dem Kampf für die Wahrheit schöpfen.

Joh. Kasp. Pfenninger von Stäfa,
Regierungsrath.

Kindliche Pflicht, Bruderliebe, Religion und Tugend forderten den Sohn des ehrwürdigen gefangenen Bodmer's auf, sein Möglichstes beizutragen, die traurige Lage seines Vaters und seines Bruders zu erleichtern. Er wagte es, wenige Zeilen an die Gefangenen, Vater und Bruder, zu schreiben, um sie zu trösten. Die Sache ward ruchbar. Sogleich erschienen die Häscher im Bodmerschen Hause, die den jungen Mann packen und nach Zürich in die Gefangenschaft bringen sollten. — Glücklicherweise befand er sich

auf dem Felde an der Arbeit, bekam von der ihm drohenden Gefahr Nachricht und entwich. Welcher fühlende Mensch würde ihm unter solchen Umständen nicht seine Flucht erleichtert haben? Schrecklich genug für den, der es that. Ein theilnehmender Freund, Ulrich Leu von Stäfa, unternahm es, dem Flüchtlinge Kleider nachzutragen; aber auch er wurde verrathen, und für seine Menschenliebe, für seine edle Gesinnung ließ ihn die Regierung von Zürich gefänglich einziehen, und nach langer Gefangenschaft ward er mit Ruthen auf den nackten ausgedehnten Leib geschlagen und dann aus dem Hofe Stäfa verbannt.

Ganz gegen dieses Strafurtheil verfuhr eigenmächtig der bekannte Jakob Irminger mit unnatürlicher Bosheit gegen den Leu. Unschuldig aus dem Hofe Stäfa verwiesen, suchte er als Zimmermann sein Brot im Riedtli bei B. Rusterholz zu verdienen. Allein wider alles Erwarten erhielt er vom Obervogt Irminger eine Citation. Nachdem dieser alle Gewitter des Himmels über den Unschuldigen losgeflucht, drohte er, ihn mit den Häschern an seinen Geburtsort bringen zu lassen, was er auch wirklich ausgeführt hätte, wenn Leu nicht sonst gewichen wäre.

„Wer wird sich wohl vorstellen (sagt unser Blatt aus der Geschichte ꝛc.), daß ein Volk, so lange auch nur noch ein einziger Funke des Lebens in ihm glühte, solche Grausamkeiten stillschweigend zu ertragen vermochte? Die Empfindungen des erlittenen Unrechtes wurden immer lebhafter; immer näher ging ans Herz der Gattinnen, der Kinder und der Eltern das Unglück ihrer Männer, ihrer Eltern und ihrer Kinder, die, ohne Hoffnung einiger Begnadigung, in den Kerkern schmachteten, die sie täglich von einem unmenschlichen Kerkermeister mißhandelt sehen mußten. Ueberall gab man sich Mühe, das Schick-

sal der Gefangenen und Verfolgten zu mildern; aber weder Bitten noch Flehen fanden Gehör, und die heißesten Thränen wurden mit beißendem Spott, mit herzzernagenden Vorwürfen aller Art von Seite der Regierung belohnt. — O armselige Städte-Cultur! wer möchte sich nicht vor dir verkriechen, in die Wälder eilen und den Thieren gleich werden! O Menschheit! wie tief kannst du sinken, wie gräßlich das Ebenbild der liebenden Gottheit in dir und deinen Mitwesen schänden! Und heute noch können die Söhne solcher Menschen, den Gesinnungen und Strebungen ihrer Väter noch lange nicht entfremdet, mit vaterlandsfreundlicher Stirne diejenigen, welche für die Rechte der Menschen kämpfen und die Eingriffe in dieselben abzuwehren suchen, des Radikalismus, der Anarchie beschuldigen! Welcher ist wohl ein Anarchist? der, welcher für die Gleichheit der Rechte streitet, oder der, welcher alte Vorrechte versicht und auf Unterdrückung des Volkes hinarbeitet (Verfassungen und Eide bricht und Regierungen stürzt)? Ist das dagegen nicht ein edler Radikalismus, welcher die heillose Brutpflanze „Aristokratie" mit der Wurzel auszureißen sucht; der dem Menschen das geben will, was ihm vermöge seiner Natur, seiner Stellung und Bestimmung gehört. Wie schon bemerkt, hat die Regierung eifrigst und rastlos dafür gesorgt, daß Verleumdungen und Lügen gegen die Gemeinde Stäfa und ihre Anhänger häufig ausgebreitet und verbreitet wurden; sie stand daher mit verschiedenen Klöstern in Verbindung, hielt an allen Orten ihre Söldlinge, welche die Freunde Stäfa's verfolgen und verrathen sollten, während sie ihr Schreckenssystem im Canton selbst aufs Neue verfolgte und nicht duldete, daß das geringste unbedeutendste Wort, weder von Fremden noch Einheimischen, zur Rechtfertigung der Unglücklichen gesprochen wurde.

Demnach blieb den fürchterlich Gedrängten und Unterdrückten zur Verbesserung ihrer bedauernswürdigen Lage kein anderes Mittel übrig, als den sieben alten Orten, als Garanten der Freiheiten und Rechte der Landschaft Zürich, von dem Zustande der Dinge Nachricht zu ertheilen und zugleich sie um die richterliche Vermittlung in diesem Geschäfte bittend zu ersuchen, zu welchem Ende dann folgendes Memorial verfertigt, wovon mehrere gedruckte Exemplare an die ersten Häupter der Regierung der betreffenden Cantone versandt und verschiedene auch im Stillen den in diesem Geschäfte verwickelten Partikularen mitgetheilt wurden.

Ehrerbietige Vorstellung und Klagschrift an die Hochl. acht alten Orte der Eidgenossenschaft.

Hochachtbare, Weise, Edle und Biedere
Eidgenossen!

Es ist unnöthig, Euch bekannte Sachen in Erinnerung zu bringen. Ihr Alle wisset es, aus was für Ursachen und unter was für Umständen der Hof von Stäfa am Zürichsee, nebst noch vielen Männern aus andern Gemeinden des löbl Cantons Zürich, im verwichenen Jahre um einen Theil ihres Eigenthumes, um ihre Freiheit und um ihre Ehre gebracht worden sind.

Es kann Euch nicht unbekannt sein, wie ein an sich erlaubter Schritt, den einige Männer gegen das Ende des Jahres 1794 zu versuchen im Begriffe standen, mittelst eines Memorials ihre hohe Obrigkeit auf die Bedürfnisse des Landvolkes aufmerksam zu machen, von eben dieser Obrigkeit als ein gefährlicher, gesetzwidriger, zu Rebellion und Aufruhr verleitender Schritt angesehen, und die Verfertiger, Theilnehmer und Leser jenes Memorials als Friedensstörer und Staatsverbrecher kriminalisch behandelt und bestraft worden sind.

Eben so wenig kann es Euch unbekannt sein, wie im folgenden Jahre darauf verschiedene Gemeinden am Zürichsee, im vollen Vertrauen, daß alte feierliche Verträge — Verträge, welche von Gesandtschaften der Hochl. acht alten Orte mit Ihren eigensten Innsiegeln für ewige Zeiten garantirt worden sind — noch in Kraft und Gültigkeit sein würden, mit diesen

Urkunden vor dieſelbe hohe Obrigkeit traten und in den ehrfurchtsvollſten Ausdrücken weiter nichts verlangten, als zu wiſſen, in wie weit ſie auf die in gedachten Urkunden garantirten Freiheiten und Befugniſſe Anſpruch machen dürften — oder warum allenfalls jene alten, ſo feierlich garantirten Urkunden ihre Gültigkeit und gleichſam ihre bindende Exiſtenz verloren haben ſollten.

Der höchſt jammervolle Erfolg dieſes zweiten Schrittes muß bei Euch allen noch in friſchem Andenken ſein.

Mehr noch, als der erſte Schritt, wurde dieſer zweite von der Obrigkeit als eine förmliche Rebellion angeſehen, und von ihr auch all' diejenige Gewalt gebraucht, die man nur braucht, um Rebellen zum Gehorſam zu treiben.

Wirklich hätte es auch, wenn nicht die Landmannſchaft, voll Vertrauen auf ihre gerechte Sache, auf die Gerechtigkeitsliebe und den rechtlichen Schutz der hohen acht alten eidgenöſſiſchen Orte, jeden Reiz zur gewaltthätigen Gegenwehr ſtandhaft von ſich abgelehnt hätte, nur zu leicht zum förmlichen Aufſtand und zu Thätlichkeiten kommen können, deren Folgen ſich unmöglich hätten berechnen laſſen. Denn, was wollte man wohl anders, als Rebellion, da man, mit den Waffen in der Fauſt, in eine Gemeinde eindrang, die nichts als Gerechtigkeit und nichts als Belehrung forderte? Allein die Landmannſchaft, ihren Grundſätzen getreu, wollte zu einer Zeit, wo ſich halb Europa der Entſtehung einer neuen Republik mit Gewalt und Liſt widerſetzt, das ſchreckliche Schauſpiel nicht geben, daß ſelbſt alle Republiken ein Schauplatz des Bürgerkrieges und der Unterdrückung ſeien, ſie wollten ihr Schickſal durch ein eidgenöſſiſches Gericht, nach altem Herkommen, um ſo mehr entſchieden wiſſen, als es hier um die Aufrechthaltung oder Vernichtung alter, von den Eidgenoſſen garantirter Gerechtſamen zu thun war.

Doch die Stadt Zürich verfolgte hartnäckig und auf höchſt ſtürmiſche Weiſe ihr Unterdrückungsſyſtem. Anſtatt ſich auf den Ausſpruch eines eidgenöſſiſchen Gerichtes zu berufen, ließ ſie mittelſt eines verfänglichen Manifeſtes, auf die allerwillkürlichſte Weiſe die von der Landmannſchaft angeſprochenen Urkunden, unter dem höchſt ſchwachen Vorwande, als wären jene Urkunden durch Gewalt und im Zuſtande einer Rebellion der Obrigkeit abgedrungen worden, und als paßten ſie keineswegs mehr für die neueren Zeitumſtände", für ungültig erklären. Sie bediente ſich, um unter dem Landvolk Anhang zu bekommen, aller Mittel, und beſonders

des Vorgebens, als wäre es um Dämpfung einer Rebellion zu thun, an die man nie dachte, und auch durch alle vorgegangenen Handlungen und Schritte bewiesen hat, daß man nicht anders, als auf die erlaubteste Weise die von den hohen Ständen verbürgten Rechte zu erhalten suchte.

Sie brachte einen betrogenen Haufen bewaffneter Mannschaft nach Stäfa, entwaffnete freie Schweizer, deren Voreltern einst mit ihrem Blute für sich und ihre Nachkommenschaft die Freiheit erfochten; riß rechtschaffene, brave, angesehene Männer, deren einziges Verbrechen war, das Vertrauen ihrer Gemeindsgenossen zu haben, aus dem Schooße ihrer trostlosen Familien, führte sie, unter tausend Mißhandlungen eines fanatischen Pöbels, in die Gefangenschaft, zog ihr Vermögen, unter dem mehr als spottenden Ausdruck: „aus Gnade", ein und ließ sie durch die Hand des Henkers aufs Blutgerüst führen. — Nicht um dort den Märtyrertod für Freiheit zu sterben, sondern um dem gaffenden Pöbel zur Schau gestellt zu werden, und dann, getrennt von Allen, die sie lieben und die ihr Schicksal mit ihnen theilen möchten, in lebenslänglicher Gefangenschaft zu schmachten.

Wo ist das Verbrechen, das eine solche Strafe verdient?

Könnt Ihr, wenn Ihr das durch den Druck bekannt gemachte Endurtheil leset, selbst in diesem irgend ein Verbrechen finden? Sind es nicht lauter selbstgeschaffene, unstatthafte, in Criminalhändeln ganz unzulässliche Umstände, die als Verbrechen dort angeführt werden? Wo sind die Beweise, daß das Landvolk wirklich Anstalten getroffen habe, sich in den Zustand der Rebellion zu setzen? Oder hatte die Obrigkeit das Recht, Deputirte, die von Seiten einer gesetzmäßig versammelten Gemeinde an sie abgeschickt worden, in Verhaft zu nehmen und criminell zu behandeln? Oder war ein Bürgermeister von Zürich aus eigener Person befugt, der Landmannschaft den Gebrauch des ihr heiligen Rechtes, sich in ihrer Gemeinde zu versammeln, untersagen zu lassen?

Zwar sollte es scheinen, als wäre es jetzt nicht mehr rathsam, über eine solche Sache noch weiter Bewegungen zu machen, nachdem die Gemeinden einmal, durch die Gewalt der Waffen bezwungen, sich zur Ruhe gelegt zu haben scheinen; allein diese scheinbare Ruhe ist weiter nichts, als die gefährliche Stille eines unterdrückten Volkes. Die Furcht, diese Geisel, womit der Tyrann einen Staat beherrscht, ist es, was den Schein dieser Ruhe von sich wirft. Man würde etwas ganz Anderes,

als Ruhe finden, wenn man den tiefen Schmerz der Gattinnen, deren Männer im Gefängniß seufzen, und die stille Wuth der vertriebenen Bräute sehen könnte, die ihre Geliebten missen, — die verlassenen Kinder, die sich der Liebkosungen ihrer unglücklichen Väter erinnern, — werden diese auch in Kerkern nicht vergessen; und der arme Mann, der sein sauer erworbenes Vermögen noch als Brandschatzung an seine Obrigkeit, die er lieben soll, hingeben mußte, wird sein Land nicht bearbeiten, ohne eben dieser Obrigkeit im Stillen zu fluchen.

Wir sind es unsern unglücklichen Brüdern, die in der Gefangenschaft schmachten, wir sind es ihren Gattinnen und Kindern, die den Trost und die Zierde ihres Lebens verloren haben, wir sind es unsern lieben Mitbürgern, die unter dem Scepter der Furcht kriechen, wir sind es unserem Vaterlande, das in Gefahr steht, seiner Freiheiten beraubt zu werden, und sind es endlich unserer Nachkommenschaft schuldig, die über unseren Sclavensinn erröthen müßte, unsere letzte Kraft daran zu wenden, daß wir Gerechtigkeit und nichts als Gerechtigkeit finden.

Zu diesem Ende hin wagen wir denn, Euch, hohe, biedere Eidgenossen — in tiefster Ehrfurcht um Euere gerechte Hülfe anzuflehen. — Wir bitten nun ein eidgenössisches Gericht, dasselbe möge zwischen uns und der löbl. Stadt Zürich richten. Wie auch immer der Ausspruch des Gerichtes ausfallen mag, so werden wir uns demselben unterwerfen, und der vollsten Ueberzeugung, daß nur dieses Gericht in einer Sache, wo es um die Anerkennung oder Verwerfung alter garantirter Documente zu thun ist, rechtsgültig und nach eidgenössischer Pflicht und Gewissenhaftigkeit absprechen könne. Den hochlöbl. acht alten Orten muß es ohne dem daran liegen, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Documentes, dessen Garantie sie feierlichst übernommen haben, in letzter Instanz zu entscheiden.

Keine Verträge, von was für einer Art sie immer sein möchten, keine Bündnisse, selbst der Schweizerbund für Freiheit nicht ausgenommen, würden mehr sicher sein, wenn einem Theile erlaubt sein dürfte, sich über den Verstand solcher Verträge und Bündnisse willkürlicher Auslegungen zu bedienen, und sie, unter irgend einem Vorwande des Alterthums, der Zwecklosigkeit, oder weil sie für die Zeiten nicht mehr paßten, gänzlich zu brechen und für vernichtet anzusehen.

Hochlöbl. Eidgenossen! durch das Schicksal unserer unschuldig im Kerker schmachtenden Brüder geschreckt, wagen wir uns, obschon wir

ei Tausenden Euch unsere gerechten Klagen vorzutragen wünschten, doch noch nicht, ohne Eueres mächtigen Schutzes versichert zu sein, öffentlich aufzutreten, und können daher uns jetzt auch hier nicht anders namhaft machen, als daß wir sind

Im April 1796

Euere demüthigst
ergebene, gestrafte und andere Angehörige
vom löbl. Canton Zürich.

Diese Zuschrift fiel auch in die Hände des Geschwornen Johannes Mettler von Stäfa, dessen zwei Schwäger und mehrere Freunde im Kerker schmachteten oder verbannt und getrennt von ihren Familien sich im Auslande befanden. Er zeigte sie einem seiner Freunde, Jakob Pfenninger. Beide werden verrathen, sogleich eingezogen und bei Wasser und Brod in Gefangenschaft gesetzt. Die Richter beschuldigten sie fälschlich verschiedener böser Absichten und Handlungen. Allein ihrer Unschuld bewußt, widersprachen sie ihnen mit männlichem Muthe. Als auf diese Weise nichts herausgebracht werden konnte, das nur einigen Schein von Strafwürdigkeit erhielt, schritt man zur Tortur, diesem Schandmittel für alle civilisirten Staaten. Mettler's unmündiger Sohn war als Zeuge gegen seinen leiblichen Vater vorgerufen, und da er den Tyrannen nicht befriedigend antwortete, neben seinem Vater besonders gefänglich verwahrt, und unter den Schmerzen der Tortur gegen denselben inquirirt.

Mettler erhielt 51 Streiche mit dem Farrenwadel von der Hand eines erznervigen Profosen auf seinen ausgespannten nackten Rücken. Auf gleiche Weise erhielten Pfenninger und der unschuldige Knabe jeder 30 Streiche. Es wäre zu schauderhaft, eine vollständige Beschreibung von den nur an diesen drei Personen verübten Grausamkeiten nieder zu schreiben; daher eilen wir zum Endurtheile,

welches allein schon den abscheulichen Charakter der damaligen Regenten schildert.

Mettler, der Vater, und Pfenninger wurden an den Pranger gestellt, jeder mit der Aufschrift auf der Brust: „Verbreiter aufwiegleriſcher Schriften". Von da sollten sie wieder in die Gefangenschaft gebracht werden, und Mettler ein Jahr, Pfenninger ein halbes Jahr daselbst verwahrt bleiben; allein während sie am Pranger standen, umgab sie eine Schaar von Stadtbürgern, die ihrer und ihres Schicksals mit lautem Gelächter spotteten. Mettler sprach dem Pfenninger Muth ein, stellte ihm und dem gaffenden Pöbel in männlichem Tone vor, daß, ungeachtet ihres Schicksales, sie dennoch an Ehre und Rechtschaffenheit so gut, oder besser wären, als die, welche ihrer spotteten. Kaum hatte er dieses gesprochen, so ward es der Regierung hinterbracht, welche hierauf ihre Gefangenschaftsstrafe durch ein neues Urtheil verdoppelte.

Caspar Huber, alt Schulmeister zu Oberhausen bei Stäfa, verdient unter gleicher Rubrik als ein Bild der hart leidenden Unschuld aufgestellt zu werden. Dieser rechtschaffene Mann wurde am 1. Weinmonat des Jahres 1796 von seinem ziemlich ausgedehnten Gewerbe fortgenommen, und nach einem 7 Stunden andauernden Verhör sechs Tage lang in einer wahren Mördergrube gefangen gehalten, von deren Schilderung jedem fühlenden Menschen die Haare zu Berge stehen. Die Pestluft in dieser Höhle, die beständige Feuchtigkeit, die schreckliche Plage von allerlei Arten Ungeziefer, von welchem es in diesem schauerlichen Grabe wimmelte, Angst, Kummer und elende Nahrung wirkten auf den Gesundheitszustand dieses Unglücklichen unaussprechlich. Seine Füße schwollen so stark auf, daß er die Beinkleider aufschneiden

mußte. Krank und elend kam er endlich wieder nach Hause, für drei Jahre des Activbürgerrechtes verlustig erklärt *), und, ohne seine körperlichen und geistigen Leiden, um mehr als 100 fl. geschädigt. Dieses Alles mußte er erdulden, weil er Schriften sollte gelesen haben, die durch kein Gesetz verboten waren und nichts Verbietenswürdiges enthielten.

Johannes Kölla, Bäcker zu Oberhausen in Stäfa, gehört ebenfalls zu den merkwürdigsten Märtyrern der Freiheit. In dem kurzen Zeitraume eines Monates wurde er vier Mal vor das Schreckensgericht in Zürich gefordert. In den ersten Verhören sollte er mit widernatürlicher Offenherzigkeit der Verräther an seinem Bruder werden, welcher sich im Glarnerlande aufhielt. Dieß Mal wurde er wieder entlassen; allein seiner wartete ein härteres Loos. Er wurde nun gefangen gesetzt, und die neuen Verhöre betrafen nun nicht allein die bekannten Druckschriften, sondern er sollte die geheimen Gänge einer geheimen Gegenrevolution entdecken und die Geldsumme bestimmen, die er seinem Bruder zur Beförderung der Druckschriften in das Land Glarus sollte gesandt haben. Waren die Verhöre für ihn schon sehr qualvoll gewesen, so war seine darauf erfolgte Gefangenschaft von 10 Tagen nicht minder barbarisch. Ohne Erbarmung mit 20 der derbesten Backenstreiche geschlagen, Mangel leidend an Speise und Trank, wurde er mit den entehrendsten Zunamen als Rebell behandelt und endlich aus Gnaden,

*) Es heißt in der „Geschichte der politischen Bewegungen ꝛc.“: „seiner Ehre entsetzt“, welcher Ausdruck hier nicht anwendbar ist, da solche barbarische Geschöpfe, welche die Menschenrechte mit Füßen treten und republikanische Tugenden verfluchen und verhöhnen, Niemanden seiner Ehre berauben können.

wie es hieß, auf sechs Jahre in die Gemeinde verwiesen und von allen Gemeindeanlässen ausgeschlossen.

Wenn daher die Leiden dieses wackern, unvergeßlichen Republikaners Jeden, dessen menschliches Gefühl unter dem eisernen Arme einer sultanischen Regierung nicht ganz erstickt ist, tief ergreifen, so wird gewiß auch Keiner die Behandlung seiner braven, guten Gattin ohne Erschütterung des Innersten und ohne Thränen des Mitleidens lesen können. Theilnehmend an dem Schicksale ihres schwer leidenden Gatten, sank die Gefühlvolle in eine hitzige Krankheit. Ihre Lage war um so betrübter, da sie mit zwei Kindern schwanger ging. Auf fünf erfolgte Citationen konnte sie unmöglich erscheinen. Kein treues ärztliches Zeugniß half etwas; denn in das unruhige Auge der Tyrannen kommt kein wohlthätiger Schlaf und ihr Argwohn erstreckt sich sogar auf Schattenbilder. Sie hofften von der Gattin Dasjenige in verfänglichen Fragen heraus zu locken, was der redliche Ehemann ihnen nicht sagen konnte. In einer Kutsche wurde also der damalige Nachgangschreiber mit einem Ungerechtigkeitstrabanten nach Stäfa geschickt. Die schwangere, kranke Frau hatte an diesem Tage gerade ein Brechmittel eingenommen. Nichts desto weniger wurde ein fünf Stunden andauerndes, so strenges Verhör mit dieser bedauernswürdigen Kranken vorgenommen, daß Kummer und Angst ihre Lage und ihr Leben in die äußerste Gefahr versetzten. Zwecklos hatten nun diese unmenschlichen Quäler eine Handlung begangen, vor welcher die ganze Natur zurückbebt. Nur allein eine schwache Schilderung dieser Scene malt den Charakter der Züricher nur zu lebhaft, die sich nicht schämten, wider alles Recht als Partei und Richter aufzutreten.

Johann Jakob Raths von Stäfa wurde an mehrere

nössische Cantone gesandt, um Hülfe und unparteii-
n Beistand von ihnen, als Garanten der durch ihre
enössischen Siegel bekräftigten Urkunden, zu begeh-
. Obschon nur glatter Hofbescheid die Folge der
idung war, so mußte er doch sieben strenge Verhöre
jenem Kriegsgerichte ausstehen, das in dem Haupt-
rtier zu Stäfa seine ungerechten Sitzungen hatte.
das Memorial an die Stände geschickt wurde, so fiel
Exemplar von demselben auch in seine Hände. Da
nichts darin fand, als reine Wahrheit, so rechnete
s sich gar nicht zur Sünde, dasselbe gelesen zu haben.
in die politischen Beichtväter von Zürich dachten
in ganz anders. Er wurde vor das heilige Inquisi-
sgericht daselbst citirt, das ihn ohne viele Bedenk-
eiten in den weltberühmten Oetenbach sandte, wo er
rend 26 Tagen solche Leiden ausstand, die kaum
be und Mörder ertragen müssen, und dieß zwar zu
r Zeit, wo das Einsammeln der Früchte im Herbste
bei seinem Gütergewerbe unentbehrlich machte und
alter Vater, eine liebende Gattin und unschuldige
ider den Entrissenen beseufzten.

So viele traurige Beispiele der leidenden Unschuld
hten den Ruf von dem despotischen Schreckenssysteme
emein. Bloße Citationen sah man schon als Strafen
Würgmandate an; daher gab es Mehrere, die, er-
ttert durch solche Vorgänge, bei erhaltener Citation
er zusammenpacken, als dem gewissen Sturme entge-
eilen wollten. Unter diesen aus dem Vaterlande
lüchteten, deren Schicksal auch in der Fremde be-
ernswerth war, sollen hier nur ein Paar genannt
den: Johannes Ryffel und seine Schwester, Elisa-
ba, auf der Grundhalden zu Stäfa.

Wenn gleichwohl der Schrecken durch ein solches

höchst unmenschliches Verfahren der Regierung fast al
mein verbreitet wurde, und sich beinahe Jedermann
strebte, durch ein stilles unterwürfiges Betragen ei
Linderung des Schicksales der Gefangenen zu erzwecken,
war dieses eben so wenig, als die Bitten und Thrän
vermögend, die Herzen der Machthaber zu erweic
Statt auf diese zu achten, heckte die Regierung stets
sche, vorgebliche Ahnungen, Vermuthungen
Besorgnisse aus, hinter die sie sich schlau verstec
um die Gnade zu versagen, wofür sie gleichsam kniefä
angefleht wurde. Das Schreckenssystem blieb immer
der Tagesordnung, und Unterdrückungen aller Art wa
die täglichen Geburten ihres zum Bösen rastlos thäti
Geistes.

Die zärtliche Gattin des gefangenen Arztes Bodm
erschien mit einem ihrer Kinder mit mehr als schuldi
Hochachtung vor dem bekannten Obervogt Irming
Zwei von ihren Verwandten und würdige Freunde
gleiteten sie. In Gemeinschaft mit diesen wollte sie
harten Menschen bewegen, er möchte sich dafür verw
den, daß doch einmal das Urtheil an ihrem Manne v
zogen und er aus der Gefangenschaft ins Ausland
Freiheit gebracht werden möchte. Allein, anstatt
innigen Bitten Gehör zu geben, schalt er zuvörderst
seinem gewohnten despotischen Tone auf die beiden Freun
daß sie sich unterstehen, das Wort für den Unglücklich
und seine Familie zu führen. Darauf fuhr er mit
gestüm die Gattin des Gefangenen an und sagte, daß
noch bei Weitem nicht hinlänglich gedemüthigt sei, w
er vernommen, daß sie kürzlich mit ihren Kindern d
Lied: „Freut euch des Lebens ꝛc.," gesungen habe. S
sollte sich schämen, vor ihn zu treten; man werde n
ihrem Manne thun, was man für gut finde.

Als ein kleines Beispiel, wie die weisen und gnädi-
n Herren von Zürich selbst diejenige zu verfolgen
chten, die den Märtyrern der Freiheit Schutz verschafften
d sie in ihrem Elende mit Rath und That unterstützten,
gen wir hier noch einen Brief vom Bürgermeister Wyß
i, den er an den Fürstabt von Einsiedeln schrieb*).

Hochwürdigster, gnädiger Herr!

Euer Fürstlichen Gnaden verehrliche Zuschrift sub 8ten dieß ist mir
schätzbares Beweisthum Dero fortsetzenden freundschaftlichen Gesinnun-
t Hochderoselben. Daß das widrige und unwürdige Betragen des
arrers zu Rychenburg Ihnen höchst mißfällig sein werde, und gerne
te ich das Unangenehme ersparen mögen, wenn es nicht den Gegen-
d der innern Ruhe betroffen hätte, wo es unbegreiflich ist, daß ein
achbarter Geistlicher nicht nur sich mit dergleichen Gegenständen befasse,
ern sich in Reden und Handlungen bemühe, die Störer unserer innern
he und Glückes in ihrem unsinnigen Bestreben zu bestärken. — Wahr-
lig, schon längsten hätten diese ihre Absichten aufgegeben, wenn nicht
r Benachbarte, anstatt als biedere Eidgenossen das Glück ihres benach-
ten eidgenössischen Staates zu befestigen, dieses zu untergraben suchten,
unter diese gehört nach sicheren Nachrichten dieser Pfarrer schon längst**).
nz beruhigend vertraue ich auf die verbindliche Versicherung Euer Fürstlichen
aden, daß, ohngeachtet die Erwählung des dasigen Pfarrers von der
meinde abhängt, die Gewalt, der beste Wille und die Klugheit Hoch-
rselben die Mittel anzuwenden wissen werden, bis wir von dem nach-
ligen und wahrhaft feindseligen Einflusse dieses unruhigen Priesters
unsere verdorbenen Köpfe werden entledigt sein.

Unserm Stand, und mir insbesondere wird es sehr erwünsch-
und angenehm sein, wo etwas Gefälliges gegen Hochdieselben und
s Hochfürstlich Gotteshaus von uns abhanget, wenn die mitgewirkte
rwendung für ihre Herrschaft St. Gerold auch einige Wirkung in
sicht der besorgten Verheerung oder Lasten erreicht hat. Leider ist

*) Aehnliche Briefe von Irminger und Anderen könnten noch angeführt

**) Dieser Pfarrer, Namens Wilhelm, war einer der kenntnißreich-
sgeklärtesten und freisinnigsten Geistlichen seiner Zeit.

die Geldbegierde und Nothdurft des gegenwärtigen Krieges von so
rigen und drückenden Folgen, daß man noch für ein Glück schätzen muß,
man nur dem verderbenden Muthwillen und Erpressungen der ein
Soldaten entgehen und gegen dieselben beschützt werden kann.

Mit der aufrichtigsten Versicherung meiner ergebensten Dienstb
und vollkommensten Hochachtung habe die Ehre stets zu verbleiben
Zürich, den 13. September 1796.

Euer Fürstlich Gnaden gehorsamster
v. Wyß, Bürgermeister.

Diese harten Bedrückungen, Verfolgungen, Miß
lungen und Martern dauerten gegen die Landschaft,
züglich gegen Stäfa, in gleichem Maße fort; auc
großen Geldopfer, welche von dieser Gemeinde er
wurden, drückten sie hart. Wir wollen derselben hier
kürzlich erwähnen, und halten uns dießfalls an ein
Gemeindsarchive in Stäfa liegende, zum Andenker
spätere Nachkommen geschriebene Darstellung der
morialgeschichte von 1794 und des Kriegszuges nach
im Jahr 1795.

Als am 6. September 1795 endlich der sehnlich
wünschte Abzug der Executions-Truppen erfolgte, s
ten die Gemeindsvorgesetzten sogleich zur Ste
der Rechnung über die Kosten, welche die Truppe
pflegung der Gemeinde verursacht hatte. Diese Au
betrug: 8655 fl. 22 ß. für gelieferte 804½ Eimer
2724 fl. 25 ß. für geliefertes Heu; 2696 fl. 5 ß. b
Geld an das Commissariat, für Fleisch u. s. w.; 5
38 ß. für Allerlei; zusammen 14,631 fl. 10 ß.

Nach Abzug einiger erhaltenen Vergütung von
Commissariate betrug die Ausgabe der Gemeinde
12,551 fl. 35 ß. und die der ennern Wacht Stäfa 56
25 ß., zusammen 18,154 fl. 20 ß. Laut Räth- und
ger-Erkanntnuß mußten an diese Ausgaben und an di
Hofgemeinde auferlegten Kriegskosten von 60,000 fl

Gemeinde Stäfa 5/6 und die ennere Wacht 1/6 bezahlen, nach welchem Maßstabe die Vorgesetzten von Stäfa mit denen der ennern Wacht über die obbenannte Summe der Ausgaben beider Theile sich dahin gütlich verständigten, daß, mit Rücksicht auf den gemäßigt berechneten Weinpreis, die Gemeinde Stäfa die runde Summe von 15,000 fl. und die ennere Wacht das Uebrige mit 3154 fl. 20 ß. zu zahlen übernahm. Die von der Regierung der Hofgemeinde zu zahlen auferlegte Summe an die Kriegskosten von 60,000 fl. wurde nachher reducirt auf 48,000 fl., so daß die Gemeinde Stäfa der Regierung an die Kriegskosten zahlen mußte 40,000 fl. und die ennere Wacht 8000 fl., zusammen 48,000 fl., und darüberhin die vorbenannten Verpflegungskosten für beide Theile.

Die Verlegung der auf die Gemeinde Stäfa fallenden Summe war mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, theils wegen der durchaus herrschenden Ueberzeugung von erlittenem Unrecht, theils wegen der bedeutenden Anzahl von der Regierung mit Privatbußen belegter Gemeindsbürger (deren Verzeichniß sich obenstehend findet), welche für die gemeine Schuld nun nicht weiter belangt werden konnten, und da endlich auch ein, zwar nur kleiner Theil Bürger mit Vorstellungen bei der Regierung eingelangt war, um ihre gänzliche Unschuld an allem Vorgefallenen geltend zu machen. Auf Verfügung der Regierung ward inzwischen nur das Vermögen von Wittwen und Waisen, und was (bei Manchen sehr wenig) von dem Vermögen der durch die Regierung selbst bestraften Gemeindsbürger übrig geblieben war, von der Gemeindsbefreit, und diese ward nun auf alle Hausväter Gemeinde, nach Verhältniß ihres vermuthlichen zens, verlegt. Die stärksten Beitragsraten waren 450, 1300, 1200, 1000 Gulden für einzelne Haus- und sie stiegen bis auf 8 Gulden herab.

Mit dem 11. Februar 1796 wurden der Regierung in Baarschaft übergeben 36,000 fl. und die restirenden 4000 fl. endlich am 30. Jenner 1797 bezahlt, wogegen die Realhypothek in 250,000 fl. an Schuldbriefen zurückgegeben ward; hingegen sind alle den Bürgern abgenommenen Waffen im Zeughause zu Zürich deponirt geblieben. Die Lage der Gemeinde Stäfa war durch alles Vorgefallene kümmerlich geworden, da viele ihrer Bürger sich ihrer Freiheit, Ehre und eines großen Theiles ihres Vermögens beraubt sahen und die ganze Gemeinde eine so bedeutende Geldsumme hatte leisten müssen; am bedrängtesten fühlten sich die Haushaltungen derer, welche theils im Gefängnisse zu Zürich verwahrt blieben, theils als Landesverwiesene fern von der Heimath lebten, Alle aber von der Gemeinde als ungerecht und unschuldig Leidende angesehen wurden. — Eine mit dem empörten Gefühle erlittenen Unrechts geschriebene Darstellung dieser Vorfälle, von einem Geflüchteten, war schon im November 1795, unter dem Titel: „Briefe eines Deutschen über die politischen Bewegungen im Canton Zürich," erschienen; im April 1796 folgte ihr eine ähnliche Schrift: „Geschichte von den politischen Bewegungen im Canton Zürich vom Jahr 1795," deren Druckort und Verfasser damals wirklich unbekannt blieben, deren Abdrücke aber allgemein und mit der größten Begierde, zumal sie selten waren, gesucht und gelesen wurden.

Von diesem Zeitpunkte bis zu Anfang des Jahres 1798 ist in der Gemeinde Stäfa, so wie überhaupt in den bei den Ereignissen betheiligten Gemeinden, Weniges von Bedeutung vorgegangen. Aber bis dahin schmachteten die verurtheilten Männer noch in den Kerkern, fortdauernd waltete das Gefühl erlittenen Unrechtes.

III.

Beendigung
der
Memorials- und Urkundengeschichte und Anfang
der
schweizerischen Revolution.

Auch in verschiedenen anderen Cantonen zeigten sich Unzufriedenheit und Unruhen, und der Zeitpunkt näherte sich mit schnellen Schritten, wo man auch im Canton Zürich nicht nur einer veränderten Regierungsform entgegen sehen, sondern auch die Befreiung der Gefangenen zuversichtlich hoffen durfte. In der östlichen Schweiz befürchtete man den Einmarsch östreichischer Truppen, und im Westen drohte Frankreich; doch durfte die schon längst von der Aristokratie unterdrückte patriotische Partei von dem französischen Directorium in Paris einige Hülfe erwarten, wozu dasselbe von Vielen angesprochen wurde, welche zu verschiedenen Zeiten aus der Eidgenossenschaft verbannt worden waren, weil sie für Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger geredet und gethan hatten. Zschokke sagt hierüber in seiner Schweizergeschichte: „Mehrere derselben (der Verbannten) traten zu den Häuptern des französischen Freistaates und sprachen mit Rache im Gemüth: „Die, welche heut in den dreizehn Orten der Eidgenossenschaft herrschen, haben uns aus dem Vaterlande verstoßen; sie sind Euere, wie unsere

Mit dem 11. Februar 1796 wurden der Regierung in Baarschaft übergeben 36,000 fl. und die restirenden 4000 fl. endlich am 30. Jenner 1797 bezahlt, wogegen die Realhypothek in 250,000 fl. an Schuldbriefen zurückgegeben ward; hingegen sind alle den Bürgern abgenommenen Waffen im Zeughause zu Zürich deponirt geblieben. Die Lage der Gemeinde Stäfa war durch alles Vorgefallene kümmerlich geworden, da viele ihrer Bürger sich ihrer Freiheit, Ehre und eines großen Theiles ihres Vermögens beraubt sahen und die ganze Gemeinde eine so bedeutende Geldsumme hatte leisten müssen; am bedrängtesten fühlten sich die Haushaltungen derer, welche theils im Gefängnisse zu Zürich verwahrt blieben, theils als Landesverwiesene fern von der Heimath lebten, Alle aber von der Gemeinde als ungerecht und unschuldig Leidende angesehen wurden. — Eine mit dem empörten Gefühle erlittenen Unrechts geschriebene Darstellung dieser Vorfälle, von einem Geflüchteten, war schon im November 1795, unter dem Titel: „Briefe eines Deutschen über die politischen Bewegungen im Canton Zürich," erschienen; im April 1796 folgte ihr eine ähnliche Schrift: „Geschichte von den politischen Bewegungen im Canton Zürich vom Jahr 1795," deren Druckort und Verfasser damals wirklich unbekannt blieben, deren Abdrücke aber allgemein und mit der größten Begierde, zumal sie selten waren, gesucht und gelesen wurden.

Von diesem Zeitpunkte bis zu Anfang des Jahres 1798 ist in der Gemeinde Stäfa, so wie überhaupt in den bei den Ereignissen betheiligten Gemeinden, Weniges von Bedeutung vorgegangen. Aber bis dahin schmachteten die verurtheilten Männer noch in den Kerkern, fortdauernd waltete das Gefühl erlittenen Unrechtes.

III.

Beendigung
der
Memorials- und Urkundengeschichte und Anfang
der
schweizerischen Revolution.

Auch in verschiedenen anderen Cantonen zeigten sich Unzufriedenheit und Unruhen, und der Zeitpunkt näherte sich mit schnellen Schritten, wo man auch im Canton Zürich nicht nur einer veränderten Regierungsform entgegen sehen, sondern auch die Befreiung der Gefangenen zuversichtlich hoffen durfte. In der östlichen Schweiz befürchtete man den Einmarsch östreichischer Truppen, und im Westen drohte Frankreich; doch durfte die schon längst von der Aristokratie unterdrückte patriotische Partei von dem französischen Directorium in Paris einige Hülfe erwarten, wozu dasselbe von Vielen angesprochen wurde, welche zu verschiedenen Zeiten aus der Eidgenossenschaft verbannt worden waren, weil sie für Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger geredet und gethan hatten. Zschokke sagt hierüber in seiner Schweizergeschichte: „Mehrere derselben (der Verbannten) traten zu den Häuptern des französischen Freistaates und sprachen mit Rache im Gemüth: „Die, welche heut in den dreizehn Orten der Eidgenossenschaft herrschen, haben uns aus dem Vaterlande verstoßen; sie sind Euere, wie unsere

Feinde von wegen der Freiheit. Sie wollen lieber Unterthanen, als Mitbürger, und dünken sich kleine Könige und Fürstlein; darum halten sie mit Königen und Fürsten im Stillen wider Euch. Helfet dem Schweizervolk zur verlorenen Freiheit; es rufet und erwartet Euch mit offenem Arme. Freie Männer sind der Freien treueste Bundesgenossen."

Solche Reden gefielen den Häuptern Frankreichs. Sie dachten im Herzen, das Schweizerland müsse ein unvergleichliches Bollwerk Frankreichs und ein bequemes Thor werden, durch welches der Weg nach Italien und Deutschland jede Stunde offen stehe. Auch wußten sie von Schätzen in den Schweizerstädten und wurden lüstern darnach. Und sie trachteten, den Obrigkeiten der Eidsgenossen beizukommen. Diese aber, behutsam, mieden jeden Anstoß, erkannten Frankreichs freie Verfassung an und verwiesen aus ihren Gebieten die unglücklichen Fürsten, Priester und Edelleute, welche vor dem Grimm des französischen Volkes in die Thäler der Schweiz geflohen waren und Zuflucht gefunden hatten.

Bald darauf aber kam der große Kriegsheld Napoleon Buonaparte und zog durch das Savoyerland nach Italien gegen des Kaisers Heeresmacht. Denn der Kaiser allein noch, sammt dem deutschen Reich und den Engländern, stritt wider Frankreich, weil die Könige von Spanien und Preußen schon Frieden eingegangen waren. Und in wenigen Monaten und in vielen Schlachten überwand Buonaparte die ganze Macht Oestreichs, schlug und erschreckte Italien von einem Ende zum andern, nahm die gesammte Lombardei und zwang auch den Kaiser, Frieden zu machen. Die Lombardei erhob er dann zu einem eigenen freien Staate, genannt Cisalpinien.

Da dieß im angrenzenden Veltlin, Cläven und T

die Unterthanen des Bündtnerlandes sahen, wollten sie viel lieber freie Bürger von Cisalpinien sein, als arme Unterthanen der Bündtner bleiben, denn ihre vielen Klagen und Beschwerden waren selten erhört worden. Buonaparte sprach aber zu den Bündtnern zuvor: „So Ihr diesen Leuten die Freiheit gebet, Euch an Rechten gleich, mögen sie Euere Mitbürger sein und bei Euch bleiben. Ich ertheile Euch Frist; bedenket es und sendet dann zu mir nach Mailand."

Doch im Bündtnerland konnten sich die Parteien der Herren nicht verstehen, und Viele schrieen: „Die Veltliner entweder als Unterthanen oder gar nicht bei uns!" — Wie nun die letzte Frist zur Antwort verstrichen war und keine erschien, ward Buonaparte voll Verdruß und Ungeduld und verband Veltlin, Cläven und Worms mit Cisalpinien (22. Oct. 1797). Alles Eigenthum der Bündtner in diesen Landen ist alsbald eingezogen und verschleudert worden. Das machte in Bündten viele reiche Geschlechter arm.

So ward die alte Grenze des Schweizerlandes. geschmälert; vier Wochen nachher auch das Bisthum Basel zu Frankreich geschlagen. Darüber entstand unter den Eidgenossen große Bestürzung. Aber noch größeres Unglück drohte; denn auch am Genfersee und im Canton Basel wurde es unruhiger. Im letztern wurden Freiheitsbäume errichtet und eine Reform der Verfassung verlangt, in welcher der Grundsatz der Gleichheit ausgesprochen werden sollte. Im Aargau regten sich einige Städte für
altverbrieften Rechte gegen Bern, und das Waadt-
begehrte seine verlorenen Freiheiten ungestümer,
e, zurück; es wollte unabhängig von dem stolzen
verden. Auch hörte man, daß eine französische
nacht gegen die Schweizergrenzen anrücke, zum

Schutz der Waadtländer. Diese hatten alte Verträge Frankreichs wegen Vermittlung angerufen.

Eilfertig rüsteten Bern und Freiburg Kriegsvolk, um durch Waffengewalt Waadt und Aargau zu schrecken, daß dieselben schweigen. Eilfertig versammelte sich zu Aarau eine Tagsatzung, zur Wiederherstellung der Eintracht und zur Abhaltung in- und ausländischer Angriffe. Vieles wurde auf derselben geredet, nichts geleistet. Im Vorgefühl allgemeinen Unterganges beschworen die Tagherren zu Aarau am 25. Januar 1798 noch einmal den alten Bund aufs Neue, aber nichts vermochte die herannahenden Stürme zu beschwichtigen; denn als sie kaum geschworen hatten, erhielten sie durch einen Boten von Basel den Bericht: daß sechshundert Mann des Landes in die Stadt Basel eingezogen seien; die Burgen der Landvögte stehen in Flammen; die Unterthanen alle seien frei erklärt! Da entsetzten sich die Herren der Tagsatzung und schieden plötzlich mit Zittern auseinander.

Hierauf geschah große Bewegung im Schweizerlande, besonders als man der Obrigkeiten Furcht und Schwäche und dabei ihren Widerwillen gegen die Wünsche des Volkes sah. In Schaffhausen und im Rheinthal, im Toggenburg und in der March, in Wesen und Utznach traten die Ausschüsse der Landleute zusammen, sich selbst zu helfen. Die welschen Vogteien, jenseits der Berge, pflanzten den Freiheitsbaum am Ufer des Tessin; die ganze Eidgenossenschaft schien in Verwirrung und Auflösung auseinander gehen zu wollen. Die Obrigkeiten der Cantone, kraftlos, mißtrauisch und parteileidenschaftlich, handelten jede für sich, ohne Zusammenhang. Und für sich handelte jede Völkerschaft, aber in Meinun- und Wünschen zerfallen. Die Einen in Unwissenheit Rohheit, begriffen das Gähren der Zeit gar nicht u

n der gewohnten Ordnung anhangen. Die An-
, mit größerem Wohlstand und Unterricht, begehrten
stellung der Rechte zwischen Stadt und Land. An-
orderten nur Wiedererhaltung ehemaliger verbriefter
eiten. Viele glaubten zwar, ohne Beistand Frank-
sei nichts zu erlangen, aber die Mehrzahl alles
s verabscheute mit gerechtem Stolze die Einmischung
tthätiger Fremdlinge in vaterländische Dinge.
nzwischen rückte eine große Kriegsmacht der Fran-
heran. Die betrat unter ihren Feldherren Brüne
Schauenburg den Boden der Eidsgenossen, und
Waadtland verkündete sich im Schutz der Fremden
ängig von Bern. Da sahen die Regierungen des
eizerlandes, daß nicht länger die vorige Herrschaft zu
pten sei. Luzern und Schaffhausen sprachen
Unterthanen frei und verbanden sich mit denselben.
iese Zeit wurden wiederholt von dem Landvolke des
ns Zürich Petitionen an den Großen Rath, um
hterung und höhere Befreiung erlassen. Wenn
Volksmännern behauptet wurde, daß die Regierung
auf solche Weise kraftvolle Vereinigung zwischen
und Land hervorbringen und der Revolution vor-
n könnte, so behaupteten hingegen die Häupter der
rung, daß man auf solche Weise die Revolution
eunigen werde. Sie dachten zwar auf verschiedene
hterungsmittel, z. B. auf die Handelsbefreiung;
r Freiheit und Rechtsgleichheit aller Bürger des
ns hatten sie aber bittere Nüsse aufzuknacken; daher
oben sie auch von einer Zeit zur andern die Ent-
ung. Den 27. Januar überreichten sie, zur Be-
ung der Harmonie, dem Großen Rathe den Entwurf,
lgender Erklärung an das Landvolk: „Unablässig
en wir, alle billigen Wünsche unserer Bürger und

Angehörigen geneigt zu befriedigen,*) in so weit solches sich mit dem allgemeinen Besten vereinigen läßt. Wenn über irgend ein bekanntes Anliegen die landesväterliche Schlußnahme noch nicht erfolgt ist, so muß es gewiß jedem getreuen Angehörigen einleuchten, daß die nothwendige Ursache davon nur in der stündlichen Aufmerksamkeit liege, welche die Beibehaltung der Sicherheit und Ruhe des Vaterlandes von Außen dermalen unausweichlich erfordert. Aus unserer Mitte haben wir bereits eine ansehnliche Commission für beständig niedergesetzt, in deren väterlichen Schooß Jeder von Euch, oder auch Deputirte von einzelnen Gemeinden, etwaige Anliegen mit kindlichem Zutrauen**) ausschütten und darüber entweder liebreiche Belehrung oder aber, auf gesetzlichem Wege, wirkliche Erfüllung ihrer Wünsche erhalten können, in wiefern dieselben in der Billigkeit gegründet und mit dem allgemeinen Besten vereinbar sind. In der That ist uns nichts angelegener, als unser ganzes Volk außer allen Zweifel zu setzen, daß alle unsere Bemühungen bloß auf die unzertrennbare Wohlfahrt von Stadt und Land gerichtet sind, und daß selbst strafbar befundene Angehörige bei uns väterliche Milde finden, sobald sie zu den pflichtmäßigen Gesinnungen der Reue und des Gehorsams

---

*) Warum hatten sie es nicht früher gethan? Warum mußten sie sich zuerst so brandmarken und der Landschaft, der Vernunft, den Rechten und den Grundpfeilern der menschlichen Gesellschaft zum Hohne, namenloses Elend, die abscheulichsten Qualen zufügen?

**) Eine Regierung, welche dem Volke die ihm durch Verträge gesicherten Rechte entzog und die würdigsten Männer in die Kerker warf, hatte die Stirne, noch das Zutrauen des mißhandelten Volkes in Anspruch nehmen zu wollen. Man sieht auch hieraus, für was sie das Volk hielt.

zurückkehren.“ Einhellig genehmigte der Große Rath diese Erklärung. Laut äußerten überdieß einzelne Rathsglieder den Wunsch, theils nach gänzlicher Handelsbefreiung, theils nach Amnestirung der Bestraften. Den 21. Januar bestätigte man die gleiche Erklärung in den Zunftversammlungen. Um der Erklärung auf der Landschaft desto mehr Nachdruck zu geben, vertheilten sich in die verschiedenen Militärbezirke obrigkeitliche Deputirte, welche dem Volke die gefahrvolle Lage des Vaterlandes schilderten und alsdann die wehrhafte Mannschaft zur Vertheidigung desselben ermunterten, auf den Fall, daß die Eidgenossenschaft durch anrückende französische Heere feindlich angegriffen werden sollte. Inzwischen aber ward von den Repräsentanten nun weiter eröffnet, daß die Gemeinden, welche Klagen und Wünsche an die Regierung zu bringen hätten, jede für sich und an ihrem Orte Ausschüsse ernennen möchte, welche diese Klagen oder Wünsche der Regierung vorzutragen ermächtigt sein sollen. In den Quartierversammlungen, welche in den Kirchen zu Wädenschweil, Meilen und Maur abgehalten wurden, wurde vor Allem aus die Loslassung der Gefangenen und Untersuchung der Briefe und Siegel verlangt, welche im Jahr 1795 durch einseitigen Machtspruch und unter Anwendung von Waffengewalt als ungültig erklärt wurden. In diesem Sinne sprachen mehrere Männer aus den Versammlungen, insbesondere Schullehrer Heinrich Leuthold zu Wädenschweil und Adjutant Jacob Wunderli zu Meilen.

Bereits wurden auch von den Gemeinden Ausschüsse für den bezeichneten Zweck an die Regierung gewählt; allein diese fand für gut, da sie keinen andern Ausweg sah und sich vor dem eigenen Volke fürchtete, weiteren Unterhandlungen durch Erfüllung der Volkswünsche, wegen Wiederherstellung der alten Briefe und Siegel und

der Amnestie für die Ereignisse in den Jahren 1794 und 1795, zuvor zu kommen.

Den 29. Januar stattete das Comite dem Großen Rathe in Zürich Bericht darüber ab. In dem kritischen Augenblicke, wo im Waadtlande und im Canton Basel zu Stadt und Land die Fahnen der Freiheit und Gleichheit hoch emporflatterten, auch im Thurgau und Toggenburg sich überall die Bäume der Freiheit erhoben; mitten unter diesen Gewitterwolken verstummten in der Großen Rathsversammlung jene alten Orakel, nach welchen man von der hohen Autorität kein Haar breit abtreten wollte. Im Drange der Umstände, von Außen und im Innern geschreckt, wurde demnach folgende Amnestie-Erkanntniß bekannt gemacht:

„Wir Bürgermeister, Kleine und Große Räthe der Stadt und Republik Zürich entbieten allen Unseren G. L. Bürgern und Angehörigen ꝛc.

Gemäß den landesväterlichen Aeußerungen, welche Unsere Proclamation vom 17. Januar enthält, haben Wir sowohl die ausführlichen Berichterstattungen Unserer auf der Landschaft abgeordnet gewesenen Standesdeputationen, als die an Unsere eigens verordnete Ehrencommission bisher eingekommenen Wünsche und Begehren Unserer G. L. Angehörigen, günstig beherziget.

Hierbei hat sich gezeigt, daß eine Hochobrigkeitliche Amnestie, rücksichtlich auf die in den Jahren 1794 und 1795 vorgefallenen Unruhen auf hiesiger Landschaft, theils von verschiedenen Gemeinden dringend angesucht wird, theils überhaupt in den Wünschen Vieler von Unseren G. L. Bürgern und Angehörigen liegt. Auch haben unsere Ehrendeputationen Uns verschiedene mildernde Umstände, in Bezug auf jene Unruhen, hinterbracht.*)

*) Dieses Geständniß ist sehr naiv. Sie sagen damit ziemlich deutlich, daß sie früher in blindem Wahne rachesüchtig gehandelt haben; sie nicht untersuchten, auf welcher Seite das Recht liege, oder vielmehr nicht untersuchen wollten, sondern schonungslos verurtheilten.

Aus diesen Gründen und vornehmlich in der sichern Hoffnung, durch Erfüllung der erwähnten Wünsche alle Unsere G. L. Angehörigen, nach ihrer dießfälligen feierlichen Zusage, zu bereitwilliger Hülfleistung und Beschützung des Vaterlandes in den obschwebenden Gefahren zu vereinigen, haben Wir wirklich geneigt und einmüthig eine solche vollkommene Amnestie bewilliget und erkannt. *)

Dem zu Folge verordnen Wir: es sollen alle an Geldbußen, Kriegsanlagen oder auf andere Weise bestraften Personen theils auf freien Fuß gestellt, theils in ihre Heimath zurückgelassen, theils wiederum in den Besitz ihrer Ehre und der bezahlten Bußen, Anlagen oder confiscirten Güter gesetzt werden. Auch sollen die obere und untere Wacht der Gemeinde Stäfa ihre noch in hiesiger Verwahrung liegenden Waffen zurück erhalten. So wie wir aber Unseren betreffenden Angehörigen eine gänzliche Vergessenheit jener unruhigen Vorfälle bewilligen, um alle daraus entstandene und für das allgemeine Beste nachtheilige Bitterkeit auszulöschen; — eben so verordnen Wir auch bestimmt, daß Niemand gegen einen Amnestirten, und gleichmäßig, kein Amnestirter gegen Jemand das Vorgefallene mit Worten oder mit Werken im Mindesten zu ahnden sich unterfangen solle.

Da inzwischen, zur Beförderung der so nöthigen Eintracht zwischen Stadt und Land, Uns die möglichste Befriedigung Unserer G. L. Angehörigen in jeder Rücksicht höchst angelegen ist, so haben wir ferner gut gefunden und erkannt, daß allen Herrschaften oder Gemeinden unserer Landschaft verlangenden Falls die von ihnen in früherer oder späterer Zeit freiwillig zurückgestellten Urkunden, namentlich die sogenannten Waldmann'schen und Cappeler-Briefe, wiederum in Original gegen die dießfälligen Empfangscheine, oder in vidimirter Abschrift zukommen sollen.

Außerdem aber und hauptsächlich haben Wir Unseren geheimen Räthen und Zugeordneten aufgetragen, in schleunige Berathung zu nehmen, auf was für Art und Weise die genossenen alten Rechte und Freiheiten Unserer Landschaft neuerdings befestigt oder ebendenselben auch neue, mit

*) Besser hätten sie sich ausgedrückt, wenn sie die Landschaft, wegen der gegen sie verübten Ungerechtigkeiten, um Amnestie gebeten haben würden. Uebrigens war die hier ertheilte nichts Anderes, als eine Zangengeburt, welche die französischen Aerzte zu Tage förderten.

der allgemeinen Wohlfahrt vereinbare Rechte und Vortheile ertheilt werden können. Bei dieser ganzen Berathschlagung wird sowohl auf die bereits eingekommenen Wünsche und Begehren Unserer G. L. Angehörigen, als auch diejenigen, welche weiterhin auf dem nunmehr gesetzlich angewiesenen Wege zu Unserer Kenntniß gelangen, — möglichst Rücksicht genommen werden. Dabei sind Wir des festen Willens, die Schlußnahmen, welche wir mit möglicher Beförderung in Bezug auf diese Gegenstände treffen werden, seiner Zeit, zu Handen Unserer sämmtlichen Herrschaften und Vogteien, durch besondere Instrumente feierlich zu verbriefen, deren genaue Beobachtung bei den jedesmaligen Huldigungen durch Unsere verordneten Ober- und Landvögte in Unserem Namen eidlich zugesichert werden soll.

Die Güte des Höchsten gebe zu allen diesen treu gemeinten (?) Maßregeln ein gnädiges Gedeihen und lenke alle Gemüther, zu Stadt und Land, zu aufrichtiger und warmer Treue gegen unser bisher so glückliches, nunmehr aber von so großen Gefahren umringtes Vaterland.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung.

Montag, den 29. Januar 1798.

Canzlei der Stadt Zürich.

Als die Kunde der ausgesprochenen Amnestie den gleichen Abend noch auf dem Lande bekannt wurde, leuchtete die ganze Nacht der See von dem Wiederscheine unzähliger, an beiden Ufern auflodernder Freudenfeuer, und bei der nächtlichen Stille war der Donner des Geschützes desto vernehmlicher. Mit Anbruch des 30. Jan. strömten die Anverwandten und Freunde der Freigelassenen der Stadt zu und begleiteten dieselben unter Küssen und Umarmungen durch die Stadt. An den Thoren derselben empfingen sie die Deputirten ihrer Gemeinden, von Militär zu Fuß und zu Pferd umgeben, und führten sie, unter dem Zuströmen einer unzählbaren Menge Volkes, durch aufgerichtete Triumphbogen, unter dem Donner des Geschützes auf dem Lande und auf dem See und dem Geläute der Glocken in den Gemeinden, wodurch dieser Zug ging, im Triumph in die Arme der Ihrigen zurück. — Besonders feierte die Gemeinde Stäfa die Rückkunft

s der Gefangenschaft Heimkehrenden, Seckelmei-
b Bodmer, Seckelmeister Rudolf Pfenninger,
nt Rudolf Pfenninger und Lieutenant Rudolf
r, welche durch Untervogt und Landschreiber und
ämmtliche Gemeindsvorgesetzte, in Begleit einer
en Menge Gemeindsbürger, am Scheidebach zwi-
täfa und Männedorf erwartet, und als sie, von
ßen Menge des erfreuten Volkes aus den untern
einden begleitet, eintrafen, aufs Herzlichste bewill-
t und nach ihren Wohnungen in feierlichem Zuge
wurden. Des folgenden Tages wurden diese
auch von einem Deputirten-Ausschuß aus der
e Wädenschweil bewillkommnet.
Bodmer wurde folgende Ode erlassen:

Edler Greis, der Männer Zierde!
Komm aus deines Kerkers Gruft;
Komm, erfülle die Begierde
Deines Landes, das Dir ruft!
Kränze fliegen Dir entgegen,
Küsse weih'n Dich wieder ein —
Und des Dankes schönster Segen
Strahlet Dir wie Sonnenschein.

Deine Leiden sind gehoben,
Ueberwunden ist die Schmach.
Keine Rache! denn dort oben
Richtet Gott, sein ist die Rach'.
Märtyrer des Vaterlandes!
Spott und Schande sind verweht.
Sieh' im Schmuck des Festgewandes,
Wie die Treue vor Dir steht!

Sieh'! es ist des Volkes Treue,
Die Dir Lorbeerkränze flicht,
Und, entzückt von hoher Weihe,
Freudenworte zu Dir spricht.

Patriarch! sei uns gegrüßet!
Tritt im Jugendglanz hervor!
Unſ're frohe Jugend küſſet
Dir die Hand im Jubelchor.

Daß kein Schwert ob Deinem Haupte
In der Henkershand mehr blinkt,
Daß nun Lorbeer es belaubte
Und der Myrtenkranz Dir winkt. —
Iſt nicht größer die Belohnung,
Als die Strafe bitter war?
Held! zieh' ein in Deine Wohnung,
Unter der Beglückten Schaar.

Freiheit, Tugend, Menſchenwürde
Blühe Dir, Du edler Greis!
Daß Dein Land los iſt der Bürde,
Iſt Dein Werk. Heil Dir und Preis!
Ewig wird Dein Name ſchweben
Auf der Nachwelt Menſchenfluth,
Wird Tyrannen überleben —
Ihren Durſt nach Gut und Blut.

Geßler fiel, — o, daß er falle,
Der Dich quälte, daß er liegt!
Und mit ihm die Dränger Alle,
Bis die gute Sache ſiegt.
Doch ſie ſiegt! von einem Lande
Bis zum andern ſchallt der Ton:
Schüttelt ab der Knechtſchaft Bande!
Sprechet den Tyrannen Hohn!

Werdet frei, wie eu're Väter!
Werdet Menſchen, auf — erwacht!
Freut euch, früher oder ſpäter
Stürzet der Tyrannen Macht!
Hoch! der Name Bodmer glänze
Als der „Freien“ Schutzgeiſt fort!
Und Elyſiums Feierkränze
Blühen ihm unſterblich dort.

Bei der am 2. Februar erfolgten Rückkunft der wegen
Memorialhandels im Jahre 1794 Landesverwiesenen,
rchenpfleger Caspar Pfenninger und späterhin des
ispar Billeter (Sohn des Landschreibers), Caspar
odmer und Heinrich Wädenschweiler von Stäfa,
tapfer von Horgen u. s. w., die im Jahr 1795 unter
rbeschriebenen Umständen theils ins Ausland, theils
ch Bündten sich geflüchtet hatten, wurde jeder Tag der
imkunft dieser Geflüchteten als ein Festtag für die Ge-
inde betrachtet und jene Alle mit herzlicher Theilnahme
d verschiedenen Freudensbezeugungen aufgenommen.
r Arzt Pfenninger, welcher aus seiner Verbannung
h Aarau geeilt war, fand dort Alles in Bewegung
d Unruhe. Die Berner Truppen lagen vor der Stadt
d drohten, sie zu überrumpeln, wenn die Thore nicht
ffnet und der Freiheitsbaum nicht vernichtet werde.
r französische Gesandte Mengaud, der sich in Aarau
fand, welcher Pfenninger über seine Reise nach Zürich
nsultirte, bemerkte ihm, er habe für die Politisch-Ge-
ngenen, 21 Verbannten Amnestie reclamirt, aber noch
ine bestimmte Antwort erhalten. Pfenninger eilte in
nkler Nacht zu seinem Bruder nach Aeugst und ging
nn des folgenden Morgens nach Horgen, um im Stillen
ch Hause zu kommen; allein kaum war er von der Fa-
ilie Abegg bemerkt, so war seine Ankunft allgemein
kannt. Seine Freunde strömten ihm zu, ihre Freude
er seine Wiederkunft dem Vaterlande zu bezeugen, un-
r welchen ihn die der Gefangenschaft entlassenen Patrio-
n, Gugolz, Hüni und Schmid, am meisten rührten*).
Während der Zubereitung des Mittagsmahles wurden,
ne Pfenninger's Wissen, nach mehreren Gemeinden am

*) S. Pfenninger's Lebensbeschreibung, S. 125.

See Boten gesandt, um seine Ankunft anzuzeigen, und ein Schiff ausgerüstet, um ihn mit militärischen Ehrenbezeugungen nach Stäfa zu führen. Bei der Ueberfahrt wurden die Glocken in mehreren Kirchen geläutet und von Männedorf kamen ihnen einige Schiffe entgegen, den Gefeierten im Heimathlande festlich zu begrüßen. In dem ersten befand sich die Vorsteherschaft von Männedorf; das zweite war mit jungen Knaben und Mädchen in weißen Kleidern, welche Lieder des Willkommens und der Freiheit sangen, angefüllt. In dem dritten Schiff war Militär, welches durch seine Salven des Tages Freude verkündete. So wurde Pfenninger bis Stäfa begleitet, von wo aus ihm wieder mehrere Schiffe entgegenfuhren. Er wurde von dem Gemeindspräsidenten im Namen der Gemeinde und ihrer Vorsteher feierlich begrüßt, und ihm sein eben aus beinahe dreijähriger Gefangenschaft zu Zürich zurückgekehrter Bruder, seine geliebte Gattin und Kinder vorgestellt. Eine herzzerreißende, aber herrliche Scene. Sogleich eilte Pfenninger zu Seckelmeister Bodmer. Die beiden Patrioten umarmten sich als von dem Drucke der Tyrannei Zürich's losgewundene Brüder. Pfenninger wurde mit einer Menge Volkes nach seiner Wohnung begleitet, um seine kranke achtzigjährige Mutter wieder zu sehen, welche 14 Tage nachher in die Wohnungen des ewigen Friedens hinüberging, bei der Ankunft ihres Sohnes aber noch die zitternden Arme nach ihm ausstreckte und, mit seliger Wonne auf dem Antlitz, sagte: „Nun sterbe ich mit Freuden, da ich meine Söhne wieder in Freiheit weiß. Gott segne Euch!“

Stäfa feierte so manchen schönen Festtag und sah manche rührende Scene. Doch was die frohe Stimmung der Gemeinde einigermaßen minderte und trübte, waren die Todesnachrichten theils von Heinrich Nebracher

em Verfaſſer des Memoriales, der 1794 des Landes ver-
iesen worden war, theils des gleichzeitig landesverwieſe-
en Schulmeiſters Jakob Ryffel, Sohn, der ſich ſeither
m Elſaß aufgehalten hatte, und des Jakob Ryffel ab
er Grundhalden, der 1795 ſich nach Bündten geflüchtet
atte. — Der Verluſt dieſer drei Männer erregte allge-
eines Bedauern und Theilnahme, und es werden die-
elben, vorzüglich Nehracher*), als Verfaſſer des Me-
oriales, bei der Gemeinde Stäfa und dem Canton Zürich
ortdauernd in dankbarem und rühmlichem Andenken be-
alten werden.

Die Vollziehung des Amneſtiedecretes ward dann auch
inſichtlich der Rückgabe von Waffen, Kriegsgeldern u. ſ. w.
ngeſäumt bewerkſtelligt. Schon am 31. Jenner erhielt
ie Gemeinde eine Einladung zu beförderlicher Abholung
er einen und andern in Zürich. Dahin begab ſich am
. Februar der Untervogt Rebmann, begleitet von mehre-
en Gemeindsvorgeſetzten, denen auf dem Rathhauſe ſowohl
ie 55,000 Gulden, welche die Gemeinde als Kriegskoſten
om Jahre 1795 bezahlt hatte, als auch 31,700 Gulden
ür geleiſtete Privatbußen und Unterhaltungsgelder im
uchthauſe, baar ausbingegeben und zurückgeſtellt wurden,
achdem einige der Freigelaſſenen ihre Raten bereits ſchon
mmittelbar und perſönlich bezogen hatten. Die gleiche
Rückgabe erfolgte hinſichtlich der 1795 den Bürgern von
Stäfa abgenommenen Waffen jeder Art, und da bei die-
em Anlaſſe die Vorgeſetzten auch jene von der Hofge-
einde im Jahr 1795 ausgeſtellte Submiſſionsacte zurück-

*) Den ſtillen Grabeshügel des edlen Nehracher ziert dort in der
erne (zu Bäblenheim im Elſaß) kein prangendes Monument; aber
eder ächte Schweizer-Patriot feiert ſein Andenken und verehrt ſeine
Bürgertugenden.

verlangten, so ward nun auch diese letztere mit zuvorkommender Bereitwilligkeit übergeben.

Unsere Nachkommen mögen sich die Freude selbst denken, welche in der Gemeinde Stäfa auf jegliche Weise ausgedrückt ward, als das mit obbenanntem ihrem Eigenthume schwer beladene Schiff, nebst den Vorstehern der Gemeinde, glücklich in Stäfa landete, wo die noch so ganz frische Erinnerung an jene Scenen der Wegnahme mit der baldigen unerwarteten Rückgabe in so mächtigem Contraste stand.

Alsbald nach dem Empfange wurden vorerst die Waffen den Eigenthümern zugestellt, und nachher auch die Anlagen und Bußen, so daß mit dem 19. Februar 1798 Alles vollständig ausbezahlt war und die über Einnahme und Ausgabe von 1795 bis 1798 durch den Untervogt Redmann geführte Rechnung der Gemeinde unter'm 28. Februar 1798 vorgelegt werden konnte, die von dieser richtig befunden, mit Dank abgenommen und ins Gemeindarchiv zu legen verordnet worden ist. Mit Ausnahme der Einquartierungskosten der Truppen bei den Einwohnern und der Zinsen der 1795 bezahlten Gelder, konnte alles Uebrige zurückerstattet werden, und hiemit sind die politischen Ereignisse der Gemeinde Stäfa von 1795 bis 1798 zu Ende gebracht.

Nachdem, der Gewalt weichend, die Gefangenen freigelassen, die Verbannten und die Geflüchteten in ihrer Heimath und bei ihren Familien wieder eingezogen waren, faßten die so vielfach Beleidigten, Gekränkten, Mißhandelten und ganz oder theilweise ökonomisch Ruinirten den Entschluß, indem sie das erlittene schreckliche Unrecht nicht durch schreckliche Vergeltung sühnen wollten, das Geschichtliche*), in getreuer Aufzählung der Thatsachen, den

*) Geschichte der politischen Bewegungen im Canton Zürich im

Gesetzgebern Helvetiens, in der Hoffnung vorzulegen, dieselben werden doch Etwas zur Entschädigung für sie thun; aber auch dort hatte die Intelligenz der, in Republikanerverwänder gekleideten Aristokraten, mit ihren Glaubensverwandten aus den Städten Bern, Basel, Solothurn, Luzern, Freiburg, Schaffhausen und den kleinen Cantonen, ihren Einfluß geltend zu machen gewußt, so daß die ungerecht behandelten und beschädigten Patrioten auf eine [illegible] unrepublikanische Weise ab- und zur Ruhe gewiesen und dadurch gezwungen wurden, allen erlittenen Schaden, der sich bei Manchem auf viele Tausende belief, allein zu tragen, ohne der übrigen unschuldig erduldeten Leiden, Gefangenschaft, Verbannung und der so reichlich ausgetheilten Stockschläge zu gedenken.

Alle diese ungeheueren Verwandlungen und Umwälzungen waren das Werk von vier Wochen gewesen; alle zu spät. Die Berner Regierung bot zwar von Neuem Truppen auf und wandte sich um Hülfe auch an die Regierung von Zürich, worauf diese am 31. Januar 1798 im Canton einen Truppenaufruf ergehen ließ, um den Bernern die nach dem Bunde schuldige Hülfleistung sogleich angedeihen zu lassen, mit der Zusicherung, zur Sicherstellung der helvetischen Grenzen und des gesammten Vaterlandes gegen jede beeinträchtigende auswärtige Kriegesmacht alle Kräfte anzuwenden.

In Kraft dieses Aufrufes sollten alle Pikete marschfertig sein und sogleich die ersten zwanzig Freicompagnieen nach der Stadt ziehen, um von Zürich aus den Marsch nach dem Bözberge fortzusetzen. Hin und wieder hieß es unter dem Zürcherschen Landvolke, daß in Kraft

---

Jahr 1795, von einem Mitarbeiter an dem Memorial von 1795 geschrieben, welcher nach Sachsen flüchtete, wodurch seine Oekonomie ganz besonders gelitten hatte.

verlangten, so ward nun auch diese letztere mit zuvorkommender Bereitwilligkeit übergeben.

Unsere Nachkommen mögen sich die Freude selbst denken, welche in der Gemeinde Stäfa auf jegliche Weise ausgedrückt ward, als das mit obbenanntem ihrem Eigenthume schwer beladene Schiff, nebst den Vorstehern der Gemeinde, glücklich in Stäfa landete, wo die noch so ganz frische Erinnerung an jene Scenen der Wegnahme mit der baldigen unerwarteten Rückgabe in so mächtigem Contraste stand.

Alsbald nach dem Empfange wurden vorerst die Waffen den Eigenthümern zugestellt, und nachher auch die Anlagen und Bußen, so daß mit dem 19. Februar 1798 Alles vollständig ausbezahlt war und die über Einnahme und Ausgabe von 1795 bis 1798 durch den Untervogt Rebmann geführte Rechnuug der Gemeinde unter'm 28. Februar 1798 vorgelegt werden konnte, die von dieser richtig befunden, mit Dank abgenommen und ins Gemeindarchiv zu legen verordnet worden ist. Mit Ausnahme der Einquartierungskosten der Truppen bei den Einwohnern und der Zinsen der 1795 bezahlten Gelder, konnte alles Uebrige zurückerstattet werden, und hiemit sind die politischen Ereignisse der Gemeinde Stäfa von 1795 bis 1798 zu Ende gebracht.

Nachdem, der Gewalt weichend, die Gefangenen freigelassen, die Verbannten und die Geflüchteten in ihrer Heimath und bei ihren Familien wieder eingezogen waren, faßten die so vielfach Beleidigten, Gekränkten, Mißhandelten und ganz oder theilweise ökonomisch Ruinirten den Entschluß, indem sie das erlittene schreckliche Unrecht nicht durch schreckliche Vergeltung sühnen wollten, das Geschichtliche*), in getreuer Aufzählung der Thatsachen, den

*) Geschichte der politischen Bewegungen im Canton Zürich in

Gesetzgebern Helvetiens, in der Hoffnung vorzulegen, dieselben werden doch Etwas zur Entschädigung für sie thun; aber auch dort hatte die Intelligenz der, in Republikanergewänder gekleideten Aristokraten, mit ihren Glaubensverwandten aus den Städten Bern, Basel, Solothurn, Luzern, Freiburg, Schaffhausen und den kleinen Cantonen, ihren Einfluß geltend zu machen gewußt, so daß die ungerecht behandelten und beschädigten Patrioten auf eine wahrhaft unrepublikanische Weise ab- und zur Ruhe gewiesen und dadurch gezwungen wurden, allen erlittenen Schaden, der sich bei Manchem auf viele Tausende belief, allein zu tragen, ohne der übrigen unschuldig erduldeten Leiden, Gefangenschaft, Verbannung und der so reichlich ausgetheilten Stockschläge zu gedenken.

Alle diese ungeheueren Verwandlungen und Umwälzungen waren das Werk von vier Wochen gewesen; alle zu spät. Die Berner Regierung bot zwar von Neuem Truppen auf und wandte sich um Hülfe auch an die Regierung von Zürich, worauf diese am 31. Januar 1798 im Canton einen Truppenaufruf ergehen ließ, um den Bernern die nach dem Bunde schuldige Hülfleistung sogleich angedeihen zu lassen, mit der Zusicherung, zur Sicherstellung der helvetischen Grenzen und des gesammten Vaterlandes gegen jede beeinträchtigende auswärtige Kriegesmacht alle Kräfte anzuwenden.

In Kraft dieses Aufrufes sollten alle Pikete marschfertig sein und sogleich die ersten zwanzig Freicompagnieen nach der Stadt ziehen, um von Zürich aus den Marsch nach dem Bözberge fortzusetzen. Hin und wieder hieß es unter dem Zürcherschen Landvolke, daß in Kraft

Jahr 1795, von einem Mitarbeiter an dem Memorial von 1795 geschrieben, welcher nach Sachsen flüchtete, wodurch seine Oekonomie ganz besonders gelitten hatte.

der, erst noch den 29. Jenner neu bekräftigten Siegel und Briefe, das Volk wegen des Aufruhrs nicht bloß hätte benachrichtigt, sondern befragt, oder doch genauer belehrt werden sollen; man machte die Annäherung fremder Truppen auch an der deutschen Grenze von Bern zweifelhaft; man erregte den Verdacht, als sollte die Aufmahnung wohl auch gegen die revolutionären Bewegungen im Aargau dienen. Der Aufruf fand bei diesem vorherrschenden Mißtrauen gegen die Regierung wenig Gehör. Außer einigen hundert Mann aus dem Außer-, Neu- und Knonauer-Amte, weigerte man sich, zu marschiren, bis man vorher von der Regierung begründete Zusicherungen der schon im Jahr 1795 von dem Landvolke geforderten Freiheiten erhalten haben werde. Diese Weigerungen veranlaßten eine unterm 3. Februar decretirte dringende Aufforderung des Großen Rathes, nach welcher in allen militärischen Bezirken durch die Befehlshaber die sämmtlichen Pikete aufgemahnt wurden. Um das Volk desto willfähriger zu machen, erklärte sich der Rath in einer gedruckten Aeußerung, einerseits, daß es keineswegs um Angriff, sondern nur um Vertheidigung zu thun wäre, und zwar um die Vertheidigung der deutschen alt-helvetischen Grenze; anderseits, daß er (der Rath) sogleich gemeinschaftlich mit den Deputirten, sowohl der Landschaft als der Stadtbürgerschaft, über eine allgemeine Reform*) in Berathschlagung eintreten werde.

Nach dem bemeldten Beschluß wäre die Zahl der Deputirten ab dem Lande nicht mehr als 54 Mann gewesen;

*) Bei dieser sollte die Ertheilung mehrerer Freiheit des Handels und der Professionen, Eröffnung des Stadtbürgerrechtes, freie Wahl der Untervögte und Richter und andere Begünstigungen in Betrachtung kommen.

ürich hingegen hätte 8 Mitglieder des Kleinen- und 10 Mitglieder des Großen Rathes, nebst 26 Personen aus r Bürgerschaft, nämlich von jeder Zunft zwei, in die Versammlung gegeben. Diese Eintheilung und Bestimmung wurde aber von den in diesen Tagen sich nach und ach in Stäfa besammelten Landesausschüssen aus den eisten Gemeinden des Cantons, nicht angenommen; eben wenig war man in diesen Gemeinden geneigt, Truppen n die Grenzen marschiren zu lassen.

Samstags den 3. Februar 1798 des Nachmittags verammelten sich in der Kirche zu Wädenschweil von mehr s siebenzig Gemeinden des Cantons Ausschüsse. Die Versammlung ward von dem Tags vorher aus dem Exilum zurückgekehrten Arzt Pfenninger von Stäfa mit ner feurigen Rede*) ab der Kanzel eröffnet, in welcher am Schlusse sagte: „Wir wollen die Bande der schändchen Knechtschaft zerreißen und frei leben, oder — sterben.

So überraschend und unerwartet diese Aeußerung, elche als Aufforderung galt, war, so hob doch Jeder die and willig empor und sprach ihm den Eidschwur nach. Nun wurde bei angehender Nacht in der nur von wenien Lichtern beleuchteten Kirche folgender Beschluß gefaßt:

„Die laut Specificat vorhandenen Landes-Ausschüsse des größern heiles der Landschaft des Cantons Zürich beschließen einmüthig:

1) Wollen wir die Beibehaltung der Religion unserer Väter.

2) Wollen wir Schweizer bleiben und wo möglich dem Beistande emder Truppen ausweichen.

3) Wollen wir Freiheit, Gleichheit, die heiligen unveräußerlichen Rechte der Menschen, und eine Verfassung, wohin Repräsentanten aus dem Volke gewählt werden.

4) Enge Vereinigung der Stadtbürger mit den Landbürgern, als zu

*) Siehe Pfenninger's Lebensbeschreibung, S. 129.

einem Körper gehörend, welche gleiche Rechte und gleiche Freiheiten zu genießen haben.

5) Endlich begehren wir unverzüglich eine Volksversammlung, nach dem Volksverhältniß zu Stadt und Land, nach zu bestimmenden Regeln, welche den zu bestimmenden Gesetzen für die Zukunft vorläufig beiwohnen könnten. Jede Verzögerung könnte Schaden bringen.

Diese Forderungen gründen sich auf diejenigen der Basler und Solothurner, mit denen wir als Schweizer auf gleiche Freiheiten Anspruch zu machen haben.

Gegeben Wädenschweil, den 3. Februar 1798.

Die Ausschüsse im Canton Zürich."

Zugleich wurde von den Ausschüssen verordnet, daß des folgenden Tages in aller Frühe Bürgermeister Kilchsperger durch Abgeordnete von diesem Beschlusse benachrichtigt werde, was auch geschah. Am 5. Februar war neue Sitzung des Großen Rathes, die Bürgermeister Kilchsperger mit der Anzeige eröffnete: Es seien am 4ten frühe Deputirte von angeblich 70 Gemeinden bei ihm erschienen, welche ihm die schriftliche Erklärung gebracht haben: „von Truppenmarschiren könne keine Rede sein, ehe die Vereinigung zwischen Stadt und Land bewirkt sei"; es werde zu diesem Ende eine aus 80 Mitgliedern bestehende Landes-Commission sich am folgenden Tage in Bassersdorf versammeln*) und ihre Vorschläge der Regierung unverzüglich überbringen. Er (der Bürgermeister) habe hierauf diesen Leuten den Schluß des Großen Rathes vom 3. Februar bekannt gemacht; allein sie haben erwiedert: da sich die Regierung auch hier vorbehalte, über Alles, was die Volksrepräsentanten gut finden würden, endlich zu sprechen und zu verfügen, so könne ihnen dieß nicht genügen, sondern sie seien fest entschlossen, auch dem

*) Die Versammlung hatte aber nicht in Bassersdorf, sondern am folgenden Tage in Meilen Statt.

neuen Aufgebote keine Folge zu leisten. Ueberhaupt, bemerkten sie, wäre es noch gerade Zeit, die aristokratische Regierungsform endlich einmal ganz aufzugeben und den Staat demokratisch einzurichten. Geschähe dieß, so würde man, wie sie zuversichtlich versichern dürfen, auch von Frankreich nichts zu befürchten haben.

Die Regierung sandte viele Stadtbürger, die im Rufe der Gemäßigten standen, wie Pfarrer Lavater, zu Seckelmeister Bodmer und Rusterholz, Dr. Römer und die beiden Vogel (zum gelben Hörnli und an der Marktgasse) zu den in der Sonne zu Stäfa versammelten Repräsentanten des Landes. Da aber diese Sendung den erwünschten Erfolg nicht hatte, so wurde eine neue, aus Mitgliedern des Kleinen Rathes, an deren Spitze Seckelmeister Hirzel stand, nach Meilen abgeordnet, und das Comite in Stäfa eingeladen, einige Mitglieder zu dieser Conferenz, mit gehörigen Vollmachten versehen, abzusenden. Die eingetretenen Umstände machten die Stellung der Regierung immer schwieriger, so daß sie, wie sie sich ausdrückte, bei der gegenwärtig höchst bedenklichen Lage, am 5. Februar schon wieder eine Proclamation erließ, nach welcher sogar feierlich erklärt wurde:

1) Daß durchaus vollkommene Freiheit und Gleichheit zwischen allen Bürgern des Cantons zu Stadt und Land festgesetzt sei.

2) Der aus der Regierung und der Bürgerschaft angebahnten Landes-Commission den Auftrag und die Vollmacht zur Entwerfung eines Planes zu einer den im 1. Art. enthaltenen Grundsätzen gemäßen Verfassung, die zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werde, ertheilt sein soll.

3) Die bisherige Regierung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung einstweilen provisorisch an ihrer

Stelle bleibe, wie dieß auch von den niederen Behörden und Beamten geſchehen ſoll. Wogegen

4) jeder Bürger die Erhaltung der Ruhe und Eintracht bezweckende Befehle reſpectiren ſoll.

Die nun reſignirte Regierung hatte einmal jedes Zutrauen verſcherzt, und ſo waren Viele auch gegen dieſe Verheißungen mißtrauiſch und betrachteten ſie nur als den letzten Nothſchrei, weßhalb der gewünſchte Erfolg ausblieb.

In der erſten Hälfte des Monats Februar blieben die Volksausſchüſſe des Cantons größtentheils in Stäfa bei der Sonne beſammelt, während welcher Zeit zwei Mal Abgeordnete der proviſoriſchen Regierung ſich dahin verfügten, um das Comite zu vermögen, einerſeits Truppen nach Bern zu ſenden, und anderſeits Abgeordnete in die auf den 12. dieß ſich das erſte Mal beſammelnde Landescommiſſion zu wählen; allein man gab von Seite des Comite, weder für das Eine, noch Andere Gehör, ſondern verlangte allervorderſt, daß die Landesverſammlung aus einem Viertheil der Stadt und drei Viertheilen ab dem Lande zuſammengeſetzt werde; daß auch zum Schutze derſelben eine Garniſon von 1000 Mann Landtruppen in die Stadt gelegt, und das Comite in Stäfa ſo lange beiſammen bleiben ſolle, bis die Landescommiſſion ſich beſammelt und conſtituirt habe. Den 13. Februar wurde von dem Großen Rathe und den Stadtzünften der erſte von dem Comite in Stäfa verlangte Punkt zugegeben. Von dem zweiten, nämlich der Aufnahme einer Garniſon von 1000 Mann in die Stadt, ſtand das Comite in Stäfa unter der Bedingung ab: wenn man den Landesdeputirten während der Zeit, wo ſie zur Beſuchung der Landesverſammlung in Zürich ſich aufhalten müſſen, vollkommene Sicherheit verſpreche und denſelben erlaube,

daß sie unter militärischer Begleitung in die Stadt einziehen dürfen, welches von der provisorischen Regierung zugegeben und beschlossen ward, daß die Landschaft drei Viertheile und die Stadt ein Viertheil Mitglieder in die Landescommission zu geben habe.

Die Landesausschüsse wurden nun gewählt. Um diese Zeit wurden in mehreren Gemeinden Freiheitsbäume aufgepflanzt, wobei besondere Feierlichkeiten Statt fanden. In Wädenschweil pflanzte man den Freiheitsbaum am Morgen desjenigen Tages auf, an welchem die Deputirten dieser Gemeinde an die Landesversammlung nach Zürich reisten. Es wurde allgemein gut gefunden, denselben in derjenigen Wiese aufzupflanzen, in welcher 1646 die Voreltern entwaffnet wurden. Nachdem die weibliche Jugend des Dorfes, in festlicher Procession, den Baum mit Bändern reichlich geziert hatte, wurde derselbe unter allgemeinem Jauchzen des zahlreich versammelten Volkes aufgerichtet, wo dann die Deputirten der Gemeinde, schwarz gekleidet, sich auf eine bei dem Baume aufgerichtete Rednerbühne verfügten, wo von dem Aeltesten derselben, alt Landrichter Gattiker, eine begeisternde Anrede an das Volk gehalten wurde, in welcher unter Anderem gesagt wurde:

„Theuerste Brüder! Ihr habet Euch heute versammelt, um das Symbol unserer Freiheit, gleich anderen Brüdern unsers Landes, auf diesem Platze zu errichten, um bei dem Anblick desselben Euch an das theure, schätzbare Gut der Freiheit, das wir bisher nur dem Namen nach kannten, zu erinnern. Auf keinem Platz in unserer Gemeinde verdient dieser Baum der Freiheit eher zu stehen, als auf diesem Platz. Hier wurden einst unsere braven Urväter, im Jahre 1646, da sie ihre Freiheiten und Rechte, die ihnen entzogen waren, wieder geltend

machen wollten, mit Gewalt überzogen, und auf diesem Platze wurden ihnen ihre Waffen abgenommen. Hier wurden sie, die biederen freiheitsliebenden Männer, als infame Schurken erklärt. Hier mußten sie zusehen, wie einige der Edelsten aus ihnen aus ihrer Mitte gerissen und, gleich den ärgsten Missethätern, gebunden weggeführt wurden. Diese Märtyrer der Freiheit mußten nachher ihr edles Blut unter dem Schwerte des Henkers verspritzen. Wer erinnert sich nicht mit Schauder und Entsetzen an diese, die Menschheit empörenden Auftritte. Heil euch! ihr biederen Männer, Friede sei mit eurer Asche, und wenn eure verklärten Geister jetzt in Gesellschaft der Telle, Winkelriede, Stauffacher und aller braven Schweizerpatrioten auf uns, ihre Nachkommen, herabsehen — ha! wie werden sie sich freuen, daß wir wieder freie Schweizer sind, und daß wir hier ihrem Andenken eine wehmüthige Thräne weihen und auf diesem Platze den Freiheitsbaum, geschmückt mit dem schweizerischen Freiheitshute, aufpflanzten, zur Ehre und zum Andenken ihrer Aufopferung und zur Schande und Spott aller Derer, die an ihrem Tode schuld waren!" u. s. w.

Endlich eröffnete den 21. Februar die Zürcherische Landesversammlung regelmäßig und vollständig ihre Sitzungen. Sie bestand aus 176 Stellvertretern des Volkes, und versammelte sich auf der Constaflerzunft (Rüden). Ihr Vorsteher war Bürgermeister Kilchsperger. Ohne Unterschied saßen unter einander zwischen den Häuptern der Regierung, Stadtbürger und Landbürger, Gelehrte und Bauern. Man las das Verzeichniß aller Mitglieder, und übergab die Beglaubigungsscheine der Landschaftsausschüsse dem provisorischen Secretariat. Hierauf erkannte sich die Versammlung für vollständig und rechtmäßig. Zu bleibenden Secretären erwählte sie einmüthig

den Rathssubstitut Landolt und Dr. Egg aus der Gemeinde Ellikon, nebst Johann Rudolf Heß, als Adjunkt. Die Landesversammlung beschäftigte sich in den ersten Tagen ihres Beisammenseins mit der Abfassung einer Eidesformel, welche, ehe zum Entwurf der neuen Staatsverfassung geschritten wurde, zur Beschwörung vorgelegt wurde. In gedachter Eidesformel gaben die Worte: „ohne Einwirkung fremder Gewalt", Anlaß zu weitläufigen Discussionen. Die Phrase war eine Abneigung der Oligarchen gegen die an der Grenze stehenden Franzosen; die provisorische Regierung nämlich, die sich mit eiteln Hoffnungen täuschte, befürchtete zu ihrem Nachtheil äußern Einfluß. Der bezeichnete Ausdruck in der Eidesformel erregte Verdacht, erschien als überflüssig und wurde als eine Falle betrachtet; Pfenninger erinnerte daher in der Versammlung an Gellert's Lied: Der Mann, der seine Pflichten kennt u. s. w., und zog daraus den Schluß, daß man ohne Eid die Pflichten gegen das Vaterland erfüllen könne, daß daher die Erklärung in der Beschwörungsformel: „daß wir unabhängige, freie Eidgenossen bleiben wollen", genügend sei.

Für die Eidesformel hatten zwar 89 Deputirte gestimmt; die Zustimmung hingegen verweigerten 83. Der vorgeschriebene Eid sollte nun am 26. von der Landesversammlung geleistet werden, die Minorität weigerte sich, was den gleichen Abend auf dem Lande noch bekannt wurde und zur Folge hatte, daß des folgenden Tages aus verschiedenen Gegenden des Landes 300—400 Mann, mit Stöcken und Prügeln bewaffnet, in die Stadt zogen. Vor dem Rathhause, worin eben der Rath versammelt war, erhoben ein Paar Volksführer ihre Stimmen laut und sprachen: „Wir respectiren sowohl die öffentliche, als die Privatsicherheit, und nur gegen

die Eidesformel erklären wir uns. Ungeachtet dessen erregte der Vorfall bei der provisorischen Regierung, der Bürgerschaft und den Repräsentanten des Landes Besorgnisse; die Letzteren gaben jedoch die Zusicherung, daß nichts zu befürchten sei, und daß sie es übernehmen wollen, die Landleute in der Ordnung zu halten. Das Comite, welches inzwischen unter dem Vorsitze des Untervogtes Egg in Küßnacht versammelt war und von seinem Ansehen nichts vergab, sandte, als es von diesem Zuge Nachricht erhalten hatte, Bühler von Uerikon nach Zürich, mit einer schriftlichen Aufforderung an alle in der Stadt befindlichen Landleute, daß sie sich ruhig verhalten sollen. Diese Zuschrift wurde der versammelten Menge vor dem Rathhause verlesen, und überdieß wurde aus der Zahl der Repräsentanten eine Deputation beauftragt, das Volk noch besonders zu einem ruhigen und friedlichen Benehmen anzuhalten: worauf still und friedlich die Leute nach Hause kehrten. Unter so schwierigen Umständen wurden, auf Antrag der provisorischen Regierung, aus den Repräsentanten 24 in den Großen Rath aufgenommen. Die Verhandlungen dieser Behörde betrafen noch immer die Vertreibung der Franzosen. Um Zürich zu ähnlichen Schritten zu bewegen, wurde Bürgermeister Burtorf von Basel abgesandt. Zürich verschloß seine Ohren; man wollte das Aeußerste wagen, und es war sogar noch von gewaltsamen, durchgreifenden, aristokratischen Maßregeln die Rede. Die Erbitterung von Seite der Mitglieder der alten Regierung und ihrer Anhänger hatte einen solchen Grad erreicht, daß die Deputirten der Landschaft zum Theil für die Sicherheit ihrer Personen besorgt waren. Während dem sich zur Lenkung des auch im Thurgau und Rheinthale heranziehenden Volkssturmes, den 27. Februar, eine Tagsatzung in

uenfeld, jedoch ohne Erfolg, versammelte, rückten die
egsoperationen immer näher. Inzwischen erschien die
e Verfassung, und obgleich man von einigen Seiten
derselben unzufrieden schien, so neigte sich die Mehr-
zur neuen Ordnung der Dinge; denn man wollte
em sogenannten Lande der Freiheit nun gleich sein,
es durchgehends werden. Gleichheit der Rechte war
Losungswort. Von der Landesversammlung wurde
e Deputation, welche aus Rathsprocurator Koller
dem Landesdeputirten Pfenninger bestand, nach
el gesandt, bei der provisorischen Regierung daselbst
r vaterländische Angelegenheiten Erkundigungen ein-
ehen. Legrand und Ochs lieferten Beweise, daß
as Thunlichste sei, diejenige Constitution anzunehmen,
für Helvetien von Frankreich werde gegeben werden.
Nach wiederholten Unterhandlungen in Peterlingen
schen den Gesandten von Bern und Statthalter Wyß
Zürich, mit General Brune, ertheilte der Letztere,
27. Februar, sein Ultimatum: 1) daß man in Bern
der Stelle eine provisorische Regierung niedersetze,
d zur Errichtung einer schweizerischen, auf Gleich-
t gegründeten Staatsverfassung, Maßregeln ergreife;
daß man alle wegen politischer Meinungen arretirten
rsonen auf freien Fuß stelle; 3) daß sich sowohl die
rnischen Truppen, als auch alle, aus den anderen
ntonen, entfernen u. s. w. Nach Erfüllung dieser Be-
gungen, setzte Brune hinzu, werden die französischen
uppen den Schweizerboden verlassen. Die Berner
gierung schlug, um zu verzögern, Modificationen vor;
in Brune sah wohl, daß es ihr mit der Abdankung
ht ernst war, und da sie das französische Ultimatum
ht annehmen wollte, so nahm er eine feindliche Stel-
g an, und Bern rüstete sich zur Gegenwehr; sein und

Solothurn's hartnäckiger Sinn reizten die Franzosen aufs Höchste. Am ersten März erließ sogar General Erlach von Bern an den französischen Generaladjutanten Fraissinet in Biel eine förmliche Kriegserklärung, und in der gleichen Nacht noch geschahen von beiden Seiten Angriffe; aber schon am 2. März nahmen die Franzosen Freiburg und Solothurn ein, und vergeblich rüstete man sich in den Urcantonen zu einem Religionskriege; vergebens hatten die Berner bei Neuenegg unter ihrem Obersten Grafenried siegreich widerstanden; vergebens im Grauholz blutig gestritten. Als Alles verloren war, flohen die bewaffneten Haufen des Landvolkes verzweifelnd auseinander, schrieen über Verrätherei und erschlugen viele ihrer eigenen Hauptleute. Uebel erging es auch nach dem Treffen bei Neuenegg dem Zürcherischen Contingent (2 Bataillonen Infanterie, einer Compagnie Jäger, 50 Artilleristen und einem Dragonerpiket), welches zwar niemals ins Treffen kam, aber bei Frieniberg umzingelt, sich an die Franzosen ergeben mußte. Zwei Compagnieen wurden von Marodeurs ausgeplündert.

Während der Dauer der Landesversammlung in Zürich befanden sich abwechselnd, theils in Küßnacht, Meilen und Stäfa, permanente Ausschüsse aus fast allen Gemeinden des Cantons, mit welchem Comite die Mitglieder der Landescommission in genauer Relation standen. Dieses Comite hatte nun größern Einfluß bei dem Landvolk, als die provisorische Regierung; es hatte immer eine Anzahl bewaffneter Mannschaft um sich her, mit welcher es in die Rechte der Regierung Eingriffe that, Befehle ertheilte, Personen arretiren ließ und Entwaffnungen gewisser Gegenden und Personen, die der alten Regierung ergeben waren, vornahm, welches die provi-

ische Regierung schlechterdings nicht dulden wollte, och zu wenig Ansehen und Kraft mehr hatte, dieser archie entgegen zu arbeiten.

Am 6. März erhielt die provisorische Regierung von rschiedenen Orten her Berichte, daß sich den 5. in den ndvogteien Andelfingen und Kyburg ein beträchtliches ruppencorps zusammengezogen habe, daß nun die chlösser Kyburg und Andelfingen von den Landleuten setzt seien und die Truppen gegen die Stadt anrücken rden, worauf die Stadtbürger sogleich unter die Waffen ten, Kanonen auf die Wälle aufpflanzten und die ore sperrten. Der Große Rath und die Landesver- mmlung wurden auch sogleich besammelt. Während r Zeit war das Comite von Stäfa nach Meilen ge- en, bei welchem sich jetzt der größere Theil der Mit- der der Landesversammlung befand, welche sich nun Polizeiausschüsse constituirten und an diesem Tage r provisorischen Regierung folgendes Ultimatum zusand- , unterzeichnet von Wunderli in Meilen, als Prä- ent der versammelten Volksausschüsse, und J. R. Egg, s Präsident des Centralcomite:

„Hochgeachtete, hochzuverehrende Herren!

Das Einrücken der Franzosen ins deutsche Bernergebiet, zugezogen ch die hartnäckige Verweigerung einiger von Seite der Franzosen an bernerische Regierung geforderten, sehr gerechten und natürlichen Ar- l; das unschuldig vergossene Blut unserer schweizerischen Mitbrüder, nur für Aristokratie floß; die Sicherstellung unsers eigenen nähern terlandes, verbunden mit den vom Volke uns aufgetragenen Pflichten, agen uns zu folgender feierlichen Erklärung: 1) daß, um des Besten sers Vaterlandes willen, die provisorische Regierung, im ausgedehn- Verstande, ihren Gewalt in die Hände des nunmehr sich frei und neräu fühlenden Volkes niederlege; 2) daß die Stadt eine Besatzung n 1000 Mann aufnehme, deren Zweck nichts Anderes sein soll, als haupting der Ordnung in der Stadt, selbst auch Sicherheit der Na-

Solothurn's hartnäckiger Sinn reizten die Franzosen aufs Höchste. Am ersten März erließ sogar General Erlach von Bern an den französischen Generaladjutanten Fraissinet in Biel eine förmliche Kriegserklärung, und in der gleichen Nacht noch geschahen von beiden Seiten Angriffe; aber schon am 2. März nahmen die Franzosen Freiburg und Solothurn ein, und vergeblich rüstete man sich in den Urcantonen zu einem Religionskriege; vergebens hatten die Berner bei Neuenegg unter ihrem Obersten Grafenried siegreich widerstanden; vergebens im Grauholz blutig gestritten. Als Alles verloren war, flohen die bewaffneten Haufen des Landvolkes verzweifelnd auseinander, schrieen über Verrätherei und erschlugen viele ihrer eigenen Hauptleute. Uebel erging es auch nach dem Treffen bei Neuenegg dem Zürcherischen Contingent (2 Bataillonen Infanterie, einer Compagnie Jäger, 50 Artilleristen und einem Dragonerpiket), welches zwar niemals ins Treffen kam, aber bei Frieniberg umzingelt, sich an die Franzosen ergeben mußte. Zwei Compagnieen wurden von Marodeurs ausgeplündert.

Während der Dauer der Landesversammlung in Zürich befanden sich abwechselnd, theils in Küßnacht, Meilen und Stäfa, permanente Ausschüsse aus fast allen Gemeinden des Cantons, mit welchem Comite die Mitglieder der Landescommission in genauer Relation standen. Dieses Comite hatte nun größern Einfluß bei dem Landvolk, als die provisorische Regierung; es hatte immer eine Anzahl bewaffneter Mannschaft um sich her, mit welcher es in die Rechte der Regierung Eingriffe that, Befehle ertheilte, Personen arretiren ließ und Entwaffnungen gewisser Gegenden und Personen, die der alten Regierung ergeben waren, vornahm, welches die provi-

che Regierung schlechterdings nicht dulden wollte, h zu wenig Ansehen und Kraft mehr hatte, dieser chie entgegen zu arbeiten.

Im 6. März erhielt die provisorische Regierung von hiedenen Orten her Berichte, daß sich den 5. in den vogteien Andelfingen und Kyburg ein beträchtliches pencorps zusammengezogen habe, daß nun die öffer Kyburg und Andelfingen von den Landleuten zt seien und die Truppen gegen die Stadt anrücken en, worauf die Stadtbürger sogleich unter die Waffen n, Kanonen auf die Wälle aufpflanzten und die e sperrten. Der Große Rath und die Landesver- lung wurden auch sogleich besammelt. Während Zeit war das Comite von Stäfa nach Meilen ge- , bei welchem sich jetzt der größere Theil der Mit- r der Landesversammlung befand, welche sich nun Polizeiausschüsse constituirten und an diesem Tage rovisorischen Regierung folgendes Ultimatum zusand- unterzeichnet von Wunderli in Meilen, als Prä- der versammelten Volksausschüsse, und J. R. Egg, Präsident des Centralcomite:

„Hochgeachtete, hochzuverehrende Herren!

s Einrücken der Franzosen ins deutsche Bernergebiet, zugezogen die hartnäckige Verweigerung einiger von Seite der Franzosen an nerische Regierung geforderten, sehr gerechten und natürlichen Ar- das unschuldig vergossene Blut unserer schweizerischen Mitbrüder, r für Aristokratie floß; die Sicherstellung unsers eigenen nähern landes, verbunden mit den vom Volke uns aufgetragenen Pflichten, n uns zu folgender feierlichen Erklärung: 1) daß, um des Besten Vaterlandes willen, die provisorische Regierung, im ausgedehn- erstande, ihren Gewalt in die Hände des nunmehr sich frei und ään fühlenden Volkes niederlege; 2) daß die Stadt eine Besatzung 000 Mann aufnehme, deren Zweck nichts Anderes sein soll, als ahtung der Ordnung in der Stadt, selbst auch Sicherheit der Na-

tionalversammlung. Nach Erfüllung dieser zwei Punkte wird die Nationalversammlung augenblicklich eintreten *) und, vereinigt mit dem Bürger der Stadt, sowohl die Sicherstellung der Zürcherischen Grenzen besorgen, als auch der neuen provisorischen Regierung ihre einstweilige Einrichtung und Kraft geben; auch zugleich unverzüglich eine Gesandtschaft an die französische Behörde bestimmen, die wahrscheinlich ohne vorherige Eingehung des ersten Artikels keine Wirkung haben würde. Die Noth ist dringend, sowohl von Außen, als von Innen; daher erwarten wir von Euerer Vaterlandsliebe innert 6 Stunden Entsprechung. Es würde uns in der Seele schmerzen, die bereits freiwillig dargebotene Kraft unsers Volkes zur Erreichung unsers heilsamen, äußerst nöthigen und unabänderlichen Endzweckes annehmen zu müssen.

Wir haben dieses Alles weitläufiger unserm würdigen Herrn Präsidenten Kilchsperger, zu Handen der sich noch in Zürich befindlichen Stadt- und Landesdeputirten, angezeigt, und erwarten jetzt alle Augenblicke zum Heil unsers lieben Vaterlandes Entsprechung unserer Wünsche, womit wir Euch und unser Land der Vorsorge des Himmels angelegentlichst empfehlen, und zum Bruderkuß jeden Augenblick bereit sind.

Meilen, den 6. März 1798."

Im gleichen Geiste und Tone erklärten sie sich gegen die noch in Zürich anwesenden Glieder der Landescommission. Statt daß die Regierung dieser Aufforderung entsprach, wurden vielmehr alle militärischen Anstalten von Seite der Stadt verdoppelt, die ihr treu gebliebenen Landbewohner in die Stadt gezogen, und die benachbarten Stände, Glarus, Schwyz, Luzern und Zug von der Lage der Dinge berichtet und um Bereitbaltung und Leistung thätiger Hülfe angegangen.

Am 7. März erließen die Landesausschüsse in Meilen folgendes Truppenaufgebot:

---

*) Unter dem Vorwande ihrer gezwungenen Lage in der Stadt waren mehrere Landdeputirte noch nicht wieder nach Zürich zurückgekehrt.

An die Gemeindsdeputirten jedes Quartieres.

Bürger, Brüder und Freunde!

Nachdem wir schon geraume Zeit umsonst bemüht waren, die unserm alle versprochene Constitution zu entwerfen, und indeß die siegenden anken so weit vordrangen, daß unser Land noch durch selbsteigene hätigkeit zu retten ist, so haben wir zahlreich versammelte Landes-Aus-üsse gestern die provisorische Regierung aufgefordert, ihre bisherige ewalt der Landes-Commission abzutreten, und zu deren Schutz 1000 ann vom Lande in die Stadt aufzunehmen.

Allein statt dem Drange der Umstände nachzugeben und durch schleu-ige Genehmigung unserer nothwendigen Forderung allem Unglück vor-bauen, müssen wir von Seite der Stadt wider alles Erwarten eine verantwortliche Hartnäckigkeit und wirkliche Kriegsanstalten wahrnehmen.

Es bleibt uns deßnahen nichts mehr übrig, als auch von Seite des ndes diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die unsern gerechten Forde-ngen und der Sicherstellung unsers Landes angemessen sind.

Zu diesem Ende fordern wir Euch hiemit dringend auf:

1) Alle Pikete, sowohl Infanterie, Cavallerie, Jäger und Artillerie, in behöriger Mont- und Armatur, mit Kraut und Loth versehen, marschfertig zu halten und dieselben für 1 Tag mit Mundvor-rath zu versehen, auf Morgens um 8 Uhr auf ihrem gewohnten Sammelplatz sich einzufinden und Alle da sich bis auf weitere Ordre mit Exerciren zu beschäftigen.

2) Die Amtshäuser, Schlösser, Canzleien und Pfarrhäuser auf dem Lande mit erforderlicher Mannschaft zu besetzen und auf die Be-wohner derselben sorgfältig Acht zu geben.

Von Eurer thätigen Vaterlandsliebe und Rechtschaffenheit erwarten wir nicht nur die Beschleunigung dieser einstweiligen Anstalten, sondern auch überhaupt alle Vorkehrungen, welche besondere Umstände und Vor-fälle in jeder Gegend nothwendig machen mögen, und verharren mit Gruß und Achtung

Euere treu-ergebenen Landes-Ausschüsse.

Meilen, den 7. März 1798.

Indem man in Zürich von den Erschütterungen an der Aare entweder noch gar nichts, wenigstens nicht offi-ziell wußte, glaubte man die unruhigen Bewegungen auf

der Landschaft auch dieß Mal noch nach der alten Taktik stillen zu können.

Sowohl über das Ausbleiben so vieler Deputirten, als über die Erklärung des Central-Comites in Meilen, entrüstete sich die provisorische Regierung so sehr, daß sie den 6. März die Erklärungen des Comites durch den Druck, und zwar mit folgendem Commentar, bekannt machen ließ: „Wer erkennt nicht in allen diesen Aeußerungen die ungesetzliche, tyrannische Gewaltthätigkeit, womit einige ehrgeizige und herrschsüchtige Volksverführer alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung zerreißen und unser Vaterland in anarchische Zerrüttung und unabsehbares Elend zu stürzen trachten? Solche schändliche Bedingungen, deren Annahme für die ganze löbl. Eidgenossenschaft verderblich werden könnte, wird sich unsere provisorische Regierung nebst den ihr getreuen Stadt- und Landgemeinden niemals gefallen lassen, sondern mit angestrengter Kraft die öffentliche Sicherheit handhaben und jeden gewaltsamen Angriff aller Orten nachdrücklich abtreiben u. s. w." Den 7ten früh Morgens erneuerte zwar das Centralcomite zu Meilen seine Erklärung, verlängerte aber die Bedenkzeit auf 24 Stunden.

In diesen Tagen hatte auch das Kloster Einsiedeln sich auf eine dasselbe sehr compromittirende Weise in die Sache gemischt, denn am 9. März wurde auf der Forch bei Zürich ein junger Mann, mit Namen Hettlinger, nebst einem Begleiter, beide von Schwyz, arretirt, welche sich beim Durchpassiren in dieser Gegend verdächtig machten und dem Comite in Meilen überliefert wurden. Nachdem Einer derselben, von einer Wache begleitet, sich auf den Abtritt begeben hatte, hörte die Wache, daß er ein Papier zerriß, worauf sie sich augenblicklich der Stücke desselben bemächtigte, welche man sorgfältig wieder

ıſammenſetzte und folgendes Schreiben des Fürſt-Abts on Einſiedeln, an den Vorder-Oeſtreichiſchen Präſidenten erichtet, in die Hände bekam, welches die beiden Schwyzer erſönlich nach Freiburg im Breisgau tragen wollten *).

Hochwohlgeborner Herr Präſident, theuerſter Herr und Freund!

In unſerer äußerſten Gefahr und Bedrängniß, beſonders da die ranken über unſer Heiligthum ſchon lange erboſet ſcheinen, nehmen wir e etwann noch mögliche Zuflucht zu Euer Excellenz, unſern Hoch und eſten Freund — freilich möchte es nun zu ſpät ſein. Indeſſen wollten ir noch thun, was wir konnten, und uns doch in dem zu fürchtenden lende inſtändigſt und nachdruckſamſt Euer Excellenz zur Obſorge und nade empfehlen.

Briefſchaften werden in Zukunft ſchwerlich durchgehen, darum dürfen ir auch keine gütige Rückantwort, wohl aber gewiß gnädiges und an- altendes Wohlwollen von Euer Excellenz erwarten.

Die katholiſche und noch fromme Schweiz wünſchte, aber eben viel- icht zu ſpät, unter die kaiſerliche Beherrſchung treten zu mögen. **)

Mit grenzenloſer Hochachtung bis gläublich zum nahen Grabe feſt harrend

Euer Excellenz

devoteſter treuer

Beat, Fürſt-Abt.

Maria Einſiedeln den 8. März 1798.

Adreſſe: Dem Hochwohlgebornen Hochgeehrteſten Herrn Baron von Sommerau, würdigſten Herrn Präſidenten der Vorder-Oeſtreichiſchen Landen unſerm werthеſten Herrn und Freund.

Freiburg im Breisgau.

---

*) Dieſes Schreiben iſt der Gemeinds-Chronik von Wädenſchweil, verfaßt von dem achtungswürdigen Greiſen Geometer Diezinger, enthoben.

**) Aus obigem Briefe geht hervor, daß das Kloſter Einſiedeln, oder wenigſtens ſein ſauberer Abt, verrätheriſcher Weiſe die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes lieber unter das Joch eines Fürſten beugen, als dem Volke Freiheit gönnen wollte.

zu treffender Einrichtung. Die Stabsofficiere aber ſollen von der Landes-Commiſſion erwählt werden.

Das Einrücken der Truppen in die Stadt geſchieht abgetheilt in vier Tagen, ſo daß jeden Tag die Mannſchaft von fünf Quartieren eintreffen ſoll.

Die Officiere, ſo wie auch die Dragoner, ſollen in Wirthshäuſern oder bei Bürgern, die Soldaten aber auf Zünften oder andern öffentlichen Häuſern (und zwar auf Betten) einquartiert werden.

Sobald die Truppen in der Stadt eintreffen, müſſen ſie zu Handen der Landes-Commiſſion oder der neuen proviſoriſchen Regierung nachfolgenden Eid leiſten:

„Ihr Alle ſollet ſchwören, die Befehle der Landes-Commiſſion „und der proviſoriſchen Regierung genau und unverzüglich zu befol„gen, die Befehle Eurer Chefs und Officiere pünktlich zu vollziehen, „Ruhe und Ordnung in der Stadt zu erhalten; Niemanden, weder „mit Worten noch mit Werken vorſätzlich zu beleidigen; für die „Sicherheit der Perſonen und des gemeinſamen ſowohl als Privat„Eigenthums ſorgfältig und unabläſſig zu wachen. Alles getreulich „und ohne Gefahr.“

Da man eine Ablöſung dieſer Garniſon gut findet, ſo wird ſelbige folgendermaßen bewerkſtelligt: die Hälfte der ganzen Mannſchaft wird in Zeit 14 Tagen durch andere abgelöst, die zweite Hälfte in 4 Wochen u. ſ. f., ſo lange die Garniſon dauert.

Sobald übrigens die Landes-Commiſſion es gut findet und die Umſtände es erlauben, wird eine Reduction dieſer Garniſon, und endlich nach gänzlicher Herſtellung der Ruhe und Ordnung, die völlige Aufhebung derſelben vorgenommen werden.

Dieſe Mannſchaft wird auf Unkoſten des ganzen Landes unterhalten und die Beſoldung, ſowohl der Officiere als Soldaten, von der Landes-Commiſſion beſtimmt werden.

Endlich um für jetzt und für die Zukunft allen Mißhelligkeiten zwiſchen Stadt und Land ein Ende zu machen, ſo ſoll von nun an Stadt und Land als eine einzige Gemeinde, die alle ihre Schickſale und Rechte mit einander zu theilen haben, angeſehen werden.

Sogleich nach Ratification dieſes Inſtruments ſollen alle gegenſeitig noch in den Waffen ſtehenden Truppen entlaſſen werden, außer denjenigen,

welche man einstweilen noch bis auf weitere Verfügung der Landes-Commission zur Bewachung der Schlösser und Amthäuser ꝛc. nöthig findet.

Diese Uebereinkunft soll durch ein Proclama öffentlich bekannt gemacht werden, worin zugleich der in der Publication vom 6ten dieß gemachte Vor- und Nachtrag zu dem von den Volks-Ausschüssen in Meilen eingegebenen Ultimato zurückgenommen und widerrufen werden. Auch soll darin allen aus ihrer Heimath entfernten Personen freie Rückkehr und völlige Sicherheit zugestanden werden

Da in einer der ersten Sitzungen der Landes-Commission eine neue Nationalfarbe soll bestimmt werden, so soll unterdessen keine andere, als die von den Landes-Ausschüssen gewählte dreifarbige Cocarde, getragen werden.

Diese zwischen der Stadt und Landschaft Zürich übereingekommenen Vereinigungspunkte sind von den beiden contrahirenden Parteien einmüthig angenommen worden, und sollen unter Gottes allmächtiger Leitung zur Grundlage der zu entwerfenden neuen Constitution dienen und die so sehnlich gewünschte und nothwendige Vereinigung von Stadt und Land bewirken.

Gegeben im Amthause zu Küßnacht, den 10. März 1798.

(L. S.) Im Namen der Landes-Versammlung:
J. Wunderli, Präsident.
Im Namen der Volks-Ausschüsse:
Präsident Egg.
Im Namen der provisorischen Regierung und einer löbl. Bürgerschaft der Stadt Zürich:
Hs. Conrad Wyß, Statthalter.

Den 12. März erfolgte in Zürich die Besiegelung. Gleichzeitig wurde noch als Anhang zum obigen Vertrage folgender Punkt von Statthalter Wyß schriftlich zugegeben:

„Ich Endesunterschriebener verspreche hiemit: daß diejenigen Kriegs- „und Unkosten, welche bis dahin ergangen sind, sollen bezahlt werden von „der Stadt und nicht aus dem Schatz; auch daß wegen der Artillerie in „einer der ersten Sitzungen der Landes-Commission sollen Verfügungen ge„troffen und dem ganzen Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorge„legt werden.

Signatum Küßnacht, den 12. März 1798.

Besiegelt und unterzeichnet von
Statthalter Wyß."

Schleuniges Nachgeben empfahlen auch die eidgenössischen Gesandten von Glarus und aus den Waldstädten. Zur Bewillkommnung der tausend Mann von der Landschaft errichteten nun den 13. März auf obrigkeitliches Ansinnen die Stadtbürger selbst auf dem Münsterhofe einen Freiheitsbaum, mit folgender Inschrift:

Vereinigt sind zu Stadt und Land die Brüder;
Mit frommen Wünschen sieht
Auf sie der Väter Heldenchor hernieder.
Im gleichen Kranze blüht
Mit Freiheit die Gerechtigkeit;
Dir, Eintracht, ist der Kranz geweiht!

Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Kilchsperger versammelte sich nun, nach Entlassung der alten Regierung, den 15. März die Landescommission zum ersten Male auf dem Rathhause. Die provisorische Regierung, welche so schnell abdankte, hatte bei ihrer Abdankung so Manches in Verwirrung liegen lassen, daß nun die Landesversammlung mit mehreren sehr schwierigen Untersuchungen bestürmt wurde. Neue Schwierigkeiten hatte die plötzliche und geheime Abreise verschiedener Häupter und Glieder der entlassenen Regierung verursacht. In der Landesversammlung erhob sich die Frage, ob nicht solche Männer durch eine solche Abreise theils Mißvergnügen oder Verdacht gegen die neue Regierung verrathen, theils bei der neuen Regierung gegen sie selbst mehr oder minder begründeten Argwohn erwecken? Die Landesversammlung machte am 19. März folgende Erklärung bekannt:

„Für einmal soll sich kein Stadtbürger oder Landbürger entfernen, er habe denn einer besondern Commission, welche von dieser Behörde hierzu verordnet wird, die Gründe seiner Abreise angezeigt und hierzu von derselben

die Bewilligung erhalten. Ohne Ausnahme sollen alle Effecten und Mobilien im Lande bleiben und auf keine Weise und unter keinem Vorwande weggezogen werden. Wer wider Erwarten sich gegen diese Verordnung verfehlen würde, auf den würde ohne Anderes Verantwortlichkeit und nachdrückliche Strafe warten."

Zur Sicherstellung der Ordnung und Ruhe im Innern, besonders zur Sicherstellung des Rechtsganges, hatte den 17. März die Landesversammlung für die Zwischenzeit folgende Verfügungen getroffen:

„1) Die Eintheilung des Landes in Vogteien bleibt einstweilen die gleiche. 2) Jede Kirchgemeinde wählt aus ihrer Mitte zwei Wahlmänner. 3) Wenn eine Gemeinde unter zwei Vogteibezirke getheilt ist, so wählt, ohne Rücksicht auf den größern oder kleinern Umfang, jeder Theil einen Wahlmann. 4) Die erwählten Wahlmänner einer jeden Vogtei bestellen die Gerichtshöfe für ihren Bezirk genau nach der Anzahl der gegenwärtig dabei angestellten Personen, wobei ihnen aber gänzlich frei steht, ob sie das Zutrauen den dermaligen Richtern schenken oder aus ihrer, der Wahlmänner Mitte, neue Richter erwählen wollen. 5) In der Grafschaft Kyburg werden, wegen des großen Umfanges, die Wahlmänner nach den Aemtern in fünf besonderen Abtheilungen versammelt, um ihre Richter zu erwählen. 6) Gänzlich in der Willkür der Gemeinden liegt es, ob sie ihre bisherigen Landvögte oder Obervögte zu Vorstehern bei den Gerichten angestellt wünschen oder nicht. Im Verweigerungsfalle wird unter den zu bestellenden Richtern die Vorsteherstelle demjenigen zugetheilt, der das meiste Zutrauen besitzt. Da aber die Landvögte zugleich öffentliche Gefälle verwalten, so werden sie, auch wenn sie nicht als Oberrichter anerkannt werden, einstweilen doch immer noch provisorisch die

Gefälle verwalten. 7) In denjenigen inneren Vogteien, welche nur wenige oder nur eine einzige Gemeinde enthalten, werden, ohne Erkieſung von Wahlmännern, die Gerichtshöfe geradezu mit vier zutrauenswürdigen Männern beſetzt. 8) Wo in einem Vogteibezirke bis dahin niedergerichtliche Stellen vorhanden geweſen, werden zur Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit zwei Richter aus den Gerichtshöfen beſonders geordnet. 9) Die bisherigen Landkanzleien verſehen bei dieſen Gerichtshöfen proviſoriſch die Kanzleigeſchäfte. Wo es der Wunſch des Volkes iſt, wird ihnen ein Subſtitut ab der Landſchaft zugegeben. 10) Die ſolcher Geſtalt neu beſtellten und organiſirten Gerichtshöfe ſtellen in Allem die bisherigen Ober- und Landvogteiämter vor; mithin haben ſie, bis zur Einführung einer neuen proviſoriſchen Regierung, die einſtweilen vorhandenen Geſetze in Rückſicht auf alle Civil-, Polizei-, und Criminalfälle, und namentlich auch in Rückſicht auf den Rechtsgang bei Schuldſachen in Ausübung zu bringen, jedem Rechtsbedürftigen mit dem geſetzlichen Schutze an die Hand zu gehen und die Befehle der hohen Landesverſammlung dem Volke bekannt zu machen. 11) Sollte irgend Jemand ſich über die Verfügungen und Rechtsſprüche dieſer Gerichtshöfe mit Grund beſchwert glauben, ſo iſt man befugt, ſich an die Landesverſammlung zu wenden, welche eine Behörde beſtimmen wird, wo dergleichen Beſchwerden angehört und in letzter Inſtanz entſchieden werden."

So nothwendig ſolche und andere Anordnungen für den Augenblick ſein mochten, ſo ſah man nichts deſto weniger vor, daß ſie nur von kurzer Dauer ſein werden. Bereits waren die franzöſiſchen Truppen bis nach Aarau vorgerückt; es geſchah theils zur Beſchützung der letztern Stadt, theils zur Sicherſtellung derjenigen Männer,

willigt. Mehrere der betreffenden Patrioten aber weigerten sich, etwas vom Staate anzunehmen, und verlangten, daß diese Summe von den Aristokraten entrichtet werde, welchen die gegen sie, die Patrioten, begangene, offenkundige Ungerechtigkeit zur Last falle. Dieß geschah nicht, und da die Staatscasse später gewaltsamer Weise entwendet wurde, erhielten die Beschädigten nichts.

IV.

Einführung der helvetischen Constitution und weitere Ereignisse während der Dauer derselben.

Mit Annahme der Constitution zauderten zwar noch die Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Thurgau, Rheinthal. Der Abt von St. Gallen, derjennige von Einsiedeln und andere Pfaffen, so wie auch Aristokraten fanatisirten das Volk, und im Thurgau konnte ein Kuhhirt, welcher sich zum Propheten erhob und einen Kreuzzug gegen Frankreich predigte, einen Haufen fanatisirten Volkes zusammenbringen, welchen zwar eine einzige Frei-Compagnie zerstreute. Der französische Obergeneral machte aber in einer Proclamation, erlassen in Bern am 5. April, die Glieder dieser Regierungen persönlich für alle Verzögerungen verantwortlich, die sie von ihrer Seite den Urversammlungen

lichen Entwurf sollten nun an den nächstfolgenden Tagen die Deputirten der Landschaft auch den Urversammlungen auf der Landschaft empfehlen, und aller Orten die Wahlmänner, und von diesen die Stellvertreter des Volkes, zu der allgemeinen Nationalversammlung gewählt werden, welche bereits mit dem Anfang des Aprilmonates in Aarau, als der jetzigen Residenz, sowohl des Directoriums, als der beiden allgemeinen helvetischen Rathsversammlungen, ihre Sitzungen anhob, und durch die Franzosen überall die Eine und untheilbare stellvertretende Constitution dictirt wurde.

Sogleich traten im Canton Zürich die Ur- und Wahlversammlungen zusammen, in welchen die Constitution ebenfalls angenommen wurde. Die Landesversammlung hatte ihre Arbeiten beendigt und löste sich auf. In der letzten Sitzung stellte Pfenninger noch einen motivirten Antrag für eine gerechte und billige Entschädigung der in den Jahren 1794 und 1795 verfolgten, mißhandelten, eingekerkerten und verbannten Personen, durch welche zwar ihre Leiden nicht ungeschehen gemacht werden können, aber doch für ihren so mannigfachen ökonomischen Schaden einiger Ersatz gegeben würde. Es wurde denselben eine Entschädigungssumme aus dem Staatsschatze

---

das Reglement, das Euch durch Euere Gesandtschaft überbracht werden wird, schleunigst drucken, öffentlich bekannt machen und den Urversammlungen mittheilen, so wie auch den Constitutions-Entwurf, der in Basel schon den 15. März angenommen wurde. Die geschwinde Annahme dieses Entwurfes kann Euch allein von allen Uebeln der Gesetzlosigkeit retten und Euch zu gleicher Zeit von der oligarchischen Macht losreißen. Möchte der Preis meiner Bemühungen Euere Freiheit und Euer Glück sein, so bin ich hinlänglich belohnt.

Meinen republikanischen Gruß!

Unterzeichnet
Brune.

streckte sich von Bern bis an die Ufer der Thur. Obwalden hatte sich, in Gemeinschaft mit der Abtei Engelberg, zur Vereinigung mit der Einen und untheilbaren helvetischen Republik erklärt, wurde aber durch die benannten Cantone mit bewaffneter Hand gezwungen, der Constitution wieder abzuschwören; auf ihre Seite zogen sie einen Theil des Bernischen Oberlandes. Während dem sich ihr linker Flügel an die Bernische Grenze lehnte, erstreckte sich ihr rechter hinab in die freien Aemter. Nun rückte das französische Heer theils durch die freien Aemter, theils gegen Zürich vor, fand bei Mellingen und Bremgarten noch einigen Widerstand, zog am 27. April in Zürich ein und rückte an den Ufern des Zürichsee's vor. Die Grenzgemeinden gegen den Canton Schwyz wurden inzwischen von Zürcherischen Truppen besetzt, wofür diese Gemeinden aus sich selbst dießfalls die nöthigen Schritte thun mußten, da man sich in Zürich um die Sicherheit derselben wenig bekümmerte. Freitags, den 27. April, trafen die ersten Franzosen in Wädenschweil ein, bestehend in 12 Husaren, nebst einem Unteroffizier, welche sich nach Richterschweil verfügten, die Grenzen recognoscirten und wieder zurück ritten. Sonntags, den 29. April, Vormittags, rückte ein Theil der 76sten Halb-Brigade in Wädenschweil ein, wovon 2 Compagnien nach Richterschweil zogen und die sich daselbst befindlichen Zürcherischen Grenzwachen ablösten, welche Abends entlassen wurden.

Oben am Zürichsee hatten die Alteidgenossen die Stadt Rapperschweil zum Abfall von der Constitution genöthigt und am Waldstätterse rüsteten sie sich zur Eroberung von Luzern. Paul Styger, ein Capuziner zu Pferde, in der Kutte, Pistolen im Gürtel, Kreuz und Schwert in der Faust, führte den Kreuzzug an. Am 29. April

der benachbarten Cantone verursachen; ebenso für alle Verletzungen der öffentlichen Sicherheit, die von ihrer Seite oder von Seite ihrer Völkerschaften gegen die benachbarten Cantone verübt werden. Ferner erklärte er: „Wenn innert zwölf Tagen (von morgen, den 6. April angerechnet) die Landschaft St. Gallen, das Toggenburg und Appenzell die Constitution nicht annehmen, so wird der Obergeneral die besagten Regierungen als Mitschuldige der schweizerischen Oligarchen ansehen und in Rücksicht derselben schleunige und ernsthafte Maßregeln vorkehren." Wie ernsthaft die französischen Ahndungen gemeint waren, welche sich die Regierungen in der Schweiz durch Zögern zuzogen, bewies der Regierungs-Commissär Le Carlier durch seine Erklärung vom 8. April: „Die Kriegsteuer, welche man Frankreich als Schadloshaltung schuldig ist, sagt er, soll nicht von dem schuldlosen Volke, sondern ausschließend von seinen oligarchischen Beherrschern gefordert werden." Wirklich forderte unter obigem Datum General Schauenburg von den Bernern 6 Millionen Livres; von den Freiburgern 2; von den Solothurnern 2; von den Luzernern 2; von den Zürchern 3; von den drei Klöstern zu Luzern, St. Urban und Einsiedeln 1 Million. Um sich wegen der Bezahlung sicher zu stellen, ließ er von Bern zwölf und von Solothurn acht der angesehensten Rathsglieder nach Hüningen führen. Alle diese Vorgänge vermochten noch nicht, die fünf alten Cantone zu schrecken. — Ihren Entschluß, die helvetische Constitution nicht anzunehmen, unterstützten Appenzell, die alte Landschaft St. Gallen, Toggenburg, Rheinthal, die March und Sargans. Doch das ganze alte eidgenössische Heer stieg am Ende nur auf 10,000 Mann; freilich befanden sich auch nicht mehr, als ungefähr 30,000 Mann Franzosen in der Schweiz, und ihre Linie

erſtreckte ſich von Bern bis an die Ufer der Thur. Obwalden hatte ſich, in Gemeinſchaft mit der Abtei Engelberg, zur Vereinigung mit der Einen und untheilbaren helvetiſchen Republik erklärt, wurde aber durch die benannten Cantone mit bewaffneter Hand gezwungen, der Conſtitution wieder abzuſchwören; auf ihre Seite zogen ſie einen Theil des Berniſchen Oberlandes. Während dem ſich ihr linker Flügel an die Berniſche Grenze lehnte, erſtreckte ſich ihr rechter hinab in die freien Aemter. Nun rückte das franzöſiſche Heer theils durch die freien Aemter, theils gegen Zürich vor, fand bei Mellingen und Bremgarten noch einigen Widerſtand, zog am 27. April in Zürich ein und rückte an den Ufern des Zürichſee's vor. Die Grenzgemeinden gegen den Canton Schwyz wurden inzwiſchen von Zürcheriſchen Truppen beſetzt, wofür dieſe Gemeinden aus ſich ſelbſt dießfalls die nöthigen Schritte thun mußten, da man ſich in Zürich um die Sicherheit derſelben wenig bekümmerte. Freitags, den 27. April, trafen die erſten Franzoſen in Wädenſchweil ein, beſtehend in 12 Huſaren, nebſt einem Unteroffizier, welche ſich nach Richterſchweil verfügten, die Grenzen recognoscirten und wieder zurück ritten. Sonntags, den 29. April, Vormittags, rückte ein Theil der 76ſten Halb-Brigade in Wädenſchweil ein, wovon 2 Compagnien nach Richterſchweil zogen und die ſich daſelbſt befindlichen Zürcheriſchen Grenzwachen ablösten, welche Abends entlaſſen wurden.

Oben am Zürichſee hatten die Alteidgenoſſen die Stadt Rapperſchweil zum Abfall von der Conſtitution genöthigt und am Waldſtätterſee rüſteten ſie ſich zur Eroberung von Luzern. Paul Styger, ein Capuziner zu Pferde, in der Kutte, Piſtolen im Gürtel, Kreuz und Schwert in der Fauſt, führte den Kreuzzug an. Am 29. April

ergab sich Luzern. Trotz der Capitulation hauseten die Truppen des Capuziners mit wilder Zügellosigkeit, noch am gleichen Tage aber wurden sie von den Franzosen außer die Mauern gejagt. Am 30. April drangen die Letzteren am Waldstättersee, bei Küßnacht und gleichzeitig am obern Zürichsee, bei Wolerau vor. Auf sie schoß man noch aus den Häusern; dieß gab ihnen Vorwand zum Plündern. Bei der Schindellegi sammelten sich die aller Orten zurückgedrängten Eidgenossen um den Landeshauptmann Aloys Reding von Schwyz. So wie Paul Styger im südlichen Theile von Schwyz, so bezauberte im nördlichen Theile der Priester zu Einsiedeln, Marianus Herzog, das abergläubische Volk. An der Spitze des Einsiedler Regimentes brachte er es so weit, daß die Hauptleute nicht wagten, seinen Befehlen entgegen zu reden. Den 2. Mai aber, als die Franzosen, 2000 Mann stark, bei der Schindellegi vordrangen, schickte der Priester in großer Zerstreuung seine Truppen nach Hause; er selbst rettete sich unter dem Schutze der heil. Jungfrau; aber auch ihr Heiligthum zu Einsiedeln fiel in die Hände der Franzosen. Nach der Flucht des Pater Marianus zogen sich aller Orten die Eidgenossen zurück. Aloys Reding ließ den Landsturm ergehen und kämpfte siegreich am Morgarten und bei Ober-Immensee. Um aber nicht an ihren Siegen sterben zu müssen, nahmen am 4. Mai endlich auch die Schwyzer die Constitution an, und nach Abschließung derselben zogen sich die Franzosen von der Grenze des Cantons Schwyz zurück.

Theils freiwillig, theils durch Gewalt bezwungen, nahm nach und nach die größere Zahl der Eidgenossen die neue Verfassung an. Es verschwand durchaus aller Unterschied der politischen Rechte, jede Scheidewand zwischen Cantonen und Ständen.

In Kraft dieſer Conſtitution hatte Jeder dieſelben Bürgerpflichten und genoß Jeder dasſelbe Bürgerrecht; dasſelbe Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Zu regelmäßiger Ausübung dieſer Rechte theilte man für einmal ganz Helvetien in 18 Cantone, und jeden Canton in Diſtricte, ſo wie die Diſtricte in Gemeinden oder Munizipalitäten und kleinere Abtheilungen von dieſen. Das Volk wählte ſelbſt die Geſetzgeber, Verwalter und Richter. Zur Vermeidung von Verwirrungen hatte ſich das Volk bei Wahlverſammlungen an nachfolgende conſtitutionelle Vorſchriften zu halten:

1) In einer erſten oder Urverſammlung vereinigt ſich jede Gemeinde oder Abtheilung zur Erwählung ihrer Wahlmänner. Dieſe ſämmtlichen, von allen Gemeinden des Cantons erwählten Wahlmänner formiren alsdann die Wahlverſammlung für dieſen Canton. 2) Die Wahlverſammlung erwählt: a) die Richter, theils des Cantons, theils der beſonderen Diſtricte in dem Cantone; b) die Cantonsverwalter; c) einen Beiſitzer zu dem gemeinen helvetiſchen obern Gerichtshofe; d) und endlich noch ſo viele Stellvertreter des geſammten Volkes, als jeder Canton in die Verſammlung der geſetzgebenden Räthe abzuordnen hat. Drei Staatsgewalten ſind genau unterſchieden; die eine macht Geſetze, die andere richtet nach den Geſetzen; die dritte vollzieht die Geſetze. Damit jede von den Gewalten von dem Mißbrauche der Gewalt deſto eher verwahrt bleibe, beſchränkt ſie die Verfaſſung auf folgende Weiſe: 1) Zu beſtimmten Zeiten tritt das Volk in neue Ur- und Wahlverſammlungen zuſammen. 2) Großentheils öffentlich halten ſowohl die Geſetzgeber als die Richter ihre Sitzungen. 3) In öffentlichem Drucke erſcheinen ihre Verhandlungen. 4) Die Geſetzgeber nehmen Petitionen und Bittſchriften

an. 5) Ueberhaupt herrſcht, ſo viel es immer die öffentliche und perſönliche Sicherheit geſtattet, alle nur mögliche Schreib- und Preßfreiheit.

Da die Weisheit der geſetzgebenden Gewalt durch die Kraft und Schnelligkeit der vollziehenden unterſtützt werden muß, ſo erwählt jene zur Ausübung von dieſer ein Directorium von fünf Gliedern. Damit ſich das Directorium nicht an unbedingte Herrſchaft gewöhne, wird es einerſeits jährlich theilweiſe erneuert und anderſeits in mancher wichtigern Beziehung an die Beſchlüſſe der geſetzgebenden Räthe gebunden. Damit aber auch der Gang der vollziehenden Gewalt Kraft und Schnelligkeit habe, ſteht ausſchließend bei dem Directorium die Ernennung und Entſetzung aller Miniſter, Cantonsſtatthalter, des Präſidenten, Anklägers und Schreibers bei dem obern Gerichtshofe, der Ober-Einnehmer, der Commiſſarien, der Schatzkammer, der militäriſchen Befehlshaber, der auswärtigen Agenten; bei ihm ſtehen die Vorſchläge zu Finanzoperationen und endlich auch noch, jedoch freilich unter Vorbehalt der Ratification von Seite der geſetzgebenden Räthe, Kriegs-, Friedens- und andere Staats-Unterhandlungen. Da es in jedem Cantone ſeinen Regierungsſtatthalter hat, ſo wie Jeder von dieſen ſeine Unterſtatthalter, Diſtrictſtatthalter und Agenten, ſo zieht es einerſeits durch ſie die nöthigen Bemerkungen, ſowohl über den Zuſtand der Cantonsgerichte und Verwaltungen, als über die Lage der Dinge überhaupt, ein, und anderſeits übt es ebenfalls durch ſie die vollziehende Gewalt aus. Zur Erleichterung der Geſchäfte theilt es dieſelben unter ſechs Miniſter: den Juſtiz- und Polizeiminiſter, den Miniſter des Innern, den Erziehungsminiſter, Kriegs-, Finanzminiſter und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. Unter ſeinen Befehlen, jedoch ohne Ausübung

des Commando, steht auch die Kriegsmacht; die Ausschreibung der Vermögenssteuer hingegen steht bei den gesetzgebenden Räthen, so wie der Vorschlag zur Abänderung der Constitution bei demjenigen unter diesen, welcher der Senat heißt.

Nachdem mit der von Frankreich gegebenen Constitution die Landesversammlung in Zürich sich aufgelöst hatte, schritt man zur Wahl neuer Behörden im Canton und setzte dieselben ein. Der früher des Landes verwiesene Pfenninger wurde nun von dem Vollziehungsdirectorium in Aarau unterm 23. April 1798 zum Regierungsstatthalter des Cantons Zürich gewählt, welcher hinwieder nach den ihm übertragenen Pflichten den Cantonsrichter Gugolz von Horgen zum Präsidenten des Cantonsgerichtes ernannte. Bei Uebernahme seines wichtigen Amtes leistete der bekannte Dichter, Xaver Bronner, als Chef de Bureau, dem Regierungsstatthalter treffliche Dienste. Mit welchem Sinn und Geiste Pfenninger seine Stelle annahm und zu verwalten gedachte, darüber gibt die unterm 28. April an die Bewohner und die Behörden erlassene Proclamation Aufschluß, welche hier folgt:

Freiheit. Gleichheit.
Einigkeit. Zutrauen.
Gerechtigkeit.

Bürger Joh. Caspar Pfenninger,
Regierungsstatthalter des Cantons Zürich an alle Gerichtsbehörden und Bewohner desselben.

Bürger!

Das Vollziehungsdirectorium der Einen und untheilbaren helvetischen Republik hat mir eine Gewalt anvertraut, von der die öffentliche Ordnung großentheils abhängt. Laut der von Euch, liebe Mitbürger, angenommenen Constitution, sind mit dieser Stelle folgende Rechte und Pflichten verbunden:

1) Der Regierungsstatthalter stellt die Vollziehungsgewalt vor.

2) Er hat zum Lieutenant oder Stellvertreter den Unterstatthalter derjenigen Gemeinde, in welcher er seinen Sitz hat.

3) Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten in der Ausübung ihrer Aemter und ermahnt sie an ihre Pflicht.

4) Er übermacht ihnen die Gesetze, wie auch die Befehle des Directoriums.

5) Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an; er ist verbunden, sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Districte des Cantons zu begeben, um seine Aufsicht auszuüben.

6) Er theilt keine Gnaden aus, sondern nimmt bloß die Bittschriften der Bürger an und läßt sie den gehörigen Obrigkeiten zukommen.

7) Er beruft die Versammlungen und die Wahlcorps zusammen.

8) Er hat den Vorsitz bei den bürgerlichen Festen.

9) Er hat das Recht, den Berathschlagungen der Gerichtshöfe und der Verwaltungskammer beizuwohnen; er dringt allda auf die Vollziehung der Gesetze, ohne aber dabei seine Stimme geben zu können.

10) Er wacht für die innere Sicherheit; übt das Recht der Gefangennehmung aus, und verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß er sie selbst anführen kann.

11) Er ernennt die Präsidenten des Cantonsgerichtes, der Verwaltungskammer und der niederen Gerichte, unter den Richtern und Verwaltern, welche das Wahlcorps gewählt hat.

12) Er ernennt auch die Gerichtsschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unterstatthalter des Hauptortes und der Districte. Er selbst wird von dem Directorium gewählt, abgesetzt, zurückberufen, in einem andern Canton angestellt oder zu anderen Stellen befördert.

Bürger! Im Bewußtsein meiner uneigennützigen und reinen Liebe für Freiheit und Vaterland, der Achtung und Zuneigung der edelsten Bürger unsers Cantons, in der Ueberzeugung, daß einem treuen, rechtschaffenen Beamten das Zutrauen und die Liebe jedes biedern Einwohners nicht mangeln werde, und heilig entschlossen, meinen Pflichten mit aller möglichen Anstrengung zu entsprechen, habe ich diese Stelle angenommen. Noch sind meine Schultern einer solchen Last nicht gewohnt. Mitten unter Euch stehe ich nun auf einer Anhöhe, von der mich jede Partei in ihre Irrgänge herabzuleiten versuchen wird. An feineren und gröberen Fäden, um mich irre zu führen, und an [illegible]richte, um mich zu blenden,

wird es der Eigennutz nicht ermangeln lassen. Auch liebloser Tadel wird nicht säumen, mich auf dem erhöhten Standpunkte, wo ich so leicht zu treffen bin, zu verfolgen. Aber, Bürger! ich hoffe, seine Pfeile sollen an der Reinheit meines Bürgersinnes und an dem Zutrauen, das Ihr mir schenkt, sich abstumpfen. Denn unermüdet werde ich mich bestreben, dieses Zutrauen noch ferner zu verdienen, nur dem Gesetze Gehör zu verleihen und auf keine Seite zu wanken. Zwar reichen keines Menschen Blicke in alle Tiefen der Falschheit, und meine Kräfte sind beschränkt. Aber ich verlasse mich auf Euch, Ihr redlichen wahren Republikaner! Unterstützet mich durch genaue Befolgung der Constitution, durch Beobachtung der Gesetze und Verordnungen, und Ihr besonders, in den höheren und niederen Dikasterien, Tribunalien und Gerichtsstellen durch gewissenhafte Erfüllung Euerer Pflichten! Kommt mir mit Euerer Vaterlandsliebe, mit Euerer Thätigkeit und wachsamen Sorgfalt zu Hülfe! Laßt kein Gewebe der Unruhstifter zur Vollendung gedeihen, ohne mir sogleich sein Entstehen zu melden! Zögert nicht, mir von jedem Mißbrauche der Macht, von jedem Beginnen der Uebelgesinnten schleunige Nachricht zu geben, und sorget dafür, daß ich vermittelst Eurer Blicke mit tausend Augen sehe!

Ich schließe mit der Anzeige, daß ich den Bürger Johannes Tobler, bisherigen Schaffhauser Amtmann, zu meinem Unter-Statthalter ernannt habe. An diesen patriotisch gesinnten, für's allgemeine Beste so gerne thätigen Volksfreund, haben sich also alle Gerichtsbehörden, im Falle ich selbst abwesend wäre, zu wenden.

Republikanischer Gruß!

Zürich, den 28. April 1798.

Pfenninger hatte nun Vieles zu schaffen und zu ordnen; aber mit unerschütterlichem Muthe und ausdauernder Beharrlichkeit kämpfte er mit manchen Hindernissen und Schwierigkeiten. Die Gegenwart der französischen Armee und die durch sie veranlaßten Auftritte erschwerten den Regierungsbehörden ihre Verrichtungen. „Ein unangenehmes Geschäft (sagt Pfenninger in seiner Lebensbeschreibung Seite 48) war besonders die Eintreibung der den ehemaligen, aristokratischen Regierungsmit-

gliedern und den in diesem Princip influirenden, angesehenen Stadtbürgern von dem französischen Commissär Lecarlier auferlegten Contribution. Die Organisation der constitutionellen Behörden und deren Verwaltung hatte ziemlich guten Fortgang, und ich konnte öfter die Erfahrung machen, daß, wenn der Canton von fremden Truppen geräumt wäre, die Verwaltung der mir anvertrauten Stelle für mich leichter und angenehmer werden dürfte. Lecarlier wurde zurückberufen und Rapinat an dessen Stelle gesandt. Manchen harten Kampf hatte ich zu bestehen, besonders mit General Schauenburg, als im gesetzgebenden Rath Klage geführt wurde, daß von seinen Truppen in der Gemeinde Rüti übel gehaus't, geplündert und friedliche Einwohner schändlich mißhandelt worden seien. Schauenburg wollte die Klage für grundlos erklären, ja, er ging so weit, daß er mich in einer großen Gesellschaft zur Rede stellte, warum ich ihm, wenn die Sache sich wirklich so verhalte, keine Anzeige davon gemacht habe. Auf meine Behauptung, dieses gethan zu haben, gerieth er in solchen Eifer, daß mich nur der Schutz des Commissärs Rapinat vor thätlicher Beleidigung sicherte. Beschwerde führend, wandte ich mich an das Vollziehungs-Directorium, und da ich für meine Behauptung durch einen protokollarischen Auszug von der gestellten Anzeige den Beweis lieferte, hatte mir der General in Gegenwart einer Gesandtschaft des Directoriums Satisfaction zu geben. Einen andern Kampf hatte ich am 8. Mai mit Rapinat, als er den Schatz der alten Regierung, der in der Großmünsterkirche aufbewahrt war, wegnahm, obgleich ich mich mit allen Kräften dagegen sträubte. Als ich immer noch gegen dessen Entwendung protestirte, rief mir der General-Adjutant Rouje zu: „voilà nos bajonettes!“ Ich erwiderte ihm, wenn mir

so viele zu Gebote stehen würden, als ihm, so würde ich Gegengewalt ergreifen. Vergebens war mein Sträuben; nachdem ich kurze Zeit vorher mit einigen Mitgliedern der Verwaltungskammer noch etwa 160,000 Gulden für den Staat gerettet hatte, wurde der Schatz gewaltsam weggenommen. Von anderen Seiten der mußte ich mich gegen Zumuthungen verschiedener Art sicher stellen. Ueberspannte und eigennützige Scheinpatrioten versuchten nicht selten, mich zum Mißbrauch meiner Amtsgewalt und zur Rachsucht gegen Aristokraten zu bewegen; aber mit Hinweisung auf Recht und meine Pflicht wies ich solche Anträge von der Hand. Vergeblich folgte mir auf allen Schritten das lauernde Auge der Aristokraten, und umsonst legte mir der Neid verstellter Patrioten Fallstricke; im Gegentheil erwarb ich mir durch Beobachtung meiner Pflichten das Zutrauen der obersten Behörden der Republik, und vorzüglich des vollziehenden Directoriums, so wie der Gutgesinnten im Canton."

Das Schweizervolk war nur eine einzige Familie, eine einzige Kraft mit gleichen Mitteln zur Freiheit von Innen, zur Stärke nach Außen, auf daß es unter den Völkern der Erde achtbar erscheine. Dennoch stand das Vollziehungs-Directorium zu Aarau ohne Ansehen und Vertrauen, fremd sich selbst und dem Volke, abhängig von ihren eigenen Beschützern, den französischen Gewalthabern. Im Senat und Großen Rath, aus Abgeordneten aller Cantone, haderten auch die Meinungen aller Parteien. Im Lande begegneten sich dieselben Parteien feindselig, oft mit den Waffen in der Faust. Neue und alte Einrichtungen und Gesetze gebaren zerstörenden Widerspruch. Während für den Staat oft die nöthigsten Mittel zu seiner Erhaltung fehlten, oft die Besoldungen der Beamten und Geistlichen, schwelgten die französischen Macht-

1) Der Regierungsſtatthalter ſtellt die Vollziehungsgewalt vor.

2) Er hat zum Lieutenant oder Stellvertreter den Unterſtatthalter derjenigen Gemeinde, in welcher er ſeinen Sitz hat.

3) Er hat die Aufſicht über alle Gewalten und Bedienten in der Ausübung ihrer Aemter und ermahnt ſie an ihre Pflicht.

4) Er übermacht ihnen die Geſetze, wie auch die Befehle des Directoriums.

5) Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorſchläge und Klagen an; er iſt verbunden, ſich von Zeit zu Zeit in die verſchiedenen Diſtricte des Cantons zu begeben, um ſeine Aufſicht auszuüben.

6) Er theilt keine Gnaden aus, ſondern nimmt bloß die Bittſchriften der Bürger an und läßt ſie den gehörigen Obrigkeiten zukommen.

7) Er beruft die Verſammlungen und die Wahlcorps zuſammen.

8) Er hat den Vorſitz bei den bürgerlichen Feſten.

9) Er hat das Recht, den Berathſchlagungen der Gerichtshöfe und der Verwaltungskammer beizuwohnen; er bringt allda auf die Vollziehung der Geſetze, ohne aber dabei ſeine Stimme geben zu können.

10) Er wacht für die innere Sicherheit; übt das Recht der Gefangennehmung aus, und verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß er ſie ſelbſt anführen kann.

11) Er ernennt die Präſidenten des Cantonsgerichtes, der Verwaltungskammer und der niederen Gerichte, unter den Richtern und Verwaltern, welche das Wahlcorps gewählt hat.

12) Er ernennt auch die Gerichtsſchreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unterſtatthalter des Hauptortes und der Diſtricte. Er ſelbſt wird von dem Directorium gewählt, abgeſetzt, zurückberufen, in einen andern Canton angeſtellt oder zu anderen Stellen befördert.

Bürger! Im Bewußtſein meiner uneigennützigen und reinen Liebe für Freiheit und Vaterland, der Achtung und Zuneigung der edelſten Bürger unſers Cantons, in der Ueberzeugung, daß einem treuen, rechtſchaffenen Beamten das Zutrauen und die Liebe jedes biedern Einwohners nicht mangeln werde, und heilig entſchloſſen, meinen Pflichten mit aller möglichen Anſtrengung zu entſprechen, habe ich dieſe Stelle angenommen. Noch ſind meine Schultern einer ſolchen Laſt nicht gewohnt. Mitten unter Euch ſtehe ich nun auf einer Anhöhe, von der mich jede Partei in ihre Irrgänge herabzuleiten verſuchen wird. An feineren und gröberen Fäden, um mich irre zu führen, und an falſchem Lichte, um mich zu blenden,

Und als bald darauf von der Regierung, die ihren Sitz von Aarau, weil es zu eng geworden, nach Luzern verlegt hatte (4. Oktober), Auflagen und Einschreibungen der jungen Mannschaft zum Kriegsdienst angeordnet worden waren, erhoben sich neue Unruhen in den Cantonen Bern, Luzern und anderen Orten. Viele junge Leute flüchteten ins Ausland, um nicht unter den helvetischen Milizen, nicht unter den 18,000 Mann dienen zu müssen, die für Frankreich geworben wurden.

Nicht wenig befeuerte ein von der helvetischen Regierung unterm 17. September erlassenes Gesetz die Klosterleute gegen die bestehende Ordnung der Dinge, weil durch dasselbe die Aufnahme von Novizen und Profosen in den Klöstern verboten, das Vermögen aller geistlichen Körperschaften als Eigenthum des Staates erklärt und unter die Aufsicht desselben gesetzt wurde; doch mit dem Vorbehalte, daß die Bewohner der Klöster ꝛc. wie bisher unterhalten und das Vermögen selbst den Schul- und Armenanstalten gewidmet bleiben sollte. In den bereits unzufriedenen Stadien brachte eine am 22. Oktober beschlossene Vermögenssteuer unter den, über den Verlust ihrer Vorrechte und über die freie Niederlassung Klagenden, neues Mißvergnügen hervor. Die Bestimmungen eines geringen Loskaufes des Zehntens und der Grundzinsen machten auf die Besitzer, und besonders auf die aus den Gefällen besoldete Geistlichkeit, die nämliche Wirkung; das Landvolk hingegen anerkannte solche Verordnungen als eine Wohlthat.

Indessen beunruhigten russisch-österreichische Truppen auf der einen Seite das nordöstliche und auf der andern Seite das südliche Helvetien. Die österreichische Armee brach wirklich in Bündten ein, wo bei dem Ausbruche

gliedern und den in dieſem Princip influirenden, angeſehenen Stadtbürgern von dem franzöſiſchen Commiſſär Lecarlier auferlegten Contribution. Die Organiſation der conſtitutionellen Behörden und deren Verwaltung hatte ziemlich guten Fortgang, und ich konnte öfter die Erfahrung machen, daß, wenn der Canton von fremden Truppen geräumt wäre, die Verwaltung der mir anvertrauten Stelle für mich leichter und angenehmer werden dürfte. Lecarlier wurde zurückberufen und Rapinat an deſſen Stelle geſandt. Manchen harten Kampf hatte ich zu beſtehen, beſonders mit General Schauenburg, als im geſetzgebenden Rath Klage geführt wurde, daß von ſeinen Truppen in der Gemeinde Rüti übel gehauſt, geplündert und friedliche Einwohner ſchändlich mißhandelt worden ſeien. Schauenburg wollte die Klage für grundlos erklären, ja, er ging ſo weit, daß er mich in einer großen Geſellſchaft zur Rede ſtellte, warum ich ihm, wenn die Sache ſich wirklich ſo verhalte, keine Anzeige davon gemacht habe. Auf meine Behauptung, dieſes gethan zu haben, gerieth er in ſolchen Eifer, daß mich nur der Schutz des Commiſſärs Rapinat vor thätlicher Beleidigung ſicherte. Beſchwerde führend, wandte ich mich an das Vollziehungs-Directorium, und da ich für meine Behauptung durch einen protokollariſchen Auszug von der geſtellten Anzeige den Beweis lieferte, hatte mir der General in Gegenwart einer Geſandtſchaft des Directoriums Satisfaction zu geben. Einen andern Kampf hatte ich am 8. Mai mit Rapinat, als er den Schatz der alten Regierung, der in der Großmünſterkirche aufbewahrt war, wegnahm, obgleich ich mich mit allen Kräften dagegen ſträubte. Als ich immer noch gegen deſſen Entwendung proteſtirte, rief mir der General-Adjutant Rouje zu: „voilà nos bajonettes!“ Ich erwiderte ihm, wenn mir

Luzern zu eilen. Sogleich wurden von beiden Seeufern 4-500 Mann Infanterie nach Knonau beordert, in diesem Amt noch 2—300 Mann zusammengezogen und Alle unter das Commando des Commandanten Schultheß von Stäfa gestellt. Abends 6 Uhr waren sie in Knonau versammelt und Nachts 12 Uhr standen sie wohlbewaffnet vor den Thoren Luzerns, bereit, die Regierung mit Gut und Blut zu schützen. Der Aufstand wurde nach kurzer Gegenwehr unterdrückt.

Beinahe zu gleicher Zeit war in Menzingen, im Canton Zug, ein Aufstand zu befürchten; um demselben zu begegnen, wurde Repräsentant Billeter mit erforderlicher Mannschaft hingesandt und die Sache beigelegt. Einige Widerspenstige in Illnau, im Bezirk Fehraltorf, machten gleichfalls militärische Demonstrationen nothwendig, welche Unterstatthalter Tobler leitete und eben so schnell beseitigte. Die Aushebung der Elite war an den meisten Orten Ursache des Aufstandes gewesen. Die östreichischen Kriegsheere rückten näher heran und die geschwächte französische Armee mußte sich, wenn auch ungerne, auf allen Punkten nach und nach zurückziehen. Sobald die Oestreicher den Rhein passirt hatten, suchten die Feinde der Revolution die im Felde stehenden Truppen und die Bürger in der Heimath muthlos zu machen und sie mit Furcht und Angst zu erfüllen. So wie die Forderungen der fränkischen Befehlshaber sich häuften, gingen beständige Klagen über drückende Kriegslasten und Petitionen um Entlassung im Felde stehender Söhne und Familienväter ein, auch Anzeigen von Aufwiegelungen und Machinationen der von den Feinden der Freiheit besoldeten Spione. Offiziere und Gemeine desertirten; die Wuth hoher und niederer Aristokraten nahm steigend zu, und so waren strenge Maßregeln gegen dieselben und

haber, Feldherren und Kriegsknechte im Ueberfluß auf Kosten des Landes, und sandten die entwendeten Geldsummen nach Frankreich. Die von ihren obrigkeitlichen Stühlen verstoßenen Beamten der alten Zeit; die Mönche, welche Aufhebung aller Klöster fürchteten; die Pfarrer, welche von ihren Besoldungen verloren hatten, und die Kaufleute und Handwerker, die nicht mehr die Vortheile des Zunftzwanges und Alleinhandels in den Städten genossen, gingen umher und stärkten durch ihr Murren den Unwillen des Volkes. „Sie vertrösteten auf nahen Krieg Oesterreichs mit Frankreich; dann müsse mit aller Macht der deutsche Kaiser unterstützt werden, zur Vertreibung der Franzosen.

So ward das Volk mit der neuen Gestalt der Dinge an manchen Orten unversöhnbar.

Daher, als alle Völkerschaften aufgefordert wurden, der eingeführten Landesverfassung den Eid der Huldigung zu leisten (Juli 1798), entstanden im Rheinthal, Oberland, Appenzell und anderen Gegenden Unruhen und Empörungen. Sie wurden mit Gewalt gedämpft, am schrecklichsten in Nidwalden. Hier hatte der Kapuziner, Paul Styger, nebst anderen Geistlichen, die Leute zum wilden Widerstand entflammt, weil die Verfassung, von den Franzosen gebracht, ein Werk der Hölle sei. Sie bewaffneten sich gegen Schauenburg's anrückende Heeresgewalt. Furchtbar ward am See, furchtbar am Gebirge von einem kleinen Haufen Hirten gegen die Uebermacht drei Tage lang gestritten. Drei- bis viertausend Franzosen starben hier erschlagen, ehe die Uebrigen ins Land drangen. Dann aber wurden durch ihre Wuth Stansstad und Stans ein Raub der Flammen; Männer, Weiber, Kinder, Geistliche, die nicht flüchten konnten, gnadenlos niedergemetzelt. Fast vierhundert Nidwaldner kamen so unter allen Gräueln ums Leben (9. Sept. 1798).

Luzern zu eilen. Sogleich wurden von beiden Seeufern 4 - 500 Mann Infanterie nach Knonau beordert, in diesem Amt noch 2—300 Mann zusammengezogen und Alle unter das Commando des Commandanten Schultheß von Stäfa gestellt. Abends 6 Uhr waren sie in Knonau versammelt und Nachts 12 Uhr standen sie wohlbewaffnet vor den Thoren Luzerns, bereit, die Regierung mit Gut und Blut zu schützen. Der Aufstand wurde nach kurzer Gegenwehr unterdrückt.

Beinahe zu gleicher Zeit war in Menzingen, im Canton Zug, ein Aufstand zu befürchten; um demselben zu begegnen, wurde Repräsentant Billeter mit erforderlicher Mannschaft hingesandt und die Sache beigelegt. Einige Widerspenstige in Illnau, im Bezirk Fehraltorf, machten gleichfalls militärische Demonstrationen nothwendig, welche Unterstatthalter Tobler leitete und eben so schnell beseitigte. Die Aushebung der Elite war an den meisten Orten Ursache des Aufstandes gewesen. Die östreichischen Kriegsheere rückten näher heran und die geschwächte französische Armee mußte sich, wenn auch ungerne, auf allen Punkten nach und nach zurückziehen. Sobald die Oestreicher den Rhein passirt hatten, suchten die Feinde der Revolution die im Felde stehenden Truppen und die Bürger in der Heimath muthlos zu machen und sie mit Furcht und Angst zu erfüllen. So wie die Forderungen der fränkischen Befehlshaber sich häuften, gingen beständige Klagen über drückende Kriegslasten und Petitionen um Entlassung im Felde stehender Söhne und Familienväter ein, auch Anzeigen von Aufwiegelungen und Machinationen der von den Feinden der Freiheit besoldeten Spione. Offiziere und Gemeine desertirten; die Wuth hoher und niederer Aristokraten nahm steigend zu, und so waren strenge Maßregeln gegen dieselben und

des Krieges die Generale Lecourbe, Dessoles und Loison große Feldherrntalente entwickelten.

General Massena übernahm am 13. September 1798, nach seinem Einzuge in Zürich, von General Schauenburg das Obercommando, und schon zu Anfang des Jahres 1799 commandirte er in Bündten, wo seine Truppen am 6. Mai über den Rhein gingen, den Luzienſteig erstürmten und den General Auffenberg gefangen nahmen. Neue vereinigte Anstrengungen der französischen Anführer trieben die Oestreicher in wenigen Tagen bis ins Tyrol zurück; ganz Bündten unterwarf sich und willigte in die Vereinigung mit Helvetien.

Nur auf dieser Seite war dasselbe den Franzosen günstig gewesen. Unbezwungen widerstand Hotze bei Feldkirch den wiederholten Angriffen Massena's. Bei Ostrach, Stockach und in kleineren Gefechten besiegte der Erzherzog Karl vom 21. bis 26. März die von Jourdan angeführte Hauptarmee, deren Rückzug nach dem Elsaß die östliche Schweiz den Angriffen Oesterreichs bloß stellte, indeß die beschränkten französischen Streitkräfte, von der Helvetischen Legion, den nur wenige Tausend Mann betragenden Hülfs-Brigaden und aufgebotenen Milizen unterstützt, an den Grenzen sich sammelten und zugleich das Innere der Schweiz an vielen Orten als ein erobertes, unsicheres Land bewachen mußten. Unruhen äußerten sich zu Mosnang und Flawil, im Toggenburg; am Ende des März und im Anfang des Aprils zu Gerolfingen, im Canton Bern. Selbst die helvetische Regierung kam in Gefahr, denn auch in Rußweil, Canton Luzern, hatte sich ein Aufstand erhoben. Der Regierungsstatthalter Pfenninger erhielt einen Eilboten vom Directorium, der die Aufforderung an ihn überbrachte, so schnell als möglich einige hundert Mann aufzubieten und mit denselben nach

zu; unerwartet hörte er von Capitän Bleuler, der eine Jägercompagnie gegen den Feind anführte, und, da er eben im Begriff war, einen öſtreichiſchen Huſaren vom Pferde zu reißen und zu entwaffnen, aber von einem Andern verwundet wurde, ſeinen Namen rufen; ſogleich drang Pfenninger vor. Mehrere Offiziere fürchteten für ſein Leben und ſuchten ihn zu bewegen, ſich etwas zurückzuziehen, weil der Feind, wegen ſeiner Auszeichnung in der Uniform, ihn für einen Offizier erſten Ranges halten und ihm eine beſondere, nicht erwünſchte Aufmerkſamkeit ſchenken dürfte. Kaum auf die Seite gewendet, ſtürzte eine Kanonenkugel hart neben ihm zu Boden und überwarf ihn und ſein Pferd mit Staub und Erde. Zu gleicher Zeit, als ein Theil der Franzoſen die Oeſtreicher über den Rhein und die Thur zurück warf, drang ein anderer Theil in die Gegend der Linth und beſetzte den Pragel, das Wäggi- und Muottathal; ein dritter Theil faßte Fuß bei Airolo.

Sehr bald trübte ſich wieder die Ausſicht, beſonders auf der Seite des Thurgau's; den 26. Mai ſtürmten die Oeſtreicher von Neuem hinab nach der Töß; ſie verließen ſich theils auf Verrätherei unter der helvetiſchen Miliz, theils auf geneigte Aufnahme von Seite der Ariſtokraten in den Städten Zürich und Winterthur. Wirklich bemächtigten ſie ſich auf der einen Seite der Städte Winterthur und Rapperſchweil, wie auch der Anhöhen von Zürich, und auf der andern Seite drangen ſie auch in den Waldſtädten vor. Wegen der nahen Gefahr verſetzten den 30. Mai Helvetiens Geſetzgeber den Sitz von Luzern nach Bern. Noch auf der Reiſe erhielten ſie günſtigere Berichte. Lecourbe jagte die Oeſtreicher weit über Waſen, ſetzte ſich in den Beſitz des Urſernthales und ſtellte Altorf und Schwyz ſicher. Auf der Sei-

solche Geistliche nothwendig geworden, welche sich nicht entblödeten, auf offener Kanzel Mißtrauen gegen die Franken einzuflößen. Auf Befehl des vollziehenden Directoriums mußte Regierungsstatthalter Pfenninger dem Pfarrer Lavater eine Predigt abfordern und sie dem Ersteren einsenden, welches darauf den Befehl an Pfenninger ergehen ließ, Lavater'n zu arretiren und mit zehn Gliedern der Zürcher-Regierung*) nach Basel transportiren zu lassen, was die Bürgerschaft von Zürich sehr erbitterte; ja, man ging so weit, zu sagen, man habe den edelsten Bürger weggeführt.

Die Oestreicher bemeisterten sich indessen der Cantone Linth, Sentis und des größern Theiles des Thurgau's. Den 21. Mai 1799 zogen sie siegreich in St. Gallen und Frauenfeld ein und bei Zurzach setzten sie über den Rhein. Um sie an weiterem Vordringen zu hindern, suchten die Franzosen eine vortheilhafte Stellung, theils unweit Winterthur, an der Töß, theils an der Limmath, bei Baden. Bei Koblenz und Eglisau jagten sie die Oestreicher über den Rhein. Bei Frauenfeld kam es am 25. Mai zu einem harten Kampfe; die schweizerischen Eliten fochten in den gleichen Reihen tapfer mit den Franzosen und schlugen die Oestreicher zurück. In diesem blutigen Treffen fiel an der Spitze der helvetischen Truppen ihr tapferer General Weber. An der Seite des Generals Keller von Solothurn wohnte auch der Regierungsstatthalter Pfenninger diesem Gefechte bei und sprach besonders dem Zürcher-Elitenbataillone Muth

*) Bürgermeister Wyß und dessen Sohn, nachmaliger Bürgermeister; die Alt-Rathsherren Pestalutz und Reinhard; Seckelmeister Hirzel, Statthalter Hirzel und Zunftmeister Irminger; die Gerichtsherren Orell und Escher von Berg.

Retter bewillkommt. Der das Centrum commandirende General Hotze langte am 7. Juni in Zürich an, wo er bis zum 29. blieb, und dann an diesem Tage, nebst dem Prinzen von Lothringen und anderen Offizieren, nach dem linken, im Oberlande stehenden Flügel der östreichischen Truppen abreiste. Ihnen folgte eine ganze, mit Kanonen, Haubitzen und mit dem 60sten ungarischen Regiment besetzte Flotille. Aus Furcht vor der Schwärmerwuth aristokratisch gesinnter Bürger zogen unter Massena's Schilde auch der Regierungsstatthalter Pfenninger und drei Mitglieder der Verwaltungskammer aus der Stadt weg. Von dem rechten Seeufer flüchteten viele Freisinnige nach Aarau, Bern und ins Elsaß, aus Furcht, mißhandelt oder gar weggeschleppt zu werden.

Als der Statthalter Pfenninger mit der französischen Arrier-Garde an der Seite des Generals Villater von Zürich auszog, lachten die versammelten Aristokraten aus vollem Halse. Der General, der dieses bemerkte, rief ihm zu: „Lack nur, lack nur! Statthalter komm wieder.“ Das Directorium ernannte indessen den Pfenninger zum Regierungsstatthalter von Baden. Einige Wochen, nachdem er seine Stelle angetreten hatte, besuchte ihn Pfarrer Lavater, welcher mit Seckelmeister Hirzel und Rathsherr Pestalutz die Erlaubniß erhalten hatte, nach der Heimath zurückzukehren. Lavater wünschte nach Knonau, zu seiner Schwester, zu reisen und ersuchte den Statthalter, seiner Sicherheit wegen, um einen Paß. Pfenninger gratulirte ihm zu seiner wiedererlangten Freiheit und begleitete ihn selbst dorthin. Mehrere Wochen lagerten schon die Oestreicher und Russen auf der rechten Seite der Limmath und Sihl, die Franzosen auf der linken Seite; beide Armeen blieben aber aus Mangel genugsamer Verstärkung fast unthätig. Etwas mehr Thätigkeit

bewiesen sie an den Ufern des Waldstättersee's. Gegen Mitte des Juli bemeisterte sich der Erzherzog Carl wieder des Bezirkes Schwyz und errichtete daselbst, wie in Zürich und Schaffhausen, nach dem Willen der Aristokraten provisorische Regierungen. In das Politische der Anordnungen trat der Erzherzog keineswegs ein, sondern in seiner, wenige Zeilen enthaltenden Genehmigung, aus dem Hauptquartier Kloten, vom 10. Juli, sagt er nur: „Er nehme keinen Anstand, dasjenige für genehm zu halten, was zur Handhabung der Judicial-Verfassung und Aufrechthaltung guter Ordnung und öffentlicher Sicherheit im Wege der Verfassung provisorisch vorzukehren für nöthig befunden werde." — Dagegen hatten die Stadt-Zürcher wieder ihre Vorrechtsherrschaft im Auge, wie dieses bei allen ihren Reactionsversuchen der Fall war, obschon die provisorische Regierung, mit ihrer Anzeige, daß sie die helvetische Regierung als aufgelöst betrachte, hingegen eine förmliche Anschließung an jene Cantone, die sich zu einem neuen Bundessysteme vereinigt haben, bezwecke, die Erklärung verband: daß Stadt und Land gleicher Rechte und Freiheiten theilhaftig werden sollen. Wie ernst es den Städtern mit dieser Erklärung war, beweist schon der Umstand, daß in die provisorische Regierung, welche aus 15 Gliedern bestand, nur zwei vom Lande und eines von Winterthur berufen wurde.*) Alle liberalen Beamten wurden beseitigt und auf der Landschaft die ehemaligen Untervögte und Weibel, nebst den bekannten Treulosen an den Liberalen, als neue Beamte hervorge-

*) Die Municipalität von Zürich war es nämlich, welche sich mit einigen Mitgliedern der Verwaltungskammer und ein Paar Zugezogenen vom Lande gewaltsam zur provisorischen Regierung aufwarf.

zogen und nur in ſolche Hände das Gerechtigkeitsweſen in den Bezirken gelegt. Eines der erſten Geſchäfte dieſer Interimsregierung war auch der Beſchluß für die Wiedereinführung der Zehnten und Grundzinſe. Bemerkenswerth iſt es, daß der 73jährige Bürgermeiſter Kilchſperger, welcher keine Stelle mehr annehmen wollte, ſich weigerte, die Räth und Burger (Großen Rath) zu verſammeln. Die Freude der Herrſchſüchtigen dauerte indeſſen kein volles halbes Jahr; denn zu Anfang des Jahres 1799 veränderte ſich das Kriegstheater. Während General Ney unweit Brugg, beim Zuſammenfluß der Limmath, der Reuß und der Aare, mit ſeiner Diviſion marſchfertig ſtand, zog Maſſena den 13. Auguſt in die Gegend vom Zugerſee, während den 14. ein Theil ſeiner Truppen Zürich vor den Stadtthoren beunruhigte und endlich durch gezwungenen oder freiwilligen Rückzug an der Limmath die Aufmerkſamkeit der Oeſtreicher auf dieſe Seite hinlenkte, drang Lecourbe deſto weniger bemerkt mit einem andern Theile der franzöſiſchen Truppen über die Gebirge und Thäler von Schwyz, Einſiedeln und Schindellegi. Schnell wendete ſich von hier aus General Chabran hinab nach Wädenſchweil. Die Oeſtreicher, die bisher gleichſam als Freunde ſo gaſtfrei waren beherbergt worden, plünderten nun beim Wegzuge ihre Bewirther. In dem Momente, als ſiegreich Lecourbe ſich nach der Linth und Chabran nach dem untern Weſtufer des Zürichſee's wendeten, verbreitete ſich Loiſon über die Ufer des Waldſtätterſee's. Gleichſam den Elementen zum Trotz, drang er nach dem Gotthard; an demſelben Tage wagte ſich mit 6000 Mann General Güdin über die Alpenſtraße der Grimſel. In ſchauervoller Wildniß erfocht er zugleich über das Chaos und über die öſtreichiſchen Colonnen den Sieg. Völlig Meiſter von

Wallis und Ursern, vom Gotthard und Furka, drangen die Franzosen ostwärts über Disentis und Oberalp, südwärts über den Simplon in Bündten ein.

Aber auch der Erzherzog Carl dachte in Zürich auf die Ausführung eines Hauptstreiches, nämlich auf die Trennung von beiden Flügeln der französischen Armee. Zur Ausführung dieses Streiches wollte er einen Uebergang über die Aare, bei Dettingen, bewerkstelligen.*) Bei diesem Anlaß müssen wir einläßlicher einer Waffenthat gedenken, meistens durch junge Republikaner von den Ufern des Zürichsee's, im Angesichte mehrerer tausend französischer Krieger, gegenüber dem tapfern (jetzt noch lebenden) östreichischen Feldherrn, Erzherzog Carl, vollzogen, — einer Waffenthat, deren keine Geschichte treu genug erwähnt, vielleicht weil sie ohne Mitwirkung von Städten, einzig und allein von Söhnen der Landschaft und nicht gegen die Franzosen, sondern gegen die Oestreicher verübt worden ist, die aber verdient, an die vielen Heldenkämpfe der Schweizer, im In- und Auslande, angereiht zu werden, um den jetzt lebenden Eidgenossen zu beweisen, was ein kleines Häuflein hochherziger Männer zu thun im Stande war, als es sich darum handelte, seiner Grundsätze wegen entweder aus dem Vaterlande geworfen zu werden, oder sich unter ein altes, übermüthiges und zerstörendes Aristokratenregiment zu schmiegen.

Als, wie schon gesagt, das Kriegsglück der Franzosen, sowohl in Deutschland, als auch in Bündten, ungünstig zu werden begann und die helvetische Regierung in den

*) Wir verdanken die nachfolgende gründliche Erzählung der Waffenthat bei Dettingen, so wie andere interessante Beiträge zu dieser Geschichte, einem jetzt noch lebenden Zeitgenossen der Revolutionsepoche in der Schweiz.

östlichen und nördlichen Cantonen der Schweiz das bereits schon angeführte allgemeine Aufgebot aller Eliten ergehen ließ, mußten, nach dem helvetischen Dienstpflichtgesetz, alle unverehlichten Männer, vom angetretenen zwanzigsten bis zum zurückgelegten fünfundvierzigsten Altersjahre, in den Dienst des Vaterlandes treten. Nach wenigen Tagen waren aus dem Cantone Zürich, nebst bedeutender Artillerie, eine starke Anzahl Scharfschützen vom See, nebst 15 Bataillonen Infanterie, im Ganzen etwa 8—9000 Mann neugebackene Republikaner, wenn auch ohne die mindeste Vorübung, doch gut bewaffnet und mit allem Nöthigen versehen, auf den Beinen und marschirten an die bedrohten Grenzen der Cantone Zürich, Thurgau und Schaffhausen, wo Viele aus ihnen, in Gemeinschaft mit den im Kriegshandwerk geübten Franzosen und mitunter auch ohne dieselben, den in Masse anrückenden Oestreichern, in der Umgegend von Frauenfeld und später an der Töß und Zürich-Steig, sich als wehrhafte Schweizer, voll Muth und Entschlossenheit, zeigten; auch eine nicht unbedeutende Anzahl Luzerner und Zürcher das Loos ihres Generals Weber theilten, indem sie für das Vaterland fielen; viele Andere wurden schwer verwundet. Die sie überlebenden, nebst den schon früher durch viele bestandene Gefechte zusammengeschmolzenen und nicht mehr ergänzt gewordenen fränkischen Halbbrigaden, wovon jede in completem Zustande 3000 Mann zählte, wurden von der französischen Cavallerie, welche aber so schlecht beritten war, daß sie sich kaum ins offene Feld gegen die unvergleichlich gut berittenen Oestreicher wagen durfte, gleichwohl aber Scharfschützen und Infanterie gehörig decken sollte, sehr übel unterstützt. Unter solchen Umständen [illegible] es stets fechtend bis Zürich zurück, welcher Rückzug [illegible]en aus den von den Oestreichern besetzten Gemeinden

des Cantons Zürich Gelegenheit, nicht aber das Recht gab, die Fahne, zu der sie geschworen, zu verlassen und sich in ihren Haushaltungen, mit Ablegung der Waffen, liebevolle Aufnahme und Sicherheit zu verschaffen. Eine kleinere Anzahl, Eid und Pflicht besser achtend, zog vor, alles Theuere mit der Heimath zu verlassen und der Fahne, welcher sie Treue geschworen, bis in den Tod zu folgen. Nachdem der französische Obergeneral Massena Zürich den Oestreichern, aus Schonung für die Stadt, ohne Sturm überlassen hatte, folgten ihm von den Eliten-Bataillonen die großen und kleinen Stäbe mit ganz wenigen Soldaten als wenige Trümmer oder Reste der noch vor einigen Tagen noch meistens ganz completen Bataillone, die sich nun bald der helvetischen Regierung in Bern, als ihre wenigen Getreuen, durch die an ihrer Spitze stehenden Offiziere vorstellen ließen, um neu organisirt, in Verbindung mit den Franzosen und den Bewohnern der von den Oestreichern noch unbesetzten westlichen Schweiz, das Vaterland von den Oestreichern zu befreien oder auf dem Felde der Ehre zu sterben. Ueber diesem Anerbieten vergingen diesen braven Söhnen des Vaterlandes die Monate Juni, Juli und August in einer ihnen lästig gewordenen Unthätigkeit, während welcher sie jedoch stets als treu erprobte Soldaten gut verpflegt und besoldet wurden. Indessen ließ sich gegen das Ende des Monats Juli der am 12. October 1837 in Jona, bei Rapperschwil, verstorbene und am 16. in Stäfa beerdigte*) eidgenössische Oberst Rudolf Brändlin, von Stäfa gebürtig, auf eigene Kosten als Scharfschütze vom Canton Zürich

*) Dem um das Wehrwesen und die Industrie des Vaterlandes sehr verdienten Eidgenossen ertönten die neuen Glocken in Stäfa das erste Mal zum feierlichen Grabesgeläute. Ruhe seiner Asche!

gekleidet, durch seinen Freund, den damaligen Obersten der helvetischen Cavallerie, Dolder, Bürger von Meilen, wie der Scharfschütze ins Feld zieht, dem Kriegsminister der Schweiz, Bürger Lanther, vorstellen, um im Namen seiner Waffen- und Schicksalsgefährten demselben den Wunsch auszusprechen, daß die Regierung beschließen möchte, aus den Trümmern der Eliten-Bataillone, meistens aus Ober- und Unteroffizieren bestehend, welche alle auf ihren habenden Grad verzichteten, ein kleines Bataillon von etwa 400 Mann Infanterie und eine kleine Compagnie von 40 Mann Scharfschützen auszurüsten, gleich den helvetischen Truppen organisirt, um gemeinschaftlich dem General Massena, dessen Hauptquartier in Lenzburg war, zur beliebigen Verfügung gestellt zu werden. Auf den unverzüglichen Bericht an die Regierung, beschloß dieselbe schon den nächstfolgenden Tag die Mobilmachung dieser braven Schaar, um deren Organisation sich besonders auch der, kurz vorher von Schaffhausen vertriebene Regierungsstatthalter Tobler und der Major Wunderli von Meilen, jetziger Cantonsrath, verdient gemacht hatten, und nach wenigen Tagen zog das kleine, aber schöne Corps, unter dem Namen „Schweizerische Colonne mobile", über Aarau, um an der Aare, bei Brugg, oder weiter unten, am Rheine, gegen die jenseits stehenden Oestreicher aufgestellt zu werden. Wirklich erhielten sie Befehl, bei Nüfenacht ins Lager zu ziehen, wo sie ein Paar Tage ohne Lebensmittel waren, weil ihnen keine solchen nachgeführt wurden. Die Infanterie war gut bewaffnet, auch mangelte es ihr nicht an Munition; dagegen hatten die Scharfschützen je auf zwei Mann nur einen Stutzer,*) wozu ihnen noch

*) Die Scharfschützen wendeten sich vor ihrem Abzuge von Bern

der nöthige Schießbedarf fehlte. Diesen zu verschaffen, verfügte sich der Hauptmann der Scharfschützen, Gugolz von Horgen, in Begleit eines andern Militärs, welchem die Verpflegung dieser Truppen oblag, nach Brugg. Inzwischen wurde der General Massena benachrichtigt, daß der östreichische Obergeneral Erzherzog Carl alle seine verfügbaren Truppen zusammengezogen und in der Gegend von Brugg oder unterhalb über die Aare oder den Rhein einen Uebergang beabsichtige, wodurch der größte Theil der französischen Armee im Rücken bedroht wurde und im Falle des Gelingens sich wahrscheinlich auf die gänzliche Räumung der Schweiz hätte gefaßt machen müssen. Schon ehe aber nähere Erkundigungen eingegangen waren und kräftige Maßnahmen zur Abhaltung des Ueberganges getroffen werden konnten, erschien den 16. August, Abends, die östreichische Armee, 40,000 Mann*) stark, mit 48 schweren Kanonen, womit der Erzherzog Carl fast gesichert war, den Uebergang bewerkstelligen zu können;

---

in einer Petition an die Regierung und baten um Stutzer und Munition, wurden aber hingehalten, bis sie von Bern abziehen mußten; aus welchem Grunde, ist uns unbekannt. Vielleicht mochten im Zeughause zu Bern sich nur wenige Stutzer vorgefunden haben, denn diese Waffe war zu jener Zeit in der ganzen Schweiz, Zürich und die kleinen Cantone ausgenommen, noch eine Seltenheit. Hauptmann Gugolz wußte indessen Rath. Er wagte die Reise ins Freiamt und an den See und wußte sich die oben genannten Stutzer zu verschaffen, womit er noch zu rechter Zeit in Bern anlangte. So berichtet ein noch lebender Jäger der Colonne mobile, der früher als Hauptmann in mehreren Treffen gestandene Wunderli von Meilen.

*) Nach der helvetischen Militärzeitschrift, Jahrgang 1840, hatte Erzherzog Carl 60,000 Mann bei der Hand; die Franzosen hingegen, auf der ganzen Linie, vom Uetliberg bis zum Rheine, zerstreut, nur etwa 20,000 Mann.

denn die Stelle, wo derselbe Statt finden sollte, war äußerst gut gewählt, bei den auf beiden Aarufern liegenden Dörfen Groß- und Klein-Dettingen. Die Oestreicher hatten den Vortheil eines auf ihrer Seite auswärts gehenden Bogens und der Ueberhöhung des andern Ufers. Kaum hatten die Glocken Mitternacht und den beginnenden Morgen des 17. August 1799 verkündet, so begann bei Anbruch des Tages die furchtbare östreichische Artillerie, aus 3 Batterien, jede aus 16 Stücken bestehend, das Dorf Klein-Dettingen, nach welchem der Uebergang im Plane war, unter ihrem Schuß zu halten und das Feld hinter, ob und unter demselben, aus der Mitte und von den zwei vorwärts gebogenen Flügeln zu kreuzen, woneben die tiefer gegen das Flußufer in Linie aufgestellten Grenadier-Regimenter gleichzeitig einen Kugelregen nach jenseits zu entsenden, um jeden Widerstand zu vereiteln, vollkommen geeignet waren. So gedeckt, begannen die etwas langsamen Pontoniers das Schlagen einer Schiffbrücke. Die in Klein-Dettingen gelegene Compagnie leichte Infanterie der 6ten französischen Halbbrigade wurde bald durch mehrere Compagnien ihres Regimentes und die Infanterie der Colonne mobile, von Major Wunderli*) befehligt, unterstützt; aber auch vereint konnten dem Bau der Brücke nicht gehörige Hindernisse entgegen gestellt werden; ihre Reihen wurden zusehends gelichtet und es schien unmöglich, einzig mit der Infanterie den Uebergang in die Länge aufzuhalten; noch unmöglicher, denselben gänzlich zu hindern. Inzwischen recognoscirte der französische Divisionsgeneral Ney die Gegend bis an das Feld, welches

*) Wunderli commandirte schon im Treffen bei Frauenfeld und zeichnete sich durch Muth und Ausdauer bis zu dieser Waffenthat bei Dettingen, so wie auch später im Treffen bei Zürich, wieder aus.

von der östreichischen Artillerie gänzlich überfurcht und nichts weniger, als einladend war, und stieß, von seinem Stabe begleitet, auf die kleine Schaar jener 40 Scharfschützen ohne Offizier und Munition, welche den Bedrängten keine Hülfe leisten konnten; gleichwohl aber bis in die Nähe von Leuggern gedrungen waren, wo sie am Saume eines kleinen Waldes lagerten und mit Unruhe wegen der Folgen erfüllt waren, die aus dieser furchtbaren Canonade und dem Kleingewehrfeuer der Oestreicher entstehen konnten. Als der General diese Leute sah, vermuthete er, daß dieses die ihm angekündeten Scharfschützen der schweizerischen Colonne mobile sein möchten, und redete sie, wie folgt, an: „Wie, Scharfschützen, ist es möglich, daß Ihr so ruhig sein könnet, während Euere Brüder dort (auf den in Pulverdampf eingehüllten Uebergangspunkt zeigend) wie die Löwen kämpfen und ohne schnelle Hülfe Alle verloren sind"!? „General", erwiederte der stets furchtlose Feldweibel Rudolf Brändlin (welcher sich als Hauptmann im Bataillon Bodmer bei Frauenfeld muthvoll auszeichnete), „bis den Augenblick sind wir ohne Munition und ohne Führer; unser Hauptmann ist seit gestern abwesend, um für jene zu sorgen. Können Sie, Bürger General, uns solche anweisen lassen, so werden wir mit Freuden zu den im Kampfe stehenden Brüdern hineilen und als Soldaten unsere Schuldigkeit erfüllen!" Sogleich beorderte der General drei seiner Guiden zu Pferd, die Scharfschützen zu einem ganz nahe sich befindenden, so eben angekommenen Vorrath von Cavalleriemunition zu begleiten, um zu sehen, ob diese sich für ihre Stutzerkaliber eigne; wirklich fanden sie, was sie bedurften, und eilten, ohne einen Augenblick zu zögern, sich der größten Gefahr aussetzend, in starkem Laufe über das schon erwähnte, von den Oestreichern

stetsfort beschossene Feld hinter Klein-Dettingen; so erreichten 17 Stutzer, doppelt bemannt, die so hart bedrängten und bald des ungleichen Kampfes gegen die ungeheuere Macht der Oestreicher müden Brüder, deren Muth darum zu sinken begann, weil die Oestreicher ihre Uebergangsbrücke schon über die Hälfte des Aarflusses bewerkstelligt hatten und ihrer kein anderes Loos, als Tod oder Gefangenschaft wartete. In dem Augenblicke, als die Scharfschützen ihr Feuer begonnen hatten, war die Brücke schon so weit fertig, daß es nur noch eines Kabeltaues bedurfte, um die Brücke dießseits, oberhalb der Uebergangsstelle zu befestigen; allein diejenigen, welche dieses bewerkstelligen und vertheidigen sollten, wurden zeitig genug von den Scharfschützen und muthvollen leichten französischen Infanteristen getödtet und der schon bereits befestigte Tau abgeschnitten, was den Brückenbau ins Stocken brachte und den Scharfschützen einen solchen Zeitgewinnst verschaffte, daß, als sie sich nach wenigen Minuten hinlänglich durch einen aufgeworfenen Graben gedeckt, die östreichischen Pontoniers auf 120—130 Schritte zum Zielpunkte ausersehen hatten, die Arbeiten sichtbar ins Stocken geriethen und eine zweite, noch größere Verwirrung entstand. Als die französischen Offiziere und Soldaten von der Wirkung, welche das Feuer der Scharfschützen verursachte, überzeugt waren, so belebte sie neuer Muth, und sie unterstützten die Letzteren auf alle nur mögliche Weise und thaten Alles, was geeignet sein konnte, ihr Feuer zu beschleunigen und wirksam zu machen. Von den Oestreichern mußten stets frische Pontoniers vorgeschoben werden; die Schützen aber waren noch viel schneller, und [illegible] so guten Position und geringen Entfernung [illegible] bereits Mann für Mann dem sichern [illegible] so auffallend wirksame Feuer aus so

wenigen Stutzern konnte, so verheerend es auch war, unter dem steten Gebrüll so vieler Kanonen und beidseitigen Kleingewehrfeuers von feindlicher Seite um so weniger begriffen werden, da der östreichische Obergeneral von Scharfschützen bei der französischen Armee keine Ahndung hatte. Die immerfort von den Scharfschützen weggeschossenen Brückenarbeiter wurden so lange und anhaltend ersetzt, bis zuletzt Niemand mehr auf andere Weise, als durch die Grenadiere mit dem Bajonet auf die Brücke gestoßen, arbeiten wollte. Dieser Umstand und das daherige Stocken des Brückenbaues, die erhaltene Erfrischung von einem Glas Branntwein auf den Mann, die Lobeserhebungen von mehreren, inzwischen hinzugekommenen höheren französischen Offizieren, verbunden mit der Nachricht, daß eine französische Armee von beiläufig 25,000 Mann hinter ihnen stehe; alle diese Umstände waren geeignet, ihren Muth neu zu beleben, und sie setzten den Oestreichern so lange zu, bis dieselben gegen Abend alles Feuer einstellten und aus ihren Bewegungen sichtbar ward, daß sie, wenigstens für diesen Tag und auf dieser Stelle, den Uebergang als abgeschlagen bleiben lassen wollen, und daß der Uebergang den folgenden Tag oberhalb und unterhalb derselben, im Angesichte der inzwischen hinzugekommenen starken französischen Macht, kaum so weit, als heute, gebracht werden könnte. Wirklich gaben die Oestreicher das Uebergangsvorhaben für immer auf und verließen jene Gegend, mit Zurücklassung einer sehr bedeutenden Anzahl Todter, zum großen Aerger des Erzherzogs Carl und aller derer, die von seinem Vorhaben wußten, und lieber à la Oestreich, als à la Française, oder republikanisch regiert hätten.

Die von langem Kampfe ermüdeten Scharfschützen, welchen man die Abwehrung des Ueberganges zu verdanken

hatte, wurden angewiesen, sich in das Dorf Göppingen zurückzuziehen, um von ihrem schweren Tagewerk auszuruhen. Einzig betrauerten sie den braven Grenadierlieutenant Zuppinger von Männedorf, welcher als Scharfschütze mitkämpfte, dem eine Kugel ein Bein zerschmetterte, so daß sie sehen mußten, wie er, von einem seiner Freunde begleitet, in den Spital nach Solothurn abgeführt, dort aber glücklicher Weise wieder geheilt wurde. Auch die Infanterie der Colonne mobile hatte den Verlust von zwei Todten: Lieutenant Bründlin von Wädenschweil und Näf von Hausen, zu beklagen. — Auf dem Rückwege, welcher durch eine Masse verschiedenartiger französischer Truppen und eine Menge Artillerie und Train genommen werden mußte, wurde die kleine Schaar, als die Helden des Tages, mit beständigem: „vive les chasseurs carabiniers suisses!“ begrüßt. Von den Guiden eines ihnen unbekannten Generals wurden sie nach Gippingen begleitet und in dem dortigen Wirthshause aufs Beste verpflegt. Der General selbst, welcher erst um Mitternacht in sein Quartier zurückgekehrt war, besuchte sie noch und fand sie fröhlich und munter, Kriegslieder singend. Der General, welcher ihr gutes Befinden aus ihrem Frohsinne entnommen hatte, gab ihnen seine Freude zu erkennen und sagte: „daß, nachdem er durch die Offiziere der 6ten leichten Infanterie-Brigade, welche mit ihnen den so furchtbar eingeleiteten Aar-Uebergang der Oestreicher bekämpft und abgewehrt hatten, ihre Leistungen mit den Stutzern vernommen und gleichzeitig von seinem Divisionsgeneral (Ney) gehört habe, mit welcher Todesverachtung sie sich durch das furchtbare Feuer der Oestreicher auf den Kampfplatz begeben, so sei er*) von

*) Es war nämlich der Brigade-General Hendelet.

dem Bürger Ney beauftragt, so wie auch für sich verpflichtet, ihnen für ihren, als brave Schweizer zu Tag gelegten Muth und als Soldaten erfüllte Schuldigkeit seine beste Zufriedenheit auszusprechen, mit dem Beifügen, daß ohne sie der Feind den Uebergang erzwungen und die französische Armee in große Verlegenheit gebracht hätte, daß somit ihnen diese große Waffenthat zur hohen Ehre gereiche, überdieß verdiene, den helvetischen Behörden gemeldet und von denselben ihnen gebührend verdankt zu werden.*) Wenn sie es wünschen, sagte ferner der General, so werde er mit Freude dazu beitragen, daß im Dienste der französischen Republik ein Regiment Scharf-

---

*) Wirklich wurde ihnen folgendes Schreiben des Kriegsministers verlesen:

Bern, den 28. August 1799.

Freiheit! Gleichheit!

Der Kriegsminister der Einen und untheilbaren helvetischen Republik an den Commandanten der helvetischen Scharfschützen, der sogenannten Colonne mobile, welche den 17. August bei Dettingen gestritten haben.

Da das helvetische Directorium von der ausgezeichneten Tapferkeit benachrichtigt worden, mit welcher sich 37 Scharfschützen, unter Euerer Anführung, den 17. dieses Monats, bei der Affaire bei Dettingen, Canton Baden, betragen, indem sie nicht nur des Feindes zum Theil schon ausgeführte Absicht, eine Schiffbrücke über die Aare zu schlagen, vereitelt, sondern demselben, trotz seines beständigen Kanonenfeuers, in welchem sie standen, noch größern Verlust zugefügt, so trägt mir das Directorium auf, diesem Euerem Corps, im Namen der Regierung den reinsten Dank für sein heldenmüthiges Betragen zu bezeugen. Dieses zu thun, mache ich mir zur angenehmen Pflicht, und ersuche Euch, meinen Brief Euerer Compagnie bei der Ordre ablesen zu lassen.

Republikanischer Gruß.

Lanther.

schützen gebildet werde, bei welchem sie unfehlbar als Offiziere angestellt zu werden versichert sein können. Nachdem der Feldweibel Brändlin, Namens seiner Waffengefährten, dem General seine Wohlmeinung verdankt hatte, bemerkte er ihm, daß weitaus die Mehrzahl der hier als Soldaten vor ihm stehenden Scharfschützen Hauptleute und Lieutenants der Eliten seien, welche bei Frauenfeld und an der Töß geschlagen, und sowohl von dort her, als auch wegen der heutigen Waffenthat, gegründete Hoffnung haben, wenn das Vaterland von den Oestreichern befreit sein werde, von demselben in ihrem schon habenden Grade wieder angestellt zu werden, um in Fällen der Noth, gleich wie heute, als brave Schweizer ihre Schuldigkeit zu erfüllen. Er bedauere daher für sich und im Namen seiner Waffengefährten, den Antrag, so ehrenvoll er auch sei, ablehnen und höflichst verdanken zu müssen.

Hierauf nahm der General sein Glas und ließ die Freiheit, mit allen ihr huldigenden Schweizern, hoch leben. Diesem Toaste fügte er bei: daß, wenn in der Schweiz nur die Hälfte der dienstpflichtigen Bürger mit solchem Muthe, solcher Charakterfestigkeit und edler Hingebung, wie sie gestern, für die Befreiung des Vaterlandes kämpfen würden, so wären in wenigen Tagen Alle, welche jetzt um den Besitz der Schweiz kämpfen, aus wahrer Achtung vor solchen Bürgern, die ihre Offiziers-Decorationen in dem Tornister verbergen und als Soldaten kämpfen, gezwungen, die Schweiz zu verlassen.

Diese Waffenthat beweist klar, daß dem schlichten Bürger und Landmanne Eigenschaften inwohnen, die bei etwelcher Geistesentwickelung und rechtem Beschauen einen ganz andern Adel, als den der herrschsüchtigen Städter, erblicken lassen.

am rechten Seeufer commandirte, wurde, während Massena die Russen bei Zürich angriff, von den Franzosen attaquirt. Er fiel am 25. September, als Soult bei Schännis über die Linth ging, durch seine Kühnheit hingerissen, von einem der ersten Schüsse getroffen. Ein kleines Denkmal oberhalb Schännis zeigt die Stelle, auf welcher er sein Leben im Dienste des Kaisers von Oestreich gegen die Franzosen verlor. Sein Heerhaufe floh in Unordnung durch das Toggenburg nach dem Bodensee. Nicht weniger kühn und muthvoll gingen die Franzosen zur nämlichen Zeit bei Dietikon über die Limmath, und schon waren sie im Besitze der Anhöhen von Höngg und Wipkingen, indeß ein falscher Angriff einen Theil der vor Zürich stehenden Russen bis an den Albis hinlockte und sie mehrere Stunden lang auf jener Seite zwecklos beschäftigte, während der Hauptkern der französischen Armee theils im Sihlfelde vorrückte, theils an verschiedenen Orten über die Limmath setzte. Nach zweitägigem, heftigem Gefechte drangen die Franzosen zwar auf der Westseite ohne große Schwierigkeiten in Zürich ein, auf der Nordseite hingegen nur unter dem schrecklichsten Blutbade. Der geschätzte Pfarrer Lavater wurde das Opfer dieser schauderhaften Scene, indem er nahe bei seiner Wohnung einen Schuß unter die Brust erhielt, der ihm, nach einem langen und schmerzhaften Krankenlager, den Tod zuzog. Bei diesem mörderischen Gefechte kämpfte auch die helvetische Legion, etwa 1000 Mann stark, mit eben dem Muthe und der Entschlossenheit, wie die Colonne mobile bei Dettingen. In diesem Gefechte wurde der Grenadierhauptmann Zuppinger von Männedorf

---

marschallieutenant wurde in Richterschweil geboren, wo er auch Bürger war.

(Bruder des bei Dettingen verwundeten Scharfschützen) von einer Kanonenkugel getödtet. Mit ihm starben noch über 200 dieser Braven den Heldentod fürs Vaterland. Bei dieser Action wurde auch der frühere Obervogt Irminger in seinem Landgute unterhalb Zürich durch Bajonettstiche von der Hand eines von ihm 1796 mißhandelten, Rache-erfüllten jungen Mannes getödtet, welcher Letztere sich gleich nachher in die Feinde stürzte und einige Minuten später von einer feindlichen Kugel in das Herz getroffen wurde. Während dem der weit größere Theil der russischen Truppen in größter Verwirrung und unter Zurücklassung ihrer Magazine und Schätze sich nach dem Ufer der Thur und nach dem Rheine zurückzog, setzte ein anderer Theil, mitten in der Stadt, immer noch den Kampf fort, wurde aber, gleich einer Heerde ohne Hirten, theils niedergehauen, theils gefangen genommen. Der Verlust der russischen und östreichischen Armeen soll sich auf wenigstens 20,000 Mann belaufen haben.

Suvarow suchte den Russen von Italien aus zu Hülfe zu eilen und drang bereits über den Gotthard ins Urnerland und bis in das schwyzerische Muottathal vor. Lecourbe zog sich vor seiner Uebermacht zurück; sogleich eilte ihm aber von Zürich aus eine ganze französische Division über den Sattel zu Hülfe; Suvarow rettete sich durch Bündten*) und Korsakow verließ das linke Rheinufer. Nicht nur der Canton Zürich, sondern auch die Cantone Linth, Sentis und Thurgau waren nun von den Feinden befreit. Als in Zürich die Interims-Regierung wieder abtreten mußte, traten, nach fünf Monate langem Unterbruche, die helvetischen Behörden ihre Funktionen sogleich wieder an. Die Aristo-

*) Schrecklich endete die letzte Anstrengung eines sonst so berühmten Feldherrn, der sich über die höchsten Gebirge der Schweiz wagte und nichts als Tod und Verderben erntete.

in seiner Lebensbeschreibung (Seite 167): „Bei mir walteten andere Ansichten. Der General hatte ganz recht, wenn er sagte, er müsse für den Sold seiner Armee sorgen; er habe sie abgehalten, sich selbst durch Beute zu entschädigen, und da er von seinem Staate die nöthigen Vorschüsse nicht erhalten könne, so sehe er sich gezwungen, sie da zu fordern, wo er durch strenge Mannszucht jedes Plündern verhütet habe, durch welches ein weitaus größerer Nachtheil für den Staat sowohl, als für die einzelnen Bürger entstanden wäre, als durch seine jetzige Forderung. Massena begleitete sein Begehren mit der Drohung, im Falle nicht freiwillig entsprochen werde, Gewalt zu gebrauchen, und es wäre in der That dazu gekommen, hätte ich nicht, als Statthalter, auf dringendes Gesuch der Municipalität, erlaubt, dem Ansuchen Massena's zu entsprechen, und die Verantwortlichkeit gegen höhere Behörden auf mich genommen."

Um das Commando der italienischen Armee zu übernehmen, verließ Massena den 30. October Zürich; an seine Stelle trat der Generallieutenant Lecourbe.

Theils unter regelloser Verwaltung, theils unter fremden Heeresfluthen verschwanden die Staatskräfte der helvetischen Republik. Den 4. November 1799 legte Director Laharpe seinen Amtsgenossen eine Schrift vor, worin er unter Anderem theils über langsame und unrichtige, theils über drückende und ungleiche Steuerenthebungen klagt. Helvetiens Erschöpfung, sagte er in dieser Schrift, scheint gewissen vorgeblichen Staatsmännern willkommen; unseres Elendes bedienen sie sich zur Aufhetzung gegen Frankreich und zur Capitulirung mit Oestreich; sie selbst vermehren die Verwirrung, so z. B. der Finanzminister Finsler, indem sie die wichtigsten Aemter und Kanzleien Constitutionsfeinden anvertrauen.

Zur Verhütung immer schwererer Bedrückung des Landmannes schlug Laharpe ein gezwungenes Darleihen von reichen Stadtgemeinden vor, jedoch unter Verpfändung oder Abtretung von National-Gütern. Damit begleitete er den Vorschlag zur Vertagung der gesetzgebenden Räthe. Durch den ersten Vorschlag zog sich der biedere Laharpe bei den aristokratisch gesinnten Städten, durch den letzteren bei einem großen Theile der Nationalversammlung bittern Haß zu. Von der Nationalversammlung wurde am 28. December 1799 dem bereits schon zur Entwerfung einer neuen Constitution niedergesetzten Comite noch ein sogenanntes Wohlfahrts-Comite beigeordnet, unter dem Vorwande zur Erleichterung der Geschäfte des Ersteren, im eigentlichen Grunde aber zur Ausübung der Vormundschaft über das Directorium. Am 7. Januar 1800 begann das Wohlfahrts-Comite der Zehenmänner seine Laufbahn damit, daß es vor der National-Versammlung drei Mitglieder des Directoriums, Laharpe, Sekretan und Oberlin, des Hochverrathes beschuldigte. Ohne von den Angeschuldigten eine Verantwortung anzunehmen, wurden sie von der National-Versammlung auf rechtswidrige Weise als Hochverräther erklärt. Als Laharpe, so aus dem Directorium gestoßen, sich flüchten mußte, erhielt auch der Regierungsstatthalter Pfenninger in Zürich seine Entlassung und wurde durch Statthalter Ulrich ersetzt. Gleichzeitig lösten die gesetzgebenden Räthe zu Bern das Vollziehungs-Directorium auf und machten eine neue Verfassung und Regierung, die den Namen Vollziehungsausschuß empfing, größtentheils aus Anhängern der alten Ordnung der Dinge bestehend; — dann nach sieben Monaten löste eben so gewaltsam der Vollziehungsausschuß hinwieder die gesetzgebenden Räthe (7. August 1800) auf

und berief einen neuen gesetzgebenden Rath, und die Regierung nannte sich Vollziehungsrath. Dann, nach einem Jahre, wurde eine allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern versammelt (7. Sept. 1801), eine bessere Verfassung für die Schweiz zu schaffen.*) Als die Tagsatzung darüber uneinig ward und sich trennte, löste ein Theil des gesetzgebenden und des Vollziehungsrathes die erstere auf gewaltthätige Weise auf und führten eine Verfassung ein mit Senat und Kleinem Rath (28 Oct. 1801). Der Senat bestand größtentheils aus dissentirenden Mitgliedern, aus Mitgliedern der alten abgedankten Regierung. Fünf bis sechs Personen, welche ebenfalls zur Senatorwürde bezeichnet waren, schlugen, aus allzugroßer Anhänglichkeit an ihre Systeme, die Stellen unerbittlich aus. Ortsgeist und Umtriebe waren nun bei Besetzung der leer gebliebenen Plätze thätig, und zwar auf die nachtheiligste Weise, weil ein Hirzel (alt Seckelmeister von Zürich) und ein Pfister**) ernannt wurden, durch welche die Partei der Oligarchen die Oberhand gewann. Hirzel, der sich an die Spitze dieser Partei warf, ließ alle Mäßigung verschwinden. Die Wahlen der Landammänner waren die erste Verrichtung dieser Behörde, und Reding von Schwyz, dem keine ausgezeichneten Eigenschaften Ueberlegenheit gewährten, ward von Hirzel, Diesbach und Thormann geleitet, sah nur in Oestreich und England die Bundesgenossen und Beschützer der Schweiz. Reding machte die Reise nach Paris; das ganze Ergebniß dieser Reise und seiner vorgeblichen Unterhandlungen war eine politische Mischung, vermittelst welcher sechs Männer in

*) In diese Tagsatzung wurde auch der zu seinen Berufsgeschäften zurückgekehrte Pfenninger und später in den Senat gewählt, welcher sich aber, wie die Geschichte zeigt, nicht constituiren konnte.

**) Vergleiche Helvetia. Jahrgang 1823, Seite 625.

den Senat und Kleinen Rath gehoben wurden (Rüttimann, Kuhn, Rengger, Schmid, Escher und Füßli), deren Partei der seinigen im grellsten Widerspruche entgegengesetzt war. Seit diesem Augenblick war man alle Tage eines neuen Ausbruchs gewärtig, und alle Welt überzeugt, daß so ganz fremdartige Parteien nicht lange neben einander den gleichen Weg machen können. Der 17. April 1802 war endlich der Tag, an welchem die Mehrheit des Kleinen Rathes einen Beschluß nahm, durch welchen der Senat vertagt und die Notabeln der Nation zusammenberufen wurden, nämlich achtbare Männer aus allen Cantonen, um eine neue Verfassung zu entwerfen. Sie ward abermals eingeführt, ein Senat und Vollziehungsrath dazu, und an dessen Spitze, als Landammann der Schweiz, Dolder,*) ein geschmeidiger Staatsmann, gestellt. Der abgetretene Senat hatte inzwischen viele der Volksfreiheit und Rechtsgleichheit ergebene Beamte entsetzt und an ihre Stelle verhaßte Patricier gewählt. So wurden in dem Zürcherischen Cantonsgerichte vier achtungswürdige Mitglieder: Wuhrmann, Wunderli, Gugolz und Vogel, entsetzt. Ein Gleiches that der für den Canton Zürich von demselben Senat an Ulrich's Stelle gewählte Regierungsstatthalter Reinhard (am 17. April 1802 wieder entlassen); er entsetzte mehrere Distriktstatthalter, deren Plätze mit Personen, die der alten Vorrechtsherrschaft ergeben waren, wieder besetzt wurden. Der Sohn eines

*) Gebürtig von Meilen, als Handelsmann in Brugg etablirt, später in Paris sich aufhaltend, wohin er auch nach seiner Zurückkunft wichtigen und vertraulichen Briefwechsel unterhielt und unter Mitwirkung französischer Behörden bei der Regierungsumänderung in Helvetien thätigen Antheil nahm.

1795 mißhandelten achtbaren Mannes, welcher stets, wenn es galt, die Rechte des Volkes zu schützen, mit anderen muthvollen Vertheidigern derselben einstand und viele Beiträge zu dieser Geschichte geliefert hat; dieser Mann, einer der Stifter des Tages von Uster, welcher im November 1830 nach der dortigen Volksversammlung, im Verein mehrerer ehrenwerthen Volksdeputirten, dem Bürgermeister Reinhard die mit vielen tausend Unterschriften versehene, den Volkswillen enthaltende Petition überreichte, sagt unter Anderm: „Hans von Reinhard half auch im eigenen Canton Manches vorberathen und Manches ins Werk setzen, worüber er, wie ein Mensch, der seine Schattenseite lieber verbirgt, als daß er sie sehen läßt, in den Memoiren zu seiner einstigen Lebensbeschreibung zu schweigen für gut fand. Doch weil derselbe gegen das Ende seines Lebens (1837) sich mit dem Zustande der Dinge in unserm Cantone (die wahrhaft gemäßigten Liberalen als rechtliche Männer erkennend) im Großen Rathe als vollkommen ausgesöhnt ausgesprochen hat, so werden wir, dieses Gute an ihm ehrend, so viel möglich uns enthalten, seinen Namen weiter anzuführen, weil auch wir uns damals mit ihm als ausgesöhnt erklärten."

Während der Dauer des Senates, vom October 1801, wurden im Canton Zürich mehrere gewaltthätige Handlungen begangen. Die wegen Zehnten-Eintreibung im Distrikt Fehraltorf dahin gesandten Truppen von Zürich, welche den dortigen, allgemein geachteten Bezirksstatthalter Homberger gefangen nahmen und unter niedriger Behandlung in das Zuchthaus nach Zürich brachten, so wie überhaupt alle in jenem Senate genommenen Beschlüsse, brachten die Spannung im Canton Zürich auf einen ziemlich hohen Grad. Niemand wagte es, sich den

Eingriffen der Machthaber in die Rechte des Volkes zu widersetzen, als ein biederer Mann aus dem Canton Zürich, David Sulzer, Commissär von Winterthur. Dieser wollte nicht zugeben, daß einige herrschsüchtige Despoten mit der Republik ihr Spielwerk treiben; er forderte demnach durch eine kraftvolle Proclamation die Vertheidiger der Freiheit auf, — sich unter sein Commando zu stellen, um die Unterdrücker zu stürzen. Einige treue Männer aus den Bezirken Andelfingen und Winterthur schlossen sich an ihn an. Der gemachte Plan ward aber durch Uebereilung vereitelt; allzu rasch und ehe er noch treues Volk an sich gezogen hatte, kam er nach Winterthur, um da sein Hauptquartier aufzuschlagen; seine Mitbürger hatten aber eine so große Rache gegen ihn, daß sie suchten, ihn zu fangen, ja, sogar zu tödten. Die Thore wurden geschlossen, die Bürger ergriffen die Waffen und Sulzer ward unter fürchterlichen Drohungen und Beschimpfungen gefangen nach Zürich geführt und verhaftet.

Noch hatten sich keine Truppen zusammengezogen, um den muthigen Sulzer in Winterthur zu schützen. Zwar war die Stadt in großem Schrecken, so daß man dieselbe mit wenig Mannschaft und ohne Schwertstreich zur Auslieferung Sulzer's hätte zwingen können; feigherzige Beamte thaten aber alles nur Mögliche, dieses zu verhindern. Die bei Oberwinterthur unter dem Hauptmann Eprecht von Seuzach versammelten wenigen Soldaten wurden hauptsächlich durch Statthalter Steiner's Einwirkung zurückgehalten, und so wurden Sulzer und einige mit ihm Betheiligte, zum Lohn für ihre Vaterlandsliebe, in den Kerkern herumgeschleppt.

Schon im Weinmonat 1801 wurde auf dem Landhause des Obersten Steiger bei Thun eine Verschwörung an-

gezettelt, welche zum Zweck hatte, die helvetiſche Regierung zu ſtürzen. Mit ihnen waren die einflußreichſten Magiſtratsperſonen der kleinen Cantone in Verbindung*); ihr Zweck wurde aber mehrere Male vereitelt, namentlich durch Beſeitigung des Senates am 17. April 1802. Gleichwohl ſetzten ſie ihre Pläne fort, welche aber der Central-Regierung verrathen wurden. Da nun endlich zu Amiens zwiſchen Frankreich und den übrigen Kriegsmächten Friede geſchloſſen worden war, und der zum Conſul erhobene General Buonaparte, nachmaliger Kaiſer von Frankreich, die franzöſiſchen Truppen aus der Schweiz zog, erhob ſich der Geiſt des Aufruhrs mit neuer Macht. Wallis bildete ſich zu einem eigenen Freiſtaate; Uri, Schwyz und Unterwalden bewaffneten ſich gegen die helvetiſche Regierung, und es ſollte nun um ſo mehr ein Hauptſtreich gegen ſie gewagt werden, da den Verſchworenen in Bern kund ward, der Senat habe den Vollziehungsrath durch Dekret ermächtigt, ſich ungeſäumt an die franzöſiſche Regierung zu wenden und um derſelben gütliche Einwirkung und Vermittlung in Betreff derjenigen Umſtände zu erſuchen, welche in einigen Cantonen über die Einführung der von der großen Mehrheit des helvetiſchen Volkes angenommenen und unterm 2. Heumonat letzthin bekannt gemachten Staatsverfaſſung ſich erhoben haben. Die Central-Regierung, welche die drohende Gefahr einſah, ſuchte ſie durch militäriſche Demonſtrationen abzuwenden; ſie ſtellte zu dieſem Ende hin die Mehrzahl ihrer ſtehenden Truppen unter das Commando des Generals Andermatt von Baar, aus dem Canton Zug, und ließ ſie gegen die kleinen Cantone vorrücken. Als inzwiſchen im Auguſt und September die kleinen Cantone

*) Siehe Helvetia, 1 Bd. Seite 1. Denkſchrift über den Aufſtand der Conföderirten gegen die helvetiſche Centralregierung im Herbſtmonat 1802.

bereits wieder Landsgemeinden hielten, spukte auch im Canton Zürich der Geist des Aristokraten-Aufruhrs und der Widersetzlichkeit gegen die bestehenden helvetischen Behörden neuerdings, und ungeachtet die Zahl der Widersetzlichen klein war, so war die Frechheit derselben um so größer, und ging so weit, daß im August in Wädenschweil die Municipalität auseinander gesprengt wurde und sich nachher nur unter dem Schutze von bewaffneten gutgesinnten Bürgern wieder versammeln durfte. Die Vorfälle an der Rengg, im Canton Unterwalden, am 28. August, an welchem Tage sich die helvetischen Truppen unter General Andermatt mit den Unterwaldnern, zum Nachtheil der Ersteren, geschlagen hatten, nöthigten Andermatt, die in Zürich gelegenen helvetischen Truppen an sich zu ziehen, so daß Zürich von Truppen ganz entblößt war. Dieß war das Signal zur Insurrection im Canton Zürich; denn schon unterm 1. September bewies die Municipalität von Zürich durch eine Proclamation, daß sie nicht mehr geneigt sei, der helvetischen Regierung Gehorsam zu leisten, und von diesem Tage an nahm die Spannung in allen Gemeinden des Cantons Zürich einen neuen Charakter an, welcher vermuthen ließ, daß beide Parteien entschlossen seien, sich mit einander zu messen. Die constitutionellen Behörden hatten nur noch Einfluß bei den Anhängern der helvetischen Regierung; der übrige Theil des Volkes ward von den Zürcherherren und ihren Creaturen auf dem Lande bearbeitet. Bereits brach in Wald die Insurrection aus, und in den meisten Seegemeinden wurden Sicherheitswachen organisirt. Andermatt schloß inzwischen mit den drei Cantonen, Uri, Schwyz und Unterwalden, einen Waffenstillstand und fing an, seine Truppen gegen und nach Zürich zu verlegen; am 8. und 9. September schlug er sein Lager vor Zürich's Stadtmauern auf, dessen

Thore ihm aber, als Signal zur allgemeinen Insurrection gegen die immer mehr verlassene helvetische Regierung, verschlossen wurden. Auf die Verschmähung eines solchen Besuches, oder gar auf Widerstand, war Andermatt nicht gefaßt, noch weniger hinlänglich stark genug, sich schnellen Einlaß zu erzwingen. Nach abermaligem vergeblichem Anklopfen ließ derselbe am Abend des 6. Septembers 1802 einen Theil seiner Artillerie, welcher aus einigen Vierpfünder-Kanonen und leichten Haubitzen bestand, auf Erfolg hoffend, auf dem Bürgli, in Enge, aufführen und, nach abermaligem erfolglosen Parlamentiren, die Stadt mit Haubitzen ein paar Stunden lang so auffallend überschießen, daß auch nicht eine einzige Kugel die Stadt traf. Alle flogen bis Hottingen und Fluntern, was man allgemein dahin deutete, er sei mit den Städtern mehr oder weniger einverstanden. Nach diesem so geheißenen Bombardement, das mehr einem kleinen Feuerwerke glich, ließ Andermatt (wahrscheinlich damit das abscheuliche Benehmen der helvetischen Regierung gegen eine so fromme, friedfertige und gute Stadt nach allen Enden, wo die Revolution eingeleitet war, gelange und das Volk gereizt werde) alle seine Artillerie, sammt seiner 14—1500 Mann starken Armee, im Dunkel der Nacht über den See schiffen, beim Schlößli, auf dem Zürichberg, von Neuem Posten fassen und die rebellisch gewordene Stadt mit aller seiner Artillerie beschießen, ohne daß jedoch bedeutender Schaden entstand. Das Bombardement ward ihm ab den Wällen Zürich's, damit es recht weit gehört werde, aus ganz schweren Kanonen zehnfach erwiedert. Während diesen Vorgängen wurden in allen Arrondissements durch die Commandanten die Eliten aufgeboten und sofort beordert, nach aufhabendem Eide und Pflicht für Regierung und Verfassung,

dem bedrängten Generale zu Hülfe zu ziehen. Gleichzeitig sammelten Escher von Berg und Landolt von Zürich ihre Getreuen in Trüllikon und der Enden, um der Stadt zuzuziehen. Von dem Hauptquartier Andermatt's, auf dem Zürichberg, zog sich seine Truppenlinie über Bassersdorf und Winterthur bis nach Andelfingen. Insurgenten besetzten hingegen das Wenthal, bis hinaus nach Eglisau; ihre Chefs waren: Major Meier in Zürich, General Steiner im Wenthal und Major Wipf im Außeramt. Die Feindseligkeiten begannen an mehreren Punkten. Andermatt detaschirte ein Corps Linientruppen und Eliten nach Kloten, um den General Steiner aufzusuchen und sein Corps zu sprengen. In Gemäßheit dieses Befehles ließ Commandant Wuhrmann die Compagnie Schiller anrücken, welche muthvoll, ohne Succurs, in Rümlang einrückte, wo Steiner mit etwa 600 Mann lag, welche sich zurückziehen mußten; seine Soldaten flüchteten sich auf den ersten Anblick der tapferen Eliten, und hätten diese auch nur wenig Succurs gehabt, so wäre das Steiner'sche Corps gefangen worden. Hierauf wollten die Insurgenten mit einigen Compagnien die Eliten im Rücken angreifen und rückten in Embrach ein. Oberst Dolder, mit mehreren Husaren und der Compagnie Schiller, nahm aber Embrach mit Sturm. Wer vor dem Feinde nicht entfliehen konnte, wurde gefangen; die Anführer konnten nur mit Noth entfliehen. Pfarrer Schweizer, ein Aufwiegler der Bauern, konnte noch den Reißaus nehmen, sonst wäre er der Rache der Soldaten nicht entgangen; sein Haus wurde rein ausgeplündert und ruinirt. Der Zustand im Canton Zürich war nun von der Art, daß, wegen der rebellischen Stadt und Andermatt, der blutigste Bürgerkrieg, den der Canton Zürich je sah, auf der Spitze

stand. „Kaum waren wir Stäfner (sagt ein Augenzeuge), zwei vollständige Compagnien, Bodmer und Hürlimann, auf dem Zürichberg mit den ersten Zuzügen angelangt, so hieß es: es sei ein 24stündiger Waffenstillstand abgeschlossen, als das Resultat des beidseitigen unnöthigen Kanonirens. Inzwischen erschienen vom jenseitigen Seeufer einige hundert und aus dem östlichen Theile des Cantons mehrere tausend Mann, aber sichtbar mit verschiedenen Hoffnungen. Den Tag über wurde zwischen dem, von Bern angelangten, helvetischen Regierungscommissär May (der wahrscheinlich mit den Zürchern einer allgemeinen Insurrection gegen die Helvetik gewiß war), dem General Andermatt und den Stadtzürchern unterhandelt, und mit verbundenen Augen so lange blinde Kuh gespielt, bis Andermatt unseren anwesenden Arrondissements-Commandanten die Anzeige machte, daß er, in Folge eingetretener Verhältnisse und einer entdeckten, weit verzweigten Insurrection, genöthigt sei, die Belagerung Zürich's aufzuheben *) und mit aller

*) Der Regierungscommissär May langte den 15., Nachmittags, in Zürich an, und Abends, um halb 5 Uhr, folgte ihm schon ein Extracourier von Bern, mit der Nachricht von der Abdankung des Vollziehungsrathes und einem, von dem Polizeiminister, im Namen des Senates unterzeichneten Briefe, an den General Andermatt sowohl, als an die Municipalität von Zürich, mit dem Befehle an Ersteren, sogleich alle Feindseligkeiten gegen die Stadt einzustellen, worauf dann, nach so gutem gegenseitigem Einverständniß, folgende Convention zu Stande kam und alle Gefangenen gegenseitig losgelassen wurden:

Convention.

Da durch verschiedene Umstände (?) zwischen dem helvetischen Militär und den Einwohnern der Stadt Zürich Feindseligkeiten vorgefallen sind, so hat der E. Regierungscommissär May, Kraft seiner Vollmachten,

seiner Macht seiner in Bern auf schwankenden Stühlen sitzenden Regierung, welche, ohne andere Dazwischenkunft, mit ihm verloren sei, zu Hülfe zu eilen. Sie (die Commandanten) sollen sich mit ihrer Mannschaft nach der Heimath verfügen und überall Ruhe und Ordnung zu erhalten trachten u. s. w. Wir Liberalen vom See und aus anderen Gegenden hatten nun mit eigenen Augen gesehen, was die Stadtbürgerschaft gegen Regierung und Verfassung, welchen sie den Eid der Treue geschworen, gewagt und gethan hatte. Was wir, als Verursacher der Invasion der Franzosen in der Schweiz bei den kleinen Cantonen beschuldigt, noch von ihr zu gewärtigen

---

die Vermittlung derselben übernommen, und in Folge dessen mit den Ausschüssen der Stadtmunicipalität folgende Uebereinkunft getroffen: 1) Der Regierungscommissär May überläßt mit Zutrauen der Bürgerschaft von Zürich die Bewachung der Stadt, will keine Garnison in dieselbe legen und sich selbst dahin, als in den Hauptort des Cantons, verfügen und nur einige Ordonanzen mit sich nehmen. 2) Alles Vergangene ist in völlige Vergessenheit gestellt, und werden sowohl alle Einwohner der Stadt Zürich, als alle helvetischen Bürger, welche daran Antheil genommen haben, aller Verantwortung entlassen; mithin auch alle diejenigen, welche von beiden Seiten gefangen genommen, oder durch Militär- oder Civilbehörden angehalten worden sind, wenn ihnen nichts weiter zur Last fällt, freigelassen werden. 3) Von Unterschreibung der gegenwärtigen Convention an, sollen schleunige Anstalten getroffen werden, um alle feindseligen Anordnungen aufzuheben.

Zürich, den 15. September 1802, Morgens um 8 Uhr.

Unterzeichnet
Im Namen der Municipalität:
Hirzel, Reinhardt.

Im Hauptquartier auf dem Zürichberg, den 15. September 1802, Morgens um halb 9 Uhr.

Unterzeichnet:
Der Regierungscommissär: F. May.

haben werden, wenn wir unserm Schicksale überlassen bleiben, konnten wir denken.

Indem unser Commandant, Bürger Schultheß, aus dem Kählhof zu Stäfa (in der Geschichte von 1795 betheiligt), sichtbar im Innersten seiner guten Seele bewegt, uns zum Rückmarsch ordnete, scharf laden ließ und dann „Bajonet auf!“ commandirte, richtete dieser vielfach geprüfte Patriot folgende Worte an uns:

„Liebe Mitbürger! Ihr habt mit mir die Ereignisse der jüngst verflossenen Tage gesehen.*) In Folge einer allgemein verbreiteten Insurrection bei den Unzufriedenen der Schweiz gegen die von allen Seiten verlassene Regierung, schloß vor acht Tagen Zürich, unsere sein sollende Vaterstadt, dem General Andermatt seine Thore, und in Folge neuerer Nachrichten, durch Herrn Commissär May von Bern, ist Andermatt genöthigt, Bern und der Regierung zuzueilen, die Höhen Zürichs zu verlassen und die Stadt, als Hauptsitz der Rebellion, zu deren Bekämpfung wir auf den Ruf der Regierung zugezogen, als unbesiegt und unbestraft, mit uns dem Schicksale zu überlassen. Wir kehren nun unter so trüben Aussichten für die nächste Zukunft, auf alles Schlimme gefaßt, auf dem gleichen Wege, auf welchem wir gekommen sind, nach der Heimath zurück. Sollten uns aus der Stadt oder auf dem Lande, wer und wie Viele es auch wären, an unserm Vorhaben stören wollen, denen antworten wir mit Kugeln und Bajonetten.“

Mit unbeschreiblichen Gefühlen verließen wir, circa

*) Wir hatten nämlich acht Tage vorher einen Streifzug nach Uster gemacht, wo wir 2000 liberale Eliten zusammen trafen, um den städtischen Parteimann, Manz von Nänikon, mit seinen Nachläufern zu bekämpfen; allein die Vorsehung hatte es besser geordnet und Manz mit den Seinigen verschwinden lassen.

400 Mann, Andermatt's Hauptquartier auf dem Zürichberg, indem wir unsere Blicke noch einmal gegen die Stadt und ihre Wälle (die Schutzwehr unserer Unterdrücker) richteten. Tambour schlagend, marschirten wir, möglichst geschlossen, mit einer guten Vor- und Nachwacht, jede aus 20 Mann Infanterie und 10 Scharfschützen bestehend, erstere von Lieutenant Schultheß (der als Furier im Treffen bei Dettingen stand) und letztere von Johannes Brändlin, beide von Stäfa gebürtig, geführt, über Hirslanden, ohne erwähnenswerthe Störungen, der lieben Heimath zu." — Nachdem gänzliche Amnestie proclamirt war, wurden alle Gefangenen in Freiheit gesetzt. Noch ist zu erwähnen, daß die Municipalität von Zürich, unterm 10. September, über das Benehmen gegen die helvetische Regierung, so wie über das Bombardement von Zürich, an die Municipalitäten der Landschaft officielle Berichte erließ, verbunden mit nachfolgender Erklärung:

Die Municipalität der Stadtgemeinde Zürich erklärt hiermit, daß bei ihr niemals die Rede gewesen, noch dermalen sei, von der unterm 5. Febr. 1798 erlassenen Proclamation an die Landschaft, worin sie mit der Stadt in gleiche Freiheiten und Rechte gesetzt wird, abzuweichen, sondern bei den darin enthaltenen Artikeln fernerhin zu bestehen gesinnet sei.

Gegeben den 10. September 1802.

Im Namen der Municipalität:
Das Secretariat.

Mit dieser Erklärung war dann aber auch die Einladung an die Gemeinden zu schleuniger Hülfe und thätigem Beistande verbunden. Das Landvolk wußte aber aus trauriger Erfahrung, wie es die Stadt mit solchen Versprechungen, die sie im Falle der Noth machte, meinte. Von dem Abzuge Andermatt's an entwickelte sich nun die längst angesponnene Insurrection im Canton

Zürich immer mehr. Den 23. warf sich die sogenannte Constitutions-Commission (eigentlich die Municipalität von Zürich), in Verbindung mit einigen Mitgliedern der Verwaltungskammer und einem Ausschuß des Militärstabes, zur provisorischen Landesregierung auf, und den 24. trat der bisherige Regierungscommissär May, sein Einverständniß mit Zürich gänzlich enthüllend, unter dem Vorwande, daß er von seinen Committenten gänzlich abgeschnitten sei, der provisorischen Regierung seine Rechte ab und entsetzte sämmtliche Unterstatthalter von ihren Stellen; dagegen wurde für jeden Distrikt ein Amtscommissär eingesetzt.

Die provisorische Regierung macht ihre Organisation durch eine Proclamation bekannt, in welcher sie jeden Zusammenhang mit einer bisherigen helvetischen Central-Regierung als aufgelöst, hingegen eine förmliche Anschließung an jene Cantone, die sich zu einem neuen Bundessysteme vereinigt hatten, erklärte. Auch ward vorläufig einer zu entwerfenden Verfassung gedacht, wieder mit der feierlichen Erklärung, daß Stadt und Land in gleiche Rechte und Freiheiten gesetzt werden sollten.

Die Distriktsgerichte waren außer Thätigkeit und wurden gegen das Ende des Monats von den wieder aufgetauchten Machthabern neu besetzt. Die Municipalitäten blieben zwar noch, hingegen die Distriktsstatthalter und Agenten wurden entsetzt und an ihrer Statt Distrikts- und Gemeindscommissäre ernannt; alles Creaturen der provisorischen Regierung. Der Municipalität von Wädenschweil darf hier ehrenvolle Erwähnung gethan werden, denn sie blieb standhaft auf ihrem Platze und nahm weder Befehle noch Aufträge von der Regierung und ihren Commissären an.

Durch Proclamation der provisorischen Regierung

von Zürich, vom 20. September, wurden die Gemeinden zur Aufstellung einer eidgenössischen Armee von 20,000 Mann aufgefordert. Die Vorsteher nahmen aber wenig Antheil an der Aushebung der Mannschaft, und so konnten die Usurpatoren wenig ordentliches Volk zusammenbringen und mußten sich aufs Anwerben von Freiwilligen verlegen. So wurde ein Bataillon formirt und unter Commando des Oberstlieutenant Ziegler gegen die helvetische Regierung nach Bern abgesandt. Auch wurden dem Canton Schwyz zwei Kanonen, nebst der dazu gehörigen Bedienung und Munition, und ein Detaschement Dragoner zugeschickt, welche Truppen hernach mit dem Contingent des Cantons Schwyz nach Bern marschirten.

Der größte Theil der Einwohner der kleinen Cantone äußerte sich zwar laut, daß sie nur zur Erlangung ihrer ursprünglichen Freiheit ins Feld ziehen, und daß auch die aristokratischen Cantone demokratische Verfassungen haben müssen. Ganz anders aber dachten die Vertheidiger der Privilegien in der Schweiz; diese hatten es schon unter sich ausgemacht, daß die ehemals aristokratischen Cantone ganz andere Verfassungen haben sollten, als die demokratischen.

Inzwischen hatte sich in Schwyz eine, sich so nennende, gemein-eidgenössische Tagsatzung, unter dem Vorsitz von Alois Reding, gebildet und eine Militärgewalt dem General Aufdermauer übertragen, um die helvetische Regierung zu sprengen. Diese Tagsatzung erklärte sich durch Proclamation vom 30. September für unabhängig, indem sie sich auf den neunten Artikel des gebrochenen, Lüneviller Friedensbriefes berief, nach welchem die benachbarten Mächte der Schweiz ihre Constituirung selbst überlassen wollten. Im Namen des Cantons Zürich wurde der provisorischen Regierung Seckelmeister Kaspar

beim Rech in Zürich und Cantonsrichter Walder von Wetzikon abgeordnet, ohne daß das Land im Geringsten darüber befragt worden war.

Truppen marschirten aus allen Cantonen gegen die helvetische Regierung, welche, einen Ueberfall aus den kleinen Cantonen fürchtend, für gut fand, Bern zu verlassen und ihren Sitz nach Lausanne zu verlegen, um dort auf Schutz und Hülfe von dem ersten französischen Consul, Buonaparte, an welchen sie schon von Bern aus durch Extracouriere ihre Verlegenheit berichtet hatte, zu warten, oder dann sich aufzulösen, was der größere Theil der Regierung vielleicht vorgezogen haben würde, wenn er je hätte glauben können, Frankreich werde die liberale Partei der Schweiz jetzt schon, sammt dem Lande, offenbar für Oestreich aufgeben.

Der von den nun verlassenen Liberalen gefürchtete Moment hatte nun in seiner ganzen Scheußlichkeit begonnen. Während die Tagsatzung in Schwyz, welche sich nichts weniger vornahm, als die früheren eidgenössischen Verhältnisse bestmöglichst wieder herzustellen, Truppenaufgebote machte und durch ein Insurrectionscorps die helvetische Regierung bekriegte, sandte sie eine Abtheilung von etwa 800 Mann Schwyzern, Glarnern und Bündnern, der Aufforderung der provisorischen Regierung in Zürich zufolge, unter den Befehlen des Generals Salis-Zizers aus Bünden und des ehemaligen Regierungsstatthalters Suter, als Repräsentanten der rebellischen Tagsatzung, in den Canton Zürich über Rapperschweil. Sie zogen in Stäfa ein, wo die Befehlshaber sich im Gasthofe zur Sonne einquartierten. Ohne die Absicht und Bestimmung dieser Truppen, die von keiner Behörde angekündigt waren, zu kennen, vermuthete man doch nichts Gutes von ihnen. Unter ihrem Schutze fing die Aristokratie

der Stadt nun an, mit Hülfe ihrer Schergen auf dem Lande, fast aus allen Bezirken des Cantons, die einflußreichsten Liberalen, vorzüglich die in den Jahren 1794 und 1795 betheiligten Männer, welche sie noch nicht genug gedemüthigt und ihr in der Zukunft gefährlich glaubte, ohne allen andern Grund in die Gefängnisse von Zürich zu schleppen; sie war bereit, denselben, zum schreckenden Beispiele für Andere, die vor kaum vier Jahren von ihnen oder ihren liberalen Freunden verlassenen Kerker wieder anzuweisen, doch gelang es ihnen nicht, den vor Allen am meisten gefürchteten Regierungsstatthalter Pfenninger, welcher wieder bei seiner Familie in Stäfa weilte, in ihre selbstherrliche Verwahrung zu erhalten, um ihn vielleicht wieder, wie acht Jahre vorher, außer Landes verweisen und ferne halten zu können. Damit sie aber selbst nicht handeln müssen, stellten sie das Ansuchen für seine Arrestation an die Pseudo-Tagsatzung in Schwyz. Durch einen Verräther, Messerschmied Krauer von Wald, wurde dem Commandanten Suter der Auftrag zu Pfenninger's Arrestation überbracht, und ihm zugleich angezeigt, daß Pfenninger bei Hause sei. Sofort verfügte sich eine, durch einen Offizier geführte Abtheilung des Suter'schen Corps nach Pfenninger's Wohnung, traf ihn aber nicht bei Hause an, und zog sich, nachdem dessen Gattin die bestimmteste Versicherung gegeben, daß ihr Mann ohne weiters im Gasthof zur Sonne erscheinen werde, zurück. Wirklich stellte sich Pfenninger sogleich nach seiner Zurückkunft bei Suter ein. Nachdem der Letztere dem Estern angezeigt hatte, daß er sein Arrestant sei, und Pfenninger sah, daß seine Einwendungen fruchtlos seien, so stellte Suter ihm frei, sich nach Zürich oder Schwyz transportiren zu lassen. Pfenninger, welcher ja schon wußte, welches

Loos seiner in Zürich wartete, zog darum und weil er noch ganz kurze Zeit vorher dort als Regierungsstatthalter gewesen war, Schwyz, als Ort seiner Gefangenschaft, vor, in welcher er schmachten mußte, bis sich die Tagsatzung in Schwyz wieder auflöste. Umständlicheres hierüber findet man in seiner Lebensgeschichte, Seite 186 u. s. w. In die Gemeinde Wädenscheil wurden, auf Ansuchen ihres Mitbürgers Amtscommissär Hauser, auch Truppen verlegt. Ganz unvermuthet zog am 30. September, Abends, eine Compagnie Schwyzer, aus den Höfen und der March, unter Commando des Vogt Kümmi von Wollerau, in Wädenschweil ein, welche auf Unkosten der Gemeinde sich einquartierte. Auch von diesen Truppen hörte man, daß es um eine allgemeine demokratische Verfassung der Schweiz zu thun sei; da man aber diesen Aeußerungen widersprach und behauptete, daß die Zürcherherren ganz andere Sachen im Sinne hätten, so anerbot sich ein Rathsglied von Schwyz, Keller von Freienbach, mit ein Paar Mitgliedern der Municipalität nach Zürich zu dem dort anwesenden Commissär, Suter von Schwyz, zu gehen, um von ihm selbst zu vernehmen, daß man nur deßwegen die helvetische Regierung verfolge, weil man allen Cantonen eine gleichförmige, demokratische Verfassung zu geben Willens sei. Da selbst der Commandant Kümmi auf diese Sendung drang, so entschlossen sich zwei wackere Männer, Präsident Hauser, Gerber, und Agent Richard, Arzt, mit besagtem Keller nach Zürich zu gehen. Sie trafen zufälliger Weise bei Statthalter Suter einige Mitglieder der provisorischen Regierung, nämlich alt Statthalter Reinhard, David Wyß, an der Thorgasse, und noch ein Paar Andere an. Als der Gegenstand ihrer Sendung zur Sprache kam, konnten die Zürcher-Regenten nicht anders, als ihre wirk-

lichen Gesinnungen äußern, indem sie sagten: „Eine demokratische Verfassung für den Canton Zürich taugt nicht — von Volkswahlen ist gar keine Rede mehr u. s. w.“ Die Abgeordneten antworteten: „Die Landleute werden sich nie mehr wollen das Joch der Zürcherherren beugen; sie verlangen, gleich den kleinen Cantonen, eine demokratische Verfassung.“ Die Discussion wurde so hitzig, daß, wenn Statthalter Suter und Keller nicht ins Mittel getreten wären und den Herren von Zürich nicht derbe Wahrheiten gesagt hätten, der Discurs handgreiflich geworden wäre. Man sah hieraus, in welchem Geiste die provisorische Regierung in Zürich an neuen Cantons-Verfassungen arbeitete und wie sehr das Volk in den kleinen Cantonen von seinen Machthabern, die mit den Zürchern einverstanden waren, gegängelt wurde.

Die begründete Vermuthung, daß die Tagsatzung in Schwyz die Rechte des Zürcherischen Landvolkes vernachlässige, und der laute Wunsch desselben für eine demokratische Verfassung nicht vor die Ohren derselben kommen könne, veranlaßte in mehreren Gemeinden den Wunsch, selbst Abgeordnete nach Schwyz zu senden, welche die Tagsatzung mit den Wünschen und Gesinnungen des Landvolkes bekannt machen sollten. Zu diesem Ende wurden in der ersten Woche des Octobers von der Gemeinde Horgen Einladungsschreiben in verschiedene Gemeinden des Cantons versendet, um auf Sonntag, den 10. October, Abgeordnete nach Horgen abzusenden, damit man aus diesen Gemeindsausschüssen die Abgeordneten nach Schwyz wählen könne. Der Amtscommissär Hauser von Wädenschweil ließ eine von der Municipalität dießfalls angeordnete Gemeindsversammlung untersagen, und auch Commandant Kümi wollte sie hindern. Die Municipalität achtete aber auf diese Befehle nicht,

die Versammlung wurde abgehalten und zwei Abgeordnete nach Horgen bezeichnet; kaum aber war die Gemeinde vorbei, so schickte der Amtscommissär Hauser, welcher ein Paar Spione in der Kirche gehabt haben soll, einen Expressen nach Zürich, was zur Folge hatte, daß in der Nacht vom 9. ein Zug Zürcher, mit Zuzug von Winterthurern und aus den äußeren Gemeinden unsers Cantons, in Horgen einrückte und Commandant Burkhard und Steinmetz Stapfer mehrere Männer arretirten. In Meilen traf dieses Loos auch den geschätzten Cantonsrichter Wunderli.

Sonntags den 10. October, gerade nach Beendigung des Gottesdienstes, rückte auch eine Compagnie von Appenzell, dem innern Rhoden, welche in Horgen gelegen war, in Wädenschweil ein; Abends um 3 Uhr langten dann auch Zürchertruppen, von Horgen kommend, an ihrer Spitze ein Corps Cavallerie, mit ein Paar kleinen Artillerie-Piecen, in Wädenschweil an. Gleichzeitig kam auch der Commissär Suter von Schwyz an. Als Commandant Hauser, Richter Diezinger und Präsident Hauser ihm das in Horgen von den Zürchern verübte gewaltthätige Benehmen, mit Besorgniß, daß auch in Wädenschweil das Gleiche geschehen könnte, vorstellten, und ihn um Sicherheit der Personen und des Eigenthumes baten, sagte dieser an das Zürcher-Interesse gefesselte Mann, daß es ihm leid thue, daß er in dieser Sache nichts thun könne, da diese Maßnahmen von der Interimsregierung in Zürich genommen worden seien, und daß zwei Zivilrepräsentanten, Ott an der Thorgasse von Zürich und Steiner von Winterthur, eintreffen werden, an welche man sich dießfalls zu halten habe. Als die oben bemeldten drei Bürger aus dem obern Zimmer beim Engel wieder in die Wirthsstube traten, kamen zugleich

die Anführer der Truppen, Oberst Meier und Commandant Füßli von Zürich, dahin und sagten, daß sie aus Auftrag der Interimsregierung von Zürich, um die Ruhe des Cantons zu erhalten, folgende Personen zu arretiren beauftragt seien, nämlich Commandant Hauser, Präsident Hauser, Gerber, und Agent Richart. Letzterer hatte sich bereits geflüchtet, Erstere aber erklärten sich, im Bewußtsein ihres Rechtes, bereit, zu folgen; sie wurden in den Oetenbach *) nach Zürich gebracht, wo sie bis zu Ende des Monats gefangen saßen. Die Gemeinden wurden entwaffnet; ähnliche Entwaffnungen hatten auch jenseits des Albis Statt. Auch Wald erhielt Execution und wurde entwaffnet. Dieses Alles geschah, während die helvetische Regierung noch factisch bestanden hatte. Das Militär, besonders die Zürcher, sollen sich, wie die Gemeindschronik von Wädenschweil berichtet, so schlecht und unverschämt betragen haben, daß man nach Jahren noch mit Abscheu von diesem undisciplinirten Gesindel gesprochen habe.

Nachdem noch einige Bürger mit Stockprügeln unbarmherzig geschlagen wurden, zog diese Rotte wieder nach Zürich, die beiden Compagnieen von Schwyz und Appenzell hingegen blieben noch als Besatzung in Wädenschweil.

Die schwachen helvetischen Kriegsschaaren, im Sold der Regierung aus dem Innern des Landes zurückgetrieben, folgten ihr in das Waadtland nach. Ueberall rüsteten die Parteien, rüsteten die Städte zum Sturze der Gesammtregierung; rüsteten die Landleute für ihre Freiheit, gegen die Ansprüche der Städte; rüsteten die Waadtländer zum Schutze der helvetischen Einheit und Freiheit.

---

*) Die Zürcherische Strafanstalt wurde Oetenbach genannt.

Allgemeiner Bürgerkrieg ſtand dem Ausbruche nahe. Auf den Befehlshaber der helvetiſchen Truppen, Andermatt, fiel der Verdacht, er habe ſich durch Geld von genauer Erfüllung ſeiner Pflichten abhalten laſſen; ſogleich verlor er daher den Oberbefehl und wurde durch Wonderweid erſetzt. Schon war Bürgerblut gefloſſen und die helvetiſche Regierung im Falle, ſich entweder aufzulöſen oder auf franzöſiſchem Boden ihre Zuflucht zu ſuchen, als gerade in dem entſcheidenden Augenblicke (am 4. October 1802) der General Rapp mit der Erklärung des erſten Conſuls zu Lauſanne eintraf, worin er ſich als Vermittler der Schweiz declarirte, und zugleich die Cantone einlud, Deputirte nach Paris zu ſenden, um die Mittel anzugeben, durch welche Ruhe und Einigkeit hergeſtellt und die Parteien ausgeſöhnt werden können. Inzwiſchen ſollte der Senat ſich in Bern wieder vereinigen, alle Behörden, welche zu Bern ſeit der Capitulation gebildet worden, aufgelöst werden und die Regierungsſtatthalter ſich wieder an ihre Stellen begeben.

Die Tagſatzung in Schwyz hatte inzwiſchen ihr auf den Lüneviller Frieden geſtütztes Begehren: der Schweiz ihre Conſtituirung ſelbſt zu überlaſſen, ebenfalls an den Conſul Buonaparte geſandt; merkwürdig iſt es, daß das dieſe Erklärung enthaltende Schreiben am nämlichen Tage erlaſſen wurde, an welchem Napoleon die oben erwähnte Erklärung in einer Proclamation an die Schweizer erließ. Das Begehren der aufrühreriſchen Tagſatzung blieb daher im Weitern unberückſichtigt, dagegen hoffte ſie noch immer, von anderen Mächten unterſtützt zu werden, und wollte nur dem Zwange weichen; ſie beſchloß ſogar, den General Bachmann, in deſſen Hände ſie inzwiſchen das Commando der Inſurgenten gelegt hatte, weiter vorrücken zu laſſen und die Vermittlung nicht

anzunehmen; allein Vonderweid drohte dem Obersten Heerenschwand, im Namen des französischen Ministers, zu Montpreveyres, daß der erste Angriff der Verbündeten (Insurgenten) gegen die helvetische Regierung als eine Kriegserklärung betrachtet und der General Ney sogleich mit 40,000 Mann in die Schweiz einrücken würde. General Rapp beharrte auf der Auflösung der Tagsatzung und stellte, unter Androhung von Gewalt, eine Zeitfrist von 5 Tagen, innert welcher die Auflösung Statt finden sollte. General Bachmann fand für gut, unter so bewandten Umständen, ohne Befehl der Tagsatzung, einen Waffenstillstand einzugehen, welchen die letztere dann auch genehmigte. Allein gegen diesen Waffenstillstand wurde die Stadt Freiburg angegriffen und die helvetische Besatzung als Kriegsgefangene erklärt. Es fehlte aber dieser Tagsatzung, welche so die Sache aufs Aeußerste ankommen ließ, auch an dem Aeußersten. Bachmann berichtete, ihm fehlen Waffen, Munition, Proviant, Kleidung und Geld; er könne daher das Feld nicht länger halten. Von Müllinen, der Abgesandte an den ersten Consul, kam unverrichteter Sache zurück, und die Frist, die Rapp noch eingeräumt hatte, ging zu Ende. Die in englischem Solde gestandenen, mit helvetischen Ausreißern vermengten, sogenannten Regimenter Roverca und Bachmann wurden entlassen.

Die Tagsatzung löste sich am 17. October materiell auf. Formell blieben noch einige, die letzten Athemzüge der Hoffnung einziehende Aristokraten, wie Hirzel, Reding, Zellweger u. s. w., sitzen, wartend der Dinge, die da kommen werden, und auf Widerstand in den ihnen zugethanen Cantonen einwirkend. Buonaparte hatte indessen den Entschluß gefaßt, endlich einmal die schweizerischen Wirren beizulegen, und schon am 17.

kam die zweite halbe Hülfsbrigade, welche aus Italien durch Wallis gezogen war, in Bern an, wohin ihr die helvetische Regierung nachfolgte. Am 21. rückten die Franzosen zu Basel, am 25. zu Bern ein. General Ney führte das Obercommando. Am 26. löste sich dann die Tagsatzung in Schwyz factisch auf. Reding konnte es aber noch nicht über das Herz bringen, den gefangenen Pfenninger loszulassen, bis ihm von dem inzwischen in Luzern eingerückten General Rapp gedroht wurde.

Als am 29. Oct. die Franzosen in Zürich einrückten, versuchte es die provisorische Regierung vergebens, von dem General Serras die Anerkennung des von ihr ernannten Regierungsstatthalters Reinhard auszuwirken; sie mußte ihre usurpirte Gewalt niederlegen. Gleichzeitig mußten sich auch die Executionstruppen auf der Landschaft zurückziehen, und schon am 29. Abends verjagten französische Husaren den Glarneroberst Hauser, welcher sich noch an diesem Tage, mit beispielloser Frechheit, in Wädenschweil einquartiert hatte. Alle Parteien streckten nun die gezückten Waffen und anerkannten den Consul Buonaparte als ihren Vermittler. Die schweizerische Consulta wurde nun nach Paris berufen, und es langten 63 Abgeordnete daselbst an, um an dem Vermittlungswerke Theil zu nehmen. Für den Canton Zürich erschienen die Abgeordneten: Paul Usteri, Med. Dr., gewesener Senator, Pestalozzi von Birr, Hans von Reinhard, Caspar Schweizer, Pfenninger, gewesener Regierungsstatthalter, und Jeannot Sulzer von Winterthur. Am 19. Hornung 1803 wurde die Vermittlungsacte zu Paris unterzeichnet.

Napoleon fand für gut, die Schweiz nicht mehr zu centralisiren, — sondern dieselbe in 19 Cantone einzutheilen, somit den jetzt noch stets hadernden Staatenbund

zu gründen, nicht aber einen Bundesstaat. Obschon zwar die kleinen Cantone zu diesem Ende hin, gleich den großen, repräsentirt zu sein wünschten, so wurde doch der Volkszahl einigermaßen Rechnung getragen, so daß die Cantone, deren Volksmenge 100,000 Seelen überstieg, als: Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubündten, jeder zwei Stimmen, diejenigen Cantone hingegen, deren Volkszahl sich auf weniger, als 100,000 Seelen belief, als: Tessin, Luzern, Thurgau, Freiburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Unterwalden, Zug und Uri, jeder nur eine Stimme an der Tagsatzung hatten. Als Directorial-Cantone (Vororte), in welchen sich die Tagsatzung wechselsweise, von einem Jahre zum andern, besammeln sollte, wurden Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern bestimmt. Dem Schultheiß oder Bürgermeister des Directorial-Cantons war der Vorsitz der Tagsatzung und der Titel eines Landammannes der Schweiz zugedacht. Nach Zurückkunft der Abgeordneten von Paris, mit Ende Februar, hörten die Functionen aller helvetischen Beamten mit dem 10. März auf, und an deren Stellen wurden die verfassungsmäßigen neuen Beamten gewählt.

V.

Einführung der Mediations-Verfassung.

Der Bockenkrieg und weitere Ereignisse während der Dauer jener Verfassung bis 1815.

Noch waren, wie bereits gezeigt, viele Gemeinden des Cantons Zürich, besonders Horgen, Wädenschweil und Richterschweil, durch neuerdings erlittenes Unrecht gekränkt, und glaubten nun, unter Aegide des großen Vermittlers zu der lange angestrebten, ungeschmälerten Freiheit und Rechtsgleichheit zu gelangen, sahen sich aber theilweise schon durch die Verfassung selbst getäuscht. Der Canton Zürich ward in fünf Bezirke eingetheilt, nämlich: 1) Die Stadt Zürich; 2) Horgen; 3) Uster; 4) Bülach; 5) Winterthur. Jeder Bezirk war ferner in 13 Zünfte eingetheilt. Zur Bildung des Großen Rathes von 195 Mitgliedern mußte jede der 65 Zünfte ein Mitglied in diese Behörde directe, sodann aber vier Candidaten aus den vier Bezirken, zu welchen sie nicht selbst gehörte, wählen; jedoch so, daß sie aus dem gleichen Bezirke nicht mehr, als drei, ernennen konnte. Von den auf diese Weise in allen Bezirken ernannten zweihundert und sechszig Candidaten wurden einhundert und dreißig durch das Loos

bezeichnet, welche alsdann Mitglieder des Großen Rathes waren und mit den fünf und sechszig, unmittelbar von den Zünften ernannten Mitgliedern, den Großen Rath vollzählig machten. Wenn in dem Großen Rathe Stellen erledigt wurden, so ergänzten die Zünfte alle zwei Jahre diejenigen Stellen wieder, welche sie unmittelbar besetzt hatten. Die anderen Stellen hingegen sollten, so wie sie erledigt waren, nach und nach wieder durch das Loos und aus der Zahl derjenigen Candidaten ergänzt werden, welche auf dem Verzeichnisse standen. Fünf Jahre nach der ersten Zusammensetzung des Großen Rathes, und nachher, von neun zu neun Jahren, sollte das Verzeichniß der Candidaten erneuert, und wenn von denjenigen Stellen, die durch das Loos besetzt worden waren, etwelche erledigt wurden, sollten sie aus den auf dem Verzeichnisse stehenden Candidaten wieder durch das Loos ersetzt werden.

Was unsere Machthaber nun nicht mehr mit Gewalt durchsetzen konnten, suchten sie jetzt durch List zu gewinnen, um wieder die Oberhand zu erhalten; darum hecketen sie diese Verfassung aus, welche anscheinend das Kleid der strengsten Unparteilichkeit trug, aber ganz dazu geschaffen war, den Einfluß der Stadt auf alle Wahlen und Gesetze auszudehnen und die Rechte des Volkes zu schwächen. Die geringe Bevölkerung der Stadt allein, gegen die unverhältnißmäßig große Volkszahl der Landbezirke, verschaffte dieser auch einen unverhältnißmäßigen Einfluß, welcher durch die erkünstelten Wahlarten noch sehr vermehrt wurde, da in den Bezirken, wie schon gezeigt, die wägsten und besten Männer nicht gewählt werden durften und die Wählenden dergleichen Männer in anderen Bezirken oft gar nicht kannten, auch oft nur auf Vorschläge von Herrentrabanten hin wählten, welche

V.

Einführung der Mediations-Verfassung.

Der Bockenkrieg und weitere Ereignisse während der Dauer jener Verfassung bis 1815.

Noch waren, wie bereits gezeigt, viele Gemeinden des Cantons Zürich, besonders Horgen, Wädenschweil und Richterschweil, durch neuerdings erlittenes Unrecht gekränkt, und glaubten nun, unter Aegide des großen Vermittlers zu der lange angestrebten, ungeschmälerten Freiheit und Rechtsgleichheit zu gelangen, sahen sich aber theilweise schon durch die Verfassung selbst getäuscht. Der Canton Zürich ward in fünf Bezirke eingetheilt, nämlich: 1) Die Stadt Zürich; 2) Horgen; 3) Uster; 4) Bülach; 5) Winterthur. Jeder Bezirk war ferner in 13 Zünfte eingetheilt. Zur Bildung des Großen Rathes von 195 Mitgliedern mußte jede der 65 Zünfte ein Mitglied in diese Behörde directe, sodann aber vier Candidaten aus den vier Bezirken, zu welchen sie nicht selbst gehörte, wählen; jedoch so, daß sie aus dem gleichen Bezirke nicht mehr, als drei, ernennen konnte. Von den auf diese Weise in allen Bezirken ernannten zweihundert und sechszig Candidaten wurden einhundert und dreißig durch das Loos

bezeichnet, welche alsdann Mitglieder des Großen Rathes waren und mit den fünf und sechszig, unmittelbar von den Zünften ernannten Mitgliedern, den Großen Rath vollzählig machten. Wenn in dem Großen Rathe Stellen erledigt wurden, so ergänzten die Zünfte alle zwei Jahre diejenigen Stellen wieder, welche sie unmittelbar besetzt hatten. Die anderen Stellen hingegen sollten, so wie sie erledigt waren, nach und nach wieder durch das Loos und aus der Zahl derjenigen Candidaten ergänzt werden, welche auf dem Verzeichnisse standen. Fünf Jahre nach der ersten Zusammensetzung des Großen Rathes, und nachher, von neun zu neun Jahren, sollte das Verzeichniß der Candidaten erneuert, und wenn von denjenigen Stellen, die durch das Loos besetzt worden waren, etwelche erledigt wurden, sollten sie aus den auf dem Verzeichnisse stehenden Candidaten wieder durch das Loos ersetzt werden.

Was unsere Machthaber nun nicht mehr mit Gewalt durchsetzen konnten, suchten sie jetzt durch List zu gewinnen, um wieder die Oberhand zu erhalten; darum heckten sie diese Verfassung aus, welche anscheinend das Kleid der strengsten Unparteilichkeit trug, aber ganz dazu geschaffen war, den Einfluß der Stadt auf alle Wahlen und Gesetze auszudehnen und die Rechte des Volkes zu schwächen. Die geringe Bevölkerung der Stadt allein, gegen die unverhältnißmäßig große Volkszahl der Landbezirke, verschaffte dieser auch einen unverhältnißmäßigen Einfluß, welcher durch die erkünstelten Wahlarten noch sehr vermehrt wurde, da in den Bezirken, wie schon gezeigt, die wägsten und besten Männer nicht gewählt werden durften und die Wählenden dergleichen Männer in anderen Bezirken oft gar nicht kannten, auch oft nur auf Vorschläge von Herrentrabanten hin wählten, welche

dienstbare Geister überall zu finden waren. Einzelne Bezirke waren überdieß noch, mehr oder minder, den Vorrechtlern in der Stadt ergeben, und so kam es, daß fast lauter Regierungscreaturen zu Beamten gewählt wurden *) Dieß war wieder der erste neue Grund zur Unzufriedenheit im Canton Zürich, besonders bei dem Volk am See, dessen Einfluß aufs Neue untergraben war.**) Als der Große Rath in seiner Sitzung, im

*) Die Eintheilung der Bezirke, das Repräsentationssystem und der Einfluß der Stadt auf die Wahlen der Landschaft sollen größtentheils das Werk des schlauen Bürgermeisters Reinhard gewesen sein.

**) Hierüber äußert sich ein wohl unterrichteter Zeitgenosse folgendermaßen: „Die Mediations-Verfassung, die von jedem Billigdenkenden als ein Meisterstück anerkannt wurde und mit welcher vielleicht mehr als 7/8 der damals bestandenen 19 Cantone vollkommen zufrieden waren, war eben besser, als es die Mehrzahl, wohl auch in anderen Cantonen, wie im Canton Zürich, verdiente, in welchem letztern man sich durch schlechte Wahlen selbst mehr geschadet hatte, als man damals zu begreifen fähig war, weil das Volk, in seiner großen Mehrzahl, durch die schnödesten Mittel der Stadt-Aristokratie, gleich einem betrunkenen, nur halb mündigen Buben, gegängelt und an der Nase herumgeführt werden konnte. In den kleinen Cantonen hatte sich das Volk, besser als seine Lenker, mit der Mediations-Verfassung befreundet, denn den letzteren blieb der vermehrte Antheil am Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten stets anstößig. Im Canton Zürich wurden die Städter darum der Mediations-Verfassung immer mehr gewogen, weil sie schon bei den Statt gefundenen Großrathswahlen deutlich entnehmen konnten, daß ihre schnöden Mittel die gehoffte Wirkung hervorbrachten, und die liberale Partei, mit aller ihrer Ehrlichkeit, durch eine kleine Minorität in dem Gr. Rath repräsentirt war und nach dem schlau eingeführten Erneuerungssysteme, für lange so zu verbleiben hatte. Aus dieser Composition konnte es nun nicht fehlen, einen kleinen Rath von fünfundzwanzig Mitgliedern zu erhalten, so daß der Stadt wenig oder nichts zu wünschen übrig blieb, da nach der Verfassung wenigstens ein Mitglied aus jedem der fünf Bezirke

December 1803, neben anderen Gesetzen ein solches über die Wahl der Pfarrer herausgab, nach welchem Decan und Antistes für eine erledigte Pfarrpfründe den ihnen gefälligen Geistlichen erwählen konnten, ohne daß die Gemeinde ein Wort dazu zu sagen gehabt hätte (siehe erneuerte Prädicanten-Ordnung. Offic. Gesetzessammlung des Cantons Zürich. Band I. 3s Heft. §. 1. S. 289).*) Ferner eine neue Schulordnung für die Landschaft, wodurch den Gemeinden die Errichtung allenfalls gut findender höherer Schulen und die Wahl der Lehrer entzogen, überhaupt das Erziehungswesen sehr beschränkt wurde (siehe Gesetz über die Schulordnung. Offic. Sammlung. Bd. I. 3s Heft. §. 2

---

des Cantons gewählt werden mußte, und siehe, da wurden zwanzig Stadtbürger und fünf Landleute gewählt; aus den Bezirken Meilen, Horgen und Knonau, aus Rücksichten, Pfenninger und Rebmann. So beschaffen, konnten die Zürcher alle anderen Behörden aus entschiedenen Anhängern der Stadt besetzen, und im Großen Rathe, dem einzig oblag, anzunehmen oder zu verwerfen, Alles bringen, wie sie es gerne wollten, da sie stets der Annahme von Seite einer großen Mehrheit versichert waren. Dieser Umstand, oder eigentlich Uebelstand hatte bald zur Folge, daß das Volk durch solche Wahlen die Ruthe band. Unstreitig war in diesem Großen Rathe der Bauernstand am stärksten repräsentirt, und dennoch gelang es den Stadt-Zürchern, diese, im Gegensatz zu dem Interesse der Bauernsame, recht sanft, aber auffallend über den Löffel zu barbieren." Der Verfasser dieses Beitrages geht nun zu dem Zehnten- und Grundzins-Gesetz über, welches wir im Verfolg der Geschichte mit seinen eigenen Worten berühren werden.

*) Man folgerte daraus, daß allfällige Landgeistliche neuerdings verdrängt und die Gemeinden oft mit ihren mißbeliebigen Stadtherren, ob weisen oder dummen, bestellt, somit neuerdings geistig und geistlich bevormundschaftet werden sollten.

und 3. S. 395 u. f. w. bis zu Ende). Ein mit der Rechtsgleichheit und daheriger Gewerbsfreiheit im Widerspruch stehendes Gesetz über Tavernen- und Pintenwirthschaften, welches besonders die Bewohner der ehemaligen Herrschaft Wädenschweil (in welcher urkundlich solche Gewerbe frei und ohne Abgabe ausgeübt werden durften) benachtheiligte (siehe gesetzliche Verordnung über die Art der Bewilligung und die Polizei der Tavernenwirthschaften und Weinschenken. Offic. Gesetzessamml. Thl. I. 2s Heft. §. 1 bis 10. S. 257). Auch das Gesetz über den Loskauf des Zehntens und der Grund- und Bodenzinse (Offic. Gesetzessammlung. Bd. I. 2s Heft. S. 261. §. 1 bis 14. S. 269. §. 1 bis 8. S. 272. §. 1 und 2. S. 273. §. 1 bis 9.). Alle diese Gesetze (sagt der vorbemeldte Zeitgenosse) steigerten in mehreren Gemeinden des Cantons die Unzufriedenheit auf einen hohen Grad; besonders war dieses bei dem letztbenannten Gesetze der Fall, um so mehr, da das Volk während den fünf Jahren der Helvetik (von 1798–1803) den Zehnten bereits vergessen hatte und auch fernerhin größtentheils als eine illegale Schuld betrachtete, im entgegengesetzten Falle aber lieber einen niedrigen, als einen hohen Loskauf bezahlt hätte; jedenfalls glaubte sich die Mehrzahl der Zehntpflichtigen berechtigt, einen, zum wenigsten, so niedrigen Loskauf zu erwarten, als in den benachbarten neuen Cantonen Aargau, Thurgau und St. Gallen, welchen es damals weniger an Schulden mangelte, als an Finanzquellen, die aber dennoch den Zehntenloskauf, unter sehr erleichternden Zahlungsbedingungen, auf den zwanzigfachen Capitalwerth bestimmten. Dagegen wurde derselbe aber, trotz allen im Großen Rathe in Zürich gesessenen Bauern, unter sehr erschwerenden Zahlungs-

bedingungen, mit dem fünfundzwanzigfachen Capitalwerth (so wie es die Aristokraten, hauptsächlich der Stadt, haben wollten), aus reiner Liebe für das dumme Landvolk, loskäuflich erklärt. Aber, wird man fragen, waren denn diese Bauern und Repräsentanten vom Lande alle schwache, mehr einfältige, als wissenschaftliche Männer, die noch vom alten Glanz der alleinherrschenden Stadt geblendet, außer ihren Bauerngewerben kaum so viel wußten, als jetzt ein aus der Primarschule tretender Knabe von Staatssachen weiß, ja, von Manchem, das nun ein solcher gründlich erlernt hat, nur keine Idee hatten? Das waren 1803 unsere, durch den Einfluß der Stadt in unerwartet großer Zahl gewählten Repräsentanten vom Lande, die zu Allem, was ihnen Hans von Reinhard als gut pries, Ja und Amen sagten, gegen welche daher die kleine Minorität der Liberalen nichts vermochte, so daß dieses Gesetz, durch die Zehntpflichtigen selbst um eine Million zweimal hundert und achzigtausend Gulden höher loszukaufen, bestimmt ward, als dieß im gleichen Verhältniß in den schon angeführten benachbarten Cantonen der Fall war. In denjenigen Gegenden, wo der Ertrag des Ackerbaues oder des Weinbaues in den bestimmten Normaljahren, 1774—1797, durch die Bebauung des Bodens und somit auch der Erzeugnisse von Getreide aller Art, so wie von Wein, durch Fleiß vermehrt wurde, und der Staat gleichwohl als genauer Decimator auftrat, ward der Zehntenloskauf fast unmöglich, wie dieses, bezüglich auf Getreide, in dem jetzigen Bezirke Knonau, und bezüglich auf Wein, im Bezirke Horgen ganz auffallend der Fall war. Hievon ein Beispiel: „In Kirchberg stieg das Loskaufscapital für eine Juchart Reben, die von jeher nur einen ganz geringen Wein, dagegen ein ungeheueres Quantum lieferten, auf

volle fünfhundert Gulden. Die Unzufriedenheit des Volkes wurde noch dadurch vermehrt, daß man aus dem Zehntenloskaufs-Gesetz herleiten wollte, der Erdäpfel-Zehnten müsse nun auch, gleich dem Frucht- und Wein-Zehnten, losgekauft werden, wenn man nämlich diese Last von den Gütern abwälzen wolle. Der Große Rath bestimmte nach dem Erlaß der bemeldten Gesetze, daß die allgemeine Landeshuldigung (Eidleistung) im Laufe des künftigen Märzmonates im ganzen Canton durch Deputirte des Kleinen Rathes solle vorgenommen werden. In Wädenschweil und anderen Orten äußerten gerade diejenigen Personen jetzt am meisten Unzufriedenheit über die neuen Gesetze, besonders das Zehntenloskaufs-Gesetz, und legten diese bei jeder Gelegenheit mit lärmendem Unwillen an den Tag, die sich während der ganzen Revolution als eifrige Anhänger der alten Ordnung der Dinge gezeigt hatten. Wohl mochte das Feuer von städtischer Seite auch noch geschürt worden sein. Auf die Einschränkung der Rechte freier Bürger folgte noch obendrein die in der Eidesformel enthaltene Bestimmung: „Unbedingtes Schwören auf alle gegenwärtigen und künftigen Gesetze.“ Das Volk suchte durch Petitionen es dahin zu bringen, daß namentlich Erleichterung eintrete. Schon im Februar 1804 circulirte ein Memorial*) in mehreren Gemeinden des Bezirkes Winterthur, worin hauptsächlich über das Zehnten- und Grundzinsloskaufs-Gesetz geklagt wird. „Die Taration (heißt es) ist selbst der Vermittlungsacte zuwider, indem der §. 21 des vierten Theiles im neunten Abschnitte bemeldter Acte bestimmt sagt: „die Verfassung sichert die

*) Dieses Memorial ist in der „Geschichte des Bockenkriegs von Leuthy“ wörtlich abgedruckt.

ıgniß, Zehnten- und Bodenzinse loszukaufen. Das
ß wird die Art und Weise dieses Loskaufes nach dem
the bestimmen." Es kann gewiß nicht in den men-
freundlichen Gesinnungen unsers großen Vermittlers
gen sein, mit dem Ausdruck „wahren Werth"
Landmann ausschließlich so hart drücken zu wollen.
n, vielmehr ist gewiß, daß er mit jenem Ausdruck
n wollte, daß das Gesetz den möglichst billigen Preis
hmen soll, damit sich weder der Zehnten- und Grund-
-Creditor, noch der Debitor, mit Grund beklagen
e." Das besagte Memorial enthält hauptsächlich
gen wegen Bestimmung der Jahre 1774—1797 als
maljahre, indem dieselben im ganzen vorigen Säculo,
chtlich des Preises der Früchte, die höchsten gewesen
. Ueberhaupt wird gezeigt, daß das Loskaufs-Capital
rhältnißmäßig hoch und selbst citirten früheren Ge-
n zuwider angesetzt worden sei, und die Bitte aus-
ückt, andere Bestimmungen, nach dem wirklichen
ren Werthe des Loskaufes von Zehnten und Grund-
n, eintreten zu lassen.

Der Statthalter Steiner befahl, daß dieses Me-
ial unterdrückt und die angeblichen Verfasser verhaftet
en sollen, hauptsächlich der Distriktsgerichtspräsident
ler, von Benk, und Einige von Andelfingen. Als
Männer von dem Bezirksgericht Winterthur, auf
Rathhause alldorten, beurtheilt werden sollten, füll-
mehr als 500 Bürger ab dem Lande dieses Haus,
zu sehen, wie diese Ehrenmänner behandelt werden.
dem Gerichte saßen sehr vernünftige Männer, an
r Spitze der Präsident Troll, welche den hitzigen
tthalter, so wie das Volk, zu besänftigen wußten,
die Angeschuldigten frei sprachen. Präsident Keller
de unter Jauchzen und Gesang von dem Volke nach

Hause begleitet. Nun sahen die Leute, zu ihrem Erstaunen, ein, daß sie eine Regierung haben, die es ihnen zum Verbrechen mache, wenn sie derselben Beschwerden und Wünsche bittend vortragen. Dem vorbemeldten Memoriale folgte, wenige Tage nachher, eine, vom 10. März datirte, Petition des Gemeindrathes Richterschweil an den Kleinen Rath, welcher die Abänderung vieler Gesetze zum Grunde lag. Der kleine Rath beschloß, auf diese, auf widergesetzlichem Wege gemachten Vorstellungen nicht einzutreten, und machte der Gemeinde ihre an die Regierung gestellten Wünsche zum Verbrechen. Dieses Verfahren der Regierung steigerte die Unzufriedenheit im ganzen Canton aufs Höchste. Sogleich suchte die Regierung den Berner-Patricier, Landammann Wattenwyl, in ihre Unterdrückungspläne hereinzuziehen, und dieser erließ dann, um den Leuten zu zeigen, daß die Zürcherregierung von der Eidgenossenschaft auf Hülfe, zu Durchsetzung jener Plane, rechnen könne, folgendes Schreiben an sie:

Hochgeachtete Herren!

Sowohl durch sichere Privatanzeigen, als durch öffentliche Gerüchte und einige Zeitungsartikel, vernehme ich, daß in dem Canton Zürich Menschen, denen keine Ordnung, keine Pflicht gegen ihre Regierung und das Vaterland heilig ist, sich beigehen lassen, die verfassungsmäßige Befugniß der ersten Cantonsbehörden und namentlich das Decret über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse heimlich anzufechten, ein verderbliches Adressenspiel (sicherer Vorbote von ausgedehnten, gefährlichen Unternehmungen) hie und da anzufangen und durch die strafbarsten Mittel Unterschriften zu einem eben so starken Zweck einzusammeln trachten. Meine hochgeachteten Herren werden leicht begreifen, daß diese Anzeigen meine ganze Aufmerksamkeit erregen, daß sie in einem Zeitpunkte, wo das Schicksal des Vaterlandes ganz in unseren Händen liegt (?!) und nur allgemeiner Gehorsam gegen die gesetzmäßigen Obrigkeiten dasselbe auf eine für uns und unsere Nachkommen vor-

theilhafte Weise befestigen kann, mich tief schmerzen mußte. Zwar scheint die Gefahr noch sehr entfernt zu sein; allein da Erfahrung lehrt, daß die nämlichen Menschen, welche heute im Dunkeln herumschleichen und nur schwache Versuche zu wagen scheinen, sich bald, wenn sie nicht sogleich kräftigen Widerstand finden — zu den kühnsten und gefahrvollsten Auftritten erheben und — Regierung, Ordnung, Ruhe und Glück unvermeidlich zu Grunde richten.

Die Festigkeit, wovon die achtungswürdigen Mitglieder einer löbl. Cantonsregierung so viele Beweise abgelegt haben, die Klugheit, womit sie unsere gegenwärtige Lage ins Auge fassen werden, sind mir die sicherste Garantie für den gegenwärtigen Fall und der sicherste Beruhigungsgrund. Ich zweifle auch keineswegs, daß Hochdieselben die zweckmäßigsten Maßregeln werden getroffen haben, um ihre rechtmäßige Gewalt gegen die Ränke einiger wenigen Uebelgesinnten, durch fünf Revolutionsjahre hindurch hinlänglich bezeichneten Menschen, sicher zu stellen. Jede Aufforderung zur Wachsamkeit, Schnelligkeit und Energie wäre demnach von meiner Seite gewiß sehr überflüssig.

Damit aber meine hochgeachteten Herren mit noch größerer Zuversicht handeln und ihre Verfügungen der Lage der Sachen angemessen und von allen anderen Rücksichten, als jene des öffentlichen Wohles, desto unabhängiger sein können, beeile ich mich, denselben unaufgefordert die Versicherung zu ertheilen, daß der ganze Einfluß und alle die Mittel, welche unsere Bundesverfassung einem Landammann der Schweiz anvertraut haben, Ihnen zu Gebote stehen — daß sowohl der hiesige Canton Bern, als auch — mehrere andere Cantone im Stande sind, Ihnen thätige Hülfe zu leisten, und daß gewiß in der ganzen Eidgenossenschaft nur ein Wille und überall die größte Bereitwilligkeit sich zeigen wird — um den innern Frieden und die verfassungsmäßige Ordnung in allen Theilen der Eidgenossenschaft zu handhaben.

In Erwartung dero gefälliger Mittheilungen über die wahre Lage der Sachen im Canton Zürich, bitte ich meine hochgeachteten Herren, meine Empfehlung in den göttlichen Machtschutz mit geneigtem Willen aufzunehmen.

Der Landammann der Schweiz:
(Unterz.) von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(Unterz.) Mousson.

Bei solchen Verhältnissen nun, und unter so trüben Aussichten sollte das Volk den vorbemeldten, dasselbe für alle Zeiten bindenden Eid schwören.

Der erste Huldigungsact ward in dem Bezirk Zürich eingenommen.

Den 2. und 16. März sollte die Huldigung gleichzeitig in den drei Abtheilungen des Bezikes Horgen vorgenommen werden. In der ersten Abtheilung zu Mettmenstetten, Affoltern und Birmenstorf wurde der Eid geleistet. In der zweiten Abtheilung hingegen, wo die erste Huldigung von den Gemeinden Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten in der Pfarrkirche zu Wädenschweil vorgehen sollte, ward selbige unterbrochen. Jede der vier zur Huldigungsabtheilung gehörenden Gemeinden sollte beisammen, in einer Abtheilung der Kirche, sich besammeln; es wollte sich aber Niemand in diese Ordnung fügen, sondern Jeder ging, wohin es ihn gut dünkte. Als Rathsherr Usteri zu reden begann und die Versammlung zur Aufhebung der Hände und zur Eidesleistung aufforderte, entstand Gelärm; man rief: „Man schwöre der gegenwärtigen Verfassung nicht, da man derjenigen von 1798 gehuldigt habe. Nicht den Gesetzen schwöre man; keiner andern Freiheit, als derjenigen der Telle und Winkelriede, oder der demokratischen Cantone.“ Der Tumult war so stark, daß weder die Deputirten, noch die Vorsteher, welche das Volk belehren wollten, zu sprechen wagten. Als Sprecher zeichneten sich alt Landrichter Jacob Treichler und Rudolf Hauser von Wädenschweil aus. Indessen versicherten Gemeindammann und Präsident, daß den Herren Deputirten, wenn sie sich nicht getrauten, wegen dem aufgebrachten Volke die Kirche zu verlassen, kein Leid geschehen soll; dafür stehen sie mit ihrem Leben,

welche Aeußerung ihnen später zum Verbrechen gerechnet wurde. Die Herren Deputirten verreisten Abends ohne die geringste Beleidigung.

Ganz unrichtig ist es, was der Herr Landammann von Wattenwyl in seiner Adresse an den ersten Consul der französischen Republik über die Unruhen im Canton Zürich schrieb, daß nämlich die Gemeindräthe der vier Gemeinden, Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten, bei dieser Huldigung sich nicht scheuten, an der Spitze der Lärmer zu erscheinen, da genugsam bekannt ist, daß kein einziges Mitglied der vier Gemeindräthe etwas gegen die Huldigung in der Kirche gesprochen, viel weniger sich an die Spitze der Redner gestellt hat.

Als die Deputirten verreist waren, sammelte sich eine Menge Volk und verlangte, daß der Gemeindrath Wädenschweil Tags darauf zusammentreten und sich über die zweckmäßigen Mittel berathen solle, was nun bei der gegenwärtigen Lage der Dinge zu thun sei? Der Gemeindrath beschloß: „Vereint mit den übrigen drei Gemeindräthen eine Petition über die Beschwerden, derentwegen die Huldigung verweigert worden, abzufassen und solche durch den Statthalter an die Regierung unsers Cantons zu senden, jedoch soll der Herr Unterstatthalter Wild hierüber befragt und dessen Genehmigung abgewartet werden."

Die übrigen drei Gemeindräthe fanden sich hiezu bereit. Ungeachtet der erste Vollziehungsbeamte, Statthalter Wild, die bestimmte Einwilligung sowohl zur Verfertigung einer Petition gab, als auch den Ort (die Siegenmühle) bestimmte, wo sich die Ausschüsse der vier Gemeinden am 19. März besammeln möchten, so wird doch diese Versammlung in dem officiellen Bericht, welcher dem Großen Rath unseres Cantons über diese Unruhen

vorgelegt wurde, eine heimliche und gesetzwidrige Zusammenkunft genannt. Die entworfene Petition ward dem Statthalter Wild vorgelegt, und er versprach, dieselbe, wenn sie mit gehörigen Unterschriften versehen sei, mit einem Begleitschreiben an die Regierung zu senden.

Die Petition lautet, wie folgt:

Hochverehrtester Herr Bürgermeister!
Hochverehrteste Herren Rathsherren!

Da, wo ohne Plan gehandelt wird, ist keine Ordnung, und wo eine Gemeinheit selbst handelt und ihr Begehren nicht durch einen Vormund machen läßt, da ist kein Anstand.

Diese Wahrheit haben wir am 16., wo die gesetzliche Huldigung bei uns vorgenommen werden sollte, genugsam erwiesen befunden.

Was bleibt uns also nach unserer Stellung Anderes übrig, als Ihnen, hochverehrteste Herren! den, ohne Aufwiegelung, ohne Plan, sondern frei und ungezwungen, einstimmigen und herzlichen Wunsch eines Jeden unserer Mitbürger in aller Ehrerbietigkeit vorzutragen.

Auch ohne jenen Vorfall würden wir, nach unserer, bei Uebernahme unseres Amtes zugleich übernommenen Pflicht, dem uns geschenkten Zutrauen alles in unseren Kräften Liegende zu widmen, ein Genügen geleistet haben. Denn nach unseren Ansichten sind die wichtigsten Pflichten des Gemeindrathes: auf den öconomischen und sittlichen Zustand der ihm anvertrauten Gemeinde mit herzlicher Wärme und unausgesetzlicher Anstrengung zu wirken, das Wohl seiner Gemeindsgenossen, die Hebung ihrer Bedürfnisse, die Erleichterung lastender Beschwerden, die Stillung ihrer Rechte, die Aufrechthaltung guter Ordnung, die Verhinderung eines überhand nehmenden Mißvergnügens wohl ins Auge zu fassen und zu betrachten. Es kann auch Ihnen, hochverehrte Herren! nicht unangenehm sein, wenn Ihnen durch die Gemeindräthe von Zeit zu Zeit aufrichtige und treue Schilderungen von dem physischen und moralischen Zustande der Gemeinden des Cantons zufließen.

Es muß Ihnen allerdings wichtig sein, das Befinden, die Wünsche, die Bedürfnisse und Klagen Ihrer Cantonsangehörigen zu vernehmen, besonders in dem gegenwärtigen, wichtigen Augenblick, und da zu helfen, da zu entsprechen, da mit landesväterlicher Huld einzuwirken, wo es zu helfen, zu entsprechen und einzuwirken ist.

Auf diese, in jedem wohleingerichteten Staate anwendbaren Grundsätze gestützt, würden wir es uns zur Pflichtlosigkeit anrechnen, wenn wir uns in diesem Moment, wo unsere Mitbürger nichts weniger, als revolutionäre Schritte, im Sinne haben, sondern nur einstimmige Erleichterung bestehender und Abschaffung neuer Beschwerden verlangen, Ihnen, hochzuverehrende Herren! eine pflichtgemäße Darstellung der Lage unserer Gemeinden, die wir mit forschendem und wachsamem Auge beobachtet, vorzulegen ermangeln sollten. Sie werden es uns also nicht ungütig aufnehmen, wenn aus unserer getreuen Feder, mit kunstloser Freimüthigkeit, die Wünsche und Bedürfnisse unserer Gemeindsgenossen, die Sie am 16. d. M. selbst haben den Herren Repräsentanten der Regierung vortragen wollen, vor Ihre ansehnliche Versammlung fließen.

Niedergebeugt von den mannigfaltigen Beschwerden und drückenden Lasten aller Art, welche unter der Centralregierung auf dasselbe niederströmten, hoffte das gute, biedere Landvolk in der unvereinzelten Regierungs-Organisation eine wohlthätige Veränderung der so häufigen Beschwerden zu finden, welche so oft die unglückliche Quelle seines bittersten Mißvergnügens gewesen, und segnete schon von ferne die biederen Männer, welche ihm ruhigere Tage bescheren würden. Sie kam, die allgemeine Ruhe und Wohlstand geben sollende Vermittlungsacte, und es ließ sich aus den darin aufgestellten Grundsätzen erwarten, daß einerseits die für den Landmann wichtigsten Beschwerden des Zehnten und des Grundzinses auf eine mögliche und erfüllbare Art loskäuflich gemacht, — und anderseits der Industrie, unter der Aufsicht einer wachsamen Polizei, freier Spielraum gelassen und Niemand in seinem Erwerbs-Vermögen gehindert werde; dieß lag, nach unseren Begriffen, in der bemeldten Acte. — Das Volk erwartete auch mit Recht Verminderung der Proceßkosten und Aufhebung der innern Zölle von einem Canton in den andern. Allein es sei uns vergönnt, in getreuem Echo zu wiederholen, was laut in unseren Gemeinden geklagt wird und was Spuren des lebhaftesten Mißvergnügens auf der Stirne der sich durch die neuen Gesetze Gekränktfühlenden zeichnet. — Ihre Klagen reduciren sich dahin:

1) Die ungleiche Eintheilung der Zünfte unseres Cantons, deren einige 6 bis 700, andere bloß 200 Bürger enthalten, glauben sie, sei nicht nach dem Sinne und Geiste des zweiten Artikels unserer Verfassung, worin es heißt: „Außer der Stadt werden diese Zünfte aus denjenigen Abtheilungen des Bezirkes zusammengesetzt, welche eine gleichmäßige

Bevölkerung haben und sich, so viel möglich, am nächsten gelegen sind. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß eine gleichmäßigere, dem Sinn des zweiten Artikels der Verfassung angemessenere Zunfteintheilung vorgenommen würde, welche rücksichtlich des Locales sehr leicht möglich ist. Ueberhaupt scheint uns auch die Klage, wegen der über alle Erwartung kostlichen und jedem Rechtsbedürftigen so beschwerlich gewordenen Rechtssuchung, begründet. Die vielen Instanzen, durch welche man nicht ohne große Kosten sich den Weg zu einem definitiven Spruche bahnen muß, die Entfernung der Richter, die Abwechslung der Gerichtsorte, die theuern Citations- und Commissionalkosten, verbunden mit der Zeitversäumniß und den Reiseauslagen, haben, wie der geringste Calcul zeigt, den Proceßgang, anstatt zu erleichtern, unendlich erschwert. Wo man ehedem in einem Tage seine Proceßgeschäfte hat machen können, erfordert es gegenwärtig derselben zwei bis drei und hat mithin auch zwei bis dreimalige Kosten zur Folge. Wenn nun das Volk auch hierin Erleichterung gehofft hatte, wie schmerzlich wehe muß ihm die Erfahrung des Gegentheils thun.

2) Noch mehr Ursache zu Klagen gibt die dem Volk entzogene Wahl seiner Zunftrichter, worüber wir nur wenige Bemerkungen machen. — Wer kennt in einem so kleinen Umfange diejenigen Männer besser, welche wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten das Zutrauen besitzen, als gerade die Einwohner einer solchen Zunftabtheilung. Ist dem Bürger nicht eine der größten Pflichten auferlegt, indem er bei der Wahl der Mitglieder seiner Regierung auf rechtschaffene und kenntnißvolle, redliche Männer sein Augenmerk richten soll, und würde er, bei der ihm einzuräumenden Wahl seiner Zunftrichter, nicht etwa diejenigen wählen, welche des allgemeinen Zutrauens würdig sind?

3) Auch einen der wichtigsten Gegenstände des Volksmißmuthes macht die künftige Wahlart der Geistlichen aus. Immerhin hoffte es, zu denselben wenigstens den Vorschlag machen zu dürfen; nun ist ihm auch diese Hoffnung entrückt, da doch in der That die wenigen, während der Revolution vom Volk getroffenen Pfarrerwahlen nur eine günstige Meinung von ihm in dieser Hinsicht zurücklassen können. Traurig staunt es seine Sprößlinge an, überzeugt von der Unmöglichkeit, wenn auch Einer diesem Stande sich widmen sollte, etwas für ihn zu thun — Traurig sind die Aussichten für die Zukunft, weil das bisherige Zutrauen zu den

Pfarrherren abnehmen muß, da auf ihre Wahl der Bürger nicht den mindesten Einfluß hat.

4) Scheint ihnen vorzüglich der Loskaufspreis des Grundzinses um 20 fl. zu hoch gegen jene Berechnung angesetzt, welche in den Kanzleien denselben auf 100 fl. werthet,*) wobei die gesetzliche Aufgabe, so wie bei Ablösung alter, vor Anno 1600 errichteten Gülten, gebräuchlich ist, auch schon in Betrachtung genommen wäre. Ueberhaupt scheinen uns die in den Gesetzen über den Zehnten und Grundzins aufgestellten Grundsätze für den Landbewohner nicht nur äußerst drückend, sondern auch unrichtig, indem das aufgestellte System Ursache der allzuhohen Taxation des Zehnten und der Grundzinsgefälle geworden. Diese Taxation ist selbst der Vermittlungsacte zuwider, zumal dieselbe bestimmt sagt: „Die Constitution garantirt die Freiheit, den Zehnten und Grundzins loszukaufen; das Gesetz bestimmt die Art des Loskaufes nach ihrem wahren Werthe." Es kann also nicht in den edeln Gesinnungen unseres Vermittlers gelegen sein, mit dem Ausdruck: „wahren Werth", den Landmann ausschließend so hart drücken zu wollen. Nein, vielmehr ist gewiß, daß er mit jenem Ausdruck sagen wollte, daß das Gesetz den möglichst billigen Preis annehmen soll, damit sich weder der Zehnten-, noch Grundzins-Creditor, noch Debitor mit Grund beklagen könnten. Durch diese Gesetze ist aber allein der Debitor im Falle, zu klagen. Noch mehr Stoff zur Klage aber gibt die Aufstellung der Zehntenarten, deren im Gesetz mehrerer gedacht wird, als wir bisher zählen.

Wein, Korn und Hafer waren bei uns die einzigen, dem Zehnten unterworfenen Früchte. Das Zehntengesetz, indem es das Gesetz vom 4. Juni 1795 bekräftigt und anführt, scheint uns bloß vom Erdäpfelzehnten zu befreien, und enthebt uns nirgends bestimmt des Zehntens der übrigen Producte, die, außer Wein, Korn und Hafer, welche es unter großem, trockenem Zehnten namentlich anführt, annoch gepflanzt werden. Wenn die Landesregierung vom Jahre 1795 nur nach einer besondern Erkanntniß vom 4. Juni 1795, also vom gleichen Datum, wie jenes angeführte Gesetz, den Erdäpfelzehnten betreffend, und wörtlich also dahin lautet: „Daß sie, die gedachte Herrschaft Wädenschweil, des Erdäpfelzehntens, nach bisheriger Uebung, ferner befreit bleiben soll", zuzustellen

*) Der Loskauf wurde auf 120 fl. der Mütt Kernen festgesetzt.

für nöthig fand, so gab die Regierung damals zu verstehen, daß dieses Gesetz uns nicht hinlängliche Gewährleistung gegen den Erdäpfelzehnten gebe; wie viel mehr Besorgnisse müssen wir dann nicht haben, wenn uns das gegenwärtige Gesetz von den übrigen Zehntenarten, die wir noch nie zahlten, weder deutlich noch undeutlich lossprícht; zur Beruhigung und Belehrung des Volkes wird eine bestimmte Erklärung gefordert.

5) In Rücksicht des andern Gesetzes, über die Ehehaften, müssen wir der landesväterlichen Regierung nur die ehrerbietige Bemerkung machen, daß seit undenklichen Zeiten in unseren Gemeinden keine solche Ehehaften existirten. Mühlen und andere Wassergewerbe hatten einzig ihre bestimmten Rechte. In jedem andern Gewerbe blieb der Gemeindsgenoß ungestört; selbst nach einer Rathserkanntniß vom 10. September 1658 waren die Handwerker der Landschaft nicht an die Ordnung der Stadtinnungen gebunden, sondern ihren eigenen Gebräuchen überlassen; eben so waren auch die freie Wirthschaft und Weinschenken in unserer ehemaligen Herrschaft, unterm 21. März 1716, beim entstandenen, vor Rath beseitigten Wirth- und Weinschenkenstreit als Rechtsfundament angenommen und darauf die Ansprüche des Wirthes abgekennt.

Sie, verehrteste Herren! werden es den Umständen, der alten Uebung und Freiheit angemessen finden, daß das Gesetz über Ehehaften auf unsere Gemeinden keinen Bezug haben könne, und die neuen oder alten Wirthe sich ihrer Freiheiten um so mehr erfreuen, da die Vermittlungsacte der Industrie und dem Erwerbvermögen keine gewaltsamen Grenzen setzt.

Ueberhaupt scheint es uns, sei der Sinn und Geist dieses Gesetzes dem Sinn und Geist der Vermittlungsacte entgegen, welche bestimmt alle Vorrechte aufhebt, da hingegen dasselbe, unter dem Vorwand der so nothwendigen Polizei, solche wieder herstellt und diejenigen, welche von der ihnen durch die Verfassung zu Theil gewordenen Freiheit Gebrauch machen wollen, mit einer neuen Abgabe belegt.

6) Eine der wichtigsten Beschwerden, die wir tragen müssen, ist die der neu aufgestellten Abgaben. Wenn die Grundzins- und Zehnten-Gefälle zu den nöthigen Bedürfnissen des Staates nicht zureichen, so ist es der Landbewohner allein, der die directen Abgaben bezahlen muß, wodurch eben die Bestreitung der Bedürfnisse größtentheils auf den Landbürger zurückfällt. Es wäre daher der Gleichheit der Rechte, die uns die Vermittlungsacte zusichert, angemessen, wenn dem Creditor die Pflicht

auferlegt würde, von seinen Capitalien eine dem Bedürfniß der Staats-Casse angemessene Abgabe zu bezahlen. Durch eine solche rechtmäßige Verfügung würde dem Güterbesitzer und überhaupt dem Landbesitzer seine Last, unter der er beinahe erliegt, erleichtert und dem Capitalisten im Geringsten nicht drückend werden

7) Endlich können wir auch, hochgeachtete Herren! nicht umhin, unsere Klage über das Gesetz vom 20. December 1803 vorzutragen. Nicht nur allein der Titel desselben, enthaltend eine Schulverordnung der Landschaft des Cantons Zürich — ist für uns kränkend, sondern die Einschränkung, die man dem Lande darin macht, ist sehr schmerzhaft für dasselbe; nicht nur ist uns durch dieses Gesetz die Wahl der Schullehrer entrissen, sondern wir sind überdem noch so eingeschränkt in Rücksicht auf die Erziehung unserer Kinder, daß es mehr von der Laune Einzelner abhängt, das Erziehungswesen in Aufnahme zu bringen. Sind diejenigen Verordneten, die mit den sich bemeldten Bürgern zu einer Schullehrerstelle die Prüfung anzunehmen müssen, etwa nicht zugleich auch fähig, einen Solchen unter jenen zu wählen? Wir glauben ja, und zwar darum, weil derjenige, der einen Gegenstand prüft und untersucht, am besten selbst darüber urtheilen kann. Es ist daher unser Wunsch, daß die Wahl der Schullehrer den Gemeinden eingeräumt und die Einschränkung des Erziehungswesens auf der Landschaft aufgehoben werde.

Hochverehrter Herr Bürgermeister!
Hochverehrteste Herren und Oberen!

Als in Eid und Pflicht stehende Beamte unserer Gemeinden, deren besseren Nutzen und gemeinsames Wohl zu befördern uns heilig sein muß, legen wir diese unsere unvorgreiflichen Vorstellungen, Klagen und Wünsche vor Ihr landesväterliches Herz; sie sind die nämlichen Klagen und Wünsche, welche das Volk am 16. d. M., bei vornehmen wollender Huldigung den Repräsentanten der Regierung, zu Handen derselben, an ihr Herz legen wollte; es ist also nicht eine formelle Weigerung der Huldigung, nein! gewiß nicht. Heilig ist uns die Vermittlungsacte des großen Vermittlers, heilig unsere Verfassung und eben so unsere Regierung; beschwören wir dieses; aber Gesetze können wir nicht beschwören, die für uns drückend, der Vermittlungsacte zum Theil zuwider und dem Geiste der Zeit nicht angemessen sind. Früher haben wir uns nicht beschweren können, als da man uns zu Erfüllung derselben verpflichten wollte. Frühe genug ist

noch unſere Bitte, daß Sie alle jene Gegenſtände in gütige Betrachtung ziehen möchten, die wir an Ihr vaterländiſches Herz legen; frühe genug noch unſere herzliche Bitte, daß Sie, hochverehrteſte Herren und Oberen! den Großen Rath unſeres Cantons verſammeln und ihm unſer und anderer Landbewohner Begehren vorſtellen möchten, um dahin zu wirken, daß das Volk befriedigt wird. Es iſt eine Stimme in unſerem Canton, derer, die um Erleichterung der Laſten, um Stillung ihrer Seufzer — und um Handhabung ihrer Rechte — anrufen. Schrecklich iſt der Gedanke, ein unzufriedenes Volk zu wiſſen, das, ohne Schaden und Nachtheil eines Andern, leicht befriedigt werden kann. Schrecklicher aber, als Alles, bei einer ſolchen Unzufriedenheit ſich den leicht möglichen Fall zu denken, das Heiligſte, was uns iſt, zu verlieren, nämlich unſere National-Exiſtenz.

O! möchten unſere Wünſche und Bitten Ihnen, hochgeehrte Herren und Oberen! ſo aus Herz gehen, als ſie aus unſeren aufrichtigen Herzen quellen, ſo wäre zum Voraus zu hoffen, daß Sie denſelben entſprechen würden, und dieſe Erfüllung wird Ruhe im Lande hervorbringen und Ihnen desſelben, beſonders aber unſeren und unſerer Gemeindsbürger aufrichtigen Dank bringen und den Segen der göttlichen Vorſehung bewirken.

Wir ſind mit ehrfurchtsvoller Hochachtung ergeben.

Wädenſchweil, den 23. März 1804.

Im Namen der Gemeindräthe:

Diezinger, Präſident, von Wädenſchweil.
Häusler, „ „ Richterſchweil.
Pfiſter, „ „ Schönenberg.
Hitz, „ „ Hütten.

Dieſe Petition ward an den Statthalter Wild in Richterſchweil zur Expedition an den Kleinen Rath, von Wild aber mit der Erklärung zurückgeſchickt: daß er ſich damit nicht befaſſe, worauf dieſelbe den 23. März directe an den Bürgermeiſter Eſcher in Zürich verſendet wurde.

Inzwiſchen hatten ſich nach dieſen Vorgängen die ariſtokratiſchen Kleinräthe zuſammen gethan und wußten, um unumſchränkte Gewalt zu bekommen, unterm 21. März

den Kleinen Rath zu vermögen, eine aus fünf Mitgliedern bestehende engere Behörde, unter der Benennung einer außerordentlichen Standescommission zu errichten, welcher die unbegreiflich starke Befugniß gegeben wurde: über die aus anderen Cantonen anrückenden, so wie über die im hiesigen Canton mobil zu machenden Truppen unbedingt zu disponiren, nach Gutfinden Arrestationen vorzunehmen, die dienlichen Einleitungen zu richterlicher und gesetzlicher (?!!) Bestrafung der (von ihr) Angeschuldigten zu treffen, somit die Leute so lange in den Kerkern herumzuschleppen, bis es dieser Behörde beliebte, sie ihren Gerichten zu übergeben.

Die Standescommission bestand aus Nachfolgenden:

Bürgermeister Hans von Reinhard,
Rathsherr Finsler,
Rathsherr und alt Seckelmeister Escher,
Rathsherr Hirzel und
Rathsherr Rahn.

Zu täglichen Correspondenten mit Landammann von Wattenwyl in Bern wurden die Rathsherren Hirzel und Rahn auserwählt. Diese Standescommission erließ gleichen Tages (den 21. März) eine Zuschrift an die Militärcommission, worin verlangt wird, daß ein Mitglied dieser Commission, auf Verlangen der Standescommission, sich in ihren Sitzungen einfinde, daß dem Stadtcommando, dem Stab des Succurscontingentes und den Zeugherren Kenntniß von ihrer Constituirung gegeben und daß ein Kriegscommissariat mit Quartiermeisteramt aufgestellt werde; ferner wurde der Militärcommission ein schnelles Aufgebot von 500 Mann Landmilizen anbefohlen; die Standescommission ernannte sodann Abgeordnete in den Gemeinden, in welchen die Huldigungen mißglückten,

machte die meisten Gemeindräthe für alle ferneren Unfugen persönlich verantwortlich und gab den Statthaltern den Auftrag, die strafbar zum Vorschein Kommenden zu verhaften.

In Uebereinstimmung mit dem Verfahren des Kleinen Rathes erließ Landammann von Wattenwyl folgende Proclamation an die vier Gemeinden Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten:

„Wir Rudolf von Wattenwyl, Landammann der Schweiz, entbieten den Vorgesetzten und Einwohnern der Gemeinden von Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg, Hütten, im Canton Zürich, Unsern wohlgeneigten Gruß, und geben denselben Unsern ernsthaften Entschluß mittelst folgender Publication zu vernehmen: Das Gerücht der unruhigen Auftritte, welche sich in Euerer Versammlung vom 16. dieses ereignet haben, und der darauf erfolgten Weigerung, den von Euerer recht- und verfassungsmäßigen Landesobrigkeit, Bürgermeister, Kleinen und Großen Räthen des Cantons Zürich, vorgeschriebenen Huldigungseid zu leisten, ist zu Uns gekommen. Mit dem höchsten Unwillen mußten wir vernehmen, daß es unter Euch Menschen gibt, welchen fünf Revolutionsjahre, während denen das Vaterland unter allen Leiden der Zwietracht so tief gebeugt wurde, den unseligen Parteigeist, den Hang zur sträflichen Auflehnung gegen die Gesetze nicht abgewöhnen konnten.

Was ist Euer Vorhaben? Wozu führt Euch die Verkehrtheit einiger wohlbekannten Aufwiegler und ihre eigene Verblendung?

Glaubt Ihr, dadurch einige Abänderung in den Maßnahmen, welche Euere Regierung, zum Wohl des ganzen Cantons, weislich erdachte, ertrotzen zu können? Ehrerbietige Vorstellungen und gewaltthätiger Zwang muß aller Untersuchung vorangehen. Oder wäre vielleicht Euere Hoffnung noch strafbar? Ist es die Verfassung selbst, an der Ihr Euch vergreifen wollet? Dann, Einwohner von Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten! höret Unsere ernstliche Warnung.

Die bundesgenössige Ordnung, so wie sie durch die Mediation hergestellt worden ist, soll die Grundlage unseres gesellschaftlichen Vereins bleiben. Der Wille der Nation selbst stimmt hierin mit den Wünschen der auswärtigen Mächte überein.

Die in Folge der Mediation aufgestellten und wirklich bestehenden Cantonsregierungen sollen Euch eben so heilig sein, als die Mediation selbst. Jede Auflehnung gegen dieselben ist Hochverrath, der nur Schande und Verderben über das Haupt des Unternehmers bringen, die öffentliche Gewalt aber nie wesentlich erschüttern kann. Alle Freunde der Ordnung, alle ächten Schweizer stehen ihr zur Seite und werden sie nie sinken lassen. Was Uns insbesondere, als Landammann der schweizerischen Eidgenossenschaft, anbetrifft, so ist unser Vorsatz unabänderlich, die Ehre der Nation, die Rechte einer jeden eidgenössischen Regierung mit Festigkeit und, wenn es nöthig sein sollte, mit unerbittlicher Strenge gegen alle Feinde unseres wieder auflebenden Glückes sicher zu stellen. Die Macht des ganzen schweizerischen Bundes steht daher dem Kleinen Rathe des Cantons Zürich zu Gebote, wenn er seinen eigenen Repressionsmitteln nicht vollkommen trauen sollte. Und Wir, Gott und das Vaterland seien Zeugen Unsers festen Entschlusses! werden nicht eher ruhen, bis die gesetzmäßige Ordnung allgemein hergestellt und die aufrichtigste Reue durch einen unbedingten Gehorsam hinlänglich gewährleistet wird. Bereits sind wirksame Verfügungen getroffen worden.

In mehreren Cantonen harren die bundesgenössischen Contingente des Befehles zum Aufbruch. Einwohner von Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten, und Ihr Alle, welche das strafbare Beispiel verführen könnte! der erste Wink Euerer Regierung findet den Landammann der Schweiz bereit, und dann . . . dann würde, Wir erklären es Euch, die Strafe schrecklich sein.

Gegeben in Bern, den 18 März 1804.

Der Landammann der Schweiz:
(Unterz.) von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(Unterz.) Mousson.

Es wurde von den Gemeindräthen der vier Gemeinden für gut gefunden, das an die Regierung von Zürich abgesandte Memorial durch zwei Abgeordnete, Gemeindrath Hs. Ulr. Brändli von Wädenschweil und Gemeindrath Heinrich Hiestand von Richterschweil, an Landammann von Wattenwyl mit dem Begleitschreiben nach Bern zu senden. Das Begleitschreiben lautet, wie folgt:

Die Gemeindräthe der Gemeinden Wädenſchweil, Richterſchweil, Schönenberg und Hütten, im Canton Zürich, an Se. Excellenz den Herrn Landammann von Wattenwyl in Bern.

Aus der, von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz an uns und unſere Gemeinden gerichteten Proclamation vom 18. d. M., in Betreff der ſich ereigneten Auftritte bei vornehmen wollender Huldigung in unſerer Verſammlung vom 11. d. M., müſſen wir mit großem Schmerz den Vorwurf hören: „Es gebe unter uns Menſchen, welchen fünf Revolutionsjahre, während welchen das Vaterland, unter allen Leiden der Zwietracht, ſo tief gebeugt wurde, den unſeligen Parteigeiſt, den Hang zur ſträflichen Auflehnung gegen die Geſetze nicht abgewöhnen konnten.“

Euer Excellenz, Herr Landammann! In Folge dieſer Ihrer Publication wagen wir es, gegenwärtige Zuſchrift in aller Ehrerbietung an Sie abzuerlaſſen, Ihnen von der Sache ſpecielle Kenntniß zu geben und Sie zugleich um Ihre Geduld und Gunſt zu bitten.

Wenn je in einer Sache ohne Aufwiegelung, ohne Plan und ohne Abſicht gehandelt worden iſt, — ſo geſchah es in unſerer Verſammlung vom 16., wo nur Eine Stimme, nämlich die Stimme des Volkes, um Moderation einiger Geſetze angeſucht hat. Wir kennen keinen Parteigeiſt mehr, er iſt verſchwunden; der Wille Aller iſt: „Beſchwörung der Mediationsacte, der Cantonsverfaſſung und unſerer Regierung und der Geſetze, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche wir in der unter heutigem Tag an unſern Kleinen Rath erlaſſenen Petition bezeichnet haben.“

Von dieſer Petition übermachen wir, nebſt dieſer Zuſchrift, Euer Excellenz, Herr Landamman! eine getreue Abſchrift, woraus Euer Excellenz gütigſt zu entnehmen belieben werden, daß wir unſere Bedürfniſſe unſerer hohen Landesregierung angezeigt und von derſelben Erleichterung laſtender Beſchwerden, Stillung unſerer Seufzer und Handhabung unſerer Rechte ausgebeten haben. Niedergebeugt von den mannigfaltigen Beſchwerden und drückenden Laſten aller Art, welche während den letzten fünf Jahren auf uns niederſtrömten, hofften wir in der unvereinzelten Regierungsorganiſation eine wohlthätige Verminderung der Beſchwerden. Allein es ſei uns erlaubt, in Bezug auf unſere oberwähnte Petition, in getreuem Echo zu wiederholen, daß gerade das Weſentlichſte, nämlich

der Zehnten- und Grundzins-Loskaufspreis, auf eine unerfüllbare Art angesetzt worden, daß die von uns bezeichneten Gesetze auch zuwider all' unserem Erwarten gegeben worden sind. Dieß hat uns bewogen, unserer Regierung ehrerbietige Vorstellungen zu machen. Wir glauben, nichts, als unsere Pflicht, die wir uns selbst und unserm Canton schuldig sind, erfüllt zu haben. Wir haben nichts ertrotzen wollen, sondern glauben, in dem Augenblick, wo man uns zu etwas verpflichten will, unsere Wünsche, Bedürfnisse und Klagen, als Kinder einer landesväterlichen Regierung, vortragen zu dürfen, damit sie helfen, entsprechen und da mit landesväterlicher Huld einwirken können, wo es nöthig ist. Wie muß es uns also in der Seele kränken, aus gedachter Euer Excellenz Publication ferner zu vernehmen: „Ehrerbietige Vorstellungen finden Gehör, gegen Ruhestörer aber, gegen ein stürmisch zusammengerottetes Volk — gebietet selbst die Menschlichkeit Strenge, und gewaltthätiger Zwang muß aller Untersuchung vorangehen." Kann man kindlicher, aufrichtiger und ehrerbietiger bei einer Regierung einkommen, als wir, unserer hohen Landesregierung in unserer Petition mit einer treuen, aber kunstlosen Feder unsere Wünsche und Bedürfnisse vorzutragen, und, was andere Abtheilungen unseres Landes ebenfalls wünschen, um Moderation einiger Gesetze angesucht haben. Wir achten dafür, daß durch diesen unsern Schritt derjenige wieder gut gemacht worden sei, den bloß Planlosigkeit und eine allgemein ungezwungene, herzliche Aeußerung vor den Herren Repräsentanten der Regierung, zwar unanständig, aber nicht revolutionär, bezeichnet hat. Durch diese getreue Darstellung der Sache, glauben wir, gegen Se. Excellenz, den Herrn Landammann der Schweiz, eine Pflicht erfüllt zu haben, die Wir ihm schuldig waren. Unsere Abgeordneten werden der nähere Dolmetsch unserer Empfindungen sein — sie werden das Specielle unserer Tage, unserer ausgestandenen Leiden, unserer Verhältnisse und Ansichten mit Aufrichtigkeit Sr. Excellenz darstellen.

Möge durch diesen unsern eingeschlagenen Weg aller Verdacht von uns wegfallen und unser billiges Benehmen von unserer hohen Landesregierung erhört werden, dann wird Ruhe und Einigkeit unter uns fortherrschen, dann werden wir brüderlich Hand in Hand schlagen und den, von welchem einzig Licht und Wahrheit strahlt, bitten, daß er unsere Regierung mit Kraft erfülle und sie zu dem erhabenen Berufe einweihen möge, würdige Regenten eines biederen Volkes zu sein.

Indem wir Euer Excellenz unsere Angelegenheit wiederholt bestens empfehlen, sind wir mit ehrfurchtsvoller Hochachtung ganz ergeben.

Im Namen der Gemeindräthe:
Diezinger, Präsident, von Wädenschweil.
Hänsler, „ „ Richterschweil.
Pfister, „ „ Schönenberg.
Hitz, „ „ Hütten.

Schon am Abend des Tages, an welchem die Huldigung in Wädenschweil geleistet werden sollte, erklärten mehrere Bürger ab der Spitzen dem Unterstatthalter Wild, daß sie gesonnen gewesen seien, den Eid zu leisten, und daß sie sich vor allen Folgen, die durch die Verweigerung entstehen möchten, verwahren wollen. Dieß war wahrscheinlich die Veranlassung zu der berüchtigten Verwahrung. Es wurde nämlich der begünstigte Theil der vier Gemeinden in der Stille benachrichtigt, daß man sich bei Unterstatthalter Wild in Richterschweil in ein Protokoll einschreiben und somit vor allen Folgen der Insurrection verwahren lassen könne.

Daß das Volk bereits überall im Canton unzufrieden mit den emancipirten Gesetzen war, geht aus den weiter folgenden Huldigungs-Scenen hervor:

Der Vorfall zu Wädenschweil und die aus mancherlei, schon bei der Durchreise der Deputirten zu Horgen, sichtbaren Spuren geschöpfte Gewißheit, daß bei der zweiten Huldigung, in der Pfarrkirche zu Horgen, die nämlichen Auftritte, wie bei jener zu Wädenschweil, zu besorgen seien, vermochte die Deputation, diese Huldigung, nebst derjenigen, welche noch in der Pfarrkirche zu Kilchberg vorgenommen werden sollte, eilends absagen zu lassen und nach Zürich zurück zu kehren.

In der dritten Abtheilung des Bezirkes Horgen, auf dem rechten Seeufer, war das Volk zum Huldigen

auch nicht ganz geneigt, und die deputirten Rathsglieder, Pestalutz und Rebmann, genöthigt, ohne Vollendung ihrer Geschäfte die Rückreise nach Zürich vorzunehmen.

Die Huldigung in der Pfarrkirche zu Stäfa, wohin die Gemeinden Stäfa, Hombrechtikon und Männedorf berufen waren, ging zwar am 16. vor sich, wurde aber doch gestört; denn während ein Theil der Versammlung die Hand zum Schwören hob, brachen Andere in ein lautes Gelächter und Lärm aus, daß sie den Vortrag der Deputirten überlauteten. Die Gemeinde Hombrechtikon erklärte indessen ihren Unwillen über diesen Vorfall den Deputirten und die Huldigung als nicht geschehen.

Als aber am 18. die Huldigung in der Kirche zu Meilen, wobei die Gemeinden Meilen, Uetikon, Herrliberg, Erlenbach und Küßnacht erschienen, vorgenommen werden wollte, ereigneten sich abermals störende Auftritte; schon während der Predigt des Pfarrers, als dieser sagte: „man solle Gott danken, daß man unter dem Schutze einer gnädigen Obrigkeit lebe", rief Wunderli von Meilen: „der Pfarrer soll mit dem Wort gnädig inhalten, man wolle keine gnädige, wohl aber eine gerechte Obrigkeit." Die Unruhe war groß.

Die Deputirten erklärten die Huldigung als aufgehoben. Widmer von Herrliberg erklärte den Abgeordneten, er verlange, daß die Huldigung vorwärts gehe, nur huldige man nicht zukünftigen Gesetzen, die man nicht kenne. Er erhielt allgemeinen Beifall.

Die Deputation mußte unverrichteter Sache die Kirche verlassen, stellte die auf Nachmittag in der Kirche zu Zollikon bestimmte Huldigung ein und kehrte nach Zürich zurück.

In dem Bezirke Winterthur wurden die Huldigungen am 18. und den folgenden Tagen des März vorge-

nommen. Zu Elgg, wo die Gemeinden Elgg, Turbenthal, Zell, Schlatt, nebst einigen, in die Thurgauischen Pfarreien Adorf und Aawangen eingepfarrten kleinen Civilgemeinden, versammelt waren, ging die Huldigung ruhig vorüber. Zu Dynhard, wo die Gemeinden Wiesendangen, Dynhard, Ellikon, Rikenbach, Altikon und Dorlikon den 19. erschienen, wurde die Huldigung zwar in dem Augenblick, wo das Volk zur Eidesleistung aufgefordert ward, hauptsächlich durch Bürger von Eschlikon und Welzikon unterbrochen, welche laut sich erklärten, den Gesetzen nicht huldigen zu wollen, sich aber dann aus der Versammlung entfernten. Es waren hauptsächlich: Keller von Ohringen, Weibel Keller von Seuzach, Knell von Töß, Ehrensperger von Zinzikon, Exerziermeister Keller, Adjutant Erb von Oberwinterthur, Pfleger Wuhrmann von Welzikon, Heinrich Wirth, Präsident Benninger und Bachmann von Freienstein. Die noch Uebrigen schwuren den Eid. Als am gleichen Nachmittag die Huldigung in der Pfarrkirche Neftenbach, von den Gemeinden Neftenbach, Hettlingen, Seuzach, Dettlikon, Teufen, Freienstein und Buch am Irchel vorgenommen werden sollte, erfolgte, wie an anderen Orten, während des Gebetes, wo von Gesetzen und Regierung die Rede war, Geräusch, und als die Versammlung zur Eidesleistung aufgefordert war, Lärm; Bachmann von Freienstein rief: „Gott und der Obrigkeit wollen wir schwören, aber nicht auf die ungerechten Zehnten- und Grundzinsloskaufs-Gesetze.“ Mehrere Bürger von Freienstein, Buch und Teufen widersetzten sich am eifrigsten und lautesten, so daß die Deputirten die Eidesleistung einzustellen sich gezwungen sahen. Die vierte Huldigung in dieser Bezirksabtheilung erfolgte den

20. März in der Stadt Winterthur, zu welcher Abtheilung die Gemeinden Winterthur, Töß, Wülflingen, Veltheim, Oberwinterthur, Seen und Elsau gehörten. Auch hier widersetzten sich viele Bürger, meistens von Reutlingen und Stadel, der Huldigung, und suchten dieselbe durch Geräusch zu hindern, wurden aber gezwungen, die Versammlung zu verlassen, da Winterthur's einflußreichste Bürger meistens der Regierung ergeben waren.

In der zweiten Abtheilung des Bezirkes Winterthur ward der Anfang in der Kirche zu Benken gemacht; bei dieser Versammlung erschienen die Gemeinden Rheinau, Marthalen, Trüllikon, Benken und Feuerthalen, welche ohne Einrede den Eid schwuren. Eben so wenig gab es Anstand bei den Huldigungen der zweiten Abtheilung in der Kirche zu Offingen und Andelfingen, zu welcher Abtheilung die Gemeinden Stammheim, Guntalingen, Waltalingen, Offingen, Andelfingen, Flaach, Berg, Henggart und Dägerlen gehörten. Doch auch hier wagten es mehrere Bürger, namentlich von Rutschweil, zu rufen: „Wir schwören solchen Gesetzen nicht."

Im Bezirk Uster war das Volk in einer sehr gereizten Stimmung. Als zu Uster am 31. März in der ersten Abtheilung dieses Bezirkes die Huldigung vorgenommen werden sollte, ward dieselbe durch Lärm und Gelächter unterbrochen. An der Spitze der Unzufriedenen standen Jakob Trachsler von Uster, Hämig von Nossikon, nebst Mehreren von den Ausgemeinden Sulzbach, Riedikon, Wermetschweil und Nossikon. Nach dem Abtreten der Unzufriedenen wurde endlich doch die Handlung noch vorgenommen. Bei dem Austritt aus der Kirche mußten die Deputirten bittere Worte hören. In Greifensee,

wo die Gemeinden Greifensee, Schwerzenbach und Fällanden beſammelt waren, hatte die Huldigung Statt; jedoch war das Geräuſch, beſonders vor der Kirche, groß. Die Deputirten wollten ihre Reiſe nach Fehraltorf fortſetzen, erhielten aber ſchon unterwegs, ehe ſie dahin kamen, die Nachricht, daß ſich viel Volk aus der Gemeinde ſelbſt und aus entfernteren Gemeinden, an ſeiner Spitze genannnter Jacob Trachsler von Uſter und Jäger Hämig von Noſſikon, zuſammen gethan habe, zum Theil mit helvetiſchen Cocarden, zum Theil bewaffnet und mit Prügeln verſehen. Der Kirchthurm ſei gewaltſam eröffnet und die Glockenſeile zerſchnitten worden. Die Deputirten fanden Sicherheit halber nicht rathſam, ſich dahin zu begeben, ſondern nach Zürich zurückzukehren, wo ſie dem Kleinen Rath relatirten.

Noch größere Schwierigkeiten hatte die Deputation, welche die Huldigung in der zweiten Abtheilung des Bezirkes Uſter einzunehmen hatte, zu beſtehen.

In Wetzikon mußte die vorhabende Handlung unterbleiben. Ein zuſammengelaufener Haufe Volkes, theils mit Stöcken bewaffnet, ſtörte den Vortrag der Deputirten beim Beginn, ſo daß dieſe ſich gezwungen ſahen, die Huldigung aufzuheben und die Reiſe nach Hinweil fortzuſetzen. In letzterem Orte war das Volk ſo ſehr erbittert, daß es der Deputation nicht einmal gelang, einen Verſuch zur Huldigungseinnahme zu machen; denn ſie wurden ſchon bei ihrer Ankunft beſchimpft. Im Wirthshauſe drängte ſich ein Haufe Volkes bis an die Thüre ihres Zimmers, wurde aber von Mehreren abgehalten, hinein zu dringen; ſo blieben die Deputirten, in einer allerdings nicht erfreulichen Lage, mehrere Stunden im Zimmer eingeſchloſſen, und wagten es nicht, daſſelbe zu verlaſſen, bis ſie (wenn auch aus Furcht) Aeußerungen

zu thun sich gefallen lassen mußten, die das wildbewegte Volk von ihnen verlangte. Froh noch, mit heiler Haut davon gekommen zu sein, kehrten die Deputirten, welche von der Fortsetzung ihrer Geschäftsreise nichts Gutes ahnen durften, nach Zürich zurück, um dem Kleinen Rathe ein schauerliches Bild dieser Vorgänge und ihrer so sehr beleidigten Amtsehre auszumalen.

In den beiden Abtheilungen des Bezirkes Bülach ging es mit dem Huldigungsgeschäft besser; doch sprach sich auch hier an den meisten Orten Unzufriedenheit aus. In der Kirche zu Bassersdorf, wo die Gemeinden Bassersdorf, Brütten, Lindau und Illnau versammelt waren, rief Jacob Weidmann von Lufingen, auf dem Punkte zur Eidesaufforderung, den Deputirten die schon so oft gehörte Anfrage zu: „Worauf soll man schwören?“ wurde aber angehalten und die Huldigung geleistet. Ebenso zu Kloten, dem Versammlungsorte der Gemeinden Kloten, Embrach, Lufingen, Pfungen, Dietlikon und Rümlang, wo sich freilich viele Bürger bei Verlesung des Eides erklärten, nicht unbedingt auf alle jetzt bestehenden und zukünftigen Gesetze schwören zu wollen, und sich geräuschvoll entfernten.

In der Kirche zu Bülach fanden sich die Gemeinden Bülach, Glattfelden, Eglisau, Rafz, Wyl und Rorbas versammelt und huldigten. In der Kirche zu Stadel, wo die Gemeinden Dielstorf, Regensberg, Stadel, Steinmaur, Schöfflistorf, Niederweningen, Bachs und Weyach beisammen waren, deßgleichen in der Kirche zu Höngg, wohin die Gemeinden Ober- und Unterstraß, Schwamendingen, Seebach, Wipkingen, Wangen, Wallisellen und Dübendorf berufen waren, wurden die Huldigungen ungestört vollendet. In der Pfarrkirche Regenstorf

hingegen, wo die Gemeinden Regenstorf, Affoltern, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen, Weiningen, Buchs und Niederhasle sich einfanden, weigerten sich mehrere Bürger von Regenstorf, Dänikon und Hüttikon, unter geräuschvollem Rufen, den Gesetzen zu schwören. Doch hatte endlich die Handlung noch ihren Fortgang, und der Eid wurde geleistet.

Indessen entwickelte sich das Gewitter am politischen Horizont immer mehr. In einer Publikation vom 23. März erklärte der Kleine Rath: „daß der Einmarsch der auf erfolgte Aufforderung durch den Landammann der Schweiz von unseren Miteidgenossen willfährig dargebotenen Truppen in unserm Canton erforderlich, auch zum Theil bereits erfolgt sei, daß, nach der Erklärung des Landammanns der Schweiz, alle durch den Aufruhr verursachten Unkosten auf die schuldigen Gemeinden zurückfallen sollen, und daß die Truppen nicht eher wieder zurückgezogen werden, bis Alles auf den letzten Heller bezahlt sei.

Auf einen Bericht des dienstfertigen Unterstatthalters Wild von Richterschweil (einer Regierungscreatur), daß die Aufrührer in Wädenschweil, auf den Fall eines Einmarsches von Truppen hin, einen allgemein bewaffneten Aufstand ihrer Mitbürger zur Gegenwehr zu organisiren trachten, was vor der Hand Unwahrheit war, gebot am 23. März die Standescommission die unverzügliche Aufstellung schon bemeldter 500 Mann, und ließ an Zeugherr Breitinger die Weisung ergehen, 2 Haubitzen und 4 Feldstücke zum Gebrauch augenblicklich in Bereitschaft zu setzen, das Zürcherische leichte freiwillige Cavalleriecorps mobil zu machen, so wie 20 bis 25 freiwillige Dragoner auf der Landschaft aufzubieten. Auch dem leichten Cavalleriecorps in Winterthur wurde befohlen, sich schnell

zu organiſiren. Die Standescommiſſion gab zum Behuf deſſen der Finanzcommiſſion den Auftrag, dem Zahlamte die nöthigen Summen verabfolgen zu laſſen und für die Herbeiſchaffung von 40,000 bis 50,000 fl. baaren Geldes zu ſorgen.

Gleichen Tages wurde an Landammann von Wattenwyl, ſeiner Zuſchrift vom 21. März zufolge, worin er die Ernennung des Oberſten Ziegler von Zürich zum Truppencommandanten anzeigt, ein ſich ſelbſt erſchöpfendes Complimentſchreiben erlaſſen.

Den 24. März beſchloß die Standescommiſſion einfach, ohne auf die geäußerten Beſchwerden und Wünſche nur im Mindeſten zu achten, das von den Gemeinden Wädenſchweil, Richterſchweil, Schönenberg und Hütten eingelegte Memorial, worin von Einfluß auf die Zunftrichterwahlen, von geſetzlicher Wahlmethode der Pfarrpfründen, vom Loskaufsgeſetz der Zehnten und Grundzinſe, von einem die Wirthſchaftspolizei betreffenden Abgabengeſetz, von einer Landſchulordnung u. ſ. w. geſprochen werde, bedürfe einſtweilen keiner Verfügung, ſondern ſei lediglich, zum Behuf künftiger Unterſuchung, als ein, den vorzüglichen Antheil der betreffenden Gemeindräthe an den obwaltenden aufrühreriſchen Umtrieben beſtätigendes Actenſtück, von der Kanzlei aufzubewahren. Der Standescommiſſion wurde oft weit mehr, als geſchah, ſogar alle Kleinigkeiten, einberichtet. So ſchrieb, z. B., der Statthalter Wild zu Richterſchweil, ehe Hieſtand und Brändli mit dem erwähnten Memorial nach Bern abgingen, an die Commiſſion, daß Lieutenant Huber, Kronenwirths Sohn von Wädenſchweil, und Gemeindrath Hieſtand von Richterſchweil im Begriff ſtehen, mit einer Petition an den Landammann der Schweiz nach Bern zu reiſen, worauf beſchloſſen ward: den Landammann.

der Schweiz von der Ankunft dieſer Männer ſogleich zu benachrichtigen. Was an ihn geſchrieben wurde, iſt aus den Protokollen der Standescommiſſion nicht erſichtlich, läßt ſich aber vermuthen, da der mit ihr einverſtandene Wattenwyl den Abgeordneten kein Gehör gab, ſondern ſie gefangen nach Zürich führen ließ.

Quartierhauptmann Manz von Nänikon und Hauptmann Bleuler von Uſter ſandten ein Verzeichniß derjenigen ein, welche bei der Huldigung in Uſter, am 21. März, zu ſprechen wagten, oder, wie es heißt, unruhige Auftritte bewirkten, oder daran Theil genommen haben; was den Befehl an Statthalter Schwerzenbach bewirkte, dieſe Leute nöthigen Falls verhaften und der Standescommiſſion zuführen zu laſſen. Der Gemeindammann Rudolf Haab, von Meilen, berichtete ſogar, in ſeinem Feuereifer gegen ſeine Gemeindsgenoſſen, mit aller Unterthänigkeit: daß der Gemeindrath die Gemeindsbewohner von Haus zu Haus aufgefordert habe: wer den geſetzlichen Eid nicht leiſten wolle, der ſoll ſich beim Gemeindrath eigenhändig einſchreiben, wofür ſich Niemand gezeigt habe. Die Standescommiſſion tadelte mit Verächtlichkeit die Dummheit dieſes Schmeichlers durch den Beſchluß: daß dieſe Maßnahme als zweckwidrig und keiner Verfügung würdig zu betrachten ſei.

Wir können uns der Bemerkung nicht enthalten, daß uns die Landleute, welche eines guten Wortes, eines gnädigen Blickes, oder eines untergeordneten Aemtleins wegen ihre eigene Freiheit hingaben, ihre Mitbürger verriethen und ganze Familien ins Unglück ſtürzten, weit verächtlicher vorkommen, als die Stadtariſtokraten, die jene zwar für ihre Pläne als Auflauerer und Ausſager benutzten, dann aber doch genug Ehrgefühl hatten, ſie ſelbſt zu verachten.

Auf solche und ähnliche Berichte hin sollten nun die militärischen Operationen beginnen. Das Artilleriewesen in Zürich ward bestellt und dem Cantonsrath Hirzel aufgetragen; ihm wurde der Lieutenant Reinacher, als Capitänlieutenant, beigeordnet und Ersterer mit dem Grad eines Oberstwachtmeisters der Infanterie, Letzterer mit demjenigen eines Hauptmanns der Infanterie ausgeschmückt. Der Landammann gesellte dem Oberst Ziegler den Oberst Müller von Schwyz, zum Chef des Generalstabes, und den Oberstlieutenant Hünerwadel von Lenzburg zum Flügeladjutanten bei.

Indessen war es bis den 24. März in den Gemeinden am See ziemlich ruhig; man erwartete geduldig die Folgen der verweigerten Eidesleistung. Zwar hörte man schon, daß Gewehre zu Schmied Kleinert bei der Tannen getragen worden seien und daß dorten Zusammenkünfte gehalten werden. Diese Ruhe wurde aber in der gleichen Nacht, vom Samstag auf den Palmsonntag, auf eine schreckliche, unerwartete Weise gestört, indem das Staatsgebäude und ehemalige landvögtliche Schloß in Wädenschweil mit Anfang der Nacht oben am Dachgiebel mordbrennerisch angezündet und ¼ nach 10 Uhr schon der ganze Dachstuhl in Flammen stand. Das fürchterliche Sturmgeläute weckte alle Einwohner der Seegemeinden aus dem ruhigen Schlaf, und der gräßliche Anblick des brennenden Gebäudes erfüllte Jeden, der die Folgen zum Voraus berechnen konnte, mit Schrecken.

Man sah diesen Brand als das Signal eines allgemeinen Aufstandes an, und mehrere angesehene Bewohner von Wädenschweil und Richterschweil flüchteten sich in den benachbarten Canton Schwyz; selbst der Statthalter Wild von Richterschweil, dem das Unglück durch einen Eilboten angezeigt wurde, war schon aus seiner Wohnung nach Bäch ge-

flohen. Ungeachtet der thätigen und schleunigen Hülfe von Wädenschweil und den benachbarten Gemeinden, konnte das Gebäude nicht gerettet werden. Mit anbrechendem Tage war dasselbe aus den Mauern herausgebrannt und die zahlreiche Menge Volkes wurde mit Aufgang der Sonne durch eine erschütternde Abdankung des Pfarrers Bruch entlassen.

Der Gemeindrath setzte einem allfälligen Entdecker der Brandstiftung 100 Thaler aus, wobei ihm Verschwiegenheit seines Namens zugesichert wurde, und that sonst alles Mögliche, den Thätern auf die Spur zu kommen, gelangte aber doch nicht zur Entdeckung derselben.

Indessen fanden in Bern, Freiburg, Solothurn, Schwyz, Aargau, Schaffhausen u. s. w. durch den Landammann der Schweiz Truppenaufgebote Statt. Bereits lag das Bataillon Kirchberger am 26. März in Zürich, und ein zweites Bataillon sollte eiligst, laut Zusicherung des Landammannes Wattenwyl, nachfolgen.

Die Standescommission beschloß: keinen Landbürger mehr in die Stadt hinein zu lassen, der nicht durch ein von dem betreffenden Statthalter unterschriebenes Certificat beweisen könne, daß er gehuldigt habe; sie beschloß ferner, auf Antrag des Obersten Ziegler, es sei in minder wichtigen Fällen dem Stadtcommandanten überlassen, militärisch abzustrafen, besonders wenn der Disciplin, oder der Ehre und Sicherheit zu nahe getreten werde; auch ernannte sie die Rathsherren Hirzel und Rahn zu Civilcommissarien bei den Militäroperationen, welche die Truppen begleiten sollten. Die Zeit des Ausrückens wurde als nahe erklärt. Die Operationen der Truppen sollen hauptsächlich auf Wädenschweil und Horgen gerichtet sein, jedoch sollen andere Gemeinden auch verhältnißmäßig ins Auge gefaßt werden. Die Gemeindräthe sollen entsetzt, verhaftet und mit zuverlässigen (der Regierung ergebenen)

Leuten besetzt, auch alle Widerspenstigen, nach Kriegsmanier, als Rebellen behandelt, allgemeine Entwaffnung angeordnet und den Gemeinden sogleich Contributionen auferlegt werden.

Wädenschweil soll für 35,000 fl., worunter 22,000 fl. für den Schloßbrand begriffen, Horgen für 25,000 fl., Schönenberg für 6000 fl. und Hütten für 4000 fl. Hypothek leisten, unter Androhung: wenn sie nicht in 23 Stunden geleistet werde, so sollen Geißeln ausgehoben werden. Die Commission soll sogleich mit den Verhören den Anfang machen, wozu ihr zwei Secretäre beigegeben wurden. Zu den gutfindenden Arrestationen wurde den Commissären unbedingte Vollmacht ertheilt. Alle diese Beschlüsse faßte die Standescommission am 26. März. Dem Landammann der Schweiz wurde angezeigt, daß, laut Berichten der Statthalter Wild und Schwerzenbach, in Horgen, Wald, Hinweil und der Enden sich Horden von sogenannten Prügelbuben (noble Ausdrücke einer Regierung) sammeln, worauf er annoch ein Bataillon, bestehend aus Truppen von Bern, Solothurn, Basel und Aargau, schnell nachzuschicken verspricht, so daß sie auf den 30. in Zürich eintreffen werden, was auch geschah.

Der Standescommission liefen in diesen Tagen mehrere Verwahrungen wegen der Huldigung ein; so wurde ein Verzeichniß von 61 Bürgern des Schulbezirkes Ettenhausen zu diesem Zwecke eingelegt, so wie ein solches von Pfarrer Scheuchzer in Hinweil, welches die Namen ruhestörerischer Leute enthält.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir alle Verzeichnisse dieser Art, welche der Standescommission von den Furchtsamen und Kriechenden eingelegt wurden, berühren wollten. Mehrere Arrestationen waren theils

schon vollzogen, theils angeordnet. [redacted] wurde der Advocat Vinzenz Stuber von Luzern, [redacted]haft in Meilen, eingebracht und in dem Oetenbach verhaftet. Zwei Vertraute der Regierung, Präsident Brändli und Gemeindammann H[redacted] in Meilen, waren beauftragt, die Papiere in seiner Wohnung zu untersuchen.

Den 27. März, Abends 4 Uhr, erhielt die Standescommission einen von Statthalter Wild aus Bäch datirten Bericht, daß Schuster Willi von Horgen mit beträchtlicher Mannschaft in Richterschweil eingerückt sei, welcher Bericht dem Statthalter verdankt und dabei bemerkt wurde, daß die Anführer gezüchtigt sein müssen; daß es auch der Standescommission zur Beruhigung gereiche, zu vernehmen, daß die freche Horde nicht brenne und morde.*) Sogleich bekommt Oberst Ziegler die Vollmacht (wie sich die Standescommission ausspricht), die nöthigen Militäroperationen zu vollführen. Die beiden Repräsentanten sollen ihm nachfolgen.

Indessen liefen in den Seegemeinden Nachrichten ein, daß die Regierung auf den 28. militärisch zur Huldigung zwingen wolle. Mit dieser Nachricht langten dann etwa fünfzig bewaffnete Horgener den 26., Nachts um 10 Uhr, bei der Tannen, in der Gemeinde Schönenberg, an, unter ihnen Jacob Willi, Chirurgus Trüb, Hauptmann Suter und Lieutenant Höhn. Capitän Kleinert kam, aus dem Bette geholt, auch herbei, und einmüthig wurde beschlossen: alle Bürger der zwei Zünfte von Haus zu Haus zu benachrichtigen. Auf der Burghalden,

*) Wir halten uns versichert, daß Willi und seine Offiziere keinem Bürger Leides thun, sondern nur die Rechte des Volkes gegen willkürliche Gesetze schützen wollten. Die Rache der Machthaber leuchtet aus dem oben Gesagten klar hervor.

bei Richterschweil, sammelte sich das Volk, und Willi (ein feuriger Republikaner, der sich in spanischen, englischen und französischen Diensten militärische Kenntnisse erworben) ward zum ersten, Suter, Höhn und Kleinert aber zu Chefs zweiten Grades ernannt. Am Morgen des 27. März, um 4 Uhr, rückte die Mannschaft zu Richterschweil ein und ließ sich verpflegen; die Chefs befahlen, eine Gemeindsversammlung abzuhalten, bei welcher Chirurgus Trüb das Wort führte (während welcher Zeit ein Theil der Mannschaft vor der Kirche in Waffen versammelt war) und die Bürger aufforderte, sich an die Willischen Truppen anzuschließen, worauf ungefähr 80 Mann von Richterschweil, unter dem Commando des Jacob Treichlers im Grüt, zuzogen. Schon beim Einzug erhielt Willi von Gerichtschreiber Syz in Affoltern durch eine Deputatschaft aus dem Amte die Aufforderung, Truppen nach Affoltern zu beordern, so daß sie auf den Mittag dort eintreffen, da einige Herren, welche Truppen gegen ihre Brüder ausheben wollten, dort erwartet werden, worauf den Abgeordneten der Lieutenant Höhn mit 50 Mann mitgegeben ward. Noch am gleichen Morgen, und nachdem sich die Anführer mit 50 Pfund Pulver versehen hatten, marschirte das Willische Corps in zwei Abtheilungen von Richterschweil ab; die eine, von ungefähr 40 Mann, unter Commando Hauptmann Kleinert's, schiffte nach Stäfa über den See; die zweite, in weit beträchtlicherer Anzahl, auf Wädenschweil, Willi an ihrer Spitze, welcher von da aus folgendes Aufmahnungsschreiben durch seinen Secretär, Conrad Häuser, ab der Rist, an die Gemeinde Stäfa abgehen ließ:

Willi, Chef der in Wädenſchweil liegenden Truppen,

an den

Gemeindrath Stäfa.

Ihre Unthätigkeit ſetzt mich in Erſtaunen; ich ſtelle Euch die Bedenklichkeiten vor, die aus dieſer Weigerung entſtehen könnten; verſammelt Euere Gemeinde; ich befehle es Euch; ſchicket Ordonnanzen auf Wald und die umliegenden Orte zu Pferd, und das mit Eile; die ſtrengſten Maßregeln werde ich ergreifen, wenn Ihr nicht Euere treuen Vaterlandsvertheidiger marſchiren laſſet. Bereits über 600 Mann ſtehen unter Commando, und diejenigen werden nicht bange haben, Euch den Weg des Rechtes zu weiſen. Was ſind die ehemaligen Großſprecher und Patrioten? Ich ſage es Euch noch einmal, helft unſeren Plan begünſtigen oder ... erwartet nicht unbedeutende Maßregeln.

Wädenſchweil, den 27. März 1804.

Johann Jacob Willi,
im Namen des hieſigen Comite.
Hauſer,
deſſen Secretär.

Als die 40 Bewaffneten in Stäfa erſchienen, verſammelte ſich der Gemeindrath, verlangte, von ihrem Anführer zu wiſſen, auf weſſen Ordre die Truppenaufforderung geſchehe. Als dieſer ſich auf Willi's Befehl berief und eine Gemeindsverſammlung forderte, ſo lehnte der Gemeindrath dieſelbe beharrlich ab, ſo daß Kleinert abzog und das zuſammengelaufene Volk ſich wieder zerſtreute. Erſterer begab ſich mit ſeinen Leuten nach Uetikon, um auch da bewaffnete Mannſchaft aufzubieten, dann aber auf Wädenſchweil zurück, um ſich wieder mit dem Williſchen Corps zu vereinigen.

Inzwiſchen marſchirte Willi mit ungefähr 250 Mann, von Richterſchweil kommend, in Wädenſchweil ein und wurde einquartirt. Von den Anführern, Willi, Trüb, Kleinert und Hauſer, wurde von dem Ge-

meindrath, welcher in seinen Meinungen getheilt war, die Abhaltung einer Gemeindsversammlung erzwungen. Präsident Diezinger weigerte sich, in dieser Versammlung zu erscheinen, wurde aber, wie die anderen Gemeindrathsglieder, welche nicht zustimmten, zum Erscheinen genöthigt. In dieser Gemeindsversammlung wurde von den Anführern des Willischen Corps verlangt, daß man sich an sie anschließe, um mit ihnen gegen die anrückenden Truppen zu ziehen und die Regierung zu vermögen, mehrere ungerechte Gesetze abzuändern. Ohne Einwirkung des Gemeindrathes gelangten sie dahin, daß eine Anzahl von ungefähr 200 Mann sich an sie anschloß, mit ihnen nach Horgen marschirte und Volk und Waffen an sich zog.

Gleichen Tages rückte Lieutenant Höhn mit seiner Mannschaft in Affoltern ein, wo bereits Oberst Füßli mit seinem Bruder und Major Michel dort angekommen war, um Truppen für die Regierung auszuheben, was genannte Leute verhinderten. Aus dem Knonauer Amte schloß sich noch eine ziemliche Anzahl Volk an diese Truppen an, und da dasselbe mit keinem Officiere bestellt war, so wurde Alt-Gerichtspräsident und Adjutant Schneebeli in Affoltern aus seinem Hause geholt, und, obschon mit aller Kraft ablehnend, im Wirthshause zu Affoltern zur Uebernahme des Commando's gezwungen. Die genannten Zürcher befanden sich auch in dem Wirthshause, zu welchen sich Schneebeli begab, ihnen die Wuth des Volkes vorstellte, und verlangte, sie möchten von ihrem Vorhaben abstehen. Um sie vor der Volksrache zu schützen, welche ihre Sicherheit gefährdete, suchte er das Volk in einer kräftigen Rede zu besänftigen, mit dem ihm abgedrungenen Versprechen, sie in einem eigenen Zimmer bewachen zu lassen, was geschah; er bestellte die Wache

aus Leuten, auf die er sich verlassen konnte, damit den Zürchern kein Leid geschehe. Diese Nacht über versammelte sich in Affoltern viel Volk, ohne indessen zu den Waffen zu greifen und an Feindseligkeiten gegen Jemanden zu denken; während welcher Zeit Schneebeli's größte Sorge war, zu wachen, daß im Wirthshause die Zürcher nicht beleidigt wurden. Nachts um 12 Uhr, als das meiste Volk schlief, sprengten 40 Zürcher Chevauxlegers, an ihrer Spitze der Lieutenant Bodmer, in Affoltern ein. Bodmer hieb mit eigner Hand die Wache, welche vor der Thüre der Bewachten stand, einen Vater mehrerer Kinder, darunter zwei Taubstumme, nieder, der alsbald starb, ein sehr redlicher Mann war und gewiß sein Leben für diejenigen gewagt hätte, die man ihm zu bewahren anbefohlen hatte. Einem Knaben des Wirthes, 12 Jahre alt, gaben die Unmenschen mehrere Säbelhiebe. Nachdem die Rotte ihre Mordlust gestillt hatte, begab sie sich mit Füßli und seinen Begleitern nach Zürich zurück und rühmte sich einer Heldenthat, vor welcher Jeden Schauer und Wehmuth erfaßt, dem noch ein menschliches Herz im Busen schlägt. So berichtet uns ein biederer Greis an der Schwelle des Grabes, dessen Aussagen achtbare Männer, ebenfalls leidenschaftslose und unbetheiligte Augenzeugen, bestätigen.

Nach dem vorbeschriebenen Ueberfalle durch die Zürcher Dragoner sammelte Höhn seine Leute wieder und verlangte neuerdings, daß man Volk aufbiete, was dann auch durch Mitwirkung von Schneebeli und Syz geschah. Ersterer begleitete Höhn mit Truppen bis auf den Albisberg, blieb aber mit etwa 6 Mann zur Beobachtung dieses Bergpasses und der erwarteten Operationen der Zürcher an benanntem Orte zurück, während Höhn sich mit seinen Leuten an das Willische Corps anschloß.

Während dieser Vorgänge auf beiden Ufern des See's und im ehemaligen Amte Knonau, blieb das Volk auch in einigen Gegenden des Bezirkes Uster nicht gleichgültig; dasselbe wollte sich eben so wenig zum Huldigen zwingen, als seine Mitbürger am See aufopfern lassen. Am 27. März forderte Trüllmeister Stahel aus dem Turbenthal junge Leute auf, nach Bauma zu gehen und sich bei Cantonsrath Wolfensperger in der Schwendi zu besammeln. Sie befolgten den Auftrag, erhielten aber den 28sten den Befehl, sich nach Bäretschweil zu verfügen, woselbst sie sich bei Krämer Honegger anzumelden hätten. Auf ihrem Wege begegneten ihnen die Cantonsräthe Schoch von Bäretschweil und Keller von Benk, welche einem Leichenbegängnisse zu Bauma beizuwohnen gedachten. Der Gemeindrath von Bauma nahm sich der Sache des Volkes an, fand aber nothwendig, den Cantonsrath Schoch von Bauma zurückrufen zu lassen. Dieser, da Keller von Benk in Bauma blieb, kam noch am gleichen Abende zurück, und erhielt Briefe von Willi, welcher ihm die Marschroute vorschrieb, um nicht arretirt zu werden. Unterdessen forderte das Volk Waffen. Schoch wollte die Bewaffnung verhindern, fand sich aber genöthigt, einzuwilligen, daß demselben 30 Stück Flinten gegeben werden sollten. Der Gemeindrath ließ, nachdem bereits 120 Mann in der Gemeinde Bäretschweil ausgehoben waren, an die umliegenden Gemeinden, bei Androhung von Execution, Mahnungen ergehen, ihr Volk aufzubieten und Compagnieen zu organisiren, welches aber, so viel bekannt geworden, von einigen Gemeinden, besonders von Hittnau und Pfäffikon, abgelehnt ward. So ward in den Landgemeinden, in einigen mit patriotischem Muthe, in andern mit Furcht und Schrecken, der Ueberfall der zürcherisch-eidgenössischen Truppen erwartet. Indessen vernahm Willi

aus Leuten, auf die er si
Zürchern kein Leid geschel
melte sich in Affoltern vi
Waffen zu greifen und an
den zu denken; während n
Sorge war, zu wachen, d
nicht beleidigt wurden.
meiste Volk schlief, spreng
an ihrer Spitze der Lieut
ein. Bodmer hieb mit ei
vor der Thüre der Bewac
rerer Kinder, darunter
alsbald starb, ein sehr r
sein Leben für diejenigen
bewahren anbefohlen hatte
12 Jahre alt, gaben die
diebe. Nachdem die Rot
begab sie sich mit Füßli und
zurück und rühmte sich
Jeden Schauer und Wehm
liches Herz im Busen schl
derer Greis an der Schwe
gen achtbare Männer,
unbetheiligte Augenzeugen

Nach dem vorbeschriebe
Dragoner sammelte Höhn
neuerdings, daß man Volk
Mitwirkung von Schneeb
begleitete Höhn mit Trupp
aber mit etwa 6 Mann zur
und der erwarteten Opera
tem Orte zurück, während
das Willische Corps an

am 27. März, nach eingezogenen Erkundigungen, den zuverlässigen Bericht, daß das Kriegsschiff Morgens (den 28.) auslaufen werde, und eine nochmalige ansehnliche Deputatschaft von Wädenschweil aus abgeordnet sei, um die Regierung von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen und das Vergießen von Bürgerblut zu hindern*). Auf solche Berichte hin fanden die Anführer der Willischen Truppen für gut, ihre Vorposten bis Oberrieden auszudehnen, und jedenfalls nie weiter vorzurücken, als bis Thalweil, um die Vereinigung der Aemtler mit ihren Leuten dadurch möglich zu machen, und die bedrohten Orte bis zu einem verfassungsmäßigen Entscheide gegen einen zu erzwingenden Eid für einmal zu sichern. Diesen Entschluß veranlaßte noch besonders eine aus dem Amte eingelaufene Estafette, die den Wunsch einer politischen und militärischen Vereinigung der Grundsätze und Mittel, sie zu behaupten, enthielt.

Wirklich erfolgte die erwartete militärische Operation. Den 27. März, Nachts um halb 9 Uhr, trat in Zürich Alles unter die Waffen; die Bürger wurden auf den Allarmplatz gerufen, und von denselben alle Posten, wie bisher von regulirten Truppen, so nun von diesen besetzt. Hierauf führte man Kanonen auf die Wälle, und, nachdem Alles fertig, marschirten etwa um 3 Uhr Morgens alle Linientruppen, etwa 30 Zürcher Husaren, ein Theil des Freicorps zu Fuß und einige hundert Mann Landmiliz, mit gehöriger Artillerie versehen, ab, währenddem

*) Die abgesandten zwei Deputirten konnten wegen der ausgebrochenen Feindseligkeiten nicht nach Zürich gelangen, weßhalb sie durch das Mittel des Unterstatthalters Kaufmann in Küßnacht der Standescommission ihren Rapport abstatteten und ihr Ansuchen kund thaten.

zwei armirte [redacted] auf dem See abfuhren. Man hoffte, daß die Schwyzer von der Schindellegi her gleichzeitig einen Angriff machen werden, und schickte zu diesem Ende die drei Couriere ab, die aber ihren Zweck nicht erreichten. Der Truppencommandant Oberst Zi[illegible] rückte gegen Oberrieden unaufgehalten vor, während das mit Mannschaft und Kanonen besetzte s. g. Kriegsschiff mit einigen kleineren Fahrzeugen auf Horgen zusteuerte und eine dritte Abtheilung eidgenössischer Truppen über den Forst und Bühl gegen die Horgeneregg und Harüti vorrückte.

Als Willi in Horgen, Morgens 7 Uhr, den Bericht von dem Vorrücken dieser Truppen erhielt, ließ er Allarm schlagen und Sturm läuten. Auf das Geschrei aber, daß sich das Kriegsschiff aus der Stadt nähere, liefen von den 500 Versammelten ungefähr 200 furchtsam davon. Willi schickte den Hauptmann Gugolz mit etwa der Hälfte seiner Mannschaft bergwärts dem Feinde entgegen; er selbst marschirte mit der übrigen Mannschaft gegen Oberrieden, kam aber nicht mehr dahin, weil die eidgenössischen Truppen Oberrieden schon genommen, seine Vorposten bis oberhalb dieses Dorfes zurückgetrieben, geraubt und geplündert, ja sogar einen Kranken, Namens Widmer, im Bette erschossen hatten. Willi's sämmtliche Truppen wichen zurück; er suchte sie wieder zu sammeln und Stand halten zu machen; da er aber sah, daß dieses nicht möglich war, und Hauptmann Gugolz, dem es im Berge ebenso gegangen, auch zurückgetrieben wurde, zog er sich, aus Besorgniß, abgeschnitten zu werden, nach Horgen zurück, wo er um 8 Uhr wieder eintraf und sein Volk so viel möglich wieder zu ordnen suchte. Auf dem s. g. Klausplätzli sammelten sich ungefähr 100 Mann bei ihm; die Uebrigen zogen nach Wädenschweil. Auf

genanntem Plätzli fielen einige Schüsse. Die Willi'schen Truppen wurden bis in das Grindelwäldchen zurückgetrieben, postirten sich aber auf einer Anhöhe, die Hanegg genannt, wo sie dem Feinde tapfern Widerstand leisteten, bis die feindliche Artillerie anrückte; dann sich aber so zerstreuten, daß nur noch ungefähr 15 Mann bei dem für eine, wie er überzeugt war, gerechte Sache, kampflustigen, tapfern Willi blieben. Nicht weichen war sein Entschluß, sondern alles Mögliche zu Fortsetzung des Kampfes aufzubieten. Er zog mit den bei ihm gebliebenen Treuen durch das Enderholz hinaus bis auf eine Anhöhe bei der Spitzen, wo er alles Volk, welches er antraf, ermuthigte, mit ihm dem Feinde entgegen zu gehen.

Inzwischen rückte der mittlere Zug der eidgenössischen Truppen auch gegen Horgen vor und hatte Freude daran, vorerst die Kirche und dann Willi's Haus mit Kanonenkugeln zu beschießen, wo in der Mauer genannten Hauses noch eine solche große Eisenbohne (jetzt zum Andenken eingefaßt) zu sehen ist.

Auch dieses Dorf und seine Umgebungen war der Raub- und Mordlust der feindlich-eidgenössischen Truppen ausgesetzt; im Herdner bei Horgen schossen sie einen Mann, Namens Stäubli, in das Bein, so daß er an der Verwundung starb. Ein Anderer, Namens Schäppi, wurde von ihnen erschossen; beides Leute, die am Kampfe keinen Theil nahmen, sondern in ihren Häusern blieben, wo sie von den mordlustigen Mitbürgern und Miteidgenossen getödtet wurden. Secretair Hauser sagt auch, es sei eine schwangere Frau in ihrem Bette erblaßt. Dem Zuge, welcher bergshalb operirte, wies Verwalter Hauser in Cappel, aus dem Hirzel gebürtig, den Weg. Auf dem Bühl wies er ihnen die Häuser zweier Gemeindräthe,

welchen sie Roßnägel in die Fenster schossen und dieselben zerschmetterten. Aargauer und Züricher unter ihnen, drangen in das Haus ein und öffneten mit den Bajonetten die Schränke. Den Hauseigenthümer, welcher krank im Bette lag, droheten die Unmenschen zu tödten, kühlten dann aber die Mordlust an seiner Mutter, einer alten Frau, welche sie durch einen Bajonetstich in den Arm verwundeten, und endlich bei einem Nachbar eine große Flasche Kirschenwasser, mit Pulver vermengt, aussoffen. In diesem Hause zerschlugen sie Fenster, Ofen und Alles, was zerbrechlich war; schossen Kugeln durch die Betten und steckten, was sie von Werth ertappen konnten, zu sich. Auf dem Klausen, wo die eidgenössischen Truppen einigen Widerstand fanden, gaben sie einem Leinweber, der am Webstuhle saß und arbeitete, einen Schuß in die Brust. Sieben Freiburger stahlen dem Gerber Gugolz in Horgen das in der Casse gelegene Geld und machten sich durch den obern Wald gegen Zug zu, wo sie den Raub zählten; er soll in 1400 Gulden bestanden haben, mit welchen sie sich, unbekümmert um die eidgenössische Armee, bei der sie standen, auf und davon machten. So rückten nun die eidgenössischen Truppen, Tod und Verderben verbreitend, überall vor.

Indessen waren die Jäger in Wädenschweil, unschlüssig, was sie thun wollten, noch versammelt, als sich das Geschrei einiger Flüchtlinge der Willischen Truppen von den verübten Grausamkeiten des Feindes verbreitete. Man hörte von Horgen her, unter dem Kanonen- und Gewehrfeuer, die Sturmglocken erschallen. Commandant Willi befahl, daß man auch in Wädenschweil Sturm läuten und alle waffenfähige Mannschaft sich gegen Bocken ziehen solle. Diese Berichte brachten das Volk in den größten Allarm. Mehrere Mitglieder des Gemeindrathes

widersetzten sich mit allen Kräften dem Sturmläuten; doch man drohte, die Kirchenthüren einzuschlagen, entriß dem Küster in seiner Wohnung die Kirchenschlüssel, und bald riefen auch da alle fünf Glocken das Volk zur Abwehrung des plötzlichen Ueberfalles. Unglaublich schnell wurden drei Compagnien Infanterie und etwa 30 Scharfschützen organisirt, letztere von dem wackern Lieutenant Conrad Huber befehligt und bei dem Straßhaus in Vertheidigungslinie gestellt. Alte Männer und Weiber, Knaben und Mädchen, mit Sensen, Kärsten und Gabeln bewaffnet, kamen wie aus dem Boden hervor. Der nun bis auf diesen Punkt überall siegreiche Feind glaubte diesen ungeregelten Volkshaufen bald zerstreut zu haben, hatte sich aber geirrt und mußte diesen Irrthum blutig bezahlen; denn das von den Scharfschützen auf seine rechte Flanke gerichtete Feuer traf bereits Mann für Mann, und brachte ihn, mit Zurücklassung einer Kanone, bei welcher auch ein Paar Offiziere ihren Tod gefunden haben sollen, zum Weichen.

Durch das Siegesgeschrei der dem Feinde Nacheilenden ermuthigt, sammelten sich die Trümmer des Willi'schen Corps, so wie der mit 30 Mann eingeschlossen gewesene Kleinert, auf der Bocken, — wo sich der Feind in diesem verschanzten Hause wieder postirte — zum neuen Kampfe. Lieutenant Höhn schloß sich mit den zugezogenen Aemtlern an dasselbe an. Jetzt wurde der Kampf hartnäckiger; bis an die Thüre des großen Hauses ward gestürmt. Willi ward an einem Beine verwundet. Dadurch augenblicklich erschreckt, zogen die Vordersten auf Schußweite zurück. Der eingeschlossene Feind benutzte diesen Moment zu einem Ausfalle und rettete sich, nachdem er dem Wirthe auf Bocken sein zweites kostbares Haus sammt der Scheune in Brand

gesteckt hatte, durch die Flucht. Als man den Commandanten Willi, der seine Wunde selbst verband, fragte, ob man dem Feinde nachjagen solle, antwortete er ganz gelassen: „Es ist nicht nöthig, unser Zweck ist nicht, Eroberungen zu machen"*).

Bei diesem Gefechte verloren die eidgenössischen Truppen, nach der Relation, welche der Landammann Wattenwyl dem französischen Consul machte, ungefähr 20 Todte und Verwundete. Unter den Letzteren befand sich der Hauptmann Hirzel von Zürich, welcher eine Fußwunde erhielt, wofür ihm der Staat ein jährliches Ferfengeld bestimmte, welches ihm sogar von der Regierung von 1830 bis zu seinem Todestage abgereicht wurde.

Die von Seite des Landvolkes gefallenen Hs. Heinrich Bruppacher aus dem Krähbach, Vater von vier Kindern, Heinrich Lüthold im Rothweg, Caspar und Jakob, die Brüder Isler, Nasli's aus der Bleichen (wovon der Eine sechs Kinder hinterließ), wurden von dem Kampfplatze gehoben und in ihre Heimath gebracht, welche freilich ihr Auge nicht mehr erblickte.

Der verwundete Willi zog sich von dem Kampfplatze nach der Tannen zurück, um seine Wunde ordentlich verbinden zu lassen; ertheilte indessen dem Hauptmann Kleinert den Befehl, die Truppen zu besammeln und Vorposten auszustellen; denn er konnte wohl denken, daß die eidgenössischen Truppen es nicht bei diesem für sie fehlgeschlagenen

*) Willi hatte offenbar unklug gehandelt, daß er den Feind nicht verfolgte und Zürich nicht besetzte; denn die Züricher, so wie die eidgenössischen Truppen, waren so sehr in Furcht und Schrecken, daß ohne Zweifel auf der Stelle Unterhandlungen angeknüpft worden wären, wenn Willi mit seinen Truppen die eidgenössischen Truppen verfolgt hätte.

Gefechte bewenden lassen, sondern Verstärkung an sich ziehen und aufs Neue ausziehen werden, was auch, wie wir in der Folge sehen werden, geschah. Die Standes-Commission verschwieg in ihrem officiellen Berichte an die Tagsatzung die schmähliche Flucht der eidgenössischen Truppen und ihren erlittenen Verlust, und sagte nur: „Die eidgenössischen Truppen drängten sich über Horgen bis in die Gegend des Wädenschweiler Berges vor, zogen sich aber aus dieser gebirgigen und waldigen Gegend am gleichen Abend wieder nach der Stadt zurück, um einen glücklich vollendeten Erfolg ihrer Waffen von der nächsten Zukunft zu erwarten."

Indessen befahl Willi, im guten Glauben an des Volkes Treue, daß man Diejenigen, die gern nach Hause gehen, einstweilen entlasse; sie möchten aber zu Hause wachbar sein und auf seinen Befehl sich wieder an ihn anschließen.

In Wädenschweil, wo man mit Furcht und Schrecken den Einzug der eidgenössischen Truppen erwartete, kamen dagegen gefangene Aargauer und Freiburger, welche gut verpflegt wurden, so wie auch die eroberte Kanone an. Willi tadelte den Gemeindrath Wädenschweil wegen seiner Nachlässigkeit und befahl, das Volk auf den folgenden Morgen wieder aufzumahnen, indem er folgendes Schreiben erließ:

Willi, Chef der dieß Mal Gerechtigkeit begehrenden Truppen,
an den
Gemeindrath in Wädenschweil.

Bürger!

Ich soll Euch noch einmal auffordern, aber ich weiß nicht, wie ich mit Euch reden soll, unthätige Geschöpfe! Heute den ganzen Tag haben meine braven Truppen geschlagen! Mit leerem Magen, durchgedorrter

Zunge und die Hälfte Mangel habend an Munition, victorisirten sie doch zuletzt.

Glaubet, ich kenne die Menschen. Ich kenne Tell und Winkelried; aber auch feige Kerls, die entweder, wenn sie ihren Ehrgeiz nicht befriedigt sehen, sich zurückziehen; oder als Beamtete, als ob sie mit Geld bestochen worden wären, oder, man sollte von ihren Thaten glauben können, bestochen sind, und Freude haben, das Blut ihrer Mitbürger vergießen zu sehen, sie verhungern zu lassen und nicht einmal für Munition besorgt sind. Glaubet, das Blut derjenigen, die heut dem Tode für die Gerechtigkeit Trotz boten, wird einst vor dem Allwissenden rauchen gegen die, welche an der Verzauderung schuld sind. Aber Alles soll Euch verziehen sein, wenn Ihr bis Morgens eine waffenfähige Mannschaft zum Aufbruche bereitet und für Provision und Munition derselben besorgt seid.

Den 28. März 1804.

Willi.

Hauser, desselben Secretair.

Aehnliche Aufforderungen und Mahnungen waren an mehrere Gemeinden vor und nach dem Treffen erlassen worden, welche folgen. Willi ahndete von dem, was kam; nämlich, daß von Seite der Regierung alle Drohungen und Schreckmittel angewendet werden, um die Behörden und das Volk auf dem Lande zu schrecken.

Willi, Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen,
an den
Gemeinderath Stäfa.

Liebe theure Mitbürger!

Die Ursache, warum Ihr heute zusammen berufen worden, ist diese, wertheste Freunde; glaubt nicht, daß diese würdigen Waffenbrüder die Waffen ergreifen, einen von Euch Allen unglücklich zu machen; jedem sein Gefühl, wertheste Mitbürger, soll aufwachen, ohne aufgefordert zu werden, für eine solche, vor Gott gerechte Sache, zu streiten. Wir alle hier in Waffen stehenden Bürger, wie hoffentlich noch viele Tausend Andere, werden, ob Gott will, mit den gleichen Gedanken beseelt sein, nämlich die Mediations-Akte vom fränkischen Consul versichert uns gleiche Rechte und Freiheiten entzwischen Stadt und Land einer-, und anderseits haben

wir Gesetze von unserer Cantonsregierung, die gegen die Mediationsacte gehen und jedem rechtschaffenen Bürger so zu sagen unerträglich sind.

Da endlich unsere Cantonsregierung hin und wieder gegen uns Truppen aufgefordert, so finden wir uns im Falle, auch gegenseitig aufzubieten. Was, Bürger! verlangen wir? Nichts anders als Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichheit der Rechte; und welcher Bürger von unserem Canton sollte sich, wenn wir uns des Ausdruckes nicht schämen müssen, erfrechen dürfen, nicht an unsere schon hier stehenden Waffenbrüder sich anzuschließen. In der getrosten Hoffnung, Ihr Bürger von Stäfa, stehen wir Alle, daß Ihr unserem gerechten Begehren, mit Leib, Gut und Blut, wie es einem vaterlandsliebenden Manne ansteht, uns beistehen werdet und Euere würdigen Söhne an uns anschließen lasset.

Im Namen
der sämmtlichen Officiere der schon im Felde stehenden Truppen:
Das Secretariat.

Willi, Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen,
an den
Bürger Präsident Egli zu Wald.

Bürger!

Um Gotteswillen, habt Ihr noch keine Nachricht erhalten, läßt man unser Blut allein für Freiheit fließen. Gestern haben wir den ganzen Tag geschlagen, wir haben nur 4 Todte und 5 Verwundete und keine Gefangene; unsere Feinde über 14 Todte, 17 Verwundete und 7 Gefangene und 5 zu uns Desertirte. Wir waren auf dem Punkte, Alles zu verlieren, und Abends um 5 Uhr retirirten sie, verbrannten noch eine Scheuer, verübten Grausamkeiten, die horribel sind; schwangeren Weibern haben sie die Gurgel halb abgeschnitten und so viele Menschen hingerichtet.

Um aller Liebe willen und um der Liebe Eueres Nächsten willen, brechet auf, setzet die feigen Gemeindräthe ab und andere brave Männer an ihre Stelle; benachrichtiget um Jesu willen alle benachbarten Gemeinden und theilet ihnen diesen Brief copialiter mit. Glaubet keinen andern Gerüchten, als was Ihr von uns schriftlich erhaltet; lasset alle dießfälligen Correspondenzen beempfangscheinigen; unsere Feinde sind jetzt alle in Zürich, alle

Aussagen der Gefangenen stimmen überein, daß sie unbedeutend stark seien.

Seid thätig und prompt!

Gruß und Bruderliebe.

Den 8. März 1804. Willi, Commandant.
Hauser, Secretair.

Auch eine Kanone haben wir erbeutet.

Gleichzeitig gab Willi dem Gerichtsschreiber Syz in Knonau den Befehl, seine Truppen zu organisiren und ihm schleunige Hülfe zu leisten; dann erließ er ferner folgende Befehle:

Willi, Chef von den wirklich stehenden Truppen,
an den
Gemeindrath Hirzel.

Freunde, das letzte Mal also genannt. Ich fordere Euch noch einmal und das letzte Mal auf, Eure sämmtliche Mannschaft bis morgen spätestens um 11 Uhr, mit gehöriger Armatur und Munition versehen, auf Horgen zu transportiren, oder, wenn sie das Hauptquartier nicht daselbst antreffen, auf Oberrieden.

Bürger!

Liegt Euch um Gotteswillen nichts mehr am Wohle des Vaterlandes? Seid Ihr feig genug, das Blut Eurer Brüder als ruhige Zuschauer vergießen zu sehen? Wißt Ihr noch nicht, was diese unseligen Barbaren für Grausamkeiten an uns verübt haben, so laßt's Euch erzählen. Erfüllt Ihr meinen Wunsch — Gut! Wo aber nicht, so werde ich 100 Mann Execution in Eure Gemeinde schicken, ob es mir gleich leid thun würde.

Den 28. März 1804. Willi.
Hauser, Secretair.

Willi, Chef der in Horgen liegenden Truppen,
an die
Gemeindräthe Uetikon, Männedorf und Stäfa.

Bürger Gemeindräthe!

Mich wundert sehr, ob Ihr Eure Militärs in Thätigkeit setzet oder

aber nicht. Bereits sind bei uns über 700 Mann im Anmarsch auf Adlischweil, und der große Theil des Amtes wird uns dort erwarten. Ich erwarte durch den Ueberbringer dieß die bestimmte Nachricht. Der Gemeindrath Uetikon theilt dieses Schreiben den obbenannten Gemeindräthen Männedorf und Stäfa mit und überschickt uns derselben Resultat augenblicklich. Zaudert nicht, oder wir werden Eure Contingenter mit bewaffneter Macht abholen, welches Euch dann eine kleine Ehre sein würde.

Den 28. März 1804.

Der Chef der in Horgen liegenden Truppen:
Willi.
Hauser, Secretair.

Als Willi sah, daß man auf dem rechten Seeufer zögerte, Truppen auszuheben, erließ er folgendes Schreiben an den Gemeindrath Uetikon.

Willi, Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen,
an den
Gemeindrath Uetikon.

Bürger!

Um Gotteswillen, ist auch auf keine gegenseitige Liebe des Nächsten mehr zu bauen? Nimmt man an dem bedrängtesten Schicksale auch gar keinen Antheil mehr; ists möglich, daß Ihr mit ruhigem Herzen Euern Mitbürgern so zuschauen dürfet?

Doch, wir wollen von der Zukunft reden, wir haben ohnedieß victorisirt, und Ihr könnt ohnedieß auch noch Euern Willen zeigen; wir haben es der Vorsehung zu verdanken; wir haben nur 4 Todte, darunter 3 zuerst nur leicht blessirt waren, um der Grausamkeit ihrer Feinde willen aber ihr Leben endigten, und 3 Blessirte und keine Gefangenen. Sie, die Feinde, hingegen haben über 14 Todte und nur im Bockenhause, nach dem Abzuge, 7 Blessirte hinterlassen; Desertirte haben wir ihnen 5 und Gefangene 4 abgenommen. Was ist zu thun? liebet Ihr Eure Nächsten, so schickt uns morgen Succurs; benachrichtiget die übrigen Gemeinden und theilt ihnen diesen Brief mit. Erbärmlich haben unsere Feinde gehauset — viele Menschen sind, die nicht Waffen hatten, in den Häusern ermordet und fürchterlich bestohlen worden Bedenket dieß und ertheilt uns bis morgen zur Tannen im Wädenschweiler-Berg eine günstige Nachricht.

Den 28. März 1804. Willi, Chef in Horgen.

Auch in einigen Gemeinden des rechten Seeufers erschallten am 28. März die Sturmglocken, und das Volk wurde bei der Nachricht der durch die eidgenössischen Truppen verübten Mordthaten und Plünderungen zur Theilnahme angefeuert. Die Gemeindräthe von Stäfa und Männedorf thaten aber ihr Möglichstes, das entrüstete Volk von der Bewaffnung abzuhalten, wohl wissend, daß von städtischer Seite Allem nachgespürt werde, und daß man dort hoffte, wenn nicht Alle, doch einen großen Theil der Liberalen von 1795 und 1802 an dem Aufstande betheiligt zu finden. Wie gern man diese sammt den Gemeinden von Neuem tüchtig mitgenommen hätte, und dieses, wenn auch unverdienter Weise, zum Theil auch gethan hat, werden wir im Verfolge dieser Geschichte entnehmen. Der nachfolgende Auftritt beweist indessen, wie klug und mit welcher Entschlossenheit die Vorsteherschaft von Stäfa handelte. Etwa 30 bis 40 Mann aus der rohesten Classe der Zehentpflichtigen, die weder 1795 noch 1802 sich hervorgethan hatten (von einem jähzornigen Beamten gehetzt), wollten sich während des Gefechtes bei Bocken der Kirchenschlüssel bemächtigen, um zu stürmen; da sie aber diese nicht erhielten, so fanden sie, weil die Kirche einsam steht, Zeit, die Thüre mit einem großen Eisenhammer einzuschlagen und die Sturmglocke auf kurze Zeit zu ziehen, ohne daß dieses von den fern wohnenden Beamten hätte verhindert werden können, und eben so wenig, daß die Mehrzahl der Stürmer nach Uetikon zog, mit Wein ihre Kriegslust löschten und am Abende, beim Dunkel der Nacht, ein wenig verblüfft nach Hause kehrten. Präsident Brändlin eilte, als die Sturmglocken ertönten, mit mehreren Beamten auf den Kirchhof und warnte das Volk vor weiteren Schritten, indem er ihm die sträflichen Folgen vorstellte. Einer der Stürmer

verlangte eine Gemeinde; Brändlin erklärte aber fest und männlich, daß er seine Einwilligung dazu nicht gebe und lieber hier auf dem Platze sterbe, als nachher als Rebell, der gegen Eid und Verfassung gehandelt habe. Dr. Bodmer und Seckelmeister Pfenninger (beide früher Bestrafte) unterstützten den Präsidenten, und ihre Worte fanden Eingang, so daß Alle, bis auf Diejenigen, welche nach Uetikon zogen, nach Hause gingen.

Als die Sturmglocke auch in Uetikon erschallte, lief das Volk eilends zusammen und begab sich zum Hause des Präsidenten Steiger, indem es verlangte, daß Truppen organisirt werden, um dem Willi zu Hülfe zu eilen. Steiger fand sich zwar genöthigt, die Organisation einer Compagnie zu gestatten, jedoch mit der Bedingung, daß diese das rechte Seeufer nicht verlassen dürfe, wenn sich nicht Truppen von Männedorf und Stäfa an sie anschließen. Zum Commandanten der so zusammengelaufenen Truppen ward, durch diese selbst, Schuster Knabenhans gewählt, welcher nach Männedorf und Stäfa marschirte. Da aber die beiden Gemeindräthe dieser Gemeinden sich weigerten, ebenfalls Volk marschiren zu lassen, so kehrten diese Leute, auf erhaltenen Rückruf des Gemeindrathes Uetikon, gleichen Tages in ihre Heimath zurück und wurden abgedankt.

Diese Vorgänge vernahm Willi und suchte durch eigenes energisches Auftreten die nöthige Verstärkung zu erhalten.

Schon unterm 28. März schrieb Willi an den Gemeindrath Fehraltorf:

Bürger Gemeindräthe!

Bereits habe ich über 800 Freiwillige unter meinem Commando. Das ganze Amt ist im Anmarsch; sie haben den Major Füßli, ihren Quartierhauptmann und mehrere bedeutende Personen arretirt; das

Hauptquartier wird diesen Abend in Adlischweil sein. Alles geht nach Wunsch; setzt Euer Volk in Thätigkeit, um unsern alten Ruf zu erhalten.

Ertheilet den umliegenden Gemeinden die Worte und fordert sie auf; — unser zukünftiges Glück hängt davon ab; wir erwarten schleunige Antwort. Wenn Ihr nicht entsprechen würdet, dann, ich sage es Euch, würde ich strenge Maßregeln ergreifen.

Horgen, den 28. März 1804.

Der Chef der in Horgen liegenden Truppen:
Willi.
Hauser, Secretair.

Ferner wurden unterm 29. März nachfolgende Briefe abgesandt:

Willi, Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen,
an den
Gemeindammann der Gemeinde Horgen (Hüni).

Bürger!

Setzt Euer Volk in Thätigkeit; Alles ist im Anmarsch, nur Ihr wollt nicht. Ich befehle Euch, Euer Volk aufzumahnen und auf der Bocken an die Uebrigen anzuschließen. Geschieht es nicht, so zittert für Euer Leben und Eigenthum. Keiner Proclamation zum Nichtaufbruch gehorchen wir, außer einer vom französischen Minister.

Geben auf Bocken, den 29. März 1804.

Chef: Willi.
Hauser, Secretair.

Willi, Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen,
an den
Gemeindrath Hirzel.

Wir können jetzt in keine gütliche Unterhandlung eintreten; Räuber, Mordbrenner haben uns angegriffen; Ihr müßt bis Abends um 2 Uhr alle waffenfähige Mannschaft armirt zum Straßhaus schicken, oder zittert für Euer Leben und Eigenthum. Der, wo Munition hat, bringt sie mit.

Wädenschweil, den 29. März 1804. Willi.
Hauser, Secretair.

An die Gemeindräthe Bäretschweil, Bauma, Wald, Sternenberg, Fischenthal.

Bürger und Freunde!

Ungeachtet der an die Gemeinde Fehraltorf u. s. w. vom 28. März 1804 gemachten Aufforderung, Euern Brüdern, die sich von den Fesseln der Sclaverei frei zu schlagen fest entschlossen, an der Seegegend zu Hülfe zu eilen, ist bis dato nicht entsprochen worden; es scheint, es sei ihnen das zukünftige Glück gleichgültig; aber wem die Seele nicht mit Blut weint, der den Donner der Kanonen und kleinen Geschosse gehört, der ist wahrhaftig kein Freund seiner Kinder und Enkel, der uns und damit sein Unglück wünscht; deßnahen fordere ich Euch auf, im Namen der Menschlichkeit uns und unsere Kinder von dem höllischen Joche zu befreien, ohne Anstand als Brüder vereint helfen, frei zu schlagen; hat diese Aufforderung kein Gehör, so werden Gewalt mit Gewalt aufs Allerstrengste vornehmen. Dieses Alles den Gemeinden so viel möglich in Kenntniß zu versenden.

Der Chef bei Horgen, im Hauptquartier:
Willi.
Hauser, Secretair.

Den 29. März ging Willi über Wädenschweil und Horgen, von welchen Orten aus vorstehende Briefe datirt sind, nach Thalweil, wo seine Truppen die Vereinigung der Aemtler mit ihnen erwarteten. In Wädenschweil schon, sagt Secretair Hauser, wurde mir zu Handen Willi's der Vorschlag gemacht: ferner der Kosten zu schonen und das Militär nach und nach zu entlassen, indem der 20. Art. der Föderalacte, der die Zusammenberufung der Tagsatzung, wenn die Empörung unterdrückt worden, oder die Gefahr noch vorhanden sei — ausdrücklich fordere, eine unausweichliche Untersuchung nach sich ziehen müsse, und zwar um so viel mehr, da der 22. Art. dieser Acte, in vorliegenden Fällen, die Versammlung des Großen Rathes erheische und durch Wattenwyl schon verletzt sei; denn durch die be-

dingt. Verweigerung der Huldigung sei kein Eingriff weder in die Bundes- noch Cantonal-Verfassung geschehen. Man habe durch bittliche Vorstellungen die letzte Quelle vergebens erschöpft. Wattenwyl habe fremde Cantonstruppen einmarschiren lassen, ehe sich ein Mensch bewaffnet oder empört habe, und von der Versammlung des Großen Rathes sei bis jetzt noch keine Rede gewesen. Auf dem Wege nach Thalweil communicirte ich dem Willi diese Vernunftgründe; er sagte, man werde sich in Thalweil berathen.

Während Willi bei Bocken sich wegen seiner Verwundung von dem Truppencommando zurückzuziehen gezwungen war, führte dasselbe der Hauptmann Jacob Kleinert, welcher die Aufforderung an Schnebeli in Affoltern ergehen ließ, Truppen auszuheben. Kleinert sagt in seiner Aufforderung: „da hat keine Zögerung statt, dieselben nach Adlischweil zu senden und die Brücke zu besetzen. Unsere Truppen marschiren heute noch auf Rüschlikon; die Aufforderung ist dringend.

Oberrieden, den 29. März 1804.

Der einstweilige Commandant Willi.

In seiner Abwesenheit: Capitain Kleinert."

Ein anderes Billet von Kleinert an Willi d. d. Horgen 29. März sagt: „Da heute der Rathsherr Kleinert, von Metmenstetten, und Vollenweider, von Knonau, eine herrliche Ordre von Häberling aus Knonau mitgebracht, daß ihre Truppen schon unter dem Albis angelangt, so wirst Du, wenn Du Truppen auf der Tannen bei Dir hast, sie schleunig auf Rüschlikon marschiren lassen; und lasse ungesäumt die Truppen von Richterschweil, Hütten, Schönenberg und Wädenschweil auf der Stelle abmarschiren sammt der Kanone, allwo die Truppen sich treffen werden. Capitain Kleinert.

Gleichzeitig mit Kleinert's Aufforderung an Schnebeli, gelangte den 29. März der Bericht von Affoltern und Metmenstetten nach Knonau, daß man sich in Horgen schlage, daß es daselbst schrecklich hergehe und man Leute zur Hülfe schicken solle. Es versammelte sich viele junge Mannschaft, von welcher sich Einige zu dem seiner Rechtschaffenheit wegen geliebten und geachteten Alt-Administrator Häberling verfügten und denselben aufforderten, mit ihnen zu ziehen. Häberling hatte ein menschliches Herz und zog mit weniger Mannschaft, die ihn zum Anführer wählte, nach Metmenstetten, wo sich ziemlich viel Volk an ihn anschloß. Indessen waren die Brüder, Hauptmann und Districtsrichter Kleinert, nach dem Kriegsschauplatze abgegangen, um Erkundigungen einzuziehen, während Häberling mit seinen Leuten nach dem Albis abmarschirte, wo sie Halt machten. Bereits war Gerichtsschreiber Syz allda eingetroffen, von welchem Häberling vernahm, daß Schnebeli mit 30 bis 40 Mann, aus den Gemeinden Bonstätten und Affoltern *&c.*, auf dem untern Albis sich befinde; diesem ließ er nun seine Ankunft auf dem Albis melden und ihn zum Anschließen an seine Truppen ersuchen, auf welchen Bericht hin Schnebeli sich mit den Seinigen an Häberling anschloß und dann beide Anführer folgende Aufforderung an die Gemeindräthe einiger Gemeinden erließen:

Bürger Gemeindräthe!

Hiemit seid Ihr aufgefordert, Eure waffenfähige Mannschaft zum Dienste des Vaterlandes Morgens 7 Uhr nach Adlischwil, auf erhaltene Ordre des einstweiligen Commandanten Wälli, zu senden, ausbleibenden Falls strenge Maßregeln ergriffen werden.

Albis, den 29. März 1804.

Die einstweiligen Commandanten:
Häberling. Schnebeli.

Häberling sagte sorgsam: ehe man vom Albis weiter marschire, wolle man die Ankunft der vorbemeldten Brüder Kleinert und durch sie den Bericht von Horgen her abwarten. Diese Männer kamen alsbald an und brachten den schon erwähnten Befehl von Kleinert, nach Adlischweil abzumarschiren, was dann auch geschah. Hans Ulrich Grob von Knonau trug bei diesem Zuge die Freiamtsfahne, was ihm nachher sehr zum Verbrechen angerechnet ward. Abends langte die Mannschaft, 70 bis 80 Mann stark, in Adlischweil an, und wurde, nachdem die nöthigen Posten ausgestellt waren, einquartiert.

Unterm 30. März erließ Kleinert an den Präsidenten des Gemeindrathes Adlischweil folgende Aufforderung: „Die Gemeinde Adlischweil wird beauftragt: daß Ihr Eure brauchbaren Leute aufbietet und Gemeinschaft machet mit den Truppen aus dem Amte. Dieß ist beordert von Commandant Willi. Nebst republikanischem Gruß und Freundschaft

Thalweil, den 30. März 1804.

Hauptmann Kleinert.

Am Morgen des 30. März kam Kleinert selbst mit ungefähr 20 Mann in Adlischweil an, aus dessen Aussagen Häberling entnahm, daß die Aufforderungen Willi's wenig Anklang finden, so daß die Sachen nicht am besten stehen; er wollte daher sich selbst nach Horgen und Wädenschweil verfügen, um sich bestimmter zu erkundigen, und hieß seine Truppen bis auf weitere Ordre von ihm warten. Häberling verfügte sich nun zu Gemeindammann Hüni in Horgen und fragte ihn an, ob Horgen Truppen marschiren lasse, worauf er zur Antwort erhielt, es sei schon ein großes Unglück ergangen, er wisse gar nicht, was geschehen werde. Bei Wädenschweil traf Häberling den Willi mit 2 Ordonnanzen, welcher ihn fragte, wer

er sei und wohin er wolle; als er ihm auf diese Fragen geantwortet hatte, sagte Willi, er solle nach Wädenschweil hingehen und dem Gemeindrathe die Meinung ordentlich sagen; er komme so eben von diesen furchtsamen Menschen her. Häberling erkundigte sich aber bei Gerichtsschreiber Huber, welchen er antraf und ihm auf seine Fragen über die Lage der Dinge antwortete: er könne ihm keine Auskunft geben; in Grüningen, wo ein Committe versammelt sei, könne er dagegen das Weitere vernehmen, — worauf sich Häberling nach Grüningen und nach eingezogenem Berichte wieder zurück nach Adlischweil verfügte, wo er seine Leute anzutreffen hoffte; dieselben waren aber am 30. März auf Willi's Ordre nach Thalweil marschirt, wo sie Nachmittags anlangten und wohin er sich auch begab. Anfangs der Nacht schossen die Patrouillen aus Versehen auf einander, worauf ein großer Theil der Mannschaft auseinander lief, so daß am folgenden Morgen, den 31. März, nur noch ungefähr 20 Mann vorhanden waren, von welchen sich bis Samstag Abends, den 31sten, noch bereits die Hälfte entfernte, worunter sich auch der Amtsfähndrich mit der Amtsfahne befunden haben soll. Hanhart und Hagenbuch von Pfäffikon waren indessen auch bei Willi angekommen, und versicherten ihn, daß das Volk in den östlichen Gegenden des Cantons gut gesinnt und nicht zaghaft sei; während dagegen Häberling seinen Leuten eine schriftliche Abmahnung der Deputirten des rechten Seeufers, von Grüningen aus datirt, vorlas, und ihnen rieth, sich in der Stille nach Hause zu begeben, auch dieselben wirklich entließ, dann nach Herrliberg über den See fuhr, sich nach Ottweil, Hombrechtikon und nach Grüningen begab, wo er, wie wir erfahren werden, einem Committe beiwohnte,

dann endlich nach Dürnten ging, wo er sich einige Tage bei Tischmacher Nauer aufhielt.

Da Willi sah, daß er von dem Volke auf dem linken Seeufer verlassen war, unterredete er sich mit Schneebeli, Syz und Secretair Hauser über die Lage der Dinge. Man beschloß, nicht nachzugeben, sondern fortzustreiten für die Rechte des Volkes; und da sie vernommen hatten, daß sich in den östlichen Cantonsgegenden unter Hanhart und Hagenbuch von Pfäffikon, welche, wie bemerkt, ein Paar Tage früher als Abgeordnete aus jenen Gegenden zu ihm gekommen waren und ihm diesen Bericht brachten, ein ungleich stärkeres Corps organisire, so marschirte Willi Samstag Abends, den 31. März, mit der ihm noch übrig gebliebenen Mannschaft von Thalweil nach Horgen, wo sie auf seine Ordre im Gesellenhause einquartiert wurden. In der Nacht vom 31. März, gegen 12 Uhr, setzten dieselben, etwa 80 an der Zahl, die Kanone mit sich führend, in drei Schiffen über den See; an ihrer Spitze Willi, mit seinem Secretair Hauser, Schnebeli, Syz, Lieutenant Grob aus dem Loch an der Sihl und Hauptmann Kleinert. In Uerikon, Gemeinde Stäfa, wurden die Truppen ausgeschifft. — Wir werden bald auf ihr weiteres Schicksal zurückkommen.

Der Stand St. Gallen hatte schon unterm 30. März einen Regierungs-Commissair, in der Person des Regierungsrathes Meßmer, nach Rapperschweil abgeordnet, um, wie es in der dießfallsigen Zuschrift an die Standes-Commission heißt, dafür zu sorgen, daß die Volksaufwiegelung nicht auch im Canton St. Gallen geschehe.

Bei den traurigen Ereignissen am See blieb der östliche Theil des Cantons Zürich, und namentlich der obere des Bezirkes Uster, wie schon bereits gesagt wurde, keineswegs gleichgültig. Das Noth- und Hülfsgeschrei

ihrer Brüder jenseits des See's wurde von dem Volke nicht ohne Theilnahme und Entrüstung gegen die Zürcher und ihre Helfer gehört. Der Gemeindrath Bäretschweil trat zusammen, an seiner Spitze der wegen seines biedern Charakters und seiner Rechtlichkeit allgemein geachtete Cantonsrath und Präsident Schoch von Hinterburg, um sich zu berathen, auf welche Weise dem Blutvergießen ein Ende gemacht und die Rechte des Volkes gesichert werden könnten. Man fand, daß der Große Rath in der Sache handeln sollte, und beschloß demnach, ein Committee von Mitgliedern des Großen Rathes zu einer Berathung nach Grüningen einzuladen. Zu diesem Ende hin wurde nachfolgendes Schreiben an die Cantonsräthe Stadtmann und Krauer in Grüningen erlassen.

Bäretschweil, den 28. März 1804.

Bürger und Freunde!

Wenn nun bei den erfolgten traurigen Auftritten kein Vaterlandsfreund, ohne Verletzung seiner Pflichten, gleichgültig und stillschweigend sein kann, wie vielmehr haben Repräsentanten eines Volkes Pflicht, alle ihre Geisteskräfte aufzubieten, um allem drohenden Unglücke, wenigstens so viel in ihren Kräften steht, vorzubeugen. In Folge obiger Betrachtung hat der Gemeindrath Bäretschweil, nach reifer Erdaurung, sich verpflichtet geachtet, den Mitgliedern des Großen Rathes auf der Landschaft, welche diese traurigen Scenen in den Gemeinden noch nicht getroffen, hievon die Anzeige zu machen und sie zu fragen: ob es nicht auch in ihren Empfindungen und Begriffen liege, daß durch einen gemeinsamen Zusammentritt fernerem Blutvergießen könnte vorgebogen werden? Zu dem Ende laden wir Euch ein, unverzüglich nach Empfang dieses Schreibens, bei dem Hirschen in Grüningen Euch einzufinden. Zu dem Ende hin haben wir die Mitglieder des Großen Rathes benachrichtiget. Wann Ihr diesem Briefe nicht entsprechet, so lasset Ihr Euch eine nicht erfüllte Pflicht zu Schulden kommen.

Im Namen des Gemeindrathes:

J. F. Schoch.

Egli, Secretair.

Dieser Brief wurde am 29. März, Morgens, von Präsident Egli in Wald dem Unterstatthalter Weber in Dürnten mitgetheilt und Letzterer für seine Zustimmung ersucht, worauf er unten an denselben schrieb:

Da diese Zusammenkunft keinen andern Zweck hat, als die Ruhe unsers Volkes zu befördern, so habe ich mich pflichtig gefunden, derselben beizuwohnen und die Cantonsräthe Kunz zu Oetweil, Weber in der Gusch und Weber und Hochstraßer von Egg einzuladen, sich so bald möglich allhier einzufinden.

Grüningen, den 29. März 1804.

Unterstatthalter Weber.

Auf diese Einladung hin erschienen gleichen Tages noch beim Hirschen in Grüningen nachfolgende Cantonsräthe:

Statthalter Weber, von Dürnten;
Präsident Schoch, von Hinterburg;
Egli, Ochsenwirth, von Wald;
Weber, in der Gusch bei Oetweil;
Kunz, von Oetweil;
Hochstraßer, von Egg;
Weber, von Egg;
Commandant Schultheß, von Stäfa;
Steiger, von Uetikon;
Krauer, von Binzikon bei Grüningen;
Stadtmann, Wirth im Hause.

Auch Häberling von Knonau hatte der Versammlung beigewohnt.

Als diese Männer zusammen getreten waren, wurde allervorderst Herr Landschreiber Ulrich berufen. Präsident Schoch erklärte, was ihn bewogen habe, sie zusammen zu rufen, worauf Weber die Frage stellte: was man nun zu thun Willens sei? und dieselbe in Umfrage setzte. Einmüthig ward gut gefunden, die Herren Land-

schreiber Ulrich, Egli von Wald und Hochstraßer von Egg an die Regierung nach Zürich zu senden, mit dem mündlichen Auftrage, sie zu bitten, daß sie die weiteren Feindseligkeiten einstellen und bedenken möchten, wie das Volk zu befriedigen und zu beruhigen sei. Die Deputirten reisten sogleich ab. Schon vor ihrer Abreise kam der Bericht von Wald her, daß dort das Volk im allgemeinen Aufstande und nicht mehr zu halten sei. Weber schrieb nun, um dasselbe zu beruhigen, an den Gemeindrath Wald folgenden Brief, worin der Bericht über die Ereignisse auf dem linken Seeufer, nach einer Relation des Gemeindammanns Knabenhans von [illegible], abgefaßt ist:

Theure Freunde und Brüder!

Wir ertheilen Euch hiemit über die traurige Lage unseres Kantons, und besonders [illegible]

[illegible]

Willen bitten, alles Mögliche zu thun, daß Alles ruhig bleibe. Ihr sollt richtigen und gewissenhaften Bericht von uns haben.

Wir sind unaufhörlich Eure und des Vaterlandes wahre Freunde.

Grüningen, den 29. März 1804.

Unterstatthalter Weber.
Commandant Schultheß.
Schoch, Präsident.

Indessen kamen die Deputirten den 30sten, Morgens, von Zürich wieder nach Grüningen, wo auch Hanhart und Hagenbuch gewesen waren, mit der Antwort zurück: daß alle Mannschaft, welche sich unter den Waffen befinde, allervorderst dieselben niederzulegen und sich zu Ruhe zu begeben habe; alsdann werde das Weitere zu erwarten sein. Den Deputirten wurde ein Protokoll-Auszug von einer ähnlichen Antwort an die Seegemeinden mitgetheilt. Die aus den ersten Ultra-Aristokraten besetzte Standes-Commission, an ihrer Spitze Reinhard, welche wegen der durch die Revolution theilweise erlittenen Niederlage crasser Vorrechte für die Bitten und Wünsche des Volkes taube Ohren hatte, wollte sich bei diesem Anlasse an ihm tüchtig rächen und dasselbe schrecklich züchtigen. Schon beschäftigte sich ihre Phantasie mit dem, vom Rumpfe der von ihnen sogenannten „Rebellen“ empor sprudelnden patriotischen Herzblute, was aus ihren Protokollen zu ersehen ist.

Von dem Augenblicke der Rückkunft der Deputirten an, konnte das vorbemeldte Committee in Grüningen keine geheime Berathung mehr fortsetzen, sondern es mußte wegen des Zudranges des Volkes Alles öffentlich geschehen; so kam es auch, daß dasselbe von allen dem Committee ein- und ausgehenden Berichten Kenntniß haben wollte. Sogar mußte ein von Weber schon vor der Zurückkunft der Abgeordneten an seinen Schwager, Gerichts-

schreiber Hotz in Wald, geschriebenes Billet öffentlich abgelesen werden, welches wir, um die fatale Lage dieses Committee's zu bezeichnen, hier folgen lassen:

Mein lieber, theurer Schwager!

Hier in Grüningen befinden sich leider nur 4 bis 5 Mitglieder (des Committee's); von allen Seiten stürmt man auf uns zu, Lebensgefahr scheint uns zu drohen. Wollte Gott, daß das Unglück recht bald vorbei wäre; besser wäre es, wenn vernünftige Männer hieher kommen würden, um sich über das Elend zu berathen, als von diesen Wenigen, die von dem Gedränge bald außer sich sind, Rath einzuholen, oder thue bald Jeder, was er will, wenn man doch keinem vernünftigen Worte Gehör geben will. So, mein lieber Schwager, stehen unsere Sachen, und Du wirst bald schließen können, was aus uns werden will.

Grüningen, den 30. März 1804.

Dein getreuer Schwager
Weber.

Das Zudringen des Volkes und die Furcht vor demselben, oder den sonstigen Folgen, mochte die Ursache sein, daß ein Theil der Mitglieder die Versammlung verließ und nur noch ein weniger zahlreiches Committee zurückblieb, welches den Gang der Bewegungen und der Bewaffnung der dortigen Gegend zu beobachten schien. So schrieb Unterstatthalter Weber, welcher inzwischen, nach erhaltener Aufforderung, beinahe täglich seine Berichte an den Amtsbürgermeister einsandte, die steigende Spannung schilderte und auf Einstellung jeder Bewegung der eidgenössischen Truppen drang, an den Gemeindrath zu Stäfa, unterm 30. März: „Ich muß Ihnen kürzlich die Anzeige machen, daß unsere an die Regierung abgesandten Deputirten diesen Nachmittag zurückgekommen sind; aber leid thut es uns, daß wir Ihnen nichts Tröstliches berichten können. Die Antwort war die nämliche, welche auch Ihre Herren Deputirten von der Regierung erhalten

haben. Was ist nun zu thun! Von allen Seiten wollen Truppen aufbrechen. Wo sind sie zu gebrauchen? Wer sind ihre Anführer? Woher kommt ihr Unterhalt? — und endlich, wenn dieß alles zu bewerkstelligen ist, wird dadurch unser Glück erzielt? Oder, würde es nicht besser gewesen sein, wenn vaterländische Männer die Klagen unsers guten Volkes an die Behörde, wo es erforderlich sein wird, bringen, um da, wo immer möglich, eine Große Rathsversammlung zu bewirken. Nochmals frage ich, wozu wird die Truppenbewegung dienen, wenn selbige nicht bei hoher Behörde entschuldigt wird? Hier wird wahrscheinlich die Versammlung auseinander gehen; ist dann Niemand unter Euch, der sich der Sache des Vaterlandes annehme, um selbiges vor Schaden und Schande zu bewahren?

Von Euch, Männer von Talenten, hängt es ab, die Sache des Vaterlandes in Schutz zu nehmen, oder selbiges als eine verwaiste Familie stehen zu lassen.

Grüningen, den 30. März 1804.

Herzlicher Gruß und Bruderliebe.

Weber.

Die Volksbewegungen, Truppenaufmahnungen und Truppenmärsche stiegen mittlerweile in diesen Gegenden immer noch. Ungefähr 100 Bewaffnete, unter Anführung Hauptmann Trachsler's von Bäretschweil, rückten in Pfäffikon ein und verlangten Einquartierung, welche aber abgeschlagen ward. Der Gemeindrath Bäretschweil ruhte nicht, Hülfsvolk aufzumahnen, sogar soll er die Knaben verschiedener Schulen aufgefordert haben, bewaffnet in Bäretschweil zu erscheinen; er schickte eine Aufmahnung an die Gemeinde Hittnau, folgenden Inhalts. „Unsere Mitbürger jenseits des See's, welche für Freiheit ihr Blut und Leben angeboten und vor ein

Paar Tagen mit ihren und unsern Feinden geschlagen, haben eine Compagnie Hülfe von uns empfangen; eine zweite wird organisirt. Von Euch wird erwartet, daß Ihr als Männer handeln werdet."

Allein Hittnau achtete auf diese Aufforderung nicht.

Präsident Schoch fand, daß der bis dahin in französischen Diensten gestandene Hauptmann Hanhart, von Pfäffikon, der geeigneteste Mann sei, das Commando über die aufgebotenen und noch aufzubietenden Truppen zu führen, und beredete ihn, die Commandantenstelle anzunehmen, worauf dieser dann folgende Aufforderungen erließ:

Bäretschweil, den 31. März 1804, um 9 Uhr.

An den ehrenden Gemeindrath der Gemeinde Fischenthal!

Diesen Augenblick bin ich hier eingetroffen; sobald als die hiesigen Truppen abmarschirt sind, welches um 10 bis 11 Uhr geschehen kann, werde auf der Stelle verreisen und bei Euch eintreffen. Ich fordere Euch deßnahen bestimmt auf, Eure bewaffnete Mannschaft bereit zu halten, um sogleich marschiren zu können.

Der Commandant der Truppen des Cantons Zürich:
Hanhart.

Bäretschweil, den 31. März 1804, Morgens 9 Uhr.

An den E. Gemeindrath Hinweil.

Diesen Augenblick bin ich hier eingetroffen; sobald die hiesigen Truppen abmarschirt sind, welches ungefähr um 10 Uhr geschehen kann, werde auf der Stelle über Fischenthal und Bauma verreisen, um die dortigen Truppen mitzunehmen. Ihr werdet unverzüglich eine Compagnie marschfertig halten und der Ordre gewärtig sein, wohin sie abmarschiren soll.

Der einstweilige Commandant der Truppen des Cantons Zürich:
Hanhart.

Aehnliche Aufforderungen wurden auch an die Gemeinden Wald und Bauma erlassen; sie wurden besonders

dem Präsidenten Schoch zum Verbrechen angerechnet, und gesagt, er habe sie in die Feder dictirt. Allerdings war Schoch einer der entschlossensten Männer, die in diesen traurigen Tagen auftraten. Zwar wollte er zuerst mit allen gerechten Vorstellungen Blutvergießen hindern; da aber die Abgeordneten mit einer so schnöden Antwort nach Grüningen zurück kamen, wurde er entrüstet und wollte seinen eigenen und den Nacken seines Volkes nicht unter's Joch beugen lassen; darum handelte er. Allerdings waren nun auch Commandant Hanhart und Alt-Gerichtsschreiber Hagenbuch, dessen Adjutant, im Aufbieten von Volk äußerst betriebsam; wo es an Freiwilligen mangelte, geschah die Aushebung unter Androhung von Strafe. In der Gemeinde Wald wurde eine Aufforderung von Willi verlesen. Der Gemeindrath wollte nichts thun; das Volk aber entbrannte vor Zorn und ließ sich nicht hinhalten. Zwei nun in kühler Erde ruhende Patrioten, Gerichtsschreiber Hotz und Ochsenwirth Egli, fühlten die Noth ihrer Mitbürger jenseits des See's, — sie hatten theilnehmende Schweizerherzen und trugen, so viel sie in ihrer Stellung konnten, zur schleunigen Hülfe bei, was nachfolgender Brief an Willi beurkundet.

Bürger Chef!

Euer Schreiben hat unsere zum Abmarsch bereiten Leute zur höchsten Wuth entflammt; nichts war mehr vermögend, dieselben abzuhalten. Sogleich tritt eine Compagnie junger Leute den Marsch über Dürnten an; eine zweite Compagnie wird organisirt und dann sogleich nachkommen. Wir waren vom Volke eingeengt und gezwungen, zu thun, was wir als Gemeindrath nicht thun konnten; es fehlt uns aber nicht an Bedauern und inniger Theilnahme an dem Schicksale der Gefallenen und Blessirten. Gott kennt unser Herz, unsere Gesinnungen und unsern Abscheu an den verübten Gräueln. Unsern Leuten fehlt es nicht an Muth.

Mit Achtung und Gruß ergeben.

Im Namen des Volkes: Hotz.

Wirklich zog am 29. März, Abends 9 Uhr, eine Compagnie, unter Commando des Heinrich Honegger im Feld, auf Dürnten und Bubikon, wo sich, aufgerufen durch Muschg in der Brandten, auch bewaffnetes Volk gesammelt hatte und mit den Waldern nach Wolfhausen marschirte, wo Hauptmann Hans Caspar Wild, ein früher schon und später bis zu seinem Todestage von Jedermann anerkannter Biedermann und ächter Vaterlandsfreund, auch mitzuziehen aufgefordert ward; — er entsprach. Die Mannschaft marschirte nun vereint nach Hombrechtikon, wo die Anführer von dem Gemeindrath Truppen forderten; da selbiger aber sich weigerte, zogen sie weiter nach Stäfa und Männedorf, wo sie am 30. März ankamen und einquartiert wurden.

Der Gemeindrath in Stäfa fürchtete, sie möchten mit Gewalt Truppen ausheben, und beschloß daher, den Heinrich Ryffel und Lieutenant Joh. Hürlimann zu dem St. Galler Regierungs-Commissair, Meßmer, nach Rapperschweil abzuordnen, um ihm die schreckliche Lage des Landes zu schildern und sich zu berathen, ob nicht, um verzweifelten Entschlüssen vorzubeugen, Vermittlung Platz finden könnte. Meßmer empfing sie als Privaten in Gegenwart vieler Anwesenden und gab ihnen die Antwort: „Ihr Begehren sei unzulässig, obschon es der heißeste Wunsch und Zweck seiner Regierung sein und bleiben werde, das gute Vernehmen im Canton hergestellt zu wissen. Bei der dermaligen Lage der Dinge, wenn sie nicht ihre Mitbürger, sich selbst und vielleicht gar das ganze Vaterland dem größten Verderben aussetzen wollten, bleibe ihnen nichts übrig, als unbedingte Unterwürfigkeit dem Gesetze und der Regierung; ein Schritt, den sie um so mehr zu beschleunigen hätten, da man ihnen nur jetzt noch, indem es freiwillig geschehe,

Rechnung dafür tragen würde; wenn sie einst mit Militärgewalt dazu gezwungen würden, sei keine Schonung mehr zu erwarten, und ihr längeres Beharren wäre Trotz, nicht bloß gegen die Regierung, sondern gegen die Aufforderung des Landammanns und gegen die übrigen Cantone."

So sprach der Commissair Meßmer zu den Männern von Stäfa und theilte seiner Regierung den Vorfall, seine Ahndungen und Nachrichten mit, welche dann auch in einer Zuschrift an die Standes-Commission den Wunsch äußerte, daß die Weisheit dieser Behörde ein Mittel ausfindig machen möchte, wodurch (freilich mit der vollständigen Behauptung des oberkeitlichen Ansehens?) ferneres Blutvergießen verhindert werden könnte. — Benannte Abgeordnete brachten indessen dem Gemeindrath von Stäfa den Bericht über ihre Sendung und Meßmer's Antwort.

Inzwischen zog die Compagnie Honegger, als sie sah, daß keine der bisher betretenen Gemeinden sich bereit zeigte, Truppen marschiren zu lassen, in Begleit der Compagnie Rusterholz, welche die einzige war, die in dieser Gegend unter Waffen stand, nach Uetikon, wo sie einquartiert wurde. Die Anführer dieser Truppen sahen sich, mit ihren wenigen Leuten vereinzelt, ohne Theilnahme, ohne Beistand und ohne Zuwachs von den Gemeinden, und konnten die Mannschaft, welche über den See wollte, bereden, wenigstens nach Grüningen zurück zu kehren, wo das Committee saß, welches sich indessen gleichen Tages aufgelöst hatte. Weber eilte nach Binzikon, wo ihm obige vom See angekommene Truppen wirklich auf vieles Zureden versprachen, nach der Heimath zurückzukehren. Die Compagnie Honegger ließ sich nur ungern, auf viele Vorstellungen hin, zu diesem Schritte

bewegen; sie zog indessen nach Grüningen und verlangte einen ehrenvollen Abschied, welchen Weber, wiewohl gezwungen, durch Heinrich Ryffel von Stäfa ausfertigen ließ,*) worauf die Mannschaft abmarschirte. Statthalter Weber verbot hierauf, ohne amtliche Bewilligung, jedes fernere Truppenaufgebot.

Eine zweite Compagnie, unter Zoller Heß von Wald, etwa 80 Mann stark, war von Wald nach Rüti marschirt, und hatte sich dort einquartiert. Statthalter Weber berichtete indessen seinem Schwager Hotz in Wald die Lage der Dinge, und Letzterer bewog auch diese Truppen zur Rückkehr. Eine andere Compagnie, unter Hauptmann Honegger im Lätten, war indessen auch zur Hülfe der Landtruppen ausgerückt, soll aber ebenfalls vom Statthalter Weber und Cantonsrath Egli, nachdem das Commitee in Grüningen sich aufgelöst hatte, zurückbeordert worden sein. Weber berichtete an die Regierung, daß er diesen Truppenrückzug nur so lange garantiren könne, als die Feindseligkeiten eingestellt bleiben.

Kaum waren indessen die eidgenössischen Truppen nach Zürich zurückgekehrt, um Verstärkung an sich zu ziehen, als Willi am ersten April, in der Frühe des Morgens, mit seinen Leuten, sammt der eroberten Kanone, von Richterschweil nach Uerikon (Gemeinde Stäfa) fuhr, sie dort ans Land setzte und mit ihnen nach Rüti marschirte, wo er um 4 Uhr anlangte und seine Mannschaft einquartieren ließ, dann aber ungesäumt allein nach Wald ritt, wo er den Hauptmann Hanhart von Pfäffikon und Gerichtsschreiber Hagenbuch von Fehraltorf, so wie den Gemeindrath besammelt antraf, welchen Willi in drohendem Tone zur Hülfe aufforderte. Sogleich wurde

*) S. Bockenkrieg von Leuthy, Seite 78.

eine Gemeinde versammelt und von dieser auf den folgenden Tag zwei Compagnien marschiren zu lassen versprochen, worauf Willi wieder nach Rüti zurückkehrte.

Sogleich war ein Spion bei der Hand, nämlich der übel berüchtigte Messerschmied Krauer, damals Districtsrichter (der Nämliche, welcher den Statthalter Pfenninger Anno 1802 gefangen nahm), welcher die Vorgänge entstellt der Regierung berichtete, und mehrere Männer auf die lieblosefte Weise denunzirte.*) Mittags den 2. April erhielt Willi den Bericht von Hanhart, er solle nach Hinweil marschiren, wo sich die Compagnie Honegger (welche sich nicht hatte bereden lassen, die Waffen nieder zu legen) an ihn anschließen werde. Willi marschirte mit seinen Leuten dahin ab. Unterwegs kam ihm ein Officier, nebst zwei Cavalleristen, eilends entgegen, mit der Nachricht, daß Hanhart, Hagenbuch und Honegger, damals Wirth am Steg im Fischenthal, von den Hinweilern überfallen worden seien und gefangen nach Zürich abgeführt werden sollten, daß auch 100 französische Thaler auf die Abnahme und Einlieferung der Kanone von der Regierung geboten seien, worauf Willi seine Truppen im schnellsten Schritte marschiren ließ, und, nachdem bloß einige Schüsse gefallen waren, nach welchen die Hinweiler auseinander liefen, die Gefangenen befreite.

Ehe wir Willi mit seinen Truppen auf dem unglücklichen Zuge weiter begleiten, wollen wir des so eben erzählten Ereignisses einläßlicher gedenken, besonders da es Vieles zur Charakteristik Hanhart's beiträgt. Ein damals Betheiligter, alt Hauptmann Honegger, gibt uns darüber folgende Aufschlüsse. Er sagt nämlich: daß er

*) Siehe dessen Brief an die Standes-Commission; Bockenkrieg, Seite 80.

sammeln. Abends erhielt Willi noch den Bericht, daß er diese Nacht überfallen werden sollte; er machte sich demnach gefaßt, um sich zur Gegenwehr zu stellen, wenn er nicht von einer übermäßigen Anzahl überfallen werden sollte; er ließ auch nur die Kanone bewachen und würde sich, wie er selbst sagte, wenn sie ihm die eine oder andere Gemeinde hätte abnehmen wollen, auf's Aeußerste vertheidigt haben. Auf diesen Gefahr drohenden Bericht entfernten sich auch Hagenbuch und Honegger, weil sie den gefehlten Handel einsahen, von Willi, und wurden flüchtig.

Nun ward beschlossen, nach Wädenschweil zurückzukehren und die Truppen zu entlassen, da man überall verlassen sei. Den 3. April marschirte zu diesem Ende hin Willi mit seinen Truppen nach Hinweil ab. Indessen sammelten sich einige Compagnien von Hinweil und Wald, mit ihren Anführern, welche, wie Secretär Hauser erzählt, durch Gewinnsucht (mit Bezug auf die für Einlieferung der Kanone gebotenen 100 Thaler) gereizt, den Willischen Truppen die Rückwege verhauen hatten und sie auf der Höhe bei Ringweil angriffen. Willi drohte, das Dörfchen mit der Kanone zu beschießen, obschon er keine Kugeln hatte. Dadurch geschreckt, halfen die Einwohner selbst die Feinde verjagen. Das Gefecht dauerte ungefähr anderthalb Stunden. Keiner von den übrig gebliebenen 45 Mann, welche noch bei Willi waren, wurde verwundet. Die genannten Hinweiler und Walder folgten den Willischen Truppen auf etwas mehr als Schußweite, bis Stäfa, nach, wo sich die Letzteren, um wieder nach Richterschweil zu fahren, sammt ihrer Kanone mit besonderer Hastigkeit einschifften und vom Lande stießen, inzwischen ihre Verfolger in Oberstäfa eingerückt waren. Urplötzlich erhob sich ein Sturm, von

n, und schlug, aller Anstrengung ungeachtet, die
Flotte, außerhalb Oetikon, wieder ans Ufer. Neuer-
wurden die unglücklichen Leute, gegen welche sich
die Elemente empörten, von den sie verfolgenden
rn und Hinweilern, von Kindlimann aus Wald
hrt, wieder angegriffen. Als dieses viele Stäfner
welche meistens in Feld und Reben beschäftigt
, wollten sie den Scandal nicht dulden; sie rückten,
200 Mann an der Zahl, mit Stöcken, Rebstecken
enjenigen Waffen, die ihnen gerade in die Hände
, unter Geschrei und Vorwärtsrufen, gegen die en
urs feuernden Parteien. Die Walder glaubten, es
ccurs für Willi, ergriffen die Flucht und warfen
ewehre von sich. Die Willischen Leute hingegen
en, dieser Landsturm wolle sie gefangen nehmen, und
wie die Walder. Diese Affaire dauerte kaum eine
Stunde. Todte gab es keine, wohl aber einige
Verwundete. Kindlimann hatte sich bei dem
ger'schen Hause im Dorf in einen Schweinstall ver-
n, wurde aber entdeckt und von einem frei- und
nigen Manne, Commandant Schultheß aus dem
of, vor der Volksrache geschützt und derselben ent-

r verwundete Willi, dessen Leute auseinander
en waren, sagte zu einem Bekannten: „Ich habe
s Vaterland Krieg geführt und denselben verspielt.
ei Zeuge meiner Liebe zu dem Volke und meiner red-
Gesinnung.“ Willi, Schneebeli, Kleinert,
Grob und Hauser konnten sich theils verstecken,
suchten sie sich durch die Flucht zu retten, bis sie,
usnahme des Syz, der außer das Land entfliehen
, verhaftet wurden, wie wir nachher sehen werden.
halter Weber hatte sich während diesen Begebnissen

nach Stäfa, zu Heinrich Ryffel in der Schule begeben, der ein sehr vernünftiger und vaterländisch gesinnter Mann war. Man fand, mit Zustimmung des Gemeindrathes, für gut, noch einmal eine Zusammenkunft der Großräthe zu veranstalten. Wirklich waren Kunz und Weber von Oetweil, Hochstraßer von Egg und Krauer von Grüningen versammelt, als die Nachricht eintraf, Willi sei bei der Krone angekommen und werde von den Truppen verfolgt. Dieser unerwartete Bericht hatte zur Folge, daß sie auseinander gingen. Die von Willi zurückgelassene Kanone wurde ans Land geschafft und mit einer Deputatschaft nach Zürich, den gnädigen Herren und Obern wieder in ihr großstädtisches Arsenal geführt. Alle Vorgänge wurden fast aus allen Gegenden des Cantons einberichtet, und es gebricht uns an Raum und Lust, alle jene verworfenen Wesen zu nennen, welche gegen ihre Mitbürger Spionerie trieben. Obschon nun die Standes-Commission durch diese Subjecte erfuhr, daß aller Widerstand aufgehört hatte, so mochte sie sich doch noch gewaltig gefürchtet haben, indem sie unter Berichterstattung des Geschehenen, den Landammann dringend um Vermehrung der eidgenössischen Truppen bat. Die Anzahl dieser Truppen ward demnach, in Folge der Aufforderung des Landammanns, beträchtlich vermehrt, und innert wenigen Tagen fand sich, mit Einschluß der Truppen des Cantons Zürich, ein Corps von ungefähr 3000 Mann beisammen.

Neben Bern, Freiburg, Aargau, Schaffhausen und Basel, wurden ganz besonders die kleinen Cantone für die Stellung von Truppen angesprochen; denn man traute St. Gallen, Luzern und anderen Cantonen, besonders dem letztern, nicht recht, da einige seiner Bürger den Versammlungen in Wädenschweil und Meilen

beigewohnt haben sollten. Wirklich wurde dem Stadt-Commandanten Meyer aufgetragen, auf einige Luzerner, sogar die Regierungsglieder Schilling und Krauer, fahnden zu lassen. Wirklich fand, wie bei den aristokratischen großen, so bei den demokratischen kleinen Cantonen der Ruf des Landammanns zur Unterdrückung des Zürcher Landvolks williges Gehör. Appenzell-Außer-Rhoden stellte sein ganzes Contingent von 300 Mann auf die Beine, und ließ solches nach Zürich marschiren. Basel und Solothurn sandte zwei Compagnien nach; Schaffhausen 140 Mann. Aargau zeichnete sich besonders aus und hatte fünf Compagnien in Zürich Bern, welches bereits das Bataillon Kirchberger gegeben, ließ noch zwei Compagnien Scharfschützen aus dem Oberlande über den Brünig und durch die kleinen Cantone ziehen, um vereint mit der dortigen Mannschaft eine Diversion von dieser Seite auszuführen. Jenner von Bern wurde nach Schwyz, Unterwalden und Glarus abgeordnet, Truppen aufzubieten. Die Behörden entsprachen ihm. Nidwalden brachte eine Scharfschützen-Compagnie zusammen. Schwyz, welches nach dem ersten Ausbruch der Insurrection den Paß bei Schindellegi durch eine Compagnie hatte besetzen lassen, stellte noch zwei, und somit sein ganzes Contingent auf die Beine.

Von den Thälern des Cantons Glarus rückten 250 Mann, unter Anführung des Näfelser Obersten Hauser, dem das Commando über sämmtliche Truppen der kleinen Cantone anvertraut worden war, an.

Den 3. April wurde zwischen dem eidgenössischen Obercommando und der Standes-Commission in Zürich eine allgemeine Operation gegen die „Rebellen" verabredet, deren Zweck auf die Besitznahme der obern Gegend des linken Seeufers abzielte. Den gleichen Tag setzten

sich die Truppen in Bewegung. Die erste Colonne, von Oberstlieutenant Kirchberger geführt, war beordert, über den Albis nach Heisch, Hausen und Cappel; — die zweite, unter dem Commando des Oberstlieutenant Holzhalb, nach Kirchberg, Bendlikon und Thalweil; — die dritte, an ihrer Spitze der Oberstlieutenant Gibelin, nach Rüschlikon und Ludretikon, zu marschiren.

Bei der ersten Colonne befand sich der Oberbefehlshaber. Die Vereinigung mit den Contingenten aus den kleinen Cantonen sollte den 4. April auf den Anhöhen zwischen Hirzel und Hütten Statt finden. Um 9 Uhr des Morgens waren alle Anhöhen, vom Zimmerberg bis Schönenberg, ohne Widerstand zu finden, besetzt, und um 10 Uhr ward das Hauptquartier nach Wädenschweil verlegt. Bald war die ganze Gegend des linken Seeufers, von Horgen bis Richterschweil, von den Berghöhen bis an den See, von den eidgenössischen Truppen besetzt. Diesen folgten auf der Stelle die beiden von dem Kleinen Rathe ernannten Civilrepräsentanten Hirzel und Rahn, mit ihren Schreibern Hartmann Friedrich Escher und Schirmschreiber Salomon Paur, und Beide, sowohl die Militair-, als Civilbehörden, vollführten nun mit Schnelligkeit nicht nur die ihnen ertheilten Aufträge, welche sich auf Entwaffnung, Erhebung von Contributionen, Untersuchung der Eidesverweigerung und ihrer Urheber, der Entstehung und Entwickelung des Aufstandes, Verhöre, Arrestationen und Absetzung pflichtgetreuer Beamten bezogen; sondern noch weit mehr, sie überschritten alle Grenzen der Humanität. Die Entwaffnung ward auf beiden Seeufern und in den übrigen des Aufruhrs angeschuldigten Gemeinden von dem Militair-Commando verfügt und exequirt, worauf wir später zurückkommen werden. Als Mittwochs, den 4. April Morgens um 10 Uhr,

ie eidgenössischen Truppen, theils zu Wasser, theils zu
ande, unter Anführung des Commandanten Ziegler,
1 Wädenschweil einrückten, wurde der Gemeindrath
ısammen berufen, welchem der Oberst Müller von
Schwyz die bittersten Vorwürfe über sein gesetzwidriges
Betragen machte und besonders auch die Vorfälle von
798 rügte (nun hieß es überall, Müller werde jetzt
renge Abrechnung mit allen den Revolutionsmännern
alten); dann befahl er, alle Waffen bis Abends 6 Uhr
bzuliefern. Unter den vielen, dabei vorgegangenen Un-
ıgen mögen nur folgende Beispiele Platz finden. Wir
ıssen hier vorerst einen Betheiligten selbst erzählen, näm-
ch den Herrn Heinrich Hauser zur Treu*), Sohn des
ommandanten Hauser: „Als mir am 4. April, Mor-
ens, die Anzeige gemacht wurde, meinen Stutzer Nach-
ittags aufs Depot zu bringen, erschienen ein Paar
Stunden später ein junger Kölliker (Sohn vom Frei-
auptmann), Metzger Scheuchzer (Sohn), Kaminfeger
Norf, mit noch zwei anderen mir Unbekannten, und
rderten meinen Stutzer. Als ich mich weigerte, den-
elben zu geben, gestützt auf den erhaltenen Befehl, solchen
irect aufs Depot zu bringen, fielen dieselben in meiner
Stube über mich her, schleppten mich auf dem Boden
erum, zerrissen mir die Kleider und droheten, Alles
mzukehren, wenn ich auf meiner Weigerung beharre.
Meine Frau holte während dieses Lärmes den Stutzer
nd befreite mich dadurch vor mehreren Mißhandlungen;
enn kaum erblickten diese das Gewehr, so fielen Alle über
asselbe her und entflohen mit Gelächter und Lärm. Ich

*) Sonderbarer Weise gehört dieser Mann jetzt in politischer Beziehung der sogenannten conservativen Partei an. Wohl sagt ein altes Sprichwort: „Der Mensch ändert sich, bis er bricht.“

begab mich sogleich zu Oberst Ziegler und meldete ihm den Vorfall. — Einige Tage nachher wurde ich nebst mehreren Jägern zu Letzterem berufen, um mich wegen Nichtabgabe meines Stutzers aufs Depot, zu verantchorten. Bei meiner Verantwortung entfielen mir etwas harte Ausdrücke gegen die fünf Militairs, wegen ihres gewaltthätigen Benehmens gegen mich und in meinem Hause, worüber sich der Oberst so sehr erzürnte, daß er mich bei der Brust faßte und ziemlich unsanft im Zimmer hin- und herdrückte, der Wache rief und mich aufs Gemeindhaus in Arrest setzen ließ. Ich blieb dort zwei Tage unter vielen anderen Bewachten, unter welchen sich Geschworener Hoffmann ab Lugenbühl, Georg Huber, Schiffmann, und Schmied Kleinert bei der Tanne, auszeichneten. — Anfänglich nicht nur dem Spott des Militairs und dessen verächtlicher Behandlung ausgesetzt, wurden wir besonders durch Gemeindsbürger auf jede nur mögliche Art gekränkt. Nie wurde unsere Gefängnißstube von Menschen leer, denen wir in ihren Augen ihre Freude über unsern Zustand ansahen, und welche dann auch unseren Wächtern noch bemerkten: „Diese seien jetzt die Rechten, man solle uns nur ordentlich versorgen und uns nicht zu viel Freiheit lassen.“ Dennoch gelang es uns, freilich mit einiger Geldaufopferung, es dahin zu bringen, daß unsere Stube von niemand Anderem mehr, als von unseren Wächtern betreten werden durfte, und als dennoch Einige einzudringen versuchten, mußte jeder derselben den Wächtern 4 Batzen bezahlen, was uns öfter Anlaß zum Lachen gab. Während dieser Zeit wurden dann mehrere von meinen Mitgefangenen geprügelt, und es war für uns eine peinlich unruhige Viertelstunde, wenn Profos Honegger erschien und mit einer hohen Miene verrieth, daß er so eben wieder Anstalten

treffen lasse, um Einen aus unserer Mitte zu absolviren. Zuerst mußte Schmied Kleinert eine Ladung von 24 Prügeln in der Tanzlaube holen; alle Vorstellungen und Bitten halfen nichts, er kam davon so beladen zurück, daß er nicht mehr im Stande war, eine Tasse Kaffe zum Munde zu bringen. — So blieb ich, in Ungewißheit, ob auch mich dieses traurige Loos treffe, die ganze Zeit der Anwesenheit der Truppen gefänglich bewacht, ohne ein einziges Mal Jemanden von den Meinigen zu sehen. Nach und nach wurde Einer nach dem Andern von meiner Seite weggeholt, so daß ich endlich noch allein mit meinem Wächter zurückblieb, von welchem ich vernahm, daß alle Truppen nach Stäfa gehen und auch er alle Augenblicke seine Erlösung erwarte. Diese erfolgte dann auch, und bald sah ich mich, zu meiner größten Freude, unbewacht und frei, und ging dann mit meinem kranken Vater, der mich abholte, zu den lieben Meinigen zurück. Ganz unerwartet wurde ich wieder arretirt, von meiner hochschwangern Frau weggeschleppt und in einem Schiffe, von 12 Mann escortirt, nach Stäfa gebracht. Der jüngere Schneider Isler ward ebenfalls als Gefangener mit mir transportirt. In Stäfa mußten wir beim Regenwetter eine Stunde vor der Sonne warten; endlich kam der Befehl, uns Beide in das Schlachthaus des Metzgers einzusperren, in welchem wir ein von Stroh künstlich, wie ein Badkasten, gemachtes Nest antrafen, welches kurz vorher Rudolf Ryffel, Willi's Verhehler, verlassen hatte. In diesem dunkeln und feuchten Gewölbe, am späten Abende, und in der Voraussetzung, auch die regnerische Nacht hier zubringen zu müssen, würde man glauben, es wäre meinem Schicksalsgenossen und mir jeder Funke von Fröhlichkeit vergangen; allein ich hatte neben diesem jungen Manne, der nachher, zwi-

schen vier Pferden angebunden, im Trott nach Zürich laufen mußte, wahre Freude. Er erzählte mir seine Abentheuer als Deserteur, bis zu seiner Verhaftung, so drollig, daß wir darüber das Essen und Trinken um so lieber vergaßen, als dasselbe nur in Suppe und Wasser bestand. Nach ordentlich durchgebrachter Nacht ward ich am Morgen in ein anderes Gefängniß, neben der Sonne, gebracht und dort zu acht Mann eingesperrt, wovon sechs mit Ketten geschlossen waren und in elendem Stroh unordentlich bei einander lagen. Mit diesen mußte ich zwei Tage und zwei Nächte zubringen und mit denselben aus einem großen Kübel die Suppe essen. Am dritten Tage wurde ich verhört und mir eine Menge Fragen vorgelegt, die ich beantwortete, worauf ich dann in eine heitere Stube im gleichen Hause zu anderen Gefangenen kam, wobei sich Commandant Weber von Egg, Baumann bei der Tanne und Andere befanden. Am folgenden Morgen zur Sonne geführt und dort in ein heiteres Stübchen gebracht (wie ich erfuhr, auf Verwendung der Familie Bründlin), wo ich dann ohne weiteres Verhör und in stündlicher Erwartung meiner Freilassung, gut und freundlich besorgt, blieb, bis an dem mir unvergeßlichen Tage, an welchem das Kriegsgericht in Zürich installirt wurde. An diesem Tage kam Oberst Ziegler von Zürich nach Stäfa und gab den Befehl, daß alle Gefangenen nach Zürich geliefert werden sollen. Nachdem die Wichtigsten, als: Willi und Häberling, etwas früher transportirt worden waren, kam nun die Reihe an Einen nach dem Andern. Je zwei und zwei wurden zusammen gebunden und in ein Schiff gelegt; endlich erschien auch Profos Honegger und verdeutete, ich sei der Letzte und möchte nun auch ohne Zögern folgen. Auf der Treppe stand Knabenhans von Uetikon, an dessen Arm ich

angebunden werden sollte, und in welcher Beschäftigung wirklich Honegger schon begriffen war, als ein Officier erschien, und, ohne mich in der Menge zu sehen, laut rief: „„Hauser von Wädenschweil darf zurückbleiben,““ worauf ich wieder in mein Zimmerchen zurück gebracht wurde. Ich hatte, wie ich vernahm, meine Befreiung meinem Freunde Heinrich Brändlin, bei der Sonne, zu verdanken, der mit weinenden Augen den Oberst Ziegler für mich bat, und endlich von ihm den Bescheid erhielt: „„nun denn, so mache ich Ihnen ein Geschenk mit ihm.““ Doch mußte ich 1000 Gulden Caution leisten und begab mich dann wieder zu den lieben Meinigen. Nachher fand mich das Obergericht unschuldig, und der Präsident Wyß gab mir meine seiner Zeit geleistete Real-Caution zurück.“

Diese gewaltthätige Handlungsweise wurde, wie gegen Hauser, auch gegen andere Schützen von Wädenschweil verübt; sie sollten, auf Befehl des Obersten Müller von Schwyz, ihre Waffen aufs Depot bringen. Zu gleicher Zeit hatten aber die Officiere und Soldaten des Freicorps von Zürich sich ihre Häuser zeigen lassen, namentlich diejenigen, von denen man glaubte, daß ihre Stutzer beim Treffen bei Bocken wirksam gewesen seien, um sich dieser Stutzer zu bemächtigen, welche wirklich auf solche Weise weggenommen wurden. Da die Betreffenden natürlicher Weise die ihnen eigentlich entwendeten Stutzer nicht mehr abliefern konnten, so wurde die Gemeinde zu einem Ersatze von 1500 fl. für das ihren Bürgern entwendete Eigenthum, und zwar nicht zu Gunsten der Letzteren, sondern der Regierung, zu bezahlen angehalten, und mußte auch, in Folge angewendeten Rechtstriebes gegen den Gemeindrath, bezahlen. Keine Behörde war zu finden, bei welcher Hülfe und Recht gesucht werden konnte. Un-

schen vier Pferden angebunden, im Trott nach Zürich laufen mußte, wahre Freude. Er erzählte mir seine Abentheuer als Deserteur, bis zu seiner Verhaftung, so drollig, daß wir darüber das Essen und Trinken um so lieber vergaßen, als dasselbe nur in Suppe und Wasser bestand. Nach ordentlich durchgebrachter Nacht ward ich am Morgen in ein anderes Gefängniß, neben der Sonne, gebracht und dort zu acht Mann eingesperrt, wovon sechs mit Ketten geschlossen waren und in elendem Stroh unordentlich bei einander lagen. Mit diesen mußte ich zwei Tage und zwei Nächte zubringen und mit denselben aus einem großen Kübel die Suppe essen. Am dritten Tage wurde ich verhört und mir eine Menge Fragen vorgelegt, die ich beantwortete, worauf ich dann in eine heitere Stube im gleichen Hause zu anderen Gefangenen kam, wobei sich Commandant Weber von Egg, Baumann bei der Tanne und Andere befanden. Am folgenden Morgen zur Sonne geführt und dort in ein heiteres Stübchen gebracht (wie ich erfuhr, auf Verwendung der Familie Brändlin), wo ich dann ohne weiteres Verhör und in stündlicher Erwartung meiner Freilassung, gut und freundlich besorgt, blieb, bis an dem mir unvergeßlichen Tage, an welchem das Kriegsgericht in Zürich installirt wurde. An diesem Tage kam Oberst Ziegler von Zürich nach Stäfa und gab den Befehl, daß alle Gefangenen nach Zürich geliefert werden sollen. Nachdem die Wichtigsten, als: Willi und Häberling, etwas früher transportirt worden waren, kam nun die Reihe an Einen nach dem Andern. Je zwei und zwei wurden zusammen gebunden und in ein Schiff gelegt; endlich erschien auch Profos Honegger und verdeutete, ich sei der Letzte und möchte nun auch ohne Zögern folgen. Auf der Treppe stand Knabenhans von Uetikon, an dessen Arm ich

angebunden werden sollte, und in welcher Beschäftigung wirklich Honegger schon begriffen war, als ein Officier erschien, und, ohne mich in der Menge zu sehen, laut rief: „„Hauser von Wädenschweil darf zurückbleiben,““ worauf ich wieder in mein Zimmerchen zurück gebracht wurde. Ich hatte, wie ich vernahm, meine Befreiung meinem Freunde Heinrich Brändlin, bei der Sonne, zu verdanken, der mit weinenden Augen den Oberst Ziegler für mich bat, und endlich von ihm den Bescheid erhielt: „„nun denn, so mache ich Ihnen ein Geschenk mit ihm.““ Doch mußte ich 1000 Gulden Caution leisten und begab mich dann wieder zu den lieben Meinigen. Nachher fand mich das Obergericht unschuldig, und der Präsident Wyß gab mir meine seiner Zeit geleistete Real-Caution zurück.“

Diese gewaltthätige Handlungsweise wurde, wie gegen Hauser, auch gegen andere Schützen von Wädenschweil verübt; sie sollten, auf Befehl des Obersten Müller von Schwyz, ihre Waffen aufs Depot bringen. Zu gleicher Zeit hatten aber die Officiere und Soldaten des Freicorps von Zürich sich ihre Häuser zeigen lassen, namentlich derjenigen, von denen man glaubte, daß ihre Stutzer beim Treffen bei Bocken wirksam gewesen seien, um sich dieser Stutzer zu bemächtigen, welche wirklich auf solche Weise weggenommen wurden. Da die Betreffenden natürlicher Weise die ihnen eigentlich entwendeten Stutzer nicht mehr abliefern konnten, so wurde die Gemeinde zu einem Ersatze von 1500 fl. für das ihren Bürgern entwendete Eigenthum, und zwar nicht zu Gunsten der Letzteren, sondern der Regierung, zu bezahlen angehalten, und mußte auch, in Folge angewendeten Rechtstriebes gegen den Gemeindrath, bezahlen. Keine Behörde war zu finden, bei welcher Hülfe und Recht gesucht werden konnte. Un-

auslöschlich bleibt der Eindruck, den diese, so wie viele ähnliche Handlungen, in die Herzen der betreffenden Personen einflößte. Diese Stutzergeschichte ist auf Seite 92 bis 96 des Bockenkrieges ausführlicher behandelt, und der Verfasser der Mittheilung schließt mit folgenden Worten: „Das unparteiische Publicum und die Nachwelt wird es vielleicht in späteren Jahren für unmöglich halten, daß unter dem Schutze einer gesetzlichen Regierung dergleichen Handlungen verübt worden."

Wir kehren nun wieder zur Fortsetzung der Geschichte zurück.

Den 6. April verließ das Militaircommando sein bisheriges Hauptquartier zu Wädenschweil und versetzte solches nach Stäfa, wohin dasselbe in dem sogenannten Kriegsschiffe fuhr. Die Civil-Repräsentanten, welche nach Zürich gereist waren, begaben sich auch wieder nach Stäfa. Die Gemeinden des linken Seeufers, besonders die unverwahrten Bürger, blieben hingegen noch lange mit Truppen belästigt. Unter den Stabsofficieren zeichnete sich besonders der Oberst Gadschet von Bern durch Brutalität und militairische Grobheit aus, so wie hingegen mehrere Officiere aus den Cantonen Aargau, Solothurn und Schwyz durch schonendes und menschenfreundliches Benehmen sich die Achtung der Bürger erwarben. Die über den See geschifften Truppen wurden in die Gemeinden Stäfa, Männedorf, Uetikon, Meilen, Rüti, Dürnten, Wald und Fischenthal verlegt. Gleichzeitig veränderten am 7ten die zu Winterthur gelegenen Truppen, unter Oberst Schmied, ihre Stellung und besetzten Bäretschweil, Bauma und mehrere andere Gemeinden. Also wurden auch die bei diesem Aufstande nicht betheiligten Gemeinden, wie z. B. Stäfa, neuerdings mit Truppen überzogen, sogar das

Hauptquartier in letztere Gemeinde verlegt, um auf solche Weise, wie schon bemerkt, Rache an den 1795—1802 Betheiligten zu nehmen, im Gegensatze zu der edeln friedfertigen Handlungsweise, welche die Liberalen in den abgewichenen Revolutionsjahren und auch in dieser unglücklichen Epoche zu Tage legten. Ein Augenzeuge spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Die Liberalen hatten 1798 das erbitterte, mit Rache erfüllte Volk, mit unsäglicher Mühe, selbst mit Gefahr, mißkannt zu werden, von den gröffneten Thoren Zürichs nach der Heimath geführt. Hätten einige der Liberalen von Stäfa 1804, mit dem Volkswillen, die Regierung in Verlegenheit und den Canton in Verwirrung und Schande bringen wollen, wie dieses leider in neuerer Zeit von aristokratischer Seite geschah, wahrlich, es wäre ihnen ein Leichtes gewesen. Nach der Unzufriedenheit mit den Gesetzen erschienen mehr als 50 Deputatschaften aus dem nördlichen Theile des Cantons bei dem Gemeindrathe Stäfa, um zu fragen, was Stäfa in dieser Sache zu thun gedenke. Alle erhielten die Antwort: „Nichts. Unsere Repräsentanten haben gethan, was sie für gut fanden und wozu sie, laut der geschwornen Verfassung, berechtigt waren. Warum hat man in Eurer Gegend so viele Zürcher und entschiedene Anhänger von ihnen gewählt? Wir hier in Stäfa bleiben der Verfassung und den Gesetzen getreu, und rathen Euch, ein Gleiches zu thun. Wir haben schon erfahren, was es heißt, für Andere Kastanien aus dem Feuer zu holen, und sind schwer dafür durch Euch gebüßt. Jetzt haben wir, was wir wollen, eine repräsentative Verfassung. Sind unsere Repräsentanten nicht gut, so hat man das Recht, sie abzuberufen und bessere zu wählen. Gehet heim und thut auch also. Nie und nimmer wird der Gemeindrath Stäfa zur Ungesetzlichkeit und zum Aufruhre Hand bieten.“ An dem Auftritte wegen des

Stürmens trugen nur Einzelne, aber die ganze Gemeinde keine Schuld; dennoch trafen sie die militairischen Demonstrationen zum Voraus. Eine der ersten Bemühungen des Militaircommando's in Stäfa war es, den Willi aufzuspüren, und es gelang demselben, ihn durch einen Verräther, wie man sagt, aus dieser Gemeinde gebürtig, der später seine Rolle als Nachtwächter ausspielte, zu entdecken. Willi versteckte sich, nachdem seine Truppen auseinander gelaufen waren, in einer Scheune, wohin er Nachts um 12 Uhr, in Begleit eines gefühlvollen Mannes, zu Rudolf Ryffel in Oberhausen gebracht war, und hinter Reisern bis zu seiner Gefangennehmung versteckt blieb. Die Truppen, unter Anführung des Lieutenant Gadschet, stürmten auf die ihnen von einem Verräther bezeichnete Scheune los, nahmen Willi gefangen und schlossen ihn in Ketten. Auch Ryffel wurde arretirt und mehrere Wochen im Oetenbach in Zürich gefangen gehalten. Präsident Schneebeli von Affoltern, welcher sich bis zum 4. April in einer kleinen Scheune, im Holz bei Stäfa, versteckt gehalten hatte, dann nach Pfäffikon, Canton Schwyz, überschiffte und über die Brücke von Schindellegi gehen wollte, wurde auf derselben von dem Wache habenden Berner Officiere Wyttenbach arretirt und in das Hauptquartier Stäfa abgeführt, wohin auch der bei Tischmacher Nauer in Dürnten aufgespürte und gefangen genommene Häberling, welcher sich einige Tage früher bei Kirchenpfleger Honegger in Oberdürnten aufgehalten hatte, gebracht wurde. Ueber seine Gefangennehmung erzählt ein Augenzeuge Folgendes: „Nachdem der edle Häberling durch Verrath bei Tischmacher Nauer in Edikon aufgefunden, wurde er sogleich kreuzweise geschlossen und, nebst seinem Hauswirth, nach Dürnten gebracht; dort angekommen, wurde er auf der Straße

ößtentheils entkleidet, ihm Schuhe und Strümpfe ab-
rissen. Junge Zürcher Officiere warfen ihn mit Koth
d spieen ihm ins Angesicht. Während dieser Action
f der Straße waren andere Zürcher Officiere im In-
rn des Wirthshauses beschäftigt, die kranke Frau und
ebenfalls kranke Mutter des Statthalters Weber
peinigen. Diese zwei Frauen wurden aus ihren Betten
rausgeschleppt und, an die Fenster hingestellt, ihnen
sagt: „„Seht, so geht es Euerm Statthalter, wie diesem
iben.““ — Während den schrecklichen Mißhandlungen
rgaß Häberling dennoch nicht, für seinen unschuldi-
n Hauswirth Rauer um Gnade zu flehen. — Häber-
g wurde halb entkleidet und baarfuß, kreuzweise ge-
lossen, zwischen zwei Pferde gebunden, mit einem Zuge
iwilligen Militairs, unter fürchterlichem Jubel, nach
äretschweil und Hinterburg, zur Wohnung des
räsidenten Schoch escortirt, daselbst mit dem un-
ücklichen Manne und der Familie Schoch das gleiche
äßliche Spiel, wie in Dürnten, getrieben, und, nach-
n der Präsident Schoch nicht aufgefunden werden
nte, schleppte man den unglücklichen Häberling in
sem Zustande unter gleichem Jubel wieder nach Dürn-
n, und von da nach Stäfa und Zürich. Ueber die
handlung des unglücklichen und edeldenkenden Statt-
lters Weber von Dürnten, wie er in den Kerkern
richs herumgeschleppt und ihm auf die gewaltthätigste
eise seine sonst starke Gesundheit ruinirt worden ist,
daß derselbe in seinen besten Jahren den Tod erleiden
ßte, wäre noch Vieles zu berichten. Das Herz blutet
r und Wehmuth überwältigt mich, so oft ich an diese
urigen Ereignisse mich erinnere. Möge die Vorsehung
s vor solchen Zeiten bewahren.“ So saßen nun die-
igen Drei, welche als Lenker des Aufstandes bezeichnet

waren, in Stäfa gefangen und wurden nach Zürich in den Wellenberg*) gebracht. Der verwundete Willi wurde, wie die Uebrigen, in Ketten geschlossen. Auch Hagenbuch und Hs. Ulrich Grob wurden gefänglich eingebracht. Ueber das Schicksal dieser Männer wird später Mehreres gesagt werden.

In diesen Tagen wurde auch noch eine große Zahl Bürger arretirt, oft auf bloße Angabe übel gesinnter Menschen hin, und theils ins Hauptquartier nach Stäfa, theils nach Zürich transportirt, wo sie dann entweder auf Caution wieder entlassen wurden, oder bis zu Beendigung ihrer Processe oft harte Gefangenschaft auszustehen hatten.

Während das Militär-Commando sich im Hauptquartier Stäfa befand, wurden viele Rohheiten und Ungesetzlichkeiten verübt; hier ein Paar Muster davon, welche von Augenzeugen erzählt werden:

Nachdem das in Stäfa zahlreich eingerückte Militair gehörig einquartiert war, lud Oberst Müller von Schwyz den Gemeindraths-Präsidenten Brändlin, der gleichzeitig auch sein Quartierträger war, zu sich in sein innehabendes Zimmer, und zeigte demselben an, daß die Gemeinde Stäfa 25,000 fl. Kriegskosten zu bezahlen habe, was er (der Präsident) seinen Collegen und der Gemeinde mittheilen möchte. Mit Ruhe und Anstand äußerte sich Brändlin: er begreife nicht, warum das Hauptquartier der Bundestruppen nach Stäfa verlegt worden sei, wo die Behörden mit Gefahr ihres Lebens Ruhe und Ord-

*) Der alte, im Wasser gestandene Wellenberg, an welchem so viele traurige Erinnerungen hingen, ist nun demolirt, und die freundliche Limmath rieselt jetzt sanft über die Stelle hin, auf welcher einst dieser Zeuge der Barbarei, alter und neuer Zeit, stand.

nung erhalten haben? An dem Vorgefallenen sei ein ganz kleiner Theil und keineswegs alle Bürger schuld. Er erlaube sich daher, zu fragen, unter welchen Gründen man eine so bedeutende Summe der Gemeinde Stäfa auferlege? Müller antwortete: Ihr müßt jetzt für alte Sünden büßen und das Hauptquartier darum noch länger tragen. Entrüstet über solche Rohheit, erwiderte demselben der Präsident: Herr, wenn alte Sünden zu büßen wären, so würde die Buße eher Zürich als Stäfa treffen. Das Jahr 1795 u. s. f., wo man mit mir Viele gleich Banditen behandelte, wäre, alles Andern nicht zu gedenken, Grund genug dazu. Ich selbst saß 16 Wochen unrasirt bei Wasser und Brod, und ehe ich den Arrest verlassen durfte, mußte mein alter Vater 7000 fl. für mich erlegen; so viel eigenes Vermögen hatte ich damals noch nicht, wohl aber vier herangewachsene Söhne und zwei Töchterchen. Und — was war mein Capitalverbrechen? — ich hatte mich unterstanden, unsere ehemaligen „Gnädigen", mit mehreren Bewohnern vom Hofe Stäfa, zu fragen: „Ob die im Archive in Küßnacht gelegenen Brief und Siegel noch in Kraft, oder wann dieselben erloschen seien?" Bestehen, Herr Oberst (sagte Brändlin weiter), unsere alten Sünden darin, daß die Stadt uns unsere Waffen und die uns eben so ungerecht genommenen 200,000 fl. 1798 zurückgeben und uns als mit ihr gleich berechtigte Bürger anerkennen mußte? Der Oberst sagte zu Brändlin in befehlendem Tone, daß er hievon schweigen und sich entfernen solle. Der Präsident entfernte sich mit den Worten: „Es ist eine Ungerechtigkeit, wenn Stäfa abermals Contribution bezahlen soll" *). — Brändlin

*) Die Gemeinde Stäfa mußte gleichwohl bezahlen; doch brachte

war und blieb ein Feind der Ungesetzlichkeit und Rohheit.

Ein Bürger von Stäfa, Namens Suter, ab der Blatt, welcher gebrochen war, wurde, alles Bittens, Weinens und herzdurchdringenden Wehklagens ungeachtet, so geschlagen, daß er bald nach der Execution seinen Geist aushauchte. Alt-Commandant und Cantonsrath Weber von Egg, welcher an dem Aufstande im Jahre 1804 nicht im Mindesten betheiligt war, außer daß er der Versammlung der Großräthe in Grüningen beiwohnte, um der Gährung Einhalt zu thun, wurde von boshaften, schlechten Menschen dem Militaircommando verzeigt und, wie viele, gleich ihm ganz Unschuldige, arretirt und gefangen ins Hauptquartier gebracht, wo alle Gefangenschaften angefüllt waren. Unglücklicher Weise hatte derselbe einen Todfeind unter den Truppen, einen Anverwandten, in der Person des damaligen Adjutanten Bleuler (Sigristen Sohn), nachmaligen Obersten eines der vier letzten Schweizerregimenter in französischen Diensten, der in dem denkwürdigen Feldzuge 1812, unter Napoleon, sich als tapferer Soldat Ruhm erwarb, aber die acht Jahre früher verübte Schandthat (deren Erzählung nun folgt) nicht im Flusse abwaschen konnte, sondern mit sich ins Grab

---

es der Präsident mit seinen furchtlosen Collegen dahin, daß 7000 fl. für das so lange getragene Hauptquartier abgerechnet werden konnten. Wer sich „verwahren“ wollte, um keine Kosten bezahlen zu müssen, der konnte es, um ganz unschuldig anerkannt zu werden, thun. Der Gemeindrath von Stäfa sah aber, daß die Haushaltungen der zum Stürmen Verleiteten dem Armengute anheim fallen würden, und so bezahlte die Gemeinde und vertheilte die, im Verfolge unserer Geschichte bezeichneten, ihr auferlegten 18,000 fl. auf das Vermögen. Der Präsident selbst und Baumann im Mies mußten Jeder 1300 fl. bezahlen.

tragen mußte. Adjutant Bleuler war die Person, welche Prügel dictirte und je nach Belieben 10 bis 50 durch Profosen, mit 4 Fuß langen, daumensdicken Haselstöcken, den unglücklichen Opfern der niedersten Rache, aufmessen ließ. Nachdem Bleuler dieses Geschäft eine Woche lang fortzusetzen die Freude hatte, wurde einem gewissen Weber von Hinteregg eine Tracht von 10 Stockprügeln zugedacht. Statt diesem ließ Bleuler den Commandant und Cantonsrath Weber, durch den Profosen und vier Mann, zu einer hinterhalb der Sonne zu diesem Zwecke errichteten, 6 Fuß langen Bank hinführen, ohne daß ihm gesagt wurde, wohin er müsse. Dort angelangt, hieß ihn einer der Profosen sich auf die Bank legen, den Bauch gegen dieselbe gekehrt. Weber widersetzte sich dieser Mißhandlung im Gefühle seiner Unschuld, rief und schrie um Hülfe, indem er verlangte, seine Richter und Ankläger zu sehen. Schon zum dritten Male hatten ihn die Profosen, auf Bleuler's Befehl, auf die Bank geworfen, und mit Manneskraft entwand sich Weber wieder den henkerähnlichen Profosen. Ein nahe wohnender Bürger, Rudolf Pfenninger, welcher sonst bei den Aristokraten in gutem Geruche stand, sah die grausame Behandlung des Weber und erbot Caution für den Letztern, worauf Bleuler sagte: wenn er sich nicht entferne, so werde ihm die gleiche Anzahl Streiche zu Theil. Weber ward hierauf zum vierten Male auf die Bank geworfen und durch 4 Mann an Händen und Füßen gehalten, bis ihm die Streiche aufgemessen und die Schandthat an ihm vollendet war.

Als Prügel-Dictatoren zeichneten sich überhaupt gedachter Stabs-Adjutant Bleuler und der Stabsauditor Wirz, ein ehemaliger Geistlicher und nachheriger Advokat, mit wahrer Henkerslust aus, so wie als Abrei-

ber der Profos Honegger, später Landjäger-Wachtmeister.

Bei dem Transportiren der Gefangenen wurden mehrere Menschen muthwilliger Weise erschossen und noch andere Unthaten verübt, die wir gern übergehen, da wir kaum Raum genug haben, die später Statt gehabten Einkerkerungen, Hinrichtungen und andere Gräuel- und Gewaltthaten zu schildern. Wir kehren zur Fortsetzung unserer Geschichte zurück.

Die durch Truppen besetzten Gemeinden der Bezirke Horgen, Uster und Winterthur wurden nun entwaffnet, und als dieses geschehen war, zur Huldigung gezwungen. Doch, „ein erzwungener Eid ist Gott leid," sagt ein wahres Sprichwort.

Die zur Bezahlung von Contribution verfällten Gemeinden wurden in folgende Classen eingetheilt:

1) Diejenigen Gemeinden, welche sich unter Einwirkung und Leitung der Gemeindräthe bewaffnet und an den militairischen Auszügen Theil genommen.

2) Diejenigen Gemeinden, welche, ohne daß eine amtliche Einwirkung von Seite der Gemeindräthe Statt hatte, Antheil an der Bewaffnung genommen haben.

3) Die Gemeinden, welche zur Huldigung aufgefordert, aber, durch den Tumult, theils ihrer eigenen Gemeindsbürger, theils Anderer, verhindert, den Eid nicht leisteten.

4) Diejenigen Gemeinden, in welchen die Huldigungen abgestellt worden, hingegen aber aus Veranlassung der Huldigungs-Ankündigung mehr oder minder strafbare Schritte vorgegangen waren.

5) Diejenigen Gemeinden, in welchen die Huldigung abgestellt wurde, seither aber keine weiteren Schritte, weder in gutem noch in entgegengesetztem Sinne, vorgegangen.

Nach vorstehendem Maßstabe wurden die Contributionen auf die betreffenden Gemeinden, wie folgt, verlegt:

			Transport	fl.	184200
Wädenschweil	fl.	50000	Fehraltorf	„	1500
Dieselbe Gemeinde für den Schloßbrand, wobei ihr d. Regreß auf den Thäter offen steht		20000	Bubikon	„	1500
			Fällanden	„	1000
			Schwerzenbach	„	300
			Hinweil	„	800
Richterschweil	„	15000	Bauma	„	1000
Schönenberg	„	6400	Kloten	„	1000
Hütten	„	3600	Embrach	„	400
Horgen	„	30000	Riesbach	„	600
Stäfa	„	18000	Rifferschweil	„	700
Männedorf	„	4000	Knonau	„	1500
Uetikon	„	7500	Metmenstetten	„	2500
Meilen	„	5000	Affoltern	„	2000
Herrliberg	„	2000	Ottenbach	„	1500
Erlenbach	„	2000	Bonstetten	„	500
Küßnacht	„	5000	Regenstorf	„	2000
Wald	„	2500	Hüttikon	„	400
Bäretschweil	„	2200	Dänikon	„	500
Rüti	„	2500	Dynhard	„	1500
Dürnten	„	2500	Oberwinterthur		800
Gossau	„	1500	Seuzach	„	3000
Wetzikon	„	1500	Freienstein, Teufen	„	800
Uster	„	3000			
	fl.	184200		fl.	210000

Für sämmtliche Contributionen mußte von den Gemeinden, bis zur gänzlichen Bezahlung, Real-Caution in guten Capitalbriefen geleistet werden. Die Standescommission beschloß: „wenn die Hypothek nicht in 24 Stunden geleistet werde, so sollen Geißeln ausgehoben werden.“

Nachdem nun nach Herzensluſt Arreſtationen vorgenommen und Contributionen auferlegt waren, ſollte an den unglücklichen Vertheidigern der Volksrechte jene fürchterliche Rache genommen werden, welche früher ſchon der Landammann Wattenwyl verheißen hatte; er glaubte, es liege in ſeiner verfaſſungsmäßigen Gewalt, zur Beurtheilung der bei dem Aufſtande am ſtärkſten implicirten Perſonen ein eidgenöſſiſches Kriegsgericht anzuordnen.*) Er erließ demnach folgende Proclamation:

Wir, Rudolph von Wattenwyl, Landammann der Schweiz, thun kund und geben anmit zu vernehmen:

daß Wir zu Beurtheilung Derjenigen, welche bei den letzten im Canton Zürich geſtillten Unruhen, des Verbrechens eines bewaffneten Aufſtandes ſich ſchuldig gemacht, ein eidgenöſſiſches Kriegsgericht aufzuſtellen beſchloſſen — und demnach verordnet haben:

1) Es ſolle dieſes eidgenöſſiſche Kriegsgericht dem, von der im vorigen Jahre zu Freiburg verſammelt geweſenen Militair-Commiſſion, eingegebenen Gutachten gemäß, gebildet werden, und aus

1 Oberſtrichter, Präſident,
2 Stabsofficieren,
2 Hauptleuten,
2 Subalternen,
2 Unteroffizieren,
2 Gemeinen und
1 Stabsauditor, als Kläger,

beſtehen.

---

*) Daß Wattenwyl durch Aufſtellung eines eidgenöſſiſchen Kriegsgerichtes ſeine Befugniß überſchritt, zeigt uns Secretair Hauſer, indem er ſagt: „Der 21. Artikel der Bundesacte, der einzige, der von Richterernennungen durch den Landammann ſpricht, wenn während des Urlaubs der Tagſatzung, zwiſchen einem oder mehreren Cantonen Streit entſtehen ſollte, konnte ihm kein Recht zu einer ſolchen verfaſſungswidrigen Verfügung geben; denn ein Schiedsrichter iſt kein Kriegs-, viel weniger ein Blutrichter.“

2) Den Oberstrichter und Stabsauditor ernennt die außerordentliche Standescommission von Zürich, die übrigen Mitglieder aber der Oberbefehlshaber über die eidgenössischen Truppen.

3) Das Kriegsgericht entscheidet in erster und letzter Instanz über das Vergehen Derjenigen, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen worden sind, oder die Fahne des Aufruhrs geschwungen, die Cantons-Einwohner zur Ergreifung der Waffen aufgefordert oder gezwungen, oder irgend einen Haufen von Aufrührern gegen die eidgenössischen Truppen angeführt haben.

4) Der gegenwärtige Beschluß soll der außerordentlichen Standescommission im Canton Zürich und dem Herrn Oberbefehlshaber über sämmtliche eidgenössische Truppen, mittelst einer doppelten Ausfertigung, zugesandt werden.

Gegeben in Bern, unter Beidrückung des eidgenössischen Siegels und mit unserer Unterschrift, nebst der des gemein-eidgenössischen Kanzlers bekräftigt, den 7. April 1804.

Der Landammann der Schweiz:
(unterz.) v. Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(unterz.) Mousson.

Als Anführer des Aufstandes und als Hauptschuldige wurden bezeichnet: Willi, Schneebeli, Häberling, Hanhart, Grob, Kleinert, Schoch, Syz, Höhn, Trüb, Gugolz, Hagenbuch, Honegger, Lüthold, wovon bis zur Stunde die 9 Letzteren flüchtig waren.

Den 8. April trafen in Zürich ein: Rathsherr von Muttach, Bevollmächtigter von dem Landammann; Stettler, Secretair, und Wyttenbach, Platz-Major von Bern, welche am 9ten in das Hauptquartier Stäfa reisten und dort Vieles zu den gewaltthätigen Maßnahmen gegen das Volk beigetragen haben sollen.

Nachdem die Standes-Commission mit Wattenwyl einig geworden war, die Rädelsführer des Aufstandes hinrichten zu lassen, wurde mit Muttach dießfalls näher unterhandelt.

Der Landammann ernannte neben dem Flügel-Adjutanten Hünerwadel von Lenzburg, zum Oberstlieutenant eines Bataillons eidgenössischer Truppen: Gottlieb May von Schöftland; zum Aide-Major des eidgenössischen Contingentes wurde, vom Kleinen Rathe des Cantons Aargau, Rudolf Imhof von Aarau ernannt. Zu Hauptleuten des vom Canton Aargau aufgestellten Contingents-Bataillons wurden von dem dortigen Kleinen Rathe erwählt: Plüß, aus der Altlachen bei Zofingen; Hänselmann von Eglischwil; Egli, von Wohlen; Brentano, von Laufenburg, und Schatzmann, von Windisch.

Auch die Contingents-Truppen von Schwyz trafen noch in Zürich ein. Ueberall wimmelte es von eidgenössischen Truppen, die noch beständig einrückten, obschon kein Feind mehr zu bekämpfen war.

Als die außerordentliche Standes-Commission in Zürich die ihr übertragene Ernennung des obersten Richters, Präsidenten des eidgenössischen Kriegsgerichtes, und jene des Stabsauditors, um den Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, abgelehnt, und den Landammann Wattenwyl ersucht hatte, diese Ernennung selbst vorzunehmen, wurde von ihm für die erste Stelle Rathsherr von Muttach von Bern, ein Rache schnaubender Mensch; für den Letztern, Gerichtspräsident Hans Conrad von Meiß, von Zürich, erwählt.

Als Mitglieder des Tribunals ernannte ferner der Oberbefehlshaber Ziegler:

Oberst Hauser, von Näfels;
Oberstlieutenant Kirchberger, von Bern;
Hauptmann Schmied, von Aarau;
„ Räyi, von Freiburg;
Lieutenant Sury, von Solothurn;

Lieutenant Abegg, von Schwyz;
Unterofficier von Salis, von Bündten;
Corporal Sarasin, von Basel;
Gemeiner Felix Gnehm, von Schaffhausen;
„ Sebastian Karrer, aus dem Canton Appenzell;
als ersten Secretair: Schindler, von Glarus;
„ zweiten „ Hottinger, von Zürich.

Die von der Standes-Commission zu Verhörrichtern ernannten Bezirkspräsident Meiß und Bauherr Escher lieferten die Verhöre an den Oberstrichter des Kriegsgerichtes ab, der inzwischen wieder nach Bern abgereist war und unterm 21. April berichtete: daß von Mittwoch, der 25. April, zur Ausführung der Endurtheile über die fünf Staatsverbrecher: Willi, Schneebeli, Grob, Häberling und Hanhart, angesetzt sei. Die Standes-Commission beantwortete die dießfallsige Zuschrift Muttach's, und bemerkte unter Anderem: „Wir müssen Euer Wohlgeboren annoch um bestimmtere Auskunft ersuchen, ob einer der Delinquenten nach dem andern, so wie das Urtheil über sie ausgefällt ist, einzeln abgeführt und exequirt werde; oder, ob zuerst über Alle abgeurtheilt und sie dann Alle zugleich dem Scharfrichter zur Execution übergeben werden?" So fragte die blutdürstige Standes-Commission, ehe noch ein Urtheil ausgefällt war.

Wie aus den Protokollen dieser Commission selbst erhellt, thaten einige Cantone (welche, wird nicht gesagt) mißbeliebige Aeußerungen und Schritte, wegen der Niedersetzung eines eidgenössischen Kriegsgerichtes, bei dem Landammann Wattenwyl. Dieses der Standes-Commission zu berichten, war der Landammann gezwungen, da diese Angelegenheiten auch Spannung bei der fränkischen Regierung erweckt hatten; so wie, daß der Chargé d'Affaires

in Paris, Herr von Maillardoz, Aeußerungen (welcher Art wird nicht gesagt) einberichtet und der fränkische Botschafter gegen den Landammann der Schweiz Bemerkungen gemacht habe — betreffend die einstweilige Nichtexecution allfälliger kriegsgerichtlicher Todesurtheile. Wattenwyl berichtete dieses unterm 22. April. Die Standes-Commission war verlegen, denn sie mußte dem Kleinen Rathe relatiren, weil sie sich vor dem fränkischen Vermittler und seinem Einflusse auf die Angelegenheiten der Schweiz fürchtete; sie trug daher beim Kleinen Rathe (doch wahrscheinlich nur scheinbar) auf Verschub der Finalsentenzen, auf einige Tage an.

Der Bürgermeister Reinhard fand aber nicht für gut, diesen Bericht dem Kleinen Rathe zu übermitteln, denn sonst hätten wahrscheinlich später keine Hinrichtungen mehr vorgenommen werden dürfen; er berichtete daher der Standes-Commission am 23sten des Morgens: „daß ihm das eidgenössische Kriegsgericht diesen Morgen früh seinen Entschluß habe anzeigen lassen, ohne weitere Rücksicht auf das gestern Vorgegangene, in Ausfällung der auf den 25sten hujus anberaumten Finalsentenzen vorzuschreiten." Wir wollen hier über das Benehmen Reinhard's und der Standes-Commission kein Urtheil fällen, sondern überlassen dasselbe nächst Gott, vor dessen Richterstuhl nun Reinhard mit einigen Mitgliedern der damaligen Standes-Commission steht, der Mit- und Nachwelt.

Während nun auf diese Weise am 25sten Blutgericht gehalten werden sollte, wurden am 24sten auch die Brüder Kleinert von der Tannen und Secretair Hauser ab der Riesi, welche sich ins Groß, hinter Einsiedeln, geflüchtet hatten, durch Landammann Kälin, der ihnen zwar vorerst Winke geben ließ, die sie nicht befolgten,

arretirt, nach Schwyz gebracht, und dann an ihre Feinde, die Regierung von Zürich, ausgeliefert. Den 24. April, früh Morgens, wurden sie durch den Landweibel, Land- und Bezirksläufer, nebst mehreren Bewaffneten, aus ihrer Gefangenschaft in Schwyz hervorgeholt, mit eisernen Banden zusammen gekuppelt, über Rothenthurm nach Bäch und dann in einem Schiffe nach Zürich geführt. In Zürich angekommen, waren sie den niederträchtigsten Beschimpfungen des Stadtpöbels ausgesetzt*). Ein sehr übel geformter Weichling hatte sogar die Unverschämtheit, dem gebundenen Kleinert ins Gesicht zu speien, und zwar mit dem Ausrufe: „Ihr Schelmen seid jetzt in unsern Händen.“ Auf der Hauptwache meinten einige junge Officiere, man sollte sie geißeln. Sie wurden nun in das sogenannte „Speckkämmerli“ geführt, in welchem sich schon einige Schicksalsgenossen befanden, unter welchen sich Jacob Isler, aus der Beichten, befand, der, ohne zu wissen, warum, schon dreimal Stockprügel erhalten hatte. Aus dem „Speckkämmerli“ wurden sie alsbald zu mehreren Andern in den Läusthurm gesperrt. In diesem garstigen, von Ungeziefer wimmelnden Gefängnisse ließ man sie bis zum 2. Mai, von wo aus sie dann zuerst vor Verhör und dann in den Wellenberg geführt wurden. Man konnte sie am 25sten mit den Andern vor dem Kriegsgerichte nicht beurtheilen, da sie, wenigstens der Form nach, zuerst verhört werden mußten. Hinsichtlich derjenigen Männer, welche durch das Kriegsgericht beurtheilt werden sollten, bekam der Antistes Heß schon am 21. April den Auftrag, jedem

---

*) Siehe Lebensbeschreibung Konrad Hauser's. Bockenkrieg Seite 262.

derselben einen Auströster beizuordnen. Der Scharfrichter ward aufgefordert, sich in Bereitschaft zu halten.

Die Civil-Repräsentanten zeigten unterm 21sten, aus Grüningen, der Standes-Commission an, daß sie nach Zürich zurückkehren werden, denn auch sie sollten oder wollten Zeugen des blutigen Tages sein.

Endlich erschien der von blutdürstigen Menschen so lange ersehnte 25. April 1804.

Bürkli sagt in seiner Zeitung vom 27. April: „Ewig merkwürdig in der Geschichte wird der heutige Tag sein, möge er auch ewig gesegnet sein für unser ganzes Vaterland. Dieß ist der Wunsch eines Jeden, der sein Vaterland aufrichtig liebt."

Ja, ewig denkwürdig in der Schweizergeschichte, sagen auch wir, ist dieser Tag; als ein Zeuge der Barbarei eidgenössischer und Cantonal-Beamteter im 19ten Jahrhundert, dessen drittes Decennium schon jene Männer, als Märtyrer der Freiheit, feiert, welche im ersten als Verbrecher zum Tode verdammt wurden. Am benannten Tage ward Kriegsgericht gehalten über Willi, Schneebeli, Häberling, Hanhart und Grob. Das feierliche Geläute der großen Glocke ertönte Morgens um 7 Uhr. Während des Läutens wurden die fünf Unglücklichen, zu Schlachtopfern Auserlesenen, aus dem Wellenberge geholt und im Schiff, unter Militairbedeckung, an das Gestade neben dem Kornhause, und von da auf die Meisenzunft gebracht, wo sie, während der Sitzung des Kriegsgerichtes, von den Geistlichen besucht wurden. Nach 7 Uhr kam der Zug des eidgenössischen Kriegsgerichtes in Staatswagen, escortirt von der Zürcherischen leichten Cavallerie, durch die Parade der verschiedenen Freicorps und andern Militairs, über den Münsterhof nach der Meisenzunft, dem Ver-

sammlungsorte des eidgenössischen Kriegsgerichtes. Wir theilen hier das, schon vor dem Gerichtstage festgesetzte, Ceremoniell am Gerichtstage mit, woraus sich schließen läßt, daß die Todesstrafe, welche über die Unglücklichen verhängt wurde, zum Voraus unter den Machthabern ausgemacht und von denselben bestimmt wurde.

1) Die sämmtlichen Mitglieder des Kriegsgerichts treten in den Gerichtssaal und stellen sich hinter ihre angewiesenen Plätze. Der Secretair hält in seinen Händen die Proceduren, das Gesetzbuch und andere erforderliche Acten.

2) Oberst-Richter. Hoch- und Wohlgeborene, insbesondere Hochgeehrte, Großgünstige Herren! Da wir auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Landammann der Schweiz versammelt sind, ein eidgenössisches Kriegsgericht zu halten, so bitte ich Sie: daß man mit Urtheil und Recht erkenne, ob es dermalen Tag und Zeit seie, daß ich möge niedersitzen und richten über das Blut nach den beschworenen Gesetzen, welche nach wohl hergebrachtem Gebrauche, Freiheit und Gerechtigkeit einer Hochlöblichen Eidgenossenschaft, üblich und gewöhnlich sind. — Herr Oberst v Hauser, urtheilet hierüber bei Euerm Eid. —

3) Der Angefragte. Herr Oberst-Richter und Ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dünkt billig und recht, daß Ihr möget niedersitzen und richten über das Blut nach den beschwornen Gesetzen, welche nach wohlhergebrachtem Gebrauche, Freiheit und Gerechtigkeit Hochlöblicher Eidgenossenschaft, üblich und gewöhnlich sind. —

4) Oberst-Richter. Wem wohlgefällt, wie Herr N. geurtheilt hat, der hebe die Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid. NB. Die Richter beziehen ihre Plätze und bedecken sich, der Oberst-Richter legt die Proceduren und das Gesetzbuch auf den Tisch, zieht den Degen und legt ihn mit dem Gerichtsstabe kreuzweise auf denselben.

5) Oberst-Richter. Herr Oberstlieutenant Kirchberger! Urtheilet bei Euerm Eide, ob das Gericht besetzt sei? —

6) Der Angefragte. Mich dünkt billig und recht, daß der Ruf an die Herren Richter und Rechtsprecher ergehe, welche von Sr. Excellenz zu diesem eidgenössischen Kriegsgerichte bestellt sind. —

7) Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, was Herr N. anbringt, der hebe die Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid. NB. Das Namensverzeichniß wird abgelesen und jeder Richter gibt durch hier seine Anwesenheit zu erkennen.

8) Oberst-Richter. Herr Hauptmann Schmiel! Urtheilet nun, ob das Gericht genugsam besetzt sei.

9) Der Angefragte. Herr Oberst-Richter und Herren Rechtsprecher! Mich dünkt billig und recht, daß geurtheilt werde: das Kriegsgericht sei genugsam und recht besetzt.

10) Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, wie Herr N. urtheilet, der hebe seine Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid.

11) Oberst-Richter. Ist Jemand da, der Recht begehrt?

12) Auditor. Tritt vor, unten an die rechte Seite des Tisches; und spricht: „Herr Oberst-Richter und Herren Rechtsprecher des von Sr. Excellenz des Herrn Landammann der Schweiz niedergesetzten Kriegsgerichts! ich trete vor Euch und klage, im Namen und auf Befehl Sr. Excellenz des Landammanns der Schweiz, gegen N. N., der sich einer offenbaren Rebellion gegen seine Regierung und die gesammte Eidgenossenschaft schuldig gemacht hat.

13) Oberst-Richter. Herr Unteroffizier Sarasin! Urtheilet bei Euerm Eid, ob der Beklagte persönlich vor Gericht gestellt werden solle.

14) Der Angefragte. Herr Oberst-Richter und Ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dünkt billig und recht zu sein, weil man des armen Menschen Leib und Leben, Gut und Blut berühren will, daß man ihn persönlich vor Gericht stelle, damit er selbst anhöre, was man über ihn klagen thut, jedoch daß er mit Wächtern wohl verwahrt sei.

15) Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, wie Herr N. urtheilet, der hebe seine Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid. NB. Der Malifikant wird vorgeführt und auf einen Stuhl gesetzt.

16) Oberst-Richter. Sebastian Karrer! Urtheilet bei Euerm Eid, ob des Angeklagten Aussagen vor Gericht abgelesen werden mögen.

17) Der Angefragte. Herr Oberst-Richter und Ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dünkt billig und recht, daß des armen Menschen Verbrechen und Missethat möge vor Gericht gehört und abgelesen werden, damit er sich durch einen erlaubten Fürsprech oder selbsten verantworten möge.

18) Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, wie Herr N. N. ge-

urtheilt hat, der hebe die Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid. NB. Der Kriegssekretär erhält den Befehl, die Prozedur langsam und deutlich abzulesen

19) Oberst-Richter. Herr Auditor! Ich fordere Euch bei Euerm Eide auf, Niemand weder zu Lieb noch zu Leid, sondern nach Euerer gehelßenen Pflicht und Wahrheit und nach den Gesetzen zu klagen, was zu klagen ist und zu schließen, wohin zu schließen ist. NB. Der Auditor macht seine Anklage.

20) Oberst-Richter. An Delinquent: Wollt Ihr Euch verantworten und in diesem Falle, an wen sprechet Ihr?

21) Oberst-Richter. Herr Hauptmann Rämi! Urtheilet bei Euerm Eid, ob es recht und billig sei, daß sich der Beklagte (durch sich selbst oder durch Herrn Fürsprech N.) verantworte.

22) Angefragte. Herr Oberst-Richter und Herren Rechtsprecher! Mich dünkt billig und recht, daß der arme Mensch gefragt werde, ob er der verlesenen Vergicht kanntlich sei und darüber angehört werde.

23) Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, wie Herr N. geurtheilt hat, der hebe die Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid.

24) Oberst-Richter. An Fürsprech oder Delinquent. Wie Ihr hört, ist Euch gestattet, Euch zu verantworten, wobei Ihr aber Euch der möglichsten Kürze und des schuldigen Anstandes befleißigen sollet. NB. Nach der Verantwortung treten mit den Zuhörern der Auditor, Fürsprech und Delinquent ab.

25) Oberst-Richter. Ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Nachdem Euch bereits die genaue Einsicht der Procedur ist zugekommen, habt Ihr nun auch sowohl die Anklage gegen Inquisiten N. N., als auch dessen Vertheidigung angehört und vernommen. Herr Oberst von Hauser! Urtheilet nun bei Euerm Eid, ob es recht und billig sei, daß N. N. vom Leben zum Tode, nach des Auditors Schluß, beurtheilt werde.

26) Der Angefragte. Herr Oberst-Richter und Ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dünkt billig und recht, daß, da bei der Vertheidigung des Delinquenten nichts zu seiner Entschuldigung zum Vorschein gekommen, N. N. nach dem Schluß des öffentlichen Anklägers vom Leben zum Tode verurtheilt werde.

27) Oberst-Richter. Namentliche Anfrage an alle Richter: Wem wohl gefällt, was Herr N. N. geurtheilet habe, der hebe seine

Hand auf, Jeder bei seinem Eid. NB. Herr Gerichtschreiber zählt die Stimmen.

28) Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, nach des armen Menschen Fürsprech Schluß zu urtheilen, der hebe die Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid. NB. Die Stimmen werden wieder gezählt, der Gefangene wird hereingebracht.

29) Oberst-Richter. Armer Mensch, höre dein Urtheil an! NB. Der Inquisit hört die Sentenz stehend an.

30) Oberst-Richter (bricht den Stab). So wahr ich diesen Stab in zwei Stücke von einander söndere, also gewiß soll heute Deine Seele vom Leibe scheiden; Gott sei derselben gnädig. NB. Die Delinquenten werden abgeführt. NB. Das Urtheil wird vollzogen und der bei der Execution gegenwärtig gewesene Officier stattet davon den Bericht ab.

31) Oberst-Richter. Herr Lieutenant Sury! Urtheilet bei Euerm Eid, ob nun Urtheil und Recht ein Genügen geschehen sei, und ob ich und die Herren Richter wohl aufstehen mögen.

32) Der Angefragte. Herr Oberst-Richter und Ihr Herren, die Richter und Rechtsprecher! Dieweilen nunmehr Urtheil und Recht ein Genügen geschehen, so finde billig, daß Ihr, Herr Oberst-Richter und die Herren Rechtsprecher wohl aufstehen, das Kriegsgericht wieder aufgehoben und entlassen werden möge.

Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, wie Herr N. geurtheilt hat, der hebe seine Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid.

Nicht nur dieses Ceremoniell, sondern auch die Anordnungen im Sitzungssaale waren schauerlich. Auf dem Tische lag ein offener Degen und ein schwarzer Stab, beide kreuzweis über einander gelegt; daneben das Gesetzbuch der Carolina und die Verhöre. Das Kriegsgericht war von beiden Seiten mit Ehrenwachen umgeben. Auf der einen Seite saß an einem Tische der Stabsauditor, Stadtgerichtspräsident Meiß; gegenüber die Kanzlei und die Vertheidiger. In der Mitte befand sich die Tafel, um welche herum die eilf Mitglieder des Kriegsgerichtes saßen.

Bei der Eröffnung desselben hielt Muttach folgende Anrede an dasselbe:

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren, die Stabsoffiziere u. s. w.

Wertheste Collegen, theuerste Eidgenossen und Brüder!

Wenn anders, Tit., Ihre Ansicht der Dinge, Ihre Gefühle und Empfindungen mit den meinigen übereinstimmen, so werden Sie mit mir das durch Se. Excellenz den Landammann der Schweiz uns gegenwärtig auferlegte hohe Richteramt unter die mühevollsten und beschwerlichsten Aufträge zählen, welche Ihnen auf der ganzen Laufbahn eines thätigen und dem Dienste des Vaterlandes ergebenen Lebens zu Theil geworden sind.

Nachdem Ihr Muth und Ihre Entschlossenheit die Versuche der Feinde des Vaterlandes vereitelt und eine, bereits zum offenbaren Widerstande entwickelte Empörung mit kraftvollem Arme gedämpft haben, werden Sie jetzt von dem würdigen Oberhaupte des eidgenössischen Bundes aufgefordert, Ihre kriegerischen Waffen niederzulegen und dagegen die so gröbliche Verletzung der verfassungsmäßigen Landesgerechtsamen und die feindseligen Anschläge auf den Umsturz unserer Freiheit und der gesammten schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem Schwerte der strafenden Gerechtigkeit auf eine gesetzliche Weise zu rächen.

Männer, die wie Sie, Tit., ihr öffentliches Leben mit so vielen Beweisen von Ehrgefühl, Vaterlandsliebe, Rechtschaffenheit und einem männlichen Sinn bezeichnet haben, umfassen nothwendig auf den ersten Blick und ohne mein Erinnern, ihre gegenwärtigen Rechte und Pflichten, die ihnen anvertraute hohe Vollmacht und hinwieder die ihnen auferlegte Verantwortung.

Sie wissen alle, daß in dieser feierlichen Stunde nicht nur die Augen der Zeitgenossen auf uns gerichtet sind, sondern daß selbst die späte Nachwelt ihr künftiges Heil oder Elend bis auf unser, vielleicht darüber wirklich entscheidendes Urtheil zurück folgern wird.

Möge dieser ernste Gedanke alle Leidenschaften aus jedem vaterländischen Herzen verbannen und dieselben jetzt bis zur höchsten Reinheit läutern; dagegen uns aber auch mit derjenigen Kraft und Standhaftigkeit erfüllen, mit welcher wir der Sache des Vaterlandes und unserer Freiheit zu dienen schuldig und verbunden sind.

Möge insbesondere der Gott unserer Väter, der sich noch jetzt so

sichtbar als unser Erretter und Beschützer erzeiget, unsern Verstand und unsern Willen lenken und durch den gerechten Fall der unversöhnlichen Feinde des Vaterlandes, die künftige Ruhe und wahre Wohlfahrt desselben immer fester begründen.

Als Herr Muttach seine Rede geschlossen hatte, wurde von sämmtlichen Mitgliedern des Tribunals folgender Eid geleistet:

Eidesformel des Eidgenössischen Kriegsgerichts.

Schwören der oberste Richter, die Stabsofficiere, die Hauptleute, die Subalternofficiere, Unterofficiere und Gemeine, welche, zufolge Sr. Excellenz des Landammanns der Schweiz Beschluß d. d. 7. April 1804, zu einem Eidgenössischen obersten Kriegsgericht bestellt und verordnet sind: dem gesammten schweizerischen Vaterlande Treue und Wahrheit zu leisten, seinen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, insbesondere aber die ihnen zur Beurtheilung übergebenen Proceduren aller derjenigen, welche an dem letzthin im Canton Zürich ausgebrochenen, durch Gottes Gnade und die Gewalt der Waffen aber glücklich gedämpften Aufruhre unmittelbaren Antheil genommen, sorgfältig zu prüfen und zu untersuchen und die strafwürdigen Schuldigen nach Vorschrift der bisher bei dem Eidgenössischen Militär einzig üblichen Carolinischen Gesetze gerecht und unparteiisch zu beurtheilen, keiner persönlichen Rache und Erbitterung, so wie auch keinen Fürbitten und Empfehlungen Gehör zu geben, noch viel weniger einige Miethe und Gaben anzunehmen, oder sich dieselben versprechen zu lassen, sondern das allein zu thun und zu leisten, was sie nach bestem Wissen und Gewissen vor Gott und den Menschen als ehrbare und gerechte Urtheilsprecher und Richter nach Vorschrift der Gesetze zu thun und zu leisten schuldig und verbunden sind.

Alle Gefährde vermieden.

Ueber die Rede Muttach's und die Eidesformel stellen wir wieder Gott und dem Publikum das Urtheil anheim, da der Gerichtsschreiber noch lange nicht der rechte Richter ist, sondern derjenige, der tausend Welten in ihren Sphären bewegt.

Das Kriegsgericht trat nun seine Verrichtungen an.

Willi vertheidigte sich selbst, Schneebeli deßglei-

chen; Häberling und Grob wurden von Fürsprech Hirzel, und Hanhart von Fürsprech Tobler vertheidigt. Beide boten alle ihre Beredsamkeit auf, das Leben ihrer Clienten zu retten; die faktischen Gründe ihrer Rechtfertigung wurden ihnen aber vorzutragen untersagt; sie durften nämlich die Beweggründe, welche die Delinquenten zum bewaffneten Aufstande vermocht, nicht angeben, sondern sie nur als „Rebellen" gegen Verfassung und Regierung vertheidigen. Häberling bat mit rührenden Worten die Richter um Schonung seines Lebens.

Der Stabsauditor trat dann gegen Häberling auf und führte im Namen des Staates die Klage, deren Inhalt sich auf folgende Sätze gründete:

Hochgeachteter Herr Oberst-Richter!
Hochgeachtete Mitglieder des Kriegsgerichtes!

„Häberling ist beklagt und eingestanden, daß er sich, gleich Andern, thätig geäußert, die in unserm Canton vor einiger Zeit vorgegangene Aufruhr und Ergreifung der Waffen gegen seine rechtmäßige Obrigkeit nicht nur zu unterstützen, sondern selbst bewaffnet angeführt, wodurch die öffentliche Ruhe gefährdet, und das Volk zum Ungehorsam gegen seine Regierung und ihre Gesetze verleitet worden; so daß auch durch seine Schritte das Ansehen der Regierung und ihrer Gesetze so auf die Seite gesetzt worden, daß sich des Inquisiten Handlungen als wirkliches Staatsverbrechen qualificiren."

Daher dahin zu schließen ist:

1. „Daß er ohne erweislichen Zwang, nicht nur für sich, sondern auch mit den unter seinen Befehlen Gestandenen, den Aufforderungen der Rebellen wichtiges Gehör geleistet, und ihre Befehle nicht nur erfüllt, sondern selbst solche zu allgemeiner Bewaffnung und Aufstand unterschrieben und in die Gemeinden versandt."

2. „Daß derselbe ohne die geringste Weigerung und ungeachtet der Ermahnung seiner Regierung und Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, sich selbst an die Spitze der Anführer gestellt, und so die Fahne der Aufruhr verbreitet."

„Daß also das Verbrechen des Aufruhrs wirklich vorhanden und als

vollendet anzusehen; da solches in seinen Folgen das Loosungszeichen zu einem allgemeinen Aufstand und Bürgerkrieg gegeben hat: deßnahen ich"

„Bei Eid und Gewissen, gegründet auf den 127. §. des Theresianischen Gesetzbuchs, meine rechtliche Klage dahin stelle:"

a. „Daß der alt Administrator **Heinrich Häberling** dem Scharfrichter übergeben und durch das Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werde."

b. „Sollen aus dem Vermögen allervorderst alle über seinen Proceß ergangenen Kosten bezahlt, der Ueberrest aber, auf Gnade und Ungnade, zu Handen des Staates confiscirt sein."

So bald diese Anklage geendet, geschah von Tit. Herrn Oberst-Richter an den Delinquenten die Anfrage: „Wollt Ihr Euch verantworten, und in diesem Falle, an wen sprechet Ihr?" Und da er sich äußerte, daß er seine Vertheidigung durch Hirzel wolle führen lassen, auch die nach den angenommenen Formen erforderliche dießfällige Umfrage gehalten war, zeigte der Oberst-Richter *ihm* an: „Wie Ihr hört, ist Euch gestattet, Euch zu verantworten, wobei Ihr aber Euch der möglichsten Kürze und des schuldigen Anstandes befleißigen sollet." Darauf dann hub Hirzel seine, auf moralische und allgemein angenommene Criminal-Rechtsgrundsätze gegründete, Vertheidigung dahin an:

Tit. Tit.

„Schon in den ältesten Staaten, ja selbst in dem rohen Zeitalter verflossener Jahrhunderte, gestatteten die Gesetze dem Angeklagten — dem Uebelthäter einen Vertheidiger und Fürsprech, wovon selbst dasjenige Gesetz zeuget, nach welchem der hier sitzende, so eben als Staatsverbrecher und Aufrührer Beklagte beurtheilt werden soll, — und ich soll, theils nach erhaltenem bestimmtem Auftrage, theils nach seinem eigenen Wunsche, das Wort der Fürsprache für ihn führen, und die Gnade des Richters anflehen."

„Ich fühle das Schwere und Wichtige dieses Auftrages, besonders in einem so ganz eigenen, in einem so wichtigen Fall; jedoch fand ich mich verpflichtet, demselben zu entsprechen, und so werde

ich nach dem Buchstaben, Sinn und Endzweck des mir gestern vor dem Herrn Oberst-Richter dieses hohen Tribunals abgeforderten feierlichen Eides, den Acten gemäß, getreu und wahrhaft, und so wie es einem redlichen, gewissenhaften, öffentlichen Vertheidiger geziemt und wohl ansteht, meine Vertheidigung führen."

„Ich werde nicht Verbrechen vertheidigen, solche nicht in Schutz nehmen; — dasjenige aber werde ich mit Uebereinstimmung der procedürlichen Criminalacten ohne Rückhalt herausheben, was in rechtlicher und moralischer Hinsicht die Natur des aufgestellten Verbrechens bestimmt, oder den Grad desselben vermindert, — und somit auch die Ansicht des Verbrechens und den Grad der Strafe mildern soll."

„In wie weit Häberling Antheil an den damaligen Unruhen genommen, — in wie weit er als aufrührischer Anführer des bewaffneten Aufstandes in unserm Canton und so als Staatsverbrecher anzusehen und zu bestrafen sei, muß ich dann der Beurtheilung dieses hohen Tribunals überlassen! — Doch ich bin als desselben Fürsprech verpflichtet, einzig auf die so eben verlesenen Verhöracten gestützt, demselben mit schuldigster Hochachtung das eigentliche Factum dahin aufzustellen." *)

„Häberling überläßt es nun der genauen Prüfung der Klugheit und der Gerechtigkeitsliebe dieses hohen Tribunals, zu entscheiden, in welche Kategorie sein Verbrechen zu setzen und in welchem Grade dasselbe zu bestrafen sei; mir aber vergönnen Sie, Hochgeachteter Herr Oberst-Richter! Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren Kriegsräthe! aus diesem Facto, die in jeder Hinsicht für diesen unglücklichen Mann zu diesem Endzweck laut sprechenden, sich ergebenden Milderungsgründe hier aufzustellen und sie Hochdenselben nachdrucksamst an's Herz zu legen, vorerst aber das aufgestellte Deliktum des Inquisiten dahin zu resumiren, daß zwar derselbe unterm 29., 30. und 31. März an denjenigen unruhigen Auftritten, welche mehrere Tage vorher entstanden, durch seine Bewaffnung, durch die Anführung anderer mehr oder minder Bewaffneter, durch seine, an verschiedene Gemeindräthe in der Gegend ihres Bezirkes ergangenen Aufforderungen und Truppen aufgeboten beigefügte Unterschrift und durch seine dießfälligen Handlungen bei den damals schon in vollen Flam-

*) Hier muß nun die vorangeführte Geschichtserzählung seines Antheils an den eingeklagten Verbrechen von dem Leser nachgesehen werden.

men ausgebrochenen Unruhen, sich strafbar und gegen den Staat verantwortlich gemacht hat, daß aber der Grad und die Natur dieses seines Verbrechens durch folgende Umstände bestimmt und vermindert werden müsse, daß:

„1) der Aufruhr nicht durch seine Mitwirkung, sondern durch die thätliche Widersetzlichkeit zu Horgen und der Enden entstanden, und somit am 29sten, wo er sich in die Waffen begeben, schon ausgebrochen gewesen, und daß, wenn sich diese nicht ereignet hätte, Häberling immer ruhig bei Hause geblieben und jetzo noch still und ruhig bei den Seinigen leben würde; so daß die Veranlassung zu seinen Unternehmungen nicht aus innerem Vorsatze oder Triebe, sondern durch äußere Verkettung von Umständen gekommen und er dazu unwillkürlich hingerissen worden ist."

„2) Daß er an allem demjenigen, was vor und seit der Aufforderung zu den Huldigungen, bis auf den 29. März, vorgegangen, keinen Antheil genommen, auch die Acten desfalls nichts enthalten."

„3) Daß von dem Gefechte vom 28. März er keine Kenntniß und Wissenschaft, auch keinen Einfluß und Mitwirkung gehabt hat, sondern still und ruhig zu Hause geblieben."

„4) Daß somit seine Bewaffnung und der Auszug auf wiederholte und dringende Aufforderungen, durch die eingegangenen gräßlichen Gerüchte und durch Verkettung anderer Umstände, nicht aber durch vorgefaßten innern Entschluß zur Empörung veranlaßt worden."

„5) Daß er sich vorzüglich aus der Ursache, um andere Excesse und Ausschweifungen zu verhindern, die bei dem gänzlichen Mangel einiger Organisation der Bewaffneten unausweichlich da und dort entstanden wären, zum Führer, und zwar nicht allein, habe bestimmen lassen."

„6) Daß unter seiner Anführung und mit seinem Vorwissen die Mannschaft nur von Knonau bis Adlischweil gezogen und sich nirgendswo Thätlichkeiten erlaubt, oder Handgemenge gemacht hat, und daß diese Mannschaft nur einen Tag und eine Nacht direct unter seiner Führung gestanden, auch in seiner Abwesenheit andere Officiere erwählt worden."

„7) Daß, sobald er die Nachrichten und Aufforderungen von der Regierung und der hohen Standes-Commission in Zürich zu Grüningen vernommen, er unverzüglich aus eigenem freiem Antrieb sich sogleich zu seiner Mannschaft zurückbegeben, dieselbe aufge-

löst und entlassen, ja sie Tags vorher schon durch eine Zuschrift an ihren Chef zum Rückzuge bis auf das untere Albis aufgefordert hat, und durch dieß Alles die Haupturſache geweſen iſt, daß keine Folgen oder Wirkung aus der strafbaren und gefährlichen Bewaffnung entstanden."

„8) Daß er von allfälligen verderblichen Plänen zu Bewirkung eines Aufruhrs keine Kenntniß gehabt, und somit auch nichts dazu beigetragen, also nicht als Stifter und Rädelsführer angesehen und qualificirt werden könne."

„9) Daß er in jenen Tagen der Gährung, die sich über einen Theil unsers Cantons damals ausbreitete, die gefährlichen Folgen seines Unternehmens nicht eingesehen und somit den Grad des jetzt auf ihn geklagten Verbrechens und die Größe der damit verbundenen Strafe eben so wenig, als das Gesetz, nach welchem er jetzt gerichtet werden soll, gekannt habe; ansonsten er sich nicht der Gefahr des Verlustes seiner ganzen zeitlichen Glückseligkeit ausgesetzt und das Wichtigste, was der Mensch besitzen kann, sein Leben, preisgegeben und bloßgestellt hätte."

„Nach der Darstellung dieser mildernden Umstände, die wahrhaft, die untrüglich sind, frägt es sich, welche Strafe des Gesetzes auf das zu beurtheilende Verbrechen zu legen sei? — Hierüber wage ich es, Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren, Folgendes bestimmt aufzustellen und zu bemerken! —"

„Das zum Fundament angenommene Gesetzbuch, die peinliche Gerichtsordnung des Kaisers Carl V. und des heil. Röm. Reiches vor Anno 1532, ist bis auf diesen gegenwärtigen Moment in unserem Canton, besonders bei dem Landvolke, ganz unbekannt gewesen, und niemals als ein anerkanntes Gesetz für denselben publicirt worden. —"

„Wenn nun dasselbe in dem gegenwärtigen Falle als dasjenige Gesetz angenommen wird, auf welches hin die Verbrechen bestimmt und bestraft werden sollen, so frägt es sich, was der Inhalt des auf diesen Fall sich anwendbar machenden Gesetzesartikels der Carolina sei?"

„Der von dem Herrn Stabsauditeur aufgestellte §. 127 der Carolina lautet dahin:

„„CXXVII. Item, so einer in ein Land, Stadt, Oberkeit oder Gebiet gefährliche, fürsetzliche und boshaftige Aufruhren des gemeinen Volkes wider die Oberkeit macht, und das also auf ihn erfunden würde,

der ſoll nach Größe und Gelegenheit ſeiner Mißhandlung je zu Zeiten mit Abſchlagung ſeines Haupts geſtraft, oder mit Ruthen geſtrichen und aus dem Land, Gegend, Gericht, Stadt, Flecken oder Gebiet, darinnen er die Aufruhren erweckt, verweist werden; darinn Richter und Urtheiler gebührlichs Raths, damit niemand unrechts geſchehe, und ſolch böslich Empörung verhüt, pflegen ſollen.““ —

„Dieſer Geſetzes-Artikel, ſo wie die von dem Herrn Stabsauditeur angeführten preußiſchen und baieriſchen Geſetze, fordern es, daß der Antheilnehmer eines Aufruhrs nach der Größe und der Gelegenheit ſeiner Mißhandlung beſtraft werden ſolle.“

„In Folge dieſes Grundſatzes beſtimmen dann dieſe Geſetze verſchiedene Strafen, wovon das Maximum, oder die höchſte Strafe, die Todesſtrafe, und zwar die einfachſte mit dem Schwert iſt. — Nach dieſer aber, ſtellen ſie bei dem mindern Grade der Antheilnahme eines Aufruhrs, und der Größe und Gelegenheit dieſer Mißhandlung, die Leibesſtrafe und Verbannung auf.“

„Dieß beweist, daß ſchon in den älteſten Zeiten die Begriffe obgewaltet haben, — daß, wenn ſich ein Mitglied eines Staates des Verbrechens des Aufruhrs im höchſten Grade und unter den allergefährlichſten Umſtänden, alſo auf die qualificirteſte Weiſe wirklich und erweislich, oder eingeſtanden ſchuldig gemacht habe, der Tod, und zwar die bis anhin angenommene einfachſte ſchmähliche Todesſtrafe verhängt werden müſſe: — daß aber auch da, wo dieſes Verbrechen wirklich exiſtirt, aber die Größe und Gelegenheit desſelben durch mildernde Umſtände verringert wird, ohne den Tod, der Zweck der Strafe, nämlich die Sicherheit und die Rechte des Staates und ſeiner Mitbürger zu ſchützen, und dabei den Verbrecher zweckmäßig zu beſtrafen, erreicht werden könne; — und ſomit darf auch der unglückliche Häberling, in Vorausſetzung und Begründniß aller vorangeführten Milderungsgründe, von der Gerechtigkeit dieſes hohen Tribunals getroſt verhoffen, daß ſein Verbrechen nicht mit dem Tode beſtraft werde.“

„Will man den Unglücklichen in die Claſſe der Complices oder Mitſchuldigen eines ſolchen Verbrechens ſetzen, ſo kann hierauf der CLXXVII. Geſetzes-Artikel der Carolina anwendbar gemacht werden, welcher dahin lautet:“

„„Item, ſo jemand einem Miſſethäter zu Uebung einer Miſſethat, wiſſentlicher und gefährlicher Weis einicherley Hilf, Beiſtand oder Förderung,

wie das alles Namen hat, thut, ist peinlich zu strafen; als aber vorsteht, in einem Fall anderst, dann in dem andern; darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung, auch wie solches an Leib oder Leben soll gestraft werden, als obsteht, Raths pflegen.""

„Dieses Gesetz also fordert es noch bestimmter, daß nicht Alle, die über ein und dasselbe Verbrechen beklagt sind, die gleiche Strafe treffen, sondern der Grad der Strafe dem Grade des Verbrechens angemessen sein müsse."

„Kommt dann noch endlich dazu, daß es unstreitig ist, daß die moralische Besserung des Verbrechers auch mit zu dem Endzweck der Strafe gehört, und diese, so lange der Delinquent nicht ganz grundlos verdorben ist, so daß sie nicht mehr erzielt werden könnte, immer noch verhofft werden muß, so gibt der vorangeführte erste Gesetzes-Artikel dem Richter Mittel an die Hand, diese bei dem unglücklichen Häberling noch zu erzielen."

„Der Delinquent nährt aus diesen Gründen allen die Hoffnung, daß eine solche Strafe über ihn verhängt werde, die diesem Winke des Gesetzes entspreche, und diesen Endzweck zu erreichen, nicht unmöglich mache."

„Und auch ich, als sein Fürsprech, getröste mich in Ihnen, Tit. Herren Kriegsräthe, Männer zu sehen, welche mit Klugheit und Gerechtigkeitsliebe von dieser Milde des Gesetzes gewiß die zweckmäßigste Anwendung machen, und ohne den Tod dieses Unglücklichen die Existenz des Staates und seine innere Sicherheit außer Gefahr zu setzen und denselben unschädlich zu machen, wohl wissen werden!"

„Aus allem dem Gesagten ziehe ich folgende Hauptschlußsätze:

„a. Daß der Delinquent Häberling, laut Inhalt der Acten, nicht in die Classe derjenigen zu setzen ist, die einen Anschlag zur Empörung gefaßt; auch nicht in die Classe derjenigen, die sich Thätlichkeiten im Gebrauch der Waffen erlaubt, wie hingegen die, die sich geschlagen haben; daß er somit weder als Stifter des entstandenen Aufruhrs, noch als ursprünglicher Theilnehmer desselben zu qualificiren ist; auch sein Verbrechen sich erst von dieser Zeit an datirt, wo der entstandene Aufruhr gar keine Folgen mehr gehabt hat."

„b. Daß Häberling nicht aus innerem Trieb oder Vorsatz zu einer Empörung, oder den Umsturz des

Staates zu bewirken, sondern durch eine äußere Verkettung fataler Umstände zu seinem Verbrechen veranlaßt worden, daß er aber auch, so bald er eingesehen, aus welchem Gesichtspunkte seine Handlungen beurtheilt werden konnten, und er die ernstlichen Befehle und Aufforderungen der Regierung vernommen, freiwillig zurückgetreten; die, welche unter seiner Leitung gestanden, heimzukehren aufgefordert, und sich während der kurzen Dauer, da er in den Waffen gestanden, in keine Unterhandlungen mit dem Chef der Aufrührer eingelassen, oder irgendwo seinen Einfluß auf Gemeinden zum Nachtheile des Staates geltend gemacht hat; zumalen der beschwerende Umstand, die Aufführung eines Theiles der Mannschaft und die Aufforderungen zur Bewaffnung, die aber ganz ohne Erfolg gewesen, als Folgen des Hauptvergehens selbst zu qualificiren sind;" — „und daß endlich

c. aus allen den angeführten, mit den so eben verlesenen sämmtlichen Acten gründlich und wahrhaft übereinstimmenden Umständen gefolgert werden darf, daß bei ihm das aufgestellte und eingestandene Verbrechen nicht so anzusehen, daß Häberling durch dasselbe das Losungszeichen zum allgemeinen Bürgerkriege gegeben, somit auch nicht mit der äußersten Strenge des allegirten Strafgesetzes, mit dem Tode, zu belegen sei."

„Reuevoll erkennt dieser Unglückliche sein Verbrechen und die Größe desselben; er bittet flehentlich um sein Leben und wird sich jeder andern Strafe, als einer ihm widerfahrenen Gnade, demüthigst unterziehen; er würde sich auch dieselbe Zeitlebens zum Mittel dienen lassen, als ein guter Staatsbürger die Gesetze hochzuachten und den Gehorsam gegen die Regierung als seine heiligste und erste Pflicht anzuerkennen."

„Seine tiefgebeugte 70jährige Mutter, sein 66jähriger braver Vater, seine rechtschaffenen Schwiegereltern flehen für das Leben ihres Sohnes. — Die Gattin, seine drei unschuldigen Kinder flehen um das Leben des Gatten und Vaters, der sich in allen diesen Verhältnissen außert diesem Verbrechen, die zärtlichste Erfüllung seiner daherigen Pflichten zur angelegensten Sorge machte."

„Durch seine Begnadigung, durch ein gemildertes Urtheil, werden Sie, Hochgeachtete Herren! ihnen allen das köstliche Geschenk ertheilen; ohne diese aber wird ihnen die Aussicht für ihr künftiges Dasein nur

Scenen von fortdauerndem Unglück und Elend darbieten; — wohingegen durch Fristung seines Lebens Sie dem Staate einen gewiß nicht moralisch verdorbenen, nicht unbrauchbaren Mann erhalten; seinem unschuldigen Weibe, seinen Kindern ihre einzige Stütze geben, seinen alten Eltern und Schwiegereltern am Rande ihres Grabes noch einige frohe Tage fristen, und so die durch den geschwornen Eid auf sie gelegte Pflicht mit Erbarmung vereinigen werden!“

Nach dieser Vertheidigung bat Häberling selbst nur noch um Schonung seines Lebens.

Auch die Gattin dieses Unglücklichen legte für sich und die Ihrigen bei dem hohen Kriegsgericht eine von dem Drange ihres Herzens und ihrer Empfindungen ihr abgenöthigte, schriftliche Fürbitte, folgenden Inhaltes, ein:

Tit.

Die durch Gram über das gräßliche Schicksal ihres unglücklichen Gatten tiefgebeugte Gattin, ihre drei unschuldigen Kinder und die alten Eltern des im hiesigen Criminalverhaft sich befindenden Heinrich Häberling, wagen es in der wichtigsten Stunde ihres Lebens, wo der Entscheid über Leben und Tod ihres Gatten, des Vaters und des Sohnes auf der Waagschale steht, mit tiefster Hochachtung flehend, anmit bei Ihnen einzukommen.

Schenken Sie uns sein für uns Alle unaussprechlich kostbares Leben! — Die Greisen, Vater und Mutter, würden für ihren Sohn sterben; — werden nur Ihren Willen erwarten, was sie für ihn thun oder leiden sollen, damit er nicht unter der Last erliege. — — Eine Gattin, die den Unglücklichen wie ihr Leben liebt, Kinder, welche des Vaters Herz theilen, sollten vergebens bitten um das Theuerste, was der Schöpfer ihnen gab! —

Ach, edle Richter! wir sind bereit, mit ihm in's Gefängniß zu gehen; lassen Sie uns nur das Labsal, womit wir uns in den Stunden des Gerichts trösten können, daß er noch in dieser Welt sei. — Im Tode kann mein armer Mann die Gerechtigkeit und die Gnade seiner Richter nicht mehr seinen Mitverbrechern anrühmen; schenken Sie ihm

aber sein Leben, so zwingen Sie ihm dadurch die heiligste Reue und das feierlichste Bekenntniß ab: ich habe mich gegen eine gnädige Obrigkeit empört u. s. w.

Ach! daß früher bewiesene Gnade an andern gefühllosen Verbrechern gegen das Vaterland Ihnen gebietet, das Herz meinen Bitten zu verschließen; — man hat mir von dieser Besorgniß gesagt, aber Ihre Weisheit findet auch hier das Mittel, die Gnade unschädlich zu machen, und der Allweise, an den Sie mit mir glauben, wird in dieser menschenfreundlichen Angelegenheit von seiner Weisheit Ihnen mittheilen, daß Sie, edle Richter, um der Gnade willen, und ich, die trauernde Gattin, um der Fürbitte willen, nicht des Vaterlandes Fluch werden.

Wer wird Ihnen Ihre Gnade zum Vorwurf machen? Nicht der tapfere Führer, der sie auf dem Kampfplatze führte. — Ach! Stimme und Ausdruck waren die Verräther seiner Beklemmung, als er das furchtbare Gericht beeidigte, denn er ahndete die grausame Wirkung einer blutgerischen Gerechtigkeit, und sein wohlwollendes Herz war beklemmt.

Wird dieser freundliche Krieger es seinen Mitkämpfern übel nehmen, wenn er glänzende Beweise hat, daß sie nicht bloß im Felde über die Feinde, sondern auf dem Richterstuhle über die Nothwendigkeit, ja über die Gerechtigkeit einen so rühmlichen Sieg ihm erringen halfen.

Ach! das Vaterland klagt Sie nicht an, wann Sie eine demüthige Bitte erhören — Das Mutterland — ach! wie viele Unwürdige, welche habsüchtig aus ihrer Brust den letzten Nahrungstropfen sogen und ihre übrigen Kinder darben ließen, hat es mit Geduld ertragen; wie vielen seiner undankbaren Kinder hat dasselbe das unverdiente Brot dargereicht! — Ja hier und dort lebt Einer, der durch Wohlthaten gewonnen wurde und zur Buße gekehrt ist: — kann dieß Land seinen Kindern fluchen, wann Sie ihrer unglücklichen Brüder brüderlich schonen.!

Edler Mann! der Sie den Gerichtsgang leiten, dessen freundlicher Seele mein ganzes Herz vertraut, Ihr männlicher Ernst, Ihre entschlossene Gerechtigkeitsliebe, Ihr alt-schweizerischer Geist, den Sie in diesem Geschäfte bewiesen haben, Ihr Eifer für die Ruhe des Vaterlandes, läßt mich hoffen, daß Sie auch ein großmüthiges Herz haben, daß Sie auch die unbekannte Gattin des Unglücklichen unter die zählen, welche Sie beschützen wollen.

Christliche Richter! die Waffen, mit denen Sie die Unschuldigen retteten und beschützen, haben Sie niedergelegt; — Sie sind zu edel, als

daß Sie bei kaltem Nachdenken zusehen oder helfen könnten, eine verlassene Gattin mit ihren Kindern und allen bekümmerten Verwandten eines von Leidenschaft hingerissenen unglücklichen Mannes zu morden und zu zerfleischen.

Ruhmvoll haben Sie die Waffen getragen und unter Thränen will ich mit Allen, die es an Euch erkennen, den Ehrenkranz flechten helfen, an dem die beschützten Weiber, Töchter und Kinder arbeiten.

Aber Ihr Sieg ist noch nicht vollendet! — Hier im Richterstuhle ist der Schauplatz Ihres Sieges und Triumphes über die Unglücklichen; — hier ist gegenwärtig der allmächtige Richter, der Vater der Waisen und der Wittwen; hier umrauscht Sie das Klaggeschrei, das Schluchzen derer, die Gott an das Herz der Unglücklichen gebunden hat. — Nicht Gerechtigkeit, nicht Weichherzigkeit, sondern Weisheit und Großmuth ist der Triumph, der den unsichtbaren Zeugen gefällt, ist der Sieg, der das Klaggeschrei in stille Wehmuth und in Thränen der Freude und des Dankes verwandelt.

Edle Richter! Ihre Vaterlandsliebe beseelt mich mit hoffnungsvollem Zutrauen, Ihre Güte und Gnade zu erhalten.

Zürich, den 24. April 1804.

Willi und Schneebeli protestirten gegen die Competenz des Kriegsgerichtes; Ersterer wollte die Gründe angeben, welche ihn bewogen, an die Spitze des Aufstandes zu treten, was ihm aber nicht zugegeben ward. Nur um Gnade sollten die Unglücklichen bitten dürfen. Hätte man nicht auch glauben sollen, eine so gründliche, kräftige, ja Mark und Bein durchdringende Vertheidigung, wie sie von Hirzel geführt wurde, so wie das Flehen einer zärtlichen Gattin und Mutter, hätten die Richter wenigstens zur Gerechtigkeit, wenn auch nicht zur Milde hinziehen sollen? — Doch, Eidgenossen, Bürger eines Freistaates, hört die Urtheile — hier folgen sie:

Wir, der oberste Richter, und die Mitglieder des, von Sr. Excellenz, dem Landammann der Schweiz, unterm 7. April in Zürich niedergesetzten eidgenössischen Kriegsgerichtes,

thun kund hiemit:

daß wir aus den uns vorgelegten Acten und Verhören sowohl, als aus angehörter Klage und Vertheidigung, wie aus selbsteigenem Geständniß des, des Aufruhrs bezüchtigten Johann Jacob Willi von Horgen, Cantons Zürich, 31 Jahre alt, verheirathet, seines Berufes ein Schuhmacher, Vater von einem Kinde,

befunden:

1) es habe derselbe theils schriftlich, theils mündlich, in mehreren Gemeinden des Cantons Zürich die Gemeindsbürger, unter Bedrohungen, zu Ergreifung der Waffen aufgefordert, sich ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu widersetzen, und von dieser, mit Gewalt, Abänderung der Gesetze zu erzwingen;

2) sei der Willi selbst an der Spitze der Rebellen gestanden und habe, aller Ermahnungen der Cantonsregierung von Zürich und der Proclamation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz ungeachtet, die Fahne des Aufruhrs überall aufgesteckt.

Diesem nach hat das eidgenössische Kriegsgericht,

in Erwägung, daß das Verbrechen des Aufruhrs rechtlich erwiesen;

in Erwägung, daß durch dasselbe nicht nur Bürgerblut geflossen, sondern die Ruhe des eidgenössischen Bundes aufs Höchste gefährdet worden;

in Erwägung endlich, daß das Verbrechen des Aufruhrs gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, nach dem, nach Schweizerischem Kriegsrecht einzig üblichen Gesetzbuch der Carolina im §. 127, mit dem Tode bestraft wird,

einmüthig zu Recht gesprochen und erkennt:

es solle der Joh. Willi von Horgen, Cantons Zürich, dem Scharfrichter übergeben, durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden und zu allen Proceßkosten verfällt sein.

Geben in Zürich, den 25. April 1804.

Im Namen des eidgenössischen Kriegsgerichtes:
der Oberstrichter
(unterz.) F. v. Muttach.

Wir, der oberste Richter, und die Mitglieder des, von Sr. Excellenz, dem Landammann der Schweiz, unterm 7. April in Zürich niedergesetzten eidgenössischen Kriegsgerichtes,

thun kund hiemit:

daß wir aus den vorgelegten Acten und Verhören sowohl, als aus an-

gehörter Klage und Vertheidigung, wie aus selbsteigenem Geständniß des, des Aufruhrs bezüchtigten Alt-Präsident Schneebeli von Affoltern, Cantons Zürich, 48 Jahre alt, verheirathet, Vater von 2 Kindern,

befunden:

1) es habe derselbe theils schriftlich, theils mündlich, in mehreren Gemeinden des Cantons Zürich, die Gemeindsbürger, unter Bedrohung, zu Ergreifung der Waffen aufgefordert, sich ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu widersetzen und von dieser, mit Gewalt der Waffen, Abänderung der Gesetze zu erzwingen;

2) sei Schneebeli selbst an der Spitze der Rebellen gestanden und habe, aller Ermahnungen der Cantonsregierung von Zürich und der Proclamation Sr. Excellenz, des Landammanns der Schweiz, ungeachtet, die Fahne des Aufruhrs überall aufgesteckt.

Diesem nach hat das eidgenössische Kriegsgericht,

in Erwägung, daß das Verbrechen des Aufruhrs rechtlich erwiesen;

in Erwägung, daß durch dasselbe nicht nur Bürgerblut geflossen, sondern die Ruhe des eidgenössischen Bundes aufs Höchste gefährdet worden;

in Erwägung endlich, daß das Verbrechen des Aufruhrs gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, nach dem, nach Schweizerischen Kriegsrecht einzig üblichen Gesetzbuch der Carolina, §. 127, mit dem Tode bestraft wird,

einmüthig zu Recht gesprochen und erkennt:

es soll der Jacob Schneebeli von Affoltern, Cantons Zürich, dem Scharfrichter übergeben, durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden und zu allen Proceßkosten verfällt sein.

Geben in Zürich, den 25. April 1804.

Im Namen des eidgenössischen Kriegsgerichtes:
der oberste Richter
(unterz.) F. v. Muttach.

Wir, der Großrichter, und die Mitglieder des, von Sr. Excellenz, dem Landammann der Schweiz, unterm 7. April 1804 in Zürich niedergesetzten eidgenössischen Kriegsgerichtes,

thun kund hiemit:

daß Wir aus den Uns vorgelegten Acten und Verhören sowohl, als aus der angehörten Klage und Vertheidigung, wie aus dem selbsteigenen Geständniß

des, der Rebellion bezüchtigten Heinrich Häberling von Knonau, Cantons Zürich, 40 Jahre alt, verheirathet, Vater von 3 Kindern,

befunden:

1) es habe sich vorbenannter Häberling den 29. März letzthin an die Spitze bewaffneter Rebellen gestellt und selbige als Anführer befehligt;

2) sei durch obige Handlung, ungeachtet der bereits ergangenen Ermahnungen der Regierung des Cantons Zürich und der Proclamation des Landammanns der Schweiz Excellenz, dadurch der Aufruhr weiter verbreitet worden.

Diesem nach hat das eidgenössische Kriegsgericht,

in Betrachtung, daß das Verbrechen des Aufruhrs rechtlich erwiesen;

in Betrachtung endlich, daß das Verbrechen des Aufruhrs gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, nach dem, nach schweizerischem Kriegsrecht einzig üblichen Gesetzbuch der Carolina, §. 127, mit dem Tode bestraft wird,

einmüthig zu Recht gesprochen und erkennt:

es solle der Heinrich Häberling von Knonau, Cantons Zürich, 40 Jahre alt, nach obigem §. 127 zwar zum Tode verurtheilt, in Milderung aber desselben nicht durch den Scharfrichter mit dem Schwert, sondern wegen den etwas begünstigenden Umständen und den von dem Herrn Vertheidiger angeführten Entschuldigungsgründen, durch den Kopf geschossen werden, bis der Tod erfolgt.

Geben in Zürich, den 25. April 1804.

Im Namen des eidgenössischen Kriegsgerichtes:
der oberste Richter
(unterz.) v. Muttach.

Wir, der oberste Richter, und die Mitglieder des, von Sr. Excellenz, dem Landammann der Schweiz, unterm 7. April in Zürich niedergesetzten eidgenössischen Kriegsgerichtes,

thun kund hiemit:

daß wir aus den uns vorgelegten Acten und Verhören sowohl, als aus der angehörten Klage und Vertheidigung, wie aus dem selbsteigenen Geständniß des, der Rebellion bezüchtigten Hans Jacob Hanhart von Pfäffikon, 26 Jahre alt, ledigen Standes, gewesener Hauptmann,

befunden:

1) es habe derselbe theils schriftlich, theils mündlich, in mehreren

theiles, der Bürklizeitung enthoben, unsern Lesern mittheilen. Es lautet, wie folgt:

Es habe zwar der Hans Ulrich Grob von Knonau durch das Verbrechen des Aufruhrs das Leben verwirkt; in Betrachtung aber, daß derselbe keines der Häupter des Aufstandes gewesen und die Rebellen noch vor ihrer gänzlichen Zerstreuung verlassen: so soll derselbe, statt der verdienten Todesstrafe, zu einer ewigen Gefangenschaft, deren Bestimmung der Regierung des hohen Standes Zürich anmit überlassen ist, verfällt sein.

Wer Hirzel's Vertheidigung gelesen hat (dessen Name im dankbaren Andenken unter den Patrioten des Schweizerlandes fortlebt), wird fragen: ist es möglich, daß im neunzehnten Jahrhundert, unter dem Scheine gesetzlicher Handlungen, Gräuel begangen wurden, deren sich selbst der rohe Barbar schämen würde? Man verzeihe dem Geschichtschreiber seine steigende Wärme; er ist ein Republikaner und empfindet mit blutendem Herzen das Unrecht, welches an Mitbürgern verübt wurde; denn es bedarf wohl Keiner Jurist zu sein, um einzusehen, daß diese Urtheile bloße Maschinen waren, welche angewandt wurden, um das Blut der Unglücklichen, mit einem Anstriche von „Recht", wenigstens der Form nach, vergießen zu können. Wenn wir die Verhöre lesen, so finden wir, ohne die von Hirzel so trefflich geführte Vertheidigung Häberling's in Betrachtung zu ziehen, keinen einzigen factischen Grund, keinen durch die Erwägungen geführten, rechtsgültigen Beweis, der ein todeswürdiges Verbrechen hätte zur Folge haben können. Man sieht schon aus dem für den Gerichtstag abgefaßten Ceremoniell, daß die Urtheile wahrscheinlich vor dem Gerichtstage abgefaßt und den Machthabern bekannt waren; denn sie schrieben ja den Richtern vor, was sie sagen — und

wie sie zum Tode der Unglücklichen stimmen müßten. Ueberdieß sind die Urtheile alle mit Einmuth gefällt, welcher Umstand auch wieder zur Rechtfertigung unserer Ansicht beiträgt. Wäre ein unparteiischer Richter, und nicht der Feind selbst, zu Gericht gesessen, so hätten die Angeschuldigten die rechtmäßigen Gründe ihrer Vertheidigung anbringen und sagen dürfen: die Regierung von Zürich hat die gerechten Klagen des Landvolkes nicht nur nicht hören wollen, sondern seine Abgeordneten als Aufrührer behandelt; hätten sie den Beweis führen dürfen, der im Eingange dieses Werkes, wie wir glauben, ziemlich klar geführt ist: daß die Rechte des Volkes verletzt und seine bürgerliche Freiheit, gegen den Willen des Vermittlers Bonaparte, ungerechter Weise betheiligt ward; den Beweis: daß die Regierung selbst, durch den Zwang der Huldigung, die Ursache an dem Volksaufstande gewesen sei, und zuerst die Waffen habe ergreifen lassen, wahrlich, dann hätte keine Rede von Todesstrafe sein können.

Ewige Schande haftet auf den Machthabern, welche Ursache an diesen schrecklichen Handlungen waren, besonders aber auf Wattenwyl, Muttach und dem eidgenössischen Kriegsgerichte. Mit Schauer werden noch die spätesten Enkel die Namen dieser Männer und dieses Blutgerichtes aussprechen.

Ehe wir die unglücklichen Schlachtopfer auf ihrem Todesgange begleiten, müssen wir noch ihrer Standhaftigkeit im Kerker gedenken, als sie die Geistlichen besuchten, um sie zum Tode vorzubereiten. Die Gefangenen sollten auf jede nur mögliche Weise beredet werden, das Geständniß abzulegen, daß sie Aufrührer und Empörer seien. Namentlich drang Leutpriester Cramer in Willi, daß er dieses Bekenntniß ablegen möchte. Alles half nichts, Cramer mußte, wie er selbst sagt) ohne einen

glücklichen Erfolg heimkehren. Sogar Willi's Frau sollte ihren Mann zum Geständnisse einer solchen Schuld bringen, indem man ihr sagte, das Leben ihres Mannes könne noch gerettet werden, wenn er nicht so hartnäckig sei, seine Schuld gestehe und Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitte. Wirklich bat sie ihn im Wellenberge dringend, ihr und den Kindern zu lieb, ein derartiges Geständniß abzulegen; doch er achtete weder auf das Zureden Cramer's, noch auf die Bitten seiner Frau, sondern eilte jammernd und klagend in ihre Arme. Der Abschied war herzzerreißend. Der hochherzige Schneebeli soll ihm aus seiner Gefangenschaft, aus welcher ihn Willi hören konnte, des Nachts Muth zugesprochen und gesagt haben, daß, wenn man sie tödten wolle, dieses gleichwohl geschehe, im Gegentheil noch eher, wenn sie ein solches Bekenntniß abgelegt haben; wenn sie zu Opfern der Rache blutdürstiger Feinde ausersehen seien, so wollen sie als Männer von Muth, mit Gottvertrauen in den Tod gehen.

Die Geistlichen wollten auch dem Schneebeli, als sie ihn im Wellenberge besuchten, Geständnisse abzwingen und ihn zu der Erklärung bringen: „er sei ein Empörer und habe sich an Gott und der Obrigkeit versündigt.“ Er verachtete aber mit männlichem Stolze und fester Haltung, selbst, als er schon wußte, daß er sterben müsse, solche Zumuthungen; sagte auch, daß ihm derartige Besuche nicht nur lästig, sondern an seiner Andacht in den letzten Lebensstunden störend seien, und wies die schwarzen Plagegeister ein für alle Mal von der Hand, um sich mit seinem Schicksale auszusöhnen und Gott um Kraft zu bitten, die Schrecken des Todes mit Muth zu besiegen.

Der Abschied, den Schneebeli von seiner braven Frau, dem Sohne und einigen nahen Verwandten nahm, beurkundet dessen Seelengröße noch besonders. Er selbst war ihr Trö-

ster. Als sie in seine Gefangenschaft in dem Wellenberge traten, erhob er sich schnell von seinem elenden Lager. Er war an eine Kette geschlossen und hatte einen Ring um das Bein. Ihr treffet mich in keinem guten Zustande an, meine Lieben, sagte er: „ich muß sterben — aber unschuldig. Der Feind hat mich gerichtet. Vergebens habe ich mich auf einen unparteiischen Richter berufen. Aber seid ruhig und habt keinen Kummer; ich sterbe als Mann und Christ und fürchte den Tod nicht, denn ich habe mich mit meinem Schöpfer ausgesöhnt.“ Hierauf nahm er herzlichen und tröstenden Abschied von den geliebten Seinigen und segnete sie noch am Ziele seines edeln Lebens. Nicht weniger standhaft benahm sich der edle Häberling. Mit hohem Muthe und festem Gottvertrauen sah er dem ihm nahen Tode entgegen. Der Abschied von Frau und Kindern war ebenfalls eine herzzerreißende Trauerscene, die wir hier nicht neuerdings auffrischen wollen, indem wir überhaupt auf die in dem Werke „der Bockenkrieg“ enthaltenen Lebensbeschreibungen der Hauptbetheiligten bei dem Volksaufstande, im Jahre 1804, hinweisen, welche alle Details über Leben und Ende der Hingerichteten enthalten, und wohl verdienen, gelesen zu werden.

Um 2 Uhr Nachmittags wurden, nachdem ihnen die Todes-Urtheile verlesen waren, zuerst Willi und Schneebeli und bald nachher Häberling, von dem Versammlungsorte des eidgenössischen Kriegsgerichtes, unter militairischer Bedeckung und klingendem Spiele, nach ihrem Todesplatze geführt. Willi hatte den Leutpriester Cramer, Schneebeli den Pfarrer Vogel und Häberling den Archidiacon Brennwald und den Diacon Ulrich, zu Begleitern auf ihrem Todesgange. Willi schritt mit bescheidenem Anstande und unter inbrünstigem Gebete die Todesstraße einher. Schneebeli, den die

Geistlichen, statt ihn standhaft zu machen in seinem Glauben, wegen edeln und nicht wegen Schandthaten sterben zu müssen, zwingen wollten, sich ihnen als verstockter Sünder, der gegen die Obrigkeit schwer gefehlt habe, anzuschmiegen, verschmähte, im Gefühle seines Rechtes, ein seine Männerehre und seine republikanischen Tugenden so entehrendes Bekenntniß. Er hielt es für eine Sünde, das Gute zu verläugnen und sich in den letzten Lebensaugenblicken zum Schlechten zu bekennen; nämlich, daß er ein Verbrecher am Vaterlande, und daher sein Tod gerecht sei. Als ihn der Geistliche, bald an der Richtstätte angekommen, zu einem solchen Bekenntnisse noch zwingen wollte und sagte, er solle doch jetzt seine Sünden bekennen und Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten, sprach er, entrüstet über ein so unchristliches Benehmen, indem er sich von dem Geistlichen wendete: „Hebe dich weg von mir — und störe die letzten Augenblicke meines Lebens, die Gott geweiht sind, nicht.“ — — — Darum sagte Bürkli in seiner Zeitung: Schneebeli habe seinen hartnäckigen Trotz bis an's Ende behauptet, kein Gebet (d. h. kein solches Sündenbekenntniß) nachgesprochen und habe mit stolzer Miene umhergeblickt.

Als die unglücklichen Männer bei der Richtstätte angelangt waren, unterhielt der Leutpriester Cramer das wogende, im Herzen tief betrübte Volk, mit einer Standrede*). Noch sagt Cramer (in seiner Schrift „Leben und Ende des Hs. Jacob Willi von Horgen ꝛc.“), als er die letzten Worte der Standrede ausgesprochen, habe er seinen Namen rufen gehört; es sei Willi gewesen, welcher ihm die Hand geboten und gesprochen habe: „Ihr habt recht gehabt, nicht ich; — ich bin schuldig, Gott

*) S. Bockenkrieg, Seite 129.

erbarme ſich meiner Seele! Betet für mich.“ Andere wollen hingegen gehört haben, daß Willi in den letzten Augenblicken ſeines Lebens geſagt habe: „Ich ändere mein Herz nicht.“ Mag auch Cramer den Willi noch zu einem Geſtändniß gebracht haben, die Mit- und Nachwelt wird ihm wenig Dank dafür wiſſen. Unter inbrünſtigem Gebete empfing der Unglückliche den Todesſtreich — und ſein Haupt fiel. — Schneebeli wollte von keinem Ceremoniell wiſſen, ſondern bot, mit der ſeelenvollen Begeiſterung eines ungerecht zum Tode Verurtheilten, ſeinen Nacken dem tödtenden Schwerte dar und empfing den Todesſtreich, damit ſeine Heldenſeele vor dem Throne des Ewigen einen gerechten Richter und Erſatz für die Leiden des Lebens finde. Sein Andenken bleibt den Patrioten des Schweizerlandes ſtets theuer und werth.

Von dieſer Schreckensſcene hinweg wendete ſich die Menge nach dem Kräuel, um die Erſchießung Häberling's anzuſehen. Häberling winkte noch im Weggehen von den Gerichtsſchranken ſeinem Vertheidiger ſeinen Dank zu. Ziemlich lange mußte er unter dem Portale der Meiſenzunft harren, ehe er ſeinen Weg antreten konnte. Durch das entſetzliche Getümmel des Militairs und der übrigen Volksmenge ließ er ſich durchaus nicht aus ſeiner Faſſung bringen, ſondern, da die Geiſtlichen ihn dagegen zu verwahren trachteten, ſagte er: „darüber bin ich weg, ich weiß wohl, wie es bei dergleichen Anläſſen geht.“

Die Geiſtlichen ſollen ſich mit ihm über die Leichtigkeit und Schnelligkeit ſeiner Todesart unterhalten und ihm bemerkt haben, daß dieſelbe weniger ſchimpflich ſei, worauf Häberling verdeutet haben ſoll, daß er nur um der Seinigen willen dieß als eine Schonung anerkenne. Die Ausführung ging ſehr langſam, ſo daß es bis in den Kräuel hinunter, wo die Execution vor ſich ging,

halbe Stunde dauerte. — Häberling blieb sich auf dem ganzen Wege gleich, behielt nicht nur immer seine Besonnenheit, sondern war standhaft und muthvoll, betete noch besonders ein Gebet für sein Vaterland und die Seinigen mit innerer Rührung und empfahl den Geistlichen die Letzteren mit Herzlichkeit

Als er auf dem Platze bei der alten Schützenmauer, gerade unter der sogenannten Metzgerscheune, im Kräuel an der Sihl, beherzten Schrittes ankam, ward er zum Niederknieen beordert, und hatte die Mauer hinter dem Rücken. Von allen Seiten ward Militair aufgestellt. Die Augen wurden durch den Grand-Profos verbunden. Chorherr Brennwald rief ihm die letzten Sterbensseufzer zu, die er mit lauter Stimme und mit gefalteten ungebundenen Händen nachbetete. Zwölf Mann aus dem anwesenden Militair mußten vortreten; sechs Mann von den Berner und Aargauer Truppen, aus den Compagnieen Goumoens, Schmiel und Remy, stellten sich in einer Entfernung von circa 20 Schritten zum Abfeuern vor ihn hin, sechs Andere hielten sich in Bereitschaft. Lange dauerte das critische Tempo, so daß es für Häberling eine große Standhaftigkeit erforderte, ohne ohnmächtig zu werden, so lange auszuhalten. Endlich, da er im Beten des Spruches begriffen war:

„Ich werde jetzt geopfert, und die Zeit meiner Erlösung ist vorhanden; ich habe ausgekämpft den schweren Kampf, ich habe den Lauf vollendet, den Glauben behalten," —

gingen, auf ertheiltes Commando mit einem Stabe, sechs Schüsse zugleich, worauf Häberling augenblicklich, etwas seitwärts, todt auf sein Angesicht niedersank und nicht die geringste convulsivische Bewegung mehr machte. Nicht ohne laut gewordenes Mitleiden verließ die staunende Menge den Platz.

[redacted] Kantonsrat Sulzer hat gestern [redacted] Kriegsgerichte den Vorschlag unterbreitet hatte, „daß man, durch Verlegung des Gerichtes, dasselbe und den Richtplatz ein Gewisse gestalten sei", wurde die Sitzung [redacted] und der Chef-Auditor mit [redacted] Material und Hause gewiß [redacted]. Zur Eröffnung der Sitzung wurden [redacted] und [redacted] Kommission [redacted] von dem Kantonale Zeughause, durch eine öffentliche Bekanntmachung [redacted], und derselben aufgefordert, den 1. Mai, Morgens um 9 Uhr, sich vor dem Kriegsgerichte [redacted] zu stellen, unter Androhung von Kontumazstrafe und Konfiskation ihrer Habe und ihres Gutes.

Das Kriegsgericht war so eben, wie es scheint, mit der Vorlegung auf den 1. Mai noch [redacted]. Dasselbe mußte sich nur gestimmt mit der Fällung einiger Nebenfragen beschäftigen und sich dann wieder auflösen, weil sich eine [redacted] Verhinderung ergab. Auf den vom Ex. Sulzer, dem Landammann der Schweiz, und dem Rathe Basels, an das Kriegsgericht gerichteten Verdikt, erkennt dasselbe:

1) Alle Herr. Insurgenten und Verbrecher, so noch in Haft und [redacted] Kriegsgerichtes stehen, sollen an hohen Standes Commission von Zürich zu Handen der [redacted] abgeführt und abgeliefert werden.

2) Insbesondere soll [redacted] Insurgenten gehalten, auf 12 Gefangene, welche Basel zu dem Verbrechen gedient zu haben verdächtig, eine [redacted] Anklage, und auf nächstfolgenden 1. Mai Morgens 11 Uhr auf [redacted] Basel vor Stadt in Zürich zu erscheinen angehalten und über den, dem gefallenen Tag, sind von dem Kriegsgerichte, nach der vom Ex. Sulzer angestellten Übergangsbetrachtung, das Endliche Urtheil zu gewärtigen haben.

3) Soll nach unserer Sitzung das Kriegsgericht sowohl [redacted] haben und aufgelöst sein, welches sowohl Ex. Sulzer, als der hohen Stands Commission zu öffentlicher Anzeige gemacht werden.

Zürich, den 28. April 1804. [redacted] Schweizer, Gerichtsschr.

Die Standes-Commission beauftragte den Ober-Zahlmeister, dem Wirthe, welcher den Muttach bewirthet hatte, die Zeche zu bezahlen; zugleich wurde verfügt: daß dem Kriegsgerichte die nach dem Grade der Richter treffende Militair-Besoldung für die Zeit, während welcher sie im Kriegsgerichte functionirten, doppelt abgereicht werden solle. Schreiber, Weibel und Ordonnanzen sollen eigens, nach einem Vorschlage des Oberst Ziegler, bezahlt werden. Dann wurde an das Kriegsgericht noch eine Dankadresse und ein eigenes Dankschreiben an Muttach erlassen. Schon unterm 24. April wurde indessen das Hauptquartier der eidgenössischen Truppen von Stäfa nach Küßnacht verlegt. In der Gemeinde Zollikon hatten muthwillige Jungen, bei Nachtzeit, eine große Wagenschmierbüchse auf ein Rebhaus aufgesteckt; diese wurde von Spähern für einen Freiheitsbaum angesehen, und nur eine einzige Stimme entschied im Kriegsrathe zu Küßnacht das Nichteintreten einer Contribution von 5000 fl.

In Küßnacht laborirte das Militair im Wirthshause zur Sonne nach Wohlgefallen, und die Gemeinde mußte den lüsternen Schluckern die sehr bedeutende Zeche bezahlen. Nun wurden, in den ersten Tagen des Maimonats, endlich mehrere Compagnieen eidgenössischer Truppen entlassen; auch der Flügeladjutant Hünerwadel schickte sich zur Abreise an. Sämmtliche Truppen erhielten silberne Denkmünzen und Abschiede.

Tiefe Stille herrschte im Lande. Stumme Seufzer drangen aus mancher gepreßten Brust, und aus manchem thränenvollen Auge leuchtete Kummer und Mitleiden. — Die freisinnigen Männer auf dem Lande traf aufs Neue die Rache der Machthaber und ihrer Creaturen. — Statthalter Frick von Knonau, welcher gerne die Gemeindräthe in seinem Bezirke bereinigt, die Fehlbaren,

d. h. die Patrioten, ausgestoßen und Andere an ihren Plätzen wissen wollte, sandte eine Liste der ihm mißfälligen, aufrührerischen und der an ihre Stellen zu setzenden Individuen an die Standes-Commission. Die Reorganisation ward ihm überlassen. Auch dem Statthalter Wild in Richterschweil gefielen die Friedensrichter von Wädenschweil und Horgen nicht mehr; er möchte daher diese Stellen durch andere, der Standes-Commission vorgezeichnete Individuen besetzt wissen. Es wurde ihm entsprochen. So stand es in diesen Tagen des Schreckens und der Schande um die Justiz im Canton Zürich.

Unterm 8. Mai 1804 denuncirte der Unterstatthalter Wild von Richterschweil der Regierung 320 Personen. Das sie betreffende Actenstück ist, wie folgt, überschrieben: „Verzeichniß derjenigen Personen, welche sich vor der Huldigung, bei derselben und nachher, als Ruhestörer und Rebellen vorzüglich ausgezeichnet haben, nämlich in den Gemeinden Richterschweil, Hütten, Schönenberg, Hirzel, Wädenschweil, Horgen, Oberrieden und Thalweil.“ Besonders wurden die Mitglieder der Gemeindräthe Richterschweil, Wädenschweil und Horgen, so wie mehrere Bürger, auf eben so dumme als boshafte Weise angefeindet*). Auf diese und andere Berichte und Verzeichnisse hin, welche theils von Aristokratenknechten auf dem Lande eingesandt waren, theils aus den Verhören mit den Hauptbetheiligten hervorgingen, erfolgten viele Arrestationen. Ein eigenes Verzeichniß enthält die Namen von mehr als 80 solcher Männer, welche theils längere, theils kürzere Zeit verhaftet waren (dasselbe ist auf Seite 138 des Bocken-

*) Siehe Bockenkrieg, S. 136.

Geistlichen, statt ihn standhaft zu machen in seinem Glauben, wegen edeln und nicht wegen Schandthaten sterben zu müssen, zwingen wollten, sich ihnen als verstockter Sünder, der gegen die Obrigkeit schwer gefehlt habe, anzuschmiegen, verschmähte, im Gefühle seines Rechtes, ein seine Männerehre und seine republikanischen Tugenden so entehrendes Bekenntniß. Er hielt es für eine Sünde, das Gute zu verläugnen und sich in den letzten Lebensaugenblicken zum Schlechten zu bekennen; nämlich, daß er ein Verbrecher am Vaterlande, und daher sein Tod gerecht sei. Als ihn der Geistliche, bald an der Richtstätte angekommen, zu einem solchen Bekenntnisse noch zwingen wollte und sagte, er solle doch jetzt seine Sünden bekennen und Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten, sprach er, entrüstet über ein so unchristliches Benehmen, indem er sich von dem Geistlichen wendete: „Hebe dich weg von mir — und störe die letzten Augenblicke meines Lebens, die Gott geweiht sind, nicht.“ — — — Darum sagte Bürkli in seiner Zeitung: Schneebeli habe seinen hartnäckigen Trotz bis an's Ende behauptet, kein Gebet (d. h. kein solches Sündenbekenntniß) nachgesprochen und habe mit stolzer Miene umhergeblickt.

Als die unglücklichen Männer bei der Richtstätte angelangt waren, unterhielt der Leutpriester Cramer das wogende, im Herzen tief betrübte Volk, mit einer Standrede*). Noch sagt Cramer (in seiner Schrift „Leben und Ende des Hs. Jacob Willi von Horgen ꝛc.“), als er die letzten Worte der Standrede ausgesprochen, habe er seinen Namen rufen gehört; es sei Willi gewesen, welcher ihm die Hand geboten und gesprochen habe: „Ihr habt recht gehabt, nicht ich; — ich bin schuldig, Gott

*) S. Bockenkrieg, Seite 129.

erbarme sich meiner Seele! Betet für mich.“ Andere wollen hingegen gehört haben, daß Willi in den letzten Augenblicken seines Lebens gesagt habe: „Ich ändere mein Herz nicht.“ Mag auch Cramer den Willi noch zu einem Geständniß gebracht haben, die Mit- und Nachwelt wird ihm wenig Dank dafür wissen. Unter inbrünstigem Gebete empfing der Unglückliche den Todesstreich — und sein Haupt fiel. — Schneebeli wollte von keinem Ceremoniell wissen, sondern bot, mit der seelenvollen Begeisterung eines ungerecht zum Tode Verurtheilten, seinen Nacken dem tödtenden Schwerte dar und empfing den Todesstreich, damit seine Heldenseele vor dem Throne des Ewigen einen gerechten Richter und Ersatz für die Leiden des Lebens finde. Sein Andenken bleibt den Patrioten des Schweizerlandes stets theuer und werth.

Von dieser Schreckensscene hinweg wendete sich die Menge nach dem Kräuel, um die Erschießung Häberling's anzusehen. Häberling winkte noch im Weggehen von den Gerichtsschranken seinem Vertheidiger seinen Dank zu. Ziemlich lange mußte er unter dem Portale der Meisenzunft harren, ehe er seinen Weg antreten konnte. Durch das entsetzliche Getümmel des Militairs und der übrigen Volksmenge ließ er sich durchaus nicht aus seiner Fassung bringen, sondern, da die Geistlichen ihn dagegen zu verwahren trachteten, sagte er: „darüber bin ich weg, ich weiß wohl, wie es bei dergleichen Anlässen geht.“

Die Geistlichen sollen sich mit ihm über die Leichtigkeit und Schnelligkeit seiner Todesart unterhalten und ihm bemerkt haben, daß dieselbe weniger schimpflich sei, worauf Häberling verdeutet haben soll, daß er nur um der Seinigen willen dieß als eine Schonung anerkenne. Die Ausführung ging sehr langsam, so daß es bis in den Kräuel hinunter, wo die Execution vor sich ging, eine

krieges enthalten; bei jedem Namen des Denuncirten steht die ihm zugemuthete Schuld).

Das Obergericht mußte nun, nach dem Willen Wattenwyl's und der Zürcher Standes-Commission, die weitere Untersuchung und Beurtheilung sämmtlicher Angeklagten übernehmen, nachdem Muttach und seine Helfer ihre Mordlust gestillt hatten und glaubten, man dürfe doch jetzt nicht mehr köpfen und erschießen. Doch, Zürcher, hört es und schaudert! Unser damaliges Obergericht sollte und wollte die durch das Kriegsgericht verübten Gräuel dadurch rechtfertigen, daß es auch zwei Todesurtheile ausfällte, die ein unauslöschlicher, schwarzer Flecken in der Geschichte des Cantons Zürich sind. Es sollten zwar, wie es scheint, wenn immer möglich, drei der Gefangenen noch bluten und über einen Flüchtling der Tod ebenfalls verhängt werden; denn schon am 17. Mai erhielten die Geistlichen am Großmünster den Auftrag, die im Wellenberge gefangenen Hauptmann Kleinert, Conrad Hauser, so wie auch den Statthalter Weber, welchen die Standes-Commission ohne allen Grund ins Gefängniß schleppen ließ, zu besuchen. Nicht unmerkwürdig sind die Berichte des Leutpriesters Cramer über den Zustand der Gefangenen*); sie zeugen auch wieder von dem Streben der Geistlichen, die Unglücklichen mit Vorwürfen zu quälen und, als religiöses Inquisitionsverhöramt, allenfalls noch Geständnisse herauszupressen, um die Unglücklichen noch unglücklicher zu machen, oder noch Andere ins Unglück hereinzuziehen. Doch sagten sie in dem Berichte vom 15. Mai, daß sie den Kleinert für ein untergeordnetes Werkzeug des

*) Siehe Bericht der Geistlichen an der Großmünsterkirche, wegen Statthalter Weber, Kleinert und Conrad Hauser.

veranstalteten Aufruhrs halten, und baten für sein Leben. Das Obergericht, unter dem Vorsitze Reinhard's, in Abwesenheit der Oberrichter Homberger, Gugolz und Kienast, und unter Zuzug der Suppleanten Schmid, Landolt und Hirzel, begann seine Sitzung am 16. Mai 1804, mit der Verfügung: daß der unglückliche Weibel Conrad Keller von Seuzach, welcher sich im Gefängnisse in Winterthur erhängt hatte, nicht auf dem Friedhofe, sondern auf seinen Gütern beerdigt werden soll. Hierauf gestaltete sich das Obergericht, mit Zuzug der Rathsherren Escher, Schinz, Scheerer und Ott, zum verfassungsmäßigen Malefizgerichte um. Gegen 8 Uhr des Morgens ward Kleinert auf das Rathhaus vor das versammelte Malefizgericht geführt. Der öffentliche Ankläger, J. C. Weiß, las die Verhöre und aus einem weitläufigen, geschichtlichen Durcheinander, über Kleinert's schwere Schuld, hob er eine wenig erhebliche, factische Darstellung*) heraus und stellte folgenden, größtentheils unbegründeten, jedenfalls beispiellos frechen, schauderhaften Antrag:

Wenn ich nun, Herr Bürgermeister!
Verehrteste Herren Malefiz-Richter!

In Kraft meines Amtes, den Antrag zum Urtheil machen soll, so kann ich nach Pflicht und innigster Ueberzeugung nicht umhin, —

In Betrachtung,

1) daß Hauptmann Jacob Kleinert ab der Egg, bei der Tannen im Schönenberg, nicht nur freiwillig die Waffen gegen seine verfassungsmäßige Obrigkeit ergriffen und gegen dieselbe zu Feld gezogen, sondern dabei als einer der ersten Anführer commandirt, ja selbst für einige Zeit das Haupt-Commando geführt, Befehle und Aufmahnungs-Ordres theils selbst geschrieben, theils durch Andere schreiben lassen. —

2) In Betrachtung, — daß bei diesem bewaffneten Aufstande mehrere

*) Siehe Bockenkrieg, Seite 152.

wackere Eidsgenossen ihr Leben eingebüßt, und von den Rebellen verwundet worden.

3) In Betrachtung, — daß eben diese planmäßige Rebellion, an welcher der Delinquent, von ihrem Ersten Anfange, bis zu ihrer gänzlichen Unterdrückung, einen so vorzüglich thätigen und wesentlichen Antheil genommen hat, die Ruhe nicht nur seines Cantons, sondern der ganzen verbündeten Eidgenossenschaft störte, und die Sicherheit des Vaterlandes in den wichtigsten Rücksichten gefährdete. —

4) In Betrachtung, daß nach allgemeinen Rechten solche Capital-Verbrechen, gegen die Sicherheit des Staates, mit dem Tode bestraft werden müssen.

5) In Betrachtung — endlich, daß die vorgeblichen Entschuldigungen des Delinquenten, zu diesen Schritten überredt und genöthigt worden zu sein, — bei einem solchen Grade des Verbrechens und nach vollendeter That, von keinem Gewicht am Rechten sein können. —

Meinen unvorgreiflichen
Antrag

dahin zu eröffnen, —

daß dieses Verbrechen todeswürdig erklärt, mithin Hauptmann Jacob Kleinert, ab der Egg, bei der Tannen im Schönenberg dem Scharfrichter übergeben und mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, — Aus seinem Vermögen allervorderst die erloffenen Proceß- und Gefangenschafts-Kosten bezahlt, der Ueberrest aber auf Gnad und Ungnad zu Handen des Staates confiscirt werde.

Welchen Antrag ich aber dero Richterlichem Entscheide geziemend anheim stelle.

Nach Statt gehabter Vertheidigung des Delinquenten durch Advocat Beyel, ward derselbe wieder in den Wellenberg abgeführt und ihm dann am Abend noch folgendes Urtheil vorgelesen:

Das verfassungsmäßige Malefizgericht des Cantons Zürich, nachdem am 11. hujus von dem Obergericht die mit Hauptmann Jacob Kleinert, Tischmacher ab der Egg im Erni, bei der Tanne im Schönenberg, 38 Jahre alt, verheirathet, Vater von zwei Kindern, verführte Procedur vollständig, und er selbst wegen seines Antheiles an

den im März und April letzthin stattgefundenen innern Unruhen, als Haupt- und Staatsverbrecher erklärt und dem Maleſizgericht zur endlichen Beurtheilung überwieſen worden,

hat,

nach Anhörung der sämmtlichen Procedur und der daraus gezogenen, von dem öffentlichen Ankläger, Hrn. Diſtrikts-Richter Weiß, vorgetragenen Darſtellung, woraus ſich ergibt:

daß er ſchon bei der tumultariſchen Eidesweigerung in Wädenſchweil als Ungehorſamer aufgetreten, hernach ganz freiwillig in die Pläne des juſtificirten Willi eingetreten; — daß er mit bewaffnetem Geleit mehrere Gemeinden auch zur Ergreifung der Waffen und zur Theilnahme an der Rebellion aufgefordert; daß er ohne erweislichen Zwang in dem Gefecht am 28. März letzthin einen Theil der aufrühreriſchen Haufen gegen die eidgenöſſiſchen Truppen angeführt und nach der Verwundung des Jacob Willi den Oberbefehl über das Ganze übernommen, in dieſer Qualität auch die verſchiedenen Befehle ausgeſtellt, um dem Aufruhre noch mehrere Dauer und Kräfte zu verſchaffen, auch hernach an dem Zuge des Willi auf das rechte Seeufer und die Berggegenden Theil genommen; und durch alle dieſe Handlungen nicht bloß ſeine Pflichten gegen ſeine recht- und verfaſſungsmäßige Obrigkeit verletzt, ſondern auch das ganze eidgenöſſiſche Vaterland in die größte Gefahr geſetzt habe: — wie auch nach Anhörung der von Herrn Fürſprech Beyel vorgetragenen Vertheidigung des Inquiſiten und der näheren Erläuterungen und Bitten, welche derſelbe noch perſönlich vortrug —

und endlich der Schlüſſe und des Antrages des öffentlichen Anklägers und Genehmigung derſelben —

in Erwägung:

1) daß der Jacob Kleinert nicht nur freiwillig die Waffen gegen ſeine rechtmäßige Regierung ergriffen und gegen dieſelbe zu Feld gezogen, ſondern dabei als einer der erſten Anführer commandirt, ja ſelbſt einige Zeit lang, nach der Verwundung des juſtificirten Willi, das Commando übernommen, Befehle und Aufmahnungs-Ordres, theils ſelbſt geſchrieben, theils durch Andere ſchreiben laſſen;

2) daß bei dem hartnäckigen Widerſtande, den die Rebellen den eidgenöſſiſchen Truppen geleiſtet, mancher wackere Eidgenoſſe theils ſein Leben eingebüßt, theils gefährlich verwundet worden;

3) daß eben dieſe planmäßige Rebellion, an welcher er von ihrem

ersten Anfange bis zu ihrer gänzlichen Unterdrückung einen so vorzüglich thätigen und wesentlichen Antheil genommen, nicht bloß die Ruhe unsers Cantons, sondern der ganzen verbündeten Eidgenossenschaft störte, auch die Sicherheit des ganzen Vaterlandes in mancherlei und äußerst wichtigen Rücksichten in augenscheinliche Gefahr versetzt;

4) daß nach allgemeinen Rechten das Verbrechen des Aufruhrs mit dem Tode bestraft werden müsse;

5) daß endlich die vorgeblichen Entschuldigungen, zu diesen Schritten überredt und gezwungen worden zu sein — unerweislich, auch bei einem solchen Grade des Verbrechens und nach gänzlicher Vollendung der That von keinem Gewicht am Rechten sein könne —

Einmüthig gefunden:

es habe der Jacob Kleinert ein todeswürdiges Verbrechen begangen, und

ebenfalls einmüthig erkennt:

1) es solle Kleinert zu gewohnter Zeit vor das Rathhaus geführt, daselbst ihm das Urtheil öffentlich vorgelesen und er dann dem Scharfrichter übergeben werden, welcher ihm die Hände vorwärts binden, auf die gewöhnliche Richtstätte führen und daselbst mit dem Schwert vom Leben zum Tode bringen soll, also daß ein Wagenrad zwischen dem Haupt und dem Körper durchgehen möge;

2) aus seinem Vermögen sollen die ergangenen Proceß- und Verhaftskosten bezahlt und ersetzt werden;

3) soll dieß Urtheil dem Kleinen Rath zur Execution mitgetheilt werden.

Zürich, den 16. Mai 1804.

Der zweite Bürgermeister, Präsident des Malefiz-Gerichts:
(unterz.) Reinhard.
Für das Gericht:
der Oberschreiber
(unterz.) Fäsi.

Als Kleinert in aller Geschwindigkeit beurtheilt war, wurde gegen 9 Uhr auch Conrad Hauser, gewesener Secretair Willi's, aus dem Wellenberge vor die Gerichtsschranken gebracht und ihm anbefohlen, sich auf

Wir kehren nun noch in die Kerker der Unglücklichen zurück.

Die Kehrordnung unter den Geistlichen am Großen Münster traf auch für die Aufmunterung Kleinert's wieder den Leutpriester Cramer, der auch bei diesem Anlasse aller Beredsamkeit aufbot, um von Kleinert Geständnisse und die Erklärung herauszubringen: „er sei ein Aufrührer und die Obrigkeit müsse ihn mit dem Tode bestrafen," wie sich Kleinert, wenn wir Cramer's Angaben trauen dürfen, auf alles Zureden, im Schrecken und in der Angst, geäußert haben soll. Kleinert behauptete immer, er sei ein Gezwungener, und wenn er sterben müsse, so sterbe er gezwungen, — dann wieder, er sei ein Verführter. Immer aber wurde ihm, bald durch Beten, bald durch eindringliche Reden, zugesetzt, die Verführer zu nennen; denn die Gewalthaber, deren treuer Diener Cramer war, sollen gemeint haben, es stecken noch hochgestellte Männer hinter diesem Geschäfte, wovon zwar, so viel uns bekannt ist, keine Rede war*).

Gleichzeitig, wie Kleinert, ward auch Hauser von

*) Erst nachdem wir Kleinert's Leben und Ende durchlesen hatten, fanden wir einen, mit J. H. S. unterzeichneten Aufsatz über Verführer und Verführte, worin es u. A. heißt: „Gegen solche Verführer, die in männlicher und auch hie und da in weiblicher Tracht auf irgend eine der angeführten Weisen zu Werke gehen, sei doch Jeder auf der Hut! — Vor ihnen kann man sich nicht genug in Acht nehmen, weil ihre Verführungen von der Art sind, daß sie Eingang finden, ohne daß man daran denkt, — und weiter bringen, als man gar nicht glaubt." Wenn wir uns nicht irren, so sehen wir hier eine Anspielung auf den seligen Regierungsrath Pfenninger, welcher seiner Zeit in weiblicher Tracht sich flüchtete und im Jahre 1804 Mitglied des Kleinen Rathes war. Wahrscheinlich hätten gewisse Leute ihm gern einen Dünken aus dieser Suppe werden lassen.

den Geistlichen zum Tode vorbereitet und erhielt den Abschiedsbesuch von Mutter und Schwager. Der Schwager setzte sich [sagt Hauser in seiner Selbstbiographie*)] neben mich auf den pfäffischen Beichtstuhl und meine Mutter zu mir auf das Bett. „Gott, im Himmel!“ stammelte sie, „wenn ich dich je in solchen Umständen zu erblicken vermuthet hätte! — O, ich erläge unter der Last des Elendes, wenn mich nicht der Gedanke zum Theil aufrichtete, daß du für das Volk, und nicht als Schelm, Dieb oder Mörder stirbst, wenn der Tod über dich verhängt werden sollte. Ich glaube zwar, es werde dich keine härtere Strafe, als Gefangenschaft für kurze Zeit, treffen.“ „O, behüte Gott,“ erwiderte der im Zimmer herumspazierende Jünger der Liebe, „an eine so große Gnade dürfet ihr nicht denken; er *hat* den Tod mehr als einmal verdient.“ Nachdem mich Mutter und Schwager (sagt Hauser weiter) zur Standhaftigkeit und christlicher Ergebung in die unbegreiflichen Zulassungen Gottes ermahnt hatten, verließen sie mich auf fröhliches Wiedersehen jenseits des Grabes und überließen mich der Härte des Schicksals, das sie nicht ändern konnten. Gegen Abend riegelte Jemand das eiserne Schieberchen an der Thüre meines Gefängnisses auf und fragte: „Wer ist da drinnen?“ „Willi's Secretair,“ antwortete ich. „Ich bin kein Zürichgebieter,“ fuhr die Stimme von Außen fort, „aber, weil ich euch von Thalweil her kenne, so gereicht es mir doch zur herzlichsten Freude, euch versichern zu können, daß euch wenigstens am Leben nichts geschieht; aber euer Freund da drüben muß sterben.“ Auf meine Frage, woher er dieses wisse, erhielt ich zur Antwort: „diese Nacht, wenn es die Umstände

*) Siehe Bockenkrieg, Seite 268.

erlauben, soll ich es erfahren." Um Mitternacht kam ein Anderer und entdeckte mir, unter Anlobung von Verschwiegenheit, das Räthselhafte dieser Sache mit folgenden Worten: „Uefä Quartiermeister isch ä vornähme Herr und häts so gseid; er isch yquartiert bim Präsident vom Obergricht und morgä mümär s' Läderzüg wißgen, wil euerä Kammerad am Dunstig köpft wird." Kleinert, welcher hörte, daß Jemand mit mir sprach, fragte mich, ob ich etwas Neues vernommen habe? weiter nichts, antwortete ich, als daß sich die Soldaten auf künftigen Donnerstag fein sauber halten müssen; hieran siehst du ungefähr, was uns für Hoffnung übrig bleibt. Ja wohl! seufzte er. Dienstags Morgens hörte ich ein an Verzweiflung grenzendes Geschrei. Frau und Kinder nahmen von Kleinert Abschied. Den Schmerz dieser Geliebten, sich zum letzten Male zu sehen, vermag ich nicht zu schildern. Mittags erhielt ich, gegen die Gewohnheit, ein Stück von einer Kalbsgurgel in der Suppe, ein halbes Brötchen ohne Kopf und einen Schoppen rothen Wein. Kleinert fragte mich, ob mir diese Traktamente, Stück für Stück, auch vorgesetzt worden seien. Ich sah nun erst recht nach, erschrack und bejahte es; er äußerte mir seine Aengstlichkeit über diese Vorzeichen*). Ich suchte einen Grund, konnte aber keinen finden, der geeignet war, diese Besorgnisse zu heben. Jeder Glockenschlag von den nahen Kirchthürmen schien das Ende meines Lebens mit Riesenschritten herbei zu führen. Mehrmals griff ich mit der Hand an diejenige Stelle meines Nackens, an

*) Die durchschnittene Kalbsgurgel, das Brot ohne Kopf und der rothe Wein sollten als Zeichen gelten, daß uns die Hälse durchschnitten, die Köpfe abgehauen und unser Blut verspritzt werde. So weit trieben es die Unmenschen schon vor dem Tage der Beurtheilung.

welcher der grausenhafte Todesstreich das Hauptquartier der Vernunft vom Rumpfe trennen sollte, wobei mich ein eiskalter Schauer durchbebte. Als mir der Thurmhüter das Abendbrod brachte, bat er mich mit einer Thräne im Auge, diese wenige Zeit doch keinen Hunger mehr zu leiden. Bange Ahndungen erfüllten meine Seele; ich brachte die Nacht bald träumend, bald wachend zu, — bis ich zu dem schrecklichen Gerichtstage erwachte. Nach der vor dem Malefizgerichte vorgebrachten Anklage und Vertheidigung, bei welcher letztern den Delinquenten untersagt wurde, etwas Anderes in ihre Vertheidigung aufzunehmen, als Entschuldigungen wegen der Größe ihrer Vergehen, und Bitten um Schonung und Gnade, keineswegs aber die Ursachen des Aufstandes selbst, wurden sie in den Wellenberg zurückgeführt. „Um 2 Uhr Nachmittags (sagt Hauser weiter) kamen vier Geistliche in die Gefangenschaft. Jetzt, dachte ich, wird es geschehen sein; es blieben aber nur zwei bei mir, welche mich zu überzeugen suchten, daß ich den Tod wohl verdient habe, mir aber zuletzt doch zu verstehen gaben, daß mir das Leben geschenkt sei. Gegen 5 Uhr kam endlich mein ordinärer Seelenhirt zum lieben letzten Male, erbrach sich in Verwunderungen über die Gnade und Barmherzigkeit, die mir widerfahren sei, und las mir das Urtheil vor. Die Abendröthe warf schon ihre letzten Strahlen an meine düsteren Kerkerwände, als Kleinert mir fragend zurief: ob die Geistlichen auch noch zu mir kämen und ob auch ich, wie er, bestimmt glaube, sterben zu müssen? Seit zwei Stunden, antwortete ich, sei kein Geistlicher mehr bei mir gewesen, daher ich ziemlich Hoffnung zum Leben habe. Mit Tagesanbruch hörte ich Kleinert's Leib und Seele durchdringendes Jammern um Frau und Kinder, die, wie er

sich ausdrückte, durch seinen so gewaltsamen Tod, hülf- und trostlos zurückbleiben. Diese Jammerscenen wurden durch die Ermahnung der Geistlichen unterbrochen: in sich selbst zu gehen, zu bedenken, daß er den Tod verdient und seine noch übrigen Augenblicke zur Rettung seiner Seele anzuwenden habe; worauf er aber, zu wem, weiß ich nicht, mehrmals deutlich sagte: „Mein Blut wird in Ewigkeit Rache schreien über die, welche mich zum Tode verurtheilt haben."

Zwölf Uhr mochte bereits vorbei sein, als ich hörte, daß man ihn wiederholt nöthigte, mitzugehen. Nach einer kurzen Stille ermannte er sich endlich, klopfte im Vorbeigehen an die Thüre meines Kerkers und sagte in einem Tone, den ich mir noch in der letzten Secunde meines Lebens werde vergegenwärtigen können: „Freund Hauser, du wirst leben; ich muß sterben. Adieu! bete für mich!" Der Schmerz meiner Seele ließ mich nicht antworten. Ich sah ihn noch durch die neugierige Volksmenge, unter dem Geläute der Armensünderglocke, zwischen den Geistlichen aus dem Schiffe steigen und schickte ihm folgende Seufzer nach:

Geh' hin, mein Theurer, ach, ich kann
Dir bessern Trost nicht geben:
Geh', duld' als Christ und stirb als Mann —
Und blick' ins beff're Leben.
Du, Weltverlaßner! einst werd' ich
Auch freudig zu Dir kehren,
Wo Bosheit weder mich noch Dich,
Im Frieden Gottes stören.

Es war den 17. Mai, Mittags um 12 Uhr, als die s. g. Armensünderglocke ertönte. Vor dem Rathhause angekommen, verlangte Kleinert noch, sein Urtheil anzuhören, wurde aber von seinen Begleitern, Chorherr

Brennwald und Leutprieſter Cramer, davon abgehalten. Hier bat er den Scharfrichter, ihn nicht ſchmerzhaft zu binden. Auf ſeinem Todesgange betete er meiſt Sprüche und Lieder aus ſeinem Gedächtniß und ſprach auch wieder den Begleitern Gebete nach. Oft ſagte er: „er ſterbe gezwungen.“ Thränen und Wehklagen unterbrachen das Gebet, ſo oft von ſeiner Frau und ſeinen Kindern mit ihm geſprochen wurde; dann fragte er, ob er noch ein Wort an das Volk ſprechen dürfe? Dieſe Frage, ſagt Leutprieſter Cramer, war mir erwünſcht, weil ich vorausſah, er werde ſein oft wiederholtes Ausrufen: „Ich ſterbe gezwungen,“ am beſten erklären können, was unſere Anſicht vollkommen beſtätiget: daß Cramer (ob aus höherem Auftrage, oder nicht) wiſſen wollte, wer ihn gezwungen habe; da man, wie ſchon bemerkt, vermuthete, es ſeien noch angeſehene, ja wichtige Männer, bei dem Aufſtande betheiligt, die nothwendig entdeckt werden ſollten, um ſie auch noch ins Unglück hinein zu ziehen. Cramer hatte ſich aber auch dießmal verrechnet, denn Kleinert ſagte, nach des Erſtern eigener Aeußerung, mit vernehmlicher Stimme, ſich zu den Umſtehenden wendend, bloß: „Betet für mich armen Menſchen ein Vaterunſer und laſſet euch von meinem unglücklichen Beiſpiele warnen! gebet den Verführern, welche euch zum Ungehorſam gegen die Obrigkeit bereden wollen, kein Gehör. ſie laſſen euch ſtecken und gehen davon, ſehet es an meinem armen Beiſpiel! Betet für mich!“ Unfern der Richtſtätte ſollte er die Worte nachſprechen: „Liebet eure Feinde, ſegnet die euch fluchen u. ſ. f.“; er wollte aber, im Gefühle, daß an ihm ein Mord begangen werde, nicht einſtimmen, und als Cramer bemerkte: der liebe Heiland habe dieſe Worte geſprochen, ſagte Kleinert: „Mir gilts gleich und

wenn der Heiland das gesagt hat." Nach einer Minute rief er im wehmüthigsten Tone: „Jetzt bin ich noch Mensch und kann nicht für meine Verführer beten. Will's Gott, in einer halben Stunde." Mit völligem Bewu tsein ging er bis zur Richtstätte, trat betend zu seinem Stuhle hin und befahl Gott seine Seele.

Als sein Mund noch Seufzer stammelte, geschah der tödtende Schlag.

Der Leutpriester hielt in der Regel die Standreden gerade vor der Hinrichtung, während die Unglücklichen entkleidet und ihnen die Haare abgeschnitten wurden, und der Delinquent mußte oft noch zum Schrecken seine Leichenrede hören. Auch dieß Mal wurde das Volk, währenddem Kleinert entkleidet ward, mit einer solchen Rede unterhalten.

Den 18. Mai wurde wieder Malefizgericht gehalten über Statthalter Weber von Dürnten, Schoch von Bäretschweil, Syz von Knonau, Höhn von Horgen, Trüb von Horgen, Hagenbuch von Pfäffikon und Gugolz von Horgen. Wie es scheint, war der schon seit Anfangs April verhaftete und seiner von ihm so zärtlich geliebten Familie auf gewaltthätige Weise entrissene Weber theilweise schon dem Tode geweiht; denn wie wir schon gelesen haben, erhielt er vorbereitende Besuche auf den Tod. Doch diesem religiösen, aufgeklärten Manne gewannen weder Drohung noch Schmeichelei, weder Offenheit noch Hinterlist etwas ab. Die ihn besuchenden Geistlichen konnten ihn nicht zur Einsicht eines Verbrechens bringen; denn er bewies ihnen, daß er kein Verbrecher war, sondern seine Schuldigkeit gegen Regierung und Volk erfüllt habe. Oft setzte er sie, die ihn trösten sollten, in nicht

geringe Verlegenheit, indem er ihnen die Widersprüche, mit denen sie bei ihren religiösen Aeußerungen befangen waren, löste. Davon zeugt noch folgender Bericht:

Hochzuverehrender, Wohlweiser Herr Bürgermeister!
Hochgeehrteste, Wohlweise, Großgünstige Herren!

In sieben verschiedenen Besuchen bei dem auf dem Rathhause im Arreste befindlichen Unterstatthalter Weber von Dürnten, gelang es mir, sein Zutrauen zu gewinnen und verschiedene Seiten seines Herzens zu berühren, auf welche ich zu wirken mir alle Mühe gab. Ich brachte ihn z. B. auf die Ueberzeugung, er habe im Gebrauche der Gegenmittel gegen den Volksaufruhr sehr übel gefehlt, er habe solche Mittel angewendet, die ihn als Statthalter im höchsten Grade compromittiren, und aus denen die schlimmsten Folgen für das Vaterland hätten entstehen können, die aber zum Glück nicht entstanden seien. Mittel, die ihn deßnahen bei Jedem, der seine damalige erstaunlich schwierige Lage nicht im kleinsten Detail kannte, nicht anders als höchst verdächtig machen müssen. Aber von seiner, von Anfang bis zu Ende sich immer gleichen, Behauptung, daß er beim Gebrauche dieser Mittel dennoch den Zweck gehabt habe, das erhitzte Volk zu beruhigen, steht er noch jetzt nicht ab. Die Auswahl dieser verkehrten Mittel schreibt er eben der äußerst verwirrten und vilanten Lage zu, in der er sich bei dem wüthenden Volkstumulte, und zwar bekanntlich unter einer der rohesten und unbelehrbarsten Volksklassen, befand, die ihm mehr als einmal den mediaten Tod drohete, und welche Lage ihn in solche Beängstigung setzte, daß er in seiner Angst jedes möglich scheinende für das beste Mittel hielt und ergriffen, und erst nachher bei ruhiger Ueberlegung die Gefährlichkeit desselben einsehen konnte.

Ueber sein Verhalten im Gefängnisse und seinen übrigen Charakter, so viel mir davon einleuchtete, kann ich Folgendes sagen: Er bezeigt sich sehr freundlich, bescheiden, human, zutraulich, geduldig. Nicht die geringste Spur von Trotz oder Erbitterung über seine Arrestation, nicht die kleinste Aeußerung von Mißtrauen gegen seine Richter, bemerkte ich an ihm; ein völliges Zutrauen hingegen, hochdieselben werden auf jeden zu seinem Vortheile redenden Umstand gerechte Rücksicht nehmen, und zugleich den festen Entschluß, den ich bei ihm zu verstärken, mir alle Mühe gab, sich mit politischen Dingen, die ihn so kläglich irre geführt und in solches

end gestürzt haben, auch wenn er wieder dazu in den Stand käme, die ge seines Lebens nie mehr zu befassen.

Viele religiöse, und zwar aufgeklärt religiöse Kenntnisse, traf ich bei n an, die ich auch zu seiner Zurechtweisung und Beruhigung benutzte. rzüglich fand ich bei ihm eine außerordentlich große Liebe und Zärt- keit für seine alte, vom Schlage getroffene Mutter, seine schon eine aume Zeit kränkelnde Frau und seine fünf meist noch unerzogenen schuldigen Kinder. Selten habe ich das schöne Vatergefühl in solcher ärke angetroffen, so wie auch die bei mir gewesenen drei Kinder eine rme Liebe für ihn bezeigten, und Jeder, der diese Leute kennt, sie als Muster einer zärtlichen Familie, und den Vater dabei als einen theil- menden Freund der Armen, einen fleißigen und geschickten Landöconom d einen hilfs- und rathsreichen Mann schildert.

Unaussprechlich würde die Trennung sie Alle schmerzen. Er sei- seits äußerte sich mehr als ein Mal gegen mich auf eine herzerschüt- nde Weise hierüber.

So fand ich ihn — Hochweise, gerechte, menschenliebende Richter, die schon oft gemachte Bemerkung drang sich mir auf's Neue auf, ein Mensch, der als Vater und Gatte, als Helfer der Armen und igen Haushälter, so manchen schönen Zug an sich bemerken läßt, und Religion hat, freilich in andern Stücken sehr fehlen, tief fallen, doch nicht ein ausgemachter Bösewicht sein kann.

Weise, gerechte Richter! und zugleich Menschenfreunde! Ich ver- Sie der allergrößten Hochachtung und Ergebenheit, und wünsche, r Höchste Ihre Rathschläge und Beschlüsse zum Besten leite!

en 17. Mai 1804.

Hochzuverehrender Herr Bürgermeister!
Hochgeehrteste, wohlweise, Großgünstige Herren.

Dero gehorsamster Diener
Leonhard Brennwald,
Diakon am Großen Münster.

childerte Leonhard Brennwald den braven er, wie schon aus vorangegangener Geschichte er- nzlich unschuldig war, — und dennoch stellte der Ankläger folgenden Strafantrag: „Daß der

Unterstatthalter Weber von Dürnten sowohl seiner Großen Raths-, als auch der Statthalterstelle, so wie des Activ-Bürgerrechts für alle Zukunft entsetzt und zu fünfzehnjähriger Einsperrung, und zwar, wo immer möglich, in einem auswärtigen Orte, dessen Bestimmung der Regierung zu überlassen sei, so wie zu allen Proceß- und Gefangenschaftskosten und einer Geldbuße verfällt werde." Wir würden gern die treffliche Vertheidigung, deren Verfasser uns unbekannt ist, anführen, wenn es uns der Raum dieses Werkes gestatten würde.

Das Malefizgericht fällte hieranf folgendes Urtheil:

Das Malefiz-Gericht des Cantons Zürich,

Nachdem am 11. hujus von dem Obergericht die mit Cantonsrath und Unterstatthalter Johann Jacob Weber von Dürnten, 45 Jahre alt, verheirathet, Vater von 5 Kindern, verführte Procedur vollständig und er selbst wegen seines Antheils an den im März und April letzthin stattgefundenen Unruhen, als Hauptverbrecher erklärt und dem Malefiz-Gericht zur endlichen Beurtheilung überwiesen worden,

Hat

Nach Anhörung sämmtlicher procedürlichen Acten und der daraus von seinem öffentlichen Ankläger, Herrn Distriktsrichter Wyß, verfertigten Darstellung, woraus sich ergibt:

Daß der gedachte Weber am 29. März eine ganz verfassungswidrige, durch eine incompetente Behörde veranstaltete Zusammenberufung von Mitgliedern des Cantonsrathes gebilliget, unterstützt und das Präsidium derselben übernommen, daß er ferner einen von ihm eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, vom 29 März 1804 datirten, Brief an den Gemeindrath von Wald überlassen, worin er freilich diese Gemeinde von jedem bewaffneten Auszuge abmahnet, zugleich aber versichert, daß, im Fall die Regierung die an sie abgesandte Deputatschaft ohne vergnügliche Antwort entlassen würde, er ihre gerechte Rache nicht länger zurückhalten wolle. Daß er sub 30. März einen Brief an den Gemeindrath in Stäfa erlassen, in welchem er ihm die Rückkunft der nach Zürich gesandten Deputirten und die unbefriedigende Verabscheidung derselben

meldet und für einen der ersten Beamten höchst pflichtwidrige Aeußerungen gebraucht; daß er am 31. März, ohne nachher davon der Regierung Bericht zu erstatten, zwei Haufen, welche gegen ihre rechtmäßige Regierung im Felde gestanden, zwar beredet, nach Hause zu gehen, allein in der ihnen schriftlich ertheilten Entlassung sie wegen ihren wahrvaterländischen Gesinnungen belobt, und

Endlich am 3. April eine neue verfassungswidrige Versammlung von den am rechten Seeufer wohnenden Mitgliedern des Großen Raths in Stäfa zu veranstalten gesucht.

Ferners der von Herrn Fürsprech Tobler vorgetragenen Vertheidigung und der von dem Weber selbst gethanen Versicherung, daß die ihn gravirenden Schriften und Handlungen, in guter Absicht, aber im Drange der Umstände und ohne genugsame Ueberlegung geschehen, und sich auf den guten Erfolg seiner Handlungen, wie auch die an den Gemeindrath Hinweil ausgestellte nachdrucksame Abmahnung und Warnung berufte.

In sorgfältiger Erdaurung aller den Angeklagten beschwerenden sowohl, als entschuldigenden Umstände,

Einmüthig gefunden:

Es seien die Handlungen des Inquisiten nicht todeswürdig.

In Erwägung aber:

1) Daß Weber, durch seine besondere Einwirkung, zu Aufstellung jener illegalen Versammlung zu Grüningen und seine dortige ausgezeichnete Theilnahme, vorzüglich aber durch seine beiden, an den Gemeindrath von Wald und Stäfa erlassenen strafbaren Schreiben und die den bewaffneten Aufrührern ausgestellten Abscheide, nach seiner Stellung als Mitglied des Großen Rathes und erster Vollziehungs-Beamter, sich eid- und pflichtwidriger Schritte schuldig gemacht.

2) Daß solche, ohne erweislich und wirklich erlittenen thätlichen Zwang, gethanen Schritte eines Beamten aller Orte und nach allgemeinen Rechten, als Verbrechen gegen den Staat angesehen und bestraft werden, maßen solche Handlungen mit Rücksicht auf die Zeit, wo sie geschehen, in ihrer Verbindung und ihrem Einfluß, und nicht nachherig möglicher Ausdeutung zu beurtheilen seien.

3) Daß in dem gegenwärtigen Falle die Wichtigkeit der Stelle, welche der Inquisit als erster Repräsentant der Regierung in seiner Bezirks-

Abtheilung bekleidete, bei so strafbarer Pflichtverletzung den Grad des Verbrechens wesentlich erhöhe.

4) Daß die nothwendige Sicherstellung des allgemeinen Wesens, welche der Richter in Beurtheilung solcher Verbrechen für das Ansehen des Staates und zum abschreckenden Beispiele für Andere in's Auge zu fassen hat, die vorzüglichste Rücksicht verdiene.

5) Daß bei den actenmäßig erwiesenen Thatsachen des Weber, und nach vollendeter That, seine schwachen Entschuldigungen von desto geringerem Gewicht sein können, da seine vorgeblich guten Absichten durch sein beobachtetes Stillschweigen darüber gegen die Regierung völlig widerlegt werde,

Einmüthig erkennt:

1) Es soll der bisherige Unterstatthalter Hs. Jac. Weber von Dürnten von seiner Stelle als Mitglied des Großen Raths und Unterstatthalter entsetzt sein.

Durch Stimmenmehr hingegen beschlossen:

Es solle derselbe zu sechsjähriger Suspension seines Activ-Bürgerrechts, wie auch zu eben so langem Arrest verfällt sein, in der Meinung, daß er das erste Jahr dieses Arrestes in hiesigem Zuchthause, die fünf übrigen Jahre hingegen auf sein Haus und Güter eingegrenzt, zubringen soll, auch vor seiner Entlassung, für sein Wohlverhalten, eine Real-Caution von 4000 Fr. zu leisten habe.

Endlich soll er alle über seinen Proceß und Verhaft erlaufenen Kosten bezahlen.

Gegeben in Zürich, den 18. Mai 1804.

Der zweite Bürgermeister,
Präsident des Malefiz-Gerichts:
Reinhard.
Für das Gericht:
der Obergerichtsschreiber
Fäsi.

Diesem Urtheile folgte, hört! hört! noch ein Todesurtheil über den flüchtigen Präsidenten Schoch von Hinterburg. Hier folgt es:

Das verfassungsmäßige Malefiz-Gericht des Cantons Zürich.

Nachdem Felix Schoch von Bäretschweil, welcher am 7. hujus

von dem Obergericht edictaliter et sub pœna contumaciæ auf den heutigen Tag in den öffentlichen Blättern vorgeladen und hernach am 14ten als Hauptverbrecher erklärt und durch den Gerichtsweibel nochmals zu 3 verschiedenen Malen aufgefordert worden, nicht am Rechten erschienen, so wurde nach Verlesung der Acten und Anhörung der uns von dem öffentlichen Ankläger, Herrn Distriktsrichter Wyß, verfertigten Darstellung, woraus sich erzeigt, daß er den Gemeindrath Bäretschweil verleitet, mit Beiseitsetzung seiner Competenz und des der verfassungsmäßigen Landesregierung und den Gesetzen schuldigen Gehorsams, sich am 28sten März a. c. zu einem förmlichen Committee umzuschaffen und die Zusammenberufung mehrerer Mitglieder des Großen Raths nach Grüningen zu veranstalten, daß er sich selbst dahin mit einem bewaffneten Begleit begeben, auch die Versammlung eröffnet, den Weber'schen Brief an den Gemeindrath in Wald, vom 29. März, eigenhändig unterschrieben, mehrere Aufforderungen, die Waffen zu ergreifen, verfertigt, wirklich den Abmarsch einer Compagnie bewirkt und mit dem Rebellen-Chef Willi einverstanden und in Correspondenz getreten war, und seine Unternehmungen aus allen Kräften unterstützt, auch das Benehmen des condemnirten Hauptmanns Hauhart vorzüglich geleitet und einen bewaffneten Haufen förmlich in Eid und Pflicht genommen; endlich derselbe, sich seiner Schuld bewußt, ungeachtet des Abmahnens des Statthalters Weber, die Flucht ergriffen habe —

und endlich der Schlüsse und des Antrages des öffentlichen Anklägers,

In Erwägung:

1) Daß dem Präsident Schoch, laut hinlänglichen und selbst eigenhändig von ihm vorhandenen Beweisen, die ursprüngliche Bildung des Committee's zu Bäretschweil und zu Grüningen und desselben Leitung zur Last falle, und er sich schon dadurch, und besonders auch durch die, theils selbst, theils in Verbindung mit Andern, gemachten Aufforderungen zur Bewaffnung, durch in Eid- und Pflichtnehmung jener Aufrührer zu Bäretschweil, so wie durch seine rastlose Betriebsamkeit bei diesem Aufstande, sich nicht nur höchst gefährlicher eid- und pflichtwidriger, und besonders nach seiner Stellung, als Mitglied des Großen Raths, äußerst strafbarer Schritte und Handlungen schuldig, sondern als Anstifter und Haupttreibrad des bewaffneten Aufstandes im Bezirk Uster erzeigt habe.

2) Daß jenes Committee zu Grüningen nicht nur stets darauf

4) endlich, daß er auch durch seine Flucht und sein ungehorsames Ausbleiben am Rechten, auf die Rechtswohlthat der Verantwortung muthwillig Verzicht gethan und dadurch sich selbst der auf ihn geklagten Thatsachen schuldig erklärt habe.

Einmüthig folgende Contumaz-Sentenz ausgefällt:

Es soll der Flüchtling Caspar Syz zu lebenslänglichem Verhaft condemnirt und in die Bezahlung seiner Proceßkosten verfällt sein, die nähere Bestimmung aber wird dem Kleinen Rath überlassen.

Zürich, den 18. Mai 1804.

(Folgen die Unterschriften.)

Da sich aus den Acten ergeben, daß der Lieutenant Joh. Höhn von Horgen, von dem Rebellen-Chef Willi den Auftrag übernommen, mit einem bewaffneten Detaschement den Herrn Oberstlieutenant Füßli und sein Begleit gefangen zu nehmen, daß er diesen Auftrag nicht bloß ausgeführt, sondern auch unter Androhung von Execution und andern Gewaltthätigkeiten, durch schriftliche Aufforderungen, beinahe von allen Gemeinden dieser Bezirksabtheilung Absendung von Mannschaft nach Affoltern, und gegen die rechtmäßige Landesregierung verlangt, und endlich der Schlüsse und des Antrags des öffentlichen Anklägers:

In Erwägung,

1) Daß historisch und hinlänglich erwiesen, auch durch eigenhändige Actenstücke bestätigt ist, daß Lieutenant Höhn, zwar aus Auftrag von Willi, aber doch als Anführer an der Spitze bewaffneter Rebellen, die Arretirung des Herrn Oberst Füßli vollzogen und die mediationsmäßige Truppenaushebung behindert, und eine zum Theil sonst ruhige Gegend des Cantons, durch häufige und mit Drohungen verbundene Aufforderungen in die Waffen gegen ihre rechtmäßige Regierung gebracht.

2) Daß derselbe zwar ein äußerst thätiges, jedoch nur untergeordnetes und von Willi abhängiges Werkzeug des Aufruhrs gewesen,

Einmütig gefunden:

Es seien die Verbrechen des Lieutenant Höhn nicht todeswürdig, hingegen

Durch Stimmenmehrheit folgende Contumaz-Sentenz ausgefällt:

Es solle der besagte Höhn zu 20jähriger Einsperrung und Bezahlung seiner Proceßkosten condemnirt sein.

Zürich, 18. Mai 1804.

(Folgen die Unterschriften.)

Da sich aus den procedürlichen Acten und der daraus von dem öffentlichen Ankläger verfertigten Darstellung ergeben, daß der Johann Heinrich Hagenbuch von Zürich, gewesener Distrikts-Gerichtschreiber in Fehraltorf, säßhaft in Pfäffikon, am 29. März mit Hauptmann Hanhart, von Pfäffikon, den Willi besuchte, demselben Hülfe versprach, hernach sich bei Hanhart's Uebernahme des Commando's über die rebellischen Haufen, Adjutant desselben nannte, und in dieser Qualität mehrere Gemeinden schriftlich und mündlich, auch unter Bedrohung der Execution, aufbot; — mit dem Hanhart sich zu diesem Ende in mehrere Gemeinden begab, Truppen wirklich organisirte, Willi zum Zuge nach Hinweil berief, und endlich, da seine Pläne mißlungen, durch einen eigenhändigen Brief seine Flucht, und die Beweggründe derselben, schriftlich anzeigte,

Einmüthig gefunden:

Es seien zwar seine Verbrechen nicht todeswürdig, hingegen,

In Erwägung:

1) Daß laut übereinstimmenden, aus den Verhören enthobenen Depositionen und eigenhändigen Acten hinlänglich erwiesen ist, daß Alt-Gerichtsschreiber Hagenbuch freiwillig an der bewaffneten Rebellion Antheil genommen, der Adjutant eines der ersten Rebellen-Chefs gewesen, Aufmahnungen verfaßt und ausgestellt und bei öffentlichen Volksaufforderungen das Wort geführt habe.

2) Daß er durch diese seine freiwilligen Handlungen und seine dabei bewiesene rastlose und planmäßige Betriebsamkeit sich zu einer der gefährlichsten Hauptpersonen und zu einem der wirklichen Anstifter des Aufstandes in seinen Gegenden qualificirt, und mit den Waffen sowohl, als auch schriftlich und mündlich den Aufruhr in vorzüglichem Grade ebenfalls verbreitet habe.

3) Daß auch er, wie sein Abschiedsbrief zeigt, des großen Grades seines Verbrechens selbst bewußt, sich geflüchtet, muthwillig die Rechtswohlthat der Verantwortung verachtet und ungehorsam am Rechten ausgeblieben.

4) Und endlich aber, daß er wohl in die Classe der besonders thätigen Aufwiegler, aber nicht der Hauptführer des bewaffneten Aufstandes gehöre,

Ebenfalls mit Einmuth

die Contumaz-Sentenz dahin ausgefällt:

Es solle bemeldter Gerichtsschreiber Hagenbuch zu 16jähriger Einsperrung, deren nähere Bestimmung dem Kleinen Rath überlassen ist, und zum Ersatze seiner Proceßkosten verfällt sein.

Zürich, 18. Mai 1804.

(Folgen die Unterschriften.)

Da sich aus den Acten u. s. w. ergeben, daß der Jägerhauptmann Joh. Jacob Gugolz von Horgen die Leute unter der Hand gegen die Eidesleistung aufgewiegelt, hernach gleich von Anfang sehr thätigen Antheil an dem bewaffneten Aufstande genommen, am Tage des Gefechtes, am 18. März letzthin, einen rebellischen Trupp gegen die eidgenössischen Truppen angeführt; hernach sich auf das rechte Seeufer begeben und daselbst theils Leute aufgeboten, theils dazu beigetragen, daß Hanhart von Pfäffikon das Ober-Commando übernommen, auch nachher bei seiner Rückkunft auf das linke Seeufer in Wädenschweil und in andern Gemeinden aufs Neue Leute aufgeboten, und durch Versicherung zahlreicher Zuzüge aus den Berggemeinden des Cantons, einen neuen Aufstand zu organisiren gesucht, da dieß Vorhaben aber mißlungen, sich flüchtig gemacht habe, und endlich der Schlüsse und des Antrages des öffentlichen Anklägers,

In Erwägung,

Daß Hauptmann Gugolz nach dem, was bis anhin von ihm gekannt, wenn gleich eine sehr bedeutende und wesentliche, doch eigentlich mehr untergeordnete Rolle bei diesem Aufstande bekleidet und also auch in seiner Bestrafung darauf Rücksicht genommen werden dürfe, —

Einmüthig gefunden:

Seine Verbrechen seien zwar nicht todeswürdig,

In Erwägung jedoch:

1) Daß derselbe durch seine heimliche und öffentliche Betriebsamkeit für die Sache des Aufruhrs, besonders aber durch den Grad seiner lebhaften Theilnahme bei und während der Dauer desselben, durch seine Einwirkung

auf Hanhart und durch sein rastloses Arbeiten an den Aufforderungen und der Bewaffnung des Volkes gegen die Regierung, sich als einen höchst gefährlichen und thätigen Beförderer dieses weit ausgebreiteten Aufruhrs gezeigt habe.

2) Daß er dem Gefecht am 28. März, wo mehrere wackere Eidgenossen von den Rebellen theils getödtet, theils verwundet worden, als Officier beigewohnt und mit den Rebellen sich gegen die eidgenössischen Truppen geschlagen. —

3) Daß derselbe durch sein muthwilliges Ausbleiben am Rechten, so wie durch die vorsätzliche Verachtung der ihm offen gewesenen Rechtswohlthat der Verantwortung, die auf ihn geklagten Thatsachen auf sich habe erliegen lassen, —

Ebenfalls einmüthig

die Contumaz-Sentenz dahin ausgefällt:

1) Es solle bemeldter Gugolz zu zwölfjähriger Einsperrung, deren nähere Bestimmung dem Kleinen Rath überlassen ist, verfällt sein.

2) Sollen sämmtlichen Contumacirten ihre Proceßkosten aus ihrem Vermögen bezahlt werden.

3) Soll der Kleine Rath ersucht werden, durch Erlassung der nöthigen Signalements und Requisitorialien die Einbringung desselben wo möglich zu veranstalten.

Zürich, 18. Mai 1804.

(Folgen die Unterschriften.)

Da Chirurgus Josua Trüb von Horgen, welcher am 7. hujus von dem Obergericht edictaliter et sub pœna contumaciæ auf den heutigen Tag in den öffentlichen Blättern vorgeladen, hernach am 14ten als Hauptverbrecher erklärt, und nun durch den Gerichtsweibel nochmals zu drei verschiedenen Malen aufgerufen worden, nicht am Rechten erschienen,

Hat:

Nach Anhörung der vorhandenen Depositionen und Verhöre und eigenhändigen Schriften, wie auch der daraus von dem öffentlichen Ankläger, Herrn Distrikts-Richter Wyß, verfertigten Darstellung, woraus sich erzeigt:

Daß er einer der Ersten war, der mit Willi gemeinschaftliche Sache machte, besonders thätig bei Aufnahmung verschiedener Gemeinden und Gegenden gewesen, in Richterschwyl diejenige tumultarische Gemeinde geführt,

in welcher der bewaffnete Widerstand gegen die Regierung beschlossen wurde, und mehrere Briefe dem condemnirten Hauser dictirte, auch an dem Gefecht gegen die eidgenössischen Truppen thätigen Antheil, als einer der ersten Officiere, genommen, auch durch seine Flucht und hartnäckiges Ausbleiben, auf wiederholte Vorladungen, seine Schuldbarkeit selbst anerkannt.

Und endlich der Schlüsse und des Antrages des öffentlichen Anklägers:

Einmüthig gefunden:

Es seien zwar seine Verbrechen nicht todeswürdig. Hingegen

Ebenfalls einmüthig:

folgende Contumaz-Sentenz ausgefällt:

1) Der Flüchtling Josua Trüb soll zu sechszehnjähriger Einsperrung condemnirt und in die Bezahlung seiner Proceßkosten verfällt sein, deren nähere Bestimmung dem Kleinen Rath überlassen ist.

2) Soll der Kleine Rath ersucht werden, durch Erlassung der nöthigen Signalements und Requisitorialien, die Einbringung desselben wo möglich zu veranstalten.

Schon am 29. Mai wurde Josua Trüb von Gemeindammann Widmer in Horgen aufgespürt, mit nachfolgendem Briefe nach Zürich gebracht, und zuerst im Oetenbach, und nachher im Wellenberge eingesperrt.

Hochgeachter Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeachte Hochgeehrte Herren!

Auf erhaltene Anzeige, daß kurigus josuwa Trüb, sich in seinem Eigenen Haus befinde Habe ich nicht Ermanglen Lasen, den Gemeind Raht, und mehrere Vertraute Männer aufzufordern, wo möglich den signalisierten kurigus Trüb, ausfündig zu machen und ihne an hohe behörde Einleiten, Welches alles nachdem das Haus in der größten Stille umstelt worden, mit schnelligkeit den 19ten dies ausgeführt wurde, so wir ihn die überbringere dies Einliefern Werden.

Morgens 4 Uhr abgereist.

Hochachtung und Grus.
Widmer, Gemeindammann.

Trüb hatte sich Dienstags den 3. April von Horgen weg zu Cantonsrath Grob, auf dem Zimmerberg im

Hirzel, begeben, wo er ein Paar Tage blieb und sich in die Risleten, Gemeinde Langnau, und dann zu Distriktsrichter Grob in der Hauen, Gemeinde Hausen, flüchtete, dort einen Tag verweilte und dann nach Hause zurück kehrte, wo er sich verborgen aufhielt, bis ihn Widmer wie ein gejagtes Wild aufthat.

Trüb war ein guter Patriot und die wesentlichste Triebfeder an dem bewaffneten Aufstande. Ehre seinen unglücklichen Freunden und Waffenbrüdern, daß sie ihn nicht verriethen, denn sonst wäre auch sein Kopf in die Schlachtgrube gefallen; dennoch wußte er sich in den Verhören so herauszubeißen, daß der öffentliche Ankläger Hottinger, welcher menschlicher, als sein Vorgänger Weiß, zu Werke ging, nur auf zwölfjährige Einsperrung antrug, worauf das Maleſiz-Gericht nach angehörter Vertheidigung unterm 16. Juni, durch Stichentscheid des Präsidenten, folgende zweite Straffsentenz ausfällte.

1) Die in der Contumaz-Sentenz vom 18. April, auf 16 Jahre festgesetzte Gefangenschaft, soll auf 12 Jahre verändert sein.

2) Soll der Regierung überlassen sein, nach Verfluß dieser Zeit, sich auf 16 Jahre entweder eine Real-, oder Personal-Caution, für sein stilles ruhiges Betragen leisten zu lassen. Er soll für lebenslänglich seines Activbürgerrechts entsetzt sein.

Und endlich einmüthig:

Es sollen aus seinem Vermögen alle über seinen Proceß und seine Gefangenschaft ergangenen Kosten ersetzt werden.

Diese Sentenz ist dem Kleinen Rathe unsers Cantons zu übermachen, mit dem Ansuchen, nicht bloß die genaue Execution dieser Sentenz zu veranstalten, sondern auch die Art und den Ort seiner Einsperrung zu bestimmen.

Nachdem nun die Hauptanführer des Willi'schen Aufstandes über alle Begriffe exemplarisch bestraft und Schrecken unter dem armen Landvolk verbreitet war, zogen wieder einige Contingente eidgenössischer Plagegei-

ster, namentlich die Baseler, ab. Einige Tage vorher wurde auch das Appenzeller-Contingent entlassen. Die den eidgenössischen Truppen von der Regierung von Zürich zuerkannten Denkmünzen betrugen: für den Soldaten 20 Bz. das Stück, für die im Gefechte Gewesenen 40 Bz., für die Unterofficiere 120 Bz.; die goldene der Ober-Officiers 40 Ducaten. — Generose Gratificationen für die Hasenfüße von Bocken.

Am 18. Mai ward das Hauptquartier endlich wieder nach Zürich verlegt. Die Knaben von Zürich fanden in diesen Tagen des Schreckens sogar Freude an der Nachahmung des Militair-Spektakels; sie errichteten ein Cadettencorps. Neben den sich noch im Canton befindenden 7 Compagnieen eidgenössicher Truppen, waren 4 Compagnieen Landmilizen in der Stadt, um sie, wie ein Brief aus Zürich meldete, dressiren zu lassen.

Indessen hatte das Obergericht vollauf zu thun, um die Menge Inhaftirter und sonst beschuldigter Landleute zu verhören, denn die Zahl der Angeklagten war groß. Wer das Unglück hatte, von irgend einem Uebelwollenden denuncirt, oder von einem Inhaftirten, gerecht oder ungerecht, in Mitschuld gezogen zu werden, ward in den Kerker geworfen. Am 6. Juni wurden folgende Contumaz-Urtheile ausgefällt, über:

Jacob Keller von Benk, Gemeinde Dägerlen, Cantonsrath, Gemeindspräsident und Friedensrichter (flüchtig):

Entsetzung von seiner Beamtenstelle; 2jähriger Verhaft, 10jährige Suspension des Activbürgerrechtes und so lange Realcaution von 2400 Fr.; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Conrad Keller von Ohringen:

6jährige Gefangenschaft; 6jährige Suspension des Activbürgerrechtes und eben so lange Realcaution von 1600 Fr.; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Alt-Agent Caspar Klingler von Neftenbach:
3jährige Kettenstrafe; lebenslängliche Suspension des Activbürgerrechtes; Bezahlung der Kosten.

Alt-Präsident Bürgi von Neftenbach:
5jährige Zuchthausstrafe, 15jährige Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Honegger, Wirth am Steg, im Fischenthal:
8jährige Gefangenschaft; 20jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1600 Fr. auf 8 Jahre; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Heinrich Honegger aus dem Letten, Gemeinde Hinweil:
6jährige Gefangenschaft; 20jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Leistung einer Realcaution von 1600 Fr.; Zahlung der Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Hs. Jacob Weiß von Aeugst:
8jährige Gefangenschaft; 20jährige Suspension seines Activbürgerrechtes; Leistung einer Realcaution von 1600 Fr. auf 8 Jahre; Bezahlung der Kosten und eines Beitrages von 600 Fr. an die Kriegssteuer.

Jacob Trachsler von Bäretschweil:
6jährige Gefangenschaft; 20jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1200 Fr. auf 6 Jahre; Bezahlung der Proceßkosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer

---

Alt-Trüllmeister Hs. Ulrich Stahel aus dem Turbenthal:
2jährige Gefangenschaft; 10jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Leistung einer Caution von 800 Fr. auf 8 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Alt-Municipalitäts-Weibel Hs. Ulrich Schickli von Seen:
3 Monate Gefangenschaft; 10jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Leistung einer Caution von 400 Fr. auf 6 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Cantonsrath Jacob Egli, Ochsenwirth von Wald:

Entsetzung von seiner Stelle als Mitglied des Großen Rathes, 2jähriges Baniſſement in die Gemeinde; (im Fall der Rückkehr) 12jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes und für eben so lange Realcaution von 1200 Fr.; doppelter Beitrag an die Kriegsſteuer und Bezahlung der Koſten.

Alt-Geſchworner Werder von Küßnacht:

Betretenden Falls 6 Monate Gefangenſchaft; 2jähriges Baniſſement in ſeine Gemeinde; 12jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. für dieſe Zeit und Bezahlung der Koſten.

Jacob Trachsler von Kirch-Uſter:

Im Betretungsfalle 1jährige Gefangenſchaft; 4jährige Eingrenzung in die Gemeinde; Leiſtung einer Realcaution von 800 Fr. auf 12 Jahre, eben ſo lange Suspenſion des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Koſten.

Lieutenant Schultheß von Stäfa; Beat Kunz im Grund von Stäfa; Heinrich Ruſterholz von Wädenſchweil, ſäßhaft in Stäfa; Heinrich Hemmig von Roßikon; Heinrich Ruſterholz aus dem Schönenberg:

Die Urtheile wurden, wie über Werder, ausgefällt, ausgenommen, daß, im Fall ſie keine Realcaution leiſten könnten, ſie eine der Regierung annehmliche Perſonalcaution leiſten ſollen.

Den 16., 23. und 30. Juni und den 6., 7., 9., 10. und 11. Juli wurden dann noch folgende Straf-Sentenzen ausgefällt, über:

Alt-Trüllmeiſter Heinrich Frech, genannt Baumanns, von Bonſtetten, 39 Jahre alt, verheirathet, Vater von drei Kindern:

4 Jahre Zuchthaus; Real- oder Perſonalcaution auf 6 Jahre; lebenslängliche Entſetzung vom Activbürgerrecht und Tragen der Koſten.

Alt-Trüllmeiſter Heinrich Keller von Stadel, 27 Jahre alt, verheirathet, Vater von einem Kinde:

1jährige Zuchthausſtrafe; 3jährige Verbannung auf Haus und Güter; 10jährige Einſtellung des Activbürgerrechtes; 80 Fr. Buße; Realcaution von 200 Fr. und Bezahlung der Koſten.

Rudolf Bär, Schneider aus dem Turbenthal, alt 30 Jahre:

2jährige Zuchthausstrafe; 12jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution für sein Wohlverhalten, nach Verfluß der Strafzeit; Bezahlung aller Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Johannes Bleuler, Vieharzt, von Küßnacht, 34 Jahre alt, verheirathet, kinderlos:

1 Jahr Zuchthaus; 10jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 2000 Fr. auf 8 Jahre; Bezahlung aller Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Heinrich Nötzli, Metzger aus der Engi, 21 Jahre alt, unverheirathet:

Halbjährige Zuchthausstrafe; Real- oder Personalcaution auf acht Jahre und eben so lange Suspension des Activbürgerrechtes; Zahlung der Kosten.

Johannes Epprecht, Alt-Agent von Albis-Affoltern, 30 Jahre alt, Vater von 4 Kindern;

4 Jahre auf Haus und Güter eingebannt; Caution von 400 Fr. für 6 Jahre; 12jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Tragung aller Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Conrad Knabenhans, Gemeindammann von Uetikon, 32 Jahre alt, Vater von einem Knaben:

6 Wochen Zuchthaus; Realcaution von 500 Fr. auf 6 Jahre; 16jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Bezahlung der Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Jacob Egli, Gemeindrathschreiber von Bäretschweil, 42 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

2jährige Verbannung auf Haus und Güter; Realcaution auf 6 Jahre; 12jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Bezahlung der Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Rudolf Ryffel, Metzger von Stäfa, 51 Jahre alt, verheirathet, 5 Kinder:

Realcaution von 1000 Fr. auf 8 Jahre; 4jähriges Banissement; 12jährige Suspension des Activbürgerrechtes; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer seiner Gemeinde und Tragung der Proceß- und Verhaftskosten.

Ulrich Schikli von Seen, 30 Jahre alt, verheirathet, kinderlos:

3 Monate Zuchthaus; Realcaution auf 6 Jahre von 400 Fr.; 10jährige Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Rudolf Hauser von Wädenschweil, 55 Jahre alt, verheirathet, 5 Kinder:

Anrechnung ausgestandener Gefangenschaft, Eingrenzung in die Gemeinde für 2 Jahre; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre; Suspension des Activbürgerrechtes für immer; Bezahlung aller Proceß- und Verhaftskosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Jacob Treichler, Schiffmann, von Wädenschweil, 62 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

Entlassung aus dem Verhaft und Anrechnung desselben als Strafe; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre; 10jährige Suspension des Activbürgerrechtes; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Lieut. Hs. Ulrich Grob, aus dem Hirzel, 51 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre; 2jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 15jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Tragung der Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Jacob Moser, von Haltburg bei Wald, 27 Jahre alt, verheirathet, kinderlos:

Anrechnung der Gefangenschaft als Strafe; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre; 150 Fr. Buße; 15jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Bezahlung der Kosten.

Heinrich Honegger im Feld, in Wald, 21 Jahre alt, ledig:
240 Fr. Buße; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre; Suspension des Activbürgerrechtes für 15 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Caspar Wild von Wolfhausen:
300 Fr. Buße; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre; 15jährige Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Theiler, Gemeindrath von Wädenschweil, 37 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:
4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1200 Fr. auf 6 Jahre; Bezahlung der Kosten.

Lieutenant Hoffmann, Friedensrichter, 45 Jahre alt, verheirathet, 4 Kinder:
2jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1200 Fr. auf 4 Jahre und Bezahlung der Proceßkosten.

Rudolf Hottiger, Bazenvogt von Gyfenrieth, 53 Jahre alt, verheirathet, Vater von einem Sohn:
6 Wochen Gefangenschaft; 1jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 8jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. auf 8 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Honegger, Gemeindammann von Wald, 35 Jahre alt, verheirathet, 2 Kinder:
1jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; 800 Fr. Realcaution auf 8 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Johann Hotz, Alt-Gerichtsschreiber, 36 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:
1jährige Eingrenzung in seine Gemeinde; 6jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. und die Kosten.

Jacob Wißling, Gemeindrath von Stäfa, 38 Jahre alt, verheirathet, 2 Kinder:
6jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 2400 Fr.

auf 8 Jahre; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Steiger, Gemeindrathspräsident von Uetikon, 45 Jahre alt, verheirathet, 4 Kinder:

4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Rudolf Schnorf, Advocat und Gemeindrathsschreiber von Uetikon, 62 Jahre alt, verheirathet, 6 Kinder:

Anrechnung der Gefangenschaft als Strafe; 2jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 400 Fr. und Bezahlung der Verhafts- und Proceßkosten.

Heinrich Knabenhans, Schuster von Uetikon, 36 Jahre alt, verheirathet, 1 Kind:

Eingrenzung für 6 Monate auf Haus und Güter; 6jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. und Bezahlung der Kosten.

Johannes Heß, Hauptmann, Zoller, von Wald, 38 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. auf 8 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Rudolf Zollinger, Alt-Weibel zu Stallikon, 27 Jahre alt, Vater von 2 Kindern.

1jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 6jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. und Tragung der Proceßkosten.

Rudolf Widmer von Herrliberg, 33 Jahre alt, verheirathet, 2 Knaben:

1jährige Zuchthausstrafe; 15jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 2000 Fr. auf 15 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Wirth von Freienstein, 28 Jahre alt, Vater von 6 Kindern:

1jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 12jährige Suspension des

Heinrich Bühler, aus dem Engelberg, von Bubikon, 30 Jahre alt, unverheirathet:

1jähriges Domicil in die Gemeinde; 12jährige Suspension des Bürgerrechtes; 800 Fr. Realcaution auf 12 Jahre und Bezahlung Kosten.

Salomon Schuler von Embrach, 41 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder, Schuster:

Anrechnung des Verhaftes als Strafe; 4jährige Eingrenzung in die Gemeinde; Erlernung unter Aufsicht der Behörden.

Heinrich Ryffel, bei der Kirche in Stäfa, 34 Jahre alt, verheirathet, 2 Kinder:

Erlassung der Strafe, jedoch eine Realcaution von 1000 Fr. auf 4 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Johannes Honegger, Wirth von Bäretschweil, 62 Jahre alt, verheirathet, 5 Kinder:

Verlust seiner Wirthschaft; 4jährige Suspension seines Zoller- und Vogteiserdienstes und Activbürgerrechtes; Realcaution von 1000 Fr. auf 4 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Peter, Gemeindraths-Präsident von Eschlikon, 55 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder:

2jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 8jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. auf 8 Jahre und Bezahlung der Proceßkosten.

Heinrich Wunderli von Meilen, Schaumerhanes genannt, Schiffmann, 28 Jahre alt, verheirathet, 1 Kind:

Anrechnung des Verhaftes als Strafe; Real- oder Personalcaution in 800 Fr. auf 8 Jahre und eben so lange Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Jacob Guggenbühl im Stölzli, Gemeinde Uetikon, 36 Jahre alt, verheirathet, 1 Kind:

4jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 12jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. und Tragung der Kosten.

Gänzliche Entsetzung von seiner Großrathsstelle; 4jährige Einstellung des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Jacob Krauer, Cantonsrath, von Binzikon, 51 Jahre alt, verheirathet, Vater von 6 Kindern:

2jährige Suspension seiner Cantonsrathsstelle und Bezahlung der Kosten.

Ulrich Brändli, von Wädenschweil, 35 Jahre alt, verheirathet, 1 Kind:

6monatliches Banissement in die Gemeinde; Suspension des Activbürgerrechtes auf 4 Jahre; Leistung einer Realcaution und Tragung der Kosten.

Heinrich Hiestand, Gemeindrath von Richterschweil, 40 Jahre alt, unverheirathet:

6monatliches Banissement in die Gemeinde; Suspension des Activbürgerrechtes auf 4 Jahre; Leistung einer Realcaution und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Zangger, Kronenwirth von Roßikon bei Uster, 38 Jahre alt, verheirathet, 4 Kinder:

6 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1000 Fr. auf 8 Jahre; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Honegger von Ehrlosen, 33 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

Anrechnung der Gefangenschaft als Strafe; Personalcaution auf 12 Jahre; 4jähriges Banissement in die Gemeinde; 12jährige Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Caspar Muschg von Bubikon, 71 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder.

1jähriges Banissement in die Gemeinde; 3jährige Entsetzung vom Activbürgerrecht; Realcaution von 800 Fr. auf 3 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Bühler, aus dem Engelberg, von Bubikon, 30 Jahre alt, unverheirathet:

1jähriges Baniſſement in die Gemeinde; 12jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes; 800 Fr. Realcaution auf 12 Jahre und Bezahlung der Koſten.

Salomon Schuler von Embrach, 41 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder, Schuſter:

Anrechnung des Verhaftes als Strafe; 4jährige Eingrenzung in die Gemeinde; Stellung unter Aufſicht der Behörden.

Heinrich Ryffel, bei der Kirche in Stäfa, 34 Jahre alt, verheirathet, 2 Kinder:

Erlaſſung der Strafe, jedoch eine Realcaution von 1000 Fr. auf 4 Jahre und Bezahlung der Koſten.

Johannes Honegger, Wirth von Bäretſchweil, 62 Jahre alt, verheirathet, 5 Kinder:

Verluſt ſeiner Wirthſchaft; 4jährige Suspenſion ſeines Zoller- und Wagmeiſterdienſtes und Activbürgerrechtes; Realcaution von 1000 Fr. auf 4 Jahre und Bezahlung der Koſten.

Heinrich Peter, Gemeindraths-Präſident von Eſchlikon, 55 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder:

2jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 8jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. auf 8 Jahre und Bezahlung der Proceßkoſten.

Heinrich Wunderli von Meilen, Schaumerhanes genannt, Schiffmann, 28 Jahre alt, verheirathet, 1 Kind:

Anrechnung des Verhaftes als Strafe; Real- oder Perſonalcaution von 800 Fr. auf 8 Jahre und eben ſo lange Suspenſion des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Koſten.

Jacob Guggenbühl im Stölzli, Gemeinde Uetikon, 36 Jahre alt, verheirathet, 1 Kind:

4jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 12jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. und Tragung der Koſten.

Heinrich Sauter von Riedikon, 25 Jahre alt, ledig:
8jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution für sein Wohlverhalten: 50 Fr. Buße und Bezahlung der Kosten.

Conrad Schätti von Uster, 22 Jahre alt, unverheirathet:
8jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution; 80 Fr. Buße und Bezahlung der Proceßkosten.

Heinrich Hottinger, Weibel von Wädenschweil, 33 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder:
Realcaution von 800 Fr. auf 8 Jahre; Bezahlung der Proceßkosten; Anrechnung des Arrestes als Strafe; 2jähriges Banniement in die Gemeinde und 8jährige Entsetzung vom Activbürgerrecht.

Conrad Bodmer im Holz, im Wädenschweilerberg:
3 Monate Zuchthaus; Real- oder Personalcaution von 800 Fr. auf 12 Jahre; 4jährige Eingrenzung in die Gemeinde; Suspension des Activbürgerrechtes auf 15 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Jacob Treichler im Grüt, im Richtischweilerberg, Erercirmeister, 34 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:
1jährige Eingrenzung in seine Gemeinde; 6jährige Suspension vom Activbürgerrechte; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Jacob Schnorf, Metzger von Uetikon, 40 Jahre alt, verheirathet, 4 Kinder:
Anrechnung der Gefangenschaft als theilweise Strafe; 2jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution von 400 Fr. und Bezahlung der Kosten.

Johannes Ammann, Krämer von Allenberg bei Männedorf, 32 Jahre alt, verheirathet, kinderlos:
2jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 100 Fr. und Bezahlung der Kosten.

Hs. Jacob Homberger von Riedikon, Gemeinde Uster, 29 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realbürgschaft von 800 Fr. und Bezahlung der Kosten.

Johannes Schwarz von Seuzach, 62 Jahre alt, vrrheirathet, 7 Kinder:

6jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. für 6 Jahre; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Bänteli von Buch am Irchel, 60 Jahre alt, verheirathet, 8 Kinder:

4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution von 800 Fr. für diese Zeit und Bezahlung der Kosten.

Alt-Gemeindammann Stucki von Dürnten, 37 Jahre alt, verheirathet, 4 Kinder:

4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. und Bezahlung der Kosten.

Jacob Peter, Rolfen von Welzikon, 25 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder:

2jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Personalcaution von 800 Fr. und Bezahlung der Kosten.

Conrad Hämig von Roßikon, Gemeinde Uster, 25 Jahre alt, unverheirathet:

4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; 400 Fr. Real- oder Personalcaution und Bezahlung der Kosten.

Johannes Hauser, Schuhmacher von Wädenschweil, 21 Jahre alt, verheirathet, kinderlos:

Ein Jahr Zuchthaus; 4jähriges Banissement in die Gemeinde; Personalbürgschaft auf 15 Jahre und so lange Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Johannes Rhyner von Wädenschweil, 31 Jahre alt, verheirathet, kinderlos, Tischmacher:

1 Jahr Zuchthaus; dann 4jähriges Banissement in die Gemeinde; Personalbürgschaft; 15jährige Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Jacob Stocker von Gysenrüti, 63 Jahre alt, verheirathet, 10 Kinder:

Anrechnung des Verhaftes als theilweise Strafe; Real- oder Personalcaution von 800 Fr. auf 4 Jahre; so lange Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Joh. Hiestand, ab dem Esel im Richterschweilerberg, säßhaft im Unterort zu Wädenschweil, Tischmacher, 31 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

12jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalbürgschaft und Bezahlung der Kosten.

Joh. Frick, Alt-Präsident von Affoltern, 40 Jahre alt, verheirathet, 6 Kinder:

1jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 8jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution von 800 Fr. für eben so lange.

Jacob Brunner im Gfenn, 29 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder:

Realcaution von 400 Fr. auf 4 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Hs. Heinrich Schärrer ab Obischwand, Gemeinde Hütten, 45 Jahre alt, Vater von 10 Kindern:

2jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 400 Fr. auf 4 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Rudolf Kehrer, Alt-Agent von Regenstorf, 32 Jahre alt, verheirathet, 4 Kinder:

Anrechnung des Verhaftes als Strafe; 6jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. für eben diese Zeit und Bezahlung der Kosten.

Jacob Blattmann, Gemeindammann von Wädenschweil, 42 Jahre alt, Wittwer, 2 Kinder:

4 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1200 Fr. während dieser Zeit und Bezahlung der Kosten.

Conrad Huber von Wädenschweil, 32 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder:

6 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1600 Fr. auf 6 Jahre und Bezahlung der Proceßkosten.

Hs. Heinrich Suter, Beck in Horgen, 26 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder:

6 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution von 800 Fr. und Bezahlung der Proceßkosten.

Alt-Geschworner Heinrich Fenner von Kaltenstein:

2 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Friedensrichter Heinrich Eberhard von Kloten:

Entsetzung von seiner Beamtung; 4 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Caution von 800 Fr. auf 8 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Capitain Ulrich Eberhard, Wagner; Conrad Volkert, Viehartzt; Hs. Ulrich Bachmann und Nagler Jacob Büchler, sämmtlich von Kloten:

2 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution von 400 Fr. auf 6 Jahre und Bezahlung der Kosten.

David Sulzer, Sohn; Heinrich Volkert, Sohn; Heinrich Lips, Chirurgus; Joh. Hofmann, Müller; Heinrich Altorfer — sämmtlich von Kloten:

Anrechnung der Gefangenschaft als einen Theil der Strafe; Real- oder Personalcaution von 400 Fr. auf 10 Jahre und Bezahlung der Kosten.

So kurz und unklar, ja lächerlich der factische Theil, die Erwägungen und das Dispositiv der obergerichtlichen Urtheile waren, so füllte doch eine solche Menge Verhafteter die Kerker, daß die Proceduren endlich den damals Hochwohlgebornen Hochgeachteten Herren Oberrichtern lästig wurden und den Kleinen Rath mit seiner Standes-Commission ein wenig Grauen erfaßte. Diese Umstände mochten zusammengewirkt und folgenden Beschluß hervorgerufen haben:

Extractus Protocolli des Kleinen Rathes des Cantons Zürich d. d. 19. Juli 1804.

Die Regierung, nachdem das Obergericht ihren Absichten, durch Bestrafung der Hauptschuldigen bei den stattgehabten Unruhen, vollkommen entsprochen, überzeugt sich, daß auch sie ihren Pflichten zur Erhaltung der Ruhe durch das Mittel des Obergerichtes, in allweg Genüge gethan hat, und erachtet es nach anwohnender Milde, landesväterlichem Wohlwollen und ihrer Stellung angemessen, die noch unbeurtheilten, der Theilnahme an den tumultarischen Bewegungen bei den Huldigungen und dem bewaffneten Aufstande mehr und minder schuldigen, jedoch als bloße Werkzeuge oder Verführte anzusehenden Personen, jeder weiteren gerichtlichen Procedur zu entladen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalten aber, daß es bei dem verhältnißmäßigen Beitrage, den dieselben als Schuldige, nach dem von Sr. Excellenz, dem Herrn Landammann der Schweiz, und von der Regierung angenommenen Grundsatze, an die Kriegskosten ihrer Gemeinden zu bezahlen hatten, oder noch zu bezahlen schuldig sind, gänzlich sein Verbleiben haben; die in den betreffenden Gemeinden durch die Unruhen aufgelaufenen Conti ebenfalls von allen Schuldigen berichtiget und alle diese der ferneren gerichtlichen Procedur entladenen Personen, so wie die Bestraften, unter die besondere Aufsicht der betreffenden Vollziehungsbeamteten gesetzt werden sollen. Zu diesem Ende hin wird den sämmtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern der gemessenste Auftrag ertheilt, sowohl selbst auf alle wichtigeren und als Hauptschuldige bestraften Personen, von welchen denselben das Verzeichniß mitgetheilt wird, das genaueste Augenmerk zu richten, als aber dann besonders durch ihre Unter- und Vollziehungsbeamte und die betreffenden Gemeindräthe, alle

und jede als fehlbar zum Vorſchein gekommenen Perſonen noch des Näheren beobachten zu laſſen, und ſelbige, je nach Maßſtab der Wichtigkeit ihres Vergehens, ihrer ſpeciellen Aufmerkſamkeit zu empfehlen.

Die gegenwärtige Erklärung der Regierung ſoll ſowohl dem Obergericht mit dem in Miſſiven enthaltenen Begleitſchreiben, als den ſämmtlichen Bezirksgerichten und den Herren Bezirks- und Unterſtatthaltern, zu Handen der in ihren Special-Abtheilungen befindlichen Zunftgerichten, Gemeindräthen und Unter-Vollziehungsbeamten geſtellt werden.

Dem Herrn Unterſtatthalter Ulmer wird beſonders angezeigt, daß obiger Begnadigungs-Act auf die von dem Obergericht noch zu beurtheilenden Präſident Diezinger und Commandant Hauſer von Wädenſchweil, und auf die bei dem Schloßbrande daſelbſt verwickelten Perſonen, keinen Bezug hat.

Dem Protocoll des Kleinen Rathes gleichlautend.

Der dritte Staatsſchreiber:
(unterz.) Landolt.

Zürich, d. d. 19. Juli 1804.

Es gebricht uns an Raum, um unſern Leſern die ſeitherigen Schickſale der Verurtheilten zu ſchildern. In der Hauptſache müſſen wir daher auf die in unſerm Werke „der Bockenkrieg“ enthaltenen biographiſchen Notizen der Hauptbetheiligten, bei dem Aufſtande beſchränken.*) Einzelne Notizen über dieſe Männer werden wir noch folgen laſſen. Die Standescommiſſion hatte ſchon unterm 30. Mai 1804 dem Landammann der Schweiz ihre Auflöſung angezeigt und dem Oberſt Ziegler einen rührenden Abſchied gegeben, woraus wir folgende Stellen entheben:

„Nie werden wir aufhören, in Ew. Wohlgebornen eines der vorzüglichſten Werkzeuge zu erkennen, deren ſich die göttliche Vorſehung bedient hat, um unſern Canton, am Abgrund des Verderbens, vor dem Untergang zu retten, und den Sieg des Rechts und der geſetzlichen

*) S. Bockenkrieg, Seite 201—296.

Ordnung über freche Gesetzlosigkeit und wilde Ausgelassenheit zu bewirken."

Im September dieses Jahres wurden die Thäter des Schloßbrandes in Wädenschweil entdeckt und gefangen nach Zürich geführt, nämlich: Jakob Stocker, Säger, von Schönenberg; Rudolf Wälti aus Gisenrüti, gewesener helvetischer Chasseur; Musikant Staub aus Gisenrüti; Jakob Wälti aus Gisenrüti. Der Hauptschuldige und Veranlasser dieses Brandes, Viehharzt Stäubli von Horgen, welcher Samstag Abends den 24. März nach Gisenrüti kam und da bei Metzger Wälti obige Theilhaber von seinem Vorhaben unterrichtete, und sie zur Mithülfe aufforderte, wurde landesflüchtig und starb im Elsaß. Die übrigen vier Theilhaber wurden von dem Maleiz-Gericht folgendermaßen bestraft. Jakob Stocker an den Pranger gestellt, mit Ruthen durch die Stadt gepeitscht und zu 20jähriger Kettenstrafe verfällt. Rudolf Wälti an den Pranger gestellt, durch die Stadt gepeitscht und lebenslänglich aus der Eidgenossenschaft verbannt. Johannes Staub und Jakob Wälti neben den Pranger gestellt und zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verfällt.

Aus den Verhören mit den Obigen hat sich nicht die geringste Spur von Mitwissenschaft oder Theilnahme anderer Personen in der Gemeinde Wädenschweil gezeigt, und so erwarteten die Contribuenten von der Regierung die Rückgabe der für das abgebrannte Schloß bezahlten fl. 20,000, und der damalige Gemeindrath hatte sich wirklich deßwegen in einer Petition an die Regierung, jedoch umsonst, gewandt.

Nach Ablauf einiger Jahre schien sich zwar die Spannung zwischen Regierung und Volk wieder in ein besseres gegenseitiges Zutrauen auflösen zu wollen; doch

noch war es der erstern nicht daran gelegen, mit dem Volke Friede zu schließen. Der Haß war bei einigen, am Staatsruder stehenden, Patriziern, zu tief gewurzelt, um edleren Gefühlen Raum zu geben und eine Amnestie eintreten zu lassen; die Handlungsweise gegen mehrere Verurtheilte, deren wir hier noch gedenken, ist Zeuge davon.

Präsident Schoch von Hinterburg wurde von einem hochherzigen Manne, Regierungsrath Rudishauser in Leuenhaus, Canton Thurgau, mit einem Passe versehen, mit welchem er nach Baiern reiste, als Verwalter eines Gutes, genannt Bolling, bei Weilheim angestellt wurde, bald nachher aber die großen Güter Steingaden, Rothenbuch und Schildschweig, zwischen Schongau und Füssen pachtete, wo er die Landwirthschaft, verbunden mit einer großen Sennerei, auch den Wein- und Branntweinhandel mit Erfolg betrieb, so daß er in den Stand gesetzt war, einen beträchtlichen Theil des Gutes Rothenbuch zu kaufen. Die Manier, nach welcher Schoch die Landwirthschaft betrieb, war in Baiern auffallend, und das schöne Vieh, das er nach München brachte, wurde bewundert, auch die fetten Käse geschätzt. Oft brachte Schoch Medaillen und Fahnen, zur Auszeichnung seiner Verdienste um die Viehzucht, nach Hause.

Die angesehensten Familien Münchens und Baierns schlossen Freundschaft mit dem berühmten schweizerischen Landwirthe. Der Ruhm desselben gelangte sogar zu den Ohren des Königs, der den wackern Schoch in der Folge, durch den Nutzen, den er in der Landwirthschaft in Baiern im Allgemeinen stiftete, achten und lieben lernte.

Auch das Volk, das in seiner Umgebung lebte, ver-

ehrte den wackern Mann dankbar, denn er verschaffte demselben vielseitig Verdienst, gab ihm unentgeltlich Land zum Anpflanzen und sorgte, besonders im Jahr 1817, mit edler Theilnahme für die Armen.

Während man den edeln Schoch im Auslande schätzen und lieben lernte, wurde, besonders in den ersten Jahren seiner Entfernung, dessen Auslieferung, jedoch erfolglos, verlangt.

Um den Verdiensten Schoch's Anerkennung widerfahren zu lassen, berief ihn der König nach München und wußte ihn dadurch am besten zu erfreuen, daß er seinen Sohn Erhard zum königlich Baierischen Amtsverwalter über sehr beträchtliche Domänen, mit unumschränkter Vollmacht, erhob, welche Beamtung er bis zu seinem, vor etwa zwei Jahren erfolgten Tode (etwa 25 Jahre lang) zur Zufriedenheit der Regierung bekleidete. Vater Schoch starb schon am 24. August 1817, ehe er sein fünfzigstes Lebensjahr noch erreicht hatte, und wurde nicht nur von den Seinigen, sondern von Jedermann, der ihn kannte, betrauert.

Das Urtheil des Hauptmann Hanhart, welcher unter der sogenannten „Colonne mobile" gegen die Oestreicher und Russen muthig gekämpft hatte, und dann in französische Dienste trat, aus welchen er kurz vor den Ereignissen von 1804 zurückgekehrt war, wurde in ewige Verweisung nach Amerika umgewandelt. Zur Garantie, daß Hanhart sein Vaterland nicht mehr betrete, mußten seine Verwandten 6000 Frk. Caution leisten und diese Summe kanzleiisch versichern. Hanhart entschloß sich später, obschon er sein Vaterland nicht mehr betreten durfte, welches ihn ungerecht verstoßen hatte, mit hingehaltenem Seelenschmerze Amerika zu verlassen, um wenigstens in Europa noch ein Winkelchen zu finden,

welches ihm ein Asyl anbiete. Zu diesem Ende hin trat er, aus Amerika nach Frankreich zurückgekehrt, als Offizier aufgenommen, wieder in französische Dienste, machte Napoleon's Feldzüge vom Jahr 1810—1814 mit, wurde durch einen Flintenschuß verwundet und estropirt. Er kam nach den Niederlanden und starb im Jahr 1815 in Löwen.

Hauser, Grob und Trüb wurden in ein deutsches Zuchthaus des Grafen Schenk von Kasteln in Ober-Dischingen, im Königreich Würtemberg, abgeführt, wo sie bis den 26. Wintermonat gefangen saßen, und dann bei Nachtzeit, durch ein, mit beispielloser Anstrengung in die Mauer und Wand gemachtes Loch, in das Elsaß entwichen. Die Erzählung von diesem Ausbruche und der Flucht würde wahrhaft einem Roman gleichen, wenn sie nicht traurige Wirklichkeit wäre. Während sich Hauser und Trüb nach dem Elsaß flüchteten, wollte Grob in der Nähe Basels Geschäfte machen, ward aber zu Lörrach gefangen, nach Basel und von da nach Zürich gebracht, wo er dreizehn Wochen ohne Verhör gefangen saß, dann aber wieder nach Dischingen abgeführt ward, wo er bis im Jahre 1809 im Kerker schmachtete. Als dieser Ort würtembergisch wurde, transportirte man ihn wieder nach Zürich, wo er bis im Jahr 1812 gefangen saß. Im Frühling dieses Jahres kamen seine drei Söhne bei dem Obergerichte um Abänderung des im Jahr 1804 über ihn ausgefällten Urtheils ein, worauf dasselbe unterm 1. April 1812 die lebenslängliche Gefangenschaft in lebenslängliches Bannissement aus gesammter Eidgenossenschaft umänderte. Auf diesen Ausspruch mußte Grob die Urfehde schwören, begab sich nach St. Bläsi und hierauf ins Elsaß, wo er sich seit der Zeit, vorzüglich in Mühlhausen und

Bollweiler, aufhielt. Als aber der Heimathschein, welcher ihm in Knonau ausgestellt ward, abgelaufen war, verlangte die Vorsteherschaft von Bollweiler die Erneuerung desselben, oder Grob's unverweilte Abreise. Seine Söhne verwendeten sich für einen erneuerten Heimathschein bei dem Gemeindrathe in Knonau; allein dieser glaubte, denselben aus der Ursache nicht ertheilen zu können, weil Grob nicht mehr als Cantons- und Schweizerbürger anzuerkennen sei. Nun war er genöthigt, nach Hause zurückzukehren, oder als Heimathloser herumzuirren, weil man ihn ohne Heimathschein nirgends duldete. Der Oberamtmann Frick in Knonau machte daher den 3. April 1822 die Einfrage bei der damaligen Polizei-Commission: Ob die Gemeinde Knonau dem Vieharzt Hans Ulrich Grob nicht einen Heimathschein ausstellen müsse, — oder was im Gegentheil weiter zu verfügen sei.

Hierauf fällte das Obergericht unterm 4. October eine zweite Comutations-Sentenz, nach welcher Grob, mit Rücksicht auf sein ansteigendes Alter und körperliche Schwachheiten, die Rückkehr in seine Heimath gestattet und das lebenslängliche Bannissement in lebenslängliche Eingrenzung in Haus und Güter seiner Söhne, Heinrich und Rudolf Grob, unter persönlicher Verantwortlichkeit und genauer Aufsicht der Behörden, abgeändert wurde.

Der unglückliche Grob kam aber, laut amtlichem Berichte, erst Anno 1830 wieder in seine Heimath zurück; seine Gesundheit war durch so viele Leiden geschwächt. Er starb den 17. Juli 1837 in der Spannweid bei Zürich.

Conrad Hauser hielt sich bis im Herbst 1815 im Elsaß auf, zu welcher Zeit er vernahm, daß zu Wien von den allirten Mächten eine allgemeine Amnestie pro-

clamirt sei, und daß diese bei Einführung einer neuen Verfassung im Canton Zürich auch ertheilt werde, worauf derselbe ganz öffentlich nach Hause reiste, wo er den 5. Juli ankam, aber wenige Tage nachher wieder gefangen genommen und in den Oetenbach geführt wurde, wo er bis zum 15. September gefangen saß und an diesem Tage neuerdings beurtheilt wurde. Das Dispositiv des obergerichtlichen Commutations-Urtheiles lautet wie folgt: „Es solle der Hauser von dato an noch sechs Monate lang in hiesigem Zuchthause verwahrt und im Innern desselben zu zweckmäßiger Arbeit angehalten werden.“ Nachdem er also noch vierzig Wochen lang eingesperrt ward, wurde er endlich durch Landjäger in seine Gemeinde zurückgeführt. Er war am 22. November in Uster ein Glied der großen Volksversammlung und wurde von der Regierung von 1830 in der Kanzlei des Straßen-Departements bethätigt, wo er jetzt noch, in seinem Greisenalter, zur Zufriedenheit seiner Oberen arbeitet.

Heinrich Honegger von Dürnten, gewesener Wirth am Steg, welcher sich mit Hagenbuch flüchtete, überall wie ein gehetztes Wild, in allen Einöden des Toggenburg's und Thurgau's herumgetrieben wurde, ging endlich nach Baiern, und später nach dem Elsaß, dann hielt er sich wieder im ehemaligen Bisthum Basel auf; endlich kam er wieder ins Toggenburg zurück, wo er in ein beträchtliches Geschäft eintrat, aber von seinem Associe vielseitig hintergangen, ja seinetwegen verhaftet und zu Herrn Statthalter Hirzel in dem Bezirk Grüningen geführt wurde, der ihn aber sofort auf freien Fuß setzte, worauf er Satisfactions- und Entschädigungsklage führte, welcher sich jedoch sein Associe durch die Flucht entzog. Honegger hatte nun durch so traurige Schicksale Alles verloren, was er besaß.

Nun blieb ihm weiter nichts übrig, als wieder in Condition zu treten; er fand auch eine Anstellung in Herisau, blieb dort bis 1817 und kehrte dann nach Hause zurück, wo er 5 Jahre endlich ungestört leben konnte. Doch hatte der Haß seine volle Schale noch nicht genug über ihn ausgegossen, was aus nachfolgender actenmäßiger Darstellung erhellt.

Der Oberamtmann Escher in Grüningen erhielt zu Anfang des Jahres 1822 die Kunde, daß Honegger sich schon seit mehreren Jahren wieder in hiesigem Canton aufgehalten habe, ohne daß weiter amtliche Kenntniß genommen worden sei, und machte demnach die Einfrage bei dem Kleinen Rathe, ob Honegger auch ohne Vermögenstheilsänderung zu dulden sei, worauf der Kleine Rath beschloß: dem Löbl. Obergericht hievon Kenntniß zu geben und das über Honegger ausgesprochene Urtheil zu gutfindender Commutation anheim zu stellen, dann aber dem hohen Staatsrathe die Frage, ob und wie eine allgemeine Amnestie für die Theilnehmer an den dazumaligen Unruhen auszusprechen sein möchte, zu überweisen.

Der Staatsrath gab folgendes, ihn vollkommen charakterisirendes Gutachten:

Zum Behufe der Erdaurung der dem Staatsrathe überwiesenen Amnestiefrage ließ sich derselbe aus der Obergerichtscanzlei die Verzeichnisse der, wegen Theilnahme an dem Aufstande von 1804, contumacirten Personen und der über sie verhängten Strafen vorlegen, aus welchen sich ergab, daß über den Vieharzt Hs. Ulrich Grob von Knonau eine Commutations-Sentenz ausgefällt worden, deren Wirkung jetzt noch fortdauert, und daß von den, von dem Löblichen Obergericht contumacirten Personen:

1) Felix Schoch von Bäretschweil;
2) Caspar Syz von Knonau;
3) Rudolf Bürgi von Reftenbach;

4) Heinrich Honegger, Bäcker im Letten bei Hinweil;
5) Ulrich Stahel aus dem Turbenthal,

ich noch Niemand gestellt, mithin die Folgen der Contumaz-Urtheile noch auf ihnen ruhen, wobei auch des, von dem eidgenössischen Kriegsgericht unterm 25. April 1804 bannisirten Hauptmanns Jacob Hanhart von Pfäffikon, zu erwähnen ist.

Es müßte allerdings für das Ansehen der Regierung nachtheilig sein, wenn sich mehrere so auffallende Fälle, wie derjenige des Heinrich Honegger von Dürnten war, ereigneten, ohne daß solchen durch eine allgemeine Verfügung, welche aber nur von dem Großen Rathe ausgehen könnte, vorgebogen würde. Allein, es ergibt sich aus den vorgelegenen Tabellen, daß nur eine ganz geringe Zahl von Beurtheilten übrig geblieben ist, auf welchen die Folgen ihrer ersten Strafurtheile noch haften, und auch diese Wenigen haben sich bis auf 2 oder 3 vermindert, indem die Uebrigen, so viel bekannt, nicht mehr am Leben sind.

Bei dieser Lage der Dinge schien es dem Staatsrath, zumal auch noch andere besondere Umstände, nämlich die eidgenössische Einleitung einer Proceduren und die damit verbundene Competenzfrage, das noch nicht in allen Gemeinden berichtigte, von jenen Unruhen herrührende Contributionswesen u. dergl., in Betracht fallen, nach einmüthigem Befinden nicht thunlich, wenn er erst jetzt, nachdem jene Ereignisse in Vergessenheit gekommen und die Verhältnisse sich sehr geändert haben, eine öffentliche Amnestie aussprechen würde, welche gegenwärtig nur noch 2 bis 3 Individuen (!!!??) zu gut kommen könnte; sondern er müßte es aus allen diesen überwiegenden Gründen für rathsam halten, daß die Sache in ihrer wirklichen Lage belassen und gewärtigt würde, ob das Löbl. Obergericht in einen Fall komme, über jene einzelnen Personen angemessene Commutations- oder fernere Milderungssentenzen auszufällen.

Den 7. Mai 1822.

Staatsschreiber Landolt.

Das Obergericht beschloß nun, Honegger auf das Fundament der vorhandenen Acten zu verhören, um dann, mit Berücksichtigung des unterweilen verflossenen Zeitraumes, der günstigen Zeugnisse und der veränderten Lage und Umstände, eine neue Sentenz auszufällen. Wirk-

lich wurde den 24. April 1822 folgendes Urtheil erlassen und Honegger

1) 6 Jahre vom Activbürgerrecht suspendirt und eben so lange unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt;

2) soll derselbe 160 Fr. Buße in die Armenkasse der Pfarrgemeinde Dürnten, und

3) die Kosten bezahlen.

Auf solche Weise gefiel es dem Oberamtmann Escher*), dadurch, daß er den Aufenthalt Honegger's der Regierung kund gethan hatte, ihm nochmals Strafe zuzuziehen. Seither lebt Honegger, von öfterem Mißgeschick verfolgt, als hochbetagter Greis, und zwar noch bei voller Geistes- und Körperkraft, in seinem heimathlichen Canton.

Den braven Hagenbuch begleitete sein Unstern bis zu seinem Lebensende. Von Elgg aus, wohin er sich mit Honegger geflüchtet hatte, aber bereits wieder verrathen war, kehrte er zum zweiten Male in sein väterliches Haus nach Sternenberg zurück, wurde gefangen, und, wie wir gelesen haben, zu 16jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es ward ihm aber (als Bürger von Zürich) freigestellt, statt ins Zuchthaus, sich in fremde Kriegsdienste zu begeben, was er vorzog. Nach einiger Zeit kam er als Unterofficier auf Werbung nach St. Gallen. Später, nach vollendeter Dienstzeit, hielt er sich in dieser Stadt auf und fand kümmerlich sein Auskommen.

Bei großen ökonomischen Verlegenheiten zog ihm eine Bürgschaft, die er einem Freunde nicht abschlagen wollte, das größte Ungemach zu, indem er bezahlen sollte, aber nicht konnte, und demnach ein trauriges Loos voraussehen

*) Später Regierungsrath und nun Advocat in Zürich.

. Des Schicksals Schläge preßten sein wundes
allzu stark, — es mußte brechen. Er erschoß sich
nem Zimmer, nahe bei den „drei Königen“ in St.
1.

st als durch die heilsamen Folgen der Volksver-
lung zu Uster (22. Novbr. 1830) eine, vom Großen
vom 10. März 1831 erlassene, volksthümliche Ver-
g Vorrechte und Mißbräuche beseitigte, wurde
n 11. März von derselben Behörde gegen alle, we-
olitischer Vergehungen Betheiligte und Verbannte
stie ausgesprochen. Ein einziger, noch am Leben
bener Flüchtling, der Gerichtsschreiber Syz von
rau, welcher sich die meiste Zeit im Elsaß als
lehrer kümmerlich durchgebracht hatte, erfreute sich,
27jährigem Leiden, dieser Wohlthat, kehrte mit sei-
rau in sein Vaterland zurück, ohne Mittel zum
mmen der beiden hochbetagten Personen, welche
hr heimathliches Haus verkauft fanden. Der Frau
reilich der „Winkel im Haus“ anbedungen; der alte,
kliche Syz aber wurde herausgestoßen und ging
Freunde und Schicksalsgenossen, Regierungsrath
ninger, wenige Tage vor dessen Hinschiede, in
vige Heimath voran. Er starb, von dem Eisen-
des Schicksals noch in das Grab gedrückt, im Spät-
1837.

e Freiamtsfahne, welche im Jahre 1804 in das
aus nach Zürich geschafft ward, wurde in einem
zut abgefaßten Ansuchen, unterzeichnet: Heget-
iler, Statthalter, Bückel, Quartiercommandant,
li, Bezirkgerichts-Präsident, gegründet auf das
stiegesetz vom 11. März 1831, im April 1832 zu-
erlangt und von dem Regierungsrathe dem Bezirk
rau wieder überlassen.

So wären wir nun am Schlusse unserer Erzählung des Bockenkrieges, hätten zwar, nach den uns eingegangenen Berichten, noch eine Menge gräulicher und häßlicher Geschichten zu erzählen, welche sich in dieser unglücklichen Zeit ereignet hatten; doch wir wollen nun schweigen und das Weitere Gott anheimstellen, der das Gute belohnt und das Schlechte bestraft. —

Die Regierung hatte gesiegt, aber ihre Macht auf Schrecken gegründet. — Schonung der Fehlbaren wäre weise und edel gewesen, zumal die Beschwerden des Volkes in mancher Beziehung begründet waren. Es geht aber schon aus der vorangehenden Geschichte hervor, daß man den Pfad ungerechter, blutiger Vergeltung wandelte.

Der Große Rath fand sich aber doch bewogen, mit einigen Gesetzen Aenderungen vorzunehmen. Die nächste Tagsatzung verdankte zwar dem Landammann die kräftige [illegible] Besiegung des Aufruhres, aber lange nicht alle Cantone billigten jeden seiner Schritte. Zug und Luzern hatten schon im Laufe der Ereignisse Versammlung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangt, waren aber abgewiesen worden. Wadt hatte gegen das Kriegsgericht protestirt; andere beschwerten sich, daß man nicht Truppen aus allen Cantonen einberufen habe. Luzern und Zug vereinigten sich nun mit den neuen Cantonen zu lauten Klagen und erzielten einen Beschluß, der für die Zukunft eigenmächtige Aufstellung von Kriegsgerichten, von Seite eines Landammanns, untersagte. Dagegen ward ein Versuch, die Competenz der Tagsatzung zu erhöhen, vereitelt.

Weitere Ereigniſſe während der Dauer der Mediations-Verfaſſung bis 1815.

Nach den Stürmen der Revolutionszeit kamen nun zehn ruhige glückliche Jahre. Die neue Eintheilung und die damit verbundene Emancipation von ſechs neuen Cantonen war freilich Urſache, daß der Groll vormaliger Herrſcherſtädte und Herrſcherlande, gegen das neue Syſtem, ſich fortpflanzte. Bern namentlich, obſchon das Oberland ihm wieder zukam, konnte den Verluſt des ſchönen Waadtlandes und des Aargau's nicht leicht vergeſſen. Doch verſchwanden mit der Zeit die ſchmerzenden Erinnerungen immer mehr. Künſte und Wiſſenſchaften, viele Zweige des Handels und Gewerbfleißes blühten auf. Manche Gegenden gelangten zu hohem Wohlſtande. Die Linthunternehmung, Joh. Conrad Eſcher's ſegensreiches Werk, hatte begonnen. Viel Wohlthätiges und Gemeinnütziges ward ins Leben gerufen. Peſtalozzi's und Fellenberg's unſterbliche Verdienſte um Erziehung und rationelle Agricultur warfen auf das Land einen rühmlichen Glanz. Peſtalozzi*)

*) Heinrich Peſtalozzi, geb. zu Zürich den 12. Jenner 1746, begann ſchon 1775 ſeine pädagogiſche Wirkſamkeit zu Neuhof, unweit Lenzburg, mit der Aufnahme verlaſſener Bettelkinder in ſein Haus. Bald ſah er ſich von mehr als 50 ſolcher Knaben umgeben, denen er Vater, Lehrer und Verſorger ward. Er beſtritt dieſes Unternehmen ganz aus eigenen Mitteln; ſein erhabener Zweck, die hülfloſen Kleinen zu Menſchen zu bilden, fand aber kaum irgendwo Anerkennung. Er mußte nach und nach, bei der einfachſten Lebens-

... das Schlechte be...
Die Regierung ...
Schrecken gegrün...
weise und edel ...
kes in manche... ... Mett
schon aus ... ... und Kinde
den Pfad ... ...ungen über d...
Der ... des Menscheng...
einige... ... wurden zwar schon
Tag... ...rieben, waren aber i...
tig... Eine Schrift Pestalozzi's i...
C...
f...

---

weise, den größten Theil seine
ohnehin von überklugen Leuten ...
schrieen, ließ er sich doch keinen
unter diesem Ringen mit Schma...
wirkte er durch seine Ideen und
loster Kinder, und durch die,
Schriften, am kräftigsten. Das
Seite der Regierungen nöthigte
aufzugeben, das offenbar die Ki...
verließ Neuhof und legte, mit Unt...
toriums, 1798 ein Erziehungsha...
Beinahe 80 Kindern, aus ...

ie Mütter, unter dem Titel: „Wie Gertrud ihre
rt," und seine Elementarbücher: das „Buch
" und die „Anschauungslehre der Zahlenver-
he in diese Periode fielen, fanden schon an
apfängliche Leser. Originell und in ihrer
ihm ganz eigen, ist die Idee seiner Methode,
rricht auf sinnliche und geistige Anschauung zu
und die Bildung des Kindes zum Menschen durch
selbstthätige, lückenlos fortschreitende Uebung seiner
Gesammtkraft an den naturgemäß auf einander folgenden
Unterrichtsgegenständen zu bewerkstelligen. Nicht das
Einlernen der Fertigkeit im Rechnen, Lesen, Schreiben,
Zeichnen, Singen u. s. w., sondern die Uebung der Kraft
des Kindes an diesen Gegenständen, ist, nach Pestalozzi's
Idee, der Zweck des Elementarunterrichtes, dessen We-
sen er daher mehr in der Form als im Stoffe fand. Die
Grundsätze und Ansichten, von denen er bei dieser Me-
thode ausging, findet man verständlich entwickelt in Pe-
stalozzi's Wochenschrift für Menschenbildung (3r und
4r Bd., 1810 und 1812.) Pestalozzi selbst sah zwar
sein Werk noch nicht für vollkommen an; aber was er
schon vollbracht hatte, verdiente die Aufmerksamkeit und
Anwendung, durch welche Spanien, Frankreich, Preußen,
mehrere kleine deutsche Staaten und die Reichsstädte
Bremen und Frankfurt ihn geehrt, und die Aufmunte-
rung, welche die von seinen Schülern errichteten Insti-
tute in Neapel, Petersburg und Nordamerika gefunden
haben. Glückliche Erfolge haben diese weitere Verbrei-
tung der Pestalozzi'schen Methode, wo sie richtig aufge-
faßt und im Geiste ihres Stifters geübt wurde, gekrönt,
— und die Nachwelt wird nicht vergessen, was das jetzt
lebende Geschlecht diesem seltenen Manne verdankt, dessen
Persönlichkeit so schlicht war, wie sein Inneres.

In den meisten Cantonen der Schweiz legte man aber einem verbesserten Unterrichtswesen eher Schwierigkeiten in den Weg, als daß man die einzelnen Männer, die mit allen Kräften darnach rangen, unterstützte, so auch im Canton Zürich, wo, nach dem schon angeführten Schulgesetz von 1803, für die Landschaft wenig Ersprießliches zu hoffen war. Die Landschulen wurden zwar etwas besser beaufsichtiget, aber für die Bildung von tüchtigen Schullehrern und Erzweckung von passenden Lehrmitteln, wurde von Seite des Staates zu wenig gethan, theils aus Mangel an gutem Willen, theils aus Scheu vor durchgreifenden Maßregeln. Einzelne edle Männer hingegen sahen die großen Mängel und Gebrechen der verwahrlosten Volksschule ein, und bemühten sich, die Bildung der Jugend als die größte Wohlthat und das höchste Glück eines Staates erkennend, das verfehmte Moor zu entsumpfen. Vor Allem müssen wir in dieser Hinsicht des thätigen, gemeinsinnigen Heinrich Rusterholz, eines gebildeten und einsichtigen Schulmannes von Wädenschweil (geb. den 11. Herbstmonat 1760), erwähnen, der unstreitig der merkwürdigste Vorläufer der im Jahre 1830 angehobenen Schulreform gewesen ist. Gebildet in Chur, nach einer ärmlichen Erziehung in Wädenschweil, errichtete er auf dem Riedli bei Zürich ein Privatinstitut (von 1790 bis 1806), dessen noch lebende Zöglinge mit der innigsten Dankbarkeit gegen den Lehrer erfüllt sind, ward in den politischen Wirren zu den wichtigsten Aemtern berufen, die er jedoch, um desto freier seinem Bildungsgeschäfte zu leben, bis auf die Stelle im Erziehungsrathe, wieder aufgab, und starb, allgemein geachtet, 1806; — einer der seltenen Männer in der Welt, rein, treu, redlich, voll des edelsten Wirkungseifers für sein Volk. Rusterholz war zu der Ueberzeugung gelangt, daß die

ende Wirthschaft, in welcher die Landschulen versunken
aren, nicht länger fortdauern dürfe, und daß irgend
ne That für einen gemeinsamen, gleichförmigen, durch
eiche Mittel zu bewirkenden Fortschritt geschehen müsse.
on den Geistlichen hoffte er in dieser Hinsicht wenig.
achdem er eine kurze Beschreibung der nothwendigsten
dagogischen Befähigung zur Bildung von Schullehrern
geben hat, sagt er in seinem Project: „Wie lange mag
dauern, bis jede unserer Landgemeinden einen so be-
affenen Pfarrer zu bekommen das Glück hat?“ Seine
undansicht war, daß vor Allem bessere Lehrer geschaf-
n werden; dann erst könne von bessern Besoldungen die
ede sein, welche entweder durch freiwilliges Entgegen-
mmen der Gemeinden oder durch Einschreiten des Staa-
s, welcher dann das volle Recht dazu habe, gegründet
rden könnten. Die Erreichung dieser Zwecke fand er
der Normalschule, d. h. in einem Unterrichtscurs für
e angestellten Schullehrer; ähnliche Erscheinungen in
n Cantonen St. Gallen und Aargau hatten ihn auf
se Idee geführt. Er arbeitete sein „Project,“ wie er
h ausdrückte, aus, und theilte es seinem Freunde, dem
eologen Schultheß (auf welchen wir später zurückkom-
n werden), dem bekannten Freunde der Aufklärung
d Jugendbildung, mit, der die Sache mit seinem be-
nten lebhaften Interesse für die Förderung des Guten
riff, jenes Project umarbeitete und in dieser Gestalt,
terzeichnet von beiden Männern und mit einem Be-
itschreiben von ihm selbst, dem Erziehungsrathe vor-
te. Das Wesentliche dieser Vorschläge besteht in Fol-
ndem: Alle angestellten Schullehrer, junge und alte,
len in einzelnen getrennten Abtheilungen einen monat-
en Bildungscurs machen, welchen Rusterholz selbst,
st einigen Gehülfen, leiten wollte. In 8—10 Monaten

einiger Jahre, während der Sommerszeit, hoffte er diese Aufgabe lösen zu können. Von den verrosteten Alten hoffte er freilich wenig; „aber," sagte er, „sie werden zur Selbsterkenntniß gebracht werden, daß sie zu diesem Berufe nicht geeignet sind, und daß sie wohl thäten, wenn sie Anderen dieses Feld räumen würden." Die Zeit, in welcher er sein Werk vollführen wollte, muß uns freilich zu kurz scheinen; auch er fand sie kurz, „aber" — sagte er — „unsere Vorschläge enthalten kein Ideal, sondern das Thunlichste, was wir unter den gegebenen Umständen (bei den vielfachen Hindernissen und besonders dem Mangel eines entschiedenen Staatswillens) uns denken konnten;" dabei hoffte er viel von der ferneren Selbstvervollkommnung der Lehrer, — er wollte einen Schritt vorwärts thun. Der Unterricht sollte sich theils auf das Materielle, theils — und ganz besonders — auf die Methode beziehen, welche von Pestalozzi'schen Ideen ausging, die bekanntlich an Schultheß einen wackern Verfechter fanden. Den Kreis der Unterrichtsgegenstände sollten ausfüllen: Lesen, Schreiben, Orthographie, Rechnen und Gesang*). Zur Uebung des Verstandes und zur „Erwerbung nützlicher Kenntnisse" sollte ein besonderes Lesebuch dienen (also eine Art Realbuch). Die Lehre der Orthographie sollte sich auf eine kurze Sprachlehre stützen und das Rechnen sich nicht auf das Einmaleins beschränken, sondern eine bedeutende Ausdehnung erhalten. Es gab sich

*) Für Zöglinge, welche die Realfächer u. s. w. durchzumachen wünschten, waren folgende Lehrfächer bestimmt: Religion, Schreiben, Lesen, Rechnen, Buchhaltung, französische Aufsätze, französische Redeübungen, Naturlehre, Geographie, vaterländische Geschichte, Technologie, Zeichnen, Vocal-Musik, Italienisch, französisch Lesen, Geometrie, deutsche Sprachlehre.

[illegible]
[illegible] zum ersten Mal in [illegible] ermöglichen, auf pädagogische Grundsätze gebauten Volksunterrichtes fand. Dann suchten die Lehrer in den Stand, zwei bis drei Stunden zugleich zu beschäftigen, [illegible] zu disciplinieren, eine Schulstube in jeder Hinsicht zweckmäßig einzurichten und zu [illegible], unterwiesen werden. Die Kosten zur Ausführung dieses Planes sollte der Staat tragen. Drei große Hemmungen stellte [illegible] von der Ausführung seines Projectes. Er wollte daß eine allgemeine Schulordnung oder innere Organisation des Landschulwesens und ihre wirkliche Einführung und Handhabung, so wie rechtmäßiger Gebrauch guter Lehrmittel und Schulbücher, angeordnet würde. Offenbar leuchtet [illegible] die Idee einer allgemeinen, übereinstimmenden Volksschule hervor. Er wollte zweitens, besseren Lehrerbildung [illegible] den Weg zu bahnen. Wir führen in dieser Hinsicht eine Stelle aus seinem Projecte an, das einen tiefen Blick in das damalige Landschulwesen gewährt. „Dann erst wird das Volk aus seiner, eben nicht unbegreiflichen Gleichgültigkeit gegen die Schulen erwachen. Den Bauern kann man lange umsonst den Nutzen der Schulen vorpredigen. Was die Augen sehen, glaubt das Herz. So lange die Schulen so erbärmlich sind, wie sie jetzt noch größtentheils aussehen; so lange der Lehrer selbst im Lesen und Schreiben neben sieben- und achtjährigen Stadtknaben der deutschen Schule zu Schanden würde, und nicht einmal die Vorkenntnisse hätte, um als Schüler in die Bürgerschule einzutreten; so lange Alles so ohne Grundsätze, ohne Plan und Methode betrieben wird und zu keiner praktischen Anwendung reift; so lange nur Töne und Buchstaben herauskommen, die noch jedes gebildete Auge und Ohr beleidigen, für Kopf und Herz

und Leben aber so viel als Nichts herauskommt: so lange wird der Landmann wenig Eifer fühlen, seine Kinder fleißig zu beschulen, und leicht auf den Einfall kommen, ihnen häuslichen Unterricht zu geben; jeder Schilling zur Verbesserung der Schulen aus seinem Beutel oder aus einem Gemeindsgute wird ihn reuen. Er wird denken: hat der Schulmeister bei seiner so geist- und kunstlosen Arbeit für fünf oder sechs Tagesstunden in der warmen Stube und meistens mit geradem Rücken auch nur Holzscheiterlohn, so ist er bezahlt genug u. s. w." Seien aber einmal gute Lehrer da, so hoffte er von Seiten der Gemeinden Bereitwilligkeit zur Verbesserung der Besoldungen, und wo diese fehle, meinte er, dürfe dann der Staat mit allem Fug nöthigend einschreiten. Er hoffte endlich, daß, seien einmal bessere Besoldungen vorhanden, die Schulcandidaten auf Seminarien oder bei tüchtigen Schullehrern die erforderliche Lehrerbildung erwerben würden. Offenbar hoffte Rusterholz zu viel von seinem Project. Bei dem tiefen Zerfalle der Landschulen konnten nur Radicalformen helfen, namentlich bessere Besoldungen und ein Seminar. Auffallend wäre es, wenn dieser helle Kopf nicht die Nothwendigkeit dieser Anstalt eingesehen hätte; er spricht aber wirklich davon, hielt sie jedoch wegen zu großer Schwierigkeiten für unausführbar. Ohne Zweifel dachte er an die Ungeneigtheit der Regierung; denn schon sein höchst bescheidenes Project fand im Erziehungsrathe Widersprüche und Einwendungen, welche aber, wiederum in einer gemeinschaftlichen Eingabe von Rusterholz und Schultheß, bündig widerlegt wurden. Man traut kaum seinen Augen, wenn man einige dieser Einwürfe liest, z. B.: „Wenn man die Landschulmeister auf eine höhere Stufe von Kenntnissen und Kunstfertigkeiten erhebt, so muß ihnen auch

eine damit im Verhältniß stehende größere Besoldung ausgemittelt werden. Da nun der Staat aus seinen Finanzen hierzu nicht mehr, als bisher, zu schöpfen vermag; so müßte der Bedarf von den Gemeinden herkommen. Nun lehrt die Erfahrung, wie schwer oder unmöglich es sei, dazu die Gemeinden zu bringen." Darauf gaben Rusterholz und Schultheß eine scharfe Antwort, welche nachweist, daß ein solcher Einwurf darauf hinauslaufe, Alles für immer in der jetzigen Versumpfung zu lassen. Ein anderer Einwand lautet: „Freilich sind die vorgerechneten Kosten zur bessern Instruction der Landschullehrer nicht unerschwinglich; aber wenn sie periodisch oder zum Theil perennirend werden sollten, so entstände daraus eine für den Staat allzu beschwerliche Last." Wo sollte bei einer solchen Gesinnung der Behörden der Muth herkommen zu einem höhern und umfassendern Plane, als das Project von Rusterholz war?

Indessen setzten Rusterholz und Schultheß ihren Plan dennoch durch Beharrlichkeit im Erziehungsrathe durch, und auch der Kleine Rath genehmigte ihn auf die Empfehlung einer Commission, bestehend aus P. Usteri, Pestalutz, Finsler und J. J. Hirzel. Noch im Jahre 1806 eröffnete Rusterholz seine Normalcurse in seiner Wohnung auf dem Riedli, aber schon nach dem zweiten Monat erkrankte er und starb am 11. November 1806 *).

*) Das Andenken des unvergeßlichen Rusterholz feierte ein Dichter in nachfolgendem Verse:

„Zu dem, was Menschen weiser macht,
Warst Du bemüht, den Grund zu legen.
Noch sterbend auf ihr Wohl bedacht,
Warst Du des Vaterlandes Segen.
Dein Denkmal soll nicht Erz noch Stein,
Nein! Dank in unserm Herzen sein!

In Pfarrer Zeller von Ludwigsburg hatte Rusterholz s. Z. einen trefflichen Mitarbeiter gefunden, von welchem nun der Unterricht in diesem Jahre fortgesetzt ward. Auch die zwei folgenden Jahre wurde das Normalinstitut fortgeführt. Die Summen, welche der Staat für die Sommercurse dieser drei Jahre ausbezahlte, beliefen sich auf 14,648 Fr.

Die Erwartungen, die Rusterholz von der Ausführung seines Projectes hegte, konnten nicht in Erfüllung gehen. Er hatte zwar größtentheils richtig erkannt, wo es fehlte; aber die Mittel, den Mängeln abzuhelfen, waren unzureichend. Was konnte überhaupt in einem Curse von einem Monate viel geleistet werden! Dazu bedenke man, daß die meisten der Landschullehrer in dem alten Schlendrian verknöchert waren, daß sie in der größten, oben mit Rusterholz's eigenen Worten geschilderten Unwissenheit in allen pädagogischen Dingen lebten, und daß in der Regel talentvolle Menschen damals eher jeden andern Beruf wählten, als den eines Dorfmenschenbildners. Endlich — und das ist ein Hauptpunkt — blieben die Besoldungen nach wie vor auf dem Betrage zur Fristung einer Existenz zwischen Leben und Sterben. Nur einzelne fähige junge Männer zogen aus jenem Unterrichte in der Lehrkunst einen Gewinn, und wurden auf den Weg der Selbstvervollkommnung geleitet. Die Folge war also, daß hier und da einzelne bessere Lehrer entstanden, daß bei den aufgeklärten Landleuten das Gefühl des Bedürfnisses eines bessern Unterrichtes lebendiger angeregt, und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit durchgreifender Grundreformen allmälig zur Reife gebracht wurde. Der wirkliche Zustand der Landschulen im Ganzen blieb aber, wie er war, trotz jener Normalcurse; ja, die Verschiedenheiten traten noch greller

aus einander. Einzelne bessere Landschulen standen da, wie Oasen in Sandwüsten.

Indessen war, wie es scheint, auf die Wirkungen jener Normalcurse, das Institut der Kreislehrer, welches durch eine Verordnung vom 6. Juli 1809 ins Leben trat, berechnet. Bei ausgezeichneten Schullehrern (Kreislehrern), als Meistern in der Lehrkunst, sollten alle jungen Leute, die sich für eine größere Dorfschule melden wollten, drei Monate Unterricht nehmen. Manche dieser Kreislehrer, wie Dändliker*) von Stäfa, Stapfer in Horgen und Meier in Enge, haben nach Kräften gearbeitet und bessere Talente geweckt, aber auch diese Einrichtung hatte nur die oben bezeichneten Folgen; sie trug bei, die Idee einer Grundreform zur Reife zu führen, blieb aber ohne bedeutenden Einfluß bis auf die wirklichen Zustände.

Neben dieser mangelhaften Staatswirksamkeit suchte das Leben für seine Bedürfnisse durch Privatthätigkeit, wie es immer zu geschehen pflegt, Abhülfe, so weit es die Umstände erlaubten. Man nahm zu Privatanstalten seine Zuflucht, welche wir später berühren werden. Vorzüglich aber bemühten sich wackere, in Bildung und Wissenschaft hochgestellte Männer, durch Herausgabe von Büchern und Schriften, welche die Wißbegierde der Schüler weckten und Geist und Gemüth ansprachen, denselben geeignete Lehrmittel an die Hand zu geben. Unter diesen Männern war der aufgeklärte, schon benannte

*) Es sei mir vergönnt, diesem Lehrer hier öffentlich meinen Dank auszusprechen für die zu jener Zeit seltene Schulbildung, die ich durch ihn erhielt, und für die besondere Mühe, die er sich gab, meine Geisteskräfte zu entwickeln. Dieser wackere Schulmann bleibt mir im steten liebevollen Andenken.

Anmerkung des Verfassers.

Paris, als dem Kaiser 1811 im Zenithe seiner Glorie ein Sohn geboren ward. So edel Napoleon an der Schweiz handelte, so mußte sie dagegen auch bisweilen die Schwere seines Eisenarmes hart fühlen; denn er drang ihr schon im Jahre 1803 ein lästiges Bündniß auf 50 Jahre und eine Militaircapitulation für 16000 Mann auf. Die Bedingung, jährlich zwei Mal hunderttausend Centner französischen Salzes kaufen zu müssen, machte die Schweiz an Frankreich mehr oder weniger tributpflichtig. Die Capitulation verschlang neben dem Gelde zahlreiche Menschen. Schon im Jahre 1807 waren die capitulirten Regimenter auf die Hälfte zusammengeschmolzen und Frankreich forderte ihre Ergänzung laut dießfälligen Verträgen. Es war unmöglich, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Man mußte Leute aus den Gefängnissen dafür bestimmen. Die Gerichte dictirten bei vielen Vergehungen französischen Kriegsdienst als Strafe. Die Werbung mußte mit großen Geldopfern betrieben werden. Man schätzte sich glücklich, im Jahre 1812 eine Herabsetzung der stipulirten Truppenzahl 16000 auf 12000 Mann erbitten zu können, und doch vermochte man, während eben dieser Zeit, den englischen und spanischen Kriegsdienst, auch mit den strengsten Maßregeln, nie ganz zu unterdrücken. Auf vielen Schlachtfeldern haben während der Mediationszeit Schweizer gegen Schweizer in fremdem Solde gefochten. Man blieb auch nicht gänzlich von den Europa durchtobenden Stürmen verschont. In den Jahren 1805 und 1809 machten die Kriege zwischen Frankreich und Oestreich kostspielige Grenzbesetzungen nöthig. Die Tagsatzung hatte die Unverletzlichkeit des Schweizerbodens beschlossen. Für den erstern dieser Feldzüge wurde das erste Contingent aufgeboten und zum Obergeneral der Berner'sche Schultheiß von

Wattenwyl (†) ernannt; Rathsherr Finsler von Zürich wurde als Oberstquartiermeister, Oberst von Luternau von Bern als General-Inspector der Artillerie, und Landammann Heer von Glarus als oberster Kriegscommissär angestellt. Der General theilte die Truppen in vier Divisionen, jede unter dem Befehle eines eidgenössischen Obersten; die erste in Graubünden, unter Oberst Gady von Freiburg; die zweite zwischen Werdenberg und Rorschach, am Oberrhein, unter Oberst Sartory von St. Gallen; die dritte am Rhein, vom Bodensee bis Basel, unter Oberst Ziegler von Zürich; die vierte als Reserve, in zweiter Linie, an der Thur, unter Befehl des Obersten Heerenschwand; einzelne kleinere Corps an der südwestlichen Grenze, unmittelbar unter dem Oberbefehlshaber, dessen Hauptquartier nach Zürich verlegt ward. Während der Truppenbewegungen längs der Rhein- und Bündnergrenze hatte der schweizerische Grenz-Cordon seine Posten verdoppelt; hauptsächlich geschah solches in der Nacht vom 12. auf den 13. November, da mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ein ernstliches Gefecht, Rheineck und Altstetten gegenüber, erwartet werden durfte. Als nun aber ganz Schwaben, Voralberg und Tyrol den fränkischen Waffen sich unterworfen hatten, erfolgte am 20. November eine Dislocirung rückwärts, in den Umgebungen von St. Gallen, und vor Ende des Jahres konnten die aufgebotenen Milizen nach Hause entlassen werden. Für den zweiten der bemerkten Feldzüge (1809) ließ der Landammann der Schweiz das erste Drittheil des ersten Contingentes (circa 5000 Mann) einen Sicherheits-Cordon an dem Bodensee, in dem Rheinthal und in Graubünden ziehen; man besetzte vorzüglich die Anhöhe des Monsteins, Bregenz gegenüber, die Luzienſteig und das Prättigau; im En-

gadin die Pässe von Martinsbrück und des Schärlijoch; im Münsterthal St. Maria. Instructionsgemäß wurde das Commando dieser Truppen dem eidgenössischen General von Wattenwyl übertragen. Dieser Neutralitäts-Cordon war um so nothwendiger, da im Tyrol und Vorarlberg, an der eidgenössischen Grenze, ein Volksaufstand ausgebrochen war und zu befürchten stand, daß die umherziehenden Insurgenten den Schweizerboden verletzen, oder geschlagene und zersprengte Truppen sich zuletzt in die Schweiz werfen möchten. Obige Besorgniß, die mit den sich nähernden Ereignissen immer mehr stieg, bewog den Landammann d'Affry, im Brachmonat noch 2000 Mann Contingentstruppen und eine Division Artillerie in Thätigkeit zu setzen, damit die bedrohten Punkte mit hinlänglicher Kraft bedeckt seien. So bald die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze und in dem benachbarten Tyrol solches erlaubt hatten, waren Abtheilungen von dem eidgenössischen Neutralitäts-Cordon entlassen worden (der Wienerfriede wurde am 14. October 1809 abgeschlossen), und die letzten Bataillone aus Bünden kehrten nach der Heimath. Die Kosten für Besoldung und Unterhaltung der Truppen betrugen 1,538,000 Schweizerfranken. Im Jahr 1809 verletzte indessen der Durchmarsch von 24,000 Franzosen, durch Basel, die Neutralität der Schweiz.

Schon im Wienerfrieden hatte der fränkische Kaiser seinen Titeln das, die schweizerische Unabhängigkeit etwas in Schatten setzende, Prädicat ihres „Vermittlers" beigefügt. Unterm 3. April 1810 gab er dem Landammann von seiner Vermählung mit der österreichischen Erzherzogin Maria Louise Kunde *).

*) Um sich einen Thronerben verschaffen zu können, verstieß Napoleon seine tugendhafte, an ihm mit ganzer Seele hangende Gattin

Diese Verbindung erzeugte beinahe allgemeine Freude, weil man darin den Schlußstein des kühnen Werkes erblickte, mit welchem Napoleon die französische Revolution und alle von ihr unmittelbar ausgegangenen Staatsveränderungen beendigen wolle; jede Familie glaubte darin ein Unterpfand der endlichen Ruhe und des Friedens zu finden, dessen auch Frankreich, nach einer so langen Reihe mannigfaltiger Schicksale und Catastrophen, bedurfte. In der Schweiz war man deßhalb in vollem Jubel; „denn nun", hieß es, „ist der alte Kriegsgroll zwischen Frankreich und Oesterreich ausgelöscht; wir Schweizer liegen nicht mehr zwischen zwei Feuern, wir haben nun in unserer Nachbarschaft langen Frieden und können ruhig unsere Felder bauen."

Blieb man auch wirklich von dem eigentlichen Kriegselende glücklich verschont, so litt man dagegen empfindliche Verluste durch die Vermögenseinziehungen, der Zölle und Einfuhrverbote benachbarter Fürsten. Besonders nachtheilig wurde Napoleon's Continentalsystem, d. h. das strenge Verbot alles Handels und Verkehrs mit England für den ganzen Continent. Dieses System wurde sehr strenge durchgeführt, ja man verbrannte und zerstörte sogar die auf dem Continent sich befindenden englischen Waaren. Durch solche Maßnahmen glaubte Napoleon den englischen Handelscoloß zu untergraben und zum Sturze zu bringen, wozu alle ihm verpflichteten Völker Hände und Kräfte leihen sollten. Ueber alles dieses hinaus waren die Eidgenossen während der Mediationszeit nicht ohne Besorgniß, es möchte dem übermäch-

---

Josephine, deren erster Gatte, General Beauharnois, unter der Guillotine starb und einen einzigen Sohn, den nachmaligen Vice-König von Italien, hinterließ.

tigen Beschützer, der Königreiche, Fürstenthümer und Republiken eroberte und seine Günstlinge zu Königen erhob, zuletzt auch noch gefallen, die Schweiz seinem großen Reiche einzuverleiben. Besonders zitterte die Schweiz für ihre Selbstständigkeit, als (im Jahr 1806) das von Preußen abgetretene Neuenburg, mit Hintansetzung der bisher bestandenen Landes- und Volksrechte, dem Marschall Berthier zu einem Fürstenthume gegeben ward; als Napoleon dem Canton Waadt das Dappenthal, dem Canton Basel seinen Antheil an der Schusterinsel entriß, im Jahr 1810 das Wallis zur Vereinigung mit Frankreich zwang*), und unmittelbar nachher französische Truppen und Mauthner den Canton Tessin besetzten und Abtretung des Ländchens Mendris gefordert ward. Drei Jahre lang dauerte die Besetzung des Tessin. Dann befreite im November 1813 der Gang der Kriegsereignisse das Land von diesen Eindringlingen.

Wenden wir augenblicklich uns ab von diesen schmerzlichen Erinnerungen, um eines Nationalwerkes zu gedenken, welches durch brüderlichen Gemeinsinn achtungswerther Eidgenossen zum schönen Gedeihen kam; es ist dieses die Austrocknung des in Sumpf versinkenden, durch entnervende Krankheiten verheerten Linththales am untern Wallensee. Im Jahr 1807 ward die Arbeit unter Leitung des unsterblichen Staatsrathes Conrad Escher von Zürich angefangen, und am 8. Mai 1811 die Ableitung der Glarnerlinth in den Wallensee durch Eröffnung des Molliser-Kanales bewerkstelligt, wodurch die neuen Maagkanäle einen verstärkten Abfluß nach dem Zürichsee erhielten. Die Gesammtausgabe seit Anbeginn

*) Das Wallis wurde als Departement Simplon dem französischen Reiche zugetheilt.

des Linthunternehmens betrug am 1. Jenner 1812 die Summe von 565,000 Schweizerfranken.

Dieses Werk, so wie auch die christlich freundliche Milderung des großen Unglücks wegen dem Bergsturz von Goldau, sind schöne Züge der wohlthätigen Kraft des erwachten Brudersinnes.

So war die Lage der Eidgenossen während der Mediationszeit ein stilles friedliches Glück, eine geregelte, Allen wohlthuende Freiheit im Innern; nach außen hin zwar eine etwas gedrückte Lage, eine oft bedrohte Existenz; aber das Glück, welches die Mediation gewährte, schien etwas Bleibendes, das Drückende, so mit ihr verbunden war, eine vorübergehende Belästigung zu sein; darum liebte die Mehrzahl des Schweizervolkes die Mediationsverfassung.

Aus ihren friedlichen Verhältnissen wurden die Eidgenossen aber neuerdings durch Waffenerhebung gerissen. Napoleon beschloß, mit seiner großen Armee von 500,000 Kriegern, nun mit Recht die Blume Frankreichs genannt, mit welcher er 1809 seinem nachherigen Schwiegervater in Wien einen Besuch abgestattet hatte, vereint mit derjenigen des mit ihm verbündeten Deutschlands oder Rheinbundes, seinem einzigen Rivalen menschlicher Größe, dem Kaiser Alexander von Rußland, einen ähnlichen Besuch abzustatten. Zu diesem Endzweck ließ Napoleon im Sommer 1812 alle seine verfügbaren Truppen, sowohl aus dem geschichtlich berühmten Lager bei Bologne, als aus dem ganzen großen Kaiserreich, aufbrechen, und in Verbindung mit den deutschen Kriegsvölkern, in 12 Corps getheilt, zu seinem und der schönen Armee Untergang, im Spätjahr 1812, den Rath des Marschalls Ney unbeachtet lassend, gegen Rußland marschiren, was wir aus der Geschichte des großen Mannes ersehen können; so

wie wir jetzt auch wissen, daß die große Nation, zu welcher er Frankreich erhob, ihn 1813 und 1815 fallen ließ, und nach Ablauf eines Vierteljahrhunderts, im Jahr 1840, seine Asche von seinem Verbannungs- und Todesort, der Insel St. Helena, mit mehr als einer Million Franken Kosten nach Paris bringen, und in gerechter Anerkennung, diese irdischen Reste des größten Mannes seines Jahrhunderts in der Invalidenkirche unter einer in Paris nie gesehenen Festlichkeit beisetzen ließ. Ruhe seiner Asche!

Als die Schweiz im Jahre 1812 Napoleon's Fall zu befürchten hatte, da seine Armee schon durch Kälte größtentheils zernichtet ward, mußte sie sich mit dem Gedanken vertraut machen: der große Mediator habe seinen Höhepunkt erreicht, und das, was es noch mehr zu seinem Sturze bedurfte, als der Frost, Platow's Kosaken und übrigen russischen Krieger sammt dem Gouverneur Rostopchin und die eisigen Steppen gethan, das werden die so lange durch Napoleon erniedrigten deutschen Völker vollbringen; aber dieses hätte auf rühmlicherem Wege geschehen sollen, als es leider der Fall war. Eine so allgemeine Erhebung wäre gerecht gewesen, und es hätte den deutschen Völkern zum Ruhme und zur Ehre gereichen müssen, wenn sie sich zuvor von dem Bunde mit Napoleon losgesagt und ihn angewiesen hätten, mit seiner bereits zernichteten Armee seinem verlassenen Frankreich zuzuziehen, was derselbe in solchem Zustande hätte eingehen müssen: wenn er aber auch nicht gewollt hätte, so wären erst dann die Freischaaren und die Landwehr, im Vereine mit den stehenden Truppen, im Falle gewesen, gerechterweise zu thun, was sie ohne Lossagung vom Bunde gethan haben. Den Verbündeten in offener Schlacht nicht bloß zu verlassen, sondern die Waffen gegen denselben in noch un-

entschiedenem Kampfe zu kehren, ist ein ewig bleibender Schatten, den, seiner Grelle wegen, selbst die heilende Zeit nie decken wird und der in der Geschichte der Deutschen unauslöschlich dasteht.

Als so der Sturz Napoleon's beschlossen war und sich im Christmonat 1813 die österreichisch-alliirte Hauptarmee der Schweiz näherte, um in Frankreich einzudringen, lebte immer noch in dem eidgenössischen Volke ein freudiger Geist, in dieser gefahrvollen Zeit seine Verfassung und Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten und der regenerirten Eidgenossenschaft eine achtungswürdige Selbstständigkeit zu verschaffen. Bewaffnete Neutralität wurde auch von der Tagsatzung und den Regierungen ausgesprochen.

Indessen hatten die verbündeten Fürsten ihren Heereszug unter der öffentlichen und feierlichen Anerkennung der Rechte der Völker begonnen; sie hatten zur Beibehaltung des guten Einverständnisses außerordentliche Gesandte bei dem Landammann der Schweiz beglaubigt; ihre Heerführer gaben den Vorposten bestimmte Befehle, das schweizerische Gebiet nicht zu verletzen, und ertheilten den eidgenössischen Militärcommandanten davon Kenntniß. Unmittelbar aus dem Munde des russischen Kaisers durfte die beruhigende Sage verbreitet werden: der Schweizerboden werde unverletzt bleiben. Unter diesen Hoffnungen verstrich die erste Hälfte des Christmonats, und die Schweizerregierungen ließen sich dadurch einschlummern.

Auffallend war es in jeder Hinsicht, daß in einem Augenblick, wo die verbündeten Heere mit 160,000 Mann rheinaufwärts zogen und im Schwarzwald und Breisgau sich concentrirten, auch ein österreichisches Armencorps von Schwaben her sich den obern Rheingrenzen der Schweiz

näherte, und französischer Seits, außer den schwachen Besatzungen von Belfort und Hüningen, bloß das 8000 Mann starke Truppencorps des Marschall Victor zur Abwehrung des ersten Stoßes in der Nähe war, mithin unverkennbar drohende Gefahr für die Ehre und Unabhängigkeit der schweizerischen Nation eintrat, man keine den Umständen und der ausgesprochenen bewaffneten Neutralität angemessene Kriegsmacht mobil gemacht, um jeden Angriff auf die vaterländische Grenze mit Nachdruck abweisen zu können. Die Tagsatzung hatte bloß 20,000 Mann bewilligt, welche unter das Commando des Generals von Wattenwyl gestellt wurden. Auf der meist ausgesetzten, achtstündigen Vertheidigungslinie, von Basel bis an die Aare, standen bekanntermaßen nicht mehr als 3956 Mann, nämlich die Contingentstruppen von Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Freiburg, Basel, Thurgau und Waadt, welche die zweite Armee-Division formirten. Diesem Nachtheil einigermaßen abzuhelfen, befahl der eidgenössische General am 15. December, daß dieselben bei Basel und Rheinfelden sich concentriren und nur wenige Vorposten jenseits halten sollen; daß zur speciellen Deckung der Uebergänge von Lauffenburg und Seckingen die zweite Brigade der dritten Division vorrücken und die erste in Reserve bleiben soll. Dadurch blieb aber die Rheingrenze bis an den Bodensee und die Juragrenze gegen Frankreich offen; ein einziges Bataillon bewachte Schaffhausen.

Gesandte waren indessen an die verbündeten Monarchen und an Napoleon abgegangen. Willig anerkannte der Letztere die Neutralität der Schweiz, die ihm freilich nur Vortheile gewähren konnte, welche hingegen weder mit den politischen noch den Kriegsplanen der Verbündeten übereinstimmte.

Die Fürsten erklärten den schweizerischen Abgeordneten, daß sie die Schweiz in ihrer gegenwärtigen Gestaltung als Schöpfung und Anhängerin Frankreichs betrachten. Ueberdieß walteten schon früher Plane, Frankreich durch die Schweiz anzugreifen. Diese Plane wurden nun neuerdings aufgenommen. Mit Bestimmtheit hatte der Fürst von Schwarzenberg, Oberfeldherr der Coalition, dargethan: er könne ohne Besetzung der Schweiz für den Ausgang des Krieges nicht verantwortlich sein. So kam es denn, daß es hieß: die Herrscher von Oesterreich und Preußen wollen die Neutralität der Schweiz nicht anerkennen, und selbst Alexander habe sich den Durchzug durch Basel vorbehalten. Zu dem, was nun geschah, trug freilich die Verrätherei Vieles bei. Ein Klubb starrer Aristokraten hatte die Alliirten zur Förderung ihrer Parteizwecke eigentlich ins Land gerufen. Wir zweifeln daran, daß die Alliirten sonst so leicht sich zur Verletzung der schweizerischen Neutralität verständigt hätten, was sich aus den früher angeführten Zusicherungen und später angeführten Umständen ergibt.

Die Berner-Patrizier Mutach *) und Kirchberger waren besonders thätig und wandten Alles an, um die Verletzung der schweizerischen Neutralität herbeizuführen; auch hatten sich mit diesen andere unversöhnliche Feinde der Volksfreiheit, unter dem Grafen Johann von Salis zu Waldshut, in ein Comité zusammengethan und arbeiteten bei den Monarchen der Tagsatzung und den Regierungen ungescheut entgegen; auch lähmten sie, so viel möglich, alle Maßregeln im Innern. Die alte, durch die Revolution mit blutigen Opfern gestürzte Re-

*) Anno 1804 Präsident des Kriegsgerichtes in Zürich.

gierung sollte nach der Meinung dieser, allen Lehren der Zeit unzugänglichen, Menschen durch die Bajonette der Verbündeten wieder aufgerichtet und die dreizehnörtige Eidgenossenschaft mit ihren Herren und Knechten aus dem Grabe hervorgerufen werden. So bewirkten also mehrere zusammentreffende Ursachen die Zertrümmerung der schweizerischen Neutralität.

Landammann Reinhard fand sich bewogen, eine außerordentliche schweizerische Tagsatzung nach Zürich einzuberufen; zugleich theilte derselbe den Cantonsregierungen eine Note des kaiserlich-österreichischen und kaiserlich-russischen Gesandten Ritter von Lebzeltren und Graf von Capo d'Istria, die sich seit der Mitte Novembers unter fremden Namen in Zürich aufhielten und erst in der Folge diplomatische Gesandtschaftscharakter angenommen hatten, mit; darin war die bestimmte Zusicherung gegeben, „die hohen Alliirten werden sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Schweiz mischen."

Diesen Schritten im Innern war ein ähnlicher auf die Grenzposten vorausgegangen. Am 17. December erschien ein österreichischer Stabsofficier bei dem Divisionscommandanten Heerenschwand in Basel, der ihn, zufolge mündlichen Auftrages des königl. kaiserlichen Generalquartiermeisters von Langenau, auf den Vorposten von Lörrach zu einer dringenden wichtigen Unterredung einlud. Der eidgenössische Befehlshaber sandte einen Eilboten in das Hauptquartier nach Aarau und erhielt von dem commandirenden General von Wattenwyl (welcher Anno 1804 das Kriegsgericht in Zürich einsetzte) Bevollmächtigung, dieser Conferenz beizuwohnen, zugleich Auftrag: „gegen jede Anmuthung, welche das Neutralitätssystem der Schweiz gefährden könnte, die

kräftigsten Vorstellungen zu machen und sich schleunige Berichterstattung an seine Obern vorzubehalten; sollten aber gegen alle Erwartungen solche kategorische und auf Befehle und Vollmachten der alliirten Monarchen gegründete Forderungen gemacht werden, welche auf den Besitz der Rheinbrücke von Basel, oder auf einen Durchmarsch durch andere Theile der Schweiz Bezug haben, zu erklären: daß man sich, um nicht einen unnützen Widerstand gegen die unverhältnißmäßige Uebermacht zu leisten, zurückziehen werde, übrigens die Anzeige der Punkte verlange, wo der Einmarsch Statt haben sollte."

Eine solche Instruction ertheilte Wattenwyl, ohne Vorwissen der Tagsatzung, über welche „die Geschichte der Kriegsbegebenheiten in Helvetien und Rhätien" ausruft: „Heldenschatten der gefallenen Eidgenossen bei St. Jakob! Ihr habt diese Instructionen schaudernd vernommen!" Ohne Schwertstreich sollte man dem Fremdling weichen, nicht mit Aufopferung wider die Uebermacht kämpfen und im ehrlichen Streite an der Grenze die Ehre der Nation besiegeln!"

Oberst Heerenschwand, in Begleit des Brigadecommandanten Füeßli und des Stabsadjutanten Fischer, begab sich am 19. December nach Lörrach, wo der österreichische Generalquartiermeister ihm die Willensmeinung der Verbündeten: „durch die Schweiz in Frankreich einzudringen," und zugleich die Absicht eröffnete: „die Schweiz von den sie beengenden Verhältnissen mit Frankreich und der ihr aufgedrungenen mediationsmäßigen [illegible]rung, als von einem zweifachen Joch, zu befreien," [illegible]ete mit der Erklärung: „daß die Armee in der [illegible]enden Nacht über Basel und Rheinfelden

einrücken werde, wo es nur von dem Benehmen ihres Militärchefs abhange, ob die Schweiz als Freund oder Feind zu behandeln sei *). Nach einer dreistündigen Unterredung — in welcher einer der eidgenössischen Stabsofficiere mit vaterländischer Wärme gegen die beabsichtigte Verletzung des neutralen Gebietes sich aussprach — wurde endlich ein Aufschub von 24 Stunden erhalten, Schonung des Landes versprochen und die Versicherung ertheilt, daß die französische Grenzfestung Hüningen, so bald die österreichischen Truppen über den Rhein marschirt wären, sogleich eingeschlossen werden sollte. Der Commandant berichtete das Resultat in das Hauptquartier, ohne solches die Regierung von Basel wissen zu lassen, welches geheimnißvolle Stillschweigen zu mancherlei Gerüchten von Landesverrath, sowohl unter der Bürgerschaft, als auch unter den Contingentstruppen, Anlaß gab.

Vom 21. December an gingen die Verbündeten auf allen Punkten von Basel bis Schaffhausen über den Rhein. Das ganze Rheinufer und alle Wege im Innern der Schweiz standen hiermit Oesterreichs Feldherren offen, ohne Vertrag, ohne Sicherheit!

Also wurde das schnöde Werk vollbracht! — Die Alliirten, welche sich die Befreier Europa's nannten, drangen, dem Völkerrecht zum Hohne und die That mit

---

*) Aus einem Berichte des Obersten von Heerenschwand ergibt sich ziemlich klar, daß die Invasion des eidgenössischen Gebietes nicht im Rathe der Monarchen angeordnet worden ist, sondern der Versuch eines Feldherrn der Coalition war, den nur der schnelle Erfolg rechtfertigte. Der Verrath war offenbar und seine Mittel mußten den Zweck erreichen. (Siehe Auszüge aus Heerenschwand's Bericht an seinen General in der Geschichte der Kriegsbegebenheiten. Seite 290).

feinen Worten bemäntelnd, in das allen Welthändeln fremde Schweizerland mit ihrer Heeresmacht, und die Schweizer, durch Parteiungen zerriſſen, waren ſchwach genug, zu fallen, ohne ihre Ehre durch einen herzhaften Vertheidigungsverſuch gerettet zu haben.

Durch ein ſchnödes Verkommniß auf den Vorpoſten wurde eine ſchwer auszuwetzende Scharte in das Neutralitätsſyſtem der Schweiz geſchlagen. Das Anſinnen kam nicht von oben herab und mußte zwiſchen den Vorpoſtencommandanten abgehandelt werden. Das ganze Unternehmen gründete ſich auf feindliche Schwäche, auf Verrath und Unentſchloſſenheit der Eidgenoſſen; eine Truppenabtheilung, welche ſich heldenmüthig aufgeopfert hätte, würde nicht nur für den Moment der ſchönen That, ſondern für Jahrhunderte die Ruhe und Ehre der Eidgenoſſen geſichert haben!

Alſo nicht rein militäriſche, ſondern politiſche Urſachen führten die Schmach des Vaterlandes durch unvertheidigte Verletzung ſeines Bodens herbei. Am 19. Chriſtmonat erſchien zu Bern der vormalige königlich ſächſiſche Miniſter Graf von Senft-Pilſach, welcher während der Sommermonate bald in der Waadt, bald im bernerſchen Oberlande ſich aufgehalten hatte und ſo eben aus dem Hauptquartier der Alliirten zurückgekehrt war, mit der Aufforderung: daß die verfaſſungsmäßige Regierung ihre Gewalt niederlegen und ſie zu Handen der ehevorigen (vor der Revolution beſtandenen) Regierung einer Commiſſion abgeben ſolle. Am 20ſten December lehnte der Kleine Rath, auf Müllinen's Antrag, dieſe Einladung mit Einmuth ab. Als jedoch die Alliirten heran zogen und Senft-Pilſach ſogar drohte, legte der Kleine Rath dem Großen am 22ſten December einen nachgebenden Antrag vor. Schon wankte

einrücken werde, wo es nur von dem Benehmen ihres Militärchefs abhange, ob die Schweiz als Freund oder Feind zu behandeln sei *). Nach einer dreistündigen Unterredung — in welcher einer der eidgenössischen Stabsofficiere mit vaterländischer Wärme gegen die beabsichtigte Verletzung des neutralen Gebietes sich aussprach — wurde endlich ein Aufschub von 24 Stunden erhalten, Schonung des Landes versprochen und die Versicherung ertheilt, daß die französische Grenzfestung Hüningen, so bald die österreichischen Truppen über den Rhein marschirt wären, sogleich eingeschlossen werden sollte. Der Commandant berichtete das Resultat in das Hauptquartier, ohne solches die Regierung von Basel wissen zu lassen, welches geheimnißvolle Stillschweigen zu mancherlei Gerüchten von Landesverrath, sowohl unter der Bürgerschaft, als auch unter den Contingentstruppen, Anlaß gab.

Vom 21. December an gingen die Verbündeten auf allen Punkten von Basel bis Schaffhausen über den Rhein. Das ganze Rheinufer und alle Wege im Innern der Schweiz standen hiermit Oesterreichs Feldherren offen, ohne Vertrag, ohne Sicherheit!

Also wurde das schnöde Werk vollbracht! — Die Alliirten, welche sich die Befreier Europa's nannten, drangen, dem Völkerrecht zum Hohne und die That mit

---

*) Aus einem Berichte des Obersten von Heerenschwand ergibt sich ziemlich klar, daß die Invasion des eidgenössischen Gebietes nicht im Rathe der Monarchen angeordnet worden ist, sondern der Versuch eines Feldherrn der Coalition war, den nur der schnelle Erfolg rechtfertigte. Der Verrath war offenbar und seine Mittel mußten den Zweck erreichen. (Siehe Auszüge aus Heerenschwand's Bericht an seinen General in der Geschichte der Kriegsbegebenheiten. Seite 290).

einen Worten bemäntelnd, in das allen Welthändeln
fremde Schweizerland mit ihrer Heeresmacht, und die
Eidgenossen, durch Parteiungen zerrissen, waren schwach
genug, zu fallen, ohne ihre Ehre durch einen herzhaften
Vertheidigungsversuch gerettet zu haben.

Durch ein schnödes Verkommniß auf den Vorposten
wurde eine schwer auszuwetzende Scharte in das Neu-
tralitätssystem der Schweiz geschlagen. Das Ansinnen
kam nicht von oben herab und mußte zwischen den Vor-
postencommandanten abgehandelt werden. Das ganze
Unternehmen gründete sich auf feindliche Schwäche, auf
Verrath und Unentschlossenheit der Eidgenossen; eine
Truppenabtheilung, welche sich heldenmüthig aufgeopfert
hätte, würde nicht nur für den Moment der schönen That,
sondern für Jahrhunderte die Ruhe und Ehre der Eid-
genossen gesichert haben!

Also nicht rein militärische, sondern politische Ur-
sachen führten die Schmach des Vaterlandes durch un-
vertheidigte Verletzung seines Bodens herbei.
Im 19. Christmonat erschien zu Bern der vormalige
königlich sächsische Minister Graf von Senft-Pilsach,
welcher während der Sommermonate bald in der Waadt,
bald im bernerschen Oberlande sich aufgehalten hatte und
soeben aus dem Hauptquartier der Alliirten zurückgekehrt war, mit der Aufforderung: daß die verfassungs-
mäßige Regierung ihre Gewalt niederlegen und sie zu
Handen der ehevorigen vor der Revolution bestandenen
Regierung einer Commission abgeben solle. Am 20sten
December lehnte der Kleine Rath, auf Müllinens
Antrag, diese Einladung zum Einmarsch ab. Als bald
die Alliirten heran zogen und Senft-Pilsach sogar
drohte, legte der Kleine Rath dem Grossen am 28sten
December einen nachgebenden Antrag vor. Dieser wurde

Am Tage nach der Wiedereinsetzung der Altberner'schen Regierung wagte die siegende Reactionspartei, mit Verachtung aller Gegenvorstellungen Müllinen's und anderer einsichtiger Vaterlandsfreunde, einen außerordentlichen Schritt. In einer Proclamation, die seither den Beinamen der „Unglücklichen" erhielt, wurden die Cantone Aargau und Waadt unter Drohungen, so wie unter Verheißung ausgedehnter Bürgerrechtsertheilungen, zur Unterwerfung unter ihre alten Beherrscher, und die Regierungen jener Cantone zur Uebergabe der Cassen, Arsenale, Vorräthe und Archive an die bernerischen Beamten aufgefordert. Die Eidgenossenschaft war erstaunt. Aargau und Waadt ergriffen die kräftigsten Mittel zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit. Wenn aber auch die Unterjochung nicht gelang, so trug doch Berns Vorangehen verderbliche Früchte. Sein unedles Beispiel ahmten sofort allerwärts diejenigen nach, welche die Erinnerungen an ehemalige Privilegien und Herrscherrechte dem Wohle des Vaterlandes nicht aufopfern wollten. Die entfesselte Macht der Begehrlichkeiten und Leidenschaften drohte allen Besitzstand umzustürzen. Ueber die Begehrlichkeit auch im Canton Zürich, das Landvolk mit den Banden der vor 1798 auf ihm gelasteten Knechtschaft wieder zu belegen, so wie über den Landesverrath selbst, der dazu führen sollte, sagt ein Zeitgenosse und Augeneuge sehr treffend:

„Mit der gleichen Begierde, wie Bern nach seinem verlorenen Weinkeller, dem Canton Waadt, und seiner Fruchtkammer, dem Canton Aargau, lüstern war, so waren Zürich, Basel, Solothurn, Freiburg, Luzern und Schaffhausen nach gehabten Vorrechten, und die kleinen Cantone ihren fetten und schmutzigen Landvogteien über alle Maßen lüstern, welchen Willkür und rohe Gewalt ungestraft verübt werden durften, von den Landvögten gegen ihre willenlosen Untergebenen im

die Versammlung. In diesem Augenblick erschienen vor und in dem Rathhause bewaffnete Rotten, um die Abdankung zu erzwingen; es erschien eine herrische Note Senft's, welche die Regierungsglieder für die Folgen längeren Widerstandes sogar mit persönlicher Verantwortlichkeit bedrohte. Im Unwillen über so ungeziemende Nöthigungen, faßte der Rath, von Müllinen angefeuert, neuen Muth, und erklärte mit bedeutender Mehrheit: „seine Stellung behaupten und nur der Gewalt weichen zu wollen." Allein die Reactionsmänner ruhten nicht. In einer nächtlichen Versammlung ordneten sie ihre Plane. Der Große Rath ward von dem Schultheißen Freudenreich am 23sten nochmals einberufen, und empfing eine neue zudringliche Erklärung Senft's: „Daß nach der bestimmten Ansicht der alliirten Mächte die Mediationsacte und die darauf begründete bisherige Constitution als ein Werk fremder Willkür und Gewalt von dem Augenblicke des Eintrittes ihrer Truppen in die Schweiz an, als erloschen und aufgehoben und der alte Rechtsstand allenthalben als wieder in seine volle Kraft eingetreten zu achten sei." Erst als der österreichische Vortrab in Bern einrückte, sagte der Große Rath, den Umständen weichend, den Canton Bern von der Mediationsacte los, erklärte sich für aufgelöst und übergab seine Gewalt den 139 noch lebenden Gliedern des 1798 abgetretenen Großen Rathes, welche dann durch ihre Anhänger bis auf 200 Personen verstärkt wurden. Am 16. Februar erhielt der Rath noch eine Verstärkung von 43 aus treuen Anhängern, auserlesenen Abgeordneten von Städten und Ländern, welche, um sie noch inniger an die Interessen der Aristokratie zu ketten, durch ihre Erwählung zugleich des lebenslänglichen persönlichen Bürgerrechtes von Bern theilhaftig wurden.

Am Tage nach der Wiedereinsetzung der Altberner'schen Regierung wagte die siegende Reactionspartei, mit Verachtung aller Gegenvorstellungen Müllinen's und anderer einsichtiger Vaterlandsfreunde, einen außerordentlichen Schritt. In einer Proclamation, die seither den Beinamen der „Unglücklichen" erhielt, wurden die Cantone Aargau und Waadt unter Drohungen, so wie unter Verheißung ausgedehnter Bürgerrechtsertheilungen, zur Unterwerfung unter ihre alten Beherrscher, und die Regierungen jener Cantone zur Uebergabe der Cassen, Arsenale, Vorräthe und Archive an die bernerischen Beamten aufgefordert. Die Eidgenossenschaft war erstaunt. Aargau und Waadt ergriffen die kräftigsten Mittel zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit. Wenn aber auch die Unterjochung nicht gelang, so trug doch Berns Vorangehen verderbliche Früchte. Sein unedles Beispiel ahmten sofort allerwärts diejenigen nach, welche die Erinnerungen an ehemalige Privilegien und Herrscherrechte dem Wohle des Vaterlandes nicht aufopfern wollten. Die entfesselte Macht der Begehrlichkeiten und Leidenschaften drohte allen Besitzstand umzustürzen. Ueber die Begehrlichkeit auch im Canton Zürich, das Landvolk mit den Banden der vor 1798 auf ihm gelasteten Knechtschaft wieder zu belegen, so wie über den Landesverrath selbst, der dazu führen sollte, sagt ein Zeitgenosse und Augenzeuge sehr treffend:

„Mit der gleichen Begierde, wie Bern nach seinem verlorenen Weinkeller, dem Canton Waadt, und seiner Fruchtkammer, dem Canton Aargau, lüstern war, so waren Zürich, Basel, Solothurn, Freiburg, Luzern und Schaffhausen nach gehabten Vorrechten, und die kleinen Cantone nach ihren fetten und schmutzigen Landvogteien über alle Maßen lüstern, in welchen Willkür und rohe Gewalt ungestraft verübt werden durften, nämlich von den Landvögten gegen ihre willenlosen Untergebenen im

Tessin, Thurgau, Rheinthal, Gaster, Baden und dem Freienamte ꝛc. ꝛc."

Die Dislocation des größten Theiles der eidgenössischen Truppen von der Grenze hinweg in die Cantone Solothurn, das südliche Aargau, Zürich und dessen Seeufer ꝛc., schien zuerst den arglosen Truppen mehr Freude als Verdruß zu machen, weil sie dessen unbewußt waren, was man mit ihnen trieb, oder wenigstens nicht ahndeten, daß man sie, wie Buben, behandle und mit ihnen ein so trauriges Spiel treibe. Leider mußten aber diese so gut gesinnten Vaterlandsvertheidiger bald einsehen, daß man sie so lange hin- und herbübelte, bis sie weiter nichts mehr zu thun hatten, als vor den in Masse herangerückten alliirten Truppen das Gewehr zu präsentiren, um, nach derselben Durchzug nach Frankreich, nach Hause entlassen zu werden. Inzwischen arbeitete das Waldshuter-Comité, welches diesen heillosen Verrath eingeleitet hatte, an allen den Unterdrückungsplanen, welche die Aristokraten der großen Städte und der kleinen Cantone gemacht hatten, fort, und ohne die mächtige, denselben unerwartete Dazwischenkunft des russischen Kaisers Alexander, welcher gegen den damaligen (1838 verstorbenen) Staatsrath de la Harpe*), als seinen einstigen Erzieher und wahrhaften alten Freund, Verbindlichkeiten hatte und sie auch gegen ihn und die Schweiz erfüllte, wäre die letztere mit Bern wieder in die alte Knechtschaft versunken. (Im Vereine mit de la Harpe, hatte auch der jüngst verstorbene Bürgermeister Herzog von Aarau, als ein entschiedener Liberaler und gewandter Staatsmann,

*) Diesem edeln unvergeßlichen Manne hatten, für seine Hingebung, die Cantone Waadt und Aargau nach seinem Tode ein Denkmal auf der waadtländischen Insel Chillon zu stiften beschlossen.

für die ewige Befreiung des Aargau's von Bern gleiche Verdienste erworben.) So wohlgemuth aber das Verräther-Comité auf fremdem Boden und unter fremdem Schutze, auf mehrfache Zusicherung von russischen und österreichischen Großen zweiten Ranges, die Angelegenheiten der Schweiz ganz nach Belieben und Wohlgefallen ordnen und die Mediationsverfassung unter dem Schutze fremder Bajonette beseitigen zu können glaubte, um die ehemaligen Verhältnisse von 1798 wieder herzustellen (in welche sich, wie der Canton Zürich, auch Waadt, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Bünden und Tessin hatten fügen müssen), so ungelegen kam ihnen Alexander's Dazwischenkunft, auf welche wir bald zurückkommen werden.

Angesichts des herangezogenen Sturmes hatte der Landammann Reinhard schnelle und außerordentliche Einberufung der Tagsatzung auf den 26. December für nothwendig erachtet. Diese Einladung erwiederte Schwyz durch ein, nicht an den Landammann, sondern, nach alterthümlichen Formen, „an Bürgermeister und Rath des Cantons Zürich" gerichtetes Schreiben, in welchem Schwyz der Mediationsverfassung entsagte und Zürich einlud, seine Stelle als alt-eidgenössischer Vorort wieder einzunehmen. Jedoch gelang die Besammlung der Tagsatzung; allein ihr gegenüber bildete sich aus gleichen Elementen, wie 1802, eine Tagsatzung der alten Orte in Luzern. Es vereinigten sich indeß zehn ihrer Gesandtschaften am 29. December 1813 zu einer Convention, welche die Grundlage des am 8. September 1814 angenommenen und am 7. August 1815 beschworenen, aber jetzt leider nur noch en miniature bestehenden, locker gewordenen eidgenössischen Bundesvertrages geworden ist.

Diese Convention sprach die Aufhebung der Mediationsacte, daneben aber auch die Ueberzeugung aus, daß

die Wohlfahrt des Vaterlandes Beibehaltung und Neubefestigung des alt-eidgenössischen Bundes nothwendig erheische. Der Fortbestand der neuen Cantone wurde stipulirt und sie zur Theilnahme an dem erneuerten Verbande förmlich eingeladen. Die Herstellung der Unterthanenverhältnisse wurde, als mit den Rechten eines freien Volkes unverträglich, abgethan und bis zum allgemeinen Frieden ein Provisorium unter der Leitung Zürichs angeordnet. Nach wenigen Tagen schlossen sich der Convention auch Unterwalden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Tessin an. Dagegen ratificirten Schwyz und Freiburg den Beitritt ihren Gesandten nicht, und ganz fern blieben Graubünden, Solothurn und Bern, dessen erst nach dem Abschlusse der Convention zu Zürich eingetroffene Gesandtschaft wieder abreiste. Der Abschluß dieser Convention brachte zu Bern unter den Aristokraten große Erbitterung hervor, welcher sie aber nicht Luft machen durften, da den Bernern schon einige Tage vorher aus dem Hauptquartier der Alliirten die officielle Nachricht mitgetheilt ward, daß Senft-Pilsach seine Aufträge weit überschritten habe und unter Mißbilligung seines Benehmens zurückberufen sei. Besonders ungehalten war Kaiser Alexander über die ohne sein Wissen geschehene Senftische Sendung. Seinen gerechten Unmuth zu beschwichtigen, überließen die Monarchen ihm allein die gänzliche Leitung der schweizerischen Angelegenheiten. Dieser erhabene Monarch erklärte nun der damaligen Regierung Berns, daß sie zwar ihre eigenen Verfassungsangelegenheiten in dem seit 1803 bestandenen Canton Bern ganz nach ihrem Gutfinden zu ihrem und des Volkes Wohl umändern und verbessern möge, daß es aber in dem festen Willen der hohen Alliirten liege, daß die Cantone Waadt und

Aargau, so wie sie seit jener Zeit als glückliche Staaten bestanden, auch fernerhin als selbstständige souveräne Theile der Schweiz bestehen und anerkannt bleiben sollen. Dieser von solcher Höhe herab erlassene Machtspruch, der dem Comité in Waldshut gleich unerwartet, wie ungelegen kam, machte einen fatalen Strich durch die schon geschlossene Rechnung der Aristokraten; denn mit der Aufrechthaltung der Cantone Waadt und Aargau war für Thurgau, St. Gallen, Bündten und Tessin Vieles gewonnen, ja man hielt die Selbstständigkeit der Cantone sofort für gesichert. Der von den dreizehn alten Orten in der Wohnung des Landammann Reinhard zur Krone in Zürich, auf zweiter Etage im Eckzimmer gegen Morgen, unter lautem Jubel *) gefaßte Beschluß, daß die Mediationsverfassung als aufgelöst erklärt und der Zustand vor 1798 zu proclamiren sei, mußte, so wehe es auch den Herrschsüchtigen that, unterbleiben. Unsere damaligen Aristokraten, mit Reinhard, sahen nun wohl ein, daß es unter solchen Umständen auch im Canton Zürich nicht rathsam sei, den Zustand vor 1798 herbeizuführen, weil er zu sehr mit der Helvetik und der Mediationsverfassung abstoßen würde; sie glaubten aber auf dem Wege der Diplomatie, nach der Art ihrer Väter, hinter den sie vor einem Volksauflauf schützenden Schanzen, am sichersten zu fahren; ihr durch alle Perioden behaupteter und bewährter Einfluß, welcher ihnen ihre materielle und geistige Ueberlegenheit gewährte, die sie besonders durch Darniederhalten der Schulen für immer zu sichern glaubten, bestimmte eine Majorität der Regierung, auf dieses hinzusteuern, um dann später die liberalen Formen allmälig wieder zu zerstören. Eine Min-

*) So drückte sich Reinhard gegen die Ueberbringer des Memorials von Uster am 24. November 1830 aus.

derheit in jener Behörde mit dem unlängst verstorbenen Gerichtsherrn Escher von Berg und dem 1810 aus der Regierung getretenen Bürgermeister Heß, als seinem Secretär, außer derselben (letztere Repräsentanten der Vorrechtler im Comité zu Waldshut) mit dem großen Anhang einer Masse der Spießbürgerschaft, welcher es nie und nimmer munden wollte, sich mit und neben den in Handel und Berufen frei gewordenen, nach ihrer Meinung zum Regieren zu wenig beschulten und befähigten Landbürgern zu bewegen, wollten, gegen die Mehrheit der Regierung, es koste was es wolle, den Zustand vor 1798 herbeigeführt wissen *).

Dieses ist vielleicht das einzige Beispiel in der Geschichte des Cantons Zürich, daß die Aristokratie in diesem Canton unter sich uneinig war. Indessen gewann die Mehrheit der Regierung, als die weitaus gescheitere Partei, die Oberhand. Während die nicht in die Staatsgeheimnisse eingeweihten Liberalen vom Lande sich arglos, und ruhig verhielten, wurden indessen Schritte von der Aristokratie gethan, in der Absicht, das Geschehene für sie wiedergut zu machen und das Spießbürgerthum zu beruhigen.

Der ehemalige Staatsschreiber Lavater, ein in seiner Aufgabe als Zürcherischer Staatsschreiber ganz mächtiger gewandter Mann (1795 Secretär der in Stäfa gewaltübenden Standes-Commission), der mit den Liberalen des Großen Rathes und den einflußreichen Militärpersonen der Landschaft bei mancherlei Anlässen, nicht selten

*) Junker Gerichtsherr Escher ließ deßwegen eine Adresse herumbieten, welche sehr zahlreich, namentlich auch von jungen Stadtbürgern, unterzeichnet war; eine solche setzte dagegen Stadtseckelmeister Hirzel beim Reh in Circulation, die auch mehrere Unterschriften trug und die Gelüste der aristokratischen Regierungsglieder im Schache hielt.

bei Trinkgelagen, die er gewöhnlich auf seine alleinige Rechnung anordnete, zusammen kam *), suchte bei solchen Anläßen und auf anderen schlauen Wegen derselben Gesinnungen über allfällig durch den Großen Rath **) nothwendig scheinende Verfassungsveränderungen, namentlich bezüglich auf ein verändertes Verhältniß der Repräsentation zu Gunsten der Stadt, zu erforschen, um im günstig scheinenden Falle, wenn immer möglich, das Ergebniß noch obendrein durch die schon angeführten liberalen Mitglieder des Großen Rathes vom Lande mit der Masse der Servilen (als wie wenn dieß nicht das Machwerk der Aristokraten wäre) sanctioniren zu lassen. Lavater hatte zu diesem Endzwecke von den oben erwähnten Militärpersonen, je zwei aus einem Bezirke ***), auf einen bestimmten Tag zu sich ins Steinhaus, durch sehr zuvorkommende, in vertraulichem Tone abgefaßte Billets, zur mündlichen Besprechung eines Gegenstandes von der größten Wichtigkeit für das ganze Vaterland, besonders aber für den Canton Zürich (der sich dem Papier nicht anvertrauen lasse), eingeladen. Niemand ermangelte, einer solchen Einladung Folge zu leisten. Lavater machte die eingeladenen „wertheſten Herren und Freunde“ beim Gläschen (womit er schon so manches Herz sich geöffnet hatte) unter höflichster Abbitte und mancherlei Wendungen mit der in seinem Billet angedeuteten, höchst wichti-

*) Wenn Lavater bekanntlich bisweilen des Guten zu viel zu sich nahm, so hatte er dennoch, wenn es ihm darum zu thun war, Anderer Gesinnungen zu erforschen, mehr Talent, den Betrunkenen zu affectiren, als mancher Halbnüchterne, der ihn in der That betrunken glaubte, Talent hatte, der Nüchterne und Klügere zu sein.

**) Noch in seiner Mehrheit aus Landbürgern bestehend.

***) Diese Erzählung theilten uns zwei noch lebende Mitglieder der Versammlung aus dem Bezirke Meilen mit.

gen Angelegenheit vertraut, die in „einer beispiellosen Verlegenheit“ der Regierung bestand. Doch, bevor er weiter mit der Sprache herausrückte, schien er einiger Wirkung des Weines gewiß sein zu wollen, und begann erst dann sich dahin auszusprechen: Die hohe Regierung bedürfe in diesem Augenblicke eben so gut des Rathes, als auch des thatkräftigen Beistandes der einflußreichen Männer ab der Landschaft, weil die gesammte Bürgerschaft der Stadt (d. h. die Junkern in ihrer großen Mehrzahl im Bunde mit dem Handels- und Handwerksstande), es koste was es wolle, den Zustand der Dinge vor 1798 wieder hergestellt wissen wolle und sich an dasjenige, was die Cantone Waadt und Aargau betreffe, nicht kehren, da diese Verhältnisse den Canton Zürich nicht berühren, auch der hohen Regierung in einer Zuschrift erklärt haben, daß sie Niemand hindern könne, ihre ehemals gehabten, zum Theil von ihren Vätern mit ihrem Blute erworbenen und mit theurem Gelde erkauften Vorrechte gegen die Bewohner der Landschaft wieder geltend zu machen. Er (Lavater) habe von der hohen Regierung, die nur nothgedrungen in solche Forderungen eingehen könnte, den ehrenvollen Auftrag, die wertheften Herren und Freunde in hochderselben ganzes Vertrauen zu ziehen, um mit ihnen die geeignet scheinenden Mittel vorzuberathen, wie bei dieser gefährlichen Klippe, bei der Abwesenheit der hohen Alliirten mit dem Staatsschiff in seinem dermalen ohnehin gefährdeten Zustande vorbeizusteuern möglich wäre; — er glaube, wenn bei uns und in den übrigen Bezirken die Stimmung vorherrschend sei, daß die Mediationsverfassung in ihren Hauptgrundsätzen so bleibe, so seien genugsame Mittel und Kräfte vorhanden, um im Nothfalle die Regierung zu unterstützen. Freilich müsse man nicht vergessen, daß die Zeughäuser

bei einer so kleinen Garnison gleichsam wie in den Händen der Bürgerschaft liegen, und in diesem Augenblicke an eine Einberufung von Truppen (und wenn es auch nur ein Bataillon wäre) nicht zu denken sei, um den Unmuth der ohnehin gereizten Bürgerschaft dadurch nicht noch mehr zu steigern; es sei daher schwer zu bestimmen, was am besten und sichersten zu thun und zu lassen sein möchte ꝛc. ꝛc. Je nachdem des schlauen Mannes glatte Worte und Absichten von den verschiedenen Eingeladenen, die wenigsten zur liberalen Partei zählend, aufgenommen und verstanden wurden, so mögen die Antworten ausgefallen sein. Aus allem nachher Erfolgten ist nicht zu entnehmen, daß ihm auch nur von der Hälfte im gleichen Sinne und mit gleicher Freimüthigkeit geantwortet worden sei, wie von den Eingeladenen aus dem Bezirke Meilen. Einer dieser Männer sagt weiter: „Nachdem Lavater uns mit Mund und Hand versicherte, daß das, was er uns mitgetheilt habe, ganz so sei, als wenn wir uns mit dem gesammten Kleinen Rath (vier Mitglieder desselben ausgenommen) besprochen hätten, und wir im Falle der Noth über alle demselben zu Gebote stehenden Mittel verfügen können, wofür alle nöthige Anordnung durch Bezeichnung der Lärmlocale zur Besammlung aller der Regierung und Verfassung Getreuen getroffen sei; ebenso solle an die Stelle einzuberufender Truppen für eine bedeutende Anzahl Waffen auf jene Lärmplätze gesorgt werden (Alles mit Mehrerem); er glaube, für das rechte Seeufer eigne sich Küßnacht am besten ꝛc.“

Ungeachtet wir der Sache nicht recht trauten, so hatten wir, sowohl die Gegenwart als auch die Zukunft bedenkend, dem Lavater, wie folgt, geantwortet: „Man sei bei uns mit der bestehenden Verfassung vollkommen zufrieden, da man einsehe, daß dieselbe besser sei, als ein

großer Theil unsers Volkes es verdiene, und daß, um ganz geeignete und zweckmäßige Verbesserungen anzuordnen, der Wille des Volkes sich durch seine Repräsentanten kund geben müsse. Wenn aber die Verfassung wider unser Verhoffen gefährdet werden sollte, so werden wir mit aller unserer Kraft, im Einverständniß mit der hohen Regierung, und mit Leib und Leben, Gut und Blut dieselbe schützen und vertheidigen, und auch gewiß behaupten, als Männer, denen die ehemaligen Verhältnisse eben in dem Maße verhaßt, wie die jetzigen lieb und theuer seien. Die Drohungen der Junkern und Comp. seien uns Nebensache; wir glauben, seit dem Wechsel des Waffenglückes und der durch die Elemente herbeigeführten veränderten Verhältnisse unsers Mediators, der seinen Höhepunkt — wenigstens auf deutschem Boden — erreicht zu haben scheint, bis auf den gegenwärtigen Augenblick mehr von der bisherigen großen Majorität selbst und dem gleichgültigen Theile vom Lande befürchten zu müssen, als von einer schon 16 volle Jahre in Ohnmacht liegenden Kaste. Wenn aber der hohen Regierung damit Ernst sei, so soll dieselbe ungesäumt für die Bewaffnung des ganzen Succurs-Regimentes *) sorgen, von den im Ueberfluß in den Zeughäusern sich befindenden Waffen in die Bezirke senden und die Zusicherung beifügen, daß es in dem Wunsche der hohen Regierung liege, die Verfassung (Verbesserungen vorbehalten) aufrecht zu erhalten, auch in ihrem ganzen Wesen und ganz besonders in dem gleichen Verhältniß der Repräsentation fortbestehen zu

*) Dieses Regiment, als der erste Bundesauszug, bestand aus 3 Bataillonen Infanterie, jedes zu 6 Compagnien, welche um die Hälfte überzählig waren, 2 Comp. Scharfschützen, 2 Comp. Artillerie, 2 Comp. Cavallerie, nebst dem erforderlichen Train ꝛc.

lassen. Wenn dieses geschehe, so möge die hohe Regierung es uns überlassen, die verschollenen, leider nur zu lange genossenen Vorrechte der lüsternen Junkern und Comp. im Falle der Noth zu beschwichtigen, wozu es aber wohl nie kommen werde." Wir fügten hinzu: „daß wir mit dem Volke mit voller Zuversicht erwarten, die hohe Regierung werde Alles thun und, was in ihrer Kraft liege, anwenden, damit die von ihr mit uns beschworene Verfassung unangetastet und heilig bleibe. Sollten wider Verhoffen Eingriffe in dieselbe zu unserm und des Volkes Nachtheil auf jetzt noch nicht vorzusehenden und zu bestimmenden Wegen Statt finden, und unter irgend einem Vorwand oder auch mit Gewalt, List oder Betrug ausgeführt und zu Stande gebracht werden können, wie wir schon früher und heute mehrseitig haben vernehmen müssen *); sollte die hohe Regierung schwach genug sein, entgegen Eid und Pflicht, mehr mit ihren Stadtbürgern, als mit der Landschaft zu halten, so solle sie sich wohl in Acht nehmen, was sie thue, und bedenken, daß früher oder später die politische Luft wieder, gleich wie seit vielen Jahren, von Westen her wehen, und Beeinträchtigungen gegen das Land auch ohne dieß schwerlich lange halten dürften, daß auch die Regierung früher oder später entweder in die traurige Lage von 1804,

*) Wir machten Lavater'n diese Bemerkung, weil wir ein Paar Stunden vorher aus sicherm Munde vernommen hatten, derselbe bemühe sich, im Vereine mit Mitgliedern der Regierung, die Großräthe vom Lande dahin zu stimmen, daß man unter zwei Uebeln das kleinere wählen müsse, nämlich der Bürgerschaft in Zürich, um sie wegen dem Zustand vor 1798 zu beschwichtigen, einen größern Antheil an der Repräsentation, als bisher, einzuräumen, was bei der Abneigung für Großrathsstellen auf der Landschaft nicht viel zu bedeuten habe ꝛc.

gegen zur Verirrung Gereizte kommen müßte, dieses aber zu vermeiden trachten soll, weil Blut geflossen sei, welches hätte verschont werden sollen. Dieß seien unsere Ansichten. Wir für uns werden, wenn Beeinträchtigungen Statt finden sollten, dem Spiele, wiewohl ungerne, zusehen, und nie werde man uns auf dem Wege der Empörung finden; es werde aber eine Zeit kommen, wo Tausende mit uns, oder unsere Nachkommen mit den Vorrechtlern, auf immer ab- und zusammenrechnen werden.

Lavater war schon durch unsere entschiedene Sprache, noch mehr aber durch unverholen geäußertes Mißtrauen in die Regierung, in sichtbare Verlegenheit gebracht, und fand kaum Worte, uns zu erwiedern, geschweige zu beruhigen. Er wollte die uns eine Stunde früher gerne gebotene Hand eben so wenig mehr darreichen, als den Versuch wagen, uns, wie Andere, mit Wein zu gewinnen, weil er sah, daß wir von dem, so im Plane lag, und wir nicht wissen, ja nicht einmal ahnden sollten, mehr als ihm lieb war, wußten, indem wir dem Spiele auf den Grund sahen und ihn selbst als Ausforscher erkannt hatten. Tief im Innersten ergriffen, im Hinterhalt auf Vergeltung lauernd, verließen wir als entschiedene Gegner von Verfassungsverletzungen einen Mann, der sich für die Aristokratie aufopferte, die ihn aber wenige Jahre nachher (in einer Zeit, wo sich dieselbe an dem Siege, so er erringen half, noch so wonniglich freute) fallen ließ.

Man brachte es freilich in der Folge auch im Canton Zürich nicht dazu, die Verfassung vor 1798 wieder dem Volke aufzudringen; denn als die verbündeten Mächte sich für das Fortbestehen der 19 Cantone erklärten, so trat, nachdem in manchen Cantonen Unruhen Statt

gefunden hatten, endlich im März 1814 eine Tagsatzung aller Stände in Zürich zusammen. Die Zahl der Cantone wurde durch Wallis, Neuenburg und Genf auf 22 vermehrt. Die Verfassungen der Cantone selbst erlitten große Veränderungen. Die Rechte des Volkes wurden geschmälert und die Städte und Familien erhielten wieder bedeutende Vorrechte, namentlich im Canton Zürich, wo die Aristokratie Allem aufbot, um, auf welchem Wege es auch geschehen könnte, die Herrschaft doch möglichst wieder zu erringen; sie wußten von der Mehrzahl der Mitglieder des Großen Rathes vom Lande, aus denselben eingejagter Furcht, so wie aus Unkenntniß ihrer aufhabenden Eid und Pflichten, das eben so traurige als elende Ja und Amen zu erhalten. An einen offnen Widerstand war nicht zu denken. Die Furcht vor den Alliirten hatte nicht bloß die geistesarmen Repräsentanten, sie hatte die große Masse des eben so verwahrlosten Volkes ergriffen, und den wenigen Liberalen blieb, außer sich zu schämen, zu schweigen und zu fügen, komme was da wolle, einzig die Hoffnung auf eine bessere Zukunft.

Höre nun, du Mit- und Nachwelt des Cantons Zürich, was 1814 die damaligen Repräsentanten, die durch das Volk erwählten Hüter der errungenen Freiheit (in ihrer großen Mehrheit vom Lande selbst), beschlossen, und dann urtheile nach deinem Gutfinden, bedenke aber, daß allen denselben keine andere Schule zu Theil ward, als die traurige „Alltagsschule“ auf der Landschaft, volle 20 Jahre vor 1795, in welcher Zeit alle Schullehrer im ganzen Canton nicht einen Begriff von der wissenschaftlichen Bildung hatten, die jetzt ein mit mittelmäßigen Talenten begabter Primarschüler, bevor er der Schule entlassen wird, haben soll und muß.

Nach der unterm 11. Brachmonat 1814 von dem

Großen Rathe angenommenen Verfassung wurden die Bürger des Cantons Zürich, zur Ausübung ihres politischen Wahlrechtes, in 65 Wahlversammlungen oder Zünfte eingetheilt. Die Stadt Zürich hatte 13, der übrige Theil des Cantons 52 Zünfte. Der Große Rath bestand aus 212 Mitgliedern und wurde folgendermaßen zusammengesetzt: Jede der 13 Zünfte der Stadt wählte 2, die Zunft Winterthur 5 und jede der 51 übrigen Zünfte des Cantons 1 Mitglied des Großen Rathes. Die Wahl der übrigen 130 Glieder stand dem Großen Rathe selbst zu. Mit der Wiederbesetzung der vom Großen Rathe selbst zu wählenden Stellen mußte so lange zugewartet werden, bis fünf Vacanzfälle eingetreten waren.

Nun wurde noch ein Vorschlagscollegium gebildet, welches der Große Rath bestellte und aus 5 Gliedern des Kleinen und 10 Gliedern des Großen Rathes bestehen sollte. Dieses Collegium bildete durch geheimes und absolutes Mehr eine Vorschlagsliste tauglicher und mit den verfassungsmäßigen Erfordernissen ausgestatteter Männer *) in der dreifachen Anzahl der Vacanzen, keineswegs aber einen Dreiervorschlag für jeden einzelnen Platz. Aus diesem Vorschlage wählte der Große Rath durch geheimes und absolutes Mehr 5 Glieder.

Und nun höre man die folgende Bestimmung: Von fünf erledigten Stellen unter denjenigen 130, die von dem Großen Rathe selbst zu besetzen sind, soll Eine auf einen Cantonsbürger fallen, der nicht Bürger der Hauptstadt ist.

Dieser 20. §. der bemeldten Verfassung ist fein ge-

*) Durch diese Bestimmung übte der Kleine Rath einen großen Einfluß auf die Wahlen aus, so wie denn auch die Machthaber auf das Vorschlagscollegium.

geben, wahrscheinlich um kein Aufsehen zu machen. Denn es wäre doch etwas aufgefallen, zu sagen: von fünf zu besetzenden Stellen sollen vier auf Zürcher und nur eine auf einen Landmann fallen dürfen.

Um in den Großen Rath wählbar zu sein, mußte man das 30ste Altersjahr angetreten haben; auch mußte der Gewählte darthun, daß er ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 10,000 Schweizerfranken besitze. Dann enthält die Verfassung über die Erneuerungswahlen noch folgende merkwürdige Bestimmungen:

„Die unmittelbar von den Zünften gewählten Mitglieder des Großen Rathes werden, je zu sechs Jahren um (nämlich alle zwei Jahre zum Drittheil), einer neuen Wahl durch die Zünfte selbst unterworfen. Die Austretenden sind immer wieder wählbar."

„Die andern, nicht von den Zünften gewählten Glieder des Großen Rathes, werden ebenfalls, je zu sechs Jahren um (mit gleichmäßiger Beobachtung der Sönderung in deren Abtheilungen), einer neuen Wahl durch den Großen Rath selbst unterworfen. Die Austretenden sind immer wieder wählbar."

„Die Mitglieder des Kleinen Rathes und des Obergerichtes sind von dieser periodischen Erneuerung, in der Eigenschaft von Großen Räthen, ausgenommen, sie mögen nun unmittelbar von den Zünften, oder sonst zu Gliedern des Großen Rathes gewählt worden sein."

Der Kleine Rath bestand aus 25 durch den Großen Rath gewählten Mitgliedern, unter dem Präsidium eines der zwei Bürgermeister, welche jährlich in dem Vorsitz wechselten. Um in den Kleinen Rath wählbar zu sein, mußte man das 36ste Altersjahr zurückgelegt haben. Die Mitglieder blieben sechs Jahre lang an ihren Stellen, so daß sie in drei Abtheilungen gesöndert wurden, von

denen, je zu zwei Jahren um, eine durch den Großen Rath neu gewählt wurde. Ein Staatsrath leitete die diplomatiſchen Geſchäfte ꝛc.

Die Gerichtsverfaſſung wurde ſo viel möglich nach der alten Landvogt-Manier zugeſchnitten.

Der Canton war in eilf Amtsbezirke eingetheilt. In jeder Gemeinde wurde ein Friedensrichteramt aufgeſtellt, und in jedem der Aemter eine erſtinſtanzliche Gerichtsbehörde, Amtsgericht genannt, unter dem Vorſitz eines Oberamtmannes, welcher mit der Präſidentenſtelle diejenige eines Obervollziehungsbeamten in ſeinem Amtsbezirke vereinigte. Die richterliche adminiſtrative und polizeiliche Gewalt war in ſeine Hände gelegt. Von Trennung der Gewalten war alſo keine Rede, denn es ſollte ſich die alte Centralgewalt über das Landvolk wieder vereinigen. Die Amtsgerichte wurden von dem Kleinen Rathe beſetzt, und zwar ſo, daß der Oberamtmann aus allen Bürgern des Cantons gewählt werden ſollte, die Amtsrichter aber aus den zünftigen Bürgern des Amtsbezirkes. Dadurch war den Städtern das Thor geöffnet, um ihre Bürger hinein marſchiren zu laſſen. Das Amtsgericht hatte eine ſehr ausgedehnte Competenz. Für Matrimonialſachen ward ein Ehegericht aus weltlichen und geiſtlichen Gliedern gebildet. Ein von dem nicht im Amte ſtehenden Bürgermeiſter präſidirtes und (dieſen Präſidenten ungerechnet) aus 13 Mitgliedern beſtehendes Obergericht beurtheilte in letzter Inſtanz alle Civil- und Criminalfälle, inſofern die letzteren nicht maleſizziſch waren; war dieſes aber der Fall, ſo geſtaltete ſich das Obergericht, durch Zuzug von vier Mitgliedern des Kleinen Rathes, welche durch das Loos beſtimmt wurden, zum Maleſizgerichte um.

Die Mitglieder des Obergerichtes wurden von dem

Großen Rathe aus seiner Mitte durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt. Um in das Obergericht wahlfähig zu sein, mußte man das 36ste Altersjahr angetreten haben. Die Mitglieder des Obergerichtes blieben sechs Jahre lang an ihren Stellen, in der Meinung, daß sie in drei Abtheilungen gesöndert wurden, von denen, je zu zwei Jahren um, eine durch den Großen Rath neu gewählt wurde.

Wir haben hier den summarischen Inhalt der kurzen, kaum neun gedruckte Seiten einnehmenden Staatsverfassung angeführt; „denn," sagt das Sprichwort, „kurz Haar ist bald gebürstet." Es sollte also von nun an das Verhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Landschaft so gestellt sein und bleiben, daß im Großen Rathe volle drei Fünftel aus Bürgern der Stadt und nicht vollkommen zwei Fünftel aus Bürgern der Landschaft sitzen und stimmen sollten. Unser oft angerufene Augenzeuge sagt hierüber: Wenn je ein Funke von Selbstrache in uns gelegen wäre, so wäre derselbe gegen eine Anzahl unserer Repräsentanten, namentlich vom See, die mit und neben uns seit 20 Jahren das Panier der Freiheit getragen und dasselbe in jener Großrathssitzung verläugneten, zur Flamme geworden. Betrachteten wir aber Talente und Bildung dieser Leute, ihr allseitig vorgerücktes Alter und den seit 10 langen Jahren in einer kleinen Minorität bestandenen und umsonst gekämpften Kampf, und wußten wir dabei, daß nicht ein einziges Mitglied vom Lande unter ihnen war, welches durch gehabte höhere Schulen oder Naturanlagen so viel Rednertalent besaß, einen Vorschlag zu machen, besonders einen solchen, der nicht in das System der Aristokratie paßte, oder wohl gar demselben entgegen war, so konnten wir diese Leute nur bemitleiden, um so mehr, da die im

denen, je zu zwei Jahren um, eine durch den Großen Rath neu gewählt wurde. Ein Staatsrath leitete die diplomatischen Geschäfte ꝛc.

Die Gerichtsverfassung wurde so viel möglich nach der alten Landvogt-Manier zugeschnitten.

Der Canton war in eilf Amtsbezirke eingetheilt. In jeder Gemeinde wurde ein Friedensrichteramt aufgestellt, und in jedem der Aemter eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde, Amtsgericht genannt, unter dem Vorsitz eines Oberamtmannes, welcher mit der Präsidentenstelle diejenige eines Obervollziehungsbeamten in seinem Amtsbezirke vereinigte. Die richterliche administrative und polizeiliche Gewalt war in seine Hände gelegt. Von Trennung der Gewalten war also keine Rede, denn es sollte sich die alte Centralgewalt über das Landvolk wieder vereinigen. Die Amtsgerichte wurden von dem Kleinen Rathe besetzt, und zwar so, daß der Oberamtmann aus allen Bürgern des Cantons gewählt werden sollte, die Amtsrichter aber aus den zünftigen Bürgern des Amtsbezirkes. Dadurch war den Städtern das Thor geöffnet, um ihre Bürger hinein marschiren zu lassen. Das Amtsgericht hatte eine sehr ausgedehnte Competenz. Für Matrimonialsachen ward ein Ehegericht aus weltlichen und geistlichen Gliedern gebildet. Ein von dem nicht im Amte stehenden Bürgermeister präsidirtes und (diesen Präsidenten ungerechnet) aus 13 Mitgliedern bestehendes Obergericht beurtheilte in letzter Instanz alle Civil- und Criminalfälle, insofern die letzteren nicht malefizisch waren; war dieses aber der Fall, so gestaltete sich das Obergericht, durch Zuzug von vier Mitgliedern des Kleinen Rathes, welche durch das Loos bestimmt wurden, zum Malefizgerichte um.

Die Mitglieder des Obergerichtes wurden von dem

Großen Rathe aus seiner Mitte durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt. Um in das Obergericht wahlfähig zu sein, mußte man das 36ste Altersjahr angetreten haben. Die Mitglieder des Obergerichtes blieben sechs Jahre lang an ihren Stellen, in der Meinung, daß sie in drei Abtheilungen gesöndert wurden, von denen, je zu zwei Jahren um, eine durch den Großen Rath neu gewählt wurde.

Wir haben hier den summarischen Inhalt der kurzen, kaum neun gedruckte Seiten einnehmenden Staatsverfassung angeführt; „denn," sagt das Sprichwort, „kurz Haar ist bald gebürstet." Es sollte also von nun an das Verhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Landschaft so gestellt sein und bleiben, daß im Großen Rathe volle drei Fünftel aus Bürgern der Stadt und nicht vollkommen zwei Fünftel aus Bürgern der Landschaft sitzen und stimmen sollten. Unser oft angerufene Augenzeuge sagt hierüber: Wenn je ein Funke von Selbstrache in uns gelegen wäre, so wäre derselbe gegen eine Anzahl unserer Repräsentanten, namentlich vom See, die mit und neben uns seit 20 Jahren das Panier der Freiheit getragen und dasselbe in jener Großrathssitzung verläugneten, zur Flamme geworden. Betrachteten wir aber Talente und Bildung dieser Leute, ihr allseitig vorgerücktes Alter und den seit 10 langen Jahren in einer kleinen Minorität bestandenen und umsonst gekämpften Kampf, und wußten wir dabei, daß nicht ein einziges Mitglied vom Lande unter ihnen war, welches durch gehabte höhere Schulen oder Naturanlagen so viel Rednertalent besaß, einen Vorschlag zu machen, besonders einen solchen, der nicht in das System der Aristokratie paßte, oder wohl gar demselben entgegen war, so konnten wir diese Leute nur bemitleiden, um so mehr, da die im

alten Großen Rathe der 200 der Stadt Zürich auf höl
ren Schulen gebildeten und in dieser allerhöchsten B
hörde erstarkten, mit und unter der Majorität des Gro
Rathes von 1803—1814 ergrauten und gewandten C
pacitäten, jede Opposition einschüchterten und verdrä
ten. Und was das Talent der Zürcher in den Sitzun
nicht vermochte, das vollendete List und Trug außer d
selben. Hinterlistige Leute, wie Lavater u. A. m., j
ten den furchtsamen Repräsentanten und einer Anz
Militärpersonen mit dem Zustande vor 1798 Furcht e
indem sie dieselben beredeten, daß das Land dann ke
Cantonsräthe, keine 4—5 Kleinräthe, keine Statthalt
keine Bezirksgerichtspräsidenten und Richter, so wie a
keine Zunftgerichte mehr, sondern wieder Untervög
Weibel, Geschworne und Ehegaumer bekommen würd
somit das Regiment in die Hände der Städter zurü
fiele, es daher besser sei, das leichtere Uebel zu wähl
und auf den größten Theil der Repräsentation zu Gunst
der Stadt freiwillig Verzicht zu leisten. Auf sol
Weise wurde das die Rechte des Landvolkes zermalmen
Machwerk beliebt gemacht. Es mußte uns wehe thu
mit unserm ersten und auf so vielfache Weise erprob
Vorkämpfer für Freiheit und Recht, dem Rathsher
Joh. Caspar Pfenninger, nur eine ganz kleine Z
zahl im Großen Rathe wahrzunehmen, auf welchen sol
selbstgeschaffene Schmach und Erniedrigung nicht wie
Alp lastete, die den Muth hatten, ihren aufhabend
Pflichten getreu, als freie Männer und nicht als S
vile zu stimmen oder sich auszusprechen.

Das krasse Mißverhältniß der Repräsentation gest
tete sich mit den Jahren noch stets zu Gunsten der St
und ward zu einem immer schärferen Sporn, di
Schmach nicht mehr länger zu tragen, denn 1829 saf

137, meistens wissenschaftliche, Bürger der Stadt neben 75, meist nicht wissenschaftlichen, Bürgern der Landschaft im Großen Rathe, somit hatte die nimmersatte Bürgerschaft noch 22 Repräsentanten mehr, als ihre $^3/_5$, welche ihr unbegreiflicher Weise durch die Mehrzahl der Repräsentanten vom Lande an einem dreifach ungeraden Tage (dem vorerwähnten 11. Juni 1814) zugestanden wurden, ohne daß auch nur ein Mitglied vom Lande im Sinne der kleinen Minorität im Großen Rathe ein Wort dagegen zu sagen sich getraute; aber in tausend Herzen blieb der Gedanke wie angewurzelt: daß es nicht ewig so bleiben und eine Zeit kommen müsse, wo wir an einem dreifach geraden Tage, statt in einem verschlossenen Sitzungssaale, unter Gottes freiem Himmel laut und hehr unsere Rechte und Freiheiten zurückfordern werden. Mittelst solchem Mißverhältniß in der Zahl der Repräsentanten hätte es wohl keiner Geistesüberlegenheit von Seite der Stadt bedurft, um den ganzen Staatsorganismus in allen seinen Theilen, bis auf die geringste Bedeutung, ganz nach Belieben nd Wohlgefallen der Aristokratie zu ordnen, und vorzugsweise bei allen einträglichen Stellen ihre lieben und getreuen Mitbürger der Stadt zu bedenken. So waren z. B. von 25 Mitgliedern des Kleinen Rathes beständig 20 aus der Stadt, und, außer einem zweiten Staatsschreiber (Herrn Stapfer von Horgen), waren auch alle Kanzleiangestellten Stadtbürger. Unter 11 Oberamtmännern waren 10 aus der Stadt, so auch die meisten ihrer Schreiber. Ebenso verhielt es sich mit den Oberst- und Oberstlieutenantsstellen aller Waffengattungen. Weiter, als zum Hauptmann, höchstens zum Major, konnte es kein Landmann bringen; dagegen waren bei den Bundesauszügen Soldaten, in den Personen von Herren und Bürgern aus der Stadt, eine große Seltenheit. Ebenso

war es (bis 1829) noch eine Seltenheit, einen Geistlichen vom Lande als Pfarrer auch nur in der allerkleinsten Gemeinde zu finden. Die wenigen Bürger vom Lande, welche sich diesem schönen Stande widmeten und sich dafür bildeten, wurden auf verschiedenen Wegen zuletzt gezwungen, in der Ferne zu suchen, was sie im eigenen Vaterlande, von den Herren der Stadt als Stiefbrüder betrachtet und behandelt, unmöglich finden konnten. Ueberall waren die Landleute gerade Null und Nichts.

Das vorher Gesagte mag genügen, um zu beweisen, auf welchem Wege die Stadt ihr Uebergewicht gegen das Land behielt, indem sie sich nämlich des einzigen, erprobten und sichern Mittels bediente, alle höheren Wissenschaften auf dem Lande ferne zu halten; ja es ist klar, daß sie dadurch die mit uns beschworene Mediationsverfassung und damit das Repräsentationsverhältniß verletzte und zerstörte, um keine andere, als eine von den Städtern in ihrer Mehrzahl selbst geschaffene Verfassung an ihre Stelle zu bringen. Das Volk, welches selbst Zeuge war, auf welchem Wege und durch welche Mittel diese schlechteste aller Cantonsverfassungen ihm aufgedrungen wurde, sollte dieselbe nun beschwören, um diesem Machwerke der Hinterlist und der Uebertölpelung die Weihe und Heiligung für immer zu geben. Allein hierin hatte sich die Aristokratie jedenfalls verrechnet, da die Elemente, die ihr das schnöde Werk wiederum entreißen sollten, sich schon nach etwa 10 Jahren zu bilden begannen, und ihr um so gefährlicher werden mußten, weil der Keim dazu in einer Anzahl von Männern lag, die in den Jahren 1780—1790 geboren, als Söhne der überlisteten oder überstimmten Repräsentanten, die 1802 und 1804 der Stadtaristokratie zu Grunde gelegenen Absichten gegen das, seine besseren Freiheiten fühlende Volk klar einsahen,

und bei den Grenzbesetzungen von [illegible]—[illegible] selbst unter denen in Reihe und Glied standen, die den abscheulichen Verrath am Vaterlande herbeiführten. Diese Schmach hatte ihre redlichen Schmerzenherzen, die für das Vaterland warm schlugen und jeder Gefahr zu trotzen bereit waren, tief verletzt; sie trachteten nun als erfreuliche Männer, es koste was es wolle, die dem Volke entzogenen, ihm von Gott und der Natur zugehörenden Freiheiten und Rechte von der Aristokratie zurückzufordern. Daß auf ihren Antrieb der Erfolg die Bemühungen krönte, wird unsere Geschichte über den denkwürdigen 22. Nov. 1830 darthun.

Wir kehren nun wieder zur Fortsetzung der weiteren Begebenheiten zurück. Die siegreichen Alliirten waren bis Paris vorgedrungen und hatten am 31. März die Einnahme dieser Stadt erzwungen. Zwar hätte Napoleon nach dieser Einnahme den Krieg noch lange fortsetzen können, die Armee war unbesiegt. Er konnte jenseits der Loire mit der Südarmee sich vereinigen oder zwischen den Rheinfestungen, und zwar mit einer durch die Kriegslasten aufs Aeußerste gebrachten Bevölkerung, seine Gegner zu ermüden hoffen. Am 3. April hatte er 35,000 Mann bei Fontainebleau versammelt, hielt Heerschau und schien entschlossen, das Verlorne wieder zu erobern. „Soldaten!“ rief er seinen Veteranen zu, „der Feind hat uns drei Märsche abgewonnen und Paris ist durch Verräther übergeben worden; wir müssen ihn daraus vertreiben.“ Hochherzig schwuren Officiere und Soldaten, mit ihm zu siegen oder zu fallen.

Allein nicht das Schwert, sondern Politik sollte den Ausschlag geben. Die in der Hauptstadt gebliebenen Senatoren — immerhin folgsame Werkzeuge, erklärten den Kaiser seines Thrones verlustig und riefen die [illegible]

Dynastie der Bourbonen darauf; mehrere Marschälle
die Folgen eines Bürgerkrieges befürchtend — vermo
ten ihn, zu Gunsten seines Sohnes abzudanken, und
ten zu den verbündeten Monarchen, diese Verfügung
anzuzeigen. Marmont hatte bereits einen geheim
Vertrag geschlossen und führte seine Truppen in der Na
vom 5ten nach Versailles, in die Mitte des feindlich
Heeres. Am 6. April ward ein Waffenstillstand ab
schlossen und am 11ten entsagte Napoleon der Kr
Frankreichs, indem er sich bloß die Souveränetät
Insel Elba vorbehielt.

Das Schicksal der Schweiz lag also in der Hand
Alliirten, welche sich für den Fortbestand der 19 Cant
erklärt hatten, worauf die lange Tagsatzung in Zür
(im April 1814) sich besammelte. Am 8. September 18
wurde der Entwurf eines neuen Bundesvertrages v
allen Cantonen, außer Schwyz und Nidwalden, ang
nommen (was wenig Gewicht in die ganze Waagsch
legte), und hierauf am 12. September die Zahl der Ca
tone durch die Aufnahme von Wallis, Neuenbu
und Genf, auf 22 gebracht.

Noch gab es viel Haders in der Schweiz, namentl
durch die kleinen Cantone angefacht, und schon ehe
Streitigkeiten beseitigt waren und die auf einem Co
gresse *) zu Wien versammelten Fürsten Europa's
politischen Angelegenheiten der Schweiz geordnet hatte
traf die Nachricht ein, daß Napoleon von der Insel Elb
dem Orte seiner Verbannung, wieder nach Frankrei
zurückgekehrt sei und sich des Thrones bemächtigt ha

*) Zu diesem Congreß reiseten im September 1814 die
schweizerischen Gesandten: Reinhard, Wieland und Montenach
Kaiserstadt an der Donau.

Sogleich griffen alle europäischen Völker abermals zu den Waffen, und im Jahre 1815 brach der Krieg wieder aus. Sogleich besammelte sich die Tagsatzung in Zürich und erklärte sich permanent. Die Stadt Genf, welche das Glück der frisch errungenen Independenz zu würdigen wußte und rücksichtlich ihrer Nachbarschaft von dem Schauplatze der Ereignisse am ersten bedroht war, verkündete durch einen Eilboten, welcher am 10. März in Zürich ankam, die herannahende Gefahr an die Tagsatzung. Sogleich verordnete der das Präsidium führende Amtsbürgermeister Wyß zwei Waadtländische Bataillone, mit Artillerie versehen, als Besatzung nach Genf; die zufällig abwesenden Gesandtschaften aber wurden eingeladen, unverweilt und so vollzählig als möglich nach Zürich zurückzukehren. In der Sitzung vom 12ten wurden nicht nur obige vorläufige Verfügungen bestätigt, sondern ein Aufgebot von 30,000 Mann beschlossen, wovon die erste Hälfte auf den ersten Befehl der Militär-Commission ausrücken, die zweite aber in marschfertigem Zustande gehalten werden soll.

Indessen begannen die großen Angelegenheiten sich zu entwickeln. Am 25. März kam der österreichische Generalmajor von Steigentesch nach Zürich und eröffnete dem Präsidium der eidgenössischen Tagsatzung seine Instruction, dahin lautend: „Daß die Schweiz eingeladen werde, im genauen Einverständniß mit den großen Mächten wider Napoleon zu handeln.“ Der Beschluß des Wiener-Congresses wurde den Tagherren am 31. März auf officiellem Wege eingereicht und von diesen sämmtlichen Ständen zur beförderlichen Annahme empfohlen. General Bachmann von Näfels, Canton Glarus, ward zum Obergeneral der eidgenössischen Truppen ernannt, welcher die Vertheilung der Brigaden, aus welchen das

Heer bestand, nach der Wichtigkeit der mehr oder minder bedrohten Hauptgrenzpunkte Genf und Basel ordnete. Ein zahlreicher Generalstab ward auf die Beine gebracht. Zu dem Schweizerheer stieß in der Folge die aus französischem Militärdienst zurückgekommene Mannschaft, deren Stand 202 Officiere und 1580 Unterofficiere und Soldaten betrug; ebenfalls 12 Officiere und 150 Mann der hundert Schweizer. Graf Roger de Damas sprach dieselben als königliche Truppen an und wollte sie im mittäglichen Frankreich gegen Napoleon auftreten lassen; es ward aber entschieden, daß sie ihre Dienste dem Vaterlande widmen sollten.

Die Tagsatzung vermehrte sodann das Heer bis auf 30,000 Mann, und im Laufe des Brachmonats wurde dasselbe mit ungefähr 10,000 Mann Reserve und mit den vorerwähnten Officieren und Soldaten der capitulirten Regimenter vermehrt, überdieß überall auf Verstärkung der Armee hingearbeitet. Der aus amtlichen Mittheilungen enthobene höchste Stand der Armee war am 4. und 5. Juli:

353 Compagn. Infanterie	35,274 Mann	652	Pferde
20 „ Scharfschützen	1702 „	50	„
24 Divisionen Artillerie	3039 „	1568	„
14 Compagn. Cavallerie	581 „	601	„
Ambulance-Personale	73 „	—	„
	40,669 Mann	2871	Pferde.

Am 1. Mai ward das Hauptquartier nach Murten verlegt und die Heereseintheilung, wie folgt, geordnet:

General Bachmann, Oberbefehlshaber.
General Castella, zweiter Befehlshaber.
Oberst Finsler, General-Quartiermeister.
Oberst von Luternau, Artillerie-Inspector.

Oberſt Heer, Oberſt-Kriegscommiſſär.
Oberſt Gaſchet, als Vorpoſten-Commandant.
Oberſt-Lieutenant Bontemps, Cavallerie-Commandant.

Erſte Diviſion.

Commandant: Oberſt Gady im Waadtland.

1ſte Brigade: Girard, zu Valloires-sous-Rance auf der Straße von Balaigne.

2te Brigade: Grafenried. Vorwärts Lauſanne und zum Soutien bei Orbe.

3te Brigade: Glutz.
4te Brigade: Hogguer.
} Auf der Poſition von Pomy und Gevreſſy, und hinter dem Orbebach bei Iferten am Neuenburgerſee.

Zweite Diviſion.

Commandant: Oberſt Fueßli, Hauptquartier Aarberg.

1ſte Brigade: Guiguer de Prangins.
2te Brigade: Effinger.
} Im Lager bei Fräſchels und Kalnach, um im Centrum die Linie der Zihl und Aare zu bewachen.

Dritte Diviſion.

Commandant: Oberſt d'Affry, bei Baſel.

1ſte Brigade: Lichtenhahn. In Baſel und dem verſchanzten Lager vor dieſer Stadt.

2te Brigade: Schmiel. Zur Unterſtützung und zur Bewachung der vorliegenden Brigade auf dem Hauenſtein und dem Paßwang.

Detaſchirte Corps.

Oberſt von Sonnenberg: Zu Genf als eidgenöſſiſcher Platzcommandant.

Oberſtlieutenant May: Im Neuenburgergebiet.

Oberſtlieutenant Müret: Im Canton Teſſin.

Oberſt von Curten: Im Wallis, vom Hochgebirg bis an den Lemanſee.

So hatte die Schweiz theils die Grenzen gegen Frankreich, theils auch die geeignetesten Terrains und Vertheidigungspunkte besetzt; aber den verbündeten Mächten gestattete sie nicht nur abermals den Durchzug, sondern nahm auch selbst Antheil am Kriege, besonders an der Belagerung der Festung Hüningen.

Aus eigenem Antriebe dagegen, oder, wie es heißt, durch den General von Castella bewogen, hatte der eidgenössische Obergeneral Bachmann einen Zug nach der Freigrafschaft Burgund unternommen, angeblich wegen Beschirmung der eidgenössischen Grenzdörfer vor den Streifzügen und Plünderungen der französischen Freischaaren und Nationalgarden. Man bestand einige kleine Gefechte und nahm das Fort Blamont. Diese späte und ruhmlose Einmischung in den, seit dem Tage von Waterloo bereits als beendigt anzusehenden Krieg, ward von der Tagsatzung, von dem Schweizervolk und der Armee mißbilligt. Eine ganze Division weigerte sich, die Grenzen der Schweiz zu überschreiten, und ging größtentheils aus einander. Unser oft angerufene Augenzeuge nennt mit Recht das unbefugte unnöthige Ueberschreiten der schweizerischen Grenze einen „Tritt," und erwähnt dieses Ereignisses, wie folgt: „Wir wollen kurz den Grund und die Ursachen erzählen und erwähnen, aus welchen Elementen dieser große unerwartete Tritt, den die Schweizer mit ihrer Macht durch Ueberschreiten der schweizerischen Grenzen und den Einfall in die nicht besetzten Vogesen, einen Theil des Elsaß und der Franche Comté Frankreich versetzte, hervor ging, damit man auf den Geist und die Tendenz unserer Aristokraten, welche über die Freude am Unglück Frankreichs, ihres verbündeten und lieben großen Nachbars (wie sie dasselbe noch vor Kurzem zu nennen pflegten), und den Sieg der

Alliirten, den Verstand wie das Ehrgefühl verloren hatten, schließen und sich einen klaren Begriff machen könne, daß sie noch mehr fähig sind, als alle Mittel, die zu ihrem Zwecke führen, heilig zu glauben, indem in denselben oder ihren eingefleischten Häuptern der Glaube fest steht: daß nur dasjenige verwerflich sei, was ihnen zu vollführen mißglückte oder nicht nach Wunsch gelingen wollte. Nicht so verhielt es sich in Beziehung auf das Gelingen mit dem Tritte, denn derselbe ist zur bleibenden Schande der Schweiz über alle Maßen wohl gelungen.

Nachdem der Kaiser Napoleon, im letzten Act seiner großen Kaiserrolle, auf dem Festlande kaum aufgetreten und mit dem großen Zwischenact der Schlacht bei Waterloo, nach gerade 100 Tagen, sein Drama-tragiquement geendet hatte, somit der Vorhang für ihn als Feldherr und Staatsmann auf ewig fiel, doch nur, um, in der Geschichte fortlebend, noch größer zu werden, so kam unsere Aristokratie, welche an der Spitze den aller Eigenschaften eines Heerführers ermangelnden altersschwachen General Bachmann sah, auf den in doppelter Beziehung unrühmlichen Gedanken, den Letztern dahin zu bestimmen, mit wenigstens der Hälfte der Bundesarmee, statt dieselbe als unnöthig zu entlassen, die Grenzen der Schweiz zu überschreiten und auf dem französischen Boden, wo, außer zwei geringen Besatzungen kleiner Festungen (Blamont und Landeskron), keine fränkischen Truppen waren, die der Schweiz auf irgend eine Weise hätten gefährlich werden können, das Gebiet der lange befreundeten Nation zu verletzen. Um so elender muß daher diese schon an sich elende Großthuerei erscheinen, besonders wenn unsere Wehrmänner ihre aus Mangel an den nöthigen Verpflegungsmitteln verübten Erpressun-

gen und Mißhandlungen gegen nicht willfährige oder im Gefühle ihres Rechtes sich weigernde Beamte und ganze Ortschaften erzählten und sich dabei selbst schämten. Wir wollen hierüber mit der dem Vaterlande dadurch gebrachten Schande uns begnügen und ein Mehreres denjenigen zu sagen überlassen, welche aus angeführten Gründen ein besseres Recht dazu haben, als wir Alle, die dem Beispiele des Bataillons Rikenmann vom Canton St. Gallen und einiger anderer Bataillone der Brigade Schmiel (welche sich beharrlich weigerten, die Grenzen zu überschreiten, und dazu nur durch Uebermacht gezwungen wurden) hätten folgen sollen.

Der jetzt noch lebende Oberstlieutenant J. Baptist Rikenmann von Rapperschweil, nebst mehreren Officieren, die sich weigerten, diesen unglücklichen Zug mitzumachen, wurden, zum Lohne für ihre Festigkeit und Beharrlichkeit, auf zwei Jahre in ihren Functionen eingestellt oder temporär degradirt, was diesen Männern kein billig denkender Schweizer zur Unehre, wohl aber zur größten Ehre für ihre Charakterfestigkeit anrechnete, indem der Militär-Eid nur für die Vertheidigung der schweizerischen Grenzen, keineswegs aber für eine muthwillige Ueberschreitung derselben geleistet wurde.

Unter trüben Aussichten auf eine bessere Zukunft verblieb indessen der Zustand der Dinge im Canton Zürich. Offenbar wurden auch auf der Landschaft verständige rechtliche Männer, welche zur liberalen Partei gehörten, bei Besetzung von Beamtenstellen hintangesetzt und ihnen oft wenig taugliche Subjecte vorgezogen. Der üble Gebrauch war zudem, daß alle Beamtenstellen bis zum Amtsrichter von dem allmächtigen Kleinen Rathe besetzt wurden, und daß jeder Aspirant bei allen 25 Mitgliedern dieser Hoheit um die vacante Stelle anhalten, oder,

deutscher gesagt, betteln mußte, wozu sich, ohne durch Freunde angetrieben und erbeten, selbstständige liberale Männer selten erniedrigen wollten. Die Aristokraten waren, wie immer, lieber mit geistesarmen, als mit ihnen in Wissenschaft gleichstehenden Männern vom Lande umgeben.

Das Abpeitschen an der heimlichen Stud, um bei Untersuchungen Geständnisse zu erhalten, war, wie vor 1798, wieder an der Tagesordnung, und man könnte Beispiele von Ungerechtigkeiten und deren traurigen Folgen aufzählen, welche den in der Geschichte von 1795 erzählten traurigen Maßnahmen ganz gleich kämen; doch wir überheben uns gerne der Mühe, von solcher Barbarei ein Mehreres zu erzählen. Es ist schon traurig genug, zu wissen, daß, um politischer Meinungen willen, 1795 Ehrenmänner an der fluchbeladenen Stud, auf das Geheiß gefühlloser Herrscher und Vorrechtler, hingen, und daß 1804 ein Mitglied der obersten Landesbehörde, auf welchem nicht das mindeste Vergehen lastete, aus politischem Haß, ohne einen Ankläger und Richter gesehen zu haben, im Hauptquartier Stäfa mit Stockschlägen auf eine empörende Weise mißhandelt wurde, wie dieß in unserer Geschichte erzählt ist.

Ueber die angestrebte Verbesserung der Schulen durch einzelne verdienstvolle Männer während der Mediationsperiode haben wir schon gesprochen. Ueber den Zustand der Schulen selbst haben wir noch zu berichten und beginnen mit der Schulordnung vom Jahre 1719. Schon aus der Ueberschrift derselben ergibt sich die gänzliche Abhängigkeit des Landes und der Landschulen von der Stadt. Diese Ueberschrift lautet: „Satzungen der Landschulen der Stadt Zürich, von den obersten Schulherren der Stadt Zürich fürgeschrieben.“ Diese

Satzungen sind um so wichtiger, da sie den Zustand der Landschulen bestimmten, der im Ganzen, obschon hier und da mit Modificationen, bis 1830 fortgedauert hat. Wir wollen daher jener Schulordnung einläßlich gedenken.

Den Gemeinden und Gemeindräthen wurde in der Einrichtung der Schulen nichts überlassen. „Es sollen in allen Gemeinden," hieß es §. 1, „gute und wohlbestellte Hauptschulen sein, und dieselben in bester Obacht, Schutz und Schirm gehalten, auch an keinem Orte von den Gemeinden selbst, sondern allein von den verordneten Examinatoren, von beiden Ständen geordnet, gutgeheißen und bestätigt werden." Von diesen Examinatoren hing auch die Erwählung der Schullehrer, deßgleichen die Errichtung von Nebenschulen ab, wenn örtliche Verhältnisse sie dringend forderten (§. 3). In vielen Dingen trat der Wille der Examinatoren an die Stelle eines allgemeinen Gesetzes. Daher sollen auch (§. 21) die Kinder keine andern, als die „ordentlichen gesetzten und fürgeschriebenen Bücher brauchen," und „die Schulmeister selbs sollen nicht befugt sein, etwas einzuführen, es sei von ihnen selbs oder Jemand anderem aufgesetzt, geschrieben oder sonst gedruckt." Bei Erlaß dieser Schulordnung waren, wie aus §. 4 und 5 erhellt, meistens Winterschulen vorhanden. Die Lehrgegenstände und Lehrmittel sieht man aus §. 6 und folgenden. Das Täfel- und Namenbüchlein war zum Lesen-Lernen, dann folgten die Fragstücklein, der Lehrmeister und Catechismus, deßgleichen Haus-, Morgen- und Abendgebete, Segenssprüche und Psalter; an dem wöchentlichen Schulbettag (Samstags) kamen noch vor die XII Artikel des christlichen Glaubens und die X Gebote. Im §. 13 heißt es: „Der Schulmeister soll auch verschaffen, daß die Erwachsenen sich mit Gesänge

oder Psalmenbüchlein, Zeugnussen u. s. w. versehen, sich in den Kirchen bei dem Gesange einstellen und, wo es gelegen ist, sich in der Schule im Gesange üben, besonderbar in den Psalmen und Gesängen, die am Sonntag und Zinstag, wo es bräuchlich, und in den Kinderlehren sollen gesungen werden." Ein regelmäßiger Schulgesangunterricht war nicht vorhanden. Obligatorisch war eigentlich nur das Lesen des Gedruckten; §. 6, der von den Entlassungsprüfungen handelt, sagt: „so wenigst des Lesens halber im Gedruckten werden können entlassen werden," und nach §. 10 „mögen die Kinder des Nachmittags im Geschriebenen geübt werden, so sie wöllen." Dieselbe Beschaffenheit hatte es mit dem Schreiben *); wo diese Fertigkeit gelehrt wurde, da geschah es nach folgender Methode: „Der Schulmeister soll jedem Kinde seinen Zeddel oder Zeddelbüchli machen, den Schreibenden die Hand ziehen, und alle Monate neue Zeddel fürschreiben; in den Zeddeln sollen schöne Sprüch des Alten und Neuen Testaments und mit Namen aus unser, der Zürcher-Bibel fürgeschrieben werden (§. 12)." Von Sprachunterricht war keine Rede. Das Rechnen kam nur in den sogenannten Nachtschulen vor, „in welchen erwachsene Knaben oder Töchter gegen gebührenden Lohn sich wollten unterrichten lassen," welche Nachtschulen aber „nicht über 9 Uhr ausgestreckt werden sollen, da schwerlich zu gedenken sei, daß es sonst still und züchtig zugehen solle."

Aus dem Angeführten erhellt, wie armselig der Unterricht war. Lesen und Auswendiglernen der kirchlichen Satzungen, in größerem und kleinerem Format (Catechis-

*) Vor der Revolution und auch noch nachher konnten viele Schulmeister gar nicht schreiben.

mus, Lehrmeister, Fragstücklein), und Einprägung von Sprüchen und Psaltern, — das war der Umfang alles Wissens, das in den Schulen gelehrt wurde. Von Erklären und Erläutern des Auswendiggelernten war im Allgemeinen nicht die Rede, selbst nicht einmal der Gebete. Die Schulen waren gar keine pädagogischen, sondern kirchliche Anstalten, vollgestopft mit unverstandener und erklärter kirchlicher Dogmatik. An Grundsätze der Menschenbildung, an Kenntnisse für das bürgerliche Leben und die Welt wurde nicht gedacht. Da die Schulen nur kleine kirchliche Institute waren, so mußte der Schullehrer die Kinder auch auf die Kirche vorbereiten, d. h. „mit Vorlesung des heil. biblischen Textes und deren Capiteln, die in den Abendgebeten werden verlesen werden (§. 23);“ er mußte „sie in die Kirche und daraus führen, und aus der Predigt behören (§. 24),“ „auch vor der Kinderlehr den Catechismum und das Gesang mit ihnen üben (§. 24).“ Daher gingen die Satzungen auch darauf, daß der kirchliche Vorsinger- und Sigristendienst möglichst mit dem „Schuldienst“ vereinigt werden solle (§. 26). Daher endlich die ganze Stellung der Schullehrer; sie waren Kirchendiener, nicht Staatsdiener. Der Pfarrer nebst den Ehegaumern (Stillständern) war ihr nächster, der Decan der mittelbare Vorgesetzte; die Oberbehörde „die Schulherren der Stadt Zürich.“

Die angeführten Satzungen bezeichnen den Bildungspunkt, den noch die meisten Landschulen bis zum Jahre 1830 einnahmen. Daß das im Jahr 1803 erlassene neue Schulgesetz eher ein Rückschritt, als ein Fortschritt, war, haben wir schon früher bemerkt. An eine Fortsetzung des geregelten Unterrichtes, außer den wöchentlichen halbtägigen Repetirschulen, ward aber aus guten Gründen nie gedacht, und das Halten von Privat- oder Hausleh-

rern war und blieb auf eine Weise erschwert, daß es bis nach den Primarschulen unmöglich und nach denselben nur mit allzu großen Kosten und hundert Schwierigkeiten verbunden möglich war, weil keine zu solchen Lehrern tauglichen Subjecte unter den Cantonsbürgern sich fanden und die Hohheiten im Erziehungsrath an Cantonsbürgern schon Vieles, und an Landesfremden, die Alle in Bausch und Bogen von ihnen als Demagogen erklärt wurden, um so viel mehr auszusetzen hatten, damit ja Niemand auf dem Lande, außer in einem der wenigen Institute, welche Privatunternehmen waren (wie z. B. der Herren Hüni in Horgen und Fierz in Männedorf), im Canton Zürich etwas mehr und Besseres lernen könne. Die Vorrechtler wußten schon aus alter Erfahrung, daß mit dem Darniederhalten der Schulen ihr Regiment gesichert bleiben könne. Es ist keine Uebertreibung, sondern unumstößliche Wahrheit, daß der Canton Zürich, seine zwei größten Städte ausgenommen (also eine Bevölkerung von 200,000 Seelen), vor 1798, außer einigen Aerzten, nicht einen einzigen Mann hatte, der anderweitige Studien genossen hatte oder Wissenschaften besaß; Alles aus dem natürlichen Grunde, weil er solche zum Nutzen Anderer nicht hätte anwenden dürfen. Und wie wenig solche in dem Zeitraume von den nächst darauf folgenden 32 Jahren aus der Classe der Vermögenden hervorgingen, hat die Periode von 1830—1839 des Deutlichen gezeigt. Es ist keine Uebertreibung, sondern ebenfalls unumstößliche Wahrheit, daß nach der Einwohnerzahl das Landvolk des Cantons Zürich an staatswissenschaftlichen Männern 1830 noch das ärmste Volk der Schweiz war, weil bis dahin die Classe der Vermöglicheren ihre Söhne mehr für eigene Berufe, als zu Staatsmännern bilden ließen, so daß denselben der Vor-

wurf des Mitwirkens an unserer staatswissenschaftlichen Armuth, nicht aber der Hauptschuld gemacht werden kann. Die große Schuld lastet auf der Aristokratie, weil sie es ist, die, im Vereine mit ihren städtischen Mitbürgern, den Geistlichen, die Schulen vom Lande darnieder zu halten wußte, damit ihr liebes Ich, die gute Stadt, nie und nimmer durch wissenschaftliche Männer vom Lande gefährdet werden möge.

Wir haben schon früher gesagt, daß seit der Säcularisation der Klöster dem Lande keine wissenschaftlichen Lehrer mehr gegönnt wurden und die Verwahrlosung des Landvolkes durch rohe, aller Bildung ermangelnde Dorfschulmeister, die aus höherem Auftrag und landesväterlicher Huld und Milde die nichtskönnenden Schüler in der sogenannten Alltagsschule mit einem 5 Fuß langen Haselstock, und in der Kirche, Dienstag, Samstag und Sonntag, mit einem solchen von doppelter Länge Gottes- und gnädiger Herren und Obern Furcht einbläute. Dagegen ging der Städter steigende Wissenschaft aus ihren sehr guten Schulen hervor, die sich durch die Reformation so fondirten, daß die Bürger der Stadt so zu sagen unentgeltlich alle, ganz besonders aber die Staatswissenschaften erlernen konnten. Diese Stadtschulen aber blieben dem Landmanne von Ihro Gnaden und Weisheiten verschlossen.

Wir haben hier den Verfall des Erziehungswesens nach der von Zeitgenossen erhaltenen Mittheilung geschildert und kehren nun zur Fortsetzung der Geschichte und zum Schlusse des ersten Bandes zurück.

Das Sturmlaufen gegen die französische Grenze geschah keineswegs auf Befehl der Tagsatzung, da dieselbe befahl, daß die Truppen größtentheils auf Schweizergebiet zurückziehen sollen, was zur Folge hatte, daß

Bachmann den Commandostab niederlegte und solches der Armee durch ein Manifest (aus dem Hauptquartier Neuschatel, 21. Juli) kund that. An seine Stelle trat als Commandant der eidgenössischen Truppen der General-Quartiermeister Finsler von Zürich.

Durch die Wienerverträge waren indeß die meisten inneren Zwiste beseitigt und die Eidgenossenschaft der zweiundzwanzig Cantone hergestellt. Am 7. August 1815 wurde im Großmünster zu Zürich die neue Bundesacte von allen Ständen, mit Ausnahme Nidwaldens, unter dem Donner des Geschützes und großen Feierlichkeiten beschworen. Nidwalden wurde mit tausend Mann besetzt, ergab sich ohne Widerstand und trat ebenfalls in den Bund. Man schenkte ihm die Kriegskosten, dagegen mußte es das Kloster Engelberg an Obwalden abtreten. Am 31. August löste sich endlich die lange Tagsatzung nach siebenzehnmonatlicher Dauer und 188 Sitzungen auf.

Als die Festung Hüningen nach dreitägiger Beschießung durch Truppen der Verbündeten und der Schweiz und einem Waffenstillstand von 48 Stunden am 26. capitulirt hatte und von alliirten Truppen am 27. besetzt wurde, hatte die Tagsatzung noch die Entlassung der eidgenössischen Truppen bis auf 12 Bataillone beschlossen und der Armee ihre, dem Vaterlande geleisteten Dienste verdankt. Als im Herbstmonat die Blocaden sämmtlicher französischen Festungen von den alliirten Truppen aufgehoben wurden, wurden die eidgen. Truppen vollends entlassen.

Der zweite Pariserfriede oder Definitivvertrag vom 20. November 1815 beschäftigte sich auch mit der Schweiz. Ihr jetziger, durch die drei neuen Cantone, die Besitzungen des ehemaligen Hochstiftes Basel und einige kleinere Landstriche vergrößerter Gebietsbestand wurde gewährleistet, zu unmittelbarer Verbindung Genfs mit

Wir kämpfen ja für die heiligsten
Rechte des Volkes; jetzt oder
nie müssen wir wagen!! —
J. L. Brunnenberger Arzt
von Nassau.
Geb. den 20. Juni 1790.
Gest. den 6. Febr. 1841.

Geschichte

des

Cantons Zürich

von

1794 — 1830.

In zwei Bänden.

Aus den Quellen untersucht und nach höchst wichtigen Mittheilungen von noch lebenden Zeitgenossen und Augenzeugen

dargestellt

durch

Johann Jacob Leuthy,

von Stäfa.

Zweiter Band.

Mit dem Portrait des Arztes Pfenninger, Sohn, von Stäfa.

Zürich,

Leuthy's Verlagsbüreau.

1843.

Inhalt des zweiten Bandes.

		Seite
I.	Die Reſtaurationsperiode von 1815—1830	1
II.	Die Verfaſſungsarbeiten bis zu ihrer Vollendung	150
III.	Lage der Schweiz zu Anfang des Jahres 1834, und Ereigniſſe in anderen Cantonen, bezüglich auf Verfaſſungsreviſion, im Einklang mit den Ereigniſſen im Canton Zürich	239

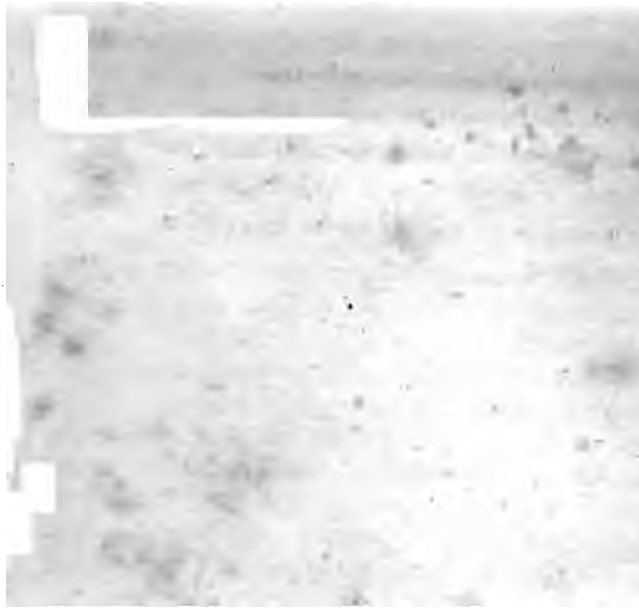

I.

Die Restaurationsperiode 1815—1830.

Nun waren die Zeiten stürmischer Bewegungen vorüber und auch in der Schweiz der Friede wieder hergestellt; aber um welchen Preis dieses geschehen sei, hat die vorangehende Geschichte gezeigt. Die Mediationsverfassung wurde beseitigt und ein Zerrbild trat an derselben Stelle, welches ganz dazu geeignet ist, die Zwietracht der Schweizer zu unterhalten. Jede Centralisation wurde vermieden und, statt einem Bundesstaat, ein Staatenbund gegründet. Jeder Stand wurde als ein eigener souveräner Freistaat anerkannt. Jeder solche, der kleinste wie der größte, sollte auf der Tagsatzung gleich stimmberechtigt sein. Bern, mit beiläufig 400,000 Seelen, sollte demnach nur eine Stimme abzugeben haben, wie Uri mit etwa 13,500 Seelen. So kam es denn, daß die kleinen Cantone, welche, Glarus ausgenommen, wie wir aus der vorangehenden Geschichte entnommen haben, dem Fortschritte stets entgegen waren, einen gewiß sehr unbilligen Einfluß auf der Tagsatzung ausüben konnten und denselben auch ausübten, wie die Erfahrung bis heute auf die auffallendste Weise gezeigt hat. Oeftern Hader im Innern abgerechnet, welchen hauptsächlich diese Bundesverfassung verursachte, wurde während 15 Jahren die Ruhe von außen nicht gestört. Die Theurung von 1817 hatte in der Schweiz, besonders auch im Canton Zürich, der

ärmern Volksclasse größes Elend herbeigezogen; wir wollen derselben hier einläßlich gedenken:

Auf den gesegneten Jahrgang von 1811 schien die Natur gleichsam ihre Schätze auf eine geraume Zeit erschöpft zu haben; es folgten kalte regnerische Sommer, und der Winter schien beinahe nicht enden zu wollen. Der Wein, durch den sich jener Jahrgang so besonders auszeichnete, wollte seitdem nicht mehr gedeihen und stieg fortwährend im Preise. Das Getreide stand dessen ungeachtet noch immer in billigem Preise, bis es im Spätjahre 1816 plötzlich zu steigen anfing und im Frühjahre 1817 dessen Theurung zu einer bisher ganz beispiellosen Höhe stieg. Dieses unentbehrliche Lebensbedürfniß ist seinem Preise nach so zu sagen der Maßstab zu beinahe allen übrigen, und machte die Theurung bald allgemein. Dazu gesellte sich die Habsucht Einzelner, aus der allgemeinen Noth noch Vortheil zu ziehen, und so half zum Theil künstlicher und erzwungener Mangel das Elend zu einer nie gekannten Höhe zu steigern. Alle Veranlassungen zu diesem, auf ganz Europa gelasteten Zustande herzuzählen, wäre beinahe so unmöglich, als überflüssig. Ein unerhörtes Stocken aller Erwerbsquellen, mehrere auf einander folgende Fehljahre, durch den furchtbarsten Krieg ausgeleerte Schatzkammern und Magazine, waren wohl unter denselben die vorzüglichsten. Wir begnügen uns einzig, als Denkwürdigkeit das Maximum der Preise der meisten Lebensbedürfnisse anzuführen, wie solche im Frühjahre 1817 in Zürich standen:

Ein	Mütt	Kernen	13 fl. 20 ß.
„	„	Roggen	30 „ —
„	„	Ackerbohnen	30 „ —
„	„	Hafer	12 „ —
„	Centner	Heu	5 „ —

Ein Centner	Unschlitt	50 fl.	— kr.
„ „	Schweinefleisch	25 „	—
„ „	dürres dito	60 „	—
„ „	Rindfleisch	18 „	30 „
„ „	süße Butter	55 „	—
„ „	Schabzieger	50 „	—
„ „	Reis	35 „	—
„ „	feißen Käs	50 „	—
„ großes	Brot (am Gewicht 4½ ℔)	1 „	—
„ Viertel	Erdäpfel	3 „	—
„ „	dürres Obst	5 „	—
Eine Tanse	gute Aepfel	5 „	—
„ „	Rüben	2 „	—
„ Maß	guten Wein	1 „	—
„ „ „	Most	—	16 „
„ „ „	Trusenbranntwein	2 „	—
„ „ „	Träschbranntwein	1 „	20 „
Ein Klafter	Buchenholz	14 „	—

So beispiellos diese Theurung war, so unglaublich war damals die so schnell darauf gefolgte Wohlfeilheit gewesen. Schon der herrliche, wiewohl etwas späte Frühling des Jahres 1817 gewährte frohere Hoffnungen, und die Natur schien ihre so lange verhaltenen Schätze der bedrängten Menschheit nicht länger vorenthalten zu wollen. Es wurde eine Ernte eingesammelt, wie sie seit vielen Jahren nicht erlebt worden war, sowohl in Rücksicht auf die Beschaffenheit, als den Ertrag des Getreides, und in noch größerer Vollkommenheit und Menge geriethen die Kartoffeln. Nicht allenthalben hingegen gerieth das Obst, und die Weinlese mißrieth beinahe durchaus.

Vollen Segen aber spendete das Jahr 1818; Obst, Wein, Getreide und Kartoffeln, Alles gerieth im Ueber-

fluß, gleichsam als wollte die gütige Vorsehung die vergangene Noth vielfach vergüten. Bis zum Monat Mai 1818 fiel der Preis des Brotes wieder auf 15 ß. und bis zum Monat April 1819 auf 11 ß. herab. Das Viertel Erdäpfel galt im gleichen Moment nur noch 4 — 6 ß.

Der Hunger hatte aber während der Theurung die Gemüther vieler nothleidenden Menschen aufgeregt; es entstand ein Auflauf der niederen Volksclassen zu Genf. Lebensmittel wurden geplündert, die Marktleute zum Verkaufe ihrer Vorräthe um geringere Preise genöthigt, Wachen entwaffnet, Magistratspersonen beschimpft, zuletzt die Ruhe ohne Blut hergestellt und die von der Qual des Mangels verleiteten Störer der Ruhe mild bestraft. In Nidwalden zettelte 1818 die 3 Jahre früher schon rege Partei politischer und religiöser Finsterlinge einen tumultarischen Versuch gegen den bestehenden Bund der Eidgenossen an; ihn stillte nur das Einrücken eidgenössischer Truppen. Auch hier war die Strafe nachsichtig. Die Einführung einer neuen Grundsteuer und die unkluge Sprödigkeit einiger Magistrate störten 1827 die Ruhe des Cantons Schaffhausen. Die Unzufriedenen fanden aber leider keine Unterstützung, sie ließen sich im Gegentheil durch ein zürcherisches Aufgebot schrecken. Nichts desto minder kamen lebhafte Wünsche für Verbesserung der äußerst fahrlässigen öconomischen Verwaltung und für Trennung des Staats- und Stadtgutes zur Sprache. — In demselben Jahre war das Volk von Appenzell-Innerrhoden in lebhafter Aufregung gegen seine Landesbeamteten. Diesen Zwist wußte der geachtete Landammann Sidler von Zug, als eidgenössischer Repräsentant, durch seine weisen Räthe beizulegen.

Auch auf der Tagsatzung und zwischen den Cantonen

kamen einige Reibungen vor. Die lebhafteste war wohl in den Jahren 1829 und 1830 der Hader zwischen Waadt und Bern, wegen einer von Bern auf die Einfuhr Waadtländischer Weine gelegten Abgabe. Waadt nannte sie, gestützt auf Paragraph eilf der Bundesacte, „einen bundeswidrigen Zoll auf Lebensmittel und Landeserzeugnisse," Bern „eine erlaubte Consumosteuer." Dieser Streit zwischen Verzehrenden und Erzeugenden führte auf der Tagsatzung zu Erörterungen und Behauptungen, deren consequente Anwendung die gänzliche Zerstörung aller Bundesverhältnisse nach sich gezogen hätte. Bern verweigerte nicht allein die Aufhebung seiner Abgabe, sondern lehnte auch das eidgenössische Recht und selbst die eidgenössische Vermittlung ab, erklärte sich aber zu gänzlicher Freigebung des innern Verkehrs und Abschaffung seines Weinohmgeldes bereit, so bald alle auf der gleichen Basis der Hemmung des innern Verkehrs ruhenden Finanzquellen der übrigen Cantone abgethan werden. Der Streit erstarb in den großen Ereignissen des Spätherbstes 1830. — Vielen Unmuth verursachte auch die lästige Finanzoperation einiger, insonders aber Eines speculativen östlichen Cantons, wodurch die Schweiz mit einer Masse schlechter Scheidemünze überschwemmt ward, zu deren Verfertigung sogar die guten Silbermünzen anderer Cantone waren eingeschmolzen worden. Diese Indiscretion nöthigte jene zu schirmenden Gegenmaßregeln.

Wir kommen nun wieder auf das Erziehungswesen im Canton Zürich während der Restaurationsperiode zurück. Dasselbe blieb während dieses Zeitraumes bereits in der gleichen Lage, wie während der Zeit der Mediation. Privatthätigkeit und einzelne Vereine suchten aber, so viel sie vermochten, zu bessern. In der Stadt, wo

übrigens, wie gesagt, der Unterricht schon an sich gut war, traten noch wirksame achtungswerthe Männer auf, welche Erziehungs-Institute gründeten, nämlich Pfarrer Schoch, Hardmeier und besonders A. Wirz; auf dem Lande wirkten die Institute von Fierz in Männedorf, Stapfer und Hüni in Horgen, Hiestand in Richterschweil und Pfenninger in Stäfa segensreich. Wohlhabende Gemeinden, besonders am See, verbesserten die Lehrerbesoldungen, erbauten auch schöne Schulhäuser. Es bildete sich ein Verein zur Verbesserung der Schullehrergehalte; ein anderer Verein, vorzüglich mit Hülfe des Oberst Schinz zur Glocke in Zürich, gründete eine Casse zur Unterstützung der Schulmeister-Wittwen und Waisen. Gemeinsinnige Landbürger stifteten das Landknaben- und Landtöchter-Institut in der Stadt, wobei der seitherigen Thätigkeit des alt Regierungsrath Huber rühmlich zu gedenken ist, — und die Hülfsgesellschaft, welche im Jahre 1810 die Blindenanstalt errichtet hatte, rief die Armenschule zum Unterricht der Ansäßenkinder ins Leben. In diese Schule führte der oben genannte Pfarrer A. Wirz den wechselseitigen Unterricht des Paters Girard ein, und mancher Schulmeister holte sich dort Rath in seiner geistigen Armuth. Derselbe verdienstvolle Geistliche ahmte mit einer Anzahl junger Schulcanditaten den Normalcurs von Rusterholz nach, jedoch nur als Privatsache. So rückte das Ende des vorigen Decenniums herbei, und noch ehe es abtief, ward das, was Rusterholz begonnen hatte, durch einen gleich ausgezeichneten Menschenfreund, aber geistig höher gebildet, Oberamtmann M. Hirzel, in der Idee wenigstens nach seinen wesentlichen Grundzügen vollendet, nämlich die klare Ansicht über das, was zu verbessern sei, und über die Mittel, wodurch dieß möglich gemacht

werde. Ein Bürger der Stadt, aber ohne irgend eines ihrer Vorurtheile, gleich den erlesenen Geistern im vorigen Jahrhundert, durch eine Liebe für alles Gute und Edle im Leben über die Irrthümer aristokratischer Beschränktheit erhaben; durch Anschauung und ernste Studien vielbewandert in dem Gebiete der Volksbildung, war Hirzel, der Mann, dem der Genius seines Vaterlandes den durch Rusterholz's Tod entfallenen Faden zur Vollbringung des großen Werkes ruhig in die Hand legen konnte. Die einzelnen Reformpunkte hatte Rusterholz schon ziemlich genau, obschon nicht umfassend genug, bezeichnet; ein besseres Unterrichtssystem, bessere Besoldungen und bessere Lehrer; aber seine Ansichten über die Mittel zur Verwirklichung dieser Reformen waren nicht durchgebildet; wo nur Staatsgesetze helfen konnten, hoffte er das Vollkommnere allein von seinen Normalcursen. Hirzel stellte bestimmt und umfassend die Reformpunkte selbst und die einzig zureichenden Mittel zu ihrer Durchführung auf, in seiner im Jahre 1829 erschienenen Schrift: „Wünsche zur Verbesserung der Landschulen im Canton Zürich." Klar und einläßlich wies er nach, wie weit der Canton Zürich im Volksschulwesen hinter anderen Cantonen der Schweiz und noch mehr hinter den deutschen Staaten zurückgeblieben sei, und stellte dann die Forderungen für eine gänzliche Reform auf, die in folgenden drei Punkten zusammenlaufen: 1) ein anderes, auf pädagogischen Grundsätzen, nicht auf kirchlicher Unterwerfung beruhendes, gleichförmiges Unterrichtssystem, nebst einer entsprechenden äußern Organisation; 2) bessere Lehrerbesoldungen, deren Minimum in 200 Franken an Geld, einer Juchart Pflanzland, freier Wohnung und Heizung bestehen sollte; 3) eine Lehrerbildungsanstalt (Seminar, Centralanstalt). Diese drei Forderungen, die

so eng zusammenhängen, daß keine ohne die andere bestehen kann, sollten durch Einschreiten des Staates, also durch Staatsgesetze, in Erfüllung gehen — eine kühne und Schrecken erregende Ansicht für den damaligen gesetzgeberischen Schlendrian, der sich vorzüglich im Gebiete des Schulwesens auf eine merkwürdige Weise zum Ansehen einer ehrwürdigen Sitte erhoben hatte. Besonders erblickte man in der strengen Forderung eines Lehrerseminars einen überspannten Gedanken, da noch kurz vorher die gemeinnützige Gesellschaft einen dicken Band voll Abhandlungen über die Frage: ob ein Seminar oder Musterschulen vorzuziehen seien? der Welt zum Besten gegeben hatte, ohne zu bedenken, daß Musterschulen selbst erst ein Erzeugniß von Seminarien sind. Hirzel's Ansichten wurden in den öffentlichen Blättern besprochen und vertheidigt, besonders von Rüscheler in dem von ihm redigirten schweizerischen Beobachter und noch ausführlicher in der Monatschronik (von Dr. L. Snell). Im Erziehungsrathe traten vorzüglich Schultheß, Orelli und Hottinger dafür auf; der Präsident desselben aber, Bürgermeister H. von Reinhard, sah in der Idee einer allgemeinen übereinstimmenden Volksschule einen unausführbaren Traum. Indessen kam es im Erziehungsrathe doch dahin, daß Hottinger (der Geschichtschreiber) den Auftrag erhielt, aus den einzelnen, von den Schulinspectoren und Pfarrern zu erstattenden Berichten einen Generalbericht über den Zustand der Landschulen zu entwerfen. Sowohl die meisten besonderen Berichte, als auch im Ganzen der Gesammtbericht, deckten unumwunden die großen Gebrechen der Wirklichkeit auf, und nichts sprach mehr für Hirzel's Vorschläge, als diese officiellen Enthüllungen. Wir können hier aus dem letztern, am 6. Januar 1830 erstatteten

und später gedruckten Berichte nur die Hauptresultate mittheilen. Die statistischen Angaben lauten zum Theil noch erträglich, zum Theil freilich auch kläglich genug. Es bestanden 410 Schulen und 335 Schulhäuser, von denen 188 seit 1803 waren erbaut worden; aber nur 126 Schulen mit Lehrerwohnungen (mit freien nur 112), meistens am See. Eine gute Anzahl Schulen mußte noch „in gemietheten dumpfen Schulstuben" (wie Hirzel in der angeführten Schrift sagt) gehalten werden. Die Lehrerbesoldung betrug im Durchschnitt 110 fl.; aber in mehreren Aemtern nur 78 und im Amt Knonau 87; viele Einzelne kamen nicht auf 40.

Traurig lauten dann die Angaben über den Unterricht. Die allgemeine Frage: ob seit 1803 (seit dem neuen Gesetz) ein Vor- oder Rückschritt in der Volksbildung ersichtlich sei? beantwortet der Generalbericht zwar in den Schlußsätzen am Ende mit der Erklärung eines Fortschrittes, jedoch mit vieler Vorsicht; allein in dem Berichte selbst heißt es: „die Mehrzahl (der Specialberichte) drücke sich mit ziemlichem Rückhalt über diese Frage aus." In dem Berichte der Pfarrei Rorbas heißt es: „die Wenigsten in unserm Thale können nur richtig lesen, der übrigen Bildungsmittel nicht zu gedenken" (also tief unter dem, was die Schulordnung von 1719 forderte). Auch der Bericht von Pfäffikon lautet bedauerlich genug; ein anderer: „es ist nichts Erhebliches, weder von Vor- noch Rückschritten, zu melden;" ein anderer: „wunderbar, daß der Schulunterricht unter so traurigen Umständen noch so viel leistet!" andere sehr richtig: „daß bei Manchem die bessere Bildung die Folge nicht der Schule, sondern des Geschäftsverkehrs sei." Das Resultat ist also: es waren einzelne bessere Schulen da, mit besseren Lehrern in reicheren Gegenden, aber im

Ganzen kein Fortschritt, und viele Schulen standen unter den Forderungen der Schulordnung von 1719. Das war die Frucht von 27. Jahren! Nach Beantwortung dieser allgemeinen Frage geht der Bericht zu der Beschaffenheit des Unterrichts in den einzelnen Lehrfächern über. Diese waren: Sprachunterricht, Schreiben, Rechnen und Gesang. Den Sprachunterricht betreffend, hatte das Gesetz von 1803 nur den Unterricht im Lesen gefordert; das Reglement aber ging weiter und legte den Schulmeistern auch einigen Sprachunterricht und Anleitung zum schriftlichen Gedankenausdruck auf. Aber wo sollten die Schulmeister das lernen? Daher sah es, laut der Specialberichte, in diesem Gebiete jämmerlich aus. Wo wirklich ein sogenannter Sprachunterricht Statt fand, und zwar in den besseren Schulen, da war es „leeres unverstandenes Formelwerk, ohne allen Zweck für das Leben — pure Zungendrescherei — eitle Spiegelfechterei." „Bei uns können," sagt ein Bericht, „die Schulmeister, auch der Oberschulmeister selbst, weder orthographisch, noch logisch richtig sich ausdrücken;" die meisten bemerken, daß vom Erklären des Gelesenen und von Verstandesübungen gar keine Rede sei, und dieses tiefe Grundgebrechen ging durch die große Mehrheit der Schulen hindurch. Wie konnte auch an Sprachunterricht gedacht werden, wenn die meisten Schüler, wie oben bemerkt, gar nicht ordentlich lesen lernten. Daher beantwortet ein Bericht eben so naiv als kräftig die Frage, wie der Sprachunterricht beschaffen sei, also: „die Antwort erstirbt einem im Munde." Schreiben. Die Orthographie war im Canton nicht zu Hause, wie schon erwähnt, natürlich, da das für die Schulmeister selbst eine fremde Kunst war. Noch viel weniger konnte daher von eigener und verständiger Anwendung der Schrift

(Aufsätzen) im Allgemeinen die Rede sein. Nur in wenigen besseren Schulen kam der junge Mensch des 19ten Jahrhunderts im Canton Zürich so weit, daß er einigermaßen seine Gedanken äußerlich darstellen konnte. Dagegen herrschte ein gewisses Prunken mit Kalligraphie (Schönschreiben) vor, was um so lächerlicher war, da die zur Arbeit bestimmten Hände sehr bald für dieses Flitterwerk zu steif wurden. Daß Viele gar nicht schreiben konnten, und daß die Töchter in vielen Landesgegenden gleichsam durch ein officielles Privilegium von Erlernung dieser Kunst befreit waren, ist schon erwähnt worden. Rechnen. In vielen Schulen unter aller Kritik, daher es noch jetzt viele Landleute gibt, die gar nicht rechnen können. In anderen Schulen, und selbst in den besseren, wurde dagegen mit dem Rechnen eine ähnliche Großthuerei getrieben, wie mit der Kalligraphie, aber ganz mechanisch und ohne alle Richtung auf Verstandesübung; daher ein Bericht treffend bemerkt: „daß dadurch nur Rechenmaschinen gebildet werden," und ein anderer sagen konnte: „manche Lehrer geben zur Regel de Tri über, ehe die Schüler 100 schreiben können." Der Gesammtbericht äußert sich warnend: es bleibe durch diese einseitige mechanische Behandlung der Verstand ungeübt, aber der Hang zur Ueberlistung der weniger Unterrichteten werde genährt (ja wohl!); daher hatte der Rechenunterricht im Ganzen auch keinen Einfluß auf bessere Stellung der Gemeinds- und Armengutsrechnungen. Diese Rechnungen wurden von den Pfarrern erledigt oder durch Auftrag von auswärtigen (außer den Gemeinden) Rechnern besorgt. Den Gesang betrachtet der Bericht als ein neueres Bildungsmittel, das sein Entstehen mehr Privatbestrebungen und freiwilligen Vereinen, als der Schule verdanke. Die Wirkung desselben

auf das sittliche und religiöse Gefühl wird mit Recht als unerheblich betrachtet, wo ein vernünftiger Unterricht fehle. In Absicht auf diese Kunstfertigkeit selbst und die Natur der Lieder lauten die Specialberichte noch verschiedener, wie in anderen Punkten. In manchen Gegenden bildete sich musikalische Fertigkeit und drangen bessere Lieder durch; aber mehr wie Ein Bericht gleicht dem Bericht von Norbas (vielleicht dem lautersten unter allen): „Der Kirchengesang ist erbarmungswürdig; noch sind niedrige Volkslieder im Schwunge, oder statt dieser das Brüllen der alten Psalmen in Wirths- und Schenkhäusern, welches bei Vielen für ein Zeichen gilt, daß man Religion habe, mithin belobt und bewundert wird.“ Auch über viele zotenhafte Lieder wird geklagt, die fortdauernd von Fabrikkindern und aus der Caserne in Umlauf gebracht werden.

Die Methode schildert der Bericht als erbärmlich; durchweg war mechanisches Einüben Sitte. Wenn auch bei den Kreislehren sparsam etwas Besseres erlernt wurde — bemerkt der Bericht und klagt auch Hirzel in seiner Schrift — so wurde es bald wieder vergessen. Gleiche Unfähigkeit, eine zweckmäßige Classeneintheilung zu machen, die Kinder gleichzeitig zu beschäftigen, kurz eine Schule richtig zu führen, war bemerkbar. Die Lehrmittel waren, wie schon bemerkt, das Namenbüchlein, der Lehrmeister, das Waserbüchlein, der Catechismus, das Neue Testament und das Gesangbuch — also nichts als Kirchenstoff. Wenn die Kinder aus dem Namenbüchlein und Lehrmeister buchstabiren und ein wenig lesen gelernt hatten, so gab man ihnen den Catechismus als Schulbuch zum lesen; sie sprachen die Worte mechanisch, daher dumpf und stumpf; von Denken und Verstehen war keine Rede. Nach Vollendung des Catechis-

mus kam das N. Testament. Wie gedankenlos auch hier das Lesen zuging, konnte man täglich hören. Die Erfahrung lehrte, daß die Kinder von Allem, was sie in der Alltagsschule vielleicht vier und fünf Mal durchlasen, nichts, gar nichts auffaßten und behielten, sondern lediglich am Buchstaben hangen blieben.

Die Schulmeister gehörten in der Regel in die Classe der geistig Armen, und das war kein Wunder. Bei dem hochgestiegenen industriellen Gewerb verdiente ein guter Bauernknecht, ja ein Holzhacker in der Stadt mehr, als ein solcher unglücklicher Schulknecht; daher trieb er noch andere Erwerbsarten und häufig das Schulhalten nur als Nebensache, wie besonders Hirzel in seiner Schrift sehr ausführlich darstellt.

Ein wesentliches Bildungsmittel, nämlich der Gesang, hatte in Hans Georg Nägeli eine kräftige Stütze erhalten. Die Nägeli-Lieder kamen in die Schulen und schufen bald den lallenden Gesang in Herz und Geist erhebende Laute und Empfindungen um. Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens wurden erst zu Ende der Restaurationsperiode und hauptsächlich im Laufe des Jahres 1830 gemacht; sie waren aber schwach und damit wenig gewonnen. Die Kritik fiel daher scharf über diese Vorschläge her; am schärfsten Hans Georg Nägeli in einer Rede bei der gemeinnützigen Gesellschaft in Winterthur am 18. Juni 1830. Die Unschlüssigkeit und Ungeneigtheit der Behörden, etwas Entschiedenes zu thun, charakterisirte er sehr treffend mit J. Paul's Worten: „Leute, welche durch ihre Stellung genöthigt sind, sich auszusprechen, wo sie lieber schweigen, sagen immer — wie es in der Geographie und Astronomie heißt: Süd, West, Süd — Ja, Nein, Ja, oder Nein, Ja, Nein." Nägeli war von nun an in dem Gebiete der öffentlichen

Erziehung besonders thätig und nützte vorzüglich durch starke Impulse in seiner bekannten, etwas derben, aber geistvollen Manier. Der Entwurf eines neuen Schulgesetzes, den der Erziehungsrath abfaßte, war nur ein Flickwerk, welches auf eine Probezeit von 6 Jahren seine Gültigkeit haben sollte. Elende Stümperei, die, wäre nicht der Tag von Uster eingetreten, von einem Jahrzehend ins andere wäre fortgestümpert worden, ohne bedeutende Wirkungen hervorzubringen. Eine ungemein schriftstellerische Thätigkeit war damals erwacht, welche theils die neuen Vorschläge, theils den wirklichen Zustand des Volksschulwesens zum Gegenstande hatte. Unter den Schriften der letztern Gattung zeichnete sich besonders aus: „Ansichten über den Zustand des Volksschulwesens im Canton Zürich" (von Th. Scherr). Der Verfasser berichtet unter Anderm, wie er die Schulen der Landschaft durchwandert habe, wie er in prächtige Schulhäuser der reicheren Gegenden gekommen; aber auch da wenig Erfreuliches gesehen habe. „Und weiter," fährt er dann fort, „setzte ich meinen Wanderstab und trat in jene dunkeln Gebäude, da oft hundert und noch mehr Kinder in einem engen, in Dämmerung gehüllten Raume zusammengepfropft sind, und in ihrer Mitte ein Lehrer, der kurz vorher den Webstuhl, die Scheere, den Leisten oder die Montur eines fremden Fürsten bei Seite gelassen hatte, und durch einen Wunder wirkenden Kreislehrer innerhalb 10 Wochen zum Schulmeister herangebildet worden war. Es harren die armen Kinder, bis die Minute kommt, da sie ihr Erlerntes aufsagen dürfen, und den größten Theil der Zeit starren sie in dumpfer Gedankenlosigkeit vor sich hin in das todte Buch hinein, nur, wie ihr Meister, mit Sehnsucht den Glockenschlag erwartend, der sie aus dem Körper und Geist quälenden Orte befreit."

Entwerfen wir nun noch in gedrängten Zügen ein Gesammtbild von dem Unterrichte der Schulen, also von der öffentlichen Bildungsweise bis 1830. Kümmerlich wurden die gewöhnlichen Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens, und zwar ganz mechanisch, erlernt; aber Viele, Viele kamen über ein buchstabirartiges Lesen nicht hinaus. Von Erklären und Verstandesübungen war keine Rede. Der Stoff für Lesen und Schreiben waren Kirchensatzungen; mit diesem dogmatischen Stoffe wurden die Kinder bis zum Ersticken angefüllt — abermals ohne alle Erklärung. Und damit war der Kreis geschlossen; nichts von Naturkunde, nichts von Geschichte, nichts von Leben und Welt, nichts von den Wahrheiten, die in der Vernunft denkender Wesen schlummern. Und in diesen Schulen, in diesen geistigen Marterkammern wurden die Seelen vieler Generationen — gebildet? nein! um den edelsten Theil ihrer menschlichen Bestimmung gebracht! Freilich gab es einzelne bessere Schulen, aber diese bestimmten nicht den Charakter des Ganzen; mag nun daraus Jeder seine Schlüsse auf den geistigen Zustand der Masse ziehen. Aber woher erhielten denn die gebildeteren Landleute ihre Kultur? Zum Theil in den einzelnen besseren Schulen, besonders aber in Privatanstalten, in auswärtigen Schulen, auf Reisen, Geschäftsverkehr und durch die Schule des Lebens.

Die fünfzehn einer drangvollen Umgestaltung nachfolgenden Jahre entwickelten zwar auch manche Keime des Guten und Nützlichen. Man sah Brandassecuranzen, Wittwen-, Waisen-, Ersparniß-Cassen, Armencolonien, Blinden- und Taubstummen-Anstalten, landwirthschaftliche Institute und die mit großen Opfern liebreich vollbrachte Vollendung des köstlichen Linthwerkes. Im Jahre 1818 wurde die Kriegsschule in Thun gestiftet. Bei alle

dem konnte sich aber das Schweizervolk in seiner Mehrheit nicht glücklich fühlen, am wenigsten das Landvolk des Cantons Zürich. Es entstanden Vereine junger Schweizer, namentlich der Sempacher-Verein (zu Sempach gestiftet), welcher zum Zweck hatte, auf Schlachtfeldern und anderen durch Großthaten heldenmüthiger Väter geweihten Stätten, sich alljährlich zu besammeln, ihr Andenken durch Reden und Gesänge zu feiern und sich anzugeloben, für die Freiheit des Vaterlandes nach Kräften zu wirken. Wackere junge Schweizer lernten sich kennen und besprachen die Zukunft; in den Herzen fing es an helle zu werden. Schade, daß mehrere Abtrünnige jetzt in Reihe und Glied der Dunkelmänner gegen das Licht und die Wahrheit ankämpfen! Mögen sie dieses immer thun; sie werden die Kraft nicht besitzen, den Funken auszublasen, der einmal zur helle lodernden Flamme geworden ist. Das Gewissen, dieser mächtige Kläger, wird sie selbst anklagen und die spätere Geschichte wird ihre Namen mit Verachtung nennen.

In Appenzell-Außerrhoden hatte sich, an seiner Spitze der jetzige Pfarrer Weißhaupt in Gaiß, ein Sängerverein gebildet und Hunderte von wohlklingenden Stimmen sangen Lieder der Freiheit, deren Sonne schon wieder die Alpen bestrahlte. Dieser Sängerverein gab Veranlaßung zur Gründung eines solchen am Zürichsee, welcher am 17. April 1826 seine erste öffentliche Gesangaufführung in der Kirche zu Meilen hielt.

So fühlte man sich zu Vereinen hingezogen, die eine weit größere Bedeutung hatten, als man ihnen beilegte; in ihnen lag der Keim des Fortschrittes, sie waren eine starke Schwinge des sich immer kräftiger erhebenden Zeitgeistes.

In Uebereinstimmung mit den Vereinen und ganz

besonders fing die Presse an, wirksam zu werden. Die freie Stimme schwieg nicht mehr. Weder Censur noch Machtgebot vermochten sie einzuschüchtern.

In Zürich waren es besonders die Gebrüder Eduard und Dr. Christoph Heinrich Geßner, welche durch die Druckerpresse jener mächtigen Stimme den Durchbruch verschafften, daß sie zu Berg und Thal gehört wurde *). Es drang zwar aus den Höhen Appenzells eine donnernde Stimme durch alle Schweizergauen; es war dieses die Appenzeller-Zeitung, welche den alten Rost wegzufegen begann, damit die Leuchte der Freiheit wieder erglänze. Ein starkes Geschrei erhob sich gegen

*) Unter den Männern, welche Vieles zu einer durchgreifenden Staatsverbesserung beitrugen, nennt die Helvetia (Bd. 8, Seite 38) auch die Gebrüder Geßner, Enkel Salomon Geßner's und Wieland's, indem es heißt: Das Haus Geßner war ein halbes Jahrhundert lang der Versammlungsort der vornehmsten Gelehrten und Staatsmänner Zürichs. Es ging, als die Enkel mündig wurden, nur die Veränderung vor, daß ebendasselbe, einst von den Aristokraten Zürichs täglich besuchte Haus nunmehr der Zufluchtsort der Liberalen geworden war. So wurde das Haus in der Stadt verhaßt, dagegen bei der Landpartei desto beliebter; so kamen die Gebrüder Geßner ungesucht dazu, einen großen Einfluß auf das Land auszuüben; und so waren sie die Ersten, welche von der großen Volksversammlung in Uster, vermöge ihrer Familienverbindung mit Küßnacht, eine Art Memorial veranlaßten, das Sie, Inhaber einer Druckerei, wirklich in die Presse nahmen. Damals kam in eben dieser Druckerei und Buchhandlung ein juste Milieu-Blatt heraus, dessen Redaktor, der seither verstorbene Nüscheler, über das Vorhaben der Gebrüder Geßner so ergrimmte, daß er plötzlich aus- und in eine andere Druckerei zog. Dadurch wurde das Vorhaben der Gebrüder Geßner zu früh bekannt und hatte zur Folge, daß diese hochherzigen und freisinnigen Männer viel von dem politischen Märtyrerthum zu schmecken bekamen.

den in die Dunkelheit hineinzündenden Appenzeller; aber er fürchtete sich dessen nicht und beleuchtete das Dunkel, bis der Tag anbrach. Am meisten aber wirkte im Canton Zürich und wohl auch außer demselben der aus der Geßner'schen Officin hervorgegangene Schweizerische Beobachter, redigirt von Heinrich Rüscheler; sein Wirken begann im Juli 1828 und endete 1830; es war kurz, aber folgenreich; denn der Beobachter gab den Samen, welcher, in fruchtbare Erde gestreut, zur schönen Frucht aufwuchs. Auch die neue Zürcherzeitung, von Usteri redigirt, half das Feld der Freiheit durch klugen Rath urbar machen. Usteri und Meier in Trogen boten sich die Freundeshand und wirkten zum Heil und Frommen der Freiheit des Schweizervolkes, in welchem schon der Keim lag, der später durch die Ereignisse in Frankreich im Juli 1830 völlig entwickelt wurde. Noch haben wir eines hochverdienten Mannes zu gedenken, welcher in dieser Entwickelungsperiode, wie auch später, sich besonders thätig zeigte, und durch einen reichen Schatz von Kenntnissen und Lebenserfahrungen der Schweiz, und namentlich dem Canton Zürich, mehr nützte, als man damals zu fassen vermochte. Dieser ehrwürdige Mann ist der Dr. Ludwig Snell, von Geburt ein Deutscher, nun aber Bürger von Küßnacht im Canton Zürich und gewesenes Mitglied des Zürcherischen Großen Rathes. Er war es, welcher ganz besonders für die Preßfreiheit kräftig wirkte, indem er die Hindernisse und Vorurtheile gegen dieselbe in seiner Schrift „Beherzigungen bei der Einführung der Preßfreiheit in der Schweiz ꝛc." zu beseitigen suchte, so daß die in der Restaurationsperiode bestandene Censur aufhörte. Der Verfasser sagt in dieser Schrift über die Preßfreiheit, indem er zeigt, daß sie kein Geschenk des Staates sei:

„Das Recht der freien Gedankenäußerung und Gedankenmittheilung ist, gleich dem Rechte auf das Leben, eines von jenen Urrechten oder ursprünglichen Menschenrechten (die man schlechthin Menschenrechte nennt), mit denen der Mensch als freies Vernunftwesen geboren wird, in welchen seine Persönlichkeit und ganze Menschenwürde beruht, ohne die alle geistige und sittliche Entwickelung unmöglich ist. Diese Urrechte sind vor dem Eintritt in alle Staatsverbindungen vorhanden; sie werden so wenig von dem Staate und dem Gesetze gegeben, daß vielmehr der Staat und das Gesetz nur das Mittel sind, wie jene, die den Zweck des Staates ausmachen, zu schützen und zu erhalten sind. Sollte der Mensch erst im Staate seine Menschenrechte empfangen, d. h. zum Menschen werden, wahrlich, er würde unter den Händen der meisten Staatskünstler übel wegkommen. Die Alten hatten eine sinnvolle Fabel; Prometheus, sagten sie, habe Menschen aus Lehm gebildet und ihnen dann den göttlichen Funken, den er vom Himmel geholt, eingehaucht. Unter den Händen der Staatskünstler würden wohl Lehmgebilde entstehen, etwa mit einem animalischen Leben begabt, den Menschengeist aber würden sie ihnen nie einhauchen."

„Nein! jene Menschenrechte wurden mit dem ersten Menschen geboren und werden erst mit dem letzten sterben. Das Recht der freien Gedankenäußerung gehört also unter die Urrechte, welche vor dem Staate da sind, welche der Mensch mit in die Gesellschaftsverbindung bringt und für deren Behauptung der Staat und die Gesetze und alle denselben dienenden öffentlichen Mittel eingerichtet worden. Die Druckerpresse ist freilich eine Erfindung, die nur durch den Gesellschaftszustand im Staate möglich war, wie der Pflug und der Webstuhl. Durch die Druckerpresse wird der Gebrauch oder die Ausübung der Gedankenfreiheit erweitert und vervollkommnet, wie das Urrecht auf die Sinnenwelt (Bearbeitung der Erde) durch den Pflug, und das Recht, ihre Producte zu verarbeiten, durch den Webstuhl in ihrer Ausübung erweitert und vervollkommnet werden. Daß aber eines dieser Rechte selbst durch diese Werkzeuge geschaffen werde, das wird Niemand, der nur einigermaßen an Denken gewöhnt ist, behaupten."

Der Verfasser gibt dann noch einen andern wichtigen Gesichtspunkt an, aus welchem dieses Recht der freien

errichteter Verfassungen darbot, konnte als Einleitung, wie zu einer ächten und freien Föderativ-Republik, so auch zur wahren Preßfreiheit betrachtet werden. Aber die Mediationsacte war nicht das Werk der Nation, sie war das Geschenk eines Fremden; daher war sie von Vielen nicht geliebt. Sie hatte die Vorrechte zerstört, daher ward sie von Vielen gehaßt. Als sie im Jahre 1814 aufgehoben wurde, bildete sich in der Schweiz ein Staatenverein, der zwei verschiedene widersprechende Elemente in sich schloß. Während in den alten Aristokratieen ein bedeutender Theil der ehemaligen Vorrechte wieder restaurirt wurde, hielten die anderen Cantone, dem Gesetz aller Lebensentwickelung getreu, die Grundsätze der Mediactionsacte fest und gestalteten auf dieser Grundlage und in ihrem Geiste ihre Verfassungen nach der Forderung der veränderten Umstände; dem Stande Zürich gehört der größte Theil des hohen Verdienstes an, die Schweiz vor der heillosen Rückkehr in einen Zustand, der sich längst überlebt hatte und schon einmal in sich selber zerfallen war, bewahrt zu haben. So wurden zwei gleichartige Gruppen von Staaten und mithin zwei widerwärtige politische Systeme in den neuen Föderativ-Verband der Schweiz aufgenommen; die eine Gruppe bildeten die in ihre ehemalige aristokratische Verfassung zurückgekehrten Cantone, die andere alle übrigen Cantone, die ihre politische Gestaltung aus der Grundlage der Mediationsacte ableiteten. Natürlich entwickelten sich aus diesen verschiedenartigen politischen Elementen auch verschiedenartige Tendenzen und Staatsmaximen. Diese Bemerkung enthält das Erklärungsprincip fast aller politischen Erscheinungen, welche die Schweiz seitdem darbot."

So milde beurtheilte Snell die beiden politischen Systeme, sagt dann aber: „Mit den alten Aristokratieen

trat auch die vorige Maxime der geheimen Staatsverwaltung wieder ins Leben und theilte sich, wie ein altes Uebel, das noch nicht im Keime erstickt war, mehr oder weniger selbst denjenigen Verfassungen mit, die auf ganz anderen Grundsätzen beruhen. Die große Frage ist: Soll diese Maxime fortdauern oder nicht? Dauert sie fort, so ist es Thorheit, von einer Preßfreiheit zu reden, denn sie bildet, als das Hauptmittel der Publicität, einen schnurgeraden Gegensatz mit dem heimlichen Regiment; so wird, selbst wenn man die Censur aufhebt, eine Preßfreiheit entstehen, welche die Todesfarbe der Auszehrung im Antlitz trägt. Aber dann gesteht auch, ihr Staatsmänner alle, die ihr diesem Princip huldigt, daß ihr mit den Worten: Republik und Freiheit, nur ein Spiel der Täuschung treibt; gestehet, daß ihr nur nach euerer Willkür, nicht im Geiste der Nation regieren, daß ihr weder Freiheit noch politische Rechte im Volke anerkennen wollet; denn das Alles ist unvereinbar mit jenem Princip."

Snell hatte der Preßfreiheit Bahn gebrochen, und ihm gebührt hauptsächlich das Verdienst ihrer Erringung.

Durch so thatkräftiges Wirken ward die Opposition immer stärker an inneren und äußeren Kräften, während sich die Schwäche der Regierung, ungeachtet ihrer scheinbar großen Gewalt, immer mehr zeigte; sie selbst konnte man nicht ausschließlich aristokratisch nennen, denn ihr fehlte Adel und Patriziat. Wohl aber neigte sie sich dem Letzteren in so ferne zu, als vornehmlich gewisse angesehene Familien berücksichtigt und bei Besetzung der Staatsstellen, wie unsere Geschichte schon gezeigt hat, augenscheinlich bevorzugt wurden. Es fehlte indeß der Muth und der hohe Sinn, welcher den Adel oft auszeichnet und der sich durch einen einfältigen Namensstolz,

ohne historische große Erinnerungen, nicht ersetzen läßt. Es war vielmehr eine Familienherrschaft, gegenüber welcher die übrigen Stadtbürger nicht höher standen, als die Landbewohner. Daneben war sie wohlmeinend, aber ohne rationelle Grundsätze; die Wissenschaft schützte sie nicht, sie fürchtete und haßte sie vielmehr, wenn sie auf dem Gebiete der Politik oder der Gerichtsbarkeit hervortrat. Als Vorort zeigte sich Zürich gut, und stets weit eidgenössischer, als Bern und Luzern, that Vieles für die Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz, bewirkte, daß die locker zusammengeführten Cantone nicht ganz aus einander fielen. Dessen ungeachtet fehlte es nicht an Anlässen zu vielen gegründeten Beschwerden. Es wurde die zeit- und vernunftgemäße Gesetzgebung vernachlässigt, der mit der Mediationsverfassung wieder aufgelebte Zunft- und Handwerkszwang wirkte in vermehrtem Maße, zu Gunsten der Städter, verderblich auf die Landbewohner. Die Oberamtmänner, die Vollziehungsbeamte und Richter zugleich waren, handelten oft mit einer auffallenden Parteilichkeit und Willkür. Für ihre Wohnungen, meistens alte Schlösser, wurden aus der Staats-Cassa ungeheure Summen verwendet, die dann wieder durch directe, meistens auf dem Volke lastende Abgaben ergänzt werden mußten. Die Pfarrer zeigten sich in der Regel als Feinde des Volkes, seiner Aufklärung und seines Fortschreitens überhaupt. Die Unterbeamten handelten mit dem Volke noch willkürlicher, als ihre Vorgesetzten. Selten fanden Klagen gegen sie, wenn sie auch noch so gegründet waren, ein williges Gehör. Der ganze Staatshaushalt wurde dem Volke verheimlicht. Die Städter blickten mit Stolz und Verachtung auf die Bewohner des Landes herab. Die Mitglieder des Kleinen Rathes traten auf, wie kleine Könige;

auch einige benutzten die Güter des Staates für ihre besonderen Privatinteressen. Durch den ökonomischen und daher politischen Fall Finsler's, des mächtigsten und kräftigsten Mitgliedes der Regierung, und den bald darauf gefolgten, kaum natürlichen Tod Hirzel's, eines gewandten Staatsmannes, wurde das Ansehen des Kleinen Rathes aufs Heftigste erschüttert und das Mißtrauen gegen die Städter lebhaft aufgereizt. Eine freiwillige, unter den Stadtbürgern gesammelte Beisteuer, um einen durch Finsler's Insolvenzerklärung entstandenen Verlust des Staatsvermögens zu decken, wurde von sehr vielen Landbürgern, welche, an die Grundsätze des Sparsystems von Hause aus gewöhnt, die Freigebigkeit nicht begreifen konnten, fabelhaft entstellt und eine Quelle großen Argwohns. Das Streben der Opposition ging damals auf keine Umwälzung, sondern auf eine zeitgemäße Entwickelung unsers nationalen Staatslebens. Sie griff die Unwissenschaftlichkeit der Regierung, als Grund des mangelhaften Organismus des Staates, an, drang auf gründlichere Behandlung der Geschäfte, verwarf das ungewisse Hin- und Hertappen, welchem, eben weil man sich keine Rechenschaft geben wollte, noch konnte, Willkür zu Grunde lag, und suchte nach und nach bessere Einsicht und Bewußtsein in dem Staate zu Ehren zu bringen. Ihre Richtung war zunächst nicht doctrinärer Natur; sie wollten die Fortschritte auf gesetzlichem Wege.

Neben der schon angeführten literarischen Thätigkeit der bezeichneten wackern Männer, wirkten im Großen Rathe Ferdinand Meyer und Melchior Hirzel, und in dem Zürcherischen Amtsgerichte, dem Grundpfeiler dieser neuen Richtung (begünstigt von dem einsichtigen Oberamtmann von Meiß), Keller, Ulrich und Finsler. Damals war das Streben dieser Männer

gemeinsam auf eine nationale und zugleich wissenschaftliche Entwickelung der zürcherischen Rechtspflege gerichtet. Diese Männer arbeiteten mit frischem Muthe; aber ihr Ringen war mühsam und wurde durch manche bittere Kränkung vergolten, durch manche mißlungene Versuche gehemmt. Dennoch ward der Erfolg immer sicherer; er schien dauernd zu werden, weil nur Schritt für Schritt Bahn gebrochen wurde und nur allmälig die neue Ansicht gerade darum um so festere Wurzel schlug. Es war dieß die Zeit nationaler Reform.

Aber schneller, als man glaubte, entwickelte sich auf dem Lande die Ansicht: es könne und dürfe nicht mehr so bleiben, sondern die Volksrechte müssen wieder aus dem Staube, in welchen sie getreten waren, gezogen werden. Der Gott der Freiheit verlieh voraus den Söhnen der Männer von 1795 (wovon mehrere noch lebten), welchen des Landes große Noth stark zu Herzen ging, den nöthigen Muth und die Kraft, den Tag der endlichen Befreiung vom Joche der Aristokratie herbeizuführen, der da ist der denkwürdige Tag von Uster, der 22. November 1830.

Als nämlich in den letzten Tagen des Juli 1830 das französische Volk das Treue und Wort brechende Königshaus Karl's X., eines in Herrschsucht und Vorrechten erzogenen, kurzsichtigen Bourbons, vom Throne stürzte, sich von vielen drückenden Fesseln befreite und seine im höchsten Grade gefährdete gesetzliche Freiheit rettete, theilte sich diese Bewegung, wie mit der Schnelligkeit des Blitzes, vielen anderen Völkern mit. Alle Throne Europa's bebten unter ihrer gewaltigen Berührung. Auch die Eidgenossenschaft ward von der allgemeinen Aufregung ergriffen; in ihr erhob sich das Volk der meisten Stände für Wiedererwerbung der ihm entzogenen Rechte.

Wir bezwecken nun, die Ereignisse im Canton Zürich

treu und wahr zu schildern, damit unsere Enkel wissen, woher der Wind blies, der die glimmende Gluth zur Flamme anfachte, so wie, daß das Geschichtliche unserer Befreiung nicht bloß als eine Legende, sondern in der Wahrheit, in allen seinen Einzelnheiten ihnen überliefert werde, damit sie das Palladium unserer Freiheit, welches in unserer musterhaften Verfassung besteht, gegen jede frevelnde Hand, welche es wagen wollte, dasselbe ferner anzutasten, mit Leib und Leben, Gut und Blut zu schützen, sich bereit finden, sei es als Repräsentanten oder als Wehrmänner.

Jahre lang, vor 1830, das Landvolk wieder im höchsten Grade beeinträchtigt und seiner heiligsten Rechte beraubt fühlend, hatten die vorerwähnten Söhne und andere Freunde der Männer von 1795, um alles Aufsehen zu vermeiden und Verrätherei ferne zu wissen, in mehrstündiger Ferne vom eigenen Canton, wo sie sich in verschiedenen Geschäften zu treffen Gelegenheit hatten, unter Gottes freiem Himmel, gleich den Männern im Grütli, sich berathen, wie den stets kühner werdenden Uebergriffen der Aristokraten ein Ziel gesetzt werden könne, und gefunden, daß, so lange das elende Machwerk, nämlich die Verfassung von 1814, von dem Volke nicht beschworen sei (was keineswegs der Fall war), es in ihrer Aufgabe liege, jeden geeigneten Zeitpunkt zur Bekämpfung der Aristokratie zu benützen, inzwischen Jeder an seinem Orte, so viel an ihm liege, die Vertrautesten seiner Freunde zu prüfen und ihre dießfallsigen Gesinnungen zu erforschen, damit im entscheidenden Augenblicke eine Masse des Volkes, und nicht etwa eine unbedeutende Anzahl Männer, zur Rettung der Freiheit des Volkes einstehe. Ein feierlicher Eid besiegelte die vorgenommene Wirksamkeit. Jeder sollte an seinem Orte dahin arbeiten, daß, wenn die

Verfassungsbeschwörung vollzogen werden wollte, dann das Volk sich vereinige und sich feierlich dagegen erhebe, ehe es, durch Eide gebunden, vor einem gemeinsamen Unternehmen zurückbeben müßte. Es vergingen indessen Monate und Jahre, ohne daß die Beschwörung der Verfassung zu Stande gebracht, eben so wenig aber auch die Befreiung des unterdrückten Volkes erzweckt werden konnte. Inzwischen hatten jene liberalen Männer öftere Gelegenheit, Leute aus allen Klassen sich ganz entschieden für eine durchgreifende Reform aussprechen zu hören; mitunter lernten sie freilich auch die größten Egoisten kennen; allein bei der entschiedenen Mehrheit der sich nach einem bessern Zustande Sehnenden, in den Oberämtern Horgen, Meilen, Grüningen, Greifensee, Kyburg, Winterthur und Zürich (mit Ausnahme der Stadt) konnten sie der Hoffnung Raum geben, für eine große Volksversammlung freudige Theilnahme zu finden, wenn eine solche nöthig erachtet würde; denn die Berichte, die man aus jenen Oberämtern von Zeit zu Zeit erhielt, lauteten von zunehmender Unzufriedenheit. Die Sängervereine und Schützengesellschaften waren kräftige Hebel dazu. Wenn die Geschichten von 1794—1798, auch 1804 und, was noch im frischen sehnenden Andenken war, die Mediationszeit treu und warm geschildert wurden; so waren Alle, in denen noch warmes Blut wallte, entschieden für das liberale Streben gewonnen; und wäre man im Falle gewesen, den Zeitraum von 1798 bis 1813 geschichtlich, treu und wahr, wie hierin erzählt ist, im Drucke herauszugeben und einige Tausend Exemplare unter das Volk zu verbreiten, — unzweifelhaft wäre die Wirkung gewesen, so daß im November 1828 oder im Mai 1829 die oben angeführten Oberämter in Masse, und zwar mit den zwei einzigen Hauptgründen gleichmäßiger Repräsentation und besserer

Schulen zusammengetreten wären. Wenn dieser Zweck aber damals auch noch nicht erreicht werden konnte, so wurde der Zuwachs junger, rüstiger und feuriger Männer von Monat zu Monat bedeutender. So bald die Julitage in Paris Statt gefunden hatten und über die Folgen derselben kein Zweifel mehr waltete, so sandten jene Söhne der Männer von 1795 mit Vorwissen einiger noch lebender Väter, in der Hoffnung auf gute Wirkung, bei dem durch die Pariser Ereignisse wie neubelebten Volke, aus ihrem, keiner uneingeweihten Seele bekannten Grütli, ein gedrucktes Blatt von vier Quartseiten, Bürgerwünsche enthaltend, in circa 6000 Exemplaren, in alle Gemeinden des Cantons. Dasselbe wurde überall gut aufgenommen und mit der größten Begierde gelesen. Wir lassen dieses Actenstück hier folgen:

Bürgerwünsche

bei der jetzigen Lage der politischen Dinge im Canton Zürich.

> Alle Kräfte der Menschheit sollen zur Vollkommenheit steigen; es ist wider diese Ordnung und wider die Religion, daß Gott uns helfe, wenn wir uns selbst versäumen.
>
> Joh. v. Müller Schw.Gesch. 3 Thl. S. 151.

Jeder Freund der Wahrheit und Ordnung muß angelegentlichst wünschen, daß die Fragen, welche unsere Zeit an unser Land und an seine Männer stellt, ohne Einseitigkeit und Leidenschaft möchten angehört und gelöst werden. Dieses wird aber nur dann geschehen, wenn die Männer in Stadt und Land wissen, was sie sollen, und das, was sie können, auch männlich wollen. So, ohne einstweilen in Einzelnheiten einzugehen, muß in Beziehung auf die Repräsentation des Landes im Canton Zürich folgender Grundsatz als Basis aller Bestrebungen und Vorschläge festgesetzt und davon auch kein Jota abgegangen werden:

Das Land werde so im Großen Rathe repräsentirt, daß als Folge der Repräsentation zu keiner Zeit und unter keinerlei Conjuncturen das Land in seinen Rechten könnte gekränkt oder gehemmt werden;

gleiche Vertheilung der Lasten nach dem Maßstabe der Billigkeit und Gerechtigkeit; aber auch eben so gleiche Theilnahme an allen Vortheilen, welche die Gesetze und der Staatshaushalt geben. Dadurch sind factisch alle Privilegien, Monopole, Kasten und verjährte Ansprüche aufgehoben. Jedem ist Freiheit gegeben, unter der Obhut der Gesetze seine physischen, intellectuellen und politischen Kräfte unverkümmert zu entwickeln, und so vermag durch die Garantie der gesetzlichen Freiheit des Einen, die Freiheit Aller zu erblühen und in dieser die Möglichkeit zur Verwirklichung der Idee: daß des Menschen Bestimmung hienieden wechselseitige Vervollkommnung und Beglückung sei. So bald die Männer von Stadt und Land ohne Vorurtheil und Privat- und Ortsinteresse einzig durchdrungen von dem festen Willen, Aller Wohlfahrt dauernd zu begründen, zusammentreten, werden sich die Gleicher in Zahlen bald finden; wird aber nicht nach Grundsätzen gehandelt, welche einerseits in Vernunft und Gewissen liegen, und deren Wahrheit anderseits die alte und neue Geschichte unumstößlich beweist, dann tritt die Sophistik ins Feld und die rohe Kraft, und beider Siege sind in den Folgen beklagenswerth.

Darum, ihr Männer von Stadt und Land! nur nichts Halbes! Denn dieß hindert wieder für lange das friedliche und einträgliche Gedeihen der verschiedenen Kräfte in Stadt und Land. Wer nicht den Muth hat, selbst mit Opfern und Gefahren das erste Nothwendige rein und ganz zu wollen, der trete zurück, damit er nicht, da er doch für Alle reden und wirken sollte, dem Ganzen schade. Wir wissen wohl, nicht Alles entwickelt sich auf einmal; aus überdachter Grundlage muß das Gebäude sich erheben; im Samen muß der Bau liegen. Daher sehen wir die Festsetzung der Repräsentation in unserm Canton der Folgen wegen für höchst wichtig an. Schon der Blick in das Theoretische unserer Verfassung zeigt das Widernatürliche in dem Verhältniß zwischen Stadt und Land; sehen wir aber in der Praxis, auf die Besetzung der wichtigsten Stellen, auf den einzelnen Gang und Einfluß in den politischen und juridischen Geschäften aller Art, dann wird wahrlich auch der Ruhigste etwas unruhig.

Ferne sei da der übliche Vorwurf der Regierungssucht; wir halten uns an den Grundsatz, den Herder so klar ausgesprochen:

„Weß ist der Erdenraum? Der Fleißigen!
Weß ist die Herrschaft? Der Verständigen!
Weß sei die Macht? Wir wünschen Alle nur
Der Gütigen, der Milden! Rach' und Wuth
Verzehren sich selber."

und glauben uns dabei nichts zu vergeben.

Die Stadt hat übrigens in ihrem Besitze, ihrer Lage, ihren Anstalten und Männern immerhin einen solchen pecuniären, örtlichen und geistigen Vortheil vor dem Lande, daß wohl die Billigen keinen politischen mehr wünschen können und im Gegentheil es höchst zeitgemäß finden müssen, jenes Uebergewicht in solche Geleise zu bringen, daß es für Einzelne und Alle nur wohlthätig und rühmlich wirke.

Es gibt allerdings im Staatshaushalte Stellen, welche durchaus wissenschaftliche Bildung fordern. Wird aber die Concurrenz ohne irgend eine Prärogative für Alle offen, so werden auch Jünglinge auf dem Lande sich dafür bilden und die Wissenschaft durch das Ziel, welches ihr gegeben, ein Gemeingut für jeden Talentvollen werden; wahrlich, ein großer folgenreicher Gewinn und eine der köstlichsten Gaben der Freiheit! In Beziehung auf Handel und Industrie, auf Staatshaushalt und Nährstand möchte das Land nicht so arm sein, als bis jetzt an eigentlich streng-wissenschaftlichen Männern, welches Mißverhältniß wohl kaum in einem Canton auffallender ist, als im Canton Zürich, und seinen Grund noch in der alten Stadtaristokratie hat, nach welcher auf alle bedeutenden Stellen der Kirche und des Staates Zürich (d. h. Städter) gewählt wurden.

Doch mehr, als auf Beamtungen, wird eine gerechte Repräsentation von Stadt und Land auf die Ruhe und den Frieden im ganzen Canton wirken und das Vertrauen zu der Regierung in allen ihren Verzweigungen befestigen und somit endlich einen Zunder, den die böse vergangene Zeit glimmend erhielt, zu aller Beruhigung gänzlich löschen. Dieses bedenket, Männer von Stadt und Land! und wirket, weil es Tag ist! Der Knoten ist geschürzt und liegt zur Lösung vor unsern Augen; entwirren wir ihn mit Umsicht und schweizerischem Brudersinn! Beherzigen wir Alle, daß, wenn wir ihn nicht in Freundschaft zu lösen vermögen, ihn der Genius der Zeit unerwartet mit seinem scharfen Schwert zer-

schneidet und dann — der Phönix — erst aus Kampf und Asche erstehen muß. Daher müssen sich patriotische Männer unserer Tage, *welche wissen, was sie sollen und, was sie können, wollen*, vor *zwei* Klippen hüten: Zaudert nicht, wenn ihr *handeln* sollt, und laßt euch weder von der Furcht *des momentanen Verlustes pecuniärer oder persönlicher Vortheile zurückhalten*, noch durch *einzelne Concessionen, die später gewöhnlich wieder zurückgezogen werden*, abspeisen, oder durch süße Versprechungen mit Erwartungen täuschen und durch Bitten zur Geduld zur Erwartung des günstigen Momentes hinhalten! *Jetzt ist die Zeit!* — Eine dem Menschen- und Bürgerrechte angemessene, allen gerechten Bedürfnissen entsprechende, Aller Wohlfahrt gründende und sichernde Repräsentation im Großen Rathe, — *das ist, was noth thut!* Mit dieser ist der Grund zum *stabilen* Bessern gelegt; alles Andere ist nur *Nothbehelf*, ein Kind der Feigheit und Unkunde! — Ferner hüten wir uns vor dem fluchwürdigen Indifferentismus für die heiligen Angelegenheiten des Vaterlandes! Viele kennen leider *ihr* Haus, *ihre* Geschäfte; sind *Privaten*, aber nicht *Bürger*; vergessen das Wohl des Einzelnen, das Gedeihen des Handels, den Frieden des Hauses, die Erziehung der Jugend, die Pflege alles Heiligen, das — von der Verfassung abhängt; sie lachen des Vaterlandsfreundes als eines Schwärmers und heißen alle Begeisterung für Recht und Wahrheit gefährlich oder — *jugendlich*; nur an Beutel und Magen haftend und an ihren hergebrachten erbärmlichen Gewohnheiten, verloren sie schon lange den Glauben an Vervollkommnung und an wahre Tugend, die für das Gute opfern und leiden kann, oder sie kannten diesen Glauben nie! Diese Indifferentisten sind der Wurm, der an der Wohlfahrt unsers Landes nagt, und sie sollen *gebrandmarkt* werden mit dem Abscheu jedes guten Bürgers. Unbekehrbar, weil sie gewöhnlich in Grundsätzen durch und durch verdorben und entnervt sind; laßt uns sie meiden, damit nicht auch in uns die heilige Lohe für Gott und Vaterland unter solchen kalten egoistischen Menschen ersticke.

Männer von Stadt und Land! Großes, Gewaltiges geschieht rings um uns! Vergessen wir nicht, daß die Verfassung für das Volk und nicht das Volk für die Verfassung ist; Niemandes Unterthan, denn der Freiheit und Ordnung — vom Ewigen in Herz und Geist gelegt — sei Losung, sei Wahlspruch! Auch unter uns gähren aufstrebende Kräfte,

daher der Tageruf an die Männer des Vaterlandes, was Noth thut, mit Einsicht, Muth und Eintracht einzuleiten und herbeizuführen. Ja, dazu beruft uns die Zeit; dazu beeidigt uns das Gewissen! Wer unabhängig ist, wer die Zeit begreift, wem der Gott im Herzen redet, der ist verpflichtet, der soll handeln! Uns richtet die Zukunft, die Geschichte! Es wird, es muß, was man auch sage, so oder anders, zum Genusse kommen! Wehe, wenn nicht die Tugend und die Besonnenheit der Besseren ob der Gluth wachen und den Anlaß leiten, damit nicht ein Zerrbild entstehe, damit nicht das Beste versengt und zerstört, oder doch mindestens das Gedeihen des Friedens ein Kind des Kampfes werde. Daher halten wir mit Recht dafür: jeder Rechtschaffene habe in diesen Zeiten einen eigenen Ruf! Der Weichling nur überhört ihn; der Egoist nur bleibt taub! Wir haben bereits Beispiele würdiger vaterländischer Männer, wie es jetzt in vaterländischen Angelegenheiten anzusehen sei, ohne die Rechte des Einzelnen zu gefährden, ohne die Ehrfurcht gegen die Behörden zu verletzen. Nichts ist ferner von einem wahren Schweizer, als geheime Umtriebe und leidenschaftliche Schritte, welche die beste Sache verdächtigen und entehren und die Theilnahme der Guten und Weisen unmöglich machen. Offenheit und Gewissenhaftigkeit müssen uns geleiten; dann mögen wir auf die gute Sache, nicht auf Personen bauen. Wir haben Exempel! Die Freisinnigsten werden die Engherzigsten, die Liberalsten die Servilsten. Die gute Sache ist aber immer dieselbe und wird es bleiben. Daher gibt es nur einen Vereinigungspunkt: Die gleiche, klare und ruhige Ueberzeugung dessen, was noth thut, und das gemeinsame eifrige Bemühen, in diesem Sinne zu wirken und Allem aufzubieten, alle gesetzlichen Schritte zu thun, die zu dem, von allen ächten Patrioten erwünschten, Ziele führen können.

Mit dem Erscheinen der „Bürgerwünsche“ hatten gleichzeitig zwei Söhne der Männer von 1794 ꝛc. in den Gemeinden Männedorf, Meilen, Küßnacht, Horgen, Wädenschweil und Richterschweil ihren dortigen Vertrautesten sich mitgetheilt und für allgemeine Theilnahme an ernsteren Schritten, wenn Stäfa vorangehe, die feierlichsten Zusicherungen erhalten. Zu diesem Ziele hinsteuernd, machten sie eine Einladung an die übrigen Söhne der

schneidet und dann — der Phönix — erst aus Kampf und Asche erstehen muß. Daher müssen sich patriotische Männer unserer Tage, welche wissen, was sie sollen und, was sie können, wollen, vor zwei Klippen hüten: Zaudert nicht, wenn ihr handeln sollt, und laßt euch weder von der Furcht des momentanen Verlustes pecuniärer oder persönlicher Vortheile zurückhalten, noch durch einzelne Concessionen, die später gewöhnlich wieder zurückgezogen werden, abspeisen, oder durch süße Versprechungen mit Erwartungen täuschen und durch Bitten zur Geduld zur Erwartung des günstigen Momentes hinhalten! Jetzt ist die Zeit! — Eine dem Menschen- und Bürgerrechte angemessene, allen gerechten Bedürfnissen entsprechende, Aller Wohlfahrt gründende und sichernde Repräsentation im Großen Rathe, — das ist, was noth thut! Mit dieser ist der Grund zum stabilen Bessern gelegt; alles Andere ist nur Nothbehelf, ein Kind der Feigheit und Unkunde! — Ferner hüten wir uns vor dem fluchwürdigen Indifferentismus für die heiligen Angelegenheiten des Vaterlandes! Viele kennen leider ihr Haus, ihre Geschäfte; sind Privaten, aber nicht Bürger; vergessen das Wohl des Einzelnen, das Gedeihen des Handels, den Frieden des Hauses, die Erziehung der Jugend, die Pflege alles Heiligen, das — von der Verfassung abhängt; sie lachen des Vaterlandsfreundes als eines Schwärmers und heißen alle Begeisterung für Recht und Wahrheit gefährlich oder — jugendlich; nur an Beutel und Magen haftend und an ihren hergebrachten erbärmlichen Gewohnheiten, verloren sie schon lange den Glauben an Vervollkommnung und an wahre Tugend, die für das Gute opfern und leiden kann, oder sie kannten diesen Glauben nie! Diese Indifferentisten sind der Wurm, der an der Wohlfahrt unsers Landes nagt, und sie sollen gebrandmarkt werden mit dem Abscheu jedes guten Bürgers. Unbekehrbar, weil sie gewöhnlich in Grundsätzen durch und durch verdorben und entnervt sind; laßt uns sie meiden, damit nicht auch in uns die heilige Lohe für Gott und Vaterland unter solchen kalten egoistischen Menschen erstricke.

Männer von Stadt und Land! Großes, Gewaltiges geschieht rings um uns! Vergessen wir nicht, daß die Verfassung für das Volk und nicht das Volk für die Verfassung ist; Niemandes Unterthan, denn der Freiheit und Ordnung — vom Ewigen in Herz und Geist gelegt — sei Losung, sei Wahlspruch! Auch unter uns gähren aufstrebende Kräfte;

daher der Tageruf an die Männer des Vaterlandes, was Noth thut, mit Einsicht, Muth und Eintracht einzuleiten und herbeizuführen. Ja, dazu beruft uns die Zeit; dazu beeidigt uns das Gewissen! Wer unabhängig ist, wer die Zeit begreift, wem der Gott im Herzen redet, der ist verpflichtet, der soll handeln! Uns richtet die Zukunft, die Geschichte! Es wird, es muß, was man auch sage, so oder anders, zum Genusse kommen! Wehe, wenn nicht die Tugend und die Besonnenheit der Besseren ob der Gluth wachen und den Anlaß leiten, damit nicht ein Zerrbild entstehe, damit nicht das Beste versengt und zerstört, oder doch mindestens das Gedeihen des Friedens ein Kind des Kampfes werde. Daher halten wir mit Recht dafür: jeder Rechtschaffene habe in diesen Zeiten einen eigenen Ruf! Der Weichling nur überhört ihn; der Egoist nur bleibt taub! Wir haben bereits Beispiele würdiger vaterländischer Männer, wie es jetzt in vaterländischen Angelegenheiten anzusehen sei, ohne die Rechte des Einzelnen zu gefährden, ohne die Ehrfurcht gegen die Behörden zu verletzen. Nichts ist ferner von einem wahren Schweizer, als geheime Umtriebe und leidenschaftliche Schritte, welche die beste Sache verdächtigen und entehren und die Theilnahme der Guten und Weisen unmöglich machen. Offenheit und Gewissenhaftigkeit müssen uns geleiten; dann mögen wir auf die gute Sache, nicht auf Personen bauen. Wir haben Exempel! Die Freisinnigsten werden die Engherzigsten, die Liberalsten die Servilsten. Die gute Sache ist aber immer dieselbe und wird es bleiben. Daher gibt es nur einen Vereinigungspunkt: Die gleiche, klare und ruhige Ueberzeugung dessen, was noth thut, und das gemeinsame eifrige Bemühen, in diesem Sinne zu wirken und Allem aufzubieten, alle gesetzlichen Schritte zu thun, die zu dem, von allen ächten Patrioten erwünschten, Ziele führen können.

Mit dem Erscheinen der „Bürgerwünsche“ hatten gleichzeitig zwei Söhne der Männer von 1794 ꝛc. in den Gemeinden Männedorf, Meilen, Küßnacht, Horgen, Wädenschweil und Richterschweil ihren dortigen Vertrautesten sich mitgetheilt und für allgemeine Theilnahme an ernsteren Schritten, wenn Stäfa vorangehe, die feierlichsten Zusicherungen erhalten. Zu diesem Ziele hinsteuernd, machten sie eine Einladung an die übrigen Söhne der

Männer von 1794 ꝛc., zu denen sie auch den Dr. Hegetschweiler, als der Familie Bodmer*) angehörend, zählten, zur Krone in Stäfa, und luden auch noch zehn ihrer Freunde, die meisten in den Jahren 1770—1780 geboren, dazu ein, welche Alle, mit Ausnahme Hegetschweiler's, erschienen.

Alle Anwesenden, durch Alter und Verhältnisse mit den mancherlei Wechseln unserer politischen Zustände, wie mit der Tendenz der Stadt-Aristokratie genau bekannt, riethen einstimmig, im Bewußtsein ihres Rechtes, zu entschiedenem Auftreten, von Stäfa aus, da man überall im Canton dieses erwarte, um sich an Stäfa anschließen zu können, damit eine große Volksversammlung irgendwo Statt finde. Einer der Söhne der Männer von 1794 ꝛc. hatte sich in dieser vorbereiteten kleinen Versammlung mit einem wahrhaft gehaltvollen Votum darum an Freisinnigkeit und Eifer für das allgemeine Beste übertroffen, weil er zu Handen der Versammlung Tags nachher schriftlich erklärte: „Er könne, als von der hohen Regierung Angestellter, ferner keinen Antheil an den Verhandlungen nehmen.“ Von nun an wurde jede Berührung mit Beamten vermieden. Hingegen erklärte sich gleichen Tags Dr. Hegetschweiler mündlich: „Er werde nur an einer großen Volksversammlung erscheinen und sich inzwischen, so wie auch dort, so benehmen, daß die Geister seines Großschwiegervaters und Schwiegervaters, so wie aller selig Verstorbenen, welche mit ihnen kämpften und litten, ihn umschweben werden, u. s. w.; inzwischen könne er durch seine Bekanntschaften in Zürich, namentlich mit Staatsrath Paul Usteri, wie er hoffe, dem Lande

*) Hegetschweiler war der Schwiegersohn des Arztes Bodmer und Letzterer der Sohn Vater Bodmers.

mehr nützlich sein, als wenn er kleine, nur vorbereitende Versammlungen besuche, mit welchen er, wenn man in den Schranken der Mäßigung bleibe, schon einverstanden sei."

Etwa 14 Tage nach den Volkswünschen erschien zu Anfang des Octobers nachfolgendes „Gespräch zwischen zwei Landbürgern des Cantons Zürich", und wurde abermals in 6000 Exemplaren in allen Gemeinden des Cantons verbreitet. Schon bei den Bürgerwünschen und auch bei dieser Schrift wurde die Polizei durch Zusendung einiger Exemplare bedacht. Wir lassen auch dieses Schriftchen als interessantes Belege folgen:

Gespräch

zwischen zwei Landbürgern des Cantons Zürich,

vom Zürichsee, im October 1830.

Jakob. Es soll und muß, mein lieber Nachbar! das, was in Frankreich begegnet ist, auch bei uns etwas herbeiführen, das uns zwar, wie ich hoffe, auf gesetzlichem Wege dasjenige wieder gibt, was uns 1814, durch gewaltsame Umstände begünstigt, durch Schlauheit der Züricher, so wie durch grenzenlosen Leichtsinn über Befugnisse von einem Theil unserer Großen Räthe ab dem Lande, abhanden gekommen.

Conrad. Ja, Ihr meint gewiß die Mediationsacte von Napoleon von 1804, und was findet Ihr denn für einen Unterschied von dieser zu derjenigen, die wir jetzt haben; sind wir nicht von jeher von Zürich regiert worden? und haben sie es nicht bis jetzt so einrichten können, uns zu regieren? Uebrigens finde ich, außer diesem Regieren der Züricher, daß man weniger, als vorher, bezahlen muß, und daß der vermögliche Mann in keinem Canton leichter durchkommt, daß neben dem die Freiheit, Handel und Wandel treiben zu können, auch etwas ist, und zudem sind die Herren der Stadt viel freundlicher mit den Landleuten, als früher. Ich, meines Ortes, wüßte nicht viel zu ändern.

Jakob. Man sieht wohl, mein lieber Nachbar! daß, wenn Ihr Euere Zinsquittungen in Ruhe machen könnt und von Euerm großen

Vermögen wenig oder nichts bezahlen müßt, Ihr Euch nicht viel darum bekümmert, wer die Staatslasten trage, wenn nur der Herr und Bürger zum Regieren ein freundliches Gesicht macht. Allein, da ich weiß, daß Ihr ein ehrlicher braver Mann seid und gern einem Jedem das Seinige gebt, so bin ich gewiß, daß, wenn ich Euch erkläre, wie es mit den Rechten des Landes steht und was darüberhin die Züricher seit 1814 für einen Gebrauch ihrer Mehrheit im Großen Rathe gemacht haben, Ihr Euch nicht nur verwundern, sondern einsehen werdet, daß man es nicht gut mit uns meint.

Conrad. Wie können wir auf dem Lande uns um so Vieles bekümmern? Mein Vater hat mir manchmal gesagt, daß das die beste Regierung sei, wo man am wenigsten bezahlen müsse, und darauf habe ich bis jetzt gesehen.

Jakob. Wenn ich Euch aber sage, daß die Ausgaben des Cantons Zürich jährlich auf 800,000 Fr. und das reine Einkommen auf 300,000 Fr. kommen, so daß das Mangelnde auf dem Gewerb- und Bauernstand durch verschiedenartige Abgaben muß erhoben werden, während der reichste Capitalist von seinem Vermögen nichts bezahlt, — findet Ihr dieses recht und von den Zürichern, die die größten Capitalisten haben, unparteiisch und auf Billigkeit gegründet?

Conrad. Das habe ich nicht gewußt, Nachbar! denn ich glaube, es müsse Niemand etwas zahlen, weil genug Einkommen für die Bestreitung der Ausgaben da seien.

Jakob. Wenn ich Euch ferner sage, daß die Stadt seit 1814 gegen das Verhältniß der Repräsentation alle hohen und niedern einträglichen Beamtungen durch Bürger der Stadt besetzt, sei es in geistlichen oder weltlichen Aemtern und so auch in Militärstellen. Wenn ich Euch sage, daß der Zunftzwang noch immer so arg ist, daß ein ehrlicher Hausvater, wenn er auch seine Profession noch so gut versteht, ohne auf- und abgedungen und in der Fremde gewesen zu sein, nur als Gesell in seinem Vaterlande arbeiten darf; daß, wenn ein junger Professionist auf dem Lande sein Meisterstück macht, das bisweilen kaum 6 bis 7 Thaler Werth hat, zwei Meister aus der Stadt mit Kutschen und Pferden kommen und oft mehr auf Kosten der Lade verzehren, als dasselbe werth ist; daß kein Stadtbürger Soldat im Bundesauszuge ist, hingegen die meisten Officiers Züricher; daß kein Landmann mehr eine Oberamtsstelle bekleidet; daß die Stellen in den meisten Kanzleien, auf den

Aemtern Rüti, Töß, Küßnacht ꝛc., in der Salzregie, beim Kaufhaus, auf dem Zollbüreau, kurz und gut, Alles in den Händen der Züricher sei, als ob nur die Stadt, die an Bevölkerung den 26sten Theil des Cantons ausmacht, allein da wäre; wenn ich Euch bemerke, daß alle diese Vorrechte und alle gegenwärtigen und kommenden Gesetze in der Willkür dieses 26sten Theiles des Cantons stehen, und daß, so lange nicht die Volksrepräsentation zur Sicherheit des Cantons hergestellt ist, das Volk keine Gewähreleistung seiner verfassungsmäßigen Rechte hat.

Conrad. Wenn das, was Ihr mir sagt, sich so verhält, dann kann ich nicht begreifen, wie unsere hohe Regierung, die doch aus so rechtschaffenen, gelehrten und erfahrenen Herren besteht, zu einer so stiefväterlichen Handlung gegen das Land hat Hand bieten können. Ich bin gewiß, sie sind übel berathen worden; denn so können sie es nicht mit dem Lande meinen, und dieses macht nun, ich begreife es, daß Ihr auch gar zu mißtrauisch gegen Zürich seid.

Jakob. Glaubt Ihr, mein Innerstes leide nicht unter diesem Zustande von Mißtrauen? Allein wenn man betrachtet, was geschehen ist, wenn seit hundert und hundert Jahren Zürich nur nach Vorrechten gegen das Land gestrebt und die Unterdrückung des Volkes suchte. Man lese die Geschichte von **1489**, von **1646**, von **1794** und **1795** und was **1814** geschah und was in dem Zeitalter, wo wir leben, besonders in den letzten zehn Jahren, unter steter Versicherung, wie gut man es mit uns meine, vor sich ging. Was man nun Alles aus dem gerechten Erwachen des Volkes herausklauben will! Glauben denn diese Herren, man habe die Mediation von **1803**, die das Land von jeder Tendenz der Stadt nach Vorrechten sicher stellte, vergessen, und kommen noch obendrein die für alles Auswärtige so freisinnigen öffentlichen Züricher Blätter mit einem Mal so engherzig zum Vorschein und verlieren Worte über Verhältnisse in der Repräsentation, während sie als gescheide Männer die Ueberzeugung haben, daß $^2/_5$, die man uns **1814** zugetheilt, oder die Hälfte, die man uns jetzt in Gnaden zugestehen würde, ein und dasselbe Mißverhältniß sind. Wenn statt dessen solche Männer es nicht wagen, öffentlich zu sagen, daß mit $^3/_4$ der Repräsentation vom Lande und $^1/_4$ in der Stadt das Facit vom Verhältniß der Bevölkerung und des Vermögens noch nicht gefunden wäre, sondern daß Zürich auch noch für die Vorzüge der Bildung, was eigentlich nur fahrende Habe ist, kann berücksichtiget werden; z. B. der Große Rath besteht aus 212

Mitgliedern; nach der Bevölkerung des Cantons würde Zürich 8 Mitglieder, brächte man das Vermögen auch in Anschlag, 31 erhalten. Um nun auf die Zahl 53, als ¼ der Repräsentation für die Stadt, zu gelangen, müßte man noch 22 Mitglieder, in Betrachtung jetziger vorzüglicherer Bildung, derselben zugestehen.

Conrad. Nun muß ich Euch doch sagen, daß mein Herr Vetter Amtsrichter, der den schweizerischen Beobachter hat und dessen Freisinnigkeit rühmt, sich sehr freute, in seiner Nr. 45 in dem gleichen Sinn und Geist sprechen zu hören, und daß er daher mit Zuversicht an eine freundschaftliche Ausmittelung zwischen Stadt und Land glaube. Dann, bemerkte er ferner, werde 1830 Niemand es wagen, Ansprüche auf das Geschichtliche der früheren Verhältnisse des Landes zu der Stadt aufzutischen, weil dieses aus schonenden Gründen für Zürich der ewigen Vergessenheit angehöre.

Jacob. So sehr mich wirklich bemeldter Artikel im Beobachter freute, so auffallend war es mir hingegen, in der neuen Zürcherzeitung, die sich für alles Freisinnige bisanhin mit Begeisterung und jüngst über das große Ereigniß in Frankreich mit einer Machtsprache geäußert, die die gepreßte Brust jedes Schweizers hob, einen Artikel in Nr. 84 zu finden, den nicht Jedermann versteht, weil, was auch unser Herr Pfarrer sagt, dieser ein Meisterstück der verderblichen Sophisterei sei. Eine gefährliche, das Zutrauen entfernende Sprache. Wer will nun bei schlichtem Menschenverstand begreifen, daß es dem, der eine Bürde trägt, nicht erlaubt sei, sich von derselben zu entledigen, wenn er es am schicklichsten findet. Wer kann nun ferner begreifen, daß, wenn auch, besonders nach dem Modus, den der Verfasser über eine Centralität in der Schweiz aufstellt, nach welchem diese unmöglich zu Stande kommen kann, man durchaus an den Cantonsverfassungen nichts ändern könne. Er will also, daß wegen dem, für den Augenblick unerreichbaren schönen Apfel auf der Spitze des Baumes, man die übrigen alle ungepflückt verfaulen lasse. Dann spricht er wieder vom Bett des Prokrustus, und als mir des Herr Pfarrer erklärte, was dieser Mann getrieben, so kam mir erst in Sinn, was der Verfasser damit sagen wolle; daß, wenn es nämlich in der Folge mehr Cantonsräthe auf dem Lande gäbe, er manchen oder die meisten zu kurz oder zu lang finden würde, und daß viele Aemter auf dem Lande, wo nun jetzt Stadtbürger sind, von den Landleuten nicht gut bestellt würden. Aerger könnte es doch wohl nicht gehen, als

wenn man, wie in Zürich geschehen, einen Blinden zum Stempelaufseher macht; — dann will der wohlmeinende Verfasser die Seebewohner verleiten, ein Paar Stufen hoch auf die aristokratische Leiter zu steigen. Ist es nicht etwa, damit die Städter oben drauf sicher seien? Nein, weil es in diesen Gemeinden schon Einige gebe, die den Montesquieu und den Rousseau gelesen; die übrigen Gemeinden im Canton, in welchen die meisten Vorsteher kaum lesen können, will er am Fuße dieser Leiter liegen lassen. Allein die Seebewohner verachten solche Lockvögel eben so herzlich, als daß sie begreifen, daß von zwei strafwürdigen Ursachen über die Ungewißheit der Vorsteher solcher Gegenden eine müsse zum Grunde liegen: entweder Fahrlässigkeit im allgemeinen Erziehungswesen, oder aber, daß bei solchen Wahlen auf den Mann und nicht auf seine Eigenschaften, wo der Beispiele genug aufzuweisen wären, geachtet wurde.

Dann meint der Verfasser dieses Aufsatzes ferner, wenn das Volk seinem Könige die Armee in die Flucht schlage und dann ihn selbst verjage, wenn nur dabei gerufen werde: la charte, toute la charte, rien que la charte, so sei Alles gesetzlich und zähle keineswegs unter die unzeitigen Erneuerungen. Er will also sagen, in Frankreich dürfe man den drückenden Schuh wegwerfen; bei uns im freien Schweizerland aber habe dieser hochgeachte Schuh zu bestimmen, wie lang es ihm zu drücken beliebe. Wenn nun die neue Zürcherzeitung noch mehr solche Artikel aufnähme, würde man mißtrauisch gegen dieselbe werden. So etwas, sagt auch der Herr Pfarrer, gehe nicht im freien Schweizerlande, wo nur offen biedermännische Sprache mit dem Herz auf der Hand einzig die rechte ist, um das mangelnde Glied an der brüderlichen Kette, das Zutrauen, wieder zu finden; seine Sprache sollte die Regierung verbieten können, die nur zu Verwirrung und Händeln führt. Es braucht aber solcher Tausendkünste, um begreiflich machen zu wollen, daß der 26ste Theil nicht zu den 25 übrigen, sondern die 25 zu dem 26sten gehören. Leset zudem noch die Freitagszeitung, wie hinkt diese! Auch nach der letzten Nummer des schweizerischen Beobachters scheint er sich ebenfalls um eine Krücke umzusehen. Was sagt ihr von diesem Allem?

Conrad. Ich sage, daß mir das Betragen der Städter recht unbrüderlich gegen das Land vorkommt. Den alten aristokratischen Herren in der Stadt, die beim Uebermaß von Vorrechten erzogen wur-

den, kann man es nicht übel nehmen, wenn ſie ſich nie aufrichtig in das Zeitgemäße fügen können. Aber Ihr habt mir ſchon ſo oft von freiſinnigen Alten und Jungen in der Stadt geſprochen, wo habt Ihr nun Euere Männer? Wenn's in den Zeitungen für unſere Sache ſo leiſe tönt, während für das Freiſinnige anderer Länder ſie die Kraft ihrer Sprache erſchöpften, ſo iſt es dieſes, was mir und jedem ehrlichen Manne die Augen öffnet, und mir mehr, denn Alles, was Ihr mir ſaget, beweist, daß man es nicht treu, nicht brüderlich mit uns meint, und daß, wenn wir nicht feſt zuſammen halten, wir wieder, wie 1814, hintergangen werden. Alſo eine Volksrepräſentation, die das Land gegen jedes Streben der Stadt nach Vorrechten ſichert, ſoll, wie mir ſcheint, unſer Aller Wahlſpruch ſein!

Jacob. Nun, das freut mich, daß Ihr, beſonders in der Hauptſache, meiner Meinung ſeid. Es iſt ſchon viel gewonnen, wenn Männer, wie Ihr, dieweil ſie keine Beſchwerden haben, in einer Art von Gleichgültigkeit über Staatsverhältniſſe und bürgerliche Freiheiten lebten, nun auch begreifen, daß es ſo nicht länger gehen kann. Wenn wir zudem Beiſpiele haben, wie veränderlich die Menſchen ſind, und wie oft die Freiſinnigſten, eingewiegt auf dem Kiſſen der Stabilität, wieder engherzig geworden; darum verlaſſen wir uns nicht auf die Menſchen, ſondern auf die Sache. Es werde zum Geſetz erhoben, was uns heilig und theuer iſt, wenn wir nicht wieder der Stadt eine Legitimität einhändigen wollen, die der monarchiſchen gleich kommt; wo wir ganz von dem Zufall abhingen, ob der Erbprinz, d h die kommende Generation der Stadt, ein gutes oder böſes Weſen wäre.

Conrad. Ich wollte, es würden das, was Ihr ſaget, alle Städter hören; ich bin gewiß, es hat noch derer, wenn auch nur Wenige, die den innern Frieden und das gegenſeitige Zutrauen zwiſchen Stadt und Land allen Vorrechten vorziehen würden. Thut es mir und der guten Sache zu lieb und laſſet dieſes Alles drucken; es wird dadurch noch mancher brave Mann beleuchtet und belehrt werden.

Jacob. Ich kann Euerm Wunſche unmöglich widerſtehen; es thut Einem ſo wohl, wenn die Wahrheit Eingang findet. Wie gerne wollen wir dann Zürich als eine ſchöne Stadt anerkennen, wenn es ſich nur darum handelt, Häuſer zu bezeichnen, die mit Mauern umgeben ſind, nicht aber, wenn dieſe Mauern eine Kluft bilden, die unſere natürlichen Verbindungen zu ihren Bewohnern durch Mißverhältniſſe trennen, die

das schöne Ganze, den innern Frieden, das gegenseitige, so nothwendige Zutrauen gewaltsam zerstören. Ist das, was wir durch die Geschichte von unsern Vorvätern wissen, treu und wahr, ehren wir mit Ueberzeugung das Andenken ihrer Thaten für Alle, so kann es kein würdiger Eidgenosse seinem Miteidgenossen verargen, wenn derselbe seinen gerechten Antheil an den errungenen Freiheiten in der Absicht fordert, um solche dann auch mit seinen Bundesbrüdern mit Gut und Blut zu schützen."

Die Verbreitung vorstehender Schriften hatte unverkennbar gute Folgen; überall, wo man hinkam, wurde man befragt, ob man Jakob und Conrad auch gelesen habe? In den Wirthshäusern lagen diese Flugschriften auf den Tischen, und oft hörte man die Bemerkung: man sage immer, was nichts koste, sei auch nichts werth; bei Jacob und Conrad sei dem aber nicht so, denn man beabsichtige wenigstens, den Landleuten zu sagen, wie, wo und was ihnen seit 1814 fehle, und was uns vor Gott gehöre — wir aber nicht besitzen.

Aber auch von Seite Zürichs aus wurde alles Mögliche gethan, das unverhältnißmäßige Repräsentationssystem, so weit es möglich war, aufrecht zu erhalten. Der bis dahin auf eine Reform kräftig hinwirkende „Beobachter" fing an, seine Segel einzuziehen und rückwärts zu schiffen. Er versuchte, einen Entwurf aufzustellen, wie die Repräsentation zwischen Stadt und Land-solle getheilt werden. Dieser Vorschlag folgt hier:

A. Landschaft mit Winterthur, 106 Mitglieder.

a)	Jede der 51 bisherigen Landzünfte gibt einen directen Deputirten	51 Mitgl.
b)	Winterthur 8 directe Deputirte	8 „
c)	Jedes Oberamt vermittelst eines Wahlcollegiums 2 (die Oberämter Zürich und Winterthur ohne die Städte); so nämlich,	

die Erfahrung zeigt, daß auch die nicht vom Volk ausgegangenen davon nicht frei geblieben sind".

„Man hört so oft die Aeußerung: nur jetzt rüttle und ändere man nicht an unserer Verfassung, da dem Vaterlande von Außen Gefahr drohen könnte! Grillen! Verbesserungen, besonders wenn sie so noth thun, kommen nie zu früh. Verbessert nur ruhig, und dann laßt den Ruf ertönen: das Vaterland ist in Gefahr! Bald werden Schaaren von Scharfschützen und vollzählige Bataillone jedem Feinde, er komme, woher er wolle, muthig entgegen ziehen".

„Im Jahre 1798 wollte man keine Reform — da erfolgte eine Revolution. Jetzt wollen wir keine Revolution, aber eine Reform".

„Das ist's, was wir wünschen und bedürfen."

Während die Verfassungsverhältnisse so öffentlich besprochen wurden und der Gang der Dinge einen immer ernstern Charakter annahm, traten am 13. October 31 Mitglieder des Großen Rathes im Kreuz in Uster zusammen, wo sie eine Denkschrift an die Regierung abfaßten, in welcher sie die Lage des Landes schilderten, und auf die, mit der Zeit fortgeschrittene geistige Bildung des Volkes und sein Verlangen nach verbesserten Institutionen hinwiesen. Noch sei dasselbe nicht aus seiner ruhigen Fassung gebracht und von dem gesetzlichen Pfade abgezogen worden. Damit es aber nicht aus dieser Stellung verrückt werde, sei es hohe Zeit, dasselbe zu überzeugen, daß es auch in gerechten und billigen Erwartungen nicht werde getäuscht werden. Mehrere Mitglieder des Großen Rathes haben sich daher berathen, wie ihr moralischer Einfluß am wirksamsten auf die gespannten Gemüther angewendet werden könne und wie die Wünsche des Volkes, ohne Uebergehung der gesetz-

lichen Vorschriften, an die oberste Landesbehörde zu bringen wären. Da aber ihre ordentliche Sitzung erst am Ende December eintreffe, so bitten sie die Regierung, in Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit und der Dringlichkeit der Sache, um beförderlichste außerordentliche Einberufung des Großen Rathes, durch dessen einschreitende Berathung das Vertrauen zwischen Stadt und Land am sichersten hergestellt und das Glück und die Wohlfahrt des ganzen Cantons am dauerhaftesten neu begründet werden könne. Das Memorial berührte hauptsächlich folgende Puncte:

1) Revision der Verfassung, besonders bezüglich auf die Herstellung einer gleichmäßigen, den Fortschritten der Zeit entsprechenden Volksrepräsentation.

2) Aufhebung oder Modification mehrerer bestehender Gesetze, vorzüglich und namentlich aber derjenigen über das Militärwesen, den Casernendienst und die Montirungscassa.

3) Veränderung der bisher üblichen Wahlform, besonders und vorzüglich in Hinsicht auf die indirecten Wahlen in den Großen Rath.

4) Aufhebung der kleinen Zölle, als welche jeder wahrhaften Vereinigung zwischen Stadt und Land entgegen stehen und beständigen Aerger und Mißtrauen unterhalten, so wie die Verminderung der so übermäßigen Kaufhaus-Spesen; dieses Alles jedoch gegen Entschädigung an die Bezüger dieser Gefälle, aus zu solchem Zwecke geeigneten Fonds.

Der Kleine Rath zögerte nicht, den Großen Rath auf den 1. November außerordentlich einzuberufen. Er begleitete das demselben vorzulegende Memorial mit einer umständlichen Weisung über den Inhalt desselben. In dieser zeigte er an, daß eine Revision der gesetzlichen

Einrichtungen über das Militärwesen und Unterhandlungen über die der Stadt zustehenden Kaufhaus- und Eingangsgebühren bereits eingeleitet sei, daß aber etwelche Abänderungen der Verfassung den eigentlichen Gegenstand der außerordentlichen Sitzung ausmachen, und hauptsächlich die Artikel 17 bis 20 beschlagen werden. Der Kleine Rath werde sich, um alles Mißtrauen und jeden Anschein von Zögerung zu entfernen, der Initiative gänzlich enthalten, und erwarte, daß der Große Rath besonders die bezeichneten Verfassungsartikel an eine aus seiner Mitte zu bestellende Commission überweisen werde. Von einer Grundreform der Verfassung wollte er aber nichts wissen. Begreiflicher Weise waren die Gemüther in dieser Zwischenzeit im ganzen Canton sehr gespannt. Den Landleuten gefiel das Memorial der in Uster versammelt gewesenen Cantonsräthe hauptsächlich aus dem Grunde nicht, weil es keine durchgreifende Verfassungsrevision sich zum Zwecke gesetzt hatte, und die Städter fanden darin schon eine Uebertreibung. Indessen erschien auch in Küßnacht ein Memorial, welches in der Geßner'schen Buchdruckerei in Zürich gedruckt wurde und den geistreichen und wohlmeinenden Dr. Ludwig Snell zum Verfasser hatte*); es war betitelt: „Ansichten und Vorschläge in Betreff der Verfassung und ihrer Veränderung", und enthielt die reinsten Grundsätze einer republikanischen Verfassung, wurde auch später, wenn wir uns nicht irren, der jetzigen Verfassung zum Grunde gelegt. Gegen dieses Memorial ereiferte sich besonders der Redactor des Beobachters, Heinrich Rüscheler,

*) Mehrere patriotisch gesinnte Männer, wie Dr. Streuli, Landschreiber Bleuler und Andere, hatten dasselbe mit Snell vorberathen.

hauptsächlich weil es von einem Landesfremden abgefaßt sei, der zwar in den Staatswissenschaften viele Kenntnisse besitze, aber die eigenthümlichen Verhältnisse unsers Landes und unsers Cantons insbesondere nicht kenne u. s. w.; einer grundsätzlichen Widerlegung war der Beobachter jedoch nicht fähig, dagegen ward er pochend, befehlend und drohend. Er entzog den Brüdern Geßner den Druck seines Blattes, weil sie sich an jenes Memorial der Landschaft angeschlossen haben, in welchem er, die Tendenz möge sein, welche sie wolle (er untersuchte sie nicht), Zwietracht und Feindschaft witterte und sich feierlich verwahrte, daß er solchen Umtrieben fremd geblieben sei und stets fremd bleiben werde. Rüscheler hatte, als die krassen Vorrechte der Stadt, wenn auch nur theilweise, vermindert werden sollten, die Maske des Edelsinnes abgelegt. Der Mann, welcher einst in Näfels fragte: „Würde aber auch dann noch euch Alle ein so freier, edler Sinn für das Vaterland beleben, wenn euere Haare grau werden, wenn mancherlei Verhältnisse euch umfangen, wenn ihr zu Aemtern und Würden gelangt?“ — eben der Mann, der diese Worte an wackere junge Schweizer richtete, um zu prüfen, um zu warnen, er selbst ging von seinen Grundsätzen ab, als es sich um Behauptung von Vorrechten für die Stadt handelte. Auch die neue Zürcherzeitung nahm von nun an einen sehr gemessenen Ton an, welchen sie andauernd während der darauf folgenden Verfassungsverhandlungen behielt. Es fiel sonderbar auf, als die Redaction dieses Blattes in Nr. 84 das für einen kleinen Staat Bedenkliche auf folgende Weise schilderte:

„Verfassungsveränderungen in einem Zeitpunkte vornehmen, wo man vielleicht seine Existenz und Selbstständigkeit nur mittelst vollkommener Einigkeit retten könne,

wenn dieselben nicht durch einen hohen Grad von Mäßigung und Schonung bestehender Verhältnisse die Erregung von Parteigeist und Mißvergnügen vermeiden. — In Frankreich habe man sich unter dem Feldgeschrei: la charte, toute la charte, rien que la charte gegen jeden gewaltthätigen Umsturz der Verfassung erhoben; die letzte Revolution sei nicht ein Werk der Neuerungssucht, sondern der Nothwehr gegen die drohende Gefahr des absolutesten Despotismus und einer neuen Bartholomäusnacht. — Im Canton Zürich wirkten gewiß keine ähnlichen Ursachen zu irgend einem Kampfe, und man möge es nicht verkennen, daß seit ein Paar Jahren und nicht am wenigsten durch Stadtbürger, Freiheit und Freisinnigkeit mächtig gefördert worden sind, und daß, auch ohne die Ereignisse in Frankreich, noch wichtige Verbesserungen, zweifelsohne auch in der Verfassung, eingeleitet worden wären."

Indessen eröffnete der Bürgermeister Reinhard am 1. November den Großen Rath mit einer umständlichen Rede, und schloß sie mit dem Wunsche: „daß der geschürzte Knoten nur mit solchen Aenderungen gelöst werde, die nicht Umwälzung und nicht Sieg, mit denen nur Stoff nachmaliger Rückwirkung bei sich verändernden Außenverhältnissen gegeben wäre, hingegen aber Verbesserungen sein sollen, welche die Gewährleistung ihres Beistandes in sich selbst tragen." Die Großrathsversammlung währte drei Tage, die Discussion hatte Staatsrath von Muralt mit Betrachtungen über das bevorstehende Werk eröffnet und um so mehr vor hastiger Uebereilung in Aenderung der Grundsätze gewarnt, als über Verfassungsänderungen durchaus keine gesetzliche Anleitung bestehe. Für ein billigeres Repräsentationsverhältniß sprachen sich zwar alle Stimmen ungetheilt aus; dasselbe konnte aber nicht ausgemittelt, auch keine Totalrevision der Verfassung

erzweckt werden. Dagegen wurde für Berathung des Repräsentationsverhältnisses und der darauf bezüglichen Wahlart eine Commission von 21 Mitgliedern ernannt, an deren Spitze die Staatsräthe Usteri und Muralt, dann die Rathsherren Rebmann und Kaufmann, vom Lande, sich befanden. Diese Commission eröffnete am 8. November bereits ihre Sitzungen, und schon auf den 25sten ward der Große Rath wieder außerordentlich einberufen. Bereits vorangehend hatte die Neue Zürcherzeitung ihren Beschlussesentwurf und das Hauptsächliche des denselben beleuchtenden Berichtes zur Offenkundigkeit gebracht. Nach diesem Antrage wurde die Anzahl von einhundert und dreißig Stadtbürgern in dem aus zweihundert und zwölf Mitgliedern bestehenden Großen Rathe auf zweiundneunzig herabgesetzt, und die Amtsdauer der Mitglieder mit Wiederwählbarkeit auf sechs Jahre angeordnet. In dieser Commission, welche in ihrer großen Mehrzahl aus Zürchern und denselben Ergebenen vom Lande bestand, war ein einziges Mitglied, welches den Muth hatte, auf das Repräsentationsverhältniß zur Zeit der Mediationsverfassung (1803—1814) anzutragen; alle Anderen dagegen riethen zu einem armseligen Theilen zwischen den Städten Zürich, Winterthur und der Landschaft. Auf diese Weise sollten dem Volke aufs Neue seine Rechte entzogen und ferner geschmälert bleiben. Inzwischen hatten mehrere Cantonsräthe ab dem Lande sich auf der Bocken besammelt, um von dort aus der gedachten Commission, wie von Uster aus, einen zweiten Ring von der Kette der Oligarchie zu sprengen, was aber wenig fruchtete, indem dieselbe auf ihrem Theilsysteme festgesessen war. Bessere Wirkung, namentlich auf das Volk, hatte eine Versammlung von etwa 60 angesehenen Männern ab den beiden Seeufern, in Meilen, wo alle

Gemeinden, zwei solche ausgenommen, repräsentirt waren, und sich hauptsächlich über das künftige Verhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land besprachen, und sich endlich auf $^2/_3$ vom Lande und $^1/_3$ von der Stadt vereinigten. Eine Minderheit wollte $^3/_4$ vom Lande und $^1/_4$ von der Stadt, schloß sich aber der Mehrheit an. *Einstimmig* war man darüber, daß die Verwirklichung dieser Verhältnisse weder von dieser Versammlung, noch weniger von den meistens alten und wenig entschlossenen Männern des Großen Rathes von der Landschaft ausgeführt werden könne, sondern von einer großen und gut geleiteten Volksversammlung erstrebt werden müsse. Unter der größten Verschwiegenheit wurde Uster als Versammlungsort bezeichnet. Bei dieser Versammlung war auch ein Stadtbürger, Eduard Geßner, anwesend. Versammlungen der Gemeinden, der Zünfte, der Gesellschaften und Vereine drängten einander überall. Besonders aber erließen die Söhne der Männer von 1795 aus ihrem entlegenen und bis heute noch Niemandem bekannten Grütli, welches in einem alten Thurme in den Ringmauern Rapperschweils sich befand*), nachfolgenden

*) Was würde wohl der im Kriegshandwerk gestrenge Bürgermeister Brun, als er Rapperschweil belagerte und dasselbe fast schonungslos behandelte, weiter damit begonnen haben, wenn ihm ein prophetischer Genius ins Ohr geraunt hätte: „er möchte sich vorsehen, denn sonst werde eine Zeit kommen, wo aus einem der Thürme in den Ringmauern Rapperschweils Schüsse gegen seine bevorrechtete, fast unumschränkte, von Bauern ohne Talent und Artillerie unüberwindliche Stadt abgeschossen werden", die nicht bloß ihre Vorrechte, sondern selbst ihre für die Ewigkeit mit dem Schweiße des unterdrückten armen Landvolkes gebauten Schanzen beseitigen und das jetzt so tief erniedrigte, in Knechtschaft versunkene Volk ihr gleichstellen werden.

Zuruf an das Volk, welcher durch Reitende in die ferneren und durch Fußgänger in die näher liegenden Gemeinden verbreitet wurde. Von jenen Männern aufgefordert und bezahlt, lieferten einige Druckerpressen in den Cantonen St. Gallen und Glarus, was sie verlangten, so daß Alles wie durch Zauberschlag durchgeführt werden konnte. Es war dieses, gegenüber den Züricher Zeitungen, höchst nothwendig, wenn man nicht abermals überlistet und unterdrückt werden wollte. Zögern drohte Gefahr.

Zuruf
an das biedere Volk des Cantons Zürich.

Sei uns willkommen, Schutzengel der Menschenrechte! seitdem du wieder frei in Schrift und Druck über Thälern und Höhen durch alle Gauen unsers lieben Vaterlandes wanderst, grant der Morgen der Freiheit; es erweckt deine Machtsprache das Volk von einem Ende zum andern; vom Selbstgefühl ergriffen, begrüßt es den ersehnten Tag, um sich für die göttliche Gabe, seine heiligsten Rechte, selbst auszusprechen.

Darum üben auch wir gerne unser Recht und sagen:

Wer liest nicht mit Rührung die Denkschrift der in Uster versammelten 31 Großräthe unsers Cantons! Wer ahndet nicht eine bessere Zukunft! Wenn Männer, die das Vertrauen des Volkes umgibt, mit ihrem ersten Schritt den Punkt berühren, um den es so noth thut, indem sie sagen: „Das Land fordere eine verhältnißmäßige Repräsentation zwischen Stadt und Land im Großen Rathe des Cantons, damit es so repräsentirt werde, daß das Ganze vom Streben einzelner Theile nach Vorrechten gesichert sei; man würde sich täuschen, wenn man glaubte: die Einbußen von 1814 seien schon vergessen; durch die glorreichen Tage in Paris sei die Presse, das Palladium der Freiheit, entfesselt.“ Eine eben so würdige als bescheidene Sprache, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, nahm auch alle rechtlichen Bürger in Pflicht für Ruhe und Ordnung.

Sind aber diese Hoffnungen in Erfüllung gegangen und ist der

Sinn und Geiſt der Worte dieſer Männer gelöst? und das allgemeine Zutrauen gerechtfertigt? Dieſes ſind zwei Fragen, bei deren Beantwortung Wehmuth und Unwillen ſich durchkreuzen, weil die traurige Lehre zur Ueberzeugung wird, daß man ſich nicht auf Menſchen verlaſſen darf. Wer übrigens der Meinung war, es werde, trotz allen gelobten freiſinnigen Männern, über dieſen Punkt etwas Erſprießliches aus Nazareth kommen, dem iſt es um ſeinen Glauben an die Menſchheit zu verzeihen. Wer uns aber hätte behaupten wollen: es werde die XXIer Commiſſion einen einmüthigen Antrag auf das ermangelte Verhältniß des künftigen Großen Rathes dem Kleinen Rathe darzubringen die Ehre haben, den hätten wir für einen unverhältnißmäßigen Narren angeſehen.

Laßt uns nun ein Parallel zwiſchen der Anno 1814 dem Lande aufgedrungenen und niemals beſchworenen Verfaſſung und derjenigen, die man uns nun auf dem Wege der Unterhandlung einleiten will, ziehen und ſehen: ob der, ſowohl durch die Denkſchrift, ſo wie durch das zürcheriſche Organ, den ſchweizeriſchen Beobachter, in großen Charakteren ausgeſprochene Grundſatz: „Es werde das Land im Großen Rathe ſo repräſentirt, daß in Folge der Repräſentation zu keinen Zeiten und unter keinerlei Umſtänden das Land in ſeinen Rechten gekränkt werde“, erreicht ſei, und ob wirklich die Grundzüge unſerer kommenden Verfaſſung uns zu den Hoffnungen hinziehen, zu denen ihre 31 Großen Räthe uns durch Wort und Schrift in Ruhe zuzuwarten ermuthigten.“

Die Verfaſſung von 1814, zu $\frac{3}{5}$ der Repräſentanten für die Stadt und $\frac{2}{5}$ für das Land, zeigt einen beſtimmten Abſolutismus für Erſtere, bei dem es nur vom guten oder böſen Geiſte und Willen der Städter abhängt, ob das Land geſchont oder gekränkt, glücklich oder unglücklich ſei. In wie weit es nun den Städtern gelungen, ſich die Mehrheit für die Folge wieder zu ſichern, werden wir ſehen.

Der Große Rath, nach dem Vorſchlage der XXIer Commiſſion, bleibt einſtweilen, wie bis jetzt, von 130 Bürgern beſetzt, und dieſer hätte nebſt den 82 Mitgliedern ab dem Lande, nebſt den Collegien, die ausgemittelte Vermehrung von 33 Mitgliedern ab dem Lande und 7 aus der Stadt Winterthur zu bezeichnen; dann treten erſt die 40 Mitglieder der Stadt Zürich in drei Perioden von 12 zu 12 Monaten aus, um den Großen Rath wieder auf die beſtimmte Zahl von 212 zu reduciren.

Nun beſtände die neue Compoſition dieſes Rathes aus:

92 Bürgern Zürichs, zählt Seelen 8000
und 14 „ Winterthurs, zählt Seelen 4000
106 Räthe auf . . . . . Seelen 12,000
und 106 Räthe ab dem Lande auf Seelen 200,000.

Man wird in Folge dessen diese zwei Städte hinfüro wohl unter die Bevorrechteten zählen dürfen und annehmen, sie werden nun Alles thun, um diesen Zustand dahin zu sichern und ihre Majorität dahin geltend zu machen, daß ja keine Revision der Verfassung je durch den Großen Rath angeregt und erkennt werden könne. Jedem Unbefangenen wird es einleuchten, daß dieses Machwerk ohne außerordentliche Ergebnisse sich zum ewigen Statu quo eignet, wo es abermals nur von den Bevorrechteten abhängt, das Land gut oder böse zu behandeln.

Bedarf es wohl noch mehr, um die Gewißheit der abermals gesicherten Majorität der Städter im künftigen Großen Rathe zu beweisen? Die 106 Mitglieder dieser zwei Städte, unter denen, wie die Erfahrung zu Tage gelegt hat, auch in der Folge als Bevorrechtete nicht ein Einziger sein würde, der es über den Punkt der Repräsentation mit dem Lande halten würde, bedürfen auf ihre Seite ein einziges Mitglied ab dem Lande, um die Mehrheit zu haben. Warum nicht 50! nach der vorgeschlagenen Wahlart der Collegien und den 28 freien Wahlen des Großen Rathes, und zu diesem noch ihr gewöhnlicher Einfluß. Die letzten Zeiten haben leider bewiesen, welche schreckliche Anzahl serviler Creaturen das Land geliefert; und da diese Menschen als Großräthe ganz von den Städtern abhangen, so dürfen Letztere nur bestimmen, wie bedeutend ihre Mehrheit sein solle.

Es ist eine durch die Erfahrung erhärtete Wahrheit, daß diejenigen, die das Arge in Schutz nehmen, stets mehr und eifriger für dasselbe handeln, als die, die das Gute zu verfechten haben. Der Grund liegt darin: weil die Besseren sich zu sehr auf das Schlichte, Natürliche, so einleuchtend Gerechte ihrer Sache verlassen; und so unterliegt gewöhnlich das Gute.

Welch' betrübte Aussichten bieten sich ferner dem vaterländisch gesinnten Manne dar? darf er auf Fortschritte der Civilisation hoffen, wenn es einer bevorrechteten Kaste daran liegen muß, das Volk in einer erschlafften Geistes-Cultur zu erhalten, damit es auf seine heiligsten Rechte mit Gleichmuth verzichte? Kann der vermögliche Hausvater, was gewöhnlich mit großen Kosten verbunden ist, talentvolle Söhne einer rein-

wissenschaftlichen Bildung bestimmen? Welche Hülfsquelle ist nicht den weniger Begüterten abgeschnitten, wo manchmal durch die höhere Bildung ein guter Sohn bei einträglicher Anstellung die Stütze der Eltern und der zweite Vater seiner Geschwister wird! was sollen rechtliche Gemeindsvorsteher, auch mit der Gewißheit der trefflichsten Anlagen, über Waisen verfügen, wenn auch sie, wie alle Uebrigen ab dem Lande, nur der Hoffnung Raum geben können, im Auslande ihre Versorgung zu finden! und was sind die Aussichten für die Gewerbetreibenden und Professionisten, wenn Zölle, Zunftzwang, Ehehaften, Militärdruck und das System der indirecten Abgaben fortdauern! Wie gerne wollten wir einen zutrauensvollern Blick in die Zukunft werfen; allein die Erfahrung der letzten 16 Jahre schreckt uns zurück, und diese zeigen nur zu deutlich, daß Alles, was sich in geistlichen und weltlichen Aemtern in und durch die Sphäre der Bevorrechteten bewegt, an der Erschlaffung des Volkes zum Heil und Frommen ihrer eigenen Kinder und Kindeskinder fortwirken werde, damit ja keine Concurrenz entstehe. Und so steht es nun am Rande des in der Geschichte auf Ewigkeiten hinaus für die heiligen Rechte der Menschen vorleuchtenden Jahres 1830 im Canton Zürich! Wenn das Volk schweigt, so würde unter anerkannten Formen eine neue Verfassung die illegale von 1814 ersetzen und somit den zwei Städten ein entscheidendes Uebergewicht durch einen neuen Act garantirt werden. Vom Volke hängt es demnach ab, ob die in ihren Folgen für den Canton so nachtheilige Machenschaft gelte oder nicht; legal ist sie abermal auf keinen Fall, weil die Zusammensetzung des jetzigen Rathes städtisch und nicht cantonal, und somit durch denselben nicht das Land, sondern die Stadt repräsentirt war.

Ob du nun, Volk eines der schönsten und lieblichsten Gauen Helvetiens, hinter der Zeit, hinter deinen Miteidgenossen stehen willst, oder, die drohende Gefahr einsehend, den Augenblick erfassen und in Muth und männlichem Ernst dasjenige verlangen wirst, was dir Gott, das Blut unserer Vorväter und das unveräußerliche Recht eines freien Schweizers zusichert, das wird die Zeit lehren. Mit gehaltvollem brüderlichem Zusammenhalten erhältst du jetzt Alles, später Nichts, ohne schreckliche Opfer. —

Während das vorbeschriebene Gespräch zwischen Jakob und Conrad mit dem „Zuruf an das Volk des Cantons

Zürich" seine Wirkung gethan hatte, glaubten die Söhne der oft benannten Männer einen dritten und letzten Trompetenstoß aus ihrem Grütli erlassen zu müssen, um ihre seit 16 Jahren im Grabe gelegenen Rechte und Freiheiten wieder ins Leben zu rufen, indem sie in der Woche vor der unfehlbar zu hoffenden Volksversammlung folgendes Gespräch in mehreren tausend Exemplaren drucken ließen, welches mit der später folgenden Einladung zur Volksversammlung nach Uster verbreitet wurde.

Jonathan und David, Landleute im Canton Zürich, reden über das, was jetzt noth ist und Alle wissen müssen. Allen Cantonsbürgern geweiht, welche ihre Zeit und ihre Pflichten kennen.

Jonathan. Höre, David! ich sehe die rechtschaffensten Männer zusammentreten; sie sind sehr unzufrieden mit dem Vorschlage der Commission des Großen Rathes in Zürich, und sagen es laut und entrüstet: daß es Zürich mit dem Lande, wie immer, mache, das heißt, listig und herrisch. Sage mir, David! was ist an der Sache? Ich höre wenig in unserm Dorfe. Spüren werden sie es aber Alle, wenn sie es in Zürich mit dem Lande nicht aufrichtig und redlich meinen; dann ist es aber vielleicht zu spät! Ich halte Dich für einen redlichen Mann. Es gilt, denk' ich, Ernst; darum sage mir die pure Wahrheit.

David. Du weißt doch, was auf Bocken und in Uster geschehen ist? Nun weißt Du auch, daß der Große Rath in Zürich die Gesetze für das Land gibt und die Steuern bestimmt und überhaupt für das Land wie ein Hausvater väterlich sorgen soll, wozu er auch vom Lande erwählt und ermächtigt werden wird. Nun aber denk', lieber Jonathan! es wollen die Züricher, nach dem Vorschlage der Commission in Zürich, fast so viel Großräthe, als das ganze Land, ja sie wollen uns eine große Anzahl unserer Repräsentanten nicht einmal wählen lassen, und doch sollen wir steuern und gehorsamen und im Nothfalle Gut und Blut für den Canton opfern.

Jonathan. Das ist wirklich schreiendes Unrecht, David! Habe ich doch immer gehört, daß Zürich bloß 8000 Seelen zähle und das ganze Land bei 200,000. Wie können sich dann solches die Züricher

erfrechen! Wie haben unſere Abgeſandten an uns abfallen und unſer heilig theures Recht ſo ungeſchickt oder unmännlich vergeben können?

David. Eben darüber ſind alle Guten im Lande erzürnt und treten zuſammen und wollen es nicht leiden, und ſagen: ſie wollen nicht den Fluch von ihren Nachkommen auf ſich laden, die andern braven Eidgenoſſen mäßten ja die Landleute am See, an der Limmath, an der Töß und überall im Canton verachten, wenn wir uns ſo übertölpeln und von den Zürichern anbinden ließen, — und in Zürich ſelbſt lachen ſie gewiß über unſere Mitglieder in der Commiſſion. Vater Hans hat geſagt: „Sie händ's in Zürich über dä Löffel balbirt!" Aber wir wollen ihnen bald zeigen, daß es auch noch Männer bei uns hat.

Jonathan. Mein Gott, David! ſoll es wirklich Ernſt werden?

David. Wir haben keinen andern Weg; Zürich iſt offenbar gegen das Land und ſeine Rechte. Andere Cantone können uns nicht helfen, ſie haben ſelbſt mit ſich zu thun. Was das Land will, hat es mündlich, geſchrieben und gedruckt; kurz und gut geſagt: ſie ſind in Zürich nicht ſo dumm, daß ſie nicht wiſſen ſollten, wo das Recht iſt, wenn nicht Hochmuth und Eigennutz ſie ganz verblenden. Aber man ſagt: es komme ſo vor dem Falle, und hohe Gewalt werde nicht alt. Wie ich oft und deutlich geleſen und von den weiſeſten und tugendhafteſten Eidgenoſſen oft gehört, ſo hat das Land das Recht, gemäß ſeiner Bevölkerung und ſeinem Beſitze ſeine Volksvertreter oder Großräthe ohne Schwänke und Ränke zu wählen, und weil vom Großen Rathe die Regierung des Landes ausgeht und dieſes daher höchſt wichtig iſt, ſo halte ich vor Gott dafür, daß jeder Landmann Alles thun müſſe, um ſein Recht zu ſichern.

Jonathan. Da haſt Du meine Hand, David! Ich bin noch ein Schweizer, und halte zu Dir und zu der guten Sache des Landes. Jetzt iſt's mir ſonnenklar, um was es gilt, und unſere Männer haben große Urſachen, zuſammenzuſtehen, und den Zürichern zu zeigen, daß es ſich mit dem Lande nicht ſpaßen laſſe. Wir ſind, David! keine ....., die ſich mit einigen Brocken begnügen. Wir ſind Menſchen und Bürger des Cantons, wie die Züricher; ich habe Weib und Kinder daheim; ſoll ich bloß für ihren Bauch ſorgen, nicht auch für ihre Zukunft? Ich habe Haus und Gut; aber ſie freuen mich nicht, wenn ich nicht auch ein freier Schweizerbürger ſein kann. Nein, nein! den Vorrechten muß auch einmal ihre Stunde ſchlagen! Doch höre, David! ich kann nicht

begreifen, daß Zürich, wo doch so viele sogenannte Gebildete sein sollen, so unbillig und so unklug gerade jetzt wieder gegen das Land sein kann.

David. Das ist aber ein handgreiflicher Beweis, daß sie wohl gebildet sind, aber nicht weise. Immer habe ich gehört, daß die wahre Weisheit auch gerecht und billig, umsichtig und bescheiden sei. Da kommt mir in Sinn, was der Großvater von den witzigen, aber bösen Leuten sagte: „Sie haben die Weisheit der Welt; die aber wird am Ende zu Schanden!"

Jonathan. Ja freilich, davon haben wir ja viele Beispiele. Aber eben in Zürich sagen sie: wir hätten nicht gescheidte Leute genug; sie müssen uns aushelfen, die Uebermüthigen! Letzthin wurde in einer Gesellschaft von rechtlichen vaterlandsliebenden Männern von unserer Lage freimüthig gesprochen, und es zeigte sich, daß wir auf dem Lande Männer für den Großen Rath haben, die sich ganz wohl neben die Züricher stellen können. Und dann habe ich immer gehört, daß ein Volksvertreter oder Großrath nicht etwa nur gescheidt, sondern auch rechtschaffen und tugendhaft sein müsse. Du weißt, die Leute sind gar klug und gebildet, aber höchst ausgelassen in Leben und Sitten, ohne den Glauben der Väter und daher auch ohne ihre Treue und Brüderlichkeit. Ob solchem Regiment kann auch kein Segen sein!

David. Du sprichst mir, Jonathan! aus der Seele! Ach, ich weiß wohl, was mir mein seliger Vater von den Geschichten in Wädenschweil und Stäfa und aus den alten Tagen viel erzählte. Und wie hatten wir es vor der Revolution? und wie ging es wieder seit 1814? Jonathan, Jonathan! wenn das die Gebildeten sind, die so handeln, so bekomme ich eine schlechte Meinung von solcher Bildung. Aber es ist etwas Anderes, und ihre Bildung macht sie listiger und manierlicher. Doch Tod ist Tod und Hintansetzung bleibt Hintansetzung! Wenn wir sie es machen und treiben ließen, so hätten wir es schlimmer, als zuvor; wir hätten uns die Fesseln selbst angelegt, und es ginge, wie früher. Im Großen Rathe hätten sie mit Winterthur, dessen Stellvertreter auch das Land ob ihrem Stadtwesen vergessen, die Oberhand, wählten den Kleinen Rath, den Stadtrath und so weiters. Dieser besetzte wieder Alles mit Zürichern, wie bisanhin. Zunft und Zoll und Ehehaften und aller Unrath blieben, wie zuvor; —

[redacted] wir waren wieder im Pfing, und die Bauern hätten die Schanzen [redacted]. Sie wußten jetzt freilich [redacted] uns das einzugebende Gift zu verlassen, Vieles verstehen, Manches ändern, dem Lande [redacted] Recht machen. — Aber, so wahr Gott ist, Jonathan! so lange wir nicht [redacted] repräsentirt sind, so lange ist Alles auf Sand gebaut, wir [redacted] zusammen gesetzt [redacted], ohne Repräsentation keine Garantie, kein Heil! Oder [redacted] sich an die süßen Reden der gnädigen Herren in der Stadt halten?

Jonathan. Bewahre mich Gott! gebrannte Kinder fürchten [redacted] Feuer. Weißt du, wie's mit den alten Versprechungen, mit den alten Documenten gegangen ist. Die Geister unserer Väter würden uns in der Ewigkeit fliehen, wenn wir ihrem Beispiele ungetreu würden.

David. Ich war und bin immer der Meinung, daß die Stadt mit einem Viertheil hinlänglich bedacht ist, und daß dabei alle Rücksicht auf ihre Männer und ihren Besitz genommen [redacted]. Ferne ich von Gutmüthigen, daß sie Zürich, wenn es freundnachbarlich und brüderlich entgegen käme, einen Drittheil zugestehen, das heißt, bewilligen wollten. Aber denke dir den Gräuel! Man trug mit unglaublicher Frechheit gerade darauf an, der Stadt die Hälfte zu geben, — endlich geruhten sie im Städtergeist nicht unser theures, liebes Land, unser gutes, biederes Volk zu bedenken, sondern Winterthur zu begünstigen — so daß nun Winterthur und Zürich die Hälfte ausmachen sollten und das Land die Hälfte. Wie's in der Commission da labirend und congerirend zuging — weiß Gott — es wird an Tag kommen. Unsere Commissions-Mitglieder müssen sich verantworten; sie konnten keine Volksrechte vergeben, dazu hatten sie keine Vollmacht. Aber die Geschichte wird sie zeichnen, wenn sie der Stadt lieber den Hof machen wollten, als das Land lieben — auch mit Verlust von Gunst und Amt! — Da lies den Commissional-Antrag; er lautet so:

„1) Soll der Große Rath auch fernerhin aus 212 Mitgliedern bestehen;

2) Soll als Grundlage dazu dienen: Zürich . . 92 Mitgl.
Winterthur 14 „
Land . . 106 „
Summa 212 Mitgl.

3) Das Verhältniß der directen Wahlen bleibt, wie bisher.

4) Wird eine zweite Wahlart eingeführt, und zwar nach Oberämtern,

mittelst Collegien. Die Städte Zürich und Winterthur aber werden noch besondere Wahlcollegien bilden.

Obige Anzahl Repräsentanten, im allgemeinen, einstweilen angenommenen Verhältnisse, würden daher aus 3 Quellen componirt, nämlich:

1) Directe aus den Zünften;
2) „ „ „ Collegien;
3) indirecte vom Großen Rathe, und zwar so:

	Zunft.	Collegien.	Gr. Rath.
Zürich . .	26	26	40
Winterthur	5	4	5
Land . .	51	27	28
	82	57	73

212 Mitglieder.

Jonathan. Davor behüte uns Gott, daß wir dieses annehmen. Ich bin auf Jahren, aber mir wird das Blut heiß. Auf! Auf! Laßt uns zusammentreten, laßt uns berathen. — Ich will an meine Freunde, an meine Bekannten und Verwandten senden — thue du dasselbe auch. Erheischt es Opfer, das Meinige gehört dem Vaterlande. Auch das Ausland soll wissen, daß die alten Schweizer nicht nur in der Geschichte sind, daß sie noch leben. Wir haben Familien, doch eine größere Familie ist der Canton. Der größte Verlust ist der Verlust der bürgerlichen Rechte — für diese Alles! Nun weiß ich, was es gilt. Wehe Zürich, daß es so durch sein Benehmen das Land aufregt. — Es säet Unruhen, es ernte die Früchte. — Wir können nicht anders, wir müssen unsere heiligen Rechte schützen vor Gott und dem Vaterlande. Sie werden uns schlimme Namen geben; doch sei's, da wir die gute Sache haben.

David. Die Thurgauer hatten es im Anfange auch etwas hart, doch sie blieben einig und standhaft; jetzt haben sie überwunden und erhalten eine volksthümliche Verfassung. Wir haben freilich Landbürger, welche ganz aristokratisch gesonnen sind, denen an ihren Verbindungen mit Zürich mehr liegt, als an ihrem Vaterlande, und welche furchtsam und eigennützig nur an sich denken und an die Gegenwart, nicht an ihre Landleute, nicht an die Zukunft. Wenn's Licht wird, werden sie heraus müssen, wie der Dachs aus der Höhle. Welch' Fluch der Enkel auf solchen zweischultrigen Mitlandleuten! Am schmerzlichsten ist es für uns, daß wir da, wo wir Belehrung und Ermunter

Stadt und Landschaft, in einer Denkschrift an den Kleinen Rath zu Handen des Großen Rathes ausgesprochen haben, welche aber von der für das Land so nachtheilig componirten Behörde, die in ihrer Mehrzahl aus Bürgern der Stadt bestehe, der vielen Jasager vom Lande nicht zu gedenken, nur in so weit Berücksichtigung gefunden habe, daß man so aus Gnaden in ein Theilen der Repräsentation zwischen Stadt und Land einlenken möchte, wozu, wie er hoffe, das Volk des Cantons Zürich, wenn es in einer großen Volksversammlung angefragt würde, nicht einwilligen könnte, weil von einem Stadtregiment für das Land nie etwas Gutes gekommen sei. „Wir können (sprach Pfenninger) alles Vergangene und Geschehene nicht mehr zurückrufen; aber um so mehr müssen wir fest zusammenhalten und unsere Hoffnung auf die Zukunft setzen. Dasjenige, was wir 1814 verloren, wiederum zu erlangen, ist einzig durch eine große, würdig und gut geleitete Volksversammlung möglich. Ich bedaure von ganzem Herzen, als einer der Söhne der Männer von 1795, und mit mir Mancher der Anwesenden und nicht Anwesenden, die aber mit Gut und Blut zu uns halten, daß eine übermüthige Aristokratie uns zwingt, nach 32 Jahren den Kampf von Neuem zu beginnen, den unsere Väter nach 4 langen Leidensjahren 1794—1798 durchgekämpft hatten, als die Aristokratie das Unrecht, das sie an uns gethan, bereuend, uns mit feierlichen Eiden damals, so wie später 1803, vor Gott gelobte, uns als ihre gleich berechtigten Brüder anzuerkennen. Wir können nicht sagen, wie weit es unsere unermüdlichen Gegner in dem neuen Kampfe gegen uns bringen werden; schon ist es mit unsern Rechten und Freiheiten weit genug gekommen, weil 1814 unsere Repräsentanten die ihnen anvertrauten Heiligthümer zu

behaupten nicht Muth und Kraft hatten, sondern dieselben aus Furcht und Feigheit dem Truge und der List unserer, auch heute noch in diesen so unrühmlichen Eigenschaften überlegenen Feinde auf eine unverzeihliche Weise hingaben, ohne dazu ein Recht zu haben. Mehreres hierüber zu sagen, ist hier weder Ort noch Zeit, und ich enthalte mich dessen so gerne, da ich weiß, daß alle hier Anwesenden von der Dringlichkeit des Augenblickes mit mir überzeugt sind, und daß es sich jetzt, oder dann nie mehr, um die Wiedererlangung unsers guten Rechtes, einer bessern Volksvertretung des Landes im Großen Rathe, handelt; entweder wie diejenige von 1798—1803 zur Zeit der helvetischen Republik, oder wie von dort an unter der Mediationsverfassung bis zum Schmachtage, dem 11. Brachmonat 1814. Hauptsächlich frägt es sich nun, was man thun und wie man handeln wolle, um zu diesem Zwecke zu gelangen, und daß uns derselbe für alle Zukunft gesichert bleibe. Ich sehe mit Freude unter den anwesenden Herren und Freunden Männer aus mehreren Oberämtern und aus ziemlicher Entfernung; ihre Ansichten über eine so hochwichtige Angelegenheit, wie unsere Versammlung zum Zweck hat, so wie auch ihre Berichte über die jetzt herrschende Simmung des Volkes in ihren Gegenden können geeignet sein, die Bewohner der beiden Seeufer zu bestimmen, sich mit den übrigen Cantonstheilen in Masse zu erheben und Hand in Hand zu gehen, oder — sich mit ihnen in Alles zu fügen, was eine aristokratische Bürgerschaft der Stadt Zürich noch ferner mit dem Landvolk, als besserer Freiheit unwürdig, zu machen für gut findet, was, außer dem kurzen Zeitraume von 1798—1814, seit der Reformation volle 30 Jahre lang der Fall war. Ihr Wille war Befehl, und wer sich demselben nicht fügte, wurde mit den ihr

verlesen, welches nicht nur unsere erbärmliche Lage seit 1814 schilderte, sondern zum Zweck hatte, den Männern aus den äußeren Gegenden zu sagen, daß die Seebewohner nur im Vereine mit ihnen Hand ans Werk legen werden.

Gespräch.

Herr Dr. Freimann von Bürgerhain kam letzten Samstag Abends auf seinem Krankenbesuche zu einem Patienten, wo mehrere seiner Nachbarn, theils Weber und Bauern, theils Krämer und Professionisten, um den kleinen Tisch saßen. Nachdem der Eintretende Alle freundlich gegrüßt und nach dem Kranken gefragt hatte, erhob sich folgendes Gespräch:

Doctor. Es scheint, Ihr verbindet mit Euerm Besuche bei Felix das Lesen der Zeitungen oder anderer Neuigkeiten!

Marx. Herr Doctor! ich meine, es beliebe Euch zu scherzen! Sie kennen diese Blätter gewiß von Ferne; das eine ist das Gespräch zweier Landleute vom Canton Zürich; das andere ist der Zuruf an das biedere Volk des Cantons Zürich, und das dritte sind die Bürgerwünsche. Unser Nachbar hat sie diesen Morgen von einem Freunde am See erhalten.

Doctor. So, das ist recht von den Männern und Freunden am See, daß sie Solches uns auch mittheilen. Ich habe gestern alle gelesen und finde sie recht schön; wenn jetzt nur die Leute überall vernünftig sind, so wird und muß Alles besser kommen.

Heiri. Entweder muß der Herr Doctor die Schriften besser verstehen, als wir, oder er will sich im Ganzen mit Wenigem begnügen. Ich für meinen Theil verstehe daraus nur, daß es sich um's Regieren zwischen Städtern und Landleuten handelt, und um dieses gebe ich blitzwenig, ob wir dem Peter oder dem Franz bezahlen. Heut zu Tage regiert Niemand mehr umsonst, und was nichts oder doch nur wenig kostet, ist auch nur wenig werth. In der ganzen sogenannten freien Schweiz sind aber die Regierenden, besonders in früherer Zeit und auch

jetzt noch, Niemanden theurer zu stehen gekommen, als uns Landbewohnern im Canton Zürich.

Doctor. Im Letztern geb' ich Euch, Heiri, vollen Beifall; aber im Erstern, daß es gleich sei, wer regiere, durchaus nicht; denn nur wegen dieser Gleichgültigkeit mußten wir das Regieren mit unseren Freiheiten bezahlen. Daher können wir, Landleute, nur in uns selbst Gewährleistung unserer Rechte finden. Dieß sagt und beweist uns leider die Geschichte. Wo ist denn der Felix? Wie geht es ihm? Was sagt er? Versteht er die Büchli auch nicht? Er ist doch sonst nicht so gar ung'merkig!

Sali. Es hat ihm, seit er die Büchli kennt, von Stund zu Stund gebessert! Er ist ob seinem Kasten und sucht unter seinen Büchern ein altes Chronikli, woraus er uns etwas aus der alten Geschichte vorlesen will, wahrscheinlich von den Begebenheiten von 1489, 1646, 1794 und 1795; allein wir sagten so eben zusammen: das Papier habe vor Altem so gut, wie jetzt, auf sich drucken lassen, was man wollte, und darum hätten die, so die Büchli machten, auch darin stellen sollen, wie es im Ganzen kommen müsse und die welschen Wörter deutsch setzen, damit Unserein, der in der Schule kaum lesen lernen konnte, es auch verstehen würde.

Felix. Guten Abend, Herr Doctor! Ich habe Euere Stimme gehört und gedacht: jetzt brauch' ich meine Chronik nicht. Herr Doctor wissen schon meinen Nachbarn und mir das Ding alles besser zu sagen und uns sowohl über die in den Büchlenen angeführten Jahreszahlen, als auch über die welschen Wörter Auskunft zu geben. In den Bürgerwünschen heißt es z. B. im Anfange: Das Land werde im Großen Rathe so repräsentirt, daß dasselbe in Folge der Repräsentation zu keiner Zeit und unter keinerlei Umständen könne in seinen Rechten gehemmt werden; gleiche Vertheilung der Lasten nach dem Maßstabe der Gerechtigkeit und Billigkeit, aber auch ebenso gleiche Theile an allen Vortheilen, welche die Gesetze und der Staatshaushalt geben; dadurch sind factisch alle Privilegien, Monopole, Kasten ꝛc. aufgehoben. Allein, Herr Doctor! wenn ich in meinem Wörterbuche, das Ihr mir geschenkt habet, meinen Nachbarn Schwarz auf Weiß zeige, daß repräsentirt: vorstellen oder vertreten; Repräsentation: Vorstellung, Vertretung; factisch: thatsächlich; Privilegien: Vorrechte; Monopole: Zwangsrechte, die Befugniß, irgend einen Handel oder Gewerb ausschließlich und allein zu treiben; Conjunctionen:

Verbindungen, Verhältnisse, — Alles so und nicht anders heiße; so haben sie, weil sie es selbst nicht lesen können, keinen Glauben. Darum ist der gemeine Mann so mißtrauisch, und um so mehr noch, weil kein Wort von dem, was diese und meines Gleichen eigentlich druckt, frisch herausgesagt wird.

Marx und alle Anderen mit: So, gut, Felix! Eben das ist's, Herr Doctor!

Doctor. Hört, Ihr lieben Männer: Verbannet Euer Mißtrauen und glaubet mir, alle diese hier liegenden Schriften sind so gut fürs Land und das Allgemeine geschrieben, daß, nach meinem Dafürhalten, wohl nichts Besseres gemacht werden kann; allein sowie ich auf meinen Wanderungen in allen Gemeinden, wo ich Kranke besuche, merke, geben sich die Reicheren und Erfahrenen Mühe, wie Felix, die Leute zu belehren und ihnen überdieß zu beweisen, daß besonders den Reicheren daran liege, daß hauptsächlich das, was den gemeinen Mann drückt, abgeschafft werde. Dieses könnt Ihr auf dem Wege erzwecken, den man Euch Allen bald zeigen wird; und ich hoffe, es werden Euch auf demselben weder fremde Wörter noch Menschen mehr anstößig sein, eben so wenig, als meine jetzige Unterhaltung mit Euch.

Die Büchli kommen, wie es darauf steht, vom See und sind gewiß gut; aber dagegen will man Euch und Euersgleichen in der Stadt glauben machen, die Männer am See wollen nur regieren. Dieß ist bei Gott Verleumdung und falsch! Die Leute am See sind zu thätig und zu berufslustig, als daß sie so gerne regieren möchten. Sie bilden auch, so zu sagen, alle ihre Söhne für ihre Berufe, nicht zum Regieren; sie sind aber überzeugt und fürchten nicht, es auszusprechen, daß, so lange wir nicht $^2/_3$ zum allermindesten, oder Zwei ab dem Lande und Einen aus der Stadt, oder im Ganzen 140 ab dem Lande und 70 aus der Stadt im Großen Rathe haben, so lange habe das Land keine Bürgschaft seiner Rechte und Freiheiten.

Darum heißt es in dem Büchelchen: „Ihr Männer u. s. w.“ Man lese die Geschichte, welche ich Euch so geschwind als möglich verschaffen werde, und Ihr werdet in Kurzem über Vieles belehrt sein, auch finden, daß die Freunde am See, nicht ohne Ursache, eine große Anzahl Männer vom Lande in den Großen Rath wünschen. Erst seit 1814 besteht das Mißverhältniß von $^3/_5$ aus der Stadt und $^2/_5$ vom Lande so zum offenbaren Nachtheile, daß doch $^3/_4$ an Alles bezahlt und

bei Vaterlandsgefahr die Soldaten allein gibt. Ich habe ſchon über das Militär mit Euch, Felix, Heiri und Marx, geſprochen und die Caſerne für Euere Söhne eine Schule des Verderbens nennen hören. Auch hörte ich Sali und Caspar über das Stierengeſetz und die Advokatenordnung klagen, und Johannes und Conrad beſchwerten ſich über den ſo ärgerlichen Zunftzwang, zwar nicht ſo faſt über die beſtehende Ordnung, als vielmehr über das Rechnungsweſen und das Verfreſſen des ſo ſauer zuſammengelegten Geldes. Ach, und im Allgemeinen hört man nichts, als Klagen über die kopfſteuer-ähnliche Abgabe, den Montirungsfranken und die Landjägerſteuer, ſo wie über den Jagdbann im Sihlwald und dem Raßerfeld, deßgleichen über die neu eingerichtete Wirthſchaftsabgabe ꝛc. Ihr guten Freunde! Ihr habt alle von Zeit zu Zeit, wenn Euch auch keine körperlichen Leiden quälten, mir Euere anderweitigen häuslichen Verhältniſſe anvertraut. Ich nehme mich gerne Euer an; denn Jeden von Euch kenne ich als einen rechtſchaffenen Mann. In dieſem ſo höchſt wichtigen Zeitpunkte aber mache ich es mir zur heiligſten Pflicht, was in meinen Kräften ſteht, für Euch zu thun. Ich fürchte Niemanden. Mein Alles, ſelbſt mein Leben will ich für das allgemeine Beſte, für unſer Aller Freiheit, mit meinen Freunden am See opfern, wenn es die Umſtände erfordern werden.

Heiri. Herr Doctor! zählt auf unſere und jedes rechtlichen Mannes Hülfe, wenn ſolche nöthig iſt. Ruft uns, ſei es Tag oder Nacht, und wir werden Euch wie einem Vater folgen.

Alle. Schön, Heiri! das iſt ganz aus unſerm Herzen geſprochen, nur hätteſt Du ſagen ſollen: wie einem lieben und guten Vater.

Felix. Nun bitte ich Euch, Herr Doctor! helfet den Geſunden ſo gut und gerne zur Freiheit und von dem Drucke, als Ihr den Kranken bei körperlichen Leiden helfet, und Gott wird Euch und Euere Nachkommen ſegnen.

Doctor. Es gereicht mir zum wahren, innigen Vergnügen, Euch, Ihr braven Männer! ſo frei und offen und ſo bewegt reden zu hören, und daß Ihr mich ſo ganz zu Euerm Vertrauten in allen Euern Anliegen machet. Ich trage keinen Augenblick Bedenken, Euch ſogleich von meinem Gegenzutrauen den vollkommenſten Beweis mit dem, was ich Euch nun ſagen werde, zu leiſten. Gott wird Euch und mir Kraft geben, es dahin zu bringen, daß man bei uns im Allgemeinen einmal Zutrauen in unſere Freunde am See faßt, die uns ſchon ſeit bald 40 Jahren immer vergebens zuriefen: Wollt Ihr nicht mit uns freier

[illegible]

[illegible] guten wollen, als Belehrung, und darum halte ich es für meine heiligste Pflicht, wenn gleich Euch Allen meine Geschichte schon bekannt

ist, dieselbige Euch in Erinnerung zu bringen. Dadurch hoffe ich, nicht nur auf Euere Gesinnungen, sondern auch auf Euere Handlungsweise in einer so wichtigen Angelegenheit wohlthätig zu wirken. Ich (fuhr er fort) sah mit eigenen Augen die Begebenheiten von 1791, 1795, 1798, so wie 1802 und 1804. Wenn es gut ging, lobte man in den übrigen Theilen des Cantons die Leute am See; fehlte es hingegen, so folgte nebst der schrecklichen Strafe der Regierung noch der Spott der anderen Landbewohner. Von dieser Zeit an sah ich bis 1812 schon Manches, das mir von Zürich keine gute Meinung beibrachte. Nun erschien 1813 und 1814. Tausende, die damals mit mir für Erhaltung der schweizerischen Neutralität ihr Blut gewagt hätten, wurden durch die listigen Kunstgriffe des Comites in Waldshut an der Erfüllung ihrer Pflicht, an die Grenzen zu eilen und die dort aufgestellten Söhne des Vaterlandes mit aller Kraft zu unterstützen, gehindert. Statt dessen wurden Jene auf die schamloseste Weise durch ihre Obern von den Grenzen hinweg gebübelt und ins Innere zurückgeführt, damit unter den Bajonetten der hereingelockten Alliirten Deutschlands gegen Frankreich die damalige Verfassung aufgehoben werden könne, und dieß nur darum, weil diese unserer Freiheit Schutz gewährte, durch den verhältnißmäßigen Antheil der Repräsentation (das Land hatte nämlich vier Mitglieder im Großen Rath, wo die Stadt eines). Damals verschmähte man keine Mittel; wo List und Trug nicht genügten, das vollendete Lug und Verrath, und eine abscheuliche Herabwürdigung ertrugen mit uns Männern am See alle Bewohner des ganzen Cantons! Ferne sei dennoch die mindeste Rache von uns; ferne aller Hader. Lasset uns lieber über die Ereignisse von 1813 und 1814, sowie über alle früheren Geschichten den Schleier der Vergessenheit werfen! Betrachten wir die Gegenwart! Wenn das Benehmen der Stadt, mit ihren 3/5 Repräsentation seither zunehmend, in allen Beziehungen immer unbilliger geworden, so war dieses bloße Folge des knechtischen Schweigens unserer, wenn auch nur 2/5 Repräsentanten ab dem Lande, das sich auf den größten Theil der Bewohner des Cantons verpflanzte. Es schien den meisten dieser Repräsentanten nur ihr eigenes Ich am Herzen zu liegen, und nur die weitaus kleinere Zahl derselben, die sich, nur gezwungen, in diese immer fürchterlicher werdende Lage schickten, denen das Herz noch seit 1814 blutete und nie heilen wollte, sahen mit Freuden in den Juli-Tagen die Ereignisse in Paris vor sich gehen; denn ein so

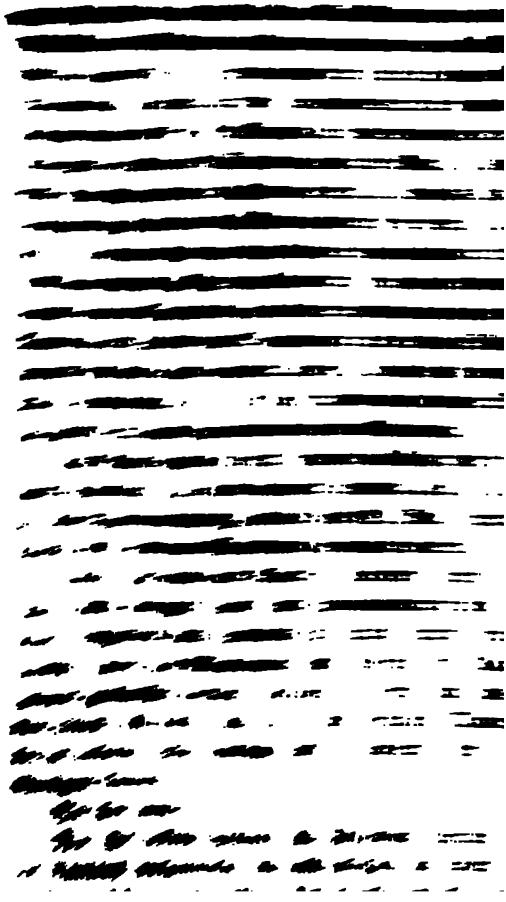

Rechte und glaubt diese nur in seiner 1804 beschworenen Verfassung, wenn diese die erforderlichen Abänderungen erhalten haben wird, zu finden. Das Volk will ferner: Abschaffung der Lasten, die besonders den ärmeren Classen drückend sind.

Es ist der Bürgerschaft der Stadt Zürich überlassen, nach eigenem Gutdünken 60 Mitglieder in den neuen Großen Rath zu wählen. Dagegen wählt das Land in seinen 52 Kreisen 120. — Diesen 180 Mitgliedern kommt dann zu, die übrigen 32 zu $\frac{1}{3}$ von der Stadt und $\frac{2}{3}$ vom Lande zu wählen. Von diesen 212 neu gewählten Großräthen verlangen wir nachstehende Gegenstände entweder gänzlich aufgehoben oder, wo dieses nicht möglich sein sollte, merkliche Erleichterung, als:

1) Aufhebung des Casernendienstes, dagegen Instructionen in den Quartieren.
2) Bedingte Entlassung vom Militärdienste mit Ende des 30sten oder Antritt des 35sten Altersjahres, ohne dem Wehrstande Abbruch zu thun.
3) Aufhebung der Landjägersteuer und Verminderung dieses Corps; ihre Officiere seien die Behörden, nach einem Reglement für den Polizeidienst.
4) Aufhebung des Stierengesetzes, mit Beibehaltung der Prämien, weil der Fond von einer Abgabe der Viehbesitzer allein stammt.
5) Aufhebung der Portenzölle durch Loskauf.
6) Aufhebung des Zunftzwanges, so weit solcher das Erlernen, so wie das Betreiben der Professionen erschwert.
7) Aufhebung der Jagd- und Fischerpatente, mit Beibehaltung strenger Bannzeit, nach derjenigen der Nachbarstaaten und Cantone bestimmt.
8) Aufhebung der jetzigen Advocatenordnung.
9) Trennung der Gewalten im Staate durch alle Stufen.
10) Vorschlag der Amtsrichter, durch Wahlcorps.
11) Freie Wahl der Gemeindammänner, Gemeindraths-Präsidenten und Friedensrichter gleich der der Gemeindräthe.
12) Erleichterung des Zehntenloskaufs und des Grundzinses.
13) Preßfreiheit als Staatsgrundgesetz.
14) Unbedingtes Petitionsrecht.
15) Oeffentliche Verhandlung des Großen Rathes.

verlesen, welches nicht nur unsere erbärmliche La
seit 1814 schilderte, sondern zum Zweck hatte, den Mä
nern aus den äußeren Gegenden zu sagen, daß die Ge
bewohner nur im Vereine mit ihnen Hand ans We
legen werden.

Gespräch.

Herr Dr. Freimann von Bürgerhain kam letzte Samstag Abends auf seinem Krankenbesuche zu eine Patienten, wo mehrere seiner Nachbarn, theils Webe und Bauern, theils Krämer und Professionisten, um de kleinen Tisch saßen. Nachdem der Eintretende Alle freund lich gegrüßt und nach dem Kranken gefragt hatte, erho sich folgendes Gespräch:

Doctor. Es scheint, Ihr verbindet mit Euerm Besuche bei Fei das Lesen der Zeitungen oder anderer Neuigkeiten!

Marx. Herr Doctor! ich meine, es beliebe Euch zu scherzen Sie kennen diese Blätter gewiß von Ferne; das eine ist das Gesprä zweier Landleute vom Canton Zürich; das andere ist der Zuruf an da biedere Volk des Cantons Zürich, und das dritte sind die Bürgerwünsch Unser Nachbar hat sie diesen Morgen von einem Freunde am See e halten.

Doctor. So, das ist recht von den Männern und Freunden a See, daß sie Solches uns auch mittheilen. Ich habe gestern alle gel sen und finde sie recht schön; wenn jetzt nur die Leute überall vernünft sind, so wird und muß Alles besser kommen.

Heiri. Entweder muß der Herr Doctor die Schriften besser ver stehen, als wir, oder er will sich im Ganzen mit Wenigem begnügen Ich für meinen Theil verstehe daraus nur, daß es sich um's Regiere zwischen Städtern und Landleuten handelt, und um dieses gebe ich bli wenig, ob wir dem Peter oder dem Franz bezahlen. Heut zu Tag regiert Niemand mehr umsonst, und was nichts oder doch nur weni kostet, ist auch nur wenig werth. In der ganzen sogenannten freie Schweiz sind aber die Regierenden, besonders in früherer Zeit und am

jetzt noch, Niemanden theurer zu stehen gekommen, als uns Landbewohnern im Canton Zürich.

Doctor. Im Letztern geb' ich Euch, Heiri, vollen Beifall; aber im Erstern, daß es gleich sei, wer regiere, durchaus nicht; denn nur wegen dieser Gleichgültigkeit mußten wir das Regieren mit unseren Freiheiten bezahlen. Daher können wir, Landleute, nur in uns selbst Gewährleistung unserer Rechte finden. Dieß sagt und beweist uns leider die Geschichte. Wo ist denn der Felix? Wie geht es ihm? Was sagt er? Versteht er die Büchli auch nicht? Er ist doch sonst nicht so gar ung'merkig!

Sali. Es hat ihm, seit er die Büchli kennt, von Stund zu Stund gebessert! Er ist ob seinem Kasten und sucht unter seinen Büchern ein altes Chronikli, woraus er uns etwas aus der alten Geschichte vorlesen will, wahrscheinlich von den Begebenheiten von 1489, 1646, 1794 und 1795; allein wir sagten so eben zusammen: das Papier habe vor Altem so gut, wie jetzt, auf sich drucken lassen, was man wollte, und darum hätten die, so die Büchli machten, auch darin stellen sollen, wie es im Ganzen kommen müsse und die welschen Wörter deutsch setzen, damit Unserein, der in der Schule kaum lesen lernen konnte, es auch verstehen würde.

Felix. Guten Abend, Herr Doctor! Ich habe Euere Stimme gehört und gedacht: jetzt brauch' ich meine Chronik nicht. Herr Doctor wissen schon meinen Nachbarn und mir das Ding alles besser zu sagen und uns sowohl über die in den Büchlenen angeführten Jahreszahlen, als auch über die welschen Wörter Auskunft zu geben. In den Bürgerwünschen heißt es z. B. im Anfange: Das Land werde im Großen Rathe so repräsentirt, daß dasselbe in Folge der Repräsentation zu keiner Zeit und unter keinerlei Umständen könne in seinen Rechten gehemmt werden; gleiche Vertheilung der Lasten nach dem Maßstabe der Gerechtigkeit und Billigkeit, aber auch ebenso gleiche Theile an allen Vortheilen, welche die Gesetze und der Staatshaushalt geben; dadurch sind factisch alle Privilegien, Monopole, Kasten ꝛc. aufgehoben. Allein, Herr Doctor! wenn ich in meinem Wörterbuche, das Ihr mir geschenkt habet, meinen Nachbarn Schwarz auf Weiß zeige, daß repräsentirt: vorstellen oder vertreten; Repräsentation: Vorstellung, Vertretung; factisch: thatsächlich; Privilegien: Vorrechte; Monopole: Zwangsrechte, die Bef
Handel oder Gewerb ausschließlich und allein zu tre

Verbindungen, Verhältniſſe, — Alles ſo und nicht anders heiße; ſo haben ſie, weil ſie es ſelbſt nicht leſen können, keinen Glauben. Darum iſt der gemeine Mann ſo mißtrauiſch, und um ſo mehr noch, weil kein Wort von dem, was dieſe und meines Gleichen eigentlich druckt, frisch herausgeſagt wird.

Marx und alle Anderen mit: So, gut, Felix! Eben das iſt's, Herr Doctor!

Doctor. Hört, Ihr lieben Männer: Verbannet Euer Mißtrauen und glaubet mir, alle dieſe hier liegenden Schriften ſind ſo gut fürs Land und das Allgemeine geſchrieben, daß, nach meinem Dafürhalten, wohl nichts Beſſeres gemacht werden kann; allein ſowie ich auf meinen Wanderungen in allen Gemeinden, wo ich Kranke beſuche, merke, geben ſich die Reicheren und Erfahrenen Mühe, wie Felix, die Leute zu belehren und ihnen überdieß zu beweiſen, daß beſonders den Reicheren daran liege, daß hauptſächlich das, was den gemeinen Mann drückt, abgeſchafft werde. Dieſes könnt Ihr auf dem Wege erzwecken, den man Euch Allen bald zeigen wird; und ich hoffe, es werden Euch auf demſelben weder fremde Wörter noch Menſchen mehr anſtößig ſein, eben ſo wenig, als meine jetzige Unterhaltung mit Euch.

Die Büchli kommen, wie es darauf ſteht, vom See und ſind gewiß gut; aber dagegen will man Euch und Euersgleichen in der Stadt glauben machen, die Männer am See wollen nur regieren. Dieß iſt bei Gott Verleumdung und falſch! Die Leute am See ſind zu thätig und zu berufsluſtig, als daß ſie ſo gerne regieren möchten. Sie bilden auch, ſo zu ſagen, alle ihre Söhne für ihre Berüfe, nicht zum Regieren; ſie ſind aber überzeugt und fürchten nicht, es auszuſprechen, daß, ſo lange wir nicht $^2/_3$ zum allermindeſten, oder Zwei ab dem Lande und Einen aus der Stadt, oder im Ganzen 140 ab dem Lande und 70 aus der Stadt im Großen Rathe haben, ſo lange habe das Land keine Bürgſchaft ſeiner Rechte und Freiheiten.

Darum heißt es in dem Büchelchen: „Ihr Männer u. ſ. w.“ Man leſe die Geſchichte, welche ich Euch ſo geſchwind als möglich verſchaffen werde, und Ihr werdet in Kurzem über Vieles belehrt ſein, auch finden, daß die Freunde am See, nicht ohne Urſache, eine groſſe Anzahl Männer vom Lande in den Großen Rath wünſchen. Erſt ſeit 1814 beſteht das Mißverhältniß von $^3/_5$ aus der Stadt und $^2/_5$ vom Lande ſo zum offenbaren Nachtheile, das doch $^3/_4$ an Alles bezahlt und

bei Vaterlandsgefahr die Soldaten allein gibt. Ich habe schon über das Militär mit Euch, Felix, Heiri und Marx, gesprochen und die Caserne für Euere Söhne eine Schule des Verderbens nennen hören. Auch hörte ich Sali und Caspar über das Stierengesetz und die Advokatenordnung klagen, und Johannes und Conrad beschwerten sich über den so ärgerlichen Zunftzwang, zwar nicht so fast über die bestehende Ordnung, als vielmehr über das Rechnungswesen und das Verfressen des so sauer zusammengelegten Geldes. Ach, und im Allgemeinen hört man nichts, als Klagen über die kopfsteuer-ähnliche Abgabe, den Montirungsfranken und die Landjägersteuer, so wie über den Jagdbann im Sihlwald und dem Rafzerfeld, deßgleichen über die neu eingerichtete Wiethschaftsabgabe ꝛc. Ihr guten Freunde! Ihr habt alle von Zeit zu Zeit, wenn Euch auch keine körperlichen Leiden quälten, mir Euere anderweitigen häuslichen Verhältnisse anvertraut. Ich nehme mich gerne Euer an; denn Jeden von Euch kenne ich als einen rechtschaffenen Mann. In diesem so höchst wichtigen Zeitpunkte aber mache ich es mir zur heiligsten Pflicht, was in meinen Kräften steht, für Euch zu thun. Ich fürchte Niemanden. Mein Alles, selbst mein Leben will ich für das allgemeine Beste, für unser Aller Freiheit, mit meinen Freunden am See opfern, wenn es die Umstände erfordern werden.

Heiri. Herr Doctor! zählt auf unsere und jedes rechtlichen Mannes Hülfe, wenn solche nöthig ist. Ruft uns, sei es Tag oder Nacht, und wir werden Euch wie einem Vater folgen.

Alle. Schön, Heiri! das ist ganz aus unserm Herzen gesprochen, nur hättest Du sagen sollen: wie einem lieben und guten Vater.

Felix. Nun bitte ich Euch, Herr Doctor! helfet den Gesunden so gut und gerne zur Freiheit und von dem Drucke, als Ihr den Kranken bei körperlichen Leiden helfet, und Gott wird Euch und Euere Nachkommen segnen.

Doctor. Es gereicht mir zum wahren, innigen Vergnügen, Euch, Ihr braven Männer! so frei und offen und so bewegt reden zu hören, und daß Ihr mich so ganz zu Euerm Vertrauten in allen Euern Anliegen machet. Ich trage keinen Augenblick Bedenken, Euch sogleich von meinem Gegenzutrauen den vollkommensten Beweis mit dem, was ich Euch nun sagen werde, zu leisten. Gott wird Euch und mir Kraft geben, es dahin zu bringen, daß man bei uns im Allgemeinen einmal Zutrauen in unsere Freunde am See faßt, die uns schon seit bald 40 Jahren immer vergebens zuriefen: Wollt Ihr nicht mit un

sein? Wollt Ihr nicht die Anno 1814 uns neuerdings durch Gewaltstreiche geraubten heiligen Rechte mit Nachdruck und im nöthigen Fall mit aller Kraft von Denjenigen fordern, die uns und unseren Nachkommen dieselben noch länger vorzuenthalten so geflissen sich bestrebten? Ihr werdet nun aus der Geschichte, die ich Euch innert einer Stunde verschaffen kann, namentlich aus derjenigen von 1794 und 1795, entnehmen können, warum die Leute am See, und besonders die angesehenen Männer, den Kampf gegen die Regierung oder die Städter nicht mehr so leicht allein, ohne daß wir in den anderen Theilen des Cantons auch thatsächlichen Antheil nehmen, aufnehmen wollen. Was ich jetzt Euch erzählen werde, wird Euch, nach dem zu schließen, was ich von Euch schon gehört habe, auch unsern lieben Freunden am See mit Leib und Seele zugethan machen. Wir sind hier allein, und ich fordere von Euch, mir nur so lange Verschwiegenheit zu geloben, bis ich Euch sagen kann, was nun vor Allem Noth thut. Ich war letzten Dienstag in einer kleinen Versammlung guter Freunde am See; wir unterhielten uns über die jetzigen Verhältnisse der Schweiz zum Auslande, so wie über unsere Cantonsangelegenheiten. Kein Einziger war unter uns, der sich deßwegen nur im Mindesten fürchtete. Jeder ist bereit, den Ehrenkampf für Freiheit und Vaterland gegen auswärtige oder einheimische Feinde zu kämpfen. Keinem ist für diese erhabenen Güter ein Opfer zu schwer. Es war aber auch Keiner unter uns, der von der jetzt in Zürich sitzenden Commission der Einundzwanzig etwas Gutes, höchstens etwas Halbes, erwartete.

Die jüngeren Männer der Gesellschaft waren mit mir der Meinung, daß das ruhige Harren für Regierung und Volk gefährlicher sei, als Erstere wähnen, am gefährlichsten aber für unsere Freiheiten. Alle stimmten für einen kräftigen, entscheidenden Schritt. Da erhob sich von seinem Stuhle ein bis dahin ganz stille gebliebener Mann, der in großem Ansehen steht, und wünschte, sich auch über diesen Gegenstand zu äußern, vielleicht seien seine Worte geeignet, der Sache eine ernstere Wendung zu geben, als man da beim Schöppli es nothwendig oder dringend glauben möchte. „Ich ehre", sagte er, „Euere Gesinnungen schon darum, weil ich ganz diejenige, die ich schon vor mehr als 30 Jahren hegte, darinnen erkenne. Die Eurigen gründen sich mehr auf guten Willen, als Erfahrung, und darum halte ich es für meine heiligste Pflicht, wenn gleich Euch Allen meine Geschichte schon bekannt

ist, dieselbige Euch in Erinnerung zu bringen. Dadurch hoffe ich, nicht nur auf Euere Gesinnungen, sondern auch auf Euere Handlungsweise in einer so wichtigen Angelegenheit wohlthätig zu wirken. Ich (fuhr er fort) sah mit eigenen Augen die Begebenheiten von 1791, 1795, 1798, so wie 1802 und 1804. Wenn es gut ging, lobte man in den übrigen Theilen des Cantons die Leute am See; fehlte es hingegen, so folgte nebst der schrecklichen Strafe der Regierung noch der Spott der anderen Landbewohner. Von dieser Zeit an sah ich bis 1812 schon Manches, das mir von Zürich keine gute Meinung beibrachte. Nun erschien 1813 und 1814. Tausende, die damals mit mir für Erhaltung der schweizerischen Neutralität ihr Blut gewagt hätten, wurden durch die listigen Kunstgriffe des Comites in Waldshut an der Erfüllung ihrer Pflicht, an die Grenzen zu eilen und die dort aufgestellten Söhne des Vaterlandes mit aller Kraft zu unterstützen, gehindert. Statt dessen wurden Jene auf die schamloseste Weise durch ihre Obern von den Grenzen hinweg gebübelt und ins Innere zurückgeführt, damit unter den Bajonetten der hereingelockten Alliirten Deutschlands gegen Frankreich die damalige Verfassung aufgehoben werden könne, und dieß nur darum, weil diese unserer Freiheit Schutz gewährte, durch den verhältnißmäßigen Antheil der Repräsentation (das Land hatte nämlich vier Mitglieder im Großen Rath, wo die Stadt eines). Damals verschmähte man keine Mittel; wo List und Trug nicht genügten, das vollendete Lug und Verrath, und eine abscheuliche Herabwürdigung ertrugen mit uns Männern am See alle Bewohner des ganzen Cantons! Ferne sei dennoch die mindeste Rache von uns; ferne aller Hader. Lasset uns lieber über die Ereignisse von 1813 und 1814, sowie über alle früheren Geschichten den Schleier der Vergessenheit werfen! Betrachten wir die Gegenwart! Wenn das Benehmen der Stadt, mit ihren $^3/_5$ Repräsentation seither zunehmend, in allen Beziehungen immer unbilliger geworden, so war dieses bloße Folge des knechtischen Schweigens unserer, wenn auch nur $^2/_5$ Repräsentanten ab dem Lande, das sich auf den größten Theil der Bewohner des Cantons verpflanzte. Es schien den meisten dieser Repräsentanten nur ihr eigenes Ich am Herzen zu liegen, und nur die weitaus kleinere Zahl derselben, die sich, nur gezwungen, in diese immer fürchterlicher werdende Lage schickten, denen das Herz noch seit 1814 blutete und nie heilen wollte, sahen [illegible] den Juli-Tagen die Ereignisse in Paris vor sich g

großes Vorspiel, wie dieses, die Verstoßung eines Königs, der über 32 Millionen Menschen herrschte, denen er ihre Rechte schmälern wollte, mußte geeignet sein, den größten Theil unsers Volkes aus seinem Schlummer zu wecken, und ich gestehe Euch frei und offen, furchtbar, ja gefahrdrohend ist die Mehrzahl von demselben erwacht. Es ist demnach jedes rechtlichen Mannes heilige Pflicht, dasselbe leitend, offen und frei zu behandeln; damit aber das, was das Allgemeine von der Regierung zu erhalten wünscht, nicht wie früher, allein vom See ausgehe, so verlange ich von dem hier anwesenden Herrn Doctor N. N. von Bürgerhain, daß er ungesäumt in seine Heimath, in die redliche Gegend unsers Cantons, zurückkehre und mit einer Anzahl angesehener Männer von Einfluß und Vermögen (nur keine Beamten) sich berathe. Zeigen sich diese gleich geneigt, wie er, wie es in einer so hochwichtigen Sache erforderlich ist, so soll er dann mit diesen Männern uns den Tag und Ort eines Zusammentreffens bestimmen.

Das Alles habe ich mit Freuden befolgt und vorläufig mit mehreren Freunden, die mich begleiten werden, alle die Punkte entworfen, die dieser Versammlung, welche den 19. Nov. Statt finden soll, zu reiferer und ernsterer Berathung vorgelegt werden.

Damit Ihr nun von Allem in Kenntniß gesetzt werdet, so will ich Euch, weil morgen schon eine Zusammenkunft von etwa Fünfzig aus vielen Gegenden des Cantons in Stäfa Statt finden soll, alle die Punkte, über die Abänderung und Abhülfe im Allgemeinen, die seit Jahren gewünscht werden, vorlesen. Werde nun aus der Sache etwas oder nichts, ich weiß, daß ich es mit ehrlichen Männern zu thun habe, die in ersterm Falle handeln und in letzterm, der nicht denkbar ist, schweigen können.

So hört nun:

Die für bessere Freiheit sich fühlenden Bürger aus allen Gauen des Cantons versammeln sich bald möglich an einem bestimmten Tage, z. B. in Uster, und erklären förderlichst dem Kleinen Rathe, zu Handen des auf den 25. Nov. eingeladenen Großen Rathes, der das elende Machwerk der XXIer Commission prüfen und in Kraft setzen will: Das Volk anerkennt den jetzigen Großen Rath nicht als berechtigt, seine Verfassung in Viel oder Wenig zu ändern, noch viel weniger die Anzahl der Mitglieder zu bestimmen, welche das Land in Zukunft in der Repräsentation haben soll. Das Volk will nun einmal Garantie seiner

Rechte und glaubt diese nur in seiner 1804 beschwornen Verfassung, wenn diese die erforderlichen Abänderungen erhalten haben wird, zu finden. Das Volk will ferner: Abschaffung der Lasten, die besonders den ärmeren Classen drückend sind.

Es ist der Bürgerschaft der Stadt Zürich überlassen, nach eigenem Gutdünken 60 Mitglieder in den neuen Großen Rath zu wählen. Dagegen wählt das Land in seinen 52 Kreisen 120. — Diesen 180 Mitgliedern kommt dann zu, die übrigen 32 zu 1/3 von der Stadt und 2/3 vom Lande zu wählen. Von diesen 212 neu gewählten Großräthen verlangen wir nachstehende Gegenstände entweder gänzlich aufgehoben oder, wo dieses nicht möglich sein sollte, merkliche Erleichterung, als:

1) Aufhebung des Casernendienstes, dagegen Instructionen in den Quartieren.
2) Bedingte Entlassung vom Militärdienste mit Ende des 30sten oder Antritt des 35sten Altersjahres, ohne dem Wehrstande Abbruch zu thun.
3) Aufhebung der Landjägersteuer und Verminderung dieses Corps; ihre Officiere seien die Behörden, nach einem Reglement für den Polizeidienst.
4) Aufhebung des Stierengesetzes, mit Beibehaltung der Prämien, weil der Fond von einer Abgabe der Viehbesitzer allein stammt.
5) Aufhebung der Portenzölle durch Loskauf.
6) Aufhebung des Zunftzwanges, so weit solcher das Erlernen, so wie das Betreiben der Professionen erschwert.
7) Aufhebung der Jagd- und Fischerpatente, mit Beibehaltung strenger Bannzeit, nach derjenigen der Nachbarstaaten und Cantone bestimmt.
8) Aufhebung der jetzigen Advocatenordnung.
9) Trennung der Gewalten im Staate durch alle Stufen.
10) Vorschlag der Amtsrichter, durch Wahlcorps.
11) Freie Wahl der Gemeindammänner, Gemeindraths-Präsidenten und Friedensrichter gleich der der Gemeindräthe.
12) Erleichterung des Zehntenloskaufs und des Grundzinses.
13) Preßfreiheit als Staatsgrundgesetz.
14) Unbedingtes Petitionsrecht.
15) Oeffentliche Verhandlung des Großen Rathes.

16) Durchgreifende Verbeſſerung des Schulweſens.

17) Die neue Verfaſſung ſoll zur Annahme dem Volke vorgelegt werden.

Somit müßte der jetzt beſtehende Große Rath, der größtentheils noch aus Herren der Stadt beſteht, ſich auflöſen und von dem oben bezeichneten Großen Rathe wäre denn, nach vollendeter Abänderung der Verfaſſung, ein neuer Kleiner Rath von höchſtens 15 und ein Obergericht von 9—10 Mitgliedern zu wählen; der Gehalt jedes Mitgliedes dieſer zwei Behörden wird auf 1000 fl. erhöht. Ihr werdet nun wohl begreifen, daß, eine Regierung, wie die unſrige iſt, ſo einzurichten, es Männer braucht, die Kopf und Herz am rechten Orte haben und die im Fall der Noth für eine ſo gerechte Sache ſich an des Landes oder des Volkes Spitze ſtellen und den Tod ſo wenig fürchten, als ſie ſich ſcheuen, vor einen Junker oder Herrn der Stadt zu treten. — Wohlan denn, laßt uns nun Freud und Leid mit unſeren Brüdern am See theilen! Gott verleihe uns Kraft und Muth, er leite Alles zu unſerm Beſten.

Felix. Ich mache es mir zur angenehmen Pflicht, Euch, Herr Doctor! im Namen unſer Aller, ſowohl für Ihre Mittheilung der Geſchichtbücher, noch mehr aber für die Mittheilung Euers Vorhabens mit mehreren von Eueren Freunden unſers Cantons herzlich zu danken. — Beſſeres und Schöneres können doch wohl die Gelehrten und Reichen nicht thun, als mit dem gemeinen Manne ſich in ſolch' belehrende Unterhaltung einzulaſſen; man wird dadurch überzeugt, daß das Mißtrauen des allgemeinen Volkes nur von Unkunde und Mißverſtändniß herrührt. Möchte doch die Regierung in Zukunft auch nur halb ſo viel, als bisher, das läſtige Garniſonswesen, die zu vielen Landjäger und die unnöthigen Wucherſtieren koſteten, an die Verbeſſerung der Schulen und Bezahlung der Lehrer verwenden; mit Gottes Segen müßten in wenig Jahren gute Früchte in unſerm Volke ſichtbar ſein.

Doctor. Es iſt mir noch, wie ich im Anfang ſagte, der Felix ſei nicht ſo gar ung'merkig, und darum haltet ihn ſtets in Euerm Zutrauen. Zutrauen erzeugt Zutrauen; dieſes iſt eine alte, unumſtößliche Wahrheit, und hat ſich ſo eben wieder bei uns beſtätigt. Ich kehre nun mit leichtem Herzen zu den lieben Meinigen und hoffe zu Gott, daß es in ſeinem weiſen Rathſchluß liege, Zürichs Bewohner werden ſich dieß Mal des Vorortes würdig zeigen und den Zunder des Mißtrauens

und Unfriedens durch zuvorkommendes Entsprechen unserer so billigen als gerechten Wünsche einmal selbst löschen, um dann mit uns neu vereint, und mit unsern gemeinsamen Miteidgenossen gegen unsere Feinde, von wannen sie auch kommen und unser so schönes, wie ohne Beispiel so freies, darum so liebes, Vaterland mit Leib und Leben, Gut und Blut, nach alter, freier Schweizersitte zu schützen. Haben wir gleiche Rechte und Freiheiten, wie die Städter und andere unserer Miteidgenossen, so sind wir alle Augenblicke bereit, fürs Vaterland in Kampf und Tod zu gehen. Nie und nimmer aber werden wir streiten mit oder für Bevorrechtete, die sich nach dem Siege oder durch uns abgewendete Gefahr wieder gegen uns verschanzen. Reißt, Ihr Städter, diese Denkmäler Euerer Alleinherrschaft und unserer Unterdrückung endlich einmal nieder. So lange diese mit unserm Schweiß gebauten und mit unserer Väter Blut gedüngten Schanzen stehen und ihr nicht in uns besseren und sicherern Schutz und Schirm findet, glaubt, o glaubt es doch, so lange wird kein wahrhaftes Zutrauen entstehen zwischen Stadt und Land.

Nachdem dieses Gespräch zum allgemeinen Beifall der Versammlung verlesen war, und der Schluß desselben die Gemüther sichtbar ergriffen hatte, eröffnete die benannte Commission ihren einmüthigen Beschluß für eine Volksversammlung in Uster, auf Montag den 22. November, war aber mit der Redaction der dieser Versammlung vorzuschlagenden Beschwerdepunkte noch nicht zu Ende. Während die drei Redactoren derselben, Guyer, Ryffel und Steffan, noch daran arbeiteten, so unterzeichneten, in Gewärtigung derselben, nachbenannte Bürger, sowohl für die Volksversammlung, als auch für den Druck, die Kosten und Folgen des beleſenen Gespräches ꝛc.

Heinrich Guyer von Bauma.
Dr. Rudolf Brunner von Küßnacht.
Bürgy-Wyder in Wädenschweil.
Pfenninger, Gemeindrath, in Stäfa.

H. Hürlimann in Feldbach.
J. H. Streuli, zum Felsenhof, in Wädenschweil.
Caspar Wild in Hombrechtikon.
J. J. Huber in Oberhausen, Stäfa.
H. Pfenninger im Kapf.
Joh. Gubler, Arzt, in Wald.
J. J. Bindschädler in Männedorf.
Dr. Kölla in Stäfa.
Joh. Wild in Wald.
C. Zollinger, Arzt, in Dürnten.
Pfenninger, Erzieher, in Stäfa.
J. Honegger, Arzt, in Hombrechtikon.
J. Baumann, im Spittel, in Stäfa.
Jb. Itschner, Vater, in Oberhausen, Stäfa.
Jb. Itschner, Sohn,
Joh. Leemann zu Oetikon, Stäfa.
Jb. Rhyner in Schirmensee.
Caspar Weber im Thal, in Hombrechtikon.
Bindschädler im Eichthal, Hombrechtikon.
Heß, Zuckerbäcker, in Wald.
Jb. Schultheß in Oberhausen, Stäfa.
W. Schaufelberger, Kupferschmied in Stäfa.
Jb. Pfenninger in Stäfa.
J. Jb. Schultheß, Müller, in Stäfa.
Hs. Conrad Huber in Oberhausen, Stäfa.
J. J. Schaufelberger in Oetikon, Stäfa.
Joh. Mohr in Stäfa.
Rud. Hasler, Mutzmalen, Stäfa.
J. Rud. Hägni in Oberhausen, Stäfa.
H. Strickler in Hombrechtikon.
H. Dändliker in Hombrechtikon.
J. Keller in Hombrechtikon.
Jb. Huber im Bauertacker in Stäfa.

Bürgergemeinde abgehalten, in welcher beschlossen ward, auf das Vorrecht, das in dieser Stadtgemeinde durch den Antrag der XXIer Commission, bezüglich auf die Repräsentation, eingeräumt werden wolle, zu verzichten. Die in dieser Versammlung von Joh. Rud. Heller, Lehrer an der Stadtschule daselbst, gehaltene Rede bewirkte obigen Beschluß, welchen die Repräsentanten von Winterthur im Großen Rathe vorzutragen beauftragt wurden, den Auftrag zögernd annahmen, jedoch mit Verwahrung ihrer eigenen Meinung. Wir theilen die benannte, geschichtlich merkwürdige Rede hier mit:

Es ist (sprach Heller) die heilige Stimme der Pflicht und des Gewissens, die mir in dieser Stunde gebietet, vor einer selten so zahlreich, wie jetzt, versammelten Bürgergemeinde Rechenschaft abzulegen von den Schritten, die einige meiner geschätzten Freunde, nebst mir, in den letztverflossenen Tagen gethan haben, und die, wie ich es theils in einem Aufsatze des letzten Wochenblattes lesen, theils seither auf mancherlei Weise in Erfahrung bringen konnte, nicht immer die Deutung erhielten, auf welche wir doch gerechte Ansprache machen können. Ich spreche von jenem, Ihnen Allen bekannten, so eben einer umständlichen Beleuchtung gewürdigten Inserate, welches lediglich aus meiner Feder hervorging, aber auch von der durch einige meiner Freunde an die hiesige Bürgerschaft gerichteten Einladung, falls ihre Grundsätze in politischer Hinsicht die unsrigen wären, durch Namensunterschrift sich an uns anzuschließen. Was ich Ihnen nun hierüber vorzutragen gedenke, beschränkt sich auf Folgendes:

Allererst waren es nicht wir, die jenen politischen Meinungsstreit verursachten, der in den jüngsten Tagen hier, wie anderswo, so viele Gemüther in außerordentliche Spannung versetzte. Kaum waren nämlich die Resultate der die repräsentativen Verhältnisse des Cantons zu ordnen beauftragten Commission bekannt geworden, als sich in mehreren der gelesensten Tageblätter mißbilligende Stimmen gegen den Commissionalantrag erhoben. Namentlich war es die mit Rücksicht auf die Ansprache der Hauptstadt zu kleine, dagegen, verglichen mit den übrigen Landzünften, unverhältnißmäßig große Anzahl von Stellvertretern, die

Nachmittags 2—4 Uhr in allen Cantonstheilen bekannt war, was und wohin es galt. Mit den Einladungen wurde zugleich das Gespräch zwischen Jonathan und David verbreitet. Alle mit den Einladungen von Stäfa Abgeordneten waren solide und rechtliche Männer, wofür sie auch in den von ihnen übernommenen Bezirken bekannt waren und überall, besonders auch zu Winterthur, mit Jubel aufgenommen wurden. Sie erhielten auch die Zusicherung, daß man in möglichst großer Zahl erscheinen werde, und in allen Fällen mit den Freunden am See einverstanden sei. Der Oberamtmann von Greifensee hatte zwar die Vorgänge der Regierung schon am 20sten einberichtet und so viel möglich Einladungen zur Volksversammlung einzubringen gesucht; allein er wurde angewiesen, bei unmöglich gewordener Behinderung, möglichst dahin zu wirken, daß Ruhe und Ordnung nicht gefährdet werden. Die Ruhe und Würde lag aber im Volke selbst, und die Wirksamkeit eines Oberamtmanns war nicht nothwendig, welcher der schwierigen Aufgabe nie hätte genügen können, wenn die Landesruhe nicht in den allgemeinen Interessen gelegen wäre. Inzwischen hatte das Committee eine Deputation an Dr. Hegetschweiler abgeordnet, weil dieser, als Gelehrter, bei bedeutenden Männern in Zürich und namentlich bei Staatsrath Usteri in besonderm Ansehen stand, sich auch geäußert hatte, daß er zu dem vorgesetzten Zwecke an einer großen Volksversammlung erscheinen würde. Hegetschweiler erklärte sich nun aber nicht sogleich bereitwillig. Er soll noch, wie uns selbst ziemlich zuverlässig bekannt ist, mit Staatsrath Usteri in Zürich eilend Rücksprache genommen haben, worauf er die Erklärung zu seinem Beitritte noch Sonntag Mittags abgab.

Indessen wurde Sonntags den 21. zu Winterthur eine

Bürgergemeinde abgehalten, in welcher beschlossen ward, auf das Vorrecht, das in dieser Stadtgemeinde durch den Antrag der XXIer Commission, bezüglich auf die Repräsentation, eingeräumt werden wolle, zu verzichten. Die in dieser Versammlung von Joh. Rud. Heller, Lehrer an der Stadtschule daselbst, gehaltene Rede bewirkte obigen Beschluß, welchen die Repräsentanten von Winterthur im Großen Rathe vorzutragen beauftragt wurden, den Auftrag zögernd annahmen, jedoch mit Verwahrung ihrer eigenen Meinung. Wir theilen die benannte, geschichtlich merkwürdige Rede hier mit:

Es ist (sprach Heller) die heilige Stimme der Pflicht und des Gewissens, die mir in dieser Stunde gebietet, vor einer selten so zahlreich, wie jetzt, versammelten Bürgergemeinde Rechenschaft abzulegen von den Schritten, die einige meiner geschätzten Freunde, nebst mir, in den letztverflossenen Tagen gethan haben, und die, wie ich es theils in einem Aufsatze des letzten Wochenblattes lesen, theils seither auf mancherlei Weise in Erfahrung bringen konnte, nicht immer die Deutung erhielten, auf welche wir doch gerechte Ansprache machen können. Ich spreche von jenem, Ihnen Allen bekannten, so eben einer umständlichen Beleuchtung gewürdigten Inserate, welches lediglich aus meiner Feder hervorging, aber auch von der durch einige meiner Freunde an die hiesige Bürgerschaft gerichteten Einladung, falls ihre Grundsätze in politischer Hinsicht die unsrigen wären, durch Namensunterschrift sich an uns anzuschließen. Was ich Ihnen nun hierüber vorzutragen gedenke, beschränkt sich auf Folgendes:

Allererst waren es nicht wir, die jenen politischen Meinungsstreit verursachten, der in den jüngsten Tagen hier, wie anderswo, so viele Gemüther in außerordentliche Spannung versetzte. Kaum waren nämlich die Resultate der die repräsentativen Verhältnisse des Cantons zu ordnen beauftragten Commission bekannt geworden, als sich in mehreren der gelesensten Tageblätter mißbilligende Stimmen gegen den Commissionalantrag erhoben. Namentlich war es die mit Rücksicht auf die Ansprache der Hauptstadt zu kleine, dagegen, verglichen mit den übrigen Landzünften, unverhältnißmäßig große Anzahl von Stellvertretern, die

der Zukunft Wi[illegible]ur angeboten wurde, worüber viele unserer B
bürger laut und stark ihre Unzufriedenheit äußerten. Dazu kamen n
bemerk[illegible] Stimmen über diese uns ertheilten Wahlrechte, die
Bei[illegible]r härter und kränkender vom Lande her gegen uns
haben [illegible]. Diese von Tag zu Tag sich vergrößernde Stimm
und Unruhe, in und außer unserer Vaterstadt, war [illegible], was n
bewog, was meine Freunde drängte, ein Wort des Friedens und V
Versöhnung öffentlich auszusprechen und zugleich unsern Mitbürgern
erwünschte Gelegenheit zu verschaffen, ihre dießfälligen Ansichten eben
mit weisem Ernste und ruhiger Würde zu äußern. Voreilig war
doch gewiß nicht, wenn Männer, nicht unmündige Kinder, was n
zu bemerken ist, sich über eine Angelegenheit, an die, um mich
eigenen Worte des Commissionalberichtes zu bedienen, „das Wohl
Wehe unsers theuern Vaterlandes geknüpft ist", ein freies Wort
lauben: Daß sie, wie es heute aus ganz besonderer Veranlassung
schehen ist, dießfalls belehrt würden, darüber ward ihnen von kei
Seite her die geringste Zusicherung ertheilt. Und wäre es wohl klug
wesen, wenn sie ihrem Unmuthe erst alsdann einen Ausbruch verstat
und ihre Mißbilligung dann hätten vernehmen lassen, wenn jener Co
missionalantrag vom Großen Rathe genehmigt und Gesetzeskraft wä
gewonnen haben? Ich glaube, höheren Ansichten unvorgegriffen, nei

Nun aber zur Hauptsache. Wir leben des Glaubens: so la
Wahlvorrechte einen Theil der Staatsbürger vor einem andern aus
günstigen; so lange z. B. 3600 Seelen vierzehn Repräsentan
haben sollen; wie reimt sich diese Erscheinung mit dem §. 1 des E
wurfes über die Repräsentationsverhältnisse, der wörtlich *also* laute
„Alle Bürger des Cantons genießen die nämlichen staatsbürgerlich
Rechte." Wird bei der Bestimmung der Repräsentation auf etwas
deres, als auf die Bevölkerung Rücksicht genommen; wird z. B.
Steuerbeitrag leitende Norm, — was anders, als eine völlige Geldari
kratie, wird dadurch begründet? Ebenso verhält es sich mit der geistig
Bildung. Mit welcher Waage dürfte wohl diese abgewogen werde
Etwas Anderes hingegen, das leichter zu messen sein dürfte, hat aug
scheinlich der Commissionalantrag zu messen unterlassen, ich mein
Rechtschaffenheit und innige Vaterlandsliebe; diese m
erst 5000 Schw.-Frk. vorzuweisen haben, ehe sie im Großen Ra
Sitz und Stimme findet.

Alles dieses, theure Mitbürger! begründet in mir immer fester und lebendiger die Ueberzeugung: So lange Vorrechte da sind, wird es, davon zeugen manche blutige Blätter in der Geschichte unsers Vaterlandes, immer Zeiten geben, wo die Nichtbevorrechteten Unzufriedenheit, Neid und Erbitterung gegen ihre mehr begünstigten Brüder äußern werden. Wer bürgt uns dafür, daß solche Tage nicht bald kommen dürften? Wie dann? Was wird uns schützen? Wie stehen wir dann mit unsern Vorrechten im Sturme der Zeit, der alle Privilegien niederwirft?

Was gewinnen wir im gegenwärtigen Falle mit ihnen? Einige Stimmen im gesetzgebenden Rathe mehr, die uns gewiß auch ohnehin aus ehrenvoller Wahlanerkennung, daß wir die Tüchtigeren, die Uneigennützigeren seien, zufallen werden, wenn, was wir wünschen und hoffen, freie Wahl dem Volke in und außer den Zünften gegeben wird für ihre Stellvertreter.

Was verlieren wir dagegen, wenn wir die Stimme der Gegenwart verkennen? Die Achtung unserer Cantonsbürger, die ihr Auge auf unsere Stadt, gleich wie auf ihren Leitstern, gerichtet halten! Denn wahrlich, die, so jene Wahlvorrechte uns so gefällig angeboten haben, sind, bedenkt das wohl, theure Mitbürger! nicht des Volkes Sprecher, sie sind, was solche Stellvertreter leider nur zu oft waren, die Sprecher und Geltendmacher ihrer eigenen, oft sehr beschränkten, Ansichten und engherzigen Wünsche.

Darum, noch einmal, geliebte Mitbürger! wackere Städter! verzichtet um des Besten des Vaterlandes, um der Wohlfahrt der Vaterstadt willen, auf alle jene Wahlrechte! Schon 266 Euerer Ehrennamen bürgen mir dafür, daß meine Stimme von Euch nicht mißverstanden war. Männer seid Ihr! Ihr werdet Euerm Worte nicht untreu werden wollen.

Der Schutzgeist meines Vaterlandes spricht heute durch mich zu Euerm Geiste, Euerm Herzen. Achtet auf ihn! — —

Und nun, hochgeehrte Repräsentanten dieser Stadtgemeinde! Vernehmen Sie geneigt den Wunsch, die Bitte, welche jetzt schon der größte Theil der Glieder der Zunft an Sie richtet, und wodurch er Sie ersucht, dem Großen Rathe des Cantons in der nächsten Sitzung zu melden, daß schon 266 Bürger der Zunft Winterthur sich das Wort gegeben: „Wir wünschen und verlangen hinfort keinerlei Wahlvorrechte

tigen Kirchthurme alle Zugänge nach Uster und ganz besonders diejenigen von Westen her, strenge und in möglichster Ferne, durch Vertraute beobachtet, und abermals 600 Blätter, in Billetformat, alle an der Versammlung Theilnehmende für Ruhe und Ordnung beschwörend, ausgetheilt, und bis auf eine Stunde Weg den Ankommenden entgegengetragen, wodurch ihnen allen der Begriff einer guten Ordnung beigebracht wurde, auch den Meisten als angenehmer Willkomm galt. So wie man sich überzeugt hatte, daß die Volksmasse über alles Erwarten groß und Jedermann auf die Eröffnung der Versammlung gespannt war, so wurde durch eines der Mitglieder des Committee, gegen 11 Uhr, ein verabredetes Zeichen zum Aufbruch auf den Landsgemeindeplatz gegeben, welcher 150—200 Schritte von dem Wirthshause zum Kreuz, in ziemlich gerader Richtung gegen Mittag, entfernt war.*) Während das Volk in Massen dahin wogte, und sich um die wirklich schöne, zu diesem Zwecke wohlgestellte, circa 7' über die Erde erhabene, Rednerbühne, in einen ungeheuren Klumpen formirte — und Alles Ein Herz und Ein Sinn, in Ruhe und Stille der Dinge wartete, die da kommen sollten, — so versuchte Steffan, welcher es ungern sah, daß Hegetschweiler vor ihm sprechen sollte, auf einem Tische stehend, welcher auf die Rednerbühne getragen werden sollte, den er unten, an einem kleinen Hügel abzustellen befahl, an das Volk zu sprechen, statt sich mit seinen, seit drei Jahren so innig verbundenen Freunden, namentlich mit den Sprechern Guyer, Hegetschweiler und dem

*) Früher oder später wird hoffentlich noch ein Denkmal die Stelle bezeichnen, wo die größte und folgenreichste Volksversammlung, welche je im Canton Zürich Statt fand und der Geschichte für immer anheim gefallen ist, abgehalten ward.

Actuar Benjamin Ryffel, von einer Schaar Getreuer umgeben, bis zur Tribüne durch die Volksmasse begleiten zu lassen. Einer der Committirten, welcher durch das Volk gedrungen war, hinderte ihn aber in dem Augenblicke daran, als er eben „stille, stille“ rief, und verhalf ihm dann, auf sein Verlangen, auf die Rednerbühne.

Die Zahl der vom frühen Morgen an, theils zu Fuß, theils zu Pferde oder in Wagen, von allen Seiten her in diesem Orte zusammengeströmten Menschenmenge betrug, nach einer später vorgenommenen, genauen Messung des Platzes, 22—23,000 Männer. Man berechnete nämlich auf den Mann 2 Quadratfuß Raum, welcher bei so gedrängten Massen nicht einmal erforderlich ist.

Ohne Leidenschaft, mit Würde und Ruhe, trat das Volk zusammen. Guyer von Bauma eröffnete die Versammlung mit einer den Umständen höchst angemessenen Rede, worin er den Zweck derselben aus einander setzte, auf das Unvollkommene der Verfassung des Cantons Zürich aufmerksam machte und erinnerte, daß sie, und eigentlich nicht die Regierung, Schuld an den Beschwerden und Wünschen zu einer Verbesserung derselben sei, daß die Regierung die Verfassung weit übertroffen und durch ihre Schlußnahme härtere Kränkungen und Beschränkungen verhindert habe. Dennoch sei es eines freien Volkes würdig, sei es seine Pflicht, mit seiner Verfassung nicht im Widerspruche zu stehen, sondern selbige nach seinen Bedürfnissen, Rechten, vernünftigen Einsichten, nach dem Geiste der Zeit zu gestalten; aber dieses Alles auf einem edeln, vernünftigen, freien Männern geziemenden Wege. Ruhig hörte das Volk diese Worte. Nun trat Dr. Hegetschweiler von Stäfa als Redner auf. Er begrüßte das Volk im Angesicht der

pankette unter dem Gezelte des immer freien Himm
mit dem Wahlspruch von Schiller: „Der Mensch ist
geschaffen, ist frei, und würd' er in Ketten geboren
Dann machte er auf die vielen Mängel und Gebrec
der gegenwärtigen Verfassung aufmerksam, doch ermah
er zur Ruhe und Ordnung, damit die Wünsche des V
kes auf gesetzliche Weise der Regierung kund gethan w
den, und sprach freudig das feste Vertrauen aus,
werde dem Wunsche des Volkes entsprechen, werde ei
streben, dasjenige zu verwirklichen, was zum Wohl
Heil Aller gehöre, was einem Freistaate gezieme,
die Ruhe und das Glück des Cantons immer mehr
festige und Aller Herzen brüderlich vereine, jedem
gleichen Rechte einräume, so wie die gleichen Pflic
und Lasten auferlege. Zugleich bat er die versamm
Menge, ja auf keine persönlichen Wünsche Rücksicht
nehmen, der Stimme der Leidenschaft kein Gehör
geben, dem Geiste der Unordnung nicht zu huldig
sondern das Ganze, das Gesammtvaterland, ins A
zu fassen und die Schranken der Achtung und Mäßig
nicht zu überschreiten. Nur so werden sie Alle zeig
daß sie einer größern Freiheit würdig seien, daß sie a
gedehntere Rechte nicht mißbrauchen werden. Nur a
diese Weise werden sie auf das Erfreulichste beweise
daß sich die Regierung in ihrer Antwort auf das vorl
liche Circular nicht getäuscht habe.

Nach Hegetschweiler sprach noch J. J. Steff
von Wädenschweil und verlas dann die verschiede
Punkte, welche man Willens war, dem Großen Ra
einzureichen. Von Steffan's Rede selbst konnte man n
nähere Notiz nehmen, weil sie in vielen Beziehungen
zeitig war, und der Redner den eben so unzeitigen
rufen aus dem Volke (z. B. „Spinnmaschinen weg

ſtatt darüber wegzugehen, oder zu thun, als hörte er es nicht, antwortete: „auch da muß geholfen werden.“

Doch ſeine bizarre Gemüthlichkeit und der Höhepunkt, den er vor dem Volke erreicht hatte, mochten ihn einigermaßen von dem Pfade der Bedachtſamkeit abgelenkt haben.

Erfreulicher, als dieſe Betrachtung, war die Zuſtimmung der Menge zu den vorgeleſenen Punkten, durch Aufhebung ſo vieler tauſend Hände und einen erſchallenden, allgemeinen Freudenlaut, worauf der ungeheure Knäuel von Menſchen ſich wieder entwickelte und das Sammeln von Unterſchriften für ein Memorial an den Großen Rath, im Sinne der gefaßten Beſchlüſſe, begann.

Der Tag von Uſter, der ewig denkwürdig in der Geſchichte unſers Vaterlandes bleiben wird, war der Tag, aus welchem die ſchöne Hoffnung zu einer glorreichen Wiedergeburt unſers Freiſtaates aufblühte. Dort gingen die Bürger des Landes zu der letzten, ewigen Urquelle aller Verfaſſungen und aller Staatsgewalt zurück, zu dem Willen des Volkes. Den Beſchlüſſen jener Verſammlung haben die Bewohner aus allen Theilen des Cantons ihre Beiſtimmung ertheilt, und ſo ward ſie an Kraft und Gültigkeit eine ächte und wahrhafte Landsgemeinde.

Die Feier des Tages von Uſter wurde von uns durch einige Gedichte bedacht, und es möchte eines davon hier am rechten Platze ſtehen.

Tonweiſe: Horch, aus Schweizerſtamm entſproſſen ꝛc.

Dir, du Volk von Zürichs Gauen,
Töne unſ'rer Lieder Schall,
Von des Sees Blumenauen
Bis zum hohen Alpenwall.

Chor: Lieder der Freiheit, im lauten Geſang
Schallet der Berge und Thäler entlang.

Schöner Tag, der dich verbunden,
Tag der wahren Brudertreu;
Jeder hat es laut empfunden,
Daß er noch ein Schweizer sei.
Lieder der Freiheit ꝛc.

Geist der Eintracht, so umschlinge
Unsrer Väter Herz und Hand,
Daß das schöne Werk gelinge
Für das ganze Vaterland.
Chor: Lieder der Freiheit ꝛc.

Jene, die sich laut erhoben
Für der Freiheit heil'ges Recht,
Sollen alle Bürger loben,
Auch das künftige Geschlecht.
Chor: Lieder der Freiheit ꝛc.

Weihe einst ihn der Geschichte
Diesen Tag, du Schweizer-Sohn!
Singe ihn in dem Gedichte!
Rufe ihn im Jubelton.
Chor: Lieder der Freiheit ꝛc.

Freiheit ist dein wahres Erbe,
Schütze es mit kräft'ger Hand.
Lieber, junger Schweizer, sterbe
Gerne für dein Vaterland.
Chor: Lieder der Freiheit, im lauten Gesang
Schallet der Berge und Thäler entlang.

Am Tage von Uster wurde auch noch das Zeitungsblatt „der Schweizerische Republikaner" gestiftet und für eine Actiengesellschaft Unterschriften gesammelt. Die Geßner'sche Buchdruckerei übernahm den Druck, und schon am 26. November erschien die erste Nummer dieses stetsfort kräftig wirkenden Organes der liberalen Partei. Am gleichen und am folgenden Tage fanden ebenfalls

Versammlungen im Schlosse Mörsburg, zu Wiesendangen, Hettlingen, Wülflingen und an anderen Orten Statt. Ueberall sprachen sich ähnliche Wünsche und Begehren aus, wie zu Uster.

Am 23. Wintermonat erließ der Kleine Rath folgende Kundmachung an das Volk:

„Wir Bürgermeister und Rath des eidgenössischen Standes Zürich finden uns veranlaßt, unseren lieben Cantonseinwohnern Nachfolgendes zu eröffnen:“

„Da in den neuesten Tagen die Aufregung und Spannung der Gemüther in verschiedenen Gegenden unsers Cantons einen hohen Grad erreicht und bereits außerordentliche Bewegungen zur Folge gehabt haben, ein solcher Zustand aber, seiner möglichen Folgen wegen, unter keinen Umständen unbeachtet gelassen werden dürfte, so muß derselbe unsere Aufmerksamkeit ganz vorzüglich in dem gegenwärtigen Augenblicke in Anspruch nehmen, wo der Große Rath unsers Standes wirklich im Begriffe steht, auf Veranlassung der ausgesprochenen Wünsche wieder zusammen zu treten, um sich mit den wichtigsten Grundlagen unserer Verfassungs- und gesetzmäßigen Verhältnisse zu beschäftigen und mit weiser Ueberlegung zu berathen, wie des Vaterlandes Wohlfahrt erhalten, gesichert und befestigt werden könne. Da nun aber zum glücklichen Gedeihen hochwichtiger Rathschläge, welche nicht nur auf die Schicksale des gegenwärtigen Geschlechtes, sondern auch seiner späteren Nachkommenschaft einen großen Einfluß haben können, das öffentliche Zutrauen, vor Allem aus aber ungestörte Ruhe nothwendig, so erachten wir unserer hohen Pflicht, dafür zu sorgen, daß dieselbe gesichert werde, damit die höchste Behörde ihren schweren Verpflichtungen ein volles und befriedigendes Genügen leisten könne.“

„Wir fordern daher unsere sämmtlichen lieben Cantonsangehörigen mit väterlichem Wohlwollen und Ernste, bei ihren Bürgerpflichten auf, Friede und Ordnung zu bewahren und nach bestem Vermögen zu handhaben, mit ruhiger Haltung und verdientem Vertrauen die bevorstehenden Erklärungen und Beschlüsse des Großen Rathes über die angeregten wichtigen Puncte der Verfassung und Gesetzgebung abzuwarten, unterdessen aber sich aller ungesetzlichen Schritte zu enthalten, ruhestörenden Aufreizungen und falschen Gerüchten ihre Ohren zu v

Vaterland darf nur dann sich seines Glückes und Wohlstandes ferner getrösten, wenn jeder einzelne Bürger dem Gesetze ergeben, seine persönlichen Wünsche und Vortheile dem allgemeinen Besten unterordne, und, wo es um Angelegenheiten des Gemeinwesens zu thun ist, wohl bedenke, daß er für alle seine Handlungen eine hohe Verantwortlichkeit gegen [illegible] gegen das Allgemeine und unser besonderes Vaterland wie gegen sein Gewissen auf sich hat, weil oft ein kleiner unbedachter Schritt unabsehbare Folgen nach sich ziehen kann."

„Wir versehen uns aber zuvörderst von allen Beamteten und Gemeindsvorstehern, daß sie ihr Ansehen pflichtgemäß und auf angemessene Art und Weise für Beibehaltung der Ruhe und Verhütung aller Unordnungen verwenden, damit durch ihre Vorsorge eben dieser Zweck, so wie die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes erzielt werde."

„Möge die gütige Vorsehung unser theures Vaterland vor Unglück gnädig bewahren und die Bestrebungen aller Gutgesinnten für dessen Wohlfahrt mit Erfolg segnen."

„Zürich, den 23. November 1830."

An diesem Tage fand auch in der Stadt Zürich eine Versammlung von einigen hundert Einwohnern Statt; man besorgte, es werde diese Versammlung ein Geist beherrschen, der unter obwaltenden Umständen und bei der kläglichen Furchtsamkeit, welche seit ein Paar Wochen sich in Zürich vernehmen ließ, zwar nicht überrascht hätte, aber leicht zu Gegenvereinigung oder zu Zwietracht hätte führen können. Die genommenen Beschlüsse wurden aber dem Drucke übergeben und waren von der Art, daß man beruhigt sein durfte. Dennoch konnte man sich einiges Mißtrauen nicht verhehlen, denn es war auffallend, daß in dem Committee, welchem die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, so wie die allfällige Berufung einer neuen Versammlung übertragen wurde, ausschließlich Militärs sich befanden, besonders der Chef des Zeughauses, Oberst Hirzel, den man zwar als einen

verdienstvollen Offizier achtete und ehrte, den man aber als Vorsteher eines Cantonalinstitutes nicht dem Committee beigesellt gewünscht hätte. Doch sagte der Republikaner: „Wer Vertrauen will, muß Vertrauen zeigen."

Der Beschluß der im Schützenhaus abgehaltenen Versammlung lautet, wie folgt:

Nachdem sich eine bedeutende Zahl hiesiger Einwohner durch die außerordentlichen Zeitumstände bewogen gefunden, zu einer Berathung dafür zusammen zu treten, ob und was von ihrer Seite zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung beizutragen sein möchte, so haben nun dieselben folgende Puncte mit Einmuth gutgeheißen:

1. Die Versammlung ist keineswegs gesonnen, sich einen ungesetzlichen Schritt zu erlauben, noch auch hinsichtlich der bevorstehenden Verfassungsänderung irgend einen Wunsch gegen den Großen Rath auszusprechen, noch endlich anderseits eingereichten Wünschen entgegen zu treten. Sie vertraut in dieser Hinsicht unbedingt auf die Weisheit und Vaterlandsliebe der obersten Landesbehörde.

2. Die Mitglieder der Versammlung verpflichten sich, jedes an seinem Orte, mit Wort und That zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Erweckung gegenseitigen Vertrauens, nöthigen Falles auch zur Sicherstellung der Personen und des Eigenthumes, alles Erforderliche beizutragen, in der frohen Ueberzeugung, daß die große Mehrzahl aller Cantonsbürger von der gleichen Gesinnung beseelt sei.

3. Die Versammlung ersucht fünf ihrer Mitglieder, nämlich:
die Herren General Ziegler,
Oberstlieutenant Meyer beim Steg,
Oberst Salomon Hirzel im Feldhof,
Rittmeister Bodmer,
Oberstlieutenant Bürkli,
den erwähnten Zweck unverwandt im Auge zu behalten; sie bevollmächtigt diese Mitglieder, die dazu erforderlichen Einleitungen zu treffen und gut findenden Falles eine neue Versammlung zu veranstalten.

4. Um sich vor jeder Mißdeutung zu verwahren und um Jedermann zu überzeugen, daß die obigen Beschlüsse nichts Anderes als die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in hiesiger Stad

Vaterland darf nur dann sich seines Glückes und Wohlstandes ferner getrösten, wenn jeder einzelne Bürger dem Gesetze ergeben, seine persönlichen Wünsche und Vortheile dem allgemeinen Besten unterordne, und, wo es um Angelegenheiten des Gemeinwesens zu thun ist, wohl bedenke, daß er für alle seine Handlungen eine hohe Verantwortlichkeit gegen [redacted] gegen das Allgemeine und unser besonderes Vaterland und gegen sein Gewissen auf sich hat, weil oft ein kleiner unbedachter Schritt unabsehbare Folgen nach sich ziehen kann."

„Wir versehen uns aber zuvörderst von allen Beamteten und Gemeindsvorstehern, daß sie ihr Ansehen pflichtgemäß und auf angemessene Art und Weise für Beibehaltung der Ruhe und Verhütung aller Unordnungen verwenden, damit durch ihre Vorsorge eben dieser Zweck, so wie die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes erzielt werde."

„Möge die gütige Vorsehung unser theures Vaterland vor Unglück gnädig bewahren und die Bestrebungen aller Gutgesinnten für dessen Wohlfahrt mit Erfolg segnen."

„Zürich, den 23. November 1830."

An diesem Tage fand auch in der Stadt Zürich eine Versammlung von einigen hundert Einwohnern Statt; man besorgte, es werde diese Versammlung ein Geist beherrschen, der unter obwaltenden Umständen und bei der täglichen Furchtsamkeit, welche seit ein Paar Wochen sich in Zürich vernehmen ließ, zwar nicht überrascht hätte, aber leicht zu Gegenvereinigung oder zu Zwietracht hätte führen können. Die genommenen Beschlüsse wurden aber dem Drucke übergeben und waren von der Art, daß man beruhigt sein durfte. Dennoch konnte man sich einiges Mißtrauen nicht verhehlen, denn es war auffallend, daß in dem Committee, welchem die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, so wie die allfällige Berufung einer neuen Versammlung übertragen wurde, ausschließlich Militärs sich befanden, besonders der Chef des Zeughauses, Oberst Hirzel, den man zwar als einen

durch die Stellung des Großen Rathes auf angemessene würdige Haltung beseitigt; hingegen ermangelten in dem zweiten Punkte Viele derjenigen energischen Sprache, welche einzig geeignet ist, verlorne Volksrechte wieder ins Leben zu rufen, weßwegen auch Viele, im Vertrauen auf den Großen Rath, einigermaßen entmuthigt werden mußten."

„Gänzliche Entmuthigung im Vertrauen auf die hohe Behörde ist eingetreten, nachdem das Resultat der Verhandlungen der von dem Großen Rathe niedergesetzten Commission bekannt wurde. Was indessen die höchste Landesbehörde hierzu sagen werde, ist zur Stunde noch nicht bekannt; indessen ist zu erwarten, Hochdieselbe werde einen solchen Antrag nicht genehmigen. Da übrigens, wenn man berücksichtigt, daß, da die Mehrheit dieser Commission aus Landleuten bestanden ist, die Vertheidigung und Sicherung der Volksrechte auf einem bedenklichen Fuße steht, so fanden viele Freunde der Ordnung und Gesetzlichkeit sich bewogen, bei der sich laut aussprechenden Gährung des Volkes, bei den anlockenden Beispielen in benachbarten Cantonen und in der Gewißheit, daß unter diesen Umständen nächstens gewaltsame Ausbrüche folgen würden, eine Volksversammlung in Uster zu veranstalten und von derselben sowohl durch Anhörung der Einzelnen, als durch ein Gesammtmehr, ihren Wunsch zu vernehmen. Das versammelte Volk, wenigstens zwölftausend an der Zahl, hat — in der Ueberzeugung:

„1. Daß in Freistaaten das Volk oder die Gesammtheit der freien Bürger der Souverain ist, folglich das Grundgesetz (Verfassung) nur mit ihrem Willen abgeändert werden darf;"

„2. daß die Dringlichkeit einer Revision und verschiedene Veränderungen des Grundgesetzes nicht nur von dem gesammten Zürcherischen Großen Rathe eingesehen, sondern auch von der Mehrzahl der Staatsbürger anerkannt wird;"

„3. daß weder in der 1814 ohne förmliche Sanction des Volkes eingeführten Verfassung, noch im Wesen des Repräsentationssystemes eine unbedingte Bevollmächtigung der gegenwärtigen Großen Räthe liege, diese Abänderungen ohne die Sanction und zur Beschwörung vorgelegt werde;"

„4. daß die Verfassung nur dann von Dauer und Haltbarkeit sein kann, wenn sie den Wünschen und Forderungen der Mehrzahl entspricht;"

„5. daß die Volksstimmung über dieses heiligste Interesse eines freien

Bürgers noch auf keine geeignete Weise sei erforscht worden, vielmehr der Mangel einer Proclamation und die bisher unterlassene Oeffnung eines Weges, seine Ansichten einzugeben, zu zeigen scheint, daß man sie nicht kennen wolle;"

„2. daß es sich vorerst um die Ausmittlung eines angemessenen Repräsentationsverhältnisses und einer freien Wahlart handeln müsse, daß zwar die Bevölkerung den allein richtigen Maßstab für jenes Verhältniß darbiete, indessen zur Zeit auch noch auf Bildung und Vermögen Rücksicht zu nehmen sei; ferner, die Rechte eines freien Bürgers erheischen, daß die Wahlen zum größten Theil von ihm ausgehen;

„3. in der Ueberzeugung endlich, daß der Antrag der Großen Raths-Commission diese Erfordernisse nicht erfüllt, vielmehr der Volkswille sich immer lauter dagegen ausspreche und die Ruhe des Staates eine zeit- und zweckgemäße Abänderung dringend erheischt:"

„für gut befunden und beschlossen: eine Denkschrift an den Großen Rath zu erlassen und die allgemein ausgesprochenen Begehren und Wünsche an seinen Vorstand in aller Ehrerbietigkeit zu bringen."

„Das allgemein herrschende Begehren, das dem Volke, seiner Rechte und seinem Interesse am nächsten liegt, ist nun:

„1. eine verhältnißmäßigere Repräsentation im Großen Rathe, und

„2. ein besseres Wahlsystem."

„In Bezug auf den ersten Punkt ist das bestimmte Begehren heute einmüthig beschlossen worden, daß von nun an der Große Rath zu zwei Drittheilen von Landbürgern und zu einem Drittheil aus Stadtbürgern bestehen werde."

„Wir hoffen, daß diese Forderung allgemeine Billigung finde, da dieselbe nicht bloß auf das Recht, sondern auf die Billigkeit sich gründet; und wir hoffen ferner, daß dieselbe von keiner Seite angefochten, noch viel weniger bestritten werde."

„Im unverhofften Falle aber müßten wir auch unser Begehren auf nachfolgende Weise unterstützen und jedem Widersacher entgegnen:"

„1. Daß die natürliche Freiheit jedes Volkes und die von Gott anererbten Rechte gänzliche Gleichstellung aller Rechte und völlig gleichmäßige Repräsentation in einem aufgestellten Vorstande fordern. Wir verlangen nun nicht mehr, als zwei Drittheile, und gestatten der löblichen Stadt Zürich, mit kaum dem zwanzigsten Theile der Bevölkerung des

Cantons, in billiger Anerkennung ihrer Vorzüge, ein Drittheil der Repräsentation im ganzen Großen Rathe."

„2. Daß die löbl. Bürgerschaft unterm 5. Februar 1798 einen Freiheitsbrief, wesentlich folgenden Inhaltes, erlassen hat:"

„„Wir Bürgermeister, klein und große Räthe der Stadt und Republik Zürich, thun, nach erfolgter Zustimmung unserer guten löblichen Bürgerschaft, hiemit kund:""

„„Daß wir bei sorgfältiger Beherzigung der gegenwärtigen, höchst bedenklichen Lage unsers theuern Vaterlandes, in dem festen Vorsatz, dieselbe bisherige Unabhängigkeit gegen jeden äußern Feind mit Gut und Blut zu vertheidigen, sowie zur Herstellung und sichern Gründung brüderlicher Eintracht zwischen der Stadt und unserm ganzen Lande, nach reifer Ueberlegung folgende feierliche Erklärung auszustellen und öffentlich bekannt zu machen beschlossen haben:""

„„1. Daß eine durchaus vollkommene Freiheit und Gleichheit aller und jeder politischen und bürgerlichen Rechte zwischen den Einwohnern der Stadt und des Landes und der Munizipalstädte festgesetzt sein solle.""

„„2. U. s. w.""

„Durch diese feierliche Erklärung hat die löbliche Bürgerschaft von Zürich auf eine ruhmvolle Weise auf ihre bis 1798 angedauerte Alleinherrschaft verzichtet und das ihr auch in Tagen der Noth und Gefahr zugethane Landvolk ebenbürtig erklärt und von seinen früheren Unterthanenverhältnissen emancipirt. Der edlere Sinn der Stadtbürger von Zürich läßt erwarten, daß keiner derjenigen, welche zu dieser feierlichen Erklärung gestanden und dato noch am Leben sind, und keiner der Nachkommen das von den Vätern gegebene Wort zu einem unedlen Zwecke widerrufen werde."

„3. Daß die Mediationsacte vom 19. Februar 1803 im III. Artikel sagt:"

„„Es gibt in der Schweiz weder Unterthanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder der Familien.""

„4. Daß der XIII. Artikel der Cantonsverfassung von obigem Datum die politischen Rechte der Stadt und des Landes in der Art auseinandersetzt, daß, nach dem am 5. Februar 1798 ausgesprochenen, rein republikanischen Grundsatze, dem Lande im T
theile der Repräsentation im Großen Rat[h]

„Frägt man nun nach dem Grunde

1814 die Verfassung zum Nachtheil des Landes verändert wurde, so ist die Antwort: „„der Drang der damaligen Zeitumstände!““ Wir wollen nun nicht untersuchen, ob diese Angabe richtig sei oder nicht; wir wollen keine Rechenschaft verlangen über den Eingang der Uebereinkunft der alteidgenössischen Cantone vom 29. Dez. 1813, aber hingegen bemerken, daß wir kaum glauben können, daß sie eine auswärtige Macht dafür interessirt habe, ob die Stadt Zürich ein Fünftheil oder hundert und dreißig Repräsentanten habe, einerseits, — und anderseits, daß, wenn wirklich der Drang der Zeitumstände eine Verfassungsäuderung zum Nachtheil des Landes erforderte, dieser Drang nun nicht mehr vorhanden ist.“

„Vergleicht man daher die dem Volke zugestandenen, rein republikanischen Rechte mit seiner jetzigen Forderung, die es selbst reducirt und den Städtern Anno 1830 Vortheile einräumt, die dieselben schon vor dreißig Jahren gar nicht verlangten, so wird jeder Unbefangene in der Forderung von zwei Drittheilen das größte Recht, die größte Billigkeit und die größte Bescheidenheit finden, und sich überzeugen, daß dieses Begehren in der Bildung des zürcherischen Landvolkes wenigstens keinen Rückschritt beurkunde. Berücksichtigen wir einige Nachbarcantone, deren Regierungen zur Zufriedenheit des Volkes bestellt sind, wo reinere republikanische Grundsätze beobachtet werden; vergleicht man das Volk jener Cantone mit dem unsrigen, so wird wohl Niemand behaupten können, daß wir nicht eben so reif zu ähnlichen Verfassungsfortschritten seien.“

„In Bezug auf den zweiten Punkt, das Wahlsystem betreffend, begehrt die Versammlung einmüthig, daß durch die Verfassung festgesetzt werde:“

„1. daß fünf Sechstheile von den dem Lande zufallenden zwei Drittheilen jederzeit durch die Zünfte directe gewählt werden;“

„2. soll die Amtsdauer auf drei Jahre reducirt werden, die Ausgetretenen aber wieder wählbar sein;“

„3. die Wählbarkeit soll vom Vermögen gänzlich unabhängig sein und bleiben;“

„4. sollen alle, die Förderung und Reinheit der Wahlen hemmenden Vorkehrungen und Umtriebe ausgemerzt und überhaupt die Wahlpolizei erneuert werden;“

„5. sollen die bisherigen Abrufungswahlen abgeschafft werden.“

Cantons, in billiger Anerkennung ihrer Vorzüge, ein Drittheil der Repräsentation im ganzen Großen Rathe."

„2. Daß die löbl. Bürgerschaft unterm 5. Februar 1798 einen Freiheitsbrief, wesentlich folgenden Inhaltes, erlassen hat:"

„„Wir Bürgermeister, klein und große Räthe der Stadt und Republik Zürich, thun, nach erfolgter Zustimmung unserer guten löblichen Bürgerschaft, hiemit kund:""

„„Daß wir bei sorgfältiger Beherzigung der gegenwärtigen, höchst bedenklichen Lage unsers theuern Vaterlandes, in dem festen Vorsatz, dieselbe bisherige Unabhängigkeit gegen jeden äußern Feind mit Gut und Blut zu vertheidigen, sowie zur Herstellung und sichern Gründung brüderlicher Eintracht zwischen der Stadt und unserm ganzen Lande, nach reifer Ueberlegung folgende feierliche Erklärung auszustellen und öffentlich bekannt zu machen beschlossen haben:""

„„1. Daß eine durchaus vollkommene Freiheit und Gleichheit aller und jeder politischen und bürgerlichen Rechte zwischen den Einwohnern der Stadt und des Landes und der Munizipalstädte festgesetzt sein solle.""

„„2. U. s. w.""

„Durch diese feierliche Erklärung hat die löbliche Bürgerschaft von Zürich auf eine ruhmvolle Weise auf ihre bis 1798 angedauerte Alleinherrschaft verzichtet und das ihr auch in Tagen der Noth und Gefahr zugethane Landvolk ebenbürtig erklärt und von seinen früheren Unterthanenverhältnissen emancipirt. Der edlere Sinn der Stadtbürger von Zürich läßt erwarten, daß keiner derjenigen, welche zu dieser feierlichen Erklärung gestanden und dato noch am Leben sind, und keiner der Nachkommen das von den Vätern gegebene Wort zu einem unedlen Zwecke widerrufen werde."

„3. Daß die Mediationsacte vom 19. Februar 1803 im III. Artikel sagt:"

„„Es gibt in der Schweiz weder Unterthanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder der Familien.""

„4. Daß der XIII. Artikel der Cantonsverfassung von obigem Datum die politischen Rechte der Stadt und des Landes in der Art auseinandersetzt, daß, nach dem am 5. Februar 1798 ausgesprochenen, rein republikanischen Grundsatze, dem Lande im Durchschnitt vier Fünftheile der Repräsentation im Großen Rathe zu Theil wurde."

„Frägt man nun nach dem Grunde und nach dem Rechte, mittelst

„3. bedingte frühere Entlassung vom Militärdienst, ohne Abbruch der Landesbewaffnung;"

„4. Verminderung der Getränks-, der Stempel-, so wie der meisten indirecten Abgaben;"

„5. Aufhebung des Zuchtstierengesetzes;"

„6. Verschmelzung der Landjägersteuer mit den allgemeinen Staatsausgaben, und Verminderung dieses Corps;"

„7. Aufhebung der Porten- und Kaufhauszölle gegen volle Entschädigung;"

„8. Berücksichtigung der an verschiedenen Orten allzu lästigen Zehentbezüge;"

„9. gesetzliche Herabsetzung des Zinsfußes von fünf auf vier Procent;"

„10. Aufhebung des Jagdbannes;"

„11. Veränderung der jetzigen Advokaturordnung;"

„12. gesetzliches Recht der Kirchgemeinden, ihren Seelsorger aus einem Dreiervorschlage nach vorangegangener Probepredigt zu wählen;"

„13. specielle Oeffentlichkeit der Staatsrechnung zu Handen der Gemeinden;"

„14. Gegenerleichterungen in indirecten Steuern, gerechte und richtigere Vermögensbesteuerung;"

„15. als eines der dringlichsten Bedürfnisse: durchgreifende Verbesserung im Schulwesen."

„Während der Verhandlung obiger bestimmter Begehren und allgemeiner Wünsche sind von einzelnen Seiten nachfolgende specielle Bemerkungen und Wünsche ausgesprochen und an die Versammlung begehrt worden, dieselbe an unsere hohe Regierung einzureichen:"

„1. Revision des Loskaufsgesetzes der trockenen und nassen Zehnten, und Corporationsrechte, das Zehnten-Loskaufscapital zu verzinsen;"

„2. gesetzliche Regulirung der Ansäßgelder;"

„3. ein durchgreifendes Gesetz bezüglich auf Anlegung und Unterhaltung der Straßen und Fußwege;"

„4. Milderung der Forstordnung, namentlich Sicherung gegen Willkür der Forstbeamten;"

„5. da von verschiedenen Seiten Beschwerden gegen das Entsiechen der Webmaschinen geführt und bereits Drohungen gegen dieselben ausgesprochen worden sind, so wird der hohe Große Rath ersu

Sache an Hand zu nehmen, Experten auszusenden, Untersuch zu halten, die Klage des Volkes anzuhören und durch eine Bekanntmachung die Anhandnahme dem Publikum anzuzeigen und den Betrieb derselben einzustellen."

„Bewogen durch den ruhigen, aber festen Willen des Volkes, jedoch nicht ohne bange Erwartungen, haben die zahlreichen Männer, welche in Uster die Klagen des Volkes einvernahmen und dasselbe zur Geduld und Ruhe bewogen haben, sich zur Abfassung der vorliegenden Denkschrift entschlossen, welche sie ohne alle andere Absicht, als dem Vaterlande zu nützen, in den Schooß einer weisen und gerechten Regierung legen und dabei die Ueberzeugung auszusprechen wagen, daß nur eine durchgreifende Verbesserung der Verfassung und dauernde Abhülfe der Beschwerden die von Woche zu Woche größer werdende Gährung und Unzufriedenheit zu stillen vermögen. Bietet hingegen die hohe Regierung zu Lösung des Wortes, welches obige Männer der Versammlung zu Uster gaben: „„Es soll Abhülfe verschafft werden!"" die väterliche Hand, so kann Hochdieselbe neuerdings unbedingt auf dauerhafte Ruhe, so wie auf die Treue ihres Volkes zählen und sich auf dessen unwandelbare Anhänglichkeit und freudige Hingebung von Gut und Blut in jeder Lage verlassen; aber so wie sich das Volk früher und an jenem Tage gezeigt hat, ist bestimmt anzunehmen, daß, bei der Nichtentsprechung seines Verlangens, es mit dem nämlichen Muthe, aber vielleicht nicht mit der nämlichen Ruhe, seine Wünsche wiederholen werde."

„Zur Ueberzeugung, wie allgemein der Wunsch von Verfassungsverbesserung sei, nehmen jene Männer die Freiheit, von zwölftausend anwesenden Bürgern nur einige tausend Unterschriften im Namen der Uebrigen beizulegen."

„Schließlich bitten wir Hochdieselben im Namen des Volkes, die Versicherung vollkommener Hochachtung zu genehmigen."

„Also unterzeichnet in Zürich, den 24. November 1830."

„Im Namen der in Uster versammelt gewesenen, wenigstens zwölftausend Cantonsbürger, die Abgeordneten:"

„Im Namen und aus Auftrag der ganzen Bürgerschaft Winterthurs:

G. A. Hirzel, Stadtrath,
Troll, Rector,
Rieter, Stadtrath,
J. R. Heller, Lehrer a. d. Stadtsch.

men der Gemeinde Zollikon, Oberamt Zürich:

Thommann, Major, von Zollikon.

Für die Oberämter Wädenschweil und Meilen (beide Seeufer):

Hiestand, Gemeindammann,
J. Steffan, Hauptmann,
Joh. Brändlin von Stäfa.

Für das Oberamt Grüningen:

Zollinger, Arzt in Dürnten.

Im Namen der Abgeordneten des Oberamts Andelfingen:

Dr. Maag in Feuerthalen."

Obige Vorstellungsschrift, wie man sie allgemein nannte, das Memorial von Uster, wurde sieben, nach abgehaltener Landesversammlung im Kreuz in Uster, durch offene Namsung bezeichneten, Männern, nämlich: Rector Troll von Winterthur, Commandant Steffan von Wädenschweil, Major Thommann von Zollikon, Major Brändlin von Stäfa, Major Hiestand von Richterschweil, Dr. Zollinger von Dürnten und Dr. Maag von Feuerthalen, der hohen Regierung auf eine denselben geziemend scheinende Weise zu behändigen überlassen, zu welchem Ende hin sie am 25. November, als am Tage des Zusammentrittes des Großen Rathes, Morgens um 10 Uhr, im Schwert in Zürich zusammentrafen. Brändlin hatte das Memorial ab dem Betreibungsbureau in Stäfa mitgebracht. Rector Troll theilte die Ursache mit, warum er nicht allein, sondern noch von drei Bürgern Winterthurs begleitet sei, wodurch die Abordnung auf 10 Mitglieder zu stehen komme; worüber Alle bald einverstanden waren. Wir lassen im Weitern ein Mitglied der Deputation selbst sprechen; es sagt:

„Aus uns nicht ganz bekannten Ursachen zog sich Dr. Maag von diesem für uns Anderen ehrenhaften Gesch

zurück. Wir Uebrigen befreuten uns, statt diesem, die gesunden Menschen fürchtenden Doctor, nebst Herrn Troll, noch die HH. Rieter, Hirzel und Heller von Winterthur, aus Liebe für die Sache des Landes, an uns angeschlossen und so die Zahl auf neun vermehrt zu sehen. Herr Troll wurde nun einmüthig zum Tagespräsidenten gewählt, und wir, mit dieser Ehrenmission beladen, durch die HH. Kleinräthe Rebmann und Pfenninger, welche mit uns aus der Großrathssitzung correspondirten, angewiesen, uns Nachmittags 2 Uhr in corpore in die Wohnung des Junker Bürgermeisters von Reinhard, zur Krone, zu begeben, und demselben das Memorial, mit annoch nöthig findenden, mündlichen Bemerkungen, zu Handen des Großen Rathes, zu übergeben. Reinhard, der Bürgermeister, kein Freund der Volkswahlen, ließ uns durch seinen Weibel ein Zimmer anweisen, wobei derselbe uns bemerkte: „Sr. Excellenz der Junker Landammann*) werde so bald möglich erscheinen, und in der That ließ er uns kaum ein Paar Augenblicke warten. Herr von Reinhard, von uns Abgeordneten einzig Herrn Steffan, als Hauptmann der französischen Garde (von 1806—1830) und Brändlin, als Hauptmann der Scharfschützen (von 1805—1814) kennend, empfing die wahrhaft männliche Gesandtschaft anscheinend freundlich und achtend, konnte aber seinen Mißmuth eben so wenig in Miene als Worten verbergen. Wir dagegen, dieses wohl merkend, waren geneigt, unsere Freude über das Gelingen der Landesversammlung zu erkennen zu geben. Herr Troll setzte in einer möglichst gedrängten Rede dem vor uns stehen-

*) Reinhard war ein Paar Jahre früher Landammmann der Schweiz.

Rathe auf unsere (der Landesabgeordneten) Arrestation anzutragen, daß aber dieselbe unterblieb, weil der jederzeit gemäßigte liberale Rathsherr Rebmann mit Nachdruck bemerkte, daß ein derartiges Einschreiten höchst gefährlich wäre und man zu spät bereuen müßte, billigen Forderungen der Mehrzahl des Volkes nicht entgegengekommen, dagegen seine Abgeordneten verhaftet zu haben. Wenn solche Gesinnungen bei der Mehrheit der Mitglieder des Rathes herrschen sollten, so sei er der Erste, der seine Stelle niederlege und den Rathssaal verlasse. Der Antragsteller ward nicht widerlegt, aber auch Herr Rebmann nicht unterstützt. Man schritt aber, aus Furcht, zur Tagesordnung. Aus diesem Intermezzo, wie aus manchen anderen Gründen, war es uns Männern vom See lieb und angenehm, von Junker Reinhard zu hören, daß er auch die Gesinnungen der übrigen Ueberbringer der Bittschrift*) zu Handen des Großen Rathes näher zu kennen wünsche. Herr Troll, ihm zu antworten aufgefordert, erwiederte: er glaube, dem Hr. Amtsbürgermeister bei der Uebergabe des Memoriales die Ursachen, die dasselbe veranlaßten, so wie die jetzige Stimmung des Volkes, mit welchem wir vollkommen einverstanden, Freude und Leid zu theilen entschlossen seien, hinlänglich geschildert zu haben, so daß er für sich es unnöthig erachte, in Wiederholungen einzugehen, ein Mehreres zu sagen aber gerne seinen Herren Begleitern überlasse. Er freue sich zum Voraus, daß diesen die Gelegenheit verschafft sei, ihre Gesinnungen und Ansichten über den jetzigen Zustand der Dinge dem Junker

*) Denkschrift oder Memorial wollte er nie sagen; denn es war für eine so milde und landesväterliche Regierung nicht passend, weil man mit einer solchen nur bittend reden durfte.

rück. Wir Uebrigen befreuten uns, ſtatt dieſem, die ſunden Menſchen fürchtenden Doctor, nebſt Herrn -roll, noch die HH. Rieter, Hirzel und Heller on Winterthur, aus Liebe für die Sache des Landes, n uns angeſchloſſen und ſo die Zahl auf neun vermehrt u ſehen. Herr Troll wurde nun einmüthig zum Tages- räſidenten gewählt, und wir, mit dieſer Ehrenmiſſion eladen, durch die HH. Kleinräthe Rebmann und Pfen- inger, welche mit uns aus der Großrathsſitzung corre- ſpondirten, angewieſen, uns Nachmittags 2 Uhr in corpore in die Wohnung des Junker Bürgermeiſters von Reinhard, zur Krone, zu begeben, und demſelben das Memorial, mit annoch nöthig findenden, mündlichen Bemerkungen, zu Handen des Großen Rathes, zu über- geben. Reinhard, der Bürgermeiſter, kein Freund der Volkswahlen, ließ uns durch ſeinen Weibel ein Zimmer anweiſen, wobei derſelbe uns bemerkte: „Sr. Excellenz der Junker Landammann*) werde ſo bald mög- lich erſcheinen, und in der That ließ er uns kaum ein Paar Augenblicke warten. Herr von Reinhard, von uns Abgeordneten einzig Herrn Steffan, als Haupt- mann der franzöſiſchen Garde (von 1806—1830) und Brändlin, als Hauptmann der Scharfſchützen (von 1805—1814) kennend, empfing die wahrhaft männliche Geſandtſchaft anſcheinend freundlich und achtend, konnte aber ſeinen Mißmuth eben ſo wenig in Miene als Worten verbergen. Wir dagegen, dieſes wohl merkend, waren geneigt, unſere Freude über das Gelingen der Landes- verſammlung zu erkennen zu geben. Herr Troll ſetzte in einer möglichſt gedrängten Rede dem vor uns ſtehen-

*) Reinhard war ein Paar Jahre früher Landammmann der Schweiz.

Im schlimmen Falle seien unsere Cantonsräthe vom Lande, oder, in deren Abwesenheit, ihre Wohnungen, die ersten Opfer einer gerechten, wohl nicht zu beschwichtigenden Volksrache. Der herrschsüchtige Junker wollte solche Gesinnungen nicht hinnehmen und dem hohen Gr. Rathe überbringen, sondern den Sprecher (der diese Mittheilung machte) zur Ordnung weisen, ihm bemerkend: er solle nicht vergessen, daß er einen Bruder im Großen Rathe habe. Im Allgemeinen scheine man zu vergessen, daß im Jahre 1814 der Canton Zürich nicht allein seine Verfassung geändert, sondern daß die 13 alten Orte (Cantone) es waren, welche die Mediationsverfassung hier, in diesem Zimmer, als aufgelöst und beseitigt erklärt haben, und daß erst später der damalige Große Rath, in seiner Mehrzahl vom Lande besetzt, das Repräsentationsverhältniß so gestellt habe, wie es jetzt sei, und keineswegs die Stadt allein, wie alle diese Herren irrig zu sagen beliebten. Es werde viel darauf ankommen, wie der Gr. Rath solche Aeußerungen aufnehme, und wie er von anderen Seiten, aus sicheren Quellen, über die Volksstimmung benachrichtigt sei. So unterbrach mich (sagt der Sprecher) Reinhard in einer etwas warmen Rede, worauf ich dann aber ferner bemerkte, daß ich ganz wohl wisse, daß ich einen lieben Bruder im Großen Rathe habe, und denselben schon darum nicht vergessen könne, weil ich von ihm wisse, daß er allein es gewesen sei, der von den Mitgliedern der XXIer Commission ab der Landschaft den Muth gehabt habe, das gleiche Repräsentationsverhältniß zu beantragen, welches nun die Volksversammlung von Uster verlange, nämlich 1/3 für die Stadt und 2/3 für das Land, daß ihn somit, schon aus diesem Grunde, so wie hauptsächlich als Sohn eines der Männer von 1794 u. s. w. die angedeutete Volksrache nicht treffen

könne; wohl aber solche, die 1814 feige und schwach genug gewesen seien, eine Handlung zu begehen, die sie nur jetzt und sonst nie wieder gut machen können, und wozu ihnen das gutmüthige, aber entschlossene Volk eine schöne Gelegenheit darbiete, im entgegengesetzten Falle aber sie finde. — Was die Beseitigung der Mediationsverfassungen und die darauf Statt gehabte Schmälerung der Repräsentation der Landschaft betreffe, so erlaube ich mir zu entgegnen: daß die alten Orte, außer Zürich, als souveräne Staaten, daran Niemand habe hindern können, daß aber die ältesten dieser Cantone, als einstige treulose Garanten unserer Freiheitsurkunden, wegen welcher im Jahre 1795 Stäfa so viel habe leiden müssen, besser gethan hätten, eid- und pflichtgetreu, parteilos zwischen Stadt und Land, als so ungetreu gegen das letztere und so auffallend zu Gunsten der Stadt zu handeln. Auch bei der Beseitigung der Mediationsverfassungen hätten sie Zürich ermahnen sollen, nicht in den frühern Fehler der Alleinherrschaft zu verfallen; sie hätten bedenken sollen, daß wir eben so gerne, wie sie, ein freies Volk zu sein wünschten, welches, als Souverän, seine Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen das Recht hat, und so ungerne, wie sie von einem Landvogte, sich von einer Stadt wollten beherrschen lassen, statt zu sagen: wir stellen den Zustand vor 1798 wieder her, und Zürich ist berechtigt, ein Gleiches zu thun. Daß man damals (1814) in Zürich damit umging und fortfährt, darauf hinzusteuern, ist Thatsache, welche in uns die Besorgniß erweckte, daß Alles, was 1814 von Seite der Stadt und den ihr nicht umsonst ergebenen kleinen Cantonen für sie selbst in dieser Beziehung so willig gethan und angerathen wurde, sich unter demselben Schutze im Laufe der Jahre eben so leicht verwirklichen dürfte, als sich ihr (jener Garanten)

1795 verwirklicht hätte, wofür wir Landleute am Se
eben so hart als ungerecht haben leiden müssen, wofü
Niemand mehr im Stande sei, uns zu entschädigen
Wenn der Große Rath die Versammlung von Uster
betrachte, wie der hochgeachtete Junker Bürgermeister,
werde derselbe bald, bald, auf eine Weise enttäuscht
den, welche selbst uns Männern vom Lande, die zur
duld und zur Mäßigung angerathen und ermahnt haben,
eben so wenig erwünscht als angenehm sein könnte, um
so viel weniger den Herren der Stadt und ihren wenigen
Freunden und Getreuen vom Lande, welchen wir vor der
Hand anrathen, da zu verweilen, wo sie jetzt seien; denn
an manchen Orten möchte denselben in ihrer Heimath
kein freundlicher Empfang zu Theil werden. Der hoch-
geachtete Junker hatte Lust, mich ein zweites Mal zur
Ordnung zu weisen; allein das allseitige Aufstehen und die
einstimmige Aufhebung der Sitzung hinderte ihn daran, und
wir neun Abgeordnete zogen, freudig lächelnd, von dannen."

Dieser Tag war sehr unruhig. In Zürich wurde eine
bewaffnete Bürgergarde errichtet, zu welcher man sich
auf dem Zunfthause zur Schnecken einschreiben ließ. Eine
Menge Gerüchte circulirten, namentlich in Zürich, über
Bewaffnungen, welche auf der Landschaft Statt haben
sollten, mit dem Vorhaben, gegen die Stadt zu ziehen
und den Großen Rath zu nöthigen, abzudanken. Auf der
Landschaft hieß es hinwieder da und dort, die Stadt
Zürich bewaffne sich zum Schutz des Großen Rathes, ja
sogar das Gerücht wurde ausgestreut, man beabsichtige
den Canton mit bewaffneter Hand zu überziehen. Mit
gespannter Erwartung sah daher Jedermann der außer-
ordentlich einberufenen Versammlung des Großen Ra-
thes entgegen. Diese begann Dienstags den 25. Wi
monat, Vormittags acht Uhr, und wurde von

zu der Classe der Neugierigen zählen, und annoch ein Viertheil müsse ganz bestimmt stillschweigend, und darum bei einer so milden Regierungsform anderer Meinung sein, als der letzte Viertheil, der die Sache aber so geheimnißvoll als unerwartet schnell ins Werk gesetzt habe. Er kenne von den hier anwesenden Herren nur zwei dem Namen nach, und diese glaube er zu dem letzten Viertheil zählen zu müssen. Ob die Anderen auch dazu gehören, müsse er darum bezweifeln, weil die Mehrzahl aus Herren von Winterthur bestehe, mit welcher Stadt Zürich seit undenklichen Zeiten auf eben so freundschaftlichem, als gegenseitig vertrautem Fuße gelebt habe. Es liege nicht bloß in seiner Pflicht, die von uns überbrachte Bittschrift, sondern auch die Gesinnungen der Ueberbringer dem hohen Großen Rathe mitzutheilen, und zwar heute schon. In wie weit nun der hohe Große Rath geneigt sein werde, dem Ansuchen der Versammlung von Uster, welche noch nicht als das ganze Volk des Cantons, oder als der Ausspruch des Willens desselben könne betrachtet werden, Rechnung zu tragen, müsse er dieser hohen Behörde überlassen; er für sich gestehe aufrichtig, daß er des Landes Wohl aufrichtig wünsche; ob aber dasselbe auf solchem Wege besser, als bisher, erreicht werde, darüber walte zur Stunde bei ihm noch großer Zweifel. Den Junker Reinhard ganz vorzüglich seit 1802, 1804 und 1814, so wie bis auf die Gegenwart genau kennend, wußten besonders wir vom See schon, wie aufrichtig und landesväterlich seine Wünsche für des Landes Wohl gemeint waren, — wußten ebenfalls, daß kaum vier Stunden verflossen waren, seitdem der damalige Obergerichtsschreiber und Cantonsrath Fäsi*) sich nicht entblödete, im Großen

*) Vater des russischen Generals Fäsi.

c. Daß eine Commission beauftragt sei, mit Berücksichtigung der bekannten Wünsche des Volkes die Vertheilung und Wahlart der angenommenen Repräsentation auf der Stelle zu berathen und bis übermorgen einen Antrag zu hinterbringen.

d. Daß der damalige Große Rath bis nach Beendigung der Berathung dieses Vorschlages permanent bleibe.

2) Ward die bisher mit Berathung der Verfassungsangelegenheit beauftragte Commission (ungeachtet mehrere Mitglieder ihre Entlassung begehrten), ebenfalls auch mit dieser neuen Berathung beauftragt, indessen ihr noch vier Mitglieder beigegeben. Die Verhandlung war ernst, würdig und ruhig; nur eine Stimme ließ sich von Verhaftung der „Ruhestörer" vernehmen, was im Zusammenhang mit dem Memorial sich nicht begreifen ließ, aber auch genugsame Entgegnung gefunden hatte. Die durch vorstehenden Beschluß hervorgerufene Proclamation folgt hier:

„Wir Bürgermeister, Klein und Große Räthe des eidgenössischen Standes Zürich, thun unsern getreuen lieben Cantonseinwohnern hiemit kund und zu wissen:"

„Nachdem in unserer letzten Sitzung die Frage einer Abänderung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Stellvertretung im Großen Rathe auf gesetzlichem Wege zur Erörterung gebracht worden, haben wir uns heute wieder außerordentlich versammelt, um die Grundlage derselben festzusetzen, und uns demnach im Bestreben der Berücksichtigung aller dabei in Anschlag zu bringenden Verhältnisse einmüthig dahin vereinigt und beschlossen: Es solle zu dieser Repräsentation die Stadt Zürich ein Drittheil und die Landschaft mit Winterthur zwei Drittheile der Mitglieder geben."

„Damit aber dieses Verhältniß in Anwendung treten könne, haben wir eine Commission beauftragt, unverzüglich zusammenzutreten, um die Art der Einführung desselben zu berathen und uns wieder einen Antrag

Amtsbürgermeister, zu Handen des hohen Großen Rathes, so wie ihm, als Tagespräsidenten, unumwunden und ohne Rückhalt mitzutheilen.

Während der nun erfolgten Umfrage, die bei Herrn Rieter von Winterthur begann, hatte Reinhard so viel zu hören Gelegenheit, wie vielleicht in seinem Leben noch nie. Einige begnügten sich, als den Hauptbeweggrund ihres Hierseins die Schmälerung der Repräsentation des Landvolkes im Großen Rathe im Jahre 1814 anzugeben und die Langmuth des Volkes, seine Ruhe und Würde, im Benehmen gegen Andersdenkende in ihren Wohnorten, so wie bei der Landesversammlung, aber auch seine Festigkeit in den gestellten Forderungen, bezüglich auf die Repräsentation und Verbesserung der Schulen, zu rühmen, auch dabei zu bemerken, daß das Volk fest entschlossen sei, Alles an die Verwirklichung seiner eben so gerechten, als äußerst billigen Wünsche zu wagen, indem sie das Benehmen der Stadt, während der verflossenen 16 Jahre der Schmach, nackt und klar, gleich ungerecht wie unklug sich herausstellend, schilderten. Andere vom See gingen dann weiter zurück, indem sie der Jahre 1794, 1795, 1802 u. s. w. erwähnten, und mit 1814 schlossen, endlich dem Junker, zu Handen des Großen Rathes, die freundliche Mahnung mitgaben: daß derselbe sein Ende bedenken möchte, da jene Zeiten, wo die Aristokratie noch die Macht besaß, Brüder gegen Brüder, zur allgemeinen Unterdrückung zu gebrauchen, vorüber seien. — Der Große Rath solle nicht markten und zögern wollen, noch viel weniger an Arrestationen ꝛc. denken, womit man ehemals so geschwind zur Hand gewesen sei, da dieß Mal mit den Seebewohnern die Mehrzahl der Bürger aus jenen Gegenden für Gewinn und Verlust einstehe, die, trügerisch verleitet, sich selbst in die Augen griffen.

Schranken gesetzlicher Ordnung zu beobachten und ängstlich alle unruhigen Bewegungen, Zusammenrottungen und große Volksversammlungen bei hoher Verantwortung zu vermeiden."

„Lasset Euch, getreue, liebe Cantonseinwohner, weder durch falsche Gerüchte oder böswillige Verdächtigungen, noch durch unrichtige Vorstellungen vor voreiligen Urtheilen oder ungerechtem Mißwollen und Unruhen verleiten, aus welchen durch Mißleitung oder auch nur zufällige Umstände großes Unglück entstehen kann."

„Vereiniget Euch, Ihr Alle, denen das Wohl des Vaterlandes uneigennützig am Herzen liegt, um demselben durch gegenseitiges Vertrauen und Eintracht seine Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten, damit Ihr dieses von den Vätern ererbte Gut Eueren Nachkommen bewahren möget. Vor Allem aber anerkennet die Herrschaft der Gesetze, in welcher allein die wahre Freiheit liegt."

„Auf unsern Canton, als einen der ersten und wechselsweise zu vorörtlichen Leitung bestimmten Stände, sind vorzugsweise die Augen des In- und Auslandes gerichtet. Sein Benehmen wird nicht nur für ihn selbst, sondern für den ganzen Bundesstaat von den wichtigsten Folgen sein. Möge es ihm daher vergönnt werden, durch das Beispiel ruhiger Mäßigung, guter Eintracht und kluger Ausgleichung seiner inneren Verhältnisse einen wohlthätigen Einfluß auf das gesammte theure Vaterland zu üben und die hohen Gefahren der Unordnung und Zwietracht, von denen sich einzelne Theile desselben schon hart bedroht sehen, abzuwenden. Darum bedenket Alle die hohen Pflichten und Verantwortlichkeit, welche rücksichtlich des Schicksales, Glückes oder Unglückes von vielen Tausenden auf Euch liegen, damit durch treue Erfüllung derselben das Vaterland vor seinem Untergange bewahrt werde, wo die gütige Vorsehung zulassen wolle."

„Zürich den 25. Wintermonat 1830."

„Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:
der Amtsbürgermeister,
Reinhard.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger."

Diese Proklamation erregte allgemein auf der Landschaft Freude und wirkte sehr beruhigend auf die Gemü-

könne; wohl aber solche, die 1814 feige und schwach genug gewesen seien, eine Handlung zu begehen, die sie nur jetzt und sonst nie wieder gut machen können, und wozu ihnen das gutmüthige, aber entschlossene Volk eine schöne Gelegenheit darbiete, im entgegengesetzten Falle aber sie finde. — Was die Beseitigung der Mediationsverfassungen und die darauf Statt gehabte Schmälerung der Repräsentation der Landschaft betreffe, so erlaube ich mir zu entgegnen: daß die alten Orte, außer Zürich, als souveräne Staaten, daran Niemand habe hindern können, daß aber die ältesten dieser Cantone, als einstige treulose Garanten unserer Freiheitsurkunden, wegen welcher im Jahre 1795 Stäfa so viel habe leiden müssen, besser gethan hätten, eid- und pflichtgetreu, parteilos zwischen Stadt und Land, als so ungetreu gegen das letztere und so auffallend zu Gunsten der Stadt zu handeln. Auch bei der Beseitigung der Mediationsverfassungen hätten sie Zürich ermahnen sollen, nicht in den frühern Fehler der Alleinherrschaft zu verfallen; sie hätten bedenken sollen, daß wir eben so gerne, wie sie, ein freies Volk zu sein wünschten, welches, als Souverän, seine Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen das Recht hat, und so ungerne, wie sie von einem Landvogte, sich von einer Stadt wollten beherrschen lassen, statt zu sagen: wir stellen den Zustand vor 1798 wieder her, und Zürich ist berechtigt, ein Gleiches zu thun. Daß man damals (1814) in Zürich damit umging und fortfährt, darauf hinzusteuern, ist Thatsache, welche in uns die Besorgniß erweckte, daß Alles, was 1814 von Seite der Stadt und den ihr nicht umsonst ergebenen kleinen Cantonen für sie selbst in dieser Beziehung so willig gethan und angerathen wurde, sich unter demselben Schutze im Laufe der Jahre eben so leicht verwirklichen dürfte, als sich ihr (jener Garanten) Meineid

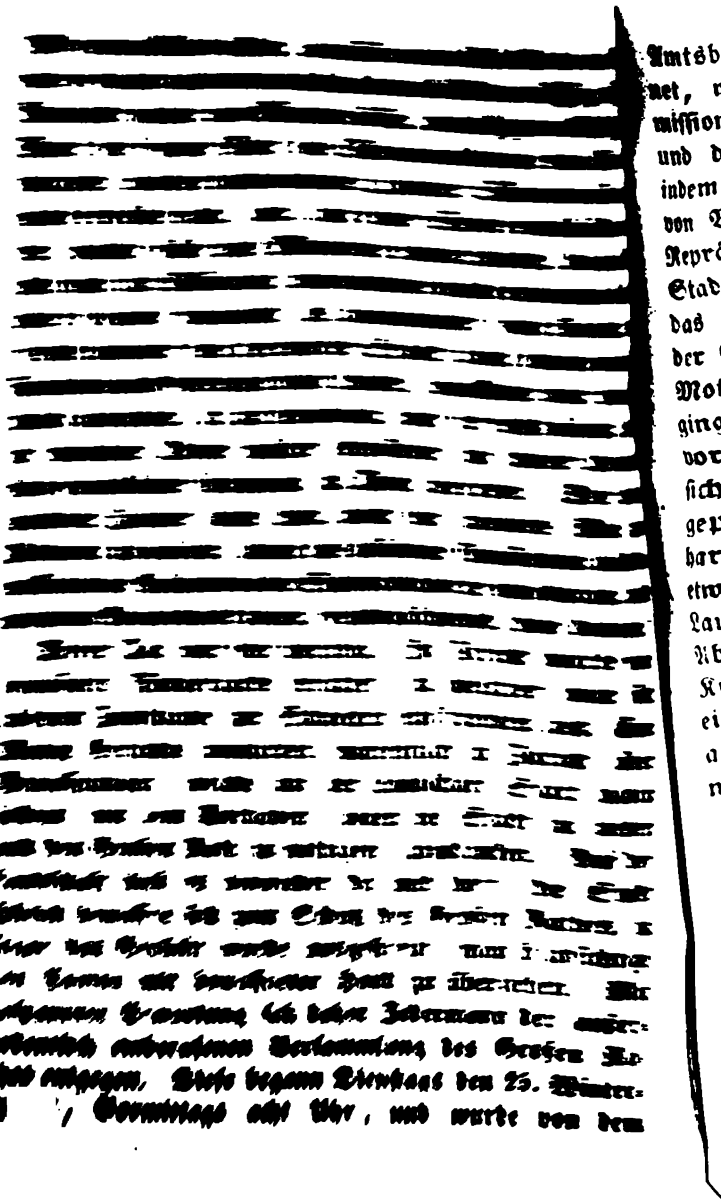

zwei, die übrigen jede ein Mitglied des Großen Rathes, sei es aus ihrer Mitte oder nach freier Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt."

„Bei einer künftigen Revision der Zunfteintheilung sollen in dieser Bestimmung die dannzumal nöthigen Abänderungen vorgenommen werden."

c. Die Erwählung der übrigen dreiunddreißig Mitglieder steht dem Großen Rathe selbst zu. Eilf derselben sind aus der zünftigen Bürgerschaft Zürich, zweiundzwanzig aus den zünftigen Bürgern der Landschaft zu wählen."

§. 6.

„Wer von mehreren Zünften zugleich zum Mitglied des Großen Rathes gewählt wird, soll binnen sechs Tagen erklären, von welcher Zunft er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die anderen betreffenden Zünfte haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen."

§. 7.

„Die Zünfte nehmen die ihnen zustehenden Wahlen mittelst des geheimen absoluten Mehres vor. Für jede einzelne Stelle soll eine besondere Wahl Statt finden. Zur Wiederbesetzung einer vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigten Stelle werden die Zünfte innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte des Erledigungsfalles an gerechnet, zusammenberufen."

§. 8.

„Der Große Rath nimmt die ihm zustehende Erwählung von Mitgliedern seiner Behörde durch geheimes absolutes Mehr für jede einzelne Stelle vor. Wer im ersten Scrutinium weniger als fünf Stimmen hat, fällt aus der Wahl. Erledigte Stellen werden in derjenigen ordentlichen oder zum Behufe eines Wahlgeschäftes veranstalteten außerordentlichen Versammlung wieder besetzt, welche zunächst auf den Erledigungsfall eintritt. Je nachdem das abgegangene Mitglied der Stadt Zürich oder der Landschaft angehört hat, wird auch das neu zu wählende aus dem einen oder dem andern Landestheile genommen."

§. 9.

„Um in den Großen Rath gewählt werden zu können, muß man das neunundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben."

„Ueberdieß ist zur Gültigkeit der Wahl erforderlich, daß der Gewählte sich unmittelbar nach derselben, sei es durch einen Steuerschein

oder auf andere Weise, über den Besitz eines Vermögens von wenigstens fünftausend Schweizerfranken ausweise."

§. 10.

„Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes ist auf sechs Jahre festgesetzt."

„Jede der beiden Abtheilungen des Großen Rathes, nämlich von den Zünften und die von dem Großen Rathe selbst gewählten, ist in drei Unterabtheilungen gesondert, von denen je zu zwei Jahren eine austritt. Die Austretenden sind stets wieder wählbar."

„Der Austritt der ersten dieser Unterabtheilungen soll im Jahr 1832 erfolgen."

„Zweiter Abschnitt."

„Um den Uebergang aus den bisherigen Verhältnissen in den neuen Stand zu bewerkstelligen, werden folgende Bestimmungen getroffen:"

§. 1.

„Montags den 6. Christmonat sollen die Zunftwahlen zur Bildung eines neuen Großen Rathes, nach den im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen abgeänderten Verfassungsartikeln vor sich gehen."

§. 2.

„Die zu diesem Ende erforderliche Revision der Zunftregister geschieht durch die bisherigen Zunftpräsidenten, und in Ermangelung eines solchen durch den Gemeindammann des Wahlortes."

„Die Zunftregister der dreizehn Zünfte der Stadt Zürich sind, nach vollendeter Revision, dem Kleinen Rathe einzusenden, welcher alsdann nach der im ersten Abschnitte §. 5, Litt. a. des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Vorschrift festsetzt, wie viel Mitglieder jede einzelne Zunft in den Großen Rath zu wählen habe."

§. 3.

„Jede Zunftversammlung wird durch den bisherigen Zunftpräsidenten, und in Ermangelung eines solchen, durch den Gemeindammann des Wahlortes eröffnet. Unter seinem Vorsitze wählt sodann die Zunft zur Leitung ihrer Verrichtungen einen Präsidenten aus ihrer Mitte durch offenes absolutes Mehr."

§. 4.

„Im Uebrigen wird bei diesen Wahlen und bei den dießfälligen Einleitungen nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Brachmonat 1819 verfahren, so weit solches nicht durch die in gegenwärtigem Beschlusse

enthaltenen Bestimmungen abgeändert ist. Jedoch soll die durch den §. 13 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Anwendung des Looses bei diesen Wahlen nicht eintreten, sondern die Abstimmung fortgesetzt werden, bis das absolute Mehr vorhanden ist."

§. 5.

„Zur Gültigkeit der Zunftwahlen ist die Anwesenheit wenigstens der Mehrzahl der in das Zunftregister eingetragenen Bürger erforderlich."

„Eine Zunft, welche nicht in der erforderlichen Mitgliederzahl versammelt ist, hat ihr Wahlrecht für die Dauer eines Jahres verwirkt."

§. 6.

„Der neue Große Rath wird auf den 20. Christmonat einberufen werden."

§. 7.

„Dem neuen Großen Rathe ist vorbehalten, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Revision der übrigen Theile der Verfassung vorgenommen werden soll. Zugleich wird derselbe festsetzen, wann und auf welche Weise die neue Erwählung des Kleinen Rathes und des Obergerichtes vor sich gehen solle. Bis zu dieser Erwählung haben die beiden Behörden, so wie sie gegenwärtig bestehen, ihre Verrichtungen fortzusetzen."

§. 8.

„Die im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Verfassungsartikel bleiben in Kraft bis zur vollendeten Revision der gesammten Verfassung des Cantons, bei welcher sich dann ergeben wird, ob und welche Modificationen noch in denselben eintreten werden. Einzig die Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Stadt Zürich und der Landschaft, nach welcher erstere einen Drittheil, letztere zwei Drittheile der Repräsentation erhält, soll durchaus unverändert fortbestehen, mit Vorbehalt desjenigen, was noch hinsichtlich der Schlußbestimmung des §. 2 wird festgesetzt werden."

§. 9.

„Der Kleine Rath ist beauftragt, die zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Einleitungen zu treffen."

„Zürich, den 27. Wintermonat 1830."

„Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der dritte Staatsschreiber,

J. Meier."

So hatte der Canton Zürich endlich im rühm
Kampfe um billige Repräsentation gesiegt und
Wiedergeburt erhalten, und von nun an durfte mi
politischen Stande der Bürger auch die Freiheit des
in schöner Harmonie ins Leben treten. Es durft
Söhne des Landes für die Zukunft neben jenen der
stadt, im Kreise hoher Collegien, im Civil- und M
ekat, bei Cantonal- und Bezirksbehörden, Pfarrän
Professoraten ꝛc. angestellt zu werden hoffen. Welch
ungemeine Ermunterung, nicht nur etwa für mat
Berufe, wie bisanhin, sondern für die höheren St
der Rechts- und Staatswissenschaft, der Theologi
wogegen sich geistliche und weltliche Vorrechtler
äußerten: „als schickten sie sich nicht für Bauern."
jetzt an sollte sich nun aber im Canton Zürich Alle
die Bauern schicken, was sich für die Menschen s
— nämlich: eine freie Verfassung, welche das Vo
Souverain aufstellt, soll Talent und Gemüth, We
und Tugend in jedem Cantonsbürger ehren.

Am 28. Wintermonat wurden die drei Volksr
von Uster zu Stäfa von einem Männerchor, au
Vereinen Wädenschweil, Männedorf und Stäfa,
Absingung einiger vaterländischer Lieder und Aufst
eines Transparentes, mit der Inschrift: „22 Nov.
den Freunden des Vaterlandes," begrüßt.

Der, nur noch provisorisch bestehende, Kleine
ordnete beförderlichst die auf die neuen Repräsenta
Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen an.

Die bevorstehenden Wahlen in den Großen Rath
den nun vielseitig durch öffentliche Blätter und mü
besprochen. An Ermahnungen, Wünschen und
nungen fehlte es nicht. Man sah wohl ein, daß di
einsichtige Männer zur Lösung der großen Aufgab

neuen Verfassungswerkes nothwendig seien; denn die Bestimmung des zu wählenden Großen Rathes war: eine neue Verfassung zu schaffen, deren Grundlage die Volksversammlung zu Uster schon bestimmt hatte; eine Verfassung, welche die drückenden aristokratischen Unterschiede, die so lange einen Theil des Volkes herabwürdigten, aufheben, Allen den Genuß gleicher bürgerlicher und politischer Rechte sichern, der Thätigkeit und Arbeit einen freien, ungehinderten Spielraum öffnen und unser Vaterland zu der hohen Würde eines wahren Freistaates erheben sollte. Nie, so weit unsere Geschichte reicht, hatte sich der Große Rath in einem höhern und heiligern Berufe versammelt. Man mußte von den Mitgliedern hoffen, daß sie der großen Volkssache (der bürgerlichen Freiheit und Rechtsgleichheit) den Durchbruch verschaffen, damit die Hoffnung, die leuchtend am Tage von Uster aufging, erfüllt werde. Ein öffentlicher Zuruf „an die Bürger des Cantons Zürich," von einem früher wenig bekannten Mitbürger, wurde beifällig aufgenommen; er lautet, wie folgt:

An die Bürger des Cantons Zürich.

Theure Mitbürger!

Jahrhunderte rollen vorüber, und ein Augenblick, wie der gegenwärtige, erscheint nicht wieder. Vor wenigen Monaten erhob sich eine gekränkte Nation; ein kurzer Donner durchbebte die Königsstadt, der Geist der Zeit feierte seinen Triumph, und in edler Mäßigung stand das siegende Volk da. Nach einigen Bewegungen, welche unsern Canton erschütterten (Tausende waren versammelt, ernst und friedlich), ward der Wunsch des Landes erfüllt, und nun nahen die neuen Wahlen; wir stehen am Scheidewege des Ruhmes oder der Entehrung. Jene Wahlen sind die Krone des Werkes; an seinen Früchten sollt Ihr den Baum erkennen, und da ziemte sich wohl für den, der sein Vaterland liebt, ein Wort der Ermahnung zu sprechen. Ich will es thun, denn eine innere Stimme sagt mir, ich darf es wagen; ich habe nichts ver-

Schranken gesetzlicher Ordnung zu beobachten und künftig alle unruhigen Bewegungen, Zusammenrottungen und große Volksversammlungen bei hoher Verantwortung zu vermeiden."

„Lasset Euch, getreue, liebe Cantonseinwohner, weder durch falsche Gerüchte oder böswillige Verdächtigungen, noch durch unrichtige Darstellungen vor übereilten Urtheilen oder ungerechtem Mißtrauen und Unruhen verleiten, aus welchen durch Mißleitung oder auch nur zufällige Umstände großes Unglück entstehen kann."

„Vereiniget Euch, Ihr Alle, denen das Wohl des Vaterlandes uneigennützig am Herzen liegt, um demselben durch gegenseitiges Zutrauen und Eintracht seine Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten, damit Ihr dieses von den Vätern ererbte Gut Eueren Nachkommen bewahren möget. Vor Allem aber anerkennet die Herrschaft der Gesetze, in welcher allein die wahre Freiheit liegt."

„Auf unsern Canton, als einen der ersten und wechselsweise zur vorörtlichen Leitung bestimmten Stände, sind vorzugsweise die Augen des In- und Auslandes gerichtet. Sein Benehmen wird nicht nur für ihn selbst, sondern für den ganzen Bundesstaat von den wichtigsten Folgen sein. Möge es ihm daher vergönnt werden, durch das Beispiel ruhiger Mäßigung, guter Eintracht und kluger Ausgleichung seiner inneren Verhältnisse einen wohlthätigen Einfluß auf das gesammte theure Vaterland zu üben und die hohen Gefahren der Unordnung und Zwietracht, von denen sich einzelne Theile desselben schon hart bedroht sehen, abzuwenden. Darum bedenket Alle die hohen Pflichten und Verantwortlichkeit, welche rücksichtlich des Schicksales, Glückes oder Unglückes von vielen Tausenden auf Euch liegen, damit durch treue Erfüllung derselben das Vaterland vor seinem Untergange bewahrt werde, was die gütige Vorsehung zulassen wolle."

„Zürich den 25. Wintermonat 1830."

„Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:
der Amtsbürgermeister,
Reinhard.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger."

Diese Proklamation erregte allgemein auf der Landschaft Freude und wirkte sehr beruhigend auf die Gemü-

möchte sagen, für Alles blind und taub sein, nur für Eines nicht — für das Verdienst. Verdienstvoll ist aber der Mann, dem man keinen unreinen Charakter vorwerfen kann; ist er moralisch schlecht, und sei er auch noch so wortreich und geldreich und klug, so weiset ihn von Euch; sei er dagegen auch ein guter Mann, aber wenn es ihm an Verstand und festem Willen fehlt, so weiset ihn von Euch; nur den erwählt zu Euerm Bevollmächtigten, den Beides schmückt, ein getreues Herz und ein gesunder Sinn. Viele ehrenwerthe Männer saßen bis jetzt im Kleinen Rath und im Obergericht; weh' uns, wenn wir vielleicht die Besten aus ihnen verlören, wenn wir ihres Rathes, ihrer Thätigkeit und Kenntniß in einem Momente beraubt wären, wo nur geprüfte Steuermänner das wankende Schiff gegen den Sturm von Außen zu erhalten vermögen. Da wird der edle Sinn meiner Mitbürger in der Stadt und auf der Landschaft helfen; die Parteistimme verstummt, das Herz wird von höheren Gefühlen des wichtigen Augenblickes ergriffen, wenn die Glocke zur Wahl ertönt. Friede und Vaterland sei Euere Losung, denn wir leben jetzt in beneidenswerther Lage; ich habe manche Staaten durchreiset, die Beschreibung mancher Länder gelesen; aber, bei Gott, so weit das goldene Licht der Sonne scheint, so scheint es auf kein glücklicheres Volk, und dieß Kleinod sollten wir muthwillig zertreten? sollten in Parteien uns auflösen, vielleicht den Fremdlingen nicht widerstehen, oder wohl gar verblendet sie herbeilocken, unser Glück zu zerstören; das wäre eine Sünde, eine Schande, ein Verbrechen. Dahin, Eidsgenossen! wird es nicht kommen, wenn Euere Wahl auf die Besten unter Euch fällt, dann und nur dann allein sind wir des Segens der erneuten Verfassung werth.

Eduard Sulzer, von Winterthur.

Merkwürdig und bisher, wenigstens in unserm Lande, einzig in ihrer Art ist eine Erklärung, welche der in unserer Geschichte so oft rühmlich genannte Oberamtmann Hirzel von Knonau (nachmaliger Bürgermeister) in Nr. 59 des schweizerischen Beobachters vom 30. November 1830 gab. Sie beurkundet, daß Hirzel sich damals mit dem neuen Repräsentationssysteme für den Augenblick nicht ganz befreunden konnte, so sehr und trefflich wirksam

nicht bereits in einer Zunft einverleibt ist, der Eintritt in eine der dreizehn Zünfte nach beliebiger Auswahl offen."

„Die zweiundfünfzig Zünfte der Landschaft bestehen aus der stimmfähigen Bürgerschaft der zu der Zunft gehörenden Gemeinden."

„Wer in mehreren Gemeinden des Cantons zugleich Bürger ist, soll erklären, in welcher derselben er die staatsbürgerlichen Wahlrechte ausüben gedenke. Die Bürger von Zürich dürfen sie jedoch nicht in einer Landgemeinde ausüben, mit Vorbehalt desjenigen, was bei einer künftigen Revision der Staatsverfassung über diesen Punkt wird festgesetzt werden."

§. 3.

„Zur Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte wird das zurückgelegte Alter von zwanzig Jahren erfordert."

§. 4.

„Unfähig zu Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte sind diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen, die Almosengenössigen, die Vollfähigen, welche unter Vormundschaft stehen, die Fallirten und gerichtlich Accordirten, so lange sie nicht rehabilitirt sind, die in Criminaluntersuchung Befindlichen und Diejenigen, welche durch Urtheil und Recht ihres Activbürgerrechtes verlustig erklärt oder darin eingestellt worden sind."

§. 5.

„Der Große Rath besteht aus zweihundert und zwölf Mitgliedern und wird folgendermaßen zusammengesetzt:"

„a. Von dreizehn Zünften der Stadt Zürich wählen die zwei größten jede sechs, die vier an Mitgliederzahl auf die folgenden jede fünf, die sieben übrigen jede vier Mitglieder des Großen Rathes nach freier Auswahl aus der gesammten zünftigen Stadtbürgerschaft."

„b. Von den zweiundfünfzig der Landschaft wählt Winterthur fünf und jede der einundfünfzig übrigen Zünfte ein Mitglied des Großen Rathes aus ihrer Mitte."

„c. Ueberdieß wählt jede der zweiundfünfzig Landzünfte ein Mitglied des Großen Rathes, sei es aus ihrer Mitte oder nach freier Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt."

„d. Die zehn bevölkertsten Zünfte der Landschaft, nämlich Winterthur, Stäfa, Männedorf, Hottingen, Richterschweil, Wädenschweil, Horgen, Thalwyl, Bäretschweil und Egg, wählen überdieß, die erste

daß diese nicht 2/3 der Großrathsstellen, sondern 2/3 von dem der Gesammtbürgerschaft des Cantons zustehenden Wahlrechte gewünscht und daß die Sprecher und der abgetretene Rath die Landgemeinden deßfalls mißverstanden.)

3) Daß erst nach Feststellung und Sanction der Verfassung, in Gemäßheit derselben, die Besetzung des neuen Regimentes vorgenommen werden solle.

4) Daß hernach der Eid der Treue auf die Verfassung, von Seite der neuen Obrigkeit gegen die im Namen des Volkes versammelten Zunftpräsidenten, und von diesen und der Bürgerschaft gegen die Obrigkeit, an der Stelle geleistet werde, wo dieses bei dem Regimentswechsel sonst geschehen.

Verwundert Euch nicht, liebe Mitbürger, daß ich die Ordnung und den Brauch umkehre und bitte, statt mich bitten zu lassen. Die Gewährung bringt nur Kosten, Zeitverlust, vielleicht wahrscheinlich auch scheele Gesichter für den Bescheerten. Für ein Uebel darf man wohl bitten! Ueberdieß ist in diesen Tagen ja Alles wunderbar und zauberisch. Wurde doch gestern Nachts, als ich, einer der Letzten, aus dem Rathhause trat, von unsichtbarer Hand hinter mir die Thüre verschlossen und die Schlüssel 65 Boten übergeben, von denen die Einen düster, die Anderen fast überfroh davon eilten! O theure Mitbürger! händigt die Schlüssel zum provisorischen Rath nur Solchen ein, die fromm sind (die in das Bleibende wurzeln), die tapfer (denn die Geburten der Zeit sind furchtbar), die verständig und fürsichtig sind (denn der Unverständige kann Euch und Eueren Kindern nicht gut rathen), die Ehre und Gut haben; denn wer keine Ehre, kein Gut hat, wird auch Euch nicht zu Gut und Ehre bringen.

Bescheere uns Gott durch thätige, gutdenkende Bürger zu Stadt und Land die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Canton.

Knonau, den 28. November 1830.

C. M. Hirzel,
ehemals Mitglied des Großen Rathes und jetzt noch Oberamtmann in Knonau.

Sämmtliche Zünfte zu Stadt und Land, mit Ausnahme von Richterschweil und Bäretschweil, wählten am

oder auf andere Weise, über den Besitz eines Vermögens von [illegible] fünftausend Schweizerfranken ausweisen.“

§. 10.

„Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes ist auf sechs Jahre festgesetzt.“

„Jede der beiden Abtheilungen des Großen Rathes, nämlich die von den Zünften und die von dem Großen Rathe selbst gewählte, wird in drei Unterabtheilungen gesondert, von denen je zu zwei Jahren eine austritt. Die Austretenden sind stets wieder wählbar.“

„Der Austritt der ersten dieser Unterabtheilungen soll im Jahr 1832 erfolgen.“

„Zweiter Abschnitt.“

„Um den Uebergang aus den bisherigen Verhältnissen in den neuen Stand zu bewerkstelligen, werden folgende Bestimmungen getroffen:“

§. 1.

„Montags den 6. Christmonat sollen die Zunftwahlen zur Bildung eines neuen Großen Rathes, nach den im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen abgeänderten Verfassungsartikeln vor sich gehen.“

§. 2.

„Die zu diesem Ende erforderliche Revision der Zunftregister geschieht durch die bisherigen Zunftpräsidenten, und in Ermangelung eines solchen durch den Gemeindammann des Wahlortes.“

„Die Zunftregister der dreizehn Zünfte der Stadt Zürich sind, nach vollendeter Revision, dem Kleinen Rathe einzusenden, welcher alsdann nach der im ersten Abschnitte §. 5, Litt. a. des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Vorschrift festsetzt, wie viel Mitglieder jede einzelne Zunft in den Großen Rath zu wählen habe.“

§. 3.

„Jede Zunftversammlung wird durch den bisherigen Zunftpräsidenten, und in Ermangelung eines solchen, durch den Gemeindammann des Wahlortes eröffnet. Unter seinem Vorsitze wählt sodann die Zunft zur Leitung ihrer Verrichtungen einen Präsidenten aus ihrer Mitte durch offenes absolutes Mehr.“

§. 4.

„Im Uebrigen wird bei diesen Wahlen und bei den dießfälligen Einleitungen nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Brachmonat 1819 verfahren, so weit solches nicht durch die in gegenwärtigem Beschlusse

enthaltenen Bestimmungen abgeändert ist. Jedoch soll die durch den §. 13 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Anwendung des Loses bei diesen Wahlen nicht eintreten, sondern die Abstimmung fortgesetzt werden, bis das absolute Mehr vorhanden ist."

§. 5.

„Zur Gültigkeit der Zunftwahlen ist die Anwesenheit wenigstens der Mehrzahl der in das Zunftregister eingetragenen Bürger erforderlich."

„Eine Zunft, welche nicht in der erforderlichen Mitgliederzahl versammelt ist, hat ihr Wahlrecht für die Dauer eines Jahres verwirkt."

§. 6.

„Der neue Große Rath wird auf den 20. Christmonat einberufen werden."

§. 7.

„Dem neuen Großen Rathe ist vorbehalten, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Revision der übrigen Theile der Verfassung vorgenommen werden soll. Zugleich wird derselbe festsetzen, wann und auf welche Weise die neue Erwählung des Kleinen Rathes und des Obergerichtes vor sich gehen solle. Bis zu dieser Erwählung haben die beiden Behörden, so wie sie gegenwärtig bestehen, ihre Verrichtungen fortzusetzen."

§. 8.

„Die im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Verfassungsartikel bleiben in Kraft bis zur vollendeten Revision der gesammten Verfassung des Cantons, bei welcher sich dann ergeben wird, ob und welche Modificationen noch in denselben eintreten werden. Einzig die Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Stadt Zürich und der Landschaft, nach welcher erstere einen Drittheil, letztere zwei Drittheile der Repräsentation erhält, soll durchaus unverändert fortbestehen, mit Vorbehalt desjenigen, was noch hinsichtlich der Schlußbestimmung des §. 2 wird festgesetzt werden."

§. 9.

„Der Kleine Rath ist beauftragt, die zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Einleitungen zu treffen."

„Zürich, den 27. Wintermonat 1830."

„Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der dritte Staatsschreiber,

J. Meier."

So hatte der Canton Zürich endlich im rühmlichen Kampfe um billige Repräsentation gesiegt und seine Wiedergeburt erhalten, und von nun an durfte mit dem politischen Stande der Bürger auch die Freiheit des Geistes in schöner Harmonie ins Leben treten. Es durften die Söhne des Landes für die Zukunft neben jenen der Hauptstadt, im Kreise hoher Collegien, im Civil- und Militärstat, bei Cantonal- und Bezirksbehörden, Pfarrämtern, Professoraten ꝛc. angestellt zu werden hoffen. Welch' eine ungemeine Ermunterung, nicht nur etwa für materielle Berufe, wie bisanhin, sondern für die höheren Studien der Rechts- und Staatswissenschaft, der Theologie ꝛc., wogegen sich geistliche und weltliche Vorrechtler so oft äußerten: „als schickten sie sich nicht für Bauern.“ Von jetzt an sollte sich nun aber im Canton Zürich Alles für die Bauern schicken, was sich für die Menschen schickt, — nämlich: eine freie Verfassung, welche das Volk als Souverain aufstellt, soll Talent und Gemüth, Weisheit und Tugend in jedem Cantonsbürger ehren.

Am 28. Wintermonat wurden die drei Volksredner von Uster zu Stäfa von einem Männerchor, aus den Vereinen Wädenschweil, Männedorf und Stäfa, durch Absingung einiger vaterländischer Lieder und Aufstellung eines Transparentes, mit der Inschrift: „22 Nov. 1830, den Freunden des Vaterlandes,“ begrüßt.

Der, nur noch provisorisch bestehende, Kleine Rath ordnete beförderlichst die auf die neuen Repräsentations-Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen an.

Die bevorstehenden Wahlen in den Großen Rath wurden nun vielseitig durch öffentliche Blätter und mündlich besprochen. An Ermahnungen, Wünschen und Hoffnungen fehlte es nicht. Man sah wohl ein, daß biedere, einsichtige Männer zur Lösung der großen Aufgabe des

Zimmerleuten.

Herr Rathsherr Schinz,
" Baumeister Vögeli,
" Oberrichter Wehrli,
" Director Escher im Wollenhof,
" Oberrichter Schultheß.

Schneidern.

Herr Oberst Hirzel im Garten,
" Oberst Oeri,
Junker Oberamtmann Meiß,
Herr Ernst-Cramer.

Schiffleuten.

Herr Rathsherr Weiß,
" Professor Hottinger,
" General Ziegler,
" Staatsschreiber Hottinger.

Kämbel.

Herr Alt-Gerichtsherr Heß,
" Rathsherr Orell,
" Dr. und Amtsrichter Keller,
" Oberst Escher von Schwandegg.

Waag.

Herr Staatsrath Usteri,
" Oberrichter Nüscheler,
" Rathsherr Rudolf Landolt,
" Stabsmajor Nüscheler,
" Joh. Vögeli beim Finken.

Die Stadtzunft zum Kämbel wählte am 7. an die Stelle des Herrn Alt-Gerichtsherr Heß, der die Wahl ablehnte, Herrn Archiater Rahn, und die Zunft zur Safran an die Stelle des Herrn Orell-Rahn, der gleichfalls ablehnte, Herrn Alt-Oberrichter Pestalutz.

Durch die 52 Landräthe des Cantons Zürich wurden folgende Deputirte in den Großen Rath gewählt:

Wahlbezirk Horgen.

Stäfa: Herr Rathsherr Pfenninger,
" Dr. Hegetschweiler,
" Rathsherr Rebmann.

Männedorf: Herr Quartierhauptmann Wunderli,
" Hauptmann Bindschädler von Männedorf,

— — —

Küßnacht: Herr Quartierhauptmann Fierz,
" Dr. Streuli.

Hottingen: Herr Alt-Cantonsrath Bleuler,
" Zeller im Balgrist,
" Friedensrichter Thomann von Zollikon.

Richtenschweil: Herr Dr. Landis,
" Quartierhauptmann Hürlimann.

— — —

Wädenschweil: Herr Hotz, Färber,
" Quartierhauptmann Hauser,
" Alt-Cantonsrath Hauser.

Horgen: Herr Alt-Cantonsrath Stapfer,
" " " Hüni,
" Seckelmeister Stünzi.

Thalweil: Herr Alt-Cantonsrath Kölliker,
" Dr. Nägeli im Bömler,
" Alt-Gemeindammann Wieland.

Knonau: Herr Oberrichter Näf,
" Johannes Stocker von Rossau.

Rifferschweil: Herr Gemeindammann Hug von Affoltern,

Herr Friedensrichter Pfenninger in der Wengi.

Ottenbach: Herr Amtsrichter Stäheli,
" Dr. Hegetschweiler in Ottenbach.

Birmenstorf: Herr Alt-Gemeindammann Wismer von Uitikon,
" Gemeindammann Meier von Schlieren.

Wiedikon: Herr Quartierhauptmann Honegger,
" Alt-Gemeindammann Horner.

Wahlbezirk Uster.

Weißlingen: Herr Alt-Cantonsrath Schellenberg.

— — —

Greifensee: Herr Amtsrichter Weiß,
" Keller, Müller.

Uster: Herr Rittmeister Bachofen,
" Zangger, Müller.

Wetzikon: Herr Alt-Oberamtmann Hirzel,
" Friedensrichter Spörri.

Goßau: Herr Gemeindammann Schneider,
" " " Muggli von Fehraltorf.

Egg: Herr Alt-Friedensrichter Boller,
" Friedensrichter Bänteli auf der Forch.

— — —

Grüningen: Herr Wild, Fabrikant in Wald,
" Gemeindrath Honegger in Rütiwald.

Pfäffikon: Herr Alt-Cantonsrath Hanhard,
" Friedensrichter Schellenberg.

Bärentschweil: Entstand schon bei der Wahl des Zunftpräsidenten Streit, so daß am 6ten nicht gewählt werden konnte.

Wald: Herr Freihauptmann Krauer von Windeg
" Kirchenpfleger Keller im Ried.
Bauma: Herr Alt-Cantonsrath Kündig.
" Guyer, Müller.
Fischenthal: Herr Alt-Friedensrichter Schoch Grundbach,
" Freihauptmann Kägi in der K
Hinweil: Herr Zollinger, Arzt, von Dürnten,
" Lieut. Hotz im Balgrist.

Wahlbezirk Bülach.

Oberstraß: Herr Oberrichter Steiner,
" Gemeindammann Schäppi.
Dübendorf: Herr Gemeindammann Trüb von D
dorf,
" Guyer, Weinschenk in Wang
Illnau: Herr Hs. Ulr. Wegmann,
" Dr. Ochsner von Luckhausen.
Basserstorf: Herr Alt-Cantonsrath Benninger,
" Bleuler, Adlerwirth.
Embrach: Herr Zangger, Müller,
" Dr. Schäppi.
Kloten: Herr Meister, Löwenwirth,
" Gemeindammann Hoffmann.
Höngg: Herr Dr. Appenzeller,
" Alt-Gemeindammann Frei von Weinin
Regensperg: Herr Quartierhauptmann Volkart,
" Alt-Ehegerichtsschreiber Hub
Dällikon: Herr Meier von Regenstorf,
" Alt-Gemeindammann Scheibli
Otelfingen.
Bülach: Herr Landschreiber Meier,
" Amtsrichter Keller von Glattfelden.

daß diese nicht 2/3 der Großrathsstellen, sondern 2/3 von dem der Gesammtbürgerschaft des Cantons zustehenden Wahlrechte gewünscht und daß die Sprecher und der abgetretene Rath die Landgemeinden deßfalls mißverstanden.)

3) Daß erst nach Feststellung und Sanction der Verfassung, in Gemäßheit derselben, die Besetzung des neuen Regimentes vorgenommen werden solle.

4) Daß hernach der Eid der Treue auf die Verfassung, von Seite der neuen Obrigkeit gegen die im Namen des Volkes versammelten Zunftpräsidenten, und von diesen und der Bürgerschaft gegen die Obrigkeit, an der Stelle geleistet werde, wo dieses bei dem Regimentswechsel sonst geschehen.

Verwundert Euch nicht, liebe Mitbürger, daß ich die Ordnung und den Brauch umkehre und bitte, statt mich bitten zu lassen. Die Gewährung bringt nur Kosten, Zeitverlust, vielleicht wahrscheinlich auch scheele Gesichter für den Bescheerten. Für ein Uebel darf man wohl bitten! Ueberdieß ist in diesen Tagen ja Alles wunderbar und zauberisch. Wurde doch gestern Nachts, als ich, einer der Letzten, aus dem Rathhause trat, von unsichtbarer Hand hinter mir die Thüre verschlossen und die Schlüssel 65 Boten übergeben, von denen die Einen düster, die Anderen fast überfroh davon eilten! O theure Mitbürger! händigt die Schlüssel zum provisorischen Rath nur Solchen ein, die fromm sind (die in das Bleibende wurzeln), die tapfer (denn die Geburten der Zeit sind furchtbar), die verständig und fürsichtig sind (denn der Unverständige kann Euch und Eueren Kindern nicht gut rathen), die Ehre und Gut haben; denn wer keine Ehre, kein Gut hat, wird auch Euch nicht zu Gut und Ehre bringen.

Bescheere uns Gott durch thätige, gutdenkende Bürger zu Stadt und Land die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Canton.

Knonau, den 28. November 1830.

C. M. Hirzel,
ehemals Mitglied des Großen Rathes und jetzt noch Oberamtmann in Knonau.

Sämmtliche Zünfte zu Stadt und Land, mit Ausnahme von Richterschweil und Bäretschweil, wählten am

derselbe später auch war. Die genannte Erklärung lautet, wie folgt:

Da ich in Folge des Beschlusses des sichtbaren und unsichtbaren Großen Rathes vom 27. dieß nicht mehr zum Stellvertreter der Landschaft geeignet sein soll, ungeachtet ich bis jetzt mit aller geistigen Anstrengung die Wohlfahrt der Landschaft zu fördern gesucht; da die [illegible], unbevogteten 2400 Bürger des freien Amtes, unter denen ich mehrere glückliche Jahre verlebt, in Folge ihrer bevollmächtigten und unbevollmächtigten Sprecher, das Recht und die Freiheit nicht mehr haben, mich, sei es aus Dankbarkeit oder zur Aufmunterung oder weil sie mich hiefür am wägsten und besten vermeinten, zu ihrem Stellvertreter zu ernennen, so trage ich anmit meine Dienste meiner lieben Vaterstadt an, insofern sie diese nachfolgenden Grundsätze annehmbar findet. Als Stellvertreter einer Stadtzunft glaubte ich, darauf dringen zu müssen:

1) Daß in dem Interregnum, d. h von gestern, als vom Zeitpunkte der Aufhebung der Verfassung vom Jahr 1814, bis zur Einführung einer neuen, rechtmäßigen Verfassung, die sämmtlichen, durch die aufgehobene Verfassung ins Dasein gerufenen, vollziehenden und richterlichen Behörden des Cantons permanent erklärt werden sollen.

2) Daß eine Verfassungs-Commission aus dem neuen Großen Rathe aus Männern aufgestellt werden soll, die nicht nur den Willen, sondern auch die zu einem solch' wichtigen Geschäft erforderlichen Kenntnisse haben, um, nach eingeholten Wünschen der Bürgergemeinden der Stadt und Landschaft, den Entwurf der neuen Verfassung abzufassen, reglementarisch zur Berathung an die neuen Stellvertreter und zur Sanction an die Bürgerschaft zu bringen. Wer, zumal in Zürich, wollte einer unbekannten Behörde mit beschlossener Hand übergeben, die Rechte des Einzelnen, die Rechte der Bürgergemeinden, die Stellung der Stellvertreter zu der Bürgerschaft, die Stellung der vollziehenden und richtenden Gewalt des Cantons, des Oberamtes und der Gemeinde zu dem Großen Rathe fest zu setzen!! Sogar der alt hergekommene weise Rath, der Bürgermeister, Zunftmeister und Zwölfer, mußte ehemals bei jeder Veränderung „eines Fundamental-Artikels" die Bürger um ihr „es gefällt oder es gefällt nicht" anfragen. (Vielleicht zeigt sich bei Einholung der Wünsche der Bürgergemeinden auf der Landschaft,

daß diese nicht 2/3 der Großrathsstellen, sondern 2/3 von dem der Gesammtbürgerschaft des Cantons zustehenden Wahlrechte gewünscht und daß die Sprecher und der abgetretene Rath die Landgemeinden deßfalls mißverstanden.)

3) Daß erst nach Feststellung und Sanction der Verfassung, in Gemäßheit derselben, die Besetzung des neuen Regimentes vorgenommen werden solle.

4) Daß hernach der Eid der Treue auf die Verfassung, von Seite der neuen Obrigkeit gegen die im Namen des Volkes versammelten Zunftpräsidenten, und von diesen und der Bürgerschaft gegen die Obrigkeit, an der Stelle geleistet werde, wo dieses bei dem Regimentswechsel sonst geschehen.

Verwundert Euch nicht, liebe Mitbürger, daß ich die Ordnung und den Brauch umkehre und bitte, statt mich bitten zu lassen. Die Gewährung bringt nur Kosten, Zeitverlust, vielleicht wahrscheinlich auch scheele Gesichter für den Bescheerten. Für ein Uebel darf man wohl bitten! Ueberdieß ist in diesen Tagen ja Alles wunderbar und zauberisch. Wurde doch gestern Nachts, als ich, einer der Letzten, aus dem Rathhause trat, von unsichtbarer Hand hinter mir die Thüre verschlossen und die Schlüssel 65 Boten übergeben, von denen die Einen düster, die Anderen fast überfroh davon eilten! O theure Mitbürger! händigt die Schlüssel zum provisorischen Rath nur Solchen ein, die fromm sind (die in das Bleibende wurzeln), die tapfer (denn die Geburten der Zeit sind furchtbar), die verständig und fürsichtig sind (denn der Unverständige kann Euch und Eueren Kindern nicht gut rathen), die Ehre und Gut haben; denn wer keine Ehre, kein Gut hat, wird auch Euch nicht zu Gut und Ehre bringen.

Bescheere uns Gott durch thätige, gutdenkende Bürger zu Stadt und Land die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Canton.

Knonau, den 28. November 1830.

C. M. Hirzel,
ehemals Mitglied des Großen Rathes und jetzt noch Oberamtmann in Knonau.

Sämmtliche Zünfte zu Stadt und Land, mit Ausnahme von Richterschweil und Bäretschweil, wählten am

6. December ihre unmittelbaren Repräsentanten in den Großen Rath. In der Zunft Richterschweil waren schon zwei Cantonsräthe gewählt, als die Wahl eines Dritten durch Schwierigkeiten verhindert wurde. Die Bürger der Gemeinde Schönenberg glaubten sich nämlich berechtigt, zu verlangen, daß der noch zu wählende dritte Repräsentant aus ihrer Mitte gewählt werde, ohne jedoch ihre Forderung gesetzlich begründen zu können. Es kam zu einer neuen Abstimmung, wobei es sich zeigte, daß die Zahl der Stimmzettel bedeutend größer war, als die Zahl der anwesenden Bürger. Bei einer neuen Wahl kam keine absolute Mehrheit heraus, und als daher die Bürger von Schönenberg ihre Erwartung unerfüllt sahen, wollten sie die Kirche verlassen, konnten aber von dem Zunftpräsidenten zurückgehalten werden, und unterzogen sich einer zweiten Wahl. Vor dem Beginn derselben bat der Zunftpräsident die sämmtlichen Bürger, des Friedens und der Ruhe wegen, sich zur Wahl eines Cantonsrathes aus der Gemeinde Schönenberg zu vereinigen, und empfahl hierzu den im ersten Scrutinium bezeichneten Mann, mit dem Beifügen, daß durch diese Bitte der Wahlfreiheit der Bürger nichts benommen sein solle. Im gleichen Sinne äußerten sich auch die durch das vorhergehende Scrutinium in die Wahl gekommenen zwei Bürger von Richterschweil. Dagegen sprach ein anderer Bürger dieser Gemeinde, mit etwas gereiztem Gemüthe, anzüglich, worauf die Bürger von Schönenberg entrüstet sich entfernten und die Wahl für einstweilen aufgehoben werden mußte. In Bäretschweil kam es, ungeachtet der Anwesenheit des Oberamtmanns, zu Scandal in der Kirche. Es war der rohe Ausbruch zweier Parteien, welche sich seit Jahren wegen eines Kirchenhaues gegenüber standen, wovon die Eine den Beförderer

deren Beispiel wir aus weniger dringlichen Gründen vorschnell gefolgt sind. Gewiß würden wir nicht diejenige europäische Schonung und Rücksicht verdienen, die jene um ihrer respektvollen Größe und Stellung willen sich verschaffen kann, sondern wir müßten unsere Sicherheit in selbsteigener Mäßigung suchen."

Endlich sprach er: „Seit Jahrhunderten genoß der Stand Zürich des vollen Zutrauens seiner Mitbrüder. In schwierigen Zeiten pflegten sie seines Rathes und seiner Leitung. Gerade in dem Zeitpunkte der Stiftung der jetzt so ungünstig beurtheilten Verfassung war er der Kern, an den sich die Mehrheit der alten Cantone anschloß und aus welchem alle neuen wie kräftige Zweige emporsproßten, bis sie den alten Stämmen gleich kamen, oder sie wohl gar an Naturgaben, wo nicht an Kunst und Entwickelung, überwuchsen. Leider sind auch diese durch die jetzigen Zeitläufe bewegt. Ungenügend erscheint ihnen ihr Zustand; von Rückblick und Vergleichung mit der Vergangenheit ist nun keine Rede mehr, sondern sie gaben sich ungeprüften Führern hin. Sei es, wir beneiden sie nicht; aber wenn die Stunde der Besinnung kommt, an wem wollen sie sich festhalten, als an den alten Stämmen? Hätten sie uns heute um den eidgenössischen Rath und Beistand angerufen, wären wir gefaßt gewesen, ihnen nur den erstern, geschweige den letztern, zu gewähren? Welch' einen traurigen Schatten wirft diese Erscheinung auf uns zurück? Wir sind eingeladen, an dem Rathschlage für das gesammte Wohl und die Erhaltung des schweizerischen Vaterlandes Antheil zu nehmen. In welcher Gestalt wird eine Gesandtschaft von Zürich dort auftreten, ihre erste Stimme, auf die man begierig und vertrauend horchte, eröffnen? Wie würde man sie beurtheilen, wenn sie den Fortgang der Umwälzung predigen

und den Samen der Zwietracht, des Mißtrauens, offener Feindseligkeit gegen anders denkende und handelnde Cantone verbreiten wollte, oder wenn sie gar das Geständniß eigener Schwäche abzulegen gen wäre? Wenn sie eingestehen müßte, der Stand Z weiß kein Mittel zur Herstellung der Eintracht unter Eidgenossen, als die Sache ihrem Gange und das Va land seinem Schicksale zu überlassen."

Eduard Sulzer von Winterthur machte im Rep kaner vom 24. December kräftige Rügen gegen die A hard'sche Eröffnungsrede, die wir hier ebenfalls fo lassen:

„Am 14. dieses Monates eröffnete der hochgeachtete Herr B bürgermeister Reinhard unsern neugewählten Großen Rath mit Rede, welche, gedruckt, nun in Jedermanns Händen ist. Da unsere Verhandlungen mit ängstlicher Scheu jeder Art gesetzlicher lizität entzogen waren, so würde ich billiges Bedenken getragen h mir über jenen Vortrag einige öffentliche Bemerkungen zu gest wäre derselbe auf den Kreis der Versammlung beschränkt geblieben; ist er der Oeffentlichkeit anheim gefallen, und ich glaube mich von j Vorwurfe frei, wenn ich mir erlaube, bescheiden, aber offen, über e Punkte mich zu erklären. Werden ja in constitutionellen Staaten Thronreden der Könige von Frankreich und England, die Eröffn reden des Präsidenten der nordamerikanischen Freistaaten in allen tungen discutirt, und uns sollte dieses Recht allein benommen und dächtiget werden?"

„Obwohl, meiner Ansicht nach, jede größere oder kleinere Rede Art Kunstwerk, ein in sich begründetes organisches Ganze sein soll bleibe doch der Gedanke fern von mir, die herzliche und würdi Sprache des durch sein Alter ehrwürdigen und vielerfahrenen St mannes zu verkennen. Ueber die Form will ich nicht eintreten, das darf ich aussprechen, daß der Inhalt im Ganzen manches schm liche Gefühl erwecken muß. Verdienen wir und unsere Zwecke, verl unsere Zeit so manche Mißkennung! — „Ist denn der Schrecken Revolutionen", sagt der Eingang, „und die natürliche Scheu vor s

Zimmerleuten.

Rathsherr Schinz,
Baumeister Vögeli,
Oberrichter Wehrli,
Director Escher im Wollenhof,
Oberrichter Schultheß.

Schneidern.

rr Oberst Hirzel im Garten,
= Oberst Oeri,
anker Oberamtmann Meiß,
err Ernst-Cramer.

Schiffleuten.

Herr Rathsherr Weiß,
" Professor Hottinger,
" General Ziegler,
" Staatsschreiber Hottinger.

Kämbel.

Herr Alt-Gerichtsherr Heß,
" Rathsherr Orell,
" Dr. und Amtsrichter Keller,
" Oberst Escher von Schwandegg.

Waag.

Herr Staatsrath Usteri,
" Oberrichter Nüscheler,
" Rathsherr Rudolf Landolt,
" Stabsmajor Nüscheler,
" Joh. Vögeli beim Finken.

Die Stadtzunft zum Kämbel wählte am 7. an die Stelle des Herrn Alt-Gerichtsherr Heß, der die Wahl ablehnte, Herrn Archiater Rahn, und die Zunft zur Safran an die Stelle des Herrn Orell-Rahn, der gleichfalls ablehnte, Herrn Alt-Oberrichter Pestalutz.

dann kann man es wohl Niemand verdenken, [redacted] unzweifelhaften Schöpfung zu wünschen; oder sie [redacted] fremdem Einflusse erdacht, und dann muß es denen, welche [redacted] ungehindert das Bessere hätten einführen können, um so schwerer [redacted] sich zu rechtfertigen. Doch wenn wir, um ganz unparteiisch zu [redacted] auch noch zugeben wollten, daß etwa in der dermaligen innern [redacted] des Vaterlandes unsere Verfassung relativ die zweckmäßigste war, [redacted] man finden konnte, so liefert dieß durchaus keinen Beweis, daß sie auch jetzt noch nach sechszehn Friedensjahren sei, während denen die Aufklärung, Wohlstand und Volksbildung so weit vorgeschritten [redacted] daß der damalige Standpunkt (wenn er wirklich untadelhaft gewesen [redacted] sollte) nothwendig jetzt verrückt sein müßte. Ich will mich nicht in [redacted] zelnheiten und Vergleichungen der damaligen und jetzigen verhängnißvollen Zeit einlassen; aber so viel kann ich aus reinster und innigster Ueberzeugung bekennen, daß ich von nun an einer noch schönern Zukunft der Schweiz freudig entgegensehe. Diese Hoffnung jedoch scheint das [redacted] ehrte Standeshaupt auf keine Weise zu theilen; seinem Blicke öffnet sich nur eine Zukunft von Zerrüttung und Anarchie. Laßt uns das natürliche Gefühl des Schmerzes ehren, das den vieljährigen Vorstand einer Versammlung ergreift, wenn er eine große Zahl seiner gewohnten Mitarbeiter, so vielleicht seiner Freunde, plötzlich von sich getrennt sieht; aber daran thut er denen, welche jetzt durch des Volkes freie Wahl an ihren Stühlen sitzen, wahrlich unrecht, wenn er zu wenig von ihnen erwartet. Wir wollen zugestehen, daß es unter unseren Vorgängern viele geschäftserfahrnere und beredtere Ehrenmänner gab; aber auch wir werden ihrem Beispiele durch Nachdenken und Uebung nacheifern, und was uns an gleich großen Fähigkeiten mangeln könnte, durch Kraft und uneigennützige Vaterlandsliebe zu ersetzen suchen. „Es waren unter denselben Männer," so fährt der Redner fort, „deren ökonomische Unabhängigkeit zugleich Bürge war für den Erhaltungssinn des ökonomischen Gemeinwesens." Hierin weichen unsere Ansichten entschieden von einander ab; ökonomische Unabhängigkeit, unter welcher Herr von Reinhard Reichthümer zu verstehen scheint (denn auch wir mußten uns anweisen), ist ein vieldeutiges Wort, so vielnamig, als es Bedürfnisse, Wünsche und Leidenschaften gibt. Wer mit dem Karst in der Hand ein kleines Erbe bebaut, kann, wenn es für seine wenigen Bedürfnisse hinreicht, so unabhängig und unerschrocken sein, als wer in Millionen von

Herr Friedensrichter Pfenninger in der Wengi.

Ottenbach: Herr Amtsrichter Stäheli,
" Dr. Hegetschweiler in Ottenbach.

Birmenstorf: Herr Alt-Gemeindammann Wismer von Uitikon,
" Gemeindammann Meier von Schlieren.

Wiedikon: Herr Quartierhauptmann Honegger,
" Alt-Gemeindammann Horner.

Wahlbezirk Uster.

Weißlingen: Herr Alt-Cantonsrath Schellenberg.

— — —

Greifensee: Herr Amtsrichter Weiß,
" Keller, Müller.

Uster: Herr Rittmeister Bachofen,
" Zangger, Müller.

Wetzikon: Herr Alt-Oberamtmann Hirzel,
" Friedensrichter Spörri.

Goßau: Herr Gemeindammann Schneider,
" " " Muggli von Fehraltorf.

Egg: Herr Alt-Friedensrichter Boller,
" Friedensrichter Bänteli auf der Forch.

— — —

Grüningen: Herr Wild, Fabrikant in Wald,
" Gemeindrath Honegger in Rütiwald.

Pfäffikon: Herr Alt-Cantonsrath Hanhard,
" Friedensrichter Schellenberg.

Bärentschweil: Entstand schon bei der Wahl des Zunftpräsidenten Streit, so daß am 6ten nicht gewählt werden konnte.

Wald: Herr Freihauptmann Kramer von Windegg,
• Kirchenpfleger Keller im Ried.
Bauma: Herr Alt-Cantonsrath Kündig.
• Guyer, Müller.
Fischenthal: Herr Alt-Friedensrichter Schoch in Grundbach,
• Freihauptmann Kägi in der Tablat.
Hinweil: Herr Zollinger, Arzt, von Dürnten,
• Lieut. Hotz im Balgrist.

Wahlbezirk Bülach.

Oberstraß: Herr Oberrichter Steiner,
• Gemeindammann Schäppi.
Dübendorf: Herr Gemeindammann Trüb von Dübendorf,
• Guyer, Weinschenk in Wangen.
Illnau: Herr Hs. Ulr. Wegmann,
• Dr. Ochsner von Luckhausen.
Basserstorf: Herr Alt-Cantonsrath Benninger,
• Bleuler, Adlerwirth.
Embrach: Herr Zangger, Müller,
• Dr. Schäppi.
Kloten: Herr Meister, Löwenwirth,
• Gemeindammann Hoffmann.
Höngg: Herr Dr. Appenzeller,
• Alt-Gemeindammann Frei von Weiningen.
Regensperg: Herr Quartierhauptmann Volkart,
• Alt-Ehegerichtsschreiber Huber.
Dällikon: Herr Meier von Regenstorf,
• Alt-Gemeindammann Scheibli von Otelfingen.
Bülach: Herr Landschreiber Meier,
• Amtsrichter Keller von Glattfelden.

Schöfflisdorf: Herr Gürber, Cantonsprocurator in Winterthur,
" Gemeindrath Weiß in Niederweningen.
Stadel: Herr Baumgartner von Weyach,
" Bezirksarzt Hauser von Stadel.
Eglisau: Herr Gemeindammann Schmid,
" Alt-Cantonsrath Hartmann.

Wahlbezirk Winterthur.

Winterthur: Herr Amtsrichter Sulzer,
" Oberst Künzli,
" Oberamtmann Steiner,
" Schullehrer Geilinger,
" Prof. Ed. Sulzer,
" Biedermann, eidgen. Ingenieur-Lieutenant.
" Hauptmann David Ziegler in Wülflingen,
" Capitän Blum.
Benken: Herr Major Bleuler in Feuerthalen,
" Oberwaisenrichter Schenk von Uhwiesen.
Marthalen: Herr Meister, Wirth, in Truttikon,
" Lieut. Langhardt in U.-Stammheim.
Andelfingen: Herr Alt-Gemeindammann Arbenz,
" Dr. Sigg von Ossingen.
Flaach: Herr Amtsrichter Hatt,
" Fehr, Wirth, in Flaach.
Hettlingen: Herr Alt-Cantonsrath Ackert von Seuzach,
" Alt-Gemeindammann Keller von Ohringen.
Dorlikon: Herr Quartierhauptmann Egg von Ellikon,
" Friedrich, Arzt, in Dorlikon.

Wiesendangen: Herr Amtsrichter Ernst von Reterschen,
" Friedensrichter Schneider in Sulz.
Oberwinterthur: Herr Alt-Cantonsrath Hofmann von Seen,
" Alt-Gemeindammann Wyler, Müller, in Hegi.
Elgg: Herr Dr. Müller,
" Schenkel, Ober-Müller.
Turbenthal: Herr Alt-Cantonsrath Zollinger,
" Friedensrichter Stahl von Lettenberg.
Neftenbach: Herr Dr. Tobler,
" Landschreiber Geilinger in Winterthur.
Wülflingen: Herr Heinr. Ehrensperger, Wirth, in Veltheim,
" David Sulzer im Schloß Wülflingen.

Auf den 23. Christmonat wurde eine außerordentliche Tagsatzung nach Bern einberufen. Der Hauptzweck dieser Einberufung war: Sicherung einer angemessenen und würdigen Stellung der Eidgenossenschaft gegen das Ausland auf den Fall eines unter den europäischen Mächten ausbrechenden Krieges. Das Ausschreiben jener Tagsatzung gab Veranlassung, daß der neue Große Rath sich schon am 14ten versammeln mußte. Herr Amtsbürgermeister von Reinhard eröffnete die Sitzung mit einer Rede, die nachher gedruckt wurde. Daraus geht hervor, daß der greise Staatsmann sich mit dem Stand der Dinge nur mit schmerzlichen Empfindungen vertraut machte. Wir lassen hier einige Stellen aus dieser Rede folgen:

„Welch' eine Empfindung ergreift mich bei dem Anblick dieser neuen Versammlung! Wo ist die Zahl der Männer, mit denen ich seit beinahe achtundzwanzig Jahren in diesem Saale gehauset und gehofet, die Sorgen für des Landes Wohl getheilt und von ihnen Worte der Belehrung und Weisheit empfangen habe? Einen Theil hat die dem menschlichen Leben bestimmte Frist, einen eben so großen die politische Umwälzung dahin gerafft. Und warum hat die göttliche Vorsehung mir das Loos vorbehalten, daß ich an dieser Stelle stehe, um zum dritten Male einen wesentlich neugestalteten Großen Rath zu eröffnen? Ist denn der Schrecken vor Revolutionen und die natürliche Scheu vor Verfassungsänderungen so ganz von dem Menschengeschlechte weggenommen, daß dieselben zum Spielball der Völker werden sollen, und daß es nur auf kleine Wendungen der Kunst und des Zufalls ankommt, ob jene blutig und diese unschädlich ausfallen, und wenn sie wie ein Schauspiel vor den Augen hinüber geführt sind, dann zur Ruhe in die Geschichte niedergelegt werden sollen?"

„O, du gutes Schweizerland! Du glaubtest, eingelaufen zu sein in den sichern Hafen der Ruhe, und nun bist du zurückgestoßen in den Sturm der Leidenschaften. Bald dürfte Derjenige an sich selbst zweifeln, der zum vierten Male solche Ereignisse erlebt hat; aber gerade, weil er durch diese Ereignisse hindurchgegangen ist, und je mehr er dem Lebensziele näher rückt, befestigt sich in ihm die Ueberzeugung und das Vertrauen in die göttliche Vorsehung, daß sie ob dem Schicksale der Völker gnädig walte, und auch das unsrige dem Ruhepuncte wieder entgegenführen werde."

„Es ist wohl kaum einem Staate", heißt es dann in einer spätern Stelle, „mehr Achtung bewiesen worden, als der Schweiz, als sie ihre eigene Verfassung und

Selbstständigkeit bearbeitete und feststellte. Wir haben unsern Bund selbst und freiwillig abgeschlossen. Wir haben ihn, vor den Augen von ganz Europa, vor den Congreß in Wien gebracht und erklären lassen, daß wir denselben für hinreichend und genugsam stark halten, sowohl die Ruhe im Innern, die Sicherheit der Cantonverfassungen vor Gewalt zu handhaben und um die unmeßliche Wohlthat der Neutralität kräftig zu schützen. Und diese Verfassung wird nun angefeindet und als ein Schwächling bezeichnet. Vor welchem staatsrechtlichen Richterstuhle könnten wir nun bestehen, wenn wir heute zur Rechenschaft abgefordert würden? Wie kann eine künftige Tagsatzung ihr Ehrenwort lösen, wenn Zerrüttung, Auflösung und Anarchie der Schweiz vorgeworfen würden? Das ist eine bedenkliche Klippe, an welcher unser Vaterland Schiffbruch zu leiden Gefahr läuft. Nicht ist es der Schweiz benommen, ihren innern Zustand zu verbessern; wie bereitwillig ist man billigen Wünschen in beinahe allen Cantonen entgegen gegangen! Aber das genügt nicht. Ueberstürzung der Formen, Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, die Einkleidung in revolutionäre Gewalt ist es, welche die gute Sache in eine schlechte verwandeln können. Und während dem wir unserseits bemüht sind, den Schleier über solche Mißgriffe zu ziehen, sind leider andere Cantone, in welchen noch bedenklichere und grellere Vorfälle zu Tage kommen. Wie und wo soll das enden? Wie kann unsere Ehre vor den Augen der Welt gerettet, wie das Vaterland in seiner glücklichen Lage, deren die Vorsehung es gewürdigt hat, erhalten werden? Das ist die große Frage, das ist die wichtige Aufgabe, die uns heute vorgelegt ist."

„Schmeicheln wir uns nicht, daß dieselbe so leicht zu lösen sei. Sie ist es nicht für die große Nachbarmacht,

deren Beispiel wir aus weniger dringlichen Gründen vorschnell gefolgt sind. Gewiß würden wir nicht diejenige europäische Schonung und Rücksicht verdienen, die jene um ihrer respektvollen Größe und Stellung willen sich verschaffen kann, sondern wir müßten unsere Sicherheit in selbsteigener Mäßigung suchen."

Endlich sprach er: „Seit Jahrhunderten genoß der Stand Zürich des vollen Zutrauens seiner Mitbrüder. In schwierigen Zeiten pflegten sie seines Rathes und seiner Leitung. Gerade in dem Zeitpunkte der Stiftung der jetzt so ungünstig beurtheilten Verfassung war er der Kern, an den sich die Mehrheit der alten Cantone anschloß und aus welchem alle neuen wie kräftige Zweige emporsproßten, bis sie den alten Stämmen gleich kamen, oder sie wohl gar an Naturgaben, wo nicht an Kunst und Entwickelung, überwuchsen. Leider sind auch diese durch die jetzigen Zeitläufe bewegt. Ungenügend erscheint ihnen ihr Zustand; von Rückblick und Vergleichung mit der Vergangenheit ist nun keine Rede mehr, sondern sie gaben sich ungeprüften Führern hin. Sei es, wir beneiden sie nicht; aber wenn die Stunde der Besinnung kommt, an wem wollen sie sich festhalten, als an den alten Stämmen? Hätten sie uns heute um den eidgenössischen Rath und Beistand angerufen, wären wir gefaßt gewesen, ihnen nur den erstern, geschweige den letztern, zu gewähren? Welch' einen traurigen Schatten wirft diese Erscheinung auf uns zurück? Wir sind eingeladen, an dem Rathschlage für das gesammte Wohl und die Erhaltung des schweizerischen Vaterlandes Antheil zu nehmen. In welcher Gestalt wird eine Gesandtschaft von Zürich dort auftreten, ihre erste Stimme, auf die man begierig und vertrauend horchte, eröffnen? Wie würde man sie beurtheilen, wenn sie den Fortgang der Umwälzung predigen

und den Samen der Zwietracht, des Mißtrauens, in offener Feindseligkeit gegen anders denkende und handelnde Cantone verbreiten wollte, oder wenn sie weil gar das Geständniß eigener Schwäche abzulegen genöthigt wäre? Wenn sie eingestehen müßte, der Stand Zürich weiß kein Mittel zur Herstellung der Eintracht unter den Eidgenossen, als die Sache ihrem Gange und das Vaterland seinem Schicksale zu überlassen."

Eduard Sulzer von Winterthur machte im Republikaner vom 24. December kräftige Rügen gegen die Reinhard'sche Eröffnungsrede, die wir hier ebenfalls folgen lassen:

„Am 14. dieses Monates eröffnete der hochgeachtete Herr Amtsbürgermeister Reinhard unsern neugewählten Großen Rath mit einer Rede, welche, gedruckt, nun in Jedermanns Händen ist. Da bis jetzt unsere Verhandlungen mit ängstlicher Scheu jeder Art gesetzlicher Publicität entzogen waren, so würde ich billiges Bedenken getragen haben, mir über jenen Vortrag einige öffentliche Bemerkungen zu gestatten, wäre derselbe auf den Kreis der Versammlung beschränkt geblieben; jetzt ist er der Oeffentlichkeit anheim gefallen, und ich glaube mich von jedem Vorwurfe frei, wenn ich mir erlaube, bescheiden, aber offen, über einige Punkte mich zu erklären. Werden ja in constitutionellen Staaten die Thronreden der Könige von Frankreich und England, die Eröffnungsreden des Präsidenten der nordamerikanischen Freistaaten in allen Zeitungen discutirt, und uns sollte dieses Recht allein benommen und verdächtiget werden?"

„Obwohl, meiner Ansicht nach, jede größere oder kleinere Rede eine Art Kunstwerk, ein in sich begründetes organisches Ganze sein soll, so bleibe doch der Gedanke fern von mir, die herzliche und würdevolle Sprache des durch sein Alter ehrwürdigen und vielerfahrenen Staatsmannes zu verkennen. Ueber die Form will ich nicht eintreten, aber das darf ich aussprechen, daß der Inhalt im Ganzen manches schmerzliche Gefühl erwecken muß. Verdienen wir und unsere Zwecke, verdient unsere Zeit so manche Mißkennung! — „Ist denn der Schrecken vor Revolutionen", sagt der Eingang, „und die natürliche Scheu vor Ver-

fassungsänderungen so ganz von dem Menschengeschlechte weggenommen, daß dieselben zum Spielball der Völker werden sollen — und wenn sie wie ein Schauspiel vor den Augen der Welt hinüber geführt sind, dann zur Ruhe in die Geschichte niedergelegt werden sollen." Also ist ein edles Streben nach Freiheit ein theatralischer Pomp, welcher hierauf, ein bloßer Stoff der Erzählung, spurlos verfliegt; nein, gewiß, um eines der heiligsten Güter der Menschen willen, gewiß, so ist es nicht. Als die Dreiunddreißig im Grütli ihre Hände emporhoben und schwuren, sie wollten ihr Vaterland von jeder Willkürherrschaft befreien, als ihre Nachkommen sich später von Oestreich, hierauf vom Reiche trennten; war dieß nicht eine Revolution, eine Aenderung der bis dahin bestandenen Verfassung; hat diese nicht fünf Jahrhunderte hindurch bis auf uns herab gewirkt; ist unser Glück, ja unsere ganze National-Existenz nicht eine nothwendige Folge jener Verfassungsänderung? Nein, ein besonnenes, festes Streben der Völker nach einem guten, klar gedachten Zwecke hin, ist kein bloßes Schauspiel, das zur Ruhe in die Geschichte niedergelegt werden soll; es bestimmt das Schicksal aller künftigen Geschlechter. Gehet hin zu der glücklichsten Nation unter den zahllosen Völkern der Erde, gehet und fraget einen Nordamerikaner, ob er jener Veränderung flucht, welche seinen Freistaat von England losriß; ob er seine Franklin und Washington mit dem Namen Revolutionäre brandmarkt."

„Das Verneinen der Nothwendigkeit durchgreifender Verbesserungen in unserer Verfassung, welches Ueberstürzung der Formen genannt wird, scheint die herrschende Idee der vorliegenden Rede zu sein. Die Verfassung von 1814 wird aus zwei Gesichtspunkten in Schutz genommen; einmal als gut an sich, dann als frei von fremdem Einflusse gegeben: „Es ist wohl kaum einem Staate mehr Achtung bewiesen worden, als der Schweiz, als sie ihre eigene Verfassung und Selbstständigkeit bearbeitete und feststellte. Wir haben unsern Bund selbst und freiwillig abgeschlossen — und diese Verfassung wird nun angefeindet und als ein Schwächling bezeichnet." Daß unsere Verfassung eine vollendete, freisinnige Verfassung war, das widerspreche ich meinerseits in vollem Maße; die aristokratische, unrepublikanische Tendenz ihrer meisten Bestimmungen liegt offenbar am Tage. Ist dieß aber unläugbar der Fall, so ist auch die Frage selbst in eine höchst ungünstige Alternative gestellt; entweder, unsere Verfassung war unter fremdem Einflusse zu Tage gefördert worden, und

dann kann man es wohl Niemand verdenken, die Verbesserung seiner unzweifelhaften Schöpfung zu wünschen; oder sie war unabhängig von fremdem Einflusse erdacht, und dann muß es denen, welche so ganz ungehindert das Bessere hätten einführen können, um so schwerer fallen, sich zu rechtfertigen. Doch wenn wir, um ganz unparteiisch zu sein, auch noch zugeben wollten, daß etwa in der dermaligen innern Lage des Vaterlandes unsere Verfassung relativ die zweckmäßigste war, die man finden konnte, so liefert dieß durchaus keinen Beweis, daß sie es auch jetzt noch nach sechszehn Friedensjahren sei, während denen wir an Aufklärung, Wohlstand und Volksbildung so weit vorgeschritten sind, daß der damalige Standpunkt (wenn er wirklich untadelhaft gewesen sein sollte) nothwendig jetzt verrückt sein müßte. Ich will mich nicht in Einzelnheiten und Vergleichungen der damaligen und jetzigen verhängnißvollen Zeit einlassen; aber so viel kann ich aus reinster und innigster Ueberzeugung bekennen, daß ich von nun an einer noch schönern Zukunft der Schweiz freudig entgegensehe. Diese Hoffnung jedoch scheint das verehrte Standeshaupt auf keine Weise zu theilen; seinem Blicke öffnet sich nur eine Zukunft von Zerrüttung und Anarchie. Laßt uns das natürliche Gefühl des Schmerzes ehren, das den vieljährigen Vorstand einer Versammlung ergreift, wenn er eine große Zahl seiner gewohnten Mitarbeiter, so vielleicht seiner Freunde, plötzlich von sich getrennt sieht; aber daran thut er denen, welche jetzt durch des Volkes freie Wahl an ihren Stühlen sitzen, wahrlich unrecht, wenn er zu wenig von ihnen erwartet. Wir wollen zugestehen, daß es unter unseren Vorgängern viele geschäftserfahrnere und beredtere Ehrenmänner gab; aber auch wir werden ihrem Beispiele durch Nachdenken und Uebung nacheifern, und, was uns an gleich großen Fähigkeiten mangeln könnte, durch Kraft und uneigennützige Vaterlandsliebe zu ersetzen suchen. „Es waren unter denselben Männer," so fährt der Redner fort, „deren ökonomische Unabhängigkeit zugleich Bürge war für den Erhaltungssinn des ökonomischen Gemeinwesens." Hierin weichen unsere Ansichten entschieden von einander ab; ökonomische Unabhängigkeit, unter welcher Herr von Reinhard Reichthümer zu verstehen scheint (denn auch wir mußten uns ausweisen), ist ein vieldeutiges Wort, so vielnamig, als es Bedürfnisse, Wünsche und Leidenschaften gibt. Wer mit dem Karst in der Hand ein kleines Erbe bebaut, kann, wenn es für seine wenigen Bedürfnisse hinreicht, so unabhängig und unerschrocken sein, als wer in Millionen von

Wechseln und Pfandbriefen wühlt. Cincinnatus, der alte römische Bauer, der, vom Pfluge weg zur Dictatur erhoben, sein Vaterland rettete, war unabhängiger, als der prassende Lucull mit allen Schätzen Korinths. Das muß ich hiemit auf das Feierlichste läugnen, als fände die Ehrfurcht vor dem Gesetze und aufopfernde Vaterlandsliebe ihre alleinigen Bürgschaften in Gold und Gütern; diese Bürgschaften sind Sitten, Patriotismus, Mäßigung und Religion. Die Zukunft wird es enthüllen, ob es unserm edlen besonnenen Volke an diesen gebricht; ob auch Männer von weniger großem Vermögen gewissenhafte Verwalter des Gemeingutes sein können."

„Wenn dem also ist, so wird auch die bange Frage der Rede leicht zu beantworten sein: „In welcher Gestalt wird eine Gesandtschaft von Zürich in Bern auftreten, ihre erste Stimme, auf die man begierig und vertrauend horchte, eröffnen?" Sie wird auftreten, wie es eines freien Volkes würdig ist, das seine Unabhängigkeit bis auf den letzten Athemzug zu vertheidigen, nicht aber gegen seine Brüder zu kämpfen beschloß; gegen freisinnige Ideen ziehen wir nicht zu Felde, so wenig als in den glorreichen Zeiten der Glaubensverbesserung Zürich zur Unterdrückung der Reformation die Waffen erhob. Wir werden unsere Stimme eröffnen, indem wir sagen, was wir sind und wie wir wünschen, daß Andere wären; dieß ist kein Befehl, es ist eine Ansicht; können wir eine andere haben? Sollen wir sagen, was wir nicht denken; versprechen, was wir nicht zu halten gesonnen sind? Die Augen der Eidgenossenschaft sind auf uns gerichtet, und eben darum geziemt dem, auf welchen Aller Augen gerichtet sind, keinen schwankenden Gang zu gehen. Wir halten unsere Verfassung für ein Glück; sollte es ein Verbrechen sein, den Wunsch zu äußern, daß auch Andere eben so glücklich sein möchten? Wenn ein Heide zu uns käme und früge, was zu seinem Heil gereichen könne, würden wir ihm nicht antworten: werde ein Christ? Wir geben ihm den Rath; aber auch ihn zwingen wir nicht mit dem Schwerte in der Hand! Möge solche politische Bekehrung alle Cantone unsers theuern Vaterlandes vereinigen und diese freimüthigen Bemerkungen eben so freundlich und nachsichtig aufgenommen werden, als jede begründete Widerlegung dankbar annehmen wird"

„Eduard Sulzer von Winterthur."

Nach der [illegible] der Mitglieder Stadt, bei welchem sich [illegible], daß von 179 dingt gewählten Mitgliedern 174 [illegible] waren. Zuerst erwählte der Große Rath die 22 [illegible] Mitglieder. Die Wahl fiel auf Nachfolgende:

Herr David Ulrich, öffentlicher Ankläger, von Zürich,
- Alt-Cantonsrath [illegible] von Stäfa,
- Rathsherr Kaufmann von Winterthur,
- Amtsschreiber Hinsler von Zürich,
- Hauptmann Joh. Blattmann, zur Hoffnung, in Wädenschweil,
- Hauptmann Heinrich Hüni von Horgen,

Junker Escher, Vicepräsident des Obergerichtes, von Zürich,

Herr Stadtrath Rieter von Winterthur,
- Rathsherr Kern von Bülach,
- Director Pestalozzi-Hirzel von Zürich,
- Amtsrichter Homberger von Werkmetschweil,
- Scharfschützenhauptmann Heinr. Landis von Kirchberg,
- Alt-Cantonsrath Gysi von Zürich,
- Dr. Heinr. Ruegg von Bauma, säßhaft in Zürich,
- Oberrichter Toggenburger von Marthalen,
- Jac. Usteri, Alt-Cantonsrath, von Zürich,
- Heinrich Studer, Fabrikant, von Maschwanden, säßhaft in Wipkingen,
- Cantonsprocurator J. Jb. Furrer von Bubikon,
- Erziehungsrath von Muralt von Zürich,
- Alt-Friedensrichter Jb. Arbenz von Feuerthalen,
- Erhard Schneider von Räterschen,
- Oberstlieut. Pestalutz von Zürich,
- Gemeindammann Hiestand von Richtenschweil,
- Posthalter Syz von Knonau,

Junker Oberrichter Hs. Conr. Escher von Zürich,
Herr Friedensrichter Fierz von Küßnacht,
" Zehnten-Inspector Heinr. Weidmann von Niederweningen,
" Spitalpfleger Escher, im Felsenhof, in Zürich,
" Stadtschreiber Geilinger von Winterthur,
" Friedensrichter Frick von Aesch,
" Oberrichter J. Caspar Heß von Zürich,
" Commandant Steffan von Wädenschweil,
" Dr. Kölla von Stäfa.

Ueber einige dieser indirecten Wahlen vernahm man zahlreiche Stimmen des Unwillens und des Mißtrauens, welche wohl größtentheils auf etwas unbedachtsamen Aeußerungen beruhten. Es war dem Volke indessen nicht zu verargen, wenn es nach so vieljährigen Erfahrungen, namentlich gegen Stadtbürger, einigermaßen mißtrauisch war, und dem so lange gepreßten Herzen durch Kundgebung von mehr oder weniger Unwillen Luft machte, wie dieses aus einem Artikel des schweizerischen Republikaners vom 17. December hervorgeht, welcher lautet, wie folgt:

„Was soll das aus langem Schlummer erwachte Volk von der Mehrzahl seiner Stellvertreter denken, wenn es von ihnen Männer gewählt sieht, welche geradezu sich erklärt haben, dem Volke keine Rechenschaft von ihrem Thun und Lassen schuldig zu sein, oder wenigstens durch ihr Benehmen an den Tag legen, daß sie keine Freunde des Volkes sind, ja ihm entgegen stehen. Solche und ähnliche Gründe sind es, welche den gesunden Sinn des Volkes bestimmt haben, solche Personen gar nicht, geschweige denn wieder zu wählen. Was soll das Volk von einem Stellvertreter halten, wenn er es mit seinem Gewissen vereinbar findet, blindlings diesem oder jenem vornehmen Herrn zu Gefallen seine Stimme abzugeben, ohne voraus zu wissen oder zu fragen, ob der Angepriesene auch wirklich der guten Sache zugethan und von festem Charakter sei. Das Volk hat offene Augen und wacht eifersüchtig über

seinem Rechte und läßt sich nicht durch Wahlkünste und Wahlkniffe [illegible]. Möge jeder Großrath nie vergessen, daß die Wahl, die er trifft, zum Wohl oder Wehe des Ganzen mehr oder weniger beiträgt.

Behufs Entwerfung einer Instruction zur Tagsatzung wurde eine Commission niedergesetzt. Diese Instruction ging dahin: es soll keinen Bestrebungen nach Verfassungsverbesserungen in anderen Cantonen entgegen getreten werden, welche Instruction bei der Abstimmung mit 153 Stimmen die Mehrheit erhielt. Zu Gesandten auf die Tagsatzung wurden gewählt: Staatsrath Meier von Knonau, Oberamtmann Hirzel und Doctor Hegetschweiler. Am 18. vollendete der Große Rath seine Constituirung und erließ folgende Proclamation an das Volk:

„Wir Bürgermeister und Großer Rath des eidgenössischen Standes Zürich thun hiermit unseren lieben und getreuen Cantonsmitbürgern Folgendes zu wissen:“

„Die Gefahren, womit die Unabhängigkeit und Neutralität unsers Eidgenössischen Vaterlandes von außen her bedroht werden könnte, und die zur Abwendung derselben veranstaltete Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung haben den Kleinen Rath unsers Standes veranlaßt, den neu gewählten Großen Rath bereits auf Dienstag den 14ten dieses Monats zusammen zu berufen.“

„Wir sind demnach an gedachtem Tage zusammengetreten und vorerst zu denjenigen Wahlen geschritten, welche nach dem Beschluß vom 27. vorigen Monats zur Vervollständigung unserer Behörde erforderlich waren.“

„Nach Beendigung dieser Wahlen haben wir uns als Großer Rath des Standes Zürich constituirt.“

„Unser nächstes Augenmerk war nun darauf gerichtet, die nothwendig gewordene Revision unserer Staatsverfassung auf solche Weise einzuleiten, daß dabei einerseits auf die Ansichten und Wünsche der Cantonsbürger jede angemessene Rücksicht genommen, anderseits aber diese wichtige Arbeit nach Möglichkeit beschleunigt werde.“

„Zu diesem Ende haben wir gestern beschlossen, was folgt:"

„1. Es soll eine Commission aus der Mitte des Großen Rathes mit dem Auftrage niedergesetzt werden, die Staatsverfassung vom 11. Brachmonat 1814 einer Revision zu unterwerfen und darüber einen Bericht und Antrag zu hinterbringen.

„2. Allen einzelnen Bürgern des Cantons steht frei, ihre Wünsche, bezüglich auf diese Verfassungsrevision, der Commission innerhalb 3 Wochen, von heute an gerechnet, einzureichen. Diese Bestimmung ist durch eine in den Kirchen zu verlesende Bekanntmachung zur Kunde des Publikums zu bringen."

„3. Die Commission hat ihre Arbeit mit Beförderung zu vollenden und hierauf solche dem Großen Rathe vorzulegen. Bei dem nächsten Zusammentritte des Großen Rathes hat sie demselben über den Fortgang und dannzumaligem Stand des Geschäftes vorläufigen Bericht zu erstatten."

„4. Der Große Rath wird, auf den Bericht und Antrag der Commission, die neue Verfassung berathen und festsetzen."

„5. Die von dem Großen Rathe angenommene Verfassung soll der Bürgerschaft des Cantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Ueber die Form dieser Vorlegung wird die erwähnte Commission gleichfalls eine Vorberathung halten und einen Antrag hinterbringen."

„Wir haben demnach diese Commission aus folgenden Mitgliedern unserer Behörde bestellt:

Herr Staatsrath Usteri, Präsident,
" Staatsrath Meier von Knonau,
" Rathsherr Pfenninger,
" Rathsherr Rahn,
" Oberamtmann Hirzel von Knonau,
" Guyer von Bauma,
" Amtsrichter Stapfer,
" Staatsschreiber Meier,
" Amtsrichter Sulzer,
" Oberrichter Joh. Jacob Heß,
" Bräudlin von Stäfa,
" Amtsrichter Dr. Keller,
" Professor Eduard Sulzer."

„Zur Aufrechthaltung eines geregelten Ganges der Staatsverw-

unserer Handhabung der öffentlichen Ordnung haben alle gegenwärtig bestehenden Behörden des Cantons, der Amtsbezirke und der Gemeinden bis nach erfolgter Einführung der neuen Verfassung ihre Verrichtungen fortzusetzen."

„Ebenso sollen alle bestehenden Gesetze und Verordnungen einstweilen und bis zu erfolgender Abänderung in Kraft verbleiben und vollzogen werden."

„Die von verschiedenen Seiten eingekommenen Wünsche, betreffend die Verbesserung mehrerer Gesetze und insbesondere die Erleichterung einiger Abgaben, haben wir dem Kleinen Rathe mit dem Auftrag überwiesen, dieselben unverzüglich einer nähern Prüfung zu unterwerfen und uns in unserer nächsten ordentlichen Versammlung, im Herbst des folgenden Jahres, die nothwendig und möglich erachteten Abänderungen vorzuschlagen, worüber uns dann die endliche Entscheidung zusteht."

„Nachdem nun auf solche Weise für die dringendsten Bedürfnisse unsers Cantons Vorsorge getroffen und namentlich sämmtlichen Bürgern desselben ein gesetzlicher Weg geöffnet ist, ihre Ansichten und Wünsche, bezüglich auf die bevorstehende Verfassungsrevision, zur Kenntniß der zuständigen Behörde zu bringen; so ermahnen wir unsere lieben und getreuen Cantonsbürger eben so wohlmeinend als nachdrücklich, das Ergebniß dieser wichtigen Arbeit zutrauensvoll zu erwarten und in der Zwischenzeit sich aller Schritte zu enthalten, wodurch Zwietracht erzeugt, Ruhe und gesetzliche Ordnung gestört und die Kraft, deren unser geliebtes Vaterland zur Abwendung äußerer Gefahren nothwendig bedarf, gelähmt werden könnte."

„Wir verordnen, daß gegenwärtige Kundmachung Sonntags den 26ten dieses Monats in sämmtlichen Pfarrkirchen des Cantons nach vollendetem Morgengottesdienste verlesen und auch durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß des Publikums gebracht werde."

„Gegeben in unserer Rathsversammlung Samstags, den 18. Christmonat 1830."

„Im Namen des Rathes unterzeichnet:
der Amtsbürgermeister,
Reinhard.
Der dritte Staatsschreiber,
J. Meier."

Nach der Sitzung des Großen Rathes am 18. December erließ der Professor J. Hottinger in Zürich, durch das Mittel von Nr. 65 des schweizerischen Beobachters, folgendes Schreiben, das wir seiner Gediegenheit und seines versöhnlichen Inhaltes wegen hier folgen lassen:

Es ist später Abend, und ich trete hinweg aus dem Saale der Stellvertreter des zürcherischen Volkes, mit Achtung, mit einer durch ernsten Blick in die verhüllte Zukunft gemischten Freude.

In kraftvoller Einmüthigkeit haben die Abgeordneten von Stadt und Land nach geschwornem Eide, selbst Gut und Blut für das Vaterland hinzugeben, die Rüstung, die Bereithaltung aller unserer Streitkräfte zur Vertheidigung unserer Unabhängigkeit angeordnet; sie haben eben so einmüthig, ohne falsch berechnete Sparsamkeit, im dazu instweilen erforderlichen Maße die nöthigen Geldmittel angewiesen; sie haben Gesandte abgeordnet, alle Bundesbrüder mit Wärme aufzufordern, dasselbe zu thun.

Einmüthig, auch ebenso in der Absicht, zu Herstellung der innern Ruhe in der Eidgenossenschaft das Mögliche zu leisten, haben sich hingegen wegen der Mittel, die dafür durch unsere Abgeordneten den Eidgenossen zu rathen seien, die Vertheidiger der neueren Zeitbegriffe und diejenigen älterer mit edler Wärme, doch ohne Bitterkeit, bekämpft, und die Ersteren haben obgesiegt. Welches der Erfolg sein möge, er steht in der Hand des Allmächtigen; aber der Rath ist aus Ueberzeugung und reinem Willen hervorgegangen; die Erfahrung des eigenen Cantons spricht dafür.

Nicht aus dem Herzen, nicht aus dem Willen unsers Volkes entsprang einst der Bundesvertrag von 1814. Er ward demselben nie vorgelegt, er ward von uns nie beschworen. Es war ein Vertrag der Regierungen, keineswegs der Völker der Eidgenossenschaft. Er erlag eben von Außen her brausenden Sturme gewaltiger Ereignisse eben darum, weil er in des Volkes Herz keine Wurzel geschlagen. Ihr selbst, ehrwürdige Regenten und Führer! Ihr mußtet gestehen, daß er in der gegenwärtigen Gestalt nicht länger zu schützen sei; aber Ihr sollter wenigstens denselben männlich vertheidigen, und konntet Ihr auch nicht ihn retten, Ihr habt dafür Euern Platz in unseren Herzen; Ihr

habt Euch unsere hohe Achtung gerettet. So tretet denn versöhnt in der neuen Zeit in dieselbe hinüber. Wahrlich, wir bedürfen auch ferner der Erfahrungen Euers vielbewegten Lebens; wir bedürfen Eurer Landes- und Sachkenntniß. Nicht andere Männer auf Eueren Stühlen, ein stärkeres und freies Vaterland ist's, was wir wollten. Schande dreifache Schande Jedem, der in den ernsten Stunden des heutigen Tages nicht an dieses, der an sich selbst nur gedacht hat.

Mitbürger meiner theuern Vaterstadt! Große Zeiten haben zu jeher große Opfer gefordert. An Euch war es dießmal, solche zu bringen; Ihr thatet es. Wer kann Euch tadeln, wenn Euch die tief gehende Wunde schmerzt? Aber statt das Unvermeidliche abhalten zu wollen, richtet Euern Blick auf dasjenige, was uns bleiben wird. Wichtiger werden hinfort unsere Gemeindsverhältnisse. Reger muß hier die Theilnahme werden, fester unser gegenseitiges Anschließen. Hier liegt ein großer Keim der Entwickelung des Bessern. Was die Stadt an politischen Rechten verloren, das gewinne sie neu durch eine weise und freisinnige Verwaltung, durch Bürgertugend, durch darauf gegründete Achtung. Euch, theure Mitbürger, steht das Recht zu, Vorschläge und Wünsche für die Verfassungs-Revision einzugeben, oder über andere Gegenstände, die Euch berühren und interessiren, sie durch die Presse Euch zu äußern. Mögen ja die Besten unter Euch dieses thun; gute Ehegatten und Väter, solche, die ihre Kinder zu erziehen wissen, ihre Hausgenossen zu Zucht und Sitte halten, ihren Beruf gründlich erlernt haben und treu üben. Sie können unmöglich schlecht rathen. Auf ihrem schlichten Verstande, ihrer Vaterlandsliebe ruht sicherer, als selbst auf glänzendem Talente, eines bescheidenen Freistaates wahres und bleibendes Wohl.

Mitbürger der Landschaft! Ihr habt sie errungen, die ersehnte Freiheit. Ehret sie, ehret Euch selbst nun auch durch einen weisen Gebrauch. Ich sage es ohne Scheu: unwürdig wäre Derjenige des köstlichen Gutes, der nicht von nun an durch doppelte Achtung vor Gesetz und Ordnung dasselbe heiligte. Freude erfüllte mein Herz als ich an heutigen Tage einen Euerer biedersten Stellvertreter in diesem Sinne sprechen hörte. Ihr habt es öffentlich erklärt, daß Ihr eine durchgreifende Verbesserung des Erziehungswesens als Hauptsache ansehet. Begründet dieselbe auf ihre festesten, ihre unentweglichen Fundamente, auf Religion und Vaterlandsliebe. Dann wachsen Euere Kinder und

Enkel heran, ein wahrhaft edles, ein freies Geschlecht, das selbst der stolzeste Städter als ebenbürtig erkennen muß.

Mitbürger von Stadt und Land! Versöhnung lehrte und brachte auf Erden hernieder der göttliche Stifter des Christenthums. Sollte ihre heilige Macht unseren Herzen fremd bleiben? Ein vereintes Volk ist ein starkes Volk. Ein Volk vor dem Allmächtigen vereinigt, den Blick voll Glaubens zu ihm erhoben, durch Frömmigkeit und Treue seines Schutzes sicher, das von den Vätern ererbte Schwert gegen jeden äußern Feind zum gerechten Kampfe gerichtet, wird — es muß unbezwinglich sein.

J. Hottinger.

II.

Die Verfassungsarbeiten bis zu ihrer Vollendung.

Wir hatten uns vorgenommen, die Geschichte des Cantons Zürich von 1794 bis zum Schlusse des Jahres 1830 zu schreiben, müssen nun aber das Zeitmaß überschreiten, um dieselbe bis zur Einführung der neuen Verfassung hinzuführen und sie dann zu vollenden.

Nicht nur im Canton Zürich, sondern in vielen anderen Schweizergauen hatte die Kunde von den glorreichen Juliustagen Frankreichs, wie ein Blitz, unzählige Gemüther des Schweizervolkes entzündet. Die Regierungen hingegen werden dadurch mit Schrecken erfüllt, weil sie ihnen auch ihr Schicksal ahnend zu verkünden schien. Wer bisdahin gegen politische Dinge noch völlig theilnahmlos geblieben war, der empfand plötzlich ein großes Interesse für dieselben. An vielen Orten hieß es: „nun wollen wir auch nicht länger in unserm bisherigen niedrigen Zustande verharren, nicht mehr unter so schlechten Verfassungen und Verwaltungen stehen, sondern der Sieg der Franzosen für ihre Freiheit soll auch uns voranleuchten, zum Besitze von mehr Freiheit und den ewigen Menschenrechten. Die Bewegung, die Unzufriedenheit, die Gährung nahm unter dem Volke täglich zu. Es traten Einsichtsvollere aus demselben, denen das Vaterland theuer war, zusammen und beriethen sich über die Angelegenheiten desselben. Es wurden Zuschriften an

die Regierungen gemacht, in welchen das bestehende Fehlerhafte geschildert und auf Abschaffung desselben gedrungen wurde. Wenn dieses nicht geschehe, so habe man unfehlbar stürmische Auftritte zu gewärtigen. Es erschienen besondere Flugschriften, deren Zweck es war, das Volk über die Lage der Dinge noch mehr aufzuklären und auch zugleich dasselbe zu begeistern, daß es auf eine Verbesserung derselben dringe.

Nicht mehr, wie früher, traten die Regierungen den Volkswünschen grell entgegen, sondern sie suchten es zu beruhigen, und versprachen, seinen Begehren zu entsprechen. Wirklich legten sie Hand an das Werk der Verbesserung; aber Alles ging höchst langsam vor sich. Ueberdieß konnte man deutlich sehen, daß die Regierungen nur den kleineren Beschwerden und Uebeln abhelfen, hingegen auf die größeren nur zum Scheine eintreten wollten, daß ihnen Alles daran lag, Zeit zu gewinnen, und durch ihre Langsamkeit das Volk zu ermüden und zu erkälten. Allein hierin hatten sie sich verrechnet. Das Volk wurde mißtrauisch, befürchtete, es werde wieder, gleich früheren Beispielen, in Betreff seinerheiligsten Güter getäuscht. Statt von seinen Forderungen abzustehen und in seinem Streben zu ermüden, sprach es jene nur noch lauter und vereinter aus, wurde es in diesem nur noch eifriger. Nun traten nicht mehr nur Einzelne zusammen, um zu berathen, was im gegenwärtigen, so höchst wichtigen Zeitpunkte zu thun sei, sondern das Volk strömte in ganzen Schaaren zu Versammlungen und sprach in denselben mit fester, vereinter, besonnener Stimme seine Wünsche und seinen Willen aus, wobei es verlangte, daß denselben entsprochen werde. Wie zu Uster, hatten Ende des Jahres 1830 und zu Anfang 1831 auf solche Weise zusammengetretene Volksversammlungen Statt,

wovon diejenigen zu Weinfelden, Ballstall und Münsingen sich auszeichneten. Im Canton Aargau kam es im December zu einem bewaffneten Aufstande; in dem Canton Basel stand der Ausbruch des Gewitters bevor, das sich nachher, wiederholt, mit schrecklichem Hagel entleerte*). Das Volk des Cantons Zürich hatte nun aber durch seine Haltung ein ehrenvolles Beispiel gegeben. Durch Gerüchte von Mißhandlung der Landleute im Canton Basel ward dasselbe ziemlich aufgeregt, ja es sollten sogar Freischaaren errichtet werden, um den bedrängten Brüdern zu Hülfe zu eilen. Es hatten auch einige Volksversammlungen Statt, aber bei der wichtigsten zu Wädenschweil, wo mehrere Hunderte aus verschiedenen Gegenden besammelt waren, begnügte man sich, auf Anrathen achtbarer Männer: „man möchte Zutrauen zu der Tagsatzung oder doch wenigstens zu dem Großen Rathe fassen", mit Abfassung eines Memoriales an den Großen Rath. Auch die Organisation von Bürgergarden, welche in einigen Gemeinden eifrig betrieben wurde, unterblieb wieder; man faßte die Ueberzeugung, daß dießfalls eine allgemeine Veranstaltung nur von der gesetzgebenden Behörde ausgehen könnte, obschon die bereits eingetroffenen Flüchtlinge, namentlich der provisorischen Regierung, von Basellandschaft allgemeine Theilnahme erregten. Man nahm sogar diese Männer gegen Verleumdungen öffentlich in Schutz, wie dieses aus nachfolgender Erklärung achtbarer Männer vom Zürichsee hervorgeht:

Erklärung an das Vaterland.

So lange die seit drei Wochen in Unzahl verbreiteten Pamphlete, Broschüren und Particularbriefe aus Basel, die wieder von einer Menge Particularen im Geist und Sinn des allgemeinen Volkswillens beur-

*) Da die politischen Ereignisse im Canton Zürich in den Jahren 1830 und 1831 mit denjenigen mehrerer anderer Cantone im ziemlichen Einklange stehen, so werden wir derselben am Schlusse unserer Geschichte, in einer kurzen Uebersicht, noch erwähnen.

wortet wurden, wegen der grundlosen und verleumderischen Verdächtigungen, mit denen man beispiellos leidenschaftlich die Mitglieder der gewesenen, provisorischen Regierung des Cantons Basel verfolgt, nicht als officiell anzusehen waren, so lange konnten die Unterzeichneten ruhig, im Glauben an den Sieg der Vernunft, den Gang der Ereignisse abwarten. Da nun aber ein Amnestiegesetz vom Großen Rathe in Basel am 8. Februar erlassen worden, welches das Freiheits- und Rechtsgefühl jedes redlichen, sein Vaterland rein liebenden Eidgenossen tief verwunden muß, so fühlen sich die Unterzeichneten durch ihr Gewissen verpflichtet, bei ihrer Bürgerehre hiermit öffentlich, vor aller Welt zu erklären, daß sie während des kurzen Aufenthaltes der Herren Gebrüder Kummeler und Martin (andere Personen der provisorischen Behörde haben sie nie gesehen) in den betreffenden respectiven Gemeinden am Zürichsee von diesen unglücklichen und bedauernswürdigen Männern auch nie ein einziges Wort von Aufwiegelung oder dergleichen gegen die Stadt Basel vernommen haben. Im Gegentheil, diese Männer sprachen mit Ruhe und Würde von der Sache und enthielten sich aller Persönlichkeiten, was von anderer Seite nicht geschehen ist.

Wenn es nun unumstößliche Thatsache ist, daß alle von den Bewohnern der Zürichsee-Gegend aus Statt gehabten Schritte und Verwendungen zu Gunsten der Volksfreiheit im Canton Basel vor dem Erscheinen der Herren Gebrüder Kummeler und Martin geschehen sind, und diese auf unsere feststehenden Gesinnungen durchaus keinen Einfluß ausüben konnten, was sie aber auch nie versuchten, so müssen sich die Unterzeichneten bei dem gegenwärtigen traurigen Stande der Dinge um so mehr verpflichtet fühlen, jede Zumuthung deßwegen als Verleumdung zu erklären.

Den 12. Februar 1831.

Im Namen der Bürger, welche in der tiefen Zurückgezogenheit der betreffenden drei Männer den Anlaß fanden, sie zu hören, unterzeichnen:

für die Gemeinde Stäfa:	Johannes Brändlin,
	Bodmer zur Krone,
	Pfenninger, Mitglied des Gemeindrathes.
Für Männedorf:	Carl Zuppinger,
	Eduard Billeter,
	C. Staub.
Für Wädenschweil:	C. Hauser in der Gerwe,
	Bürgi, Wyder,
	Joh. Theiler.

Aber auch die eigene Noth blieb nicht unberücksich
Die Schilderungen der sehr bedrängten Lage vieler B
wohner des östlichen Theiles des Cantons hatten, w
auch nur edle, Subscriptionen zur Folge. Die B
rüstung des Volkes und sein daheriges, theils w
Einmischen in eidgenössische und Cantonal-Angelegenhe
hatten den Kleinen Rath veranlaßt, unterm 1. Hor
eine Kundmachung zu erlassen und dem Volke die W
tigkeit der öffentlichen Ruhe unter allen denkbaren Ve
hältnissen vorzustellen, da eben jetzt bei der allgem
nen Spannung der Gemüther die Folgen eines Anstoß
zu unruhigen Bewegungen nicht zu berechnen wären.

Die für den Entwurf einer neuen Verfassung nieder
gesetzte Commission hatte ihre Arbeiten am 10. Jenn
begonnen und so beharrlich fortgesetzt, daß der Gro
Rath bereits auf den 15. Februar einberufen werde
konnte. Staatsrath Usteri hatte bei dieser Arbeit, w
cher er vom frühen Morgen bis in die späte Nacht u
ermüdet und mit besonderer körperlicher und geistiger A
strengung oblag, dennoch manchen Kampf gegen aristok
tische Begehrlichkeit und öftere bittere Bemerkungen, j
sogar Kränkungen zu bestehen, gegen die er aber m
Muth und Ausdauer ankämpfte, bis er das schöne Wer
mit seinem Tode besiegelte. Den Mitgliedern des Gros
Rathes wurde der Entwurf der Verfassung sogleich i
gedruckten Copieen mitgetheilt; demselben folgten dan
ein beleuchtender Bericht der Verfassungs-Commissio
und eine systematische und raisonnirende Uebersicht de
zweiundsiebenzig von Gemeinden und Privaten aus alle
Theilen des Cantons eingelegten Ansichten, Wünsche un
Begehren.

Die Großrathsversammlung wurde am 15. in An
wesenheit von 197 Mitgliedern (17 waren abwesend) von

wurfes geschritten. Der erste Artikel, welcher Zürich als Freistaat, als Mitglied der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der Souveränetät des Volkes und der Bedingung der Ausübung dieses höchsten Rechtes durch den Großen Rath als Stellvertreter des Volkes darstellt, veranlaßte 22 Mitglieder, Bemerkungen zu machen, welche sich von sehr verschiedenem Gesichtspunkte aus besonders auf die Souveränetät des Volkes bezogen. Einige schienen sich das Wort Volk und Gesammtheit des Volkes nicht erklären zu können; diese wollten daher, statt Volk, bald Activbürger, bald mündige Bürger suppliren. Andere fürchteten Mißverständnisse, ob unter Volk nicht bloß ein Theil, eine Volksmenge, verstanden werden könnte. Ob die Frauen auch zum Volke gehörten? Das ward zwar erörtert, und über die Veränderlichkeit des Sinnes des Volkes ward sogar der Grieche Demosthenes, lateinisch sprechend, eingeführt. — Einige, auf welche die Macht der Zeit wenig Einfluß hat, widersetzten sich beharrlich der Aufnahme der Volkssouveränetät in die Verfassung, und die Erklärung, daß der Große Rath als Stellvertreter Gottes ehemals zu handeln geglaubt und nur Gesetze nach den Geboten Gottes erlassen habe, ward in vollem Ernste behauptet (obgleich sonst der göttliche Zustand und die göttliche Vollmacht in der alten Zeit wohl bloß der Tradition angehören). Eine Stimme endlich hatte Zweifel, ob durch die Fassung der ersten Worte „Zürich als Freistaat und als Mitglied der Eidgenossenschaft" nicht dem so verwerflichen Staatenbunde gerufen werde. Dem letzten ehrenwerthen Zweifel ward genügender Aufschluß, daß Zürich der Eidgenossenschaft als einem Bundesstaate, als Theil desselben, sich stets unterordnen werde und die Bundesacte dießfalls als Verfassung anerkenne. Den Zweifeln über das Volk ward die Bemer-

Unwille über den Geist der Zeit sich gewöhnlich Luf
macht. Vertheidigung der Ueberbleibsel alter Aristokra
freilich nicht auf Thatsachen, sondern nur auf Wes
bedeutung gegründet und Anfechtung der selbst von d
besten aller Zeiten gewünschten Regierung, des Verdien
und der Talente (welche sogar in Despotie ausart
könnte! Man denke sich den Schrecken, von den Bes
und von dem Verdienste beherrscht zu werden!) — Al
dieses und vieles Mehreres, besonders und begreiflich d
Schrecken vor gelehrten Reden, wurde vernommen, w
z. B., man habe nichts davon gehört, daß im Grütli d
freie Wortbegehren gegolten habe (gewiß!), man i
heut zu Tage gewohnt, oftmals die Dinge auf d
Kopf gestellt zu sehen (was lebhafte Erwiederungen z
Folge hatte, von einer Seite: es seien eben bisanh
nur Wenige aufrecht gestanden und die Anderen hab
liegen müssen, werden nun aber, da sie auch aufs
standen, den Gegnern ins Gesicht sehen; und von ande
Seite: das auf den Kopf stellen sei in alten Zeiten a
ein Heilmittel angesehen worden und sei als solches
die Medizin jener guten alten Zeit zu verweisen). —
Einige wollten sogar die Commission nicht befugt wiss
solche Anträge der Veränderung des Reglements zu stell
während ausdrückliche Beschlüsse des nämlichen Gros
Rathes sie dazu beauftragten; übrigens scheuten sich d
nämlichen Mitglieder nicht, selbst Aenderungen des Reg
ments anzutragen. Auch hörte man ein Mitglied, welch
scheinlich im Gegensatz derjenigen, welche sich mit Fre
den an die residua (Ueberreste) der Aristokratie anschließ
die Mitglieder der Commission gewissermaßen „die Kor
phäen der jungen Freiheit" betiteln. So standen d
Sachen in der ersten Sitzung!

Am 16. ward zur Berathung des Verfassungsen

rfes geschritten. Der erste Artikel, welcher Zürich
s Freistaat, als Mitglied der schweizerischen Eidge-
ssenschaft, mit der Souveränetät des Volkes und der
dingung der Ausübung dieses höchsten Rechtes durch
n Großen Rath als Stellvertreter des Volkes darstellt,
anlaßte 22 Mitglieder, Bemerkungen zu machen, welche
von sehr verschiedenem Gesichtspunkte aus besonders
f die Souveränetät des Volkes bezogen. Einige schie-
n sich das Wort Volk und Gesammtheit des Volkes
ht erklären zu können; diese wollten daher, statt Volk,
ld Activbürger, bald mündige Bürger suppliren. An-
re fürchteten Mißverständnisse, ob unter Volk nicht
ß ein Theil, eine Volksmenge, verstanden werden
nnte. Ob die Frauen auch zum Volke gehörten? Das
rd zwar erörtert, und über die Veränderlichkeit des
innes des Volkes ward sogar der Grieche Demosthenes,
teinisch sprechend, eingeführt. — Einige, auf welche
Macht der Zeit wenig Einfluß hat, widersetzten sich
harrlich der Aufnahme der Volkssouveränetät in die
erfassung, und die Erklärung, daß der Große Rath als
tellvertreter Gottes ehemals zu handeln geglaubt und
r Gesetze nach den Geboten Gottes erlassen habe, ward
vollem Ernste behauptet (obgleich sonst der göttliche
stand und die göttliche Vollmacht in der alten Zeit
hl bloß der Tradition angehören). Eine Stimme end-
h hatte Zweifel, ob durch die Fassung der ersten Worte
Zürich als Freistaat und als Mitglied der Eidgenossen-
haft" nicht dem so verwerflichen Staatenbunde gerufen
rde. Dem letzten ehrenwerthen Zweifel ward genügen-
r Aufschluß, daß Zürich der Eidgenossenschaft als einem
undesstaate, als Theil desselben, sich stets unterordnen
rde und die Bundesacte dießfalls als Verfassung aner-
nne. Den Zweifeln über das Vol ier-

der Weglassung jeder Garantie und in derselben näher und ausführlichern Bedingung. — Der zweite Punct ward einmüthig als besser erläuternd und bestimmter, als im frühern Antrage sich aussprechend, angenommen, indem nicht von einer reformirten Religion, sondern von der christlichen nach reformirtem Lehrbegriff wirklich gesprochen werden sollte. Der dritte Punct hatte zu Abmehrungen zur Folge. Eine ziemlich bedeutende Minderheit wollte das Wort „gegenwärtig" als zu ängstlich weglassen. Eine kleinere Minderheit wollte die Garantie der kirchlichen Verhältnisse nur auf die katholischen Gemeinden Rheinau und Dietikon ausdehnen und befürchtete (ungeachtet der Bestimmtheit der Ausdrücke), Umzüge mit Kreuz und Fahnen in Zürichs Mauern zu erleben. Manche einzelne Stimme ließ sich über diesen wichtigen Punct nicht ohne rednerischen Schmuck vernehmen, und mit Vergnügen erblickte die Versammlung während der Berathung die Rückkehr auch des Mannes von der Tagsatzung, der an der Spitze der Gesandtschaft von Zürich gestanden, und welcher seine Collegen schon Tags zuvor in die Versammlung zurückgesendet hatte.

Nachmittags folgte der §. 5 des Entwurfes, betreffend die Preßfreiheit. Einmüthig ward zwar dieser Artikel angenommen; aber die Berathung über diesen Punct wurde theils durch einen zufälligen Umstand, theils seiner Natur nach etwas lebhafter, als über viele andere Artikel. Nach dem ehrwürdigen Antrage des Schutzpatrones der Preßfreiheit zu unbedingter Annahme, folgte schon der Wunsch, daß in gegebenen Fällen Preßmißbräuche besser, als bisanhin, gestraft werden möchten. Eine etwas langweilige Darstellung der Gefährde censurfreier Tagesblätter erhielt etwas später eine etwas zu derbe Verweisung der Einrückung in den Schweizerischen

Correspondenten von Schaffhausen. Eine eben so ernste und noch begründetere Meinung fand, daß die Frage, was Mißbrauch und was wohlthätiger Gebrauch der Presse sei, oft schwer zu entscheiden sei, selbst für den Richter, dessen Amt ohne Einmischung der Regierungsautorität sehr wünschbar bleibe.

Eben so richtig ward darauf hingewiesen, daß die Presse die durch sie geschlagenen Wunden selbst am besten heile. Bei emancipirten Gerichten sei indessen von der Willkür der Regierungen nichts zu besorgen. Freilich ließen sich auch noch lugubre Töne vernehmen, die besonders an dasjenige erinnerten, was Gottlob nicht mehr zu befürchten ist, nämlich einen despotischen Obscurantismus. Daß solche von besoldeten Zeitungsschreibern, welche ihre schofle Waare im In- und Auslande zum Verkaufe antragen, sprachen, das läßt sich wohl denken; doch ist es merkwürdig genug, daß jene lichtscheuen Männer auch lithographirte Blätter gelesen zu haben schienen, welche freilich durch Wahrheit, als ein Brechmittel, wirken mußten. Der Ruf zur parlamentarischen Ordnung wurde von anderer Seite als Sprechzwang ausgelegt und der Censur mehrfach im Style der Apologie gedacht. Dagegen ward sie als eine Strafe, ehe gefehlt worden, als eine Dictatur der Geistesfreiheit und als das Feindselige, das auf immer verbannt werden müsse, eben so kräftig geschildert. Das auf immer wollten freilich einige auf sechs Jahre verstehen, und sogar die Hoffnung ward ausgesprochen, unsere Nachkommen werden sich nicht an diese Bestimmung halten, wogegen freilich erwiedert ward, daß diesen Nachkommen alle Freiheiten allerdings überliefert werden, es sei aber zu hoffen, sie werden diese nicht fallen lassen, sondern noch mehr zu erheben wissen. Ein Mitglied wollte die

Freiheit, und besonders die Preßfreiheit, mit einem Garten Gottes vergleichen, in welchem ein unverständiger Gärtner, wie die Censur, allerdings mehr schade, als nütze; nützlicher werde eine durchgreifende Volkserziehung sein. Ein Mitglied hatte den Anlaß ergriffen, seine Freude über die Rückkehr unserer Gesandtschaft von der Tagsatzung, die Hoffnung, daß selbige glücklich beendigt sei, und den Wunsch auszudrücken, daß, wenn Letzteres nicht der Fall sei, Relation und neue Instruction bald erfolge. Es ward natürlich zur Ordnung verwiesen; indessen sah man in Folge jenes frommen Wunsches doch, wie man hier über Relation oder Nicht-Relation der allerdings wieder nach der unbeendigten Tagsatzung zurückkehrenden Gesandtschaft einstweilen der Staatsrath sich berathen habe.

Ein anderes Mitglied beschwerte sich über Verletzung des Reglements, daß der Präsident nicht, wie gewohnt, in der Umfrage-Ordnung mehr zu sprechen belieht. Darauf ward nicht geantwortet, und das politisch verdorbene Manövre wird in den Ergebnissen der Berathung seine Unschädlichkeit oder seinen Nachtheil zuerst zeigen müssen.

Der Artikel 6, betreffend das Petitionsrecht und die Berathung desselben, hatte, außer einigen Schmerzens- und einigen Freudenbezeugungen, nichts, als die einmüthige, würdige und unbedingte Annahme zur Folge.

Zur Vorbereitung auf den höchst bedeutenden und wichtigen §. 7 über Gewerbsfreiheit und obrigkeitliche Concessionsgewerbe wurden mehrere Bittschriften ablesend angehört, die Berathung aber auf den folgenden Tag verschoben.

Dagegen wurde noch der §. 8, über das Recht, Bürgerrechte in einzelnen Gemeinden zu erwerben, sich überall im Canton frei niederzulassen, und die nothwendige

Revision der Ansäßen-Gebühren berathen und nach zweitündiger Discussion durch eine Mehrheit von 135 Stimmen gegen 47 unverändert und unbedingt angenommen. Man sollte es kaum glauben, daß die Furcht, paritätische Gemeinden zu bekommen, was man auf keinen andern Fall anders hindern könnte, als wenn man Conventirte wieder zu Heimatlosen machen will, wie gewisse Cantone; daß diese Furcht in ihrer Verblendung durchaus hier den Confessions-Verhältnissen rufen wollte, obgleich wohl schwerlich Reformirte zu Katholischen, umgekehrt diese zu jenen sich in Kirchen- und andere Güter, von denen sie keinen Gebrauch machen können, einkaufen und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen werden. Daß bei politischen Rechten die Confession nicht mehr zu erwähnen sei, fanden Viele nicht begreiflich; eigentlich gestehen wir aber aufrichtig, daß wir diese ganze Berathung, welche selbst in der grellen Ausschließungsperiode von 1814 nicht Statt fand, nicht so ernstlich gemeint hatten, sondern mehr als eine Folge von den achtzig Fragezeichen ansehen, die zu Förderung des Verfassungswerkes gemacht worden sein sollen.

In der Sitzung vom 17. Februar hatte sich der Große Rath besonders mit einigen sehr gewünschten Gesetzen beschäftigt; viele Zeit nahmen die Wünsche nach unbedingter Gewerbsfreiheit und die wichtigen Bedenken gegen dieselbe in Anspruch. Der §. 7, welcher auf der einen Seite die Garantie für Freiheit des Handels, der Gewerbe und der Handwerke, so wie sie vernünftige Ordnung und Fortbestand des Handwerksstandes, mit Ausschluß des so lästigen Zunftzwanges, — und auf der andern Seite Sicherheit für die allmälige volksthümliche Erweiterung derjenigen Gewerbsrechte, welche als besonders bevorrechtet im Staate erscheinen, zwar deßhalb

auch besonderer Aufsicht unterworfen sind, geben soll, hatte schon bei dem Entwurfe der Verfassungs-Commission neben dem Antrage einer Mehrheit derselben sechs verschiedene Minderheitsanträge zur Folge gehabt. Es ließ sich daher mit Recht voraussetzen, daß die Berathung über diese Fragen wahrscheinlich die meiste Zeit kosten werde. Wirklich wurden zwei volle Tage auf diese Berathung verwendet, damit aber auch ein Ergebniß herbeigeführt, das billigen Ewartungen im ganzen Canton einstweilen genügte.

Die erste Abtheilung des §. 7 lautet nun wörtlich also: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist ausdrücklich gewährleistet, so weit sie mit dem Wohl der Gesammt-Bürgerschaft und demjenigen der Handel, Gewerbe und Handwerk treibenden Classen vereinbar ist. In diesem Sinne sollen die Handwerksordnungen besonderlichst revidirt werden.“

Der E. Handwerksstand im ganzen Canton war durch das Gerücht, als ob man darauf ausgehe, nicht nur einer gesetzlosen Freiheit und Ungebundenheit zu rufen, sondern sogar einer alle Handwerke zu Grunde richtenden Handwerksfabrikanstalt die Hand bieten wolle, ungemein erschreckt und beunruhigt worden. In einer alle Achtung verdienenden Petition hatte sich derselbe an den Großen Rath gewendet, und der Schutz, der diesem Stande gebührt, ward ihm um so lieber zugesagt, als er selbst mit dem Beispiele zeitgemäßer Verbesserungen, betreffend die Abschaffung der lästigsten Handwerkshemmungen, sich desselben würdig zeigte. Die anwesenden Mitglieder derselben fanden ihre Befriedigung in dem veränderten Entwurfe, dessen Fassung einem damals sehr freisinnigen jüngern Cantonsrathe von der Landschaft, dem ersten Sprecher am Tage zu Uster, zu verdanken ist. Mit ungezähltem

Mehre ward dieser Antrag, gegenüber einem etwas zu unbestimmt lautenden, angenommen. Alle übrigen Anträge wurden zurückgezogen.

Schwieriger war die Lösung der zweiten Aufgabe, der zeitgemäßen Modification und allmäligen Erweiterung der bevorrechteten Gewerbe (sogenannten Ehehaften). Ihre Besitzer hatten sich auch an den Großen Rath gewendet und unbedingten Schutz verlangt; allein in dieses Begehren glaubte der Große Rath, dem Gemeinwohle gegenüber, nur so weit eintreten zu müssen, als die bisanhin bestandenen unzweifelhaften Rechte des Staates es gestatten. Man glaubte, es könne in der Verfassung von einer Aufhebung oder einem Loskaufe der ertheilten obrigkeitlichen Bewilligungen, auf welchen diese Rechte beruhen, um so weniger die Rede sein, als erstere nur gegen Einführung des Patentsystemes, welches einer nähern Prüfung bedurfte, und das Letztere nur gegen Nachweisung der nöthigen Mittel hätte geschehen können, an denen es aber so ziemlich gebrach. Der Große Rath suchte einen andern Weg, indem er nämlich die zeitgemäße Erweiterung nach Maßgabe eines später zu erlassenden Gesetzes zwar der Regierung wieder übertrug, mit der Bedingung jedoch, daß die Bewilligungen vorzugsweise an die Gemeinden ertheilt werden sollen, und daß der Landwirthschaft treibenden Classe gewisse Rechte, wie Schlachten von selbst gezogenem Vieh ꝛc., gegeben und die Freiheit des Einzelnen so vor Allem geachtet werde. Man glaubte, der Zustand werde sich nach und nach so gestalten: Die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden werden vollständig befriedigt, und später sei es ihrem eigenen Interesse anheim gestellt, ob sie sich von den selbst geschaffenen Fesseln befreien wollen, oder ob sie sich so wohl dabei befinden, daß sie selbst gerne und leicht

diese Lasten tragen. Wir werden unsere Meinung über diesen Gegenstand bei einer folgenden Uebersicht der Verfassung abgeben. Der nach Beseitigung mehrerer Anträge nun mit großer Mehrheit angenommene Artikel lautet, wie folgt:

„Das bisherige gesetzliche System hinsichtlich des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung für einige an bestimmte Localitäten gebundene Gewerbe, als Taverne-Wirthschaften, Metzgen u. s. f., soll fortbestehen, jedoch den Zeitumständen gemäß modificirt werden. Ins Besondere soll ein beförderlich zu erlassendes Gesetz Vorsorge treffen, daß den Forderungen des Gemeinwohles und den vorhandenen örtlichen Bedürfnissen durch Ertheilung der erforderlichen Bewilligungen, vorzugsweise an Gemeinden, in freiem Sinne Genüge geleistet, und daß die ausschließliche Befugniß der bereits vorhandenen oder noch entstehenden Gewerbe dieser Art nicht auf eine drückende Weise ausgedehnt, sondern mit der Freiheit der Einzelnen, besonders der Landwirthschaft treibenden Classe, möglichst vereinbart werde."

Von den Sitzungen vom 17. und 18. Februar wären eigentlich im Detail noch viele interessante statistische Notizen und einige bemerkenswerthe Aeußerungen herauszuheben, wie z. B. die Zahl des gesammten Handwerkstandes, nämlich Meister 6572, Gesellen 3313, Lehrknaben 1404, und 598 nicht einverleibte Meister. Von der ersten Zahl der Meisterschaft geht aber ein voller Drittheil nicht arbeitender und den Beruf treibender Meister ab; von den Gesellen ist wenigstens eine ähnliche Zahl als nicht zum Canton gehörend abzuziehen, und überhaupt ist die Berechnung kaum als unbestreitbar anzunehmen. Die sogenannten Ehehaften oder Concessionsgewerbe wurden auf 160 Mühlen, 145 Metzgen und

circa 200 Taverne-Wirthschaften berechnet. In Zeit von 26 Jahren wurden einzig 14 Metzgen bewilligt. Im ganzen Oberamte Regensperg existirten nur drei Metzgen. Dagegen wurde in Bezug auf vermehrten Bedarf der Ziegelhütten nur aufmerksam gemacht auf die in Zeit von 20 Jahren erfolgte Erhöhung des Brandassecuranzwerthes der Gebäude, eine Erhöhung, die 22 Millionen Gulden übersteigt. Die Gewerbsfreiheit wollte eine gewichtige Stimme nicht zur Treibhauspflanze machen; aber eben so sehr drangen wahrhafte Volksstimmen darauf, solche nicht allzusehr zu beschränken, und deuteten auf Uster's Volksstimme, denen entgegen dann allerdings die Ereignisse in fremden Staaten, die Schwindsucht der Industrie in jenen Gegenden und der Zeitgeist, so wie überhaupt die Nichtachtung solcher Volksstimmen ziemlich hämisch sich vernehmen ließen, so daß am folgenden Tage die Replik erfolgte, daß, wenn es im Ernste darum zu thun sei, die Verfassung anzunehmen, man auch auf des Volkes Willen zu hören habe. Bei den Berathungen über die Ehehaftengewerbe wollte am späten Abend eine Stimme bemerken, was Viele schon am Morgen empfunden hatten, daß nicht nur Cantons-, sondern auch andere Räthe (einer nannte sie Particular-Räthe) anwesend gewesen seien. Und dem Sprichwort, daß Morgenstunde Gold im Munde habe, setzte das Mitglied, das um halb neun Uhr, Abends, dasselbe anführte, bei: „aber auch fromme Nachtgedanken werden gute Wirkungen haben!" An schicklicher Stelle (als von Ausmittelung eines Loskaufs die Rede war) erklärte ein Fürsprech, er habe keine Furcht vor Processen, rieth aber selbst zur Ausweichung derselben.

In der Sitzung vom 18. Februar wurden wieder mehrere von der Commission vorgebrachte Verfassungs-

artikel behandelt, worunter besonders Art. 10, welcher die Trennung der Gewalten umfaßt, zu einer langen und heftigen Discussion Anlaß gab und an diesem Tage nur bis zum ersten Drittheil der Umfrage vollendet werden konnte. Noch war der Kampf zwischen Freiheit und Herrschaft im Canton Zürich nicht beendigt und die constitutionelle Freiheit noch nicht sicher; denn ihre Feinde wußten, daß, wenn es gelänge, auch nur eines der Bollwerke, welche der menschliche Geist gegen die Zwingherrschaft aufgeführt hat, zu vernichten, diese die Hoffnung des Wiedererstehens noch nicht verloren hatte; darum richteten sie jetzt den verzweifeltesten Angriff gegen den Hauptwall, gegen die Trennung der Gewalten. Diese war in dem Commissional-Entwurf ganz einfach durchgeführt, in den Grundsätzen, welche nicht nur in den auswärtigen Ländern constitioneller Freiheit, sondern in mehreren verleuchtenden Schweizer-Cantonen längst anerkannt waren, in der Reinheit und Unbedingtheit, wie sie von der Volksversammlung von Uster gefordert wurden. Dennoch wurde der harte Kampf, den dieser Artikel schon am achtzehnten veranlaßt hatte, am 22sten noch ernster fortgesetzt, weil sich mit den Gegnern der wahrhaften Trennung der Gewalten eine Anzahl sonst höchst achtungswerther Männer verbunden hatte, welche aus Aengstlichkeit und, nach dem aristokratischen Systeme sich zurücksehnend, gerne den Grundsatz im Allgemeinen behalten hätten, um gelegentlich auch die Hinterthüre wieder für eine etwelche Vermischung der Gewalten offen zu lassen, und nicht schon im Voraus alle Consequenz des Grundsatzes bedingen zu müssen. Es ist diese Halbheit in Grundsätzen eine gewöhnliche Erscheinung in Prüfungszeiten, aber sie tert an wahrhaft republikanischer Charakterstärke Folge war, daß zwei kleine Zusätze, welche sch

Ansicht des Entwurfes gelegen, in den Artikel aufgenommen wurden. Viel ward dabei gesprochen von künftig zu besorgendem richterlichem Despotismus und der ungeheuren Gewalt, die sich im Obergerichte concentrire, im Gegensatze der (sogenannten systematischen) Herabwürdigung des künftigen Regierungsrathes. Dagegen ward auf die noch unmäßigere Vereinigung aller Gewalt im Regierungsrath, dessen Despotismus eben so gut und noch mehr zu fürchten sei, weil seine Verhandlungen ein Geheimniß für die betreffenden Parteien sind, bis sie wenig oder nichts mehr machen können, und seine weitaus höhere und würdigere Stellung als Bearbeiter von Gesetzesentwürfen, durch welchen der richterlichen Gewalt allein rechtmäßige Schranken gesetzt werden, aufmerksam gemacht. Ein erfahrner Rechtsgelehrter, der von einem langen Geschäftsleben sprechen konnte, wies die Einseitigkeit der Behandlung der Geschäfte von den Commissionen sehr klar nach, und fand für die große Gewalt des Obergerichtes ein Gegengewicht in der Oeffentlichkeit, in der Preßfreiheit, in dem Petitionsrechte und in dem Rechte des Großen Rathes, die Mitglieder jener Stelle zu wählen und abzurufen (welcher allerdings sich hüten soll, sogenannte gewaltige oder gewaltthätige, hochfahrende Männer in einen solchen Gerichtshof zu wählen). Der behaupteten und von Niemand widerlegten Unmöglichkeit eines Gerichtsdespotismus war der klar zu Tage liegende, ganz gewöhnliche Despotismus der Regierungen entgegengesetzt worden, so wie die schief hingeworfenen Behauptungen von besonderen Liebhabereien im Verfassungsentwurfe ihre verdiente Abfertigung in der nachgewiesenen Liebhaberei gewisser herrschsüchtiger Regenten fanden, welche dem Grundsatze huldigen: Unrecht darf begangen werden, wenn es nur zur Machtvoll-

kommenheit führt! freilich war auch für die Einheit der Gewalten eine Vergleichung der Zeiten König Heinrichs IV. ꝛc. und der Regierung des Wohlfahrtsausschusses angestellt, welche wohl sonst von Niemandem, als dem Sprecher selbst, passend gefunden wurde. Ebenso ward als Schreckbild die deutsche Gerichtsbarkeit in ihrer Macht angeführt, ihr schleppender Gang, ihre Kostspieligkeit, kurz, das Alles sollte uns drohen, uns, die wir nach Vereinfachung streben! — heißt das nicht mit sehenden Augen blind sein wollen? — Doch ist wohl anzuführen, daß die Commissions-Justiz wenige Vertheidiger fand, und ihre Aehnlichkeit mit der Cabinets-Justiz mag das Vorzügliche der Gerichts-Justiz darthun, auch wenn wir schon kein Justiz-Ministerium, keinen Cassationshof und keine besondere Commission des Großen Rathes über das Obergericht zur Controle setzen. Würdiger war die Erklärung, daß eines der verschiedenen Regierungscollegien schon längst auf die Anwendung seiner Competenzrechte verzichtet und es vorzüglicher gefunden habe, den Richter die Gerechtigkeit handhaben zu lassen. Die schwache Productionskraft ausgezeichneter Männer in unserm Canton in allen Fächern der Wissenschaften wurde sogar zu Hülfe gerufen, um die Möglichkeit einer etwelchen Gewaltenvereinigung vorzubehalten; allein, Alles umsonst, denn gleich wie die liberalen Cantonsräthe die ersten Grundsätze aller politischen Freiheit unbedingt sanctionirt hatten, huldigten sie auch der unbedingten und strengen Durchführung der Gewalten, damit weder diese noch jene Vermischung, diese noch jene Berührungspunkte, Convenienzen und was der aristokratische Galimatias alter Mißbräuche und unwillkürlicher Einmischung der Regierungsbehörden in richterliches Thun und Handeln mit sich gebracht hatte, nicht mehr in die neue Verfassung

hinübergetragen werden; ja, der klare Sinn dessen, was nun einmal Noth thut, entschied mit 97 gegen 63 Stimmen: die Trennung der Gewalten soll eine Wahrheit werden, mit der Hoffnung eines Sprechers, daß bei dem Einzelnen immerhin die Gewalten des Verstandes, der Vernunft, des Willens, unter der Dictatur des Gewissens vereinigt bleiben, weil wir die Freiheit als Menschen, Christen und Republikaner lieben und schätzen und den Absolutismus der Regierungen verabscheuen.

Um die Berathung zu befördern, wurden nun einige Artikel (11, 12, 13 u. 14) zusammengefaßt und sämmtlich ohne Veränderung angenommen. Einzig die Fassung des Art. 12 wurde in etwas veränderter und in folgender Fassung gegeben:

„Jede Rechtssache kann wenigstens vor zwei Instanzen gebracht werden."

Eine Stimme, die in der neuen Verfassung und der Art ihrer Vorberathung überhaupt vieles ihm nicht ganz Einleuchtendes findet, wollte diesen Artikel mit dem §. 10 in Verbindung setzen, nur schon um einen Artikel zu ersparen; denn die Multiplication der Artikel, von der Mediation zur Restauration und nun gar von dieser zur neuen Ordnung, hatte schon etwas Auffallendes für diese Stimme. Ganz schlagend antwortete derselben eine andere: „Wenn es von der ersten Stimme abhinge, die Verfassung zu revidiren, so würde solche wahrscheinlich sich auf einen einzigen Artikel reduciren, der ungefähr so lauten würde: „Es soll Alles beim Alten bleiben!" Die übrigen drei Artikel, welche theils die Garantieen für die Beamten, daß sie ohne Urtheil und Recht nicht entsetzt werden können, befassen, theils auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor den Gerichten und endlich auf die zukünftige

Abschaffung der Peinlichkeit im Criminalprocesse sich beziehen, veranlaßten, besonders wegen dem letzten Artikel, wieder eine lebhafte Discussion. Dieser Artikel, den Viele eine Zierde der Verfassung nannten, war dagegen Manchem ein Aergerniß, und besonders denen, welche selbst die Grundsätze der Humanität, die in der Verfassungs-Commission zur Anregung der Abschaffung der Todesstrafe geführt hatten, barock zu nennen beliebten. Die Erläuterung, daß, wenn es nicht dem Kopfe, doch dem Herzen Ehre macht, wenn es auch noch nicht an der Zeit wäre, solche Fragen zur Erörterung zu bringen, hatte die wohl noch merkwürdigere Behauptung von anderer Seite zur Folge, daß lebenslängliche Gefangenschaft und Kettenstrafe eigentlich grausamer seien, als die Todesstrafe, eine Behauptung, welche wohl zur Vermehrung der Ausfällung von Todesurtheilen sehr geeignet wäre. Uebrigens war der Entschluß der größten Mehrheit der Versammlung bald gefaßt, als auf der absoluten Weglassung des Artikels der Peinlichkeit, von der nämlichen Stimme beharrt ward, dahin gehend: daß nun der Artikel ohne Abänderung angenommen werde.

Abschweifungen mancher Art raubten der Versammlung viele kostbare Zeit und wurden nur gegen das Ende in das gehörige Geleise gewiesen. Ein Sprecher führte z. B. den Zuhörer nach China und erzählte eigene Erfahrungen etwas zu ausführlich. Ein Anderer nannte dagegen die Abschaffung der Peinlichkeit eine unerläßliche Reinigung der Gerechtigkeitspflege vor den Augen des Publikums. Ein Redner hielt dafür, es sei hohe Zeit, das Recht der persönlichen Sicherheit auch durch eine schnell mögliche Garantie für Abschaffung der Peinlichkeit zu geben, und wies darauf hin, daß selbst Freiburg die Tortur durch seine neue Verfassung abgeschafft habe. Ein

Mitglied wollte freilich Tortur mit der Peinlichkeit nicht verwechselt wissen, während das Eine auf lateinisch das Nämliche sagt, was das Andere auf deutsch, und die Verschiedenheit nur in der mehr oder weniger bedeutenden Henkerarbeit besteht, die bei dem Einen, wie bei dem Andern erfordert wird; der Zweck, die Absicht, die bei beiden obwaltet, besteht in der Erpressung eines Geständnisses, und daß dieß eine Strafe vor dem Urtheile und eine Schande für jeden cultivirten Richter sei, das ergibt sich wohl von selbst. Wenn auch in einzelnen Fällen die Peinlichkeit, um Geständnisse zu erhalten, noch anwendbar wäre, so erscheint sie, namentlich in einer Republik, als Barbarismus, an dessen Stelle ein durchgreifendes Untersuchungsverfahren, welches andere Mittel kennt, mit Erfolg wirksam wird.

Nachdem einmal die gefürchteten Hauptgrundsätze angenommen waren, gingen die Berathungen rascher vorwärts. Die Artikel 15, 16, 17 und 18 wurden in eine Discussion zusammengefaßt, und, nachdem 51 Sprecher vernommen waren, mit etwelchen Veränderungen die Art. 15 und 16 theils einmüthig, theils mit großer Mehrheit angenommen.

Interessant war die Discussion über Art. 16, welcher die Befugniß, Zehnten und Grundzinse abzulösen oder nach Uebereinkunft umzuwandeln, betrifft, und das Interesse des Landwirthes ward kräftig verfochten. Hier, hieß es, handle es sich nicht um das Interesse von 30,000, wohl aber um dasjenige von sechszig und mehr Tausenden, und es sei nothwendig, daß diesem ersten Stande im Staate auch billige Rücksicht und Garantie gegeben werde. Allgemein wurde dieß anerkannt, und ein guter Genius belebte die Versammlung, zur Wohlfahrt des Vaterlandes und zur Hebung dieses wichtigen Zweiges!

dustrie noch etwas mehr zu thun, als schon der Entwurf andeutete. Das frühere Loskaufsgesetz, nach dem damaligen Stande der Landwirthschaft und den damaligen engherzigen Begriffen über das Interesse des Staates berechnet, wollten Einige so schnell als möglich einer Revision unterwerfen. Die große Mehrheit fand jedoch da einerseits alle Gesetze einer beförderlichen Revision unterworfen werden müssen (Art. 21), und anderseits dieses jedenfalls mit gerechter Berücksichtigung auch der Verhältnisse des Staates und anderer rechtmäßigen Besitzer solcher Gefälle geschehen müsse, so sei durch die Andeutung einer billigen Umwandlung für jetzt genug geschehen.

Die Verfassung gewährleistet nun die Befugniß, Zehnten und Grundzinse auf gesetzlichem Wege loszukaufen, oder auch dieselben nach gesetzlichen, auf billige Weise festzusetzenden Vorschriften durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln. Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein, noch belegt werden.

Die Veränderung unsers Staatshaushaltes, welche durch Art. 16 herbeigeführt wurde, indem das bisherige so kostspielige und verderbliche Naturalsystem gegen ein einfaches, natürliches und für Jedermann, nicht nur Amtleute und dgl., klares Geldsystem umgewandelt werden muß, hatte den Art. 17 zur Folge, der die Bestimmung der Besoldung in baarem Gelde enthält. Dieses fand nur den Widerspruch, daß es nicht allgemein gewünscht werde, und nur so viel möglich einzuführen sei. Allein die große Mehrheit blieb bei dem Entwurfe, wie er lautet. Besonders wurde viel davon gesprochen, ob die Geistlichen ihre Gehalte nicht lieber in Naturalien beziehen würden, was indessen von vielen Seiten verneint

ward; ja, eine Stimme glaubte, es sei Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Geistlichen, als würdige Nachfolger Christi, nicht nur Essig zu trinken bekämen, wie oft der Zehntenwein nicht viel besser gewesen sei; besser sei es, ein Jeder kaufe und trinke, was er selbst für gut halte.

Die Art. 18, 19 und 20, mit dem Schlußart. 21, wurden in ihrer Fassung angenommen.

Art. 18 schließt eine große Aufgabe in sich, deren Lösung überall versucht wird, nämlich die Verpflichtung, daß alle Einwohner des Cantons gleichmäßig besteuert werden sollen. Der Art. 19 spricht die allgemeine Militärverpflichtung jedes Schweizerbürgers aus; er ward ohne Discussion angenommen, so wie auch das pereat der Capitulationen mit fremden Staaten.

Der Art. 20 enthält die wichtige Verpflichtung des Staates (Volk und Behörde), für den Jugendunterricht zu sorgen.

Noch schneller ging die Berathung des folgenden Titels II, und am gleichen Tage ward noch das Stimmrecht und die Wählbarkeit absolvirt.

Die Art. 22 und 23 wurden einstimmig angenommen. Der Antrag der Commission über das Stimmrecht der gerichtlich Accordirten und Rehabilitirten, welche nun in Einer Classe stehen, wurde durch eine Mehrheit von 105 Stimmen noch in etwas gemildert, obschon er noch jetzt allzuhart ist; er lautet: „§. 24. Die gerichtlich Accordirten und Rehabilitirten sind in Bezug auf das Stimmrecht, ein Jahr lang, vom Tage des gerichtlichen „Accommodements oder der Rehabilitation an gerechnet, „in Bezug auf die Wählbarkeit zu Cantonal- und Bezirksstellen, für immer ausgeschlossen.“ Es ist aber eine eigentliche Ungerechtigkeit, wenn ein Staatsbürger, welcher in Concurs gerathen war, es aber durch Fleiß und

Verschuldung dahin bringt, daß er seine Schulden bezahlen kann, ja, die Creditoren sammt Interesse bezahlt zu haben sich ausweist, — dann gleichwohl in die Zahl der gerichtlich Accordirten versetzt und (bezüglich auf die Wahlbarkeit) an seinen bürgerlichen Rechten beschränkt wird.

In der Sitzung vom 24. Februar wurde gleich im Beginn der Antrag gestellt, die sämmtlichen übrigen §§ des zweiten Abschnittes vom 25. bis und mit dem 37. zusammen in Berathung zu ziehen und dann abzustimmen über jeden §. abzustimmen. Dieser Antrag wurde durch Mehrheit genehmigt. Es zeigte sich bald, daß nicht das Verhältniß der Doppelbürger der Stadt Zürich mit einer Landgemeinde in §. 26; die Ausdehnung der Wahlrechte in §. 36 und die Amtsdauer von 6 oder 4 Jahren in §. 37 wesentlichen Widerspruch erleiden würden. Diese Artikel berührten wieder Stadtinteressen; daher gab es wieder persönliche Anzüglichkeiten, über welche sich, wie dieses schon öfters geschah, Mitglieder beschwerten. Persönlichkeiten sind eine Hauptwaffe der hoffärtigen Aristokratie, und wenn schon nicht immer, wie gewünscht ward, attisches Salz genügt, so ist den Freunden der spanischen Inquisition spanischer Pfeffer vielleicht auch eine angenehme Würze.

Der Art. 26, die Doppelbürger Zürichs belangend, ward, auf der einen Seite wegen seiner Ungerechtigkeit und auf der andern Seite seines Zusammenhanges mit anderen Vorrechten Zürichs wegen, angefochten, und am Ende die Lösung der nahen Zukunft anheim gestellt, wo Vorrechte nach und nach verschwinden müssen, wenn Freisinnigkeit und Zutrauen vorherrschen sollen. Mit 129 gegen 44 Stimmen blieb es daher bei dem Entwurfe dieses Artikels.

Der §. 36, über die Wahlfähigkeit jedes zünftigen, mithin stimmfähigen Bürgers, der das 30ste Altersjahr angetreten hat, litt die heftigsten Anfechtungen, wegen der darin inbegriffenen Wahlfähigkeit der Geistlichen. Dem Grundsatze der Freiheit und Rechtsgleichheit aller Bürger zu lieb, und weil das edle Wort eines Zwingli, „daß wir eigentlich alle geistlich sein sollen", Alle überzeugte, daß die Freiheit gerade das beste Gegengift für Anmaßung eines Standes sei, der ganz anmaßungslos sein und wirken soll, stimmten 111 gegen 61 Stimmen zur Freiheit und Reinheit des Grundsatzes, ohne Zusatz oder Bedingung.

Der §. 37, betreffend die Amtsdauer, schien Manchem nicht richtig, und doch ist kurze Amtsdauer für das politische Leben unsers Cantons sehr wichtig, ja, das erste und kräftigste Bollwerk der Freiheit, das einzige Mittel, um Volk und Regierung stets im Einklang zu erhalten. Indessen ward doch mit 92 gegen 83 Stimmen entschieden, daß es bei der vierjährigen Amtsdauer sein Verbleiben haben soll.

Der dritte Titel, welcher den Großen Rath als oberste Cantonalbehörde in 15 Artikeln umfaßt, ward in zwei Abtheilungen in den Sitzungen vom 25. und 26. Februar erörtert und ohne wesentliche Redactions-Aenderungen angenommen, einzelne Artikel ausgenommen, welche zugleich ziemlich heftige Discussionen zur Folge hatten. Wir wollen hier, um nicht weitläufig zu sein, nur die Artikel berühren, welche im Wesentlichen angefochten wurden.

Der Art. 42, welcher dem Großen Rathe das Begnadigungsrecht bei Todesurtheilen vorbehält, wurde auf eine höchst anziehende Weise behandelt. Von der einen Seite als ein Act der Willkür, als ein Eingriff in die Trennung der Gewalten und als etwas Unrepublikanisches angefochten und

im bedenklichsten Lichte geschildert; von der andern Seit
als ein Act der Humanität, der Milde, als ein Rec
der Souveränetät und als etwas, das auch in Republik
ohne den geringsten Nachtheil schon seit zwanzig und me
Jahren geübt worden, lebhaft vertheidigt, — hörte m
mit Vergnügen, wie nach und nach die Zahl der Ve
theidiger, selbst unter den strengsten Juristen sich mehr
So ließ sich ein solcher vernehmen: „Aus dem Stan
punkte des Rechtes ist dieses Institut zu unterstütz
Jede Form ist starr, sie kann nur Objectives begreifen
Würde sie subjectiv sich äußern, so würde sie sich in e
unendliches Detail verlieren, in die höchste Willkür de
Richters ausarten oder denselben verwirren. Die Här
des Gesetzes empört den Richter, er kann nicht helfen
jede Abweichung wäre eine Verletzung des Gesetzes. Welch
Behörde kann nun wohl schicklich mildernd das wahr
Rechtsverhältniß wieder herstellen? Niemand, als de
Gesetzgeber! In Republiken ist allerdings Gefahr, da
dieses leicht zu weit ausgedehnt werden möchte; daher
es zweckmäßig, dieses Recht der Strafmilderung au
Todesurtheile zu beschränken. Höchstens wird hier durch
zu große Milde geirrt, und ein Irrthum dieser Ar
darf nicht schädlich genannt werden. Es verletzt dieses
Recht auch das Ansehen des Richters nicht, denn es trit
nur da ein, wo er seine Pflicht that, und eben so wenig
das Ansehen des Gesetzgebers, eben weil die Gesetze, di
von ihm selbst ausgehen, geachtet worden sind.“ Andere
Stimmen stützten sich auf die Lehren des Christenthums,
das nicht den Tod des Sünders, sondern seine Bekehrung
verlangt. Diese sahen in dem Rechte der Begnadigung
gleichsam einen voraneilenden Johannes. Wieder Andere
schilderten den Werth dieses Rechtes in Zeiten politischer
Gährung. Noch Andere endlich zeigten den allmäligen

Gewinn dieser allmäligen Verminderung der Todesstrafen, dieser Strafart, die in Bezug auf Recht und auf Wirkung und hinsichtlich der Stellung des Staates stets zweideutig bleiben wird, und welche eine geläuterte Rechtspflege und gute Straf- und Besserungsanstalten hoffentlich dereinst überflüssig machen werden. Die große Mehrheit bestätigte daher den Artikel, wie er im Entwurfe lautet.

Zu dem Art. 43 wurde ein kleiner Zusatz vorgeschlagen, welcher die Feinde der schweizerischen Centralkraft in große Besorgnisse versetzte, besonders da in der Berathung vaterländisch gesinnte Männer ihre entgegengesetzten Herzensgesinnungen laut werden ließen. Eine Stimme nannte Casimir Pfyffer's schönen Zuruf an den Vorort Luzern das Fundament, auf welches hin gearbeitet werden sollte. Schrecken und Mißtrauen war groß, und ängstlich wurden selbst freundschaftliche Mittheilungen belauscht, als am Ende der ganze Artikel, nun so vorgeschlagen, aller Angst ein Ziel setzte:

„Der Große Rath führt die Stimme des Cantons in allen eidgenössischen Angelegenheiten. Er entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, erwählt die Gesandten auf dieselben und die ordentlichen Tagsatzungen; er ertheilt denselben die erforderlichen Aufträge im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der eidgenössischen Cantone, und läßt sich über ihre Verrichtungen Bericht erstatten ꝛc."

So unzweideutig mild und rein der Sinn und Geist jener Worte spricht, so blieb doch den Stabilen der Schrecken, und nur durch große Mehrheit ward er dermalen beseitigt.

Der Art. 44 ward einstweilen suspendirt, bis die Behörden, deren Erwählung durch jenen Artikel dem Großen Rathe übertragen wird, behandelt sein werden.

Der Art. 48, welcher von dem Präsidio des Großen Rathes handelt, ward durch 84 Stimmen gegen 82 im Sinne der ersten Minderheit dahin verändert, daß er nun heißt: „In jeder letzten Versammlung des Jahres wählt der Große Rath zur Leitung seiner Geschäfte für das nächstfolgenden Jahre einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Jeder von diesen ist nach Verfluß seiner Amtsdauer für die nämliche Stelle unmittelbar nicht wieder wählbar.“

Die Abmehrung zeigt nur, wie wichtig es ist, daß die Mitglieder des Großen Rathes sich nicht müde machen lassen, sondern ausharren. Nur Tags zuvor wäre wahrscheinlich im Sinne des Entwurfes entschieden worden. Gut, daß hier die Entscheidung an sich einstweilen nicht bedeutend ist.

Der Art. 49, welcher die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Großen Rathes anerkennt, gab Gelegenheit zu vielen Stoßseufzern über die Schrecken derselben; doch die große Mehrheit entschied für den Artikel des Entwurfes.

In Art. 51 ist die Nichtentschädigung der Mitglieder des Großen Rathes für die Sitzungen aufgestellt und mit dem Zusatze: „daß den Zünften, wo sie es gut finden, überlassen bleibe, ihre Stellvertreter zu entschädigen,“ mit 91 gegen 67 Stimmen, welche selbst den Zusatz nicht wollten, genehmigt worden. Zwei Stimmen verlangten Entschädigung, und wenn das Wörtchen „einstweilen“ als Zusatz im ersten Antrage aufgenommen worden wäre, so hätte es den Wünschen Vieler entsprochen.

Damals glaubte man, bei der Revision in 6 Jahren, werde diese Bestimmung entweder als überflüssig oder als schädlich wegfallen. Weder das Eine, noch das Andere ist seither geschehen.

In der Sitzung vom 1. März gab es besonders wegen Benennung der obersten Verwaltungsbehörde, als Regierungsrath, eine lange Discussion; weniger lange dauerte dieselbe, mit Bezug auf Art. 53 über Zusammensetzung, Zahl und Wahlfähigkeit. Dieser Artikel blieb jedoch, wie wir aus der Abstimmung ersehen werden, unverändert.

In den Sitzungen vom 1. und 2. März wurde vorerst der alte Kampf, wegen Trennung der Gewalten, aufs Neue mit Ernst und Würde geführt und die Umfrage zu einem Drittheil vollendet.

Am 2. März wurde der ganze Tag, gleich dem vorigen halben Tage, der Discussion über das Capitel des Regierungsrathes gewidmet, und die Verschiedenheit der Ansichten schien sich von Stunde zu Stunde zu vermehren, so daß man allerdings mit Recht einer verwickelten Abmehrung entgegensehen konnte und vielleicht auch der Ermüdung manches Ergebniß zuzuschreiben hat. Ueber die Berathung selbst und ihre Einzelnheiten wäre Manches herauszuheben; allein es würde wenig erklären und erläutern; wir geben daher ganz einfach bei jedem einzelnen Artikel die Resultate.

Art. 53. Ueber Zusammensetzung, Zahl und Wahlfähigkeit. Dieser Artikel blieb ganz unverändert, und eine ungezählte Mehrheit entschied sich für Benennung der obersten Verwaltungsbehörde als Regierungsrath. Eine ähnliche Mehrheit bestimmte die Zahl der Behörde auf 19, im Gegensatz von 17 Mitgliedern (in der Berathung war auch von 15 die Rede). Ebenso entschied

sich die große Mehrheit 1) für freie Wahl in und außer der Mitte des Großen Rathes und 2) für ungetheilte Freistellung der Wahlen auf Bürger der Landschaft und der Stadt Zürich (für die Wägsten und Besten, wo sie sie finden). Und mit dem größten Mehr ward endlich auch die Wahlfähigkeit zu solchen Stellen auf das angetretene dreißigste Altersjahr beschränkt.

Art. 54. Amtsdauer. Abweichend von der Bestimmung der vierjährigen Amtsdauer ward für die Stelle im Regierungsrath ein sechsjähriger Termin, mit jährlicher theilweiser Erneuerung durch große Mehrheit bestimmt.

Art. 55. Die Benennung der Regierungspräsidenten als Landammänner ward von allen Seiten angefochten und nur von Wenigen kräftig vertheidigt, als eine Ursache absichtlichen Aergernisses für die Einen und gleichgültig als bloßer Name für die Anderen geschildert. Das Wichtigste sei, wenn immer meisterhafte Bürger diese Stellen bekleiden, und so wurde durch 132 Stimmen die alte Benennung Bürgermeister beibehalten, als eine Stimme für alte und neue Formen. Als Republikaner wäre mir der Name Landammann erwünschter gewesen.

Art. 56. Der Ausstand im Regierungsrathe wird auch auf Schwiegervater und Tochtermann ausgedehnt, die Schwägerschaft hingegen durch das Mehr zulässig erklärt. Die Art. 57, 58 und 59, welche theils die Selbständigkeit und Pflichtverhältnisse des Regierungsrathes, theils die Trennung der Justiz- und Gerichtsgeschäfte von der Regierung enthalten, litten, trotz vielfacher Anfechtung, keine bedeutende Veränderung. Die verlangte Justizbehörde und die durch ein Gesetz bedingte Fortdauer der Aufsicht über die Gerichte ward durch Mehrheit für den Regierungsrath nicht gutgeheißen.

Der Art. 58 allein ward etwas modificirt, und der

Mittelsatz: „den Gerichten ist die Befugniß vorbehalten, Straffälle von sich aus an die Hand zu nehmen", als etwas nicht hieher Gehörendes und sich wesentlich von selbst Verstehendes, durch Mehrheit wegzulassen beschlossen. Die Institution des Staatsanwaltes dagegen ward gutgeheißen, zwar auch nur durch Mehrheit, und lautet der Eingang nun also:

Der Regierungsrath wählt unter Bestätigung des Großen Rathes einen Staatsanwalt, welcher von Amtes wegen in Straffachen im Namen des Staates vor den Gerichten klagt. Das Gesetz wird seine Verrichtungen, für die er dem Regierungsrathe verantwortlich ist, näher bezeichnen. Die Vollziehungsbehörden sind verpflichtet, wie im Entwurfe.

Der Art. 59 erlitt keine Veränderung und ist einzig zu bemerken, daß eine Minderheit auf Weglassung der Art. 58. und 59. auch noch durch eine Abstimmung die Ansicht des Großen Rathes zu wissen verlangte, was im Sinne des Antrages zur Aufnahme geschah.

Der Art. 60 blieb unverändert. Der von einem Mitgliede des Großen Rathes angetragene Zusatz, daß der Regierungsrath dem Großen Rathe verantwortlich sei, ward nach den Art. 39, 40 und 41 überflüssig erachtet.

Am 3. März war wieder Sitzung des Großen Rathes. Langsam rücken die Berathungen dem so wünschbaren Ziele entgegen, und obgleich der Kampf der Meinungen stets der gleiche bleibt, so ist es doch merkwürdig, mit welcher Hartnäckigkeit in Zürich veraltete Ansichten und Meinungen festgehalten und selten ganz auf einmal besiegt werden können; doch das ist allerwärts, tout comme chez nous. Ungeachtet die Trennung der Gewalten in den allgemeinen Grundsätzen, Art. 10, und bei dem 9

rungsrathe, Art. 57, 58 und 59, durchgekämpft war, k
kam doch bei dem Obergerichte, besonders bei den A
66 und 67, wieder der alte Kampf zur Sprache, u
diesem wesentlich hatten wir es zu danken (25 Sprec
ließen sich vernehmen), daß ein ganzer Tag der Abth
lung des Obergerichtes gewidmet werden mußte. W
werden unsere Leser nicht mit dem Detail dieser B
rathung ermüden, sondern nur bei den einzelnen Ar
keln die Veränderungen andeuten, welche dieselben e
litten haben.

Der Art. 61, die Composition des Obergerichte
betreffend, wurde mit dem kleinen Zusatze angenomm
daß „fernere Wählbarkeitserfordernisse (außer dem ang
tretenen 30. Altersjahr) dem Gesetze zu bestimmen übe
lassen bleiben." Zwei Abmehrungen fanden übrigen
wegen der Zahl der Mitglieder und wegen des Alte
Statt; allein das erste Mehr wegen der Zahl (die vo
11 auf 13 zu erhöhen angetragen ward) entschied mit
gegen 69 Stimmen für die Zahl 11. Das Alter b
treffend, ward mit ungezählter Mehrheit das angetret
30. Jahr (nicht 33., wie man verlangte) bestätigt. (Unse
Ansicht ist, daß es sehr wünschbar für die Behörden is
wenn sie nicht zu jung und nicht zu alt, sondern immer
kräftig in geistiger Beziehung sein und werden möchten
und dieses kann leider kein Alter bedingen).

Im Art. 62 wurde die Amtsdauer der Mitglied
des Obergerichtes, gleich dem Regierungsrathe, auf sec
Jahre, mit drittheilweiser Erneuerung festgesetzt.

Der Art. 63 erlitt wohl eine Anfechtung in Bezu
auf Redaction und Zahl der Präsidenten; allein die gro
Mehrheit bestätigte den Artikel, wie er im Entwurfe
lautet.

Der Art. 64, die Suppleanten, und der Art. 65.

den Ausstand bei der Wahlfähigkeit betreffend, wurden nur in der Berathung berührt, bei der Abstimmung unverändert und einstimmig angenommen.

Der Art. 66, in Verbindung mit Art. 67, hatte den meisten Widerspruch erlitten. Ungeachtet des Eingangs des Art. 66, daß das Obergericht die höchste Behörde für Rechtssachen, sowohl in formeller als materieller Beziehung, sein solle, was Niemand mehr bestreiten konnte, so wollte man doch schon auch Recurse gegen Beschlüsse des Obergerichtes bei Formenverletzungen bei diesem Artikel vorbehalten und dann übrigens nur das Notariatswesen, so weit es nicht gerichtlicher Natur sei, der Oberaufsicht des Obergerichtes entziehen, oder doch zuletzt durch das Gesetz eine Ausscheidung vorbehalten. Gegen die Vorbehalte aller Art, die sich jeder als reservationes mentales machen kann, ward nichts erwiedert. Das Notariatswesen dagegen soll seiner ganz unzweifelhaften Verbindung wegen unter obergerichtlicher Oberaufsicht stehen bleiben, und die unveränderte Fassung dieses Artikels ward mit 88 gegen 82 Stimmen festgehalten.

Im Art. 67 ward die Composition über Conflikte zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt um zwei Mitglieder des Großen Rathes vermehrt und das Großraths-Präsidium dagegen weggelassen. Hingegen wurde ein Zusatz, nach welchem eine solche Commission nicht mehr und nicht weniger, als ein Cassationshof geworden wäre, nach zweifelhafter Abmehrung, wo 84 gegen 84 Stimmen gezählt wurden, einer zweiten Abmehrung unterworfen und mit 94 Stimmen gegen eine nicht gezählte Minderheit verworfen. Wie Wenige die Wichtigkeit der Frage erwogen hatten, mag auch die geringe Stimmenzahl von 94 zeigen, und die ernste Mahnung zum Bedenken, was man entscheide, hatte

natürlich eine heftige Einrede zur Folge. Die aufmerksamen Freunde hätten eigentlich an dem vorhergegangenen Versuche, eine vollständige Cassationsbehörde in einem umständlichen Antrage aufzustellen, leicht erkennen können, warum es zu thun war. Nach unserm Dafürhalten war es nahe daran, daß das Fundament der ganzen Gerichtsordnung schon wieder von Vornen herein untergraben worden wäre.

Der Art. 68 begreift das Criminalgericht. In diesem Artikel wurde zur Wählbarkeit statt dem angetretenen 27., das angetretene 30. Altersjahr durch Mehrheit bestimmt und dem Gesetze andere Wahlerfordernisse überlassen; hingegen eine Vermehrung der Zahl der Richter von 4 auf 6 verworfen. Ferner ward bestimmt, daß das Verhöramt auf einen (nicht bloß einfachen) Vorschlag des Criminalgerichtes vom Großen Rathe gewählt werden solle. Endlich ward ein Zusatz verworfen, daß alle Urtheile dieses Gerichtes, sie seien appellirt oder nicht, vor das Obergericht zur Bestätigung gebracht werden sollen.

Der im Entwurf enthaltene Minderheitsantrag nach Art. 65, über Gleichheit von Rang und Besoldung des Obergerichtes und Regierungsrathes, ging bei den nächtlichen Aequinoctialstürmen ganz unter das Eis.

Am 4. Die Cantonalbehörden, deren Organisation durchaus nicht in der Verfassung umständlich durchgeführt werden konnte, sind der Kirchenrath und der Erziehungsrath. Die Art. 69 und 70 enthalten daher nur die nothwendigen Andeutungen künftiger gesetzlicher Entwickelung. Diese Artikel wurden im Zusammenhang mit dem bis dahin verschobenen Art. 44 über die dem Großen Rathe zustehenden Wahlen vereint in Berathung genommen und zugleich ein Memorial verlesen, welches der

Kirchenrath zur Beherzigung an den Großen Rath adressirt hatte. Wir enthalten uns, deßhalb weiter einzutreten, da eigentlich diese Beschwerden, so weit sie gegründet gefunden werden konnten, im Beschlusse des Großen Rathes selbst ihre Erledigung erhielten. Ueber die Berathung selbst wollen wir einzig bemerken: daß die Theilnahme an dem Schicksale der Schullehrer und die Nothwendigkeit, für diesen, oft nur unter drückenden Verhältnissen einseitig gewordenen Stand durch Versammlungen von Schullehrern auch etwas zu thun, besonders von zwei Sprechern der Landschaft auf eine sehr edle Weise angeregt wurden. So muß man für einen Stand sprechen, der ohne Anmaßung zu der Wohlfahrt des Staates stets gewirkt hat und bisanhin ziemlich vernachläßigt wurde.

Im Art. 69 wurde ein kleiner Zusatz im Anfange und ein solcher am Ende beliebt. Nämlich im Anfange: „daß die Organisation ꝛc. nach einem eingeholten Gutachten der Kirchensynode dem Gesetze vorbehalten sei," und am Ende: „daß die Kirchenräthe ꝛc. auf eine Dauer von sechs Jahren mit drittheilweiser Erneuerung zu zwei Jahren um und steter Wiederwählbarkeit gewählt werden." Eine andere Redaction, welche die Begutachtung der Gesetzesentwürfe über diese Organisation der Geistlichkeit als ein Recht vorbehalten wollte, ward mit großer Mehrheit verworfen, — so wie ein Antrag zur Bestimmung, daß schon in der Verfassung die Professoren der Theologie am Gymnasium von Amtes wegen als in den Kirchenrath gehörend aufgenommen werden sollen.

Der Art. 70, über den Erziehungsrath, litt weniger Anfechtung. Die vorgeschlagenen Veränderungen der Amtsdauer der Mitglieder dieser Behörde ebenfalls auf sechs Jahre, mit den gleichen Bestimmungen, wie bei

dem Kirchenrathe, und ebenso der Einholung eines Gutachtens von dem Erziehungsrathe über Organisation des Erziehungswesens, wurden einstimmig gut geheißen. Einzig der Errichtung einer Schulsynode wurde die Anordnung von Schullehrerversammlungen entgegen gestellt, und es mag die Gleichstellung der Kirchensynode mit der Schulsynode nicht angenehm gewesen sein (der ganze Unterschied liegt im Namen Synode); allein die Mehrheit des Großen Rathes fand doch diese Gleichheit im Rechte begründet, und die Hoffnung, auch dadurch den ehrwürdigen Stand der Schullehrer zu heben und zu emanzipiren, mag Vieles zu dieser Entscheidung beigetragen haben. Durchgreifende Verbesserung ist hier der größte Segen. Bildet das Volk, die Gebildeten sind nie zu fürchten!

Schon am 4., 5. und dann am 8. März wurde der Abschnitt der Bezirksbehörden behandelt. Da allervorderst die Bezirkseintheilung wesentlich bei den Bezirksbehörden in Frage kam und von allen Seiten verlautete, eine Verminderung der Bezirke und selbst der Bezirksgerichte würde unangenehmen Eindruck machen, so fiel nicht nur die Minderheit zu Art. 75 von selbst, sondern es wurde gut befunden, nicht nur im Art. 2 jene 11 Bezirke stehen zu lassen, sondern an die Spitze dieses Abschnittes einen neuen Artikel einzuschieben, in welchem eine Minderheit von 76 Stimmen die Möglichkeit der Errichtung eines 12. Bezirkes dem Gesetze vorbehalten wollte; die Mehrheit von 105 Stimmen dagegen hieß nachfolgende Redaction gut: „Art. 71. Der Canton ist in 11 Bezirke eingetheilt. In Hinsicht auf den Bezirk Zürich bleibt dem Gesetze vorbehalten, die Verhältnisse zwischen den Stadt- und Landgemeinden festzusetzen

und eine zweckmäßige Theilung der Bezirksversammlungen und der Bezirksbeamtungen anzuordnen."

Die Art. 71 und 72 wurden wohl auch wegen der Wahlcollegien, der Wahlart durch geheimes oder offenes absolutes Mehr ꝛc., mehr noch aber in Verbindung mit Art. 72 und 73 angefochten. In dem erstern lautet nun, nach dreifacher Abmehrung, der Artikel also: „Jeder Bezirk hat eine Bezirksversammlung, die aus 200 Wahlmännern besteht, welche von den einzelnen Kirchgemeinden auf eine Dauer von drei Jahren, nach Maßgabe der stimmfähigen Bürger, gewählt werden." Die Stimmberechtigung für die Ansäßen ward auf diejenigen beschränkt, welche ein Gemeindsbürgerrecht im Bezirke besitzen (nebst der Bedingung des Grundeigenthums ꝛc, wie im Entwurf). Art. 72 und 73 gaben besonders, betreffend die neue Wahlart der Statthalter, zu vielen Discussionen Anlaß; inzwischen blieben die beiden Artikel, mit Ausnahme der Amtsdauer, die auf sechs Jahre erhöht ward, nach gedoppelter Abmehrung unverändert. Die Zweifel, ob die Volkswahlen besonders auch für Richter gut seien, und die unzweifelhafte gute Auswahl ward schon hier einander entgegengesetzt, und ebenso die Nothwendigkeit, daß der Regierungsrath seine ersten Vollziehungsbeamten ohne Beschränkung wählen dürfte. Allein sowohl die Erfahrung, daß von einem solchen Rechte etwa auch schon Mißbrauch gemacht worden sei, als die Nothwendigkeit einer Garantie für das Volk, daß nicht ein neues Reich der Willkür entstehe, überwogen, nebst der sprechenden Erfahrung des Großen Rathes selbst, für die Güte der Volkswahlen.

In den Art. 73 und 74 wurde bei den Verpflichtungen der Statthalter, hinsichtlich des Straßenwesens, durch Mehrheit eingeschoben: „unter Leitung einer Ober-

[illegible]

[illegible]

[illegible] Bergpfaffen [illegible]

[illegible] Kammern [illegible]

[illegible] Gegenden [illegible] gegen den [illegible] eines heiligen Mannmonarchen [illegible] Seite [illegible] gestellt, [illegible] Institution geistlicher Einwirkung auf das [illegible] dauern solle. Nur moralischen und religiösen Einfluß soll der Lehrer des Christenthums üben; es soll noch

Luthers Ideen nur Gewissensrath sein. Aus diesem Gesichtspunkte und demjenigen des öffentlichen Anstandes allein ward einmüthig, zu dem Satze, daß den Bezirksgerichten in Matrimonialsachen die Befugnisse des bisherigen Ehegerichtes übertragen werden, der Satz angenommen: „Das Gesetz wird für Sicherung einer der gerichtlichen Behandlung von Ehescheidungen vorangehenden religiösen und sittlichen Einwirkung, so wie auch dafür sorgen, daß bei der gerichtlichen Behandlung selbst die nöthige Sorgfalt angewandt werde." Im übrigen Theile des Artikels ward nur die Amtsdauer von vier auf sechs Jahre erhöht und zu der Aufsicht über Notarien ꝛc. auch die des Rechtstriebes beigefügt.

Ein Zusatz, für das Bedürfniß des Handelsstandes durch Zuzug von Kaufleuten bei Bezirksgerichtsverhandlungen zu sorgen, ward durch große Mehrheit dem Gesetz überlassen. Die Altersbestimmung zur Wahlfähigkeit in das Bezirksgericht wurde in der Berathung zwar als besonders bedenklich herausgehoben, obgleich selbst mit der h. Schrift der Beweis geleistet ward, daß auch alte Richter einer keuschen Susanna noch gefährlich werden können, wenn nicht das Prinzip der Tugend vorherrsche. Es wurde deßhalb ohne Abstimmung das 25. Altersjahr genügend befunden. (Ueberhaupt ward doch die Richtigkeit der Ansicht, daß die alten, d. h. die unverbesserlichen Sünder noch gefährlicher, als die jungen Sünder seien, unwidersprechbar gefunden.) Die Wahl der Präsidenden und Vicepräsidenten durch die Bezirksversammlungen, nicht durch das Obergericht, ward durch Mehrheit entschieden.

Die Art. 77 und 78 blieben im Wesentlichen unverändert. Einzig wurde zur Beseitigung einiger Mißverständnisse der Zusatzartikel 79 gemacht, welcher lautet:

„Jeder Bezirk hat für seine kirchlichen Angelegenheiten und ebenso für seine Schulangelegenheiten eine besondere Aufsichtsbehörde."

Die folgenden Vorschläge der Commission von Art. 79 bis 84 wurden wenig angefochten; dagegen war Art. 84, welcher den Stillstand und die Pfarrerwahlen betreift, derjenige, der am meisten die Gemüther beschäftigte. Große Klagen und sehr gegründete Bitten um Lösung der fremden Collaturrechte wurden bei diesem Artikel erhoben, und es mag wohl auch zu den Ueberbleibseln jener guten alten Zeit gehören, die an Mißbräuchen aller Art so reich ist, daß dem freidenkenden Protestanten nicht immer von Pfaffen und Pfaffengenossen Seelsorger gegeben werden konnten. Vor dem Papstthum, den Jesuiten und dem Katholizismus überhaupt fürchteten sich gemeine Männer immer; aber Prediger durften den reformirten Gemeinden von den Klöstern gegeben werden.

Indessen ward der Commissionalantrag mit 124 gegen 58 Stimmen gutgeheißen; derselbe lautet nun, wie folgt: „Die Pfarrer und Helfer der Gemeinden werden künftig bei eintretenden Erledigungsfällen auf einen Dreiervorschlag des Kirchenrathes aus der Zahl der in das katecherische Ministerium aufgenommenen Geistlichen von der Kirchgemeinde erwählt." Der Nachsatz wegen der Collaturrechte, welche unabweislich doch bald möglich aufgelöst werden müssen, ward mit 97 Stimmen gegen 86 beizubehalten gut befunden. Eine Verwahrung des E. Stiftes beim Großen Münster, wegen ihrer Rechte in Bezug auf Collaturen, wurde als vorhanden angekündigt, aber nicht verlesen. Die übrigen Artikel wurden ohne wesentliche Einwendungen bis zu dem Schlußartikel 94 angenommen.

Die Sitzungen hatten bis zum 10. März fortgedauert.

n welch' letzterem Tage der gesammte Verfassungsentwurf, n der artikelweise bestimmten Fassung, mit 170 Stimmen egen 3 verwerfende angenommen wurde. Am 11. März urden die erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen ür den Fall der Annahme der Verfassung durch das Volk eräthen und endlich Amnestie für alle unter den früheren Verfassungen verübten politischen Vergehen ausgesprochen.

Der Verfassungsentwurf wurde von Seite des Großen Rathes in zahlreichen Abdrücken mit nachfolgender erläuternden Kundmachung zur Einholung der Sanction der Bürger versendet:

Der Große Rath des Cantons Zürich an die sämmtlichen Bürger desselben.

Werthe Mitbürger!

Ihr habt uns unterm 6. Christmonat v. J. an die Stelle des abgetretenen Großen Rathes erwählt, und uns die Vollmacht ertheilt, die Verfassung, welche uns Alle zu einem Gemeinwesen verbindet, durchzusehen und nach den Bedürfnissen der Zeit zu verbessern.

Nachdem wir vorerst Eure Wünsche über diesen wichtigen Gegenstand eingeholt und uns durch eine aus unserer Mitte verordnete Commission einen Entwurf hatten vorlegen lassen, widmeten wir dieser Verbesserung während mehrerer Wochen unsere unausgesetzte Sorgfalt. Das Ergebniß dieser Berathung ist niedergelegt in der Verfassungsurkunde, wie sie in unserer heutigen Sitzung, unter Vorbehalt Euerer Genehmigung, ist angenommen worden.

Diese Genehmigung einzuholen, legen wir Euch die Verfassung zur Abstimmung vor, anerkennend, daß in unserm Freistaate die Bürger sich selbst ihre Verfassung zu geben haben, und daß der Obrigkeit geziemt, in dem Ausspruche der Gesammtheit des Volkes über den Verfassungsentwurf Vollmacht und Schranke ihrer Wirksamkeit zu suchen.

Wir irren uns nicht, wenn wir auf Euere Beistimmung zu unserm Verfassungswerke zählen; haben wir doch Euere darauf bezüglichen Wünsche, so weit wir sie mit der gemeinsamen Wohlfahrt vereinbar hielten, berücksichtigt und unsere eigenen Erfahrungen, sowie diejenigen unserer Mitbidgenossen, zu Rathe gezogen.

In dem Abschnitt I. findet Ihr Schutz für die wichtigsten Rechte des Bürgers; frei ist seine religiöse Ueberzeugung; frei die Mittheilung der Gedanken; geöffnet der Weg für Euere Bitten und Vorstellungen an höhere und niedere Behörden; das Eigenthum unter den Schutz des Staates gestellt; Erleichterungen angebahnt; zu Verbesserungen in der Strafrechtspflege der Grund gelegt; in Euerem, in unserem Namen die Verheißung ausgesprochen, nach Veredlung unsers und der nachfolgenden Geschlechter zu streben.

Der Abschnitt II. legt die Macht, von der die Gesetze ausgehen, wesentlich in Euere Hände. Von sechs Mitgliedern des Großen Rathes sind es fünf, die von Euerer Stimme abhangen. Je von zwei zu zwei Jahren steht es Euch frei, Euere Stellvertreter wieder zu bestätigen oder andere Männer aus Euerer Mitte in den Großen Rath zu senden. Ihr gebt Euch also durch Euere Erwählten selbst das Gesetz.

Der Abschnitt III. macht in That und Wahrheit den Großen Rath zur höchsten Behörde des Cantons, zum freien, selbstständigen Gesetzgeber, durch nichts beschränkt, als durch die Verfassung. Von ihm allein gehen in Zukunft die Gesetze aus; zunächst eine Revision der schon bestehenden, bei welcher wir uns die Berücksichtigung billiger Wünsch ebenfalls werden angelegen sein lassen. Der Große Rath hat von nun an das Recht, den Bezug und die Verwendung der Einnahme des Staates im Voraus anzuordnen. Er ist Aufseher über die gesammte Landesverwaltung; er gibt die Stimme ab, wo es sich um Beförderung und Erhaltung eidgenössischer Wohlfahrt handelt.

Den Regierungsrath und das Obergericht haben wir etwas vermindert, doch nicht zu stark, da es uns besser dünkt, wenn Mehrere, als wenn Wenige zur Verwaltung und Rechtspflege des Cantons ihren Rath und ihre Stimme zu geben haben; ebenso vermieden wir für die Besetzung dieser wichtigen Beamtungen jede Ausscheidung oder Beschränkung, die den Großen Rath hätte hindern können, sie den Wägsten und Besten zu übertragen, wo sie sich eben finden möchten. Nicht die Herkunft, sondern Kenntnisse und Rechtschaffenheit müssen hier entscheiden, soll Euch guter Rath und unparteiisches Recht zu Theil werden.

Eine neue Behörde findet sich in dem Criminalgericht aufgestellt. Wo es sich um Ehre und Freiheit, um Leib und Leben des Bürgers handelt, da ist doch wohl angemessen, daß nicht bloß ein Richter das erste und letzte Wort zu sprechen habe, sondern daß, wie bei Urtheilen

ber Mein und Dein, ein zweiter Richter allfällige Fehler und Miß-
riffe des ersten wieder gut machen könne. Dagegen sind die Verrich-
ungen des Ehegerichtes den Bezirksgerichten übertragen, welche den
)arteien näher gelegen sind, als ersteres.

Die wichtigen Verhältnisse für das Kirchen- und Erziehungswesen der
Gemeinde, des Bezirkes, des Amtes finden in der Verfassung ihr
ohlthätiges Dasein gesichert. Möge durch dieselben immer mehr die
ntwickelung geistiger Kräfte befördert, Tugend und Frömmigkeit als
ie Grundlage bleibender Wohlfahrt unter uns gemehrt werden.

Der Abschnitt IV. gewährt den Bürgern eines Bezirkes das Recht,
urch ihre Ausschüsse ihre Bezirksbehörden theils unmittelbar, theils
urch Vorschlag zu erwählen. Ein köstliches Recht, wenn weiser Gebrauch
avon gemacht wird. Rechtfertigt nun das Vertrauen derer, die dafür
alten, es sei recht und gut, wenn die Bürger selbst sich ihre Vorsteher
tzen. Erwählt gute Ausschüsse, erwählt durch diese zu Eueren Bezirks-
orstehern rechtschaffene, verständige Männer! Die Stelle eines Ober-
mtmannes haben wir wieder, wie früher, einem Statthalter und einem
)erichtspräsidenten übertragen, da wir glauben, es sei die Versuchung
m Mißbrauch bei der Trennung der Gewalten geringer, als bei ihrer
Vereinigung in Eine Hand, und es sei Euch leichter, zwei Männer
u finden, von denen der Eine für das richterliche, der Andere für das
Verwaltungsgeschäft sich eigne, als Einen Mann, der beiden gewachsen
äre.

Der Abschnitt V. ordnet die Gemeindsverhältnisse. Es ist unmög-
ch, daß alle einzelnen Bürger selbst in die Versammlung des Bezirkes,
u die des Cantons treten, um über das gemeinsame Beste des Bezirkes
)er des Cantons zu rathen und zu stimmen; sie müssen dieses mittelbar
urch die Erwählung ihrer Ausschüsse und Stellvertreter thun. In der
Gemeinde hingegen findet jeder Bürger einen freien Spielraum seiner
Wirksamkeit; hier kann er unmittelbar in der Gemeindsversammlung
einen Rath, seine Stimme abgeben, um das Beste der Gemeinde und
adurch mittelbar auch das des Bezirkes und des ganzen Cantons zu
fördern. Diese Freiheit, dieses Recht jedem Bürger in seiner Heimath
u sichern, setzt die Verfassung die Gemeindsversammlung zu den Ge-
eindsbehörden in die gleiche, selbstständige Stellung, wie den Großen
Rath zu den von ihm erwählten Cantonalbehörden. Dort, wie hier,

ist jedem Mitgliede das Recht, durch Anzug zweckmäßige Beschlüsse hervorzurufen, gewährleistet. Alle Gemeindsbehörden sind der Wahl und der Erneuerung von Seite der Gemeinde unterworfen. Die Bürger sind es selbst, die da entscheiden, wem sie diejenigen Geschäfte übertragen wollen, die sie nicht füglich selbst in ihrer Gesammtheit verrichten können.

Aller dieser berührten Verbesserungen ungeachtet, sind wir weit entfernt, unser Verfassungswerk als ein vollkommenes anzusehen; daher wir denn auch im Abschnitt VI. dafür gesorgt haben, daß nach Ablauf von sechs Jahren, nach einer besonders sorgfältigen Prüfungsweise, jederzeit diejenigen Abänderungen an der Verfassung vorgenommen werden können, welche die Erfahrung und die Fortschritte der Zeit gebieten und welche auch die Zustimmung der Mehrheit der Cantonsbürger erhalten möchten.

Prüfet nun, werthe Mitbürger! die Verfassung, welche wir Euch hiermit vorlegen; und wenn Ihr, wie wir hoffen, das Gute in derselben überwiegend findet, wenn Ihr Euch überzeuget, daß sie Freiheit und Ordnung beschütze, daß die Vervollkommnung unsers bürgerlichen Verbandes durch sie gefördert werde, so ertheilt Ihr in Eueren Versammlungen, deren Abhaltung auf Sonntag, den 20. d. M., Morgens um 10 Uhr, geboten ist, nach Anleitung des mitkommenden Beschlusses Euere Genehmigung. Jeder von Euch wird seine Stimme nach freier Ueberzeugung so abgeben können, wie er es dem Wohl des Cantons angemessen erachtet. Wer von der Versammlung ausbleibt, dessen Stimme wird nicht gezählt, und er wird angesehen, als habe er auf sein Stimmrecht Verzicht geleistet.

Um so zuversichtlicher erwarten wir, daß kein Bürger ohne dringende Entschuldigungsgründe ausbleiben, sondern Jeder sein Recht, zur Gründung einer neuen Verfassung mitzuwirken, auch wirklich ausüben werde. Nur in einem lebendigen Antheil aller Bürger an dieser neuen Verfassung finden wir, finden die von uns ausgehenden Behörden die wünschbare Ermunterung, sie ins Leben treten zu lassen und unserm Stkate in dieser bewegten Zeit mit Kraft und mit Erfolg vorzustehen.

Möge der Segen des Himmels über Euerer Entscheidung walten!

Gegenwärtige Kundmachung ist Sonntags, den 13. d. M., durch unsere wohlehrwürdigen Herren von den Kanzeln zu verlesen und

durch unsere Vollziehungsbeamten auf gewohnte Weise zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

Gegeben in unserer Rathsversammlung, den 10. März 1831.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:
Der Amtsbürgermeister:
Wyß.
Der dritte Staatsschreiber:
F. Meyer.

Wir denken, es werde unseren Lesern nicht unangenehm sein, daß wir sie mit den Berathungen und Verhandlungen über das Verfassungswerk unterhalten haben, welches die Grundlage der bürgerlichen Freiheit und Rechtsgleichheit aller Bürger des Cantons Zürich bildet. Durch einen vaterländisch gesinnten Bürger dieses Cantons wurde das Volk desselben in dem schweizerischen Republikaner durch nachfolgendes Sendschreiben zur Annahme der Verfassung ermahnt:

An die Bürger des Cantons Zürich!

Theuere Mitbürger!

Das schöne Werk, zu dem Ihr auf der Versammlung von Uster selbst den Grundstein gelegt habt, ist nun vollendet; — die neue Verfassung ist beendigt, sie erfüllt all' die großen Wünsche, die Ihr auf jener Versammlung ausgesprochen habt; sie verheißt uns eine erhebende Zukunft, ein freies und glückliches Vaterland! Was wollen wir mehr? Wir zweifeln daher nicht an ihrer Annahme.

Zwar vernehmen wir, daß sich von mehreren Seiten her Stimmen von Unzufriedenen erheben, die da meinen, gerechte Verlangen seien nicht erfüllt worden. Aber alle Wünsche zu befriedigen, liegt in keines menschlichen Willens Macht, und wäre er auch der beste, was hier in Wahrheit der Fall ist. Außerdem beruhen jene Aeußerungen von Unzufriedenheit lediglich entweder auf Irrthum und Mißverstand, oder darauf, daß die Schwierigkeit der Umstände nicht gehörig beachtet wird. Man klagt, daß die Handwerksinnungen nicht gänzlich aufgehoben

ist jedem Mitgliede das Recht, durch Anzug zweckmäßige Beschl
hervorzurufen, gewährleistet. Alle Gemeindsbehörden sind der B
und der Erneuerung von Seite der Gemeinde unterworfen. Die Bür
sind es selbst, die da entscheiden, wem sie diejenigen Geschäfte a
tragen wollen, die sie nicht füglich selbst in ihrer Gesammtheit ver
können.

Aller dieser berührten Verbesserungen ungeachtet, sind wir w
entfernt, unser Verfassungswerk als ein vollkommenes anzusehen; d
wir denn auch im Abschnitt VI. dafür gesorgt haben, daß nach A
von sechs Jahren, nach einer besonders sorgfältigen Prüfungsweis
weilen diejenigen Abänderungen an der Verfassung vorgenommen w
können, welche die Erfahrung und die Fortschritte der Zeit g
und welche auch die Zustimmung der Mehrheit der Cantonsbürger
hatten möchten.

Prüfet nun, werthe Mitbürger! die Verfassung, welche wir E
hiermit vorlegen; und wenn Ihr, wie wir hoffen, das Gute in der
überwiegend findet, wenn Ihr Euch überzeuget, daß sie Freiheit u
Ordnung beschütze, daß die Vervollkommnung unsers bürgerlichen S
bandes durch sie gefördert werde, so ertheilt Ihr in Eueren Versa
lungen, deren Abhaltung auf Sonntag, den 20. d. M., Morgens
10 Uhr, geboten ist, nach Anleitung des mitkommenden Beschlu
Euere Genehmigung. Jeder von Euch wird seine Stimme nach sei
Ueberzeugung so abgeben können, wie er es dem Wohl des Cantons a
gemessen erachtet. Wer von der Versammlung ausbleibt, dessen Stim
wird nicht gezählt, und er wird angesehen, als habe er auf sein Stim
recht Verzicht geleistet.

Um so zuversichtlicher erwarten wir, daß kein Bürger ohne dringe
Entschuldigungsgründe ausbleiben, sondern Jeder sein Recht, zur Grü
dung einer neuen Verfassung mitzuwirken, auch wirklich ausüben we
Nur in einem lebendigen Antheil aller Bürger an dieser neuen Ver
fassung finden wir, finden die von uns ausgehenden Behörden d
wünschbare Ermunterung, sie ins Leben treten zu lassen und unse
Staate in dieser bewegten Zeit mit Kraft und mit Erfolg vorzustehe

Möge der Segen des Himmels über Euerer Entscheidung walte

Gegenwärtige Kundmachung ist Sonntags, den 13. d. M., dur
unsere wohlehrwürdigen Pfarrherren von den Kanzeln zu verlesen un

gelegt ist, daß es von dem Willen des Volkes selbst abhängt, daß Ihr gut und glücklich regiert werdet. Sechszehn Jahre lang (seit 1814) habt Ihr diesen Wunsch gehegt; nun ist er erfüllt. Wie es mit der obersten Behörde beschaffen ist, ebenso ist es mit den Bezirks- und Gemeindebehörden. Die Bezirks- und Gemeindestellen werden durch die Wahl des Volkes besetzt. Bei Euch steht es also, Männer zu wählen, welchen Euer Wohl am Herzen liegt, und sollten sie es aus den Augen setzen, so gibt Euch die Verfassung durch die Erneuerungswahlen das Recht, sie abzurufen und durch Würdigere zu ersetzen. Ihr sehet ein, welch' unschätzbaren Vortheil Ihr dadurch gewinnt, daß auch Euere Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten zu Euerem wahren Besten verwaltet werden; auch das hängt von Euch selbst ab, ist in Euere eigenen Hände gelegt. Sechszehn Jahre lang habt Ihr auch diesen Wunsch gehegt; auch dieser ist nun erfüllt.

Das Wesen einer wahrhaft republikanischen Verfassung ist, daß die Stimme und der Wille des Volkes selbst über sein Wohl entscheidet. Das gewähret Euch vollständig die Verfassung, die Euch zur Annahme vorgelegt ist. Gesetzt, Ihr würdet sie verwerfen, so wäre das ein Zeichen, daß Ihr eine freie Verfassung nicht wollet; man müßte alsdann Anstalten treffen, Euch eine unfreie zu entwerfen; an Händen, die dazu bereit wären, dürfte es nicht fehlen.

Die Annahme der Verfassung allein — und auch das bedenket wohl! — kann uns aus dem Zustande von Ungewißheit und Schwanken, in dem wir uns jetzt befinden, befreien und uns in eine feste und gesicherte Lage versetzen, die uns in den jetzigen Zeiten der Gefahr mehr, als je, Noth thut.

Sonntags, den 20. März, fand überall, im ganzen Canton, zunftweise die Abstimmung über die neue Verfassung Statt, welche folgendes Ergebniß darbot:

Amtsbezirk.	Annehmende Stimmen.	Verwerfende.
Zürich, die Stadt	1791	138
„ die Landgemeinde	4316	95
Knonau	1767	76
Wädenschweil	3874	36
Transp.	11,748	345

worden seien. Aber bedenket, daß sie, kraft der Verfassung, eine [illegible] Umänderung erhalten sollen, wodurch sie aufhören, schädlich zu sein, u[nd] mit dem ausdrücklich anerkannten Grundsatz der Gewerbsfreiheit [in] Uebereinstimmung kommen. Man klagt, daß die Ehehaften nicht [ab]geschafft wurden. Auch wir hätten es gewünscht; aber wer billig ist, [wird] ein, daß es unter den jetzigen Umständen nicht möglich war; denn [ohne] eine Entschädigung an die Benachtheiligten hätte doch diese Abschaffung nicht vorgenommen werden können. Wie könnte aber der Staat jetzt, wo die Kriegsrüstungen so große Opfer und vielleicht künftige Opfer immer größere Opfer erheischen, eine solche, höchst beträchtliche Entschädigung leisten? In den Jahren der Ruhe kann davon die Rede sein, aber nicht in bedenklichen Zeiten, wie die unseren sind, wo das Staatsvermögen vor Allem der Sicherheit und Erhaltung des Vaterlandes gewidmet sein muß. Man klagt über den Casernendienst, den Sal[z] u. s. w. Aber bedenket, daß alle diese Dinge gar nicht in die Verfassung gehören, sondern zur Gesetzgebung; daß der Große Rath, wenn die Verfassungsangelegenheiten beendigt sind, sich auch mit diesen Gegenständen bald möglichst beschäftigen, sowie überhaupt die verschiedenen Wünsche, welche ihm in Bittschriften überreicht wurden, seiner Berathung unterwerfen werde. So beruht mithin die Unzufriedenheit Einiger mit der neuen Verfassung lediglich auf Irrthum und Mißverstand.

Dagegen erwäget, welche Vollkommenheiten diese Verfassung besitzt. Wir sagen es mit voller Ueberzeugung: sie enthält Alles, wodurch ein Volk frei, ein Staat glücklich wird. Wir wollen hier nicht an alle die mächtigen Schutzmittel der Freiheit erinnern, welche die neue Verfassung gewährt und die in der Proclamation des Großen Rathes so klar vor Augen gelegt worden sind. Wir erinnern Euch nur an zwei hohe Vorzüge derselben. Der Landschaft sind zwei Drittheile des Großen Rathes gewährt; dieser Große Rath hat die Aufsicht über die Regierung und die Gerichte; er verfügt, daß alle Staatshandlungen öffentlich sind und durch die Presse zu Jedermanns Kenntniß gelangen; ihm könnt Ihr, vermöge des Petitionsrechtes, alle Beschwerden vorbringen. Da Ihr nun die Mitglieder des Großen Rathes frei wählet, der alle zwei Jahre um die Hälfte desselben erneuert wird, und Ihr eine neue Hälfte wählen könnet, wenn die vorige ihren Beruf nicht pflichtgemäß erfüllt, so sehet Ihr ein, daß es in Euere eigenen Hände

sofort unter uns ausgetilgt, sei in Vertrauen und Eintracht umgewandelt. Mit frohem Muthe, auf Euere willige Beihülfe bauend, werden wir auf der betretenen Bahn fortschreiten, werden wir, mit Euerer Vollmacht ausgerüstet, die von Euch gut geheißene Verfassung ins Leben rufen, im Sinn und Geist derselben die verheißenen Gesetze erlassen. Und Ihr, theuere Mitbürger! Ihr werdet Treue erzeigen Euerem gegebenen Worte, Euerer für Alle verbindlichen Verfassung, Gehorsam Euerer selbstgewählten Obrigkeit, Achtung dem Gesetze! Und wenn die Tage der Gefahr über uns kommen sollten, so erhalte Euere Tapferkeit, Euere Kraft zur Aufopferung im Bunde mit unseren Eidgenossen uns und unseren Nachkommen unser schönes Vaterland, seine Unabhängigkeit, seine Freiheit!

Gegeben in unserer Rathsversammlung, Mittwochs, den 23. März 1831.

Im Namen des Rathes unterzeichnet:
Der Amtsbürgermeister:
von Wyß.
Der dritte Staatsschreiber:
J. Meier.

In der gleichen Sitzung des Großen Rathes und dann am 24., 25., 26. und 27. März nahm derselbe die Wahlen des Regierungsrathes und des Obergerichtes vor, nachdem die Versammlung eine Erklärung des Bürgermeisters von Reinhard vernommen hatte, daß er sich ganz von den Geschäften zurückzuziehen gedenke und keine Wahl, weder in den Regierungsrath, noch sonst, annehmen wolle. Dem Abtretenden wurde der Dank für geleistete Dienste in einer Urkunde auszusprechen für gut befunden. Gewählt wurden sodann in den Regierungsrath:

1) Staatsrath Usteri, von Zürich; 2) Bürgermeister von Wyß, von Zürich; 3) Staatsrath v. Muralt, von Zürich; 4) Dr. Hegetschweiler, von Stäfa; 5) Staatsrath Meier von Knonau, von Zürich; 6) Rathsherr Rebmann, von Stäfa; 7) Rathsherr Pfenninger, von Stäfa; 8) Oberamtmann Hirzel, von Zürich;

9) Rathsherr Rahn, von Zürich; 10) Eduard Sulzer, von Winterthur; 11) Hauptmann Hüni, von Horgen; 12) Rathsherr Spöndli, von Zürich; 13) Amtsrichter Weiß, von Fehraltorf; 14) Oberamtmann Escher in Wädenschweil, von Zürich; 15) Amtsrichter Sulzer, von Winterthur; 16) Staatsschreiber Meier, von Zürich; 17) Amtsrichter Keller, von Glattfelden; 18) Quartierhauptmann Hauser, von Wädenschweil; 19) Stadtrath Hirzel-Escher, von Zürich.

Zu Bürgermeistern wurden gewählt: die Regierungsräthe Usteri und Wyß.

Die Wahlen bezeichneten dann Nachfolgende zu Mitgliedern des Obergerichtes:

1) Amtsrichter Dr. Keller, von Zürich; 2) Oberamtmann von Meiß, von Zürich; 3) Oberrichter J. J. Heß, von Zürich; 4) Rathsherr von Orell, von Zürich; 5) Oberrichter Näf, von Hausen und Zürich; 6) Oberrichter Toggenburger, von Marthalen; 7) Oberrichter Schultheß, von Zürich; 8) Ulrich, Vicepräsident des Amtsgerichtes Zürich; 9) Oberrichter Dr. Schinz, von Zürich; 10) Oberrichter Steiner, von Unterstraß; und 11) Oberrichter Wehrli, von Zürich.

Aus ihrer Mitte wurden sodann gewählt zum ersten Präsidenten des Obergerichtes: Dr. Keller, und zum zweiten: von Meiß.

Hierauf erwählte der Große Rath zu seinem Präsidenten den Bürgermeister Usteri, und zum Vicepräsidenten den zweiten Bürgermeister von Wyß.

Am 29. und 30. März versammelte sich der Große Rath neuerdings, setzte mehrere Commissionen nieder und faßte wegen Beschwörung der Verfassung den erforderlichen Beschluß. Der Bürgereid ist in dem würdevollen Styl eines gesellschaftlichen Vertrags abgefaßt, wie sich's

für freie Männer wohl geziemt. Er ist gleichsam die Gewähr der Verfassung, und wir geben ihm, als einem edeln, namenswerthen Vorbilde, hier Platz:

„Wir Bürger des Cantons Zürich schwören Treue der schweizerischen „Eidgenossenschaft und unserem Canton; wir schwören, die Unabhängig„keit, Rechte und Freiheiten unseres theueren Vaterlandes zu schützen „und zu schirmen mit Gut und Blut, wo es die Noth erfordert. Wir „geloben Treue unserer Verfassung, Achtung dem Gesetze, Gehorsam „unserer Obrigkeit; bei Ausübung unserer Wahlrechte verheißen wir, „unsere Stimme dem Wägsten und Besten zu geben, Ruhe und Ord„nung aufrecht zu erhalten, drohenden Schaden abzuwenden und die „Wohlfahrt Aller nach Kräften zu fördern; das versprechen wir „einander vor Gott, dem Allwissenden."

Am 1. April zeigte der neue Regierungsrath dem Volke den Antritt seiner Geschäfte in folgender Kundmachung an:

Die Bürgermeister und Regierungsräthe des Cantons Zürich an die sämmtlichen Bürger desselben.

Werthe Mitbürger!

Berufen durch das Zutrauen des Großen Rathes, haben wir die Regierungsgeschäfte über uns genommen und mit heutigem Tage angetreten.

Wie gegen den Großen Rath, so auch gegen Euch, werthe Mitbürger, sprechen wir unsern festen Entschluß aus, unser Gemeinwesen im Sinn und Geiste der von Euch angenommenen Verfassung zu verwalten, an der Vervollkommnung unserer Staatseinrichtungen geflissen zu arbeiten, zu den Gütern des Cantons Sorge zu tragen, über Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu wachen.

Bei diesen Bestrebungen zählen wir aber auf Euere Mitwirkung, Euere Treue, Eueren Gemeinsinn. Nur hierin, nächst dem Beistande des Allerhöchsten, erblicken wir eine sichere Gewährleistung für das Gelingen unserer Bemühungen.

Wie nun von den obersten Landesbehörden bereits der Eid der Treue gegen die Verfassung und die daraus herfließenden Amtspflichten

abgelegt worden ist, so soll auch von Euch durch einen feierlichen A die Erfüllung derjenigen Pflichten angelobt werden, welche das Va land und dessen Verfassung von Euch fordern.

Allerdings ist die von Euch mit so überwiegender Mehrheit a nommene Verfassung schon in Folge dieser Annahme für alle Bü des Cantons verbindlich; allein damit die aus derselben herfließe Rechte, und hinwieder die heiligen Pflichten, welche Jedem von E gegen unsern Canton, sowie gegen die schweizerische Eidgenossenschaft erfüllen obliegen, Euerem Gemüthe sich desto tiefer einprägen, ha Art. 94 der Verfassung die Anordnung getroffen, daß auf die Annah derselben noch diese gegenseitige, feierliche Angelobung unverbrüchlic Treue gegen das Vaterland und die Verfassung folgen solle.

Versammelt Euch daher Alle am kommenden Sonntag, den d. M., in Eueren Pfarrkirchen und leistet freudig, vor dem Angesi des Allerhöchsten, den Bürgereid, der Euch wird vorgetragen werd

Gott gebe, daß diese Feier von den gesegnetsten Folgen für un theueres Vaterland sei!

Gegenwärtige Kundmachung ist am nächstbevorstehenden Ostermon den 4. d. M., in sämmtlichen Pfarrkirchen unsers Cantons vor d Morgengottesdienste von der Kanzel zu verlesen.

Gegeben in unserer Rathsversammlung, Freitags, den 1. A 1831.

Im Namen des Regierungsrathes unterzeichne
Der zweite Bürgermeister:
Wyß.
Der erste Staatsschreiber:
Hottinger.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 30. Mär wurde der Amtsbürgermeister Usteri, welcher den Pr sidentenstuhl eingenommen hatte, durch einen heftige Fieberanfall genöthigt, sich nach Hause zu begeben. D Kunde verbreitete sich schnell im ganzen Canton, und tausend Herzen wurden mit Besorgnissen erfüllt. Ueberal erkundigte man sich nach dem Befinden des mit Recht i sehr geachteten und geliebten Mannes. Noch am 8. Apri

theilte der Republikaner seinen Lesern die Nachricht mit, daß der allgeliebte Bürgermeister sich etwas besser befinde, und fügte Nachfolgendes hinzu: „Von vielen unserer Leser sind wir schon aufgefordert worden, die Empfindungen ihres Schmerzes bei dem Erkranken des hochverehrten Mannes öffentlich auszudrücken; möge diese Nachricht die ängstlichen Besorgnisse so vieler Tausende einigermaßen lindern! Nicht allein aus dem Canton Zürich, aus beinahe allen Cantonen haben wir Beweise der innigsten Theilnahme an der Krankheit unsers Herrn Bürgermeisters erhalten. Die ganze Eidgenossenschaft erblickt in ihm seit länger, als dreißig Jahren den thätigen Gefährten aller ihrer Schicksale, den unermüdeten Kämpfer für ihre höchsten und heiligsten Interessen, den treuesten Bewahrer jener Grundsätze, von denen das Glück und die Freiheit der einzelnen Gemeinwesen und die Würde des ganzen Vaterlandes abhängen. Theilnahmlos hat die Eidgenossenschaft Aristokraten erscheinen und verschwinden gesehen; aber an einen solchen großen, öffentlichen Charakter auf der wechselreichen Bühne unsers Volkslebens knüpfen sich die schönsten Erinnerungen der Vergangenheit, die edelsten Interessen der Gegenwart und die theuersten Hoffnungen der Zukunft."

Auf diesen tröstenden Schein der Hoffnung erfolgte aber leider nur zu schnell die betrübende Kunde von dem Hinschiede Usteri's.

Der Republikaner brachte dieselbe in folgendem geschichtlich merkwürdigen Aufsatze, verfaßt von dem Regierungsrathe Ed. Sulzer:

Ist uns nichts von ihm geblieben,
Nicht ein unvergänglich Pfand,
Daß die Fernen sich noch lieben,
Keine Spur der theuren Hand?

Knüpfet sich kein Liebesknoten
Zwischen Kind und Vater an?
Zwischen Lebenden und Todten.
Ist kein Bündniß aufgethan?
Nein! nicht ganz ist er entflohen,
Nein! wir sind nicht ganz getrennt!
Ist uns ewig von dem Hohen
Die Erinn'rung doch vergönnt!

„Traure Helvetien, der edelste deiner Söhne ist von dir geschieden, dein auserwählter Kämpfer für Recht und Wahrheit ist nicht mehr! Samstags, den 9. dieß, um sechste Morgenstunde, verschied nach eilftägigem Krankenlager unser hochverehrte Herr Amtsbürgermeister Paulus Usteri an den Folgen einer gallicht-nervosen Entzündungskrankheit, und vollendete im 61. Jahre seine große und schöne Laufbahn. Welcher Schweizer, der Menschheit, Freiheit und Vaterland liebt, wird nicht bei solcher Trauerbotschaft von innigster Wehmuth ergriffen, den Tod eines der besten Menschen, den unersetzlichen Verlust eines standhaften Freundes der Völker- und Menschenrechte, und die für diese Welt ewige Trennung von einem hohen, reinen und fleckenlosen Herzen beweinen? Ist Jemand unter uns, welcher den ganzen Umfang seiner Kenntnisse zu umfassen vermochte? Wer kann berechnen, wie viel Gutes und Nützliches in allen Sphären seines öffentlichen Lebens, als Schriftsteller, Staatsmann, als Vorstand vieler Vereine, als Freund und Rathgeber, durch rastlose Thätigkeit, sein uneigennütziges Streben bewirkte; nicht sich dem Vaterlande gehörte sein Leben; Arbeit und Denken, das waren seine Zerstreuungen, sein Lohn war sein Bewußtsein; sein Geist umspannte die Welt, aus seinem edeln blauen Auge leuchtete der überwiegende Verstand, auf seiner hohen Stirne thronte des Mannes unvergängliche Würde. Wohl mag es uns Bürgern des Freistaates Zürich erlaubt sein, mit Stolz und Freude sagen zu können, unser gehörte der seltene Charakter, der vollkommenste Bürger; aber dann auch empfinden wir mit erneuertem Schmerze, daß wir seine Worte nicht mehr hören, daß er nicht mehr unter uns wandelt. Wunderbar ergreift jedes bessere Gemüth die Betrachtung eines solchen Lebens, und mit ehrfurchtsvollem Nachdenken, obwohl vergeblich, wünscht man die Zwecke der Vorsehung zu erforschen; man sieht den ausgezeichneten Mann da

allem Wechsel der Umstände, oft verhöhnt und mißverstanden, dennoch fest und unerschütterlich die Sache der Freiheit in dreißigjährigem Kampfe vertheidigen; noch tönt in unseren Seelen jene, aus den innersten Tiefen eines bewegten Gemüthes strömende Rede, jene klaren, starken Worte, die Geist und Herz durchbebten; jene Umsicht und Kenntniß, welche die schwierigsten Fragen mit leichter Hand entwirrte. Da dämmerte über uns die Morgenröthe einer schönern Zukunft auf; mit angestrengter Kraft arbeitete er an der Vollendung unserer freisinnigen Verfassung; das Volk ehrte mit der höchsten Würde den lange erkannten Freund des Vaterlandes; die Bürgerkrone schwebte über seinem Haupte; mit zitternder Stimme, den Keim der Vernichtung im Herzen, redete er zuletzt noch im Kreise der obersten Versammlung, und wir Alle, nicht ahnend, was uns bevorstand, blickten mit Vertrauen auf ihn, als unsern Führer und Leitstern; da, auf dem Gipfel des Ruhmes, faßte ihn die kalte Hand des Todes, und wir wurden verwaiset! Wer wird sein Werk nun fortführen, wer kann ihn ersetzen, wo sollen wir Muth und Hoffnung in diesem unabsehbaren Unglücke schöpfen? In seinen eigenen Worten, theuere Mitbürger, die er mit prophetischem Geiste in seinen letzten Tagen zu uns sprach, in diesem unserem Erbtheile seiner Weisheit, hinterließ er uns Trost und Beruhigung. „Wenn“, so sprach er, als er die Bürgermeisterwürde ablehnte, „wenn eines Morgens früh die Kunde zu Euch gelangte, ich sei von dem Schlummer, aus dem man sonst gestärkt zu neuem Wirken erwacht, nicht wieder erstanden, sondern meine Hülle schliefe den ewigen Schlaf und mein Geist sei hinüber gegangen und stehe vor dem allwissenden Richter unserer Lebensthaten: Ihr würdet dann vielleicht bestürzt sein über den unerwarteten Vorfall und mir eine Thräne des Abschiedes weihen; aber glaubet nicht, daß hierdurch das Werk der Freiheit untergehen und eine Verfassung erschüttert würde, welche die Kraft der Erhaltung in sich selbst, in Euerem ernsten Willen, in Euerer Vaterlandsliebe trägt.“ — Laßt uns diese Worte in heiligem Andenken bewahren, und dem abgeschiedenen edlen Geiste ein seiner würdiges Todtenopfer bringen, indem wir nicht weichen und nicht wanken von der uns vorgezeichneten Bahn einer weisen Freiheit; indem wir die Gesetze achten, ohne Furcht und Tadel jedem Eingriffe in die Rechte des Volkes wehren, die Besten zu Vertretern desselben ernennen. O möchte unser Aller Herz, wenn wir uns mit dankbarer Rührung des ewig gefeierten Namens Usteri erinnern,

zugleich der unüberwindliche Muth durchdringen, für
hängigkeit des Vaterlandes zu ſorgen, zu bluten un
an die durch ihn verherrlichte Stelle n
fahrene Männer zu wählen, welche das Vo
fahrt, die neue Verfaſſung lieben."

Wir geben hier einen Aufſatz des Repu
15. April 1831, überſchrieben: „Die Landſc
Tode;" er lautet in ſeiner ſchönen, kräf
wie folgt:

„Oft ſpricht ſich die Stimme des Volkes über ſe
bei ihrem Tode, als bei ihrem Leben aus; eine gr
Lebenden!" Dieſe bedeutungsvollen Worte eines weiſ
auch bei dem Tode des gefeierten Staatsmannes, de
vollendet iſt, ihre Beſtätigung. Aus ſeiner anſpruch
denen Zurückgezogenheit, aus der er nie zu Ehrenſt
ward er lange Zeit nicht zu der verdienten Würde be
nach äußeren Zeichen ſchließen wollte, der würde ſelb
nach Umwandlung des zürcheriſchen Staates in einen
das Steuerruder anvertraut wurde, aus der Zahl
nicht die wahre Stufe des Verdienſtes finden können
das Urtheil des Volkes geſtellt hatte. Denn wie ih
ſammte Eidgenoſſenſchaft als ihren größten öffentliche
kannt hatte, ſo erblickte das zürcheriſche Gemeinweſen
ſten und erleuchtetſten Sachwalter ſeiner edelſten Inter
bewies, wie groß die Liebe und das Vertrauen war,
zu ihm hegte.

Die Wahl dieſes Mannes zur Bürgermeiſterwür
rigen Lage der Gegenwart hatte allen Gemüthern jene
geflößt, wie — die Vergleichung ſei mir erlaubt —
Tagen Roms die Wahl eines Mannes zum Conſul

Tode, nach der kurzen trügerischen Freude über die Nachricht seines Besserbefindens, erfaßte alle Gemüther mit einem tiefen, ergreifenden Schmerze. Wer in diesen Tagen auf der Landschaft gewesen ist, konnte Männer, obschon an harte Schicksale gewöhnt, dennoch weinen sehen, als habe ihnen die Natur eines der theuersten Bande gelöst; jeder glaubte in dem Verstorbenen einen Vater verloren zu haben. Der Tag nahte heran, an welchem der neue Staatsvertrag beschworen werden sollte. Längs den Ufern des See's waren für diesen Tag Festlichkeiten vorbereitet, wie sie vielleicht noch nie diese blühenden Gestade erlebt hatten; das stolze Bewußtsein der errungenen gleichen Bürgerfreiheit wollte sich auf eine glänzende Weise aussprechen. Aber der Tod des geliebten Hauptes der Republik raubte diesem Tage jeden Schmuck der Freude; die Handlung des Schwures blieb in ihrer einfach ernsten Feierlichkeit, immer groß und erhebend, aber von einer unverkennbar tiefen Trauer begleitet; alle Festlichkeiten unterblieben; jeder hätte in ihnen eine Entweihung seines Schmerzes über den unersetzlichen Verlust erblickt. Nach vollzogener Handlung widmeten die Männer der zahlreichen Orte des See's den Rest des Tages in freundschaftlichen Versammlungen dem Andenken des verehrten Mannes. Einige erinnerten an seine vielfache Wirksamkeit für das öffentliche Wohl in der Vergangenheit; an die vielfachen Kämpfe, die er, stets mit ungebeugtem Muthe, für die gute Sache bestanden habe. Andere verweilten bei der unermüdeten Thätigkeit, womit er, besonders in den letzten Zeiten, die Rechte des Volkes verfochten, in der Verfassungscommission, im Gr. Rathe, überall habe er an der Spitze der Kämpfer für die Freiheit gestanden, und seine Geistesüberlegenheit habe mehr, als Alles beigetragen, der Verfassung den Sieg zu erringen. Andere hoben die Menschlichkeit und die hohe, uneigennützige Denkart hervor, die ihn stets geadelt habe; noch kürzlich, als der Kleine Rath, in Folge der Wädenschweiler Versammlung, zu harten Maßregeln und dadurch zu neuer unabwendbarer Entzweiung geneigt gewesen, habe er mit unwiderstehlicher Beredsamkeit alle Herzen zur Milde gewendet; noch auf seinem Todbette habe er den Ruf zur Versöhnung aller Gemüther und zum innern Frieden, gleichsam als seinen letzten Willen, an alle seine Mitbürger ergehen lassen. Andere deuteten hin, wie er öfter mit vorschauendem Geiste prophetisch sein nahes Ende vorhergesagt; so schmerzlich die Vorstellung auch sei, daß er die Freude an dem schönen Werke, für das er

so lange gearbeitet, nicht länger genossen habe, so sei doch der Gedanke erhebend, daß er, wie ein siegender Feldherr, in den Triumphtagen über die Aristokratie gestorben sei. Alle segneten sein Andenken, fürchteten für die Zukunft und beschlossen, möglichst zahlreich seiner Beerdigung beizuwohnen. Am folgenden Tage (12. April), dem Tage der Beerdigung, wogte, wie noch nie bei dem Begräbniß eines Staatsbeamten geschehen war, eine ungeheure Menge von der Landschaft in die Stadt, um dem geliebten Todten die letzte Ehre zu erweisen. Die Sängerchöre längs dem See hatten sich verbunden, mit vereintem Trauergesang die Todtenfeier des Verstorbenen zu verherrlichen; von da aus, nicht von der Stadt, war dieser schöne Gedanke ausgegangen. Mit schwarzen Wimpeln und der eidgenössischen Flagge — ein schönes Sinnbild für den Verlust der ganzen Eidgenossenschaft — segelten am Morgen, düster gefärbt, die Schiffe der Sänger von Männedorf, Stäfa, Wädenschweil, Horgen und anderen Orten, langsam unter feierlichen Gesängen den See hinab nach Zürich und schlossen sich an die Sängervereine der Stadt und des Limmatthales an. Von der Wohnung des Verstorbenen begaben sich die höchsten Behörden, die Geistlichkeit, der Stadtrath und Abgeordnete von den meisten Gemeinden des Cantons, das Offiziercorps, die Bürger seiner Zunft, die naturforschende, medizinische, gemeinnützige Gesellschaft in langem Trauerzuge in die Peterskirche. Die Kirche konnte die unermeßliche Menge Volks, die nach ihren Hallen strömte, nicht fassen; zahlreiche Gruppen lauschten an den Thüren auf die Begräbnißrede des Herrn Helfers Fäsi. Ein Chor von mehr als 400 Sängern brachte gerührt dem Schatten des großen Mannes ihr letztes Lebewohl. So weiß das Volk die Männer, die für sein Heil leben, noch nach ihrem Tode zu ehren; eine große Lehre für die Lebenden!"

Der Staub ist zum Staube gesammelt, von dem er genommen ward; möge der Geist aber, in seinen Grundsätzen, in seinem Denken und Wollen in der Eidgenossenschaft unvergänglich fortleben! Wehe dem Lande, in welchem der Geist großer Patrioten, nach ihrem Tode, nicht zu einem Heiligthume der Nation wird! Länger als 34 Jahre hat Paulus Usteri auf dem Schauplatze des öffentlichen Lebens gewirkt. Von allen Männern, die im Anfange dieser denkwürdigen vierundzreißig Jahre auftraten — wie wenige haben die Gegenwart erlebt! wie wenige, die sie erlebten, sind ihren Grundsätzen treu geblieben, und

treu in ihnen ausharrten — die frühen, vertrauten Gefährten, die
gendfreunde Usteri's, die noch leben, sind fast alle aus Alters-
päche oder aus Abscheu über den Gang der Zeiten, oder aus Miß-
ch über persönliche Verfolgungen, von der politischen Bühne abge-
en. Er allein harrte mit der Athletenkraft seines Geistes aus, die
ze schicksalsreiche Geschichte der Eidgenossenschaft seit 1798 an seinem
en veranschaulichend; er ward der Stammhalter, eine Zeit lang fast
einzige kühne Verfechter aller höheren Interessen der Menschheit in
Schweiz; an ihm wuchs eine neue Generation von freisinnigen
atsmännern heran, die ihn als väterlichen Freund liebten, als Vor-
bewunderten. In der weiten Sphäre seiner vielseitigen Thätigkeit
en sich gewisse Hauptzielpunkte unterscheiden, für die er bei allen Um-
dlungen, welche die Schweiz erlitt, unablässig arbeitete, und so zu
en seine Lebensidee ausmachten. Diese Zielpunkte sind der Kampf
en die Aristokratie, als im Widerspruche stehend mit der hohen,
eisternden Idee der Menschenrechte; daher die ununterbrochene,
herzige Fehde gegen das bekannte aristokratische Hauptquartier in der
weiz; — das eifrige Bestreben, höhere, geistige Cultur und wis-
schaftliche Bildung allgemeiner zu verbreiten; — Freiheit der
esse und endlich ein festerer eidgenössischer Nationalverband. In allen diesen Richtungen trug sein Wirken ein durchaus
es, in unseren Tagen seltenes Gepräge; wie sein Privatleben, so war
h sein öffentlicher Charakter ganz antik. Nie gab er im Sturme
Zeiten jene Lebensideen auf; mit der Zahl seiner Widersacher wuchs
n Muth; alle ihre heimlichen und offenen Angriffe wurden nur zum
umph für den Adel seiner Denkart, das Vaterland; sein Glück und
ne Würde waren ihm das Höchste; alles Andere dagegen nichts.
ch bei den letzten Wirren in der Schweiz verläugnete er nie seine
undsätze; denn tiefen Abscheu über die Besudelung der vaterländischen
de mit Bürgerblut im Canton Basel, sprach er unverholen aus. An-
war auch das Bild des hohen und unbefleckten Ruhmes, das er in
Seele trug. Zu stolz für die verächtlichen Wege des gemeinen
rgeizes, die seine meisten Gegner wandelten; zu stolz, seinen Namen
dem Prunk barbarischer Ordenstitel zu schmücken und dessen Dauer
den vergänglichen Tand der Höfe zu knüpfen, suchte er.
offen Republikaner des Alterthums, seinen Ruhm allein
ren Andenken seiner Mitbürger zu verewigen. Ganz

war der Schluß seines Lebens; seine letzte Thätigkeit, die wir seinen politischen Schwanengesang nennen möchten, war, mit Aufopferung seiner Lebenskraft, dem öffentlichen Wohle geweiht; nach Römer-Art galten seine letzten zärtlichen Besorgnisse — leider, wie es scheint, nicht umsonst — dem Vaterlande.

Wir glauben, unseren Lesern nicht lästig zu sein, wenn wir einige freundliche Grabesblumen, welche Usteri's Asche gestreut wurden, hier folgen lassen; denn sein Andenken soll jedem biedern Eidgenossen werth und die Erinnerung an ihn theuer sein.

Auf den Hinschied des Bürgermeisters Usteri.

Leise Wehmuth stimme meine Leier,
Die so oft mir reine Freude bot,
Stimme sie zur ernsten Todesfeier:
Ach, es ist — der gute Usteri — todt.

Heiße Zähren in so manchem Blicke,
Tiefe Seufzer aus so mancher Brust
Zeugen von dem traurigen Geschicke.
Alles fühlt den mächtigen Verlust.

Groß ist er. — Du Volk, Dir ziemt Dein Weinen,
Deine Zähren alle sind gerecht:
Denn ein Vater war er an den Seinen,
Schützte stets der Freiheit heil'ges Recht.

Als sich einst das Band der Eintracht löste,
Unsre Pfeiler wankten auf dem Grund,
Die Parteisucht uns vom Recht entblößte,
Stand er fest und schützte unsern Bund.

Männlich groß, vor Frankreichs Diktatoren,
Sprach er, ernst und fest, ein freies Wort,
Hatte nie den Männerwerth verloren;
Und der Consul ehrte auch sein Wort.

Segensreich erblühte unserm Bunde
Unter seiner Leitung neues Glück;
Heilen half er die geschlag'ne Wunde,
Theilte mit uns jegliches Geschick.

Als, erschüttert von dem Sturm der Zeiten,
Nochmals unsre hohe Feste fiel:
Sah'n wir nie den biedern Schweizer gleiten;
Festen Fußes lenkte er zum Ziel.

Als der Schmerz sein treues Herz durchbebte,
Als er feige Menschen um sich sah;
War's, als ob ein Engel ihn umschwebte;
Immer stand er unerschüttert da.

Keiner sah den großen Weisen zagen,
Nie erbebte er vor der Gefahr,
Und er wagte ohne Scheu zu sagen:
Was gerecht und gut und edel war.

Dem Verdienste gab er seine Kronen
Und belebte Wissenschaft und Kunst;
Edle Triebe edel zu belohnen,
Lächelte der Weise milde Gunst.

Doch, wie Blitze leuchten im Gewitter,
Drang durchs Dunkel auch sein heller Blick,
Und sein Ernst bestrafte Prahler bitter,
Führte sie auf eb'ne Bahn zurück.

Sechszehn Jahre lag die Schweiz im Dunkel;
Doch, er irrte auf dem Pfade nicht,
Schaute noch, im herrlichen Gefunkel,
Unsrer Freiheit neu erwachtes Licht.

Hörte noch des Volks gerechte Klagen,
Das ihn nun zum Landesvater rief;
Und er wirkte Großes, ohne Zagen,
Er, der nie zur ernsten Stunde schlief.

Zu der hohen Würde nun berufen,
Die ihm edles Volksvertrauen ſchuf,
Trat er männlich feſt auf ihre Stufen,
Unter tauſendfachem Segensruf.

Und er ſtrahlte klar, wie eine Sonne,
Auf die Väter unſers Landes hin;
Zu erfreuen war ihm wahre Wonne,
Unſer Glück ſein einziger Gewinn.

Doch, auf Erden trübt die reichſten Freuden
Oft der Trauer herbes Mißgeſchick:
Mußte doch der Gute von uns ſcheiden!
Thränen fließen von ſo manchem Blick.

Gutes Zürich, viel haſt du verloren:
Einen Mann, ſo groß durch Wort und That,
Einen Mann, zu deinem Glück geboren,
Der nur wenig ſeines Gleichen hat.

Weine, Vaterland, des Dankes heiße Zähren,
Muſen, weint, der Edle iſt nicht mehr!
Ihn im Geiſterreiche zu verklären,
Rief den frommen Weiſen Gott, der Herr.

Wo die Väter Feiertage halten,
Stauffach, Winkelried und Wilhelm Tell,
Lebt er nun im Bunde mit den Alten,
Trinkt Begeiſt'rung aus dem Lebensquell.

Mag ihn auch der ſtolze Momus tadeln:
Nichts befleckt des Edeln großes Herz;
Gott wird ihn für die Verdienſte adeln:
Dieſes ſei uns Tröſtung in dem Schmerz.

Lebe wohl, Du Theurer unſrer Seelen!
Nimm ihn hin, den ſchönen Siegeskranz!
Tauſendfacher Dank aus allen Kehlen
Schwebt Dir nach zum hohen Aetherglanz.

Nimm ihn mit in jene bessern Welten!
Nimm mein Lied, das Dich zu schwach besingt!
Alles Gute wird Dir Gott vergelten,
Wenn er dir die Siegeskrone bringt.

Bleibe theuer jedem Schweizersohne,
Der Dich, großer, edler Geist, empfand.
Flehe für uns, an Jehovah's Throne,
Segen unserm theuern Vaterland'.

Leuthy.

Aus einem andern Gedichte entheben wir folgende
:rse:

Euch Eidgenossen, Allen, Allen,
An Muth und Freiheit uns verwandt;
Euch ruf' ich zu: „Er ist gefallen
Als Held, im Dienst fürs Vaterland!"

O klaget mit uns, Usteri's Leben
War immer Euch, wie uns, ergeben,
Zu Menschen Menschen zu erheben —
Blieb immerdar sein heil'ges Streben.

Ruh' sanft nach Deines Lebens Mühen!
Der Ewige mag Dich nur lohnen —
Wir sind zu schwach; dort oben blühen
Für solche Kämpfer Siegeskronen.

Am 15. Mai wurde in der Kirche zu Wädenschweil
teri's Todtenfeier begangen. Zu Anfang des neun-
nten Jahrhunderts fand eine solche Feier ein Paar
onate nach Lavater's Tode, zum Andenken des Letz-
n, in der Großmünsterkirche in Zürich Statt, welcher sich
ere Freunde des Vaterlandes noch gerne, und nicht
ne Rührung, erinnern. Dieses wirkungsvolle Mittel,
rch eine wohlberechnete und schöne Verbindung von

Rede, Dichtung und Gesang, ein lebendiges, langes, erinnerungsfrisches Denkmal in die Herzen einzugraben, war seither bei uns nicht zur Sitte geworden; denn der Zustand der geistigen Stockung in den abgewichenen 15 Jahren, der aus der Politik in die Lebensverhältnisse überging, hielt jeden geistigen Aufschwung darnieder, bis in den letzten dieser Jahren ein Ringen nach geistiger und leiblicher Freiheit sich kund gab, vorzüglich von dem Zeitpunkte an, wo Usteri als Vorsteher der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft derselben einen so großen Umfang und Einfluß zu gewinnen und die angesehensten und aufgeklärtesten Staatsmänner fast aller Schweizercantone in eben dasselbe Interesse zu ziehen vermochte — und gleichzeitig die aufblühenden Sängervereine in vaterländischer Richtung die geselligen Triebe ins Leben riefen. Der Sängerverein vom Zürichsee wollte sein, schon im vorigen Jahre auf das gegenwärtige nach Wädenschweil verlegtes, jährliches Sängerfest, als vaterländisches Freudenfest nicht eher begehen, als er vorerst dem seither hingeschiedenen Wohlthäter seines Vaterlandes die Gefühle des Dankes und der Liebe in männlich ernster Trauer feierlich nachgesungen hatte; zu dieser Feierlichkeit, welche an dem vorbezeichneten Tage Statt fand, wurden auch die anderen Cantonalsängervereine eingeladen, und wirklich waren, nebst den Mitgliedern der vier Sängervereine vom Zürichsee, Zürichstadt, Limmatthal und Winterthur, noch zahlreiche Mitglieder der ausgezeichneten örtlichen Sängergesellschaften von Kloten und Wald und viele einzelne Sänger aus anderen Gegenden des Cantons anwesend, namentlich aus dem damaligen Oberamte Grüningen und besonders aus den Gesangkreisen des Hrn. Pfarrer Hug in Wetzikon, welcher als Capellmeister des Sängervereines am Zürich-

see das Ganze mit Tüchtigkeit leitete. Eine Menge Volk war überdieß zu dem Feste herbeigeströmt. Der Anstand und die sittsame Haltung aller Anwesenden, während und nach der Feierlichkeit, zeugten davon, daß sie von den sinnig verbundenen Eindrücken von Rede, Dichtung und Gesang, und so von der Wechselwirkung dreier Künste ergriffen waren, die ihnen nichts Anderes vortrugen, als was dem Menschen heilig ist: Vaterland, Freiheit und Unsterblichkeit. Eine solche Volksversammlung ist sich selbst ein lebendiges Heiligthum der Freiheit; sie veranschaulicht für sich und beurkundet für die Geschichte, was ein edler Mann einem Volke sein kann und wie dieses ihn emporträgt, mit Dank und Anerkennung, mit Ruhm und Ehre. Die Festredner waren die Regierungsräthe Hegetschweiler und Ed. Sulzer. Ersterer schilderte Usteri's Charakter in seiner ganzen Tiefe, der Letztere dessen Lebenslauf in seinem ganzen Umfange. Nebst den genannten Regierungsräthen waren manche volksfreundlich gesinnte höhere Staatsbeamte und viele Cantonsräthe anwesend. Alle Herzen waren durchdrungen von dem nachfolgenden, von Herrn Ed. Billeter in Männedorf für diese Feier gedichteten Liede:

Wenn je bei wehmuthsvollen Klängen
Ein Schweizerherz voll Sehnsucht wallt,
Wenn je in heiligen Gesängen
Ein ernster Männerchor erschallt:
So ist es heut', da wir als Freie,
Als Brüder treu zusammen steh'n,
Um nun, mit des Gesanges Weihe,
Ein Fest der Trauer zu begeh'n.

Es gilt dem Manne, dessen Leben
In ungetrübter Harmonie
Des Schweizervolkes edlem Streben
Nach Freiheit, Kraft und Muth verlieh;

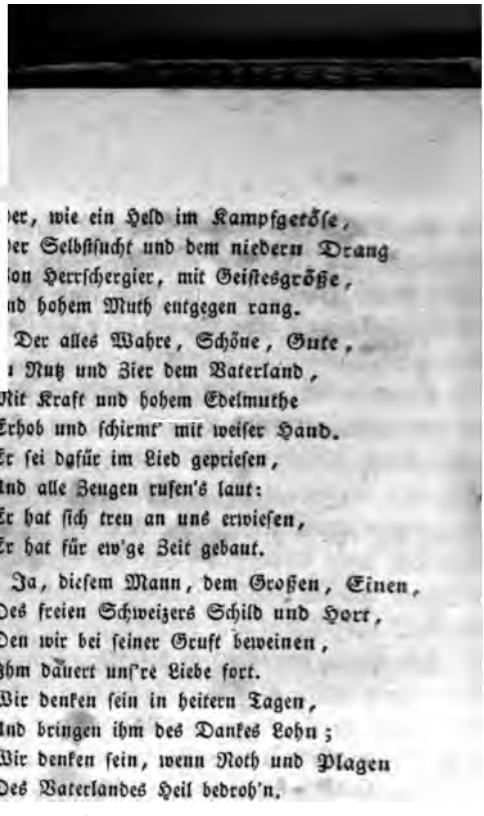

er, wie ein Held im Kampfgetöse,
er Selbstsucht und dem niedern Drang
on Herrschergier, mit Geistesgröße,
nd hohem Muth entgegen rang.

Der alles Wahre, Schöne, Gute,
Nutz und Zier dem Vaterland,
Mit Kraft und hohem Edelmuthe
Erhob und schirmt' mit weiser Hand.
Er sei dafür im Lied gepriesen,
Und alle Zeugen rufen's laut:
Er hat sich treu an uns erwiesen,
Er hat für ew'ge Zeit gebaut.

Ja, diesem Mann, dem Großen, Einen,
Des freien Schweizers Schild und Hort,
Den wir bei seiner Gruft beweinen,
Ihm dauert uns're Liebe fort.
Wir denken sein in heitern Tagen,
Und bringen ihm des Dankes Lohn;
Wir denken sein, wenn Noth und Plagen
Des Vaterlandes Heil bedroh'n.

O, möge das, was er gegründet,
Fest, ewig fest, bei uns besteh'n;
Das Hochgefühl, das ihn entzündet,
In Aller Herzen übergeh'n!
Dann wird er ewig bei uns leben,
Unsterblichkeit ist sein Gewinn!
Laßt uns nach seinem Ziele streben,
Nach seinem edeln Schweizersinn!

So legen wir, mit heißem Triebe,
Erinn'rungskränze auf sein Grab,
Und preisen Dich, den Gott der Liebe,
Der uns in ihm dieß Vorbild gab!

Nach heil'gem Wirken, das wir ehren,
Hat er vollendet seinen Lauf:
Nun nimmt in jenen höhern Sphären
Ihn Gottes großer Tempel auf.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 13ten April wurden an Usteri's Stellen Regierungsrath von Muralt zum Amtsbürgermeister und Regierungsrath Melchior Hirzel zum Präsidenten des Großen Rathes gewählt.

Wir geben noch einigen gemüthlichen Versen Raum, welche der Republikaner vom 19. April 1831 veröffentlichte:

Der sterbende Usteri
an seinen Nachfolger Hirzel, Präsident des Großen Rathes.

Von den ländlichen Gefilden,
Die Dein schönes Wirken sah'n,
Ruf ich Dich, um auszubilden
Meines Lebens großen Plan.
Du bist werth hinaufzuwandeln,
Wo ich noch vor Kurzem stand,
Und im Reden und im Handeln
Schirm zu sein dem Vaterland!

Hat Dein Herz doch stets geglühet
Dem, was ich mir selbst erkor —
Hat Dir Heil doch nur geblühet
In der Deinen Tugendflor. —
Auf denn, theurer Sohn, und wage,
Größ're Kreise zu umfah'n,
Daß ein spät Geschlecht noch sage:
Deine Wahl war wohlgethan!

Laß die Todten ihre Todten
Fürderhin zum Grabe zieh'n —
Sieh — uns winken hehre Boten
Nach der schönen Zukunft hin.
Durch die Nebel dieser Zeiten,
Richtet sich mein Blick zu Gott —
Tapfer wirst Du nach mir schreiten,
Meinem gleiche einst Dein Tod.

Staatsverfassung
für den eidgenössischen Stand Zürich.

So wie wir der früheren Verfassungen einläßlich
dachten, wollen wir auch das Resultat der erzählten
wegungen, die Verfassung des Standes Zürich, im
zuge berühren. Ohne Künstelei und Ueberspannung,
ruhiger Fassung entworfenes Vorbild, hat sie in
als einem Canton nützliche Dienste geleistet. Die St
verfassung umfaßt vierundneunzig Artikel in sechs Ti

Der erste Titel spricht in einundzwanzig allgem
Grundsätzen den Geist des Ganzen so aus, wie er
den Geist des Zürchervolkes paßt. Er setzt die Gewä
seines freien gesetzlichen Zustandes fest, wie dieselbe
jeder republikanischen Verfassung stipulirt werden soll
Ein Volk ist achtungswerth und mächtig, wenn es
bestimmten Rechte in Eintracht und mit Würde for
und auch selbst dieselben heilig hält; es läuft dann
die Gefahr des schlimmsten Betruges durch ephe
Treiber.

Der erste Artikel nennt den Canton Zürich „ein
Freistaat mit repräsentativer Verfassung und ein
der schweizerischen Eidgenossenschaft.“ In seinem
drucke über die Volkssouveränetät liegt Sinn und
„Die Souveränetät (sagt er) beruht auf der Gesammth
des Volkes; sie wird ausgeübt, nach Maßgabe der Ve
fassung, durch den Großen Rath, als Stellvertreter
Volkes.“

Der zweite Artikel theilt den Canton Zürich in B
zirke, und diesen in Zünfte und Gemeinden ein.

Der dritte setzt die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze und in den staatsbürgerlichen Rechten fest.

Der vierte gewährleistet die Glaubensfreiheit. Die frühere Verfassung beschränkte sich darauf, die evangelisch-reformirte Religion die herrschende zu heißen. Auch mit Bezug auf Religion wollte man herrschen. Was gibt es aber da zu herrschen? Wer beherrscht den freien menschlichen Geist? Nun wird sie sinniger die vom Staate anerkannte Landesreligion geheißen, und dann werden den gegenwärtig bestehenden, katholischen Gemeinden (Rheinau und Dietikon) ihre Religionsverhältnisse gewährleistet. Freie Uebung wäre deutlicher und bestimmter gewesen.

Der fünfte charakterisirt die Freiheit der Presse durch gesetzliche Bestrafung des Mißbrauches, aber auch Abschaffung der Censur. Das köstliche Gut der Preßfreiheit wird durch schützende Gesetze vor Mißbrauch bewahrt.

Das Recht einzelner Bürger, Gemeinden und Corporationen, ihre Ansichten, Wünsche und Beschwerden auf dem Wege der Petition vor den Großen Rath zu bringen, wird im sechsten Artikel anerkannt, aber an nähere gesetzliche Bestimmung gewiesen.

Den Inhalt des siebenten Artikels: „Freiheit des Handels und der Gewerbe", haben wir bereits einläßlicher besprochen. Kein anderer Gegenstand unterlag schwierigeren Erörterungen. Von dem Handwerksstande und einzelnen Gewerbsmännern lagen vielerlei Eingaben vor. Der Große Rath wollte aber nicht unbedingte Gewerbsfreiheit aussprechen, sondern daß das bisherige gesetzliche System, hinsichtlich des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung für einige, an bestimmte Localitäten gebundene Gewerbe, als Tavernen-Wirthschaften, Metzgen u. s. f., fortbestehe, jedoch den Zeitumständen gemäß modificirt

werde. Insbesondere wurde einem beförderlich zu
lassenden Gesetze vorbehalten, Vorsorge zu treffen,
den Forderungen des Gemeinwohles und den vorhand
örtlichen Bedürfnissen, durch Ertheilung der erforderl
Bewilligungen, vorzugsweise an Gemeinden, im
Sinne Genüge geleistet, und daß die ausschließliche
fugniß der bereits vorhandenen oder noch entstehe
Gewerbe dieser Art, nicht auf eine drückende Weise
gedehnt, sondern mit der Freiheit der Einzelnen, b
ders der Landwirthschaft treibenden Klasse mögl
vereinbart werde. Der Große Rath hat dießfalls
Gewährleistung des Grundsatzes wohl seinen Fre
dargegeben, aber ein weites Feld für die praktis
Anordnungen offen gelassen, was später zu vielseiti
Beschwerden Einzelner Anlaß gab. Die Freiheit
Menschen, seine Kräfte geltend zu machen, ist im Na
rechte begründet; daher gibt es zwischen Gewerbsfrei
und einem Concessionssysteme kein gerechtes Mittel
Oder hat eine Gemeinde ein besseres Recht, als ein
zelner Staatsbürger, welcher einen Beruf hat, dense
aber nicht ausüben darf? Ist es dagegen billig und re
daß eine administrative Behörde, auch außer an die G
meinden, an wen es ihr beliebt, Concessionen ertheil
kann? Wir sagen: Nein, und hätten gewünscht,
wäre unbedingte Gewerbsfreiheit eingeführt, dagegen
Besitzer von Rechtsamen, je nach Umständen, mehr od
weniger entschädigt worden, was füglich hätte geschehe
können, wenn man für neu zu ertheilende Bewilligung
eine ziemliche Patentgebühr festgesetzt und daraus die En
schädigungen abgereicht hätte. Indessen gestehen wir,
für den Augenblick die Schwierigkeit groß war, und
gesetzgebende Behörde mit der eingeschlagenen Weis
wenigstens für einstweilen, am besten durchkam. Freilich

dauert der Kampf um vollständige Gewerbsfreiheit [illegible] noch fort, obschon alle Gewerbe, Metzgen und Tavernen Wirthschaften ausgenommen, frei gegeben sind, jedoch immerhin gesetzlichen Gebühren unterliegen.

Der achte Artikel gibt den Cantonsbürgern die Niederlassung und selbst die Erwerbung des Bürgerrechtes in jeder Gemeinde frei. Die frühere Verfassung hatte die besonderen Einzugsbriefe der Gemeinden in Schutz genommen.

Der neunte Artikel führt den weiten Begriff von persönlicher Freiheit an, bespricht aber eigentlich nur die Verhaftungen.

In dem zehnten Artikel wird die Trennung der Gewalten dem Wirkungskreise der Behörden zum Grunde gelegt; der richterlichen Gewalt besonders wird die Unabhängigkeit von der gesetzgebenden und vollziehenden zugesichert. In schroffem Abstande bemühten sich Viele auch Proceßsachen, unter dem Titel der Oberaufsicht, an den Großen Rath zu bringen. Streitigkeiten im Verwaltungsfache erleiden eine Ausnahme; das Gesetz hat diese Fälle genau von den Civilstreitigkeiten auszuscheiden. Ohne diese Ausscheidung zerfällt die Staatsverwaltung selbst und wird durch einen unersetzlichen Mißgriff den unsichten Ansichten der Gerichte preis gegeben.

Die vier folgenden Artikel unterlegen die Entsetzungen geistlicher und weltlicher Beamten gerichtlichen Urtheilen, ordnen für jede Rechtssache wenigstens zwei Instanzen an, dann die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, mit allfälligen gesetzlichen Ausnahmen, und empfehlen die Abschaffung der Peinlichkeit dem Gesetze.

Der fünfzehnte Artikel sichert die Unverletzbarkeit des Eigenthumes, und bei Abtretungen, welche das öffentliche Wohl [illegible]ht, weis't er die Entschädigungsforderung an

Im sechszehnten wird der Befugniß, Zehnten- und Grundzinse loszukaufen, auch eine freiwillig einverstandene Umwandlung in jährliche Geldleistungen beigefügt, und fürgesorgt, daß der Boden ferner mit keinen nicht käuflichen Lasten belegt werde.

Der siebenzehnte läßt alle Staatsbesoldungen in baarem Gelde leisten.

Gleich wichtig und gerecht ist die Verfügung des achtzehnten Artikels, nach welcher alle Einwohner möglichst gleichmäßig, nicht bloß nach dem Vermögen, sondern auch nach Einkommen und Gewerbe, zu den Staatslasten beitragen sollen.

Der neunzehnte wiederholt die Verpflichtung aller Cantonsbürger und überhaupt aller im Canton angesessenen Schweizerbürger zu Militärdiensten, und fügt die, nicht bloß an dieser Stelle, sondern in jeder Staatsverfassung fremdartige und künftigen politischen Ansichten und Ergebnissen vorgreifende Untersagung der Militär-Capitulation mit fremden Staaten bei.

Der zwanzigste spricht die Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichtes, als Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter, aus und empfiehlt dem Staate kräftige Unterstützung der niederen und höheren Schulen und Bildungsanstalten.

Der einundzwanzigste Artikel verbindet mit der Handhabung der bestehenden Gesetze, bis zu Abänderung derselben, die Anordnung einer vollständigen Revision des gesammten Staatshaushaltes und aller gegenwärtigen Gesetze durch eine, dem Großen Rathe angemessen scheinende Anzahl außerordentlicher, in oder außer seiner Mitte zu wählender Commissarien, welche ihre Arbeiten, nach vorgängiger Mittheilung an den Regierungsrath, dem Großen Rathe vorzulegen haben.

Der zweite Titel beschlägt das Stimmrecht und die
ählbarkeit, die Zunftversammlungen und die Erwählung
Großen Rathes. Dieser Abschnitt ist auf Grundlage
Memoriales von Uster abgefaßt. Das Stimmrecht
d, mit den gewöhnlichen Ausschließungen, bei An-
kung des zwanzigsten Altersjahres erlangt und, unter
rbehalt der besonderen Bestimmungen, mit der Wähl-
keit zu allen Stellen verbunden. Der Canton ist für
rwählung des Großen Rathes in Zünfte eingetheilt,
welchen die Stadt Zürich dreizehn und der übrige
nton zweiundfünfzig bildet. Die Wahlen sind voll-
mmen frei und werden von einem eigenen, von den
nften gewählten Präsidenten geleitet. Alle Vermögens-
ängungen für die Wählbarkeit zur Repräsentanten-
rde (so wie für alle Staatsämter) fallen weg; §. 36
t: „Jeder zünftige Bürger, welcher das dreißigste
rsjahr angetreten hat, kann in den Großen Rath
ählt werden.“ Ein schönes Anerkenntniß des geistigen
rthes im Gegensatz zum Metallwerthe — und ein eben so
öner Beweis von Vertrauen in die Einsicht des Volkes,
auch, ohne Angabe einer Summe von Franken, den
eg zu seinen tüchtigen Führern zu finden vermag.
37 bestimmt die Amtsdauer des Großen Rathes auf
r Jahre (eine Zeitdauer, die für alle öffentlichen Ge-
lten und Beamtungen consequent durchgeführt ist), und
Austritt, zur Hälfte, je zu zwei Jahren; unstreitig
einzig zweckmäßige Anordnung, um den Körper der
präsentanten stets in Harmonie mit dem Volksgeiste zu
alten. Ueber die im Canton sattsam bekannte Wahl
dnung der Zünfte treten wir in keine Auseinander-
ung ein; die Wahlen für den Großen Rath werden
ttelst des geheimen absoluten Mehres vorgenommen.
irger der Stadt, wo sie immer angesessen sein mögen,

haben ihr Zunftrecht auf einer Stadtzunft, Landleute hingegen an ihrem Bürgerrechtsorte auszüben. Von 212 Mitgliedern des Großen Rathes steht ihm selbst die Erwählung von 33 Mitgliedern zu. Eine Minderheit von 61 Mitgliedern wollte die Wählbarkeit der Geistlichen dem Gesetze anheimstellen; bei vielartig abweichenden Ansichten ward sie gar nicht berührt.

Der dritte Theil befaßt die Cantonalbehörden in den Artikeln achtunddreißig bis siebenzig. Dem Großen Rathe wird zu Ausübung der höchsten Gewalt „die Gesetzgebung, die Oberaufsicht über die Landesverwaltung und die Stellvertretung nach Außen“ übertragen. Der Gesetzgebung werden alle Bestimmungen zugerechnet, welche auf die öffentlichen und Privatrechte und Pflichten der Bürger Bezug haben: die Auferlegung von Steuern und Abgaben an den Staat; Errichtung, Aufhebung und Besoldung bleibender öffentlicher Beamtungen; die Festsetzung der Münzverhältnisse und Bestätigung dringlicher Münzverordnungen des Regierungsrathes; Zurücknahme, Einstellung, Abänderung oder Erläuterung bestehender Gesetze. Vermöge der Oberaufsicht hat der Große Rath Einsicht über den Zustand des gesammten Staatsgutes und ordnet die Verwaltungsweise desselben an; er bestimmt jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates (Budget) und bewilligt die erforderlichen Auflagen; die Staatsrechnungen und jene über alle Cantonalgüter werden ihm zur Prüfung und Abnahme vorgelegt. Eine Uebersicht derselben wird durch den Druck bekannt gemacht. Unternehmen, deren Kosten nicht aus der ordentlichen Jahreseinnahme bestritten werden mögen, hat er zu beschließen; ebenso die Aufnahme von Darlehen für den Staat.

Dem Großen Rathe steht ferner das Recht zu, über

Gegenstände der Landesverwaltung Berichte einzufordern, wegen Verletzung der Verfassung, der Gesetze oder Amtspflichten, an den Regierungsrath und das Obergericht Mahnungen für die Zukunft zu erlassen, oder selbst die Mitglieder dieser Behörden vor dem Großen Rathe in Anklagezustand zu setzen; alles das, und so auch das Begnadigungsrecht bei Todesurtheilen, nach näheren gesetzlichen Bestimmungen, die, bei Aufrechthaltung der Trennung der Gewalten, nicht unschwierig sein können.

Bestimmter, als vorhin, wird dermalen gesagt, daß der Große Rath, so wie alle Verträge und Verkommnisse mit Auswärtigen von ihm abgeschlossen werden, auch die Stimme des Cantons in allen eidgenössischen Angelegenheiten führt. Bei Ertheilung von Instructionen und Aufträgen wird des Vorschlages des Kleinen Rathes nicht mehr erwähnt, dagegen beigefügt, daß dieselben im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der eidgenössischen Cantone ertheilt werden.

Ueber das Verfahren des Großen Rathes bei seinen weiteren Verrichtungen geben wir am besten den Wortlaut des fünfundvierzigsten Artikels, welcher dahin geht:

„Der Große Rath erläßt die Gesetze und Beschlüsse auf Vorschläge, die ihm der Regierungsrath von sich aus oder in Folge einer Aufforderung des Großen Rathes hinterbringt, und die der Große Rath, sei es unverändert oder mit Abänderungen, annimmt oder verwirft, oder zurückweist. Seine Mitglieder können aber auch selbst durch Anzug Gesetze und Beschlüsse in Vorschlag bringen, welche vor dem Großen Rathe auf beliebige Weise berathen werden, jedoch vor ihrer endlichen Annahme dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu überweisen sind."

Schon seit mehreren Jahren war in verschiedenen Cantonen bedeutendes Mißvergnügen über die beinah unbedingte Initiative der Kleinen Räthe laut geworden, indem es lediglich von ihren Ansichten abhing, die wesentlichsten Bedürfnisse des Landes unbefriedigt zu lassen und die wichtigsten Einrichtungen zu modeln. Im Canton Zürich scheint man in der Verfassung den gedeihlichen Mittelpunkt beabsichtigt zu haben. Der Große Rath wählt sich seinen Präsidenten und Vice-Präsidenten selbst ferner: die Mitglieder und die Präsidenten des Regierungsrathes und des Obergerichtes, des Crimminalgerichtes, des Cantonal-Verhöramtes und des Erziehungsrathes. Die Wahl des Antistes und des Kirchenrathes findet sich durch die Rechte der Synode beschränkt; der Staatsanwalt bedarf seiner Bestätigung.

Der Große Rath wird immer durch seinen Präsidenten einberufen, entweder zu seinen ordentlichen Sitzungen vierteljährlich, oder auf das Verlangen des Regierungsrathes, oder auf das schriftliche motivirte Begehren von vierundzwanzig Mitgliedern. Seine Verhandlungen sind in der Regel öffentlich, er mag jedoch selbst durch sein Reglement die Fälle der Ausnahme bezeichnen; die Ergebnisse seiner Verhandlungen werden aber alljährlich mittelst eines beleuchtenden Berichtes, zugleich mit der Uebersicht der Staatsrechnungen, zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinden des Cantons gebracht. Die Mitglieder des Großen Rathes, deren Stimme durch keine Vorschriften gebunden werden darf, beziehen keine Entschädigung vom Staate. Es ist der Ehrenmeldung werth, daß diese Verfügung des einundfünfzigsten Artikels von Deputirten vorgeschlagen und vorzugsweise mit Wärme vertheidigt worden, welche durch Landzünfte gewählt sind. Die Mehrheit des Großen Rathes stellte den

aber, wie schon in der Mediationsverfassung, den Zünften die Entschädigung ihrer Stellvertreter anheim.

So wie für den Großen Rath, ist die Antretung des dreißigsten Altersjahres auch in den übrigen Oberbehörden eine Hauptbedingung der Wählbarkeit. Man durfte nun erwarten, daß der Große Rath freisinnigen Gebrauch von der Befugniß machen werde, die neunzehn Mitglieder des Regierungsrathes, so wie die eilf Mitglieder des Obergerichtes in oder außer seiner Mitte zu wählen.

Der Regierungsrath ist durchweg aus der bisherigen falschen in die wahre, von dem Repräsentativ-Systeme geforderte Stellung der obersten vollziehenden Behörde gewiesen. Er besteht aus neunzehn Mitgliedern, welche der Große Rath, nach freier Auswahl aus dem ganzen Canton, in oder außer seiner Mitte erwählt. Zwei Bürgermeister, vom Großen Rathe aus den Mitgliedern des Regierungsrathes auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt, führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im Regierungsrathe. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf sechs Jahre festgesetzt; sie sind immer wieder wählbar. Die ausschließenden Verwandtschaftsgrade sind im Regierungsrathe und den übrigen Verwaltungsbehörden auf Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, oder zwei Brüder beschränkt. Für das Obergericht und alle übrigen Gerichtsstellen sind auch zwei Schwäger beigefügt. Man hätte diesen Ausschließungsumfang auch den Verwaltungsbehörden anpassen, für die Gerichte aber noch um einen Grad weiter ausdehnen mögen.

Das Obergericht wird die höchste Behörde in Rechtssachen, sowohl in formeller, als materieller Beziehung genannt. Es besteht aus eilf Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl in oder außer seiner

Mitte erwählt. Alle Appellationen und Recurse von dem Criminalgerichte und den Bezirksgerichten gelangen an dasselbe. Diese Gerichtsstellen sind ihm für ihre Handlungen verantwortlich und stehen unter seiner Aufsicht. Ihm steht auch die Oberaufsicht über die Friedensrichter und die unteren Gerichte, über das gesammte Notariats- und Advocaturwesen, so wie über den Rechtstrieb zu. Durch diese Attribute findet sich das Obergericht auf eine würdige Weise und mit consequenter Berücksichtigung der Trennung der Gewalten ausgestattet. Es unterlag aber diese Ausstattung sehr großem Widerstande; Viele waren über die zu weite, fast allmächtige Richtergewalt sehr erschrocken; dagegen wurde mit Erfolg eingewendet, daß diese Gewalt doch immer in Menschenhände gelegt werden müsse, und daß in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, dem Petitionsrechte, der Preßfreiheit und dem, dem Großen Rathe zustehenden Remotionsrechte immer gewaltige Controllen liegen.

Die zweite Stelle des §. 66 macht das Obergericht dem Großen Rathe für seine Verrichtungen verantwortlich. Alljährlich erstattet es demselben einen Bericht über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen. Die Amtsdauer des Obergerichtes ist, bei Wiederwählbarkeit, ebenfalls auf sechs Jahre festgesetzt.

Sehr merkwürdig ist der siebenundsechszigste Artikel, der alle Conflicte zwischen der richterlichen und der vollziehenden Gewalt einer Gattung von Schiedsgericht unterwirft. Sowohl der Regierungsrath, als das Obergericht bezeichnen hiezu jedes zwei Mitglieder aus ihrer Mitte und drei des Großen Rathes, welche zehn den Präsidenten aus ihrer Mitte bestellen.

Das Criminalgericht, aus einem Präsidenten und vier

Mitgliedern bestehend, ist die erste Instanz für alle Criminalfälle. Dasselbe wird von dem Großen Rathe auf eine Dauer von sechs Jahren erwählt. Das seiner Aufsicht unterworfene Verhöramt bestellt aber der Große Rath auf einen Vorschlag des Criminalgerichtes nur für eine Dauer von drei Jahren.

Die gesammte Organisation des Gerichtswesens, in allen Abstufungen, so wie in Absicht der Trennung der verschiedenen richterlichen Acte (Anklage, Untersuchung, Urtheil) ist meisterhaft.

Unter der Rubrik Kirchenrath behält der neunundzechszigste Artikel die Organisation des gesammten Kirchenwesens, und insbesondere der Synode, als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit, einem auf eingeholtes Gutachten der Synode zu erlassenden Gesetze vor.

Dem Kirchenrathe ist die Aufsicht über das gesammte Kirchenwesen übertragen; der Antistes präsidirt ihn. Die Kirchenräthe werden auf sechs Jahre, theils von dem Großen Rathe, theils, mit Vorbehalt seiner Bestätigung, von der Synode gewählt.

Der siebenzigste Artikel trägt die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl, als der Volksbildung, einem Erziehungsrathe auf. Den Präsidenten und die Mitglieder desselben erwählt der Große Rath auf eine Dauer von sechs Jahren. Auf das Gutachten desselben wird das Gesetz die Organisation des Erziehungswesens und ins Besondere die Errichtung einer Schulsynode anordnen.

Der vierte Titel theilt den Canton in eilf Bezirke und ordnet ihre Behörden an. In diesem und dem folgenden fünften Titel tritt unsers Wissens der erste,

und zwar höchst gelungene Versuch einer schönen Municipalverfassung für einen weitern und engern Kreis in der Schweiz auf. Eine erfreuliche, wohlthätige Erscheinung!

In jedem Bezirke wird eine Bezirksversammlung, aus zweihundert Wahlmännern bestehend, von den einzelnen Kirchgemeinden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dieselbe ist eine bloße Wahlbehörde und wählt zuvörderst auf sechs Jahre den Bezirksrath, welcher, unter dem Vorsitze des Statthalters, aus zwei Bezirksräthen und zwei Ersatzmännern bestehen soll. Den Statthalter aber ernennt die Regierung aus einem Dreiervorschlage der Bezirksversammlung; der Vorschlag ist nicht an Bürger des Bezirkes gebunden. Als Stellvertreter des Regierungsrathes sind die Obliegenheiten des Statthalters bekannt. Der Bezirksrath hat die Aufsicht über die Gemeingüter des Bezirkes, die Gemeindeverwaltungen und die Waisenpflege. Ueber Streitigkeiten im Verwaltungsfache urtheilt er in erster Instanz und wählt die Gemeindammänner aus Zweiervorschlägen der Gemeinden. Die Bezirksgerichte, aus fünf Richtern bestehend, werden auch von der Bezirksversammlung für sechs Jahre gewählt. Sie bilden die zweite Instanz für die von den unteren Gerichten Beurtheilten, und die erste für alle übrigen Civil- und Strafpolizeifälle. Die Bürger der Gerichtskreise wählen sich auf die Dauer von vier Jahren, je nach der Bevölkerung des Bezirkes, drei bis sechs untere Gerichte (Zunftgerichte).

Darüberhin hat jeder Bezirk eine besondere Aufsichtsbehörde für seine kirchlichen Angelegenheiten und eine gleiche für das Schulwesen. Die Einrichtung derselben ist dem Gesetze vorbehalten. Zur Wählbarkeit für diese Gerichtsstellen und für alle Gemeindeämter wird das angetretene fünfundzwanzigste Altersjahr erfordert. — Die

sonst meistens vernachläßigte Organisation der Bezirke ist hier besonders musterhaft.

Der fünfte Titel geht zu den Gemeindsbehörden über. Die Gemeindsversammlungen werden ordentlicher Weise zwei Mal des Jahres abgehalten. Bei außerordentlichen ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Bürger zur Gültigkeit der Verhandlungen erforderlich. Die politischen Gemeindsversammlungen ordnen innerhalb der gesetzlichen Schranken den Gemeindehaushalt und die sämmtlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Dem von denselben auf vier Jahre gewählten und aus dem Präsidenten und zwei bis zwölf Mitgliedern bestehenden Gemeindrath kommt die Vorberathung der Gemeindeangelegenheiten, die Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse, die Verwaltung ihrer Güter und endlich die Besorgung der Waisensachen zu. Der Gemeindammann handelt als Stellvertreter des Statthalters und wird von dem Bezirksrathe aus dem Zweiervorschlage der Gemeinden auf eine Dauer von vier Jahren ernannt. Die Gemeinden wählen sich auch für vier Jahre ihre Friedensrichter, an welche alle bürgerlichen Streitigkeiten zuerst zu bringen sind. Jede Kirchgemeinde hat für Verwaltung des Kirchen- und Armengutes einen aus dem Pfarrer, als Präsidenten, dem Gemeindammann und wenigstens noch vier von ihr auf vier Jahre zu wählenden Mitgliedern bestehenden Stillstand, dem zugleich die Einleitung und das Vermittleramt in Ehesachen zusteht. Die Gemeinde erwählt, auf einen Dreiervorschlag des Kirchenrathes, ihre Pfarrer und Pfarrhelfer; wo aber das Collaturrecht nicht dem Staate zugehört, wird das Gesetz über die Verhältnisse verfügen.

Die Wahl der Geistlichen würden wir lieber unmittelbar, ohne Vorschlag des Kirchenrathes, gerade von den

Gemeinden ausgehen lassen, damit dieselben inniger an die Social-Interessen geknüpft würden, zumal, da sie von der Wahl in den Großen Rath nicht ausgeschlossen sind; denn es ist eine traurige, aber nicht zu läugnende Thatsache, daß der geistliche Stand, vorzüglich reformirter Confession, sich, mit geringen Ausnahmen, feindselig gegen freisinnige Institute und Grundsätze zeigt.

In jeder Kirchgemeinde wird eine Schulpflege aufgestellt. Die Schulgemeinden wählen die Schullehrer aus einem Dreiervorschlage des Erziehungsrathes.

Die kirchlichen und Schulverhältnisse zwischen der Stadt Zürich und den dahin kirchgenössigen Landgemeinden bestimmt das Gesetz. Jeder anwesende Gemeindsbürger, welcher nicht bereits eine öffentliche Stelle bekleidet, ist zur Uebernahme eines Gemeindeamtes für eine Amtsdauer verpflichtet.

Der sechste Titel (§. 93) bespricht die Revision der Verfassung und ordnet die Beschwörung derselben von der Obrigkeit und dem Volke an. Erst nach Verfluß von sechs Jahren kann eine Abänderung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Der Gesetzesvorschlag unterliegt aber einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath. Am Schlusse der ersten entscheidet derselbe nur, ob der Vorschlag zu beseitigen oder einer zweiten Berathung zu unterwerfen sei, die jedoch nicht eher, als in sechs Monaten nach der ersten Statt finden darf. Wird dann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen, so ist das dießfällige Gesetz noch der gesammten Bürgerschaft des Cantons zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Obschon der Beschluß des Großen Rathes vom 19ten December 1837, betreffend die theilweise Revision der vorbeschriebenen Staatsverfassung, so wie das Gesetz vom 15ten Februar 1838, betreffend die Erwählung der Mitglieder des Großen Rathes und die Constituirung desselben, nicht in den Zeitraum unserer Geschichte fallen, sondern zur genaueren Erörterung der neuesten Geschichte vorbehalten bleiben, so glauben wir doch, diese Revisionsbeschlüsse, zur Vergleichung mit der Verfassung von 1831, berühren zu müssen.

Mit Bezug auf §. 93 der Verfassung vom 10ten März 1831, beschloß der Große Rath folgende Abänderungen derselben:

§. 2 (der Verfassung). Der Canton ist in 11 Bezirke, in 51 Wahlkreise (die bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt. Die Stadt Zürich macht nur einen Wahlkreis aus.

§. 3 bestimmt, daß, wie alle Bürger des Cantons gleiche staatsbürgerliche Rechte haben, dieselben ebenso denjenigen Schweizerbürgern zu Theil werden, in deren heimathlichem Canton das Gegenrecht gewährleistet wird, unter Vorbehalt der durch die Verfassung, Art. 24, anerkannten Ausnahmen. Im Weitern bleibt dieser §. unverändert. Der zweite Titel beschlägt die Veränderungen in Bezug auf Stimmrecht und Wählbarkeit, Kreisversammlungen, Erwählung des Großen Rathes.

§. 25 bestimmt nun, daß die Erwählung des Großen Rathes theils durch Kreisversammlungen, theils durch ihn selbst geschehen soll. In einem neuen Artikel ist folgende Bestimmung festgesetzt: Wer in mehreren Gemeinden zugleich Bürger ist, darf sein Wahlrecht nur in einem Kreise ausüben, dessen Auswahl ihm frei steht.

Das erste Lemma des §. 44 wird dahin abgeändert: Der Große Rath erwählt denjenigen Theil seiner Mitglieder, welcher nicht durch die Wahlkreise gewählt wird.

§. 51. Die Mitglieder des Großen Rathes haben für ihre Theilnahme an den Versammlungen derselben keine Entschädigung vom Staate zu beziehen.

Im sechsten Titel wurde §. 91 dahin abgeändert, daß der vorstehende Revisionsbeschluß durch den Regierungsrath den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll.

Ein auf diese Verfassungsrevision sich beziehendes Gesetz vom 15. Februar 1838 gibt die nöthigen Anordnungen, betreffend die Erwählung der Mitglieder des Großen Rathes und die Constituirung desselben. Wir verweisen auf dieses, im fünften Bande der neuesten officiellen Gesetzsammlung, Seite 12 u. s. w., enthaltene Gesetz, welches die Einwohnerzahl jedes Wahlkreises (deren 51 sind), so wie die zu wählenden Mitglieder nach dem in der revidirten Verfassung enthaltenen Maßstabe bezeichnet. Die Bevölkerung, welche nach der Volkszählung vom Jahre 1836 zum Maßstabe angenommen wurde, liefert von sämmtlichen Wahlkreisen das Ergebniß von 234,576 Einwohnern.

III.

Lage der Schweiz zu Anfang des Jahres 1831

und Ereignisse in anderen Cantonen, bezüglich auf Verfassungsrevision im Einklang mit den Ereignissen im Canton Zürich.

Nicht nur im Canton Zürich, sondern in mehreren Cantonen der Schweiz ertrug das Volk die aristokratischen Einrichtungen, welche unter dem Schutze des heiligen Bundes 1814 in ihrem Lande eingeführt worden waren, mit Unwillen; welcher aber nicht laut wurde, weil die öffentlichen Blätter unter dem Drucke der Censur lagen, und weil die Regierungen im Volke sorgfältig den Wahn pflegten, jede Abänderung an den schweizerischen Einrichtungen würde sogleich ein bewaffnetes Einschreiten der großen Mächte Europa's zur Folge haben. Vom Jahre 1828 an verwandelte sich die Lage der Dinge; die Presse wurde freier und ihr Licht fiel vernichtend auf die Unglücksgaben von 1814. Schon vor den verhängnißvollen Julitagen 1830 änderten Tessin, Waadt und Luzern ihre Cantonsverfassungen. Nur im Tessin aber, wo der allgemeine Unwille über Quadri's feiles Regiment dem Guten die Bahn gebrochen, fand eine wirkliche Verbesserung Statt; was damals in Waadt und Luzern geschah, war nur etwas Halbes, das den Sturm beschwören sollte, dessen Herannahen die Aristokraten am Leman

und am Pilatus ahneten. Lauter erhob sich der Tadel über die bestehenden Cantonsverfassungen im Aargau, Thurgau, St. Gallen. Da kam die Kunde, die Franzosen hätten Carl den X. vom Throne gestürzt und den Bürgerkönig Ludwig Philipp auf denselben erhoben, welcher ihn mit republikanischen Einrichtungen umgeben werde. In der Schweiz mußte man freilich befürchten, daß dieses merkwürdige Ereigniß einen Krieg zur Folge haben könnte: dennoch wurde die Tagsatzung außerordentlich nach Bern einberufen. Nach den 1815 gemachten traurigen Erfahrungen war das Schweizervolk zum Schutze seiner Neutralität freudig bereit, obschon es auch wieder Solche gab, welche fremde Einmischung wünschten, um den bereits begonnenen Sieg der Volksrechte wieder zu zernichten: dieß Mal durften sie aber keine Conspirationen wagen, denn jetzt war der Bund des Fürsten gegen die Völker zerrissen und die Aristokraten hatten keine Stütze mehr am Ausland. Die Tagsatzung hielt den 23. December 1830 ihre erste Sitzung. Schreckenbleich verlas Schultheiß Fischer die aus Frankreich eingegangenen Berichte den Tagherren, welche vergeblich nach Gegenberichten seufzten, inzwischen aber eine feierliche Erklärung der Neutralität und den Willensausspruch, dieselbe aus allen Kräften aufrecht zu erhalten, beschlossen. Nebenbei waren ihnen die bereits Statt gehabten Ereignisse, bezüglich auf die Abänderungen verschiedener Cantonsverfassungen, bekannt, und schon in der dritten Sitzung wurde folgende wichtige Schlußnahme gefaßt:

1) Die Tagsatzung huldigt einmüthig dem Grundsatze, daß es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränetät, frei stehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Cantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht

zuwider sind. Es wird sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche vollbrachte oder noch vorzunehmende constitutionelle Reformen einmischen.

2) Die Tagsatzung steht ferner in der Ueberzeugung, daß der im Artikel 4 der Bundesacte bezeichnete Fall eines eidgenössischen Einschreitens nicht vorhanden sei; sie gibt sich auch der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Cantonen auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe werden zu Ende geführt werden, und sieht demnach im ersten Abschnitte des vorörtlichen Kreisschreibens keinen Grund zu einer weitern Berathung.

Daraufhin erließ die Versammlung nachstehende feierliche Urkunde:

Erklärung.

Die eidgenössische Tagsatzung, aus Veranlassung der wichtigen Zeitereignisse außerordentlich versammelt, hat, durchdrungen von der Wichtigkeit ihrer Pflichten gegen das Vaterland, und kraft ihrer Vollmachten und Aufträge, in ihrer ersten Sitzung für den Fall eines ausbrechenden Continentalkrieges den Grundsatz einer strengen Neutralität mit allen Stimmen und ungetheilter Ueberzeugung ausgesprochen. Sie erklärt sich im Namen der XXII Stände schweizerischer Eidgenossenschaft fest entschlossen, diese Neutralität unverbrüchlich zu handhaben, und alle zu Gebot stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenossenschaft, als freiem, unabhängigem Staate, zusteht und ihr durch feierliche Staatsverträge gewährleistet worden ist. Den Frieden wünschend, doch ohne Furcht vor Kampf und Gefahr, setzt die Tagsatzung im Geiste ruhmwürdiger Väter ihre Hoffnung auf Gott, der die Schicksale der Völker leitet; sie verläßt sich auf das Gewicht des guten Rechtes und auf den mannhaften biedern Sinn des Schweizervolkes, das wissen wird, seiner angestammten Freiheit würdig zu bleiben. Ernst, wie die Zeit, die bevorsteht, wird das Bestreben eines jeden Schweizers sein müssen, dem Vaterlande nach besten Kräften beizustehen. Lasten und Aufopferungen sind von großen Unternehmungen unzertrennlich; bedeutende Aufgebote werden Statt finden müssen. Da-

wo es sich um Erhaltung und Sicherstellung der höchsten und theuersten Güter des bürgerlichen Lebens, um die Neutralität und Unverletzbarkeit des Schweizerbodens, und mit denselben um die Unabhängigkeit des Vaterlandes für die Gegenwart und Zukunft handelt, wird gewiß Keiner zurückstehen. Alle Kräfte und Anstrengungen müssen sich zu einem solchen gemeinsamen Endzwecke vereinigen; ein Wunsch und ein Sinn, dem Vaterlande vor Allem zu dienen, wird jeden Eidgenossen beleben. Dem Muthe der Ausdauer und der strengen Ordnungsliebe der rüstigen Mannschaft, die zu keinem andern, als zum gemeineidgenössischen Endzwecke der Beschützung der Grenzen und der Vertheidigung des Vaterlandes gegen einen äußern Feind wird unter die Waffen gerufen werden; der Thätigkeit und Wirksamkeit der Cantonsregierungen und der Unterstützung der letzteren durch die vereinten Anstrengungen der Nation, stellt die Tagsatzung die heilige Sache des Vaterlandes anheim. Im Gefühle der Bedeutsamkeit ihrer Obliegenheiten, und eingedenk der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit, geht die Bundesversammlung die feierliche Verpflichtung ein, unter allen Umständen an dem festzuhalten und dem treu zu bleiben, was sie beschlossen hat und hiemit öffentlich erklärt. Der Segen und Beistand des Höchsten ruhe ferner auf dem theuern Vaterlande!

Gegeben in Bern, den 27. December 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Tagsatzung beschloß noch folgende allgemeine Verfügungen:

1) Daß das ganze erste und zweite Bundescontingent aller Waffen aufgemahnt und nach Vorschrift des eidgenössischen Militärreglements ausgerüstet, so in Bereitschaft gehalten werde, daß jedes zu dem doppelten Bundesauszuge gehörige Corps auf ergehendes Aufgebot der Tagsatzung oder der dazu von ihr ermächtigten Behörde sogleich zusammengezogen und marschfertig gestellt werden könne, und demnach alle eidgenössischen Stände in diesem Sinne aufgemahnt werden.

2) Daß der große Generalstab des Bundesheeres, nach

Anleitung des §. 43 (I. Theil, IV. Abschnitt) des eidgenössischen Militärreglements, wirklich bestellt und von der Tagsatzung die Ernennung eines Oberbefehlshabers und eines Chefs des Generalstabes vorgenommen werden möchte.

3) Daß von der Tagsatzung noch einige (die Militär-Aufsichtsbehörde trug auf acht an) eidgenössische Obersten auf reglementarische Vorschläge hin erneuert werden sollen, daß jedoch damit bis nach Ernennung des Obergenerals zuzuwarten sei.

4) Daß das gesammte doppelte Kriegscontingent, jedoch im Einverständniß mit dem zu ernennenden Oberbefehlshaber, zum Voraus in Divisionen und Brigaden eingetheilt, jedem Corps die Heeresabtheilung, zu der es gehören soll, bekannt gemacht und die ersten Sammelplätze jeder Brigade und das Stabsquartier der betreffenden Befehlshaber bezeichnet werden.

Zum Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ernannte die Tagsatzung den Obersten Guiguer, von Prangins, Canton Waadt, zum Chef des Generalstabes den Obersten Dufour, von Genf, und zum Oberstkriegscommissär den H. Hirzel, von Frauenfeld, welche sogleich einberufen wurden. Ebenso wurde später der Generalstab in Activität gesetzt und einige Truppen zur Verbesserung von Festungswerken aufgeboten. Der Oberbefehlshaber hatte das Bundesheer in vier Divisionen und ein detaschirtes Corps eingetheilt; letzteres wurde unter das Commando des Generals Rotten gestellt. Die Fürsten Europa's hatten aber in ihren eigenen Ländern Stürme zu befürchten und mischten sich nicht in die Angelegenheiten Frankreichs; daher denn auch die wirkliche Mobilmachung eines eidgenössischen Bundesheeres nicht erfordert wurde. Man fürchtete sich auch in den Cantonen

wenig vor einem Kriege, ſondern wirkte raſtlos in den Verfaſſungsangelegenheiten. Beinahe in allen Cantonen erſchienen Flugſchriften, in welchen die Gebrechen der bisherigen Verfaſſungen beleuchtet und das Volk aufgefordert wurde, den Augenblick zu benutzen und die nöthigen Verbeſſerungen ins Leben zu rufen.

Es erhob ſich die Frage, wie dieſe Verbeſſerungen am zweckmäßigſten einzuleiten ſeien. Von Oben herab, ſagten die Einen, von Unten herauf, ſagten die Anderen. Zur erſten Anſicht bekannten ſich die meiſten der Anhänger des bisherigen Syſtemes; denn ſie begriffen, daß Reformen jetzt unvermeidlich ſeien, und daß es ſich nur noch darum handle, Meiſter der Bewegung zu bleiben. Sie gaben ſich daher alle Mühe, die Sache in die Hände der Großen Räthe zu ſpielen und ihnen die Abänderung der Verfaſſung zu überlaſſen, als wäre ſie ein gewöhnliches Geſetz. Allein das Volk hatte zu den auf ariſtokratiſchem Wege gewählten Großräthen durchaus kein Zutrauen; es wollte die Reform nicht als eine Gnade, ſondern als ein Recht angeſehen wiſſen; das Schweizervolk wollte ſich ſeine Verbeſſerungen ſelbſt geben; es fühlte ſich als Souverän. Daher verſammelten ſich am 22. Weinmonat 2500 Thurgauer in Weinfelden und verlangten einen vom Volke gewählten Verfaſſungsrath, und vier Wochen ſpäter, als der Hader über das Repräſentationsverhältniß dem Landvolke bewieſen hatte, daß auf dem ſogenannten legitimen Wege wenig zu hoffen ſei, gab die vorbeſchriebene Landsgemeinde von Uſter den Ausſchlag für die Reform im Canton Zürich. Die Volksverſammlungen von Altſtätten, Gallencappel, Murten, Münſingen, Balsthal, Wohlenſchweil folgten. Drohend, doch ohne Ausſchweifungen, zog der Landſturm unter Fiſcher von Meriſchwand nach Aarau: zürnend drangen

die Waadtländer in den Rathssaal zu Lausanne. Eine Regierung nach der andern, selbst diejenige von Bern, nachdem sie vergeblich Truppen geworben, wich dem entschieden ausgesprochenen Willen des Volkes. In den Cantonen St. Gallen, Zürich, Thurgau, Aargau, Luzern, Waadt, Bern, Schaffhausen, später auch in Appenzell A. Rh., wurden Verfassungsräthe aufgestellt, welche das Volk ganz oder größtentheils wählte. Freiburg, Solothurn und Basel nur überließen den Entwurf des neuen Grundgesetzes den bisherigen Großräthen. Ueberall jedoch wurden die Verfassungen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Es war eine schöne Zeit. Jeder Canton glich einem Bienenkorbe; wohin man blickte, war Thätigkeit und Leben. Was auch die Gegner des neu erwachten Lebens versuchten, — ihre Ränke waren eitel; selbst die Besorgnisse eines europäischen Krieges lähmten nicht, sie spornten nur zur Eile. In wenigen Monaten waren die Cantonsverfassungen vollendet und mit ihnen die Grundlagen gegeben, auf welchen die weiter blickenden Freunde des Schweizervolkes einen festern Bund zu errichten hofften. Da wurden die Eidgenossen von den Wirren in Basel, Neuenburg und Schwyz erfaßt und das schöne Werk vereitelt.

Weil der Große Rath in Basel, welcher die Revision der Verfassung über sich genommen, die Rechtsgleichheit des Landvolkes mit der Stadt nicht anerkennen wollte, so wählte ersteres eine eigene Regierung. Zwar mußte diese bald vor den Waffen der Stadt sich flüchten, und das überraschte Landvolk nahm die Verfassung an. Als aber die Stadt sich ihres Sieges nicht mit Mäßigung bediente und besonders den Rath der Tagsatzung, ihren Gegnern Amnestie zu ertheilen, verschmähte, so loderte der Aufstand von Neuem empor, und die Städter, welche

Liestal am 21. August 1831 überfielen, wurden vom Landvolke nach hartem Kampfe zurückgeworfen. Dem Bürgerkriege ein Ende zu machen, wurde der Canton von eidgenössischen Truppen besetzt. Als nun die Tagsatzung die Verfassung nicht unbedingt gewährleisten wollte, so sprach der Große Rath von Basel am 22. Febr. 1832 förmlich die Trennung der Stadt von den 46 unzufriedenen Gemeinden aus, worauf sich der Canton Baselandschaft eine eigene Verfassung gab und, nachdem er einige Zeit unter eidgenössischer Verwaltung gestanden, in der Tagsatzung, gleich anderen Halbcantonen, Sitz und Stimme erhielt.

Auch auf Neuenburg übte der neu erwachte Geist des Schweizervolkes seinen natürlichen Einfluß. Längst bestand in diesem Cantone eine republikanische Partei, welche, das Zwitterhafte der neuenburgischen Verhältnisse einsehend, den Plan entwarf, sich von der Unterthanenherrschaft Preußens abzulösen und zu einem freien, selbstständigen Canton zu erheben. Am 12. September 1831, als dem Jahrestage der Vereinigung mit der Eidgenossenschaft, zogen daher 300 Mann, das eidgenössische Feldzeichen am Arm und von Bourquin geführt, in Neuenburg ein, wo sie in Verbindung mit gleichgesinnten Stadtbewohnern das Schloß besetzten und eine provisorische Regierung aufstellten. Die königliche Partei, welche in dem mit Vorrechten begünstigten Thale Valengin ihren Stützpunkt hatte, suchte Hülfe bei der Tagsatzung. So wünschenswerth es wäre, daß Neuenburg ganz schweizerisch würde, so glaubte doch die Tagsatzung entsprechen zu müssen und schickte eidgenössische Truppen ab, denen Bourquin das Schloß übergab, nachdem vorher gegenseitige Vergessenheit versprochen worden war. Im Christmonat 1831 versuchte es Bour-

quin noch einmal, mit einigen Hunderten republikanisch Gesinnter nach Neuenburg zu dringen; aber er wurde von den besser gerüsteten Königlichen, an deren Spitze General Pfuel stand, geschlagen. Bourquin entrann, nicht so Andere. Jetzt wurden die vom Waffengeklirre betäubten Gemeinden angefragt, ob sie die Trennung von der Eidgenossenschaft wünschen. Wirklich wurde der König von Preußen um diese Trennung angegangen; allein das Gesuch wurde abgewiesen. Todesurtheil und Gefangenschaft war das Loos derer, welche ein engeres Anschließen an die Schweiz gewünscht hatten. Die Tagsatzung schwieg. Nur wenige Cantone verlangten ein festeres Auftreten von Seite der Eidgenossenschaft. Glücklicher war das Streben des Volkes in den äußeren Bezirken des Cantons Schwyz. Diese hatten schon im Jahre 1798, als Preis heldenmüthiger Vertheidigung des Vaterlandes, von Altschwyz die Zusicherung voller Freiheit und Rechtsgleichheit erhalten. Die Verfassung von 1803 und, als die Mediationsacte zerrissen worden, der Vertrag von 1814 sicherte die errungenen, mit Blut besiegelten Güter. Allein der Geist der Vorrechte, der weder Menschenwürde, noch Brief und Eid achtet, trieb auch in den Thälern von Schwyz sein willkürliches Spiel. Im Jahre 1821 wußte Altschwyz eine sogenannte Verfassung ins eidgenössische Archiv einzuschwärzen, welche, den Grundsätzen wahrer Demokratie und Rechtsgleichheit Hohn sprechend, die äußeren Bezirke wieder unter die Vormundschaft des Fleckens Schwyz stellte. Es ist daher begreiflich, daß jene gegen das Ende des Jahres 1830 ihre Rechte zurückforderten und sich im April 1831 deßhalb an die eidgenössischen Stände wandten. Was aber der Vorort und die Tagsatzung auch thaten, eine Vermittlung auf vollkommene Rechtsgleichheit zu Stande zu

bringen, es scheiterte Alles an Starrsinn der Vorsteher von Altschwyz. Doch floß kein Bürgerblut, wie in Basel und Neuenburg. Zuletzt wählten die äußeren Bezirke einen Verfassungsrath, dessen Entwurf den 6. Mai 1832 auf der Landsgemeinde zu Lachen, als Grundgesetz für den Canton Schwyz, Außenland, angenommen wurde. Im Frühjahr 1833 brachte man dann mit vieler Mühe die Standesstimmen zusammen, welche erforderlich waren, um dem Canton Außerschwyz Sitz und Stimme in der Tagsatzung zu verschaffen.

Wir können es uns nicht bergen, daß in dem Baseler-, Neuenburger- und Schwyzerwirren nicht immer gehandelt wurde, wie es die Freiheit und Ehre der Schweizernation erforderte. Allein das Räthsel löst sich unschwer. Die Bergcantone waren den Verbesserungen im Staatsleben größtentheils abhold. Dort hatte sich im Laufe der Zeiten, trotz der Landsgemeinden, eine gewisse Familienaristokratie entwickelt, mit lebenslänglichen Stellen, Vermischung der Gewalten, geheimem Regimente ꝛc.; dazu gesellte sich der Einfluß lichtscheuer Priester, die Unwissenheit des verwahrloseten Volkes und seine blinde Vorliebe fürs Althergebrachte. Nur Appenzell A. Rh. stellte einen Revisionsrath auf zur Verbesserung der Verfassung und Gesetze. Was aber die Landsgemeinde vor 1832 in Trogen erbaute, das riß diejenige vor 1833 in Hundweil wieder nieder. Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis verweigerten beharrlich die Gewährleistung der neuen Verfassungen und riefen dadurch das Siebnerconcordat hervor, das übrigens mehr versprach als leistete. Graubünden und Genf standen gewöhnlich auf Seite der Gegner der Volksfreiheit. Selbst von den umgestalteten Cantonen schwankten mehrere grundsatzlos hin und her, weil man die Menschen nicht zugleich mit den Formen

zu verbessern vermochte und häufig in die Großen Räthe und auf die Tagsatzung Männer des alten Systemes wählte. Der Schaden, der daraus der Schweizernation erwuchs, ist nicht zu berechnen. Ueber diesen Wirren ging das Wichtigste verloren, die Zeit. Als man die Bundesacte verbessern wollte, war es zu spät; denn die Kraft des Volkes war ermüdet, die Begeisterung verraucht.

Schon am Ende des Jahres machte der wackere Casimir Pfyffer in seinem Zuruf auf diese Lebensfrage des Schweizervolkes aufmerksam. Aber Thurgau, das an der ordentlichen Tagsatzung 1831 auf eine Revision der Bundesurkunde antrug, war, wenn wir nicht irren, der einzige Canton, der hiefür Instructionen hatte. Erst am 17. Heumonat 1832 wurde diese von der Tagsatzung beschlossen und einer aus ihrem Schooße gewählten Commission übertragen. Eingedenk, daß Volksversammlungen und Verfassungsräthe die beiden Zaubermittel waren, denen die Cantone ihre Umgestaltung verdankten, wandten sich einige tausend Eidgenossen an die Tagsatzung mit der Bitte um Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes. Obgleich dieses der sicherste Weg gewesen wäre, der eingetretenen Erschlaffung entgegen zu wirken, das Volk über Bundesfragen zu belehren und es für eine zweckmäßige Bundesacte zu gewinnen, so fand doch die Bitte keinen Anklang. Statt zu fragen: „was thut dem Schweizervolke noth, wenn es seine Selbstständigkeit auf die Dauer behaupten will?“ — fragte die Revisionscommission: „wie fangen wir es an, daß wir keinen Canton vor den Kopf stoßen?“ Zu dieser Wendung der Frage trug namentlich Rossi von Genf und Chambrier von Neuenburg bei; zwei Männer, deren Anwesenheit in der Commission ein entschiedenes Unglück für die Schweizer-

nation war. So kam es denn, daß die von den Instructionen entfesselte Commission dennoch eine Arbeit lieferte, die zwar manches Gute enthielt, aber dennoch weit unter den Bedürfnissen der Nation und unter den Anforderungen einsichtsvoller Vaterlandsfreunde zurückblieb. Da man es indeß verschmäht hatte, die öffentliche Meinung über diese Lebensfrage der Nation gehörig zu unterrichten, so ließ sich, was das Schlimmste war, voraussehen, daß auf dem eingeschlagenen Wege der Instructionen der Entwurf von den Großräthen nicht verbessert, wohl aber verschlimmert werde. Während sich nun im Frühjahr 1833 die Tagsatzung in Zürich versammelte, den Bundesentwurf zu berathen, traten, von Priesterwort und Aristokrateneinfluß beherrscht, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel und Neuenburg in Sarnen zu einem Gegenbündniß zusammen. Wallis, Zug und Appenzell verließen Zürich nach kurzer Anwesenheit. Die Gesandten der übrigen Cantone setzten dessen ungeachtet ihre Berathungen in Zürich fort; weil sie aber durch fünfhundert mehr und minder von einander abweichende Instructionen gebunden waren, so war ihre Arbeit nicht leicht. Mit vieler Mühe brachten sie endlich eine Bundesurkunde zusammen, die, in mancher Beziehung besser, in mancher aber schlimmer, als der Luzerner-Entwurf, dem Schweizervolke zur Annahme empfohlen wurde, um nicht größere, noch schwerer zu lösende Wirren im Vaterlande hervorzurufen.

„So verschieden die Cantone sind," sagt Bornhauser in der Einleitung zu den Verfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, „welche in den letzten drei Jahren (1830—1833) ihre Verfassungen verbesserten; so wenig die Häupter der Bewegung mit einander in Verbindung standen: so erhielten doch diese Verfassungen eine gewisse

Familienähnlichkeit, welche der Zeit ihrer Entstehung, dem Einfluß der gegenseitigen Beispiele und einem tiefer im Schweizervolke liegenden allgemeinen Bedürfniß zuzuschreiben ist. So steht z. B. an der Spitze aller Cantonsverfassungen der Grundsatz der Volkssouveränetät. Mit Recht! denn das ist eben der Punkt, in welchem die Republik sich von der Monarchie unterscheidet. Während der Fürst sich für den Herrn des Landes erklärt, vom Volke unbedingten Gehorsam fordert, allfällige Rechte und Freiheiten, die er ihm einräumt nur für den Ausfluß seiner fürstlichen Gnade ansieht: so ist im Freistaate das Volk der Souverän, der sich seine Gesetze mittelbar oder unmittelbar gibt, seine Beamten wählt und sie für ihre Verwaltung zur Verantwortung zieht. In Hinsicht auf die Verfassungsreform übte das Volk der regenerirten Cantone die Souveränetät dadurch aus, daß es (z. B. in Bern, Zürich, Luzern, Schwyz, äußeres Land, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt) Verfassungsräthe wählte und nachher die Verfassung genehmigte, mit Ausnahme von Freiburg, wo solches unterlassen wurde. In Hinsicht auf die Gesetzgebung überläßt das Volk der repräsentativen Cantone die Ausübung der Souveränetät den von ihm gewählten Großräthen; nur St. Gallen und Basel-Landschaft behalten dem Volke das Veto vor. Da nun auch die demokratischen Cantone den Grundsatz der Volkssouveränetät anerkennen, so ist in dieser Beziehung eine bisher noch nie vorhandene Gleichheit eingetreten und das Schweizervolk zum eigentlichen Lebensprincip des Freistaates zurückgekehrt. Neuenburg allein ist preußisches Unterthanenland; es steht fremd und unheimlich da, in der Reihe seiner eidgenössischen Brüder."

„Rechtsgleichheit ist die Leidenschaft des Jahrhunderts",

ſagte einſt Napoleon. „Die meiſten neuen Cantonsverfaſſungen huldigen dieſem Grundſatz. Indeſſen machte der Gegenſatz von Stadt und Land (z. B. in Zürich) und das Mißtrauen gegen den geiſtlichen Stand (z. B. in Luzern, Bern, Solothurn, Aargau), daß dieſer Grundſatz nicht allenthalben ſtreng durchgeführt wurde. Die Verfaſſung von Luzern bemerkt ausdrücklich, daß man katholiſch ſein müſſe, um ſtimmfähig zu ſein. Alle neueren Verfaſſungen (die von Solothurn ausgenommen) ſichern die perſönliche Freiheit, indem man nur in Kraft des Geſetzes und auf geſetzlichem Wege verhaftet, nicht dem natürlichen Richter entzogen, nicht über eine gewiſſe Zeitfriſt unverhört gelaſſen werden darf. Waadt ſchützt die Unverletzlichkeit des Hauſes. Zürich, Bern und Freiburg verbieten die Anwendung der Tortur. In den meiſten Cantonen wird das Eigenthum gegen willkürliche Eingriffe der Staatsgewalt ſicher geſtellt. Die Staatslaſten werden nach Vermögen, Einkommen und Erwerb auf die Bürger vertheilt. Thurgau, St. Gallen, Teſſin, Schwyz, äußeres Land, Baſellandſchaft, Solothurn gewähren unbedingte, Zürich, Bern, Aargau nur bedingte Erwerbsfreiheit. Luzern ſchweigt darüber. In Schaffhauſen beſtehen die Handwerksinnungen und die Ehehaften fort. Damit der Menſch nicht auf der Scholle, auf welcher er das Licht der Welt erblickte, ſein Leben zubringen müſſe, und damit die Verſumpfung ferne gehalten werde, welche alte Bürgerſchaften, die ſich durch keinen Zufluß neuer Einwohner erfriſchten, gewöhnlich ergreift, öffnen die meiſten Verfaſſungen den Cantonsbürgern, einige auch den Schweizern überhaupt, das freie Niederlaſſungsrecht. Weil ferner die aus dem Mittelalter herſtammenden Feudallaſten dem Fortſchreiten des Landbaues und der wahren Freiheit des Bürgers entgegen ſind, indeſſen nicht geradezu

[illegible]

Freiburg, St. [illegible], Aargau und [illegible]

[illegible] behandelt, [illegible]

[illegible] jede [illegible]

reicht [illegible] dem Staate [illegible]

St. Gallen [illegible]

ziehungswesen zur [illegible]

gegen [illegible]

rathe [illegible]. Zürich, Bern, Luzern, [illegible]

Land, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, [illegible]

sorgen in ihren Verfassungen bald mehr, bald minder [illegible] stark für die Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichtes."

„In Rücksicht auf das demokratische Princip [illegible]

in den neuen Verfassungen eine merkwürdige Abstufung. Durch directe Wahl ernennt das Volk alle seine Stellvertreter selbst in folgenden Cantonen: St. Gallen, Schwyz, äußeres Land, Thurgau, Baselandschaft, Tessin und Waadt. Theils durch directe Volkswahlen, theils durch Wahlcollegien wird der Große Rath in Zürich, Luzern, Solothurn, Schaffhausen und Aargau ernannt. Von den 212 Cantonsräthen im Canton Zürich wählen die Zünfte 179 Mitglieder, und diese wählen die noch fehlenden 33 Mitglieder. Im Canton Luzern wählen die Kreise 80 Cantonsräthe und diese 80 ernennen noch 20; denn die ganze Behörde besteht aus 100 Mitgliedern. Im Aargau, wo der Große Rath aus 200 Mitgliedern besteht, wählen die Kreise 192, und diese ernennen die noch fehlenden 8 Mann. In Solothurn besteht der Große Rath aus 109 Mitgliedern; 26 derselben werden durch das Volk, 70 durch Wahlcollegien und 13 durch den Großen Rath gewählt. Beinahe dasselbe ist auch in Schaffhausen der Fall, wo das Landvolk 48 Mitglieder durch directe Wahl ernennt; die Stadt hingegen 24 directe Mitglieder und 24 Candidaten, welche 48 zusammen aus der Zahl der Candidaten 6 Mann wählen, so daß die Stadt mit 30 im Großen Rathe vertreten wird. Am wenigsten Gnade fanden die Volkswahlen zu Bern und Freiburg; denn hier gibt es gar keine. Im Canton Freiburg wird je auf 100 Seelen ein Wahlmann ernannt, und die Wahlmänner eines Bezirkes wählen je auf 1000 Seelen Bevölkerung ein Mitglied in den Großen Rath. Da man nun die Bevölkerung des Cantons Freiburg auf 70,000 Seelen anschlagen kann, so würde der Große Rath daselbst ungefähr 70 Mann betragen und von ungefähr 700 Wahlmännern gewählt werden. Auch im Canton Bern wählen die Activbürger je auf 100 Seelen Bevölkerung einen

Wahlmann, und die Wahlmänner ernennen 200 Mitglieder des Großen Rathes, worauf diese 200 dann die noch übrigen 40 Glieder wählen. Um in den Großen Rath gewählt werden zu können, muß man, wenn man nicht Gelehrter ist, ein auf ein Grundeigenthum versichertes Capital von wenigstens 5000 Schweizerfranken besitzen. — Auch die Amtsdauer der Großräthe ist sehr verschieden; z. B. in St. Gallen und Thurgau zwei, Schaffhausen und Zürich vier, Bern, Luzern, Schwyz, äußeres Land, Solothurn, Aargau, Baselandschaft sechs und in Freiburg neun Jahre. Die Regierung besteht in Zürich aus 19, in Bern aus 17, Luzern 15, Schwyz, äußeres Land, 18, Freiburg 13, Solothurn 17, Baselandschaft 5, Schaffhausen 11, Aargau 9, St. Gallen 7, Thurgau 6, Waadt 9, in Tessin aus 9 Mitgliedern. „„Zum Berathen, also im Großen Rathe, sollen möglichst Viele, zum Vollziehen, also im Kleinen Rathe, sollen möglichst Wenige sein““, — sagt die Staatsklugheit. Die Trennung der Staatsgewalten ist ebenfalls eine Maßregel, die von der Staatsklugheit geboten wird. Wo die vollziehende Gewalt mit der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt vermischt ist, da sinken, wie die Geschichte lehrt, die beiden letzteren allmälig in eine gewisse Abhängigkeit von der ersten hinab; die Stellvertreter des Volkes verstummen und der Richter leiht sein dienstbares Schwert der Regierung. Am folgerichtigsten wurde die Trennung der Gewalten im Tessin, Thurgau und Baselandschaft durchgeführt. Tessin schließt das Obergericht von dem Großen Rathe aus; hingegen muß der Kleine Rath mit berathender Stimme beiwohnen. Thurgau und Baselandschaft schließen die Gerichtspersonen nicht von der Wählbarkeit in den Großen Rath aus, wohl aber die Mitglieder der Regierung, welche letztere dem Großen Rathe sammt-

haft oder durch Abgeordnete erſt dann beiwohnt, wenn dieſer ſie dazu einladet. In den meiſten übrigen Cantonen ſitzen die Mitglieder der Regierung und des Obergerichtes ohne allen Unterſchied im Großen Rath. Die Trennung der Gewalten wird als Grundſatz anerkannt, aber in der Ausführung umgangen. Wenn in einigen Cantonen (Bern, Luzern, Baſellandſchaft, Thurgau, St. Gallen, Aargau) die vollziehende Gewalt ſtreng von der richterlichen geſchieden iſt, ſo überläßt man dafür an anderen Orten (Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen) die Entſcheidung über Verwaltungsſtreitigkeiten der Regierung. In Teſſin darf kein Richter Advocat ſein, und in Schaffhauſen läßt man keine Advokaten vor die Schranken. Alle regenerirten Cantone ſtellen ein Obergericht auf, Freiburg und St. Gallen auch ein Caſſationsgericht."

„Sonſt ſind die neuen Verfaſſungen alle in einem Zuge ſich gleich, im Mißtrauen gegen die Regierung. Ueberall wollte man ſich ſchützen, daß nicht wieder begegne, was 1814 und ſeitdem geſchah. Daher muß der Große Rath ſich verſammeln, in Zürich, wenn es 24, in Bern, wenn es 20, in Luzern, wenn es 12, in Baſellandſchaft, wenn es 12, in Schaffhauſen, wenn es 20, in St. Gallen, wenn es 30, in Aargau, wenn es 25, in Thurgau, wenn es 25 Großräthe oder acht Kreiſe verlangen. Aus gleichen Beweggründen ſtellt Bern einen Großrathsausſchuß von 16, Solothurn von 10 Mitgliedern auf, was in Zeiten der Gefahr auch in Thurgau und Baſellandſchaft geſchehen ſoll. Auch die fremden Kriegsdienſte und die daraus herſtammenden Gnadengehalte fremder Fürſten waren in manchen Cantonen ein Gegenſtand des Mißtrauens, und, wie die Schweizergeſchichte lehrt, mit allem Recht. Daher ſprechen ſich die Verfaſſungen von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Baſellandſchaft, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau

RIES

und Leiden unſerer Väter ehrend, den Werth
Freiheit erkennen und treu zu bewahren wiſſen.

Prächtig ſteh'n die Alpen alle
Noch um's tapfre Land herum,
Schützen mit dem Felſenwalle
Noch der Freiheit Heiligthum.
Und der Väter Stimmen tönen
Aus den Gräbern himmelan:
Freiheit wohnet bei den Söhnen,
Wenn der Vater ſterben kann.

Borhauer

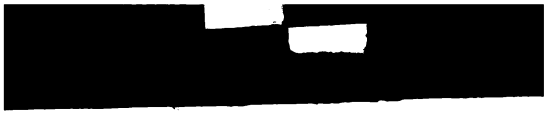

DQ 796 .L47 C.1
Geschichte des Cantons Zurich
Stanford University Libraries
3 6105 039 089 201

DQ
796
L47
v. 1/2

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305